B 1,030,504

1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

H
S
V61

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Vierteljahrschrift

für

Social- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. Georges Espinas (Paris), Prof. Dr. Henri Pirenne (Gent),
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel), Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Redaktionssekretär: Dr. Kurt Kaser in Wien

IV. Band

Verlag von W. Kohlhammer

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14

Leipzig
Rossplatz 16

1906

Vierteljahrschrift

für

Social- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. Georges Espinas (Paris), Prof. Dr. Henri Pirenne (Gent),
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel), Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Redaktionssekretär: Dr. Kurt Kaser in Wien

IV. Band

Verlag von W. Kohlhammer

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14

Leipzig
Rossplatz 16

1906

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Inhalt des vierten Bandes.

I. Abhandlungen.

Seite

WITTICH, W., Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen 1

CARCOPINO, JÉRÔME, La Sicile Agricole au dernier Siècle de la République Romaine 128

BUGGE, ALEXANDER, Die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter und die Bedeutung der Wikinger für die Entwicklung des europäischen Handels und der europäischen Schiffahrt . . . 227

KEUTGEN, F., Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts 278

PIRENNE, HENRI, Note sur la fabrication des tapisseries en Flandre au XVI^e siècle 325

BIGWOOD, G., Gand et la Circulation des Grains en Flandre, du XIV^e au XVIII^e siècle 397

KEUTGEN, F., Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts (Forts.) 461

THIELE, OTTOMAR, Dr., François Quesnay und die Agrarkrisis des Ancien régime 515

KEUTGEN, F., Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts (Fortsetzung und Schluß) 567

THIELE, OTTOMAR, Dr., François Quesnay und die Agrarkrisis im Ancien Régime (Fortsetzung und Schluß) 633

II. Miszellen.

KÖHNE, KARL, Der „faber publice probatus“ der Lex Alam. LXXIV 5 186

WOPFNER, H., Freie und unfreie Leihen 190

HARTMANN, LUDO M., Bemerkungen zur italienischen und fränkischen Precaria 340

HECK, PH., Die kleinen Grundbesitzer der brevium exempla 349

HECK, PH., Die neue Hantgemaltheorie Wittichs 356

CHARLETY, S., La vie économique de Lyon sous Napoléon 365

BARBAGALLO, CORRADO, Il prezzo del frumento in Ispagna, in Africa e in Oriente durante l'età imperiale romana 653

WHITWELL, R. J., An early Bill of Lading and Charter-party . . . 673

III. Literatur.

RIETSCHEL, SIEGFRIED, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Besprochen von HEINRICH VON LOESCH 195

197855

v. Sommerfeld, W., Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter. 1. Teil. Besprochen von Hans Fehr 204
1. Eschenburg, B., Das Liegenschaftswesen im lübeckischen Staatsgebiet.
2. Rehme, P., Die Lübecker Grundhauern.
3. Fehling, E. F., Lübeckische Stadtgüter, Bd. I. II. Besprochen von Carl Mollwo 210
Bitterauf, Theodor, Die Traditionen des Hochstifts Freising, I. Bd. (744—926). Besprochen von Siegfried Rietschel 380
Riezler, Sigmund, Nachtselden und Jägergeld in Bayern. Im Anhang: „Jägerbücher des Herzogs Ludwig im Bart von Bayern". Besprochen von Siegfried Rietschel 382
Flamm, Hermann, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert. Besprochen von F. Keutgen 383
Ernst, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg. Besprochen von Ludwig Bittner 389
v. Voltelini, Hans, Die ältesten Pfandleihbanken und Lombardenprivilegien Tirols. Besprochen von Fedor Schneider 391
Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte. Besprochen von G. v. Below 393
Demangeon, Albert, La Picardie et les régions voisines, Artois-Cambrésis-Beauvaisis. Besprochen von Etienne Clouzot 563
Pivano, S., I contratti agrari in Italia nell'alto melio evo. Torino 1904. XV und 338 SS.
Schupfer, F., Precarie e livelli nei documenti e nelle leggi dell'alto medio evo. Torino 1905. 116 SS. (Estr. dalla Rivista italiana per le scienze giuridiche vol. XL fasc. I—III).
Leicht, P. S., Livellario nomine. Osservazioni ad alcune carte Amiatine del secolo nono. Torino 1905. 69 SS. (Estr. dagli Studi Senesi in onore di Luigi Moriani.) Besprochen von L. M. Hartmann 682
Yver, Georges, De Guadagnis (Les Gadaigne) mercatoribus florentinis Lugduni, XVI° p. Chr. n. saeculo, commorantibus. Parisiis 1902, Cerf, 111 p. in-8°.
Yver, Georges, Le commerce et les marchands dans l'Italie méridionale au XIII^e et au XIV^e siècle (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, fasc. 88). Paris 1903, Fontemoing, 439 p. gr. in-8°, 12 frcs. Besprochen von P. Huvelin 685
Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. Otto Gierke, Professor der Rechte an der Universität Berlin. 84. Heft. Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein von Dr. Georg Grosch. Breslau, Verlag von M. & H. Marcus, 1906. Preis 3 Mark. Besprochen von Dr. Wilhelm Fabricius 695

Anhang.

Bibliographie der Social- und Wirtschaftsgeschichte für die Monate April bis September 1906. Bearbeitet vom Internationalen Institut für Social-Bibliographie in Berlin . . . . . 1—90

Nachruf.

Bresslau, H., Theodor Ludwig 221

Altfreiheit u. Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen.

Von

W. Wittich (Straßburg).

§ 1. Die bischöflich hildesheimische Dienstmannschaft im 11. und 12. Jahrhundert.

Im Mittelpunkt des niedersächsischen Landes liegt das altberühmte Bistum Hildesheim, dessen reiche Urkundenschätze in den letzten Jahren in musterhafter Weise publiziert worden sind[1]). Wir beginnen daher die Untersuchung unseres Problems in diesem Gebiete.

Die Ministerialität der Bischöfe von Hildesheim war eine Genossenschaft persönlich unfreier Personen und Geschlechter, die sich dadurch vor den übrigen Hörigen auszeichneten, daß sie besondere, ehrenvolle Dienste am Hof des Bischofs verrichteten. Die Genossenschaft der Ministerialen besaß bestimmte Vorrechte vor den übrigen Hörigen, die alle in dem sogenannten Dienstrecht aufgezeichnet waren. Das Dienstrecht stellte zunächst weitgehende Milderungen der Hörigkeit fest, grenzte ihre Dienstverpflichtungen genau ab, bestimmte ihre Ansprüche dem Bischof gegenüber, besonders auf die ihnen von diesem verliehenen Hofleben, und verbürgte ihnen das Recht, in dienstrechtlichen Sachen von ihren Genossen gerichtet zu werden. Schon die älteste Urkunde, die sich mit den Ministerialen beschäftigt, zeigt deren hervorragende Stellung[1a]). Im Jahr 1073 hatten sich die hildesheimischen Ministerialen gegen ihren Herrn, den Bischof Hezilo, empört. Zur Entscheidung dieser Streitigkeiten zwischen beiden Parteien hielt der Bischof von Halberstadt ein marchiale colloquium, wohl ein Gericht seiner Dienstleute, ab, vor dem die Hildesheimischen Dienstleute erscheinen sollten. Bischof Udo gab im Jahr 1092 seinen Ministerialen und ihren Töchtern unbeschränkte Heiratsfreiheit innerhalb und außerhalb der Genossenschaft und

bestätigte ihre althergebrachte Freiheit von der bumiete genannten Heiratsabgabe[2]). In beiden Urkunden tritt uns also schon zu Ende des 11. Jahrhunderts die Ministerialität als eine hochberechtigte und angesehene Korporation entgegen, der der Bischof nur mit Mühe Herr werden konnte.

Die Anzahl dieser Dienstmannenfamilien scheint ursprünglich nicht sehr bedeutend gewesen zu sein[3]). In der Urkunde des Bischofs Udo vom Jahr 1092 über die Heiratsfreiheit seiner Dienstmannen erscheinen außer einem vicedominus Hiddo nur acht mit ihren Vornamen bezeichnete Dienstmannen als Zeugen. Immerhin ist anzunehmen, daß bei dieser Verhandlung die Mehrzahl der Dienstmannen zugegen war. Auch sonst sind im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts die dienstmännischen Zeugen nicht eben zahlreich. Die höchste Zahl ist 14, gewöhnlich sind es vier bis sieben[3]). Natürlich ist dieser Schluß von der Zahl der dienstmännischen Urkundenzeugen auf die Zahl der überhaupt vorhandenen Ministerialen nicht unbedingt sicher, aber nicht nur der Inhalt der Urkunden läßt auf die Anwesenheit der meisten überhaupt vorhandenen Dienstleute schließen, sondern auch der Umstand, daß gerade in dieser Frühzeit die Mehrzahl der Dienstleute am Hofe des Bischofs lebte[4]).

Auch möchte ich als ein schwerwiegendes Argument für die ursprünglich nicht beträchtliche Zahl der Dienstleute den Ursprung der Ministerialität aus den vier oder fünf Hofämtern geltend machen. Diese Annahme halte ich der entgegengesetzten Auffassung von Waitz und neuerdings auch von Heck gegenüber entschieden aufrecht[5]). Waitz hält die Teilnahme am Kriegsdienst, besonders den Dienst zu Roß, für die materielle Grundlage des besseren Rechts der Ministerialen. Heck erklärt, die Annahme, daß die bevorzugte Stellung der Ministerialen durch die Bekleidung des Hausamts bewirkt worden sei, stoße auf statistische Hindernisse. „Die Zahl der Ministerialen ist, soweit unsere Nachrichten reichen, von Anbeginn an unverhältnismäßig größer gewesen.“ Sowohl Waitz wie auch Heck bleiben einen quellenmäßigen Beweis ihrer Auffassung schuldig. Eine Statistik der Ministerialen irgend eines Herrn besitzen wir aus der Frühzeit wenigstens nicht. Dagegen betonen die ältesten und wichtigsten

Altfreiheit u. Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen.

Von

W. Wittich (Straßburg).

§ 1. Die bischöflich hildesheimische Dienstmannschaft im 11. und 12. Jahrhundert.

Im Mittelpunkt des niedersächsischen Landes liegt das altberühmte Bistum Hildesheim, dessen reiche Urkundenschätze in den letzten Jahren in musterhafter Weise publiziert worden sind[1]). Wir beginnen daher die Untersuchung unseres Problems in diesem Gebiete.

Die Ministerialität der Bischöfe von Hildesheim war eine Genossenschaft persönlich unfreier Personen und Geschlechter, die sich dadurch vor den übrigen Hörigen auszeichneten, daß sie besondere, ehrenvolle Dienste am Hof des Bischofs verrichteten. Die Genossenschaft der Ministerialen besaß bestimmte Vorrechte vor den übrigen Hörigen, die alle in dem sogenannten Dienstrecht aufgezeichnet waren. Das Dienstrecht stellte zunächst weitgehende Milderungen der Hörigkeit fest, grenzte ihre Dienstverpflichtungen genau ab, bestimmte ihre Ansprüche dem Bischof gegenüber, besonders auf die ihnen von diesem verliehenen Hoflehen, und verbürgte ihnen das Recht, in dienstrechtlichen Sachen von ihren Genossen gerichtet zu werden. Schon die älteste Urkunde, die sich mit den Ministerialen beschäftigt, zeigt deren hervorragende Stellung[1a]). Im Jahr 1073 hatten sich die hildesheimischen Ministerialen gegen ihren Herrn, den Bischof Hezilo, empört. Zur Entscheidung dieser Streitigkeiten zwischen beiden Parteien hielt der Bischof von Halberstadt ein marchiale colloquium, wohl ein Gericht seiner Dienstleute, ab, vor dem die hildesheimischen Dienstleute erscheinen sollten. Bischof Udo gab im Jahr 1092 seinen Ministerialen und ihren Töchtern unbeschränkte Heiratsfreiheit innerhalb und außerhalb der Genossenschaft und

bestätigte ihre althergebrachte Freiheit von der bumiete genannten Heiratsabgabe[2]). In beiden Urkunden tritt uns also schon zu Ende des 11. Jahrhunderts die Ministerialität als eine hochberechtigte und angesehene Korporation entgegen, der der Bischof nur mit Mühe Herr werden konnte.

Die Anzahl dieser Dienstmannenfamilien scheint ursprünglich nicht sehr bedeutend gewesen zu sein[3]). In der Urkunde des Bischofs Udo vom Jahr 1092 über die Heiratsfreiheit seiner Dienstmannen erscheinen außer einem vicedominus Hiddo nur acht mit ihren Vornamen bezeichnete Dienstmannen als Zeugen. Immerhin ist anzunehmen, daß bei dieser Verhandlung die Mehrzahl der Dienstmannen zugegen war. Auch sonst sind im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts die dienstmännischen Zeugen nicht eben zahlreich. Die höchste Zahl ist 14, gewöhnlich sind es vier bis sieben[3]). Natürlich ist dieser Schluß von der Zahl der dienstmännischen Urkundenzeugen auf die Zahl der überhaupt vorhandenen Ministerialen nicht unbedingt sicher, aber nicht nur der Inhalt der Urkunden läßt auf die Anwesenheit der meisten überhaupt vorhandenen Dienstleute schließen, sondern auch der Umstand, daß gerade in dieser Frühzeit die Mehrzahl der Dienstleute am Hofe des Bischofs lebte[4]).

Auch möchte ich als ein schwerwiegendes Argument für die ursprünglich nicht beträchtliche Zahl der Dienstleute den Ursprung der Ministerialität aus den vier oder fünf Hofämtern geltend machen. Diese Annahme halte ich der entgegengesetzten Auffassung von Waitz und neuerdings auch von Heck gegenüber entschieden aufrecht[5]). Waitz hält die Teilnahme am Kriegsdienst, besonders den Dienst zu Roß, für die materielle Grundlage des besseren Rechts der Ministerialen. Heck erklärt, die Annahme, daß die bevorzugte Stellung der Ministerialen durch die Bekleidung des Hausamts bewirkt worden sei, stoße auf statistische Hindernisse. „Die Zahl der Ministerialen ist, soweit unsere Nachrichten reichen, von Anbeginn an unverhältnismäßig größer gewesen.“ Sowohl Waitz wie auch Heck bleiben einen quellenmäßigen Beweis ihrer Auffassung schuldig. Eine Statistik der Ministerialen irgend eines Herrn besitzen wir aus der Frühzeit wenigstens nicht. Dagegen betonen die ältesten und wichtigsten

Dienstrechte, wie das Bamberger und Kölner Ministerialenrecht, übereinstimmend mit dem Sachsenspiegel, daß sämtliche Dienstmannsgeschlechter zu einem der vier oder fünf Hofämter geboren und verpflichtet, zur Leistung anderer Dienste aber nicht verbunden seien[6]). Diese auffallende und durch ihre Allgemeinheit in den süd- und norddeutschen Dienstrechten doppelt bemerkenswerte Bestimmung kann meines Erachtens nur durch die Annahme erklärt werden, daß die Ministerialität als bevorzugte Klasse der Hörigen aus den vier Hofämtern hervorgegangen ist. Heck behauptet gerade das Gegenteil und sagt mit besonderer Beziehung auf den Satz des Sachsenspiegels: „Nach dem Spiegler ist die Zugehörigkeit zu einem Hausamt Folge und nicht Grundlage der Dienstmannschaft. Die eventuelle Bekleidung eines Hausamtes ist Standespflicht". Es ist meines Erachtens ganz unmöglich, der unten[6]) im Wortlaut angeführten Stelle diesen Sinn unterzulegen. Sie sagt nicht, wie Heck will, der Ministerial muß eventuell ein Hausamt bekleiden, sondern, alle Dienstleute sind geborene Truchsessen, Schenken, Marschälle oder Kämmerer. Hofamt und Dienstbarkeit sind untrennbar. Die Dienstmannschaft besteht auch nach dem Sachsenspiegel, wenigstens formell, aus den zu den vier (fünf) Hofämtern geborenen Geschlechtern. Damit aber weist die Stelle wie alle andern deutlich auf die Entstehung der Ministerialität aus den Hof- und Hausämtern hin.

Welchen Familien diese Dienstleute der frühesten Periode angehörten, ist nur bei den allerwenigsten festzustellen, da sie nur mit dem Vornamen aufgeführt werden. Bis zum Jahre 1130 lassen sich drei Familien mit Sicherheit unter den aufgezählten Vornamen ermitteln[7]). Am frühsten erscheinen die Familie von Tossem mit dem Kämmerer Ekbert und die Familie der Truchsessen mit dem Dapifer Ernst. Die Truchsessen gehören höchstwahrscheinlich der Familie von Ochtersum an[8]). Der als Ernst von Ochtersum erscheinende Ministerial ist wahrscheinlich mit dem Truchseß Ernst identisch. Es sind also zwei der großen Amtsgeschlechter, die uns zuerst mit Deutlichkeit unter den Ministerialen erkennbar werden. Die dritte Familie endlich, die in so früher Zeit in der hildesheimischen Ministerialität erscheint, ist die Familie von Eilstrenge. Bereits im Jahr 1125

werden die drei Brüder Volcoldus, Eizo und Ruthericus als Zeugen in der Stiftungsurkunde des Klosters Marienrode aufgeführt. Jedoch erst 25 Jahre später, im Jahr 1150, treten sie mit ihrem Geschlechtsnamen auf. Nur wenige Jahre später als die Familie von Eilstrenge wird mit dem Vogt Liutoldus[9]) der erste Angehörige der hochangesehenen Familie der Herren von Altenmarkt, die auch Herren vom Werder (insula) oder Vögte von Hildesheim heißen, erwähnt. Zu gleicher Zeit taucht die Familie der Herren von Altendorf (de veteri villa), der ersten Inhaber des Schenkenamts, auf[9]). Jedoch erscheinen neben diesen beiden Amtsgeschlechtern schon eine ganze Anzahl von Ministerialgeschlechtern, wie die Herren von Lengede (ao. 1131), von Mehle (Midelen), Machtigoshusen, Rössing, Hottenem (Hotteln), wohl Ministerialen des Klosters St. Michael, Elvede (Elbe), Milenheym, Malerde, Alesburg, Gilide (ao. 1132—1141)[10]). Die Zahl mehrt sich dann so, daß bis zum Jahr 1182, also im Zeitraum von 50 Jahren, etwa 75 Ministerialenfamilien urkundlich erwähnt werden. Nun ist es allerdings nicht sicher, ob alle durch besondere Ortsbezeichnung (de X) hervorgehobenen Persönlichkeiten auch einem besonderen Geschlecht angehörten. Bei einigen läßt sich die Familienzusammengehörigkeit der nach verschiedenen Orten sich nennenden Personen unzweifelhaft nachweisen. Ein Beispiel unter vielen bietet die Familie der Vögte, deren Angehörige bald unter dem Namen von Altenmarkt, bald als Herren de insula, bald als advocati de Hildesheim, bald als advocati montis erscheinen. Trotzdem ist die Zahl der als solche unterscheidbaren Familien noch immer sehr beträchtlich.

Für unsere Untersuchung kommt nun zunächst die Frage nach dem Ursprung dieser hildesheimischen Ministerialität in Betracht. Es kann meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß die Ministerialität aus der Hörigkeit hervorgegangen ist. Wie das Institut selbst sich an die Formen der Hörigkeit anlehnt, ja eigentlich eine besondere, allerdings sehr gemilderte Hörigkeit darstellt, so sind auch die Familien, die den Grundstock und ältesten Bestandteil der Dienstmannschaft gebildet haben, ursprünglich Hörige des Bischofs gewesen[11]). Diese allgemein anerkannte Tatsache braucht für die hildesheimischen

Verhältnisse nicht besonders erwiesen zu werden. Ich will nur einige bezeichnende Hinweise der Quellen hervorheben. So nennt Bischof Hezilo in seinem Brief an Bischof Burchard II. von Halberstadt seine aufrührerischen Ministerialen (servientes) mancipia[11]), und erst Bischof Udo, Hezilos Nachfolger, gibt den bischöflichen Ministerialen und ihren Töchtern vollkommene Heiratsfreiheit und erläßt ihnen die alte Hörigkeitsabgabe der bumiete, die sie bisher bei ihrer Verheiratung zu zahlen verpflichtet waren[12]). Allerdings sagt der Bischof ausdrücklich, daß die Abgabe früher nicht bestanden habe und von seinen Vorgängern zu Unrecht auferlegt worden sei. Aber abgesehen davon, daß neue Privilegien häufig in der Form von Wiederverleihung alter Rechte erteilt wurden, läßt der Umstand, daß die Abgabe überhaupt einmal erhoben wurde, einen ziemlich sicheren Schluß auf ihre ursprüngliche Existenz und damit verknüpfte Freiheitsbeschränkung zu. Endlich sehen wir, daß auch in späterer Zeit Hörige durch einen Akt des Herrn, allerdings wohl nur mit Zustimmung der übrigen Dienstmannen, in die Ministerialität aufgenommeu wurden[13]). Alle diese Umstände erweisen deutlich die älteste Natur des Instituts und die Herkunft seiner ersten Angehörigen.

§ 2. Urkundliche Überlieferung über den Eintritt Freier in die Ministerialität.

So wenig nun ein Zweifel über die Hörigkeit des Grundstocks der Dienstmannschaft bestehen kann, ebenso sicher ist, daß die Ministerialität des Hildesheimer Bischofs im Laufe des 12. Jahrhunderts und wohl auch schon in früherer Zeit durch Ergebung altfreier Geschlechter in das Dienstverhältnis einen sehr beträchtlichen Zuwachs erfahren hat. Über das quantitative Verhältnis dieses Zuwachses zum altministerialischen Grundstock soll erst später gesprochen werden. Wir müssen zunächst auf die bisher nur in ihren Hauptzügen bekannte Erscheinung als solche näher eingehen. Die positive Überlieferung ist sehr spärlich; immerhin geben die erhaltenen Urkunden ein ziemlich deutliches Bild des Vorgangs[14]). Aus dem Gebiet des Bistums Hildesheim sind uns drei Ergebungen sicher be-

werden die drei Brüder Volcoldus, Eizo und Ruthericus als Zeugen in der Stiftungsurkunde des Klosters Marienrode aufgeführt. Jedoch erst 25 Jahre später, im Jahr 1150, treten sie mit ihrem Geschlechtsnamen auf. Nur wenige Jahre später als die Familie von Eilstrenge wird mit dem Vogt Liutoldus [9]) der erste Angehörige der hochangesehenen Familie der Herren von Altenmarkt, die auch Herren vom Werder (insula) oder Vögte von Hildesheim heißen, erwähnt. Zu gleicher Zeit taucht die Familie der Herren von Altendorf (de veteri villa), der ersten Inhaber des Schenkenamts, auf [9]). Jedoch erscheinen neben diesen beiden Amtsgeschlechtern schon eine ganze Anzahl von Ministerialgeschlechtern, wie die Herren von Lengede (ao. 1131), von Mehle (Midelen), Machtigoshusen, Rössing, Hottenem (Hotteln), wohl Ministerialen des Klosters St. Michael, Elvede (Elbe), Milenheym, Malerde, Alesburg, Gilide (ao. 1132—1141) [10]). Die Zahl mehrt sich dann so, daß bis zum Jahr 1182, also im Zeitraum von 50 Jahren, etwa 75 Ministerialenfamilien urkundlich erwähnt werden. Nun ist es allerdings nicht sicher, ob alle durch besondere Ortsbezeichnung (de X) hervorgehobenen Persönlichkeiten auch einem besonderen Geschlecht angehörten. Bei einigen läßt sich die Familienzusammengehörigkeit der nach verschiedenen Orten sich nennenden Personen unzweifelhaft nachweisen. Ein Beispiel unter vielen bietet die Familie der Vögte, deren Angehörige bald unter dem Namen von Altenmarkt, bald als Herren de insula, bald als advocati de Hildesheim, bald als advocati montis erscheinen. Trotzdem ist die Zahl der als solche unterscheidbaren Familien noch immer sehr beträchtlich.

Für unsere Untersuchung kommt nun zunächst die Frage nach dem Ursprung dieser hildesheimischen Ministerialität in Betracht. Es kann meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß die Ministerialität aus der Hörigkeit hervorgegangen ist. Wie das Institut selbst sich an die Formen der Hörigkeit anlehnt, ja eigentlich eine besondere, allerdings sehr gemilderte Hörigkeit darstellt, so sind auch die Familien, die den Grundstock und ältesten Bestandteil der Dienstmannschaft gebildet haben, ursprünglich Hörige des Bischofs gewesen [11]). Diese allgemein anerkannte Tatsache braucht für die hildesheimischen

Verhältnisse nicht besonders erwiesen zu werden. Ich will nur einige bezeichnende Hinweise der Quellen hervorheben. So nennt Bischof Hezilo in seinem Brief an Bischof Burchard II. von Halberstadt seine aufrührerischen Ministerialen (servientes) mancipia[11]), und erst Bischof Udo, Hezilos Nachfolger, gibt den bischöflichen Ministerialen und ihren Töchtern vollkommene Heiratsfreiheit und erläßt ihnen die alte Hörigkeitsabgabe der bumiete, die sie bisher bei ihrer Verheiratung zu zahlen verpflichtet waren[12]). Allerdings sagt der Bischof ausdrücklich, daß die Abgabe früher nicht bestanden habe und von seinen Vorgängern zu Unrecht auferlegt worden sei. Aber abgesehen davon, daß neue Privilegien häufig in der Form von Wiederverleihung alter Rechte erteilt wurden, läßt der Umstand, daß die Abgabe überhaupt einmal erhoben wurde, einen ziemlich sicheren Schluß auf ihre ursprüngliche Existenz und damit verknüpfte Freiheitsbeschränkung zu. Endlich sehen wir, daß auch in späterer Zeit Hörige durch einen Akt des Herrn, allerdings wohl nur mit Zustimmung der übrigen Dienstmannen, in die Ministerialität aufgenommeu wurden[13]). Alle diese Umstände erweisen deutlich die älteste Natur des Instituts und die Herkunft seiner ersten Angehörigen.

§ 2. Urkundliche Überlieferung über den Eintritt Freier in die Ministerialität.

So wenig nun ein Zweifel über die Hörigkeit des Grundstocks der Dienstmannschaft bestehen kann, ebenso sicher ist, daß die Ministerialität des Hildesheimer Bischofs im Laufe des 12. Jahrhunderts und wohl auch schon in früherer Zeit durch Ergebung altfreier Geschlechter in das Dienstverhältnis einen sehr beträchtlichen Zuwachs erfahren hat. Über das quantitative Verhältnis dieses Zuwachses zum altministerialischen Grundstock soll erst später gesprochen werden. Wir müssen zunächst auf die bisher nur in ihren Hauptzügen bekannte Erscheinung als solche näher eingehen. Die positive Überlieferung ist sehr spärlich; immerhin geben die erhaltenen Urkunden ein ziemlich deutliches Bild des Vorgangs[14]). Aus dem Gebiet des Bistums Hildesheim sind uns drei Ergebungen sicher be-

kannt[14]), die des Freien Ekbert zu Großoldendorf bei Benstorf an den Bischof, die des Freien Bertold zu Meredorf an das Kloster St. Godehard und die der drei Brüder von Lewe (Kreis Goslar) an Herzog Heinrich den Löwen. Die beiden erstgenannten Autotraditionen stammen aus der ersten Hälfte, die letztgenannte aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Wir sehen, daß sowohl einzelne Personen für sich als auch ganze Familien in die Dienstmannschaft eintreten konnten. Es konnte also ein Geschlecht gleichzeitig aus freien und dienstmännischen Mitgliedern bestehen. So ergibt sich der freie Mann Ekbert mit Zustimmung seines wohl frei bleibenden Bruders und Erben Wulderich mit allen seinen Erbgütern an die Kirche Hildesheim. Seine Erbgüter bestehen in 23 Hufen in Großoldendorf und Benstorf (Boccistorp der Urkunde), ferner in zwei Mühlen, einer großen Wiese und dem die Wiese umgebenden Wald. Sämtliche Güter erhält er zu Lehen zurück und außerdem vom Kirchengut die Zehnten in beiden Dörfern, drei Mühlen und drei Hufen mit drei Hörigen daselbst, weitere Güter in benachbarten Dörfern und endlich die Vogtei über den ganzen Besitz, alles ebenfalls als Lehen für sich und seine Erben. Ich habe den Inhalt dieser Urkunde ausführlich wiedergegeben, weil sie ein typisches Beispiel einer solchen Ergebungsurkunde darstellt und vor allem die Gründe für den Eintritt freier Herren in die Dienstmannschaft eines reichen Kirchenfürsten deutlich hervortreten läßt. Für die Hingabe von Person und Erbe erhält der neue Ministerial den Güterbestand des Erbes reich vermehrt, vielleicht verdoppelt als Hof- oder Ministerialenlehen wieder zurück. In späterer Zeit wurde wahrscheinlich nicht einmal die Aufgabe des Eigentumsrechts am Erbe mehr gefordert[15]). Der Ministerial blieb, allerdings gewissen Beschränkungen unterworfener, Eigentümer seines Erbgutes und nahm nur die neu verliehenen Güter als Hoflehen[15]). Auch aus dem 13. Jahrhundert sind uns noch verschiedene Ergebungen in die Ministerialität bekannt, jedoch scheint die Hauptmasse der Ergebungen in das 12. Jahrhundert zu fallen. Diese Annahme kann allerdings nicht aus der positiven Überlieferung geschöpft werden. Die wenigen uns erhaltenen Ergebungsurkunden verteilen sich ziemlich gleichmäßig auf das 12. und 13. Jahrhundert.

Eine ungleich reichere Quelle bilden die Standesbezeichnungen der in den Urkunden auftretenden oder erwähnten Personen [16]). Besonders die Zeugenreihen am Schluß der Urkunden geben die wichtigsten Aufschlüsse, weil hier die Urkundspersonen regelmäßig in Geistliche, Freie und Ministerialen geschieden sind, und diese Trennung konsequent aufrechterhalten wird. Auch die Reihenfolge ist immer die gleiche, zuerst Geistliche, dann Freie und am Schluß die Ministerialen. In diesen Urkunden sehen wir nun zahlreiche Einzelpersonen und Familien in wechselnder Stellung auftreten. In den älteren Urkunden erscheinen sie unter den Freien oder werden ausdrücklich als solche bezeichnet, in den späteren Urkunden werden die gleichen Personen oder unzweifelhafte Mitglieder ihres Geschlechts als Ministerialen aufgeführt. Wenn die Identität der Person oder bei mehreren Personen die Gleichheit der Familie zu erweisen ist, so muß aus dem Wechsel der Standesbezeichnung auf den Eintritt der betreffenden Person oder Familie in die Ministerialität geschlossen werden. Ein solcher Eintritt konnte erfolgen durch Ergebung oder durch Geburt von einer ministerialischen Mutter [17]). Den ersten Fall haben wir bereits erörtert, nicht minder wichtig aber ist der zweite Fall. Nach altem Hörigkeitsrecht folgt das Kind der Mutter, d. h. bei ungleichen Ehen kam die ganze Nachkommenschaft unter die Dienstmannschaft des Herrn der Mutter. Mochte ein Freier oder ein fremder Ministeriale eine Ministerialin des Hildesheimer Bischofs heiraten, die ganze Nachkommenschaft ging in die stiftische Dienstmannschaft über. So konnte eine ministerialische Heirat einen ganzen Zweig eines freien Geschlechts dienstmännisch machen [17a]). Welche Art des Eintritts die meisten Freien der Dienstmannschaft zuführte, ob Ergebung oder Heirat, diese Frage ist natürlich schwer zu beantworten. Jedoch möchte ich annehmen, daß zuerst die Ergebungen vorherrschten, die Heiraten aber entsprechend dem schärfer ausgeprägten Standesunterschied seltener waren [18]). In späterer Zeit, als die Ministerialität durch wachsenden Reichtum und Einfluß, besonders aber durch Aufnahme zahlreicher altfreier Geschlechter, nahezu eine soziale Gleichstellung mit den freien Rittern erlangt hatte, mögen die Heiraten Freier mit Töchtern reicher Ministerialen so häufig gewesen sein, daß

die meisten Freiengeschlechter auf diesem Wege in die Dienstmannschaft eintraten. Für unsere Betrachtungen kommt der Unterschied des Übergangs nur wenig in Betracht. Dieser Übergang aus der Freiheit in die Ministerialität läßt sich nun bei etwa 32 stiftischen Dienstmannsgeschlechtern entweder bestimmt erweisen oder wenigstens sehr wahrscheinlich machen. Die bischöflichen Ministerialenfamilien, deren Altfreiheit auf diese Weise mit Sicherheit zu erweisen ist, sind die folgenden:

Lengede [19a]),
Heere [19b]),
Lewe [19c]),
Cantelsheim [19d]),
Dalem [19e]), (in ihrer welfischen Abzweigung Vögte von Braunschweig genannt)
Tidekesheim [19f]) (Tidexen),
Bornum-Eimessem [19g]),
Saldern [19h]),
Garbolzum [19i]),
Rhüden [19k]),
Heckenbeck [19l])
Holthusen [19m]) (Wrisbergholzen),
Flöthe [19n]),
Mahner [19o]),
Piscina [19p]) (Dike),
Werre [19q]) (Wehre),
Haringen [19r]),
Burgdorf [19s]) (ob bischöfliche?, sicher welfische Dienstleute),
Schwanebeck [19t]).

Es sind im ganzen 19 Geschlechter. Höchst wahrscheinlich als altfrei zu bezeichnen sind die Dienstmannsgeschlechter

Merdorp [20a]),
Geitelde [20b]),
Dingelstedt [20c]),
Bönnien [20d]),
Hachem [20e]),
Freden [20f]),
Volkersem [20g]) (Völksen),
Ohlum-Hohenhameln [20h]),
Vögte von Gandersheim [20i]),
Rössing [20k]),
Altenmarkt-Escherde [20l]).

Weiterhin wäre dazuzurechnen die Familie von Schiltberg [20m]), die jedoch nur in der welfischen Ministerialität erscheint, und die Familie von Remstede (Reinstede) [20n]), deren Angehörige freie Lehnsleute der Bischöfe von Hildesheim waren. Jedoch scheint das letztere Geschlecht, dessen Stammsitz außerhalb des Stiftsgebietes lag, unter eine fremde Dienstherrschaft gekommen zu sein. Der Zeitpunkt, in dem diese Geschlechter in die Ministerialität eingetreten sind, läßt sich natürlich nur bei den wenigsten mit Sicherheit bestimmen. Während der hundert Jahre,

vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, fanden die Übertritte statt, die meisten wohl in der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Obwohl die Zahl der so mit völliger oder annähernder Sicherheit als altfrei zu erweisenden Ministerialengeschlechter nicht klein ist, so lassen sich doch sicher längst nicht alle altfreien Ministerialengeschlechter auf diesem Wege als solche erweisen; denn der Nachweis der Altfreiheit hängt in der Hauptsache von der Erwähnung eines unzweifelhaft zur nachmaligen Dienstmannsfamilie gehörigen Mitgliedes unter der Zahl der Freien ab. Diese Erwähnung muß aber entsprechend der Beschaffenheit der überlieferten Nachrichten in der Regel in einer bischöflichen Urkunde stattfinden. Nun erscheinen die Freienfamilien nur dann als Zeugen bei Geschäften des Bischofs, wenn sie von ihm belehnt waren oder eine hervorragende Stellung innehatten[21]). Diese Eigenschaften fehlten gerade den zahlreichen kleinen Freienfamilien, und daher werden diese in den älteren Urkunden überhaupt nicht aufgeführt. Erst nach ihrem Eintritt in die Dienstmannschaft erscheinen auch sie in den Zeugenreihen der bischöflichen Urkunden. Wir lernen sie daher nur als Ministerialen kennen, über ihre frühere Standeszugehörigkeit können wir nichts aussagen. Obwohl so die Überlieferung gerade für die Beantwortung der uns beschäftigenden Frage sehr ungünstig beschaffen ist, so lassen sich doch eine Reihe von Merkmalen feststellen, die die Altfreiheit zahlreicher, sonst nicht als frei erwähnter Dienstmannsfamilien ziemlich sicher erscheinen lassen. Zur Bestimmung dieser Merkmale müssen wir zunächst einen Blick auf die Verbreitung der Altfreiheit im Gebiete des Bistums etwa zu Ende des 12. Jahrhunderts werfen.

§ 3. Die landrechtliche Verfassung und die Verbreitung der Freiheit im Gebiete des Bistums.

Noch war die alte landrechtliche Verfassung, die uns der Sachsenspiegel überliefert hat, in ihren Grundzügen erhalten. Diese landrechtliche Verfassung hatte zwei Grundpfeiler, auf denen sie ruhte, und mit deren allmählichem Verschwinden sie ebenfalls langsam in sich zusammensank. Diese Grundpfeiler waren die freien Grundeigentümer und das Grafengericht, das

echte Ding des Gaues oder Grafschaftsbezirks. Betrachten wir zunächst das Grafengericht. Es ist bekannt, daß gerade im Diözesangebiet des Hildesheimer Bischofs zahlreiche Gaue mit allen dazugehörigen Rechten durch kaiserliche Schenkung in das Eigentum der Kirche übergegangen waren[22]). Diese Grafenrechte behielt der Bischof zum Teil in unmittelbarem Besitz und eigener Verwaltung, zum Teil gab er sie den angesehenen Edelherren der Umgegend zu Lehen. Außerdem befanden sich im Gebiet, d. h. in der Diözese, auch fremde Gaue, sei es, daß der Kaiser sie den Fürsten oder Grafen zu Lehen gegeben, sei es, daß er sie den benachbarten Kirchen geschenkt hatte[23]). Auch diese Kirchen gaben ihre Komitate an Große zu Lehen. So finden wir im Sprengel der Hildesheimer Kirche zunächst unter der unmittelbaren Verwaltung des Bischofs stehende Gebiete, kurz bischöfliche Grafschaftsbezirke. Ferner gab es vom Bischof zu Lehen gehende Grafschaften und schließlich Grafschaften, die entweder vom Kaiser oder aber von einer auswärtigen Kirche verliehen waren. Besonders im südlichen Teil der Diözese, wo die Reichsabtei Gandersheim zahlreiche Komitate kraft kaiserlicher Schenkung besaß, gab es zahlreiche Grafschaften, die zu dem Hildesheimer Bischof in keiner Beziehung standen[24]). Die spätere Entwicklung war die, daß der Bischof die sämtlichen innerhalb seiner Diözese belegenen Grafschaftsrechte in seiner Hand vereinigte, und damit sein weltliches Herrschaftsgebiet bis zu den Grenzen seines kirchlichen Bezirks ausdehnte. Zur Zeit unserer Betrachtung, also am Ende des 12. Jahrhunderts, war diese Entwicklung erst in ihren Anfängen. Überall im Stiftsgebiet war die weltliche Herrschaft des Bischofs durch seine eigenen oder fremde Lehnsgrafen unterbrochen. Betrachten wir sie jetzt einzeln.

Von Osten angefangen war es zunächst die Grafschaft Schladen im Leragau, die sich im Besitz eines Grafengeschlechtes gleichen Namens befand, das höchst wahrscheinlich mit den Edelherren von Dorstadt eines Stammes war[25]). Im Westen und Süden der Grafschaft Schladen lagen die umfangreichen Grafschaften Wöltingerode und Woldenberg im Besitz des mächtigen Grafengeschlechts von Woldenberg[26]). Sie umfaßten eine Reihe von Gauen, nämlich den

südlichen Teil des Leragaues, Salzgau, Densigau, Ambergau und mindestens einen Teil des Gaues Flenithi[24]). Die meisten dieser Grafschaftsbezirke der Woldenberger waren Lehen der Abtei Gandersheim[24]). Jedoch gehörten sie zur Diözese Hildesheim und wurden auch später sämtlich von den Hildesheimer Bischöfen für das Bistum erworben[24]). Noch im Gau Flenithi lag die Grafschaft Bodenburg, die ein gleichnamiges Geschlecht wohl ebenfalls als hildesheimisches Lehen innehatte[25]). Im Südwesten der Diözese ist hauptsächlich die Grafschaft Homburg[26]) zu nennen; die übrigen Grafschaften dieser Gegend, besonders Winzenburg und Poppenburg, sind als Grafengerichtsbezirke unter eigenen Grafen nicht bekannt[26]). Die kleinen Gaue im Westen und Südwesten, wie Aringau, Gudingau, Valothungen und Scotelingen, die das Bistum durch königliche Schenkung erworben hatte, blieben zum größten Teil unverliehen[27]). Im Norden der Stadt Hildesheim dehnte sich fast über die ganze Breite der Diözese der umfangreiche Gau Astfala oder Ostfalon (auch Valen genannt) aus[28]). Auch dieser Gau, in dem die Stadt Hildesheim selbst lag, war dem Bischof durch königliche Schenkung zugefallen[28]). Der größte Teil dieses Gaues verblieb unter der unmittelbaren Herrschaft des Bischofs; nur im Norden die sogenannte große, östlich davon die sogenannte kleine Grafschaft waren bischöfliche Lehen der Grafen von Lauenrode[28]), ferner im Nordosten die Grafschaft Peine, ein bischöfliches Lehen des gleichnamigen Grafengeschlechts[29]), und schließlich lag ebenfalls im Nordosten eine Grafschaft am Ris[30]), die die Grafen von Woldenberg vom Bischof zu Lehen trugen. Auch diese Grafschaften wurden sämtlich bis auf die große Grafschaft der Grafen von Lauenrode im Laufe des 13. Jahrhunderts von den Bischöfen zurückgekauft. Die Grafschaftsbezirke fielen selten mit den alten Gauen zusammen, vielfach umfaßten sie mehrere Gaue, sehr häufig nur Teile von solchen. Innerhalb dieser Grafschaften hielt nun der Graf als Richter und Vorsitzer an altherkömmlichen Dingstätten (unter der Linde, unter der Eiche, auf bestimmten Bergen oder Hügeln oder an Brücken) das sogenannte echte Ding oder Grafengericht ab. Dieses fand an jeder Dingstätte dreimal im Jahre als sogenanntes ungebotenes Ding statt. Da jede Grafschaft mindestens drei

echte Dingstätten hatte, so wurde alle sechs Wochen etwa ein echtes Ding abgehalten, das für den ganzen Bezirk der Grafschaft zuständig war. Das echte Ding war das ordentliche Gericht für alle Prozesse und Auflassungen über Eigengüter ohne Rücksicht auf die Größe des Objekts und den Stand des Besitzers, soweit diese Güter im Bezirk der Grafschaft gelegen waren. Alle freien Grundeigentümer des Grafschaftsbezirks waren berechtigt, bei dem echten Ding zu erscheinen, und aus ihrer Zahl wurden die Urteilsfinder, die Schöffen, genommen. Wie weit sich die Pflicht, beim Gericht zu erscheinen, die sogenannte Dingpflicht, erstreckte, ist streitig[31]). Die freien Grundeigentümer bildeten in doppelter Weise die Existenzbedingung für das echte Ding oder Grafengericht. Zunächst erschöpfte sich die Kompetenz des Grafengerichts so gut wie völlig in der Rechtsprechung über ihr freies Grundeigentum[32]). Ferner lieferten sie die Schöffen, den wichtigsten Bestandteil des echten Dings. Aus sämtlichen Teilen unseres Untersuchungsgebietes sind uns nun Nachrichten überliefert, die das Bestehen dieser Grafschaftsverfassung unzweifelhaft erscheinen lassen. Der höchst verdienstvolle Geschichtsforscher Lüntzel hat in seinem für die Zeit mustergültigen Werk „Die ältere Diözese Hildesheim" die alte Gauverfassung im ganzen Stiftsgebiet in allen Einzelheiten nachgewiesen. Für unsere Betrachtung ist nur der Nachweis noch zu führen, daß im 12. Jahrhundert überall die Zahl der freien Grundeigentümer, obwohl schon beträchtlich zusammengeschmolzen, doch noch immer erheblich war[33]).

Beginnen wir wieder mit dem Osten, so scheinen besonders in dem Herrschaftsgebiet der Grafen von Woldenberg und der Grafen von Schladen die freien Eigentümer sehr zahlreich gewesen zu sein. Diese Grafschaftsgebiete umfaßten, soweit das Bistum Hildesheim in Betracht kommt, die alten Gaue Leragau, Saltgau, Densigau und Ambergau. So hören wir aus dem östlichen Teil dieses Gebietes von den umfangreichen Eigengütern der später dienstmännischen Familie von Burgdorf zu Thiedwardingerode, Lewe, Eilenrode und Dörnten (beide bei Goslar) und zu Goslar[34]). In Dorstadt lagen, abgesehen von den umfangreichen Eigengütern der Grafenfamilien von Dorstadt-Schladen, zahlreiche Eigengüter

kleinerer Freier[35]). Wir erfahren dies aus zwei Urkunden des Bischofs Adelog von 1174 und 1175, die das Begräbnisrecht der verschiedenen, an diesem Ort befindlichen Kirchen ordneten. Die Familie des Edelherrn Arnold von Dorstadt hatte eine der heiligen Cäcilie geweihte Kirche daselbst errichtet. Die am Ort wohnenden Freien kauften sich von dem Begräbniszwang der Mutterkirche durch Hingabe einer halben Hufe Landes los und erhielten das Recht, sich gleich dem Geschlecht des Arnold in der Cäcilienkirche begraben zu lassen. In der zweiten Urkunde wird den Freien das gleiche Recht bestätigt; zugleich fügt der Bischof bei, daß an den Freigütern (libera bona), die etwa eigen (propria facta fuerint) geworden seien, also wohl durch Ergebung des Eigentümers in die Hörigkeit oder Ministerialität das Recht der Freigüter verloren hatten, die Kirche der heiligen Cäcilie ihr Recht behalten solle. Auf eine Interpretation dieser höchst merkwürdigen Urkunde können wir hier nicht eingehen. Sicher ist, daß zahlreiche Freie mit Freigütern vorhanden gewesen sein müssen, deren Zahl allerdings durch Ergebungen sich fortwährend verminderte.

Ein Ort mit starkem Freigutsbesitz war ferner das Dorstadt benachbarte Flöthe[36]) (Groß- und Kleinflöthe). Hier lag das Stammgut und sonstiger umfangreicher Eigenbesitz der angesehenen altfreien Familie von Flöthe-Covot (Kuhfuß); ferner waren hier begütert die Freiengeschlechter von Glinde und de Piscina (von dem Dike). Die Herren von Flöthe und von Piscina traten später[37]) in die hildesheimische Dienstmannschaft ein; die Herren von Glinde, deren Heimat in der Grafschaft Mühlingen lag, wurden Ministerialen des Erzstifts Magdeburg[37]). Über ein Mitglied der Familie von Flöthe ist uns eine urkundliche Nachricht erhalten, die mit seltener Deutlichkeit das Rechtsverhältnis der altfreien Familien einer Grafschaft zum Grafen und den Übergang dieser Familien aus der Freiheit in die Ministerialität darstellt. Die Familie von Flöthe gehörte zu den freien und schöffenbaren Familien der Grafschaft Woldenberg. Zwischen 1230 und 1240 beurkundete nun Graf Heinrich von Woldenberg den Tausch oder Wechsel zweier Frauen, von denen die eine, Jutta von Flöthe, als Sproß des alten Freiengeschlechts zu den

Freien seiner Grafschaft gehörte, die andere aber eine Ministerialin war[38]). Er nahm nun die Freie Jutta als Ministerialin an mit ihrer ganzen vorhandenen und zukünftigen Nachkommenschaft, der Ministerialin und ihren Kindern aber gestattete er, die Freiheit, die scepenbar genannt wird, zu genießen. Voraussetzung dieser Ordnung der Rechtsverhältnisse waren zweifellos zwei Heiraten. Die Freie hatte wohl einen gräflichen Dienstmann, die Ministerialin einen schöffenbar freien Mann aus der Grafschaft Woldenberg geheiratet. Zweifelhaft bleibt, ob die Ministerialin zur Dienstmannschaft des Grafen oder eines fremden Herrn gehörte. Jedoch ist das erstere wahrscheinlich. Der Standeswechsel erfolgte zweifellos, um den Kindern aus den beiderseitigen Ehen das Erbrecht in die väterlichen Hoflehen und Eigengüter zu verschaffen, dessen sie, solange die Eltern ungleichen Standes waren, nicht teilhaftig werden konnten. Wir sehen, wie unbedenklich die Freiheit mit der Dienstbarkeit vertauscht wurde, da die Freiheit eine starke Abhängigkeit von dem Herrn der Grafschaft bedingte, die Dienstbarkeit dagegen die Natur der alten Hörigkeit ganz verloren hatte. Freiheit und dienstmännische Stellung scheinen sich sozial gleichzustehen, für die Wahl des einen oder anderen Standes sind nur Gründe wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit maßgebend.

Wenden wir uns von dieser Südostecke unseres Untersuchungsgebietes nach Norden, d. h. also in den Osten und Nordosten des Bistums, so finden wir in den Annalen des Klosters Steterburg eine Quelle, die gerade über die Verhältnisse der Freigutsbesitzer dieser Gegend ein helles Licht verbreitet. Dieses im Tal der Oker zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel belegene Kloster erhielt im Jahr 1163 den Propst Gerhard zum Vorsteher[39]). Er war der eifrigste Mehrer des Klostergutes, und aus den genauen Aufzeichnungen über seine Erwerbungen erhalten wir einen Begriff von der großen Verbreitung des freien Eigentums in jener Gegend[40]). So erwarb das Kloster im Gebiet der benachbarten Grafschaft Peine zahlreiche Freiengüter, z. B. vier Hufen in Kleinen-Schwülper von dem Freien Reinold, fünf Hufen zu Lafferde von zwei Brüdern, Dietrich und Gerhard, und weiteren Grundbesitz am selben Ort

von den Edelherren Bodo und Ludolf von Saldern. Die größten Ankäufe altfreier Güter fanden aber im Süden, im Gebiete der Grafschaft Woldenberg, statt. Im Dorf Lewe kaufte der Propst die ehemaligen Eigengüter der früher altfreien, damals schon dienstmännischen Familie von Lewe. Das Dorf Großen-Mahner suchte der Propst gänzlich aufzukaufen, hauptsächlich deshalb, quia pene tota (sc. villa) ad liberos pertinebat. Die Bedeutung dieser Ausdrucksweise ist nicht ganz klar. Wahrscheinlich soll damit nur gesagt sein, daß die Güter sich sämtlich noch in unmittelbarem Besitz der freien Eigentümer befanden und nicht als Lehen ausgetan waren. Denn der mehrfach abgeleitete Lehensbesitz machte den Erwerb solcher Güter für geistliche Anstalten sehr schwierig. Es ist also hier der Gegensatz gemeint zwischen Gütern, die sich noch in der ersten Hand des Eigentümers befinden, und solchen Gütern, die in die dritte oder vierte Hand des Aftervasallen gekommen sind. So kaufte er im Jahr 1187 von den Grafen von Poppenburg, Vater und Sohn, zwei Hufen und zwei Hausplätze, ferner von dem Edelherrn Rudolf von Mahner eine Hufe aus dessen patrimonium zu Großen-Mahner[41]). Weiterhin erwarb er von dem Freien Dietrich eine Hufe und von den Freien Dietrich und Rikmann ebenfalls eine Hufe. Von zwei Hörigen des Edelherrn Rudolf von Mahner erstand er mit dessen Erlaubnis einen Hausplatz und sieben Joch Ackerlandes, endlich von der Witwe des Johannes von Mahner, eines Bruders des Rudolf, und ihren Söhnen einen Mansus und zwei Hausplätze. Alle diese Verkäufe wurden in dem echten Ding des Grafen Ludolf von Woldenberg, wozu diese Güter gehörten, vollzogen. Dies sind die ausdrücklich namhaft gemachten Erwerbungen des Klosters in Mahner, jedoch müssen noch weitere, nicht einzeln aufgeführte seitens des Propstes gemacht worden sein. Denn im Jahr 1191 bestätigte Bischof Berno dem Kloster unter großer Anerkennung seines Vorstehers das Eigentum von 14 Hufen und 15 Hausplätzen zu Mahner[41]). So gab es also am Ende des 12. Jahrhunderts noch ganze Dörfer, in denen sämtlicher Grundbesitz freies Eigentum persönlich freier Leute war. Allerdings können wir unter diesen freien Eigentümern keine freien Bauern, die ihre Güter mit eigener Hand bestellten, beobachten. Wir

lesen nur von Grafen, Edelherren, Stadtbürgern und vielleicht auch von nichtritterlichen Besitzern, die sämtlich ihre Freigüter durch Hörige oder freie Meier bewirtschaften ließen. Ich will damit das Vorhandensein freier Bauern unter den freien Eigentümern keineswegs in Abrede stellen. Ich will nur HECK gegenüber, der neuerdings jeden nicht näher qualifizierten freien Eigentümer für seine bäuerlichen Schöffenbaren beansprucht, ausdrücklich betonen, daß die freien Eigentümer, deren Stand genannt wird, sämtlich den höheren Ständen angehören, und daß wir irgendeine sichere Überlieferung über bäuerliche Grafschaftsfreie dem bisher geschilderten Quellenkreis nicht entnehmen können.

Nicht minder häufig, als im Südosten, Osten und Nordosten des Bistums, waren die freien Eigentümer im Norden und Nordwesten, dem Land östlich der Leine, dem alten Gau Astfalon oder Astfala. Er umfaßte den größten Teil des Bistums, auch die Stadt Hildesheim lag darin. In seiner weitesten Ausdehnung erstreckte er sich wahrscheinlich bis zur Oker und umfaßte die Grafschaft Peine und welfisches Gebiet, dessen Dingstätte sich zu Bettmar befand. Der westliche Teil des Gaues enthielt im Südwesten das unmittelbar dem Bischof verbliebene Gebiet, wo dieser durch seinen Vogt die Grafenrechte ausübte; im Norden und Nordosten dieses Teils lagen die große und die kleine Grafschaft, die Lehen der Grafen von Lauenrode[42]). Betrachten wir zunächst das dem Bischof bezw. seinem Vogt unmittelbar unterworfene Gebiet des Ostfalengaues, so finden wir hier umfangreichen Eigenbesitz des edlen Geschlechts von Depenau[43]). Hauptsächlich in dem Dorf Hotteln, wo wahrscheinlich das Stammgut des Geschlechtes lag, und ferner zu Giesen war die Familie reich begütert. Weiterhin war die wohl sicher altfreie Ministerialenfamilie der Vögte von Hildesheim zu Heisede und Förste mit Eigengütern angesessen[44]). Ebenso hatten die von Saldern wahrscheinlich Erbgüter zu Sarstedt[45]).

Wir kommen nun zu demjenigen Gebiet, wo das freie Eigen und die Freien am stärksten vertreten waren, der sogenannten großen und kleinen Grafschaft im Nordwesten des Gaues Astfalon[46]). Zu Ende des 12. Jahrhunderts waren

noch beide Grafschaften im Lehnsbesitz der Grafen von Lauenrode. Erst zwischen 1230—1236 fanden die Verhandlungen zwischen dem Bischof von Hildesheim als dem Lehnsherrn und den Grafen von Lauenrode statt, die schließlich zum Übergang der kleinen Grafschaft an das Bistum Hildesheim und zum definitiven Lehnsbesitz der ganzen gräflichen Familie an der großen Grafschaft führten[47]). In beiden Grafschaften finden wir schon früh einen sehr bedeutenden Eigenbesitz hochangesehener Grafen- und Edelherrengeschlechter. In erster Linie steht da der Graf Adelbert von Haimar, der Stammvater der Grafen von Wernigerode[48]). Dieses Geschlecht, das wohl in der großen Grafschaft seinen Stammsitz hatte und erst später in den Harz kam, verfügte in zahlreichen Dörfern, die nachweislich zur großen oder kleinen Grafschaft gehörten, und in der weiteren Umgebung über den reichsten Grundbesitz. Einzelne Dörfer, wie Evern, in der großen Grafschaft, und Bründeln, wahrscheinlich in der kleinen Grafschaft belegen, gehörten ihm ganz[48]). Große Eigengüter hatte ferner die Familie der Edelherren von Wassel in der großen Grafschaft, wo auch ihr Stammsitz, das Dorf Wassel, lag[49]). Diesem Geschlecht gehörten die vicedomini des Bistums Hildesheim an. Die wahrscheinlich aus dieser Familie stammende Edelfrau Friderun von Scharzfeld schenkte im Jahr 1187 einen Hof mit vier Hufen Eigen zu Sehnde in der großen Grafschaft an das Kloster Steterburg[49]). In der kleinen Grafschaft lag das große Allod des mächtigen Grafengeschlechts von Assel. Gräfin Adelheid von Schaumburg, die Tochter des letzten Grafen von Assel, schenkte 1186 aus diesem Allod 18 Hufen und eine Mühle, belegen zu Udelen (Oedelum) in der kleinen Grafschaft, an das Kloster Loccum[50]). Weiterhin erscheinen, allerdings in späterer Zeit, die Grafen von Dassel als Eigentümer beträchtlicher Güter in der großen Grafschaft[51]). Endlich sind auch die Edelherren von Depenau und von Dorstadt als Eigentümer in der großen Grafschaft zu erwähnen[52]). Dieses umfangreiche Eigentum behielten die erwähnten Edelherren nur zum kleineren Teil in eigenem Besitz und eigener Nutzung, zum größeren Teil gaben sie es an bischöfliche und sonstige Dienstleute zu Lehen. Daher finden wir in beiden Grafschaften zahlreiche Ministerialen mit

Lehngütern angesessen. Besonders die Grafen von Wernigerode hatten viele Vassallen in diesem Gebiet[53]).

So eingehende Nachrichten wir über den umfangreichen Eigengutsbesitz der großen Adelsgeschlechter in beiden Grafschaften haben, so mangelhaft sind wir über die kleineren freien Grundeigentümer, die Freien im gewöhnlichen Sinn des Wortes, informiert. Zwar müssen sie in nicht geringer Zahl vorhanden gewesen sein. Denn in den Verhandlungen zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Grafen von Lauenrode über den Rückkauf der kleinen Grafschaft wird ihrer sehr häufig Erwähnung getan. Aber nur höchst selten erfahren wir einen Namen, der uns gestattet, die soziale Stellung dieser Freien näher kennen zu lernen. Soviel ich sehe, treten nur in einer Urkunde Persönlichkeiten als Zeugen auf, die nach ihrer ganzen Qualifikation diesem Freienstand angehört haben müssen. Im Jahr 1178 erbauen die Bewohner der zur großen Grafschaft gehörigen Dörfer Ost- und Nordlopke eine Kirche zu Ostlopke und lösen die neue Gemeinde von der Mutterkirche Lühnde durch Hingabe einer Hufe in Ostlopke an die Mutterkirche[54]). Außerdem schenken sie zur Ausstattung ihrer neuen Kirche zwei Hufen. Zeugen bei diesem Geschäft sind nach zahlreichen Geistlichen, Gerardus et Fridericus liberi homines; Bruno de Kemme, Liuderus, Haoldus, Johannes, Bathardus, Adelbertus, Isoi, Bruninghus, Bernardus, Ido et ceteri parochiani. Da die nicht genannten Zeugen als ceteri parochiani zusammengefaßt werden, so müssen die vorher namentlich genannten mindestens zum Teil angesehene parochiani der Gemeinde und damit angesehene Bewohner der Dörfer gewesen sein. Die angesehensten Bewohner der Dörfer waren aber nach den späteren Darlegungen (pag. 19—26) freie Leute (Grafschaftsfreie). Daher können wir annehmen, daß die parochiani der Urkunde sämtlich oder zum größten Teil dem Stand der Grafschaftsfreien angehörten. Welche von den Urkundenzeugen sind nun mit annähernder Sicherheit als parochiani zu betrachten? Zunächst sind Gerardus et Fridericus liberi homines unzweifelhaft Angehörige des Edelherrengeschlechts de Novali[54]). Nach ihnen folgt Bruno von Kemme, ein bekannter bischöflicher Dienstmann[54]). Es ist möglich aber nicht wahrscheinlich, daß diese drei Personen

parochiani der Dörfer waren, zu den Grafschaftsfreien gehörten sie sicher nicht. Die ihnen nachstehenden neun, nur mit Vornamen genannten Personen mögen sowohl parochiani der Dörfer als auch Grafschaftsfreie gewesen sein[55]). Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß mindestens ein Teil von ihnen dem später dienstmännischen Geschlecht der Herren von Lopke angehörte. Denn wir finden in dieser Familie die Vornamen Luder[56]) und Adalbert[56]) wieder, und außerdem war sie auch in Lopke begütert[56]). Die einzige Urkunde, die eine genauere Identifizierung der Grafschaftsfreien gestattet, weist also mit größter Entschiedenheit auf einen Familienzusammenhang wenigstens einiger dieser Personen mit bischöflichen Dienstmannsgeschlechtern hin.

Wenden wir uns jetzt zu den Nachrichten, die die Verhandlungen zwischen Bischof Konrad von Hildesheim und dem Grafen Konrad von Lauenrode über die Freien enthalten. Diese Verhandlungen, die in den Jahren 1230 bis 1236 stattfanden, drehten sich in der Hauptsache um die Rückerwerbung der als hildesheimisches Lehen in der Hand des Grafen von Lauenrode befindlichen kleinen Grafschaft seitens des Bischofs. Zunächst verpfändete im Jahr 1235 der Graf die kleine Grafschaft an den Bischof für die Dauer von fünf Jahren gegen ein Darlehen von 130 Hildesheimer Pfund[57]). Über die Bewohnerschaft beider Grafschaften wurde folgende Verabredung getroffen: Insuper fuit adiectum quod si de comicia maiori ad minorem vel e converso aliquos homines transire contingat, illi domino ad quem pertinet ea comicia, de qua recesserunt, debite servitutis obsequio sicut antea maneant obligati. Hier wird also der Grundsatz der Personalität ausgesprochen, d. h. die Untertanenschaft bestimmt sich nicht nach dem augenblicklichen Wohnsitz, sondern nach dem Ort der Geburt, der Heimat der betreffenden Person. Im Jahr 1236 veräußerte der Graf endgültig die kleine Grafschaft an den Bischof und erhielt dafür für sich und seine männlichen und weiblichen Verwandten die Belehnung mit der großen Grafschaft[58]). Die Rechtsverhältnisse der Untertanen wurden folgendermaßen geregelt. Frauen gehen durch ihre Verheiratung mit einem Manne der fremden Grafschaft ipso iure in die Angehörigkeit zur Grafschaft des Ehegatten über. Grundbesitzer, die in beiden Grafschaften Güter haben, müssen beiden

Herren dienen. Geben sie die Güter in der einen Grafschaft auf, so bleiben sie dem Grafschaftsherrn, in dessen Gebiet ihr zurückbehaltener Besitz belegen ist, untertan. Die nicht mit Grundbesitz versehenen Personen, die zu deutsch ungehovede genannt werden, bleiben dem Herrn untertan, in dessen Gebiet sie zur Zeit des Vertragsabschlusses sich aufhielten. Gehen sie später in die fremde Grafschaft, so kann der Herr sie zurückfordern. Wer von ihnen zur Zeit des Vertragsabschlusses außer Landes weilte, kann bei seiner Rückkehr den Wohnsitz und damit die Grafschaftszugehörigkeit wählen.

Der Grundsatz, daß der Ort der Geburt für die Grafschaftsangehörigkeit entscheiden soll, ist hier aufgegeben. Die Frau geht durch die Heirat in die Grafschaftsangehörigkeit des Mannes über, sie behält also nicht ihre angeborene Grafschaftsangehörigkeit. Für die Untertanenschaft der Grundbesitzer ist entscheidend die Lage des Grundbesitzes. Sie können, wenn sie in beiden Grafschaften begütert sind, eine doppelte Grafschaftsangehörigkeit besitzen. Das Bestreben der Grafschaftsherren scheint dahin zu gehen, sie zur Aufgabe des Grundbesitzes in einer der beiden Grafschaften zu bewegen. Für die Grundbesitzlosen entscheidet der Wohnsitz zur Zeit des Vertragsschlusses.

Zu diesen Verhandlungen tritt nun noch eine Urkunde aus der Zeit zwischen 1230 und 1236[59]), in der Bischof Konrad von Hildesheim auch die große Grafschaft von dem Grafen von Lauenrode zurückerwirbt, quod (sc. comes) in comicia maiore, quam de manu nostra tenebat, et sita est circa silvam, que dicitur Northwalt, affligeret nostros liberos homines ad ecclesiam nostram maiorem pertinentes et angariis et perangariis nimis inhumane tractaret, diversos tractatus habuimus cum ipso de pace facienda eisdem pauperibus. Das hier erwähnte Geschäft hat wahrscheinlich niemals stattgefunden; denn die große Grafschaft blieb im Besitz der Grafen von Lauenrode, bis sie an die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg überging[60]). Jedoch ist dies für unsere Betrachtungen ohne Belang, da die Echtheit, d. h. die Abfassung des Dokuments in dieser Zeit, zweifellos ist. Hier werden die Freien der großen Grafschaft ausdrücklich erwähnt; sie sind Freie der maior ecclesia und wer-

den von dem Grafen mit Fronden belastet. In den Verhandlungen über die kleine Grafschaft werden die Freien ausdrücklich nicht erwähnt. Jedoch sagt das Chronicon Hildesheimense bei der Aufzählung der Taten des Bischofs Konrad von Hildesheim: videns etiam angarias et oppressiones liberorum minoris comitie iuxta Nortwolt emit eandem a comite Conrado de Lewenrod trescentis octoginta libris monetae Hildensemensis[61]). Es lagen also die Verhältnisse in beiden Grafschaften ziemlich gleichartig. Auch in der kleinen Grafschaft bedrückte der Graf die Freien mit Fronden und dergleichen Lasten, und hier fand der bei der großen Grafschaft wohl nur geplante Rückkauf tatsächlich statt. Die Vereinbarungen über die Grafschaftsangehörigkeit müssen daher in erster Linie auf die Freien bezogen werden. Denn deren Verhältnisse sollten ja geordnet und gebessert werden. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, daß auch die übrigen Bewohner der Grafschaften einbegriffen waren.

Unter der Annahme, daß die Vorschriften über die Grafschaftszugehörigkeit in erster Linie für die Freien berechnet waren, ergibt sich über deren soziale und rechtliche Verhältnisse folgendes Bild. Es gab verschiedene Arten von Freien, die sich hauptsächlich durch die Größe ihres Grundbesitzes unterschieden. Ein Teil besaß Güter an verschiedenen Orten, ja sogar in den beiden Grafschaften. Natürlich begriff dieser Teil die sozial am höchsten stehenden Freien in sich. Ein anderer Teil war nur an einem Ort begütert, ein dritter war ganz grundbesitzlos. Seine Angehörigen hießen im Gegensatz zu den freien Hofbesitzern die „Ungehoveden". Alle Freien befanden sich schon damals in einer strengen Abhängigkeit vom Grafen, die nach der Art der Hörigkeit oder Ministerialität gestaltet war. Ihre landrechtliche Freiheit und Zugehörigkeit zum Grafschaftsgericht und Verband hatte sich in eine Art Grafschaftshörigkeit verwandelt. Sowohl persönlich wie hinsichtlich ihres Grundeigentums waren sie dem Grafen abgaben- und dienstpflichtig. Der Inbegriff ihrer Verpflichtungen dem Grafen gegenüber wird obsequium debite servitutis genannt[62]). An ihren Freigütern beansprucht der Graf ein Obereigentum[63]), das wahrscheinlich in einem Heimfallrecht an den Grafen beim Aussterben der Freien-

familie zum Ausdruck kam[64]). Veräußerungen von Freigütern waren nur innerhalb des Kreises der Freien der betreffenden Grafschaft unbeschränkt gestattet. Bei Veräußerungen an Fremde, wozu auch Kirchen, Grafen, Edelleute u. s. w. zählten, war die Erlaubnis des Grafen erforderlich[65]), da das Land dann meistens aus dem Verband der Grafschaft ausschied. Überhaupt spielten die Freigüter bei der ganzen Grafschaftsverfassung eine sehr bedeutsame, wahrscheinlich schon damals die wichtigste Rolle.

Die Nachrichten über diese Freigüter sind ebenso spärlich als die über die Freien selbst, aber immerhin ausreichend, um eine Vorstellung von der Wichtigkeit dieser Freigüter für das ganze seltsame Verfassungsgebilde zu bekommen. Im Jahr 1258 erwarb das Kloster Loccum in dem Dorf Udeln (Ödelum) der kleinen Grafschaft zwei Hufen[66]). Davon war eine Hufe Lehen des hildesheimischen Ministerialen Rathard von Udeln vom Bischof. Die andere Hufe, qui vulgariter vrihove dicitur, gehörte in die kleine Grafschaft, die der Bischof vom Grafen erworben hatte. Diese Hufe hatten Christianus und Johannes vom Bischof (a nobis) innegehabt (tenuerunt), und diese resignierten dem Bischof die Hufe zur Übertragung an das Kloster. Nehmen wir an, daß es sich bei der Freihufe nicht ebenfalls um ein Lehnsverhältnis, sondern um Eigentum der beiden Besitzer an der Hufe gehandelt hat, so war dieses Eigentum schon völlig in ein lehnartiges Besitzrecht umgebildet worden, unterschied sich also nur noch formell, aber nicht mehr materiell von dem Lehnrecht des Ministerialen. Die Hufe als solche war grafschaftspflichtig, nicht weil ihr augenblicklicher Inhaber ein freier Eigentümer war, sondern weil ein solches Rechtsverhältnis vor Zeiten einmal an der Hufe bestanden, und der Grafschaftsherr vermöge dessen bestimmte Rechte an der Hufe erlangt hatte. Es war also die Rechtsqualität des Inhabers zu einer Rechtsqualität des Grundstücks geworden. Die wahre Grundlage des Grafschaftsverbandes waren nicht mehr wie früher freie Menschen, sondern freie Güter.

Aus diesem Grund schieden auch die Grundstücke, wenn sie in die Hand von außerhalb des Grafschaftsverbandes stehenden Personen gelangten, nicht mehr aus dem Grafschaftsverband aus. Ja selbst das Besitzrecht an freien Gütern brauchte nicht mehr

Eigentum oder, besser gesagt, Grafschaftsbesitzrecht zu sein[67]). Im Jahr 1270 befreite der Bischof Otto von Hildesheim den Hof des Maria-Magdalena-Klosters zu Farmsen auf zehn Jahre a iure placitorum, que liberi homines nostri eidem curie racione quorundam bonorum liberorum adhibere procurant[68]). Also die Zugehörigkeit der klösterlichen Güter zur Grafschaft bleibt grundsätzlich bestehen, nur vorübergehend wird die Pflicht sistiert.

Schon zur Zeit des Übergangs der kleinen Grafschaft aus der Hand der Grafen von Lauenrode an den Bischof von Hildesheim müssen diese Rechtsverhältnisse der Freigüter bestanden haben. Denn nur unter ihrer Annahme wird eine bisher ganz dunkle Stelle verständlich. In der Urkunde vom Jahr 1236 (II. 16) verbürgt sich der Graf von Lauenrode dem Bischof dafür, daß niemand in der kleinen Grafschaft sich irgendein Recht anmaße, außer auf sechs Hufen, die der Bischof weiterverleihen will (quos porrigemus), d. h. deren Lehnsbesitzer der Bischof in ihrem Besitz bestätigen will[69]). Von diesen Hufen hat der hildesheimische Marschall (Konrad von Emmerke) zwei zu Eilstrenge, Burkhard von Saldern zwei in Schwischeldt, Dietrich von Promen zwei ebenfalls in Eilstrenge. Außer diesen erkennt der Graf keinem ein Recht oder eine potestas in der kleinen Grafschaft zu. Es ist nun völlig ausgeschlossen, daß in der kleinen Grafschaft keine andern Lehns- und Eigentumsrechte von Klöstern, Kirchen, Grafen, Edelherren und Ministerialen an Höfen, Hufen und Grundstücken bestanden haben sollen. Wir besitzen zahlreiche Urkunden, die das Bestehen solcher Rechte zu dieser Zeit in der kleinen Grafschaft außer allen Zweifel setzen. Die Urkunde besagt also nicht, was man leicht annehmen könnte: in der kleinen Grafschaft bestehen außer den Lehnsrechten der drei Ministerialen an sechs Hufen lauter Eigentumsrechte grafschaftspflichtiger Freier, sondern sie will sagen: in der kleinen Grafschaft sind vom grafschaftspflichtigen Freigut nur sechs Hufen an ritterliche Leute zu Lehen gegeben. Nur diese Interpretation gibt einen mit den übrigen Nachrichten vereinbaren Sinn. Die Stelle sieht also von dem übrigen Grundbesitz in der kleinen Grafschaft völlig ab. Sie hat nur das freie Grafschaftsgut im Auge. Dieses soll nicht an Ritter verliehen werden, weil es als

Lehen rittermäßiger Leute leicht der Grafschaftslast entfremdet werden kann.

Fassen wir alle diese Nachrichten zusammen, so kann es wohl kaum zweifelhaft sein, daß die grafschaftspflichtigen Freien in der kleinen und großen Grafschaft schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts wirtschaftlich, sozial und rechtlich, wenigstens ihrer Masse nach, zum Bauernstand gehörten. Sie hatten in der Regel nur einen Hof, den sie selbst bewirtschafteten, und von dem sie Fronden und Abgaben an den Grafen leisteten. Die Nachrichten über ihre Bedrückung durch den Grafen und die Ausdrucksweise der Urkunde, die sie als pauperes (arme Leute, eine Art terminus technicus für Bauern) bezeichnet, deuten diese soziale Stellung an. Nicht leicht ist die Frage zu beantworten, ob diese Freien der großen und der kleinen Grafschaft nach der Terminologie des Sachsenspiegels Schöffenbare oder Pfleghafte waren. Wir lassen sie einstweilen offen, da ihre Entscheidung für die uns beschäftigenden Probleme nicht wichtig ist und dabei auf die neuerdings von Heck ausgesprochenen Ansichten ausführlich eingegangen werden müßte. Aber diese bäuerliche Lebensweise und Stellung war nicht allen Grafschaftspflichtigen von Uranfang gemeinsam und eigentümlich. Darauf deutet noch die Urkunde vom Jahr 1236 (II. 16), die grafschaftspflichtige Freie mit Grundbesitz in beiden Grafschaften kennt. Andererseits war die Entwicklung der Grafschaftsverfassung mit Verwandlung des freien Eigentümers in einen zins- und dienstpflichtigen Grafschaftsbauer nicht abgeschlossen. Der nächste Schritt war der, daß Kirchen und Edelleute die Freigüter teils zu Eigen, teils zu Lehen erwarben, den Grafschaftsbauer also auch seines Untereigentums entkleideten [70]). Aber die Grafschaftsverfassung war stärker als das Recht der alten Freien an ihren Gütern. Der Graf erzwang die fortdauernde Zugehörigkeit der Freigüter zur Grafschaft. Soweit die Freigüter dergestalt in die Hand größerer Grundherren kamen, setzten diese neuen Herren bäuerliche Meier auf die Höfe, die ihren Meierzins zahlten und dem Grafen gegenüber die Pflichten der Freien erfüllten und deren Rechte wahrnahmen. Sie wurden schließlich selbst als Freie bezeichnet, obwohl das wichtigste Merkmal der Freiheit, das

Grafschaftseigentum an ihren Gütern, ihnen in jeder Hinsicht fehlte. Nur die äußere Form war erhalten geblieben, der Inhalt, das Wesen der alten Verfassung war längst verschwunden. Jedoch führt diese Entwicklung weit über die in Rede stehende Periode hinaus.

Für unsere Betrachtung wesentlich ist nur der Umstand, daß zu Beginn des 13. Jahrhunderts in der kleinen und großen Grafschaft im Nordwesten des Bistums Hildesheim freie Eigentümer in bedeutender Zahl vorhanden waren. Aber diese freien Eigentümer zeigten in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Stellung die denkbar größten Gegensätze. Ein Teil dieser Freien bestand aus hochangesehenen Edelherren, die sogar zumeist die Grafenwürde erlangt hatten, ein anderer Teil aus Freibauern, deren ursprünglich freies Eigentum vom Grafen mit Zins und Diensten belastet war, und deren persönliche Stellung sich ebenfalls in eine eigentümliche Grafschaftshörigkeit verwandelt hatte. Ein gemeinsamer Ursprung war trotz dieser Gegensätze unverkennbar, die alte Form der Freiheit war beiden ebenso gemein, wie sich der Inhalt dieses Rechtes geändert hatte. Beide hießen gleichmäßig Freie, das Recht an den Gütern hieß echtes Eigen bei Grafen und Bauern, beider Güter gehörten vor das gleiche Grafengericht; auch das Eigen der Edelherren scheint ursprünglich mit Leistungsverpflichtungen dem Grafen gegenüber beschwert gewesen zu sein[71]). Aber im Beginn des 13. Jahrhunderts besteht der schroffste Gegensatz, der denkbar weiteste Abstand zwischen beiden, die verbindenden Zwischenglieder einer mittleren Klasse fehlen. Der Stand freier kleinerer Grundherren, den wir im Osten des Bistums in überaus charakteristischen Vertretern angetroffen haben, scheint hier nicht vorhanden zu sein. Reste finden sich allerdings und auch Andeutungen, daß er früher in größerer Zahl vorhanden war, aber zu Beginn des 13. Jahrhunderts besteht er nicht mehr; gräfliche Edelherren und Grafschaftsbauern sind die freien Eigentümer in diesen Gebieten.

Das **Freigut** der Edelherren ist wirkliches freies Eigentum, *d. h.* **es** ist frei veräußerlich und Abgaben oder sonstigen **Leistungsverpflichtungen** an den Grafen nicht mehr unter-

worfen. Jedoch müssen alle Geschäfte und Verfügungen über dasselbe im echten Ding des Grafen vorgenommen werden. Das Freigut der Grafschaftsfreien ist zins- und dienstpflichtig; es bestehen gewisse Veräußerungsbeschränkungen und ein Heimfallsrecht des Grafen an demselben. Die Eigenschaft als Grafschaftsgut, d. h. der Inbegriff der Rechte und Pflichten der Grafschaftsfreien hinsichtlich ihrer Güter, heftet sich nun wie eine Reallast (oder Realrecht) auf bestimmte Güter. Die Güter behalten diese Rechte und Pflichten, auch wenn sie aus dem Eigentum der Grafschaftsfreien etwa durch Heimfall in die Hand des Grafen oder durch Kauf in die Hand von Kirchen oder Edelleuten übergehen. Der Graf kann sie dann zu Lehen geben, die Kirche oder der Ritter kann sie zu freiem Eigen innehaben. Aber die Pflicht gegenüber dem Grafschaftsherrn muß erfüllt werden. So kann ein Edelherr altes, völlig freies Eigen besitzen und andererseits grafschaftspflichtiges Gut ebenfalls zu Eigentum haben, von dem er die Leistungen des ehemaligen Grafschaftsfreien schuldet.

Wir haben so die weite Verbreitung und Häufigkeit des freien Eigentums und der Freien in allen Teilen des Stiftsgebietes festgestellt. Allerdings sind die sozialen und rechtlichen Verhältnisse dieser Freien und ihres Grundeigens zu Anfang des 13. Jahrhunderts durchaus verschiedenartig; der ursprüngliche einheitliche Stand ist in scharf getrennte Klassen gespalten, aber die allen gemeinsame Grafschaftsverfassung besteht noch; der wichtigste Vereinigungspunkt ist das echte Ding, das Grafengericht, in dem alle Geschäfte über Freigüter vollzogen werden müssen.

§ 4. Die Ministerialen im Grafengericht und ihr Erbeigen.

Betrachten wir nun die Beziehungen der Ministerialität zu dieser Grafschaftsverfassung, zu den Freien und ihren Gütern zu Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts. Zunächst ist klar, daß der Ministerial als solcher keine Beziehung zur Grafschaft haben kann. Ministerialität und Grafschaftsverfassung bilden ja gerade den größten Gegensatz. Der Ministerial ist persönlich unfrei, er steht außerhalb des Landrechts; sein Recht ist

das Dienstrecht, das seine Standes- und Besitzverhältnisse bestimmt. Er hat sein Gut zu Hoflehen, seinen Gerichtsstand im Hofgericht. Der Besitz von Freigut ist mit der Freiheit eng verbunden. Der Ministerial als Unfreier ist echten Eigens nicht fähig; er kann als handelnde Partei in dem echten Ding nicht auftreten, geschweige das Schöffenamt bekleiden[73]). Alle diese Sätze sind in der Natur der Sache begründet. Wenn die Grafschaftsverfassung eine Verfassung der Freien ist, so kann ein Unfreier nicht daran teilhaben. Aber die Praxis entspricht keineswegs diesen Prinzipien, wir finden im Gegenteil die allerengste Verbindung zwischen Dienstleuten und Freien, zwischen Ministerialität und Grafschaftsverfassung. Beginnen wir mit der Gerichtsverfassung, und zwar dem echten Ding, dem Grafengericht.

Aus allen Teilen unseres Untersuchungsgebietes ist uns die Teilnahme der Ministerialen am echten Ding in zahlreichen Urkunden bezeugt. Schon im 12. Jahrhundert treten sie im Grafengericht auf. So erfolgt eine Auflassung von Eigengut in magno placito episcopi zu Bodenburg im Jahr 1182. Anwesend waren als Zeugen eine große Anzahl von Edelherren und fere omnes Hildensemenses ministeriales[74]). Allerdings beobachten wir in dieser früheren Zeit noch ein starkes Vorwiegen freier Herren unter den Teilnehmern des echten Dings. So sind die Gerichtsteilnehmer im Jahr 1187 bei der Übertragung der Güter zu Mahner im echten Ding des Grafen Ludolf von Woldenberg zum größten Teil Edelherren und nur in ihrer Minderzahl nachweisbar altfreie Ministerialen[74]). Aber in den aus den 90er Jahren des 12. Jahrhunderts stammenden Gerichtsurkunden der Woldenberger Grafen überwiegen wieder die Ministerialen in den Zeugenreihen[75]). Bei der wichtigen Übertragung des Erbes der Familie von Assel an das Bistum Hildesheim, die im echten Ding der Grafen von Woldenberg zu Holle stattfand, werden nur zwei bekannte hildesheimische Ministerialen als Zeugen aufgeführt[76]). Im 13. Jahrhundert bilden die Ministerialen den wichtigsten und zahlreichsten Bestandteil der Teilnehmer am echten Ding; unzweifelhaft werden aus ihrer Mitte auch die Schöffen genommen. Neben den Ministerialen treten die Edelherren völlig zurück, nur Stadtbürger

und vielleicht hie und da auch Grafschaftsfreie kommen noch als Echtedingsteilnehmer in Betracht. Diese Verhältnisse sind in allen Teilen unseres Untersuchungsgebietes ziemlich gleichartig mit der Ausnahme, daß im Osten die Zahl der freien Gerichtsteilnehmer entsprechend der schon früher dort beobachteten größeren Verbreitung der freien Edelherrengeschlechter ebenfalls eine größere ist als im Westen, wo die Ministerialen mit Stadtbürgern die weit überwiegende Mehrheit der Gerichtsversammlung bildeten. Da die unten angeführten Urkunden den Nachweis für die verschiedenen Gebiete des Bistums erbringen [76]), wollen wir hier nur einen Bezirk, der uns besonders interessiert, näher betrachten, nämlich das bischöfliche Ostfalen, d. h. den in unmittelbarem Besitz des Bischofs verbliebenen Teil des Gaues Astfalon [77]), und ferner die Grafschaft der Grafen von Lauenrode im gleichen Gau.

Im 12. und 13. Jahrhundert wurde der bischöfliche Teil des Gaues Astfalon von ministerialischen Vögten aus dem Geschlecht der Herren von Altenmarkt verwaltet [78]). Insbesondere hielt der Vogt im Namen des Bischofs das echte Ding für das bischöfliche Herrschaftsgebiet ab. Das Verhältnis des Vogts zum Bischof war ursprünglich ein Beamtenverhältnis, und auch in späterer Zeit übernahm der Bischof selbst gelegentlich den Vorsitz im Gericht [79]). Jedoch hatte sich, wie alle Ämter, so auch diese Vogtei zu Ende des 12. Jahrhunderts in ein Lehen verwandelt; der Vogt machte ein eigenes vererbliches, teilbares, ja sogar veräußerliches Recht darauf mit Erfolg geltend. Leider sind uns nur wenige Auflassungsverhandlungen, die vor diesem Gericht vollzogen wurden, ausführlich überliefert. Immerhin geben sie hinreichenden Aufschluß über die Standeszugehörigkeit von Schöffen und Dinggenossen.

Die älteste Urkunde betrifft die Übertragung des Eigengutes des Heinrich de Insula zu Förste an den Bischof [80]). Sie fand statt im Jahr 1189 am Ort ad piscinas, wohl in nächster Nähe der Stadt Hildesheim. Dieser Heinrich von Insula war der Bruder des Vogts Hugo von Altenmarkt. Vorsitzer des Gerichts war unzweifelhaft dieser unter den Zeugen an erster Stelle genannte Vogt Hugo. Weiterhin werden als

Zeugen genannt Lippold von Escherde, ein naher Verwandter und wohl Geschlechtsgenosse der Familie von Altenmarkt, ferner Lippold, der Sohn des Vogts, Eberhard von Emmerke, Matheus von Barem, Luder und Konrad von Sutherem (Sorsum). Alle diese Zeugen gehören bekannten hildesheimischen Dienstmannsfamilien an. Unter ihnen sind wohl auch die Schöffen des Gerichts zu suchen. Wir haben also ein ganz mit Ministerialen besetztes echtes Ding vor uns. Gerichtshalter, Dinggenossen und Schöffen und endlich auch die eine der handelnden Parteien gehören sämtlich dem dienstmännischen Stand an. Von der nächsten urkundlich überlieferten Eigentumsübertragung ist es nicht sicher, sondern nur wahrscheinlich, daß sie vor dem echten Ding stattgefunden hat. Im Jahr 1219 übertragen die Brüder von Ysissem Eigengüter zu Wennerde bei Sarstedt an das Kloster Escherde [80]). Wir gehen auf die unten angeführten Zeugen nicht näher ein. Sie bestehen ebenfalls zum weitaus größten Teil aus bischöflichen Ministerialen, zum kleineren Teil aus Bürgern der Stadt Hildesheim. Von der Familie von Altenmarkt erscheint nur Lippold, der spätestens seit 1204 das Vogteiamt bekleidete [80]). Auch hier treten, wie in der vorhergehenden Verhandlung, Angehörige der Familie von Emmerke und von Sorsum als Zeugen auf.

Die beiden wichtigsten Urkunden bekunden den Verkauf der Erbgüter des Edelherrn von Depenau zu Giesen an das Kloster St. Godehard [80]). Bei der ersten Verhandlung, die im Jahr 1235 in comicio, quod vulgariter dicitur greveding, stattfand, vollzog der Edelherr Dietrich mit seinen Erben, außer seinem Sohn Volrad, im gleichen Jahr am 4. Juli dieser Volrad die Auflassung. In beiden Verhandlungen führte Bertold, Vogt des Moritzstiftes und des Bischofs, der Sohn des obengenannten Vogts Lippold, den Vorsitz.

Diese beiden Verhandlungen sind deshalb so wichtig, weil bei ihnen die Schöffen von den übrigen Gerichtsteilnehmern unterschieden und mit Namen genannt werden. Allerdings bezeichnet die Urkunde sie nicht als scabini, sondern in der ersten Verhandlung schlechtweg als liberi, in der zweiten als liberi et eiusdem placiti procuratores. Es ist jedoch nicht zweifelhaft, daß darunter die Schöffen verstanden werden. In der ersten Ver-

handlung treten vier Schöffen auf, davon einer aus der bischöflichen Ministerialenfamilie von Emmerke, zwei aus der bekannten Dienstmannsfamilie von Rössing und endlich Dietrich de civitate, zweifellos ein Hildesheimer Bürger. In der zweiten sind acht Schöffen tätig, darunter wieder drei von Rössing, ferner Hermann und Gottschalk von Covingen und drei von Barthenem.

Gottschalk von Covingen wird bei der Eigentumsübertragung zu Wennerde ebenfalls unter den Zeugen aufgeführt und ist nach seiner dortigen Stellung unter Ministerialen und Stadtbürgern entweder dem einen oder andern dieser Stände zuzurechnen. Ein Geschlecht dieses Namens wird außer in diesen beiden Urkunden nirgends erwähnt[81]). Obwohl die Stellung Gottschalks von Covingen in der Urkunde vom Jahr 1219 eher für eine ministerialische oder stadtbürgerliche Stellung seines Geschlechts spricht, so möchte ich doch diesen Gottschalk für einen der sonst so selten erwähnten schöffenbaren Grafschaftsfreien ansehen. Es sind hauptsächlich zwei Gründe für diese Annahme bestimmend, nämlich erstens das völlige Schweigen aller Urkunden über eine städtische oder ritterliche Familie dieses Namens und zweitens das Auftreten Gottschalks ausschließlich in zwei Grafengerichtsurkunden. Wir haben in diesem Gottschalk von Covingen meines Erachtens einen der Schöffenbaren zu sehen, die zu Beginn des 13. Jahrhunderts weder stadtbürgerlich noch dienstmännisch geworden waren. Über seine wirtschaftliche Stellung (bäuerliche oder grundherrliche Lebensweise) läßt sich nichts Bestimmtes aussagen.

Auch ein Geschlecht von Barthenem ist so wenig bekannt wie ein Ort dieses Namens. Dagegen liegt südlich von Sarstedt das sicher zum echten Ding des bischöflichen Ostfalengaues gehörige Dorf Barnten (Bernethen) in nächster Nachbarschaft des Dorfes Covingen[81]). Ein Theodericus de Bernethen steht als Zeuge in der Urkunde von 1219 direkt vor Gottschalk von Covingen. Ein ritterliches Geschlecht von Barnten ist nicht bekannt. Dagegen erscheint im 14. und 15. Jahrhundert eine Bürgerfamilie von Barnten in Hildesheim und Hannover[82]). Da nun die Zeugenreihe der Urkunde von 1219 bischöfliche Ministerialen und hildesheimische Bürger in bunter

Reihe aufführt, so ist dieser Theodericus de Bernethen mit Sicherheit als Angehöriger dieses Geschlechts und demgemäß als Hildesheimer Bürger zu betrachten. Wahrscheinlich mit ihm identisch ist der in der Urkunde von 1235 (II. Nr. 416) als Schöffe erwähnte Theodericus de civitate, also der (Bürger) Dietrich von Hildesheim. Es ist also wohl kaum zu bezweifeln, daß das Bürgergeschlecht der von Barnten im echten Ding des bischöflichen Ostfalengaues schöffenbar war. Daß nun ein Ort Barthenem im ganzen Bistum völlig unbekannt ist, und ebensowenig eine Familie dieses Namens, außer in der einen Urkunde, je erwähnt wird, so ist die Annahme wohl gestattet, für Barthenem Barnethen oder Bernethen zu lesen und die drei Schöffen Jordan, Jodolfus und Thetmarus von Barthenem für Angehörige des Geschlechts von Barnten zu erklären.

Wie dem auch sei, die beiden Urkunden zeigen mit Deutlichkeit, daß im echten Ding des Bischofs die Ministerialen schöffenbar[83]) waren und gemeinsam mit Stadtbürgern, falls die letztere Annahme zutreffen sollte, aber auch gemeinsam mit Grafschaftsfreien die Schöffenbank besetzten. Ferner scheinen einzelne Ministerialenfamilien vorzugsweise die Schöffen oder Dinggenossen zu den Grafschaftsgerichten geliefert zu haben. So treten, abgesehen von der Familie von Altenmarkt, Angehörige des Geschlechts von Emmerke in drei, der Familien von Sorsum und Rössing in zwei von den vier bekannten Urkunden auf. Auch die von Covingen und Barnten, die sonst ganz unbekannt sind, erscheinen zweimal.

Die letzte der hier zu besprechenden Gerichtsurkunden betrifft eine Auflassung desselben Dietrich von Depenau von Gütern zu Algermissen an das Kloster St. Godehard vor dem echten Ding des Grafen von Lauenrode[84]). Als Zeugen fungieren die beiden Grafen Konrad und Heinrich von Lauenrode, ferner zehn Ministerialen und zehn Bürger von Hannover (Lauenrode). Die Ministerialen sind bis auf drei nur als bischöfliche Dienstleute nachweisbare Personen bekannte Dienstmannen der Grafen von Lauenrode. Unter den Bürgern befinden sich einige, deren Familien auch in der bischöflichen oder gräflichen Dienstmannschaft nachweisbar sind. Personen, die möglicherweise einzelnen

dieser Bürgerfamilien angehört haben, erscheinen zu Ende des 12. Jahrhunderts als Zeugen bei Eigentumsübertragungen im bischöflichen Ostfalengau[85]). Die angeführten Urkunden erweisen wohl zur Genüge, daß zu Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts im Bistum Hildesheim die Ministerialität von dem echten Ding nicht nur nicht ausgeschlossen war, sondern sogar einen bedeutsamen Träger dieses wichtigsten Instituts der Grafschaftsverfassung bildete.

Das Recht und die Pflicht, als Dinggenosse im Grafengericht zu erscheinen und erst recht die Fähigkeit zum Schöffenamt war nun seit alters für Edelherren, Stadtbürger und Grafschaftsfreie an zwei Voraussetzungen geknüpft: persönliche Freiheit und Eigen im Gau oder Grafschaftsbezirk. Die Anknüpfung des Schöffenamts an ein besonders qualifiziertes Eigen, das Hantgemal, hat sich nach ZALLINGER als eine unhaltbare Fiktion des Verfassers des Sachsenspiegels erwiesen[86]). Wir werden auf diesen Punkt noch später ausführlich zu reden kommen[86]). Jedoch auch ZALLINGER gibt zu, daß Eigentum im Gau eine notwendige Voraussetzung für die Dingpflicht und die Ausübung des Schöffenamtes bildete. Wir haben nun gesehen, daß die eine dieser Bedingungen, die persönliche Freiheit, für die Ministerialität wegfiel. Der Ministerial war persönlich nicht frei und doch dingpflichtig und schöffenbar im echten Ding. Wie stand es nun mit der anderen Bedingung der Dingpflicht und Schöffenbarkeit, dem echten Eigen der Ministerialen im Gau oder Grafschaftsbezirk?

Prinzipiell, d. h. altem, strengem Recht nach war der Ministerial des echten Eigens nicht fähig, er war nur kraft Hof- und Dienstrechts Besitzer seiner Güter[87]). In der ältesten Zeit gab auch der Freie, der in die Ministerialität eintrat, sein echtes Eigen an den Herrn und empfing es als Dienstlehen wieder zurück[87]). Dieser in den älteren Ergebungsurkunden regelmäßige Vorgang ist ein deutlicher Beweis dafür, daß der sich ergebende Ministerial aus dem Rechtskreis des Landrechts auch hinsichtlich seiner Güter austreten mußte. Aber die Urkunden seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ergeben ein von diesem Rechtszustand völlig abweichendes Bild. Fast alle

bekannteren Ministerialengeschlechter haben meist in sehr früher Zeit echtes Eigen.

Abgesehen von Pfand- oder Zinsgut waren es vier Besitzrechte, kraft deren der Ministerial seine Güter innehaben konnte. Zunächst gab es zwei scharf geschiedene Arten von Eigentum, dann das Dienst- oder Hoflehen, das eigentliche Ministerialenbesitzrecht, das durch seinen Stand bedingt und auf die Genossenschaft beschränkt war, und endlich das freie Lehen, das beneficium iure liberorum oder beneficium racione hominii, also das Lehen mit Mannschaft, das wahre Lehen. Das Hoflehen, auch beneficium hereditarium[88]) genannt, konnte seinem Wesen nach vom Herrn nur an Ministerialen verliehen werden[89]). An diesem Dienstgut bestand ein sehr weitgehendes Erbrecht aller Angehörigen des Ministerialen, soweit diese in der Dienstmannschaft des Herrn verblieben[90]). Das freie Lehen hatte der Dienstmann regelmäßig von einem fremden Herrn[91]). Die Erbfolge war die gewöhnliche Lehnserbfolge, also besonders durch den Ausschluß der weiblichen Angehörigen gegenüber dem Erbrecht am Hoflehen beschränkt[92]).

Das Eigentum schied sich in ererbtes und erkauftes Eigen. In der Verfügungsfreiheit über das ererbte Eigentum war der Eigentümer durch Beispruchsrechte seiner Erben und sonstiger Verwandter sehr beschränkt[93]), über das erkaufte Eigentum hatte er ziemlich freie Dispositionsbefugnis[93]). Nur bedingte das Ministerialenverhältnis als solches, wenigstens in früherer Zeit, auch Rechte des Herrn und der Genossen am Eigentum des Ministerialen. So mußte der Dienstmann, der das Eigengut veräußern wollte, dieses zuerst dem Herrn und dann seinen Genossen zum Kauf anbieten. In späterer Zeit, d. h. im 13. Jahrhundert, ist von diesem Beispruchsrecht von Herren und Genossen bei Verfügungen über dienstmännisches Eigengut nicht mehr die Rede[94]). Die Bezeichnungen für das dienstmännische Eigentum sind verschiedenartig, bald heißt es proprietas, bald hereditas, bald patrimonium, bald allodium[95]). Die Belegstellen für das echte Eigen der Ministerialen zählen nach Hunderten, die Steterburger Annalen wie auch die bischöflichen Urkunden sind voll von Beispielen. Sachlich bestanden

diese Eigengüter regelmäßig in Hufen mit dazugehörigen Hausstellen und Höfen, ferner in einzelnen Äckern und Wiesen, sehr häufig auch in kleinen Wäldern und Gehölzen[96]). Dagegen waren Zehnten und Vogteirechte ausnahmslos Lehen[97]).

Sehr häufig, fast regelmäßig lagen nun diese Eigengüter der Ministerialengeschlechter in dem Dorf, nach dem das betreffende Ministerialengeschlecht sich benannte, oder wenigstens in dessen nächster Nachbarschaft. Natürlich ist dies nicht so zu verstehen, als ob sämtliche Eigengüter einer Familie am Ort des Namens vereinigt gewesen seien, und dort kein anderes Geschlecht Eigen oder Lehen hätte haben können. Die Geschlechter besaßen nicht selten ihr Eigen an einem anderen Ort und am Ort des Namens nur Lehngut. Auch erscheinen ganz regelmäßig am Ort des Namens eines Dienstmannsgeschlechts andere Familien mit Eigen oder Lehen angesessen. Aber die Regel ist fraglos die, daß die Familie bezw. ihre einzelnen Angehörigen, am Ort des Namens vorzugsweise ererbtes Eigengut besitzen[98]). Dieser Umstand rechtfertigt meines Erachtens die Annahme, daß ein Zusammenhang zwischen dem Namen des Geschlechts und dem Eigengut besteht, daß das Geschlecht sich regelmäßig nach dem Ort genannt hat, an dem seine Eigengüter gelegen waren. Es ist also nicht, wie LÜNTZEL glaubt, der Ort des Dienstgutes, der der Familie den Namen gibt, sondern der Ort des Eigengutes[99]). Natürlich bezieht sich diese Behauptung nur auf solche Geschlechter, die sich überhaupt nach Dörfern benannten. Diejenigen Familien, die Amtstitel als Familiennamen führten oder sich nach Lehns- oder Eigenburgen benannten, kommen hier nicht in Frage. Jedoch treten sie an Zahl gegenüber den nach Dörfern heißenden Geschlechtern völlig zurück, vielfach läßt sich auch für sie eine dörfliche Heimat oder gar der alte Geschlechtsname feststellen[100]). Dieser Zusammenhang zwischen Eigengut und Geschlechtsname weist einmal auf das hohe Alter des Eigengutes in den betreffenden Familien und ferner auf die Bedeutung, die man wenigstens in früherer Zeit dem Eigengut beilegte. Der nach der herrschenden Ansicht aus niedriger Hörigkeit hervorgegangene Ministerial heißt nicht nach dem Ort, wo das seinem Stand allein angemessene und eigentümliche und darum ursprüngliche Dienstgut lag, son-

dern nach dem Ort seines Eigengutes, das er nach der herrschenden Ansicht in früherer Zeit kraft Landrechts innezuhaben überhaupt nicht fähig war.

§ 5. Das Hantgemal der Ministerialen und der Schluß auf ihre altfreie Herkunft.

Wir kommen jetzt zu der wichtigen Frage: in welcher Beziehung stand das Eigen der Ministerialen zu ihrer Dingpflicht und Schöffenbarkeit im echten Ding? Die früher herrschende Ansicht hat auf Grund der Autorität des Sachsenspiegels behauptet, daß der Schöffenstuhl, d. h. das Schöffenamt, in den dazu berufenen Familien sich nach den Grundsätzen der Individualsukzession vererbt habe, daß also nur einer von allen Geschlechtsgenossen Schöffe gewesen sei[101]). Ferner habe jede Familie nur in dem Gericht die Schöffenbarkeit besessen, in dem ihr besonders qualifiziertes Eigengut, das Hantgemal, lag. ZALLINGER hat diese Anschauung dahin richtig gestellt, daß nicht ein Mitglied, sondern alle Männer eines schöffenbaren Geschlechts zur Ausübung des Schöffenamts berechtigt waren, und ferner, daß diese Schöffenbarkeit sich nicht auf das Gericht des Hantgemals beschränkte, sondern daß die Schöffenbaren in allen Grafschaften Schöffen sein konnten, in denen sie oder ihr Geschlecht Grundeigentum hatten. Die Schöffenbarkeit war also prinzipiell weder auf einen Vertreter des schöffenbaren Geschlechts beschränkt, noch auf das Gericht, in dessen Bezirk das Stammgut und die Heimat des Geschlechts lag[101]). Jedoch gibt ZALLINGER zu, daß tatsächlich die Schöffen in der Regel aus den alteinheimischen Familien des Gerichtsbezirks entnommen wurden[102]). Nach unserem, allerdings nicht sehr reichhaltigem Material ist auch hinsichtlich der ministerialischen Schöffenbaren die Anschauung ZALLINGERS nur zu bestätigen. Die wenigen überlieferten Schöffenlisten enthalten mehrere Mitglieder eines Geschlechts[103]). Die Schöffen gehören allerdings der Regel nach den eingesessenen Familien des Gerichtsbezirks an, aber Angehörige dieser z. B. im bischöflichen Ostfalen beheimateten Geschlechter erscheinen als Gerichtszeugen und wohl auch als Schöffen in fremden Grafschaften, in denen dann auch meist

Eigengut des Geschlechts nachzuweisen ist[104]). So sehr man nun ZALLINGER darin zustimmen kann, daß die faktische Ausübung der Schöffenrechte nicht auf ein Mitglied einer schöffenbaren Familie und nicht auf den Gerichtsbezirk des Hantgemals beschränkt war, so entschieden muß die Bedeutung des Hantgemals für die Schöffenbarkeit und Dingpflicht, überhaupt für alle Freienrechte, hervorgehoben werden. Da das Hantgemal auch für die schöffenbaren Ministerialengeschlechter sehr wichtig ist, so muß hier kurz auf dieses dunkle und vielfach falsch beurteilte Institut eingegangen werden[105]).

HOMEYER definiert in seiner grundlegenden Abhandlung über die Heimat nach altdeutschem Recht das Hantgemal als das freie, mit einem etwa wehrhaften Wohnsitze versehene Grundstück eines Vollfreien, welches als Haupt- und Stammgut des Geschlechtes ungeteilt auf den Ältesten der Schwertseite sich vererbt[106]). Wenn auch der Besitz des Gutes dem Ältesten zufällt, so stehen doch alle anderen Glieder des Geschlechts in rechtlicher Beziehung zu dem Hantgemal. Die rechtliche Wirkung des Hantgemals für alle Mitglieder des Geschlechts besteht darin, daß durch seinen Besitz die Freiheit des Geschlechts und des einzelnen erwiesen wird; es ist, wie sich eine bayerische Urkunde bezeichnend ausdrückt, das praedium libertatis eines Geschlechts[107]). Ferner bestimmt die Lage des Hantgemals die Heimat im Rechtssinn des Geschlechts und seiner einzelnen Angehörigen. Diese Heimat im Rechtssinn ist entscheidend für den Gerichtsstand des Freien in gewissen Kapitalsachen und ferner für die Entscheidung der Frage, nach welchem Recht er lebt und beurteilt wird. Nach dem Sachsenspiegel antwortet der schöffenbar freie Mann zu Kampfe, d. h. er unterwirft sich dem Urteil des gerichtlichen Zweikampfes, dem Gottesurteil, in dem Gericht, da sein Hantgemal inneliegt[108]). Die Dingpflicht des Schöffenbarfreien, d. h. seine aktive Teilnahme am echten Ding, findet nach dem Sachsenspiegel nur dann am Gericht des Hantgemals statt, wenn er daselbst seinen Schöffenstuhl hat, d. h. das nach der Anschauung des Rechtsbuchs nur dem Ältesten des Geschlechts zukommende Schöffenamt ausübt. Die Dingpflicht der übrigen Geschlechtsgenossen richtet sich nach dem Ort des Wohnsitzes.

Nun hat ZALLINGER den Nachweis erbracht, daß die Beschränkung des Schöffenamts auf den Ältesten eines Geschlechts ebensowenig dem wahren Rechtszustand in Ostfalen entspricht wie die Beschränkung der Ausübung des Schöffenamts auf den einzelnen Gerichtsbezirk. Alle Männer eines schöffenbaren Geschlechts waren in allen Grafschaften schöffenbar, in denen sie Grundbesitz hatten [109]). Es muß also die Schöffenbarkeit im Sinne der tatsächlichen Ausübung des Schöffenamts an die gleichen Voraussetzungen geknüpft gewesen sein wie die Dingpflicht, nämlich Freiheit, bezw. bei Schöffenbaren, Abstammung aus einer schöffenbaren Familie, und ferner Eigengut im Gerichtsbezirk. Das Hantgemal kann also zu der Zeit, d. h. etwa zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts, nicht die Bedeutung gehabt haben, daß es direkt die aktive Teilnahme der Schöffenbaren an dem Gericht des Bezirks bedingte oder bestimmte. Dagegen hatte es einen mittelbaren Einfluß von allerhöchster Wichtigkeit. Es war das wichtigste äußere Merkmal für die Schöffenbarkeit eines Geschlechts. Natürlich ist der Begriff der Schöffenbarkeit nicht durch das Hantgemal bestimmt. Die schöffenbaren Familien einer Grafschaft waren diejenigen hervorragenden Freiengeschlechter des Bezirks, die zunächst tatsächlich, d. h. für gewöhnlich und herkömmlich, die Schöffenbank des echten Dings besetzten und schließlich diese Auszeichnung als ein ausschließliches Recht für ihre Angehörigen in Anspruch nahmen. Es bildete sich so ein geschlossener Kreis von Geschlechtern aus, die sich durch das Recht auf das Schöffenamt von den übrigen Freienfamilien absonderten und ähnlich wie die ratsfähigen Familien in den Städten eine durch das Recht auf das öffentliche Amt gekennzeichnete Aristokratie darstellten. Das äußere Kennzeichen dieser Schöffenbarkeit aber war für das ganze Geschlecht wie für den einzelnen Geschlechtsgenossen das Hantgemal. Der Sachsenspiegel sagt ausdrücklich, wer sich einem Schöffenbarfreien als ebenbürtig, d. h. ebenfalls als Schöffenbarfreien erweisen will, der muß nachweisen seine vier Ahnen (d. h. seine schöffenbarfreie Abstammung von Vater- und Mutterseite) und sein Hantgemal [110]). Es mußte also zu dem Nachweis der Abstammung der Nachweis des durch diese Abstammung notwendig bedingten Grundbesitzes

treten. Es war also in Sachsen ganz wie in Bayern das Hantgemal, das praedium libertatis, aber nicht der gemeinen Freiheit schlechtweg, sondern der ausgezeichneten Freiheit des schöffenbaren Mannes. Das Hantgemal bestimmte nicht, wenigstens nicht mehr zu Ende des 12. Jahrhunderts, für den einzelnen Schöffenbaren den Bezirk, wo er dingpflichtig war oder das Schöffenamt bekleiden konnte, aber es war noch immer die wichtigste Voraussetzung und das wichtigste Kennzeichen seines landrechtlichen Standes, der selbst wieder für alle übrigen Rechte die Bedingung bildete. Weil so das Hantgemal die wichtigste Voraussetzung und das äußere Kennzeichen des schöffenbarfreien Standes bildete, hatte der nicht im Besitz befindliche Schöffenbarfreie das Prozeßprivileg, sein Recht auf das Hantgemal mit dem Eineid zu erweisen [111]). Wohl als Rest des früheren Rechtszustandes erscheint die Bestimmung, daß der Schöffenbare den gerichtlichen Zweikampf vor dem Gericht, in dessen Bezirk sein Hantgemal gelegen war, ausfechten mußte [111]).

Es erhebt sich nun die Frage nach der Beschaffenheit des Hantgemals. Die herrschende Ansicht, die im wesentlichen von HOMEYER begründet worden ist, erklärt es für das unteilbare, jeweils vom Ältesten eines Geschlechts besessene und benützte Stammgut einer Familie. Jedoch hatten auch alle übrigen Geschlechtsgenossen insofern daran teil, als es auch für sie das Kennzeichen des Standes bildete [112]). Diese Anschauung ist einer bayerischen Urkunde vom Jahr 1180 entnommen, die allerdings eine andere Deutung nicht zuläßt [113]). Damals bezeichnete nämlich der Graf Sigbot von Falkenstein eine Hufe (nobilis viri mansus) apud Geiselbach als sein Hantgemal. Jedoch ist es nicht nur sein Hantgemal, sondern auch das seiner Bruderssöhne und zweier Nebenlinien des Geschlechts, der Hunsberger und der Bruchberger. Dieses praedium libertatis sue erstritt er sich im Prozeß, weil er der Älteste des Geschlechts war (quod senior in generatione illa videatur). Es kann also kein Zweifel bestehen, daß bei den bayerischen Grafenfamilien des 12. Jahrhunderts das Hantgemal diese Beschaffenheit gehabt hat. Nun aber besitzen wir drei Salzburger Urkunden aus dem 10. Jahrhundert, in denen es uns in ganz anderer Gestalt ent-

gegentritt[114]). Etwa im Jahr 935 gibt Odalhard an den Bischof 7 Hufen zu Ergeltesbach ... exceptis in una quaque parte quam Celga vocamus iugeribus tribus et uno curtili loco ad occidentalem partem, quod vulgo Hantkimahili vocamus. Cetera omnia tradidit ... Es gibt also der Schenker sein ganzes Erbgut an diesem Ort mit Ausnahme von drei Joch in jeder Zelge, d. h. in jedem der drei Felder der nach der Dreifelderwirtschaft eingeteilten Feldflur, und eines Hausplatzes. Im Jahr 925 gab ein nobilis vir Gaganhard sein ganzes Eigentum an zwei Orten, nahm aber aus (premisit = praetermisit) sibi particulam proprietatis, quod Hantkirnahili (Hantkimahili) vulgo dicitur. Endlich tradierte im Jahr 927 die nobilissima femina Rihni Eigengüter cum manu advocati sui ... excepta lege sua, quod vulgus hantigimali vocat. In diesen Urkunden erscheint das Hantgemal keineswegs als das unvertretbare, nur dem Ältesten zustehende Freiheitsgut des Geschlechts, sondern als eine jedem Geschlechtsgenossen, ja sogar der Frau gehörige particula proprietatis. Der Umfang kann bis zum Mindestmaß der bäuerlichen Betriebsgröße herabgehen, ja es ist sehr wahrscheinlich, daß es überhaupt kein als Hantgemal fest bestimmtes Gut gab, sondern daß das Erbgut jedes Freien auch sein Hantgemal darstellte, und daß er erst bei Veräußerungen dieses Erbguts einen beliebigen sehr kleinen Bestandteil desselben als Hantgemal heraushob und zurückbehielt. So sagt eine bayerische Urkunde unzweifelhaft im Hinblick auf das Hantgemal[115]): Liudolf quidam nobilis vir tradidit Frid ... tale praedium quale habuit in loco Uticha ... et dempsit partem unam pro libertate tuenda. Das Hantgemal war also in Bayern 250 Jahre früher nicht das konkret bestimmte, unteilbare, jeweils dem Ältesten des Geschlechts zustehende Familiengut, sondern ein beliebiger Teil eines Erbgutes, das der einzelne Freie als Zeichen der Freiheit unter allen Umständen in unmittelbarem Besitz behalten mußte. Beiden Arten des Hantgemals gemeinsam war die Rechtswirkung für den Besitzer oder Mitberechtigten als Kennzeichen der Freiheit.

Welche Beschaffenheit hatte nun das Hantgemal des niedersächsischen Schöffenbaren im 12. Jahrhundert; war es ein unteilbares Familiengut und Besitz des Ältesten oder die particula proprietatis, die jeder Schöffenbarfreie im unmittelbaren Besitz

haben mußte? Zunächst ist zu betonen, daß das Wort selbst den Urkunden fremd ist. Ich habe keine Urkunde gefunden, die ein Gut ausdrücklich als Hantgemal bezeichnet. Jedoch kann dies Schweigen nur auf Zufall beruhen. Der Heliand, das älteste sächsische Sprachdenkmal, kennt die Bezeichnung ebensogut wie der Sachsenspiegel und wendet sie in dem bekannten Sinn an [116]). Bei der Schätzung unter Augustus suchen alle Pflichtigen ihr odil (Erbgut), die Männer ihr handmahal. In Bethlehem liegt das handmahal von Joseph und Maria, Jerusalem ist das handmahal und die Hofstätte (hobistedi) der Juden. Es ist also kein Zweifel, daß das Wort wie der Begriff auch dem sächsischen Stamm seit den ältesten Zeiten geläufig war. Für die Entscheidung der Frage, von welcher Beschaffenheit das Hantgemal war, ist vor allem der Sachsenspiegel wichtig. Drei Stellen sind indifferent; sie können sowohl auf das unteilbare Stammgut im Besitz des Ältesten wie auf die particula proprietatis bezogen werden [117]). Der Schöffenbare muß seine vier Ahnen und sein Hantgemal beweisen, wenn er einen Standesgenossen zum Kampf anspricht, sonst braucht er diesen Nachweis seines Standes niemals zu führen; der Schöffenbare antwortet nur in dem Gericht zu Kampfe, in dem sein Hantgemal liegt. Dagegen sagt eine weitere Stelle: „Die man mut sik wol to sime hantgemale mit sineme eide tien, al ne hebbe he's under ime nicht“ [117]). Der nicht im Besitz seines Hantgemals befindliche Schöffenbarfreie kann sein Recht daran ohne Eidhelfer mit seinem alleinigen Eide beschwören. Diese Stelle setzt meines Erachtens unter allen Umständen voraus, daß mindestens jeder männliche Angehörige eines schöffenbar freien Geschlechts ein besonderes Hantgemal für sich besessen hat. „Unter sich haben“ kann hier nur den körperlichen Besitz bedeuten [118]). Dieser fehlt aber, wenn man das Hantgemal als unteilbares Stammgut und Besitztum des Ältesten ansieht, allen nachgeborenen Schöffenbarfreien. Auch kann man die Stelle nicht wohl bloß auf diejenigen Schöffenbarfreien beziehen, die als Geschlechtsälteste den Besitz des Stammgutes beanspruchen konnten. Der erste Satz des Paragrafen hat unzweifelhaft alle Schöffenbarfreien im Auge, wenn er sagt, daß sie nur dann ihr Hantgemal und ihre vier Ahnen zu beweisen brauchen, wenn sie

zum Kampf angesprochen werden. Darauf folgt unmittelbar der Satz über das Beweisrecht des nicht im Besitz befindlichen Schöffenbarfreien. Aus diesem Zusammenhang geht mit Sicherheit hervor, daß der körperliche Besitz des Hantgemals für alle männlichen Schöffenbaren als Regel vorausgesetzt wird. Auch die übrigen Stellen des Rechtsbuches sprechen niemals vom Hantgemal des Geschlechts, sondern nur vom Hantgemal der einzelnen Person, „seinem“ Hantgemal.

Homeyer hat in seiner mehrfach erwähnten Abhandlung über die Heimat nach altdeutschem Recht in sehr klaren Worten den Unterschied zwischen der Dingpflicht und der Gerichts-(hörigkeit)pflicht gekennzeichnet[119]). Dingpflicht ist diejenige Pflicht, die wir heute Gerichtsdienst nennen, nämlich das Recht und die Pflicht, dem Richter Rechtens zu helfen, mit ihm das Gericht zu bilden. Gerichts(-hörigkeit)pflicht ist der Gerichtsstand der Personen als Parteien, ihre Pflicht, vor einem bestimmten Gericht Recht zu nehmen oder, wie der Sachsenspiegel sagt, dem Richter Rechtens zu pflegen. Das Hantgemal involviert nun für den schöffenbarfreien Besitzer direkt keine Dingpflicht. Denn die Dingpflicht richtet sich ja in der Hauptsache nach dem Wohnsitz. Nur indirekt hat es eine Wirkung auf die Dingpflicht insofern, als es den Stand des Schöffenbarfreien bestimmt. Dagegen bestimmt das Hantgemal direkt den wichtigsten Gerichtsstand des Schöffenbaren, nämlich das forum duelli. Homeyer weist nach, daß dieses forum das echte Forum des Schöffenbarfreien war; alle anderen Gerichte waren im Gegensatz zum Gericht des Hantgemals auswendige (utwendige) Gerichte[119]). Der Schöffenbarfreie mußte also in der wichtigsten, seine Person betreffenden Sache dem Richter über den Bezirk, in dem sein Hantgemal belegen war, Rechtens pflegen.

Nun spricht der Sachsenspiegel in einer bisher wenig beachteten Stelle ganz allgemein über den Zusammenhang zwischen Eigen und Gerichtspflicht(-hörigkeit)[120]). Ein freier Mann kann ohne des Richters Erlaubnis, aber mit Zustimmung seiner Erben sein Eigen vergeben. Jedoch soll er zurückbehalten eine halbe Hufe und eine Word (d. h. einen Hausplatz), auf der man einen Wagen wenden kann. Davon, d. h. von

dem zurückbehaltenen Grundbesitz, soll er dem Richter seines Rechtes pflegen. HOMEYER meint, diese Bestimmung habe allgemein für alle Freien, also auch für die Pfleghaften, gegolten. Auf jeden Fall bezog sie sich auf die Schöffenbarfreien. Wir erfahren also hier unmittelbar, wie der Besitz beschaffen sein mußte, von dem Rechtes gepflegt wurde. Er betrug im Minimum eine halbe Hufe mit einer Word und hatte die größte Ähnlichkeit mit dem altbayerischen Hantgemal der Urkunden, das wohl ebenfalls nur in der äußerst noch gestatteten Mindestgröße uns überliefert ist. Nun ist das sächsische Hantgemal nur eine spezielle Art von solchem die Gerichtspflicht bestimmenden Grundeigentum. Es liegt daher sehr nahe, für dieses dieselbe Beschaffenheit anzunehmen, die für Eigentum solcher Art im allgemeinen ausgesprochen wird. Läßt man diese Annahme aber gelten, so war das Hantgemal kein unteilbares Stammgut im Besitz des Ältesten, sondern ein minimales Bauerngütchen im Besitz jedes Geschlechtsgenossen. So gehen die Angaben des Sachsenspiegels übereinstimmend dahin, daß das Hantgemal, das er meint, gleich dem altbayerischen Hantgemal eine particula proprietatis darstellte, die jeder Schöffenbarfreie zur Erhaltung seines Standesrechts körperlich besitzen mußte.

Sehen wir nun zu, ob nicht die gleichzeitigen Urkunden einige Anhaltspunkte zur Entscheidung dieser Frage geben. Zunächst sind uns zwei Urkunden überliefert, die unzweifelhaft auf das Hantgemal Bezug nehmen. Beide Urkunden betreffen die Gründung von Familienklöstern seitens hochangesehener Grafengeschlechter. Die älteste Urkunde enthält den Stiftungsbericht über die Gründung des Klosters Reinhausen durch die Grafen von Reinhausen und stammt aus den Jahren 1153—1156 [121]). Die entscheidende Stelle hat folgenden Wortlaut: „His tribus fratribus comitibus et Mathildi communicato consilio placuit, ut locum suum principalem unde originem duxerant, domino deo ... deputarent". „Der locus principalis, unde originem duxerant" kann nur das Hantgemal sein [122]). Die zweite Urkunde handelt von der Gründung des Klosters Wöltingerode durch die Grafen von Woldenberg. Tres nobiles ac comites ... germani fratres divine pietatis inspiratione contacti domum ac locum nativitatis sue, qui Wal-

tingeroth dicitur . . . nullo sibi proprietatis iure retento consensu heredum suorum contulerunt[123]). Auch hier ist wohl kein Zweifel, daß das Hantgemal gemeint ist. In beiden Fällen ist nun von einem unteilbaren, in der Hand des Ältesten befindlichen Stammgut keine Rede. Allerdings ist das Gut zur Zeit der Schenkung ungeteiltes Gesamteigentum der Schenker, aber nichts berechtigt zur Annahme, daß es unteilbar gewesen sei, und daß der Älteste ein Vorrecht auf den Besitz gehabt habe. Nur soviel läßt sich zugeben, daß vielfach der als Hantgemal geltende Grundbesitz etwa mit einem Haupthof von sehr nahen Miterben gemeinsam und ungeteilt besessen wurde. Aber dies war ein rein tatsächlicher, durch das Recht in keiner Weise gebotener Zustand, der daher jeder Zeit geändert, das Gesamteigentum also durch Teilung aufgelöst werden konnte[124]).

Während so für die Annahme, das Hantgemal sei unteilbares Stammgut des Geschlechts gewesen, kein Anhaltspunkt vorliegt, finden wir in den Urkunden zahlreiche Hinweise auf eine Beschaffenheit des Hantgemals, wie sie auch der Sachsenspiegel unzweifelhaft im Auge hat. So übergibt im Jahr 1232 der Graf Heinrich von Schladen, der wohl sicher aus dem Geschlecht der Edelherren von Dorstadt stammte, seine curia domestica in Dorstadt, die gewöhnlich sethelhof genannt wird, mit der zugehörigen Pfarrkirche und mit drei Joch Eigenlandes daselbst an das Kloster Dorstadt[125]). So schenken ferner in den Jahren 1182—1184 die Brüder Bodo und Ludolf, damals noch Edelherren von Saldern, jeder je 18 iugera und eine Hofstätte im Dorf Lafferde (Lefforde) an das Kloster Steterburg[126]). Im Jahr 1203 begründete der hildesheimische Ministerial Luppold von Escherde auf seinem Eigengut zu Escherde ein Kloster und stattete es mit vier allodialen Hausplätzen zu Escherde aus[127]). In der Folgezeit beobachten wir zahlreiche Mitglieder des Geschlechts im Verkehr mit dem Kloster; bald schenken sie, bald verkaufen sie ihm Grundstücke[128]). Alle männlichen Angehörigen der Familie haben Eigengut in Escherde, teils in unmittelbarem Besitz, teils zu Lehen gegeben. Das Maß des Grundeigentums, das einer allein oder mehrere gemeinsam besitzen, sinkt niemals unter eine halbe Hufe, meist ist es größer,

jedoch übersteigt es niemals drei Hufen. Man hat völlig den Eindruck, als ob jedes Familienmitglied entweder allein oder gemeinsam mit etwaigen Miterben eine particula des alten Familienbesitzes besessen habe. Soweit ein solcher Besitz als Parzelle eine wirtschaftliche Bedeutung nicht beanspruchen konnte, hatte er sicher die rechtliche des Hantgemals; aber auch die größeren Eigengüter bildeten für ihre Eigentümer aus dem Geschlecht der von Escherde die praedia libertatis. Auch den 9 Morgen Landes, wie in Bayern, begegnen wir. So schenkt Lippold von Altenmarkt, der Vogt des Moritzstifts, in sehr feierlicher Weise dem Kreuzstift 9 Morgen Eigenlandes zu Nordstemmen, dem alten Familiengut und der wahrscheinlichen Heimat dieses Zweiges des Geschlechts[129]. Im Jahr 1311 verkauften die Knappen Bertold und Gerhard von Giesen 9 iugera in Bevelte, que ad nos cum omni iure et proprietate a retroactis temporibus pertinebant[130]. Bevelte oder Beuelte lag nahe bei Großgiesen, wo schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts Eigengüter des Geschlechts vorkommen[130].

Jedoch werden nicht nur kleine Eigengüter am Ort des Namens erwähnt, die mit Wahrscheinlichkeit als Hantgemale anzusprechen sind, sondern die rechtliche Bedeutung solcher wirtschaftlich ganz wertloser Grundstücke offenbart sich auch in der Art und Weise, wie die Besitzer über diese Güter disponieren. Sehr häufig werden bei Veräußerung größeren Grundbesitzes am Ort einige Morgen zurückbehalten. So hatte Werner von Bethmar vor dem Jahr 1240 fünf Hufen Eigen zu Bethmar an das Kreuzstift verkauft[131]. Nachträglich erhob er Anspruch auf $3^1/_2$ iugera daselbst und behauptete, diese seien nicht mitverkauft worden. Sein Anspruch scheint anerkannt worden zu sein, denn er erhielt durch Schiedsrichter eine hohe Entschädigung zugebilligt. Die dienstmännische Familie von Holle verkaufte um das Jahr 1219 ihre Eigengüter zu Luttrum bei Holle an das Kreuzstift Hildesheim[132]. Zwei Brüder, Dietrich und Arnold von Holle, behaupteten ein besonderes Recht auf 9 Morgen Landes in Luttrum, konnten aber mit ihrem Anspruch nicht durchdringen. Jedoch wird noch aus dem Jahr 1251 berichtet, daß Dietrich von Holle und seine Söhne daselbst eine

area mit drei Morgen Eigenland besaßen[132]). Im Jahr 1103 schenkte die Tochter des Grafen Heinrich von Reinhausen und Nichte Bischofs Udo von Hildesheim, Eilika, ihre umfangreichen Allodialgüter an die Hildesheimer Kirche, behielt sich aber sechs Hufen mit den daraufsitzenden Laten zu Schlenstedt als freies Eigen zurück[133]). Eine wirtschaftliche Bedeutung kann dieser im Vergleich zu der gewaltigen Schenkung ganz geringfügige Vorbehalt nicht gehabt haben, denn der Bischof gab das Ganze, mit Ausnahme der Ministerialen und ihrer Lehen, der Schenkerin als Prekaria auf Lebenszeit wieder. Es müssen diese sechs Hufen ein vorbehaltenes praedium libertatis gewesen sein. Im Jahr 1152 begründete ein reicher Ministerial Heinrichs des Löwen namens Liemmar das Kloster Bokeln. Er dotierte das Kloster mit vier ganzen Dörfern, behielt sich aber 6 Hufen im Dorf Bokeln vor[134]). Zum Schluß möchte ich noch ein Zeugnis aus Westfalen anführen, in dem wahrscheinlich unmittelbar auf das Hantgemal Bezug genommen wird. Im Jahr 1299 verkaufte der Knappe Hermann Hunt von Holzhausen mit Zustimmung seiner Erben seine Güter zu Holzhausen bei Gudensberg, que ibidem minima appellantur[135]). Die rätselhafte Bezeichnung der Güter als minima erklärt sich spielend, wenn wir sie als Hantgemal in unserem Sinn, d. h. als kleinstes, nach rechtserhebliches Freiheitsgut, auffassen.

So geben auch die sächsischen und besonders die westfälischen Urkunden, soweit sie überhaupt auf diese Verhältnisse eingehen, kein anderes Bild als der Sachsenspiegel und die älteren bayerischen Urkunden. Nirgends finden wir einen Anhaltspunkt für die Annahme Homeyers, daß es ein Hantgemal im Sinn eines unteilbaren Stammgutes der Familie im Besitz des Ältesten gegeben habe. Die Vorstellung Homeyers ist der falkensteiner Urkunde vom Jahr 1180 entnommen. Hier trifft sie unzweifelhaft zu. Aber ich halte diese Beschaffenheit des Hantgemals für eine singuläre Entwicklung bei den hochadeligen Familien des Südens, die schon früh das aus dem Staats- oder Lehnrecht entnommene Prinzip der Primogenitur und Unteilbarkeit auf ihre Allodialgüter ausdehnten. Dem deutschen Allodialerbrecht aller Stämme entspricht allein die Beschaffenheit

deutung des Hantgemals kann diese leicht erklärliche Abweichung vom alten Rechte nicht bilden. Sie zeigt nur, wie schon zu Ende des 12. Jahrhunderts gerade bei den vornehmsten Geschlechtern der alte Rechtszustand seine Bedeutung verlor, weil die neue Macht sie weit über dieses Recht hinausgeführt hatte.

Suchen wir uns nun ein Bild von der Entstehung des Hantgemals in der für das 13. Jahrhundert ermittelten Bedeutung zu machen. Sicher ist es ursprünglich identisch mit der Quote des einzelnen Geschlechtsgenossen an dem Erbeigen des Geschlechts. Jedes altfreie Geschlecht hat einen locus originis oder nativitatis. Dieser locus originis ist das Dorf, nach dem das Geschlecht gewöhnlich den Namen führt. In diesem Dorf und dessen Feldmark, wohl auch den nächstgelegenen Dorfgemarkungen, liegen die Erbgüter des Geschlechts. Jeder Geschlechtsgenosse hat kraft seiner Zugehörigkeit zum Geschlecht eine portio, einen Anteil an diesen Erbgütern. Diese portio ist das ursprüngliche Hantgemal, an das sich alle rechtlichen Wirkungen anknüpfen. Bei wiederholten Teilungen verkleinert sich diese portio sehr; es wird daher eine Mindestgröße festgesetzt, unter die die portio nicht sinken soll. Die Größe dieses Minimums ist schwankend, der Sachsenspiegel nennt eine halbe Hufe; nach den Urkunden scheint es schließlich bis auf 3—9 Morgen gesunken zu sein. Auch wenn der Geschlechtsgenosse sein Erbeigen veräußerte, behielt er sich ein solches Minimum zurück pro libertate tuenda. Aus dem Gesagten geht hervor, daß das Hantgemal nicht von Anfang an mit einem solchen Minimum gleichbedeutend war, sondern daß ein solches Minimum nur die Grenze darstellte, unter die eine portio nicht sinken durfte, ohne ihre Rechte zu verlieren. Die meisten Hantgemale waren aber größer als das Minimum. Mit den fortschreitenden Teilungen und zunehmenden Veräußerungen des echten Eigens reduzierten sich die meisten Hantgemale tatsächlich auf das Minimum, und es wurde üblich, unter Hantgemal nicht die ganze portio, sondern nur das Minimum zu verstehen. Da eine wirtschaftliche Bedeutung der stark zusammengeschmolzenen portio nicht mehr zukam, die rechtliche Wirkung aber auch der Besitz des Minimums gewährte, so legte man nur noch auf dieses Wert und bezeichnete

Allodialgüter ausspricht. Da wir dieselben Dispositionen in den bayerischen Urkunden beobachten, und dort die Vorbehaltsgrundstücke ausdrücklich als Hantgemal bezeichnet werden, so liegt es nahe, auch in den sächsischen Vorbehaltsgütern Hantgemale zu sehen. So deuten auch die Angaben der sächsischen Urkunden übereinstimmend auf die Existenz des Hantgemals in der tatsächlichen Beschaffenheit und rechtlichen Bedeutung, die wir aus den älteren bayerischen Urkunden und aus dem Sachsenspiegel mit Sicherheit erschlossen haben. Wir nehmen daher an, daß das Rechtsbuch und die erwähnten (mit zahlreichen nicht erwähnten) Urkunden immer das Gleiche meinen, nämlich das Hantgemal als particula proprietatis und praedium libertatis.

Allerdings war es wohl schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein veraltetes und nicht mehr lebendiges Rechtsinstitut. Der Sachsenspiegel schildert es uns zwar noch mit großer Bestimmtheit in seiner alten Bedeutung. Aber es ist ja bekannt, daß der Spiegler altes, außer Übung gekommenes Recht als in voller Geltung stehend darzustellen liebte [140]). Durch diese Annahme löst sich wohl der von Heck erhobene Einwand, daß in zahlreichen Fällen die vornehmsten Geschlechter ihre Stammgüter am Ort des Namens veräußerten und doch ihren Stand behielten [141]). So schenkten die Herren von Wöltingerode ihr ganzes Stammgut dieses Namens an das von ihnen gestiftete Kloster am gleichen Ort. Trotzdem nannten sie sich noch kurze Zeit nach ihrem Hantgemal; jedoch wenige Jahre später heißen sie nach ihren Burgen, Grafen von Woldenberg, Harzburg oder Werder. Meines Erachtens ist dieser Vorgang nicht ein Argument gegen die rechtliche Bedeutuug des Hantgemals, sondern einfach ein deutlicher Beweis dafür, daß die neuere Entwicklung den alten Rechtszustand zerstört hatte. Das mächtige Grafengeschlecht, das zahlreiche Grafschaften erworben hatte, bedurfte der Legitimation durch das Hantgemal nicht mehr. Es war über den Stand des Hantgemals längst hinausgewachsen. Daher verwandte es das alte Gut der Freiheit im heimatlichen Dorf zu einer frommen Stiftung und führte seinen Namen bald nach den Burgen, die seinen Wohnsitz und die Grundlage seiner Macht bildeten. Irgendein stichhaltiges Argument gegen die ursprüngliche Be-

deutung des Hantgemals kann diese leicht erklärliche Abweichung vom alten Rechte nicht bilden. Sie zeigt nur, wie schon zu Ende des 12. Jahrhunderts gerade bei den vornehmsten Geschlechtern der alte Rechtszustand seine Bedeutung verlor, weil die neue Macht sie weit über dieses Recht hinausgeführt hatte.

Suchen wir uns nun ein Bild von der Entstehung des Hantgemals in der für das 13. Jahrhundert ermittelten Bedeutung zu machen. Sicher ist es ursprünglich identisch mit der Quote des einzelnen Geschlechtsgenossen an dem Erbeigen des Geschlechts. Jedes altfreie Geschlecht hat einen locus originis oder nativitatis. Dieser locus originis ist das Dorf, nach dem das Geschlecht gewöhnlich den Namen führt. In diesem Dorf und dessen Feldmark, wohl auch den nächstgelegenen Dorfgemarkungen, liegen die Erbgüter des Geschlechts. Jeder Geschlechtsgenosse hat kraft seiner Zugehörigkeit zum Geschlecht eine portio, einen Anteil an diesen Erbgütern. Diese portio ist das ursprüngliche Hantgemal, an das sich alle rechtlichen Wirkungen anknüpfen. Bei wiederholten Teilungen verkleinert sich diese portio sehr; es wird daher eine Mindestgröße festgesetzt, unter die die portio nicht sinken soll. Die Größe dieses Minimums ist schwankend, der Sachsenspiegel nennt eine halbe Hufe; nach den Urkunden scheint es schließlich bis auf 3—9 Morgen gesunken zu sein. Auch wenn der Geschlechtsgenosse sein Erbeigen veräußerte, behielt er sich ein solches Minimum zurück pro libertate tuenda. Aus dem Gesagten geht hervor, daß das Hantgemal nicht von Anfang an mit einem solchen Minimum gleichbedeutend war, sondern daß ein solches Minimum nur die Grenze darstellte, unter die eine portio nicht sinken durfte, ohne ihre Rechte zu verlieren. Die meisten Hantgemale waren aber größer als das Minimum. Mit den fortschreitenden Teilungen und zunehmenden Veräußerungen des echten Eigens reduzierten sich die meisten Hantgemale tatsächlich auf das Minimum, und es wurde üblich, unter Hantgemal nicht die ganze portio, sondern nur das Minimum zu verstehen. Da eine wirtschaftliche Bedeutung der stark zusammengeschmolzenen portio nicht mehr zukam, die rechtliche Wirkung aber auch der Besitz des Minimums gewährte, so legte man nur noch auf dieses Wert und bezeichnete

es als Hantgemal im engeren oder prägnanten Sinn. Jeder Geschlechtsgenosse mußte ein solches Minimum als Hantgemal besitzen. Aber selbst wenn er mehr besaß, so schied er aus der portio ein Minimum aus und bezeichnete dieses als sein Hantgemal, d. h. sein persönliches Freiheitszeichen. Ein solches Freiheitsgütchen hatte, wenn die Erben des Besitzers die portio bekamen, für diese nur noch einen geringen Wert. Daher widmete der Besitzer häufig dieses sein wirtschaftlich wertlosestes, rechtlich aber bedeutungsvollstes Eigengut gegen Ende seines Lebens einem Kloster und opferte damit gewissermaßen seine weltliche Freiheit auf dem Altar[142]).

So war das Hantgemal schließlich zum bloßen Symbol geworden. Es war das Symbol dafür, daß der einzelne noch einen Anteil an dem Erbeigen seines Geschlechts hatte. Tatsächlich konnte dieser Anteil viel größer sein, rechtserheblich war nur die particula proprietatis. Die Rechtswirkung der particula aber bestand vor allem in dem Nachweis der Schöffenbarkeit, der durch ihren rechtmäßigen Besitz geführt wurde, und ferner darin, daß sie für ihren Inhaber eine Heimat im Rechtssinn begründete. Eine große Bedeutung hatte diese Heimat im Rechtssinn nur noch für den Gerichtsstand des Schöffenbaren in Kapitalsachen. Dagegen wurde der Gerichtsstand in allen übrigen Sachen und ferner die Dingpflicht und die tatsächliche Ausübung des Schöffenamts nicht mehr durch die Heimat im Rechtssinn, sondern durch den Wohnsitz und das Grundeigentum im Gerichtsbezirk begründet[143]). Wie überall, so mußte auch hier das Recht der tatsächlichen Entwicklung folgen; je mehr sich die Geschlechter und Geschlechtsgenossen von der alten Heimat trennten und den Hof des Bischofs, die Burg des Grafen, anderweitig erworbenes Eigen, Lehn- oder Dienstgut bewohnten, desto mehr mußte dieser neue Wohnsitz für alle ihre rechtlichen Beziehungen entscheidend werden. Aber noch immer entschied das Hantgemal über den Stand des Schöffenbaren, wie das Gericht der alten Heimat das Kampfgericht war.

Wir haben uns bei der Frage des Hantgemals sehr lange aufgehalten, einmal wegen ihrer großen Wichtigkeit für das Verständnis der uns beschäftigenden Institutionen, dann aber auch, weil sie mit

deutung des Hantgemals kann diese leicht erklärliche Abweichung vom alten Rechte nicht bilden. Sie zeigt nur, wie schon zu Ende des 12. Jahrhunderts gerade bei den vornehmsten Geschlechtern der alte Rechtszustand seine Bedeutung verlor, weil die neue Macht sie weit über dieses Recht hinausgeführt hatte.

Suchen wir uns nun ein Bild von der Entstehung des Hantgemals in der für das 13. Jahrhundert ermittelten Bedeutung zu machen. Sicher ist es ursprünglich identisch mit der Quote des einzelnen Geschlechtsgenossen an dem Erbeigen des Geschlechts. Jedes altfreie Geschlecht hat einen locus originis oder nativitatis. Dieser locus originis ist das Dorf, nach dem das Geschlecht gewöhnlich den Namen führt. In diesem Dorf und dessen Feldmark, wohl auch den nächstgelegenen Dorfgemarkungen, liegen die Erbgüter des Geschlechts. Jeder Geschlechtsgenosse hat kraft seiner Zugehörigkeit zum Geschlecht eine portio, einen Anteil an diesen Erbgütern. Diese portio ist das ursprüngliche Hantgemal, an das sich alle rechtlichen Wirkungen anknüpfen. Bei wiederholten Teilungen verkleinert sich diese portio sehr; es wird daher eine Mindestgröße festgesetzt, unter die die portio nicht sinken soll. Die Größe dieses Minimums ist schwankend, der Sachsenspiegel nennt eine halbe Hufe; nach den Urkunden scheint es schließlich bis auf 3—9 Morgen gesunken zu sein. Auch wenn der Geschlechtsgenosse sein Erbeigen veräußerte, behielt er sich ein solches Minimum zurück pro libertate tuenda. Aus dem Gesagten geht hervor, daß das Hantgemal nicht von Anfang an mit einem solchen Minimum gleichbedeutend war, sondern daß ein solches Minimum nur die Grenze darstellte, unter die eine portio nicht sinken durfte, ohne ihre Rechte zu verlieren. Die meisten Hantgemale waren aber größer als das Minimum. Mit den fortschreitenden Teilungen und zunehmenden Veräußerungen des echten Eigens reduzierten sich die meisten Hantgemale tatsächlich auf das Minimum, und es wurde üblich, unter Hantgemal nicht die ganze portio, sondern nur das Minimum zu verstehen. Da eine wirtschaftliche Bedeutung der stark zusammengeschmolzenen portio nicht mehr zukam, die rechtliche Wirkung aber auch der Besitz des Minimums gewährte, so legte man nur noch auf dieses Wert und bezeichnete

es als Hantgemal im engeren oder prägnanten Sinn. Jeder Geschlechtsgenosse mußte ein solches Minimum als Hantgemal besitzen. Aber selbst wenn er mehr besaß, so schied er aus der portio ein Minimum aus und bezeichnete dieses als sein Hantgemal, d. h. sein persönliches Freiheitszeichen. Ein solches Freiheitsgütchen hatte, wenn die Erben des Besitzers die portio bekamen, für diese nur noch einen geringen Wert. Daher widmete der Besitzer häufig dieses sein wirtschaftlich wertlosestes, rechtlich aber bedeutungsvollstes Eigengut gegen Ende seines Lebens einem Kloster und opferte damit gewissermaßen seine weltliche Freiheit auf dem Altar[142]).

So war das Hantgemal schließlich zum bloßen Symbol geworden. Es war das Symbol dafür, daß der einzelne noch einen Anteil an dem Erbeigen seines Geschlechts hatte. Tatsächlich konnte dieser Anteil viel größer sein, rechtserheblich war nur die particula proprietatis. Die Rechtswirkung der particula aber bestand vor allem in dem Nachweis der Schöffenbarkeit, der durch ihren rechtmäßigen Besitz geführt wurde, und ferner darin, daß sie für ihren Inhaber eine Heimat im Rechtssinn begründete. Eine große Bedeutung hatte diese Heimat im Rechtssinn nur noch für den Gerichtsstand des Schöffenbaren in Kapitalsachen. Dagegen wurde der Gerichtsstand in allen übrigen Sachen und ferner die Dingpflicht und die tatsächliche Ausübung des Schöffenamts nicht mehr durch die Heimat im Rechtssinn, sondern durch den Wohnsitz und das Grundeigentum im Gerichtsbezirk begründet[143]). Wie überall, so mußte auch hier das Recht der tatsächlichen Entwicklung folgen; je mehr sich die Geschlechter und Geschlechtsgenossen von der alten Heimat trennten und den Hof des Bischofs, die Burg des Grafen, anderweitig erworbenes Eigen, Lehn- oder Dienstgut bewohnten, desto mehr mußte dieser neue Wohnsitz für alle ihre rechtlichen Beziehungen entscheidend werden. Aber noch immer entschied das Hantgemal über den Stand des Schöffenbaren, wie das Gericht der alten Heimat das Kampfgericht war.

Wir haben uns bei der Frage des Hantgemals sehr lange aufgehalten, einmal wegen ihrer großen Wichtigkeit für das Verständnis der uns beschäftigenden Institutionen, dann aber auch, weil sie mit

unserer Hauptfrage, nämlich der nach der Altfreiheit der Ministerialen, im engsten Zusammenhang steht. Das Hantgemal war ein Beweisstück für die Vollfreiheit. Der Edelherr, der freie Stadtbürger, der Grafschaftsfreie, sie alle bewiesen damit ihre Zugehörigkeit zu einer altfreien, schöffenbaren Sippe. Nun finden wir das Hantgemal ebenso häufig im Besitze dienstmännischer Geschlechter (vgl. pag. 32—34). Welche Bedeutung konnte das alte Freiheitszeichen für den unfreien Dienstmann haben? — Die Antwort auf diese Frage kann nur lauten: nicht gegenwärtige sondern ehemalige Freiheit bedeutet das Hantgemal im Besitz des Ministerialengeschlechts. So sicher wie kein anderes Merkmal weist dieses auf die Altfreiheit des urkundlich nur im Stand der Dienstbarkeit auftretenden Geschlechter. Zunächst ist es klar, daß wir alle diejenigen Ministerialengeschlechter, deren Angehörige solche particulae proprietatis, besonders am Ort des Namens, im Besitz haben, als altfrei ansprechen können. Die Zahl der ministerialischen Geschlechter, deren Altfreiheit aus diesem Grund erwiesen wird, ist nicht unbeträchtlich. Aber die Annahme der Altfreiheit braucht sich jetzt nicht mehr auf die Familien zu beschränken, deren Mitglieder solche rechtserhebliche particulae proprietatis besitzen. Wir können mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß alle Geschlechter, die ihren Namen nach dem Ort des Eigengutes führen, altfreier Abstammung sind. Wir haben die Häufigkeit dieser Tatsache festgestellt, ohne eine befriedigende Erklärung geben zu können[144]). Die Erklärung scheint mir darin zu liegen, daß der Ort des Eigens auch der Ort des Hantgemals war. Dadurch, daß ein Geschlecht sich nach dem Ort des Eigens benannte, wies es unmittelbar auf das wichtigste Merkmal der altfreien und schöffenbaren Herkunft, das Hantgemal. Gerade für ein altfreies Dienstmannsgeschlecht war aber dieser Hinweis von höchster Wichtigkeit. Denn seine Schöffenbarkeit beruhte nicht mehr auf der gegenwärtigen Freiheit, sondern auf der Abstammung von einem freien und schöffenbaren Geschlecht. Für diesen Nachweis aber war der Besitz des Hantgemals entscheidend, und daher nannte sich gerade die dienstmännische Familie mit Vorliebe nach dem Ort des Hantgemals.

Ich behaupte also folgendes: in allen den Fällen, in denen eine dienstmännische Familie ihren Namen nach dem Dorfe führte, in dem nachweisbar altes Erbeigen des Geschlechts gelegen war, in allen diesen Fällen war das alte Erbeigen für diese Familie, resp. seine einzelnen particulae für die einzelnen Geschlechtsgenossen, das Hantgemal. Mit dem Nachweis der Existenz eines Hantgemals für ein Ministerialengeschlecht ist der Nachweis der Altfreiheit dieses Geschlechts erbracht. Da nun wahrscheinlich die Mehrzahl der hildesheimischen Dienstmannsgeschlechter ihren Namen vom Ort des Erbeigens führte und demgemäß dort ihr Hantgemal hatte, so weist auch dieser Umstand auf die Altfreiheit dieser Geschlechter.

Wir haben so die engen Beziehungen zwischen der hildesheimischen Ministerialität und den Schöffenbarfreien festgestellt. Wie die Schöffenbarfreien sind auch die Ministerialen schöffenbar und dingpflichtig im echten Ding, wie diese haben sie freies Eigen, von dem sie dem Richter Rechtens pflegen, wie diese endlich sind sie Eigentümer von Hantgemal, nach dem sie offenbar auch ihre Namen führen. Alle diese Umstände weisen auf die Altfreiheit des größten Teils der hildesheimischen Dienstmannschaft hin, die sich ja für eine Minderzahl von Familien unmittelbar erweisen lässt.

Wir haben nun schon früher die Beobachtung gemacht, daß die Mehrzahl der urkundlich noch als altfrei auftretenden Geschlechter dem Osten des Bistums angehört. Hauptsächlich in dem mehrere Gaue umfassenden Herrschaftsgebiet der Grafen von Woldenberg sitzen die zahlreichen kleinen Edelherrenfamilien, deren Übergang in die Ministerialität wir unmittelbar beobachten können[115]). Dagegen im Herrschaftsgebiet des Bischofs und denjenigen Grafschaften, die schon früh unter seine unmittelbare Gewalt kamen, wie Bodenburg und Winzenburg, sind diese kleinen freien Vassallen verhältnismäßig selten. Wir beobachten hier einerseits nur größere Edelherren, die erst spät, meist überhaupt nicht dienstmännisch wurden, und andererseits Ministerialen des Bischofs. Für einzelne dieser bischöflichen Dienstmannsgeschlechter, wie die von Garbolzum, Ohlum-Hohenhameln, Altenmarkt-Escherde, Rössing, ist die Altfreiheit mit einer an Sicherheit

grenzenden Wahrscheinlichkeit zu erweisen, aber urkundlich treten sie uns, mit Ausnahme vielleicht der von Garbolzum und von Merdorf, als Ministerialen entgegen [146]). Das hierfür charakteristischste Gebiet ist der bischöfliche Ostfalengau, besonders die große und die kleine Grafschaft. Hier liegt der gewaltige Allodialbesitz der großen Grafengeschlechter von Wernigerode und von Assel, der großen Edelherrenfamilien der Vicedomini von Wassel und der Herren von Depenau, dagegen fehlen mittlere Edelherren fast völlig [147]). Den großen, niemals dienstmännisch gewordenen Edelherren gegenüber stehen die bäuerlichen Grafschaftsfreien [147]). Ein verbindender Mittelstand fehlt, wenn man nicht die ganz unbestimmt in den Verhandlungen zwischen dem Bischof und dem Grafen von Lauenrode angedeuteten Eigentümer freier Güter in beiden Grafschaften dafür halten will.

Nun finden wir eine Reihe alter, hochangesehener hildesheimischer Ministerialengeschlechter, die ihre Familiennamen von Ortschaften der kleinen und der großen Grafschaft führten. Die Mehrzahl der Dörfer, die nachweisbar zu einer der beiden Grafschaften gehörte, hat je einem Dienstmannsgeschlecht seinen Namen gegeben. So sind als sicher zur kleinen Grafschaft gehörig die Dörfer Eilstrenge, Ödelum und Schwiecheldt bekannt [148]). Nach diesen Dörfern nennen sich die drei gleichnamigen Geschlechter [149]), von denen die Eilstrenge zu den ältesten überhaupt bekannten Dienstmannsfamilien zählen, die Schwiecheldt noch heute in der gräflichen Familie dieses Namens blühen. Beschränken wir uns bei der großen Grafschaft auf die 14 Dörfer der nachmaligen großen Freien, Ilten, Ahlten, Bilm, Höver, Anderten, Lehrte, Sehnde, Gretenberg, Rethmar, Haimar, Dolgen, Harber, Evern, Klein-Lopke [150]), so haben mindestens acht dieser Ortschaften, nämlich Ilten, Ahlten, Bilm, Höver, Sehnde, Dolgen, Harber, Klein-Lopke, ebensovielen Ministerialengeschlechtern ihren Namen gegeben [151]). Nach Anderten nennt sich zwar keine Ministerialen-, wohl aber eine sehr angesehene hannoversche Bürgerfamilie [152]). Haimar und Evern waren vollständig Allod der Grafen von Wernigerode [153]); in Rethmar hatte die benachbarte bischöfliche Ministerialenfamilie von Rautenberg umfangreichen Allodialbesitz [154]); über Lehrte und Gretenberg ist nichts Näheres bekannt.

Es liegt nun die Annahme sehr nahe, daß diese Ministerialengeschlechter die altfreien Schöffenbaren der großen und kleinen Grafschaft darstellen, die verhältnismäßig früh, d. h. vor der Mitte des 12. Jahrhunderts, in die Dienstmannschaft des Bischofs von Hildesheim eingetreten sind. Ihre Namen führen sie der allgemeinen Übung entsprechend nach dem Ort des Hantgemals. Damit wäre die Lücke ausgefüllt, die in historischer Zeit auffallenderweise in der ständischen Gliederung dieser Gebiete besteht. Die Ursache, daß gerade die mittelfreien Geschlechter dieser Gegend in so früher Zeit sämtlich dem Bischof sich ergaben, wäre wohl in der verhältnismäßigen Nähe der bischöflichen Residenz, vielleicht auch in geringerer Wohlhabenheit dieser Familien zu suchen.

Dagegen wäre nur ein Argument anzuführen. Man könnte einwenden, daß diese Ministerialengeschlechter ihre Namen nicht deshalb nach den Dörfern der großen und kleinen Grafschaft geführt hätten, weil dort ihr Erbeigen gelegen habe, sondern weil sie mit dem Allod der großen Grafen- und Edelherrengeschlechter belehnt worden seien. Gegen diesen Einwand spricht, von allgemeinen Gründen abgesehen, folgendes. Wenn wir auch in einigen Fällen beobachten, daß der Ministerial sich nach dem Ort seines Dienstgutes nennt, so ist es durchaus ungewöhnlich, daß er nach dem ihm von einem dritten Herrn verliehenen freien Lehngut den Namen führt. Dieser Fall kann höchstens dann eintreten, wenn dieses Lehngut eine Burg ist. Da von Burgen in dieser Gegend nirgends die Rede sein kann, so ist schon aus diesem Grund der Einwand hinfällig.

Ferner haben wir gerade in den beiden Ortschaften Haimar und Evern den Beweis gegen diesen Einwand. Sie waren höchst wahrscheinlich völlig Allod der Grafen von Wernigerode[135]) und wurden von diesen zu Lehen gegeben, z. B. an die von Saldern[135]) und andere. Aus diesem Grund, d. h. weil sie ausschließlich aus Lehngut bestanden, nannte sich auch kein Geschlecht nach ihnen. Es ist daher so gut wie ausgeschlossen, daß die übrigen Geschlechter nach den in diesen Ortschaften gelegenen freien Lehngütern ihren Namen führten. Während so dieser Einwand gegen unsere Annahme nicht stichhaltig erscheint, sprechen eine Reihe schwerwiegender Umstände entschieden dafür.

Zunächst finden wir, daß die Mehrzahl der in Frage stehenden Geschlechter, nämlich die von Ilten, Alten, Sehnde, Lopke, Harber, Schwiecheldt, sowohl der Dienstmannschaft des Hildesheimer Bischofs wie auch derjenigen der Grafen von Lauenrode angehören[156]). Entweder fand diese Zugehörigkeit eines Geschlechts zu verschiedenen Dienstmannschaften gleichzeitig statt, so daß einzelne Angehörige der Familie bischöfliche, andere gräfliche Dienstmannen waren, oder die ganze Familie trat aus der bischöflichen Ministerialität aus und in die gräfliche ein. Wie dem auch war, die an sich ungewöhnliche Erscheinung zeigt einen engen Zusammenhang dieser Geschlechter mit dem Grafschaftsherrn des Gebietes, die am einfachsten auf deren alte Schöffenbarkeit in diesem Bezirk zurückzuführen ist. Dafür spricht ferner die Tatsache, daß Angehörige dieser Geschlechter als Dinggenossen und wohl auch als Schöffen bei Echtedingsverhandlungen im bischöflichen Ostfalengau und im Grafengericht der Grafen von Lauenrode auftreten. So erscheinen Ulrich von Ilten und Eberhard von Alten im comicium der Grafen von Lauenrode[157]), Johannes von Sehnde und der gleichfalls der großen Grafschaft entstammende Konrad von Wassel bei der Eigentumsübertragung von Gütern zu Wennerde[157]), und schließlich außerhalb des bischöflichen Ostfalens tritt Heinrich von Udeln (Ödelum) im echten Ding des Ambergaus als Dinggenosse auf[157]). Endlich ist auch Besitz dieser Familien am Ort ihres Namens nachweisbar. So haben die von Lopke, Harber und besonders die von Ödelum Lehngüter an den gleichnamigen Orten[158]), bei den Ilten, Alten und Schwiecheldt wird neben Lehngut auch Eigen am Ort des Namens erwähnt[159]).

Eine Familie ist besonders hervorzuheben, bei der ein enger Zusammenhang mit dem Ort des Namens nachzuweisen ist. Diese ist das Geschlecht von Schwiecheldt. Die erste Erwähnung dieser Familie geschieht im Jahr 1160, wo Immika, die Schwester des Dietrich von Goltern, eines hildesheimischen Dienstmanns, mit ihren zwei Söhnen zu einer Veräußerung von zwei Hufen zu Schwiecheldt durch ihren Bruder an St. Godehard ihre Zustimmung gibt[160]). Im Jahr 1169 kaufte das gleiche Kloster St. Godehard von Immika und deren Söhnen Heinrich und Burchard 13 Hufen in

Schwiecheldt, teils Eigen-, teils Lehngut[161]). Da schon im Jahr 1181 ein Heinrich von Schwiecheldt unter den bischöflichen Dienstleuten erscheint[162]) und der Name Heinrich für die Folge der Hauptname des Geschlechts ist[163]), so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß wir in diesen Brüdern und ihrer Mutter Angehörige der Dienstmannsfamilie von Schwiecheldt vor uns haben. Auch für die Folgezeit bleibt die Familie ihrer Heimat eng verbunden. So treten im Jahr 1215 bei einem Geschäft zwischen den Klöstern Backenrode und St. Godehard über einen Zehnten in Schwiecheldt als Zeugen auf, Luderus miles de Swelethe cum omnibus eiusdam ville civibus[165]). Eine Variante dieser Urkunde sagt: erant eo tempore, quo haec cambitio facta est, in bonis iam dictis villici, in Swelethe Henricus[163]) etc. Wir sehen also dieses Geschlecht schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts am Ort seines Namens mit bedeutendem Eigengut angesessen. Wahrscheinlich veräußerte es an St. Godehard nur einen Teil seines Eigengutes, blieb daher in der Heimat ansässig und übernahm später auch das Klostergut am Ort in seine Verwaltung. Die Bodenständigkeit dieser Familie am Ort ihres Namens liegt klar zutage, andererseits kennen wir sie nur als hildesheimische Ministerialen. Ich wüßte nicht, wie dieser Gegensatz anders zu versöhnen ist als durch die Annahme, daß die Familie, altfrei und mit Eigen angesessen zu Schwiecheldt, später durch Heirat oder Ergebung in die bischöfliche Ministerialität gekommen ist.

Über die Beziehungen des hildesheimischen Dienstmannsgeschlechts von Lopke zu den Dörfern Groß- und Klein-Lopke haben wir bereits gesprochen. Der Besitz der Familie in Lopke ist sicher. Im Jahr 1228 gab der Ritter Albert von Lopke bei seinem Eintritt in das Kloster St. Michael 18 Morgen bischöflichen Dienstgutes an dieses Kloster[164]). Im Jahr 1178 finden wir unter den parochiani der neuen Kirchengemeinde zu Lopke Persönlichkeiten, deren Vornamen mit Entschiedenheit auf ihre Zugehörigkeit zu dem Ministerialengeschlecht hinweisen[164]). Es ist also auch hier die Altfreiheit des Ministerialengeschlechts im höchsten Grade wahrscheinlich.

Nehmen wir alle diese Argumente zusammen, so erscheint

es so gut wie sicher, daß die zahlreichen, nach Dörfern der großen und der kleinen Grafschaft benannten hildesheimischen und lauenrodischen Ministerialenfamilien altfreien Geschlechtern dieser Gebiete entstammen. Es hat sich hier, vielleicht aus den oben angeführten Gründen, in verhältnismäßig früher Zeit und besonders großem Umfang der Übertritt aller irgend erheblicher Freiengeschlechter des Gebietes in die Dienstmannschaft des Hildesheimer Bischofs oder des Grafschaftsherrn, des Grafen von Lauenrode, vollzogen. Frei sind hier nur, abgesehen von den großen Edelherren, die Grafschaftsbauern geblieben, die in den Urkunden niemals als Subjekte, sondern nur als Objekte der Verhandlungen auftreten. Aus diesem Grund ist uns auch kein Name irgend eines solchen Grafschaftsfreien sicher überliefert.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchung und formulieren noch einmal kurz die Ergebnisse derselben. Die Dienstmannschaft des Bischofs von Hildesheim besteht um die Wende des 12. Jahrhunderts ihrer großen Mehrzahl nach aus altfreien Geschlechtern, die im Laufe des 12. Jahrhunderts oder schon früher entweder durch Heirat oder durch Ergebung dienstmännisch geworden sind. Die ganze Natur des Instituts bedingt allerdings einen Grundstock altministerialischer Familien, die nicht durch Ergebung aus der Freiheit, sondern durch Aufsteigen aus der niederen Hörigkeit die dienstmännische Stellung erlangt haben. Jedoch war höchstwahrscheinlich die Zahl dieser Familien von Anfang an nicht bedeutend. Am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts traten diese altdienstmännischen Geschlechter an Zahl sicher völlig hinter den altfreien Ministerialenfamilien zurück. Auf diese Zusammensetzung der bischöflichen Dienstmannschaft weisen zunächst die zahlreichen Übertritte altfreier Geschlechter in die Ministerialität, die wir mit Sicherheit feststellen können. Ferner steht die bischöfliche Ministerialität in engster Beziehung zur Freien- und Grafschaftsverfassung. Sie ist dingpflichtig und schöffenbar im echten Ding, sie hat echtes Eigen und führt auch zumeist den Geschlechtsnamen nach dem Ort, in dem ihr echtes Eigen belegen ist. Da für einige Ministerialengeschlechter rechtserhebliche particulae proprietatis nachweisbar sind, die nur Hantgemale gewesen sein können, so

liegt die Annahme nahe, daß die Dienstmannsgeschlechter sich deshalb nach dem Ort ihres Erbeigens genannt haben, weil dieses ihr Hantgemal bildete, und damit schon im Namen die für sie besonders wichtige schöffenbarfreie Abstammung ausgedrückt wurde. Wir können also mit besonderer Wahrscheinlichkeit die Altfreiheit der zahlreichen Geschlechter annehmen, die sich nach dem Dorf ihres Erbeigens benennen. Zum Schluß endlich haben wir gesehen, wie gerade im Gebiet der kleinen und der großen Grafschaft, aus dem uns mittlere Edelherrenfamilien urkundlich nicht überliefert sind, zahlreiche Dienstmannsgeschlechter auftreten, bei denen alle Merkmale der Altfreiheit in besonders ausgeprägtem Maße vertreten sind. Unsere Annahme findet in diesem besonderen Fall eine deutliche Bestätigung und erklärt ihrerseits wieder in befriedigender Weise die abnorme Standesgliederung dieses Gebietes.

§ 6. Analogieen aus benachbarten Gebieten.

Als letzte Aufgabe bleibt, die hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Forschungen über die Standesverhältnisse benachbarter Gebiete zu vergleichen. Hier stehen an erster Stelle die epochemachenden Untersuchungen Otto v. Zallingers über die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, die dieser auf Grund ostfälischer Urkunden aus dem Entstehungsgebiet des Sachsenspiegels angestellt hat. Zallingers Untersuchungsgebiet ist also das Land im Osten des späteren Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel, und zwar die Grafschaften Seehausen, Aschersleben, Mühlingen und der Gau Serimunt, die Heimat des Eike v. Repgow, des Verfassers des Sachsenspiegels[165]). In der Hauptsache liegen diese Grafschaften in den alten Volksgauen Nordthüringgau und Schwabengau, die von der Elbe und Saale im Osten und Südosten begrenzt wurden. Nur der Gau Serimunt liegt östlich der Saale im Kolonisationsgebiet. Zeitlich erstrecken sich die Untersuchungen Zallingers auf die hundert Jahre von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts[165]).

Für alle Teile seines Untersuchungsgebietes hat nun Zallinger urkundlich festgestellt, daß die Zahl der freien Ritter um die Mitte des 12. Jahrhunderts außerordentlich groß gewesen ist, daß

überhaupt die ritterlichen Geschlechter in ihrer Masse noch Nobiles, d. h. Freie, waren[166]). Er meint, der Schluß dürfte berechtigt sein, daß ihre Stärke in früherer Zeit noch größer war. „Denn", so fährt er fort, „es ist ersichtlich, wie sie auch weiterhin (d. h. seit dieser Zeit) fortschreitend abnimmt, bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts nur mehr relativ wenige Edelherren übrig sind. Was die Reihen derselben zunehmend lichtete, war aber in erster Linie nicht das Aussterben der Familien, sondern der Eintritt in die Dienstmannschaft der Fürsten. Wir haben diese Bewegung in den Urkunden zurückverfolgen können bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts. Seit der Mitte desselben gewann sie, wie sich deutlich erkennen läßt, immer größere Dimensionen, und nicht viel nach der Mitte des 13. war bereits der ganze ehemals freie ostfälische Adel mit wenigen Ausnahmen dienstmännisch geworden" [166]).

Wir sehen also im östlichsten Ostfalen die gleiche Entwickelung, die wir aus den hildesheimischen Urkunden erschlossen haben, im vollen Lichte einer reichen urkundlichen Überlieferung vor sich gehen. Während wir aus den Urkunden des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts nur eine Minderzahl von Übertritten unmittelbar entnehmen konnten und für die Masse der nur als dienstmännisch bekannten Geschlechter die Altfreiheit aus den ihnen anklebenden Freiheitsresten erschließen mußten, hat Zallinger aus seinem Urkundenmaterial die Altfreiheit und die Übertritte unmittelbar feststellen können. Die Ursache dieser Verschiedenheit liegt, abgesehen von dem vielleicht reicheren Urkundenmaterial, das Zallinger zu Gebote stand, in erster Linie in der Verschiedenheit des Zeitpunktes, in dem die Masse der Übertritte vor sich ging. In beiden Untersuchungsgebieten beginnt die wirklich reichliche urkundliche Überlieferung mit der Mitte des 12. Jahrhunderts. Damals waren im westlichen Ostfalen die meisten freien Rittergeschlechter schon dienstmännisch geworden, während sie im östlichen Ostfalen noch frei waren, die Übertrittsbewegung also erst später ihre volle Stärke erreichte. Aus diesem Grunde konnte Zallinger sie unmittelbar beobachten, während wir auf Grund schwerwiegender Argumente nur annehmen konnten, daß sie stattgefunden haben mußte. Auch die Verschiedenheiten in

den Rechtsverhältnissen des ZALLINGERschen und unseres Untersuchungsgebietes erklären sich aus dieser zeitlichen Differenz der Entwickelung. So ist die ganze Grafschafts- und Freienverfassung dort ungleich viel lebenskräftiger und reicher ausgebildet; sie macht den Eindruck eines in voller Wirksamkeit befindlichen Instituts. Aus allen seinen Grafschaften sind landgerichtliche Verhandlungen in großer Zahl überliefert. Scharf sind die zur Besetzung des Gerichts gehörigen Personen in den Urkunden gekennzeichnet und unterschieden. Graf, Schultheiß, Schöffen und Fronbote treten in ihren Kompetenzen deutlich hervor; auch die Parteien gehören sehr häufig dem Stand der freien Ritter an. Im Vergleich mit diesen Urkunden ist das hildesheimische Material sehr spärlich; die einzelnen Urkunden sind ungenau und geben gerade über die wichtigste Frage der Besetzung des Gerichts nur unsichere Auskunft. Es waren eben dort die wahren Träger des echten Dings und der ganzen Grafschaftsverfassung, die freien Rittergeschlechter, in großer Zahl vorhanden, während hier der Zersetzungsprozeß der Grafschaftsverfassung viel weitere Fortschritte gemacht hatte, weil diese ehemals freien Rittergeschlechter ihren Schwerpunkt nicht mehr im Landrecht, sondern im Dienstrecht fanden, die Dinggenossenschaft im echten Ding nur noch ein Ehrenrecht für sie war, und die Zuständigkeit des Landgerichts immer mehr zusammenschrumpfte.

Ferner ist ZALLINGER der durch gute Gründe unterstützten Ansicht, dass der freie Ritter mit der Ergebung zwar sein Erbeigen behielt, aber ursprünglich wenigstens die Schöffenbarkeit mit der Freiheit einbüsste [167]). Erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts, als die Zahl der freien Herren immer stärker und rascher zusammenschwand, dass sie zur Besetzung des Gerichts nicht mehr ausreichen mochten, behielten die übertretenden Altfreien auch dieses Recht, und schließlich kam das Schöffenamt ausschließlich in die Hände von Mitgliedern des Ministerialenstandes [167]). Wir haben einen Unterschied zwischen schöffenbaren und nicht schöffenbaren altfreien Dienstmannen nicht beobachtet, sondern im Gegenteil festgestellt, daß gerade die schon früh übergetretenen Ministerialen, wie z. B. die von Rössing, ebenfalls das Schöffenamt ausübten. Auch dieser Unterschied erklärt sich leicht, wenn

man bedenkt, daß dieser Mangel an freien Schöffenbaren im Bistum Hildesheim entsprechend dem früheren Verlauf der ganzen Entwickelung ebenfalls früher eingetreten ist, und daß demgemäß die übergetretenen Ministerialen auch viel früher die Schöffenbarkeit im echten Ding erlangt haben. Daher erscheinen in den hildesheimischen Urkunden sämtliche als altfrei erweisbare Ministerialen als schöffenbar, womit natürlich das frühere Bestehen eines solchen Unterschiedes auch in Hildesheim nicht in Abrede gestellt wird. Wir sehen also, wie das westliche Gebiet dem östlichen in der Entwickelung weit vorausgeeilt ist, wie aber diese Entwickelung selbst sich hier wie dort in ganz derselben Weise vollzogen hat. Gewiß aber gibt diese auffallende Analogie der dort unmittelbar feststellbaren Entwickelung mit der von uns für das Bistum Hildesheim angenommenen dieser unserer Annahme eine weitere, sehr wichtige Stütze.

Über die Ursachen der zeitlichen Verschiedenheit in der Entwickelung bei der Gebiete lassen sich einstweilen nur Vermutungen aussprechen; wir wollen daher, und weil sie für die uns beschäftigende Frage ohne größere Bedeutung sind, nicht weiter darauf eingehen. Ebenso wenig kann hier die interessante Frage erörtert werden, welche Anhaltspunkte die von uns gewonnenen Resultate zur Beurteilung der Lehre des Sachsenspiegels von den Schöffenbarfreien und der ZALLINGERschen Kritik dieser Lehre geben. Es müßte dabei ausführlich auf die neuerdings von HECK aufgestellten Anschauungen und besonders auf dessen Kritik ZALLINGERS[168]) eingegangen werden, was den Rahmen und das Ziel dieser Arbeit weit überschreiten würde. Dagegen wollen wir die Entwickelung der Standesverhältnisse in den nächsten Nachbargebieten des Bistums Hildesheim an besonders charakteristischen Beispielen genauer betrachten.

Aus dem welfischen Gebiet zwischen dem Bistum Hildesheim und dem von ZALLINGER untersuchten östlichsten Ostfalen, also aus dem späteren Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, sind uns sehr wichtige Nachrichten über die Freien der Grafschaft Biewende erhalten. Diese Grafschaft lag südlich von Wolfenbüttel und umfaßte wahrscheinlich nur ein kleines Gebiet, das im Westen von der Oker begrenzt wurde. Als

Grafschaftsherren erscheinen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Edlen von Biewende, die jedoch in keiner Urkunde den Grafentitel führen[169]). In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (etwa seit 1253) kam die Grafschaft Biewende, vielleicht als herzogliches Lehen, in den Besitz der mächtigen herzoglichen Ministerialenfamilie von Wolfenbüttel-Asseburg[169]). Die älteste und wichtigste Gerichtsurkunde dieser Grafschaft stammt aus dem Jahr 1228 (VII. 12)[170]). In derselben bekundet Halt, illustris miles de Biwinde, dass der Propst Walter von Dorstadt mit seinem Willen von Teodericus Tosewulle 14 Morgen Landes in der Gemarkung Klein- oder Crut-Neindorf erworben habe. Für die Zustimmung erhielten der Grafschaftsherr und die Erben des Verkäufers vom Käufer Geldabfindungen. Die letzteren waren bei der Verhandlung, die im Dorf Ostbiewende stattfand und ausdrücklich als comitia bezeichnet wird, anwesend. Zeugen der Verhandlung waren der Sohn des Grafschaftsherrn, acht Ritter, meist Dienstleute der Edlen von Biewende, darunter der Gograf und ein Schultheiß, ferner der Fronbote (preco) und ein Pfarrer[170]). Abgesehen von dem Grafschaftsherrn und dessen Sohn war das Grafengericht ganz mit Ministerialen besetzt, unter denen unzweifelhaft auch die Schöffen zu suchen sind[171]). Ganz dasselbe Bild bieten alle übrigen uns erhaltenen Gerichtsurkunden dieser Grafschaft[172]). Neben vereinzelten Edlen und fremden Ministerialen bilden die Ministerialen des Grafschaftsherrn den Hauptbestandteil der Dinggenossenschaft. Dazu kommt in einem Fall ein Bürger von Braunschweig[173]) und ferner in zwei Urkunden mehrere Personen, von denen es ungewiß bleibt, ob sie Bürger oder Bauern waren[174]). Jedoch ist ihre bäuerliche Stellung am wahrscheinlichsten. Die Dinggenossenschaft und Schöffenbarkeit der Ministerialen ist auch hier wie im übrigen Ostfalen auf ihre Altfreiheit zurückzuführen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die ganze kleine Dienstmannschaft der Edlen von Biewende altfreien Geschlechtern der Grafschaft entstammte.

Wenden wir uns jetzt zu dem in der erwähnten Urkunde als Verkäufer von Grafschaftseigen auftretenden (Dietrich) Teodericus Tosewulle. Er ist unzweifelhaft identisch mit dem wenige Jahre später ebenfalls als Eigentümer in der Graf-

schaft erwähnten Dietrich von Kissenbrück[175]). Das Geschlecht von Kissenbrück war eine der ältesten, angesehensten und reichsten Bürgerfamilien der Stadt Braunschweig[176]). Auch in der späteren Zeit erscheint sie an einem Orte der Grafschaft Biewende reich begütert[177]). Als Zeuge bei einem Kauf des Bürgers Dietrich von Kissenbrück zu Westerbiewende tritt der Ritter Heinrich von Kissenbrück auf[177]). Da er auch als Dinggenosse in einer Grafengerichtsverhandlung zu Kissenbrück[178]) erscheint, so ist seine Zugehörigkeit zu einem altfreien Geschlecht der Grafschaft sicher und seine Verwandtschaft mit der braunschweigischen Patrizierfamilie sehr wahrscheinlich. Er scheint Dienstmann der Grafen von Woldenberg gewesen zu sein[179]). Im 14. Jahrhundert endlich finden wir eine Familie von Kissenbrück wohnhaft zu Kissenbrück[180]). Nach ihren in den Urkunden angedeuteten Lehnsverhältnissen zu urteilen, war sie ritterlich oder bürgerlich[180]), gehörte also entweder der Patrizierfamilie oder dem Geschlecht des Ritters Heinrich an. Wir lernen so ein braunschweigisches Patriziergeschlecht und ein Rittergeschlecht von Kissenbrück kennen, die beide unzweifelhaft zu den Altfreien der Grafschaft zählen, und endlich hören wir von einem zu Kissenbrück wohnhaften Geschlecht des Namens, das ritterlichen oder bürgerlichen Standes gewesen sein muß. Da auch andere Umstände auf den agnatischen Zusammenhang der drei Familien hinweisen[181]), so ist die Annahme berechtigt, daß sie alle drei dem gleichen Geschlecht angehörten. Wir haben in dem Geschlecht von Kissenbrück eine altfreie Sippe der Grafschaft Biewende vor uns, die zum Teil in die Bürgerschaft der Stadt Braunschweig, zum Teil in die Dienstmannschaft benachbarter Grafen und damit in die Ritterschaft übergegangen war.

Außer der Familie von Kissenbrück wird noch ein anderes, sicher altfreies Geschlecht urkundlich erwähnt, das sich nach dem Dorf Westerbiewende nannte und daselbst Eigengut besaß[182]). Im Jahr 1300 verkaufen Herr Eggelinus, Kanonikus zu Schöningen, Herr Widekind von Biewende, Bürger zu Braunschweig, und Herrn Widekinds Bruder, ein Bauer zu Biewende (bur tho Bywende), mit Zustimmung aller ihrer Erben

eine Hufe zu Westerbiewende an die Küsterin des Klosters Dorstadt[182]). Die agnatische Verwandtschaft der drei Miteigentümer liegt klar zutage. Ein Glied des altfreien Geschlechts ist geistlich, eines bürgerlich, eines endlich bäuerlich. Ich bin der festen Überzeugung, daß diese Einzelfälle typisch sind, und daß wir in ihnen die Grundlinien der ständischen Entwickelung der altfreien Geschlechter vor uns haben. Ein Teil wird ritterlich und dienstmännisch, ein Teil geht in die Bürgerschaft benachbarter Städte über, ein Teil endlich bleibt frei auf der heimatlichen Scholle sitzen und wird bäuerlich. Nach den Gerichtsurkunden der Grafschaft aber sind hier wenigstens weitaus die meisten Altfreien ritterlich und dienstmännisch geworden.

Wenden wir uns nun vom Bistum Hildesheim nach Norden, so kommt da zunächst das Herzogtum Lüneburg und dann auch das Bistum Bremen in Betracht. In beiden Gebieten ist die Überlieferung aus der älteren Zeit weit weniger reich als im Bistum Hildesheim und im östlichen Ostfalen. Es lassen sich daher dort weitaus nicht so wertvolle Analogien wie aus dem ostfälischen Sachsen gewinnen. Immerhin deuten alle Überlieferungen auf die gleichen Verhältnisse, wie wir sie im Bistum Hildesheim kennen gelernt haben. Der beste Kenner der älteren Verfassungsgeschichte des Fürstentums Lüneburg, der Freiherr von Hammerstein-Loxten[183]), nimmt ebenfalls die Altfreiheit der meisten lüneburgischen Ministerialenfamilien an. Auch er weist das freie Eigen derselben in einzelnen Beispielen nach. Er hat ferner beobachtet, daß in den sehr eingehenden Lehnsregistern der welfischen Fürsten aus dem 14. Jahrhundert der Ansitz der Dienstmannsfamilien, der Hof ihres Namens und ihres Wohnsitzes, niemals als lehnbar erwähnt wird. Er zieht daraus den Schluß, daß der Ansitz in der Regel freieigen gewesen sei[184]), ein argumentum silentio, das gerade hier im Mittelpunkt der welfischen Allodien, wo sonstige Lehnsherren kaum vorkommen, berechtigt erscheint. Sollte diese Annahme zutreffen, so wäre damit die Altfreiheit der lüneburgischen Dienstmannen ebenfalls so gut wie sicher.

Aus dem Bistum Bremen besitzen wir noch aus dem 13. Jahrhundert eine schöne Ergebungsurkunde eines altfreien

Geschlechts[184]), und DEHIO berichtet in seiner Geschichte des Erzbistums Bremen von zahlreichen Übertritten freier Ritter in die Dienstmannschaft des Erzbischofs[185]).

Im Westen und Südwesten grenzte an unser Untersuchungsgebiet das engersche Sachsen. Beginnen wir mit dem Südwesten, so ist hier vor allem der sächsische Hessengau interessant. Dieser Gau lag direkt nördlich von Kassel auf dem linken Ufer der Weser und umfaßte ziemlich genau das Stromgebiet der in die Weser fließenden Diemel. Im 13. Jahrhrhundert teilten sich die Grafen von Everstein, von Dassel und von Waldeck in die Grafschaftsrechte in diesem Bezirk[186]). Für uns kommen nur die beiden erstgenannten Grafen in Betracht. Die eversteinsche Grafschaft lag im Westen des Gaus. Ihre Hauptmalstatt war der Donnersberg bei Warburg. Daher hieß sie auch die Grafschaft am Donnersberg[186]). In dem viel kleineren östlichen Teil herrschten die Grafen von Dassel. Mittelpunkt ihres Gebietes war die Stadt Hofgeismar.

Aus diesen Gebieten sind uns nun Nachrichten über Freie und Freigerichtsverfassung in größter Fülle überliefert. Zunächst besitzen wir eine Reihe von Gerichtsurkunden aus dem eversteinschen Gebiet, die uns über die Standesverhältnisse der Schöffen und Freien Auskunft geben[187]). Das Resultat einer eingehenden Untersuchung dieser Verhältnisse ist in der Hauptsache folgendes. Zunächst gehören die als scabini und liberi unterschiedenen Freien zu der gleichen sozialen Klasse, ja häufig zu den gleichen Geschlechtern. Eine Differenzierung des landrechtlichen Standes, auf die die Urkunden durch die Scheidung in scabini und alii qui liberi dicuntur hinzuweisen scheinen, ist, bei den erwähnten Dinggenossen wenigstens, nicht vorhanden. Sie sind also landrechtlich sämtlich als Altfreie (Schöffenbarfreie) zu betrachten. Ihrer sozialen Stellung nach gehören sie mit wenigen Ausnahmen Ritter- oder Bürgerfamilien an. Die Mehrzahl der erwähnten Schöffen und Freien sind Bürger der Städte Warburg, Hofgeismar, Fritzlar, Bodenwerder und Paderborn. Jedoch sind diese Bürgergeschlechter wahrscheinlich zum größeren Teil gleichen Stammes mit gräflichen, paderbornischen und korveyschen Dienstmannen. Ein großer Teil, besonders der Schöffen, besteht aus Personen, die unmittelbar als eversteinsche Ministerialen zu erweisen sind. Es

kann keinem Zweifel unterliegen, daß die nicht beträchtliche Dienstmannschaft der Grafen von Everstein ganz oder zum weitaus größten Teil aus den Freien der Grafschaft zum Donnersberg hervorgegangen ist.

Ein kleiner Bruchteil der genannten Dinggenossen ist zwar nicht mit Sicherheit, aber doch mit größter Wahrscheinlichkeit als bäuerlich zu betrachten. Es sind also unter den Grafschaftsfreien der eversteinschen Grafschaft im 13. Jahrhundert alle Stände im späteren Sinn des Wortes vertreten. Aber das Mischungsverhältnis ist durchaus ungleich. An erster Stelle stehen die Stadtbürger, ihnen folgen in geringem Abstand die Ministerialen. Die Bauern sind höchst wahrscheinlich ebenfalls vorhanden, aber ihre Zahl ist verschwindend klein.

Wenden wir uns nun zu dem dasselschen Teil des sächsischen Hessengaus, so können wir die eben geschilderte Dreiteilung hier bei einem einzelnen Geschlecht mit seltener Genauigkeit verfolgen.

Das Geschlecht von Kalden.

Direkt südlich von Hofgeismar, etwa in der Mitte zwischen dieser Stadt und der Stadt Kassel, liegt das Dorf Kalden. Das Dorf gehörte zum sächsischen Hessengau, in dessen östlichem Teil später die Grafen von Dassel die Grafschaftsrechte innehatten[188]). Kalden lag an der Grenze des landgräflichen und dasselschen Herrschaftsgebietes. Jedoch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß es noch zur Grafschaft Dassel gehörte[188]). Nach diesem Dorf nennt sich nun ein Rittergeschlecht, das zuerst mit Albert von Kalden in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auftritt[189]). Wahrscheinlich die früheste Erwähnung findet sich in einer Urkunde des Abts Hermann von Korvey, die zwischen 1223 und 1254 ausgestellt wurde. Hier steht Albert als letzter in einer Reihe von Korveyer Ministerialen. Man wird annehmen dürfen, daß er selbst damals Dienstmann des Abts war[189]). Jedoch schon im Jahr 1240 erscheint er als Zeuge in einem Geschäft des Grafen Adolf von Dassel[190]), und von dieser Zeit an finden wir ihn so häufig als Zeuge bei Geschäften der Grafen und ihrer nächsten Verwandten und zum Teil inmitten notorisch gräflicher Dienstleute, daß seine spätere Zugehörigkeit zur gräflichen Dienst-

mannschaft sicher ist[190]). Er war außer vom Grafen von Dassel auch vom Mainzer Erzbischof mit Gütern bei Geismar belehnt[191]) und tritt häufig als Zeuge in Geschäften, die zu Hofgeismar abgeschlossen wurden, auf[192]). Kurz vor 1258 muß er verstorben sein. Denn in diesem Jahr wurde ein Streit über seine Hinterlassenschaft zwischen seinem Bruder, dem Ritter Bertold, dessen Sohn Albert und dem Kloster Hardehausen geschlichtet[193]). Unter den Zeugen dieses Vergleichs erscheint der Ratsherr Johann von Kalden zu Hofgeismar[193]). Wahrscheinlich Abkömmlinge, sicher nahe Verwandte dieser Brüder von Kalden sind die Knappen Johannes, Druchtlevus, Heinrich und Engelhard von Kalden, die seit dem Jahr 1262 urkundlich erwähnt werden[194]). Auch sie erscheinen immer in Urkunden der Grafen von Dassel bezw. des zur gräflichen Familie gehörigen Edelherrn Konrad von Schönberg[195]). Ihre Stellung als dasselsche Ministerialen und ihre Zugehörigkeit zum Geschlecht der Brüder Albert und Bertold kann daher keinem Zweifel unterliegen.

Im Jahr 1290 erscheint nun ein weiterer Johann von Kalden mit seiner Gattin Kunigunde[196]). Der Edelherr Konrad von Schönberg beurkundet, daß Johann, der Sohn des Rether, den Zins für die Nutzung einer Hufe, die er vom Kloster Helmarshausen innehatte, 10 Jahre lang nicht bezahlt habe. Nun besitze dieser Johann in Kalden eine (freieigene) von niemand lehnbare halbe Hufe mit einem Hof. Er habe sich mit dem Abt dahin geeinigt, daß er und seine Gattin zeitlebens beide Güter frei besitzen sollten, daß aber nach ihrem Ableben das freieigene Gut als Ersatz für den versessenen Zins zugleich mit der Zinshufe dem Kloster zufallen solle. Als Zeugen dieses Geschäfts erscheinen die Brüder Johannes, Druchtlevus und Heinrich, Knappen von Kalden. Für die Zugehörigkeit dieser ausdrücklich Johannes de Colden genannten Persönlichkeit zur dasselschen Ministerialenfamilie spricht 1. der Vorname Johann; 2. die Bezeichnung seiner Freihufe als mansus a nullo infeodatus, die auf eine ritterbürtige Stellung schließen läßt; 3. das Auftreten der drei Brüder von Kalden als Zeugen bei seinem Geschäft mit dem Abt von Helmarshausen. Vermutlich gaben sie als Erben der Freihufe ihre Zustimmung zu deren Veräußerung. Ich halte es für sehr wahrscheinlich,

daß auch dieser, offenbar in bedrängter wirtschaftlicher Lage befindliche Johann von Kalden zur Ritterfamilie gehört hat.

Im Jahr 1258 tritt nun ein Johann von Kalden als Konsul, also Ratsherr, der Stadt Hofgeismar auf[197]). Als solcher bezeugt er mit dem Schultheiß und einem anderen Ratsherrn den Vergleich des Ritters Bertold von Kalden mit dem Kloster Helmarshausen[197]). Im Jahr 1259 wird er zum letztenmal erwähnt[197]). Weiterhin erscheint schon früher (1240) in einer dasselschen Urkunde und 1245 in einer eversteinschen Urkunde neben dem Ritter Albert von Kalden ein Johannes scultetus de Gesmaria[198a]). Auch diese Persönlichkeit kann mit dem Geismarer Ratsherrn identisch sein. Auf jeden Fall gibt es eine Bürgerfamilie zu Hofgeismar, die sich wie die Ritterfamilie von Kalden nennt, mit dieser den Vornamen Johann gemeinsam hat und endlich bei einem Geschäft dieser Ritterfamilie in einem ihrer Angehörigen als Zeuge tätig ist. Ich halte den verwandtschaftlichen Zusammenhang zwischen beiden Geschlechtern für sicher.

In demselben Jahr 1258 erscheint nun eine Freienfamilie, die sich ebenfalls von Kalden nennt[198b]). Die homines libere conditionis Gerold und Johann von Kalden verkaufen mit Zustimmung ihrer Erben, nämlich der Kunegunde, Gattin des Gerold, und beider Kinder (Rüdenger, Johann und Gerold, Helmburgis und Berteidis) und der Kinder des Johann (Dietrich Konrad, Gerold und Kunegunde), ihre Güter zu Adebrachtshausen für 3 Mark an das Kloster Hardehausen. Die Zeugen dieses Geschäfts zerfallen in drei Gruppen. Zunächst vier Ritter, darunter Bertold von Kalden, dann Schultheiß und zwei Ratsherren zu Hofgeismar, darunter Johann von Kalden, und endlich vier rustici zu Kalden. Kurze Zeit vorher (IX. 15. 1258) beurkundete der Abt Heinrich von Hersfeld und Fulda dieses Geschäft und bemerkte, daß eine Rente von 15 Denaren an die Kirche zu Fronhausen vorbehalten worden sei[199]). Im Jahr 1259 verzichteten die Ritter von Wolfershausen und von Rengshausen auf die Vogtei über diese Güter[200]).

Es kann meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß diese Freien mit den Rittern und Bürgern von Kalden einer Familie angehören. Dafür spricht erstens der auch hier so häu-

fige Vorname Johann, ferner die Zeugenschaft des Ritters Bertold und des Ratsherrn Johann bei dem Verkauf der Güter zu Adebrachtshausen und endlich der Umstand, daß der sicher zur Ritterfamilie gehörige Johann, Sohn des Rether, eine Freihufe zu Kalden sein Eigen nennt. Es fragt sich nun, welchem Stand gehörten diese homines liberae conditionis an, wie war ihre wirtschaftliche und soziale Stellung.

Die Bezeichnung homo liberae conditionis wird gebraucht für Ritter, Stadtbürger und Bauern[201]). Jedoch werden Ritter und Stadtbürger nur in Gerichtsurkunden bei Verhandlungen vor dem Grafengericht so genannt. Sie heißen deshalb Freie, weil sie im Besitz von Freidingsgütern sich befinden und meist aus altfreien Familien stammen. Bei allen übrigen Anlässen überwiegt ihre neuere Rechtsstellung als Ritter oder Stadtbürger, die andere mehr auf die Vergangenheit bezügliche Bezeichnung. Die Bauern dagegen, die keine so ehrenvolle Stellung wie Ritter oder Stadtbürger errungen haben und mitten unter hörigen oder minderfreien Bauern wohnen, bewahren die stolze auszeichnende Benennung als Freie mit Sorgfalt und bezeichnen sich bei allen Gelegenheiten als homines liberae conditionis. Nun ist die Urkunde, in der die Freien von Kalden ihre Güter zu Adebrachtshausen verkaufen, keine Gerichtsurkunde, denn sie wird von Geistlichen ausgestellt. Ferner sind die Güter, die sie verkaufen, keine Freidingsgüter, denn es besteht ja eine Vogtei an ihnen, während die Freidingsgüter eben nur dem Grafen unterstehen. Die Freien von Kalden besitzen sicher Freidingsgüter, aber nicht zu Adebrachtshausen, sondern wohl zu Kalden selbst, wie ihr Verwandter aus dem Rittergeschlecht. Dazu kommt die Zeugenschaft der vier rustici in Kalden. Sie können nur als Nachbarn und Standesgenossen der Verkäufer bei dem Geschäft mitgewirkt haben. Die ausdrückliche Nennung ihres Wohnorts, Kalden, schließt meines Erachtens aus, daß sie etwa als Nachbarn und Anlieger der veräußerten Güter in dem von Kalden ziemlich weit entfernten Adebrachtshausen das Geschäft bezeugt hätten. Außerdem weist der Umstand, daß wir die Namen dieser rustici in der Bürgerschaft benachbarter Städte wiederfinden[202]), mit größter Wahrscheinlichkeit auf ihre libera conditio hin. Wir nehmen also an,

daß die Freien Gerold und Johann von Kalden als Bauern zu Kalden lebten. Trotzdem war ihre wirtschaftliche Stellung nicht ganz mit der eines heutigen Bauern gleichartig. Außer ihren Freigütern zu Kalden hatten sie nicht unbeträchtliche Eigengüter in dem Dorf Adebrachtshausen. Dieses nahe bei Kassel belegene Dorf wurde damals von den Cisterziensern des Klosters Helmarshausen vollständig ausgekauft und in eine Grangia, einen Gutsbetrieb, verwandelt, der noch heute den bezeichnenden Namen Mönchehof führt[203]). Überhaupt ist es auffallend, daß wir über die ländlichen Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse des Mittelalters gerade aus den Urkunden der Cisterzienserklöster die meiste Aufklärung erhalten. Es hängt dies damit zusammen, daß diese ackerbauenden Klöster die Güter nicht wie alle anderen mittelalterlichen Erwerber als Rentenquellen, sondern zur Selbstbewirtschaftung erwarben und dabei die das Gut wie Zwiebelschalen umgebenden Rechtsverhältnisse eines nach dem andern bis zum letzten und innersten, dem bäuerlichen, ablösen mußten. Wir müssen nun annehmen, daß die Freien von Kalden ihre Güter zu Adebrachtshausen nicht selbst bewirtschafteten, sondern zu Zins ausgetan hatten. Sie hatten also neben ihrer Eigenwirtschaft auf ihren Freigütern zu Kalden auch noch Zinsgüter, die allerdings nicht sehr bedeutend waren. Auch kam gerade diesen Freien von ihren Zinsgütern eines nach dem andern abhanden, und sie hatten nicht wie Ritter und Bürger die Gelegenheit, ihre Grundherrschaft durch Lehen oder bürgerlichen Erwerb wieder zu vergrößern. So beschränkte sich durch Veräußerungen und Verluste aller Art der Besitz dieser Freien allmählich auf das von ihnen unmittelbar besessene Freigut; dieses bewirtschafteten sie selbst; es bildete nicht mehr ihre wichtigste, sondern ihre einzige Existenzgrundlage. Erst damit waren sie wirkliche Bauern geworden. Aber diese rein bäuerliche Lebensweise hatten sie nicht immer geführt; unsere Stelle weist deutlich auf eine frühere, mehr grundherrliche Stellung auch der im Dorf ansässig gebliebenen Glieder des Freiengeschlechts von Kalden.

Über die Frage, ob das Freiengeschlecht von Kalden in seinen bäuerlichen Vertretern nach der Terminologie des Sachsenspiegels zu den Schöffenbarfreien oder zu den Pfleghaften zu

rechnen ist, wollen wir hier keine Betrachtung anstellen. Jedoch halte ich es für sicher, daß das Geschlecht ursprünglich vollfrei und schöffenbar war, und daß es seine Schöffenbarkeit, wenn überhaupt, so doch erst später verloren hat.

Da die Zugehörigkeit der in so verschiedenen Stellungen befindlichen Personen zu einem Geschlecht unzweifelhaft feststeht, so besitzen wir hier ein typisches Beispiel für die von mir behauptete Entwickelung des altfreien Standes in Sachsen und für die gleichfalls von mir angenommene altfreie Herkunft der Ministerialen. Der ursprüngliche Stand des Geschlechts ist die Vollfreiheit. Es wohnt an seinem Stammsitz zu Kalden; wahrscheinlich führt es eine grundherrliche Lebensweise. Diese Vollfreienfamilie spaltet sich nun entsprechend der sozialen Entwickelung ihrer Mitglieder in drei Zweige mit durchaus verschiedener Standeszugehörigkeit. Ein Teil des Geschlechts wird ritterlich. Ob diese Linie noch Freiheit und Ritterwürde vereinigte, oder ob sie die Ritterwürde erst mit und durch den Eintritt in die Ministerialität erlangte, muß dahingestellt bleiben. Urkundlich erscheint die ritterliche Linie zum erstenmal in der Dienstmannschaft des Abts von Korvey, um bald in die der Grafen von Dassel überzugehen. Ihre altfreie Abstammung aber ist sicher. Ein anderer Teil des Geschlechts tritt in die Bürgerschaft der benachbarten Stadt Hofgeismar ein und erlangt dort eine angesehene, sicher patrizische Stellung. Die dritte Linie endlich verbleibt im alten Stand und in der alten Heimat; sie bleibt vollfrei, wird aber entsprechend der Stagnation ihrer Vermögensverhältnisse bäuerlich. Wahrscheinlich beobachten wir sie gerade beim Übergang zu einer rein bäuerlichen Lebensführung. Die Geschichte des Geschlechts von Kalden zeigt uns so dasselbe Bild, das wir den Gerichtsurkunden der eversteinschen Grafschaft am Donnersberg entnommen haben.

Die so festgestellte ständische Entwickelung in Engern deckt sich völlig mit der ostfälischen, die wir am Beispiel der Grafschaft Biewende beobachten konnten. Immer ist es dieselbe dreifache Verzweigung des Standes der Vollfreien in ministerialische Ritter, Stadtbürger und Freibauern. Dabei fehlt in vielen Fällen die eine oder andere Verzweigung, am häufigsten die bäuerliche. Ich bin fest

überzeugt, daß sie relativ selten stattgefunden hat, daß die meisten altfreien Geschlechter sich nur in eine ritterliche (ministerialische) und eine bürgerliche Linie gespalten haben.

Im Westen endlich grenzte an das Bistum Hildesheim die engersche Diözese Minden, aus deren Verfassungsgeschichte nur eine merkwürdige Analogie mit den hildesheimischen Verhältnissen hervorgehoben werden soll. Im Norden des Bistums Minden lagen die Grafschaften Bordere und Stemwede (Steinwede)[204]). Ursprünglich herzoglich sächsisches, seit 1254 Reichsleben der mindenschen Kirche, waren sie an benachbarte Grafenhäusern, wie Holstein, Oldenburg und Hoya, weiterverliehen worden. In diesen Grafschaften gab es, ganz wie in der großen und kleinen Grafschaft der Grafen von Lauenrode, eine Freienbevölkerung, die dem Grafschaftsherrn zu Leistungen aller Art verpflichtet war. Wahrscheinlich wegen Bedrückung dieser Freien durch die Grafen, also aus ganz demselben Grunde, wie im Bistum Hildesheim, brachte der Mindener Bischof in den Jahren 1258—1261 die Grafschaften durch Kauf in seinen unmittelbaren Besitz. So weit war die Entwickelung ganz analog der hildesheimischen verlaufen. Nun aber kommt ein weiteres Stadium, das wir in Hildesheim nicht beobachtet haben.

Im Jahr 1258 traten sämtliche Freie der Grafschaft Bordere, im Jahr 1263 (18. I.) die sämtlichen Freien der Grafschaft Steinwede in die Ministerialität des Bischofs von Minden ein. Sie ergaben sich mit ihren Gattinnen und freien Gütern unter Zustimmung ihrer Erben an den Bischof, und dieser sicherte ihnen die Wiederverleihung ihrer Güter zum Recht der Ministerialen der Kirche Minden ohne alle Beschwerung zu. Den Freien von Steinwede wurde der spätere Erlaß der Grafschaftsabgabe ausdrücklich versprochen. Jedoch scheint die Zinspflicht weiterbestanden zu haben. Denn die Freien, d. h. wohl ihre Abgaben, wurden später wieder verpfändet, und im Jahr 1330 erscheinen diese altfreien Ministerialen als Korporation unter der Bezeichnung universi ministeriales censuales ecclesiae Mindensis in Stenwehde. Wie man deutlich sieht, haben diese Altfreien, ihrer sozialen Stellung entsprechend, bei ihrem späten Übertritt nicht mehr das volle Recht der ritterlichen Ministerialität erlangt.

Sie kamen in eine Schutzhörigkeit, die sie vielleicht vor fremden Bedrückungen, aber wohl kaum vor denen des neuen Herrn sicherte. Aber formell war ihr Verhältnis zum Bischof unbestreitbar Dienstmannschaft. Sie wurden ihrer sozialen Stellung entsprechend bäuerliche Dienstmannen, wie ihre glücklicheren Standesgenossen, die sich 100 oder 200 Jahre früher ergeben hatten, ritterliche Dienstmannen geworden waren. Wir kennen einige mindensche Ministerialenfamilien, wie die Geschlechter Proyt[205]) und von Schinna[206]), die unzweifelhaft ursprünglich zu den Freien der Grafschaft Bordere gehört haben. Jedoch sind diese Familien schon viel früher dienstmännisch geworden und haben damit die ritterliche Eigenschaft erlangt oder aber bewahrt.

Wenn wir so das östliche Ostfalen, das Bistum Hildesheim und das engersche Bistum Minden miteinander vergleichen, so haben wir drei Entwickelungsstadien vor uns, von denen das westlichere immer um eine Stufe dem östlicheren voransteht. Im östlichen Ostfalen sehen wir die Masse der freien Rittergeschlechter noch frei, im Bistum Hildesheim sind die Rittergeschlechter bei ihrem Eintritt in die Geschichte ihrer Masse nach schon dienstmännisch; die Freibauern dagegen sind noch frei und bleiben es auch bis ins 19. Jahrhundert. Im Bistum Minden endlich ist die freie Ritterschaft noch früher dienstmännisch geworden; am Ende der Entwickelung gelingt es auch der Freibauernschaft, in corpore in ein allerdings minder ehrenvolles Dienstverhältnis einzutreten. Wo die Entwickelung früh genug einsetzt, um sich völlig auszuleben, geht alle alte Freiheit in der Dienstmannschaft auf.

Man sieht deutlich, daß auch die Geschichte der Standesverhältnisse in den Nachbargebieten nicht im Widerspruch steht mit unserer Annahme von der Altfreiheit der hildesheimischen Dienstmannschaft. Im Gegenteil gewinnt diese Annahme durch den Vergleich mit der Entwickelung der Nachbargebiete eine bedeutende Stütze. Denn im äußersten Ostfalen können wir einen unserer Annahme entsprechenden Verlauf unmittelbar beobachten; in den nächstgelegenen ostfälischen und engerschen Grenzgauen ist die Fülle der Indizien für unsere Annahmen viel reicher als im Bistum Hildesheim selbst; in dem weniger bekannten Norden deuten alle vorhandenen Überlieferungen auf eine mit der hildes-

heimischen gleichartige und auch wohl gleichzeitige ständische Entwickelung. Im Bistum Minden endlich beobachten wir eine Konsequenz, zu der es in keinem der übrigen Gebiete gekommen ist. Auch sie erklärt sich am besten, wenn eine langwirkende, starke Tendenz zum Übertritt aller Freien in die Dienstbarkeit vorausgesetzt wird, die hier wohl einen noch früheren Übertritt der freien ritterlichen Geschlechter als in Hildesheim veranlaßt haben muß. So ordnet sich auch dieser auffallende Vorgang mühelos in unsere Annahme ein, die es uns ermöglicht, ein geschlossenes und lückenloses Bild der älteren ständischen Entwickelung in ganz Niedersachsen zu gewinnen.

§ 7. Die Bedeutung der Altfreiheit der Ministerialen für die Sozialgeschichte des sächsischen Stammes.

Welche Konsequenzen ergeben sich nun aus unseren Untersuchungen für die Sozialgeschichte des sächsischen Stammes? Zunächst wird durch den Nachweis der Altfreiheit der niedersächsischen Ministerialität der Ursprung des niederen Uradels in ein völliges neues Licht gerückt. Die maßgebenden Rechtshistoriker haben zwar den Nachweis Zallingers von der Altfreiheit der ostfälischen Ministerialen anstandslos akzeptiert, dabei aber die herrschende Ansicht von dem hörigen Ursprung der Masse der Dienstmannsgeschlechter ruhig aufrechterhalten. Angesichts der Ausdehnung der von Zallinger gewonnenen Ergebnisse auf ganz Niedersachsen ist die herrschende Ansicht völlig unhaltbar geworden. Der Ursprung der zahllosen Dienstmannsgeschlechter des 12. und 13. Jahrhunderts kann nicht in den wenigen Stall-, Küchen- und Kammerknechten der Fürsten und Bischöfe zur Zeit der Karolinger und Sachsenkaiser gesucht werden. Am Hof des Herrn entstand die Form des dienstmännischen Verhältnisses, aber nur die wenigsten der urkundlich auftretenden Dienstmannsgeschlechter gehen auf den aus niederer Hörigkeit entstiegenen Grundstock zurück. Weitaus die meisten Geschlechter sind altfrei; sie sind äußerer Vorteile halber in das Dienstverhältnis eingetreten, und sie haben der Ministerialität ihren wahren Inhalt und ihre spätere Bedeutung gegeben. Der heutige niedere Uradel ist also in der Hauptsache nicht hörigen,

sondern freien Ursprungs; seine Ahnen sind nicht Roßknechte, Köche und Kammerdiener, sondern freie Grundherren, größtenteils ritterlichen Standes. Er ist eingetreten in ein Dienstverhältnis, das ursprünglich für Leute hörigen Standes bestimmt war und daher die Form der Hörigkeit auch weiterhin bewahrte. Er ist in dieses Dienstverhältnis eingetreten, als es Vorteile bot, die den Verlust der Freiheit weit überwogen und die ohne die Aufgabe der Freiheit nicht zu erlangen waren. Dabei wurden natürlich einige Geschlechter niederen Ursprungs mit in die Höhe gezogen, aber in der Blütezeit der Ministerialität verschwinden sie völlig gegenüber der Masse der altfreien Familien.

Wir besitzen eine Analogie zu dieser Entwickelung in den Vorgängen bei der Ausbildung des Staatsdienertums, die 300 Jahre später an denselben Höfen erfolgte. Auch hier sind es Personen niederen Standes, Bürger, landfremde Ritter und Doktoren, mit denen der Fürst das neue Institut ausbildet. Als es aber geschaffen war und Ehre, Macht und Reichtum verhieß, da bemächtigte sich die eingeborene Ritterschaft aller einflußreichen Stellungen im neuen Beamtenstaat und hielt sie jahrhundertelang fest, bis sie den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend aus einem Teil derselben weichen mußte. Auch hier bilden einige durch den Staatsdienst in die Höhe gekommenen Familien einen dauernden Bestandteil des Beamtentums; aber wer wollte behaupten, daß z. B. das preußische Beamtentum des 17. und 18. Jahrhunderts in der Hauptsache aus solchen emporgekommenen Familien bestanden hätte?

Es ist also mit Sicherheit anzunehmen, daß der niedersächsische Uradel in seiner Hauptmasse nicht hörigen, sondern altfreien Ursprungs ist.

Außerdem aber lernen wir auch die Herkunft und den Stand der Altbürger oder Patrizier in den niedersächsischen Städten kennen. Auch sie sind sicher ihrer Hauptmasse nach Altfreie. Sie sind vom Land aus ihren Heimatsdörfern in die Stadt gezogen wie ihre Standes- oder gar Geschlechtsgenossen an den Hof des Grafen, Fürsten oder Bischofs. Aber sie hielten ihren Besitz in der Heimat, ihre Beziehungen zum Freigericht und endlich ihre alte Freiheit sorgfältig aufrecht. Die freiheitliche Gestaltung der Stadtverfassung,

ihr Ursprung aus dem Landrecht erklärt sich einfach daraus, daß die Begründer und maßgebenden Mitglieder der neuen Gemeinwesen kraft ihrer Herkunft des höchsten Maßes landrechtlicher Freiheit teilhaftig waren. Die höchstberechtigten Bürger der Städte waren also nicht etwa „Pfleghafte", sondern nach der Terminologie des Sachsenspiegels schöffenbarfreie Leute. Endlich erscheinen auch die vielgenannten niedersächsischen und westfälischen Freibauern in schärferen Umrissen. Zunächst muß ich Heck darin beistimmen, daß die bäuerlichen Freien der großen und der kleinen Grafschaft, der Grafschaften Bordere und Steinwede, des sächsischen Hessengaus und der Grafschaft Biewende ursprünglich wenigstens vollfrei und schöffenbar waren, also keineswegs eben bloß wegen ihrer bäuerlichen Lebensweise als minderfrei bezeichnet und der Klasse der Pfleghaften zugerechnet werden dürfen. Diese freien Bauern waren ja vielfach eines Stammes mit schöffenbaren Stadtbürgern und Rittern; wir finden sie als Dinggenossen und Schöffen im echten Ding; ihre Vollfreiheit noch im 13. Jahrhundert kann wohl nicht bezweifelt werden. Aber wo wir diese schöffenbaren Bauern genauer kennen lernen, finden wir Züge in ihrer wirtschaftlichen Stellung, die mit einer rein bäuerlichen Lebensweise nicht vereinbar sind. So haben die Freien der Grafen von Lauenrode zum Teil Güter in beiden Grafschaften, und die Freien aus dem Geschlecht von Kalden besitzen außer ihren Freigütern zu Kalden Eigengüter in einem benachbarten Dorf. Diese Umstände beweisen meines Erachtens mit Sicherheit, daß noch in historischer Zeit ein Teil der Freien keine rein bäuerliche, sondern eine mehr grundherrliche Stellung gehabt hat. Endlich glaube ich sicher, daß das numerische Zurücktreten der Bauern in den Gerichtsurkunden gegenüber Rittern und Stadtbürgern nicht nur auf ihr geringeres Ansehen, sondern auch auf ihre verhältnismäßig geringe Zahl zurückzuführen ist. Die Freibauern bildeten unter den Bauern eine verschwindende Minorität, aber auch im Stand der Vollfreien waren sie weit weniger zahlreich als die anderen Klassen.

Heck hat in seinem neuesten Werk die Seltenheit und geringe soziale und wirtschaftliche Bedeutung dieser bäuerlichen Vollfreien in der Zeit des Sachsenspiegels zugegeben[207]). Trotz-

dem glaubt er, dass sie innerhalb des Standes der Vollfreien gegenüber Fürsten, Herren und freien Rittern die Majorität gebildet hätten. Unter der Voraussetzung, daß der Stand der Vollfreien keine sonstigen Bestandteile enthielt, ist dies ohne weiteres zuzugeben. Aber wir wissen jetzt, daß Stadtbürger und Ministerialen gerade den Kern des Standes der Vollfreien bildeten oder gebildet hatten. Nehmen wir sie hinzu, so sinken die Bauern in die Minorität zurück; die Lücke, die in der Zusammensetzung des Standes nach HECK zwischen freien Rittern und freien Bauern klafft, wird ausgefüllt, und wir erhalten damit eine numerische und soziale Bedeutung dieses Standes, die seiner rechtlichen Stellung als Träger und Hauptobjekt der landrechtlichen Verfassung allein entspricht.

Unsere Untersuchung gibt uns aber nicht nur einen Aufschluß über den Ursprung der späteren Ständebildungen, sondern sie wirft auch ein Licht auf die noch dunklen und bestrittenen ständischen Verhältnisse der sächsischen Urzeit. Ich habe gemeinsam mit HECK die von diesem aufgestellte Hypothese verteidigt, daß der Sachsenstamm in karolingischer Zeit keinen Adel gehabt hat, sondern daß der in der lex Saxonum als nobiles bezeichnete Stand das allein vollfreie Volk darstellte, während alle anderen Stände Minderfreie oder Hörige waren[208]). Diese Annahme hat durch alle neueren Untersuchungen insofern eine Bestätigung erfahren, als ZALLINGER sowohl, wie neuerdings HECK und ich, für die Zeit des Sachsenspiegels jede landrechtliche Verschiedenheit innerhalb des Standes der Vollfreien beseitigt haben. Die ständische Gliederung zur Zeit des Sachsenspiegels, d. h. im 12. und 13. Jahrhundert, stimmt also völlig mit dem von HECK angenommenen Zustand in der Stammesperiode überein. Es findet sich schon damals keine Spur von einem gegenwärtigen oder früher vorhandenen landrechtlichen Adel. Wie nach HECKS Annahme in der Stammeszeit, so beherrscht auch im Zeitalter des Sachsenspiegels der vollfreie Stand das ganze Rechts- und Verfassungsleben. Wie damals sind alle anderen Stände minderfrei, teils schutzpflichtige Freie, teils Freigelassene, teils endlich hörige Laten. Ich glaube, daß diese zum Teil ganz unabhängig von HECK für den frühmittelalterlichen

Zustand gewonnenen Anhaltspunkte eine wesentliche Stütze für seine Hypothese der Stammeszeit darstellen.

Außerdem habe ich allein im Gegensatz zu allen übrigen Forschern und insbesondere auch zu HECK die Behauptung aufgestellt, daß die vollfreien Sachsen in der Stammeszeit und im frühen Mittelalter (die nobiles oder Edelinge nach HECK) nicht als Bauern sich ernährten, das heißt eine Hufe mit eigener Hand bestellten, sondern daß sie kleine Grundherren waren, die in der Hauptsache von den Abgaben ihrer auf wenigen Hufen angesiedelten Hörigen lebten[208]). Bei der Veränderung der Wehrverfassung ging ein Teil dieser kleinen Grundherren, und zwar der wohlhabendste, in den Ritterstand über; sie wurden freie ritterliche Grundherren, ergänzten ihre Eigengüter durch Lehen und widmeten sich völlig dem Waffenhandwerk. Der minder wohlhabende, wohl kleinere Teil dieser altfreien Grundherren wollte oder konnte den ritterlichen Beruf nicht ergreifen; er erhielt keine Lehen, blieb auf seine Eigengüter beschränkt und sank langsam zu bäuerlicher Lebensweise und Stellung herab.

Ich glaube, daß diese Annahme in allen Hauptpunkten durch die bisherigen Untersuchungen bestätigt wird. Mit dem Nachweis der Altfreiheit der Ministerialität verwandelt sich das Bild, das die herrschende Ansicht von dem Ursprung der Dienstmannen zu entwerfen pflegt, völlig. Nicht einem zahlreichen Hofgesinde am Herrensitz, in der Stadt, in der Burg des Bischofs oder des Fürsten sind die Ministerialen entsprossen, sondern die Ahnen der Dienstleute sitzen überall im Land umher auf kleinen, unbefestigten Herrenhöfen. Wie Tausende von Urkunden bezeugen, sind sie kleine Grundherren, die mitten in den Dörfern unter ihren Hörigen hausen. In ganz Niedersachsen gibt es kaum ein Dorf, das nicht einem Ministerialengeschlecht den Namen gegeben hätte. Dabei kennen wir doch nur die zufällig in den Urkunden erwähnten Dienstmannengeschlechter. Wenn eine Verhandlung über ein Gut in abgelegener Gegend stattfindet, so tauchen ganz neue Namen auf.

So haben wir mit der Altfreiheit der Dienstmannen den zahlreichen Stand kleiner freier Grundherren nachgewiesen, den ich

in meiner Hypothese über die ältesten ständischen und sozialen Verhältnisse des Sachsenvolkes annehmen mußte. In historischer Zeit ist er ritterlich, aber zum größten Teil nicht mehr vollfrei, sondern in der ehrenvollen Unfreiheit der Dienstbarkeit. Aber tausend Fäden verbinden ihn noch mit der alten Freiheit, die er nur der Form nach verloren hat.

Aber nicht nur den Teil des vollfreien Sachsenvolkes lernen wir kennen, der grundherrlich blieb und die Ritterwürde erlangte, sondern auch die Minderzahl, die zur bäuerlichen Stellung herabsinkenden Altfreien. Sie sind nicht nur gleichen Standes, sondern sogar vielfach gleichen Geschlechts mit den ritterlich gewordenen Altfreien. Schon daraus, aber auch aus sonstigen Anzeichen ergibt sich ihre ehemals grundherrliche Stellung. Ihre bäuerliche Lebensweise und Beschäftigung trennt sie schon damals scharf von ihren ritterlichen und bürgerlichen Standes- und Geschlechtsgenossen. Aber noch haben sie mit diesen den gemeinsamen Vereinigungspunkt im Grafengericht, noch sind die alten Familienbeziehungen lebendig. Bald aber scheiden Ritter und Bürger völlig aus dem Grafengericht aus; das echte Ding wird zum bäuerlichen Freiding, wo nur die bäuerlichen Freien die kaum verstandene Form bewahren; die alten Familienbeziehungen verklingen, und die bäuerlich gewordenen Vollfreien gesellen sich sozial und rechtlich den Bauern der Urzeit, den Hörigen und Kolonen.

Heute sind von den drei Verzweigungen der Vollfreien zwei ziemlich verschwunden oder unkenntlich geworden. Die alten Bürgergeschlechter der niedersächsischen Städte sind entweder ausgestorben oder in den Territorialadel übergegangen. Manche der alten Freihofbauerngeschlechter sitzen seit Jahrhunderten auf ihren Höfen. Aber ein genealogischer Zusammenhang dieser Familien mit den vollfreien Bauern des 13. Jahrhunderts wird sich wohl in keinem einzigen Fall mit Sicherheit erweisen lassen. Nur der dritte Zweig, die Dienstmannschaft, die Ministerialität, ist in dem Uradel Norddeutschlands in der Hauptsache erhalten geblieben. Denn der Grundstock des niederdeutschen Uradels von Westfalen bis Esthland entstammt ja bekanntlich den alten westfälischen und niedersächsichen Dienstmannsgeschlechtern.

Gleichen Ursprungs scheint endlich auch der niedere Adel Englands, die sogenannte gentry, zu sein, die ja auch in ihrer Hauptmasse sächsischer Abstammung gewesen sein muß.

So verbindet das Band des gleichen Stammes und des gleichen Standes die Eroberer Englands, die Sachsen, gegen die Karl der Große und Heinrich IV. zu Felde zogen, die Berater der Welfen und Hohenstaufen und endlich die Eroberer und Kolonisatoren des deutschen Nordostens. Damit gehen aber auch die beiden wichtigsten Aristokratieen der Gegenwart, der englische niedere Adel (die gentry) uud das nordostdeutsche Junkertum, auf einen gemeinsamen Ursprung zurück, sie entstammen beide den sächsischen Edelingen.

Anmerkungen zu der Abhandlung von W. Wittich: Altfreiheit u. Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen.

1) Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, herausgegeben von K. JANICKE, I. Leipzig 1896; II. und III. bearbeitet von Dr. H. HOOGEWEG, Hannover und Leipzig 1901 und 1903; zitiert als Hildesheimer Urkundenbuch.

1a) Hildesh. Urkb. I. Nr. 132 (ca. ao. 1073).

2) Hildesh. Urkb. I. Nr. 150 (ao. 1092 V. 10).

3) Hildesh. Urkb. I. Nr. 150 (ao. 1092): Bischof Udo gibt seinen Ministerialen Heiratsfreiheit, 8 ministerialische Zeugen. Nr. 158 (ao. 1103): Zeugen 4 Grafen, 18 Freie, 5 Dienstleute. Nr. 169 (ao. 1110): Zeugen 14 ministri ecclesie. Nr. 173 (ao. 1113 X. 8): Zeugen Benico advocatus, Eckerbertus camerarius, Ernest dapifer et ceteri complures. Nr. 174 (ao. 1117 V. 11): 8 Zeugen, ob Dienstleute? Nr. 183 (ao. 1125 V. 22): ministeriales Hekbertus (von Tossem) Volcoldus, Eizo Ruthericus (sämtlich von Eilstrenge), drei weitere Vornamen. Nr. 190 (ao. 1130—1153) Volcoldus Eizo, Reinzo, Hugoldus ministeriales. Nr. 194 (ao. 1131 V. 9) und Nr. 195 (ao. 1131 V. 5): Ekebertus, Volcoldus, Eizo. Nr. 196 (ao. 1131 VI. 12): Ulrich, Sohn des Asbert von Lengede. Nr. 200 (ao. 1132 ca.): Siegfried von Mehle (Midelen). Erstes Auftreten der v. Eilstrenge mit ihrem Geschlechtsnamen Nr. 263 (ao. 1150 V. 8).

4) LÜNTZEL, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, II. p. 96 nach Mirakula Sancti Bernwardi Nr. 3. Monumenta Germaniae historica ed. PERTZ, SS. IV. p. 783. Fuit in civitate nostra (Hildesheim) miles quidam ministerialis habitans (Anfang des 12. Jahrhunderts).

5) WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. V. 2. Aufl. ed. ZEUMER, p. 322 ff. Über Ministerialen, p. 332 Anm. 3. Nach WAITZ legt v. FÜRTH zu sehr alles Gewicht auf den Hofdienst. p. 332: „Der Dienst allgemein ist der Ausgangspunkt; in der näheren Beziehung zu dem Hofdienst erhält die Sache ihren Abschluß, ihre formelle Ordnung; die materielle Grundlage aber bildet die ... Teilnahme am Kriegsdienst, insonderheit dem Rossedienst, die jeden, der ihn leistete, über die alten Genossen zu höherer Ehre und zu besserem Recht erhob."

HECK, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, Halle 1905, p. 718 ff.

6) ALTMANN und BERNHEIM, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, 3. Aufl. 1904, p. 156 (ao. 1057—1064): A domino suo non con-

striagantur nisi ad quinque ministeria, hoc est aut dapiferi sunt, aut pincernae, aut marchalli aut venatores (dazu zu ergänzen wohl camerarii); nach ALTMANN etc. p. 156 zw. pincernae et marescalchi cubicularii einzuschalten.

v. FÜRTH, Die Ministerialen, 1836, p. 516 (Kölner Dienstrecht, ca. ao. 1154). Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft II. pag. 1 ff., § 33, dasselbe ed. Frensdorff.

§ 10: Item singuli et omnes Ministeriales ad certa officia curiae nati et deputati sunt. Officia quinque sunt; in hiis officiis servire solummodo debent Ministeriales beati Petri et specialiter illi, qui inter eos seniores inveniantur.

Sächsisches Lehnrecht Art. 63 § 1: Na hoverechte sal jewelk dienstman geboren druzste sin oder schenke oder marscalk oder Kemerere.

Codex diplomaticus Westfaliae ed. Erhard II. Nr. 405 (ao. 1179). Bischof Siegfried von Paderborn nimmt einen freien Ritter zum Ministerialen an, hac videlicet conditione, ut iure ministerialium inter dapiferos, cum res exposceret, episcopo deserviret.

Hildesh. Urkb. I. Nr. 169 (ao. 1110). Bei der großen Schenkung des Edelherrn Aicho von Dorstedt an das Bistum Hildesheim befinden sich 4 ministeriales.

7) Vgl. oben Anm. 3.

8) Dapiferi de Hildesheim, vgl. Hildesh. Urkb. I. p. 769. Sie heißen Ernst, Sohn des Ernst Johann, Sohn des Johann, Ernst, vgl. Nr. 655 (ao. 1212 IV. 27). Wahrscheinlich gehören sie der Familie von Ochtersum an. Hier finden sich etwa zu gleicher Zeit die Vornamen Ernst und Johann (vgl. p. 791) und Konrad. Dazu Nr. 442 (ao. 1186 X. 16): Ernestus dapifer, Olricus dapifer et filius eius Conradus. Auch stehen Ernst von Ochtersum und der dapifer Ernst niemals zusammen, und ersterer nimmt in den Urkunden etwa den Platz des letzteren ein. Vgl. Nr. 241 (ao. 1146 VIII. 3): Ernestus, Conradus frater eius, Heinricus de Ochtersheim, Arnoldus marscalcus. Dazu oben Ernestus dapifer, Arnoldus marscalcus. Nr. 231 (ao. 1143 IV. 9), Nr. 276 (ao. 1151), Nr. 296 (ao. 1155 X. 18), Nr. 320 (ao. ca. 1160), Nr. 342 (ao. 1167), Nr. 348 (ao. 1169 XII. 21), Nr. 421 (ao. 1183 III. 12): Ernestus de Ochtersim, Bernhardus de Gese, Olricus dapifer. Nr. 428 (ao. 1184 III. 12), Nr. 178 (ao. 1113 X. 8): Geschäft in Lützingevorden, ganz nahe bei Ochtersheim und Tossem, Zeugen: Eckebertus camerarius, Ernest dapifer.

Hildesh. Urkb. II. Nr. 160 (ao. 1226 V. 26): Kaiser Friedrich II. bestätigt den Kauf des Truchsessenamts durch Bischof Konrad von dem dapifer Ernst für 150 Mark.

Die Familie von Ochtersum scheint ausgestorben; Nr. 292 (ao. 1280): Conradus de Ochtersum, der letzte.

9) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 200 (ao. 1132 ca.): Liutoldus advocatus etc.

Nr. 201 (ao. 1132—1141): Conone de Aldendorp.

Über die verschiedenen Namen des Geschlechts der Vögte vgl. Hildesh.

Urkb. I. p. 769, 810, 812. II. p. 645 (wo sie fälschlich als nobiles bezeichnet werden), 672.

10) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 196 (ao. 1131), 200 (ao. 1132), 201 (ao. 1132 bis 1141).

11) Gegenüber HECK (Sachsenspiegel und die Stände der Freien, 1905, p. 709—733), der den Ursprung der Ministerialität aus der Hörigkeit bestreitet verweise ich zunächst auf die ältesten Hofrechte, die sämtlich das Ministerialenverhältnis als den auszeichnenden aber rein tatsächlichen Dienst der Hörigen in einem Hofamt darstellen.

Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms (ao. 1023—1025), § 29 Lex erit: si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad alium servitium eum ponere non debeat nisi ad camerarium aut ad pincernam vel ad infertorem vel ad agasonem vel ad ministerialem, et, si eum ad tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad regale servitium et 6 ad expeditionem et tria iniussa placita querat in anno et serviat cuicumque voluerit.

Recht der Limburger Klosterleute (ao. 1035 I. 17), § 4: Si vero abbas quenpiam prescriptorum in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum aut pincernam sive militen suum et aliquod beneficium illi prestiterit, quamdiu erga abbatem bene egerit, cum eo sit, cum non, ius quod ante habuit, habeat. Vgl. ALTMANN und BERNHEIM, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, 3. Aufl. 1904, p. 151—153.

Ferner nennt der Bischof von Hildesheim in der Urkunde von 1073 (vgl. Anm. 1) die Ministerialen ausdrücklich mancipia. In einer Osnabrücker Urkunde (Osnabr. Urkb. ed. PHILLIPPI, I. Nr. 139 ao. 1037—1052) ergibt sich der libertus miles Werinbreht unzweifelhaft in das Ministerialenverhältnis. Er bezeichnet sich dann aber als proprius liddo.

Für die Unfreiheit bezw. das alte Latenverhältnis entscheidet meines Erachtens die Gleichstellung der Ministerialen und Laten im Sachsenspiegel, vgl. S. Ld. R. I. 52 § 1: Dienstleute werden ohne Gericht gewechselt.

I. 16 § 1: Niemand kann erwerben ander Recht, als ihm angeboren ist, Sunder der egene man, den man vri let, die behalt vrier lantseten recht.

III. 80 § 2: Let die koning oder en ander herre sinen dinstmann oder sinen egenen man vri, de behalt vrier lantseten recht.

Auch III. Art. 42 §§ 2 und 3 werden Unfreiheit und Dienstbarkeit als durchaus gleichartig behandelt.

12) HECK (Sachsenspiegel etc., p. 717 Anm. 1) sieht in dieser Freiheit der Ministerialen von der bumiete einen Beweis für die Standesverschiedenheit zwischen Dienstleuten und Laten und damit für die „Libertinenqualität" des Ministerialenrechts. Die Urkunde selbst begründet die Freiheit von dieser Hörigkeitsabgabe keineswegs in dieser Weise, sondern als besonderes Privileg, das die hildesheimischen servientes mit den Reichsdienstleuten und den mainzischen Ministerialen gemeinsam haben.

13) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 151 (ao. 1093 IV. 25): St. Michael, Nr. 236

(ao. 1145 IX. 15): St. Godehard, Nr. 480 (ao. 1190—1197): St. Michael. II. Nr. 34 (ao. 1221—1246): Formular für die Erhebung eines Liten zum Stiftsministerialen.

14) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 242 (ao. 1146): Ergebung des Freien Ekbert zu Großoldendorf bei Benstorf in die Ministerialität des Bischofs. Nr. 274 (ao. 1151 VIII. 16): Ergebung des Freien Bertold (wohl von Meredorp) zu Ministerialenrecht an das Kloster St. Godehard. Nr. 369 (ao. 1175): der Passus „Si vero aliqua de liberis bonis aliquo modo propria facta fuerint" bezieht sich auch auf Ergebungen. II. Nr. 313 (ao. 1230—1240): der Graf von Woldenberg nimmt die Freie Jutta de Vlotede als Ministerialin an. III. Nr. 81 (ao. 1264): Ergebung des Freien Herbord an das Kloster Escherde. Nr. 1265 (ao. 1300 V. 10): Ergebung des nobilis von Meinersen in die Ministerialität des Hildesheimer Bischofs (Regest, ob richtig?).

Annales Stederburgenses (PERTZ, Monumenta Germaniae historica SS. Bd. XVI. p. 217), 12. Jahrhundert. Ergebung der Freienfamilie Lewe oder Lewedhe an Heinrich den Löwen, später hildesheimische Ministerialen.

Beispiele aus benachbarten Gebieten.

Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, ed. SCHMIDT 1883 I. Nr. 123 (ao. 1106): Ergebung dreier Freier im Harzgau an das Kloster Korvey, ut mererentur accipere beneficium et aedificia patris sui.

SUDENDORF, Urkb. Bd. IX. p. 210 (ao. 1257 V.): Ergebung der fratres de Barmestede an den Erzbischof von Bremen. Calenb. Urkb. III. (Loccum) Nr. 3 (ao. 1173): Ergebung des liber Hameco de Merctorp an den Abt von Marienmünster bei der Feste Schwalenberg.

Codex diplomaticus Westfaliae ed. ERHARD, II. Nr. 405 (ao. 1179): Bischof Siegfried von Paderborn beurkundet, quod Poppo miles quidam libere conditionis se et sua ecclesie nostre contradidit hac videlicet conditione, ut iure ministeralium inter dapiferos, cum res exposceret, episcopo deserviret. Predium autem suum circiter IV. mansus et mancipia circiter L de manu nostra successorumque nostrorum beneficio reciperet et post obitum suum si superviveret uxor ipsius eadem bona dum viveret, licet non in beneficio, integra tamen possideret et retineret. Wenn sie ohne Kinder sterben, erhalten die Söhne der Schwester des Poppo, die ebenfalls Ministerialen der Kirche geworden sind, die Güter zu Lehen. Weiter verpflichtet sich der Bischof, dem Poppo und seinen Erben alljährlich aus der bischöflichen Kammer eine halbe Mark oder Einkünfte in dieser Höhe zu geben. Wenn einer seiner Nachfolger die Zahlung dieser Rente oder deren Wert in Einkünften verweigern würde, so soll der ganze Vertrag hinfällig werden, id est predicti homines in libertatem pristinam redirent, et que prius in beneficio tenuerant iure predii libere possiderent.

15) S. Ld. R. III. Art. 81 § 2: Dinstmann ervet unde nemet erve alse vri lüde na lantrechte, wen allene dat sie buten irs herren gewalt nicht ne ervet noch erve ne memet.

I. Art. 38 § 2: Dienest manne egen ne mach in de Koningliken gewalt nicht komen, noch buten irs herren gewalt, of se sik verwerket an irme rechte.

16) Die Nachweise für das Folgende ergeben sich teils aus den allgemein anerkannten Ausführungen von ZALLINGERs in dessen Schöffenbarfreien, teils aus den speziellen Belegen für die Altfreiheit der hildesheimischen Ministerialengeschlechter.

17) Vgl. v. FÜRTH, Die Ministerialen, Cöln 1836, p. 293 ff., besonders p. 308; v. ZALLINGER, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, Innsbruck 1887, p. 269 Anm. 2. Vgl. Sächsisches Landrecht III. Art. 73 § 2 (HOMEYER, Sachsenspiegel 3. Ausgabe, Berlin 1861, p. 369). Nach dem Reichsweistum von 1208 sind die Kinder aus Ehen der Ministerialen der Kirchen mit freien Frauen Ministerialen des Herrn des Vaters, vgl. Origines Guelficae III. p. 789 Nr. 295 (ao. 1208).

17a) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 452 (ao. 1236 V. 3): Die Gattin des Freien Steppo von Mahner ist die hildesheimische Ministerialin Eilika von Adenstedt, daher sind die Kinder bischöfliche Ministerialen.

18) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 230 (ao. 1142—1159) über die Bedeutung des Standesunterschiedes in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. „Sibertus senior (ein Edelherr von Dorstadt) matrimonium contraxerat sed sue conditioni dissimile, quia ipse libertate pollebat, uxor vero de familia sancte Marie in Hildenesheim extitit, ex qua genuerat filium unum nomine Rotgerum et filiolas duas, sed secundum leges liberorum Saxonum idem filius propter dissimilitudinem conditionis ei succedere in heredem non potuit."

19a) Familie von Lengede. Es gibt zwei Lengede, eines im Amt Peine und ein Dorf Lengede im Kreis Goslar. Nach dem letzteren heißen alle unter diesem Namen auftretenden Personen.

Hildesh. Urkb. I. Nr. 196 (ao. 1131 VI. 12): Ulrich von L., Sohn des Asbert, hildesheimischer Ministerial, resigniert Grundstücke des wüsten Dorfes Bardenhausen bei Goslar dem Bischof zur Übertragung an das St. Georgenkloster. Nr. 263 (ao. 1150 V. 8): Bernhard unter hildesheimischen Ministerialen. Nr. 614 (ao. 1206 IX. 21): Hardwicus de Lengede, Zeuge eines Geschäfts zu Doringeroth bei Goslar. Nr. 453 (ao. 1187): Conrat, Zeuge in einem Geschäft zu Stederburg. Derselbe mit Henricus de Lengethe unter hildeshcimischen Ministerialen Zeuge eines Geschäfts zu Alvessem bei Goslar: Nr. 701 (ao. 1217). Nr. 768 (ao. 1221): Luderus, Zeuge in einem Geschäft zu Dornethe, (Dörnten bei Goslar). Diese gehören sämtlich der bischöflichen Ministerialenfamilie an.

Guncelin vir de nobiliori genere hat 4 hufen in Solschen (Eigen) veräußert: Nr. 393 (ao. 1179 XII. 7). Nr. 722 (ao. 1219 IV. 2): Guncelinus et Heinricus fratres de L. Nr. 734 (ca. ao. 1219). Nr. 754 (ca. ao. 1220). Chronicon Stederburgense ao. 1187, Guntzelin de Lengede Ernst de eodem Bertolt de eodem als Zeugen bei einer Grafengerichtsverhandlung über Güter zu Mahner.

Wernerus de Lengede Nr. 667 (ao. 1213 XI. 13), Geschäft zu Hogeringeroth. Später Ministerial des Herzogs: Nr. 711 (ao. 1218 V. 18). Nr. 748 (ao. 1220): hier ausdrücklich.

Hildesh. Urkb. II. Nr. 363: Die Brüder Ulrich und Dietrich von Lengde schenken zwei vom Bischof von Hildesheim lehnbare Hufen in Lengede an das Kloster Riechenberg. Zeuge: Burchardus de L. etc. Nr. 433 (ca. ao. 1235): L. de Lengede, Vorsitzender des Grafengerichts zu Burchdorp (bei Lengede, Goslar), bestätigt in comecia ein Geschäft über Güter zu Flöthe; unter den Zeugen (Beisitzern) Hermann und Burchard fratres de Lengede, Hermann de Lengede, Bertoldus de Alvessem etc. Nr. 486 (ao. 1237 IX. 7): Burchard de L. verkauft den Zehnten zu Klein-Schladen, der von Hildesheim lehnbar ist, an das Kloster Neuwerk bei Goslar. Nr. 555 (ao. 1240 III. 8): Burchardus de L. Zeuge bei einem Geschäft zu Mahner unter hildesheimischen Ministerialen. Nr. 772 (ao. 1246 XII. 23): Burchardus de L. Zeuge bei Geschäft des Klosters Neuwerk bei Goslar. Nr. 1115 (ao. 1259 VIII. 22): desgl. Nr. 815 (ao. 1249 IV. 25), 822 (ao. 1249): Guncelinus de L. dominus Zeuge bei Geschäften zu Dorstadt. Nr. 869 (ao. 1251 VII. 17): Thidericus miles de Lengede, fidelis des Bischofs, verkauft einen Zehnten in Groß-Lengede für 135 Mark an das Kloster Wöltingerode. Sein Bruder Ulrich.

III. Nr. 159 (ao. 1267 VI. 21): Heinricus de Lenghede, Ministerial des Herzogs von Braunschweig, resigniert Güter zu L. zu gunsten des Klosters Wöltingerode.

Die Ministerialenfamilie von Lengede führt ihren Namen nach dem L. bei Goslar. Hier ist sie auch begütert, und bei Verhandlungen über Güter in dieser Gegend wird sie erwähnt. Die Freienfamilie von Lengede tritt mit einer Ausnahme ebenfalls nur in dieser Gegend auf. Der Name Heinrich findet sich in beiden Familien, ebenso wahrscheinlich der Name Luderus. Die Nachkommen der Freienfamilie, zu denen sicher Hermann und Burchard gehören, sind in der Mitte des 13. Jahrhunderts ebenfalls in der bischöflichen Dienstmannschaft. Daraus ergibt sich, daß sie sämtlich einer Familie angehören, deren einzelne Mitglieder zu gleicher Zeit teils frei waren, teils in der herzoglichen, teils in der bischöflichen Dienstmannschaft standen.

19b) Familie der Herren von Heere (Kreis Marienburg) (Herre). Nach v. ALTEN in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1868 p. 100 gehört dieser Familie Dietrich, Hugolds Sohn, Vogt von Riechenberg, an.

Hildesh. Urkb. I. Nr. 202 (ao. 1133 XI. 5) laici liberi ... Theodericus filius Hugoldi advocatus Richenbergensis; ministeriales ... Nr. 269 (ao. 1150 bis 1153 ca.): der Zehnte in Hahndorf wird von Riechenberg gekauft. Er war vom Bischof von Hildesheim an den Grafen von Bodenburg und von diesem an die v. Heere verliehen worden. Es verzichten darauf illustris vir Thiedelinus de Herre und die Söhne des Thidericus barbatus Bürgers zu Goslar. Ekbert, Sohn des Thiedelinus verzichtet darauf auf Zureden seines Bruders Liudolf, Nachfolgers des prepositus Gerhard von Riechenberg. Nr. 288 (ao. 1154 VI. 3): Volcmarus de Herre unter Ministerialen Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen, bei einem Riechenberger Geschäft. Nr. 364 (ao. 1173 IX. 13): Riechenberger Geschäft, Volcmar advocatus Gos-

lariensis, Tidericus advocatus Richenbergensis. Nr. 386 (ao. 1178 VII. 24): Liudoldus de Herre, Liuppoldus de Stockem, Volcmar, Vogt von Goslar, Thiederich, Vogt von Riechenberg. Liudoldus und Wernerus de Herre unter hildesheimischen Ministerialen, vgl. z. B. Nr. 447 (ao. 1186—1190), Nr. 458 (ao. 1188 I. 16).

19c) Familie von Lewe oder Levedhe (nördlich von Goslar). Annales Stederburgenses (PERTZ, Monumenta Germaniae historica SS. Bd. XVI. p. 217), 12. Jahrhundert. Ein homo liberae conditionis Wernerus de Levedhe hatte sich mit seinen zwei Brüdern und seinem Gut in Levedhe Herzog Heinrich dem Löwen zu Ministerialenrecht ergeben. Dazu Asseburger Urkundenbuch ed. Graf BOCHOLZ-ASSEBURG, I. Nr. 243 (ao. 1247 I. 9): fratres de Levede unter welfischen Ministerialen. Nr. 23 (ao. 1187 aus den Stederburger Annalen): Gerlach de Levedhe unter den Gerichtszeugen des Grafen Ludolf (v. Woldenberg). Nr. 106 (ao. 1220 ca.): Gerardus de Levethe, Zeuge des Grafen Hermann von Woldenberg. Hildesh. Urkb. I. Nr. 369 (ao. 1175 IV. 18): Gerhardus de Levethe, Zeuge bei dem Begräbnisstreit in Dorstadt unter Hildesheimer und welfischen Ministerialen. Nr. 701 (ao. 1217): Gerardus de Levethe unter hildesheimischen Ministerialen. Nr. 734 (ao. 1219 ca.): derselbe und sein Sohn Gerhardus unter hildesheimischen Ministerialen. II. Nr. 337 (ao. 1232 VII. 16): Gerhardus unter hildesheimischen Ministerialen. Nr. 408 (ao. 1235 II. 22): Bischof Konrad nennt den Gerhard de Levede fidelis noster. Dieser resigniert Zehnten an Woldenberg.

19d) Familie von Cantelsheim (wüst zwischen Derneburg und Hockelem).

Arnold und Gerhard, liberi, zuletzt als solche erwähnt Hildesh. Urkb. I. Nr. 484 (ao. 1191): Gerardus de Cantelshem unter nobiles. Nr. 473 (ao. 1189): Gerhardus et frater eius Arnoldus de Cantelshem unter liberi. Nr. 537 (ao. 1198 X. 23): Arnoldus de Cantelshem, nach Lippoldus de Escherte bekanntem Dienstmann, vgl. Nr. 484 (ao. 1191). Es folgen Theodericus de Aleten (Ministerial), Theodericus de Vlotethe, dieser schon Dienstmann, vgl. Nr. 504 (ao. 1194 vor X. 28).

Nr. 601 (ao. 1205 IV. 14): Zeugen einer Schenkung des Bischofs Hartbert an Lamspringe: Basilius magnus de Stoufenberc, welfischer Ministerial, vgl. Nr. 288 (ao. 1154 VI. 3), Marwardus de Wineden, (Ministerial Schraudolf de Winethe, Nr. 428 ao. 1184 III. 12) Arnoldus de Redinceshusen; Theodericus de Sulinge (Nr. 734 ao. 1219 ca.: Heinricus de Sulinge unter Ministerialen), Rodolfus de Dalem et filii eius Ministerial des Bischofs Nr. 522 (ao. 1196), Arnoldus de Kantelsem, Esquinus de Luthere (Nr. 567 ao. 1201: derselbe unter bischöflichen Ministerialen), Lupoldus de Stochem et filius eius Johannes dapifer.

Nr. 613 (ao. 1206 IX. 16): Urkunde des Bischofs Hartbert für Amelungsborn, Zeugen laici Waltherus de Vorsade qui cognominatur monachus; (dieser ist ein bischöflicher Ministerial, vgl. Nr. 530 ao. 1197), Johannes de

Cantelsem, Sifridus de Novali etc. Nr. 646 (ao. 1211 V. 28): Johannes sacerdos de Cantelshem.

Hildesh. Urkb. II. erwähnt nur den Dietrich von Kantelsheim (Nr. 237 ao. 1227 VIII. 16 etc.), gegen dessen dienstmännische Stellung keine Urkunde spricht. Die Familie ist also zwischen den Jahren 1191 und 1198 in die bischöfliche Ministerialität eingetreten.

19e) Familie von Dalem (Dahlum oder Königsdahlum südlich von Bockenem). Älteste Erwähnung des sächsischen Ministerialen Liudolfus de Dalem im Hildesh. Urkb. I. Nr. 189 (ao. 1129 VI. 17) und Nr. 192 (ao. 1131 I. 7); die beiden Urkunden wahrscheinlich gefälscht. Nr. 347 (ao. 1169 IV. 20) Urkunde Heinrichs des Löwen: Rodolfus de Dalem mit Arnoldus de Cantelsheim unter welfischen Ministerialen . . .

Asseburger Urkundenbuch I. Nr. 11 (ao. 1160): Iggelbertus de Dalehem, Liudolfus advocatus nach Edelherren.

Hildesh. Urkb. I. Nr. 475 (ao. 1190 II. 26): Rodolfus de Dalem letzter nobilis; ministeriales hi . . . — Nr. 507 (ao. 1194 nach X. 28): nobiles . . . Rotholfus de Daleheim, Ludolfus et Ludegerus van dheme Hagen, ministeriales . . . Nr. 522 (ao. 1196) Eustachius advocatus ecclesie nostre, Rodolfus de Dalem, . . . ministeriales sancte Marie. In den folgenden Urkunden Stellung zweifelhaft bis Nr. 601 (ao. 1205 IV. 14): Rodolfus de Dalem et filii eius unter Ministerialen. Nr. 631 (ao. 1214 XI. 8): Rodolfus de Dalem frater episcopi (Hartbert) et III. filii sui Eggelbertus, Liuppoldus, Rodolfus unter Ministerialen. Nr. 698 (ao. 1217): Derselbe schenkt durch seinen Sohn Engelbert 5 Hufen in Sillium an Lamspringe. Vögte von Braunschweig aus dem Geschlecht der Herren von Dalem, welfische Ministerialen. Asseburger Urkundenbuch 1876 I. Nr. 7a (ao. 1130 VI. 13): Liudolfus advocatus de Brunsuic et duo filii eius Baldewinus et Fridericus unter Ministerialen. Nr. 10 (ao. 1154 VI. 3): Liudolfus filius Baldewini (de Bruneswic). Nr. 11 (ao. 1160): Iggelbertus de Dalehem, Liudolfus advocatus. Nr. 12 (ao. 1164 VII. 12): Liudolfus advocatus de Bruneswic. Nr. 14 (ao. 1167): Derselbe. Nr. 15: Arnoldus de Cantelsheim, Rodolfus de Dalem. Nr. 16 (ao. 1170 XI. 12): Liudolfus advocatus de Bruneswic. Nr. 26 (ao. 1188 VIII. 28): Rodolfus de Dalheim unter burgenses Goslarienses. Nr. 27 (ao. 1192): Abfall des Vogts Ludolf von Herzog Heinrich und Belagerung desselben durch den Herzog in Dalem. Nr. 29 (ao. 1200 nach VII.): Balduinus de Dalem . . . Ludolfus advocatus. Nr. 33 (ao. 1204 X. 22) Baldewinus advocatus. Nr. 34 (ao. 1204): Derselbe. Nr. 91 (ao. 1218 I. 15): Kaiser Otto IV. gibt die Gattin des hildesheimischen Marschalls Conrad (von Emmerke), filiam Ludolfi quondam advocati de Dahlhem, an den Bischof von Hildesheim mit ihrem Sohn.

19f) Familie von Tidexen. Berengar quidam nobilis vir de Tidekesheim, vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 222 (ao. 1140): der Ort ist Tidexen bei Salzdetfurt, er ist wüst. Nr. 619 (ao. 1207 XI. 13): Verhandlung über die Kirche Salzdetfurt, Zeuge Ludolfus de Thidekesem nach Hermann dem Schenk also schon Ministerial.

II. Nr. 452 (ao. 1238 V. 3): Eylica von Adenstedhe, ihr erster Gatte Bernardus miles de Thidessen. SUDENDORF, Urkundenbuch I. Nr. 265 (ao. 1315 IV. 29): Eigengüter des Balduin von Wenden zu Thiedexen.

19g) Familie von Bornum (s. von Bockenem), Hildesh. Urkb. I. Nr. 231 (ao. 1143 IV. 9): Haoldus de Burnem et Arnoldus frater eius et Johannes filius eius unter liberi. Johannes, Sohn des Haold, Nr. 288 (ao. 1145 VI. 3). Nr. 282 (ao. 1153): Haoldus et Arnoldus fratres. Nr. 333 (ao. 1162): Eigen der Brüder Thiedolfus, Richmannus et Johannes de Burnem in Waldeshausen. Nr. 398 (ao. 1180 XI. 30): Burchardus de Bornem (nobilis). Nr. 473 (ao. 1189): Burchardus de Eimesseim et frater eius Hermannus de Burnem. Nr. 475 (ao. 1190. III. 26): Burchardus Johannes et Haoldus filii eius de Eimessem. Die Herren von Eimsen und von Bornum sind also eines Stammes. Nr. 709 (ao. 1218 V. 18): Johannes de Bornem, Nr. 711 (ao. 1218 V. 18): desgl. als Ministerial Ottos IV. II. Nr. 220 (ao. 1227 IV. 28): Johannes de Bornem, ministerialis des Pfalzgrafen, hat Hufen zu Bornum bei Kissenbrück zu Lehen. Diese Ministerialenfamilie nennt sich nach Bornum in Braunschweig. Nr. 695 (ao. 1243): dominus Ludolfus de Bornem, welfischer Ministerial.

Hildesheimische Ministerialen von Bornum, vgl. Heinricus de Bornem, Hildesh. Urkb. II. Nr. 217 (ao. 1227 IV. 11). Nr. 919 (ao. 1253 VI. 15). Nr. 922 (ao. 1253 VI. 15). Nr 1141 (ao. 1260 V. 28): Methilde vidua de Bornhem et Conradus filius eius haben einen mansus in Sorsum von denen von Stochem zu Lehen. Dazu I. ed. JANICKE, Nr. 333 (ao. 1162): Die Brüder von Bornem (nobiles) erhalten 2 Hufen zu Sorsum.

Hildesheimische Ministerialen von Eimessem (Eimsen, Kreis Alfeld), Hildesheimer Urkundenbuch I. Nr. 631 (ao. 1214 XI. 1 und 8): Heinricus et Conradus fratres de Immessem, Nr. 663 (ao. 1213 IV. 18 Lamspringe): Conradus de Ymessem, derselbe Nr. 664 (ao. 1213 IV. 20 Lamspringe): sämtlich Hildesheimische Ministerialen.

Die welfische Ministerialenfamilie scheint mit der Freienfamilie von Bornum nicht verwandt zu sein. Dagegen finden sich in der hildesheimischen Ministerialenfamilie von Bornum und der hildesheimischen Ministerialenfamilie von Eimsen die Vornamen Heinrich und Konrad als Regel. Außerdem hat Konrad von Bornum Lehen in Sorsum, wo die Freien von Bornum ebenfalls Besitz haben. Desgl. bestehen bei beiden Geschlechtern Beziehungen zu Lamspringe. Die Abstammung beider Familien von der Freienfamilie Bornum-Eimsen ist also sehr wahrscheinlich.

19h) Familie von Saldern. Hildesh. Urkb. I. Nr. 323 (ao. 1161 oder 1159): Thidericus de Saldere unter nobiles layci. Nr. 347 (ao. 1169 IV. 20): Stellung unsicher. Nr. 447 (ao. 1186—1190): Ludolfus advocatus de Bruneswic, Ernestus de Hochtersem, Ludoldus de Heren (sämtlich Ministerialen), Tidericus de Saldere et frater suus Burchardus. Nr. 635 (ao. 1210 V. 6): Die Vogtei über Steterburg tragen die von Saldern vom Edelherrn Ludolfus de Indagine zu Lehen.

19i) Familie von Garbolzum (Dorf Garbolzum bei Hohen-Eggelsen,

nordöstlich von Hildesheim im Kreis Marienburg). Hildesh. Urkb. I. Nr. 200 (ao. 1132): Ascolfus, Bodo de Wichbike (dieser in Nr. 348 [ao. 1167] nobilis). Nr. 201 (ao. 1132—1141): Bodo, Ascolfus. Ekbertus (wohl von Tossem). Nr. 202 (ao. 1133 XI. 3): laici liberi Ascholfus et Helmoldus, Cono de Hottenem et frater eius Widekindus, Theodericus filius Hugoldi advocatus Richenbergensis. Auch JANICKE hält diesen Ascholfus für identisch mit dem Ascolfus von Garbolzum (vgl. p. 726). Diese Annahme ist durchaus gerechtfertigt, da der Name Ascholfus sonst in keiner Familie dieser Zeit und Gegend vorkommt. Nr. 447 (ao. 1186—1190): Ascolfus de Gerboldessem unter hildesheimischen Ministerialen. Nr. 451 (ao. 1187): Johannes de Gerboldesheim, Ascolfus, Gatte der Tochter des Konrad von Linnethe (Westerlinde). Dieser ist hildesheimischer Ministerial, vgl. Nr. 458 (ao. 1187) und Nr. 460 (ao. 1188 V. 12).

Nr. 484 (ao. 1191): Bischof Berno von Hildesheim bestätigt, daß ministerialis noster Escolf de Gerboldeshem drei Hufen in Solschen (Eigen) an Riddagshausen verkauft hat. Seine Frau Gertrud, sein Bruder Heinrich, sein consobrinus Ludolf und seine minderjährige Tochter Eufemia stimmen zu.

19k) Familie von Rhüden (Rhüden, Kreis Marienburg). Hildesh. Urkb. I. Nr. 231 (ao. 1143 IV. 9): Haoldus et Geruggus de Riudim unter laici liberi. Nr. 288 (ao. 1154 VI. 3): Eggelbertus filius Haoldi de Riudim unter Edelherren. Nr. 577 (ao. 1203 I. 23): Engelbertus de Ruden nach bischöflichen Ministerialen, jedoch von diesen geschieden Bertholdus de Hukenem, Hildebrandus, Johannes milites, Engelbertus de Ruden (Knappe?). II. Nr. 390 (ao. 1234 VI. 9): Engelbertus et Rodolfus fratres de Ruden unter bischöflichen Ministerialen.

19l) Familie von Heckenbeck, nordwestlich von Gandersheim. Hildesh. Urkb. II. Nr. 289 (ao. 1230 XII. 5): Heinricus et Ludegerus fratres dicti de Hakenbeke. Nr. 291 (ao. 1230): Theodericus liber, Ludegerus de Hakenbeke, Bernardus de Diseldissem ff. Ministerialen. Nr. 458 (ao. 1236 VII. 17): Ludegerus de Hakenbeke nach Edelherren. Nr. 508 (ao. 1238 VI. 18): nobilis Ludinger von Heckenbeck. Nr. 575 (ao. 1240 IX. 6): Ludingerus de Hakenbeke unter Ministerialen. Nr. 1064 (ao. 1258 V. 18), nobilis Robert von H. I. ed. JANICKE, Nr. 458 (ao. 1188 I. 16): Robertus de Hakenbike letzter nobilis? Nr. 703 (ao. 1217): Ludegerus de Hakenbeche unter Ministerialen. Asseburger Urkundenbuch I. Nr. 248 (ao. 1247 I. 9): Ludigerus de Hakenbec nach Edelherren vor Gunzelinus dapifer. Nr. 244 (die gleiche Urkunde nach Kopialbuch): derselbe unter Hildesheimer Ministerialen.

19m) Familie von Holthusen (Wrisbergholzen). Hildesh. Urkb. I. Nr. 239 (ao. 1146 III. 11): Theodericus de Holthusen unter nobiles. Nr. 480 (ao. 1190 bis 1197): nobilis Theodericus de Holthusen. II. Nr. 239 (ao. 1227 vor IX.): Tidericus et Hugo de Holthusen fratres unter Ministerialen. Nr. 362 (ao. 1228 VIII. 20): Theodericus de Holthusen unter nostri (des Bischofs von Hildesheim) ministeriales. Geschäft über Güter zu Wrisbergholzen.

19n) Familie von Flöthe (Flöthe, Kreis Liebenburg zwischen Salzgitter

und Dorstadt), Groß- und Kleinflöthe. Hildesh. Urkb. I. Nr. 227 (ao. 1142 II. 3): Adelbertus de Flatide nach welfischen Ministerialen, ob schon dienstmännisch? Geschäft des Bischofs Bernhard von Hildesheim zu Dorstadt. Nr. 473 (ao. 1189): Bischof Adelog von Hildesheim gründet das Kloster Dorstadt; Thiodericus de Vlothe unter Edelherren. Nr. 479 (ao. 1190—1194): Theodericus de Flotethe nach Grafen von Woldenberg vor Richolfus liber. Nr. 504 (ao. 1194 vor X 28): Tidericus de Flotethe nach hildesheimischen Ministerialen, darunter Theodericus de Haleten. Weiterhin ist die Stellung unsicher. Nr. 627 (ao. 1209 IV. 4): Der Bischof Hartbert von Hildesheim übereignet einen von Dietrich von Flöthede aufgelassenen Zehnten zu Volkersheim an das Kloster Holle. Er nennt ihn fidelis ac familliaris noster. Nr. 587 (ao. 1198 X. 23): ebenfalls nach Theodericus de Aleten.

Nr. 563 (ao. 1202 III. 9): nach Rodolfus de Dalehem. Nr. 564 (ao. 1201 VIII. 11): nach Cono de Depenon, vor Escuinus de Luthere. Nr. 581 (ao. 1203): nach Rodolfus de Dalem. Nr. 605 (ao. 1205): Rodolfus de Dalem et filii eius Engelbertus et Lippoldus, Aschvinus de Disledissem, Theodericus de Vlotede, Luppoldus de Eschert, ... Nr. 614 (ao. 1206 X. 21): Rodolfus de Dalem et filii eius Engelbertus et Luppoldus, Thidericus de Flothede, Gerhardus de Remstede, Eschewinus de Luthere, Rodericus et Henricus de Hameln, Hermannus pincerna. Nr. 669 (ao. 1213): Dittricus de Vlote advocatus wohl von Dorstadt.

Nr. 724 (ao. 1219 V. 17): dominus Theodericus de Flothede schenkt dem Kloster Dorstadt silvam quandam modicam prope Flothede sitam. Nr. 767 (ao. 1221 vor VII.): Theodericus miles de Vlothede gibt dem Kloster Dorstadt den Zehnten zu Klein-Flöthe hildesheimisches Lehen. II. Nr. 313 (ao. 1230 bis 1240): Heinrich Graf von Woldenberg nimmt die Freie Jutta de Vlotede als Ministerialin an. Nr. 602 (ao. ca. 1240): Simon miles de Vlotethe Lehnsmann des (nobilis) Conrad de Dorstadt, seine Söhne Arnoldus et Simon. Nr. 956 (ao. 1254): Werner Vlote armiger unter hildesheimischen Ministerialen. Nr. 227 (ao. 1227 VI. 4): Arnoldus Covot hat einen mansus in Vlotede. Nr. 612 (ca. ao. 1240): Symon Covot verzichtet auf den Zehnten in Flothede.

19o) Familie von Mahner (Groß- und Kleinmahner, östlich von Salzgitter, westlich von Schladen). Hildesh. Urkb. I. Nr. 401 (ao. 1181 IV. 20): Steppo de Mandere vor Widego von Haringe. Nr. 407 (ao. 1181): Rudolfus de Mendere unter Ministerialen nach dem Grafen von Scharzfeld, wohl unregelmäßige Anordnung. Nr. 453 (ao. 1187): Rotholfus senior de Mandere nach Edelherren vor Luppolt advocatus. Nr. 479 (ao. 1190—1194): Brüder Rodolfus und Luthardus de Mandere Lehnsherren der von Lendorf in Nienrode. Nr. 525 (ao. 1196—1197): nobilis quidam Rodolfus de Mandere. Nr. 685 (ao. 1210 V. 6): Ludegerus de Indagine (nobilis), Rodolfus de Mandere, Heinricus de Thide (Dienstmann). Nr. 696 (ao. 1217): derselbe in gleicher Stellung. Nr. 722 (ao. 1219 IV. 2): derselbe in gleicher Stellung. Nr. 724 (ao. 1219 V. 17): desgleichen. Nr. 726 (ao. 1219 VI. 19): Rodolfus de Mandere nach Lippoldus de Escherte und Egelbertus de Dalem. Nr. 738

(ao. 1220 III. 9): Rodolfus de Mandare zwischen Henricus de Sladen und Ludegerus de Indagine, Hermannus de Meinersem. Nr. 767 (ao. 1221 vor VII): Rodolfus de Mandere nach comes Fridericus de Poppenborch. Steppo von Mahner, seine Frau Eilika von Adenstedt. Er vielleicht noch Edelherr, sie aus hildesheimischer Ministerialenfamilie. Daher die Kinder bischöfliche Ministerialen. Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 452 (ao. 1236 V. 3). Asseburger Urkundenbuch I. Nr. 180[2] (ao. 1143 ca.): Luthardo nobili viro Rudolfi filio de Mandere. Nr. 250 (ao. 1248): Dietrich von Mandere, sein Schwager Dieterich von Saldern verkaufen Hufen in Lebenstedt an Riddagshausen. Nr. 306 (ao. 1261 I. 31): Dominus Theodericus de Mandere an erster Stelle vor Ministerialen. Nr. 332 (ao. 1264): desgl. Nr. 332 (ao. 1267 XII. 31): Geschäft des Grafen von Woldenberg. Zeugen Arnoldus Krose miles, Wernerus miles de Dholghen, Dienstmann, [vgl. Nr. 360 (ao. 1259 V. 3)] Thidericus miles de Mandere. Hildesh. Urkb. II. Nr. 217 (ao. 1227 IV. 11): Steppo de Mandere nach Theodericus de Selethe (Ministerial). Nr. 237 (ao. 1227 VIII. 16): derselbe unter hildesheimischen Ministerialen. Nr. 243 (ao. 1227). In beiden Urkunden nach Andreas de Selede et filius eius Luppoldus. Nr. 555 (ao. 1240 III. 8): Steppo von Mahner gibt 7½ Hufen Eigen in Mahner, 1½ Hufen Eigen in Bockenem, 3 Hufen Eigen in Haverlo und sein Recht an der Kirche in Mahner mit Zustimmung seines Bruders Aschwin, vicedominus in Goslar, unter der Bedingung an den Bischof von Hildesheim, daß sein Sohn Dietrich und nach dessen Tod seine Töchter (des Steppo) damit belehnt werden.

19p) Familie de Piscina. Asseburger Urkundenbuch I. Nr. 40 (ao. 1208 XI. 15): Conradum de Dicka . . . nobiles viros. Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt ed. Schmidt, I. Nr. 719 (ao. 1242): Conradus de Piscina unter nobiles. Nr. 1698 (ao. 1300 IX. 21): Conradus de Piscina ausdrücklich als nobilis vir bezeichnet. Nr. 1700 (ao. 1300 XII. 21): desgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 351 (ao. 1171 IX. 26): Odelricus de Piscina nach Ministerialen. Nr. 365 (ao. 1173 XII. 4): desgl. Nr. 504 (ao. 1194 X. 28): Erwerbungen von Dorstadt (wohl im Grafengericht), Zeuge Olricus de Piscina zweimal. II. Nr. 91 (ao. 1223): Olricus de Piscina vor dem Vogt von Goslar. Nr. 229 (ao. 1227 VI. 8): Geschäft über die Vogtei an Gütern des Stifts Georgenberg zu Schwanebeck (Halberstadt), Zeugen: Giselbertus advocatus et frater suus dominus Volcmarus, Olricus Longus, Olricus iuvenis de Piscina, Otto de Schwanebecke (dieser nobilis vgl. Nr. 402 und 403). Nr. 270 (ao. 1229), 271 (VIII. 15 ao. 1229): Conradus, Sohn des Olricus.

Nr. 772 (ao. 1246 XI. 23): Conradus de Piscina advocatus Goslariensis. Später sicher ministeriales des Bistums Hildesheim. Nr. 578 (ao. 1240 X. 31).

III. Nr. 1373 (ao. 1362 VI. 23): Gebrüder Philipp und Dietrich de Piscina übertragen Güter bei Flöthe in Grevendhing an das Kloster Neuwerk.

19q) Familie von Werre oder Wehre (nördlich von Goslar). Hildesh. Urkb. I. Nr. 368 (ao. 1174 X. 19, 21): Thietlevus de Werre, letzter der nobiles viri. Desgl. Nr. 369 (ao. 1175 IV. 18). Nr. 701 (ao. 1217): Thetlevus de Werre,

sein Bruder Dietrich, Schwester Gertrud von Borsem. II. Nr. 624 (ao. 1240 bis 1250): Theodericus de Werre unter hildesheimischen Ministerialen.

19r) Familie von Haringen (nördlich von Goslar).

Hildesh. Urkb. I. Nr. 231 (ao. 1143 IV. 9): Waltherus de Heriggen unter laici liberi ... Simon et filii eius Fridericus et Hermannus, Lodewigus de Heriggen et filius eius Conradus unter Ministerialen. Nr. 236 (ao. 1145 IX. 15): Waltherus de Heriggen nach Hermannus de Volkersem und vor Ekbertus camerarius. Nr. 348 (ao. 1169 VII. 21): Walthere de Herigge vor Unarg und Eilmar (Edelherren). Widego de Heringo, Nr. 366 (ao. 1174 VI. 2), 401 (ao. 1181 IV. 20): vor Ministerialen, wohl Edelherr. Nr. 625 (ao. 1209 III. 11): Simon und Hermann Brüder, Walther ihr Enkel, ihre Söhne Bertold und Eschwin von Heringen resignieren Hufen in Bredelem. Nr. 699 (ao. 1217): Bodo, Sohn des Walther von Heringen. Nr. 667 (ao. 1213 XI. 13) II. Nr. 408 und 409 (ao. 1235 II. 22): Waltherus de Heringe unter bischöflichen Ministerialen.

19s) Familie von Burgdorf, nördlich von Schladen. Hildesh. Urkb. I. Nr. 229 (ao. 1142 VI. 30): Arnoldus de Burchdorp, Vogt des Klosters St. Georgenberg bei Goslar. Sein Sohn Adelhard, Nr. 272 (ao. 1151 III. 14): ebenfalls Vogt. Nr. 288 (ao. 1154 VI. 3): unter laici liberi.

Nr. 297 (ao. vor 1156 II. 16): Adelhard nach Liudolfus advocatus de Hildenesheim und Guncelinus de Horneburch. Nr. 375 (ao. 1176 XI. 28): derselbe und sein Sohn Arnold unter welfischen Ministerialen. Letzte Erwähnung dieses Adelhard Nr. 384 (ao. 1178 vor V. 30). Nr. 279 (ao. 1152 V. 9): Sein Oheim Ludeger, Bruder des Arnold I., von Kaiser Friedrich I. als ministerialis noster bezeichnet.

Nr. 468 (ao. 1188 XI. 22): Arnoldus II. von Friedrich I. als ministerialis noster bezeichnet. Nr. 477: derselbe von den Grafen zu Hallermund mit Zehnten in Mahner belehnt. Nr. 627 (ao. 1209 V. 22): Alardus de Burchtorp nach Edelherren.

Nr. 667 (ao. 1213 XI. 13): derselbe vor hildesheimischen Ministerialen.

Nr. 711 (ao. 1218 V. 18): Alardus de Borhthorp unter welfischen Ministerialen. II. Nr. 337 (ao. 1232 VII. 16): Alardus de Borchtorp unter hildesheimischen Ministerialen.

19t) Familie von Schwanebeck.

Hildesh. Urkb. II. Nr. 402 (ao. 1234) und 403 (ao. 1234): Der Edelherr Otto von Schwanebeck hat zur Gattin die domina Gisla, die entweder aus der Familie von Escherde-Altenmarkt oder aus der Familie von Rautenberg stammt. Über die Verwandtschaft mit Rautenberg vgl. III. Nr. 5 (ca. ao. 1260), 198 (ao. 1268 IV. 1).

Auf jeden Fall ist Gisla hildesheimische Ministerialin. Dementsprechend müssen die Söhne aus dieser Ehe auch hildesheimische Ministerialen sein. Sie heißen Lippold, Otto, Dietrich, Everwin, Justazius (ao. 1240) II. Nr. 615.

II. Nr. 417 (ao. 1235 VII. 4): Zeugen beim echten Ding, Lippoldus iunior de Escherte, Otto de Svanenbeke (ob senior oder iunior, wohl letzterer).

Nr. 915 (ao. 1258 IV. 19): Otto de S. als erster der milites. Nr. 964 (ao. 1255 IV. 10): desgl.

20a) Familie von Merdorp (Meerdorf, östlich von Peine). Hildesh. Urkb. I. Nr. 274 (ao. 1151 VIII. 16): Der Freie Bertoldus ergibt sich zu Ministerialenrecht an St. Godehard und erhält duo mansus censuales in Meredorp gegen Zins. Zeugen Alexander, Liudolfus, Odelricus et Hartmannus de Meredorp.

L(i)udolfus de Mer(e)dorp I. Nr. 767 (ao. 1221 vor Ende Juni) als Ministerial des Bischofs. Liudeger de Meredorp welfischer Ministerial, vgl. Asseburger Urkundenbuch I. Nr. 11 (ao. 1160). Hildesh. Urkb. III. Nr. 847 (ao. 1298 X. 19): Abt und Prior und Konvent von St. Godehard verkaufen dem Kloster Riddagshausen 4 Hufen in Meerdorf, die ihnen Bodo von Meerdorf aufgelassen hat.

20b) Familie von Getlide oder Geitelde (wohl Geitelde im Amt Wolfenbüttel).

Asseburger Urkundenbuch I. Nr. 10 (ao. 1154 VI. 3): Widego de Getlide et frater eius Adalhardus unter nobiles, Geschäft Heinrichs des Löwen zu Goslar. Nr. 241 (ao. 1246) und Nr. 242 (ao. 1246): Ritter Ludolf von Gitelde hat Lehen zu Gitelde und Stedern von Hildesheim und Steterburg und gibt es an Steterburg, unter hildesheimischen Ministerialen. Nr. 516 (ao. 1300): Ritter Basilius von Githelde. Hildesh. Urkb. I. Nr. 642 (ao. 1210 XII. 20): Thetmarus de Getlethe, Verwandter des Gerhard von Wehrstedt. Ob der Edelherrenfamilie angehörig? Gittelde, Amt Seesen.

II. Nr. 283 (ao. 1230 V. 30): Basilius et Guncelinus fratres de Getlethe. Nr. 486 (ao. 1237 IX. 7): Ludolfus de Getlethe Zeuge bei Geschäft zu Steterburg, unter hildesheimischen Ministerialen. Nr. 577 (ao. 1240 X. 23): desgl. Steterburger Geschäft. Nr. 580 (ao. 1240 XI. 22): Geschäft zu Geitelde, Zeuge Ludolf.

Nr. 981 (ao. 1255), III. Nr. 135 (ao. 1266 VIII. 29): Geschäfte zu Dorstadt und Seinstedt, Zeugen: Johannes de Hesnem (nobilis), Ludolfus und Johannes de Getlethe ... Nr. 1375 (ao. 1302 VIII. 1): Johann de Geitelde verzichtet auf Eigen in Geitelde.

Annales Stederburgenses (Monumenta Germaniae historica ed. PERTZ SS. XVI. p. 229): ao. 1194 Geschäft über Verkauf der Eigengüter der von Cramme zu Getlede an Steterburg, Zeugen: Ludolfus und Alderus de Getlede, Burchardus senior de Thide ... Bertoldus, Burchardus et Heinricus de Thide.

20c) Familie von Dingelstedt (Dingelstedt nördlich von Halberstadt).

Bistum Halberstadt, Urkundenbuch ed. SCHMIDT I. Nr. 379 (ao. 1197 V. 3): nobilis vir Daniel de Thingelstede vertauscht einen mansus zu Schlanstedt (bei Dingelstedt) an Kloster Hamersleben.

Theoderich und Volkwardus ministeriales von Halberstadt oder Sachsen? Nr. 161 (ao. 1128 IV. 7), Nr. 163: Geschäft über Abbenrode: Nr. 481 (ao. 1215): Hermannus de Dingelstede. Nr. 618 (ao. 1231 V. 17).

Nr. 646 (ao. 1235 X. 22): Heinrich und Johann unter Ministerialen des

Bischofs von Halberstadt. Hildesh. Urkb. I. Nr. 376 (ao. 1176 Goslar): Geschäft in Abbenrode und Lochtum. Unter den Zeugen ministeriales Odelricus de Thingilstide. Nr. 581 (ao. 1203): Everhard de Dingelstide unter hildesheimischen Ministerialen. Nr. 615 (ao. 1206): desgl. u. s. w.

20 d) Familie von Bönnien (Buniggen), Kreis Marienburg.

Hildesh. Urkb. I. Nr. 231 (ao. 1143 IV. 9): Herewiggus de Buniggen letzter der liberi laici. Desgl. Nr. 236 (ao. 1145 IX. 15): derselbe unter liberi.

Nr. 620 (ao. 1208 IV. 29): Bodo de Boninge als letzter Ministerial.

Nr. 698 (ao. 1217): Schenkung zu Sillium an Lamspringe durch Rudolf von Dalem, Zeugen: Geistliche, Ludolfus notarius, Bertoldus Bawarus, Geringus de Boninge, Cono, Limmarus, Fredericus de Swalenberh, Ministerialen des Bischofs. II. Nr. 119 (ao. 1225 IV. 15): Widekindus de Bonigge... Bodo et frater eius Haoldus de Bonigge ... Conradus de Bonigge (et Bertoldus?) unter Ministerialen. Urkunde des Grafen Ludger vom Werder.

Nr. 193 (ao. 1226 X. 23): Gerungus de Buninge unter bischöflichen Ministerialen. Nr. 581 (ao. 1240 XII. 29): Edelherr Gerung von Bönnien (Regest). Gedruckt Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I. Nr. 102.

Familie von Bönnien, wohl Vögte vom Kloster Lamspringe.

Hildesh. Urkb. I. Nr. 333 (ao. 1162): Geschäft des Klosters, Zeugen: Gerungus advocatus eiusdem ecclesie cum duobus filiis suis Cunrado et Haoldo. Nr. 476 (ao. 1190 IX. 20): ... Haoldi advocati Lammes pringensium ...

Nr. 698 (ao. 1217): vgl. oben.

II. Nr. 119 (ao. 1225 IV. 15): Privileg für die Güter des Klosters, Zeugen: Widekindus de Bonigge, ... Bodo et frater eius Haoldus de Bonigge, Conradus de Bonigge ...

20 e) Familie von Hachem (Hachem wüst bei Bockenem).

Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 242 (ao. 1145): Wirnherus de Hachem Zeuge bei der Ergebung Ekberts zu Altendorf unter laici et liberi; desgl. Ludolfus de Hachen Nr. 447 (ao. 1186—1190): unter liberi. Nr. 664 (ao. 1213 IV. 30): Engelbertus et Thidericus fratres de Achem.

II. Nr. 119 (ao. 1225 IV. 15): Urkunde des Grafen vom Werder d. d. Bockenem, Zeugen: Eggelbertus de Hachim et Theodericus frater eius, ob Ministerialen des Grafen? Nr. 509 (ao. 1238 VII. 23): Engelbertus, Zeuge des Grafen von Woldenberg. Nr. 541 (ao. 1239 X): Engelbertus unter hildesheimischen Ministerialen.

III. Nr. 586 (ao. 1281): Engelbert, Lehnsherr zu Mahlum.

Nr. 664 (ao. 1283): dominus Eggelbertus de Hachem et Thidericus filius eius, Zeugen des Grafen von Woldenberg. Nr. 819 (ao. 1289 I. 13): Theodericus de Hachem verkauft Eigen zu Gross Rhüden und Mechtshausen an Lamspringe (4 Hufen mit curia etc.). Nr. 811 (ao. 1288 XI. 20), Nr. 812 (ao. 1288 XI. 20): Zustimmung seiner Schwestern zum Verkauf. Nr. 823 (ao. 1289 III. 21): Zehnte zu Rhüden Lehen von Hildesheim. Nr. 1078 (ao. 1295):

Verzicht der Schwestern des Theodericus auf Eigen zu Evensen, das zu Lehen gegeben war.

20f) Familie von Freden oder Vreden (Freden im Tal der Leine südöstlich von Alfeld).

Hildesh. Urkb. I. Nr. 310 (ao. 1158 IV. 9): Walterus de Vreden ministerialis noster (des Bischofs Bruno von Hildesheim) resigniert 3½ Hufen zu Erdeshusen (Erzhausen) zugunsten von Amelunxborn. Er erscheint von ao. 1158 IV. 9—1190 III. 26 in Nr. 475.

Ekbert, Heinrich, Konrad von Vreden. Ekbert Nr. 577 (ao. 1203 I. 23) bis Nr. 726 (ao. 1219 VI. 19). II. Nr. 262 (ao. 1228 VIII. 20): Ekbert als Ministerial bezeichnet. Sein Sohn Walther Nr. 629 (ao. 1241 III. 28); dessen Bruder Ekbert vgl. Nr. 562 (ao. 1240 V. 9): Ekbertus iunior de Vreden. Nr. 665 (ao. 1242 XII. 6): servi Wolterus et Ecbertus fratres de Freden; dominus Ekbertus de Freden et Basilius filius eius, wohl der Vater Ekbert.

Nr. 322 (ao. 1231 VIII. 16): Bischof Konrad bekundet, daß Ekbert von Freden und seine Frau Gertrud ein Viertel des Waldes Pandelbeke dem Kloster Walkenried verkauft haben. Zustimmung der Freien (wohl liberi = Kinder) Ekbert, Basil, Lippold, Jutta und Gertrud. Nr. 509 (ao. 1238 VII. 23): Graf Hermann von Wohldenberg verkauft ebenfalls ein Viertel dieses Waldes. Er besitzt es mit seinem Verwandten Konrad, Propst des Moritzstiftes, gemeinsam.

Nr. 870 (ao. 1251 VII. 21) (Regest): Basil und Lippold, Söhne des Edeln Ekbert von Freden und der Gertrud, entsagen allen Ansprüchen an den Teil des Waldes Pandelbeke, der dem Kloster Walkenried gehört. Wo bleibt die Zustimmung des Walter, vgl. III. Nr. 20 (ao. 1261 VI. 7): Egbertus et Wltherus frater suus de minori Vrethen.

Die Qualifikation des Ekbert des Älteren als nobilis ist für diese Zeit sicher falsch. Jedoch deutet sie in Verbindung mit dem bedeutenden Waldeigentum der Familie auf altfreie Herkunft.

20g) Familie von Volkersen (Völksen bei Springe).

Hildesh. Urkb. I. Nr. 236 (ao. 1145 IX. 15): Hermannus de Volkersem als vorletzter nobilis. Nr. 348 (ao. 1169 XII. 21): derselbe in gleicher Stellung. Nr. 365 (ao. 1173 XII. 4): Unargus de Volkersen als letzter nobilis. Sonst ebenfalls als letzter oder zweitletzter nobilis vor den Gebrüdern von Rothe erwähnt. Nr. 434 (ao. 1184—1185): Unargus mit dem Zehnten zu Badelmessen (bei Bensdorf) vom Bischof von Hildesheim belehnt.

Hildesh. Urkb. II. Nr. 803 (ao. 1248 IV. 2) und Nr. 857 (ao. 1251 I. 13): Conradus de Volkersem Ministerial des Grafen von Hallermund. Nr. 943 (ao. 1254 III. 24): Hermannus proprius villicus des Grafen von Hallermund in Volkerseym.

Hildesh. Urkb. III. Nr. 1291 (ao. 1300): Johann de Volkersem famulus bei Geschäft der von Adensen. Nr. 1459 (ao. 1304 II. 22): drei Brüder, Johannes, Hinricus, Hermannus, verzichten mit Zustimmung ihrer Mutter, der Domina Vredheke, auf einen mansus zu Volkersem zugunsten von

St. Michael. Zeuge: Hermannus sacerdos plebanus in Volkersem und Wicbrandus de Hareboldessen.

20h) Familie von Ohlum-Hohenhameln.

Hildesh. Urkundenbuch I., Nr. 311 (ao. 1158 V. 2): Dominus Fridericus de Olem verkauft 3 Hufen in territorio Sowinche an das Domkapitel. Bürgen für seine Erben sind Galterus de Barduuchen, Vater seiner Frau, Liuthardus de Meinersen, Großvater seiner Frau, Ludolf und Hoger von Waltingherode, Tedevus de Werre, soweit bekannt, nobiles.

Nr. 671 (ao. ca. 1213): Hermannus miles de Olem, seine beiden Söhne Walter und Hermann, Ritter von Hohenhameln. Die Familie von Hohenhameln oder Hameln erscheint schon seit 1143 in der hildesheimischen Ministerialität, vgl. Nr. 231 (ao. 1143 IV. 9): Emmel de Hamelen et frater eius Hermannus.

20i) Familie der Vögte von Gandersheim.

Monumenta Germaniae Historica SS. XVI. ed. Pertz, p. 215 (Steterburger Annalen ad. ao. 1182 VI. 13?): Zeugen bei dem magnum placitum episcopi in Bodenburch ... bekannte Edelherren Cono de Depenowe, Engelmar, Unarg, Ropertus de Gandersheim, et fere omnes Hildensemenses ministeriales.

Hildesh. Urkb. I. Nr. 282 (ao. 1153 ca.): Geschäft des Bischofs Bruno von Hildesheim über Güter in Klus bei Gandersheim. Zeugen: Friderious, abbas de sancto Godehardo, Rodigerus abbas de Ringelem, Waltherus advocatus de Ganderesheim, Wernherus advocatus de Ringelem, Volcmarus de Herre, Ecbertus camerarius ...

Volcmarus de Herre Nr. 288 (ao. 1154 VI. 3): unter welfischen Ministerialen.

Nr. 567 (ao. 1201): Waltherus de Gandersheim unter hildesheimischen und welfischen Ministerialen. Nr. 605 (ao. 1205): Walter, Vogt von Gandersheim, stiftet mit seiner Gattin Judith eine Kirche in Sack (Kreis Alfeld) und begabt sie mit 3 Hufen und 6 iugera. Nr. 735 (ao. 1219—1226): Walterus de Gandersem Zeuge bei einem Geschäft des Pfalzgrafen Heinrich unter welfischen Ministerialen.

Asseburger Urkundenbuch I. Nr. 32 (ao. 1204 vor VII. 12): Geschäft des Königs Otto IV. mit Riddagshausen, Waltherus de Gandersen unter welfischen Ministerialen. Nr. 300 (ao. 1259 V. 3): Woltherus et Henricus, camerarius de Gandersem, Zeugen bei einem Geschäft der Äbtissin Margaretha von Gandersheim.

Hildesh. Urkb. II. Nr. 164 (ao. 1226): Walterus de Gandersem. Nr. 327 (ao. 1231): Die Brüder Walter und Hermann von Gandersheim resignieren dem Bischof ein Haus in der Stadt Hildesheim. Nr. 415 (ao. 1235 VII. 3): Hermannus de Gandersheim unter castellani nostri (des Bischofs Konrad von Hildesheim). Nr. 591 (ao. 1240): derselbe unter hildesheimischen Ministerialen. Nr. 629 (ao. 1241 III. 28): derselbe unter hildesheimischen Ministerialen.

20k) Familie von Rössing (Rössing im Kreis Springe).

Hildesh. Urkb. I. Nr. 200 (ao. 1132): Ernest de Rothinge et filius eius Cono unter hildesheimischen Ministerialen. Nr. 201 (ao. 1132—1141): Ernest de Rothinge in gleicher Stellung. Nr. 225 (ao. 1141): Erwerb des Gutes in Heisede von Liudoldus von Altenmarkt seitens des Klosters St. Michael, Zeugen 5 liberi, Ekbertus camerarius, Ernest de Rothinge, Liuppold und Hugo von Altenmarkt. Nr. 231 (ao. 1143 II. 9): Gründung des Klosters Derneburg, ministeriales Ernestus de Rottige, Liudolfus advocatus etc. Nr. 418 (ao. 1182): Thidericus de Rotginghe, Bürge für Konrad und Ernst von Kemme.

II. Nr. 416 (ao. 135 vor VII. 4): Huic placito preerant liberi Widoldus de Embereke, Theodericus et Bertoldus de Rothinge, Theodericus de civitate. Nr. 417 (ao. 1235 VII. 4): liberi etiam eiusdem placiti procuratores Hermannus et Godescalcus de Covinge, Tidericus et Johannes et Eilardus de Rothinge, Jordanus, Jodolfus et Tethmarus de Barthenem.

201) Familie von Altenmarkt oder vom Werder (de Insula).

Hildesh. Urkb. I. Nr. 353 (ao. 1171—1190): Liuppoldus tam sancti Michaelis quam civitatis advocatus ... — Erste Erwähnung der Familie mit Liutoldus advocatus a. a. O. Nr. 200 (ca. ao. 1132): an der Spitze der stiftischen Ministerialen. Weiterhin in Nr. 201 (ao. 1132 bis 1141): der gleiche Liutoldus nostre ecclesie ministerialis illius autem cenobii advocatus (St. Michael). Er hat vom Bischof einen Zehnten in Essem zu Lehen, den er einem Hartwigus zu Lehen gegeben hat. Sein Bruder Liuppoldus in der gleichen Urkunde. Der in diesen beiden Urkunden erwähnte Cono advocatus eius loci ist ein nobilis (ob aus der Familie Depenau oder Arberge?) und wahrscheinlich Obervogt von St. Michael. Von ao. 1142 (II. 3) Nr. 227 an Liutoldus regelmäßig mit seinen zwei Brüdern Liuppoldus und Hugo erwähnt als advocatus Hildenesheimensis. Der vorher erscheinende Vogt Benico, ebenfalls ein Ministerial des Bischofs, und sein Bruder Fastmarus stehen sicher in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zur Familie von Altenmarkt. Ebenso kommen die üblichen Vornamen der Familie unter den ministerialischen Zeugen der früheren Urkunden nicht vor. Die Vermutung liegt nahe, daß die Familie erst ca. 1132 mit Liutoldus in die stiftische Ministerialität eingetreten ist.

Für die Altfreiheit der Familie spricht die sehr frühe Erwähnung von Erbgut, predium hereditario iure possessum in villa Hesede (Heisede), a. a. O. Nr. 225 (ao. 1141). Hildesh. Urkb. II. Nr. 390 (ao. 1234 V. 9): Lippoldus de veteri foro consanguineus des Thidericus de Holthusen (nobilis).

Für die agnatischen Beziehungen zwischen den Geschlechtern Altenmarkt und Escherde sprechen: 1. Gemeinsames Auftreten in den Zeugenreihen der Urkunden. 2. Gegenseitige Bürgschaften. 3. Zahlreiche Vornamen gemeinsam, vor allem Lippold und Ludold. 4. Lehnsansprüche der v. Escherde an der Vogtei in der Stadt Hildesheim, dem wichtigsten Lehen der von Altenmarkt, vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 121 (ao. 1225), 146 (ao. 1225—1247). 5. Eigen des Vogts Lippold von Altenmarkt zu Escherde, Nr. 1007 (ao. 1256 III.), Nr. 540 (ao. 1280).

20m) Familie von Schiltberg (Schloß dieses Namens). Hildesh. Urkb. I. Nr. 248 (ao. 1148 VII. 13).

Asseburger Urkundenbuch I. Nr. 10 (ao. 1154 VI. 3): Geruggus de Scildberch unter nobiles, Urkunde Heinrichs des Löwen. Nr. 80 (ao. 1213 I. 27): Basilius de Schiltberch unter welfischen Ministerialen. Nr. 81 (ao. 1213 I. 27): derselbe in gleicher Stellung.

20n) Familie von Remstede (Reinstede, Rumstede), ob Reinstedt in Anhalt oder Runstedt bei Helmstedt?

Hildesh. Urkb. I. Nr. 390 (1179 IV. 4), Nr. 422 (ao. 1183 IV. 28): Gerhardus de Rimestede und sein Bruder Ekgerius, letzte der Edelherren. Nr. 567 (ao. 1201): Gerhard in gleicher Stellung. Nr. 592 (ao. 1204), desgl. Nr. 614 (ao. 1206 X. 21), Nr. 620 (ao. 1208 IV. 29), Nr. 624 (ao. 1208), Nr. 625 (ao. 1209 III. 11): Eschewinus de Luthere, Gerbodo de Othfretsem, Gerhardus de Remstede. Nr. 631 (ao. 1209 VII. 24): derselbe, letzter Edelherr; ao. 1209 XI. 8: derselbe unter Ministerialen. Nr. 639 (ao. 1210 VI. 22): derselbe an der Spitze von Ministerialen.

Nr. 641 (ao. 1210 XII. 6): derselbe unter Ministerialen. Nr. 642 (ao. 1210 XII.): derselbe unter Ministerialen.

Nr. 654 (ao. 1212 IV. 30): derselbe nach Lupoldus senior de Eschert.

Nr. 664 (ao. 1213 IV. 30): derselbe als erster Edelherr.

Nr. 668 (ao. 1213): Gerhardus de Remstede homo nobilis.

Nr. 679 (ao. 1215 V. 1): Rodolf de Dalem, Gerhard de Remstede.

Nr. 681 (ao. 1215 VIII. 15): derselbe an der Spitze der Ministerialen.

II. Nr. 981 (ao. 1255): Graf Gebhard von Wernigerode bezeugt den Verzicht des Ritters Geroldus senior de Runstedhe auf 6 iugera und 2 curtes Eigen zu Dorstadt. Sein Sohn Gerold castellanus in Horneburc. Zallinger, Schöffenbarfreie p. 94, Urkunde Aschersleben ao. 1155: Everhardus de Reinsteden et alii liberi in eadem villa manentes. Ministerialen von Reinstedt nachweisbar seit 1219, a. a. O. p. 111.

21) Vgl. z. B. Hildesh. Urkb. I. Nr. 263 (ao. 1150 V. 8): die in der Urkunde als mittelbare Lehensleute der Kirche genannten Edelherren kehren sämtlich als Zeugen wieder.

Nr. 422 (ao. 1183 IV. 21): die freien Zeugen werden als layci beneficiati bezeichnet.

Vgl. Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, Hildesheim 1858 II. p. 90 und 91, wo die Stellen vereinigt sind.

22) Hildesh. Urkb. I. Nr. 60 (ao. 1013), 86 (ao. 1051), 96 (ao. 1057 VII. 3), 111 (ao. 1068 VIII. 5), 114 (ao. 1069 VIII. 15).

Über die Gandersheimer Grafschaften vgl. Günther, Ambergau p. 212 ff., ebenda auch über die vom Reich lehnbaren Komitate, ferner Lüntzel, Ältere Diözese Hildesheim 1837, p. 162.

23) Über die Edelherren von Dorstadt vgl. Dürre, Zeitschrift des Harzvereins 1869, Heft III. p. 138 ff. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1888, p. 42 ff.

Der agnatische Zusammenhang zwischen den Grafen von Schladen und den Edelherren von Dorstadt ist meines Erachtens unzweifelhaft.

Hildesh. Urkb. I. Nr. 169 (ao. 1110): Belehnung des Edelherrn Aicho von Dorstadt mit dem castrum Schladen. II. Nr. 355 (ao. 1232): curia domestica (sethelhof) des Heinrich von Schladen in Dorstadt. Auch mehrere Vornamen sind bei den Geschlechtern gemeinsam. Grafengericht der Grafen von Schladen zu Bocla II. Nr. 958 (ao. 1254).

24) Über die Grafschaft Woldenberg vgl. LÜNTZEL, Die ältere Diözese Hildesheim 1837, p. 154—157, 158—175. F. GÜNTHER, Der Ambergau Hannover 1887, bes. p. 212—215. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde ed. JACOBS, IV. pag. 367 ff. Nur der Salzgau scheint hildesheimisches Lehen gewesen zu sein, vgl. LÜNTZEL, Ältere Diöcese 1837, p. 166. Hildesh. Urkb. I. Nr. 86 (ao. 1051 XI.).

25) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 228 (ao. 1142 VI. 16): Schenkung einer Area in Sehlem, die von freien Leuten erkauft war. Meinfridus comes de Bodenburg, qui iurisdictionem de comecia nobis resignavit (dem Bischof). Nach GÜNTHER, Ambergau p. 213, war die Grafschaft Bodenburg ein Lehen von Gandersheim. Dem widerspricht die Ausdrucksweise obiger Urkunde: iurisdictionem ... nobis resignavit.

26) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 263 (ao. 1150 V. 8): Belehnung des Grafen Hermann mit der Winzenburg und Homburg. Nr. 422 (ao. 1183 IV. 21): Belehnung der Brüder Grafen von Dassel mit dem Schloß Homburg. Nr. 263 ... hec donatio in mallo comitis Bertholdi, in cuius comitia hoc castrum (Winzenburg) situm est, banno regali ... nullo contra dicente confirmata est. Nr. 343 (ao. 1167) zu Volcsen (Volchardessen): Schenkung an St. Godehard. Graf Bodo von Homburg verzichtet auf das ius comitatus an diesen Gütern.

Die Winzenburg fiel bekanntlich schon im Jahr 1152 (29 I.) nach der Ermordung Hermanns II. von Winzenburg an das Bistum zurück und verblieb in unmittelbarem Besitz des Bischofs (vgl. GÜNTHER, Ambergau p. 147).

27) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 111 (ao. 1068 VIII. 5): Heinrich IV. schenkt die Grafschaft in den Gauen Valedungon, Aringe und Guttingon an das Bistum Hildesheim. LÜNTZEL, Ältere Diözese Hildesheim 1837, p. 128 (Scotelingen) bis 145.

28) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 86 (ao. 1051 XI.) und 96 (ao. 1057 VII. 3). LÜNTZEL, Ältere Diözese Hildesheim 1837, p. 91—118.

29) Vgl. Chronicon Hildesheimense in PERTZ, Monumenta Germaniae historica SS. VII. p. 864. Zusammenstellung der Nachrichten über die Grafschaft Peine, vgl. Asseburger Urkundenbuch I., Nr. 180 p. 124—130.

30) LÜNTZEL, Diözese p. 117. GÜNTHER, Ambergau p. 215, behauptet, die Grafschaft am Ris sei Reichslehen gewesen. Über den Rückkauf dieser Grafschaften vgl. LÜNTZEL a. a. O.

Die nördlich vom Gau Astfala gelegenen Gaue Flutwide, Moltbizi und Muthiwide waren ebenfalls durch königliche Schenkung an das Bistum ge-

kommen (vgl. über Flutwide Hildesh. Urkb. I. Nr. 60, ao. 1013: comitatus quod pendet ad castellum Mundburg; über Moltbizi, Nr. 86, ao. 1051 X.). Jedoch scheinen sie frühzeitig in die Gewalt der welfischen Herzoge und damit dem Bistum auf immer abhanden gekommen zu sein. Für unsere Untersuchung haben sie keine Bedeutung.

31) Vgl. R. SCHRÖDER, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, Weimar 1885, p. 3 ff. und p. 46. ZALLINGER, Schöffenbarfreie p. 286 Anm. 2.

32) Vgl. HECK, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, Halle 1905, p. 157 ff.

In einer Halberstädter Urkunde vom Jahr 1257 wird die Zuständigkeit des Grafengerichts zu Seehausen, das an den Erzbischof von Magdeburg verkauft worden ist, auf die Auflassung von Freigütern (proprietatem dare vel vendere) beschränkt.

33) HECK hat in seinem neuesten Werk (Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien p. 342—369) eine ähnliche Übersicht über die freien Eigentümer gegeben. Jedoch beschränkt er sich nur auf die „niederen Schöffenbaren", d. h. die Altfreien bäuerlichen Standes, und erschöpft auch die hildesheimischen Quellen nicht völlig. Da für unsere Zwecke auch die nichtbäuerlichen Altfreien in Betracht kommen, so haben wir die größtenteils auf den auch von HECK benützten Urkunden beruhende Übersicht beibehalten.

34) Vgl. Hildesh. Urk. I. Nr. 272 (ao. 1151 III. 14).

Nr. 273 (ao. 1152 III. 17).

35) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 367 (ao. 1174 VI. 23).

Nr. 369 (ao. 1175 IV. 18).

Die Freien Theodericus und Richolfus von Dorstadt gehören sicher auch zu den erwähnten kleineren Freigutsbesitzern an diesem Ort. Da die Mitgabe der Tochter des Theodericus, die in das Kloster Dorstadt eintrat, 2½ Hufen und einen Teil eines Hausplatzes betrug, so dürfen auch diese im Gegensatz zur mächtigen Grafenfamilie von Dorstadt-Schladen kleinen Freien keineswegs als Bauern angesehen werden. Vgl. Nr. 479 (ao. 1190, 1194) und Nr. 504 (ao. 1194 vor X. 28).

HECK (Sachsenspiegel etc. p. 350 ff.) geht in der Qualifikation der Grafschaftsfreien als Bauern meines Erachtens entschieden zu weit. Ich leugne keineswegs, daß unter ihnen zahlreiche Bauern gewesen sein mögen, aber HECK sucht mit ganz unzureichenden Gründen alle von ihm untersuchten Schöffenbaren in eine bäuerliche Stellung zu bringen. So nimmt er an, die Freien Tidericus liber und Ricolfus liber de Dorstadt seien Bauern gewesen:

1. wegen Fehlen des Zunamens und wegen ihrer Stellung nach Ministerialen. In einer Urkunde des 12. Jahrhunderts kann das Fehlen des Zunamens unmöglich als ausschlaggebendes indicium für die bäuerliche Stellung gelten. Vgl. auch Urkunde Nr. 383 (ao. 1178 III. 20): Gerardus et Fridericus liberi homines. Ich habe diese beiden Freien für Grafschaftsfreie der großen Grafschaft und Angehörige des Geschlechts von Lopke gehalten. Jedoch ist es sicher, daß sie dem bekannten Edelherrngeschlecht de Novali angehören.

Vgl. Nr. 399 (ao. 1180 XII. 17): Zeugen Gerardus, Fridericus. Nr. 407 (ao. 1181): Fridericus de Novali, Gerhardus et Eckericus fratres. So wird in der Urkunde Nr. 479 ausdrücklich ein Eucho miles erwähnt. Außerdem stehen die beiden Freien von Dorstadt nur in Urkunde Nr. 369 nach Edelherren und Ministerialen. Dagegen steht in Urkunde Nr. 479 Richolfus liber mit universi concives eius vor dem Ministerialen Eucho. Außerdem stehen in der Zeugenreihe der Urkunde Nr. 504 Theodericus liber et Ricolfus vor Johannes de Rochele, der sicher der bekannten Ritterfamilie von Rocklum angehörte (vgl. II. ed. Hoogeweg, Nr. 114 ao. 1224 Jusarius miles de Rokele und III. Nr. 199 Anno de Rokele unter Rittern).

2. Es wird in Urkunde Nr. 479 berichtet, daß die Tochter eines gewissen Dietrich von Dorstadt von den cognati desselben nach dem Tod ihres Vaters in das Kloster gegeben worden sei, und zwar mit 2½ Hufen und einer halben area. Dafür habe sich der Propst verpflichtet, von den Schulden des Vaters 3½ Mark zu zahlen. Heck sagt nun über die Vermögensverhältnisse des Vaters: „Er war Eigentümer von 2½ Huben, die er selbst bebaute und hatte Schulden, die sein sonstiges Gut um 3½ Mark überstiegen". Außerdem betrachtet Heck die Tochter als „Alleinerbin" ihres Vaters. Jedoch erweist der Inhalt der Urkunde keine dieser Behauptungen. Wir wissen weder, daß die Tochter die Alleinerbin war, noch daß Dietrich seinen Acker selbst bebaute, noch daß er weiter keinen Besitz oder keine Schulden hatte. Heck hat eben aus dem dürftigen Inhalt der Urkunde auf eine dürftige Stellung seines Schöffenbaren geschlossen, was doch nicht angeht.

36) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 724 (ao. 1219 V. 17), II. Nr. 224 (ao. 1227 4 VI.): Besitz der Familie Flöthe-Covot in Flöthe.

Über den Freigutsbesitz der Herren von Glinde vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 433 (ao. 1235), über die Freigüter der Herren de Piscina III. Nr. 1373 (ao. 1362 V. 23).

Aus älterer Zeit Eigen der ingenua femina Hildeswit und ihrer Tochter Walburg in Flöthe, vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 56 (ao. 1013 III.).

37) Über die Geschlechter Flöthe und Piscina vgl. oben Anm. 19n u. 19p. Die Familie de Piscina war eines Stammes mit den Ministerialen von Ebelingerode. Im Dorf Ebelingerode lag ihre Heimat und ihr Hantgemal, vgl. Hildesh. Urk. II. Nr. 270 (ao. 1229), Urkb. des Hist. Vereins f. Niedersachsen II. (Walkenried) 357 (ao. 1263).

Über die Herren von Glinde, ihre Heimat und spätere dienstmännische Stellung vgl. v. Zallinger, Schöffenbarfreie, p. 87 u. 176.

38) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 313 (ao. 1230–1240).

Diese Urkunde bestätigt die Vermutung von Zallingers, daß der Satz des Sachsenspiegels über die Freilassung der Ministerialen zu Landsassenrecht wenigstens für die Entstehungszeit des Rechtsbuchs nicht mehr zutrifft. Denn hier wird ein Ministerial direkt zum Recht der Schöffenbaren freigelassen. Vgl. von Zallinger, Schöffenbarfreie, p. 238 S. Ld.R. (Sachsenspiegel ed. Homeyer Bd. I.) III. Art. 80 § 2.

39) Lüntzel, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim II. p. 202 ff.

40) Vgl. Annales Stederburgenses in Monumenta Germaniae Historica ed. Pertz SS. XVI. p. 197 ff.; p. 207: Wahl des Propsts Gerhard II. ao. 1163; p. 290 ao. 1166: Kauf von 4 Hufen zu Kleinen-Schwülper a Reinoldo quodam, libero homine. Graf Ludolf von Peine bestätigt den Kauf; p. 210 ao. 1166: Ervo de Tidhe verpfändet Güter zu Tidhe; p. 213 ao. 1175: Kauf in Lefforde von Thidericus de ... und Bruder Gerhard 5 Hufen; Der Graf Ludolf von Peine bestätigt den Kauf mit dem Königsbann. p. 215 ao. 1182: homo nobilis Bodo de Saldere schenkt 18 Morgen und einen Hausplatz in Lefforde, desgleichen sein Bruder Ludolfus dasselbe am selben Ort; p. 217 ao. 1186: Erwerb der Freigüter der altfreien Ministerialen von Lewe (Levedhe) zu Lewe; p. 217 ao. 1187: Erwerbungen in Großen-Mahner, quia pene tota ad liberos pertinebat. Die liberi sind, Grafen von Poppenburg, Familie von Mahner, Thidericus quidam, Thidericus et Ricmannus fratres; p. 219 ao. 1187: die v. Saldern schenken Hufen zu Stedehem und Ardesheim.

41) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 483 (ao. 1191).

Das Eigentum der Edelherrenfamilie von Mahner in Mahner war viel bedeutender. Im Jahr 1240 schenkt Steppo von Mahner, der mittlerweile hildesheimischer Ministerial geworden war, $7^1/_2$ Hufen Eigen und sein Recht an der Kirche zu Mahner nebst vielen anderen Gütern an den Bischof von Hildesheim, der dafür Belehnung seines Sohnes mit diesen Gütern und drei Pfund versprach. Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 555 (ao. 1240 VIII. 3).

42) Vgl. auch Anm. 28. Vgl. Lüntzel, Ältere Diözese Hildesheim 1837, p. 91—118, besonders p. 92 u. 107 ff.

Über die große und die kleine Grafschaft vgl. Lüntzel a. a. O. Weber, Die Freien bei Hannover, Hannover und Leipzig 1898, p. 11 ff.

H. Sudendorf, Urkundenbuch etc. I. p. XVI u. XVII.

43) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 416 (ao. 1235 vor VII. 4), Nr. 417 (ao. 1235 VII. 4), Nr. 536 (ao. 1239 IX. 25), Nr. 564 (ao. 1240 V. 22).

44) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 225 (ao. 1141), Nr. 474 (ao. 1189).

45) Vgl. Sudendorf, Urkundenbuch Bd. IX. p. 51 (ao. 1360 I. 8): Die von Saldern verkaufen 11 Hufen Landes vor Sarstedt an das Stift Hildesheim.

Hildesh. Urkb. II. Nr. 650 (ao. 1241): Eigen der von Saldern, zwei Hufen und drei Hausstellen zu Barnten bei Sarstedt an das Maria-Magdalenakloster.

46) Die Abgrenzung der großen und der kleinen Grafschaft macht ziemliche Schwierigkeit. Beide lagen südlich des Nordwaldes (Lüntzel, Ältere Diözese Hildesheim, p. 114). Den Umfang der großen Grafschaft kennen wir ziemlich genau. Sie umfaßte sicher das spätere große und kleine Freie und eine Reihe weiterer Dörfer im Süden, die alle ihre Dingstätte auf dem Hassel bei Lühnde hatten. Weiterhin soll das Dorf Farmsen in der großen Grafschaft gelegen haben (Hildesh. Urkb. II. Nr. 714 (ao. 1244).

Von der kleinen Grafschaft wissen wir nur, daß ihr Schwiecheldt, Eilstrenge und Ödelum angehört haben (Lüntzel a. a. O.). Lüntzel glaubt, daß die Dingstätte der kleinen Grafschaft zu Hohenhameln gewesen sei

(p. 115, Ältere Diözese Hildesheim). Demnach müßte die kleine Grafschaft einen schmalen Streifen im Osten der großen Grafschaft gebildet haben.

Über die Zugehörigkeit der im folgenden erwähnten Dörfer zur großen und kleinen Grafschaft vgl. vor allem LÜNTZEL, Ältere Diözese, p. 110 ff., ferner WEBER, Freie, p. 11—22. Über Bründeln vgl. LÜNTZEL, Ältere Diözese, p. 115, 330 Anm. 17.

47) Vgl. LÜNTZEL, Die ältere Diözese Hildesheim, p. 112 ff.
WEBER, Die Freien bei Hannover, p. 13 ff.

Die Verhandlungen zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Grafen von Lauenrode finden sich jetzt vereinigt im Urkundenbuch des Bistums Hildesheim II. Nr. 285 (ao. 1230 VI. 2), Nr. 414 (ao. 1235 VII. 1), Nr. 445 (ao. 1236 II. 16), Nr. 312 (ohne Jahr). Die letzte Urkunde enthält den Verkauf auch der großen Grafschaft an Hildesheim. Da dieser nie stattgefunden hat, so ist sie wohl nur als Formular anzusehen.

48) Vgl. BODE, Geschichte der Grafen von Wernigerode in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde IV. (1871) p. 1 ff., besonders p. 34 ff. Hildesh. Urkb. I. Nr. 174 (ao. 1117 V. 11), III. Nr. 1154 (ao. 1297 IX. 3).

49) Vgl. LÜNTZEL, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim 1858, II. p. 15—19. WEBER, Freie, p. 21. Schenkung der Friderun von Scharzfeld vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 456 u. 457 (ao. 1187).

50) Vgl. LÜNTZEL, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, I. p. 468 ff. Kalenberger Urkundenbuch ed. v. HODENBERG, III. p. 10 ff. (Urkunde von ao. 1186). Der größere Teil dieses gräflich asselschen Allods muß allerdings im benachbarten Ambergau gelegen haben, weil die Auflassung der ganzen hereditas durch die Witwe des letzten Grafen, Salome, im echten Ding des Ambergaues vor den Grafen von Woldenberg erfolgte.

51) Vgl. LÜNTZEL, Ältere Diözese, Urkunde Nr. LXIII. (p. 422) ao. 1325 V. 17: Graf von Dassel schenkt an das Bartholomäikloster zur Sülte alle seine Güter im Gohgericht Lühnde, besonders zu Gödringen und Lühnde. Auch im bischöflichen Teil des Ostfalengaues waren die Grafen von Dassel begütert, vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 317 (ao. 1231 VI. 30): die Gräfin A. von Dassel verkauft an das Johannesstift eine Hausstelle und eine Hufe von 24 Morgen zu Ahrbergen „situm liberum et immunem a iustitia et exactione comitis et advocati et aliorum qui exercent secularem in rebus huiusmodi potestatem".

52) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 404 (ao. 1234): Dietrich von Depenau übergibt zwei Hufen zu Algermissen in comicio (der Grafen von Lauenrode) an St. Godehard. III. Nr. 275 (ao. 1271 III. 22): 1 mansus derselben zu Großlopke. Urkundenbuch der Stadt Hannover Nr. 244 (ao. 1346 XI. 26): Edelherr Conrad von Dorstadt läßt vor dem Gografen zu dem Hassel das Eigentum von Gütern zu Rethen auf zur Dotierung eines Altars in der Kreuzkirche.

53) Über die Lehnsleute der Grafen von Wernigerode in der großen

Grafschaft vgl. Bode in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Bd. IV. (1871) p. 84 ff.

Ferner Lehen der von Rosenthal zu Eilstrenge von den Grafen von Wölpe, Hildesh. Urkb. II. Nr. 90 (ao. 1223).

54) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 383 (ao. 1178 III. 20). Über Bruno von Kemme vgl. Nr. 222 (ao. 1140): hier wohl Eigentümer von zwei Hufen in Mehle (Midele). Nr. 348 (ao. 1169 VII. 21): Brun (de Zemme) et Conradus filius eius unter bischöflich hildesheimischen Ministerialen, Zeuge für Geschäft in Schwiecheldt und Eggersen. Nr. 368 (ao. 1174 X. 19 und 21): derselbe unter Ministerialen des Bischofs.

Über Gerhardus et Fridericus liberi homines vgl. oben Anm. Nr. 35.

Das Dorf Klein-Lopke kam erst im Jahr 1648 zum großen Freien, d. h. zu dem lüneburgischen Verwaltungsbezirk „Vogtei Ilten", vgl. Weber, die Freien bei Hannover etc., p. 74 ff. Jedoch ist die Zugehörigkeit des Dorfes zur großen Grafschaft unzweifelhaft und ergibt sich schon aus der kirchlichen Zugehörigkeit zum Bann Lühnde, vgl. Weber a. a. O. p. 15 und 19.

55) Unter den Zeugen findet sich ein Bathardus, ein Name, der sonst völlig unbekannt ist. Nun schenkt im Jahr 1180 eine gewisse Ermentrud bei ihrem Eintritt in das Kloster Backenrode (dum converteretur) eine Hufe in Kleinlopke mit Zustimmung ihres Bruders Rathardus. Es liegt nahe, in unserer Urkunde statt Bathardus Rathardus zu lesen und beide als eine Person anzusehen. Gibt man diese Annahme zu, so ist ein Eigengut eines der Zeugen zu Lopke unzweifelhaft, und damit gewinnt die Annahme, daß die sämtlichen 9 Zeugen Grafschaftsfreie gewesen seien, erheblich an Gewicht. Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 396 (ao. 1180 III. 7).

56) Hildesh. Urkb. II. Nr. 265 (ao. 1228): Ritter Albertus de Lobeke dictus gibt bei seinem Eintritt in das Kloster St. Michael diesem 18 Morgen Land zu Lopke (Lehen vom Bischof). Nr. 522 (ao. 1239 III. 22): Luderus (bischöflicher Dienstmann) miles de Lobbcke wird Ministerial von Korvey.

57) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 414 (ao. 1235 VII. 1).

58) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 445 (ao. 1236 II. 16). Vgl. jetzt auch Heck, Der Sachsenspiegel etc. p. 356—359.

59) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 312. Die Urkunde trägt kein Datum und keinen Ausstellungsort, auch sind die Zeugen nicht genannt. Sie stammt aus dem Formelbuch des Ludolf von Hildesheim und ist sicher nur ein nicht vollzogenes Formular. Jedoch stammt sie wie das ganze Formelbuch aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, vgl. Hildesh. Urkb. II. p. VI. (Hoogeweg im Vorwort).

60) Vgl. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und ihrer Lande Bd. I. p. XVI. u. XVII.

61) Vgl. das Chronicon Hildesheimense in Monumenta Germaniae Historica ed. Pertz, SS. Bd. VII. p. 861 (zu Bischof Konrad).

62) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 414 (ao. 1235 VI. 1).

63) Vgl. Kalenberger Urkundenb. III. ed. von Hodenberg, Nr. 193

(ao. 1258): Bischof Johann von Hildesheim über eine Hufe zu Oedelum ... Alterum vero mansum, qui vulgariter „vrihoue" dicitur ad cometiam nostram minorem pertinentem ... Christianus et Johannes a nobis tenuerunt. Es ist hier ein Lehnrecht möglich, aber die nur mit Vornamen bezeichneten Besitzer deuten mehr auf Grafschaftseigentum.

Vgl. auch Westf. Urkb. IV. Nr. 221 (ao. 1233): der Oheim der Grafen von Everstein, Conrad, hatte einen mansus in Overthe, quem Hermannus homo libere conditionis, quod in vulgari scepenbere vocatur, und seine Brüder und Erben iure libertatis de manu nostra (der Grafen) tenuerunt, für 6 Mark für das Kloster Willebadessen gekauft.

64) Vgl. Sachsenspiegel ed. HOMEYER, I. p. 377 S. Ld.R. III. Art. 80 § 1: Erbloses Eigen von einem Biergelden, drei Hufen oder weniger, fällt an den Schultheißen. Da diese Institution in unserem Untersuchungsgebiet unbekannt ist, muß es an den Grafen gekommen sein.

65) Die Zustimmung des Grafen bei Veräußerungen von Freigut war allgemein erforderlich, vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 475 (ao. 1190): Zwei Hufen eines Freien Wicelo zu Liermund werden vom Kloster Lamspringe gekauft requisito assensu eius (comitis). Die Klostergüter oft von der Grafschaftspflicht befreit, vgl. II. Nr. 119 (ao. 1225 IV. 15). Nr. 261 (ao. 1223): Zustimmung des Grafschaftsherrn Halto von Biewende bei Veräußerungen zu Klein-Neindorf. I. Nr. 228 (ao. 1142 VI. 16): die Kirche zu Sehlem wird auf einer von Freien gekauften Area errichtet. Sie wird Eigentum von St. Godehard. Zeuge der Graf Meinfridus de Bodenburg, qui iurisditionem de comecia nobis resignavit (d. h. dem Bischof). Ähnlich I. Nr. 343 (ao. 1167) und III. Nr. 81 (um 1264): das Freigut scheidet bei Ergebung aus der Grafschaft aus.

66) Vgl. Kalenberger Urkundenbuch III. Nr. 193 (ao. 1258) und oben Note 63.

67) Vgl. Hildesh. Urkb. III. Nr. 736 (ao. 1285): Kloster Riddagshausen verkauft zu Farmsen an das Maria-Magdalenakloster 10 Hufen iure perpetuo possidendos eorundem mansorum excepto iure liberorum, quod in eis habere dicuntur.

68) Hildesh. Urkb. III. Nr. 252 (ao. 1270 VII. 23). SUDENDORF, Urkundenbuch IX. p. 103.

69) Hildesh. Urkb. II. Nr. 445 (ao. 1236 II. 16): der marscalcus noster ist Konrad von Emmerke, vgl. II. p. 613. Derselbe hatte Lehngüter vom Bischof zu Farmsen, vgl. II. Nr. 534 (ao. 1239 VIII. 9): ob Freigüter?

70) Vgl. über diese Entwickelung WEBER, Die Freien bei Hannover, p. 39: „Auch diese Meier und Hintersassen wurden später größtenteils zu den Freien gerechnet, aber sie hatten nicht das Recht dieser freien Verfügung über ihren Grundbesitz". MEITZEN, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen etc. 1895, Bd. III. p. 7 (Gretenberg) und 20 (Hainar) und 31 ff. (Laasen).

71) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 343 (ao. 1167): Die Witwe des nobilis de

Grafschaft vgl. Bode in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Bd. IV. (1871) p. 84 ff.

Ferner Lehen der von Rosenthal zu Eilstrenge von den Grafen von Wölpe, Hildesh. Urkb. II. Nr. 90 (ao. 1223).

54) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 383 (ao. 1178 III. 20). Über Bruno von Kemme vgl. Nr. 222 (ao. 1140): hier wohl Eigentümer von zwei Hufen in Mehle (Midele). Nr. 348 (ao. 1169 VII. 21): Brun (de Zemme) et Conradus filius eius unter bischöflich hildesheimischen Ministerialen, Zeuge für Geschäft in Schwiecheldt und Eggersen. Nr. 368 (ao. 1174 X. 19 und 21): derselbe unter Ministerialen des Bischofs.

Über Gerhardus et Fridericus liberi homines vgl. oben Anm. Nr. 35.

Das Dorf Klein-Lopke kam erst im Jahr 1648 zum großen Freien, d. h. zu dem lüneburgischen Verwaltungsbezirk „Vogtei Ilten", vgl. Weber, die Freien bei Hannover etc., p. 74 ff. Jedoch ist die Zugehörigkeit des Dorfes zur großen Grafschaft unzweifelhaft und ergibt sich schon aus der kirchlichen Zugehörigkeit zum Bann Lühnde, vgl. Weber a. a. O. p. 15 und 19.

55) Unter den Zeugen findet sich ein Bathardus, ein Name, der sonst völlig unbekannt ist. Nun schenkt im Jahr 1180 eine gewisse Ermentrud bei ihrem Eintritt in das Kloster Backenrode (dum converteretur) eine Hufe in Kleinlopke mit Zustimmung ihres Bruders Rathardus. Es liegt nahe, in unserer Urkunde statt Bathardus Rathardus zu lesen und beide als eine Person anzusehen. Gibt man diese Annahme zu, so ist ein Eigengut eines der Zeugen zu Lopke unzweifelhaft, und damit gewinnt die Annahme, daß die sämtlichen 9 Zeugen Grafschaftsfreie gewesen seien, erheblich an Gewicht. Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 396 (ao. 1180 III. 7).

56) Hildesh. Urkb. II. Nr. 265 (ao. 1228): Ritter Albertus de Lobeke dictus gibt bei seinem Eintritt in das Kloster St. Michael diesem 18 Morgen Land zu Lopke (Lehen vom Bischof). Nr. 522 (ao. 1239 III. 22): Luderus (bischöflicher Dienstmann) miles de Lobbcke wird Ministerial von Korvey.

57) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 414 (ao. 1235 VII. 1).

58) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 445 (ao. 1236 II. 16). Vgl. jetzt auch Heck, Der Sachsenspiegel etc. p. 356—359.

59) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 312. Die Urkunde trägt kein Datum und keinen Ausstellungsort, auch sind die Zeugen nicht genannt. Sie stammt aus dem Formelbuch des Ludolf von Hildesheim und ist sicher nur ein nicht vollzogenes Formular. Jedoch stammt sie wie das ganze Formelbuch aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, vgl. Hildesh. Urkb. II. p. VI. (Hoogeweg im Vorwort).

60) Vgl. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und ihrer Lande Bd. I. p. XVI. u. XVII.

61) Vgl. das Chronicon Hildesheimense in Monumenta Germaniae Historica ed. Pertz, SS. Bd. VII. p. 861 (zu Bischof Konrad).

62) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 414 (ao. 1235 VI. 1).

63) Vgl. Kalenberger Urkundenb. III. ed. von Hodenberg, Nr. 193

(ao. 1258): Bischof Johann von Hildesheim über eine Hufe zu Oedelum ... Alterum vero mansum, qui vulgariter „vrihoue" dicitur ad cometiam nostram minorem pertinentem ... Christianus et Johannes a nobis tenuerunt. Es ist hier ein Lehnrecht möglich, aber die nur mit Vornamen bezeichneten Besitzer deuten mehr auf Grafschaftseigentum.

Vgl. auch Westf. Urkb. IV. Nr. 221 (ao. 1238): der Oheim der Grafen von Everstein, Conrad, hatte einen mansus in Overthe, quem Hermannus homo libere conditionis, quod in vulgari scepenbere vocatur, und seine Brüder und Erben iure libertatis de manu nostra (der Grafen) tenuerunt, für 6 Mark für das Kloster Willebadessen gekauft.

64) Vgl. Sachsenspiegel ed. HOMEYER, I. p. 377 S. Ld.R. III. Art. 80 § 1: Erbloses Eigen von einem Biergelden, drei Hufen oder weniger, fällt an den Schultheißen. Da diese Institution in unserem Untersuchungsgebiet unbekannt ist, muß es an den Grafen gekommen sein.

65) Die Zustimmung des Grafen bei Veräußerungen von Freigut war allgemein erforderlich, vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 475 (ao. 1190): Zwei Hufen eines Freien Wicelo zu Liermund werden vom Kloster Lamspringe gekauft requisito assensu eius (comitis). Die Klostergüter oft von der Grafschaftspflicht befreit, vgl. II. Nr. 119 (ao. 1225 IV. 15). Nr. 261 (ao. 1223): Zustimmung des Grafschaftsherrn Halto von Biewende bei Veräußerungen zu Klein-Neindorf. I. Nr. 228 (ao. 1142 VI. 16): die Kirche zu Sehlem wird auf einer von Freien gekauften Area errichtet. Sie wird Eigentum von St. Godehard. Zeuge der Graf Meinfridus de Bodenburg, qui iurisditionem de comecia nobis resignavit (d. h. dem Bischof). Ähnlich I. Nr. 343 (ao. 1167) und III. Nr. 81 (um 1264): das Freigut scheidet bei Ergebung aus der Grafschaft aus.

66) Vgl. Kalenberger Urkundenbuch III. Nr. 193 (ao. 1258) und oben Note 63.

67) Vgl. Hildesh. Urkb. III. Nr. 736 (ao. 1285): Kloster Riddagshausen verkauft zu Farmsen an das Maria-Magdalenakloster 10 Hufen iure perpetuo possidendos eorundem mansorum excepto iure liberorum, quod in eis habere dicuntur.

68) Hildesh. Urkb. III. Nr. 252 (ao. 1270 VII. 23). SUDENDORF, Urkundenbuch IX. p. 103.

69) Hildesh. Urkb. II. Nr. 445 (ao. 1236 II. 16): der marscalcus noster ist Konrad von Emmerke, vgl. II. p. 613. Derselbe hatte Lehngüter vom Bischof zu Farmsen, vgl. II. Nr. 534 (ao. 1239 VIII. 9): ob Freigüter?

70) Vgl. über diese Entwickelung WEBER, Die Freien bei Hannover, p. 39: „Auch diese Meier und Hintersassen wurden später größtenteils zu den Freien gerechnet, aber sie hatten nicht das Recht dieser freien Verfügung über ihren Grundbesitz". METTZEN, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen etc. 1895, Bd. III. p. 7 (Gretenberg) und 20 (Haimar) und 31 ff. (Laazen).

71) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 343 (ao. 1167): Die Witwe des nobilis de

Wickbeke schenkt Eigengut in Volchardessen an das Kloster St. Godehard. Der Graf Bodo von Homburg wurde bewogen, ut universo iure comitatus in praediis illis habito sub proborum abundanti testimonio renunciaret.

72) Vgl. Sächsisches Landrecht (HOMEYER, Sachsenspiegel Bd. I.) I. Art. 2 § 2.

Sehr wichtig ist die von ZALLINGER erwähnte Urkunde von 1214 (Urkundenbuch des Historischen Vereins für Niedersachsen Bd. II. Walkenried Nr. 83): der Graf von Klettenberg verzichtet dem Kloster Walkenried gegenüber auf Ansprüche an zwei Hufen, quos mihi usurpabam forensi iure quorundam hominum, qui in vulgari dicuntur „plaeccathte", nachdem der Abt dagegen eingewendet hatte, emisse supradictos duos mansos in Rodhagerode ab Hecardo de Livenrode, qui insigni gaudebat libertatis titulo, et qui in foro iuris erat unus scabinorum, qui eos liberos ab omni obsequio alicui praestando ecclesiae vendidit, in qua libertate hactenus eos possedit.

Bei den Übertragungen des Eigens der Edelherren im 13. Jahrhundert finden wir keine Erwähnung einer Grafschaftsabgabe, z. B. Hildesh. Urkb. II. Nr. 404 (ao. 1234), Nr. 416 (ao. 1235 vor VII. 3), Nr. 417 (ao. 1235 VII. 3).

73) Vgl. z. B. ALTMANN und BERNHEIM, Urkunden, III. Aufl. p. 150 (Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, § 21).

Alle diese Sätze halte ich den neueren Anschauungen gegenüber (z. B. HECK, Sachsenspiegel etc. § 51 p. 550 ff.) entschieden aufrecht. Gewiß war der Ministerial im 12. und 13. Jahrhundert des echten Eigens fähig; aber es muß eine Zeit gegeben haben, in der er im Landrecht keine Persönlichkeit hatte und echten Eigens nicht fähig war. Auch die Urkunde Siberts von Dorstadt (Hildesh. Urkb. I. Nr. 230) ist ohne die Annahme der ursprünglichen Unfähigkeit der Dienstleute zum Erwerb echten Eigens nicht verständlich. Auch die bei sämtlichen älteren Autotraditionen erfolgende Auftragung des Eigens des Autotradenten an den Herrn weist auf diesen Rechtszustand hin. Vgl. Anm. 14.

Endlich deutet auch die Stelle S. Ld.R. III. Art. 81 § 1 auf die alte Unfähigkeit der Dienstmannen zum Besitz echten Eigens. Wenn es an Schöffen in einer Grafschaft mangelt, so soll der König Reichsministerialen freilassen und ihnen Reichsgut zu eigen geben, jedem drei Hufen oder mehr, damit sie „davon" das Schöffenamt bekleiden können. Die tatsächlichen Voraussetzungen dieser offenbar sehr alten Bestimmung waren schon im 12. Jahrhundert nicht mehr gegeben, denn alle Ministerialen hatten Eigengut. Jedoch läßt sie einen sicheren Schluß auf eine Zeit zu, in der der Dienstmann des echten Eigens regelmäßig oder ausnahmslos ermangelte. HECK (Sachsenspiegel etc. p. 541 Anm. 2) sucht diese Erklärung dadurch zu entkräften, daß er das Eigen des Dienstmanns als Godings- und nicht als Grafschaftseigen ansieht. Der freigelassene Reichsdienstmann hätte eben Grafschaftseigen zur Ausübung seiner Schöffenfunktion besitzen müssen. Jedoch ist eine solche Unterscheidung der früheren Zeit ganz fremd. Es gab bis ins 13. Jahrhundert nur eine Art echten Eigens, das Grafschaftseigen. Erst im 14. Jahrhundert wird echtes Eigen häufiger im Goding übertragen.

74) Vgl. Monumenta Germaniae historica ed. PERTZ SS. Bd. XVI. p. 215, Annales Stederburgenses ao. 1182 VI. 18. Verhandlung einer Auflassung von Eigen in magno placito episcopi in Bodenburch; Zeugen, Edelherren et fere omnes Hildensemenses ministeriales. p. 217 (ao. 1187): Übertragung der Güter zu Mahner an Stederburg in placito comitis Ludolfi, Zeugen zumeist Edelherren, jedoch eine Minderzahl altfreier Ministerialen. p. 216: magnum placitum in Striedegen, Zeugen Ludeger und Ludolf von Woldenberg, Ludolf von Peine und 60 Ritter, wohl Ministerialen (ao. 1182—1183). p. 218: in eodem placito (comitis Ludolfi) praesentibus multis tam liberis quam ministerialibus.

75) Höchst wahrscheinlich landrechtliche Geschäfte, die im Grafengericht des Grafen Ludeger von Woldenberg vollzogen wurden, sind die Hildesh. Urkb. I. Nr. 479 (ao. 1190—1194, Nr. 504 (ao. 1194 vor X. 28), Nr. 514 (ao. 1195 XII. 3), Nr. 565 (ao. 1201 IX. 8) erwähnten Erwerbungen von Dorstadt in Nienrode, Dorstadt etc. Auch hier sind zahlreiche Ministerialen unter den Zeugen. Vgl. über diesen Ludeger GÜNTHER, Der Ambergau, 1887, p. 175 ff., außerdem Hildesh. Urkb. I. Nr. 447 (ao. 1186—1190), Nr. 475 (ao. 1190 III. 26), II. Nr. 93 (ao. 1223). Aus der letzteren Urkunde geht hervor, daß Dorstadt und Nienrode im Grafschaftsbezirk des Grafen Ludeger von Woldenberg lagen.

76) Vgl. Kalenberger Urkundenbuch III. p. 16 (ao. 1186): Schenkung des Erbes der v. Assel in pago Ambergo in mallo Hollen in comitatu comitis Burchardi de Waldenburge ... Zeugen: Burcardus et Hogerus comites de Waldenberge, Lippoldus de Escherte, Henricus de Udelen et alii quamplures. Die beiden letzteren gehören hildesheimischen Ministerialenfamilien an, vgl. Hildesh. Urkb. II. p. 614 und 657, I. Nr. 663 (ao. 1213 IV. 18).

Hildesh. Urkb. II. Nr. 261 (ao. 1228 VII. 12): Grafschaftsherr Halt de Biewende bekundet Auflassung in Neindorf; Zeugen und Schöffen Ritter, vgl. z. B. Heinricus Noretse ministerialis. Nr. 375 (ao. 1233), Nr. 433 (ca. ao. 1235): Burchard von Glinde verläßt 12 Hufen, einen Wald zu Flöthe in comecia cui bona ... adiacent in villa Burchdorp ... presente domino L. de Lengede, qui iudicio presidet in eaden comicia ... presentibus Conrado filio Bernardi de Dorstadt, Johanne advocato de Harlungeberg, Thegenhardo de Burchdorp, Hermanno et Burchardo fratribus de Lengede, Hermanno de Lengede, Bertoldo de Alvessem. Sie sind, soweit bekannt, sämtlich Ministerialen außer Conrad von Dorstadt, einem Edelherrn. HECK (Sachsenspiegel etc. p. 350) führt nur die bäuerlichen Urkundenzeugen an, die scheinbar erst nachträglich beigefügt wurden. Ich bestreite die Teilnahme der freien Bauern am Grafengericht nicht, muß aber doch HECK gegenüber hervorheben, daß neben dem dienstmännischen Gerichtshalter in erster Linie ritterliche und dienstmännische Personen am Gericht beteiligt waren. Nr. 958 (ao. 1254): Graf Meiner von Schladen bekundet, daß die Brüder Wulvinge ihre Erbgüter vom Vater her coram nobis et iudicibus, qui tunc presederunt in Bocla, Johanne de Beddinge et Thetmaro de Werre et omni populo, qui convenerat ad placitum, penitus

renuntiarunt. Testes huius rei sunt ipsi iudices, Jusarius de Harlungeberg et Michahel advocatus, Alexander de Werre, Fridericus Friso et Heinricus Friso, Ludolfus de Neindorp, Johannes de Rorsdorp. Von den iudices ist Johannes de Beddingen nicht weiter bekannt. Auch scheint es eine Ministerialenfamilie dieses Namens nicht zu geben. Nur Nr. 911 (ao. 1252 VII. 20) werden homines zu Beddingen erwähnt, die Ministerialen von Steterburg werden. Es ist dieser Johannes de Beddingen möglicherweise ein Grafschaftsfreier. Thethmar von Werre gehört sicher der bekannten Ministerialenfamilie des Stifts an, in der der Name Detlevus häufig vorkommt, vgl. III. Nr. 617 (ao. 1282 XI. 2): die Zeugen, unter denen Alexander de Werre sicher ein Verwandter des obigen ist, sind sämtlich Ministerialen des Grafen von Schladen, vgl. II. Nr. 855 (ao. 1232), Nr. 815 (ao. 1249 IV. 25), Nr. 822 (ao. 1249). — II. Nr. 883 (ao. 1251): Renunciatio des miles Theodericus de Holle auf Güter zu Luttrum zugunsten von St. Crucis apud Bethmere, d. h. im echten Ding zu Bettmar, vgl. LÜNTZEL, Ältere Diözese Hildesheim, p. 116 u. 117. Anwesend waren Geistliche, Hugo de Vemelhusen item milites dominus Hermannus de Westenem, Cesarius de Woledhe, Lodewicus de Lyndethe, Winandus advocatus, Tydericus pater Bertoldi, sämtlich Ministerialen.

Urkb. des Hist. Vereins f. N.S. II. (Walkenried) Nr. 357 (ao. 1268), Nr. 464 (ao. 1281 XI. 1): Verkauf der Erbgüter der Familie de Piscina zu Ebelingerode im Grafengericht der Grafen von Wernigerode. Zeugen sämtlich Ritter und Stadtbürger.

77) Dieses bischöfliche Herrschaftsgebiet, dessen Hauptteil allerdings im Gau Astfalon oder Ostfalen lag, umfaßte auch angrenzende kleine Gaue oder deren Teile, soweit sie seit alters unter der unmittelbaren Herrschaft des Bischofs standen. Dies war sicher der Fall für den ganzen kleinen Gau Scotelingen (Scotelingo) und Teile der Gaue Valethoungon, Guddingo, Aringo und vielleicht auch Flenithi. Für diesen ganzen bischöflichen Grafschaftsbezirk war das echte Ding des bischöflichen Vogts, das gelegentlich wohl auch an den alten Dingstätten dieser Gaue abgehalten wurde, zuständig. Vgl. LÜNTZEL, Ältere Diözese, p. 128—156. LÜNTZEL, Geschichte der Stadt und Diözese Hildesheim, II. p. 21.

78) Die Grafschaft im südwestlichen Teil des Bistums bleibt im unmittelbaren Besitz des Bischofs, vgl. LÜNTZEL, Ältere Diözese Hildesheim, p. 107 bis 110; DERSELBE, Geschichte der Stadt und Diözese Hildesheim 1858, II. p. 121. Hildesh. Urkb. I. Nr. 517 (ao. 1195). In diesem Bezirk hält der bischöfliche Vogt das echte Ding ab. Vgl. die vorstehende Urkunde: Duas areas in villa Montis (Örtlichkeit nahe bei Hildesheim, LÜNTZEL, Geschichte etc. II. p. 176) . . comparavit et donavit . . . confirmante donationem eandem episcopo Bernone in communi sinodo et advocato Luppoldo civili iure in placito suo. II. Nr. 754 (ao. 1246 IV. 19). DŒBNER, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, I. Nr. 188: Conradus episcopus . . . praesidentibus nobis iudicio et Bertholdo advocato de antiquo foro residente pro tribunali. Vgl. auch unten Anm. 80.

79) Vgl. LÜNTZEL, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, 1858, II. p. 121. Andere Beispiele vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 296 (ca. ao. 1230), Nr. 616 (ca. ao. 1240): Cum pro petitione canonicorum Montis Henede presideremus (Conradus episcopus) cause.

80) Die älteste mir bekannte Gerichtsurkunde ist die Übertragung des Eigengutes des Heinrich von Insula zu Förste, die am Ort ad piscinas stattfand, aus dem Jahr 1189. Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 474 (ao. 1189). Zeugen: Hugo advocatus (der Bruder des Schenkers und wohl Gerichtshalter), Lippoldus de Eschere, Lippoldus filius advocati,

Everhardus de Embrike: ebenfalls bekannte Dienstmannsfamilie, vgl. Hildesh. Urkb. I. p. 743.

Matheus de Barem, Luderus de Sutherem, Conradus de Sutherem: vgl. I. Nr. 592 (ao. 1204): Conrad von Sorsum unter Ministerialen. I. Nr. 678 (ao. 1215 III. 24): Luderus miles de Sutherem.

Ferner Nr. 730 (ao. 1219). Die hier erwähnten Brüder Volcmar und Ludolf von Ysissem gehören wahrscheinlich zur Familie von Itzum. Diese erscheinen bis 1215 V. 1 (I. Nr. 679) als bischöfliche Dienstleute. Ein Volmarus de Issem ao. 1239 als Dienstmann der Grafen von Pyrmont (II. Nr. 550). Die Brüder Volcmar und Ludolf von Ysissem übertragen ihr Eigen zu Wennerden bei Sarstedt an das Kloster Escherde. Die Urkunde ist nicht ausdrücklich als Gerichtsurkunde bezeichnet. Jedoch muß das Geschäft als Eigentumsübertragung im echten Ding stattgefunden haben, und von den Zeugen heißt es, presentes erant cum hec facerent:

Arnoldus de Vorenholte: Nr. 592 (ao. 1204) unter hildesheimischen Ministerialen. II. Nr. 1116 (ao. 1259 IX. 14): Heinrich de Vorenholte, Lehnsherr des Ritters Engelbert Surink. III. Nr. 651 (ao. 1283 X. 29): Arnold und Brüder, Eigentümer einer Mühle zu Jeinsen. Nr. 1128 (ao. 1297 II. 3): Reiner de Vorenholt, Zeuge in einem Geschäft über Güter in der großen und kleinen Grafschaft.

Henricus de Genhusen. Reinbertus de Jenhusen: Zeuge in comicio des Grafen von Lauenrode, II. Nr. 404 (ao. 1234).

Lyppoldus de veteri foro: bekannter hildesheimischer Ministerial, vielleicht Vogt und Gerichtshalter, seit 1204 (I. Nr. 589 XI. 7) als iuvenis advocatus bezeichnet.

Arnoldus Covot: aus der Familie der Freien von Flöthe, damals Hildesheimer Ministerial, I. Nr. 674 (ao. 1214 V. 20).

Bernardus de Embereke: hildesheimischer Ministerial, vgl. II. Nr. 144 (ao. 1225—1227), Nr. 249 (ao. 1227), Nr. 294 (ao. 1230).

Ludolfus Colink: aus der Familie der Herren von Betheln, vgl. III. Nr. 81 (ao. 1264 ca.), hildesheimische Ministerialen.

Theodericus de Bernethen, (Barnten, südlich von Sarstedt). III. Nr. 1412 (ao. 1303 II. 22): Ludolf von Bernten, Lehnsmann des Ritters Adolf von Holte. Vgl. Note Nr. 82.

Godescalcus de Covinge. II. Nr. 417 (ao. 1235 VII. 4): Hermannus et Godescalcus de Covinge unter den liberi des greveding des Vogts Bertold. Vgl. Note Nr. 81.

Johannes dapifer: aus der Familie von Sorsum (Sutherem), III. p. 817 (ao. 1244 IV. 9).

Volcmarus dives, Conradus Peutingus, Everhardus Galle, Ludolfus filius Eckehardi Rufi: wohl hildesheimische Bürger, die jedoch auch sonst als Echtedingszeugen vorkommen I. Nr. 649 (ao. 1211). Vgl. I. p. 762. Nr. 696 (ao. 1217 VII. 2).

Johannes de Senethe. I. Nr. 667 (ao. 1213 XI. 13): derselbe unter hildesheimischen Ministerialen als servus, oder ist es der hildesheimische Bürger gleichen Namens Nr. 638 (ao. 1210 VI. 2)? —

Arnoldus de Blikkenstede: hildesheimischer Ministerial I. Nr. 674 (ao. 1214 V. 20) oder ao. 1194.

Conradus de Wasle: in der gleichen Urkunde I. Nr. 674 unter hildesheimischen Ministerialen. —

Die wichtigsten Grafengerichtsurkunden aus dem bischöflichen Ostfalen handeln über den Verkauf der Erbgüter der Edelherren von Depenau zu Giesen an das Kloster St. Godehard; vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 416 (ao. 1235 vor VII. 4), Nr. 417 (ao. 1235 VII. 4). Nr. 416: Dehinc eadem bona in comicio, quod vulgariter dicitur grevedincg ... resignavi excepto filio meo Volrado, qui presens esse non poterat ...

Bertoldus advocatus Montis, qui eidem presedit placito ...: Bertold, Vogt des Moritzstifts aus der Familie von Altenmarkt, ist zugleich Vogt des Bischofs im bischöflichen Ostfalen, vgl. Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, I. Nr. 188 (ao. 1246 IV. 19).

Huic placito preerant liberi:

Widoldus de Embereke; der Name Widold ist sonst im Geschlecht von Emmerke nicht bekannt. Jedoch ist die Zugehörigkeit des Widold zur Ministerialenfamilie von Emmerke nicht zweifelhaft.

Theodericus et Bertoldus de Rothinge; diese beiden sind sicher Mitglieder der angesehenen Familie der Dienstleute vom Rössing. Dietrich wird oft erwähnt, vgl. II. p. 663. Bertold von Rössing (Beyer) IV. Nr. 361 (ao. 1317).

Theodericus de civitate ist höchst wahrscheinlich ein Bürger von Hildesheim, vgl. II. p. 609. Über seine Identität mit Theodericus de Bernethen (Barthenem?) vgl. oben p. 30 u. 31.

Diese liberi sind unzweifelhaft die Grafschaftsschöffen; sie werden in Nr. 417 liberi ... eiusdem placiti procuratores genannt. Die folgenden Zeugen zerfallen in Geistliche und Ministerialen. Unter den Ministerialen stehen zuerst die Ritter (milites), dann die Knappen (servi). Die Dienstleute sind, soweit ersichtlich, bischöflich. —

Nr. 417 (Regest): Volrad von Depenowe gibt seine Zustimmung zur Veräußerung seines Vaters Dietrich: subscriptis testium nominibus, qui fuit

Bertoldus advocatus, qui eidem presedit placito, ... es folgen hildesheimische Ministerialen; ... liberi etiam eiusdem placiti procuratores:

Hermannus et Godescalcus de Covinge. Gottschalk von Covingen nur I. Nr. 730 (ao. 1219), wohl ebenfalls als Grafschaftsschöffe erwähnt. Es ist denkbar, daß er ein Grafschaftsfreier war.

Tidericus et Johannes et Eilardus de Rotdinge gehören zur Ministerialenfamilie von Rössing. Über Johannes vgl. I. Nr. 679 (ao. 1215 V. 1).

Jordanus, Jodolfus et Thetmarus de Barthenem. Sie gehören höchstwahrscheinlich zu der I. Nr. 730 (ao. 1219) erwähnten Familie von Barnten. Nur Ludolf von Barnten als Lehnsmann der v. Holte erwähnt. Er war möglicherweise Hildesheimer Bürger.

81) Das Dorf Covingen ist eine Wüstung bei Eldagsen. Es befand sich dort eine Mühle des Moritzstifts (III. Nr. 1409, nach ao. 1302) und eine Mühle und drei Hufen der Edelherren von Adenoys, die ao. 1304 V. 6 an das Kloster St. Michael in Hildesheim übergingen (III. Nr. 1473, ao. 1304 V. 6). Nach der Urkunde Nr. 1409 (ao. 1302) gehörte Covingen zur Obedienz Barnten des Moritzstifts, muß also unweit von Barnten zu suchen sein. Beide Dörfer, Barnten und Covingen, lagen nahe beieinander im Gau Scotelingen, vgl. Lentzel, Ältere Diözese, p. 129 u. 130.

82) Urkb. d. Hist. Vereins f. N.S. IV. (Marienrode) Nr. 136 (ao. 1308 II. 22): Adolfus miles dictus de Holte bezeugt, daß das Kloster Marienrode a Ludolfo de Berenten in Dammone iuxta Hidensem commorante ... quandam insulam aput Leinam inter Berenten et Roddinge situm, que vulgariter Besenwerdere dicitur, emptionis titulo comparasset. Ego quia ipsius ad me proprietas pertinebat recepta eius resignatione a predicto Ludolfo, qui eam a me in pheudo tenuit, ipsam dicto monasterio ... dedi.

Stadt Hildesh. Urkb. ed Döbner III. Nr. 395 (ao. 1409 IV. 2): Heineke von Barnten. Nr. 487 (ao. 1411 IV. 21), Nr. 898 (ao. 1419 VII. 7) Nr. 998 (ao. 1422 IV. 25). p. 329 Cord von Barnten.

Urkb. d. S. Hannover, Anhang Bürgerbuch 1303—1369, ao. 1357 Henninc de Bernten, ao. 1367 Bertold van Bernte.

83) Heck (Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, p. 361 ff.) zweifelt daran, daß die in den beiden bischöflichen Grafengerichtsurkunden vom Jahr 1235 als Schöffen auftretenden Widold von Emmerke und Dietrich, Bertold, Johann und Eilard von Rössing Angehörige der gleichnamigen Ministerialengeschlechter gewesen seien. Sein Hauptbedenken gegen die Zuweisung besteht darin, daß in der Familie von Emmerke der Name Widold nicht vorkommt, und daß im Rittergeschlecht von Rössing nur die beiden häufigen Namen Dietrich und Johannes sich finden. Außerdem meint er, daß die Bezeichnung liberi für dienstmännische Schöffen sehr unwahrscheinlich sei. In Ostfalen findet sich allerdings diese Bezeichnung nicht, dagegen ist sie in Westfalen und schon in Engern sehr häufig, vgl. Wittich, Grundherrschaft, p. 132* (Anlagen) Anm. 2, und ferner Westfälisches Urkundenbuch IV. (Paderborn) Nr. 2488 ao. 1298 ... insuper liberis nostris hominibus ... Johanne

de Alvessen. Dieser ist ein ritterlicher Dienstmann (Nr. 1142 und 1151). Für die Zugehörigkeit von Dietrich und Johannes von Rössing zum gleichnamigen Ministerialengeschlecht entscheiden meines Erachtens die beiden Vornamen, die sich zur selben Zeit in der Ritterfamilie von Rössing finden. Für die Zugehörigkeit Widolds von Emmerke entscheidet die Tatsache, daß in den beiden älteren Grafengerichtsurkunden von 1189 und 1219 Mitglieder des Ministerialengeschlechts von Emmerke unzweifelhaft unter den Dinggenossen auftreten, vgl. Anm. 80. Ich bin daher der festen Überzeugung, daß die in den Urkunden von 1235 auftretenden Schöffen von Emmerke und Rössing gleichen Stammes mit den Ministerialengeschlechtern dieses Namens waren. Ich halte es auch für höchst wahrscheinlich, daß sie mit den gleichnamigen Ministerialen identisch bezw. selbst dienstmännisch waren. Es ist jedoch denkbar, daß sie selbst Grafschaftsfreie waren und so die freigebliebene Linie eines in seinen übrigen Gliedern ministerialisch gewordenen Geschlechts bildeten. Wir würden also hier einen ähnlichen Zusammenhang zwischen Grafschaftsfreien und Ministerialen feststellen, wie wir es bereits bei der Familie von Lopke (Anm. 56) getan haben. Jedoch halte ich die dienstmännische Stellung der liberi für wahrscheinlicher.

84) Hildesh. Urkb. II. Nr. 404 (ao. 1234): Dietrich von Depenowe gibt mit Zustimmung seiner Frau und seiner Söhne zwei Hufen in Algermissen an St. Godehard: ... mansos ... presentibus comitibus Conrado scilicet et Heinrico de Lowenroth ... in comicio resignavi. Es findet hier eine Auflassung vor dem echten Ding der Grafschaft der Grafen von Lauenrode statt. Wahrscheinlich gehörte Algermissen zur kleinen Grafschaft, da im Jahr 1246 der bischöfliche Vogt in einer Streitsache über Güter zu Algermissen das Urteil fällte. Denn inzwischen war die kleine Grafschaft an den Bischof abgetreten worden. Vgl. oben p. 19 ff. — und Dœbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I. Nr. 188 (ao. 1246 IV. 19).

Huius actionis testes sunt comites iam dicti et milites:

Olricus de Ilthenem: II. Nr. 146 (ao. 1225—1247) unter Hildesheimer Ministerialen. Urkundenbuch der Stadt Hannover ed. Grotefend-Fiedler, Nr. 24 (ao. 1259 VII.): Derselbe unter Burgmannen der Burg Lauenrode.

Everardus de Alten, Hildebrandus de Herberge: Ministerialen der Grafen von Lauenrode, II. Nr. 414 (VI. 1 ao. 1235).

Volcoldus de Hanese: Die Familie von Hahnensee ist spätestens 1243 (vgl. II. Nr. 691 ao. 1243 XII. 22) in der welfischen Dienstmannschaft. II. Nr. 301 (ao. 1230): Zeuge bei Geschäft des Grafen von Poppenburg; ob dessen Ministerial? — Ein Thidericus de Hanense erscheint schon 1196 (I. Nr. 522) in unsicherer Stellung, doch wohl als hildesheimischer Dienstmann. 1234 Volcoldus wohl lauenrodischer Dienstmann.

Volcoldus Clamator ist sicher lauenrodischer Dienstmann, vgl. II. Nr. 445 (ao. 1236 II. 16) u. Nr. 662 (ao. 1242 VII. 17).

Hinricus de Winninghusen: II. Nr. 452 (Hildesh. Urkb. ao. 1286 V. 3) unter bischöflichen Ministerialen. Trotzdem scheint er ao. 1234 lauenrodischer Dienstmann zu sein, da er 1225 unter solchen erscheint, vgl. Urkundenbuch der Stadt Hannover Nr. 4 (ao. 1225 ca.), auch Lehnsleute der v. Depenau, vgl. a. a. O. Nr. 20 (ao. 1257 VI. 28): Conrad von Winninghausen.

Bertoldus de Eiem (Eime). II. Nr. 634 (ao. 1241 VI. 6): Bertoldus de Eihem unter servi des Hildesheimer Bischofs.

Winandus frater domini Bertrammi: Dieser Winandus ist nach Urkundenbuch der Stadt Hannover ed. GROTEFEND-FIEDLER, p. 5, Anm. 3 der erste Vogt von Hannover, der urkundlich erwähnt wird. Er gehört wahrscheinlich der Familie von Wagenzelle an und ist sicher lauenrodischer Dienstmann.

Halto de Netthe, Bertrammus de Croppenstede: Beide erscheinen bei dem Geschäft der v. Depenau zu Giesen als Zeugen unter hildesheimischen servi. Vgl. II. Nr. 416 (ao. 1235 vor VII. 4) u. Nr. 417 (ao. 1235 VII. 4). Jedoch scheinen sie keine lauenrodischen Ministerialen gewesen zu sein. Die de Nette erscheinen häufig bei Geschäften der Grafen von Woldenberg, vgl. II. Nr. 398 (ao. 1234 X. 26) u. Nr. 797 (ao. 1247 bis 1252). Nr. 570 (ao. 1240 VI. 21): unter servi; ob des Bischofs oder des Grafen von Woldenberg?

Cives de Lowenroth, Eilardus, Symon Sutor et Bodo filius suus, Johannes de Wlflede, Nandvicus Vitulus, Conradus de Rethen, Volcoldus de Emee, Waltherus filius Esici, Albertus et Heinricus de Hottenem, Reinbertus de Jenhusen, Ludolfus filius Eilardi Pollicis. Diese Personen sind sämtlich hannoversche Bürger, vgl. Urkundenbuch der Stadt Hannover, Nr. 4 (ao. 1234). Jedoch sind einige dieser Bürger auch als Dienstleute oder vielleicht als Freischöffen nachweisbar. Vgl. Anm. 85.

85) Conradus de Rethen, vgl. Urkundenbuch der Stadt Hannover Nr. 3 (ao. 1215 wohl als Bürger), Nr. 17 (ao. 1255 ca.): dominus Conradus, dominus Rabodo fratres de Rethem milites, Burgmannen der Lauenrode. Hildesh. Urkb. II. Nr. 146 (ao. 1225—47): Conradus de Rethen unter Hildesheimer Ministerialen.

Volcoldus de Emne, Hildesh. Urkb. I. Nr. 522 (ao. 1196 ca.): Heinricus de Emne Zeuge, wahrscheinlich bei Eigenübertragung. Nr. 526 (ao. 1196, 1197), Nr. 531 (ao. 1197): Constantinus und Fridericus de Emne, ebenfalls Eigenübertragungen. Nr. 522 (ao. 1196): bischöfliche, St. Michaelsministerialen, dann als Zeugen Godescalcus de Osterode, Bernhardus de Tithe, Reinholdus de Hottenem, Fridericus, Constantinus, Heinricus de Emne, Thidericus de Hanense.

Albertus et Heinricus de Hottenem, Hildesh. Urkb. I. Nr. 654

(ao. 1212 IV. 30), Heinricus unter Hildesheimer Ministerialen. Nr. 522, 526, 531 (ao. 1196—1197): Reinholdus de Hottenem mit Emne und Hanense.

Reinbertus de Jenhusen, Hildesh. Urkb. I. Nr. 668 (ao. 1213): Reinhardus miles de Jenhusen. Nr. 689 (ao. 1216): Ludeger de Geinhusen unter Ministerialen der Grafen von Hallermund. Nr. 730 (ao. 1219): Henricus de Genhusen unter bischöflichen Ministerialen, Eigentumsübertragung.

86) Vgl. S. Ld.R. lib. I. Art. 2 §§ 2 u. 3. v. ZALLINGER, Schöffenbarfreie, p. 227—237. p. 237: alle Männer eines schöffenbaren Geschlechts ... waren in allen Grafschaften zur Ausübung des Schöffenamts berechtigt, wo das Geschlecht bezw. die einzelnen Grundbesitz (Eigen) hatten. HECK, Sachsenspiegel etc., p. 251—256. Vgl. unten p. 35 ff. (§ 5).

87) Vgl. oben Anm. 73 die Ergebung des Freien Ekbert an den Bischof von Hildesheim. In der Ergebung der Herren von Barmstede an den Erzbischof Gerhard von Bremen ao. 1257 ist von Auftragung des Eigens keine Rede mehr, vgl. SUDENDORF, Urkundenbuch Bd. IX, p. 210.

88) Hildesh. Urkb. I. Nr. 751 (ao. 1220 ca.): Filii Arnoldi Covoti Symon et Arnoldus ... super quibusdam bonis in Flothede et in Wenethusen diu moverunt questionem pro eo, quod sine consensu suo vendita esse dicebant, patre suo respondente, quod tempore vendicionis bonorum illorum ambo innati erant, preterea quod illa bona suum beneficium hereditarium non erant, sed ea in beneficio racione hominii et non nostre (des Bischofs) ministerialitatis habebat et unum mansorum in proprietatem emerat, unde ei talia bona dimittere et mansum sic habitum vendere sine filiorum suorum consensu, eciam si tunc nati fuissent, bene licebat. Entscheidung im Kapitel, daß der Vater dies beschwören solle und dann die Söhne abzuweisen seien. Vgl. auch I. Nr. 567 (ao. 1202).

89) Vgl. SUDENDORF, Urkb. IX. p. 188 (ao. 1203): Eine nobilis matrona soll Güter iure ministerialis ecclesiae besitzen dürfen, non obstante titulo libertatis.

Hildesh. Urkb. III. Nr. 652 (ao. 1283): Güter werden verliehen iure feodali ministerialium, quod vulgo dicitur hovelen.

90) Erblichkeit der Hoflehen, auch Frauen erben, vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 201 (ao. 1132—1141): ... ministerialis ecclesie nostre Lamburg nomine beneficium, quod illa a nobis paterna successione susceperat ... — Vgl. auch I. Nr. 751 (ao. 1220). Nr. 531 (ao. 1197). II. Nr. 262 (ao. 1228).

Auch Dienstrecht des Grafen O. von Teklenburg § 9, Hildesheimer Dienstrecht, bes. §§ 4 u. 6.

91) Nur ausnahmsweise gibt der Dienstherr der Ministerialen diesen Lehen racione hominii (iure liberorum), vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 575. Die Regel ist, freies Lehen hat der Dienstmann vom fremden Herrn, II. Nr. 689.

92) Hildesh. Urkb. I. Nr. 567 (ao. 1201).

93) Vgl. Note 88 u. Hildesh. Urkb. I. Nr. 200 (ao. 1132). III. Nr. 189 (ao. 1268 II. 26).

94) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 200 (ao. 1132), Nr. 497 (ao. 1193).

Cod. dipl. Anhalt. ed. v. HEINEMANN, I. Nr. 419 (ao. 1150).

Im 13. Jahrhundert wird dieses Beispruchsrecht nicht mehr erwähnt.

Hildesh. Urkb. I. Nr. 581 (ao. 1203), Nr. 589 (ao. 1204). III. Nr. 189 (ao. 1268). Ein Konsensrecht des Herrn scheint sich erhalten zu haben, vgl. HECK, Sachsenspiegel etc., p. 552 Anm. 3 und III. Nr. 190.

95) Die gewöhnliche Bezeichnung ist proprietas (vgl. die in den vorstehenden Anmerkungen zitierten Urkunden).

Jedoch kommt auch hereditas bezw. hereditarius vor, z. B. Hildesh. Urkb. I. Nr. 200, 222, 225, 348 (partim hereditario, partim beneficiali iure possederant) u. s. w.

Selten ist patrimonium, z. B. Annales Stederburgenses, ao. 1182 VI. 13 (M. G. h. SS. XVI. p. 215). Hildesh. Urkb. II. Nr. 47 (oben Eigen?).

Ebenfalls selten ist allodium für proprietas. Jedoch kommt es vor, z. B. Walkenrieder Urkundenbuch I. Nr. 175 (ao. 1231): Heinrich von Libenrode gibt de suo allodio ... tantumdem in recompensationem feodi ... Danach ist HECK, Sachsenspiegel etc., p. 552 ff. zu berichtigen.

96) Vgl. über die Beschaffenheit der Eigengüter die Beilage über die älteren Standesverhältnisse der Herren von Alten, § 3, daselbst p. 174 Anm. 1 auch Nachweise über die Erbhölzer (Sundern).

97) Vgl. LÜNTZEL, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, 1858, I. p. 294.

98) Die folgende Aufzählung der nach dem Ort des Eigens heißenden Dienstmannsgeschlechter ist nicht erschöpfend, nur die bezeichnendsten Beispiele sind aufgeführt. Vom Hildesheimer Urkundenbuch wird nur der Band und die Urkundennummer zitirt.

Escherde I. 581. Altendorf I. 242. Hollenstedt I. 664. Rössing, SUDENDORF II. 40. Gustedt, SUDENDORF I. 476. Dinklar III. 99, 203. Kemme III. 98. 268. Sorsum II. 900. Mehle I. 200. Agersheim (Eggersen) I. 348. Schwiecheldt I. 317. 348. Bethmar II. 560. Rosenthal II. 709. Giesen II. 800. Rautenberg III. 189. Ebelingerode (Piscina) II. 270, ferner Urkb. Walkenried I. 516. Westerlinde (Linnethe), Annal. Stederburg. M. G. h. SS. XVI. p. 219. Vimmelse, a. a. O. p. 216. Levedhe (Lewe), a. a. O. p. 217. Hemstide, a. a. O., 229. Mahner II. 555. Garbolzum III. 876.

99) Vgl. LÜNTZEL, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, 1858, II. p. 92.

100) So glaube ich bestimmt, daß die Vogtsfamilie von Altenmarkt mit den Herren von Escherde eines Stammes ist, vgl. Anm. 201. Ebenso gehören die Truchsessen im 12. Jahrhundert wahrscheinlich dem Geschlecht von Ochtersum an, vgl. Anm. 8. Die Herren von Piscina sind eines Stammes mit dem Geschlecht von Ebelingerode und haben in Ebelingerode ihre Eigengüter, vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 270 (ao. 1229). Urkb. d. S. Walkenried Abt. 1 Nr. 357 (ao. 1263) u. 464 (ao. 1281).

101) Vgl. v. ZALLINGER, Schöffenbarfreie, p. 227 u. 228.

Gegen ZALLINGER jetzt HECK, Sachsenspiegel, p. 251—256. Ich glaube

nicht, daß HECK die Haupteinwendungen ZALLINGERS gegen die Darstellung des Sachsenspiegels entkräftet hat.

102) Vgl. v. ZALLINGER, Schöffenbarfreie, p. 233.

HECK, Sachsenspiegel etc., p. 253.

103) Vgl. oben Anm. 80.

104) So erscheint Luppold von Escherde, dessen Hantgemal sicher zu Escherde im bischöflichen Ostfalengau lag, als Dinggenosse, wohl auch als Schöffe in dem echten Ding des Grafen von Wohldenberg zu Holle im Ambergau, vgl. Kalenberger Urkundenbuch ed. v. HODENBERG, III. p. 16 (ao. 1186). Über Eigen der Familie v. Escherde zu Ammenhusen und Waldenhusen im Ambergau vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 421 (ao. 1183 III. 12).

Ebenso erscheint Luppoldus de Escherde in der Gerichtsurkunde der Grafen von Woldenberg (a. a. O. Nr. 504 a. 1194 vor X. 28); unter den Zeugen daselbst auch der in der großen Grafschaft beheimatete Dietrich v. Alten, vgl. die Beilage, p. 132—135.

105) HECK (Sachsenspiegel etc., p. 500—515) bestreitet jede ständische Bedeutung des Hantgemals, ja er meint, daß für die Auslegung des Sachsenspiegels die Bedeutung Heimat im geschichtlichen Sinn, Ort der Herkunft, völlig ausreicht. Er verneint also, für den Sachsenspiegel wenigstens, sogar die Bedeutung des Wortes als Grundbesitz besonderer Art. Seine Polemik gegen die herrschende Ansicht ist insofern gerechtfertigt, als diese das Hantgemal fälschlich als das unteilbare Stammgut eines Geschlechts, an dem die Geschlechtsgenossen nur Miteigentum oder Näherechte besitzen, ansieht. Wie im folgenden gezeigt werden wird, hatte das sächsische Hantgemal eine ganz andere tatsächliche und rechtliche Beschaffenheit. Im übrigen halte ich meine Ansicht über das Hantgemal in allen Stücken aufrecht. Gegen HECK fällt entscheidend ins Gewicht die Stelle S. Ld. R. III. Art. 29 § 1: Die man mut sik wol to sime hantgemale mit sinem eide tien, al ne hebbe he's under ime nicht. Der Schöffenbare hat im Prozeß über das Hantgemal das Beweisrecht mit dem Eineid, auch wenn er nicht im Besitz ist. Under ime hebben heißt überall im Sachsenspiegel so viel wie detinere, in Gewahrsam halten, vgl. HOMEYER, Sachsenspiegel, 3. A. I. p. 485. Es ist also der körperliche Besitz des Hantgemals gemeint. Die bloß historische Beziehung auf einen Ort der Herkunft ist hier nicht ausreichend. Die Auslegung HECKS als Heimat im geschichtlichen Sinn oder Ort der Herkunft scheitert also schon an dieser Stelle. Eine eingehendere Auseinandersetzung mit der Anschauung HECKS, die dieser selbst noch nicht abschließend begründet hat (p. 504), ist mir leider an dieser Stelle nicht möglich. Ich gebe daher im folgenden meine Ansicht über die Bedeutung des Hantgemals, die ich lange vor dem Erscheinen des HECKschen Werkes niedergeschrieben hatte, unverändert wieder. Ich glaube übrigens, daß wenigstens ein Teil der Bedenken HECKS gegen die ständische Bedeutung des Hantgemals durch meine Auffassung gehoben wird.

106) Vgl. HOMEYER, Über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal, Berlin 1852, p. 43 u. 44.

107) Vgl. HOMEYER a. a. O., p. 45—68. Über die Urkunde p. 18 ff.

108) Vgl. S. Ld.R. lib. III. Art. 26 § 2.

109) Vgl. v. ZALLINGER, Schöffenbarfreie, p. 237.

110) Vgl. S. Ld.R. I. Art. 51 § 4: Svelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe an sprikt, die bedarf to wetene sine vier anen unde sin hantgemal unde die to benomene oder jene weigeret ime kampes mit rechte.

111) Vgl. S. Ld.R. III. Art. 29 § 1: Nen scepenbare man darf sin hantgemal bewisen noch sine vier anen benümen he ne spreke enen sinen genot kampliken an. Die man mut sik wol to sime hantgemale mit sinem eide tien, al ne hebbe he's under ime nicht.

112) Vgl. HOMEYER, Heimat nach altdeutschem Recht, p. 43 u. 44.
ZALLINGER, Schöffenbarfreie, p. 227.

113) Vgl. Monumenta Boica, Bd. VII. p. 433—503.
H. PETZ, Drei bayrische Traditionsbücher aus dem 12. Jahrhundert, 1880.
Eine ähnliche Stelle findet sich Monumenta Boica, II. p. 173 ff., 12. Jahrhundert: „Fuit in Bavarie Provincia comes illustris prosapie Chuno vocatus . . . cuius genuinus et cognationis et posterorum eius postmodum communis locus usque hodie Uranthenhausen nuncupatur."

114) Vgl. HAUTHALER, Salzburger Traditionsurkunden, C. Od. 100a, 63, 44b. F. E. KLEINMAYERN, Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia, 1784, Anhang, p. 145, 155, 175 u. 194 (Urkunde . . . et dempsit partem unam pro libertate tuenda ao. 963—976).

115) Vgl. F. E. KLEINMAYERN, Juvavia, p. 194.

116) Vgl. HOMEYER, Die Heimat nach altdeutschem Recht, p. 24—29.

117) Indifferent sind S. Ld.R. I. 51 § 4, III. 26 § 2, III. 29 § 1 erster Satz. Der zweite Satz über das Beweisrecht des Schöffenbaren mit Eineid spricht für körperlichen Besitz des Hantgemals bei allen Schöffenbaren.

118) Vgl. HOMEYER, Sachsenspiegel, Bd. I. (3. Auflage, Berlin 1861) p. 401 (unter Besitz) u. p. 485 (unter under).

119) Vgl. HOMEYER, Heimat, p. 66; über das forum duelli als echtes forum und die anderen Gerichtsstände als auswendige fora vgl. HOMEYER a. a. O., p. 54—61.

120) Vgl. S. Ld.R. I. 34 § 1. HOMEYER, Heimat, p. 4 Anm. 5. HECK (Sachsenspiegel etc., p. 94—97) meint, die halbe Hufe sei nicht das Besitzminimum des Pfleghaften gewesen, sondern der Minimalbesitz, bei welchem die Dingpflicht des Schöffenbaren gesichert erschien. Er bezieht die Stelle überhaupt nicht auf Pfleghafte, sondern nur auf Schöffenbare.

121) Vgl. v. USLAR, Geschichte der Grafen von Winzenburg, 1895, p. 309.

122) Genau mit denselben Worten bezeichnet in einer thüringischen Urkunde vom Jahr 1122 der schöffenbarfreie Mann Heinrich von Bunrode sein Stammgut. Henricus de Bunrode de parentibus natus liberis, judiciariae dignitatis, cum non haberet filios hereditatis suae successores . . . . tradidit

ecclesiae .... Reinartsbron ... in ius proprium natalium suorum principalem locum Bunrode dictum (HOMEYER, Heimat, p. 35). Er begründet die Veräußerung des Hantgemals mit seiner Kinderlosigkeit. Nur für seine Söhne hatte das Hantgemal eine rechtliche Bedeutung. Die Mitglieder seiner Sippe haben ihrerseits ihr Hantgemal, am Ort des Namens. Da er keine Söhne hat, so hat das Hantgemal nur noch für ihn selbst eine Bedeutung, und er schenkt aus frommer Gesinnung wohl in höherem Alter dieses Freiheitsgut an das Kloster.

123) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 368 (ao. 1174 X. 19—21). Über diese Urkunde und ihre Bedeutung vgl. HECK, Sachsenspiegel, p. 510 ff. Auch HECK gibt zu, daß hier eine Übersetzuug von Hantgemal vorliegt. Seine sonstige Würdigung weicht natürlich von unserer Auffassung völlig ab.

124) So ist das Stammgut der Grafen von Lauenrode wahrscheinlich im Dorf Letter nahe bei ihrem Familienkloster Marienwerder zu suchen. Im Dorf Letter haben alle Mitglieder des Geschlechts Eigengut, das sie an Marienwerder schenken. Zeitschrift des H. V. f. N.S. 1858, p. 1 ff. Kalenb. Urkb. VI., Hildesh. Urkb. III. Nr. 1561 (ao. 1306 I. 20).

125) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 355 (ao. 1232).

126) Vgl. Annales Stederburgenses (M. G. h. SS. XVII. p. 215) ao. 1182 bis 1184: Bodo von Saldern gibt 18 jugera und eine area; p. 216, sein Bruder Ludolf gibt dasselbe, beides zu Lefforde.

127) Hildesh. Urkb. I. Nr. 581 (ao. 1203): ... quidam ecclesie nostre ministerialis Luppoldus de Escherthe ... in proprietate sua Escherthe cenobium fundare disponens .... Die Vogtei wird ihm und seinen Söhnen auf Lebenszeit übertragen.

128) Hildesh. Urkb. II. Nr. 274 (ao. 1229): Die Brüder Lippold und Dietrich von Escherte sind Lehnsherrn über eine halbe Hufe zu Escherde. Nr. 467 (ao. 1236): Dietrich von Escherde verkauft drei Hufen und 1 area zu Escherde. Nr. 1007 (ao. 1256): Lippold (iunior) vom Altenmarkt Vogt (wohl aus dem Geschlecht von Escherde) gibt 40 Morgen und 1 Hofstätte in Escherde an das Kloster Escherde, Lehen des Heinrich Westfal. Hildesh. Urkb. III. Nr. 72 (ao. 1264 XI. 6): Johann von Escherde gibt seine Güter zu Escherde an das Kloster Escherde. Nr. 81 (ao. 1264): Item et ipse Lippoldus de Esherte et dominus Johannes et Jordanis dicti de Escherte donaverunt nobis proprietatem super sedecim iugera et aream unam in Escherte pro remedio anime sue et amicorum suorum in Christo defunct. Nr. 219 (ao. 1268): Wohl das gleiche Geschäft. Nr. 700 (ao. 1285 II.): dimidius mansus habens XVI iugera in Escherte. Nr. 789 (ao. 1288 II. 1): Die von Bruggen von denen von Escherde mit 2 Hufen in Alt-Escherte belehnt. Nr. 1121 (ao. 1296): Dietrich und Hugo v. Escherde Lehnsherren über 40 Morgen und 1 Hof zu Escherde. Nr. 540 (a. 1280): Jordan und Ludold von Escherde, Lehnsherren über 2 Hufen und 1 Hof zu Escherde.

In ähnlicher Weise sind die Mitglieder der stammverwandten Familien Piscina und Ebelingerode im Dorf Ebelingerode begütert, vgl. Anm. 37, 98 u. 100.

129) Hildesh. Urkb. II. Nr. 270 (a. a. ca. ao. 1229): Lippold vom Alten Markt (de veteri foro), Vogt des Moritzstifts, schenkt dem Kreuzstift 9 Morgen in Nordstemmen. Nr. 271 (ao. 1229 VIII. 15): Bischof Konrad bestätigt die Schenkung mit seinem Bann nach Findung des Olricus de Berningeroth (wohl sicher Eigentum). Dazu Hildesh. Urkb. I. Nr. 241 (ao. 1146 VIII. 3): Liudolfus advocatus hat 50 jugera und zwei Höfe daselbst zu Lehen. Dieser Liudolfus gehört der Familie de Insula an, die mit denen von Altenmarkt gleichen Stammes ist. Vgl. JANICKE a. a. O., p. 769, 810 u. 812. I. Nr. 225 (ao. 1141): Erbgut in Heisede des Vogts Liudoldus.

130) Urkb. des H. Vereins f. N.S. IV. (Marienrode) Nr. 182 (ao. 1311 VI. 29). Hildesh. Urkb. II. Nr. 800 (ao. 1247—64): Heinrich von Giesen verzichtet auf zwei Hufen zu Giesen in curia nostra (des Kreuzstifts) sicut antea Holle (wohl im Grafengericht zu Holle).

131) Hildesh. Urkb. II. Nr. 560 (ao. 1240) u. Nr. 701 (ao. 1243—1246). Der Stand des Werner von Bethmar ist unsicher. Er heißt Wernerus quidam de Bethmere. Es ist möglich, daß er ein Grafschaftsfreier war. Ein naher Verwandter, Johannes de Bethmar, erscheint als bischöflicher Knappe II. 560, 875, 989, III. 70, 1059. Andererseits erscheint im Jahr 1281 (III. 569) eine Litonenfamilie des Kreuzstifts, deren Vornamen auf Verwandtschaft mit der Familie des Werner deuten. Es ist denkbar, daß die Familie verarmte und dann in die Hörigkeit des Klosters kam.

Ähnlicher Vorbehalt des Ritters Hermann von Betheln beim Verkauf von Gütern zu Betheln, jedoch hier wahrscheinlich nicht Eigentum, Nr. 1089 (ao. 1259), Nr. 1099 (ao. s. d.), Nr. 1062 (ao. 1258).

132) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 734 (ca. ao. 1219). II. Nr. 883 (ao. 1251): Theodericus miles de Holle habuit in villa Luttenem aream unam et tria jugera. Einer seiner Söhne, Bertoldus, verzichtet apud Bethmere (im echten Ding) darauf.

133) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 158 (ao. 1108).

134) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 280 (ao. 1152 X. 13).

Eine der vorbehaltenen Hufen war bischöfliches Lehen, die anderen sicher Eigen des Gründers.

135) Westfälisches Urkb. IV. Nr. 2554 (ao. 1299 IV. 6).

136) Vgl. Anm. 105.

137) Vgl. WITTICH, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896, p. 117* (Anlagen).

HECK, Altfriesische Gerichtsverfassung, 1894, p. 227, 242, 248.

138) Annales Laurissenses, ao. 777 (M. G. h. SS. I. p. 158).

Vita Hludowici, cap. 24 (M. G. h. SS. II. p. 619).

139) HECK, Sachsenspiegel etc., p. 510 u. 511.

140) v. ZALLINGER, Schöffenbarfreie, p. 232.

141) Vgl. HECK, Sachsenspiegel etc., p. 510 u. 511. Daselbst auch die folgenden Einzelheiten über die Herren von Wöltingerode.

142) Vgl. Anm. 122, 126, 129.

So erledigt sich auch der Einwand HECKS (Sachsenspiegel etc. p. 508 u. 511), der gegen die Natur des Hantgemals als rechtlich erhebliches Eigen die Tatsache anführt, daß bei Veräußerungen solcher Güter immer nur ein enger Erbenkreis, nicht aber das ganze Geschlecht (die Sippe) konsentierte. Das Hantgemal war eben kein unteilbares Stammgut, das die Freiheit eines ganzen Geschlechts bedingte, sondern die im Sondereigentum befindliche particula proprietatis, an der nur die nächsten Erben ein Recht und ein Interesse hatten.

143) Vgl. HOMEYER, Heimat, p. 67, 80—85.

144) Vgl. oben p. 34 und Anm. 98.

145) Vgl. oben p. 9—16 und Anm. 19.

146) Vgl. Anm. 20.

147) Vgl. oben p. 16—18 u. 25.

148) Vgl. LÜNTZEL, Ältere Diözese Hildesheim, 1837, p. 114.

149) Über die Familie v. Eilstrenge vgl. oben Anm. 3 und p. 3 u. 4.

Über die Familie v. Ödelum vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 444 (ao. 1186), Nr. 665 (ao. 1213 IV. 18), Nr. 679 (ao. 1215 V. 1) Kalenb. Urkb. III. p. 16, u. s. w.

Über die v. Schwiecheldt vgl. p. 54 u. 55.

150) Vgl. WEBER, Die Freien bei Hannover, p. 2.

151) Ilten, hildesh. Ministerialen, Hildesh. Urkb. II. Nr. 244, lauenrodische Dienstleute, II. Nr. 404.

Ahlten, vgl. die Beilage; hildesh. und lauenrodische Dienstleute.

Bilm, vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 380, hildesheimische Dienstleute.

Höver, Hildesheimische Ministerialen, Hildesh. Urkb. I. Nr. 681.

Sehnde, hildesh. Dienstleute, Hildesh. Urkb. I. Nr. 592, 638 (Bürger zu Hildesheim), 730. Ministerialen der Grafen von Lauenrode, Urkb. d. Stadt Hannover Nr. 4.

Dolgen, Hildesh. Urkb. II. 102, III. 211, wahrscheinlich woldenbergische Dienstleute.

Harber, hildesh. Dienstleute, Hildesh. Urkb. II. 641. 445. Lauenrodische Dienstleute, Hildesh. Urkb. III. 22 u. I. 649.

Lopke, vgl. oben p. 19 u. 55 als hildesheimische Dienstleute. Als lauenrodische Dienstleute Hildesh. Urkb. II. Nr. 823 u. Urkb. d. St. Hannover Nr. 11 a u. b.

152) Vgl. Urkb. der Stadt Hannover Nr. 165 (ao. 1329 IX. 29). Lehnsleute der Herzoge 424 (ao. 1365 II. 3).

153) Vgl. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte ed. JACOBS IV. (1871) p. 34 ff. Hildesh. Urkb. I. Nr. 174 (ao. 1117 V. 11).

154) Vgl. Hildesh. Urkb. III. Nr. 1113 (ao. 1296 XII. 4).

155) Vgl. oben Anm. 153.

SUDENDORF, Urkundenbuch etc., IX. p. 55 (ao. 1386 VI. 20): Die von Salder verkaufen das ganze Dorf Evern vor dem Gografen zum Hassel an das Domkapitel zu Hildesheim.

156) Vgl. Anm. 151.

Über die v. Schwiecheldt als hildesheimische Dienstmannen vgl. p. 54 u. 55. Als welfische Dienstleute z. B. Hildesh. Urkb. III. Nr. 22, 55. Die welfischen Herzoge waren Herren des Geschlechts als Nachfolger der Grafen von Lauenrode.

157) Hildesh. Urkb. I. Nr. 730 (ao. 1219). II. Nr. 404 (ao. 1234). Kalenberger Urkundenbuch III. p. 16 (ao. 1186).

158) Über die Lopke vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 265 (ao. 1228): ob nicht vielleicht Hantgemal und Eigen?

Über die v. Harber und ihre bischöflichen Lehngüter daselbst Hildesh. Urkb. II. 641 (ao. 1241 XI. 24). Lehngüter des Geschlechts vom Grafen von Lauenrode, Zeitschrift d. H. V. für N.S., 1887, p. 148, 149, 150.

Über den Lehnsbesitz der v. Ödelum zu Ödelum Hildesh. Urkb. I. Nr. 665, II. 835.

159) Vgl. über Eigengüter der v. Ilten zu Ilten Altensches Urkundenbuch, p. 53: Sattelhof zu Ilten.

Der v. Alten zu Ahlten vgl. die Beilage § 3.

Der v. Schwiecheldt zu Schwiecheldt p. 54 u. 55 u. Anm. 161.

160) Hildesh. Urkb. I. Nr. 317 (ao. 1160 III. 7).

161) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 348 (ao. 1169 XII. 21): Abt Arnold von St. Godehard kauft, um sich als guten Haushalter zu zeigen, alios tredecim mansos in eadem villa ... et (wohl de) duobus fratribus Heinrico et Burghardo centum marcis consensu matris eorum Imika et sororum, quos partim hereditario iure partim beneficiali iure possederant.

162) Vgl. Hildesh. Urkb. I. Nr. 407 (ao. 1181), 447 (ao. 1186—1190). Hildesh. Urkb. II. p. 666 (Index). III. p. 907 (Index).

163) Hildesh. Urkb. I. Nr. 678 (ao. 1215 III. 24). Auch in dem wahrscheinlich zur kleinen Grafschaft gehörigen Dorf Solsche war das Geschlecht von Schwiecheldt mit Eigen angesessen, Asseburger Urkb. I. Nr. 180 (um 1234).

164) Vgl. oben p. 19 und Anm. 158.

165) Vgl. v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, p. 27 u. 28. Dazu jetzt Heck, Sachsenspiegel etc., p. 302—323, 362—369.

166) v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, p. 259 und 260. p. 179: In der Grafschaft Mühlingen sind in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die ritterlichen Geschlechter (dieses Bezirks) in ihrer Masse noch Nobiles, d. h. Freie. Desgl. in der Grafschaft Seehausen, p. 91. Desgl. für die Grafschaft Aschersleben, p. 128, 136. Desgl. für den Gau Serimunt p. 152.

167) Vergl. v. Zallinger, Schöffenbarfreie, p. 128, 268, 269. Dazu Heck, Sachsenspiegel, p. 549—579.

168) Vgl. Heck, Der Sachsenspiegel etc., p. 302—560.

169) Die erste Erwähnung des Halt von Biewende als Grafschaftsherr finde ich Hildesh. Urkb. I. Nr. 756 (ao. 1220—1237 IV. 18). Halt trat 1258 in den Deutschen Orden, Hildesh. Urkb. II. Nr. 1059 (ao. 1258 V. 14). Seine

Söhne Helmolt und Gunzelin 1259 noch als Lehnsherren erwähnt, II. Nr. 1111 (ao. 1259 VIII. 1).

Die Herren von Asseburg vielleicht schon 1253 im Besitz der Grafschaft, Asseb. Urkb. I. Nr. 274 (ao. 1253 V. 8). Sicher Grafschaftsherren, Asseb. Urkb. I. Nr. 334 (ao. 1268 IV. 2).

170) Hildesh. Urkb. II. Nr. 261 (ao. 1228 VII. 12): coram testibus subscriptis Helmoldo filio meo, Alberto et Friderico fratribus de Winningestede, Heithinrico de Ummenem (?), Ludolfo milite, Marquardo gogravio, Heinrico Noretse, Christiano de Esekenrothe, Sculteto Roperto, Rodolfo precone, Henrico plebano.

Dazu Hildesh. Urkb. II. Nr. 375 (ao. 1233): Heinricus Noretsen, Ministerial des Edlen Halt von Biewende. Zeugen Christianus, Marquardus, Fridericus milites et Albertus de Biwinde.

Die Brüder Albert und Friedrich von Winningstede sind sicher identisch mit dem Ritter Friedrich und dem Albert von Biewende der Urkunde Nr. 375.

Die Lesung Heidenreich von Ummenem ist unsicher. Sie waren wohl hildesheimische Dienstleute, Hildesh. Urkb. III. Nr. 179 (ao. 1267).

Der Ritter Ludolf ist wohl identisch mit Liudolfus de Honlinden, einem welfischen Ministerialen, I. 504, 748, 756 (ao. 1220—1237 VI. 18).

Der Scultetus Ropertus ist sicher identisch mit dem prefectus Ropertus de Dalem, I. 756 (ao. 1220—1237 VI. 18). Vgl. auch die Zeugenreihe dieser Urkunde mit derjenigen von II. 261.

Es sind also 5 von den 8 Rittern mit Sicherheit als Ministerialen der Edelherren von Biewende anzusehen.

171) Vgl. HECK, Sachsenspiegel, p. 350.

172) Hildesh. Urkb. I. Nr. 756 (ao. 1220—1237 VI. 18). Hildesh. Urkb. II. Nr. 490 (ao. 1237 vor XI.). Asseb. Urkb. I. Nr. 334 (ao. 1268 IV. 2).

173) Vgl. Asseb. Urkb. I. Nr. 334 (ao. 1268 IV. 2): Johannes de Semstede filius Hilleberti. Braunschweiger burgenses, Urkb. d. Stadt Braunschweig ed. HÄNSELMANN, 1900, II. p. 480 (ao. 1318).

174) Hildesh. Urkb. II. Nr. 490 (ao. 1237 vor XI.): Albertus et Ekkehardus cives et alii quamplures. HÄNSELMANN, Urkb. d. S. Braunschweig, II. p. 540 hält sie für Bürger.

Asseb. Urkb. I. Nr. 334 (ao. 1268 IV. 2): Fredericus Grifo, Teodericus Tympo, Luderus iuxta vadum. Dazu Urkb. d. S. B. II. p. 580 u. 665.

175) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 261 u. 490. Für die Identität beider Personen spricht: 1. der gleiche Vorname, 2. das gleiche Objekt der Veräußerung: 14 iugera, 3. der gleiche Erwerber, der Propst von Dorstadt, 4. die Beziehung der späteren Urkunde auf frühere Leistungen des Erwerbers, 5. entscheidend: die Miterben sind in beiden Urkunden frater et filia des Veräußerers.

Vgl. auch HÄNSELMANN, Urkb. d. S. B., II. p. 540.

176) Vgl. Urkb. der Stadt Braunschweig ed. HÄNSELMANN, II. p. 254 (ao. 1302 IX. 21), 468 (ao. 1318), 540 u. s. w.

177) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 1111 (ao. 1259 VIII. 1).

178) Vgl. Asseb. Urkb. I. Nr. 384 (ao. 1268 IV. 2).

179) Hildesh. Urkb. II. Nr. 513 (ao. 1238 IX. 28): Heinrich von Kissenbrück belehnt vom Grafen von Woldenberg. III. Nr. 169 (ao. 1267 vor X. 11), Nr. 183 (ao. 1267). Eine Nonne Adelheid von Kissenbrück zu Dorstadt, II. Nr. 867 (ao. 1251 V. 26). Die Tochter des Dietrich Tosewulle hieß Adelheid, II. 216 (ao. 1228 VII. 12).

180) Asseb. Urkb. II. Nr. 1390 (ao. 1391 XI. 14) u. 1391. Berta, Witwe Hermanns von Kissenbrück, der daselbst in Kissenbrück gewohnt hatte, und ihre Söhne Boldwin, Sywert und Hans zu Kissenbrück versetzen an die von Asseburg den Zehnten zu Roden, Lehen von Wernigerode, das Leibgeding der Berta, und 2 Hufen regensteinsches Gut.

181) Als solche betrachte ich die Zeugenschaft des Ritters Heinrich von Kissenbrück bei dem Kauf des Bürgers Dietrich von Kissenbrück zu Westerbiewende. Hildesh. Urkb. II. 1111.

Ferner heißt ein Sohn der Berta von Kissenbrück Hans, vgl. die vorstehende Anm. Hans heißt auch der Sohn des Bürgers Erembert von Kissenbrück zu Braunschweig, Urkb. d. S. Braunschweig II. p. 468 (ao. 1318).

182) Vgl. Hildesh. Urkb. III. Nr. 1284 (ao. 1300 XII. 20). Dazu Asseb. Urkb. II. Nr. 775 (ao. 1317 VI. 29), 911 (ao. 1328 V. 11), 912 (ao. 1328 V. 11).

183) Vgl. v. HAMMERSTEIN-LOXTEN, Der Bardengau, 1869, p. 497.

184) Vgl. oben Anm. 14, Ergebung der fratres de Barmestede an den Erzbischof von Bremen ao. 1257 V.

185) Vgl. DEHIO, Geschichte des Erzbistums Bremen-Hamburg, Berlin 1877, Bd. II. p. 30.

186) Vgl. v. SPILCKER, Geschichte der Grafen von Everstein, Arolsen 1833, p. 118 ff. Derselbe im Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens ed. WIGAND, I. (1823) Heft 1. R. SCHRÖDER, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, Weimar 1885, p. 32—36.

187) Ich will nur zwei der charakteristischsten Urkunden anführen und den Stand der auftretenden Zeugen nachweisen. Westfälisches Urkundenbuch IV. ed. HOOGEWEG, Nr. 2488 (ao. 1298 IV. 25): Graf Otto von Everstein entbindet die Güter des Klosters Hardehausen in seiner Freigrafschaft, die dieses von scabinis et hominibus liberis erworben hat, von der Grafschaftsabgabe. Das Geschäft wurde vollzogen sub tilia in villa Louene astantibus nostris scabinis liberis videlicet:

(NB. Die folgenden Nummern und Seiten sind die des Westf. Urkb. IV.)

Regenbodone de Ahusen: derselbe consul in Geismar, p. 1213.

Hermanno de Alvessen: gehört zur Ritter- und Bürgerfamilie von A., vgl. p. 1216 und unten.

Herm. de Dasborch (fehlt im Original): gehört zur Bürgerfamilie von D. von Warburg, p. 1254.

Conrado de Scherve: gehört der Bürgerfamilie zu Warburg an, p. 1898.

Hermanno Longo: Hermannus Longus, Lehnsmann des Bischofs von Paderborn, resigniert diesem 2 Häuser in Louene, Nr. 2148 (ao. 1291 IV. 1).

Söhne Helmolt und Gunzelin 1259 noch als Lehnsherren erwähnt, II. Nr. 1111 (ao. 1259 VIII. 1).

Die Herren von Asseburg vielleicht schon 1253 im Besitz der Grafschaft, Asseb. Urkb. I. Nr. 274 (ao. 1253 V. 8). Sicher Grafschaftsherren, Asseb. Urkb. I. Nr. 334 (ao. 1268 IV. 2).

170) Hildesh. Urkb. II. Nr. 261 (ao. 1228 VII. 12): coram testibus subscriptis Helmoldo filio meo, Alberto et Friderico fratribus de Winningestede, Heithinrico de Ummenem (?), Ludolfo milite, Marquardo gogravio, Heinrico Noretse, Christiano de Esekenrothe, Sculteto Roperto, Rodolfo precone, Henrico plebano.

Dazu Hildesh. Urkb. II. Nr. 375 (ao. 1233): Heinricus Noretsen, Ministerial des Edlen Halt von Biewende. Zeugen Christianus, Marquardus, Fridericus milites et Albertus de Biwinde.

Die Brüder Albert und Friedrich von Winningstede sind sicher identisch mit dem Ritter Friedrich und dem Albert von Biewende der Urkunde Nr. 375.

Die Lesung Heidenreich von Ummenem ist unsicher. Sie waren wohl hildesheimische Dienstleute, Hildesh. Urkb. III. Nr. 179 (ao. 1267).

Der Ritter Ludolf ist wohl identisch mit Liudolfus de Honlinden, einem welfischen Ministerialen, I. 504, 748, 756 (ao. 1220—1237 VI. 18).

Der Scultetus Ropertus ist sicher identisch mit dem prefectus Ropertus de Dalem, I. 756 (ao. 1220—1237 VI. 18). Vgl. auch die Zeugenreihe dieser Urkunde mit derjenigen von II. 261.

Es sind also 5 von den 8 Rittern mit Sicherheit als Ministerialen der Edelherren von Biewende anzusehen.

171) Vgl. HECK, Sachsenspiegel, p. 350.

172) Hildesh. Urkb. I. Nr. 756 (ao. 1220—1237 VI. 18). Hildesh. Urkb. II. Nr. 490 (ao. 1237 vor XI.). Asseb. Urkb. I. Nr. 334 (ao. 1268 IV. 2).

173) Vgl. Asseb. Urkb. I. Nr. 334 (ao. 1268 IV. 2): Johannes de Semstede filius Hilleberti. Braunschweiger burgenses, Urkb. d. Stadt Braunschweig ed. HÄNSELMANN, 1900, II. p. 480 (ao. 1318).

174) Hildesh. Urkb. II. Nr. 490 (ao. 1237 vor XI.): Albertus et Ekkehardus cives et alii quamplures. HÄNSELMANN, Urkb. d. S. Braunschweig, II. p. 540 hält sie für Bürger.

Asseb. Urkb. I. Nr. 334 (ao. 1268 IV. 2): Fredericus Grifo, Teodericus Tympo, Luderus iuxta vadum. Dazu Urkb. d. S. B. II. p. 580 u. 665.

175) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 261 u. 490. Für die Identität beider Personen spricht: 1. der gleiche Vorname, 2. das gleiche Objekt der Veräußerung: 14 iugera, 3. der gleiche Erwerber, der Propst von Dorstadt, 4. die Beziehung der späteren Urkunde auf frühere Leistungen des Erwerbers, 5. entscheidend: die Miterben sind in beiden Urkunden frater et filia des Veräußerers.

Vgl. auch HÄNSELMANN, Urkb. d. S. B., II. p. 540.

176) Vgl. Urkb. der Stadt Braunschweig ed. HÄNSELMANN, II. p. 254 (ao. 1302 IX. 21), 468 (ao. 1318), 540 u. s. w.

177) Vgl. Hildesh. Urkb. II. Nr. 1111 (ao. 1259 VIII. 1).

178) Vgl. Asseb. Urkb. I. Nr. 334 (ao. 1268 IV. 2).

179) Hildesh. Urkb. II. Nr. 513 (ao. 1238 IX. 28): Heinrich von Kissenbrück belehnt vom Grafen von Woldenberg. III. Nr. 169 (ao. 1267 vor X. 11), Nr. 183 (ao. 1267). Eine Nonne Adelheid von Kissenbrück zu Dorstadt, II. Nr. 867 (ao. 1251 V. 26). Die Tochter des Dietrich Tosewulle hieß Adelheid. II. 216 (ao. 1228 VII. 12).

180) Asseb. Urkb. II. Nr. 1390 (ao. 1391 XI. 14) u. 1391. Berta, Witwe Hermanns von Kissenbrück, der daselbst in Kissenbrück gewohnt hatte, und ihre Söhne Boldwin, Sywert und Hans zu Kissenbrück versetzen an die von Asseburg den Zehnten zu Roden, Lehen von Wernigerode, das Leibgeding der Berta, und 2 Hufen regensteinsches Gut.

181) Als solche betrachte ich die Zeugenschaft des Ritters Heinrich von Kissenbrück bei dem Kauf des Bürgers Dietrich von Kissenbrück zu Westerbiewende. Hildesh. Urkb. II. 1111.

Ferner heißt ein Sohn der Berta von Kissenbrück Hans, vgl. die vorstehende Anm. Hans heißt auch der Sohn des Bürgers Erembert von Kissenbrück zu Braunschweig, Urkb. d. S. Braunschweig II. p. 468 (ao. 1318).

182) Vgl. Hildesh. Urkb. III. Nr. 1284 (ao. 1300 XII. 20). Dazu Asseb. Urkb. II. Nr. 775 (ao. 1317 VI. 29), 911 (ao. 1328 V. 11), 912 (ao. 1328 V. 11).

183) Vgl. v. HAMMERSTEIN-LOXTEN, Der Bardengau, 1869, p. 497.

184) Vgl. oben Anm. 14, Ergebung der fratres de Barmestede an den Erzbischof von Bremen ao. 1257 V.

185) Vgl. DEHIO, Geschichte des Erzbistums Bremen-Hamburg, Berlin 1877, Bd. II. p. 30.

186) Vgl. v. SPILCKER, Geschichte der Grafen von Everstein, Arolsen 1833, p. 118 ff. Derselbe im Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens ed. WIGAND, I. (1823) Heft 1. R. SCHRÖDER, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, Weimar 1885, p. 32—36.

187) Ich will nur zwei der charakteristischsten Urkunden anführen und den Stand der auftretenden Zeugen nachweisen. Westfälisches Urkundenbuch IV. ed. HOOGEWEG, Nr. 2488 (ao. 1298 IV. 25): Graf Otto von Everstein entbindet die Güter des Klosters Hardehausen in seiner Freigrafschaft, die dieses von scabinis et hominibus liberis erworben hat, von der Grafschaftsabgabe. Das Geschäft wurde vollzogen sub tilia in villa Louene astantibus nostris scabinis liberis videlicet:

(NB. Die folgenden Nummern und Seiten sind die des Westf. Urkb. IV.)

Regenbodone de Ahusen: derselbe consul in Geismar, p. 1213.

Hermanno de Alvessen: gehört zur Ritter- und Bürgerfamilie von A., vgl. p. 1216 und unten.

Herm. de Dasborch (fehlt im Original): gehört zur Bürgerfamilie von D. von Warburg, p. 1254.

Conrado de Scherve: gehört der Bürgerfamilie zu Warburg an, p. 1398.

Hermanno Longo: Hermannus Longus, Lehnsmann des Bischofs von Paderborn, resigniert diesem 2 Häuser in Louene, Nr. 2148 (ao. 1291 IV. 1).

Insuper liberis nostris hominibus:

Heinrico de Dusele (Dössel): Bürgerfamilie zu Warburg, p. 1258.

Haroldo de Baddenhus: ob zur Ritterfamilie dieses Namens gehörig? p. 1228.

Johanne de Alvessen: Ritter, vgl. Nr. 1142 u. 1151 (ao. 1268).

Helmico de Dosele: s. oben.

Heinrico de Louene, Goscalco fratre suo: bekannte Ritterfamilie, p. 1341. v. SPILCKER, Everstein Nr. 28 (ao. 1206).

Udone de Alvessen: s. oben.

Hermanno de Dasborch: s. oben.

Heinrico Tuike et Gos(vino?) Randenberch: wohl Bauern; die Schwestern des G. Randenberch sind Wachszinsige, Nr. 1452 (ao. 1276). — v. SPILCKER, Geschichte der Grafen von Everstein, 1833, Nr. 41 (ao. 1225): Otto Graf von Everstein bestätigt dem Kloster Hardehausen den Besitz von Freigütern in seiner Grafschaft, die dieses von Freien zu Lebzeiten seines Vaters erworben hatte, distinguentes que a scabinis conquisita sunt et ab aliis qui liberi dicuntur.

Dazu Westf. Urkb. IV. Nr. 289a, Notizen über die gleichen Erwerbungen.

De Scabinis hec:

De Conrado et flio suo Siboldo (3½ mans.); de Bertoldo fratre Conradi et filiis suis conversis (3 mans. 4 iugera): nach 289a Familie von Vrekenhusen sonst nicht bekannt.

De Regenhardo (2½ mans.): Wahrscheinlich Regenhard dictus Vrilinc, Nr. 873 ein Johann Friling erwähnt, dessen Erben famuli sind.

De Bertrammo (2½ mans.).

De Ernesto et Tiderico de Ermwerdessen (1 mans.): Familie von Erwitzen, Bürger zu Brakel, p. 1268, dominus Fredericus de E., Nr. 2121.

Summa XIV mansi et dimidius. De aliis qui liberi dicuntur ista:

De Reinboldo, Olrico, Hermanno et Andrea filio Reinboldi (2 mans. et 10 iugera), Nr. 289a.

De Brunone, hermanno, Meinolfo, Heriberto (45 iugera), Nr. 289a.

De tribus fratribus Ludolfo, Eskelino, Tiderico (2 mans. 19 iugera), Nr. 289a.

De Sigebodone (4 mansos): dieser Nr. 289a nicht erwähnt.

De Dodone et filiis suis (40 iugera): desgl.

De Thetmaro et fratre suo Tiderico et filiis Thetmari (40 iugera), Nr. 289a. Vielleicht Thetmar und Hermann de Nutlon, Bürger zu Marsberg, p. 1364.

De Ludberto et filiis Rucen (1 mans.): Die Rucen sind eine Bürgerfamilie zu Bodenwerder und Warburg, p. 1393, und eines Stammes mit der Ritterfamilie Holthusen, p. 1316.

de vidua hildegardi (6 iugera).

Zeugen: De scabinis Bernhardus, Hermannus Bercule: Brüder aus dem freien Rittergeschlecht Berkule, p. 1227.

Heinricus et suus frater Godefridus de Pikelssen: v. Peckelsheim, Burgmannen zu Warburg, p. 1382. Gottfried, Schöffe, Nr. 221.

Hesceles de Lutwardessen: Lutwardessen, Bürger zu Wolfshagen, p. 1345, vielleicht Luthardessen, Rittergeschlecht, p. 1345.

Tidericus de Wormlo: derselbe, Korveyer Dienstmann, Nr. 227 (ao. 1234 III. 8).

Bertrammus de Scerue: Bürgerfamilie in Warburg, vgl. auch die Urkunde Nr. 2488.

Alii vero non scabini Conradus plebanus de Wethen, Thidericus noster dapifer, Gerold de Helmere: vgl. Nr. 5 (ao. 1202) u. 1286. Altfreie Ministerialen auch Bürger zu Geismar, p. 1302.

Udo de Weplethe: gehört zur Warburger Bürgerfamilie Wepelde, p. 1434.

Tidericus Salentin: Bürger zu Paderborn, p. 1395. Derselbe, Schöffe, Nr. 221 (ao. 1233).

Arnoldus cognomento Guttherre: Bürger zu Warburg u. Fritzlar. Guchterus, p. 1288. Arnoldus Guthere, Bürger zu Warburg, Nr. 577.

Vgl. ferner v. SPILCKER, Geschichte der Grafen von Everstein, Arolsen 1833, Nr. 19 (ao. 1187, eversteinsche Gerichtsurkunde), 28 (ao. 1206), 35 (ao. 1219), 55 (ao. 1236), 56 (ao. 1236 XII. 8), 82 (ao. 1249), 238 (ao. 1290), 389 (ao. 1366 IX. 5), 390 (ao. 1370 II. 9).

Westfälisches Urkundenbuch IV. Nr. 169 (ao. 1229), 189 (ao. 1230), 221 (ao. 1233), 2120 (ao. 1290).

188) Vgl. v. SPILCKER, Geschichte der Grafen von Everstein, p. 119.

v. SPRUNER-MENKE, Historischer Handatlas, Gotha 1880 (3. Auflage), Karte Nr. 39.

189) Westfälisches Urkundenbuch IV. (Paderborn) Nr. 119 (ao. 1223—1254).

190) v. SPILCKER, Everstein, Nr. 67 (ao. 1240), 76a (ao. 1245 eversteinsche Urkunde).

Westfäl. Urkb. IV. Nr. 376 (ao. 1246), 579 (ao. 1254: Hier zweifelhaft, ob korveyer oder dasselscher Dienstmann, doch wohl für die letztere Dienstbarkeit zu entscheiden).

191) Westf. Urkb. IV. Nr. 537 (ao. 1253).

192) Westf. Urkb. IV. Nr. 444, 484, 485, 579.

193) Westf. Urkb. IV. Nr. 755 (ao. 1258 VIII. 11).

194) Westf. Urkb. IV. Nr. 904 (ao. 1262 VI. 4), 959 (ao. 1263 XII. 3), 2096 (ao. 1290 IX. 3), 2124 (ao. 1290 ca.).

195) Westf. Urkb. IV. Nr. 719 (ao. 1257): Der Edelherr Konrad von Schönenberg ist der nepos des Grafen Adolf von Dassel.

196) Westf. Urkb. IV. Nr. 2096 (ao. 1290 IX. 3).

197) Westf. Urkb. IV. Nr. 755 (ao. 1258 VIII. 11), 760 (ao. 1258 X. 9), 782 (ao. 1259 III. 7).

198a) v. SPILCKER, Everstein, Nr. 67 (ao. 1240), 76a (ao. 1245).

198b) Westf. Urkb. IV. Nr. 760 (ao. 1258 X. 9).

199) Westf. Urkb. IV. Nr. 757 (ao. 1258 IX. 15).

200) Westf. Urkb. IV. Nr. 797 (ao. 1259 V. 25).

201) Vgl. Westf. Urkb. IV. Nr. 189 (ao. 1230): Theodericus de Wurmlho liber homo. Nr. 227 (ao. 1234): sicher Korveyer Dienstmann. IV. Nr. 221 (ao. 1233): Hermannus homo libere conditionis.

v. SPILCKER, Everstein, Nr. 49 (ao. 1233): Die hier erwähnten homines liberae conditionis Gerold, Conradus etc. gehören der Familie von Helmern an, vgl. Westf. Urkb. IV. Nr. 5 (ao. 1202). Diese sind Korveyer Dienstleute.

Cod. dipl. Westf. ed. ERHARDT, II. Nr. 382 (ao. 1177), 487 (ao. 1189).

v. SPILCKER, Everstein, Nr. 82 (ao. 1249).

Vgl. auch oben Anm. 187.

202) Henricus Burmester, vgl. Westfälisches Urkundenbuch IV. Nr. 148 (ao. 1226): Godescalcus Burmester unter paderbornischen Ministerialen.

Bernhardus Longus. Bernhardus Longus civis in Bodenwerdere. Nr. 2340 (ao. 1295): Everhardus Longus civis in Geismar. Hermann Freischöffe in der Grafschaft der Grafen von Everstein, Nr. 2488 (ao. 1298).

Theodericus de Hengildirn (Henglarn), wahrscheinlich eine Bürger- und Ministerialenfamilie zu Paderborn. Nr. 217 (ao. 1238 VII. 27) u. 2413 (ao. 1296).

203) Über Hadebrachtshausen oder Adebrachteshausen vgl. Westf. Urkb. IV. Nr. 289a und Nr. 760 (ao. 1258 IX. 9) p. 408 Anm. zu Nr. 760.

204) Vgl. über das Folgende vor allem LÜNTZEL, Die ältere Diözese Hildesheim, Hildesheim 1837, p. 82—84.

WÜRDTWEIN, Subsidia diplomatica Bd. VI. Nr. 185 (ao. 1258): Ergebung der Freien von Bordere. IX. Nr. 19 (ao. 1263 I. 18): Ergebung der Freien von Stemwede.

HECK, Sachsenspiegel etc., p. 721, Anm. 2.

205) Vgl. Hoyer Urkundenbuch ed. v. HODENBERG, Abt. 2—8 (Bd. II.), Hannover 1855, Abt. 7 (Archiv Schinna) Nr. 72 (ao. 1312 XII. 25): Der Abt von Schinna kauft die Proyteshufe in Bordere von seinem Vorgänger. 77 (ao. 1321): Der Knappe Albert Proyt verkauft an das Kloster Schinna einen mansus dictus proyteshoue situm in Bordere, den er seinem Lehnsherrn, dem Bischof von Minden, zur Übertragung resigniert.

206) Der Kanonikus Arnold von Schinna unter den Zeugen bei der Ergebung der Freien von Bordere an den Bischof von Minden. WÜRDTWEIN, Subs. dipl. IV. Nr. 185 (ao. 1258).

Hoyer Urkb. II. Abt. 7 Nr. 35 (ao. 1255): Canonicus Arnoldus de Schinna schenkt libera bona in Almoltere und Schinna, nachdem er sie zuerst dem Grafen von Hoya als dem „Patron" der Güter, dann dem Johannes dictus Vrilinch und allen seinen consanguinei angeboten hatte. Dieser Johannes Vrilinch ist ein Knappe. Nr. 74 (ao. 1316 V. 2): er baut einen mansus in Schinna. Nr. 99 (ao. 1338 IV. 25). Nr. 41 (ao. 1258 XII. 4): Bestätigung im Freiding.

Weitere Schenkung Nr. 51 (ao. 1271 VII. 23): Lehnshufe zu Schinna. Nr. 53 u. 54 (ao. 1274 IV. 5): Bestätigung der ersten Schenkung $1^1/_2$ Hufen zu Schinna und $1^1/_2$ Hufen zu Anemolter durch den Herzog von Sachsen.

207) Vgl. Heck, Der Sachsenspiegel etc., p. 300 u. 570.

208) Vgl. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896, p. 116* ff.

Wittich, Die Frage der Freibauern, Weimar 1901, p. 22 ff. (Auch in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Bd. XXII, germanistische Abteilung, p. 264 ff.)

Die Anschauung ist von Heck (Altfriesische Gerichtsverfassung, Weimar 1894, p. 224, 225, 234) zuerst ausgesprochen worden.

Während des Druckes ist der vierte Band des Urkundenbuches des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg, Hannover und Leipzig 1905 (Urkunden d. d. 1310—1340), erschienen. Leider konnte ich ihn nur an einer Stelle (Anm. 80) benützen.

La Sicile Agricole au dernier Siècle de la Républi Romaine.

Par

Jérôme Carcopino (Rom).

La situation de la Sicile agricole au dernier siècle de République Romaine a été déjà l'objet de plusieurs trava Dans son beau livre sur la population du monde Gréco-Rom M. BELOCH en a marqué les traits essentiels [1]). Dans une broch sur les conditions de la Sicile au temps de Verrès, M. FRANCHI a su habilement tirer parti des renseignements que lui fourn saient les Verrines sur les chiffres de la production à ce époque [2]). Peut-être estimera-t-on cependant qu'il y a place po une étude nouvelle, où le détail des choses soit examiné av une précision qu'excluait le caractère général du livre M. BELOCH, pour laquelle d'autres textes que le texte essentiel d Verrines, et notamment les pages si instructives de DIODORE s les guerres serviles, soient utilisés, et qui enfin se propose d'ajout à la description des faits économiques l'analyse du milieu soci

1) BELOCH, *Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt*, 1 vol. in-8 Leipzig 1886, p. 266—273.

2) FRANCHINA, *Le condizioni economiche della Sicilia ai tempi di Verr* 1 vol. in-8°, Palermo 1897. Le livre de M. FRANCHINA est à la fois plu étendu et plus restreint que le présent travail: plus étendu puisqu'il y est question non seulement de la culture des céréales, à laquelle nous nous bornerons ici, mais des autres cultures et des industries diverses du pays; plus restreint puisque l'auteur s'y borne à donner une évaluation de la production. Je ne parle pas de la brochure de PIETRO PARDUCCI: *Statistica economico-agraria dell'Italia alla fine della Repubblica e nei primi secoli dell' impero*, 1 vol., 74 p. in-8°, Montevarchi 1903. C'est une traduction sans critique de l'index mis par JAHN à l'édition de PLINE L'ANCIEN.

...il les a conditionnés? Le sujet présente de grandes difficultés: ...les d'abord auxquelles se heurte tout essai d'histoire économique appliquée à l'antiquité, par la faute des documents, et le ...que presque absolu de données statistiques; et celles qui ...ent de la nature même de notre principale source: les dis... de CICÉRON contre Verrès. Car si l'orateur, qui connait le ...s dont il parle pour avoir exercé à Lilybée les fonctions de ...[1], et qui a étudié sa cause sur place pendant plusieurs ...[2], abonde en renseignements, multiplie les exemples et ...chiffres, ils est rare néanmoins qu'il nous mette directement en ...t avec la réalité; il faut, pour parvenir jusqu'à elle, fran... toute une série de raisonnements, des illégalités de Verrès ...es dispositions de la loi qu'il a violée, de la loi remonter ...faits qu'elle a pour but de régir, auxquels elle a bien dû ...apter et que, par conséquent, elle suppose. Mais ces ob...cles ne sont pas insurmontables; on peut compter les vaincre ...c beaucoup de prudence, en procédant lentement, par enquêtes ...elles et méticuleuses. Nous nous proposerons toute une ...ie de petits problèmes, sur les méthodes de culture, les ren...ements obtenus, les fluctuations des cours, la division de la ...priété, l'importance numérique de la classe agricole dans la ...ce: c'est seulement après avoir isolé ces questions et essayé ...les résoudre séparément qu'il nous sera permis de porter ...jugement sur la situation de la Sicile antique, et de la com...er utilement à la Sicile d'aujourd'hui.

I. Caractère extensif de la culture Sicilienne.

Les agronomes latins admettaient tous que la terre ne peut ...ter deux ans de suite la même culture. Ils ont distingué ...ux systèmes: celui où la terre se repose d'une culture ...r une ou plusieurs autres; et le système où la terre se repose ...r l'absence de culture. Ils ont appelé le terrain où le premier ...stème — l'assolement — est en vigueur: *ager restibilis,* et le terrain

1. CIC., *Div. in Caecil.*, 1, 2.

2. Exactement cinquante jours. Cf. CIC., *Verr.*, I, 2, 6.

La Sicile Agricole au dernier Siècle de la République Romaine.

Par

Jérôme Carcopino (Rom).

La situation de la Sicile agricole au dernier siècle de la République Romaine a été déjà l'objet de plusieurs travaux. Dans son beau livre sur la population du monde Gréco-Romain, M. BELOCH en a marqué les traits essentiels [1]). Dans une brochure sur les conditions de la Sicile au temps de Verrès, M. FRANCHINA a su habilement tirer parti des renseignements que lui fournissaient les Verrines sur les chiffres de la production à cette époque [2]). Peut-être estimera-t-on cependant qu'il y a place pour une étude nouvelle, où le détail des choses soit examiné avec une précision qu'excluait le caractère général du livre de M. BELOCH, pour laquelle d'autres textes que le texte essentiel des Verrines, et notamment les pages si instructives de DIODORE sur les guerres serviles, soient utilisés, et qui enfin se propose d'ajouter à la description des faits économiques l'analyse du milieu social

1) BELOCH, *Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt*, 1 vol. in-8°, Leipzig 1886, p. 266—273.

2) FRANCHINA, *Le condizioni economiche della Sicilia ai tempi di Verre*, 1 vol. in-8°, Palermo 1897. Le livre de M. FRANCHINA est à la fois plus étendu et plus restreint que le présent travail: plus étendu puisqu'il y est question non seulement de la culture des céréales, à laquelle nous nous bornerons ici, mais des autres cultures et des industries diverses du pays; plus restreint puisque l'auteur s'y borne à donner une évaluation de la production. Je ne parle pas de la brochure de PIETRO PARDUCCI: *Statistica economico-agraria dell'Italia alla fine della Repubblica e nei primi secoli dell' impero*, 1 vol., 74 p. in-8°, Montevarchi 1903. C'est une traduction sans critique de l'index mis par JAHN à l'édition de PLINE L'ANCIEN.

qui les a conditionnés? Le sujet présente de grandes difficultés: celles d'abord auxquelles se heurte tout essai d'histoire économique appliquée à l'antiquité, par la faute des documents, et le manque presque absolu de données statistiques; et celles qui dérivent de la nature même de notre principale source: les discours de CICÉRON contre Verrès. Car si l'orateur, qui connait le pays dont il parle pour avoir exercé à Lilybée les fonctions de questeur [1]), et qui a étudié sa cause sur place pendant plusieurs semaines [2]), abonde en renseignements, multiplie les exemples et les chiffres, ils est rare néanmoins qu'il nous mette directement en contact avec la réalité; il faut, pour parvenir jusqu'à elle, franchir toute une série de raisonnements, des illégalités de Verrès inférer les dispositions de la loi qu'il a violée, de la loi remonter aux faits qu'elle a pour but de régir, auxquels elle a bien dû s'adapter et que, par conséquent, elle suppose. Mais ces obstacles ne sont pas insurmontables; on peut compter les vaincre avec beaucoup de prudence, en procédant lentement, par enquêtes partielles et méticuleuses. Nous nous proposerons toute une suite de petits problèmes, sur les méthodes de culture, les rendements obtenus, les fluctuations des cours, la division de la propriété, l'importance numérique de la classe agricole dans la province; c'est seulement après avoir isolé ces questions et essayé de les résoudre séparément qu'il nous sera permis de porter un jugement sur la situation de la Sicile antique, et de la comparer utilement à la Sicile d'aujourd'hui.

I. Caractère extensif de la culture Sicilienne.

Les agronomes latins admettaient tous que la terre ne peut porter deux ans de suite la même culture. Ils ont distingué entre deux systèmes: celui où la terre se repose d'une culture par une ou plusieurs autres; et le système où la terre se repose par l'absence de culture. Ils ont appelé le terrain où le premier système — l'assolement — est en vigueur: *ager restibilis,* et le terrain

1) CIC., *Div. in Caecil.*, 1, 2.

2) Exactement cinquante jours. Cf. CIC., *Verr.*, I, 2, 6.

où le second — la jachère — est appliqué, s'appelle *ager novalis*[1]) ou *novale*[2]).

L'*ager restibilis* réclame des fumures dont CATON préconise l'usage[3]) et COLUMELLE détaille les variétés[4]). Les *novalia* peuvent très bien s'en passer. De ces deux systèmes lequel a jadis adopté la Sicile? Aujourd'hui, en Sicile, la règle c'est la jachère, ou, pour parler plus exactement la culture extensive, fondée sur l'alternance des céréales, des pâtures et de la jachère proprement dite[5]). Faut-il admettre qu'autrefois la culture était intensive et que les procédés maintenant suivis sont inférieurs à ceux des anciens?

Nous croyons au contraire que les méthodes n'ont pas varié.

Il convient d'abord de noter que la culture extensive est en quelque sorte imposée par les conditions météorologiques de l'île. En effet l'assolement présuppose la fumure. On ne peut d'autre part se procurer de l'engrais que si les bestiaux stationnent. La stabulation est elle-même impossible si l'on ne peut assurer aux bestiaux enfermés à l'étable une provision de foin suffisante. Mais pour avoir des prairies donnant deux ou trois coupes annuelles il faut de l'eau. Or la Sicile est un pays où le niveau pluviométrique est très bas[6]). La culture extensive de la Sicile

---

1) VARRON, *L. L.*, V, 39: «*Ager restibilis qui restituitur ac reseritur quotannis; contra qui intermittitur a novando novalis*».

2) PLINE, *N.H.*, XVIII, 19 (49), 176: «*Novale est quod alternis annis seritur*».

3) CATON, *De R. R.*, 61: «*Quid est bene agrum colere? bene arare? quid secundum? arare? quid tertium? stercorare*».

4) COLUM., II, 14: «*Tria igitur stercoris genera sunt praecipue: quod ex avibus, quod ex hominibus, quod ex pecudibus confit*».

5) DI RUDINI, *Terre incolte e latifondi* (dans le *Giornale degli Economisti* 1895, X. p. 170): «*La coltura dei cereali deve in Sicilia essere fatta di regola estensiva; grani e allevamento di bovini sono due industrie gemelle.*»

De même SALVIOLI, *Le latifundium Sicilien* dans *le Devenir social* 1895, p. 452: «*La culture du blé alterne avec les prairies naturelles* (pâtures) *et les jachères*». La superficie totale des terres soumises à cette alternance est d'environ un million et demi d'hectares; cf. sur ce point PAUL GHIO, *Notes sur l'Italie contemporaine*, 1 vol. in-12°, Paris 1902, p. 86.

6) Cf. T. FISCHER, *La Penisola Italiana*, 1 vol. in-4°, Turin 1902, p. 353—354 et la carte p. 350.

est donc liée à la sécheresse de son climat[1]) et on ne peut admettre que la Sicile ancienne ait pratiqué une culture intensive sans supposer du même coup qu'elle avait un climat tout différent du climat d'aujourd'hui. L'hypothèse en soi n'est pas absurde. Les quantités d'humidité utilement absorbées par la terre peuvent se modifier, au cours des temps, sous l'influence continue de causes purement humaines, du déboisement par exemple; mais de ces variations légères, portant plus encore sur la régularité des précipitations et leur répartition entre les différentes saisons de l'année, que sur leur chiffre total, à un renversement complet il y a loin, et les Verrines nous permettent de constater que le changement de climat n'a pas été suffisant pour entraîner avec lui un changement des méthodes culturales[2]).

Nous y lisons en effet que les propriétaires ont à la fois un *villicus* et des *pastores,* c'est à dire que leurs exploitations se divisent — comme elles se partagent encore aujourd'hui —, en champs de céréales et en pâturages. Ainsi la fortune d'Apollonius de Panorme est constituée en immeubles et en biens mobiliers: les biens mobiliers sont des créances; les immeubles se subdivisent en troupeaux et en fermes «*pecore et villis*»[3]). Il en va de même pour C. Matrinius, chevalier Romain[4]). Mais le fait le plus caractéristique à cet égard, c'est la saisie à laquelle les percepteurs des dîmes procèdent sur les terres des trois frères Numenius, Sostratus et Nymphodorus. «Apronius, nous dit CICÉRON, enleva l'attirail, emmena les esclaves, poussa devant lui le trou-

1) C'est ce que montre très bien DI RUDINI, *op. cit.*, p. 170—171: «*Mancando gl'irrigui che permettono tre ed anche quattro tagli di fieno, manca quindi la possibilità di quelle grandi provviste di foraggio che rendono utile la stabulazione; mancano i concimi e mancando questi ne consegue la necessità di quella rotazione per la quale si supplisce al difetto di concimi*».

2) Le climat Sicilien n'a pas varié dans ses conditions essentielles, suivant THEOBALD FISCHER, *Beiträge zur physischen Geographie der Mittelmeerländer, besonders Siziliens*, 1 vol. in-8°, Leipzig 1877, p. 165.

3) CIC., *Verr.*, II, V, 8, 20: «*Praetermittam illud etiam, de quo ante dixi, fortunas ejus ita constitutas fuisse familia, pecore, villis, pecuniis creditis*».

4) CIC., *Verr.*, II, V, 7, 15: «*Ab equite Romano C. Matrinio . . ., quod ejus villicos pastoresque tibi in suspicionem venisse dixeras, HS DC abstulisti*».

peau «*omne instrumentum diripuit, familiam abduxit, pecus abegit*»[1]). On comprend bien que sur les terres où se faisait la moisson il ait trouvé un attirail de culture (faux, faucilles, voitures de transport); on comprend qu'il y ait trouvé les esclaves réunis: la moisson est l'époque de l'année où la *familia* est rassemblée et où sa force éclate à tous les yeux[2]). Mais comment expliquer la présence de ce petit bétail que désigne le mot *pecus?* Elle demeure inintelligible si l'on n'admet pas l'alternance, dans le temps et l'espace, de la prairie naturelle et du guéret. Ainsi les moutons étaient mis dans les champs où le blé venait d'être fauché; le blé était semé dans les pâtures que les moutons avaient fumées. Hier comme aujourd'hui les pâturages et les cultures étaient en Sicile deux produits conjoints[3]).

Quelle durée doit-on attribuer aux phases de cette alternance? Aujourd'hui on ne saurait poser de loi à cet égard: la longueur du repos accordé à la terre dépend de sa fécondité[4]). De même dans l'antiquité la rotation des cultures n'a pas dû suivre un type uniforme. Il est naturel qu'elle ait changé suivant les périodes, les régions, la situation des cultivateurs. La loi sur les dîmes nous donne sur ce point une indication précieuse. Une de ses dispositions contraignait les cultivateurs à déclarer chaque année le chiffre de jugères qu'ils avaient ensemencés[5]). Si l'alternance avait été soumise à des règles fixes, il eût été facile de savoir pour une année donnée le nombre de jugères emblavés, car le même chiffre fût revenu tous les deux, ou tous les trois, ou tous les quatre ans, suivant le coefficient de rotation des cultures, et la prescription de la loi eût été au moins superflue. Ce qui la

1) Cic., *Verr.*, II, III, 23, 57.

2) Cic., *Verr.*, II, V, 12, 29: «*Cum in areis frumenta sunt, quod et familiae congregantur et magnitudo servitii perspicitur*».

3) Cf. Vte Combes de Lestrade, *En Sicile (Guide du Touriste et du Savant)*, 1 vol. in-12, Paris 1902, p. 336: «*La culture des céréales se faisant à l'aide de la jachère, il faut utiliser les herbes qui croissent spontanément pendant la période de soi-disant repos. De là les pâturages, qui n'existeraient plus, s'il était possible de semer continuellement sur les mêmes terres*».

4) Di Rudini, *op. cit.*, p. 171: «*accordando alle terre secondo i casi uno o due anni di riposo*».

5) Cic., *Verr.*, II, III, 15, 38 et 51, 120.

justifie, c'est précisément le fait que l'étendue des emblavures par rapport à la superficie totale du domaine variait en une même année d'une propriété à l'autre, et dans chaque exploitation d'une année à l'autre.

Pour calculer d'après la surface emblavée la surface totale d'un domaine, il faut en principe multiplier la surface emblavée par le coefficient de rotation des cultures, par 2, si cette rotation est biennale, par 3, si elle est triennale etc. Mais au milieu de ces fluctuations quel coefficient adopter? — Aujourd'hui on doit le fixer à 2,5 non seulement parce que ce chiffre est une moyenne entre la rotation biennale et la rotation triennale dont nous constatons la coexistence en Sicile, mais parce que le troisième mode de fractionnement des terres du latifundium sicilien, et le plus répandu, est le suivant: 2 parcelles en blé, 2 parcelles en pâture, une parcelle en jachère proprement dite *(maggese)* [1]), ce qui précisement donne une coefficient de 2,5. Sans nous dissimuler la part d'arbitraire qui entre dans un pareil choix, et parce que le silence des textes ne nous laisse pas d'autre parti, c'est également au coefficient 2,5 que nous nous arrêterons pour l'antiquité.

II. Rapport de la récolte à la semence.

Aujourd'hui les semailles se font en Sicile après que les grosses pluies d'automne ont rendu au sol brûlé par la chaleur de l'été toute la force de ses principes végétatifs; et comme les plus hautes précipitations s'y produisent à une date assez avancée de la saison, les semailles y sont plus tardives que dans le reste de l'Italie: elles ne commencent guère en Sicile que le 20 novembre; cette date est comprise dans la période que leur assignait

1) Damiani, *Atti della Giunta per la Inchiesta Agraria e sulle condizioni della classe agricole*, in-4°, Rome 1885, XIII, 2, p. 52: «*I latifondi si dividono in cinque porzioni: sopra due delle quali si semina il frumento, due si lasciano a pascolo ed uno a maggese: ovvero un terzo a frumento, un terzo a pascolo ed un terzo a maggese. E pure in uso la rotazione seguente ma nei terreni piu ricchi: 1° anno, maggese, 2° e 3° anno, frumento; 4° anno pascolo*».

déjà PALLADIUS, entre le 23 octobre et le 8 décembre[1]). A cet égard, les choses se sont passées jadis comme elles se passent aujourd'hui. Il n'en va pas de même pour la moisson. Aujourd'hui le blé est récolté en Sicile au commencement de juin[2]). La moisson était bien plus tardive du temps de Verrès. C'est seulement au milieu de l'été que les *familiae* d'esclaves sont groupées pour la faire[3]). Un édit de Verrès ordonne que le cultivateur ait livré sa dîme avant les kalendes de Sextilis, c'est à dire à la date du premier août[4]). C'est donc dans le mois de juillet que les blés sont fauchés. Chose curieuse: la récolte des Siciliens du temps de CICÉRON est d'un mois en retard sur celle des Siciliens d'aujourd'hui[5]).

Quel était le rapport de la récolte à la semence, et quelle la production à l'hectare? CICÉRON nous renseigne pour Léontini mais pour Léontini seulement. «Dans un jugère[6]) de Léontini,

---

1) PALLADIUS, XI, 1: «*Justa satio est a decimo kalendas novembres usque ad sextum idus Decembres*».

2) NISSEN, *Italische Landeskunde*, 3 vol. in-8°, Leipzig 1880—1901, I, p. 400.

3) CIC., *Verr.*, II, V, 12, 29: «*Cum vero aestas summa esse coeperat, cum in areis frumenta sunt, quod et familiae congregantur*».

4) CIC., *Verr.*, II, III, 14, 36: «*Ut ante kalendas Sextilis omnes decumae ad aquam deportatas haberent*».

5) NISSEN, (*op. cit.*, I, 400) donne de ce fait, qui n'est pas isolé, une raison plausible: c'est, dit-il, que les températures en dessous de 7°, trop basses pour permettre à la plante de germer, duraient alors vingt jours de plus qu'aujourd'hui, ce qui retardait de 20 jours la maturité des épis.

6) Il va nous arriver, à tout instant, au cours de ces discussions, de parler de jugères et de médimnes, de modii et de sesterces. Toutes les fois que la clarté de l'exposition l'exigera nous donnerons les équivalents en hectares, hectolitres et francs. Le jugère (cf. HULTSCH, *Römische Metrologie*, 2me édit. in-8°, Berlin 1882, p. 85—86 et 659, et BOUCHÉ-LECLERCQ, *Manuel d'Institutions Romaines*, in-8°, Paris 1883, p. 572—574 et 580) vaut 25 ares 182; le modius 8 litres 75; le médimne 52 litres 63, le sesterce 21 centimes. Pour simplifier les calculs nous évaluerons toutes ces mesures en chiffres ronds, le jugère au quart de l'hectare; le médimne au $^1/_2$ hectolitre. Dans la fixation du cours des grains à l'hectolitre nous supposerons qu'il n'y a que 10 modii dans un hectolitre et par compensation nous élèverons le sesterce à 25 centimes. Le procédé est peu scientifique; comme ses chances d'erreur se neutralisent, il nous conduira néanmoins à des résultats suffisamment approchés: 12 modii

par une règle à peu près constante, on sème un médimne de blé environ. La terre rend huit fois la semence quand l'année est bonne, dix fois quand tous les dieux s'en mêlent.» «*In jugero Leontini agri medimnum fere tritici seritur perpetua atque aequabili satione; ager efficit cum octavo, bene ut agatur; verum ut omnes dii adjuvent, cum decumo*» [1]). M. J. BELOCH adopte ces chiffres sans l'ombre d'une hésitation [2]). M. HOLM [3]) et M. FRANCHINA [4]) en contestent au contraire la véracité. Comme eux, nous pensons que CICÉRON, pour augmenter les sympathies dont ses clients pouvaient être l'objet, a diminué le chiffre de leurs affaires et masqué toute une part de leurs bénéfices.

Cet intérêt de CICÉRON est trop évident. Les exactions de Verrès apparaîtront comme d'autant plus odieuses que les victimes seront plus misérables, et, la condition des cultivateurs étant d'autant plus mauvaise qu'ils sèment davantage pour récolter moins, il y a fort à parier pour que CICÉRON ait grossi le chiffre de la quantité semée, diminué la quantité récoltée à Léontini: c'est ce dont nous allons nous rendre compte.

1° Le chiffre de la quantité semée a été grossi. En effet la moyenne des semences fixée par les agronomes latins [5]) — cinq modii — est d'un modius inférieure [6]) au chiffre indiqué par CICÉRON. Mais dira-t-on la quantité de semence varie suivant les terrains, et il se pourrait que le sol de Léontini réclamât une semence supérieure à la moyenne? Il se pourrait, mais il n'en est rien. Léontini est tout le contraire d'un sol maigre et pauvre. Or les sols riches sont ceux qui produisent la plus grande quantité de grains avec la plus petite quantité de

---

= 105 litres × 21 centimes = 22 francs 05; 10 modii = 87 litres × 25 centimes = 21 francs 75; l'écart, on le voit, n'est pas très considérable.

1) CIC., *Verr.*, II, III, 47, 112.

2) J. BELOCH, *op. cit.*, p. 272.

3) HOLM, *Geschichte Siziliens im Alterthum*, 3 vol. in-8, Leipzig 1877 bis 1898, I, p. 35.

4) FRANCHINA, *op. cit.*, p. 19.

5) VARRON, *De R. R.*, I, 44: «*Seruntur fabae modii IV in jugero, tritici V*». — PLINE, *N. H.*, XVIII, 198: «*Serere in jugera temperato solo justum est tritici aut siliginis modiis V*».

6) Un médimne vaut en effet six modii, exactement.

semence[1]). COLUMELLE va jusqu'à soutenir que les terres médiocres seules exigent une semence de cinq modii; à son avis les terres grasses doivent se contenter de quatre modii[2]), chiffre de deux modii inférieur à celui donné par CICÉRON. Enfin si l'on se reporte à la quantité semée aujourd'hui dans la région de Sicile qui fut autrefois l'ager Leontinus, on constate qu'elle est exactement égale à la quantité moyenne précitée. On y semait en 1894, 1 hectolitre 75 par hectare[3]), ce qui fait exactement 43 litres 75 ou 5 modii par jugère. Pour toutes ces raisons nous conclurons que CICÉRON a outrepassé la vérité dans l'appréciation des semences.

Il s'est au contraire laissé distancer par elle dans l'appréciation de la récolte. Cette récolte aurait été, d'après lui, de 8 médimnes au jugère ou 16 hectolitres à l'hectare dans les bonnes années, 10 médimnes au jugère ou 20 hectolitres à l'hectare dans les années excellentes. Ces chiffres en eux-mêmes seraient satisfaisants: ce sont les chiffres des bonnes terres de France[4]). Néanmoins ils sont inférieurs à ce que fut la réalité.

D'abord il est à noter que l'inexactitude par défaut que nous venons de constater crée maintenant une présomption d'inexactitude par excès, l'une et l'autre devant attirer à Verrès une plus vive réprobation. Il est à remarquer ensuite que ces chiffres ne correspondent ni avec l'idée que CICÉRON et d'autres encore donnent par ailleurs de la fertilité de Léontini, ni avec les notions que nous trouvons chez les agronomes anciens sur le rapport de la récolte à la semence dans les sols riches. Il est entendu que Léontini est situé dans la région de la Sicile la plus féconde

1) PLINE, *N. H.* XVIII, 199: «*Pinguia arva ex uno semine fruticem numerosum fundunt, densamque segetem ex raro semine emittunt*».

2) COLUMELLE, II, 9: «*Jugerum agri pinguis plerumque modios tritici quatuor, mediocris quinque: si est laetum solum adorei novem, si mediocre decem desiderat*».

3) Ce chiffre est donné par la *Real-Encyklopädie* de PAULY-WISSOWA, I, p. 275, v° *Ackerbau*.

4) Cf. PAUL GHIO, *op. cit.*, p. 63. La production moyenne en Sicile est actuellement de 11 hectolitres environ par hectare, en Angleterre de 31 h. 6, en France de 15 à 17 hl, en Autriche de 15 hl, en Hollande de 28 hl, en Danemark de 27 hl, en Vénétie de 33 hl.

«*in uberrima Siciliae parte*» [1]). Léontini est à la tête de la production: «*caput est rei frumentariae*» [2]); c'est le roi des cantons, «*principes rei frumentariae*» [3]). Au dire de DIODORE le blé poussait à l'état sauvage dans la terre de Léontini comme dans la terre de toutes la meilleure [4]), et Héraclès, racontait la légende, en voyant le pays, n'avait pu retenir un cri d'admiration [5]). D'autre part il ressort d'un texte de VARRON qu'en Italie un grain de blé produisait couramment dix grains [6]). Si donc CICÉRON nous avait transmis des renseignements exacts, nous aurions à nous demander comment il a pu nous célébrer comme supérieure la fertilité d'un pays où la semence rend *au maximum* ce que l'Italie rend *en moyenne:* 10 pour 1? Enfin les données de CICÉRON sont contredites par les affirmations des géographes anciens et ne concordent pas mieux avec celles des géographes modernes. PLINE rapporte sérieusement que le blé rendait 100 grains pour un dans la plaine de Léontini «*cum centesimo quidem Leontini Siciliae campi fundunt*» [7]); et même si on considère cette fécondité comme exceptionnelle, du moins est-on obligé de convenir qu'une telle exception s'accorde mal avec la règle que CICÉRON voudrait faire prévaloir. Les statistiques lui donnent tort aujourd'hui encore. Assurément, en 1892, 1 hectolitre 75 de semence n'a produit à l'hectare que 7 hectolitres 11 de récolte dans la plaine de Léontini [8]). Assurément, dans les dernières années, la moyenne générale de production du blé dans l'île n'a été que de 11 hectolitres 31 à l'hectare [9]), la terre ne rend ainsi que six ou sept

1) CIC., *Verr.*, II, III, 18, 47.

2) CIC., *Verr.*, II, III, 18, 47.

3) CIC., *Verr.*, II, III, 46, 109.

4) DIOD., V, 2, 4—5.

5) DIOD., IV, 24, 1.

6) Cf. VARRON, *De R. R.*, I, 44, 9: «*Ut ex eodem semine aliubi cum decimo redeat, aliubi cum quinto decimo, ut in Etruria locis aliquot. In Italia in Subaritano dicunt etiam cum centesimo redire solitum: in Syria ad Gadara et in Africa ad Byzacium item ex modio nasci centum*».

7) PLINE, *N. H.*, XVIII, 10, 95.

8) Ces chiffres sont donnés dans la *Real-Encyklopädie* de PAULY-WISSOWA, art. *Ackerbau*, I, 275.

9) PAUL GHIO, *op. cit., loc. cit.*: «*La moyenne de ce rendement atteint tout juste 11 hectolitres par hectare*». Dans les dix dernières années le rendement

fois plus de grains qu'on n'y en a semé. Mais le premier de ces chiffres, relatif à la plaine même de Leontini, est emprunté à une année qui a été la plus mauvaise d'une période de dépression générale dans la production Sicilienne[1]). Quant à la moyenne des dix dernières années, calculée sur l'île tout entière, elle ne saurait valoir pour le canton de l'île le plus fertile. Et en réalité des rendements beaucoup plus forts nous sont habituellement signalés dans cette région: 10 à 16 grains pour 1 dans les années ordinaires, 28 grains pour 1 dans les années privilégiées, soit un rendement exceptionnel de 39 hectolitres à l'hectare et un rendement moyen de 23 hectolitres 50 litres[2]). Est-il donc admissible, quand les procédés de culture n'ont pas changé, que la production antique ait été inférieure à la production moderne? Est-ce admissible, quand on n'a jamais cessé depuis lors de demander du blé à la terre, sans jamais la renouveler ni l'enrichir? Est-ce admissible surtout quand les conditions climatériques étaient plus favorables à la production autrefois qu'aujourd'hui? La Sicile antique était un pays boisé. Athénée parle des forêts qui couvraient l'Etna, et où Hiéron fit prendre le bois dont il construisit les navires de sa flotte[3]). Diodore nous dresse un tableau enchanteur des Montes Heraei avec leurs chênes gigantesques, leurs vignes, leurs pommiers dont les fruits suffirent à nourrir toute une armée Carthaginoise[4]). Aujourd'hui tous ces arbres ont disparu. Ils n'exercent plus sur les pluies leur action modératrice. Certes, ainsi que le dit Fischer, il y a trois mille ans comme aujourd'hui, il y avait une saison sèche et une saison pluvieuse; mais elles étaient moins nettement séparées; la première était moins longue et moins intense; la forêt conservait plus longtemps qu'aujourd'hui l'humidité et la fraîcheur.

a été de 11,31, cf. *Bollettino di Legislazione e Statistica commerciale*, ann. 1902, p. 1506.

1) Voici la moyenne de production de cette période en hectolitres et à l'hectare. En 1891, 11 hl 74; en 1892, 6 hl 38; en 1893, 7 hl 55; en 1894, 9 hl 66. Cf. *Gazzetta Ufficiale* du 24 mars 1896, n° 70 p. 7.

2) Cf. les chiffres donnés par Fischer, *op. cit.*, p. 158; Nissen, *op. cit.*, I, p. 351; Holm, *op. cit.*, III, p. 161.

3) Athénée, V, 206.

4) Diodore, IV, 84, 1.

et, plus tard au printemps, plus tôt à l'automne, condensait en pluie la vapeur d'eau charriée par les vents équatoriaux[1]). Quelle vraisemblance que la terre ait alors produit moins qu'aujourd'hui, quand elle bénéficiait de pluies plus régulières et plus également réparties?

En contradiction avec les faits comme avec les textes, CICÉRON nous a trompés sur les deux termes du rapport de la récolte à la semence et l'a diminué volontairement.

Essayons maintenant de déterminer le rapport véritable. Les accusations de CICÉRON contre Apronius vont nous aider.

Apronius fut décimateur pour le canton de Léontini la troisième année de la préture de Verrès, soit en 71. A en croire l'orateur il poussa jusqu'à la perfection l'art d'exploiter les contribuables, au point de réaliser sur une dîme affermée pourtant beaucoup plus que son prix — 36000 médimnes = 18900 hectolitres — un bénéfice personnel plus gros que la dîme elle-même, jusqu'à 400000 modii = 35000 hectolitres[2]). Il va de soi que plus le chiffre d'adjudication consenti par Apronius était exagéré moins le gain était légitime. CICÉRON a donc tout particulièrement insisté sur l'exagération de l'enchère, 36000 médimnes, une erreur ou plutôt une folie[3]), si l'enchérisseur avait été honnête, et qui l'eût mené droit à la ruine s'il s'était contenté, comme la loi lui en créait l'obligation, de demander à chaque cultivateur le dixième de sa récolte et non sa récolte tout entière. Et la preuve que l'enchère aurait été insensée si elle n'eût été criminelle, c'est qu'en évaluant selon les prévisions les plus favorables le produit total de la récolte à Léontini, on ne pouvait dépasser une dîme de 30000 médimnes = 15000 hectolitres. Mais cette dernière assertion ne repose elle-même que sur des chiffres dont nous contestons l'exactitude: chiffre de l'ensemencement, un médimne par jugère, que nous avons démontré

1) Cf. FISCHER, *op. cit.*, p. 166.

2) CIC., *Verr.*, II, III, 46, 111.

3) CIC., *Verr.*, II, III, 47, 113: «*In Leontino jugerum subscriptio ac professio non est plus XXX. Decumae XXXVI medimnum venierunt. Erravit aut potius insanivit Apronius*».

supérieur à la réalité; chiffre du rapport de la récolte à la semence, 8 ou 10 pour 1, que nous lui soupçonnons inférieur.

En effet un autre acquéreur, C. Minucius s'était présenté devant Verrès cette année là et avait offert de la dîme de Léontini un chiffre beaucoup plus élevé. «Si je prouve, dit CICÉRON à Verrès, si je prouve que Verrès aurait pu vendre la dîme beaucoup plus cher, et qu'il n'a pas voulu l'adjuger à ceux qui mettaient des enchères sur Apronius, et qu'il l'a adjugée à Apronius beaucoup moins cher qu'il n'aurait pu la leur adjuger à eux mêmes, si je le prouve, est-ce qu'Alba lui-même, Alba le plus ancien, je ne dis pas de tes amis, mais de tes amants, pourra t'absoudre»[1])? CICÉRON a bien senti la contradiction: il a mis entre les deux griefs une distance respectable. Il reproche à Apronius d'avoir acheté cher la dîme de Léontini aux chapitres 47 et 48; à Verrès de la lui avoir vendue trop bon marché aux chapitres 63 et 64. Il a eu soin encore d'ajouter que Minucius se fût bien gardé d'offrir de la dîme un prix supérieur à sa valeur réelle, s'il n'avait su que les nouveaux édits prétoriens donnaient au décimateur toute latitude de se rattraper aux dépens des contribuables[2]). Mais cette raison explique seulement pourquoi Minucius a proposé 41 000 médimnes de la dîme de Léontini, au lieu de son prix véritable; elle ne prouve pas que ce prix ait été de 30 000 médimnes, estimation de CICÉRON, plutôt que de 36 000 médimnes, estimation d'Apronius.

La meilleure preuve qu'Apronius a dû payer la dîme son prix, mais rien que son prix, c'est qu'il n'a été dans l'affaire que l'associé, le prête-nom de Verrès[3]). Si réel[4]) qu'on suppose

1) CIC., *Verr.*, II, III, 63, 148: «*Si doceo pluris aliquanto potuisse vendere neque iis voluisse addicere, qui contra Apronium licerentur, et Apronio multo minoris quam aliis potueris vendere, si hoc doceo, poteritne te ipse Alba, tuus antiquissimus, non solum amicus sed etiam amator absolvere?*».

2) CIC., *Verr.*, II, III, 64, 150: «*Quia tuis novis edictis et iniquissimis institutis plus aliquanto se quam decumas ablaturum videbat, idcirco longius progressus est*».

3) Cette association de Verrès et d'Apronius, CICÉRON ne se contente pas de l'affirmer, il la prouve. Ce n'est pas un bruit forgé à Rome pour les besoins de la cause. L'accusation est née en Sicile, il y a longtemps, non de la haine d'un adversaire, mais de l'évidence des faits (CIC., *Verr.*,

son désir de conclure avec les fermiers de l'impôt des conventions avantageuses pour l'Etat, et par conséquent pour lui-même, dont elles accroissaient le prestige auprès de la plèbe romaine et des comices électoraux, le préteur néanmoins n'avait aucun intérêt à adjuger la dîme au delà de sa valeur; et puisqu'il était bien décidé à l'adjuger à Apronius envers et contre tous, on ne voit pas pourquoi il aurait laissé monter à son détriment les enchères jusqu'à un prix déraisonnable.

Nous sommes donc autorisés à conclure que 36000 médimnes représentaient l'évaluation tout au plus optimiste du dixième de la récolte totale de Léontini pour l'année 71, ce qui porte cette récolte totale à 360000 médimnes = 180000 hectolitres. Or 30000 jugères = 7500 hectares seulement ont été ensemencés; le rendement a donc été de 12 médimnes = 72 modii au jugère, soit 24 hectolitres à l'hectare. Et comme on sème à Léontini une quantité constante de grains, environ 5 modii par jugère (1 hl 75 à l'ha), la récolte de 71 fut à la semence comme 14 est à 1. Mais il ne faut pas prendre pour rendement moyen de la Sicile entière le rendement du seul canton de Léontini: on tomberait dans l'erreur inverse de celle qu'a commise CICÉRON, et les résultats, cette fois, pècheraient par excès.

Pouvons-nous connaître ce rendement moyen? Les chiffres précités de CICÉRON vont nous en fournir indirectement une évaluation probable et approchée. CICÉRON, en effet, n'a pu tromper ses lecteurs sur le rendement de Léontini qu'autant que leur

II, III, 61, 141). Timarchidès, un des appariteurs de Verrès, l'écrit dans une lettre à Apronius (CIC., *Verr.*, II, III, 67, 157). Verrès l'a avoué lui-même en travaillant d'abord à empêcher le scandale qu'aurait à coup sûr provoqué la *sponsio* déposée par L. Rubrius sur le point de savoir «si Apronius n'avait pas répété bien souvent qu'il était l'associé du préteur dans les dîmes» (CIC., *Verr.*, II, III, 57, 132); et ensuite en contraignant sans jugement le chevalier Romain P. Scandilius à verser 5000 sesterces, montant de la *sponsio* qu'il avait déposée à son tour en des termes identiques (CIC., *Verr.*, II. III. 60, 135). Enfin le préteur qui a succédé à Verrès, L. Metellus, l'a reconnu également, puisque il s'est opposé à ce que le sénateur L. Gallus intentât à Apronius une action pour menaces et violences, sous le prétexte qu'une condamnation prononcée contre l'ancien décimateur préjugerait la question de la culpabilité de l'ancien préteur (CIC., *Verr.*, II. III. 65, 152).

4) Cf. CIC., *Verr.*, II, III, 16, 40.

ignorance le permettait. Or s'il était permis d'ignorer le chiffre exact du rendement des terres de Léontini, quelques-uns pouvaient savoir à peu près ce que rapportaient dans leur ensemble et en moyenne les terres de Sicile. CICÉRON ne pouvait guère faire descendre le rendement de Léontini au-dessous du rendement qui leur était généralement attribué. Aussi a-t-il dû se contenter de ramener la récolte de Léontini à la moyenne des récoltes. Sa supercherie aurait consisté, selon nous, à parler du plus fertile des cantons de l'île comme d'un canton ordinaire, et à réduire une production exceptionnelle au chiffre de la production normale. Et nous n'avons qu'à appliquer au reste de l'île les chiffres que CICÉRON nous a donnés pour Léontini, et à conclure qu'en Sicile un jugère produisait 8 médimnes de blé dans les années ordinaires (16 hectolitres à l'hectare) et dix médimnes dans les années excellentes (20 hectolitres à l'hectare). La moyenne de production serait donc soit le premier de ces deux chiffres soit un chiffre à peine plus élevé: + 8 médimnes = + 48 modii par jugère. Et comme la quantité de semence employée gravitait chaque année autour de 5 modii par jugère (1 h^{l} 75 par h^{a}), la récolte était à la semence comme + 48 est à 5, soit comme 10 est à 1.

III. Les cours des céréales.

Quel était le cours du blé en Sicile au temps de Cicéron? Sous la préture de Verrès, le blé valait à Petra 15 sesterces le médimne, «*cum esset medimnum HS XV*»[1]). On le payait le même prix à Lipara. «Par les dieux immortels, s'écrie CICÉRON. Verrès a-t-il donc vendu si bas la dîme de Lipara, que la cité ait pu de son propre mouvement ajouter, séance tenante, 30 000 sesterces aux 500 médimnes qui lui étaient déjà demandés, ce qui fait 2000 médimnes en sus»[2])? Chacun de ces 2000 mé-

1) CIC., *Verr.*, II, III, 39, 90.

2) CIC., *Verr.*, II, III, 37, 84: «*Ipsi (Liparenses) accipere decumas et numerare Valentio coguntur lucri HS* $\overline{XXX}$. *Per Deos immortales! Utrum tibi sumes ad defensionem, tantone minoris te decumas vendidisse, ut ad medimna DC HS* $\overline{XXX}$ *statim sua voluntate civitas adderet, hoc est tritici medimnum* $\overline{II}$ *an . . .?*». De même CIC., *Verr.*, II, III, 74, 173.

dimnes était donc taxé à 15 sesterces, ce qui met le cours à 6 francs 30 l'hectolitre (valeur intrinsèque). A Agyrium au contraire quand Apronius vient réclamer en sus de la dîme un bénéfice personnel de 33 000 médimnes, le blé vaut 18 sesterces le médimne. CICÉRON remarque en effet avec beaucoup de justesse que les cultivateurs d'Agyrium eussent certainement mieux aimé, le jour de l'adjudication, offrir de leur dîme 2000 médimnes de plus, que de donner ainsi 600 000 sesterces à Apronius[1]): 600 000 sesterces constituent l'équivalent en argent des 33 000 médimnes, ce qui met le médimne à 18 sesterces[2]) et l'hectolitre à 7 francs 50. Enfin il est arrivé sous la préture de Verrès que le blé s'est vendu 12 sesterces le médimne, 5 francs l'hectolitre[3]). Mais ce cours devait être assez rare puisque Verrès s'en vantait comme d'un fait extraordinaire: «*gloriabatur*». Ces trois cours sont différents: cherchons par une autre voie le prix moyen du blé en Sicile à cette époque.

Après la dîme qu'ils doivent acquitter sans que l'Etat les indemnise, les cultivateurs des «*civitates decumanae*» sont tenus encore 1° de fournir une seconde dîme de blé, 2° de participer à un impôt extraordinaire de 800 000 modii, 3° de satisfaire à toute les réquisitions du préteur approvisionnant sa *cella*.

Mais ces trois contributions sont remboursées par l'Etat, la première à raison de 3 sesterces le modius, 18 sesterces le médimne, 7 francs 50 l'hectolitre[4]); la seconde à raison de 3 sesterces 1/2 le modius, 21 sesterces le médimne, 8 francs 75 l'hectolitre[5]); la troisième à raison de 4 sesterces le modius, 24 sesterces

1) CIC., *Verr.*, II, III, 30, 72: «*Imperas ut Apronio dent lucri tritici medimnum* $\overline{XXXIII}$. *Profecto si pretium exquisisses diligenter, tum cum vendebas,* $\overline{X}$ *medimnum potius addidissent quam HS* $\overline{DC}$. *postea.*

2) 600 000 est un chiffre rond pour 594 000.

3) CIC., *Verr.*, II, III, 75, 174: «*Modius fuit autem te praetore, ut tu in multis epistulis ad amicos tuos gloriaris, HS II*».

4) CIC., *Verr.*, II, III, 70, 163: *Pretium autem constitutum decumano in modios singulos HS III.*

5) CIC., *Verr.*, II, III, 70, 163: *Pretium autem constitutum . . . imperato HS III S*».

le médimne, 10 francs l'hectolitre[1]). L'un de ces trois tarifs représente-t-il le cours moyen que nous voudrions connaître?

Le dernier tarif lui est supérieur: CICÉRON accumule les épithètes pour louer le Sénat de la munificence dont il fit preuve en portant à ce taux de 4 sesterces l'estimation du modius: «*optime ac benignissime egisset, large liberaliterque aestimasset*»[2]). Les deux autres tarifs semblent se rapprocher davantage de la moyenne. Au lieu qu'un simple sénatus-consulte en décide comme du précédent, ils ont été établis par une loi[3]), une fois pour toutes, et par conséquent d'après les cours les plus habituels. Suivant CICÉRON le tarif de 3 sesterces 1/2 le modius est supportable, «*tolerabilis*», en temps ordinaire[4]), ce qui laisse supposer qu'il est calqué sur la moyenne même des cours. Mais, dans le même passage, l'orateur est bien obligé de convenir que sous la préture de Verrès ce fut une bonne aubaine pour les cultivateurs. Peut-être même le mot *tolerabilis* ne correspond-il pas à la réalité? Peut-être CICÉRON représente-t-il comme simplement tolérables des conditions dont les Siciliens étaient les premiers à se féliciter? Le tarif de la seconde dîme, dont CICÉRON a moins parlé, cadrerait mieux encore, selon nous, avec la notion d'un cours moyen. Il est d'une application beaucoup plus étendue que le précédent; nous en trouvons un exemple dans la préture de Verrès où il coïncide précisément avec le plus haut prix que CICÉRON nous ait signalé. Aussi, quand nous aurons à calculer la valeur en argent d'une certaine quantité de blé, est-ce à raison de 18 sesterces le médimne = 7 francs 50 l'hectolitre, que nous effectuerons l'opération requise. Mais, à vrai dire, il n'y a pas eu de cours moyen du blé dans la Sicile des deux derniers siècles avant l'ère. De notre temps la multiplicité des centres

1) CIC., *Verr.*, II, III, 81, 188: «*Nam cum ex senatus consulto et ex legibus frumentum in cellam ei sumere liceret idque frumentum ita aestumasset: IIS quaternis tritici modium*».

2) CIC., *Verr.*, II, III, 88, 204.

3) CIC., *Verr.*, II, III, 75, 174: «*Est enim modius lege aestimatus*». Cf. *Ibid.* II, III, 70, 163.

4) CIC., *Verr.*, II, III, 75, 174: «*Cum aestimatio legis ejusmodi sit, ut celeris temporibus tolerabilis Siculis, te praetore, etiam grata esse debuerit*».

de production, la rapidité des communications qui les unissent au reste de la terre, les savantes combinaisons des taxes douanières règlent la production et égalisent les prix: ainsi de 1800 à 1890 le prix moyen du blé en France a été de 21 francs les cent kilogrammes avec un maximum de 36 francs 16 en 1817 et un minimum de 14 francs 48 en 1850[1]). Les variations étaient autrement considérables dans l'antiquité en général et dans la Sicile Romaine en particulier. Comme aujourd'hui le blé était d'autant moins cher que la récolte était plus abondante (et c'est pourquoi Verrès se glorifie dans une lettre à un ami d'avoir vu sous sa préture le blé de Sicile tomber à 2 sesterces le modius = 5 francs l'hectolitre; il se vendait alors d'autant mieux qu'on en avait moins à vendre[2]); mais par suite du plus grand isolement des centres producteurs on passait bien plus vite d'une plus grosse mévente à une plus pauvre disette; et réciproquement. La Sicile semble à première vue trop petite pour que le blé ait été estimé à des prix très différents dans des ventes faites en même temps sur différents points de son territoire. Et CICÉRON déclare avec une belle assurance que tout cultivateur de Sicile aurait, n'importe où dans l'île, trouvé à acheter du blé au prix où il aurait vendu le sien sur place[3]). Mais d'un aveu échappé à CICÉRON deux paragraphes plus bas, il ressort qu'à la même date, certains cantons de Sicile vendaient leur blé cinq francs soixante l'hectolitre, et certains autres neuf francs[4]). On ne peut pourtant pas regarder comme négligeable un écart de 35 %. Les cours passent par les plus extraordinaires vicissitudes d'une année à l'autre. Sex. Peducaeus gouverna la Sicile deux ans. La première année

1) GAROLA, *Les Céréales*, 1 vol. in-12°, Paris 1895, p. 25; moyenne 16 fr. 80 à l'hectolitre.

2) CIC., *Verr.*, II, III, 98, 227: «*Annona porro pretium nisi in calamitate fructuum non habet; si autem ubertas in percipiundis fructibus fuit, consequitur vilitas in vendundis, ut aut male vendundum intellegas, si bene processit, aut male perceptos fructus, si recte licet vendere*».

3) CIC., *Verr.*, II, III, 83, 192: «*In Sicilia vero . . . quo quisque vehere jussus esset, ibi tantidem frumentum emeret, quanti domi vendidisset*».

4) CIC., *Verr.*, II, III, 84, 194: «*Verum enim vero, cum esset HS binis aut etiam ternis, quibus vis in locis provinciae . . .*».

le blé était à vil prix; la seconde il était hors de prix [1]). Dans une même année, d'une saison à l'autre, les variations sont stupéfiantes. Au mois de mars 74, C. Sacerdos arrive dans sa province de Sicile, où d'ailleurs il ne resta qu'un an. Son premier soin est d'approvisionner sa *cella*; mais les cultivateurs lui demandent de bien vouloir exiger d'eux une contribution en argent au lieu de l'impôt en nature, car ils auraient trop perdu à le payer: le blé valait alors cinq deniers le modius, soit 50 francs l'hectolitre [2]). La même année, *eodem tempore,* après la moisson, «*post messem*», M. Antonius Creticus, revêtu de l'*imperium aequum,* débarque dans l'île et exige à son tour du blé «*in cellam*» des cultivateurs Siciliens: mais cette fois ils offrent leur blé pour rien; il est tombé en quatre mois à un prix dérisoire «*summa in vilitate*» [3]). Du reste, d'une manière générale, on peut dire que le cours du blé se règle sur le cours des saisons [4]). Jadis comme aujourd'hui plus on s'éloignait des mois où l'on fait la récolte, et plus le blé était cher. Mais les limites entre lesquelles le cours du blé se déplace étaient jadis beaucoup plus éloignées l'une de l'autre [5]). Nous manquons de données précises sur le cours de l'orge. Nous savons seulement que l'orge était comprise dans le *frumentum in cellam*; et que le Sénat, en même temps qu'il avait fixé le prix du blé à 4 sesterces, avait

1) Cic., *Verr.*, II, III, 93, 216: «*Sex. Peducaeus biennium provinciam obtinuit. Cum alter annus in vilitate, alter in summa caritate fuerit . . .*»

2) Cic., *Verr.*, II, III, 92, 214: «*Sacerdos ut in provinciam venit, frumentum in cellam imperavit. Cum esset ante novum tritici modius denariis V, petiverunt ab eo civitates ut aestumaret*».

3) Cic., *Verr.*, II, III, 92, 215: «*Eodem tempore Antonius denariis III aestimavit post messem summa in vilitate, cum aratores frumentum dare gratis mallent*».

4) Cic., *Verr.*, II, III, 92, 215: «*Quod nisi omnis frumenti ratio ex temporibus esset et annona . . .*» L'écart entre le prix de Sacerdos et celui de Creticus tient à ce que Creticus fit sa réquisition *post messem,* tandis que Sacerdos y procéda *ante novum.*

5) L'année 1902—1903 a été en France une de celles où la différence des cours suivant les saisons s'est fait le plus vivement sentir (il a même été question de suspendre le droit de 7 francs par quintal métrique). Le cours le plus bas a été de 14 francs; le cours le plus haut de 21 francs, l'écart de 7 francs environ.

estimé l'orge à 2 sesterces le modius, soit 5 francs l'hectolitre[1]). Or nous avons constaté que le prix légal du blé requis *in cellam* était supérieur à son prix vénal. Il est naturel par conséquent de penser que l'orge requise *in cellam* était également surfaite. Du moins le rapport du prix de l'orge au prix du blé $^1/_2$, est-il à retenir, quels que soient du reste les termes de ce rapport. Si dans nos calculs nous supposons que le prix ordinaire du blé est de 3 sesterces le modius, nous sommes donc tenus d'assigner à l'orge un cours moyen de 1 sesterce $^1/_2$ le modius, soit 9 sesterces le médimne, soit 3 francs 75 l'hectolitre. Mais les raisons qui ont fait subir tant de changements, et de si considérables, aux prix du blé, subsistent pour l'orge, et nous admettons que le cours en a varié tout autant. Les chiffres moyens auxquels, au milieu de toutes ces fluctuations, nous nous sommes arrêtés, sont très élevés, si on les compare à ceux, par exemple, que nous donne POLYBE pour la Lusitanie et la Gaule cisalpine, en des passages que M. CORSETTI a analysés[2]). En Lusitanie le cours du blé aurait été de 9 oboles le médimne, soit 3 francs l'hectolitre; celui de l'orge de 1 drachme le médimne, soit 2 fr. l'hectolitre[3]). En Gaule cisalpine le cours du blé aurait été 4 oboles le médimne soit 1 fr. 50 l'hectolitre et celui de l'orge de 2 oboles le médimne, soit 0 fr. 75 l'hectolitre[4]). Cette supériorité des cours Siciliens s'explique par la facilité de l'exportation qui empêchait les méventes locales. Elle n'est guère compatible avec une main d'œuvre à vil prix, et nous prépare déjà à l'idée que la Sicile antique n'était le pays, ni des grands domains en la possession d'un seul propriétaire, ni des multitudes d'esclaves au service d'un seul maître.

IV. Production totale et superficie cultivée.

Les discours de CICÉRON vont également nous permettre de déterminer, en partant du chiffre des dîmes, le chiffre de la pro-

1) CIC., *Verr.*, II, III, 81, 188: «*Cum . . . id frumentum senatus ita aestumavit: HS quaternis tritici modium, binis hordei*».

2) CORSETTI, *Sul prezzo dei grani nell' antichità classica*, dans les *Studi di Storia antica* de BELOCH, Rome 1893, fasc. 2 p. 88, 89.

3) POLYBE, XXXIV, 8, 7.

4) POLYBE, II, 15, 1.

duction totale du blé en Sicile pendant la préture de Verrès. Nous lisons au chapitre 70 du discours *de re frumentaria* que chaque année le préteur était chargé d'acheter aux villes soumises à la dîme une quantité de blé égale à celle qu'elles venaient de fournir gratuitement de ce chef. Mais cette seconde dîme était remboursée à raison de 3 sesterces le modius = 7 francs 50 l'hectolitre. A cet effet Verrès reçut chaque année, pendant les trois ans de sa préture, une somme d'environ 9 millions de sesterces; c'est donc que les contribuables lui avaient livré 3 millions de modii ou 500 000 médimnes. La récolte totale, supérieure dix fois à ce nombre, s'élevait donc à cinq millions de médimnes ou 2 500 000 hectolitres[1]). Mais l'inconvénient de ce premier calcul est de reposer en dernière analyse sur un chiffre rond dont CICÉRON avoue lui-même l'inexactitude et l'excès: «*fere ad nonagiens*».

Nous pouvons approcher la vérité de plus près. En payant les cultivateurs, le scribe retenait 1/25 des sommes qu'il était chargé de leur distribuer au nom du préteur[2]). Or Verrès avoua, lors de son procès, que son scribe avait réalisé de la sorte, en trois ans, un bénéfice de 1 300 000 sesterces[3]). En multipliant cette somme par 25, nous obtenons le total des sesterces que le scribe avait reçu mission de répartir entre les cultivateurs, de l'année 74 à l'année 70, soit 32 500 000 sesterces. Il est vrai qu'avec ces 32 500 000 sesterces le scribe n'avait pas seulement remboursé la seconde dîme mais encore une contribution supplémentaire de 800 000 modii, prelevés annuellement en dehors de la seconde dîme et remboursés au tarif de 3 sesterces 1/2

1) CIC., *Verr.*, II, III, 70, 163: «*Emundi duo genera fuerunt, unum decumanum, alterum quod praeterea civitatibus aequaliter esset distributum; illius decumani tantum, quantum ex primis decumis fuisset. Pretium autem constitutum decumano in modios singulos HS III. Ita in annos singulos Verri decernebatur, quod aratoribus solveret in alteras decumas [HS] fere ad nonagiens*».

2) CIC., *Verr.*, II, III, 78, 181: «*Scribae nomine de tota pecunia binae quinquogesimae detrahebantur*».

3) CIC., *Verr.*, II, III, 80, 184: «*Tu ex pecunia publica HS terdeciens scribam tuum permissu tuo cum abstulisse fateare, reliquam tibi ullam defentionem putas esse?*»

le modius = 8 francs 75 l'hectolitre. Pour avoir le prix de la seconde dîme, il faut donc défalquer les 8400000 sesterces, affectés pendant les trois ans au remboursement de cet impôt extraordinaire, des 32500000 sesterces précités. Restent exactement 24100000 sesterces pour le payement pendant trois ans, et par conséquent 8033333 sesterces pour le payement pendant un an de la seconde dîme. A raison de 3 sesterces le modius le montant de la dîme s'élève à 447400 médimnes; et nous avons une récolte totale de 4474000 médimnes, soit 2237000 hectolitres. — M. FRANCHINA prétend que ce chiffre est au dessous de la vérité et que nous n'avons aucun moyen de savoir dans quelle mesure il lui est inférieur[1]). En effet, selon M. FRANCHINA, le gain du scribe qui sert de fondement à toutes ces évaluations n'est que le gain avoué par Verrès; et nul doute que le préteur et Hortensius n'aient dissimulé aux yeux des juges quelques parcelles de la vérité accusatrice. Mais Verrès n'a pas cherché à cacher un seul sesterce des bénéfices réalisés par son scribe, et cela parce qu'il n'a pas convenu de leur illégitimité, et que de l'effort même tenté par CICÉRON pour démontrer aux juges que c'était là une pratique nouvelle, inouïe, il résulte que Verrès avait simplement invoqué l'autorité, dans l'occasion plus ou moins décisive, de la coutume. Aussi, quoi qu'en pense M. FRANCHINA, pouvons nous considérer 4474000 médimnes comme le chiffre de la production totale moyenne des années 73, 72 et 71 dans les cantons de la Sicile soumis à la dîme. C'est dans cette restriction que réside toute la difficulté. Le chiffre que nous venons d'établir si péniblement comprend tout le blé des cantons «*decumani*», mais il ne comprend qu'une partie du blé des cantons «*immunes*» celle qui fut récoltée sur des terres, qui, par suite de cession à des propriétaires ou à des locataires étrangers à ces cantons, ne participent plus à leur immunité[2]). Il ne comprend pas un grain du blé récolté en terre franche. Il est impossible dans ces conditions de l'étendre à la Sicile tout entière; et force

1) FRANCHINA, *op. cit.*, p. 12—13.

2) Cf. mon article dans les *Mélanges d'Arch. et d'Hist.*, année 1905, t. XXV. p. 1.

nous est de recourir à une troisième méthode dont les conclusions précédentes pourront toujours servir à contrôler les résultats.

Au cours du troisième livre des Verrines, CICÉRON nous indique les prix auxquels furent adjugés les dîmes des 8 cantons [1]):

1° Herbita	5130	médimnes	*Verr.*	II, III,	32, 75 sq.
2° Acesta	830	„	„	II, III,	36, 83.
3° Lipara	600	„	„	II, III,	37, 84.
4° Amestratus	800	„	„	II, III,	39, 87.
5° Petra	3000	„	„	II, III,	39, 90.
6° Thermae	8000	„	„	II, III,	42, 99.
7° Henna	8200	„	„	II, III,	42, 100.
8° Leontini	36000	„	„	II, III,	48, 113.

Les huit dîmes additionnées forment un bloc de 62560 médimnes = 31280 hectolitres. Chacune d'entre elles est donc évaluable, en moyenne, à 7820 médimnes = 3910 hectolitres. Or nous avons le droit de considérer cette moyenne des dîmes comme représentant bien le dixième des récoltes; en effet, si l'une d'entre elles, la dîme d'Herbita, a été démesurément grossie la troisième année, — et nous avons atténué cette chance d'erreur en prenant la moyenne des dîmes des trois années —; si une autre, celle de Léontini, a pu être taxée d'exagération par CICÉRON dont l'argumentation sur ce point ne nous a pas du reste convaincu, il semble que toutes les autres aient été adjugées à leur valeur par un magistrat qui les voulait assez hautes pour qu'on ne pût l'accuser de trahir les intérêts de Rome, et assez basses pour qu'il pût encore y ajouter un gain personnel par l'intermédiaire des décimateurs, et qui finalement se trouvait conduit à les vendre au juste prix. La moyenne des récoltes que nous déduirons de cette dîme moyenne sera donc de 78200 médimnes = 39100 hectolitres par canton. D'autre part nous avons le droit de considérer ce dernier chiffre comme la moyenne des récoltes non seulement pour les 8 cantons précités mais pour tous les cantons de l'île; car, en premier lieu, rien ne nous autorise à établir une différence, au double point de vue de l'étendue,

1) Toutes ces dîmes, sauf celle d'Herbita, qui est une moyenne, se rapportent à la troisième année de Verrès, soit à 71 av. J.-C. Au reste les dîmes ne semblent pas avoir varié beaucoup d'une année à l'autre.

et de la productivité, entre les cantons soumis à la dîme et ceux qui en sont exempts[1]); et ensuite, s'il est bien vrai que dans la liste malheureusement trop courte que CICÉRON nous a permis de dresser, il n'entre que 8 cantons, du moins appartiennent-ils à toutes les classes et peut-on dire que tous les ordres de grandeur y sont représentés, depuis Lipara et Amestratus, minuscules et misérables, jusqu'à Léontini, «*caput rei frumentariae*», en passant par Thermae et la plaine d'Henna, dont CICÉRON nous a laissé une si riante description[2]). Dès lors pour connaître la production en blé de toute la Sicile, nous n'avons qu'à appliquer les règles ordinaires de la statistique, et à multiplier par la moyenne de production par canton le chiffre total des cantons. Or nous avons démontré ailleurs[3]) que la province de Sicile, au temps de CICÉRON, comprenait 3 cantons relevant de cités fédérées, 5 cantons relevant de cités libres et exemptes, 57 cantons soumis à la dîme, en tout 65 cantons. D'où il suit qu'en 71 av. J.-C., dernière année de la préture de Verrès, il a été récolté dans toute la Sicile environ 5 083 000 médimnes = 2 541 500 hectolitres de blé. L'écart entre ce dernier chiffre et le chiffre auquel nous étions parvenus par la méthode précédente représente la part des cantons *immunes* dans la production totale. Et la production était en 71 av. J.-C. moitié plus faible que la moyenne de production des trois années 1896, 1897, 1898[4]).

Il n'a été jusqu'ici question que du blé. Le mot *frumentum* que CICÉRON emploie en parlant des secondes dîmes est en soi quelque peu ambigu. C'est la transcription exacte du mot français *grains*, et il désigne indifféremment suivant les cas le blé (*triticum*) ou l'orge (*hordeum*). Mais d'abord dans notre passage il ne comporte que la première de ces deux acceptions[5]). D'autre

1) Léontini, le premier des cantons de Sicile par la richesse, est le dernier par sa condition juridique d'*ager publicus*. Cf. sur ce point mon article *loc. cit.*, p. 43 sq.

2) CIC., *Verr.*, II, III, 48, 107.

3) Cf. mon article des *Mélanges d'Arch. et d'Hist., loc. cit.*, p. 3 sq.

4) Cette moyenne est évaluée à 5 622 494 hectolitres par l'*Annuario Statistico Italiano* de 1900, p. 396.

5) Quand il s'agit en effet du *frumentum emptum* à 3 sesterces le modius, CICÉRON (*Verr.*, II, III, 70, 163) n'indique jamais qu'un seul tarif. Or il

part, sur les 8 dîmes qui nous ont servi à établir notre moyenne, 2 sont évaluées en médimnes sans autre spécification, celles de Petra et Amestratus. Mais les six autres sont expressément évaluées en médimnes de blé *(tritici medimna)*. Cette déclaration formelle ne laisse aucun doute sur leur nature, en même temps qu'elle nous permet d'interpréter le silence de CICÉRON sur la nature des deux premières. Pas n'était besoin d'insistance: toutes ces dîmes étaient citées ensemble (sauf celle de Léontini, on les trouve toutes du chapitre 36 au chapitre 39 du discours *de re frumentaria*). Implicitement ou explicitement les 8 dîmes sont des dîmes de blé, et la production calculée sur leur moyenne est la production en blé.

Pourtant la Sicile produisait une autre céréale au temps de CICÉRON. L'orge y était cultivée aussi; et sur l'orge les Romains ont fait peser une dîme également [1]). Est-il possible d'évaluer de façon approximative la production de l'orge?

A coup sûr elle était inférieure à celle du blé. En général cette culture déplaisait aux Romains [2]). Dans un jugère il fallait en semer un modius de plus que de blé [3]); on n'en récoltait pas davantage pour cela [4]). Elle ne rapportait presque rien et le cultivateur de Sicile la vendait toujours moitié moins cher que son blé [5]). Dans les Verrines l'orge disparaît, pour ainsi dire. Et si la plupart des méfaits attribués par CICÉRON aux décimateurs ont été commis dans la dîme du blé, ce n'est point parce que l'orge valant un moindre prix, les décimateurs négli-

n'est pas admissible que l'orge dont le prix sur le marché était de moitié inférieur au prix du blé, dont la taxation légale dans le cas du frumentum aestimatum était deux fois moins élevée que celle du blé (2 sesterces au lieu de 4) ait bénéficié d'un tarif équivalent à celui du blé, supérieur de plus du double à sa valeur réelle. Aussi bien *frumentum* a-t-il quelquefois le sens restreint du grain par excellence, du blé, et peut on citer une phrase de PLINE (*N. H.* XVIII, 23, 192) où *frumentum* s'oppose à *hordeum* aussi nettement que *triticum*.

1) Cf. CIC., *Verr.*, II, III, 30, 72 et II, III, 34, 78 sq.

2) Cf. MOMMSEN-MARQUARDT (trad. Humbert) XV, 36 (MARQUARDT, *Vie privée*, II, 36).

3) VARRON, I, 44: «*Seruntur fabae modii IV in jugero, tritici V, ordei VI*».

4) PLINE, *N. H.*, XVIII, 10, 94: «*Nihil est tritico fertilius*».

5) Cf. supra, ce que nous avons dit à propos des cours.

geaient cette source de médiocres bénéfices, car il n'est pas de petits profits et les percepteurs auraient toujours pu se rattraper sur la quantité; mais plutôt parce que l'orge étant, beaucoup moins abondante, ne leur fournissait que de rares occasions de lucre, et les leur fournissant beaucoup moins belles, rapetissait d'autant le corps de leurs délits. Malheureusement nous ne pouvons indiquer avec précision la mesure dans laquelle la production de l'orge était inférieure à la production du blé.

Tite Live raconte que le roi de Syracuse Hiéron II, à la nouvelle de la défaite de C. Flaminius à Trasimène, ressentit une grande peine de ce revers, et de peur que les Romains ne manquassent de vivres, s'empressa de leur envoyer une flotte chargée de grains: elle débarqua à Ostie 300000 modii = 25000 hectolitres de blé et 200000 modii = 17000 hectolitres d'orge[1]). A supposer qu'Hiéron II eût réglé la contenance de la cargaison sur la production de son royaume, l'orge aurait été à ce moment dans la proportion de 2 à 3 par rapport au blé. Mais d'abord, depuis la bataille de Trasimène jusqu'à Verrès, un siècle et demi s'est écoulé, et les conditions de la production ont pu changer. Et puis rien ne prouve qu'à ses alliés vaincus Hiéron n'ait fait la part de l'orge un peu plus belle: il ne faut pas oublier que le blé de Sicile a valu à cette époque sur le marché de Rome 15 drachmes le médimne[2]). Enfin la supposition même d'un calcul exact et d'un envoi savamment dosé d'orge et de froment a quelque chose de choquant et de puéril: de la différence des quantités résulte une indication générale, un chiffre précis n'en peut sortir.

Autre méthode de recherche: dans les Verrines nous voyons à deux reprises les décimateurs percevoir la dîme de l'orge; ou plutôt nous voyons réaliser sur la dîme de l'orge un bénéfice

---

1) Tite Live, XXII, 37: «*Per eosdem dies ab Hierone classis Ostiam cum magno commeatu accessit. Legati in senatum introducti nuntiarunt eadem C. Flamini consulis exercitusque adlatam adeo aegre tulisse regem Hieronem ... advexisse etiam trecenta milia modium tritici, ducenta hordei ne commeatus deessent*».

2) Polybe, IX, 44: «Εἰς γὰρ τοσοῦτο κατὰ τὴν Ῥώμην προσβέβηκει τὰ τῆς ἐνδείας ὥστε τὸν Σικελικὸν μέδιμνον πεντεκαίδεκα δραχμῶν ὑπάρχειν».

en argent, une première fois à Agyrium, une seconde fois à Herbita. Comme dans les deux cantons les décimateurs viennent de réaliser des bénéfices sur le blé, ne pourrait on comparer ces bénéfices entre eux, et en conclure, la dîme demeurant en principe égale au dixième de la production totale, que là où le bénéfice est le plus fort, là aussi la production est la plus forte, et dans la même proportion?

A Agyrium le gain du percepteur de la dîme du blé s'élève à 30000 médimnes[1]). Le gain du percepteur de la dîme de l'orge s'élève à 30000 sesterces, ce qui, à raison d'un sesterce ½ par modius (3 francs 75 par hectolitre) fait un peu plus de 3300 médimnes. Suivant ce raisonnement le rapport de l'orge au blé à Agyrium devait être cette année là de 1 à 10. A Herbita le problème est plus complexe. Cicéron nous donne bien pour la troisième année de la préture de Verrès le gain des décimateurs du blé et le gain des décimateurs de l'orge. Mais le gain sur le blé, par suite de l'élévation incroyable et vexatoire de la dîme, a été ramené par Verrès à la différence du prix de l'adjudication, tel qu'il avait été primitivement fixé (soit 8100 médimnes), et du prix auquel l'adjudication se trouva ultérieurement réduite (soit 7500 médimnes). Le *lucrum* du décimateur fut donc cette année là de 600 médimnes. Mais on ne peut prendre un bénéfice aussi extraordinairement bas pour un des termes de la comparaison. Le plus sûr est encore de tabler sur un gain moyen évalué d'après l'écart entre cette dîme maxima de 8100 médimnes et 5130 médimnes, moyenne des dîmes d'Herbita pendant les 3 années de la préture de Verrès. Le gain moyen du décimateur de blé est donc de 2970 médimnes. D'autre part le gain du décimateur de l'orge s'est élevé en 71 à 12000 sesterces, c'est à dire à la valeur de 8000 modii = 1340 médimnes d'orge. Herbita, selon cette méthode, n'aurait pas tout à fait produit moitié moins d'orge que de blé.

Mais si elle est un peu plus rigoureuse que la précédente, cette méthode est encore bien conjecturale et téméraire. On suppose que la dîme reste constante, et un des rares exemples

1) Cf. Cic., *Verr.*, II, III, 30, 72.

2) Cic., *Verr.*, II, III, 34 § 78 sq.

qu'on puisse choisir, la dîme d'Herbita, a constamment varié. On suppose que le même décimateur compte pour des dîmes égales des bénéfices égaux; on oublie que les décimateurs pour le blé ne sont pas toujours les mêmes que les décimateurs pour l'orge[1]). Si encore cette méthode conduisait à des résultats concordants! Mais à Herbita nous trouvons 2 fois moins d'orge que de blé, tout au plus; à Agyrium dix fois moins. Et deux cas ne suffisent pas à qui veut établir une moyenne.

Faut-il donc nous résigner à l'ignorance entière, et n'avons-nous rien à retenir des recherches auxquelles nous venons de nous livrer? D'abord elles nous ont confirmé que la culture de l'orge était moins développée que celle du blé. Ensuite si elles n'ont pu nous révéler la proportion exacte de cette infériorité, du moins se dégage-t-il de la considération des bénéfices réalisés sur le blé à Herbita, où ils furent presque trois fois plus forts que sur l'orge, et à Agyrium, où ils furent près de 11 fois plus forts, l'impression très nette qu'on ne peut, sur de telles données, évaluer la production de l'orge à plus de la moitié de la production du blé, ni compter, par conséquent, pour l'année 71, sur plus de 2 541 500 médimnes = 1 270 750 hectolitres d'orge[2]). Ce n'est d'ailleurs pas un chiffre que nous donnons; c'est une limite que nous posons aux chiffres qu'on pourrait donner. Tâchons en dernier lieu d'évaluer, grâce à tous ces résultats, la superficie cultivée en céréales sous la préture de Verrès.

D'abord la superficie cultivée en blé. La récolte totale montait à 5 083 000 médimnes = 2 548 500 hectolitres. Nous avons vu d'autre part que la terre de Sicile rapportait alors environ

1) Cf. à Herbita Docimus et Aeschrio.

2) De 1896 à 1898 la production du blé en Sicile a été en moyenne de 5622494 hectolitres (*Annuario statistico Italiano* 1900, p. 396). Pendant la même période la production de l'orge a été de 2958000 hectolitres en moyenne (*Bollettino di legislazione e statistica commerciale*, Décembre 1902, p. 1506). Le rapport du blé à l'orge est égal à $^2/_1$ environ. Mais le rapport était plus élevé encore dans la période quinquennale précédente. Moyenne de la production du blé de 1890 à 1894: 6121737 hectolitres (*Gazzetta ufficiale* 1896, 24 mars, n° 70 p. 7). Moyenne de la production de l'orge pendant la même période 1473085 hectolitres (*Gazzetta ufficiale, l. cit.*, p. 10). Le rapport du blé à l'orge est supérieur dans ce cas à $^3/_1$.

8 médimnes au jugère = 16 hectolitres à l'hectare. Cette récolte a donc mûri sur 635375 jugères ou 158843 hectares. La superficie de la Sicile, île et îlots, étant de 26600 kilomètres carrés [1]), la culture du blé sous Verrès occupait 6,20 pour cent de l'ensemble du territoire, c'est à dire trois fois moins qu'elle n'en couvre de notre temps[2]).

En vertu d'opérations semblables[3]) le maximum d'orge 2541000 médimnes (chiffre rond) donnerait une superficie maxima en orge de 317625 jugères = 79406 hectares. Le total des emblavures au temps de Verrès n'a donc pu dépasser 238250 hectares; en le multipliant par 2,5, coefficient de jachère, on trouverait que les terres susceptibles de culture, et alternativement converties en pâture et ensemencées en céréales, couvraient au plus 595625 hectares, les deux cinquièmes de l'étendue qu'elles couvrent aujourd'hui[4]).

V. Les formes de la propriété.

Plus ou moins consciemment influencés par la vue du présent, nous nous figurons d'ordinaire la Sicile antique — celle qu'a connue CICÉRON — comme déjà soumise au régime des *latifundia*. «*Sicilia latifundiis civium Romanorum tenebatur*» écrit FLORUS[5]) avant de raconter les horreurs des guerres serviles. Et c'est en effet le souvenir des guerres serviles qu'on invoque pour affirmer l'existence des *latifundia* dès l'époque de la République Romaine. C'est précisément d'après l'histoire de ces guerres, telle qu'elle nous est exposée, non chez FLORUS, dont nous suspectons le

1) Exactement 25631,5 kilomètres carrés suivant BELOCH.

2) De 1870 à 1874 NISSEN, *op. cit.*, I, 445, évalue le pourcentage des surfaces emblavées à 19,85.

3) Le rendement de l'orge est aujourd'hui du moins à peu près égal au rendement du blé, avec une légère supériorité de l'orge (cf. *Gazzetta Ufficiale* du 24 mars 1896, n° 70 p. 7 et 10; les comparaisons, pour la période quinquennale 1890—1894).

4) 1500000 hectares, suivant M. GHIO, *op. cit. l. cit.*: C'est un résultat analogue que donne en tenant compte de la jachère l'*Annuario Statistico* de 1887—1888 pour l'année 1881, ou, pour être plus exact, pour les années 1879—1883 (cf. p. 710—711).

5) FLORUS, III, 20.

récit brillant mais vague et fantaisiste, mais par DIODORE, qui s'inspira, en l'occurrence, de POSIDONIUS, et dont les fragments, que nous avons conservés présentent de cette période un tableau minutieux et vivant), que nous nous efforcerons de montrer 1° que le *latifundium*, de la conquête romaine à la première guerre servile, a consisté en pâturages; 2° que, dans le dernier quart du second siècle avant l'ère, le *latifundium* s'est, en plus d'un point, résolu en propriétés plus restreintes, et que la culture des céréales a, en même temps, gagné du terrain sur les pâturages.

La première remarque qui vient à l'esprit, quand on lit DIODORE, c'est que les esclaves qui se sont révoltés étaient des bergers — exclusivement — νομεῖς. Si d'aventure on a lu le passage où VARRON énumère les qualités d'endurance physique et d'énergie morale qu'il exige des esclaves auxquels il confie la garde de ses troupeaux[2]), on ne s'étonnera point que des bergers aient été les plus pressés de secouer le joug et les plus capables de disputer la victoire aux armées Romaines. Couverts de peaux de loup ou d'une dépouille de sanglier, armés de piques, de pieus et de massues, suivis de chiens énormes, d'ailleurs résolus à tout, ils parcouraient la Sicile, terribles à voir, et donnant toujours l'impression d'une armée en marche[3]). Les esclaves de Damophilos qui s'insurgèrent les premiers étaient des bergers chargés de garder les immenses troupeaux de bœufs qu'il avait dans la plaine d'Henna[4]). Cléon le Cilicien qui se joignit bientôt à Eunous et s'empara d'Agrigente, gardait les chevaux

---

1) Sur les sources de DIODORE cf. PAULY-WISSOWA, *R. E.* V¹ p. 690; et WACHSMUTH, *Einleitung in das Studium der alten Geschichte*, 1 vol. in-8°, Leipzig 1895, p. 100 sq.; sur les sources de DIODORE sur les guerres serviles, cf. HOLM (d'après J. Lalumia), *op. cit.*, III, 397—398.

2) VARRON, *De R. R.*, II, 10.

3) DIODORE, XXXIV, *Exc. de virt. et vit.* 599, *Didot*, II, 29—30: «Τοῖς δὲ νομεῦσιν ἀγραυλίας γεγενημένης καὶ σκευῆς στρατιωτικῆς, εὐλόγως ἅπαντες ἐνεπιμπλῶντο φρονήματος καὶ θράσους. Περιφέροντες γὰρ ῥόπαλα καὶ λόγχας καὶ καλαύροπας ἀξιολόγους καὶ δέρματα λύκων ἢ συάγρων ἐσκεπασμένοι τὰ σώματα, καταπληκτικὴν εἶχον τὴν πρόσοψιν καὶ πολεμικῶν ἔργων οὐ πόρρω ἐφαίνοντο. Κυνῶν τε ἀλκίμων ἄθροισμα συνεπόμενον ἑκάστῳ . . .».

4) DIOD., XXXIV, *De virt. et vit.*, 600, *Didot*, II, 34: «ὅτι Δαμόφιλος . . . παμπληθεῖς δὲ βοσκημάτων ἀγέλας κεκτημένος».

de son maître [1]). CICÉRON nous conte, dans cet ordre d'idées, deux anecdotes significatives. M'. Aquilius avant de quitter la Sicile, qu'il avait enfin pacifiée (100 av. J.-C.), interdit aux esclaves, afin de prévenir leurs insurrections éventuelles, de porter une arme sur eux. Quelques années plus tard, le préteur L. Domitius apprend qu'un sanglier de dimensions extraordinaires a été tué; il admire d'abord une aussi belle prise, puis demande qui l'a faite; on lui répond que c'est un berger: il le fait venir et mettre en croix [2]). Plus tard quand Verrès, désirant soutirer de l'argent à Apollonius de Panorme, le menace de mettre à mort ses esclaves pour cause de complot, il n'est pas embarrassé pour démontrer au propriétaire l'existence de la conjuration: elle a été concertée, affirme-t-il avec aplomb, par le chef des troupeaux [3]). On ne craignait plus que les bergers au temps de CICÉRON. Ils avaient toujours été les seuls esclaves redoutables parce que seuls ils avaient le nombre et l'organisation.

En effet ils appartenaient tous à de grands propriétaires. Les maîtres d'Athénion possédaient 200 esclaves [4]). Damophilos en avait eu jusqu'à 400 [5]). Or les agronomes latins estimaient qu'un esclave suffisait pour 80 brebis, et qu'il n'était pas besoin de plus de deux esclaves pour cinquante chevaux [6]). Dans ces conditions on demeure confondu du nombre des têtes de bétail et de l'étendue des biens fonds. Rivalisant de mollesse et de luxe [7]), ces grands propriétaires se reposaient sur d'autres

1) DIOD., XXXIV, *De virt. et vit.*, p. 601, *Didot*, II, 43: «Κλέων γάρ τις Κίλιξ . . . κατὰ τὴν Σικελίαν νομεὺς γεγονὼς ἱπποφορβίων».

2) CIC., *Verr.*, II, V, 3, 7: «*Cum audisset pastorem cujusdam fuisse eum vocari ad se jussisse . . . statim deinde jussu praetoris in crucem esse sublatum*».

3) CIC., *Verr.*, II, V, 7, 17: «*Nominat iste servum quem magistrum pecoris esse diceret, eum dicit conjurasse . . .*».

4) DIOD., XXXVI, *Didot*, IV, 1.

5) DIOD., XXXIV, *e Phot. exc.* 524—529, *Didot*, II, 11.

6) VARRON, *De R. R.*, II, 10—11: «*Ego in octogenas hirtas oves singulos pastores constitui, Atticus in centenas. Ad equarum gregem quinquagenarium bini homines*».

7) DIOD., XXXIV, *Exc. de virt. et vitiis*, 600, *Didot*, II, 34: «οὐ μόνον τὴν τρυφὴν τῶν κατὰ Σικελίαν Ἰταλικῶν ἐζήλωσεν».

du soin de gérer leurs biens. Damophilos, qui se faisait suivre dans tous ses déplacements par une escorte en armes, menait un train quasi royal[1]), et persécutait ses esclaves au lieu de les commander[2]). Athénion, l'un des chefs de la seconde guerre, était l'intendant de ses propriétaires[3]). La hiérarchie, qu'imposait aux *familiae* trop nombreuses l'incapacité de leurs maîtres, formait les cadres de la révolte.

Il y avait parmi ces grands propriétaires des Siciliens comme Damophilos; mais la majorité se composait de chevaliers Romains, venus, après la conquête, occuper les terres en friche dont les longues luttes avec Carthage avaient fait un désert, et livrer cet *ager publicus* que l'Etat leur abandonnait — plaine et montagne —, à leurs bergers, à leurs bouviers, aux gardiens de leurs haras[4]). Ceux-ci pliaient à leurs intérêts la volonté des gouverneurs[5]). Les uns et les autres faisaient cause commune[6]) contre les petits propriétaires et accablaient de tracasseries et de mauvais traitements tous ceux qui n'étaient ni assez riches, ni assez forts pour leur résister.

Il y avait en effet une autre classe de possédants, classe très inférieure au double point de vue de son recrutement et de ses ressources, et dont DIODORE nous signale la présence: c'est la classe des cultivateurs qui vont eux mêmes labourer leurs champs et qui abritent dans des constructions en bois le grain de leurs récoltes[7]). La conduite des éleveurs à leur égard fut

---

1) DIODORE, *l. c.*: «ἐπὶ μὲν γὰρ τῆς χώρας ἵππους τε πολυτελεῖς καὶ τετρακύκλους ἁπήνας μετ' οἰκετῶν στρατιωτικῶν περιήγετο· πρὸς δὲ τούτοις κ. τ. λ. . .».

2) Cf. DIOD., XXXIV, *Didot*, 1, 36 et 37.

3) DIOD., XXXVI, 5, 1: «Γίνεται δὲ τούτων ἀρχηγὸς Ἀθηνίων ὄνομα οὗτος οἰκονόμος ὢν δυοῖν ἀδελφοῖν . . .».

4) STRABON, p. 273, VI, 2, 6: «τὴν οὖν ἐρημίαν κατανοήσαντες Ρωμαῖοι κατακτησάμενοι τά τε ὄρη καὶ τῶν πεδίων τὰ πλεῖστα ἱπποφορβοῖς καὶ βουκόλοις καὶ ποιμέσι παρέδοσαν».

5) Cf. la faiblesse du préteur Licinius Nerva DIOD., XXXIV, 111, 3.

6) DIOD., XXXIV, *De virt. et v.*, 599: «καὶ γὰρ τῶν Σικελιωτῶν οἱ πολλοὺς πλούτους κεκτημένοι διημιλλῶντο πρὸς τὰς τῶν Ἰταλιωτῶν ὑπερηφανείας τε καὶ πλεονεξίας».

7) DIOD., XXXIV, *Exc. Vatican*, 102: «οἱ μὲν ἀποστάται οὔτε τὰς

inqualifiable: il déplait aux éleveurs de nourrir et vêtir leurs bandes innombrables d'esclaves; ils les encouragent au vol et à l'assassinat. Des esclaves de Damophilos s'étaient plaints à lui d'être obligés d'aller tout nus et lui avaient demandé des vêtements. «Et quoi, leur répondit Damophilos, est-ce que ceux qui passent à pied dans le pays vont aussi tout nus? est-ce qu'ils ne peuvent pas vous fournir tout de suite les vêtements dont vous avez besoin»[1])? Et pour les punir de n'avoir pas su mieux se tirer de la misère, Damophilos les fit attacher à des colonnes et rouer de coups. Le conseil fut partout entendu. Les pâtres nus, affamés, commencèrent par tuer les voyageurs isolés sur les routes; puis envahissant la nuit les propriétés des plus faibles, ils s'en emparèrent par la violence, faisant main basse sur les provisions qui y étaient amassées, massacrant les malheureux qui essayaient de résister[2]). Les gouverneurs montrèrent quelque velléité de mettre fin à de telles scènes de violence. Mais les maîtres des esclaves mirent les gouverneurs à la raison. Le pillage n'était plus seulement permis aux bergers; il leur était commandé par les grands de Sicile[3]).

Ce qui fait mieux encore éclater cet antagonisme des deux classes possédantes, mais inégalement possédantes, c'est l'attitude toute différente des esclaves, lorsque, renonçant à ces prises médiocres, ils se tournèrent contre leurs maîtres et s'approprièrent leurs

---

ἐπαύλεις ἐνεπύριζον οὔτε τὰς ἐν αὐταῖς κτήσεις καὶ καρπῶν ἀποθέσεις ἐλυμαίνοντο, τῶν δὲ πρὸς τὴν γεωργίαν ὁρμητικότων ἀπείχοντο».

1) DIODORE, XXXIV, *Exc. Vatican*, 100—101, *Didot*, II, 38: «ὅτι Δαμόφιλος ὁ Ἐνναῖός ποτε προσελθόντων αὐτῷ τινων οἰκετῶν γυμνῶν καὶ διαλεγομένων ὑπὲρ ἐσθῆτος, οὐκ ἠνέσχετο τὴν ἔντευξιν, ἀλλ' εἰπών» τί γάρ; οἱ διὰ τῆς χώρας ὁδοιποροῦντες γυμνοὶ βαδίζουσι, καὶ οὐχ ἑτοίμην παρέχονται τὴν χορηγίαν τοῖς χρείαν ἔχουσιν ἱματίων; «ἐπέταξε προσδῆσαι τοῖς κίοσι καὶ πληγὰς ἐμφορήσας ἐξαπέστειλεν ὑπερηφάνως».

2) DIODORE, XXXIV, *Excerpt. de virt. et vit.*, 599, *Didot*, II, 28: «διὰ δὲ τὴν τῆς τροφῆς ἔνδειαν . . . τὸ πρῶτον ἐν τοῖς ἐπιφανεστάτοις τόποις τοὺς καθ' ἕνα καὶ δύο τὰς ὁδοιπορίας ποιουμένους ἐφόνευον· ἔπειτα ἐπὶ τὰς τῶν ἀσθενεστέρων ἐπαύλεις νυκτὸς ἀθρόοι συντρέχοντες, ἐξῄρουν βίᾳ ταύτας καὶ τὰς κτήσεις διήρπαζον καὶ τοὺς ἀνθισταμένους ἀνῄρουν».

3) Cf. WALLON, *Histoire de l'Esclavage dans l'Antiquité*, 3 vol. in-8°. 2me éd. Paris 1879, II, 293 et 294.

richesses. Alors ils respectent les cultivateurs qui se rendent à leur champ, ne touchent pas un grain de blé, ne commettent ni pillage ni incendie[1]). Et ici les affirmations de CICÉRON confirment celles de DIODORE. Des cultivateurs, craignant de faire une dépense inutile ont pu ne pas ensemencer; les mouvements des troupes ont pu en empêcher d'autres de faire la moisson ces années-là: toujours est-il que pas un des cultivateurs Siciliens n'a trouvé la mort dans les guerres serviles. Verrès, à lui seul, leur a fait plus de mal qu'Eunous et Athénion réunis[2]).

Ainsi d'un premier examen des fragments de DIODORE il résulte que les éleveurs et les cultivateurs formaient, à l'époque de la première guerre servile, deux classes de propriétaires différentes, antagonistes. La comparaison des deux guerres serviles entre elles va nous montrer la décadence des éleveurs et l'importance croissante de la classe agricole. La première guerre a été conduite par deux chefs entre autres, Eunous de Syrie, le plus puissant de tous, et Cléon de Cilicie, qui seul pouvait lui disputer la prééminence. Or la révolte d'Eunous a pris naissance à Henna qui est au centre même de la Sicile[3]). Cléon est parti vraisemblablement d'un point plus occidental, puisque son premier acte a été de mettre le siège devant Agrigente, et sa première victoire de s'en emparer[4]). Ce n'est qu'ensuite, et après que les effectifs des armées serviles se furent considérablement grossis, que la guerre gagna la portion orientale de l'île, et, de proche en proche, arriva jusqu'aux murs de Tauromenium. Primitivement l'est de l'île était demeuré tranquille: ainsi, quand ils eurent

1) Sur ce changement à vue, cf. DIODORE, XXXIV, *Exc. Vatican.*, 102; cité supra p. 159 n. 7.

2) CIC., *Verr.*, II, III, 54, 125: «*Cum bellis Carthaginiensibus Sicilia vexata est, et post nostra patrumque memoria cum bis in ea provincia magnae fugitivorum copiae versatae sunt, tamen aratorum interitio facta nulla est. Tum sementi prohibita aut messe amissa fructus annuus interibat, tamen incolumis numerus manebat dominorum atque aratorum*».

3) DIOD. XXXIV, *Excerpt. e Photio*, 524—529, *Didot*, II, 5: Eunous chef de la révolte était au service d'Antigène d'Henna, et le premier noyau de son armée fut constitué par la familia de Damophilos d'Henna.

4) DIODORE, XXXIV, *Excerpt. de virt. et vit.*, 601, *Didot*, II, 43: «Κλέων γάρ τις Κίλιξ . . . κατέσχε τὴν πόλιν τῶν Ἀκραγαντίνων . . .».

massacré Damophilos et sa femme Mégallis, les premiers esclaves en révolte, voulant témoigner à la fille unique de leurs maîtres toute la gratitude qu'ils éprouvaient pour ses bienfaits, résolurent de lui épargner la vue des horreurs que la guerre entraînerait inévitablement, et la firent conduire sous la protection d'une escorte, et avec toute sorte d'égards, à Catane où elle avait encore des parents et où elle devait trouver la sécurité et la paix [1]). Rupilius prit le chemin contraire; quand le consul eut reconquis Tauromenium, il dut faire la route en sens inverse et mettre le siège devant Henna. Quand Henna eut succombé à son tour, il partit de cette ville pour purger le reste de l'île des dernières bandes de «*fugitivi*» [2]). Le vent de la révolte avait soufflé d'ouest en est, mais la tempête avait ébranlé la Sicile entière. La seconde guerre fut moins terrible. Elle est née de trois soulèvements distincts. La première bande de rebelles s'était formée sous le commandement d'Oarios dans la région d'Halicye [3]). Nous ne saurions dire exactement où s'était établi ce P. Clonius, chevalier Romain, dont les 80 esclaves formèrent le premier noyau de la seconde armée; mais le fait que Licinius Nerva, ayant traversé le fleuve Alba pour les surprendre, était passé à côté d'eux sans les voir [4]), et s'étant replié sur Heracléa avait envoyé contre eux Titinius avec six cents soldats de la garnison d'Henna [5]), indique qu'ils venaient d'un point situé au nord d'Heracléa et à l'ouest du fleuve Alba, vraisemblablement dans la région comprise entre Triocala et Entella [6]). Quant au troisième groupe, Athénion l'avait recruté entre Ségeste et Lilybée [7]). La première

1) Diodore, XXXIV, *De virt. et vit.*, 600, *Didot*, II, 39: «προχειρισάμενοι δ' ἐξ αὐτῶν τοὺς εὐθέτους ὧν ἐκτενέστατος ἦν Ἑρμείας, ἀπήγαγον εἰς Κατάνην πρός τινας οἰκείους».

2) Diod., XXXIV, *E Photio*, *Didot*, II, 21: «Ἐκεῖθεν ἐπὶ τὴν Ἔννειαν ἐλθὼν παραπλησίως ἐπολιόρκει», et 23: «ἐντεῦθεν Ῥουπίλιος ἐπιτρέχων ὅλην τὴν Σικελίαν . . . παντὸς αὐτὴν ἠλευθέρωσε ληστηρίου».

3) Diod., XXXVI, *Didot*, III, 4.

4) Diod., XXXVI, *Didot*, IV, 2.

5) Diodore, XXXVI, IV, 3.

6) On s'expliquerait ainsi l'intervention de la garnison d'Henna.

7) Diodore, XXXVI, *E Phot.*, 529—536, *Didot*, V, 1: «περὶ δὲ τὴν Αἰγεσταίων καὶ Λιλυβαίτων χώραν, ἔτι δὲ τῶν ἄλλων τῶν πλησιοχώρων,

armée fut taillée en pièces presque sur place. La seconde, victorieuse de Titinius, alla mettre le siège devant Murgentia et fut conduite par Salvius dans la plaine de Léontini. Mais Salvius était dépaysé dans la plaine orientale: il revint bientôt sur ses pas. Pendant ce temps Athénion, qui avait échoué devant Lilybée, se subordonnait à Salvius. Les deux armées opéraient leur jonction devant Triocala [1]). Salvius, chef incontesté de tous les réfractaires, proclamé roi sous le nom de Tryphon, s'empare de cette place, la fortifie, s'y enferme comme dans sa capitale. Dès lors tous les combats se livrent autour de Triocala. Trois généraux Romains y sont envoyés jusqu'à ce qu'enfin, Tryphon étant mort de sa belle mort, et Athénion ayant été tué, leur successeur Satyros se fut rendu à la discrétion d'Aquilius. Ainsi la révolte s'était retranchée cette fois derrière le fleuve Alba qu'Athénion n'avait jamais franchi, et que Salvius-Tryphon n'avait transgressé que pour le repasser bientôt après. La seconde guerre servile n'a été l'œuvre que des bergers de l'ouest, et c'est dans l'ouest qu'elle s'est cantonnée.

Mais la révolte n'a pas seulement rétréci les limites de son théâtre: elle a fortement réduit le chiffre de ses effectifs. Dans la première guerre, le premier contingent fourni par la *familia* de Damophilos s'élevait à 400 esclaves [2]); il en comprenait 6000 au bout de trois jours grâce à l'alliance d'Eunous avec Achaios [3]). Le concours apporté par Cléon le Cilicien porte ce nombre à 20000 [4]). Enfin Rupilius se heurte à une masse formidable

---

ἐνόσει πρὸς ἀπόστασιν τὰ πλήθη τῶν οἰκετῶν. Γίνεται δὲ τούτων ἀρχηγὸς Ἀθηνίων ὄνομα».

1) Sur l'ordre de Salvius qui traite Athénion comme un roi son général, cf. DIODORE, XXXVI, *E Phot.*, *Didot*, VII, 2: «Διανοούμενος δὲ τὰ Τριόκαλα καταλαβέσθαι καὶ κατασκεύασαι βασίλεια, πέμπει [Τρύφων] καὶ πρὸς Ἀθηνίωνα, μεταπεμπόμενος αὐτὸν ὡς στρατηγὸν βασιλεύς».

2) DIOD., XXXIV, *E Phot.*, 524—529. *Didot*, II, 11: «αὐθὺς οὖν τετρακοσίους τῶν ὁμοδούλων συνήθροισαν».

3) DIOD., XXXIV, *E Phot.*, *Didot*, II, 16: «ὢν ἦν Ἀχαιὸς καὶ τοὔνομα καὶ τὸ γένος ἀνὴρ καὶ βουλῇ καὶ χειρὶ διαφέρων, καὶ ἐν τρισὶν ἡμέραις πλείους τῶν ἑξακισχιλίων . . . καθοπλίσας . . .». Ces 6000 deviennent 10000: «ἔχων ἤδη στρατιώτας ὑπὲρ τοὺς μυρίους».

4) DIOD., XXXIV, *Didot*, II, 18: «πλῆθος ὄντες δισμύριοι».

de 200000 rebelles[1]). La seconde guerre éclate à Halicye dans la *familia* de deux frères que DIODORE nous représente comme très riches: et cependant Oarios, chef des rebelles, n'a que 30 esclaves sous ses ordres[2]). Après trois jours la troupe d'Oarios n'est encore que de 230 combattants[3]). Licinius Nerva les écrase sans difficulté. Les esclaves de Clonius sont 80 au début[4]), mais grâce à l'activité et à la propagande de Salvius, ce contingent grossit très vite: 6000 hommes, puis 22000 hommes dont 20000 fantassins[5]), enfin 30000 hommes[6]) nombre que l'armée de Salvius n'a jamais dépassé. Les hommes d'Athénion, partis 200[7]), étaient 1000 après cinq jours[8]), et atteignirent un maximum de 10000[9]). — Récapitulons: dans la première guerre 200000 esclaves s'insurgent; dans la seconde, en additionnant les trois groupes que nous venons d'énumérer nous n'obtenons qu'un total d'un peu plus de 40000 hommes[10]). La seconde

1) DIOD., *loc. cit.*: «μετ' οὐ πολὺ δὲ ἀθροίζεται τὸ σύστημα αὐτῶν εἰς μυριάδας εἴκοσι».

2) DIOD., XXXVI, *Didot*, III, 4: «πρῶτοι τῆς ἐλευθερίας ἀντεποιήσαντο κατὰ τὴν Ἁλικυαίων χώραν ἀδελφῶν δυοῖν μεγαλοπλούτων οἰκέται τριάκοντα, ὧν ἡγεῖτο Ὀάριος ὄνομα».

3) DIOD., XXXVI, III, 4—5: «ἐν αὐτῇ τῇ νυκτὶ συνέδραμον πλείους τῶν ἑκατὸν εἴκοσι. Καὶ ἑτέρους δούλους ὡπλισμένους ὀγδοήκοντα». Donc 30 + 120 + 80 = 230.

4) DIOD., XXXVI, IV, 1: «Ὁπλιον Κλόνιον γινόμενον ἱππέα Ῥωμαίων οἱ δοῦλοι κατέσφαξαν ὀγδοήκοντα ὄντες».

5) DIOD., XXXVI, IV, 5: «ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ κατεσκευάσθησαν ἵππεις μὲν πλείους τῶν δισχιλίων, πεζοὶ δὲ οὐκ ἐλάττους τῶν δισμυρίων».

6) DIOD., XXXVI, VII, 1: «Σαλούιος . . . ἤθροισεν ἐπιλέκτους ἄνδρας οὐκ ἐλάττους τῶν τρισμυρίων».

7) DIOD., XXXVI, V, 1: «ἔπεισε τῶν οἰκετῶν πρῶτον μὲν τοὺς ὑφ' ἑαυτὸν τεταγμένους περὶ διακοσίους ὄντας».

8) DIOD., *loc. cit.*: «ἔπειτα τοὺς γειτνιῶντας ὥστε ἐν πέντε ἡμέραις συναχθῆναι πλείους τῶν χιλίων».

9) DIOD., XXXVI, V, 3: «Τέλος ἀθροίσας ὑπὲρ τοὺς μυρίους ἐτόλμησε . . . τὸ Λιλύβαιον πολιορκεῖν».

10) Nous n'avons pas de raison de révoquer en doute l'exactitude des chiffres fournis par DIODORE. La multiplicité et la précision des détails sont autant de gages de leur authenticité. Sur ce point d'ailleurs, cf. BELOCH, *op. cit.*, p. 300.

guerre servile a mis en ligne cinq fois moins d'hommes que la première. Comment expliquer une telle disproportion?

Est-ce par la différence des causes qui ont provoqué l'un et l'autre soulèvement? Le premier a résulté de la cruauté d'un seul maître, Damophilos d'Henna. Le second a été motivé par le refus du préteur Nerva de se conformer plus longtemps à un sénatus-consulte qui intéressait la presque totalité de la classe servile de Sicile, puisqu'il ordonnait l'émancipation des esclaves, originaires des nations alliées du peuple Romain, et qui, en quelques jours d'application, avait déjà provoqué 800 affranchissements [1]). Ainsi la guerre la plus générale procède de la cause la plus étroitement localisée, et les causes générales n'ont entraîné que des soulèvements particuliers; quelle singulière contradiction et comment la résoudre?

En réalité, ce que nous prenons pour la cause de la guerre de 133 n'a été que l'occasion qui révèle la cause. Car si la mutinerie d'une *familia* s'est étendue à la Sicile entière, c'est que les motifs de mécontentement qui l'avaient excitée, c'est que les raisons qui lui avaient permis de s'organiser et de vaincre, alors se retrouvaient partout, décisives, agissantes. Et de même qu'il faut chercher dans le déplorable régime des *latifundia* la source de son extension et de sa gravité, de même, si l'on veut savoir pourquoi la guerre de 101 ébranla la Sicile d'une moins terrible secousse, il faut admettre que ce régime a, dans l'intervalle qui la sépare de celle de 133, subi de très graves atteintes [2]).

Il ne faut pas oublier en effet que dans cet intervalle, en 133, Ti. Sempronius Gracchus avait fait passer sa loi agraire, et qu'elle répondait à des nécessités si urgentes que les ennemis les plus acharnés du tribun ne purent se dispenser de l'appliquer.

1) Licinius Nerva fut interrompu dans sa tâche pas les doléances des publicains propriétaires d'esclaves, dont l'exécution du sénatus-consulte décimait les *familiae* et contrariait les intérêts. Cf. DIODORE, XXXVI, III, 3: «οἱ δ' ἐν ἀξιώμασι συνδράμοντες παρεκάλουν τὸν στρατηγὸν ἀποστῆναι ταύτης τῆς ἐπιβολῆς. Ὁ δ' εἴτε χρήμασι πεισθεὶς εἴτε χάριτι δουλεύσας, τῆς μὲν τῶν κριτηρίων τούτων σπουδῆς ἀπέστη, καὶ τοὺς προσιόντας ἐπὶ τῷ τυχεῖν τῆς ἐλευθερίας ἐπιπλήττων εἰς τοὺς ἰδίους κυρίους προσέταττεν ἐπαναστρέφειν».

2) Cf. HOLM, *op. cit.*, III, p. 113.

Dans une inscription qu'un adversaire de Ti. Gracchus, P. Popilius Laenas consacrait à sa propre gloire, il se reconnaissait, entre autres mérites, celui d'avoir contraint «les éleveurs à se retirer de l'*ager publicus* devant les cultivateurs», et à leur profit: «*primus fecei ut de agro poplico — aratoribus cederent paastores*» [1]). Comme le montre MOMMSEN, dans la notice du *Corpus* qui accompagne l'inscription, c'est aux actes du consulat de Popilius Laenas que se rapportait l'éloge. Or ce P. Popilius Laenas fut consul en 132, et il avait pour collègue. P. Rupilius, le vainqueur d'Eunous et le pacificateur de la Sicile. N'est-il pas probable que celui-ci a rempli dans l'île une tâche analogue à celle de Popilius dans la péninsule? Les textes ne nous disent point qu'il ait été question de la Sicile dans la *Lex Sempronia,* mais cette éviction des «*possessores*» qui s'opérait en vertu de la loi en Italie, où elle bouleversait des droits plus anciennement acquis que partout ailleurs, n'a-t-elle donc pu s'opérer parallèlement en Sicile en vertu des pouvoirs que le Sénat avait conférés à P. Rupilius [2])? Dans les quelques textes — à la vérité trop brefs — où il nous est parlé de lui, P. Rupilius nous apparait moins comme le général qui est venu à bout d'une insurrection formidable que comme un législateur dont le code était encore observé, soixante ans après, à l'époque des Verrines [3]). CICÉRON nous a transmis le dispositif de quelques unes des *leges Rupiliae,* et Valère Maxime nous dit qu'il fixa les droits des Siciliens: «*eumdem (Rupilium) jura dantem . . . (Siculi) viderunt*» [4]). Or Rupilius n'aurait pu faire œuvre sérieuse de réorganisation s'il ne s'était pas attaqué tout d'abord au problème agraire. La guerre servile avait révélé toute l'étendue du mal. Elle avait fourni aux réformateurs de Rome le plus décisif de leurs arguments [5]). Rupilius ne pouvait ni s'en dissi-

1) *C. I. L.*, I, p. 154, n° 551.

2) CIC., *Verr.*, II, II, 16, 40.

3) CIC., *Verr.*, II, II, 13, 32 et CIC., *Verr.*, II, II, 16, 40 etc.

4) VAL. MAX., VI, 9. 8.

5) Cf. LANGE (Trad. Berthelot-Didier), *Histoire intérieure de Rome jusqu'à la Bataille d'Actium,* 2 vol. in-8°, Paris 1888, II, p. 9: «*Enfin pour dessiller les yeux des nobles, Ti. Gracchus espérait donner comme exemple et comme preuve de la nécessité d'une réforme l'odieuse guerre que les esclaves de Sicile avaient suscitée en 133*».

nuler les causes, ni ignorer le moyen d'en prévenir le retour. Et il a dû hésiter d'autant moins à appliquer à la Sicile le remède employé par Popilius en Italie que les possessions de l'*ager publicus* Sicilien étaient relativement plus récentes et ne remontaient pas plus haut que la fin de la première guerre punique. Pour toutes ces raisons nous nous croyons en droit de faire honneur à Rupilius également du mérite dont s'est vanté son collègue de 132, P. Popilius Laenas; et nous pensons qu'il fut le premier, en Sicile, à procéder à des assignations de terres et à remanier le cadastre de l'*ager publicus*. L'échelonnement sur plusieurs années de ces répartitions nouvelles expliquerait qu'elles aient pu se faire sans provoquer des récriminations et des colères, dont il eût été bien extraordinaire que l'histoire ne nous transmît pas l'écho. Il expliquerait aussi que les textes qui nous parlent de Rupilius aient laissé dans l'ombre la partie de son œuvre dont il partage l'accomplissement avec quelques-uns de ses successeurs. Quant aux répartitions elles-mêmes, elles nous expliquent non seulement pourquoi nous avons vu, de la première à la seconde guerre servile, diminuer l'importance des effectifs formés par les pâtres en révolte, et se rétrécir sur la carte le champ de leur action, mais encore pourquoi de la seconde guerre servile à l'Empire la Sicile n'a cessé de jouir d'une entière sécurité.

Cicéron nous dit bien que les esclaves sont encore dangereux au moment où la moisson les rassemble dans les champs [1]); mais à parler franchement le péril d'un soulèvement est beaucoup plus une réminiscence qu'une réalité. Il est question au Livre V des Verrines d'un commencement de complot dans la *familia* de Léonidas de Triocala [2]); mais on est fondé à suspecter la véracité d'une délation dont Verrès sait tirer un si bon parti. Au surplus, le préteur est coutumier du fait: il forge les conjurations d'esclaves les plus invraisemblables pour faire chanter les maîtres; et sous

1) Cic., *Verr.*, II, V, 12, 29: «*Cum vero aestas summa esse coeperat, quod tempus omnes Siciliae semper praetores in itineribus consumere consuerunt propterea quod tum putant obeundam esse maxime provinciam, cum in areis frumenta sunt, quod et familiae congregantur et magnitudo servitii perspicitur*».

2) Cic., *Verr.*, II, V, 4 et 5.

prétexte de rétablir l'ordre dans des régions qui n'ont jamais été si calmes, il voudrait soutirer de l'argent à Apollonius Geminus de Panorme[1]), et en soutire effectivement à Eumenidas d'Halicye[2]). En réalité rien ne troublait la tranquillité du pays, et comme CICÉRON le dit ailleurs, «aucune guerre domestique ne pouvait alors surgir dans la province», «*nullum est malum domesticum quod ex ipsa provincia nasci possit*»[3]). Cette sécurité de la Sicile est d'autant plus significative qu'à la même époque, en Italie des esclaves s'agitaient: CICÉRON, nous dit le PSEUDO-ASCONIUS, CICÉRON (au retour de son enquête sur Verrès) dut, en quittant la Sicile, prendre la voie de mer à partir de Vibo, et cela autant pour éviter les esclaves fugitifs que pour échapper à une attaque concertée par l'ex-préteur[4]). La transition était brusque et le contraste absolu: il est vrai qu'en Italie le mouvement de concentration des fortunes terriennes, à peine arrêté par les lois agraires, était perpétuellement allé depuis en s'accélérant; les céréales s'étaient progressivement retirées devant la concurrence des blés provinciaux; et sur les immenses herbages des *latifundia* les «*familiae*» d'esclaves restaient menaçantes.

C'est qu'en effet des formes de propriété différentes déterminaient alors des modes d'exploitation différents. Dans l'inscription que nous citons plus haut les grands *possessores* d'*ager publicus* sont désignés par le terme professionnel d'éleveurs, les petits propriétaires auxquels on assigne 30 jugères sur l'excédant des *possessiones* par celui des cultivateurs: «*ut de agro poplico aratoribus cederent paastores*». Les domaines parcellaires étaient labourés, les *latifundia* laissés en pâture. Et sans doute les translations de propriété et les assignations, dont nous considérons Rupilius comme le promoteur, ont eu, en Sicile, pour inévitable

---

1) CIC., *Verr.*, II, V, 7, 16 sq.

2) CIC., *Verr.*, II, V, 7, 15.

3) CIC., *Verr.*, II, V, 4, 8: «*Cumque haec a servorum bello pericula et praetorum institutis et dominorum disciplina provisa sint, nullum est malum domesticum quod ex provincia nasci possit*».

4) Argumentum Ps. Asconii in C. Verrem *Actio prima* (ORELLI *p. 125*): «*(Cicero) quia pedestre iter ex Sicilia et propter fugitivos et propter Verris insidias devitabat a Vibone transiit.*»

corollaire, une extension des céréales au détriment des herbages; et jamais la culture du blé n'a dû être plus florissante en Sicile que dans la période qui sépare la seconde guerre servile de la préture de Verrès.

VI. La nature des exploitations agricoles.

Nous venons de réagir contre cette idée que les cultures de Sicile étaient, au temps des Romains, soumises en majorité au régime du *latifundium*, comme le sont aujourd'hui les terres à céréales. Ce n'est pas à dire pour cela que les grandes exploitations agricoles y aient été inconnues alors. Dans un canton au moins elles devaient former la majorité: celui de Léontini. Nous savons que le territoire emblavé de ce canton comprenait, pendant la troisième année de la préture de Verrès, 30 000 jugères = 7500 hectares [1]). Nous savons d'autre part que pendant cette même année ces 7500 hectares appartenaient à 32 cultivateurs seulement [2]). Les emblavures occupaient donc en moyenne 937 jugères = 235 hectares par exploitation. Mais les emblavures n'étaient qu'une partie de la propriété: il faut multiplier leur étendue par le coefficient de rotation des cultures (2,5) pour obtenir l'étendue totale de l'exploitation. Chacun des cultivateurs de Léontini possédait en moyenne 588 hectares. A coup sûr cette moyenne ne signifie pas que les 32 domaines de Léontini avaient tous ces dimensions, ou des dimensions à peu près semblables; plusieurs parmi eux pouvaient demeurer bien en deça des 588 hectares; mais plus on en admet qui soient au dessous de ce niveau, plus ce niveau est dépassé par ceux qui sont au dessus; et il n'en faut pas plus pour démontrer l'existence de très grands domaines à Léontini [3]).

---

1) Cic., *Verr.*, II, III, 49, 116: «*Professio est agri Leontini ad jugera XXXX*».

2) Cic., *Verr.*, II, III, 51, 120. «*Recita tandem quot acceperit aratores agri Leontini Verres — LXXXIIII — quot anno tertio profiteantur — XXXII. II et L aratores ita video dejectos, ut iis ne vicarii quidem successerint*».

3) Il se peut très bien qu'il y ait eu des petits domaines à Léontini; ce seraient alors ceux des 52 cultivateurs qui de 73 à 71 abandonnèrent la partie et firent le vide devant Verrès.

Mais la situation de Léontini est exceptionnelle[1]), et il serait imprudent de conclure de Léontini au reste de la Sicile. Il est à remarquer d'abord que de tous les cantons dont le chiffre global nous est donné, Léontini est celui dont la dîme est la plus haute[2]) (36000 médimnes = 18000 hectolitres); il est à remarquer ensuite que de tous les cantons dont le chiffre des cultivateurs nous a été transmis par CICÉRON, Léontini est celui où la densité de la population agricole est la plus faible[3]), 84 cultivateurs en 73, 32 en 71. Ces deux particularités contradictoires font de Léontini un véritable cas limite; elles le placent à une des extrémités de l'échelle des grandeurs domaniales: elles interdisent d'y chercher la mesure ordinaire des propriétés de Sicile.

Il est un autre canton où nous pouvons obtenir la moyenne des exploitations — avec moins de rigueur il est vrai: nous nous assurerons qu'elle est tout autre qu'à Léontini dans le canton d'Herbita[4]): malheureusement à Herbita, CICÉRON n'indique pas le nombre des jugères ensemencés, et nous ne saurions l'atteindre que par voie médiate, en partant du chiffre de la dîme. Mais ici une nouvelle difficulté se greffe sur la première. Car les dîmes indiquées par CICÉRON pour les trois années 73, 72, 71 étant d'autant plus fortes que le nombre des cultivateurs et par conséquent des champs ensemencés est plus faible, et s'élevant au fur et à mesure que celui-ci s'abaisse[5]), ont été certainement adjugées par Verrès au dessous d'abord, au dessus ensuite de leur valeur réelle[6]). Nous prendrons en conséquence pour base

1) Sur les causes de cette exception cf. mon art. dans les *Mél. d'archéol. et d'hist.*, année 1905, t. XXV. p. 32.

2) Cf. Lipara (600 Médimnes), Herbita (5130 M.), Thermae (8000 M.); cf. supra p. 150.

3) Léontini 84, Mutyca 187, Agyrium 250, Herbita 252.

4) Cf. CIC., *Verr.*, Act. II, LIII, ch. 32 et 33.

5) La dîme d'Herbita la première année = 3000 médimnes (II, III, 32, 75); = 7500 médimnes la troisième année (CIC., *Verr.*, II, III, 33, 77). La première année Herbita compte 250 cultivateurs, 120 la troisième année (CIC., *Verr.*, II, III, 51, 120).

6) Cela est si vrai que la dernière année Verrès fut obligé de casser l'adjudication et de ramener le prix de la dîme de 8100 à 7500 médimnes (CIC., *Verr.*, II, III, 33, 77).

de nos calculs la moyenne des trois dîmes, soit 5130 médimnes. Une dîme de 5130 médimnes suppose une récolte totale de 51 300 médimnes. Et puisque 1 jugère produit environ 8 médimnes, cette récolte a mûri sur une surface de 6412 jugères = 1603 hectares. Combien y avait-il de cultivateurs à se partager ces 1603 hectares? 252 si l'on adopte le chiffre du recensement de 73, 120 si l'on adopte celui du recensement de 71 [1]). Dans le premier cas chaque cultivateur a ensemencé 25 jugères 50 ou 6 hectares 57 ares; dans le second cas 54 jugères environs ou 14 hectares. Mes ces calculs fondés sur la dîme du blé ne comprennent point la superficie cultivée en orge. En portant la production totale de l'orge au maximum que nous lui avons assigné [2]), et en supposant que le rendement de l'orge au jugère est égal au rendement du blé nous n'élevons pas les résultats précédemment acquis, le premier à plus de 37 jugères 25, 9 hectares 31, le second à plus de 81 jugères, 20 hectares, 25 ares. Ce n'est pas tout: multiplions ces totaux par le coefficient de jachère: 2,5; nous n'aurons jamais que 93 jugères, 23 hectares dans le premier cas, et dans le second, 202 jugères ou 50 hectares 50 ares par domaine. Or des moyennes aussi peu élevées, si elles n'excluent [3]) pas la grande propriété, dénoncent la présence de petits domaines et en multiplient le nombre d'autant plus qu'on arrondit davantage la circonférence des *latifundia* voisins. Aussi bien trouvons nous ailleurs qu'à Herbita des exploitations moyennes et des propriétés parcellaires. C'est par exemple un domaine moyen que celui de Polemarchus de Murgentia. L'année où Apronius vint lui réclamer

1) Cf. Cic., *Verr.*, II, III, chap. 51, § 120.

2) Nous avons établi qu'on ne saurait évaluer la production de l'orge à plus de la moitié de la production du blé, cf. supra p. 155.

3) Nous avons cru devoir tirer du discours *De re frumentaria* ces données statistiques que ni M. Beloch, ni M. Franchina n'ont utilisées, puisqu'ils se bornent, celui-ci à la détermination du chiffre de la production totale du blé, celui-là à la détermination du chiffre de la population totale de la Sicile. Nous ne sommes point d'ailleurs dupes de l'illusion qui consisterait à accepter ces chiffres comme absolument conformes à la réalité. Appliquée à l'histoire ancienne, la statistique ne saurait préciser les traits de cette réalité; elle ne peut que tracer les limites extrêmes entre lesquelles cette réalité est contenue.

700 médimnes, Polemarchus n'avait ensemencé que 50 jugères [1]). A supposer ce qui n'est point sûr [2]), que cette superficie ne contienne point les champs cultivés en orge, en multipliant le tout par 2,5 coefficient de jachère, la propriété de Polemarchus ne dépassera pas néanmoins 47 hectares. Enfin ce sont des propriétés parcellaires que celles des cultivateurs qui ne labourent qu'un jugère à la fois. Si Verrès les a décimés, si, sous l'oppression dont il les accablait, ils ont laissé là leur champ et leur charrue, leur nombre avant Verrès était considérable, et ils formaient au dire de CICÉRON une grande multitude: «*magnus numerus ac magna multitudo*» [3]). — Ainsi nous avons rencontré en Sicile des exploitations agricoles de toutes les dimensions, de 25 ares à 600 hectares comme à Léontini; mais des passages des Verrines que nous venons d'étudier il résulte que les grands domaines étaient l'exception et la petite minorité, les petits domaines la grande majorité et la règle.

Ces domaines étaient indistinctement exploités par les Siciliens indigènes et les Romains immigrés après la conquête [4]). Toutefois l'élément national semble avoir prévalu jusqu'à l'époque de Verrès. Sans quoi on s'expliquerait malaisément la hâte que mirent les villes sous ce préteur, à racheter la perception de leurs dîmes aux décimateurs: elles n'eussent pas été aussi généreuses pour leurs vainqueurs [5]). Les *aratores* Siciliens l'emportent avec Polemarchus de Murgentia [6]), Eubulidas [7]), Sostratus, Numenius,

1) CIC., *Verr.*, II, III, 23, 56: *Polemarchus est Murgentinus vir bonus atque honestus. Ei cum pro jugeribus quinquaginta medimna DCC decumae imperarentur*».

2) Car CICÉRON dit „*medimna*" sans spécifier „*medimna tritici*", et si la dîme de l'orge est adjugée à un autre décimateur que la dîme du blé, les deux dîmes peuvent être acquises également par la même adjudicataire.

3) CIC., *Verr.*, II. III, 11, 27: «*Quid? qui singulis jugis arant, qui ab opere ipsi non recedunt, quo in numero magnus ante te praetorem numerus ac magna multitudo Siculorum fuit, quid facient?*».

4) Cf. CIC., *Verr.*, II, II, 64, 155: «*Modo aratorum honestissimorum et Siculorum et civium Romanorum maximum numerum abs te ab alienasti*».

5) Cf. les exemples cités par CIC., *Verr.*, II, III, 27, 68; 32, 75; 39, 88.

6) CIC., *Verr.*, II, III, 23, 56.

7) CIC., *Verr.*, II, III, 23, 56.

Nymphodorus [1]), Xeno de Menae [2]), Nympho de Centuripae [3]). Enfin CICÉRON nous apprend que la classe la plus nombreuse des propriétaires était composée de Siciliens [4]). Mais les Romains aussi cultivent en Sicile [5]). Nous rencontrons à Léontini un simple citoyen C. Matrinius [6]) et la femme du consulaire C. Cassius [7]), à Aetna un chevalier Q. Lollius [8]), à Ségeste un sénateur C. Annaeus Brocchus [9]).

Les Siciliens exploitent en général des terres de moindre étendue [10]) que les Romains, qui ne seraient pas venus de Rome pour un lopin de quelques jugères; et c'est ainsi que la femme de C. Cassius et C. Matrinius, inscrits à Léontini, appartiennent au canton par excellence de la grande propriété.

Chose curieuse, quand les Siciliens se trouvent en possession de très grands domaines, c'est en qualité de locataires et non de propriétaires. Ce sont des locataires que Nympho de Centuripae et Dioclès de Panorme surnommé Phimès. Or la récolte totale de Nympho s'élevait l'année où il eut maille à partir avec le décimateur de Verrès à 7000 médimnes = 3500 hectolitres [11]),

1) CIC., *Verr.*, II, III, 28, 57.

2) CIC., *Verr.*, II, III, 22, 55.

3) CIC., *Verr.*, II, III, 21, 53. Ajouter à cette liste Phimès de Panorme. CIC., *Verr.*, II, III, 40, 93.

4) CIC., *Verr.*, II, III, 11, 27: «*qui singulis jugis arant, quo in numero ... magna multitudo Siculorum fuit*».

5) CIC., *Verr.*, II, III, 5, 11: «*In hac causa frumentaria cognoscenda haec vobis proponite, judices, vos de civium Romanorum qui arant in Sicilia bonis cognituros*».

6) CIC., *Verr.*, II, III, 24, 60: «*Qui C. Matrinium judices Leontinis in publico biduum tenuit*».

7) CIC., *Verr.*, II, III, 41, 97: «*In C. Cassio, cum is eo ipso tempore primo istius anno consul esset, tanta improbitate usus est, ut, cum ejus uxor, femina primaria, paternas arationes haberet in Leontino ...*».

8) CIC., *Verr.*, II, III, 29, 61: «*Qui (Q. Lollius) cum araret in Aetnensi*».

9) CIC., *Verr.*, II, III, 40, 93: «*Huic eidem Symmacho (in agro Segestano) C. Annaeus Brocchus senator homo eo splendore, ea virtute qua omnes existimatis, nummos praeter frumentum coactus est dare*».

10) Cf. supra n. 4.

11) CIC., *Verr.*, II, III, 21, 54: «*Sic Apronius decumanus non decumam debitam ... sed tritici VII milia medimnum ex Nymphonis arationibus tollit*».

ce qui avec une moyenne de production au jugère de 8 médimnes donne une superficie emblavée de 875 jugères = 219 hectares. Il est plus malaisé mais non pas impossible de trouver l'étendue du domaine de Phimès. CICÉRON nous dit en effet que Phimès, bousculé par les décimateurs, dut consentir à leur remettre 16 000 sesterces = 4000 francs et 654 médimnes = 327 hectolitres de grains[1]). Or ce dernier chiffre représente selon nous la dîme de la récolte. En effet il convient de remarquer tout d'abord que 654 médimnes ne font pas un chiffre rond. Ce nombre ne semble pas avoir été imposé par l'arbitraire du décimateur à l'adhésion du contribuable[2]). La complication du compte est un premier indice qu'il a été fait directement sur le produit de la moisson et qu'il équivaut à peu près au dixième de la récolte de Phimès. Il faut noter ensuite que si l'on convertit les 654 médimnes en une somme d'argent, à raison de 18 sesterces le médimne[3]), on n'obtiendra que 11 772 sesterces = 2943 francs, soit les deux tiers des 16 000 sesterces = 4000 francs réclamés en sus de la contribution en nature. Par conséquent, si nous limitons à la somme des 16 000 sesterces le bénéfice personnel du décimateur, il est encore supérieur d'un tiers à la dîme elle-même et est égal aux plus lucratifs que nous rencontrions au cours des Verrines; et puisque CICÉRON n'a point souligné d'une mention spéciale l'avidité du décimateur, nous n'avons pas lieu de croire qu'il faille encore ajouter à ce gain déjà considérable toute une part des médimnes exigés. Ce qui achève d'entraîner notre conviction, c'est le passage que nous lisons quelques lignes plus bas dans le même paragraphe du discours. Nous voyons que le même décimateur auquel Phimès eut affaire, Symmachus, contraignit

1) CIC., *Verr.*, II, III, 40, 93: «*Arabat is (Phimes) agrum conductum in Segestano . . . Pro decuma cum pulsatus a Venerio esset, decidit HS* $\overline{XVI}$ *et medimnis DCLIIII*».

2) Le plus compliqué des „lucra" est celui exigé par Bariobal à Amestratus: il demande 850 médimnes au lieu des 800 qui lui sont dûs, plus 1500 sesterces (CIC., *Verr.*, II, III, 39, 89). Cf. au contraire des lucra de 2000 médimnes (CIC., *Verr.*, II, III, 37, 84 et II, III, 38, 86), de 38 800 médimnes et 21 000 médimnes (CIC., *Verr.*, II, III, 32, 75), de 3000 médimnes (CIC., *Verr.*, II, III, 42, 100).

3) Sur les cours du blé cf. supra p. 142 sq.

un voisin de Phimès dans le canton de Ségeste, le sénateur C. Annaeus Brocchus à lui donner de l'argent en plus du grain régulièrement perçu[1]). Pourquoi donc vouloir que d'une exploitation à l'autre Symmachus ait varié ses procédés? Il est bien plus vraisemblable d'admettre qu'il a usé auprès de Brocchus de la tactique qui venait de lui réussir auprès de Phimès. S'il en est ainsi, les 16000 sesterces constituent le bénéfice extra-légal et personnel de Symmachus et les 654 médimnes de grain représentent la dîme de la récolte de Phimès. Et cette récolte d'environ 6540 médimnes = 3270 hectolitres suppose une superficie emblavée de 817 jugères = 205 hectares. Les fermes prises à ferme par Phimès et par Nympho étaient, on le voit de vastes exploitations: *magnas arationes conductas habebat,* comme dit CICÉRON en parlant de ce dernier[2]).

Or Nympho est un richard[3]); Phimès appartient à une famille noble et illustre[4]). C'est l'habitude qu'en Sicile les hommes riches louent de vastes étendues de terres pour les faire valoir[5]). Les citoyens de la cité la plus opulente de l'île sont aussi ceux qui ont contracté le plus grand nombre de baux et nous trouvons les habitants de Centuripae installés en fermiers, un peu partout à la fois, sur le territoire d'Aetna comme sur celui de Léontini[6]). Il semble que le fait en lui-même ait frappé CICÉRON:

1) CIC., *Verr.*, II, III, 40, 93: *Pro decuma cum pulsatus a Venerio esset, decidit HS XVI et medimnis DCLIIII.* Cf. la comparaison des deux passages *Annaeus Brocchus nummos praeter frumentum coactus est dare.*

2) Cf. CIC., *Verr.*, II, III, ch. 21, 53: «*Is (Nympho) cum arationes magnas conductas haberet*». Tout au plus pourrait ou soutenir que dans les 654 médimnes de la récolte de Phimès sont comprises les *ternae quinquagesimae* que le décimateur prenait en plus de la dîme: la dîme proprement dite ne serait alors que de 614 médimnes, ce qui d'ailleurs ne réduirait la superficie emblavée que de 50 jugères et par conséquent ne modifierait pas sensiblement nos conclusions.

3) CIC., *Verr.*, II, III, 21, 53: «*Homines locupletes sicut ille est*».

4) CIC., *Verr.*, II, III, 40, 93: «*Diocles est Panhormitanus, Phimes cognomine, homo illustris ac nobilis*».

5) CIC., *Verr.*, II, III, 21, 53: «*Is cum arationes magnas haberet, quod homines etiam locupletes in Sicilia facere consuerunt*».

6) CIC., *Verr.*, II, III, 45, 108: «*Centuripini qui agri Aetnensis multo*

il l'a signalé à ses lecteurs, mais il nous a laissé le soin d'en proposer une explication.

Le fait doit tenir, dans la plupart des cas, à la location censorienne des terres composant, en Sicile, l'*ager publicus populi Romani*. Les censeurs, en effet, avaient tout intérêt, pour simplifier et en même temps pour assurer le recouvrement des redevances, à attribuer l'*ager publicus*, en quelques lots énormes, à un petit nombre de locataires, riches par ailleurs et présentant des garanties; et il est à noter que le canton de Léontini dont tant de cultivateurs sont citoyens de Centuripae, rentre précisément tout entier dans la catégorie des terres domaniales[1]). Comme nos capitalistes modernes recherchent des concessions dans les pays neufs que l'État s'est appropriés, les capitalistes d'alors obtenaient de l'État Romain des terres à défricher, et les mettaient en valeur, avec tous les moyens dont ils disposaient. Vues à travers les Verrines, leurs exploitations apparaissent comme parfaitement organisées, munies de tous les outils indispensables, peuplées de travailleurs. Nympho, par exemple, n'a reculé ni devant les frais, «*magna impensa magnoque instrumento*», ni devant la peine, car lui-même intelligent et actif veille à l'utilisation des dépenses et à la coordination des efforts, «*cum homo gnarus et industrius . . . eas . . . tueretur*»[2]). Comme les concessions d'aujourd'hui, ces grandes fermes sont louées à bas prix. Ainsi Phimès a loué sa ferme six mille sesterces = 1500 francs[3]). La somme est dérisoire si l'on admet que le bail, à longue échéance, porte non seulement sur les terres emblavées (205 hectares) mais encore sur les terres en jachères (512 hectares en tout): elle met l'hectare à 2 francs 95. Elle est encore bien faible si la location annuelle ne porte que sur les terres ensemencées: dans ce cas

maximam partem possident. Arant enim tota Sicilia fere Centuripini». — *Ibid.* 48, 114: «*Centuripini qui numerus in agro Leontino maximus est*». Sur la richesse de *Centuripae* cf. *Verr.*, II, IV, 28, 50: «*in civitate totius Siciliae multo maxima et locupletissima*».

1) Sur la situation de l'*ager Leontinus*, voir mon article de *Mél. d'arch. et d'hist., loc. cit.*, p. 43 sq.

2) Cic., *Verr.*, II, III, 21, 53.

3) Cic., *Verr.*, II, III, 40, 93: «*Conductum habebat HS sex milibus*».

elle met l'hectare à 7 francs 35. Dans les deux cas la redevance au propriétaire est inférieure de près de moitié à la redevance au fisc. Et si Phimès doit acquitter 1500 francs ou 6000 sesterces à celui-là, il doit acquitter à celui-ci 654 médimnes de blé c'est-à-dire une somme de 11 772 sesterces ou 2943 francs[1]).

VII. Recensement de la classe agricole.

M. DARESTE a déjà calculé le nombre des cultivateurs de Sicile pendant la première année de la préture de Verrès[2]). En 73 av. J.-C., il y avait à Léontini 84 cultivateurs; il y en avait 187 dans le canton de Mutyca, 252 dans celui d'Herbita, 250 dans celui d'Agyrium[3]). M. DARESTE a pris une moyenne de 200 cultivateurs par canton[4]) et multiplié cette moyenne par

1) Qui l'emportait dans la pratique du bail à court terme ou du bail à longue échéance? Dans la pénurie de renseignements dont nous souffrons, nous ne pouvons rien affirmer. Toutefois trois raisons militent en faveur de la location annuelle. 1° Une raison de texte: les termes „*arationes conductas*" semblent exclure de la *conductio* tout a qui n'est pas „labours" (il est vrai que Phimès a loué „*agrum*"). 2° Une raison logique. Pourquoi le locataire qui loue en vue de la culture des céréales tiendrait-il à ce que la possession de terres improductives lui fût allouée? Avec des baux à court terme il peut chaque année affermer une nouvelle exploitation et pour un moindre sacrifice obtenir autant de bénéfices. 3° Une raison juridique: le droit civil Romain (et il est probable que les Romains qu'il favorisait en étendirent l'application à la Sicile) prévoit pour les biens ruraux deux catégories de contrats de louage 1° des taux faits pour plusieurs années. 2°) des taux limités à l'année agricole. Or si dans le premier cas les mauvaises années sont censées trouver dans les bonnes une suffisante compensation, dans le second le fermier a droit à une remise de fermage *(remissio mercedis)* si la récolte n'a pu être perçue par suite d'un cas de force majeure (invasion, inondation, grêle) (cf. P. F. GIRARD, *Traité élém. de Droit Romain*, in-8°, Paris 1901, 3me éd., p. 567 n. 4). En Sicile comme partout ailleurs l'intérêt du locataire est d'obtenir le second bail. Mais en Sicile il arrive que le locataire est ordinairement plus fort, parce que plus riche, que le propriétaire. Le second bail a donc dû prévaloir.

2) DARESTE, *De conditione et forma Siciliae*, 1 vol. in-8°, Paris 1850, p. 30.

3) CIC., *Verr.*, II, III, 51, 120.

4) Cette moyenne est en réalité supérieure de 8 unités à la moyenne arithmétique réelle. Nous la conserverons néanmoins pour neutraliser les chances d'erreur par défaut qu'introduit dans les calculs le canton de Léon-

le chiffre des cantons. Nous avons vu que la Sicile contemporaine de CICÉRON ne comprenait pas plus de 65 cantons[1]). Combinée avec cette estimation, la méthode de M. DARESTE nous amène donc à fixer à 13000 environ le nombre des cultivateurs de Sicile en l'année 73.

Que représente ce chiffre par rapport à l'ensemble de la population? Bien peu de chose, si l'on en croit M. DARESTE. Qu'est-ce en effet que 200 cultivateurs par canton, alors que sur le territoire de la seule cité de Centuripae, on comptait, au temps de CICÉRON, 10000 citoyens[2]), ce qui donne à ce territoire une population totale d'au moins 40000 habitants?

Mais le raisonnement de M. DARESTE est plus spécieux que convaincant; car s'il est bien vrai qu'au moment où CICERON rédige les Verrines Centuripae comprend 10000 citoyens, il faut observer d'une part que l'orateur fait de ce nombre un mérite exceptionnel aux *Centuripini*, et d'autre part que la moyenne de 200 par canton à laquelle M. DARESTE s'est arrêté ne peut en aucune manière représenter la part de Centuripae dans le recensement total des cultivateurs. En effet, les *Centuripini*, à l'étroit dans leurs frontières ont débordé sur les cantons voisins. Ils forment la majorité des cultivateurs de Léontini[3]); ils détiennent la plus grande partie du territoire d'Aetna[4]); ils labourent dans toutes les parties de la Sicile à la fois[5]). Et peut-être, à eux seuls, dirigent-ils un plus grand nombre d'exploitations que tous les autres Siciliens réunis[6]). On ne saurait donc tirer de la compa-

tini, dont la population, concessionnaire de l'*ager publicus*, doit être très inférieure aux chiffres ordinaires.

1) Cf. *supra* p. 151.

2) CIC., *Verr.*, II, II, 68, 163: «*Recitarem decreta Centuripinorum, laudarem illam civitatem, id quod verissime possem, commemorarem X milia civium esse Centuripinorum fortissimorum fidelissimorumque sociorum . . .*».

3) CIC., *Verr.*, II, III, 48, 114: «*Tum aratores Centuripini, qui numerus in agro Leontino maximus est*».

4) CIC., *Verr.*, II, III, 45, 108: «*Immo etiam Centuripini qui agri Aetnensis multo maximam partem possident*».

5) CIC., *Verr.*, *loc. cit.*: «*Arant enim fere tota Sicilia Centuripini*».

6) CIC., *Verr.*, II, III, 45, 108: «*Ipsi aratores Centuripini qui numerus est in Sicilia maximus hominum honestissimorum et locupletissimorum*».

raison entre le chiffre de la population civique de Centuripae et la moyenne des cultivateurs par canton les conclusions pessimistes qu'en a déduites M. DARESTE; et c'est avec le chiffre de la population totale de l'île qu'il convient de confronter le nombre des cultivateurs.

La population de la Sicile est évaluée aujourd'hui [1]) à 3 604 191 habitants. Elle était bien plus faible autrefois [2]). Au V^ème^ siècle avant l'ère la population de la Sicile était à peu près équivalente à celle du Péloponnèse: «Les Athéniens, dit THUCYDIDE, faisant voile vers la Sicile, ignoraient la grandeur de l'île et le nombre des habitants Hellènes et Barbares, et ne se doutaient pas qu'ils se mettaient sur les bras une guerre pas de beaucoup inférieure à celle qu'ils faisaient contre le Péloponnèse» [3]). Cette infériorité à peine sensible. THUCYDIDE la déduit évidemment de la double comparaison des superficies et des populations des deux pays. Or la superficie du Péloponnèse comprend 5400 kilomètres carrés des moins que la Sicile [4]). Et alors de deux choses l'une: ou l'on admet que THUCYDIDE s'est trompé dans l'appréciation des surfaces, mais alors il faut convenir de l'insignifiance de son erreur, et on n'a pas le droit d'affirmer à priori qu'il s'est trompé davantage dans l'appréciation des populations; ou l'on maintient que THUCYDIDE n'a point commis d'erreur, et il faut conclure que la Sicile était alors d'autant moins peuplée que le Péloponnèse qu'elle est plus étendue. Dans le premier cas on devrait évaluer la population de la Sicile à un chiffre supérieur à la population du Péloponnèse mais proportionnel à la supériorité de sa superficie, c'est à dire supérieur d'un cinquième; et dans le second cas à un

1) C'est du moins le total de l'addition des chiffres fournis par le dernier recensement des différentes provinces de la Sicile, cf. l'*Almanach de Gotha*, 1904, p. 931.

2) Sur cette question de la population de la Sicile, voir les deux opinions contradictoires de HOLM, *op. cit.*, III, p. 392—394, et de BELOCH, *op. cit.*, p. 266—273. Nous nous rangeons à l'avis de M. BELOCH.

3) THUC., VI, 1: «ἐπὶ Σικελίαν πλεύσαντες καταστρέψασθαι, εἰ δύναιντο, ἄπειροι οἱ πολλοὶ ὄντες τοῦ μεγέθους τῆς νήσου καὶ τῶν ἐνοικούντων τοῦ πλήθους καὶ Ἑλλήνων καὶ βαρβάρων καὶ ὅτι οὐ πολλῷ τινι ὑποδέστερον πόλεμον ἀνῃροῦντο ἢ τὸν πρὸς Πελοποννησίους».

4) La superficie du Péloponnèse n'est que de 20 148 Km².

chiffre inférieur de la même quantité. Le mieux consiste, à notre avis, à ne point se faire illusion sur la rigueur des ces proportions, et à conclure simplement, que pour THUCYDIDE, qui n'était armé ni de mesures géodésiques ni de données statistiques exactes, mais qui avait assez de clairvoyance pour qu'aujourd'hui nous tenions compte encore de ses affirmations, les deux populations étaient à peu près équivalentes. Or la population du Péloponnèse à la fin du V^me^ siècle est justement évaluée à 706000 habitants environ[1]). C'est autour du même chiffre qu'à la même époque nous ferons graviter la population de la Sicile.

Mais de l'expédition de Nicias à la préture de Verrès cette population de Sicile n'a-t-elle point connu, à défaut d'une multiplication rapide, la continuité d'une lente et graduelle croissance? Les luttes entre Syracuse et les Carthaginois, puis entre les Carthaginois et les Romains l'ont au contraire affaiblie. Après la première guerre punique, les vainqueurs, au dire de STRABON, durent installer leurs troupeaux dans de véritables déserts[2]). En admettant que l'émigration Romaine ait comblé bien des vides, il faut encore compter avec les pertes que firent subir à la population servile les répressions de 132 et de 101. Aussi pouvons-nous supposer qu'au temps de Verrès la population Sicilienne n'est pas très différente de ce qu'elle était au V^me^ siècle; et cette opinion est confirmée d'ailleurs par les chiffres de la consommation à cette date[3]). La Sicile produisait alors 5083000 médimnes de blé, et au maximum 25415000 médimnes d'orge[4]). Or les Siciliens devaient conserver au moins $^1/_{10}$ de la récolte pour les semences de l'année suivante, et $^3/_{10}$ pour l'exportation à Rome. Il est donc impossible que les Siciliens aient consommé plus de

1) BELOCH, *op. cit.*, p. 149.

2) Cf. STRABON, p. 273, VI, 2, 6: «τὴν οὖν ἐρημίαν κατανοήσαντες Ρωμαῖοι».

3) Cette méthode est bien incertaine: c'est la seule que nous permette la pénurie des documents. Elle fut pour la première fois appliquée à la Sicile par DUREAU DE LA MALLE, *Économie Politique des Romains*, 2 vol. in-8°, Paris 1840, II, p. 380. Parce qu'il ne fait aucune part à l'exportation, D. DE LA MALLE arrive à un total de 1190592 habitants, et parce qu'il croit que la dîme se limite à l'ancien royaume d'Hiéron, il considère cette population comme celle du royaume d'Hiéron exclusivement.

4) Cf. *supra*, p. 155.

60% de la récolte, soit plus de 3049800 médimnes de blé et 1524900 médimnes d'orge. Or d'après les calculs de BŒCKH[1]) et de BELOCH[2]) la consommation par tête et par an s'élève à 6 médimnes pour le blé, et 7 médimnes pour l'orge. A ce compte, la consommation en blé suppose 508300 consommateurs; la consommation précitée en orge en suppose 217847. Du chiffre de la consommation totale nous déduisons une population totale de 726147 habitants. Le chiffre est considérable et l'on se demande seulement comment CICÉRON a pu faire de 13000 cultivateurs la classe prépondérante en Sicile[3]), alors qu'ils forment à peine 1/55 de la population totale (2%).

C'est il convient de préciser la portée du mot *aratores* dans les Verrines. Par là CICÉRON entend désigner non point tous ceux qui vivent du travail de la terre, mais ceux-là seuls qui, inscrits sur les registres des cités, dirigent une exploitation, soit qu'ils la possèdent en propre, soit qu'ils l'aient à bail. Ce que nous devons dire, pour être exact, c'est qu'il y avait en Sicile, au temps de Verrès, 13000 domaines indépendants les uns des autres. Or 1° même en faisant abstraction des domaines compris dans l'*ager publicus*, même en défalquant les domaines qui, appartenant à un même propriétaire, faisaient double et triple emploi, le chiffre devait encore être énorme pour une époque où l'on n'arrivait plus à trouver à Rome 2000 propriétaires fonciers[4]). 2° si l'on compte en outre tous ceux qui à quelque titre que ce fût concouraient à la mise en valeur du sol et par suite à la richesse et à la force de la classe agricole sicilienne, elle apparait vraiment considérable. Nous avons calculé que la superficie des terres ensemencées s'élevait à 953000 jugères[5]). Or Saserna, cité par VARRON, évalue à 8 jugères la surface en

---

1) BŒCKH, *Staatshaushaltung der Athener*, 3me éd. (Fränkel). 2 vol. in-8°, Berlin 1886, T. I, p. 98.

2) BELOCH, *op. cit.*, p. 33.

3) Cf. CIC., *Verr.*, II, III, 97, 226: «*Quid est enim Sicilia si agriculturam sustuleris ac si aratorum nomen extinxeris?*»

4) CIC., *De off.*, II, 21, 73: «*Non esse in civitate duo milia hominum qui rem haberent*».

5) Cf. supra, p. 156.

céréales pour la culture de laquelle suffit l'activité d'un seul homme [1]). La superficie précitée suppose donc au moins 119125 travailleurs des champs. Si donc on englobe dans ce nombre les 13000 chefs d'exploitation [2]), si on admet qu'ils se font aider, dans une tâche à laquelle ils mettent la main eux mêmes, par 106125 auxiliaires (que les détenteurs de grandes exploitations salarient ou achètent suivant qu'ils s'adressent à la main d'œuvre libre on servile, mais que les petits propriétaires recrutent dans leur propre famille), on voit que les *aratores* et leurs subordonnés — c'est à dire toute la population agricole de la Sicile — forment le sixième environ — 17 % — de sa population totale. Il est vrai que cette proportion est encore inférieure — mais de deux douzièmes seulement — à la proportion actuelle [3]).

Conclusion.

Essayons maintenant de coordonner les résultats obtenus au cours de cette enquête: ils ne laisseront pas, à première vue, de nous surprendre.

Une classe agricole qui, par rapport à l'ensemble de la population, a été, jadis, numériquement inférieure à ce qu'elle est maintenant; une surface de terres en friche bien plus considérable hier qu'aujourd'hui; un chiffre de production moins élevé dans la Sicile ancienne que dans cette Sicile contemporaine, pourtant si pauvre et si misérable dès qu'on a quitté la merveilleuse floraison des *agrumi* qui s'épanouit sur les flancs de l'Etna pour s'engager dans les champs à blé de l'île occidentale: voilà certes une conclusion que la lecture des anciens ne nous avait point laissé prévoir. Faut-il donc rejeter comme exagérées et

1) VARRON, *De R. R.*, I, 18: «*Saserna scribit satis esse ad jugera VIII hominem unum*».

2) Il est injuste de les comprendre tous. Le sénateur C. Annaeus Brocchus, par exemple, ne devait pas travailler à sa terre. Le chiffre que nous donnons au total est donc un minimum.

3) Le dernier recensement par professions que nous ayons consulté est celui de 1881. En 1881, sur une population totale de 2927901 habitants la Sicile comprenait 697728 cultivateurs ou employés agricoles, soit 1 cultivateur sur 4,2 Siciliens (23 %). Cf. le *Censimento della popolazione del regno d'Italia al 31 dicembre 1881*, 4 vol. in-8°, Rome 1884, III, p. 661.

mensongères les affirmations de CICÉRON, de DIODORE et de PLINE quand ils nous vantent l'opulence, la fertilité, la prospérité Siciliennes? Ce fameux grenier de la République Romaine, dont parle CATON [1]), était-il vide? Et devons-nous terminer cette étude sur la constatation à demi consolante [2]) que la triste réalité du présent marque un progrès sur la réalité plus triste encore qui l'a précédée?

Nous ne le pensons pas: bien loin d'infirmer la tradition littéraire, nos calculs, à les examiner de plus près, la fortifient, et c'est en faveur de l'antiquité qu'ils témoignent en fin de compte.

La Sicile antique a été la plus riche, puisque si elle produisait *deux* fois moins de céréales, c'était pour une population *cinq* fois moins nombreuse. La Sicile antique a été la plus féconde puisque, si elle a produit *deux* fois moins de céréales, c'était une surface *trois* fois moins étendue; et puisque de l'hectare de terre elle obtenait *seize* hectolitres de blé au lieu des *onze* qu'il rend aujourd'hui. Que l'agriculture Sicilienne soit tombée dans une profonde décadence, la preuve est faite. Notre enquête va nous dire pourquoi?

Tout le monde admet aujourd'hui que l'abaissement de l'agriculture Sicilienne tient surtout à une division défectueuse de la propriété. Mais les conservateurs opposent aux revendications des laboureurs Siciliens l'inexorable immutabilité des lois naturelles [3]). A les entendre, en effet, ce n'est point le *latifundium* qui a créé la culture extensive; c'est la culture extensive qui

1) CIC., *Verr.*, II, II, 2, 5: «*Cato cellam penariam reipublicae nostrae, nutricem plebis Romanae Siciliam nominabat*».

2) Cf. l'expression de cette tendance optimiste dans l'intéressant article de M. BARBAGALLO: «*La produzione media relativa dei cereali e della vite nella Grecia, nella Sicilia e nell' Italia antica*, dans la *Rivista di storia antica*, VIII, 1903, p. 477—504. Cf. notamment le début: «*Il mondo classico è apparso a noi moderni come l'Eldorado della popolosità e della ricchezza, e la voce unanime degli studiosi, contro tutte le norme della demografia, lo hanno decantato di gran lunga più popoloso del contemporaneo etc*».

3) Cf. par ex. l'article déjà cité du Mis DI RUDINI. Voir notamment ce qu'il dit p. 162: «*Per me il latifundo esiste dove s'impone la cultura estentiva, il latifundo cessa dove comincia la cultura intensiva.*» Et p. 170: «*Il latifundo dunque non è causa delle condizioni sociali e agrarie, che abbiamo descritte. Esso ne è la conseguenza logica, necessaria e inevitabile.*»

entraîne inévitablement la création du *latifundium*; or la culture extensive est liée elle-même à la sécheresse du climat Sicilien; en sorte que la misère des classes agricoles en Sicile procède, de toute nécessité, des conditions géographiques de l'île. Admettrons-nous donc que la supériorité de la Sicile ancienne s'explique uniquement par un changement de climat survenu depuis lors, une diminution des chutes de pluie, ou tout au moins une rupture, déterminée par le déboisement, dans l'équilibre de leur répartition, et par les conséquences que cette modification a entrainées?

Qu'elle se soit produite, c'est possible, et nous n'y contredirons point; mais quoi qu'il en soit, c'est la culture extensive que la Sicile ancienne a pratiquée; et la culture extensive n'a pas empêché, quand la loi agraire de Ti. Gracchus eut reçu son application dans l'île, le morcellement des *latifundia* incultes en plus petits domaines ensemencés de blé et d'orge.

Nous conclurons donc que par lui seul et en soi le changement des formes de propriété a contribué à modifier la situation économique de la Sicile. Les cultivateurs Siciliens étaient, par rapport à la population totale, à peine moins nombreux naguère qu'à présent, tandis qu'ils étaient établis sur une étendue de terrain bien plus restreinte naguère qu'à présent. Chaque parcelle de cette étendue pouvait donc être mieux cultivée; labourée, semée, fauchée avec plus de soin. Et elle l'était en effet. Le gros capitaliste de jadis, au lieu de se désintéresser comme maintenant de ses domaines, d'en vivre éloigné, d'en affermer les parts à de pauvres ouvriers sans ressources, qui parfois, plutôt que d'attendre de leur travail un bénéfice aléatoire, dérobent pour leur consommation personnelle tout ou partie du grain qu'on leur donne à semer, le gros capitaliste contemporain de Cicéron et que molesta Verrès louait des terres et les faisait valoir en personne. Et puis le gros capitaliste était à cette époque l'exception; c'étaient les petites propriétés qui dominaient. Les laboureurs Siciliens travaillaient alors avec d'autant plus d'ardeur qu'ils travaillaient pour leur compte.

Il n'est pas niable que la réalité économique, en relation étroite avec les conditions géographiques, ne façonne, dans une

large mesure, l'ordre social, et ne l'adapte à ses successives transformations. Mais il n'est pas non plus contestable que l'ordre social, tel que les lois humaines le déterminent, ne réagisse à son tour sur la réalité, et qu'à la meilleure répartition des forces sociales correspondent toujours leur rendement le meilleur et leur effet le plus utile. A défaut du simple bon sens, la lecture des Verrines suffirait à nous en convaincre.

Miszellen.

Der „faber publice probatus“ der Lex Alam. LXXIV 5.

Von

Carl Kœhne (Berlin).

Eine Stelle des Alamannischen Volksrechts, die sich auf die unfreien Schmiede bezieht, hat bis in die neueste Zeit zu vielen Mißverständnissen Anlaß gegeben, welche auch zur Annahme solcher gewerblicher Einrichtungen für das 8. Jahrhundert geführt haben, die erst viel später entstanden sind. Eine richtige Erklärung jener Quellenstelle ist auch noch nirgends veröffentlicht worden, so vielfach man sich auch in jüngster Zeit mit den Anfängen des deutschen Handwerks beschäftigt hat. Lex Alam. LXXIV 5 lautet:

Faber aurifex aut spatarius, qui publice probati sunt, occidantur, 40 solidos componat,

beziehungsweise in der leichter verständlichen Form der meisten, indes nach Ansicht des neuesten Herausgebers späteren Texte: si occidantur, 40 solidis componantur [1]).

Der erste Forscher, der sich mit dieser Quellenstelle beschäftigte, GFRÖRER (Geschichte der d. Volksrechte II 1866 S. 144) übersetzte das uns hier allein interessierende Stück dieser Stelle mit „des Schmieds, Goldarbeiters oder Schwertfegers, die öffentlich geprüft sind“. Er meint, „mit klaren Worten“ werde „hier die öffentliche Prüfung von Handwerkern, die Sklaven sind, erwähnt“. „Man“ müsse „demnach den Schluß ziehen, daß in gewissen schwäbischen Orten, etwa zu Straßburg, zu Konstanz oder Augsburg, Innungen von freien Meistern bestanden, welche das Recht hatten, Zeugnisse über die Tüchtigkeit von Handwerkern auszustellen.“

Diese Ausführungen GFRÖRERS wurden allerdings schon 1870 von WAITZ [2]) abgelehnt. Indes meint auch dieser Forscher, daß damals „Knechte und Hörige“ als Handwerker „wohl mit Genehmigung ihres Herrn und vielleicht gegen Abgaben anderer Art als die, welche Landbauern

1) MG. LL. V, in 4° p. 139.

2) VG. II, in der zweiten Aufl. S. 211, ebenso II, 1 in der dritten Aufl. (1882) S. 272.

zahlten, auch für Fremde arbeiteten“. Da WAITZ dafür gerade auch unsere Stelle der Lex Alam. zitiert, so muß dies seiner Ansicht nach nicht nur in Burgund, wo es durch Lex Burg. XXI 2 bezeugt ist, sondern auch im eigentlichen Deutschland, wenigstens in Alamannien, der Fall gewesen sein.

Ebenso meint VON INAMA-STERNEGG (D. W.G. I S. 143), daß an jener Stelle Leibeigene gemeint seien, „die für größere Kundschaft arbeiteten“; sie seien „als öffentlich erprobte Handwerker bezeichnet“, und damit sei „ihre Eigenschaft als Gewerbetreibende besonders zum Ausdruck gebracht“.

Neuerdings hat nun DAHN in dem 1902 erschienenen Bd. IX 1 der „Könige der Germanen“ die Ansicht GFRÖRERS mit folgenden Worten wenigstens teilweise wieder aufgenommen:

„Unfreie Zimmerleute (sic!), Gold- und Waffenschmiede werden sogar öffentlich geprüft und erhalten dann für deren Herren ein Wergeld von 40 sol.“

Diese Ansicht teilt aber auch der neueste Herausgeber der Lex Alam., indem er die wirtschaftlichen Zustände ihrer Entstehungszeit mit den Worten schildert [1]):

„Mannigfache Berufe von Sklaven werden aufgezählt, ja von einer Art öffentlicher Approbation ist die Rede.“

Zunächst handelt es sich indes hier nicht um drei Arten von Handwerkern, wie GFRÖRER und DAHN annehmen, sondern nur um zwei, die Gold- und die Waffenschmiede, welche sonst in dieser Zeit als Eisenschmiede bezeichnet werden. Nur die Verschiedenheit des Materials hat zur Verteilung der Schmiedearbeit an zwei besondere Gruppen von Unfreien geführt. Dies geht klar aus folgender Stelle des Pactus Alam. hervor:

III 27 Si faver ferrarius occisus fuerit, 40 solidos componat.
28 Si aurifex fuerit, 50 solidos componat [2]).

Offenbar hat der Pactus hier wie an anderen Stellen [3]) in der Lex Alam. nur eine genauere Ausführung erhalten. Dies kann mit um so größerer Sicherheit behauptet werden, als auch die Lex Salica [4]) von den in Betracht kommenden Stoffbearbeitern nur den Eisen- und Goldschmidt, die Lex Burgund. [5]) den Goldschmidt, Silberschmidt, Eisen- und Bronceschmidt, die lex Romana Burgundionum [6]) den Goldschmidt und Eisenschmidt, die lex Visigothorum [7]) den Goldschmidt und Silber-

1) N. Arch. X, S. 496.
2) LL. V, in 4° p. 25.
3) Vgl. SCHROEDER, DRG. S. 245, VON AMIRA Grundr. d. germ. Rechts², S. 16.
4) XXXV, 6 (ed. HESSELS, Sp. 56): fabrum ferrarium aut aurifice.
5) tit. X (LL. II, in 4° p. 50, 51): 2. Qui aurificem lectum occiderit, CC solidos solvat. 3. Qui fabrum argentarium ... 4. Qui fabrum ferrarium ... u. tit. XXI 2 (ibid. p. 60): Quicumque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium ...
6) II, 6 (ibid. p. 127): pro aurifice electo C, pro fabro ferrario L ...
7) VII, 6, 1 (LL. I, in 4° p. 311): Aurifices aut argentarii vel quicumque

schmidt, die lex Frisionum [1]) den Goldschmidt kennt, während die übrigen Volksrechte überhaupt nichts auf diese Handwerke speziell Bezügliches enthalten. Das Capitulare de villis nennt auch ausdrücklich als Schmiede die Eisenschmiede einerseits, die Gold- oder Silberschmiede andererseits [2]). Neben dem Schmidt (Grobschmidt) und dem Goldschmidt noch einen besonderen „Schwertfeger" anzunehmen oder „fabri" an unserer Stelle mit DAHN als „Zimmerleute" zu fassen, liegt also kein Grund vor [3]). Andererseits darf man aber in dem spatarius wohl auch nicht mit MERKEL [4]) den Waffenknecht gemeint finden, der uns als „swertdrago armiger" in einigen altdeutschen Glossen entgegentritt. Allerdings ließe sich dafür außer den Glossen von St. Peter im Schwarzwalde und Admont, welche jener Gelehrte [5]) zitiert, auch eine Trierer Glosse aus dem 12. Jahrhundert anführen, welche gerade den hier zu erklärenden Ausdruck „spatarius" mit Schiltknecht gleichstellt [6]); bei dieser Auffassung würde auch der „spatarius" eine Parallele in dem „servus fiscalinus, qui ostem facit" in den Zusätzen zum Bayrischen Volksrechte finden, der offenbar mit dem „hiltiscalch" identisch ist, welcher in dem Schenkungsbuche von St. Emmeran in Regensburg erwähnt wird [7]). Indes findet sich für spatarius in einem alten Glossare auch die Bedeutung „Schwertmacher" [8]), und vor allem weist die erwähnte Übereinstimmung mit dem Pactus darauf hin, daß wir in dem spatarius einen Grobschmidt zu sehen haben, der nur von seinem wichtigsten Arbeitsprodukte genannt ist.

Noch mehr als das Wort „spatarius" bedarf der Ausdruck „publice probatus" einer besseren Erklärung, als sie ihm bisher zuteil geworden ist. In der Tat ist nämlich den Worten „publice probati" weder zu entnehmen, daß irgendwelche mit bestimmter Stoffbearbeitung beschäftigten Hörigen öffentlich geprüft wurden, noch daß sie für andere Personen als für ihre Herren arbeiteten.

Was zunächst „probatus" betrifft, so bedeutet dies Wort durchaus nicht nur denjenigen, der eine bestimmte Prüfung bestanden hat,

---

artifices. Im Rubrum sind sie als „quorumcumque metallorum fabri" zusammengefaßt.

1) Judicia Wulemari 10 (LL. III, p. 699).

2) c. 45 (ed. BORETIUS p. 87): fabros ferrarios et aurifices vel argentarios.

3) Daß bei den Römern Zimmerleute mitunter auch als „fabri tignarii", seltener „lignarii", Fabrikanten von Fuhrwerken als „carpentarii fabri" bezeichnet wurden (vgl. BLUEMNER, Technologie der Gewerbe bei Griechen und Römern II, S. 241 u. 325 mit Note 4), kommt für uns um so weniger in Betracht, als im Römerreiche faber ohne näheren Zusatz „durchweg auch den Metallarbeiter" bezeichnet (ibid. II, S. 166).

4) In seiner Ausgabe der Lex Alam. (LL. III in fol., p. 73 Note 28).

5) A. a. O.

6) Althochdeutsche Glossen hera. von AUG. HEINR. HOFFMANN (1826) S. 12 Nr. VII: sciltknet — scutarius, scutifer, item armiger et spatarius.

7) S. Lex Baiuw. Add. I, 1 in LL. III, p. 450 mit Note 1.

8) S. DIEFFENBACH, Glossarium Latino-Germ. (1857) p. 545: spatarius schwert macher. Das Vokabular, das diese Angabe enthält, ist spätestens 1521 geschrieben, geht aber auf ältere Quellen zurück.

sondern auch ganz allgemein: anerkannt, vorzüglich, bewährt, tüchtig. In dieser Bedeutung ist es nicht nur sowohl in den Briefen des älteren und jüngeren Plinius[1]) und im Corpus iuris Justinians[2]) mehrfach bezeugt, sondern kommt auch in der Lex Alam. selbst vor. Tit. LXXVIII, 4 dieses Gesetzes sagt, von der Tötung fremder Hunde sprechend: Bonus canis porcaritius ... componat; vel si veltrives, leborarius probatus cum occiderit, cum 3 solidis componat, was dem Sinne nach gleichbedeutend in anderen Texten mit:

Si veltrum leporalem probatum aliquis occiderit, cum 3 solidis componat

gegeben wird[3]).

Auch sonst werden in den Volksrechten Tötung und beziehungsweise auch Diebstahl zur Jagd abgerichteter Tiere dann mit einer höheren Buße belegt, wenn sich diese Tiere bereits bewährt hatten[4]). Dies wird in der angeführten Stelle in Hinsicht auf den zur Hasenjagd abgerichteten Hund mit „leporarius probatus“ gegeben. Dieselbe Bedeutung hat „probatus“ auch in allen Glossaren, in denen es einfach mit „bewert, gepruffet“, wie probare mit „beweren, erfarn, erkennen“ übersetzt wird[5]). Welches deutsche Wort aber dem „probatus“ in unserer Stelle entsprochen hat, geht klar aus der Identität von „wârian“ und „gâwârian“ mit „probare“, von „daz piwarta“ mit „probatum“ im Althochdeutschen hervor[6]).

Wenden wir uns nun zur Bedeutung von „publice“. Dies Wort hat hier wie „publicus“ auch sonst oft in derselben Zeit keinerlei Zusammenhang mit der „res publica“, sondern heißt nur „vor der Öffentlichkeit“. So wird z. B. verboten, an Sonntagen vor der Öffentlichkeit (in publico) gewisse Arbeiten vorzunehmen z. B. zu waschen[7]), und die Münzer sollen stets „publice“, d. h. im vollen Lichte der Öffentlichkeit, prägen[8]). Demnach ist der „aurifex publice probatus“ der lex Alamannorum im wesentlichen identisch mit dem „aurifex lectus“

1) S. die bei Forcellini s. v. probatus zitierten Stellen, namentlich operum probatissimi artifices (Plin. ep. 9, 19).

2) S. l. 3 § 4 Dig. de lib. exh. (XXIII, 30): vir omnibus modis probatus, l. 17 § 1 Dig. de testam. tut. (XXVI, 2): bene probati et idonei atque honesti tutores, l. 8 Cod. de professoribus (X, 53): a probatissimis approbati, l. 11 § 1 Cod. Qui potiores (VIII 17): probatae atque integrae opinionis virorum.

3) LL. V in 4°, p. 142, 143 vgl. Roth, Gesch. des Forst- und Jagdwesens (1879), S. 61.

4) Vgl. Lex Sal. XXXIII, 2, 3. Lex Bai. XIX, 5 und zu letzterem Wagner in Germania, Zt. f. d. Altertmsk. 29 (1884), S. 118.

5) Vgl. Dieffenbach, a. a. O. p. 460.

6) S. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz I, Sp. 923, 924.

7) S. Karls des Gr. Admonitio generalis von 781 c. 81 (ed. Boretius p. 61).

8) Capitul. de moneta c. 820 c. 2 (p. 299). Vgl. zu „publice“ auch Decretum Compendiense a. 757 c. 18 (Capitul. p. 39): alteram in publico (sc. in matrimonium) accepit, Pippini Capit. Suessionense 744 p. 29 c. 2: haeresim publiciter condempnaverunt, Lex Sal. XLVI, 6 (in Cod. 6 bei Hessels Sp. 302): publice festucam iactare u. ibid. 4: publice nominare, sowie meine Schrift über das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit (1904), S. 25.

oder „electus" der beiden Burgundischen Volksrechte[1]); mit dem „öffentlich erprobten" wie mit dem „ausgesuchten" Goldschmiede ist ein allgemein als solcher anerkannter, vorzüglicher Goldschmidt gemeint.

Nach dem Alamannischen Volksrechte soll also das Schmieden nur dann ein höherer Wert zuerkannt werden, wenn sie sich bereits als solche bewährt hatten. Sie konnten aber nichtsdestoweniger lediglich in der Wirtschaft ihres Eigentümers beschäftigt gewesen sein. Gewiß ist es kein Zufall, daß nur in den Gesetzen, welche die lediglich auf römischem Kulturgebiete sich niederlassenden germanischen Völkerschaften, Burgunder und Westgoten, sich gaben, auch die Bestrafung unfreier Goldschmiede behandelt ist, welche, für andere Personen als ihre Herren arbeitend, Materialunterschlagungen begehen[2]). Sind doch sonst die Deliktstatbestände des westgotischen Gesetzes mehrfach bei Kodifikationen anderer Germanenstämme benutzt und nur mit abweichenden Straffolgen versehen worden[3]). Für jenen Deliktsfall aber fehlten auf deutschem Gebiete die wirtschaftlichen Voraussetzungen. So wenig wie sie sind aber auch öffentliche Prüfungen der Handwerker irgendwie durch die erwähnte Stelle der Lex Alam. bezeugt.

Freie und unfreie Leihen.

Von

H. Wopfner (Innsbruck).

In seinem Werke, betitelt „Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter", hat G. Seeliger die bisher meines Wissens allgemein von der Forschung beobachtete Scheidung der bäuerlichen Leihen in freie und hofrechtliche (unfreie) als unberechtigt zu erweisen getrachtet. Da ich in meinen „Beiträgen zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter"[4]) diese Scheidung als berechtigt vorausgesetzt hatte, suchte ich den hier vertretenen Standpunkt gegenüber Seeliger in einem Aufsatze „Freie und unfreie Leihen im späteren Mittelalter"[5]) zu rechtfertigen.

In Anbetracht des Umstandes, daß die freie bäuerliche Erbleihe in Deutschtirol erst seit dem 13. Jahrhundert eine namhafte Rolle spielt und erst in dieser Zeit deutlicher hervortritt, kam es mir vor allem darauf an, die Berechtigung der Scheidung in freie und unfreie Leihen

1) S. die oben S. 187 Note 6 u. 7 zitierten Stellen.
2) Lex Burg. XXI, 2 (p. 60), Lex Visig. VII, 6, 4 (p. 311).
3) Vgl. Brunner, DRG. I S. 300, 301 mit Note 4.
4) Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 67. Heft.
5) Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, Jahrg. 1905, I. Heft.

für das spätere Mittelalter, also etwa für die Zeit des 13. bis 15. Jahrhunderts, zu erweisen.

Als frei bezeichnete ich in beiden Untersuchungen jene Leihen, welche das Verhältnis zwischen Leiheherrn und Beliehenen rein sachenrechtlich ordneten, also keinerlei persönliche Abhängigkeit des Leihemanns vom Grundherrn herbeiführten. Während ich in meiner älteren Arbeit, welche die Erbleihe Deutschtirols behandelte, die unfreie Leihe mit der Leihe zu Hofrecht identifizierte, sah ich mich auf Grund der Ausführungen SEELIGERS veranlaßt, diese Gleichstellung von „Leihe zu Hofrecht" und „unfreier Leihe" nur mit bestimmten Einschränkungen aufrecht zu erhalten[1]). Einmal hob ich hervor, daß zu unterscheiden sei zwischen einer Leihe nach strengerem und leichterem Hofrecht, und daß nur die Leihe zu strengerem Hofrecht als unfrei bezeichnet werden dürfe. Andererseits kam ich zum Ergebnis, daß im früheren Mittelalter nicht jede unfreie Leihe eine Leihe nach Hofrecht sein muß. Es wird sich also wohl zur Vermeidung von Irrtümern empfehlen, die Bezeichnung der unfreien Leihen als Leihen zu Hofrecht lieber ganz fallen zu lassen.

Da ich SEELIGERS Ausführungen in seiner „Untersuchung der sozialen und politischen Bedeutung der Grundherrschaft"[2]) in dem Sinne verstanden hatte, daß er die Scheidung von freien und unfreien Leihen überhaupt und nicht bloß hinsichtlich des früheren Mittelalters verwerfe, suchte ich in meinem Aufsatz über freie und unfreie Leihen direkte Belege für die Berechtigung dieser Scheidung beizubringen.

In seiner jüngeren Abhandlung beschränkt nun SEELIGER ausdrücklich seinen Widerspruch gegen die erwähnte Einteilung der Leiheverhältnisse auf das 10. und 11. Jahrhundert: „... entschieden leugnen mußte ich, daß im 10. und 11. Jahrhundert die bäuerliche Leihe an sich zur Hörigkeit oder auch nur zur persönlichen Abhängigkeit vom Herrschaftsgericht geführt, daß es Leihen gegeben habe, die den Beliehenen kraft grundherrlicher Gewalt persönlich unter die herrschaftliche Gerichtsbarkeit brachten. Hofrecht und hofrechtliche Leihen im Sinne der üblichen Ansicht begegnen nicht, können nicht begegnen"[3]).

Läßt sich aber in der Tat das Vorhandensein unfreier Leihen im angegebenen Sinn für das 10. und 11. Jahrhundert nicht dartun? Das eine, dünkt mich, steht fest: Wenn schon im 14. Jahrhundert unfreie Leihen erweislich sind, bei welchen die Unfreiheit gleichsam als Reallast auf dem Leihegute liegt, so daß jeder Übernehmer eines derartigen Leihegutes der Unfreiheit verfällt, so muß die Entstehung der unfreien Leihe einer bedeutend früheren Zeit zugewiesen werden. Eine derartige Gestaltung von Rechtsverhältnissen bedarf doch regelmäßig zu ihrer Entwicklung eines bedeutenden Zeitraumes und einer lang vorhergehenden Übung, d. h. es mußten unfreie Leihen tatsäch-

1) Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, II. 7.
2) S. 181 u. 191.
3) Histor. Vierteljahrschr. VIII. 321.

lich schon lange in Übung gewesen sein, bevor jener Prozeß der Radizierung zum Abschluß kam.

Ein direkter Nachweis des Bestandes solcher unfreier Leiheverhältnisse gestaltet sich freilich um so schwieriger, als wir Aufzeichnungen über dieselben für die ältere Zeit nicht erwarten dürfen, da derartige unfreie Leiheverhältnisse in älterer Zeit anscheinend nur ein kurzfristiges Nutzungsrecht gewährten[1]). Kurzfristige Leiheverhältnisse wurden aber in der Regel einer schriftlichen Fixierung unwert erachtet[2]).

Wenn ferner, wie SEELIGER in Übereinstimmung mit andern Forschern beobachtet hat, in zahlreichen Grundherrschaften nur unfreie grundherrschaftliche Hintersassen erscheinen[3]), so findet eine solche Tatsache in der Annahme unfreier Leiheverhältnisse unstreitig die einfachste Erklärung.

Was besagt endlich eine Urkunde von 968[4]), welche von einem Innehaben grundherrlicher Güter seitens der Hintersassen „iure ingenuitatis" spricht, anderes, als daß die Hintersassen ihre Leihegüter ohne nachteilige Folgen für ihren Stand nutzen mögen. Hätte es nicht Leiheverhältnisse gegeben, welche die standesrechtliche Stellung des Leihemanns minderten, so hätte die Versicherung, daß die Güter zu freiem Recht genutzt werden sollen, keinen Sinn.

Was nun die Entstehung der freien Erbleihe betrifft, so stimme ich SEELIGER darin vollkommen bei, daß dieselbe nicht erst im 12. und 13. Jahrhundert erfolgte[5]). RIETSCHEL hat gleichfalls das Vor-

1) Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, II. 15.

2) Wie sehr man sich davor hüten muß, aus dem Fehlen von Aufzeichnungen bestimmter Leiheverträge Schlüsse auf die Häufigkeit des Vorkommens der betreffenden Leiheverhältnisse zu ziehen, zeigen am besten die Ausführungen DOPSCHS (Österreich. Urbare, I. Abteil. I. Band CXLIII) über das „Freistiftrecht", ein bäuerliches Besitzrecht, welches eine bloß einjährige Nutzung gewährte. Obwohl dasselbe schon im 13. Jahrhundert im Herzogtum Österreich stark verbreitet war, schöpfen wir die Kunde über dasselbe nicht aus etwa vorhandenen Leihebriefen, sondern verdanken dieselbe nur dem Anlaß, daß es sich um die Ablösung eines besseren Besitzrechts durch das Freistiftrecht oder die Konstatierung handelte, daß in einem speziellen Fall ein Freistiftrecht und nicht ein besseres Besitzrecht vorgelegen sei Vgl. Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, II. 9 f.

3) SEELIGER (Forschungen, i. d. Hist. Vierteljahrschr., Jahrg. 1905, 321 Anm. 1) bemerkt, in dieser Hinsicht habe es allerdings stets unfreie Leihegüter gegeben, in fränkischer Zeit ebenso wie in nachfränkischer, doch stellt er in Abrede, daß die bäuerliche Leihe im 10. und 11. Jahrhundert allgemein zur Unfreiheit geführt habe. Es dürfte nun SEELIGER wohl zuzugeben sein, daß die ältere bäuerliche Leihe von Rechts wegen keineswegs allgemein eine standesrechtliche Wirkung ausüben mußte. Faktisch muß sie diese Wirkung doch in sehr vielen Fällen geäußert haben, wie die Tatsache zeigt, daß viele Grundherrschaften nur unfreie Hintersassen aufzuweisen haben.

4) Histoire de Metz 79. Zit. WAITZ, Deutsche Verfassungsgesch. V², 300 Anm. 1.

5) Ich habe dementsprechend in meiner Untersuchung der freien bäuer-

kommen freier Erbleihen in früheren Jahrhunderten nicht in Abrede gestellt[1]). Wenn ich hier wie auch in meinen früheren Arbeiten zugebe, daß die Entstehung der freien Leihen keineswegs erst dem 13. Jahrhundert angehört, so halte ich andererseits nach wie vor daran fest, daß die Ausbreitung freier bäuerlicher Erbleihen erst seit dem 11. und 12. Jahrhundert, in Tirol insbesondere erst seit dem 13. Jahrhundert, erfolgte. Über ein häufigeres Vorkommen derartiger Erbleiheverhältnisse in früherer Zeit müßten wir doch einigermaßen unterrichtet sein, da langfristige Leiheverträge naturgemäß der Aufzeichnung bedurften und derselben auch teilhaftig wurden.

Obwohl ich gern bekenne, aus SEELIGERS Untersuchung viel gelernt zu haben, so glaube ich doch gegenüber SEELIGER bemerken zu müssen[2]), daß zwischen seiner Auffassung von der Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe und der meinen noch erhebliche Verschiedenheiten bestehen. Wenn ich auf Grund der Ausführungen SEELIGERS davon abging, die Identität von unfreier Leihe und Leihe zu Hofrecht fernerhin aufrecht zu erhalten, und ebenso die Unterstellung unter das grundherrliche Gericht nicht mehr als Kennzeichen der freien Leihe erkenne, so gehen unsere Ansichten doch noch in wesentlichen Punkten auseinander, vor allem in der Frage nach der Berechtigung der Scheidung in freie und unfreie Leihen.

SEELIGER findet es unvereinbar, daß ich in meinem Aufsatz über freie und unfreie Leihen jene Meinung, welche im Hofrecht das Standesrecht der Hörigen sieht, nicht als die herrschende ansehen will, während ich doch in meiner Einleitung zur Geschichte der bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols von einer Ausgleichung der standesrechtlichen Verschiedenheit unter den Mitgliedern der Hofgenossenschaft spreche. Demgegenüber möchte ich folgendes bemerken: Wenn ich davon gesprochen habe, daß seit dem Ausgang des Mittelalters die Mitglieder der Hofgenossenschaft zu dem einen Stand der Hörigen verschmolzen, sowie daß das Eintreten in ein hofrechtliches Leiheverhältnis eine Minderung der Freiheit mit sich gebracht habe, so ist damit noch nicht gesagt, daß ich das Hofrecht als Standesrecht der Hörigen ansehe. Als Standesrecht kann dasselbe nach HEUSLER[3]), dem ich mich in genannter Einleitung vielfach anschloß, nur dann angesehen werden, wenn das Hofrecht Folge der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande, etwa zum unfreien Bauernstande, wäre. Dies ist aber nicht der Fall, da es auch unfreie Bauern gibt, welche des Hofrechtes darben[4]).

lichen Erbleihe Deutschtirols nur von einer Ausbreitung, nicht von einer Entstehung derselben im 13. u. 14. Jahrhundert gesprochen.

1) Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXII., german. Abteil. 208 und 230.

2) SEELIGER behauptet (Histor. Vierteljahrschr. VIII. 3, 308 Anm.), daß ich im wesentlichen seinen Standpunkt angenommen hätte.

3) Institutionen des deutschen Privatrechts, I. 39.

4) SEELIGER findet es merkwürdig, daß ich MAURER und GIERKE unter jenen anführe, „welche schon die richtige Eigenschaft des Hofrechtes erkannt haben, nämlich daß es nicht Recht der Hörigen sei". Ich habe S. 3 Anm. 5 meines Aufsatzes über freie und unfreie Leihen bemerkt: „Schon MAURER, a. a. O. IV. 12, und GIERKE, a. a. O. I. 157, wiesen auf die innerhalb des

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen der SEELIGERschen Auffassung von der Entwicklung der freien bäuerlichen Erbleihe und der meinen besteht in der Bedeutung, welche wir der precaria für die Ausbildung der freien bäuerlichen Leihe zuerkennen. Hierauf ist jedoch SEELIGER in seinem jüngsten Aufsatze noch nicht eingegangen.

---

weiteren hofrechtlichen Verbandes auftretenden Sondergruppen von Hintersassen verschiedenen Standes hin.

Ich wollte mich hiemit nur gegen die von SEELIGER (Bedeutung der Grundherrschaft 179) vertretene Ansicht wenden, wonach er es als Grundirrtum der üblichen Ansicht erklärt, „daß die Grundherrschaft uniformierend auf dem Gebiete des Standesrechtes der Hintersassen gewirkt habe". Er selbst führt ja als Beweis gegen diesen Irrtum der üblichen Ansicht „die Verschiedenheit des Personenrechtes der einzelnen Schichtungen der Unfreien" an. Da nun schon MAURER wie GIERKE diese Verschiedenheit der Schichtung anerkannten, so kann ihnen, wie mir scheint, auch von SEELIGER (a. a. O. 179) nicht die irrige Meinung von der uniformierenden Wirkung des Hofrechtes zugeschrieben werden.

Literatur.

SIEGFRIED RIETSCHEL, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Leipzig, Veit & Comp., 1905. XII u. 344 S. 10 Mk.

Das mittelalterliche Burggrafenamt hat der Forschung bisher erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die Kompetenzen der Burggrafen waren so verschiedenartig, daß es schwer gefallen ist, den ursprünglichen Charakter des Amtes zu bestimmen. Zwar ist man einig darüber, daß weitaus die meisten „Burggrafen" Burgkommandanten waren, aber gerade die ältesten und wichtigsten Burggrafen schienen in erster Linie Träger der hohen Gerichtsbarkeit, also wirkliche Grafen, zu sein. Sprachlich konnte man die Burggrafen an sich ebensowohl als Stadtgrafen wie als Burgkommandanten auffassen. So ist es verständlich, daß die herrschende Meinung seit ARNOLD eigentliche und uneigentliche Burggrafen unterschied. Erstere galten als wirkliche Stadtgrafen, letztere sollten entweder die hohe Gerichtsbarkeit verloren haben oder von vornherein nur Titularburggrafen gewesen sein.

In dem vorliegenden Buche wird die Untersuchung von neuem auf der breitesten Grundlage aufgenommen. Für jede deutsche Landschaft werden die über das Burggrafenamt vorliegenden Nachrichten gründlich gesammelt und geprüft. Zur Aufklärung der gerichtlichen und militärischen Funktionen der städtischen Burggrafen wird die hohe Gerichtsbarkeit in den Bischofsstädten und das Alter der Stadtbefestigungen in die Untersuchung einbezogen. Die Hauptergebnisse des Verfassers sind m. E. unanfechtbar. Alle Burggrafen, auch die städtischen, sind Burgkommandanten (Grafen im weiteren Sinne). Die Burggrafen als solche haben mit der hohen Gerichtsbarkeit in den Bischofsstädten nichts zu tun. Vielmehr fällt seit den ottonischen Privilegien in fast allen Bischofsstädten die hohe Gerichtsbarkeit dem bischöflichen Vogte zu. Nur in Köln übt sie der vom Bischof belehnte Gaugraf aus, in Regensburg teilen sich der unabhängige Gaugraf und der bischöfliche Vogt in die hohe Gerichtsbarkeit. Dieser Sachverhalt ist nur durch den Umstand verdunkelt worden, daß weitaus die meisten städtischen Burggrafen zugleich das Vogt- oder das Gaugrafenamt bekleideten. Ferner weist RIETSCHEL nach, daß die städtischen Burggrafen bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts in lateinischer Sprache regelmäßig praefectus urbis oder ähnlich genannt werden, nie comes urbis. Das ist ein deutlicher Beweis, daß die Zeitgenossen die Burggrafen scharf von den wirklichen Grafen unterschieden (S. 319).

Bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts waren die Burggrafen über

das deutsche Sprachgebiet sehr ungleichmäßig verteilt. Zahlreich kommen sie nur in Flandern, den nordöstlichen Marken und den Ostalpen vor. Je nach der Beschaffenheit ihrer Burg und den ihnen überwiesenen Nebenfunktionen ist ihre Stellung sehr verschieden. Auf die wichtigste Gruppe, die der Präfekten, deren Burg eine Stadt war, gehe ich weiterhin näher ein. Für Flandern war schon bekannt, daß das Land in Burggrafschaften eingeteilt war, in denen die Burggrafen zugleich gerichtliche Funktionen versahen. Dieselbe Organisation weist jetzt RIETSCHEL für die Mark Meißen nach. Er führt überzeugend aus, daß das dortige ursprünglich königliche, später markgräfliche Burggrafenamt im Laufe des 11. Jahrhunderts geschaffen worden ist. — In dem Korveyer Burggrafenamt sieht RIETSCHEL (S. 275) nur eine durch Usurpation in der Mitte des 12. Jahrhunderts vorübergehend eingeführte Einrichtung. Er hat übersehen, daß schon im Jahre 1106 in einer Korveyer Urkunde Heriboldus urbanus pretor zwischen dem Schenken und dem Truchseß als Zeuge erscheint (WAITZ, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, Nr. 14). Die spätere Usurpation bestand also darin, daß Rabano erbliche Ansprüche auf das Burggrafenamt erhob und die Zuständigkeit desselben auszudehnen suchte. Allerdings ist dieser in einer Klosterimmunität ausgeübte Burgbann eine auffallende Erscheinung. Wir werden uns an die hervorragende militärische Bedeutung der Burg Korvey erinnern, deren Burgbann im Jahre 940 sich auf die Bevölkerung von 4 Nachbargrafschaften erstreckte (M.G. DD. I, Otto I. 27). Den dem Abte verliehenen Burgbann scheint schon damals ein Vertreter (wohl der spätere Burggraf) ausgeübt zu haben.

Die weitaus größte rechtsgeschichtliche Bedeutung kommt denjenigen Burggrafen zu, welche Befehlshaber befestigter Städte waren. Solche Burggrafen, welche abweichend von den anderen regelmäßig den Titel praefectus (urbis) führen, begegnen uns in 11 Städten: Köln, Trier, Mainz, Worms, Speier, Würzburg, Regensburg, Magdeburg, Utrecht, Straßburg, Augsburg. Eben diese 11 Städte sind nun nach RIETSCHEL (S. 322) innerhalb des deutschen Sprachgebiets des Reichs die einzigen, welche bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts ummauert waren. Seine eingehenden Untersuchungen machen einen überzeugenden Eindruck. Nur hinsichtlich Passaus halte ich es gegen RIETSCHEL (S. 77) für völlig sicher, daß die Stadt im Jahre 976 befestigt war. Was hätten die possessores der civitas Passau, deren Grundstücke in der urbs lagen, mit der ihnen zum Lohn für ihre Treue vom Kaiser gewährten Zollfreiheit auf allen Wasserstraßen des Reiches anfangen sollen, wenn sie nicht Kaufleute waren (M.G. DD. II, Otto II. 137)? An die familia in der Domimmunität darf man gewiß nicht denken (so RIETSCHEL, Markt und Stadt S. 135, Anm. 2). RIETSCHELS Gegengründe erledigen sich bei der Annahme, daß das suburbium vielleicht der Ungarngefahr wegen im 10. Jahrhundert ummauert worden war. Trotzdem ist es nicht befremdlich, dass in Passau kein Burggraf nachzuweisen ist. Wie weiterhin zu besprechen ist, sind die Stadtpräfekturen in den befestigten Städten, also vermutlich auch in Passau, vor 970 eingeführt worden. Schon 977 aber ließ der Kaiser die Befesti-

gungen Passaus schleifen (vgl. UHLIRZ, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Otto II. und Otto III., Bd. I S. 100).

Von den städtischen Burggrafen wird der Regensburger um 970, der Kölner 1032 zuerst erwähnt, die übrigen tauchen allmählich bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts auf. Nirgends erfahren wir, in welchem Zeitpunkt das Amt begründet wurde. Bei dieser Sachlage läßt es RIETSCHEL (S. 326) dahingestellt, ob alle diese Burggrafenämter gleichzeitig entstanden oder nach dem Vorbild des Regensburger Amtes die übrigen im 11. Jahrhundert geschaffen worden sind. Er hat mehrere Urkunden nicht beachtet, auf welche gerade durch seine Forschungen erst das rechte Licht fällt. Es sind die oft besprochenen Diplome Ottos I. und seiner Nachfolger für St. Maximin (M.G. DD. I, Otto I. 391, II, Otto II. 42, Otto III. 62, III, Henr. II. 94). Nach der Angabe der wahrscheinlich nicht vollzogenen, aber sicher gleichzeitigen Urkunde von 970 gewährt Otto I. der in predicta Trevirorum urbe aliisque imperii nostri civitatibus vel prefecturis wohnenden familia des Klosters gewisse Vergünstigungen. Die 3 folgenden Urkunden von 973, 990 und 1005 gewähren ähnliche Rechte in singulis civitatibus imperialibus (regalibus) vel prefectoriis. Schon ARNOLD und HEUSLER haben erkannt, daß die praefecturae oder praefectoriae civitates dieser Urkunden die burggräflichen Städte sind. Sie fallen mit den befestigten Städten (civitates) des Reichs zusammen, wie das ja auch RIETSCHEL für das 11. Jahrhundert, wenigstens für das deutsche Sprachgebiet, festgestellt hat. M. E. wird man nicht mehr daran zweifeln können, daß das Burggrafenamt um die Mitte des 10. Jahrhunderts in den obengenannten Städten durch königliche Anordnung gleichzeitig eingeführt worden ist.

In einem Punkte scheinen die St. Maximiner Urkunden den Ergebnissen RIETSCHELS zu widersprechen. In den Städten des französischen Sprachgebiets des Reiches fehlt das deutsche Burggrafenamt; wahrscheinlich gilt dies auch für Metz (S. 192 ff.). Dagegen ist mindestens für eine dieser Städte, was RIETSCHEL nicht beachtet hat, eine Einrichtung nachzuweisen, welche die Einreihung auch dieser Städte unter die praefectoriae civitates wohl rechtfertigen konnte. Die bischöfliche Urkunde von 1069 über die Rechte des Touler Grafen (WAITZ, Urkunden, Nr. 8) bezeugt in ihrem Eingang, daß dessen Vorgänger (seit dem Ende des 10. Jahrhunderts) hanc urbem rexerunt et defensaverunt. Da dem Grafen, wie RIETSCHEL mit Recht betont, die hohe Gerichtsbarkeit in Toul selbst nicht zusteht, kann die Stelle nur so gedeutet werden, daß er, wie z. B. der Trierer Burggraf, der militärische Befehlshaber und Verteidiger der Stadt war. Eine Bestätigung liefert § 11. Das einzige Amt in der Stadt, bei dessen Besetzung der Graf mitwirkt, ist ein militärisches: die custodia portae. Wir dürfen also sagen, daß dem Grafen von Toul als solchem zugleich die Funktionen eines Burggrafen zustehen. Ich vermute nun, daß das gleiche für die Grafen von Verdun, Metz und Cambrai ursprünglich galt. So würde sich die dem Metzer Grafen zugeschriebene Stadtpräfektur einfach erklären. Höchst wahrscheinlich war der Touler Graf schon Stadtkommandant, ehe im 10. Jahrhundert die Grafschaft dem Bischof ver-

liehen und die Stadt abgetrennt wurde; darum dürfte die lothringische Einrichtung älter als die verwandte deutsche sein.

Sind nun, um zum deutschen Sprachgebiet zurückzukehren, die ältesten Burggrafen königliche oder bischöfliche Beamte gewesen? Der Regensburger war zweifellos königlich; RIETSCHEL (S. 326 f.) neigt dazu, für die übrigen das gleiche anzunehmen, und obige Erörterungen scheinen zunächst diese Auffassung zu bestätigen. Die Frage ist um so weniger mit Sicherheit zu beantworten, als wir den genauen Zeitpunkt der Einführung des Amtes nicht kennen und nur mit RIETSCHEL vermuten können, daß er erst in die spätere Regierungszeit Ottos I. fällt. Da das Amt offenbar vom König eingeführt worden ist, wird man annehmen dürfen, daß die Burggrafen dem König für Instandhaltung und Verteidigung ihrer Festung verantwortlich waren. Dagegen ist es mir wahrscheinlich, daß, abgesehen von Regensburg, wo der Bischof die volle Stadtherrschaft nie erlangt hat, die Ernennung der Burggrafen den Bischöfen von vornherein überlassen wurde. In 7 Städten ist das Amt regelmäßig mit dem des bischöflichen Vogts bezw. Grafen verbunden; RIETSCHEL selbst bemerkt (S. 329), daß diese Verbindung ursprünglich zu sein scheint. Es ist auch unwahrscheinlich, daß in den weit auseinanderliegenden Städten schon im 11. Jahrhundert die Ernennung der Burggrafen so gleichmäßig auf die Bischöfe übergegangen sein sollte. Speziell für Augsburg vgl. BERNERS beachtenswerte Ausführungen (Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg, S. 38 ff.).

Nach der trümmerhaften Überlieferung hat RIETSCHEL scharfsinnig die Amtsstellung der städtischen Burggrafen im einzelnen rekonstruiert. Treffend erscheinen mir z. B. die Ausführungen über das Recht, Überbauten zu brechen (S. 331 f.). Nicht ganz befriedigen die Darlegungen über die Weiterentwicklung des Amtes. Mit Recht stellt RIETSCHEL (S. 329) fest, daß das Amt an Originalität früh Einbuße erlitten hat, daß man vielfach die Funktionen des Burggrafenamts nicht mehr unterschied von denen anderer, mit ihm verbundener Ämter. Den frühzeitigen Verlust der wichtigsten Funktionen hat RIETSCHEL dagegen nicht hervorgehoben. Wie die wenigen Nachrichten aus dem 11. Jahrhundert aus Regensburg und Trier erkennen lassen (S. 330), war der Burggraf vor allem Befehlshaber der in die Stadt gelegten Besatzung, der milites[1]). Dasselbe dürfte noch 1105 bei dem Burggrafen von Speier der Fall gewesen sein. Dagegen trage ich Bedenken, mit RIETSCHEL (S. 330) in den 1000 Schilden, welche neben 500 Pfund im Jahre 1117 die Ausstattung der Burggrafschaft Magdeburg bildeten, die Besatzung dieser Stadt zu sehen. Dem Wortlaut der Nachricht

1) Über die älteren städtischen Besatzungen liegen wenig Nachrichten vor. Ich darf wohl auf die Gasse der 110 stets mit Roß und Waffen versehenen Ritter in der nordfranzösischen Stadt St. Riquier aufmerksam machen. Siehe das interessante, in LOTS Ausgabe von HARIULF, Chronique de l'abbaye de St. Riquier, S. 306 ff., abgedruckte Abgabenverzeichnis. Es dürfte dem 11. oder 12. Jahrhundert angehören. Die herkömmliche, auch vom Herausgeber S. XXVII übernommene Angabe, es sei ein Bestandteil des Zinsregisters von 881, ist unglaubwürdig.

nach ist eher an eine periodische Abgabe wirklicher Schilde zu denken, welche ursprünglich für den Fall einer Belagerung aufbewahrt werden sollten. Weiterhin verschwindet, obwohl die Quellen viel reichlicher fließen, jede Spur davon, daß der Burggraf eine Besatzung befehligt. Spätestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, in Köln anscheinend sogar schon 1074, jedenfalls 1106, liegt eben die Bewachung und Verteidigung der hier besprochenen Städte, soweit nicht auswärtige Hilfe herangezogen wird, ausschließlich in den Händen der Bürger. Von den Ministerialen sind bekanntlich nur Hof- und Verwaltungsbeamte und einzelne bald im Bürgertum aufgehende Elemente in den Städten in verschiedenem Maße zurückgeblieben[1]). Dem Burggrafen ist bestenfalls noch ein Rest militärischer Amtspflichten geblieben. Den Straßburger Burggrafen des I. Stadtrechts kann man noch in einem abgeschwächten Sinne als Stadtkommandanten bezeichnen. Er wacht noch darüber, daß die Stadtmauer nicht beschädigt wird. Den Schmieden aber, welche Schlösser und Ketten für die Stadttore anfertigen, liefert die Stadtgemeinde Material und Beköstigung; die Bürgerschaft, nicht mehr der erzbischöfliche Beamte, sorgte also offenbar für die Instandhaltung der Befestigungen. Bei den übrigen Burggrafen ist von militärischen Aufgaben nichts mehr zu entdecken, sie hielten nur manche Einnahmequellen, die aus dem ehemaligen Amte herrührten, fest.

Die Mannigfaltigkeit des späteren städtischen Burggrafenamtes bewirkt, daß RIETSCHELS Darstellung auch in manche dem Thema an sich ferner liegende Gebiete, wie die niedere Gerichtsbarkeit oder das Zunftwesen, eingreift und auch hier viele Belehrung bietet. Im folgenden gehe ich seinen Ausführungen über die Verfassnng einzelner Städte näher nach.

Der Kölner Verfassungsgeschichte hat RIETSCHEL kürzlich einen hervorragenden Dienst durch den Nachweis geleistet, daß die in dem bekannten Schied Erzbischof Philipps dem Inhalt nach wiedergegebene alte Rechtsaufzeichnung unzweifelhaft echt ist und spätestens dem beginnenden 12. Jahrhundert angehört. Ich möchte noch darauf auf-

1) In Köln war anerkanntermaßen schon im 12. Jahrhundert die Ministerialität bedeutungslos. Doch führt eine im sogenannten „deutschen Dienstrecht", einem Ministerialenweistum aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, aufgezeichnete Bestimmung (§ 11) wohl in eine Zeit zurück, in der noch zahlreiche Ministerialen in Köln selbst wohnten. Die Häuser der Ministerialen daselbst sollen, solange sie ihnen gehören, frei vom Hofzins sein. Da der letztere im 12. Jahrhundert nur noch geringe Bedeutung hatte und von den Erzbischöfen sehr früh zum Teil verschenkt worden ist, wird man den Ursprung der Bestimmung viel früher suchen (siehe FRENSDORFF, Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv, H. 2 S. 37 ff. Die beiden uns vorliegenden Fassungen des Weistums sind, was der Herausgeber verkannt hat, von einander unabhängige Übersetzungen eines verlorenen lateinischen Originals. Dies beweisen handgreifliche Übersetzungsfehler in §§ 9 und 11 und besonders der Umstand, daß die beiden Fassungen einen wesentlich gleichen Inhalt mit völlig verschiedenen Ausdrücken wiedergeben). — Auf die vielumstrittene Frage nach der Natur des Kölner Hofzinses kann ich hier nicht näher eingehen. Ich vermute, daß der Hofzins in der Römerstadt auf eine alte Grundsteuer zurückgeht.

merksam machen, daß hier (KEUTGEN, Urkunden, Nr. 17 § 15) schon magistri scabinorum et civium Coloniensium erscheinen. Bisher war das Bürgermeisteramt hier zuerst um 1180 nachzuweisen, während Burmeister der Sondergemeinden etwa 50 Jahre früher auftreten. Jetzt erhält die Priorität des Bürgermeisteramtes, für welche auch innere Gründe sprechen, eine äußere Stütze. — Die Eigentümlichkeit der Kölner Gerichtsverfassung hat RIETSCHEL nach OPPERMANNS Vorgang darin erkannt, daß hier die bischöfliche Gerichtsgemeinde in der gräflichen aufgegangen ist. Der Burggraf ist zugleich der vom Erzbischof belehnte Kölngaugraf. Nicht ganz richtig hat RIETSCHEL m. E. die Stellung des Stadtvogts aufgefaßt. Die vorhin erwähnte alte Rechtsaufzeichnung nennt ihn scoltetus archiepiscopi und die neueste Forschung ist darin einig, daß seine Stellung im wesentlichen die eines Schultheißen ist. Fraglich kann nur sein, ob er der Schultheiß der Immunitätsgerichtsgemeinde oder der des Grafen war. RIETSCHEL (S. 164 f.) wirft diese Frage gar nicht auf; er faßt den Stadtvogt ohne Begründung als gräflichen Schultheiß auf. Da er sofort selbst schwerwiegende Gegengründe geltend macht, sieht er sich zu der Annahme genötigt, daß das Amt mit dem eines bischöflichen Vogts verschmolzen worden ist (S. 164 f.). Die richtige Lösung hat schon OPPERMANN gegeben (Westdeutsche Zeitschrift XXI S. 19)[1]: Der Stadtvogt ist der Schultheiß des bischöflichen Immunitätsgerichts. Wie seine Kollegen in den meisten anderen Bischofsstädten, wird er vom Erzbischof ernannt und ist auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkt. Während das Gericht des Stiftsvogts in Köln weggefallen ist, ist das des Schultheißen mit dem gräflichen Niedergericht verschmolzen worden. Daher ist in diesem der Vorsitz zwischen Graf und Stadtvogt geteilt. Den Nachfolger des gräflichen Schultheißen oder Centenars wird man in dem Untergrafen zu sehen haben, dem als Vertreter des auch in der erzbischöflichen Verwaltung vielbeschäftigten Vogts ein Untervogt zur Seite tritt. Der Vogtstitel des Kölner erzbischöflichen Schultheißen dürfte daher rühren, daß ihm zugleich die Verwaltung eines Teils der erzbischöflichen Einkünfte übertragen war und die Ein- und Absetzung der Schultheißen auf 12 erzbischöflichen Höfen zustand.

Die dem Schiede Erzbischof Philipps zugrunde liegende ältere Rechtsaufzeichnung weist dem Burggrafen außer in den echten Dingen auch im iudicium de hereditatibus infra Coloniam sitis den alleinigen Vorsitz zu. Die nächstliegende und m. E. richtige Deutung hat schon ARNOLD gegeben: Für die Erledigung der städtischen Grundstücksprozesse reichten die 3 echten Dinge nicht aus, sie mußten darum in gebotenen Dingen verhandelt werden. Auch ohne Rücksicht auf unsere Quellenstelle wäre kaum anzunehmen, daß der Burggraf jetzt den Vorsitz in Kölner Grundstückssachen und die mit ihm verbundenen Einkünfte zur Hälfte an den Stadtvogt abgab. Diese Gerichtsbarkeit blieb vielmehr gräflich, wenn auch vermutlich regelmäßig der Untergraf

1) Dagegen ist eine weitere Hypothese OPPERMANNS, die Existenz eines besonderen Schöffenkollegs der Rheinvorstadt (ebenda S. 32 ff.), m. E. unhaltbar.

den Vorsitz führte. RIETSCHEL (S. 153) leugnet, daß der Burggraf „noch im 12. oder gar 13. Jahrhundert" auch nur beanspruchen konnte, daß alle Grundstücksprozesse vor sein Forum gehörten. Er hat zunächst übersehen, daß der Schied das iudicium de hereditatibus nur aus der alten Rechtsaufzeichnung übernimmt. Im Eingang der Urkunde wird nur noch ein Streit über den Vorsitz im echten Ding und über das Recht, Vorbauten zu brechen, erwähnt. Dem Vogte war es schon im Laufe des 12. Jahrhunderts gelungen, das besondere iudicium de hereditatibus zu beseitigen. Im übrigen sehe ich nicht ein, warum der Burggraf, dem noch im 13. Jahrhundert der Vorsitz in allen Prozessen wenigstens zur Hälfte zustand, in Grundstückssachen nicht den alleinigen Vorsitz haben konnte. RIETSCHELS eigene Deutung der Stelle auf die „Wirkung des Königsfriedens über Grundstücke" befriedigt um so weniger, als Friedewirkungen außerhalb des echten Dings hier nicht nachgewiesen sind.

S. 166 läßt RIETSCHEL die Frage offen, ob die Gerichte der Kölner Vorstädte Oversburg (Airsbach) und Niederich alte Hundertschaften sind. M. E. ist sie entschieden zu verneinen. Beide Gerichtsbezirke sind viel kleiner als die Altstadt Kölns innerhalb ihrer Mauern, und es fehlt jede Spur davon, daß sie ehemals wesentlich größer waren. Daß die Dörfchen Overich und Niederich vor den Toren Kölns eigne Hundertschaften bildeten, ist ganz unglaubhaft. Dagegen ist es höchst wahrscheinlich, daß die Stadtumwallung von 1106, in welche diese beiden Bezirke einbegriffen wurden, den Anlaß zur Bildung oder Umgestaltung der in Frage stehenden Gerichte gab. Erst sie gab den Bezirken die späteren Grenzen. So wenig sie auf alte Pfarrgrenzen Rücksicht nahm, wird sie den alten Gerichtsgrenzen entsprochen haben. Siehe KEUSSEN, Westdeutsche Zeitschrift XX S. 64 ff. Die vorstädtische Bevölkerung der durch die Umwallung geschaffenen Städte wurde nun zu je einer einheitlichen Gerichtsgemeinde zusammengefaßt und nach dem Muster der Altstadt organisiert. Daher finden sich hier wie dort ein Untergraf und ein Untervogt als Stadtrichter. OPPERMANN (Westdeutsche Zeitschrift XXI S. 32), der in diesen Gerichten ebenfalls Neubildungen sieht, hat den Zusammenhang mit der Stadtumwallung wohl nur deshalb nicht erkannt, weil er mit anderen den Arnoldus comes noster des Niedericher Weistums mit einem Burggrafen des 11. Jahrhunderts identifiziert. M. E. kann er nur ein Graf des Niederichs gewesen sein, sonst würden die Niedericher nicht von „unserem" Grafen sprechen (siehe HÖNIGER, Kölner Schreinsurkunden II, 1 S. 52, § 8 des Statuts; vgl. auch § 1).

Bei Straßburg sind zunächst einige Bemerkungen über die dortigen Handwerksverbände zu berichtigen. Die pellifices sind zweifellos hier wie überall Kürschner und nicht, wie RIETSCHEL (S. 26 Anm. 3) behauptet, Gerber. Ich verweise nur darauf, daß die duodecim inter pellifices später als die Zwölfer der Kürschner auftreten (BRUCKER, Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen, S. 322). Die Gerber (rintsutere, gerwere, cerdones) werden im I. Stadtrecht noch mit den Schuhmachern unter der Bezeichnung sutores zusammengefaßt, im Burggrafenrecht erscheinen beide Gewerbe als ein kombiniertes burggräf-

liches Handwerk (S. U.B. IV, 2 S. 204 f.). Ferner bestreitet RIETSCHEL (S. 26 Anm. 4) mit Unrecht, daß das Burggrafenrecht die Rechte sämtlicher damals noch burggräflicher Handwerke verzeichnet. Die im I. Stadtrecht außerdem erwähnten Handwerke der Kürschner, Handschuhmacher, Wirte und Obsthändler fehlen auch in dem sicher vollständigen Verzeichnis von 1263. Die gegen DETTMERINGS Darstellung gerichteten Einwürfe sind also unzutreffend.

Die Gewerbegerichtsbarkeit des Burggrafen und anderer bischöflicher Beamten leitet RIETSCHEL (S. 27) mit KEUTGEN aus der obrigkeitlichen Marktaufsicht her. Nun unterstehen dem Schultheiß als Stadtrichter die Fleischer, Würfelmacher, Weinrufer und Makler (S. U.B. IV, 2 S. 192 ff.). Von Sondergerichten dieser Gewerbetreibenden erfahren wir nichts; es ist anzunehmen, daß über ihre Vergehungen hier wie anderwärts im ordentlichen Gericht verhandelt wurde. Jene meist vom Burggrafen geleiteten Sondergerichte stellen m. E. ein Privileg für die Handwerker dar, welche von ihresgleichen, nicht von der gesamten Straßburger Gerichtsgemeinde abgeurteilt zu werden wünschen. Auch im Straßburger Handwerksgericht sind gemäß der alten deutschen Gerichtsverfassung Richter und Urteiler verschiedene Personen. Richter sind der Burggraf (bezw. der Fischerobermeister) und der von ihm ernannte Meister, in letzter Instanz der Bischof; Urteiler sind entweder sämtliche Handwerksgenossen oder eine bestimmte Zahl hierfür eingesetzter Handwerker (Achter der Schuhmacher und Gerber, Zwölfer der Kürschner, wahrscheinlich auch Vierer der Handschuhmacher). Siehe namentlich das Burggrafenrecht. Weitere Bedenken gegen KEUTGENS Ämtertheorie habe ich in meiner Besprechung seines Buchs „Ämter und Zünfte" (Westdeutsche Zeitschrift XXIII S. 72 ff.) vorgebracht.

Weitaus die meisten, aber nicht alle diese Handwerksgerichte sind dem Burggrafen zugewiesen. Gegen KEUTGEN stellt RIETSCHEL (S. 27) mit Recht fest, daß das I. Stadtrecht nur fast alle Handwerke als burggräflich bezeichnet. Im Anschluß an GOTHEIN leitet RIETSCHEL diese Funktion des Burggrafen aus seinem Amt als Stadtkommandant her und beruft sich namentlich auf die militärische Bedeutung der meisten burggräflichen Handwerke. Seine Gründe sind aber wenig überzeugend. Für die Kürschner, Wirte und Böttcher fehlt jede Beziehung zum Kommandantenamte. Aber auch die nachweislichen militärischen Leistungen der anderen Handwerker dienen nur in einem Falle (bei den Schmieden) zum Teil der Befestigung oder Verteidigung der Stadt, also dem Wirkungsbereich des Burggrafen. Zudem ist es sehr zweifelhaft, ob der Burggraf noch Truppenbefehlshaber war, als ihm die Handwerksgerichte übertragen wurden. Zwischen 1132—1148 ist das Amt wahrscheinlich längere Zeit unbesetzt geblieben; denn es ist schwerlich ein Zufall, daß 9 Urkunden der Jahre 1137—1147 nur den Schultheiß als Zeugen nennen, während vor- und nachher beide Beamte zusammen aufzutreten pflegen. Seit der Wiederbesetzung der Stelle genießt der Burggraf ein geringeres Ansehen (RIETSCHEL, S. 23). Ich möchte annehmen, daß dem neuen Burggrafen außer den Resten des alten Amtes mit den diesem zugewiesenen Einnahmen als Haupt-

beschäftigung die Gerichtsbarkeit über das organisierte Handwerk übertragen wurde. Nur aus besonderen Gründen werden einzelne Handwerksgerichte anderen Beamten überwiesen. Für die Fischer war der Truchseß, schon nach dem I. Stadtrecht Aufseher der bischöflichen Fischgewässer, der gegebene Obermeister (S. U.B. IV, 2 S. 263). Vermutlich waren die Bäcker des Bannbrots wegen ebenfalls einem Hofbeamten untergeordnet. Die Zimmerleute erhielten wohl erst, als sie (vor 1263) dem Burggrafen untergeordnet wurden, ein eigenes Gericht. Die Fleischer endlich, denen noch im 14. Jahrhundert der Zunftzwang fehlt, unterstanden, wie schon bemerkt, dem ordentlichen Gericht (S. U.B. IV, 2 S. 192 und 198).

Bei Augsburg verwirft RIETSCHEL mit Recht die verbreitete Annahme, der Burggraf habe ursprünglich die hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt. Versehentlich zählt er (S. 38 Anm. 3) auch BERNER (Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg, S. 42) zu den Vertretern der bekämpften Ansicht; dieser hat sich vielmehr schon in RIETSCHELS Sinne geäußert. Mit Recht stellt RIETSCHEL (S. 40) fest, daß der Augsburger Burggraf die Funktionen eines Schultheißen ausübt. Da eine spezifisch burggräfliche Amtstätigkeit diesem Beamten mindestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts abgeht, dürfen wir ihn trotz des Burggrafentitels seit dieser Zeit geradezu als den Schultheiß von Augsburg bezeichnen. RIETSCHEL (S. 41 f.) freilich schreibt ihm daneben nach SCHRÖDERS Vorgang das Amt des Ortsvorstehers zu. Er beruft sich auf die Gerichtsbarkeit des Burggrafen über unrecht Maß und Gewicht, sodann auf die ihm zustehende Lebensmittelpolizei. Hier ist zunächst zu bemerken, daß nach Artikel 64 f. des Stadtbuchs über unrechtes Gewicht, sowie über die unrechten Wein- und Getreidemaße des Großhandels der Vogt richtet. Der von RIETSCHEL allein zitierte Artikel 124 bezieht sich speziell auf die Handwerker und Kleinhändler der Lebensmittelbranche. Aus der Aufsicht über die letzteren ist offenbar auch das in Artikel 65 erwähnte Gericht über die unrechten kleinen Maße entsprungen, die eben vornehmlich beim Kleinverkauf von Lebensmitteln zur Anwendung kamen. Diese Lebensmittelpolizei und -gerichtsbarkeit wird nun vor dem Auftreten des Rats in den süddeutschen Städten, auch in den älteren, durchweg von herrschaftlichen Beamten, besonders den Stadtrichtern, ausgeübt. Wohl finden sich in manchen rheinischen Städten Heimburgen. Ob dieselben aber ursprünglich Ortsvorsteher waren, ist mindestens sehr zweifelhaft: in den Quellen erscheinen sie nur als niedere Polizeiorgane, die mit den Gerichtsbütteln auf einer Stufe stehen. M. E. hat der Augsburger „Burggraf" einfach als Schultheiß den Lebensmittelverkehr zu beaufsichtigen.

In Regensburg haben nach RIETSCHEL (S. 298 f.) die gräfliche Gerichtsgemeinde unter dem Burggrafen (später dem Herzog) und seinem Schultheiß und die Immunitätsgerichtsgemeinde unter Vogt und Propst gesondert fortbestanden. Ich halte diese Auffassung für unrichtig. Nur der besondere Gerichtsstand der Stiftshörigen erhielt sich, die Bürgerschaft wurde zu einer Gerichtsgemeinde vereinigt. Alle Bürger hatten 3 Vogtsdinge und 3 Burggrafendinge zu besuchen,

niederer Richter war allein der burggräfliche Schultheiß. Ich folge hier GENGLERS Auslegung des Stadtrechts von 1230 (KEUTGEN, Urkunden, Nr. 160). In Regensburg übten Bischof und Burggraf (Herzog) viele landesherrliche Rechte gemeinsam aus; ich nehme nun an, daß bei der Begründung dieses Kondominats auch die Gerichtsverfassung neu geregelt wurde. Bischof und Herzog waren Gerichtsherrn über alle Bürger (vgl. Stadtrecht von 1230 § 5).

Für Regensburg ist es besonders schwer, die Kompetenzen des Burggrafen, des Gaugrafen und des Herzogs auseinander zu halten, da diese Würden seit ca. 1200 sämtlich in einer Person vereinigt waren, und wenig ältere Zeugnisse vorliegen. RIETSCHEL nimmt auch hier die Scheidung mit Scharfsinn vor. Außer dem herzoglichen Palast (S. 91) ist aber m. E. auch das in § 9 des Stadtrechts von 1230 bezeugte Gericht als ursprünglich herzoglich anzusehen, da der Herzog auch über die Ministerialen der Kirche richtet. Die Zunfthoheit des Herzogs rührt entschieden nicht, wie RIETSCHEL (S. 98) annimmt, aus seinem Burggrafenamte, sondern aus dem Gaugrafenamte her, da der andere Gerichtsherr, der Bischof, an ihr teilnimmt. Die Parallele mit dem Straßburger Burggrafen ist irreleitend. Dieser nimmt nur die Rechte des Bischofs wahr, jener übt die anderwärts nur den Bischöfen zustehenden Rechte aus.

Ich habe in dieser Besprechung dem Widerspruch äußerlich mehr Raum gegeben als der Zustimmung und Bewunderung. Um so mehr möchte ich am Schluß betonen, daß der Verfasser in der Hauptsache über das Wesen des Burggrafenamtes und die hohe Gerichtsbarkeit in den Bischofsstädten völlig überzeugende Aufklärung gebracht hat. Da das vorliegende Buch den ersten Band von RIETSCHELS Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung bildet, darf man hoffen, daß wir bald auch mit der früher angekündigten Arbeit über die schwierigen Probleme der Gemeindeverfassung der Römerstädte beschenkt werden. HEINRICH VON LOESCH.

W. VON SOMMERFELD, Privatdozent an der Universität Berlin. Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter. 1. Teil. Erschienen in Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1904.

Die Studie SOMMERFELDS stellt zunächst an den Leser eine große Zumutung. Der Verfasser erlaubt sich, seinem Büchlein von 168 Seiten nicht weniger als 58 Berichtigungen und Zusätze vorauszuschicken, worunter die Berichtigungen weitaus den größten Teil ausmachen. Wenn man erwägt, daß z. B. in der SCHRÖDERschen Rechtsgeschichte (4. Auflage) von 970 Seiten nur 37 Berichtigungen und Nachträge verzeichnet sind, so dürfte man Herrn SOMMERFELD für seine späteren Werke etwas mehr Sorgfalt in formaler Hinsicht empfehlen.

Die vorliegenden Beiträge sind wissenschaftlich sehr wertvoll. Die vollständige Beherrschung des Stoffes und die sorgfältige Auslegung der Quellen springen sofort in die Augen. Dabei ist SOMMERFELD vorsichtig. Er bringt keine Konstruktionen, wo dies die Quellen nicht gestatten; er will nichts Sicheres geben, wo sich sichere Schlüsse

nicht ziehen lassen. Leider ist der Stoff, namentlich für die ältere Zeit, oft äußerst spärlich, und trotz einer weitgehenden Vergleichung der brandenburgischen Verhältnisse mit den Verhältnissen anderer Marken muß sich der Verfasser häufig mit Vermutungen oder rein negativen Ergebnissen begnügen.

Die Arbeit ist in zwei Bücher geteilt, die sich historisch ungezwungen ergeben, in die voraskanische Epoche (von der Mitte des 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts) und in die askanische Epoche (von der Mitte des 12. bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts).

Im ersten Kapitel wird kurz die äußere Territorialbildung besprochen. Dabei zeigt sich deutlich, welch große Schwankungen das Markgebiet durchzumachen hatte. Eine kleine Karte wäre hier sehr erwünscht, namentlich auch zur Klarlegung der spätern Verhältnisse des eigentlichen Markgebietes zu den Grafschaften, welche nur in einer zufälligen Verbindung mit der Mark standen (Seite 131).

Im zweiten Kapitel spricht der Verfasser die Vermutung aus, daß der Boden der Altmark bereits in der Zeit vor der Eroberung durch die Deutschen durchweg in grundherrlicher Abhängigkeit von principes gestanden habe, so daß der einzelne Ackerbauer kein Eigentum hatte (S. 20). Zur Begründung dieser Vermutung darf man aber jedenfalls nicht die Abgabe heranziehen, welche wozop oder zipkorn genannt wurde. Diese Getreideabgabe scheint einen öffentlich rechtlichen, keinen grundherrlichen Charakter gehabt zu haben. Die Quellen weisen auf einen engen Zusammenhang dieser Abgaben mit der Gerichtsbarkeit hin. In einer Urkunde von 1154 (abgedruckt bei GAUTSCH in Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins, Heft 5 S. 489) heißt es, daß die Flamländer verpflichtet werden, von 15 Hufen Landes in jedem Jahre, pro justitia que zip vocatur, 30 nummos zu entrichten. In Urkunde von 1277 (ebenda) kaufte der Bischof von Merseburg das Gericht zu Eichsfeld und dazu annonam quae zip vulgariter appellatur quam in eodem districtu sive sede judiciali annis singulis colligi consuevit, nec non et viginti et septem modios tritici et totidem avenae de zip quod seniores ad judicium Horburg pertinentes colligere consueverunt. Auch in der vom Verfasser (Seite 20 A. 4) angezogenen Urkunde von 1176 (Cod. Pomer. Dipl. Nr. 41) tritt der Zip in unmittelbarer Verbindung mit dem Gerichte auf. Der Slawenherzog Kasimir I. bestimmt zugunsten einer Kirche in Camin: Homines eciam ipsius ecclesie iure ecclesiastico non iudicio subiaceant seculari eosque ab omni exactione insuper Naraz, Oszep, Gaztitua ratione — — — ceteris que serviciis et rebus dandis secundum morem gentis nostre penitus esse volumus absolutos.

Die Wahrscheinlichkeit, daß die genannte Leistung eine Abgabe war, welche auf Grund der Gerichtsgewalt erhoben wurde, wird bestärkt durch die spätere Entwicklung. SOMMERFELD sagt Seite 44, daß das engere Markgebiet nach der Eroberung als Eigentum der Reichsgewalt angesehen wurde, daß es anderes Grundeigen in der Mark nicht gegeben habe. Die slawischen Principes hätten also im großen und ganzen ihren Grundbesitz an den erobernden König abtreten müssen.

Ein Beweis hierfür liege darin – wenigstens was die Altmark betrifft —, daß der Vertreter der Reichsgewalt einen Grundzins, Markrecht genannt, erheben dürfe. Dieses Markrecht trage nicht „eigentlich einen öffentlichrechtlichen Charakter, sondern beruhe auf dem gewissermaßen privaten Besitztitel des Königs am gesamten Areal des unterworfenen Slawenlandes" (S. 62). Selbst wenn es richtig ist, ein solches Eigentum des Königs anzunehmen, eine Frage, auf die ich hier nicht weiter eingehen kann, so scheint es mir doch auch hier unrichtig, das Markrecht nicht als eine gerichtsherrliche Abgabe anzusehen. Die vom Verfasser angezogene Stelle bei WAITZ (V.G. VIII. 391) führt unter anderem eine Urkunde von 985 Sept. 30 an (M. G. Dipl. II 420). In dieser Urkunde überweist Otto III. der bischöflichen Kirche zu Passau die Abgaben, welche die auf den Gütern der Kirche in der Mark des Grafen Luitbold angesiedelten freien Kolonen dem Fiskus zu entrichten hatten, nämlich quicquid nostrae publicae exactioni iuditiaria potestate deberent. Diese nicht näher bezeichnete Abgabe war also sicher eine Gerichtsabgabe. Ferner heißt es bei RIEDEL (Cod. Dipl. Brand. I 5, 21, SOMMERFELD S. 44 A. 1) in einer Urkunde von 1188, daß Markgraf Otto II. einer Kirche gegeben habe: in villa etiam Garlip jus marchie, quod communi vocabulo marcrecht nuncupatur ... Auctoritatem, quam ... omnibus in christo fidelibus et deo sacrificare volentibus de mansis ad nostram jurisdictionem pertinentibus prestantes, ut pretaxate aecclesie secure offerant et salutem anime sue inde constituant. Ähnlich eine zweite Urkunde bei RIEDEL (Cod. Dipl. Brand. I 5, 25, SOMMERFELD S. 44 A. 1) von 1190. Markgraf Otto II. schenkt dem Stifte Stendal 20 Talente: ad computum 20 talentorum feodi nostri quod ad nostram pertinet jurisdictionem et communi vocabulo margrecht nuncupatur praedictae ecclesiae ... contra didimus. Es liegt kein Grund vor, dem Worte jurisdictio hier eine andere Bedeutung als Gerichtsbarkeit beizulegen und das Markrecht nicht als Ausfluß dieser Gerichtsbarkeit aufzufassen.

Seite 61 behauptet SOMMERFELD, das brandenburgische Markrecht sei gleichbedeutend mit dem magdeburgischen census, der im 12. Jahrhundert überall 2 Schilling auf die Hufe betrug und deshalb als Rekognitionszins des königlichen Eigentums anzusehen sei. Aber diese Gleichstellung scheint nicht zuzutreffen. In einer Urkunde von 1164 (U.B. des Klosters U. L. F. zu Magdeburg (ed. HERTEL) Nr. 33 heißt es: Talis est conventio scilicet ut annuatim solvant de quolibet manso duos solidos in censu, duos modios siliginis et duo avenae ad id quod more totius transalbine provincie wozzop nominatur et preterea omnium segetum seu fructuum plenariam decimationem. Es werden also census, wozzop und decimatio deutlich voneinander geschieden. Wenn in dieser Urkunde eine Abgabe dem Markrecht entsprochen hat, so kann dies nur der wozzop gewesen sein. Da dieser aber dem census scharf gegenübergestellt ist, so sind für eine Identität von brandenburgischem Markrecht und magdeburgischem census keine Anhaltspunkte gegeben.

Nach dem Gesagten ist es richtiger, den frühern wozop und das

spätere Markrecht als öffentlich-rechtliche, aus der Gerichtsgewalt des Königs bezw. des Markgrafen fließende Abgaben zu betrachten.

Bei Besprechung der Bistümer Brandenburg und Havelberg in ihrem Verhältnis zur Mark weist der Verfasser nach, daß noch im 12. Jahrhundert von einer völligen Exemtion der Bistümer von der markgräflichen Gewalt nicht gesprochen werden kann. Die Bistümer blieben dem markgräflichen Gebiete einverleibt. Selbst als im Jahre 1179 durch Privileg Markgraf Ottos I. das Brandenburger Domkapitel eximiert wurde, geschah diese Exemtion nur excepta communi edificatione urbis Brandenburg et justo bello pro patria (Seite 51). Auch die altmärkischen Güter auswärtiger Klöster und Kirchen standen unter dem Markgrafen. Selbst wo die Markgrafen die Vogtei nicht innehatten, waren die Hintersassen zur Landesverteidigung und zum Burgbau und etwa noch zu andern Leistungen verpflichtet. Es ist vollständig richtig, wenn der Verfasser diese Tatsachen mit den eigentümlich märkischen Verhältnissen in Verbindung bringt. Sehr interessant ist denn auch die Beobachtung, daß die märkischen Bauern bis ins 13., ja vielleicht bis ins 14. Jahrhundert hinein waffenfähig blieben (S. 62). Wenn wir bedenken, daß in manchen Gegenden des Südens der Bauer schon im 11. Jahrhundert als nicht mehr waffenfähig angesehen wurde (vergl. Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau 1904 S. 47), so müssen wir die Ursache für die Verschiedenheit in der speziellen Lage der östlichen Provinzen erblicken.

Im Kapitel Verwaltung und Gerichtswesen tritt SOMMERFELD für Einheitlichkeit der Mark mit Rücksicht auf die Verwaltung ein. Dennoch fehlte eine Einteilung der Mark nicht. Sie zerfiel in Burgwarde, welche nicht nur militärische, sondern auch gerichtliche Bedeutung hatten (S. 61. 79).

In den Ausführungen über das Gerichtswesen geht der Verfasser auf die alten Streitfragen ein, warum in der Mark kein Königsbann herrsche und was das „Dingen bei markgräflicher Huld" bedeute. Die Voraussetzung des Königsbannes ist nach SOMMERFELD das echte Ding, welches wiederum zusammenhängt mit dem Stande der Schöffenbarfreien, dem alten deutschen Stammesgebiet mit den echten Dingstätten und einer nach deutschem Rechte lebenden freien Stammesgemeinde. Da die Mark ein echtes Ding in diesem Sinne nicht kennt, fehlt in ihr der Königsbann. Ob dieses Ergebnis den neuesten Forschungen von HECK (Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 747 ff.) standhalten kann, ist sehr zweifelhaft. HECK faßt das Problem tiefer und kommt daher zu einem ansprechenderen Resultate. Zwar hat schon SOMMERFELD die richtige Erkenntnis gehabt, daß der Königsbann den Charakter einer außerordentlichen, missatischen Gewalt gehabt habe (S. 65), und daß daher seine Delegierung in die Zeit falle, in welcher das missatische Institut verschwand (S. 68). Ja er betont sogar an einer Stelle ausdrücklich, daß der Königsbann nicht in die verliehene allgemeine Amtsgewalt eingeschlossen sei (S. 65). Aber die scharfen Konsequenzen aus diesem gewiss richtigen Grundgedanken zieht er nicht. Der Ansicht von SOMMERFELD möchte ich noch speziell entgegenhalten, daß auch im Sachsenspiegel das Gericht

unter Königsbann nicht immer ein echtes Ding ist. Neben dem echten Ding unter Königsbann, welches vom Grafen alle 18 Wochen abgehalten wurde, kennt das Rechtsbuch auch gebotene Gerichte unter Königsbann. Diese wurden ausgelegt, wenn es die Notwendigkeit erforderte. So kann z. B. das in II 3 § 2 genannte Kampfsgericht ein gebotenes Gericht unter Königsbann sein. Den Beweis für diese Behauptungen werde ich in meiner demnächst erscheinenden Studie Fürst und Graf im Sachsenspiegel erbringen.

Daß das markgräfliche Ding im Gegensatz zum Grafengericht alle 6 Wochen stattfand, wie es Ssp. III 65 § 1 verlangt, findet der Verfasser nicht bestätigt in den Urkunden. Er irrt wohl nicht, wenn er in der Bestimmung des Rechtsbuches vornehmlich das Verbot sieht, daß das Gericht öfter stattfinden dürfe. Neben dem österreichischen Landrecht, das zur Begründung dieser Vermutung angeführt wird, hätte er auch die Glosse zitieren können, welche vom Grafengericht sagt (zu Ssp. III 61 § 1): do mitt will er bewaren, daz der greve nicht stetiglichen dinge das her die landlute nicht vorterbe do mitte und dor uff alczu vil gewette ginge uff das dy lantlute nicht arm daruon wurden (Leipziger Codex v. 1474 S. 181). Diese Stelle unterstützt die vorgetragene Ansicht

In der Untersuchung über das Dingen bei markgräflicher Huld wird von Sommerfeld ausgeführt, daß Huld im Ssp. im Sinne von Huldigung aufzufassen sei und daß die Worte Ssp. III 65 § 1 bedeuten: bei der dem Markgrafen von der Gerichtsgemeinde geleisteten Huldigung. Da die Kontrollnachrichten aber eine derartige Eidesleistung als Kennzeichen der Marken nicht erwähnen, so wird schließlich nur das negative Ergebnis festgehalten, daß das Dingen bei markgräflicher Huld keine erhöhte Gerichtsgewalt oder gar eine Gerichtshoheit des Markgrafen bedeute. Die markgräfliche Gerichtsbarkeit hatte im Grunde keinen andern Charakter als diejenige der andern Reichsbeamten; denn auch der Markgraf hielt nicht aus eigener Machtvollkommenheit Gericht ab. In dieser Hinsicht stimmt Heck im oben genannten Buche mit Sommerfeld vollständig überein, so daß die Idee von einer Gerichtsbarkeit des Markgrafen zu eigenem Rechte (im Gegensatz zum Lehen) nun endgültig beseitigt sein dürfte. Daß wir in den Worten „bei markgräflicher Huld" einen eigenartigen Markgrafenbann zu suchen haben, ist durch das Heckesche Werk höchst wahrscheinlich gemacht worden.

Im Kapitel „Der Markgraf und das Reich" wird die allmähliche Umwandlung des Amtes in ein Lehen veranschaulicht und der Auffassung entgegengetreten, daß sich die Landeshoheit in den Marken besonders früh entwickelt habe. Das Markt-, Münz- und Zollregal wird, wie nachher im zweiten Buche (Kapitel 2) ausgeführt ist, wahrscheinlich erst unter König Konrad III. erworben (S. 120). Noch später geht das Exemtionsrecht auf den Markgrafen über.

Daß das gerichtliche Exemtionsrecht für die landesherrliche Stellung eines Dynasten recht eigentlich ausschlaggebend ist und daß sich dieses Exemtionsrecht erst 1184 in der Hand des Markgrafen nachweisen läßt (Riedel, Cod. Dipl. Brand. I 17, 1), ist vom Verfasser nicht genügend hervorgehoben worden (S. 120).

Das zweite Buch, die askanische Epoche, wird eingeleitet mit allgemeinen Bemerkungen über die politischen Verhältnisse der Marken, wobei ein feines Verständnis für die ganze Kolonisationsbewegung zutage tritt. Die Bedeutung des ersten Kapitels („Die Erweiterung des Markgebietes") beruht darin, daß scharf unterschieden wird zwischen jenen Gebieten, welche nach Erwerb durch den Markgrafen selbständig blieben, welche also als eigene Gerichtsbezirke neben der Mark weiterbestanden, und jenen Gebieten, welche in den eigentlichen Markverband aufgenommen wurden. Wie im übrigen Deutschland, so zeigt sich auch hier kein gemeinsamer Rechtsgrund für die verschiedenen Erwerbungen (S. 115). Im 3. Kapitel wird auf die innere Entwicklung der märkischen Landesverwaltung näher eingegangen. Auch hier wird wieder die richtige Unterscheidung gemacht zwischen den Grafschaften der Markgrafen, welche auf altem Reichsboden lagen, und den altmärkischen Vizegrafschaften, welche eine ganz andere öffentlich-rechtliche Bedeutung hatten. Auf diese Weise erklärt sich denn auch der scheinbare Widerspruch, daß in der markgräflichen Grafschaft Billingshöhe unter Königsbann Gericht gehalten wird, eine Tatsache, welche z. B. nach der Auffassung von BORNHAK (SOMMERFELD 131 A. 3) keine Erklärung finden konnte. Diese Vizegrafschaften sind aber Kometen am märkischen Verfassungshimmel. Sie lassen sich erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachweisen und sind bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts sämtlich verschwunden. Ihre Beseitigung ist in der Hauptsache durch das markgräfliche Haus selbst veranlaßt worden (S. 140).

Von den ständischen Verhältnissen werden im 4. Kapitel die Ministerialität und der Ritterstand besprochen. Die berühmte Verschiebung in den Klassen der Edelfreien (SOMMERFELD klingt das Wort Freiedle schöner) und der Ministerialen wird nach der Zeugenmethode von VON ZALLINGER nachgewiesen, einer Methode, deren absolute Zuverlässigkeit freilich neuestens von HECK (a. a. O. S. 304 ff.) bezweifelt wird. — Im allgemeinen entspricht die märkische Entwicklung den ostsächsischen Verhältnissen. Eigentümlich ist die Erscheinung, daß gegen Ausgang der askanischen Periode die Klasse der Edelfreien wieder verstärkt wird durch Leute, welche bisher Ministeriale oder Ministerialgenossen gewesen waren (S. 153). Es wäre interessant, näher zu untersuchen, auf welche Ursachen die Erhöhung dieser Geschlechter zurückzuführen ist. Ebenso bedarf es noch einer eingehenden Prüfung, ob das Rechtsverhältnis zwischen den Dienstmannen und dem Markgrafen in nachaskanischer Periode wirklich jedes persönliche Band eingebüßt hatte, so daß die Dienstverpflichtungen eine rein dingliche Natur annahmen und der Belehnte durch Aufgabe des Gutes sein Dienstverhältnis einseitig lösen konnte.

Es ist zu wünschen, daß SOMMERFELD mit weiteren solchen Beiträgen die verfassungsgeschichtliche Literatur bereichere, und wenn er seinen Plan durchführt, eine abgeschlossene „Verfassungs- und Sittengeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter" (siehe Vorwort) zu geben, werden wir ihm sehr dankbar sein.

Leipzig. HANS FEHR.

1. B. Eschenburg. Das Liegenschaftswesen im lübeckischen Staatsgebiet. Historische und statistische Beiträge. 1904. Lübeck. Lübcke u. Nöhring. 95 S.
2. P. Rehme. Die Lübecker Grundhauern. Ein Beitrag zur Rechtslehre von den Reallasten. 1905. Halle a. d. S. Max Niemeyer. 69 S.
3. E. F. Fehling. Lübeckische Stadtgüter Bd. I. 1904. 192 S. Bd. II. 1905. 210 S. Lübeck. Lübcke u. Nöhring.

Diese 3 Bücher mögen wegen der nahen zeitlichen Folge, in der sie erschienen sind, und wegen der inneren Beziehung, in der sie zueinander stehen, hier gleichzeitig besprochen werden, soweit sie Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte bieten. Man kann sagen, daß sie, jedes in seiner Art, eine ganz wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis bringen.

Sie behandeln das Liegenschaftswesen und damit Material für die Beurteilung des Bodenproblems im lübeckischen Freistaat. Das Buch Eschenburgs gibt in ganz vorzüglicher knapper Weise eine Darstellung der rechtlichen Bestimmungen für das Liegenschaftswesen seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts; Rehme behandelt ein obsolet gewordenes, aber dennoch praktische Bedeutung beanspruchendes Institut, eine Sonderart von Grundzinsen in historischer und dogmatischer Darstellung; das Fehlingsche Buch beschäftigt sich in 2 Bänden mit einem besonderen Problem des Liegenschaftswesens, der Verwaltung des im Staatseigentum befindlichen, landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens, soweit er nicht in der Form der bäuerlichen Pacht benutzt worden ist oder heute benutzt wird, und zwar seit seiner Erwerbung durch die Stadt oder den Staat bis in die neueste Zeit.

Bei Eschenburg tritt die formale Betrachtung der Verwaltung auf juristischer Grundlage, bei Rehme die historische Darstellung, bei Fehling die rein fiskalische, verwaltungsmäßige Anschauung der heutigen und der vergangenen Zeiten je nach der Persönlichkeit der Verfasser auch im einzelnen lebhaft hervor.

Alle 3 Bücher sind aus den Akten direkt herausgearbeitet und bieten daher zuverlässiges Material; aber die Gesichtspunkte, aus denen sie entstanden sind, waren durchaus verschieden, und die Autoren haben ihren Schriften deutlich den Charakter der Tendenz aufgeprägt, die sie an die Durcharbeitung ihres Stoffes herangedrängt hat. So sind die Bücher Eschenburgs und Fehlings nicht im eigentlichen Sinne wirtschafts-historische Darstellungen geworden; Eschenburg hat das auch wohl nur in sehr beschränktem Maß gewollt, Fehling macht indessen diesen Anspruch.

Eschenburg hat in seinem Liegenschaftswesen die Resultate darstellen wollen, die ihm bei der Bearbeitung der 1900 in Lübeck eingerichteten Grundakten publizistischer Darstellung würdig erschienen sind. Lübeck besaß, wie ja durch Paulis und Rehmes Untersuchungen bekannt ist, ein ausgebildetes, von den Zuständen im übrigen Deutschland abweichendes Grundbuchwesen, das in einzelnen seiner Formen, in seinen Grundlagen zu nicht unwesentlichen Teilen auf das Recht des 13. Jahrhunderts zurückging, wenn auch natürlich im Lauf der

Jahrhunderte große Umbildungen stattgefunden haben. Dieser ganze Bau mußte mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der damit verbundenen Übertragung der Grundbuchführung von der bisher funktionierenden Verwaltungsbehörde, dem Hypothekenamt, auf eine Abteilung des Amtsgerichtes im großen und ganzen verschwinden, völlig sogar, was die Form angeht; Reste des alten Grundbuchrechtes sind dagegen partikularrechtlich erhalten geblieben. So war denn jetzt die Zeit für einen Rückblick gekommen. ESCHENBURG geht nun in seinen selbständigen historischen Darlegungen mit Rücksicht auf die vorhandene Darstellung REHMES nicht bis in die ältere Zeit zurück. Er führt nach kurzer zustimmender Rekapitulation der Ergebnisse REHMES den bisher nie dargestellten Zustand unter dem kurzen französischen Regime in Lübeck (August 1811 bis Februar 1814) vor. Die damals sofort eingeführte französische Verwaltungspraxis ist hier im Gegensatz zu Elsaß-Lothringen, wo sie ja in der eingreifendsten Weise, nicht weniger als in Frankreich selbst zur Geltung gelangt ist, in Lübeck mit der französischen Herrschaft absolut, ohne eine Spur zu hinterlassen, verschwunden. Eine rechtshistorische Bedeutung für die Entwicklung des ganz eigenartigen Lübeker Grundbuchwesens und damit für die deutsche Rechtsgeschichte hat diese Episode nicht gehabt, da jedesmal nach der im März 1814 und Juni 1814 erfolgten Abwerfung des französischen Joches der Senat die Geltung der alten Grundbücher, der Ober- und Niederstadtbücher, samt den Nebenbüchern, sofort wieder hergestellt hat. Es ist bedauerlich, daß ESCHENBURG es versäumt hat, an dieser Stelle auf die schweren Bedenken einzugehen, die dieses Vorgehen des Senats für die Praxis der späteren Zeit hervorgerufen hat. Denn es steht fest, daß eine Reihe von Eintragungen, die während der französischen Zeit erfolgt sind, erst nach Jahrzehnten zu weiterer Verhandlung Anlaß gegeben haben, wo sie dann verschiedenen Mißverständnissen preisgegeben waren.

ESCHENBURG hebt für diese kurze französische Periode mit Recht hervor, daß offenbar die Rücksicht auf die finanziellen Ergebnisse des französischen Enregistrementsytems, dessen Einführung objektiv einen Rückschritt gegen das vorhandene Lübecker Verfahren bedeutet hat, neben der Idee der französischen Rechtsgleichheit aller Landesteile, auch der neuerworbenen, Napoleon veranlaßt habe, das vorhandene bessere System zu beseitigen. — Sodann wird die Neueinrichtung des Grundbuches durch die neue Stadtbuchordnung vom 6. Juni 1818 behandelt. Durch sie ist die Einrichtung der Realfolien erfolgt, während die bereits ausgebildeten Grundsätze des Liegenschaftsrechts der früheren Periode übernommen sind. Insofern geht die Entwicklung des Lübecker Grundbuchwesens lückenlos bis zum Jahre 1900, wenn auch eine Reihe von Anordnungen in der Zwischenzeit (1863, 1868, 1872, 1877, 1880, 1889) ergangen sind. Da die „Stadtbuchsordnung“ von 1818 nur für die im sog. Ober- und Niederstadtbuch eingetragenen Grundstücke — ESCHENBURG spricht bedauerlicherweise an dieser Stelle nicht von der Einordnung der in die Landwehr-Rente- und Gartenbücher eingetragenen Grundstücke — galt, wurde schon am 22. März 1820 eine „Hypothekenordnung für das Stadtgebiet“

(= Staatsgebiet) erlassen. Leider ist die durch diese Verordnung begründete Reform nicht in einem Zuge durchgeführt, sondern die Anlegung der Realfolien aus den alten Oberstadtbüchern, die nicht sofort geschlossen sind, hat bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts gedauert.

Gerade dadurch sind aber um die Wende des 19. und 20. Jahrhunderts eine Reihe von Streitigkeiten hervorgerufen. Denn auch für das 19. Jahrhundert gilt die von REHME bereits für das Mittelalter festgestellte Beobachtung, daß durch die individuelle Auffassung und Protokollierung der buchführenden Beamten im wesentlichen Fortbildungen des geltenden Rechtes herbeigeführt worden sind, unabhängig von den vorhandenen Anordnungen. Nun lagen den Verwaltungsjuristen besonders der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Durchschnitt jedenfalls die Probleme des älteren deutschen Rechtes recht fern — die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte befand sich doch noch in ihren ersten Anfängen —, und so haben sie häufig durch Mißverständnis ihnen obsolet erscheinender Rechtsinstitute, wie z. B. des Obereigentums, schwere Eintragungsfehler begangen. Die Darstellung ESCHENBURGS übergeht das. Verschlimmert ist der damalige Zustand, und damit die Sachlage für die heutige Praxis, was ESCHENBURG ebenfalls nicht hervorhebt, dadurch, daß Lübeck weder die große Reformzeit des beginnenden 19. Jahrhunderts noch die neue Gelegenheit von 1900 dazu benutzt hat, eine Ablösungsgesetzgebung für die Reallasten zu schaffen. So haben sich in Lübeck mittelalterliche Verhältnisse auf dem Gebiet der Reallasten bis heute erhalten.

Auf die juristischen Einzelheiten der vortrefflichen Darstellung ESCHENBURGS kann hier nicht eingegangen werden. ESCHENBURG behandelt in § 2 die rechtliche Qualität der neuen Oberstadtbücher, in § 3 die der neuen, 1900 angelegten Grundbücher. Für Lübeck sind durch die Reform von 1900 den alten, für die Wirtschaftsgeschichte hervorragend wichtigen 74 Bänden der alten Oberstadtbücher, den 29 Bänden der französischen Zeit und den 47 Bänden neuer Stadtbücher 11787 neue Grundbuchbände hinzugefügt. In einem statistisch-dogmatischen Teil gibt ESCHENBURG dann die Resultate seiner Untersuchung dieser neuen Bände, indem er die Zahl und die Arten der Grundstücke, ihre Größenverhältnisse, die Zahl der zwischen 1900 und dem 1. April 1904 erfolgten Eigentumsveränderungen, die Noten und Eigentumsbeschränkungen, Altenteile, Erbbaurecht und Vorkaufsrecht, Kanon und Renten, Pfandposten, Hypotheken und Grundschuld behandelt. Leider hat ESCHENBURG es, wie er im Vorwort sagt, absichtlich, versäumt, seinen Standpunkt gegenüber den drängenden Aufgaben des lübeckischen Staats im Liegenschaftswesen zum Ausdruck zu bringen. Das Buch hätte durch Ausführungen über die noch vorhandenen Wirkungen des Obereigentums, über Grundhauern, Renten, Wortzinsen und die Ablösungsfrage bei Reallasten sowohl an historischem Wert wie als Baustein für die praktische Bodenpolitik Lübecks sehr gewonnen. Ich möchte die Hoffnung aussprechen, daß der Verfasser in einer weiteren Auflage, die dem Buch mit seinem vortrefflich bearbeiteten statistischen Material zu wünschen wäre, auch auf diese

Seiten des Lübeckischen Liegenschaftsrechtes eingeht. Da es leider keinem Zweifel mehr unterliegen kann, daß durch das Fehlen einer modernen Ablösungsgesetzgebung, in der alle jene Institute und Probleme zur Klarstellung und Entscheidung zu gelangen hätten, die Bodenfrage und die Besiedlung im Lübecker Freistaat nicht allein höchst unklar, sondern sogar volkswirtschaftlich höchst bedenklich gestaltet worden sind, ist es notwendig, in wissenschaftlich einwandfreier Begründung den unbedingt nötigen Übergang von den veralteten Zuständen zu neuem Leben vorzubereiten[1]).

1) Ein praktisches Beispiel aus den Akten möge die Richtigkeit dieser Ansicht illustrieren. Das Protokoll des Bürgerausschusses vom 17. Januar 1906 lautet wie folgt:

14.

„Senatsdekret vom 6. Januar d. Js., lautend wie folgt:

Der Dampfbäckereibesitzer . . . ist grundbuchmäßiger Eigentümer der . . . Grundstücke Nr. 59 und 59a und hat durch Kaufvertrag die Nachbargrundstücke Artikel 1212 und . . . Nr. 57 von dem grundbuchmäßigen Eigentümer . . . erworben. Auf den drei erstgenannten Grundstücken ruht zugunsten des Staates eine Grundhauer von Mk. 0,60 bezw. 0,75 bezw. 0,90. Der Eigentümer . . . hat beim Finanzdepartement beantragt, in die Ablösung dieser Grundhauer gegen Zahlung einer Ablösungssumme von Mk. 1500 zu willigen. Das Finanzdepartement hat seinem Antrage zugestimmt unter der Bedingung, daß er die . . . etwa 50 bezw. 55 bezw. 95 qm großen Flächen an den lübeckischen Staat abtritt. Dabei hat das Finanzdepartement angenommen, daß diese Flächen später zur Verbreiterung der . . . Allee erforderlich würden. . . . hat sich zu dieser Abtretung bereit erklärt und will auch die durch die Umschrift entstehenden Kosten tragen.

Das Finanzdepartement hat beantragt, daß die Baudeputation ermächtigt werde, diesen Grundstücksstreifen für den Staat zu erwerben.

Die Baudeputation, vom Senat hierüber gehört, hat . . . dargelegt, daß der jetzt geltende Bebauungsplan vom 22. Juni 1903, abweichend von dem vom 16. Juli 1894, eine Verbreiterung der . . . Allee an der Ostseite auf dieser Strecke zwar nicht vorsehe, daß aber nichtsdestoweniger der gestellte Antrag befürwortet werden müsse, da erhebliche Gründe dafür sprechen, an dieser Stelle den früheren Bebauungsplan wieder herzustellen. Es kommt insbesondere in Betracht, daß an beiden Seiten der Straße schon eine größere Anzahl von Häusern in die nach dem Bebauungsplan von 1894 maßgebende Baufluchtlinie eingerückt ist und daß von den Grundstücken an der Ostseite mit Ausnahme eines einzigen, auf dem eine Grundhauer zugunsten des Staates nicht lastet, das für die Straßenverbreiterung erforderliche Gelände kostenlos dem Staate zufallen wird.

Der Senat hat diese Darlegungen als zutreffend anerkannt.

Der Bürgerausschuß erteilte die beantragte Mitgenehmigung“ (zum Erwerb).

Die Höhe der von dem Eigentümer angebotenen Ablösungssumme entspricht einer Kapitalisierung mit ca. 670 %.

Man wird wohl sagen dürfen, daß ein derartiger Ablösungssatz bei Vorhandensein einer gesetzlichen Regelung der Ablösung von Reallasten undenkbar wäre. Hier wird eine derartige Kapitalzahlung einfach durch die Notlage des Eigentümers erzwungen, weil ohne Ablösung der Staat die freie Verfügung des Eigentümers über sein Grundstück verweigert.

In einem zweiten Fall, der im Herbst 1905 sich ereignet hat, betrug die Kapitalisierung eines Zehnten von 10,60 Mk. sogar 20000 Mk. also ca. 2000 %

Die absolute Notwendigkeit dieser Forderung zeigt gerade die Schrift REHMES, die sich mit dem Wesen der Lübecker Grundhauern beschäftigt. REHME sagt S. III ganz mit Recht: „Über das Wesen der Grundhauern, die noch gegenwärtig in Lübeck eine nicht unbedeutende Rolle spielen, ist man sich in Lübeck selbst durchaus nicht klar." Wenn wir von dem unglücklichen „man", das REHME leider mehrfach da verwendet, wo es darauf ankäme, präzise zu sein, absehen wollen [1]), gibt es wohl kaum einen stärkeren Beweis für die Notwendigkeit, die Frage der Ablösung der Grundhauern gesetzlich zu regeln. So liegt ein großes Verdienst REHMES darin, daß er diese Frage überhaupt einmal wissenschaftlich behandelt.

Die Untersuchung REHMES beruht auf seiner Kenntnis der Lübecker Grundbücher und Grundakten, die ihm durch seine Arbeit über das Lübecker Oberstadtbuch und ferner durch seine Tätigkeit als Gutachter für Lübecker Gerichte in Prozessen über Weigerungen des Lübecker Staates, Grundhauern ablösen zu lassen, zugeflossen sind. In dem Streit darüber, ob die Grundhauern ablösbar seien oder nicht, liegt die Veranlassung zu der vorliegenden Schrift. Sie ist aus Prozeßgutachten REHMES hervorgegangen. Die Arbeit ruht aber auf breiter und durchaus zuverlässiger Grundlage. Daher ist denn auch das eigentliche Resultat REHMES, ich möchte es das rein wissenschaftliche oder historische Resultat (A) nennen, m. E. im wesentlichen durchaus richtig und unanfechtbar, wenn ich auch die Untersuchung für ergänzungsbedürftig ansehe. Von diesem Resultat A ist aber das, was REHME S. 69 als praktische Konsequenz seiner Ausführungen über das Wesen der Grundhauer hinstellt (B), wohl zu unterscheiden.

Das Ergebnis REHMES ist folgendes:

A 1. Bei weitem die meisten später sogenannten Grundhauern, deren Entstehungsgrund untersucht werden kann, sind Wortzinsen. Das trifft ausnahmslos zu für sämtliche Grundstücke, die im Gartenbuch eingetragen waren. Da diese Abgaben seit dem jüngsten, 1749 angelegten Gartenbuch durchweg als Grundhauern bezeichnet werden

---

1) Ich verweise hier auch auf S. IV, wo REHME sagt: „Man unterscheidet in Lübeck die unwiderruflichen und die widerruflichen Grundhauern. Beide haben ein ganz verschiedenes Wesen." REHME hat es versäumt, an dieser Stelle oder S. 20 diese beiden Arten zu definieren. Er holt das erst S. 27 nach. Aber es kann gar keine Rede davon sein, daß „man" eine derartige Unterscheidung zu machen habe. Die Fachliteratur kennt sie nicht, auch dem älteren Recht ist sie völlig unbekannt. Es gibt keine derartige gesetzliche Definition. Erst die neueste Verwaltungspraxis des ausgehenden 19. Jahrhunderts hat diese unklare und geradezu Missverständnisse herausfordernde Bezeichnung geschaffen. Jeder Mensch wird ja a priori bei dem Ausdruck „unwiderrufliche Grundhauer" auf den Gedanken kommen, daß die Grundhauer selbst unwiderruflich sei, also weder von der einen noch von der andern Seite widerrufen werden könne; der Ausdruck würde also die beiderseitige ewige Verpflichtung zur Zahlung bezw. Inempfangnahme der Reallast bedeuten. Dem ist aber nicht so. Der Ausdruck soll bedeuten, daß nicht die Rente unwiderruflich oder widerruflich sei, sondern das Rechtsgeschäft, also der Verkauf oder die Verpachtung des Grundstückes, das zur Konstituierung der Rente geführt hat.

und so in die Oberstadtbücher und neuen Grundbücher übergegangen sind, so steht fest, „daß im 19. Jahrhundert mit dem Wort Grundhauer alte Wortzinse der Stadt bezeichnet sind". Der Entstehungsgrund sowohl der alten, aus Wortzinsen entstandenen wie der erst im 19. Jahrhundert konstituierten Grundhauern ist Vorbehalt einer Rente bei Liegenschaftsverkäufen (p. 42, 43).

A 2. Wortzinse waren und sind ablösbar. Das ergibt sich

a) aus HACHS Cod. II. Art. 126 (REHME p. 66) des Lübecker Rechts von 1294;

b) daraus, daß ihre Ablösbarkeit in jahrhundertelanger Praxis feststeht, so daß man auch einen entsprechenden gewohnheitsrechtlichen Satz annehmen könnte (REHME p. 67).

A 3. Weitere Ablösungsgesetze sind nicht gegeben worden (p. 67).

A 4. REHME kennt 3 Fälle, in denen andere Gründe zu der Konstituierung einer Grundhauer geführt haben (1774, REHME p. 24, 1824, REHME p. 43), und einmal ohne Angabe des Datums (REHME p. 18 Nr. 12). Wenn daher auch feststeht, daß der Vorbehalt einer Rente seitens der Stadt bei Liegenschaftsveräußerungen die Regel bildet, „in weitaus den meisten Fällen vorliegt", so gibt es Grundhauern, die nicht aus Wortzinsen entstanden sind, deren Ablösbarkeit also nicht aus diesem Grunde erwiesen ist. Trotzdem spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß Grundhauern, deren Konstituierungsgrund nicht erweislich ist, Wortzinse sind.

B 1. „Allein die Wahrscheinlichkeit" (sc. daß alle Grundhauern alte Wortzinse sind) „hat, wie groß sie auch ist, doch nicht die Bedeutung einer Vermutung im Rechtssinne, gemäß deren eine solche Grundhauer als Wortzins zu behandeln wäre. Denn eine Vermutung kann nur begründet werden durch einen Satz des objektiven Rechtes: ein Satz dieses Inhaltes ist aber in Lübeck weder durch Satzung noch durch Gewohnheit entstanden" (REHME S. 44). (REHME S. 67) „Insbesondere kann keine Rede davon sein, daß die Grundhauern schlechthin ablösbar sind. Bei der Vieldeutigkeit des Ausdrucks Grundhauer muß bei der Frage nach der Ablösbarkeit zunächst festgestellt werden, worum es sich bei der einzelnen Grundhauer handelt, ob sie sich als Wortzins oder als Erbpachtzins oder als gemeiner Grundzins charakterisiert, und je nach dem Ergebnis dieser Untersuchung ist die Frage zu beantworten."

B 2. Der Lübecker Staat habe im ganzen 19. Jahrhundert nicht gemeint, daß Grundhauern schlechthin ablösbar seien (REHME S. 67, 68).

B 3. Dem Grundeigentümer, nicht dem Grundhauerberechtigten, liegt es ob, den Nachweis zu führen, daß die auf dem fraglichen Grundstück ruhende Grundhauer ein alter Wortzins, also ablösbar ist. „Allerdings sind die bei weitem meisten Grundhauern Wortzinse, mithin ablösbar. Aber, wie ich bereits ausgeführt habe (S. 43 f.), eine Vermutung im Rechtssinne spricht nicht für diesen Charakter. Läßt sich jener Beweis durch den Grundeigentümer nicht führen, etwa weil Urkunden über die Entstehung der Grundhauer nicht mehr vorhanden sind, so kann er von dem Grundhauerberechtigten Einwilligung in die Ablösung nicht erzwingen" (REHME S. 69).

Wenn wir diese Resultate REHMES nach ihrer praktischen Bedeutung zusammenfassen, so läßt sich kurz sagen, daß REHME festgestellt hat, daß weitaus die meisten Grundhauern Wortzinse und als solche ablösbar sind, abgesehen von 3 ihm bekannt gewordenen anderen Grundhauern, so daß also die Wahrscheinlichkeit besteht, daß jede Grundhauer alter Wortzins ist. Da es aber keine positive Vorschrift gibt, nach der eine Grundhauer als Wortzins zu behandeln wäre, so kann diese Wahrscheinlichkeit nicht die Kraft einer Vermutung im Rechtssinn gewinnen. Falls aber eine solche Vermutnng zu erweisen wäre, würde die grundsätzliche Ablösbarkeit aller Grundhauern zu behaupten sein. Nach REHME bleibt also dem Grundhauerpflichtigen die Last des Beweises über die Qualität der Reallast. Falls er den Beweis, daß die Grundhauer alter Wortzins sei, nicht führen kann, ist der Grundhauerberechtigte in der Lage, die Ablösung zu verweigern.

Die unter A 1, 2 und 4 angeführten Darlegungen REHMES halte ich für völlig erwiesen. Anders die Behauptung REHMES A 3, daß keine weiteren Ablösungsgesetze gegeben sind (REHME p. 67), sowie B 1 (p. 44), B 2 und B 3.

In Lübeck hat eine Gesetzgebung über die Ablösung der Reallasten stattgefunden. Das hat REHME übersehen. Ich habe bereits 1903 (in den Lübeckischen Blättern vom 7. Juni Nr. 23 p. 289—294) in einem kurzen Aufsatz über Obereigentum und Grundhauer darauf hingewiesen, daß im sog. Revid. Statut von 1584 Lib. III. Tit. VIII Art. 12 die Bestimmungen des von REHME verwandten Cod. II von 1294 über die Ablösbarkeit der Grundzinsen zusammengefaßt sind. Es heißt dort ganz allgemein: Wil Jemandt die Rente aus seinem Hause oder andern stehenden Erben auslösen etc. — —

Das rev. Statut hat nun ohne jeden Zweifel den gesamten 1584 vorhandenen Rechtsstoff kodifiziert. Man kann also gegen REHME ohne weiteres feststellen, daß die letzte, partikularrechtlich noch nicht beseitigte Kodifikation des Lübecker Stadtrechts die Ablösbarkeit der Grundhauern, die unter den allgemeinen Begriff Renten fallen, erhärtet (vgl. REHME p. 42 über das bei PAULI Wieboldsrenten p. 114 zitierte Gutachten des Lübecker Syndikus BENEDIKT WINKLER von 1635).

Aber nicht allein das rev. Statut beweist die grundsätzliche Ablösbarkeit der Grundhauern, sondern das Gewohnheitsrecht zeigt dasselbe. In der bei REHME p. 36 zitierten Stelle (Nr. 28 1659) sagt der Buchführer selbst klar und deutlich: „grundhuer oft worzinse". Er stellt also ohne jeden Vorbehalt beide Institute einander gleich. Gewohnheitsrechtlich steht eben die Identität von Grundhauer und Wortzins, und mit der Ablösbarkeit der letzteren auch die der ersteren durchaus fest.

Was dann die Behauptung REHMES (p. 67, 68) angeht, daß der Lübecker Staat sowohl in der ersten wie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht der Ansicht gewesen sei, daß die Grundhauern grundsätzlich ablösbar seien, so dürften die angeführten beiden Beispiele nicht das beweisen, was REHME in ihnen sieht. Der Grund dafür, daß das Finanzdepartement an den Senat und dieser in einem Fall sogar an die Bürgerschaft herangetreten ist, um Beschlüsse über eine

in Frage stehende Ablösung zu fassen, hat nicht darin gelegen, daß man die grundsätzliche Ablösungsberechtigung des Grundhauerpflichtigen in Zweifel zog, sondern in der Sicherung der Behörden gegen Angriffe wegen etwaiger zu niedriger Festsetzung der Ablösungsquote. REHME geht mit seiner Interpretation zu weit. Auch darin scheint mir REHME schon über das Ziel hinauszuschießen, wenn er aus der Tatsache, daß er 3 Grundhauern gefunden hat, deren Entstehungsgrund nicht die Vorbehaltung einer Grundabgabe bei Liegenschaftsveräußerung gewesen ist, gegenüber den Tausenden anderer Grundhauern, deren Entstehungsgrund regelmäßig der Vorbehalt eines Wortzinses gewesen ist, ohne weiteres auf die Existenz einer 2. Gruppe von Grundhauern schließt, deren rechtliche Qualität nun gerade in der Ablösungsfrage grundsätzlich von der der sonst bekannten Grundhauern abweicht, ja allein darin sich unterscheidet. Weit näher dürfte es doch liegen, für diese ganz seltenen Ausnahmen — es handelt sich um Bestellung von Servituten — anzunehmen, daß es sich um die an sich unberechtigte Übertragung des Namens Grundhauer auf ein rechtlich an sich ganz anderes Vertragsverhältnis handelt[1]). Ich bin daher der Meinung, daß REHME irrt, wenn er zwei verschiedene Arten von Grundhauern annimmt, von denen die eine ohne weiteres ablösbar, die andere, für die er nur 3 Beispiele anführen kann, nicht ablösbar sei. Aus den von REHME für die Ablösbarkeit der als Wortzinsen nachweisbaren Grundhauern entwickelten Gründen in Verbindung mit der Vorschrift des Revidierten Statuts glaube ich also die grundsätzliche Ablösbarkeit aller Grundhauern annehmen zu müssen. Wenn auch die Frage nach der Ablösbarkeit der Grundhauern der äußere Anlaß zu REHMES Schrift gewesen ist und eine Hauptrolle spielt, finden sich in den systematischen Darlegungen, die er in 3 Teile (1. Sprache, Gesetzgebung, Literatur, 2. Grundstückseintragungen, 3. Grund der Konstituierung der einzelnen Grundhauern) zerlegt hat, eine Fülle wichtiger Beobachtungen über das Lübecker Grundbuchwesen, für die wir dem Autor zu danken allen Anlaß haben. Höchst interessant sind seine Ausführungen über eine gänzlich isoliert stehende Grundhauereintragung, die in einem Prozeß des Eigentümers des Gutes Brandenbaum gegen den Lübecker Staat umstritten gewesen ist.

Der Prozeß ist auf Grund der Feststellung REHMES, daß die Konstituierung der Grundhauer als alter Wortzins nicht zu erweisen sei, zugunsten des Lübecker Staats vom Hamburger Oberlandesgericht

1. Nebenbei sei hier darauf hingewiesen, daß sich in Lübeck eine etwas abweichende Behandlung des Laudemiums entwickelt hat. Es ist nicht, wie REHME S. 3 annimmt, identisch mit der „vorhure". Diese ist allerdings, wie REHME ganz richtig sagt, eine Abgabe, die der Erwerber eines Gutes an den Gutsherrn zu zahlen hatte, das Laudemium dagegen ist eine Rekognitionsgebühr des ein Gut Veräußernden an den Obereigentümer (s. auch FEHLING, *Stadtgüter, II* p. 166). Sie wird noch heute teils in Verbindung mit Vorkaufsrecht des Obereigentümers, teils ohne solches verlangt und gezahlt. Besonders häufig ist sie noch bei Ländereien, die sich im Besitz des Staates, der Stiftungen und der Kaufmannschaft als Nachfolgerin der alten kommerzierenden Kollegien befinden, vorhanden.

entschieden worden, eine höchst bemerkenswerte Illustration für die große Bedeutung rechtshistorischer Untersuchungen und Feststellungen auch noch für die heutige Praxis.

Das dritte Buch über Liegenschaftsverhältnisse der freien und Hansestadt Lübeck weist einen grundlegenden Unterschied gegen die soeben besprochenen Bücher auf.

FEHLING hat kein systematisches Buch schreiben wollen; er hat nicht etwa eine Agrarpolitik Lübecks, soweit sie in der Verwaltung seiner Stadtgüter zum Ausdruck gelangt ist, schreiben wollen, sondern er behandelt isoliert voneinander die einzelnen Stadtgüter, die sich heute noch im Besitz der Stadt befinden, ohne ein Gesamtresultat seiner Beobachtungen zu geben. Es wäre eine dankbare Aufgabe, das höchst interessante Material, das FEHLING aus den Akten des Staatsarchivs, besonders aber des Finanzdepartements, exzerpiert hat, nach großen Gesichtspunkten zu sammeln und zu einer Darstellung und Kritik der Lübecker Agrarpolitik zu verarbeiten. Denn bei dem großen Umfang, den der Domanialbesitz dieser Hansestadt seit Jahrhunderten gehabt hat, kann man sehr wohl Tendenzen der Verwaltung durch die Zeiten hindurch verfolgen.

Neben dem großen wirtschaftshistorischen Wert, den das Buch FEHLINGS durch Erschließung neuen und bisher so gut wie unzugänglichen Materials hat, liegt sein Hauptwert in der für die Bedürfnisse der heutigen Verwaltung praktischen übersichtlichen Zusammenstellung des jetzigen Zustandes.

FEHLING hat nicht alle Güter behandelt, die sich im Besitz der Stadt je befunden haben, sondern nur diejenigen, die sich noch heute in ihrer Verwaltung befinden. Sein Zweck ist eben in erster Linie ein praktischer. Man wird vielleicht zweifeln können, ob der Verfasser nicht zu weit geht, wenn er sein Buch „die aus den Akten geschöpfte Darstellung einer Wirtschaftsgeschichte der Lübecker Stadtgüter" nennt. Aber in dem Sinn, daß uns mit diesen 2 Bänden eine Darstellung der technischen Bewirtschaftung der jetzt noch im Besitz Lübecks stehenden Landgüter gegeben sei, wird man sich dem Verfasser zu großem Dank verpflichtet fühlen.

Infolge der Beschränkung, die sich FEHLING auferlegt hat, fehlen die von WEHRMANN in der Zeitschrift des Vereins für Lübecker Geschichte und Altertumskunde VII p. 151 ff. gegebenen Berichte über Stockelsdorf und Mori, Groß-Steinade, Eckhorst, Schönböcken, Krempelsdorf, Niendorf, Reecke, Kastorf, Schrestaken und Bliestorf. FEHLINGS Darstellung ist auf der andern Seite eine höchst erfreuliche Bereicherung unseres Wissens über die auch von WEHRMANN behandelten Güter Crumesse, Niemark, Cronsforde, Moisling, Roggenhorst und Steinrade, da er die Darstellung bis in die neueste Zeit führt; zum erstenmal behandelt sind von FEHLING Ritzerau, Behlendorf, Albsfelde und Karlshof. Die drei ersten sind schon seit über 300 Jahren im Besitz Lübecks, Karlshof ist erst 1898 angekauft worden und steht somit, da der gesamte sonstige Besitz Lübecks an Stadtgütern weit älter ist, ganz für sich da. Der Grund für seinen Ankauf war auch ein ganz anderer als die Motive, die in früheren Zeiten zur Erwerbung von

Landbesitz geführt haben. Die notwendige Anlage eines Fabrikviertels in Verbindung mit dem Traveufer und die Tatsache, daß Grundstücksspekulanten das Gut anzukaufen beabsichtigten, war der Grund für den 1898 erfolgten Ankauf; allerdings sind bisher keine öffentlich bekannt gewordenen Schritte getan, um dies Projekt zu realisieren, und so ist Karlshof, trotz seiner ursprünglich anderen Zweckbestimmung, heute noch landwirtschaftlich genutzter Boden in der Verwaltung der Stadt.

Es kann natürlich nicht der Zweck dieser Anzeige sein, FEHLINGS Darstellung der einzelnen Stadtgüter zu analysieren. Es sollen nur einige Beobachtungen hervorgehoben werden, die sich bei der Lektüre des überaus fesselnd und anregend geschriebenen Buches aufdrängen. FEHLING hat seinen Darstellungen dadurch ein ganz besonderes Interesse verliehen, daß er die Erzählung der Schicksale der einzelnen Güter bis auf das Jahr 1904 durchgeführt hat. Da mit großer, wirklich bemerkenswerter Offenheit vom Standpunkt des heutigen Verwaltungsbeamten sowohl an der Tätigkeit der Gutspächter wie an dem Gebaren der Herrschaft, hier der im Lauf der Jahrhunderte wechselnden Behörden in Lübeck, Kritik geübt ist, da ferner in vielleicht nicht ganz einwandfreier Weise die Namen der Beteiligten bis in die neueste Zeit genannt sind, auch wo kein historisches Interesse vorliegt, entbehrt das Buch nicht eines gewissen pikanten Reizes. Es ist immer interessant, ein Mitglied einer Behörde über die Tätigkeit seiner Vormänner im Tone des Historikers berichten zu hören. Ob allerdings der alte historische und in Lübeck als Inschrift der Eingangsthür zum jetzigen Sitzungssaal des Senates überlieferte Grundsatz, daß man vor der Fällung einer Entscheidung immer beide Teile hören solle, in allen Fällen bei der vorliegenden Erzählung zu vollem Recht gelangt sei, möchte ich dahingestellt sein lassen. Jedenfalls berührt es höchst auffallend, daß sich durch die ganze Darstellung FEHLINGS die Tatsache dem Leser immer wieder aufdrängt, daß die verpachtende Behörde mit keinem Pächter zufrieden gewesen ist, der sich gegen ihre Anordnungen nicht vollster Devotion befleißigt hat. Man muß nach FEHLINGS Darstellung sagen: die Stadt Lübeck hat fast nur unbrauchbare Pächter gehabt, denn die Stadt hat sich ewig fast mit allen wegen ihrer ungerechtfertigten Ansprüche und ihrer Unfähigkeit herumschlagen müssen. Immer hat der Pächter schuld. Es gibt nur wenig Ausnahmen, und für diese hebt der Verfasser regelmäßig hervor, daß sie verständnisvoll der höheren Einsicht der verpachtenden Behörde gefolgt seien. Ich will nur beispielsweise, um den harten Vorwurf zu belegen, für die 1. Klasse auf I p. 43, 44, 71, 73, 74, 95, 115, 117, 119, 128, II 21, 22, 23, 27, 28, 40, 80, für die 2. auf I p. 46, 83, 128, 130, II 10, 13, 32, 52, 53, 80 verweisen.

Viel Seide haben die Pächter der Lübecker Stadtgüter offenbar nicht gesponnen (vgl. I p. 34, 49, 50, 66, 121).

Sehr interessant ist das Buch für die Auffassung von ihrer herrschaftlichen Stellung, die die Stadt den Pächtern und den Untertanen gegenüber geltend machte (s. I. 37, 39).

Mit großem Bedauern ist zu bemerken, daß der Verfasser zu wenig

auf die rechtliche Konstruktion der seitens der Stadt vorhandenen Grundherrschaft, ihre Entwicklung und ihre Folgen eingegangen ist. Die wenigen Notizen über Erbpachtverhältnisse, über die Frage, die mehrfach aufgetaucht ist, ob die vorhandenen Erbpachten in Zeitpachten umzuwandeln seien, u. s. w. können nicht genügen.

Von sehr großem Interesse ist schließlich das Studium des im Anhang zu Bd. I mitgeteilten Pachtkontraktes, der heute noch regelmäßig von der Stadt Lübeck ihren Verpachtungen zugrunde gelegt wird. Man staunt, wie sich hier in modernem Gewand aus ganz mittelalterlichen, feudalen Gedankengängen heraus Reste überwundener Zeiten konserviert haben. § 8 lautet: „Ein Nachlaß am Pachtgelde findet überall nicht, auch nicht bei denjenigen Unglücksfällen statt, welche gesetzlich einen Anspruch auf Pachtnachlaß begründen". Ich will die Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung im Pachtvertrag nicht direkt bestreiten, man wird sie aber wohl allgemein höchst bemerkenswert finden. § 22 Abs. 1 lautet ferner: „Pächter hat die Gebäude nebst Zubehör in demjenigen Stande ohne Erinnerung entgegenzunehmen, in welchem sie bei der Übergabe sich befinden". Dieser Ausschluß sonst allgemein anerkannten Rechtes, wie er sich auch noch im § 30 zeigt, dürfte in modernen Pachtkontrakten sonst kaum vorkommen.

Diese Beispiele haben ein bedeutendes Interesse daher, weil sie als Symptome zeigen, wie sich gerade in neuester Zeit die Versuche der Verwaltung mehren, den Charakter der Herrschaft über die Pachtgüter stärker hervorzukehren. Es ist lehrreich, an der Hand der Fehlingschen Darstellung sich klar zu machen, wie auf eine Zeit schärfster Geltendmachung der Herrschaftsrechte im 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts mit der Zeit der französischen Revolution die mehr oder minder vollständige Aufhebung der persönlichen Dienste der landwirtschafttreibenden Bevölkerung auch in Lübeck eine gewisse Hebung bringt, und wie dann jetzt, unterstützt auch durch den Mangel einer Ablösungsgesetzgebung, sich eine schärfere Auffassung der Bedeutung der Gutsherrschaft der Stadt geltend macht.

Wenn das Material auch etwas einseitig bearbeitet ist, wird man dem Verfasser für seine Veröffentlichung doch Dank wissen.

Tübingen. Carl Mollwo.

Theodor Ludwig.

Geb. 5. Mai 1868 zu Emmendingen, gest. 16. Oktober 1905 zu Straßburg.)

Von

H. Bresslau.

Ein ungewöhnlich tragisches Geschick ist es gewesen, das im Herbste des letzten Jahres einen der begabtesten und meist versprechenden unserer jüngeren Fachgenossen aus unserer Mitte abberufen hat. In den Sommerferien hatte THEODOR LUDWIG seinen Vater, der in Baden von einem leichten Typhusanfall heimgesucht war, mit liebender Sorge gepflegt und war nach dessen voller Genesung noch einige Wochen um seiner eigenen Erholung willen in dem lieblichen Oosstädtchen geblieben. Kurz vor dem Beginne des Semesters kehrte er nach Straßburg zurück, anscheinend in gekräftigter Gesundheit und froher Gedanken voll. Er wußte, daß man an zwei süddeutschen Universitäten ernstlich damit umging, ihn für eine ordentliche Professur vorzuschlagen und ihm so eine reichere und selbständigere Wirksamkeit als Lehrer zu eröffnen. In unserer letzten Unterredung überlegte er noch mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit, wie er die Übungen des Proseminars im nächsten Winter einrichten wollte; aber schon trug er den Keim derselben tückischen Krankheit in sich, von der sein Vater genesen war: wenige Tage danach erlag er ihr. Wir Straßburger hatten uns darauf gefaßt gemacht, daß er aus unserer Mitte scheiden würde, aber niemand hatte daran gedacht, daß wir ihn so verlieren könnten.

In glücklicher äußerer Lage, der einzige Sohn begüterter Eltern, deren zärtliche Liebe er in kindlicher Dankbarkeit vergalt, hatte LUDWIG seinen Studiengang ganz nach eigenem Ermessen und ohne jede Rücksicht auf einen künftigen Erwerb gestalten können. Nach zwei Freiburger Semestern kam er im Winter 1887 nach Berlin, wo er ein und ein halbes Jahr blieb. Dann nötigte ihn ein schweres Nervenleiden, seine Studien zu unterbrechen, die er erst im Winter 1889, noch nicht völlig hergestellt, in Freiburg wieder aufnahm, um sie schließlich in vier Straßburger Semestern (Winter 1892 bis Sommer 1894) zu beenden. Er hat sich während dieser verhältnismäßig langen Studienzeit in bemerkenswerter Weise zu konzentrieren gewußt. Philosophische und philologische Kollegien haben ihn weniger zu interessieren vermocht; aber fast in gleichem Maße, wie an den eigentlich historischen, hat er an allen drei Universitäten, die er besuchte, an juristischen und

staatswissenschaftlichen Vorlesungen teilgenommen. So hat er zielbewußt schon als Student die Doppelrichtung eingeschlagen, in der seine literarische Tätigkeit sich bewegen sollte. Nach dem Abschluß seiner Studien blieb LUDWIG unserem Straßburg getreu; hier hat er am 24. Juli 1894 promoviert, hier ist er im Juni 1897 Privatdozent und im Juni 1902 außerordentlicher Professor geworden.

Die Eigenart seiner Begabung tritt gleich in LUDWIGS Erstlingsarbeit, der zu einem stattlichen Bande angewachsenen Promotionsschrift „Die Konstanzer Geschichtschreibung bis zum 18. Jahrhundert" (Straßburg 1894) [1]) deutlich hervor. Den Ausgangspunkt seiner Untersuchung bildete eine Bemerkung W. ARNDTS aus dem Jahre 1879. ARNDT hatte beobachtet, daß ein von ihm aufgefundener Brief Innocenz' II. in auffallender Weise gewisse Mitteilungen späterer Konstanzer Geschichtschreiber bestätigte, die in gleichzeitigen Chroniken nicht nachweisbar waren; er hatte daran die Frage geknüpft, ob nicht in den jüngeren Konstanzer Bistumschroniken Spuren eines verlorenen Geschichtswerkes des 11. und 12. Jahrhunderts auffindbar seien. Auf diese Fragestellung hatte ich LUDWIG aufmerksam gemacht; und wenn er sich darauf beschränkt hätte, lediglich dieser Anregung nachzugehen, so würde er uns eine jener fleißigen und nicht unnützlichen quellenkritischen Dissertationen geliefert haben, von denen zwölf auf ein Dutzend gehen. Dies aber war nicht LUDWIGS Art. Ganz selbständig verallgemeinert er das Thema, und statt einer Untersuchung über eine einzelne Frage der Quellenkritik wagt er sich an eine Gesamtgeschichte der Konstanzer Historiographie durch acht Jahrhunderte. Darin verbindet er mit exakter Handschriftenforschung und scharfsinniger Kritik, die in verlorenen, aber rekonstruierbaren Quellen Spuren anderer verlorener Werke aufdeckt und uns so aus dem 16. bis 18. über das 14. in das 12. Jahrhundert zurückführt, feinsinnige literarhistorische Ausführungen über die einzelnen Schriftsteller, in denen das Persönliche und Individuelle ebenso zu seinem Rechte kommt, wie der Zusammenhang, in dem das Leben des einzelnen mit der allgemeinen geschichtlichen Bewegung seiner Zeit steht. Und indem nun dies alles in klarer und geschmackvoller, die Schwierigkeiten des spröden Stoffes spielend überwindender Darstellung vorgetragen wird, so ist daraus ein Buch entstanden, das kaum noch irgendwo den Anfänger verrät, und das nach Inhalt und Form ebensogut eine Habilitationsschrift wie eine Promotionsarbeit hätte darstellen können.

Nach nur zwei Jahren folgte auf diese quellenkritische und literarhistorische Arbeit das schöne Buch „Der badische Bauer im 18. Jahrhundert" (Straßburg 1896), das LUDWIG mit einem Schlage einen ehrenvollen Platz in der Reihe der deutschen Wirtschaftshistoriker verschafft hat. Seine staatswissenschaftlichen Interessen waren in Straßburg unter KNAPPS Leitung auf die Agrargeschichte gelenkt worden [2]), und

1) Kleine Nachträge dazu sind in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. (Bd. X und XII) erschienen.

2) Ein Zeugnis davon ist die aus einem Vortrage in KNAPPS Seminar erwachsene Abhandlung „Die Umwandlungen in der ländlichen Verfassung Böhmens seit 1618" in SCHMOLLERS Jahrbuch Bd. XX.

es ist unverkennbar, daß insbesondere das grundlegende Buch WITTICHS über die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland einen starken Einfluß auf ihn ausgeübt hat, dessen er selbst in der Vorrede zu seiner eigenen Schrift dankbar gedenkt. Deren Anlage und Disposition schließt sich eng an das von WITTICH gegebene Vorbild an: zuerst eine fein geordnete und durchsichtige Beschreibung der Lage der badischen Bauern um die Mitte des 18. Jahrhunderts, dann eine rückwärtsschreitende Darstellung der Verhältnisse seit dem Ausgang des Mittelalters (weiter zurück ist LUDWIG mit gutem Grunde nicht gegangen), endlich eine breit und fest fundamentierte Geschichte der Reformgesetzgebung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Soweit ist LUDWIG dem Vorbilde WITTICHS gefolgt. Innerhalb dieses Rahmens aber geht er seine eigenen Wege, die nur zum Teil durch die vom Nordwesten abweichenden Verhältnisse des badischen Territoriums oder, wie man sagen darf, Südwestdeutschlands überhaupt bedingt sind, zum andern Teile aber der eben LUDWIG eigentümlichen geistigen Richtung entsprechen. Diese erkennen wir, wenn in dem letzten Abschnitt des Buches die Persönlichkeiten der für die Reform maßgebenden Männer viel stärker hervortreten als bei WITTICH, wenn uns der Markgraf Karl Friedrich selbst und seine Berater, Schlettwein, Schlosser und Edelsheim, in sorgfältig gezeichneten, lebensvollen Bildern vor die Augen geführt werden. Im ersten Abschnitte aber ist es die scharf und klar durchgeführte und höchst fruchtbare Scheidung zwischen Grundherrschaft, Leibherrschaft und Gerichtsherrschaft, die, wenn ich nicht irre, LUDWIGS Buch eine besondere Bedeutung in der agrargeschichtlichen Literatur gibt. Gewiß hat LUDWIG weder diese Begriffe zuerst definiert, noch die Ausdrücke dafür geprägt; jedoch so bestimmt und präzis, wie bei ihm, ist, soviel ich sehe, die Sonderung der aus diesen drei Wurzeln stammenden Abhängigkeitsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung unseres Gebietes vorher nirgends als das für die Erkenntnis maßgebende Prinzip herausgehoben worden. Aber seither ist in allen neueren Arbeiten diese Scheidung jeder allgemeinen Schilderung der südwestdeutschen Landbevölkerung zugrunde gelegt worden, und wenn sie uns heute vollkommen geläufig ist, so wollen wir nicht vergessen, daß sie das zu großem Teile erst durch LUDWIGS Verdienst geworden ist.

Wiederum nach zwei Jahren (Straßburg 1898) hat LUDWIG ein drittes Buch („Die deutschen Reichsstände im Elsaß und der Ausbruch der Revolutionskriege") erscheinen lassen, auf dessen Entstehung, wenn ich mich recht erinnere, VARRENTRAPP einen gewissen Einfluß ausgeübt hat. Im Mittelpunkt des Buches steht, wie es der Titel anzeigt, eines der größten Probleme der politischen Geschichte der Neuzeit; den Weg zu seiner Lösung hat LUDWIG umsichtig vorbereitet. Er beginnt mit einer ganz ausgezeichneten, auf den gründlichsten Quellenstudien beruhenden Schilderung der Verfassung und Verwaltung des Elsaß und seiner einzelnen Territorien im 18. Jahrhundert. An diese Schilderung schließt sich eine eingehende Darstellung der politischen Verhandlungen zwischen den elsässischen Ständen, dem Reich, dem Kaiser und Frankreich in den Jahren 1789—1791 und eine wohldurchdachte Analyse der darauf bezüglichen publizistischen Literatur

an; es ist LUDWIGS besonderes Verdienst, daß er dabei die bedeutende Rolle, die der Fürstbischof August von Speyer in diesen Verhandlungen und Erörterungen gespielt hat, ins hellste Licht gestellt hat; auch hier weiß er uns nicht bloß für den Verlauf der Dinge, sondern auch für die Männer, die diesen Verlauf beeinflußt haben, lebhaft zu interessieren. Zu dem großen Problem selbst aber nimmt er inmitten der stark voneinander abweichenden Anschauungen von RANKE, SYBEL, SOREL und anderen eine selbständige Stellung. Sein fein abgewogenes und einleuchtend begründetes Urteil, daß die Elsässersache für die Frage nach dem Ursprung des Revolutionskriegs weder die große Bedeutung gehabt habe, die ihr SOREL zuschrieb, noch eine so untergeordnete, wie etwa GLAGAU angenommen hat, daß ihr Verlauf zwar schließlich durch den allgemeinen Gang der Dinge bestimmt worden, aber darum doch nicht ohne Einfluß auf diesen selbst gewesen sei, scheint mir[1]) durchaus das richtige getroffen zu haben.

Seit diesem Buche hat LUDWIG eine größere wissenschaftliche Arbeit nicht mehr veröffentlicht. Seine ganze Kraft widmete er den Vorarbeiten für ein umfassendes Werk über die Entstehung des neuen badischen Staates im Zeitalter Napoleons I. In eifrigster Tätigkeit beutete er die Karlsruher und Pariser Akten aus; er hatte die Sammlung des Materials bereits abgeschlossen und manche Teilentwürfe ausgearbeitet; er hoffte im Laufe dieses Jahres mit dem Drucke des ersten Bandes beginnen zu können. Aber ehe er sich auf das Krankenbett legte, hat er selbst den Wunsch ausgesprochen, daß im Falle seines Todes von diesen Entwürfen nichts veröffentlicht werden solle, und man würde, wenn überhaupt, so doch gewiß nur dann das Recht haben, diesem Wunsche zuwiderzuhandeln, wenn wirklich vollkommen abgeschlossene Teile des Buches vorlägen, was nicht der Fall ist. So wird von dieser letzten großen Arbeit LUDWIGS der Wissenschaft nichts zugute kommen, als das von ihm gesammelte Aktenmaterial, das auf dem Karlsruher Staatsarchiv deponiert werden soll.

Um LUDWIGS Bedeutung und seine Stellung in der Wissenschaft zu würdigen, reichen aber die drei Bücher aus, die wir besprochen haben. Er war ungewöhnlich gebildet, im besten Sinne des Wortes, und ungemein kenntnisreich. Er besaß eine außerordentliche Vielseitigkeit des Interesses und des Verständnisses; Fragen der politischen und der Literatur-, der Wirtschafts-, der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte war seine Teilnahme gleichmäßig zugewandt. Er verstand es, aus der verwirrenden Masse der Einzelheiten das Große und Bedeutende hervortreten zu lassen, die leitenden Gedanken herauszuheben und die maßgebenden Personen deutlich vorzustellen. Und mit dieser Gelehrsamkeit und dieser Versatilität des Geistes verband er die Kunst fesselnder und geschmackvoller Darstellung, die alle seine Schriften so erfreulich macht; nicht bloß als Geschichtsforscher, sondern auch als Geschichtschreiber berechtigte er zu frohen Erwartungen. Denn noch war seine Entwickelung nicht abgeschlossen; sie bewegte sich in

1) Trotz GLAGAUS Widerspruch in der Historischen Zeitschrift 84, 496.

aufsteigender Linie; und an dem Wachstum seiner Kräfte freuten sich mit ihm selbst alle, die ihm nahe standen.

Deren waren nicht allzuviele; denn, liebenswürdig und freundlich gegen jedermann, war LUDWIG doch im Innersten seines Wesens zurückhaltend und erschloß sich nur wenigen ganz. Aber wem er sich gab, der wußte, was er an ihm besaß. Ein vornehmer Mensch, von idealer Gesinnung, den Blick stets auf das Höchste gerichtet und alles Kleine und Niedrige weit von sich weisend — so lebt THEODOR LUDWIG im Gedächtnis seiner Freunde fort.

☞ Für die Redaktion bestimmte Mitteilungen und Manuskripte sind zu richten an Dr. K. Kaser, Wien VIII, Feldgasse 23. Rezensionsexemplare bittet man an die Verlagsbuchhandlung oder an Prof. Dr. G. v. Below, Freiburg i. Br., Tivolistr. 12, zu senden.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter und die Bedeutung der Wikinger für die Entwicklung des europäischen Handels und der europäischen Schiffahrt.

Von

Alexander Bugge (Christiania).

Deutsche, französische und englische Geschichtsforscher kümmern sich nur wenig um die Geschichte der skandinavischen Völker während der Zeit, da sie wie bei einer neuen Völkerwanderung nach den Niederlanden, Frankreich, den britischen Inseln und Rußland strömten, Städte und Klöster plünderten, fremde Heere schlugen und neue Reiche und Niederlassungen gründeten: in Irland, in England, in Frankreich (Normandie) und in Osteuropa, wo das russische Reich von schwedischen Wikingern in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts gegründet wurde[1]). Die Germanisten interessieren sich allerdings für die Eddagedichte, diesen köstlichen Schatz der altgermanischen Poesie. Aber nur wenige wissen, daß die verrufenen Normannen auch für die Entwicklung der mittelalterlichen Kultur, des Handels und der Schiffahrt Europas eine große Bedeutung gehabt haben.

Die nordischen Wikinger waren nicht nur wilde Seeräuber, sie waren auch unternehmende Kaufleute, die in jeder Weise Reichtum zu gewinnen suchten. Überall, wo sie hinkamen, gründeten sie neue Städte und Handelsniederlassungen und brachten weit entfernte Länder miteinander in Verbindung. Darin liegt auch die große ökonomische Bedeutung der Wikingerzeit:

1) Der Anfang der Wikingerzüge wird um das Jahr 793 gesetzt, da die Wikinger Lindisfarne, ein Kloster an der Küste Northumberlands, plünderten. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts hören die Wikingerzüge auf.

die Wikinger öffneten neue Verkehrswege und bereicherten die westeuropäischen Märkte mit neuen Waren, neuen Erzeugnissen, mit Pelzwerk aus dem nördlichen Norwegen und aus Rußland, mit Stockfisch aus Norwegen, mit nordländischen Edelfalken und mit russischem Wachs. Früher gelangten orientalische Erzeugnisse, wie Seidenstoffe, Gold- und Silberdraht und Spezereien, nur über Italien, Spanien und Südfrankreich nach Mittel- und Westeuropa. Die Wikinger eröffneten wieder die alten Verkehrswege aus dem Schwarzen Meere über Rußland nach den Ostseeländern und brachten dadurch Westeuropa mit dem Orient in direkte Verbindung. Die Norweger, Schweden und Dänen betrieben für einige Jahrhunderte den Großhandel in den Ländern an der Ostsee und Nordsee.

Obschon die Quellen für die Geschichte dieser Zeit sehr arm sind, ersehen wir doch aus ihnen, welche lebhafte Handelstätigkeit im 9., 10. und 11. Jahrhundert überall in den nordischen Ländern herrschte. Landschaften, die jetzt ganz außerhalb der großen Verkehrsstraßen liegen, hatten damals eine große Bedeutung. Eine der am meisten hervortretenden und reichsten Provinzen des damaligen Norwegens war z. B. Hálogaland (jetzt Nordland), die nördlichste Landschaft des Landes an der Küste des Eismeeres. Hier wohnten viele der größten norwegischen Geschlechter und mehrere große Dichter. Schon im 7. Jahrhundert machten halogische Könige Kriegsfahrten nach Jütland, wo sie auch mit schwedischen Königen kämpften. Es ist sogar möglich, daß die Einwohner von Hálogaland schon in diesen alten Zeiten die Orkneyinseln besuchten [1]).

In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts „wohnte am nördlichsten von allen Norwegern“ an der Grenze der Lappen ein Häuptling namens Ottar (Ohthere). Er ist der erste Polarfahrer, den wir kennen; er umsegelte als der erste Norweger die Küste Finmarkens und die Kolahalbinsel und entdeckte das Weiße

1) Die nördlichste Provinz des heutigen Norwegens, Finmarken, wurde im Mittelalter nur von nomadisierenden Finnen oder Lappen bewohnt. Die Städte Finmarkens sind nur ungefähr hundert Jahre alt. Die Festung Vardöhns stammt doch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Von den alten Fahrten der Könige von Hálogaland erzählt das im 10. Jahrhundert verfaßte Gedicht Háleygjatal. Vgl. A. Bugge, Vikingerne II, S. 38 ff.

Meer. Später kam er nach England und erzählte Alfred dem Großen von seinen Reisen. Dieser hat in seiner Übersetzung des Geschichtsschreibers Orosius die Reise Ottars wiedererzählt. Ottar erzählt auch von dem Reichtum der nordländischen Häuptlinge und sagt, daß dieser hauptsächlich in den Abgaben der Lapländer bestehe:

„Diese Abgaben bestehen aus Tierfellen, Vogelfedern, Walfischknochen und den Tauen, die aus Walfisch- und Seehundfellen gemacht werden. Ein jeder bezahlt je nach seiner Geburt. Der Vornehmste soll fünfzehn Marderfelle, fünf Renntierfelle, ein Bärenfell, zehn „Amber"-Federn, ein Bären- oder Otterwams und zwei 60 Ellen lange Schiffstaue aus Walfisch- oder Seehundsfellen bezahlen[1])." Später wurden diese Abgaben an den König bezahlt; aber auch die königlichen Befehlshaber, die mit dem Eintreiben der Steuern (der Finnferð) und mit dem Finnkaup (Monopol des Handels mit den Finnen) belehnt wurden, erwarben dadurch große Reichtümer[2]). Auch durch Handel und Raubzüge nach dem Weißen Meere, wo die durch Pelzhandel reichgewordenen Bjarmen wohnten, erhielten die nordländischen Großen viel köstliches Pelzwerk. Die Fahrt nach dem Lande der Bjarmen wurde mit der Entdeckung Ottars eifrig betrieben. Der norwegische König Harald Graafeld („Grauwams") machte um das Jahr 870 einen Zug nach dem Weißen Meere und kämpfte mit den Bjarmen am Gestade der Dwina, welcher Fluß in einem gleichzeitigen Gedicht zum erstenmal erwähnt wird[3]). In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts machte der nordländische Häuptling Thore Hund mit anderen Großen aus Hálogaland einen Zug nach dem Lande Biarmen, wo sie viel Grauwerk, Biber und Zobel kauften und

1) Alfreds Orosius, hg. v. Sweet, S. 18.

2) Die Egils Saga, Kap. X und XIV, erzählt z. B. von Thorolv Kveldulfsson, der in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts von König Harald mit der Finnferð belehnt wurde. Er zog mit 90 Mannen und viel Kaufmannsgut nach Finmarken, handelte mit den Finnen und trieb die Steuern ein. Mit dem Könige der Kwänen, der den nordischen Namen Faravidr trägt, machte er auch einen Zug gegen die Kareler und machte reiche Beute aus Biber-, Zobelfellen und Grauwerk.

3) Snorre, Heimskringla, Saga Haralds gráfelds, Kap. 14. Sowohl Snorre als seine Quelle, der Dichter Glumr Geirason, erwähnen, daß Harald „an der Dwina" (á Vinu borði) kämpfte.

später auch eine reiche Beute machten. Auf der Rückreise besuchten sie einen Ort am nördlichsten in Finmarken, der Geirsver (jetzt Gjesvær) genannt wird [1]). Aus diesem im 11. Jahrhundert vorkommenden Namen, sowie aus anderen, sehr alten norwegischen Ortsnamen an der Küste Finmarkens (z. B. dem Fjordnamen Alten, aus an. allfr „ein Schwan") ersehen wir, daß die Norweger schon während der Wikingerzeit die Küste Finmarkens und den Weg nach dem Weißen Meere regelmäßig benutzen, ja daß sie vielleicht schon an der Küste Finmarkens Niederlassungen hatten.

Eine andere Einnahmequelle für Hálogaland waren die großen Kabeljaufischereien, die noch heute den größten Reichtum des nördlichen Norwegens ausmachen. Die Indogermanen haben es seit uralter Zeit verstanden, Fische zu trocknen. Das Wort „Dorsch" (an. þorsk) ist mit dem russischen treskà „Stockfisch" urverwandt, welch letzteres Wort ferner mit der Wurzel ters- „zu trocken" in Zusammenhang steht. Auch der norwegische Kabeljau wurde getrocknet und weithin versandt. Das Zentrum des Kabeljaufangs, Vaagen in Lofoten, war schon um das Jahr 1000 ein Hauptort des nördlichen Norwegens. Während der Fischerzüge wurde dort ein Markt, Vágastefna, gehalten, der aus dem ganzen nördlichen Norwegen besucht wurde. Es war eine ganze Flotte von Fischerbooten, die sich bei Vaagen versammelte; die Sagas sprechen öfters von dem Vága-floti [2]).

Sowohl Pelzwerk wie Stockfisch wurde schon um 900 nach den britischen Inseln ausgeführt. Der nordländische Häuptling Thorolv Kveldulvson, der um diese Zeit lebte, schickte, wie die „Egils Saga" (K. 17) erzählt, ein Schiff nach England mit Stockfisch, Häuten, Hermelin (ljós vara?), Grauwerk und anderen Tierfellen, die er in Finmarken bekommen hatte; „und das war außerordentlich viel Gut". Gegen das Ende des 10. Jahrhunderts lebten zwei aus Hálogaland gebürtige Kaufleute namens Sigurd und Hauk; sie scheinen besonders nach England Handel getrieben zu haben [3]). Auch der früher erwähnte Thore Hund

1) Heimskringla, Ólafs saga helga, K. 133.

2) Vgl. Heimskringla, Ólafs s. helga, K. 128, 139.

3) Heimskringla, Saga Ólafs Tryggvasonar, K. 74: Sigurðr er maðr nefndr, annarr Haukr, þeir váru háleyskir ok hǫfðusk miǫk í kaupferðum. þeir hǫfðu farit eitt sumar vestr til Englandz.

(ca. 1020—1030) stand mit England in Verbindung und verkaufte dort seine Pelzwaren. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts hörte der selbständige Handel Hálogalands mehr und mehr auf. Die westeuropäischen Länder bezogen jetzt das Pelzwerk, das sie brauchten, aus Rußland über Nowgorod. Die norwegische Stadt Bergen ward gegründet und wurde bald eine der bedeutendsten Handelsstädte der skandinavischen Länder. Die Einwohner Hálogalands zogen es vor, hieher mit ihren Waren zu segeln, und nachher dauerte es nicht lange, ehe die Kaufleute Bergens sich des ganzen nordländischen Handels bemächtigt hatten. Hálogaland war schon im 15. Jahrhundert eine der ärmsten Landschaften Norwegens.

Auch die Einwohner anderer norwegischen Landschaften trieben einen ausgedehnten überseeischen Handel, und ihre Heimat wurde von vielen fremden Kaufleuten besucht. Von der Landschaft Viken (am heutigen Christianiafjord) heißt es im Anfange des 11. Jahrhunderts: „Das Land wurde sowohl winters als auch sommers von vielen dänischen und sächsischen Kaufleuten besucht. Die Einwohner von Viken machten auch selbst oft Kauffahrten nach anderen Ländern, nach England, Sachsen, Flandern oder Dänemark“ [1]). Viele Norweger trieben Handel nach Rußland, wie z. B. „Gudleik der Russische“ (Guđleikr gerzki), der zur Zeit Olafs des Heiligen lebte und von dem es heißt: „Er war ein großer Seefahrer und Kaufmann und sehr reich und handelte nach verschiedenen Ländern, er segelte oft nach Rußland und wurde deßhalb Gudleik der russische genannt“ [2]). Ein anderer Kaufmann, der einen Markt an der Mündung des Göta-Elfs besuchte, wird „Gille der Russische“ genannt. Die Einwohner von Dänemark und Schweden trieben auch sehr früh einen bedeutenden überseeischen Handel; ihre Städte wurden von Einheimischen und Fremden besucht und zählten mehrere reiche eingeborene Kaufleute. Schleswig hatte schon um 800 als dänische Grenzstadt einige Bedeutung gewonnen. In den fränkischen Annalen wird

1) Heimskringla, Ólafs s. helga, K. 64.

2) Heimskr., Ól. s. h., K. 66.

diese Stadt Sliestorp, „das Dorf an der Slie", genannt[1]). Dies scheint zu zeigen, daß Schleswig aus einem Dorf allmählich eine Stadt geworden ist. Als der heilige Ansgar die Stadt besuchte, wurde sie schon Sliaswich genannt und war ein bedeutender Hafenplatz, der von Kaufleuten aus allen Gegenden besucht wurde (ubi ex omni parte conventus fiebat mercatorum). Viele von den Einwohnern waren in Hamburg oder Dorestat getauft, und Kaufleute aus diesen Städten kamen nach Schleswig, um allerlei Waren zu verkaufen[2]). Die Stadt hatte sogar ihren eigenen Befehlshaber. RIMBERT nennt einen „comes praefati vici, Sliaswich videlicet, nomine Hovi"[3]). In der Nähe von Schleswig (am Haddebyer Nor) begann gegen das Ende des 9. Jahrhunderts ein anderer Hafenplatz heranzuwachsen. Er wurde anfangs æt Hæþum („auf den Heiden") genannt und war noch am Ende des 9. Jahrhunderts ein unbefestigter Ort ohne größere Bedeutung[4]). Um 900 setzte ein schwedischer Häuptling Namens Olav sich hier fest und gründete ein selbständiges Reich, das bis an die Mitte des Jahrhunderts seine Unabhängigkeit behielt. Der Hafenplatz auf den Heiden ward jetzt eine befestigte Stadt, die Heiðabýr genannt wurde und bald eine der bedeutendsten Städte des skandinavischen Nordens ward[5]).

Gegen 900 wurden die ersten nordischen Münzen geprägt. Sie sind eine Nachahmung der von Karl dem Großen in Dorstat geprägten Münzen, welche auf dem Avers den Namen Carolus — in zwei Zeilen — und auf dem Revers den Namen Dor-stat tragen; die Münztypen sind aber auch von den alten northumbrischen Münzen und von den Münzen Quentowics beeinflußt. Es gibt viele verschiedene Typen; einige zeigen uns ein bestimmt nordisches Gepräge und tragen Bilder, die wir auch auf nordischen Bildsteinen aus der Wikingerzeit wiederfinden.

1) Einhardi Annales, ao. 804 und 808. König Godfred zieht sich zurück „ad locum [ad portum], qui dicitur Sliestorp".

2) RIMBERT, Vita S. Anskarii, c. 24 (PERTZ, Scriptores II, S. 709).

3) Vita S. Anskarii, c. 31 (PERTZ, II, 715).

4) ALFRED, Orosius, hg. SWEET, S. 19.

5) SOPHUS MÜLLER, Nordiske Fortidsminder I, 240 ff.

Der dänische Münzforscher HAUBERG hat nachgewiesen, daß diese Münzen aus Dänemark stammen. Ich selbst glaube es wahrscheinlich gemacht zu haben, daß sie in Hedeby, der bedeutendsten Stadt des damaligen Dänemarks, geprägt worden sind [1]). Um die Mitte des 10. Jahrhunderts fand ein neues Münzen statt, und zwar, wie auch HAUBERG und HILDEBRAND annehmen, in Hedeby.

Man hat diese Münzen in Dänemark, in Norwegen, auf der Insel Biörkö, in Mälaren und an der Südküste der Ostsee gefunden. Mit allen diesen Gegenden sowohl als mit Dorestadt, Quentowic und Nordengland hat also Hedeby Handelsverbindungen gepflegt.

Nach der Mitte des 10. Jahrhunderts ging es mit der Größe Hedebys zurück. Die Stadt kam wieder an Dänemark, hatte gegen das Ende des Jahrhunderts neue große Kämpfe zu bestehen und hörte in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts auf, zu existieren. Schleswig wurde wieder die bedeutendste dänische Stadt. Das alte Hedeby wurde bald vergessen und mit Schleswig, das jetzt auch den Namen Hedeby annahm, verwechselt. ADAM v. BREMEN sagt zum Beispiel: „Sliaswig, quae et Heidabi vocatur", und erzählt, daß die Stadt einen bedeutenden Handel nach den wendischen Ländern, Schweden, Semland und Rußland unterhielt. Aus Schleswig segelt man, sagt er, nach Jumne und von dort weiter nach Rußland. Aus Ripen auf der anderen Seite der jütischen Halbinsel segelte man nach Sachsen, Friesland und England. Die Stadt Aarhus, weiter nördlich in Jütland, stand zur Zeit ADAMS mit den dänischen Inseln, Schonen und Norwegen in Verbindung [2]). Noch im 12. Jahrhundert war

1) HAUBERG, Myntforhold og Udmyntninger i Danmark indtil 1146 (Danske Videnskabsselskabs Skrifter 1900), Mémoires du Congrès international de Numismatique à Bruxelles. A. BUGGE, Vesterlandenes Indflydelse paa Nordboerne i Vikingetiden (Kristiania Videnskabsselskabs Skrifter 1904), S. 265 ff. Der schwedische Archäologe HILDEBRAND meint, daß diese Münzen in Birka geprägt seien.

2) ADAM v. BREMEN, Descriptio Insularum Aquilonis, c. 1: Sliaswig, quae et Heidabi dicitur. . . . Ex eo portu naves emitti solent in Sclavoniam vel in Suediam vel ad Semlant usque in Graeciam [s. Rußland]. Alterum fecit episcopatum in Ripa, quae civitas alio cingitur alveo, qui ab oceano

diese Stadt Sliestorp, „das Dorf an der Slie", genannt[1]). Dies scheint zu zeigen, daß Schleswig aus einem Dorf allmählich eine Stadt geworden ist. Als der heilige Ansgar die Stadt besuchte, wurde sie schon Sliaswich genannt und war ein bedeutender Hafenplatz, der von Kaufleuten aus allen Gegenden besucht wurde (ubi ex omni parte conventus fiebat mercatorum). Viele von den Einwohnern waren in Hamburg oder Dorestat getauft, und Kaufleute aus diesen Städten kamen nach Schleswig, um allerlei Waren zu verkaufen[2]). Die Stadt hatte sogar ihren eigenen Befehlshaber. RIMBERT nennt einen „comes praefati vici, Sliaswich videlicet, nomine Hovi"[3]). In der Nähe von Schleswig (am Haddebyer Nor) begann gegen das Ende des 9. Jahrhunderts ein anderer Hafenplatz heranzuwachsen. Er wurde anfangs æt Hæþum („auf den Heiden") genannt und war noch am Ende des 9. Jahrhunderts ein unbefestigter Ort ohne größere Bedeutung[4]). Um 900 setzte ein schwedischer Häuptling Namens Olav sich hier fest und gründete ein selbständiges Reich, das bis an die Mitte des Jahrhunderts seine Unabhängigkeit behielt. Der Hafenplatz auf den Heiden ward jetzt eine befestigte Stadt, die Heiðabýr genannt wurde und bald eine der bedeutendsten Städte des skandinavischen Nordens ward[5]).

Gegen 900 wurden die ersten nordischen Münzen geprägt. Sie sind eine Nachahmung der von Karl dem Großen in Dorstat geprägten Münzen, welche auf dem Avers den Namen Carolus — in zwei Zeilen — und auf dem Revers den Namen Dor-stat tragen; die Münztypen sind aber auch von den alten northumbrischen Münzen und von den Münzen Quentowics beeinflußt. Es gibt viele verschiedene Typen; einige zeigen uns ein bestimmt nordisches Gepräge und tragen Bilder, die wir auch auf nordischen Bildsteinen aus der Wikingerzeit wiederfinden.

1) Einhardi Annales, ao. 804 und 808. König Godfred zieht sich zurück „ad locum [ad portum], qui dicitur Sliestorp".

2) RIMBERT, Vita S. Anskarii, c. 24 (PERTZ, Scriptores II, S. 709).

3) Vita S. Anskarii, c. 31 (PERTZ, II, 715).

4) ALFRED, Orosius, hg. SWEET, S. 19.

5) SOPHUS MÜLLER, Nordiske Fortidsminder I, 240 ff.

Der dänische Münzforscher HAUBERG hat nachgewiesen, daß diese Münzen aus Dänemark stammen. Ich selbst glaube es wahrscheinlich gemacht zu haben, daß sie in Hedeby, der bedeutendsten Stadt des damaligen Dänemarks, geprägt worden sind[1]). Um die Mitte des 10. Jahrhunderts fand ein neues Münzen statt, und zwar, wie auch HAUBERG und HILDEBRAND annehmen, in Hedeby.

Man hat diese Münzen in Dänemark, in Norwegen, auf der Insel Biörkö, in Mälaren und an der Südküste der Ostsee gefunden. Mit allen diesen Gegenden sowohl als mit Dorestadt, Quentowic und Nordengland hat also Hedeby Handelsverbindungen gepflegt.

Nach der Mitte des 10. Jahrhunderts ging es mit der Größe Hedebys zurück. Die Stadt kam wieder an Dänemark, hatte gegen das Ende des Jahrhunderts neue große Kämpfe zu bestehen und hörte in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts auf, zu existieren. Schleswig wurde wieder die bedeutendste dänische Stadt. Das alte Hedeby wurde bald vergessen und mit Schleswig, das jetzt auch den Namen Hedeby annahm, verwechselt. ADAM V. BREMEN sagt zum Beispiel: „Sliaswig, quae et Heidabi vocatur", und erzählt, daß die Stadt einen bedeutenden Handel nach den wendischen Ländern, Schweden, Semland und Rußland unterhielt. Aus Schleswig segelt man, sagt er, nach Jumne und von dort weiter nach Rußland. Aus Ripen auf der anderen Seite der jütischen Halbinsel segelte man nach Sachsen, Friesland und England. Die Stadt Aarhus, weiter nördlich in Jütland, stand zur Zeit ADAMS mit den dänischen Inseln, Schonen und Norwegen in Verbindung[2]). Noch im 12. Jahrhundert war

1) HAUBERG, Myntforhold og Udmyntninger i Danmark indtil 1146 (Danske Videnskabsselskabs Skrifter 1900), Mémoires du Congrès international de Numismatique à Bruxelles. A. BUGGE, Vesterlandenes Indflydelse paa Nordboerne i Vikingetiden (Kristiania Videnskabsselskabs Skrifter 1904), S. 265 ff. Der schwedische Archäologe HILDEBRAND meint, daß diese Münzen in Birka geprägt seien.

2) ADAM V. BREMEN, Descriptio Insularum Aquilonis, c. 1: Sliaswig, quae et Heidabi dicitur. . . . Ex eo portu naves emitti solent in Sclavoniam vel in Suediam vel ad Semlant usque in Graeciam [s. Rußland]. Alterum fecit episcopatum in Ripa, quae civitas alio cingitur alveo, qui ab oceano

diese Stadt Sliestorp, „das Dorf an der Slie", genannt[1]). Dies scheint zu zeigen, daß Schleswig aus einem Dorf allmählich eine Stadt geworden ist. Als der heilige Ansgar die Stadt besuchte, wurde sie schon Sliaswich genannt und war ein bedeutender Hafenplatz, der von Kaufleuten aus allen Gegenden besucht wurde (ubi ex omni parte conventus fiebat mercatorum). Viele von den Einwohnern waren in Hamburg oder Dorestat getauft, und Kaufleute aus diesen Städten kamen nach Schleswig, um allerlei Waren zu verkaufen[2]). Die Stadt hatte sogar ihren eigenen Befehlshaber. RIMBERT nennt einen „comes praefati vici, Sliaswich videlicet, nomine Hovi"[3]). In der Nähe von Schleswig (am Haddebyer Nor) begann gegen das Ende des 9. Jahrhunderts ein anderer Hafenplatz heranzuwachsen. Er wurde anfangs æt Hæþum („auf den Heiden") genannt und war noch am Ende des 9. Jahrhunderts ein unbefestigter Ort ohne größere Bedeutung[4]). Um 900 setzte ein schwedischer Häuptling Namens Olav sich hier fest und gründete ein selbständiges Reich, das bis an die Mitte des Jahrhunderts seine Unabhängigkeit behielt. Der Hafenplatz auf den Heiden ward jetzt eine befestigte Stadt, die Heiðabýr genannt wurde und bald eine der bedeutendsten Städte des skandinavischen Nordens ward[5]).

Gegen 900 wurden die ersten nordischen Münzen geprägt. Sie sind eine Nachahmung der von Karl dem Großen in Dorstat geprägten Münzen, welche auf dem Avers den Namen Carolus — in zwei Zeilen — und auf dem Revers den Namen Dor-stat tragen; die Münztypen sind aber auch von den alten northumbrischen Münzen und von den Münzen Quentowics beeinflußt. Es gibt viele verschiedene Typen; einige zeigen uns ein bestimmt nordisches Gepräge und tragen Bilder, die wir auch auf nordischen Bildsteinen aus der Wikingerzeit wiederfinden.

1) Einhardi Annales, ao. 804 und 808. König Godfred zieht sich zurück „ad locum [ad portum], qui dicitur Sliestorp".

2) RIMBERT, Vita S. Anskarii, c. 24 (PERTZ, Scriptores II, S. 709).

3) Vita S. Anskarii, c. 31 (PERTZ, II, 715).

4) ALFRED, Orosius, hg. SWEET, S. 19.

5) SOPHUS MÜLLER, Nordiske Fortidsminder I, 240 ff.

Der dänische Münzforscher HAUBERG hat nachgewiesen, daß diese Münzen aus Dänemark stammen. Ich selbst glaube es wahrscheinlich gemacht zu haben, daß sie in Hedeby, der bedeutendsten Stadt des damaligen Dänemarks, geprägt worden sind[1]). Um die Mitte des 10. Jahrhunderts fand ein neues Münzen statt, und zwar, wie auch HAUBERG und HILDEBRAND annehmen, in Hedeby.

Man hat diese Münzen in Dänemark, in Norwegen, auf der Insel Biörkö, in Mälaren und an der Südküste der Ostsee gefunden. Mit allen diesen Gegenden sowohl als mit Dorestadt, Quentowic und Nordengland hat also Hedeby Handelsverbindungen gepflegt.

Nach der Mitte des 10. Jahrhunderts ging es mit der Größe Hedebys zurück. Die Stadt kam wieder an Dänemark, hatte gegen das Ende des Jahrhunderts neue große Kämpfe zu bestehen und hörte in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts auf, zu existieren. Schleswig wurde wieder die bedeutendste dänische Stadt. Das alte Hedeby wurde bald vergessen und mit Schleswig, das jetzt auch den Namen Hedeby annahm, verwechselt. ADAM V. BREMEN sagt zum Beispiel: „Sliaswig, quae et Heidabi vocatur", und erzählt, daß die Stadt einen bedeutenden Handel nach den wendischen Ländern, Schweden, Semland und Rußland unterhielt. Aus Schleswig segelt man, sagt er, nach Jumne und von dort weiter nach Rußland. Aus Ripen auf der anderen Seite der jütischen Halbinsel segelte man nach Sachsen, Friesland und England. Die Stadt Aarhus, weiter nördlich in Jütland, stand zur Zeit ADAMS mit den dänischen Inseln, Schonen und Norwegen in Verbindung[2]). Noch im 12. Jahrhundert war

1) HAUBERG, Myntforhold og Udmyntninger i Danmark indtil 1146 (Danske Videnskabsselskabs Skrifter 1900), Mémoires du Congrès international de Numismatique à Bruxelles. A. BUGGE, Vesterlandenes Indflydelse paa Nordboerne i Vikingetiden (Kristiania Videnskabsselskabs Skrifter 1904), S. 265 ff. Der schwedische Archäologe HILDEBRAND meint, daß diese Münzen in Birka geprägt seien.

2) ADAM V. BREMEN, Descriptio Insularum Aquilonis, c. 1: Sliaswig, quae et Heidabi dicitur. . . . Ex eo portu naves emitti solent in Sclavoniam vel in Suediam vel ad Semlant usque in Graeciam [s. Rußland]. Alterum fecit episcopatum in Ripa, quae civitas alio cingitur alveo, qui ab oceano

Schleswig, wie bekannt, eine sehr bedeutende Stadt. Aus dem alten Stadtrecht Schleswigs ersehen wir, daß die Stadt noch um 1200 von Fremden aus verschiedenen Ländern besucht wurde. Das Stadtrecht erwähnt „hospites de ducatu Saxonie, de Frysia, de Hyslandia [Island], de Burgendeholm [Bornholm] et aliunde[1]).

Schweden hatte um 800 eine bedeutende und weithin bekannte Handelsstadt namens Birka, die auf der kleinen Insel Biörkö in Mälaren lag. Birka war freilich nie eine große Stadt. Sie war aber — gleichwie Hedeby — von einem Ringwall umgeben, und die Einwohner müssen fast ausschließlich von Handel und Schiffahrt gelebt haben, denn die Insel Biörkö ist so klein, daß die Einwohner Birkas unmöglich nur von Ackerbau gelebt haben können. Birka ist also nicht nur eine der ältesten nordeuropäischen Städte, sondern auch die erste, deren Einwohner ausschließlich von Handel und Schiffahrt lebten.

Es war kein Zufall, daß der heilige Ansgar Birka besuchte, um den Schweden das Christentum zu predigen. Denn die Stadt stand schon damals mit dem fränkischen Reiche in Verbindung. Wo Birka früher lag, hat man in der Erde karolingische Münzen aus dem 9. Jahrhundert und christliche Gegenstände (Amulette u. s. w.) eines deutlich fränkischen Ursprungs gefunden[2]), und RIMBERT erwähnt ausdrücklich, daß Birka um die Zeit Ansgars

influit, et per quem vela torquentur in Frisiam, aut certe in Angliam vel in nostram Saxoniam ... Arhusan, a qua navigatur in Funen aut Seelant, sive in Sconiam, vel usque in Norwegiam. Vgl. Gesta Hammab. eccl. ep. l. II, c. 19: nam per navim ingrederis ab Sliaswig vel Aldinburc, ut pervenias ad Jumne. Ab ipsa urbe vela tendens quartodecimo die ascendes ad Ostrogard Ruzziae.

1) Hansisches Urkundenbuch I, S. 457. Aus dem Namen Burgendeholm, sowie daraus, daß die Einwohner Bornholms von ALFRED DEM GROSSEN (Orosius) Burgendan genannt werden, schließe ich, daß die Ureinwohner der Insel Burgunden waren. Der isländische Name der Insel, Borgundarhólmr, ist nur eine spätere Volksetymologie. Man nimmt ja auch gewöhnlich an, daß die Ureinwohner der Insel Gotland Goten waren. „Gotland" bedeutet „das Land der Goten"; „Bornholm" bedeutet „die Felseninsel der Burgunden".

2) MONTELIUS, Les temps préhistoriques en Suède, S. 252; HILDEBRAND, Sveriges medeltid I, 776.

mit Dorestat in Verbindung stand[1]). Birka wurde des Handels wegen von Schiffen aus Norwegen, Dänemark, Wenden und Samland besucht[2]). Man konnte nach ADAM v. BREMEN in fünf Tagen aus Schonen nach Birka und in anderen fünf Tagen aus Birka nach Rußland segeln[3]). Schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts besaß Birka viele reiche Kaufleute, einen Überfluß an allerlei Gütern und einen großen Geldschatz[4]). Die Stadt hatte zur Zeit Ansgars ihren eigenen Befehlshaber, der von RIMBERT praefectus Bircae genannt wird; wir hören auch von Volksversammlungen, die in Birka abgehalten wurden. Birka wurde besonders wegen seiner geschützten Lage in Mälaren von so vielen Fremden besucht; die Einwohner suchten durch künstliche Mittel den Hafen noch mehr zu schützen, indem sie durch große Steinblöcke den Seeräubern die Einfahrt in Mälaren erschwerten[5]). Dies hinderte aber nicht, daß die Stadt oft überfallen und geplündert wurde. Zuletzt muß Birka, wahrscheinlich um die Mitte des 10. Jahrhunderts, niedergebrannt worden sein. Zur Zeit ADAMS v. BREMEN existierte die Stadt nicht mehr; die Einwohner waren nach dem naheliegenden Sigtuna übersiedelt. Sigtuna war im 11. und 12. Jahrhundert die bedeutendste schwedische Stadt, wo sich die einzige Münzstätte des Landes befand. Auch Sigtuna wurde — um 1187 — von Seeräubern niedergebrannt, und die Stadt hat nie später ihre frühere Blüte wiedererlangt. Stockholm wuchs heran, um später die Hauptstadt Schwedens zu werden.

1) RIMBERT, Vita S. Anskarii, c. 20: Eine sterbende Frau bittet ihre Tochter, nach Dorestat zu gehen, um ihr hinterlassenes Geld unter die Armen dort zu verteilen; c. 27 werden auch Reisen nach Dorestat erwähnt: Aliquando nempe quidam ex nobis (s. von den Schweden) Dorestadum adeuntes huius religionis normam ...

2) ADAM v. BREMEN, Gesta Hammab. eccl. ep., I, c. 62: Ad quam stationem, quia tutissima est in maritimis Sueoniae regionibus, solent omnes Danorum vel Nortmannorum, itemque Sclavorum et Sembrorum naves, aliique Scithiae populi pro diversis commerciorum necessitatibus sollempniter convenire.

3) ADAM v. BREMEN, Descriptio Insularum Aquilonis. c. 21, schol. 121.

4) Vita S. Anskarii: Proponebat enim eis vicum memoratum Birca, quod ibi multi essent negotiatores divites, et abundantia totius boni, atque pecunia thesaurorum multa.

5) ADAM, Gesta Hamm. eccl. ep., I, c. 62.

Das bedeutendste Zentrum für Handel und Schiffahrt im ganzen skandinavischen Norden war jedoch die Insel Gotland. Die günstige Lage dieser Insel in der Mitte der Ostsee, ungefähr gleich weit von Schweden und von Kurland entfernt, brachte es mit sich, daß die Einwohner schon zur Zeit der Völkerwanderung eine ausgedehnte Schiffahrt trieben und große Reichtümer besaßen. Während der Wikingerzeit stieg die Bedeutung der Insel noch mehr. Die auf Gotland um die Mitte des 13. Jahrhunderts in der Landessprache verfaßte und auf alter Überlieferung beruhende „Guta Saga" (Historia Gotlandiae) sagt: „Als die Goten noch Heiden waren, segelten und handelten sie nach allen Ländern, sowohl nach denen der Christen wie der Heiden" [1]). Wegen der Reichtümer, die auf Gotland gesammelt waren, wurde die Insel oft von Feinden heimgesucht. Mehrere schwedische Runeninschriften erzählen von Leuten, die Gotland brandschatzten. So sagt z. B. eine Einschrift von Torsätra, Upland: „Skule und Folke errichteten diesen Stein nach [d. h. zum Andenken an] ihrem Bruder Husbiorn. Im Auslande vermehrte er die Kleinodien, zur Zeit als sie auf Gotland Schätze nahmen" [2]). Die Guta Saga erzählt: „Während Gotland heidnisch war, stritten viele Könige auf der Insel; die Guten erhielten doch gewöhnlich den Sieg und wahrten ihre Rechte". Dies war wahrscheinlich die Ursache, warum die Gotländer sich in den Schutz des schwedischen Königs gaben und sich verpflichteten, ihm eine jährliche Abgabe zu bezahlen.

Ich werde im folgenden mehr von den auswärtigen Handelsbeziehungen Gotlands sprechen. Hier will ich nur hervorheben, wie außerordentlich reich die Insel in alten Zeiten gewesen sein muß. Von Münzen, die aus dem 10. und 11. Jahrhundert stammen, hat man auf Gotland allein 67 000 Stück (auf 277 Funde verteilt) gefunden [3]). Jedes Jahr macht man neue Münzfunde

1) Die Einwohner Gotlands wurden Gutar, d. h. Goten, und die Insel Gutaland „das Land der Goten" genannt. Auch die ältesten Runeninschriften Gotlands scheinen es zu bezeugen, daß die Urbevölkerung Gotlands Goten waren; vgl. S. Bugge, Norges Indskrifter med de ældre Runer I. S. 148 ff.

2) E. Brate und S. Bugge, Runverser, S. 66 f.

3) Hauberg, Myntforhold og Udmyntninger i Danmark indtil 1146: (Danske Videnskabsselskabs Skrifter, Kopenhagen 1900).

und findet wertvolle Goldringe und Schmucksachen. Diese Reichtümer sind nicht durch Kriegszüge nach Gotland gekommen. Denn von den auf der Insel gefundenen Münzen stammen zwei Drittel aus Westeuropa (aus Deutschland und England); die Annalen und Chroniken erwähnen aber nie, daß Gotländer an den Wikingerzügen teilnahmen. Das auf Gotland gefundene Gold muß also durch Handel und friedlichen Verkehr nach der Insel gelangt sein.

Die größte Bedeutung der nordischen Völker für die Handelsgeschichte liegt doch darin, daß sie überall im Auslande, wo sie im 9., 10. und 11. Jahrhundert als Eroberer hinkamen, Städte und Handelsniederlassungen gründeten. Dadurch wurde dem ganzen Verkehrsleben des nördlichen Europas neues Leben eingehaucht und der Welthandel in neue Bahnen gelenkt. Einige von diesen Niederlassungen — besonders am südlichen Gestade der Ostsee — stammen sogar aus dem Ende des 8. Jahrhunderts. An der Küste von Mecklenburg lag wahrscheinlich eine Hafenstadt, die nach EINHARD (Annales, ao. 809) „auf dänisch Reric genannt wurde“ (lingua Danorum Reric dicebatur). Die Stadt stand um 800 unter dänischer Oberhoheit und war von dänischen Kaufleuten bewohnt, wodurch der dänische König von den entrichteten Zöllen ein großes Einkommen hatte.

Reric wurde im Jahre 808 von König Godfred, dem Gegner Karls des Großen, zerstört; die dort wohnenden dänischen Kaufleute wurden nach Schleswig gebracht[1]). Die Stadt kann doch nicht gänzlich zerstört worden sein, denn Thrasco, der Herzog der Abodriten, wurde das folgende Jahr (809) „in emporio

1) PERTZ, Scriptores I, S. 195: Godefridus vero, priusquam reverteretur, destructo emporio, quod in oceani litore constitutum, lingua Danorum Reric dicebatur, et magnam regno illius commoditatem vectigalium solutione praestabat, translatisque inde negotiatoribus, soluta classe ad portum, qui Sliestorp dicitur, cum universo exercitu venit. Vgl. STEENSTRUP, De Danske og Venderne, wo zuerst auf die Bedeutung Rerics aufmerksam gemacht ist. — Der Name Reric ist nicht dänisch, sondern slawisch und steht mit Reregi, dem Namen eines wendischen Stammes in Mecklenburg, in Zusammenhang. Vgl. ADAM VON BREMEN, Gesta Hammab. eccl. ep., l. II, c. 18: Deinde secuntur Obodriti, qui nunc Reregi vocantur, et civitas eorum Magnopolis [jetzt Mecklenburg, ein Ort in der Nähe von Wismar].

Reric" von den Leuten Godfreds getötet[1]). Später ist doch die Stadt ganz verschwunden.

Im 9. Jahrhundert trieben die Dänen, wie wir aus dem Reisebericht WULFSTANS ersehen können, auf Truso Handel. Diese Stadt lag an dem See gleichen Namens (jetzt Drausen), nicht weit von der Mündung der Weichsel[2]). Ob es auch dort eine dänische Handelsniederlassung gab, wissen wir aber nicht.

Die berühmteste Handelsstadt am südlichen Gestade der Ostsee war im 10. und 11. Jahrhundert Julin oder Jumne, die außerhalb der Mündung der Oder auf der Insel Wollin lag. Hier setzten die Dänen sich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts unter dem König Harald Gormsson, augenscheinlich des Handels wegen, fest[3]). Unter den Dänen wurde Julin eine feste Burg; zur selben Zeit wurde auch der Hafen befestigt; die Stadt wurde deshalb eine „Seeburg" (sæborg) genannt. Der Eingang zum Hafen konnte durch Eisentür geschlossen werden und wurde durch ein Kastell oder einen steinernen Turm verteidigt. Die ganze Anlage ist in der „Jomsvíkingasaga" ausführlich geschildert[4]). Ich bezweifle allerdings, daß die Einzelheiten dieser Schilderung

1) PERTZ I, S. 196, Einhardi Annales, ao. 809.

2) ALFRED, Orosius, hg. v. SWEET, S. 19 f.: Wulfstan sæde þæt he gefôre of Hæðum, þæt he ware on Truso on sufan dagum and nihtum ... þonne cymeð Ilfing [s. Elbing] eastan in Estmere [s. Frisches Haff] of ðæm mere ðe Truso standeð in staðe.

3) Knytlingasaga, K. 1 (Fornmannasǫgur, B. 11): Haralds Gormsson var tekinn til konungs í Danmǫrk eptir fǫður sinn, ... ok hafði hann mikit jarlsríki í Vindlandi; hann lét þar gera Jórmborg ok setti þar herlið mikit, hann setti þeim mála ok rétt, en þeir urmu landit undir hann.

4) Jomsvíkingasaga, K. 23: ok þar lætr hann [d. h. der dänische Häuptling Palnatoki] gera brátt í sínu ríki sæfarborg eina mikla ok rammgerva, þá er Jórnsborg er kǫlluð síðan. þar lætr hann ok gera hǫfn þá uppi í borginni, at liggja máttu í 300 langskipa senn, svá at þau voru oll læst innan borgar. þar var um búit með mikilli vélfimni, er í var lagt um í hofnina, ok þar var sem dyr væri gervar, en steinbogi mikill yfir uppi, en fyrir dyrunum voru járnhurðir, ok læstar innan ór hǫfninni. En á steinboganum uppi var gerr kastali einn mikill, ok þar valslǫngur í. Sumr hlutr borgarinnar stóð út á sæinn, ok eru þar kallaðar sæborgir, er svá eru gervar, ok af því var innan borgar hǫfnin.

korrekt sind. Jedenfalls wurde doch Julin unter den Dänen eine feste Burg mit einer stark befestigten Flottenstation. Die Herrschaft der Dänen scheint in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts verloren gegangen zu sein. Die Burg wurde 1043 von König Magnus von Norwegen und Dänemark zerstört[1]). Doch nennt noch ADAM v. BREMEN Jumne eine große Stadt: „Est sane maxima omnium quas Europa claudit civitatum, quam incolunt Sclavi cum aliis gentibus, Graecis (s. Russen) et barbaris“[2]).

Vielleicht gab es auch an der Südküste der Ostsee andere dänische Niederlassungen. Eine Insel an der Westküste von Rügen, die durch eine Sturmflut im Jahre 1308 von dieser Insel abgetrennt wurde, heißt noch jetzt Hiddensee. Die Insel, wo die dänischen Könige in alten Zeiten oft ihre Flotten sammelten, wird bei Saxo Grammaticus Hythini insula genannt; in den eddischen Gedichten heißt sie Heðinsey. Der Name ist echt nordisch, aus Heðinn, einem nordischen Namen, und ey „Insel“[3]). Die südöstliche Spitze der Insel Rügen heißt in einem norwegischen Gedichte aus dem Ende des 10. Jahrhunderts Staurr. Dieser Name ist auch nordisch und ist wohl aus an. Staurr „Stab, Stock“ zu erklären[4]). Beide Namen zeugen von einer alten dänischen Niederlassung auf Rügen. Andere wendische Namen sind von den skandinavischen Völkern umgeändert worden und kommen in dieser Gestalt schon in den eddischen Gedichten vor, z. B. Qrvasund, d. h. Stralsund, der schmale Sund, der die Insel Rügen vom festen Lande trennt und wo die Stadt Stralsund jetzt liegt. Dieser Sund ist nach der Insel Strala, jetzt Danholm, südwestlich von der Stadt Stralsund, genannt. Daraus ist Qrvasund, „der Sund der Pfeile“

1) Knytlinga Saga, K. 22.

2) ADAMUS, Gesta, l. II, c. 19.

3) Eine ältere deutsche Form des Namens ist Hiddensoe (Strals. Stadtbuch 6, Nr. 89), wo die Endung -oe deutlich dem nordischen -ey entspricht.

4) Heimskringla, Ólafs saga Tryggvasonar, K. 89:

„Stýrir lét at Stauri
stafnviggs hǫfuð liggja“.

In der Prosa heißt es: „fyrir Staurinum“.

eine Übersetzung. Diese Übersetzung lag nahe, denn das Wappen der Stadt Stralsund war im Mittelalter ein Pfeil (strâl).

Andere Ortsnamen, die ebenfalls in den Gedichten von dem dänischen König Helgi Hundingsbani und seinen Kriegszügen nach der Ostsee vorkommen, sind: Varinsfiǫrðr, d. h. der Meerbusen am Ausflusse der Warnow bei Warnemünde[1]), und Svarinshaugr (der Hügel „Swarins"), d. h. Suerin, Suerinum, Schwerin im Lande des Abodriten[2]). Die kleine Insel Danholm bei Stralsund hat möglicherweise auch einen nordischen Namen. Dieser Name, der im Mittelalter Daneholm geschrieben wurde[3]), entspricht an. Danahólmr („der Holm der Dänen").

Aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts (ca. 1066) stammt die von einem Norweger verfaßte Dichtung von der Brávalla-Schlacht, die wir aus dem isländischen Sǫgubrot und aus der lateinischen Version des Saxo Grammaticus kennen[4]). Im Gefolge des Dänenkönigs Harald Hilditand sind als Hauptanführer drei Schildjungfrauen, Vébjǫrg, Heiðr und Visma. Der Vébjǫrg folgen Krieger aus Jütland, Angel und Friesland. Mit Heiðr kommt ein Mann aus Slien. Diese zwei Schildjungfrauen sind die poetischen Repräsentanten der dänischen Städte Hedeby (Heiðabær) und Viborg (Vébjǫrg). Das Heer der Wenden wird von Visma geführt; diese muß folglich der poetische Repräsentant eines wendischen Ortes sein. Dieser Ort ist meiner Ansicht nach Wismar[5]). Zwar wurde die Hansestadt Wismar erst 1237 gegründet[6]). Es gab aber früher an derselben Stelle eine

1) Hier wohnten nach Adam v. Bremen und Helmold die Warnabi (Warnavi); ihr Land hieß Warnouve. Die Namensformen Warin, Warin kommen in Chron. episc. Merseb. vor (Scriptores rerum Germ. 10, 191, 28).

2) S. Bugge, Helgedigtene, S. 130 ff. Der Name Zvarin kommt 1174 vor; Ann. Stederb., Scriptores rerum Germ. 16, 211, 42; Leges 2, 211, 14. Zuarina civitas, ao. 1018 (Thietmar, Script. 3, 862, 20).

3) Strals. Stadtbuch 2, Nr. 146. Das Wort holm kommt doch auch im Niederdeutschen vor.

4) Vgl. S. Bugge, Norsk Sagafortælling i Island (Norsk historisk Tidskrift, 1901), S. 79 ff.; Jessen, Undersögelser til nordisk Oldhistorie, S. 34 ff.; Axel Olrik in Archiv för nordisk filologi X.

5) Nach den ungedruckten Aufzeichnungen Professor Sophus Bugges.

6) Chron. Slav., Laspeyr. 107.

wendische Niederlassung. Ein Ort Wismer wird schon 840 erwähnt (Nordelb. Chron. 9 f.).

Aus den isländischen Sagen ersehen wir, daß der Hafen Wismars in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts von dänischen Schiffen besucht wurde. Hier landeten z. B. die dänischen Könige Sven Grathe und Knut Magnusson auf einem Zug nach Wenden [1]). In dem slawischen Wismar hat wohl, wie in Julin und in dem alten Reric, eine Niederlassung von nordischen Kaufleuten existiert, und die Stadt hat in irgendeiner Weise mit Dänemark in Verbindung gestanden. Sonst können wir es nicht verstehen, warum die Schildjungfrau Visma im Heere des Harald Hilditands kämpft. Wismar war wahrscheinlich ursprünglich der Name nicht der Stadt, sondern des Meerbusens bei Wismar (Vizmar hǫfn) und bedeutet vielleicht „das ruhige Meer" (Wis-mari). Im Nordischen gibt es ähnliche Fjordnamen, z. B. Grenmarr in Norwegen [2]). Der Name Wismar ist doch meiner Ansicht nach nicht nordisch, sondern stammt aus der altgermanischen Zeit und ist von den Slawen beibehalten worden.

Wie die Dänen an der Südküste der Ostsee, so haben die Schweden an der Küste der baltischen Länder sehr früh, vielleicht schon im 8. Jahrhundert, Niederlassungen gehabt.

Rimbert erzählt in seiner Lebensbeschreibung des heiligen Ansgars, daß die Einwohner von Kurland lange unter schwedischer Herrschaft standen. Als Ansgar im Jahre 853 nach Schweden kam, hatten sie sich aber schon längst wieder unabhängig gemacht. — Die schwedische Herrschaft in Kurland gehört also wahrscheinlich dem 8. Jahrhundert an. — Später machten die Dänen einen Kriegszug nach Kurland; sie wurden aber geschlagen und entkamen mit genauer Not. Als der König der Schweden dies hörte, wollte er es versuchen, die schwedische Herrschaft in Kurland zu erneuern. Er sammelte eine große Flotte, kam unerwartet nach einer kurländischen Stadt namens Seeburg, in welcher 7000 Krieger standen, und zerstörte und

1) Knytlingasaga, K. 108 (Fornmannasǫgur XI, S. 351): ok kom Knútr konungr fyrri með sinn her í Vizmar hǫfn, en Sveinn konungr kom með Fjónbúum ok Sjólendingum ok Hallendingum ok Skánungum.

2) Nach einer Mitteilung Professor S. Bugges.

eine Übersetzung. Diese Übersetzung lag nahe, denn das Wappen der Stadt Stralsund war im Mittelalter ein Pfeil (strâl).

Andere Ortsnamen, die ebenfalls in den Gedichten von dem dänischen König Helgi Hundingsbani und seinen Kriegszügen nach der Ostsee vorkommen, sind: Varinsfiǫrðr, d. h. der Meerbusen am Ausflusse der Warnow bei Warnemünde[1]), und Svarinshaugr (der Hügel „Swarins"), d. h. Suerin, Suerinum, Schwerin im Lande des Abodriten[2]). Die kleine Insel Danholm bei Stralsund hat möglicherweise auch einen nordischen Namen. Dieser Name, der im Mittelalter Daneholm geschrieben wurde[3]), entspricht an. Danahólmr („der Holm der Dänen").

Aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts (ca. 1066) stammt die von einem Norweger verfaßte Dichtung von der Brávalla-Schlacht, die wir aus dem isländischen Sǫgubrot und aus der lateinischen Version des Saxo Grammaticus kennen[4]). Im Gefolge des Dänenkönigs Harald Hilditand sind als Hauptanführer drei Schildjungfrauen, Vébjǫrg, Heiðr und Visma. Der Vébjǫrg folgen Krieger aus Jütland, Angel und Friesland. Mit Heiðr kommt ein Mann aus Slien. Diese zwei Schildjungfrauen sind die poetischen Repräsentanten der dänischen Städte Hedeby (Heiðabær) und Viborg (Vébjǫrg). Das Heer der Wenden wird von Visma geführt; diese muß folglich der poetische Repräsentant eines wendischen Ortes sein. Dieser Ort ist meiner Ansicht nach Wismar[5]). Zwar wurde die Hansestadt Wismar erst 1237 gegründet[6]). Es gab aber früher an derselben Stelle eine

1) Hier wohnten nach ADAM V. BREMEN und HELMOLD die Warnabi (Warnavi); ihr Land hieß Warnouve. Die Namensformen Warin, Warin kommen in Chron. episc. Merseb. vor (Scriptores rerum Germ. 10, 191, 28).

2) S. BUGGE, Helgedigtene, S. 130 ff. Der Name Zvarin kommt 1174 vor; Ann. Stederb., Scriptores rerum Germ. 16, 211, 42; Leges 2, 211, 14. Zuarina civitas, ao. 1018 (THIETMAR, Script. 3, 862, 20).

3) Strals. Stadtbuch 2, Nr. 146. Das Wort holm kommt doch auch im Niederdeutschen vor.

4) Vgl. S. BUGGE, Norsk Sagafortælling i Island (Norsk historisk Tidskrift, 1901), S. 79 ff.; JESSEN, Undersögelser til nordisk Oldhistorie, S. 34 ff.; AXEL OLRIK in Archiv för nordisk filologi X.

5) Nach den ungedruckten Aufzeichnungen Professor Sophus BUGGES.

6) Chron. Slav., Laspeyr. 107.

wendische Niederlassung. Ein Ort Wismer wird schon 840 erwähnt (Nordelb. Chron. 9 f.).

Aus den isländischen Sagen ersehen wir, daß der Hafen Wismars in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts von dänischen Schiffen besucht wurde. Hier landeten z. B. die dänischen Könige Sven Grathe und Knut Magnusson auf einem Zug nach Wenden [1]). In dem slawischen Wismar hat wohl, wie in Julin und in dem alten Reric, eine Niederlassung von nordischen Kaufleuten existiert, und die Stadt hat in irgendeiner Weise mit Dänemark in Verbindung gestanden. Sonst können wir es nicht verstehen, warum die Schildjungfrau Visma im Heere des Harald Hilditands kämpft. Wismar war wahrscheinlich ursprünglich der Name nicht der Stadt, sondern des Meerbusens bei Wismar (Vizmar hǫfn) und bedeutet vielleicht „das ruhige Meer" (Wis-mari). Im Nordischen gibt es ähnliche Fjordnamen, z. B. Grenmarr in Norwegen [2]). Der Name Wismar ist doch meiner Ansicht nach nicht nordisch, sondern stammt aus der altgermanischen Zeit und ist von den Slawen beibehalten worden.

Wie die Dänen an der Südküste der Ostsee, so haben die Schweden an der Küste der baltischen Länder sehr früh, vielleicht schon im 8. Jahrhundert, Niederlassungen gehabt.

Rimbert erzählt in seiner Lebensbeschreibung des heiligen Ansgars, daß die Einwohner von Kurland lange unter schwedischer Herrschaft standen. Als Ansgar im Jahre 853 nach Schweden kam, hatten sie sich aber schon längst wieder unabhängig gemacht. — Die schwedische Herrschaft in Kurland gehört also wahrscheinlich dem 8. Jahrhundert an. — Später machten die Dänen einen Kriegszug nach Kurland; sie wurden aber geschlagen und entkamen mit genauer Not. Als der König der Schweden dies hörte, wollte er es versuchen, die schwedische Herrschaft in Kurland zu erneuern. Er sammelte eine große Flotte, kam unerwartet nach einer kurländischen Stadt namens Seeburg, in welcher 7000 Krieger standen, und zerstörte und

1) Knytlingasaga, K. 108 (Fornmannasǫgur XI, S. 351): ok kom Knútr konungr fyrri med sinn her í **Vizmar hǫfn**, en Sveinn konungr kom med Svíum ok Sjólendingum ok Hallendingum ok Skánungum.

2) Nach einer Mitteilung Professor S. Bugges.

plünderte sie[1]). Zwar mißlang der Versuch, Kurland wiederzuerobern. Die Erzählung ist aber dennoch sehr interessant und wichtig. Das Merkwürdigste ist Seeburg als der Name einer kurländischen Stadt. Seeburg ist kein litauischer oder slawischer, sondern ein deutscher oder nordischer Name. Da aber die Deutschen um 800 mit Kurland noch gar keine Verbindung hatten, ist es, wie der dänische Forscher JOHANNES STEENSTRUP meint, der zuerst die Aufmerksamkeit auf diese Erzählung gerichtet hat[2]), viel wahrscheinlicher, daß Seeburg ein nordischer Name ist und das altnordische Sæborg („befestigte Stadt mit einem befestigten Hafen") wiedergibt. Wie wir schon gehört haben, wird ja auch Jomsborg eine sæborg genannt. Der Verfasser der „Jomsvíkingasaga" schreibt sogar, daß eine besondere Art von befestigten Städten oder Burgen diesen Namen gewöhnlich tragen (ok eru þær kallaðar sæborgir, er svá eru gjörvar). Wie Jomsborg, so ist wohl auch die kurländische „Seeburg" des Handels und der Schiffahrt wegen von den

1) RIMBERT, Vita S. Anskarii, c. 30 (PERTZ, Scriptores II, S. 713): Nec praetereundum quoque videtur, qualiter Domini virtus post hanc profectionem iam dictis Sueonibus patefacta est. Gens enim quaedam longe ab eis posita, Cori vocata, Sueonum principibus olim subiecta fuerat; sed iam tunc diu erat, quod rebellando eis subiici dedignabantur. Denique Dani hoc scientes tempore supradicto, quo dominus episcopus iam in partes Sueonum advenerat, navium congregata multitudine ad eandem perrexerunt patriam, volentes et bona eorum diripere, et eos sibi subiugare. Regnum vero ipsum quinque habebat civitates. Populi atque inibi manentes, cognito eorum adventu, conglobati in unum, coepere viriliter resistere et sua defendere. Dataque sibi victoria, medietate populi Danorum caede prostrata, medias quoque naves eorum diripuerunt, auro et argento spoliisque multis ab eis acceptis. Quod audiens praedictus rex Olaf populusque Sueonum, volentes sibi nomen adquirere, quod facere possent quae Dani non fecerint, et quia sibi etiam antea subiecti fueirnt, innumerabili congregato exercitu, illas adierunt partes, et primo quidem improvise ad quandam urbem regno ipsorum, vocatam Seeburg, in qua erant septem milia pugnatorum, devenientes, penitus illam devastando et spoliando succenderunt. Diese schwedische Expedition wird vielleicht auch in der romantischen, „Íngvars saga víðförla" [Antiquités russes, hg. v. RAFN II, 148] erwähnt: „þá er þeir frændr vǫru frumvaxta, Ǫnundr ok Íngvarr, var sú þjóð í missætti við Ólaf konung, er Scimgalir heita, ok hǫfðu ekki skatt goldit um hríð; þá sendi Ólafr konungr Ǫnund at heimta skatt".

2) J. STEENSTRUP, De Danske og Venderne.

Schweden erbaut worden, und zwar wie Jomsborg an der Mündung eines großen Flusses.

Ist die Mutmaßung zu kühn, daß Seeburg an der Mündung der Düna in der Nähe von Riga lag? — Riga wurde später in weiterem Sinne zuweilen zu Kurland gerechnet[1]). Auch später trieben, wie wir aus den schwedischen Runeninschriften des 10. und 11. Jahrhunderts ersehen können, die Schweden einen ausgedehnten Handel nach den baltischen Ländern.

Der am meisten benützte Weg ging um Kap Domesnäs, die Nordspitze Kurlands, dessen Name nordischen Ursprungs ist[2]), und weiter nach der Mündung der Düna, wo die Stadt Riga 1201 von Bischof Albert von Apeldern gegründet wurde. Diejenige schwedische Landschaft, die bei dieser Fahrt besonders beteiligt war, scheint Södermanland, südlich von Mälaren, gewesen zu sein. Vier Runensteine aus Södermanland sprechen von Fahrten, nach Semgallen (d. h. dem südlichsten Teil des Herzogtums Kurland), nach der Mündung der Düna und nach Samland (d. h. der Halbinsel zwischen Deime, Pregel und dem Meer). Auf dem einen heißt es: Si(g)riđ lét ræisa stæin þenna at Svæin sinn bónda. Hann oft siglt til Sæimgalla lýrum knarri um Dómisnæs, d. h. „Sigrid errichtete diesen Stein zum Andenken an ihren Mann Svein. Er ist oft nach Semgallen gesegelt mit kostbarem Handelsschiffe um Domesnäs“[3]). Auf dem zweiten lesen wir: „Roar, der Sohn von Gume, errichtete diesen Stein zum Andenken an Andar, den Vater Slodes, und an seinen Vater. Er verteilte Gold im Lande der Semgallen“[4]). Auf einem dritten Runenstein aus Södermanland heißt es: „Sumur hieb [d. h. diese Runen] zum Andenken an Stein, der im Osten

1) Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 240 A. 1, 246.

2) Die Endung -näs ist nordisch und bedeutet „Vorgebirge“. Auch Dagö ist ein nordischer Name. Noch wird ja auf Dagö und Oesel schwedisch gesprochen, nicht erst seit der Schwedenherrschaft im 17. Jahrhundert, sondern seit uralten Zeiten.

3) E. Brate u. S. Bugge, Runverser, S. 200. An. knǫrr, Gen. knarrar bedeutet „Schiff“, besonders „Handelsschiff“.

4) Runverser, S. 214: Róarr Guma son ræisti at stæin þansa Auðar faður Slóða ok œptr sinn faður. Gulli hann á Semgallum skifti.

an der Mündung der Düna gestorben ist“ [1]). Auf einem vierten ist zum Andenken an den Verstorbenen geschrieben: fór í Sæmi. „er zog nach Samland“ [2]).

Auch die Insel Gotland war an diesem Handel vielfach beteiligt. Dies dürfen wir aus den ältesten Urkunden der Stadt Riga schließen. Die Einwohner Rigas genossen das jus Gotlandie; ihre Münze war die marca Guttensis. Die Guttenses, d. h. die Eingeborenen Gotlands, nicht die auf der Insel wohnenden Deutschen, genossen in Riga und in den übrigen „portus Livoniae“ seit 1211 Zollfreiheit und andere Vorrechte, und waren dem Bischof Albert von Riga, wie er selbst beurkundet, bei der Einführung des Christentums in die baltischen Länder besonders behilflich gewesen [3]).

Noch im Anfange des 12. Jahrhunderts gab es vielleicht in Samland und Kurland nordische Handelsniederlassungen. Um diese Zeit lebte in Samland ein reicher Kaufmann namens Viđgautr, von dem die isländische „Knytlingasaga“ erzählt [4]). Er trieb, wie wir aus der Saga ersehen, auf Kurland, Nowgorod (Holmgarđr) und Schleswig Handel und war ursprünglich ein Heide; erst später wurde er auf Veranlassung des Herzogs Knut Lavared († 1131) getauft. Das Merkwürdigste bei dieser Erzählung ist, daß der aus Samland gebürtige Kaufmann den nordischen Namen Viđgautr trägt. Er stammte folglich, obschon Heide, aus einer alten nordischen Niederlassung in Ostpreußen. Denn wir können doch nicht annehmen, daß der isländische Sagaschreiber diesen seltenen und auf Island und in Norwegen nicht gebräuchlichen Namen erfunden habe.

Seine große Bedeutung erlangte der nordische Handel in Osteuropa erst nach der Gründung des russischen Reiches durch

1) Runverser, S. 183, vgl. S. 406: **sumuʀ : hauka : stan : sumiʀ : tuþ : austr : i : tuna : asu** : (**asu** ist statt **usa** umgeschrieben).

2) Runverser, S. 215.

3) Hansisches Urkundenbuch I. Nr. 88, 194 A. 1, 240 A. 1.

4) Knytlingasaga, K. 87—90 (Formannasögur B. XI): „Viđgautr hét maðr. hann var ættaðr af Sámlandi, hann var maðr heiðinn, hann var kaupmaðr ok vel mentr um marga hluti, han sigldi jafnan kaupferðir í Austrveg. þat var ut sumar, er hann sigldi austan at Kúrlandi . . .“ Das Folgende erzählt von seinen Besuchen in Schleswig und Nowgorod.

schwedische „Russen“ um 862[1]). Die schwedischen Eroberer Rußlands waren nicht nur große Krieger, sie waren auch unternehmende Kaufleute. Als solche trieben sie nach den Ländern am Schwarzen Meere und nach Konstantinopel einen ausgedehnten Handel. 907 wurde der erste Handelsvertrag zwischen dem Großfürsten der Russen Oleg (= an. Helgi) und dem oströmischen Kaiser geschlossen[2]). 912 und 945 wurden neue Handelsverträge zwischen den Russen und den Griechen geschlossen[3]). 945 schickte der russische Großfürst Igor (= an. Ingvarr) eine zahlreiche Gesandtschaft nach Konstantinopel. Die verschiedenen russischen Fürsten schickten jeder einen Gesandten, welche alle nordische Namen tragen. Dann folgten auch 25 Kaufleute, von welchen wenigstens 23 nordische Namen tragen und die laut des Vertrags von dem russischen Großfürsten Igor ausgeschickt waren[4]).

Diese russischen Kaufleute bildeten eine eigene Organisation; sie standen unter dem Schutz des Großfürsten und hatten silberne Siegel, während die Gesandten goldene hatten. Sie werden bei Nestor gostj („Gäste“) genannt. Das Wort gostj, sowie das urverwandte nordische gestr bedeuten auch „zureisender Kaufmann, angekommener Fremder“. In Norwegen war auch gestr ein Titel, der von einigen mehr untergeordneten Hofbeamten, welche im Dienste des Königs Reisen machten, benützt wurde.

1) Die „Russen“ oder „Waräger“, die unter Rurik (= Rørekr) das russische Reich gründeten, stammten wahrscheinlich aus dem östlichen Schweden, wo die Küste von Upland noch jetzt Roßlagen genannt wird; die Schweden werden von den Einwohnern Finnlands noch „Ruotselainen“ genannt. Vgl. die Chronik Nestors, ao. 6370.

2) Nestor, ao. 6415.

3) Nestor, ao. 6420 und 6453.

4) Die Namen der Kaufleute sind: Adun = an. Auðunn, Adulb = Auðulfr, Ingivlad = Ingivaldr, Oljeb = Áleifr, Frutan = Frosti(?), Gomol = Gamall, Kuci = ?, Emig = Hemingr, Turbid = þorfiðr, Furstjen = Freysteinn, Bruny = Brúni, Roald = Hróaldr, Gunastr = Gunnfastr, Frastjen = Freysteinn, Igeld = Ingjaldr, Turbern = þorbjǫrn, Mony = Máni, Ruald = Hróaldr, Svjen = Sveinn, Stir = Styrr, Aldan = Halfdanr, Tirej = Tiuri schwedische Runeninschriften?), Aspubran = Ásbrandr (?), Wuzljeb = slaw. Wseslaw (?), Sin Korobič = an. Sveinki (?).

an der Mündung der Düna gestorben ist“ [1]). Auf einem vierten ist zum Andenken an den Verstorbenen geschrieben: fór i Sæmi. „er zog nach Samland“ [2]).

Auch die Insel Gotland war an diesem Handel vielfach beteiligt. Dies dürfen wir aus den ältesten Urkunden der Stadt Riga schließen. Die Einwohner Rigas genossen das jus Gotlandie; ihre Münze war die marca Guttensis. Die Guttenses, d. h. die Eingeborenen Gotlands, nicht die auf der Insel wohnenden Deutschen, genossen in Riga und in den übrigen „portus Livoniae“ seit 1211 Zollfreiheit und andere Vorrechte, und waren dem Bischof Albert von Riga, wie er selbst beurkundet, bei der Einführung des Christentums in die baltischen Länder besonders behilflich gewesen [3]).

Noch im Anfange des 12. Jahrhunderts gab es vielleicht in Samland und Kurland nordische Handelsniederlassungen. Um diese Zeit lebte in Samland ein reicher Kaufmann namens Viđgautr, von dem die isländische „Knytlingasaga“ erzählt [4]). Er trieb, wie wir aus der Saga ersehen, auf Kurland, Nowgorod (Holmgarđr) und Schleswig Handel und war ursprünglich ein Heide; erst später wurde er auf Veranlassung des Herzogs Knut Lavared († 1131) getauft. Das Merkwürdigste bei dieser Erzählung ist, daß der aus Samland gebürtige Kaufmann den nordischen Namen Viđgautr trägt. Er stammte folglich, obschon Heide, aus einer alten nordischen Niederlassung in Ostpreußen. Denn wir können doch nicht annehmen, daß der isländische Sagaschreiber diesen seltenen und auf Island und in Norwegen nicht gebräuchlichen Namen erfunden habe.

Seine große Bedeutung erlangte der nordische Handel in Osteuropa erst nach der Gründung des russischen Reiches durch

1) Runverser, S. 183, vgl. S. 406: **Sumuʀ : hauka : stan : sumiʀ : tuþ : austr : i : tuna : asu : (asu** ist statt **usa** umgeschrieben).

2) Runverser, S. 215.

3) Hansisches Urkundenbuch I. Nr. 88, 194 A. 1, 240 A. 1.

4) Knytlingasaga, K. 87—90 (Formannasögur B. XI): „Viđgautr hét madr, hann var ættađr af Sámlandi, hann var mađr heiđinn, hann var kaupmadr ok vel mentr um marga hluti, han sigldi jafnan kaupferđir í Austrveg. þat var ut sumar, er hann sigldi austan at Kúrlandi . . .“ Das Folgende erzählt von seinen Besuchen in Schleswig und Nowgorod.

schwedische „Russen“ um 862 [1]). Die schwedischen Eroberer Rußlands waren nicht nur große Krieger, sie waren auch unternehmende Kaufleute. Als solche trieben sie nach den Ländern am Schwarzen Meere und nach Konstantinopel einen ausgedehnten Handel. 907 wurde der erste Handelsvertrag zwischen dem Großfürsten der Russen Oleg (= an. Helgi) und dem oströmischen Kaiser geschlossen [2]). 912 und 945 wurden neue Handelsverträge zwischen den Russen und den Griechen geschlossen [3]). 945 schickte der russische Großfürst Igor (= an. Ingvarr) eine zahlreiche Gesandtschaft nach Konstantinopel. Die verschiedenen russischen Fürsten schickten jeder einen Gesandten, welche alle nordische Namen tragen. Dann folgten auch 25 Kaufleute, von welchen wenigstens 23 nordische Namen tragen und die laut des Vertrags von dem russischen Großfürsten Igor ausgeschickt waren [4]).

Diese russischen Kaufleute bildeten eine eigene Organisation; sie standen unter dem Schutz des Großfürsten und hatten silberne Siegel, während die Gesandten goldene hatten. Sie werden bei Nestor gostj („Gäste“) genannt. Das Wort gostj, sowie das urverwandte nordische gestr bedeuten auch „zureisender Kaufmann, angekommener Fremder“. In Norwegen war auch gestr ein Titel, der von einigen mehr untergeordneten Hofbeamten, welche im Dienste des Königs Reisen machten, benützt wurde.

1) Die „Russen“ oder „Waräger“, die unter Rurik (= Rørekr) das russische Reich gründeten, stammten wahrscheinlich aus dem östlichen Schweden, wo die Küste von Upland noch jetzt Roßlagen genannt wird; die Schweden werden von den Einwohnern Finnlands noch „Ruotselainen“ genannt. Vgl. die Chronik Nestors, ao. 6370.

2) Nestor, ao. 6415.

3) Nestor, ao. 6420 und 6453.

4) Die Namen der Kaufleute sind: Adun = an. Auðunn, Adulb = Auðulfr, Ingivlad = Ingivaldr, Oljeb = Áleifr, Frutan = Frosti(?), Gomol = Gamall, Kuci = ?, Emig = Hemingr, Turbid = þorfiðr, Furstjen = Freysteinn, Bruny = Brúni, Roald = Hróaldr, Gunastr = Gunnfastr, Frastjen = Freysteinn, Igeld = Ingjaldr, Turbern = þorbjǫrn, Mony = Máni, Ruald = Hróaldr, Svjen = Sveinn, Stir = Styrr, Aldan = Halfdanr, Tirej = Tiuri (schwedische Runeninschriften?), Aspubran = Ásbrandr (?), Wuzljeb = slaw. Wseslaw (?), Sin Korobič = an. Sveinki (?).

Waren die russischen „Gäste“ in ähnlicher Weise an den Großfürsten geknüpft?

Laut des Handelsvertrags sollten die russischen Kaufleute aus Kiew, Černigow und Perejaslaws in Konstantinopel einen monatlichen Unterhalt genießen. Sie durften aber nur durch ein einziges Tor und ohne Waffen in die Stadt hineinkommen. Es durften nicht mehr wie fünfzig Kaufleute auf einmal kommen, und jeder von ihnen durfte nicht für mehr als fünfzig Gulden Seidenstoffe kaufen. Es waren vornehmlich Seidenstoffe, goldgewirkte Stoffe und auch Wein, was die Russen in Konstantinopel kauften. Von den Arabern bekamen sie kostbare Gewänder, Stiefel aus Saffian und Gewürze. Selbst brachten sie den Griechen und Arabern Pelzwerk, Wachs und Sklaven[1]). Der Pelzhandel hatte schon im 10. Jahrhundert eine große Bedeutung, wie wir aus vielen Stellen bei NESTOR ersehen können[2]). Die Steuern wurden gewöhnlich in Fellen, besonders in Marderfellen, bezahlt, und die Großfürsten besaßen in Pelzwerk große Reichtümer. Die altrussische Mark (Grivna) bestand aus 50 Einheiten; eine Einheit hieß Kuna („Marderfell“)[3]).

Nicht nur die früher erwähnten südrussischen Städte, wie Kiew, sondern auch Nowgorod nahm an dem Handel mit Griechenland und Konstantinopel teil. Unter den russischen Städten, die ihre Boote nach Konstantinopel schickten, wird von KONSTANTIN PORPHYROGENNETOS auch Nemogarda (s. Nowgorod) erwähnt[4]). Der Handel mit arabischen Kaufleuten, die mit ihren Waren nach Südrußland kamen, hatte ebenfalls eine sehr große Bedeutung. Der arabische Reisende ACHMED IBN FODHLAN, der im 10. Jahrhundert lebte, hat, wie bekannt, die Sitten der russischen Kaufleute, die er hier traf, geschildert. Welche Reichtümer durch den arabischen Handel

1) Cfr. NESTOR, Kap. XXVII (ao. 6453), wo es erzählt wird, daß Igor den byzantinischen Gesandten beim Abschiede Pelzwerk, Sklaven und Wachs schenkte.

2) Z. B. NESTOR, Kap. XXXIV (ao. 6477). Vgl. KARAMSIN, Geschichte des russischen Reiches I, S. 200, 384 f.

3) Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 50, A. 1.

4) De administrando imperio, cap. 9: Ὅτι τὰ ἀπὸ τῆς ἔξω Ῥωσίας μονόξυλα κατερχόμενα ἐν Κωνσταντινουπόλει εἰσὶ μὲν ἀπὸ του Νεμογαρδάς . . .

nach Rußland und weiter nach dem skandinavischen Norden kamen, verstehen wir, wenn wir hören, daß in den nordischen Ländern zusammen 36188 arabische (sogenannte „kufische") Silbermünzen gefunden sind; von diesen stammen 22902 aus Gotland[1]).

Sowohl NESTOR wie KONSTANTIN PORPHYROGENNETOS (912—959) schildern uns den Weg, welchen die russischen Kaufleute benützten, wenn sie in ihren Booten nach Griechenland fuhren. Sie fuhren zuerst den Dnjepr hinab bis Cherson und ruderten dann über das Schwarze Meer nach der Mündung der Donau. Bei den bekannten Stromschnellen in dem Dnjepr mußten sie, wie Kaiser Konstantin erzählt, ihre Boote verlassen und sie über Land tragen. Diese Stromschnellen hatten nach KONSTANTIN (De administrando imperio, cap. 9) sowohl slawische wie russische (d. h. nordische) Namen. Die letzteren lassen sich beinahe alle aus dem Altnordischen erklären, obwohl die Übersetzungen des gelehrten Kaisers nicht immer ganz richtig sind. Der erste Wasserfall wurde nach KONSTANTIN sowohl von den Slawen wie von den Russen Ἐσσουπῆ (d. h. „schlafe nicht") genannt. Dies ist nicht richtig; denn Essupi ist eine slawische Namensform (ne s'pi). Der zweite Wasserfall wurde von den Russen Οὐλβορσὶ genannt (= an. Holmfors oder Hulmfors, d. h. „der Wasserfall der Insel", nicht, wie es übersetzt wird, „die Insel des Wasserfalls"). Der russische Name des dritten Wasserfalls soll Γελανδρί sein, d. h. an. Gellandi oder Gjallandi, „der Schallende, der Brausende"; nach Kaiser KONSTANTIN soll es „der Lärm des Wasserfalls" bedeuten. Der vierte Wasserfall soll im Russischen Ἀειφάρ heißen, d. h. Eiforr, „der stets Ungestüme" (aus ei, „immer, stets", und forr, „ungestüm"). — Der Name dieses Wasserfalls findet sich auch mit Runen geschrieben (Aifur) auf dem gotländischen Pilgaard-Stein. — Der fünfte Wasserfall hieß im Russischen Βαρούφορος, d. h. an. Bárufors, „der Wasserfall der Welle" (aus bára, „Welle", und fors, „Wasserfall"). Der sechste

1) Sogar Sachen aus Indien sind durch den arabischen Handel nach dem Norden gekommen. Das Nationalmuseum zu Stockholm sowie das Gymnasium zu Wisby besitzen Muschelschalen, die aus dem indischen Ozean stammen und die in gotländischen Gräbern aus der Wikingerzeit gefunden sind.

Wasserfall hieß im Russischen Λεάντι, d. h. an. Læjandi, „der Lachende"; der Bezirk auf den beiden Seiten des Flusses Glommen in Norwegen oberhalb des Wasserfalls Sarpen (bei Sarpsberg) wurde gleichfalls im Mittelalter Læiande genannt. Der siebente Wasserfall wurde von den Russen Στρούκουν[1]) (in jüngeren Handschriften Στρούβουν) genannt, d. h. „die Stromschnellen" (? vgl. norw. Stryk, n. „Stromschnelle" und schwed. dial. struk, n. „Strömung"). Wenn Strubun die richtige Namensform ist, ist der Name aus an. straumr („Strom, Strömung") abgeleitet[2]).

Wenn also die Stromschnellen im Dnjepr um die Mitte des 10. Jahrhunderts alle nordische Namen hatten, dann können wir daraus schließen, wie häufig der Fluß von nordischen Kaufleuten befahren wurde. Denn es können nur die Kaufleute gewesen sein, welche den Stromschnellen ihre nordischen Namen gaben. Es gab in der Nähe keine wohnhafte nordische Bevölkerung.

Nestors Bericht (cap. IV) über die Dnjepr-Fahrt ist gleichfalls sehr interessant. Er sagt u. a.:

„Es gab einen Weg von dem Lande der Waräger (d. h. von der skandinavischen Halbinsel) nach Griechenland, und aus Griechenland auf dem Dnjepr bis zum Slowotj, aus dem Slowotj bis in den großen Ilmersee; aus diesem See fließt der Wolchow und fällt in den großen See Newo (Ladoga). Dieser See vereinigt sich bei seiner Mündung mit dem warägischen Meere, und auf diesem Meere geht man bis nach Rom und aus Rom bis nach Konstantinopel, und von daher kommt man in den Pontus: in diesen fällt der Dnjepr, der, aus dem Okowischen Walde kommend, gegen Süden fließt. Die Düna kommt aus demselben Walde und fällt in das warägische Meer."

Aus der Schilderung Nestors ersehen wir deutlich, daß die nordischen Völker auch an der Fahrt nach Konstantinopel teilnahmen. Er sagt ja: „Es gab einen Weg von dem Lande der Waräger nach Griechenland", und nennt die Ostsee „das warä-

1) In Strukun ist vielleicht die Endung -un der an. bestimmte Artikel für Neutr. Plur. -in.

2) Die Namen sind von V. Thomsen, Det ryska rikets grundläggning (Stockholm 1882), S. 50 ff. erklärt.

gische Meer". Aus mehreren Runeninschriften von Schweden und der Insel Gotland können wir dasselbe schließen.

So heißt es z. B. auf einem Stein von Fjuckby, Upland: „Dýir Steuermann errichtete diesen Stein zum Andenken an seine drei Söhne. Der aber hieß Aki, der im Auslande umkam; Jufur steuerte das Handelsschiff, kam an griechische Häfen, starb zu Hause[1]). Ingvar haute [die Runen ein]." Auf einem anderen, ebenfalls upländischen Stein heißt es: „Thorstein errichtete [dieses Denkmal] zum Andenken an seinen Sohn Erinmund; er kaufte dieses Gehöft und erwarb sich im Osten in Rußland Güter"[2]).

Noch deutlicher sprechen gotländische Steine aus dem 11. Jahrhundert von Fahrten nach Südrußland und der Balkanhalbinsel. Auf einem großen und prachtvoll geschmückten Stein von Sjonhem (jetzt in Wisby) heißt es mit einem merkwürdigen Gemisch christlicher und heidnischer Gefühle[3]): **roþuisl : auk : roþalf : þau : litu : raisa : staina : eftiʀ : sūniʀ : þria : þina : eftiʀ : roþfos : han : siku : blakumen : i : utfaru :**

guþ : hialbin : sial : roþfosaʀ :
guþ : suiki : þa : aʀ : han suku :

„Rodwisl und Rodelv, Mann und Weib, errichteten Steine zum Andenken an ihre drei Söhne. Diesen [Stein errichteten sie] zum Andenken an Rodfos. Ihn betrogen Walachen auf der Reise im Auslande.

Gott helfe der Seele des Rodfos!

Gott betrüge diejenigen, die Rodfos betrogen!"

Auf dem jedoch schwer zu deutenden gotländischen Pilgaard-Stein scheint von einer Fahrt nach Aifur die Rede zu sein[4]). Aifur ist wahrscheinlich die früher erwähnte Stromschnelle in dem Dnjepr, die von KONSTANTIN 'Αειφάρ genannt wird.

1) Runverser, S. 38 ff.: **tuir : sturimaþr riti : stain : þinsa : aftir sunu : sina : sa hit : aki : sunsuti furs : iufur sturþi hari** [s. knari]: kuam || an krik. || hafnir: hauna tu || uh ikua.

2) Runverser, S. 340: **þurtsain × kiarþiftiʀirinmunt × sunsinaukaubti þinsa bu auk × aflaþi × austr × i karþum.** Garðariki oder i Garðum waren die gewöhnlichen nordischen Namen für Rußland.

3) LILJEGREN, Runenurkunder Nr. 1592.

4) H. PIPPING in „Nordiska studier"; ADOLF NOREEN zugeeignet [Upsala 1904], S. 175 ff.

Auch die „Guta Saga“ spricht in dunkeln Worten von den Fahrten gutnischer Männer nach Südrußland und Griechenland.

Das wichtigste Zeugnis von der Bedeutung dieses Handels haben wir aber in den früher erwähnten, auf Gotland gefundenen 22 900 arabischen Münzen. Diese stammen beinahe alle aus dem Ende des 10. und dem Anfang des 11. Jahrhunderts.

Die meisten nordischen Kaufleute fuhren jedoch nicht den weiten Weg nach dem Schwarzen Meere und Konstantinopel, sondern zogen es vor, Nowgorod zu besuchen. Nowgorod wurde bald die größte russische Handelsstadt und eine der bedeutendsten Städte des nördlichen Europas. Die Stadt hatte eine merkwürdig freie Verfassung, die sich wahrscheinlich unter skandinavischem Einfluß entwickelt hatte. Überhaupt haben die nordischen Völker für die Entwicklung des russischen Handels eine sehr große Bedeutung gehabt, und besonders verdankt Nowgorod ihnen sehr viel. Noch im 12. Jahrhundert war Nowgorod in den Augen des aus Kiew gebürtigen Chronisten Nestor eine warägische Stadt[1]). Eine russische Urkunde nennt im Jahre 1199 die in Nowgorod verkehrenden Gotländer „Waräger“[2]). — Das Wort „Waräger (Варягъ) existiert noch im Russischen; es bedeutet aber jetzt „ein herumziehender Krämer, Hausierer, Ankäufer“[3]).

Rußland selbst und mehrere russische Städte tragen in den isländischen Sagas nordische Namen, z. B. Garðar oder Garðaríki „Rußland“, Holmgarðr „Nowgorod“, Aldeigjuborg „Altladoga“, Kœnugarðr „Kiew“, Surdalar „Susdal“, Smalenskia „Smolensk“ und Palteskia.

Merkwürdiger ist es aber, daß Ortschaften an der Fahrstraße nach Nowgorod in deutsch-lateinischen Urkunden aus dem 13. Jahrhundert nordische Namen tragen, z. B. Biörkö, „die Birken-Insel“ im Finnischen Meerbusen; Aldagen (= Aldeigjuborg); Ritsagen auf der rechten Seite des Wolchows, oberhalb Altladogas (russisch Veritin); Dhrelleborch bei Nowgorod (= an. þrælu borg, eine Übersetzung des russischen Cholopij

1) Nestor, K. XV (ao. 6370).
2) Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 50.
3) Pawlowsky, Russisch-Deutsches Wörterbuch (3. Aufl.), S. 103.

gorodok); Wolchowminne, „die Mündung des Wolchow“ (aus an. mynni „Mündung“); Gestevelt, später Gostinopole am rechten Ufer des Wolchow (aus an. gestr „Gast, fremder Kaufmann“)[1].

Die Gotländer hatten schon um das Jahr 1000 in Nowgorod eine feste Niederlassung. — In einer Urkunde aus dem Jahre 1023 betreffs einer Brücke über den Wolchow werden Gotländer und Waräger erwähnt[2]. Die Gotländer, welche Nowgorod besuchten, hatten — gleich wie die nordischen Kaufleute in London — ihre eigene Kirche und ihren Gildehof. Die Kirche war dem heiligen König Olav von Norwegen geweiht. Der ursprüngliche Gildehof wurde schon früh (um 1200) von den Gotländern verkauft[3]; später hatten sie einen anderen Hof. Die eingeborenen Gotländer (die Gutar) trieben noch im 13. Jahrhundert einen bedeutenden Handel auf Nowgorod.

Fürst Alexander Newski erneuerte im Jahr 1259 die alten Handelsverträge zwischen Nowgorod und der deutschen Gemeinde auf Gotland, Lübeck und den Goten. Der deutsche Bote [d. h. aus Wisby] hieß Shiword [Sivert], der lübeckische Dietrich und der gotische Olsten, ein echt nordischer Name [= Holmsteinn], der nicht, wie der gelehrte Herausgeber des Hansischen Urkundenbuchs es tut (I. Nr. 532), durch das deutsche Holste wiederzugeben ist[4].

Die Ausfuhr von Pelzwerk nach Westeuropa ging hauptsächlich über Gotland und über Schleswig, wo die Einwohner in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und früher eine jährliche Abgabe von Marderfellen an den König bezahlten[5], und wo die

1) Vgl. Hansisches Urkb. I. Nr. 663.

2) Karamsin, Gesch. des russischen Reiches.

3) Lübeckisches Urkundenbuch I, S. 699 eine Urkunde, die wahrscheinlich vom Jahre 1231 ist: Item curiam gilde, quam iidem Gutenses vendiderunt, non tenentur renovatione pontis aliquatenus procurare.

Vgl. Hanserezesse I, Einleitung S. XXIX.

4) Holmsteinn (geschrieben hulmstain) kommt auf schwedischen Runeninschriften öfters vor (Runverser, S. 158, 199, 323).

5) Hansisches Urkundenbuch I, S. 457 (Auszug aus dem alten Stadtrecht Schleswigs): Sciendum est preterea dominum Svenonem regem . . . quatuor

Gerber schon früh eine wichtige Rolle spielten. Wie große Reichtümer der einzelne Kaufmann durch den Pelzhandel erwerben konnte, ersehen wir aus der Geschichte Vidgauts, der beim Abschiede dem Herzog Knut Lawald von Schleswig 200 Timber (d. h. 8000 Felle) Grauwerk schenkte[1]).

Noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts beherrschten die skandinavischen Völker den Ostseehandel. NESTOR nennt ja die Ostsee „das warägische Meer". Als Kaiser Friedrich I. 1188 die Stadtgrenzen von Lübeck bestimmte, gewährte er allein unter allen Fremden „den Russen[2]), Gotländern, Normannen (s: Norwegern) und den andern Völkern des Ostens" freie Zu- und Abfahrt bei Lübeck[3]). Später wurden die Nordländer überall von den Deutschen verdrängt: in den baltischen Ländern wuchsen deutsche Städte empor; die Lübecker lösten die Gotländer als Herrscher im Kontor zu Nowgorod ab; der selbständige Handel der Gotländer hörte allmählich auf; Schleswig hörte auf, die wichtigste Stadt am südlichen Gestade der Ostsee zu sein und mußte Lübeck den Vorrang einräumen. Es ist aber der Ruhm der skandinavischen Völker, daß sie zuerst diejenigen Verkehrsstraßen eröffneten, welche die deutschen Städte an der Ostsee später reich und blühend machten. Die Hanseaten sind fast überall in die Fußtapfen der nordischen Völker getreten.

Die Ausfuhr von russischen und norwegischen Pelzwaren, von Seidenstoffen und Goldstücken, die aus dem inneren Asien stammten, von dänischen Heringen[4]) und norwegischem Stockfisch.

petitiones Sleswicensium admisisse. Quarum prima est, ut marburinam pellem non reddant.

1) Knytlinga saga, K. 88 [Fornmannasogur XI, S. 325]: Sidan var búin ferd hans, ok ádr enn Viðgautr færi á burt, mælti hann til hertoga: herra! ... per skulid þiggja af mér 40 serkja grárra skinna en 5 timber eru i serk hverjum, en 40 skinna i timbr.

2) Rutheni, d. h. die warjägischen Einwohner von Nowgorod, die noch im 12. Jahrhundert eine bedeutende Schiffahrt trieben.

3) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I, Nr. 7: Rutheni, Gothi, Normanni et cetere gentes orientales absque theloneo et absque hansa ad civitatem sepius dictam ueniant et libere recedant.

4) Die Heringfischereien an der Küste von Schonen scheinen schon im Jahr 1000 existiert zu haben. Man nimmt nämlich jetzt gewöhnlich an,

alles dies verlieh dem Handel der Dänen, Schweden und Norweger in jenen alten Zeiten eine viel größere Bedeutung als heutzutage, obschon seit dem Ende des Mittelalters ein neuer Ausfuhrartikel, norwegisches und schwedisches Holz, hinzugekommen ist.

Seit alters segelten dänische, norwegische und wohl auch gotländische Schiffe nach den altberühmten niederländischen Städten, besonders nach Utrecht, Duerstede und Sluis. Des Handels wegen suchten die Wikinger im 9. Jahrhundert sich öfters Duerstedes oder Dorestats dauernd zu bemächtigen. Zwischen 835 und 850 wurde Dorestat mindestens viermal von dänischen Wikingern geplündert, während Quentowic 842 von ihnen heimgesucht wurde. In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts waren dänische Fürsten mehrmals vom Kaiser mit Dorestat, Friesland und Rustringen belehnt[1]). Noch im 10. Jahrhundert gab es in Utrecht wie in Flandern dänische Wikingerkolonien[2]).

Schon im Anfange des 9. Jahrhunderts stand Dorestat mit Dänemark in lebhaftem Handelsverkehr. Ein besuchter Verkehrsweg führte aus Dorestat und Friesland nach dem südlichen Jütland[3]). Als der heilige Ansgar Schleswig besuchte, gab es dort viele Leute, die schon vorher in Dorestat oder Hamburg getauft waren (Multi namque inibi erant christiani, qui vel in Dorestado vel in Hammaburg baptizati erant[4]). Und als dann die erste Kirche in Schleswig errichtet wurde, gab es eine große Freude unter den Kaufleuten aus Hamburg und Dorestat, die jetzt ungehinderter als vorher die Stadt besuchen durften. Sogar zwischen Dorestat und dem fernen Birka in Mälaren bestand zur Zeit Ansgars ein Verkehr. Rimbert erzählt

daß Halöre, wo ein bekannter, schon um diese Zeit in Flateyjarbók erwähnter Markt gehalten wurde, in der Nähe von Falsterbod und Skanör lag.

1) Vgl. Pertz, Scriptores I (Rudolfi Fuldensis Annales, Prudentii Trecensis Annales, Hincmari Remensis Annales).

2) Steenstrup, Danske Kolonier i Flandern og Nederlandene (Dansk historisk Tidsskrift IV, R. VI, 494 ff.); Normannerne II, 55, 157 f.

3) Rimbert, Vita S. Anskarii, c. 8 (von dem vertriebenen dänischen Könige Herioldus, der in seine Heimat zurückkehrt): Inde egressi per Dorestatum, et vicina Fresonum transeuntes, ad confininia Danorum perverunt.

4) Vita S. Anskarii, c. 24.

in seiner „Vita S. Anskarii“ (c. 20) von einer Frau in Birka, die vor der Ankunft des heiligen Ansgar sterbend ihrer Tochter auferlegte, mit ihrem hinterlassenen Gelde nach Dorestat zu gehen, um es dort unter die Armen zu verteilen[1]). Wir haben schon von den bei Birka gefundenen fränkischen Sachen gehört. Auch Norwegen scheint mit den Niederlanden einen ganz lebhaften Verkehr unterhalten zu haben. Friesisches oder nordfranzösisches Tuch war im 9. Jahrhundert bei den Königshöfen bekannt[2]). Die norwegischen Häuptlinge trugen mit Vorliebe Schwerter aus Flandern oder aus den Rheinlanden. In „Ynglingatal“, einem Gedichte des norwegischen Skalden Thiodolf von Hwine (aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts), wird für „Schwert“ das Wort flæmingr „Flamländer“ (d. h. ein flämisches Schwert) benützt[3]). Die Gegner des norwegischen Königs Harald hárfagri waren in der Schlacht von Hafrsfjord (872) mit englischen Speeren und fränkischen Schwertern bewaffnet (vigra vestrœnna ok valskra sverða)[4]). Ein in Schweden in der Nähe von Upsala gefundenes Schwert aus der Wikingerzeit trägt auf der Klinge den Namen des Verfertigers, Ingelram oder Ingebrant, mit lateinischen Buchstaben, nicht mit Runen, geschrieben; dieser Name ist aber nicht nordisch, sondern deutsch oder fränkisch. Die meisten in Norwegen gefundenen Wikingerschwerter tragen als Fabrikmarke den auch nicht nordischen, sondern wahrscheinlich fränkischen Namen Ulfberht, der gleichfalls mit lateinischen Buchstaben geschrieben wird[5]).

1) Vita S. Anskarii, c. 24: Factumque est gandium magnum in ipso loco, ita ut etiam gentis huius homines absque ullo pavore, quod antea non licebat, et negotiatores tam hinc, quam ex Dorestado, locum ipsum libere expeterent, et hoc occasione facultas totius boni ibi exuberaret.

2) In „Sigurðarkviða in skamma“ (Str. 66) wird die sterbende Brynhild in valaript vel fáð (schön gefärbtes Tuch aus Valland oder Frankreich) gewickelt. Valaript kann hier nicht „Totenkleid“, welches valript heißen würde, bedeuten.

3) In Rigsþula, einem der ältesten eddischen Gedichte, wird für „Speer“ das Wort frakka (d. h. ein fränkisches Spees, aus Frakki „ein Franke“) benutzt.

4) So steht es in dem gleichzeitigen Gedicht des Skalden Thorbiorn Hornklofe.

5) A. Bugge, Vesterlandenes indflydelse paa Nordbœrne i Vikingetiden [Kristiania Videnskabsselskabs Skrifter, 1904], S. 210 ff.

Der Verkehr zwischen Norwegen und Dänemark und den Niederlanden wurde auch nach der Wikingerzeit fortgesetzt. Laut einer Urkunde vom Jahr 1122 waren die Norweger, die nach Utrecht kamen, von allen Zollabgaben befreit. Von den Dänen, die um des Handels willen die Stadt besuchten, sollte jeder Schiffsführer (singuli, qui magistri dicuntur navium) 4 Denaren bezahlen[1]). Im Jahre 1308 wurde in Brügge ein Handelstraktat auf fünf Jahre zwischen dem norwegischen König Hakon V. und dem Grafen Robert von Flandern geschlossen; die Norweger durften frei nach Flandern segeln, um ihre Waren dort zu verkaufen und andere zu kaufen, mit Ausnahme von denen, die seit alters verboten waren. Keine höheren Zölle als diejenigen, die seit alters entrichtet wurden, durften von ihnen abgefordert werden[2]). Diese Bestimmungen deuten darauf, daß es schon ältere Handelsverträge zwischen Flandern und Norwegen gab. Die Flamländer haben, wie bekannt, nie einen eigenen Seeverkehr von größerer Bedeutung unterhalten. Es müssen also die Norweger gewesen sein, die nach Flandern segelten, nicht das Umgekehrte. Schon im Jahre 1308 kann man in Brügge eine „Straße der Norweger" nachweisen[3]), auch ein Zeugnis von der Bedeutung des norwegischen Handels. Später hörte die norwegische Schiffahrt nach Flandern ganz auf; die Norweger wurden von den Hanseaten verdrängt.

Auch die Einwohner von Gotland, nicht nur die in Wisby angesiedelten Deutschen, haben jedenfalls um 1300 nach den flandrischen und niederländischen Städten Handel getrieben.

Eine noch größere Bedeutung hatte der Handelsverkehr zwischen

1) Hansisches Urkundenbuch, I, Nr. 8: Dani cum mercandi causa introierint civitatem, de capite suo singuli, qui magistri dicuntur navium, quatuor denarios dent. Nortmannos ab omnimodo theloneo liberos esse cognoscimus.

2) Orig. im Archiv v. Lille, Nr. 4625: . . . ita quod homines domini regis Norwegie [s. regis Norwegie] ad Flandriam et ipsius domini comitis ad Norwegiam cum mercibus suis et rebus aliis libere valeant interim navigare, ibidem in regno morari secure, res suas vendere et alias aptas eisdem vendere, nisi illas que interdicte fuerant ab antiquo. Nec debet ab ipsis aliud theolonium exigi vel custuma nisi qualia fuerant antiquitus exsoluta.

3) Hans. Urkb. III, Nr. 674 und Anm. 1.

den nordischen Ländern und den britischen Inseln. Ich brauche nur daran zu erinnern, welche Bedeutung die Dänen und Norweger für das Aufblühen des Städtewesens, des Handels und der Schiffahrt gehabt haben. Städte, wie Grimsby (an. Grímsbýr) und das jetzt nicht mehr existierende Ravenser (an. Rafnseyrr), beide an der Mündung der Humber, sind von ihnen gegründet. Andere, wie Whitby (an. Hvítabýr) in Yorkshire und Derby (an. Dýrabýr), haben ihre angelsächsischen Namen mit neuen nordischen vertauscht. Erst nachdem die Wikinger in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts Northumberland erobert hatten, wurde York, wie in der Römerzeit, wieder eine volkreiche und blühende Stadt. Die römischen Mauern wurden erneuert und ein neues Kastell gebaut, das freilich schon am Ende der 920er Jahre von König Ethelstan niedergerissen wurde. Nach der zu Anfang des 12. Jahrhunderts verfaßten Vita S. Oswaldi soll die Stadt im 10. Jahrhundert nicht weniger als 30000 Einwohner gehabt haben. Diese Zahl ist freilich übertrieben. Noch zur Zeit Williams des Eroberers (um 1085) war doch York eine bedeutende Stadt, und ihre Bedeutung muß, wie wir aus dem „Domesday Book" ersehen können, früher eine größere gewesen sein. Es waren in der Stadt im ganzen 1247 bewohnte Häuser. Zur Zeit Edwards des Confessors muß die Zahl eine größere gewesen sein. Denn die Häuser der einen von den sieben scyrae (engl. Shire), in welche die Stadt eingeteilt war, waren später niedergerissen, um für neue Burganlagen Platz zu geben. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts muß York mindesten 1400 bewohnte Häuser gehabt haben. Rechnen wir für jedes Haus fünf Einwohner, so muß die Einwohnerzahl ungefähr 7000 betragen haben [1]). Möglicherweise ist die Einwohnerzahl eine noch größere gewesen; denn es sind vielleicht viele Hütten der Armen nicht mitgerechnet. Auch Lincoln, Derby, Nottingham, Stamford und

1) Domesday, I, f. 298a: In Eboraco civitate Tempore Regis Edwardi praeter scyram archiepiscopi fuerunt VI scyrae. Vna ex his est uastata in castellis. In quinque fuerunt Mille & quadraginta & XVIII mansiones habitatae.

In scyra archiepiscopi fuerunt T. R. E. hospitatae ducentae mansiones undecim minus.

Leicester, die sogenannten „fünf Burgen", und Chester, welche alle früher unter der Herrschaft der Dänen und Norweger gestanden hatten, gehörten noch zur Zeit Williams des Eroberers zu den blühendsten Städten Englands und hatten eine eigentümliche Selbstverwaltung.

Alle diese ehemals nordischen Städte hatten im 11. Jahrhundert eine eigentümliche, aus nordischen Verhältnissen entwickelte Selbstverwaltung, an deren Spitze in jeder Stadt zwölf lagmanni oder iudices standen. Das Wort lagmann entspricht an. lǫgmaðr. Die englischen lagmanni waren jedoch nicht, wie die späteren norwegischen und die schwedischen „Lagmänner", vom Volke oder vom König eingesetzte Richter und Leiter der Volksversammlungen. Sie waren vielmehr Mitglieder der lǫgrétta (so wurde bei den nordischen Thingversammlungen der engere Ausschuß genannt, der alle Sachen vorbereitete und in der Wirklichkeit auch entschied, ehe sie dem Volke vorgebracht wurden). Ursprünglich gab es in England lagmanni sowohl auf dem Lande wie in den Städten. Über ihre Wirksamkeit heißt es in „Leges Edwardi Confessoris" (Gesetze der Angelsachsen, hg. v. LIEBERMANN, I., S. 669): „Quodsi aliquis emerit, quod stulte emit perdat; et forisfacturam! Et postea inquiret iusticia per **lagemannos et per meliores homines** de burgo uel de hundredo uel uilla, ubi emptor ipse manserit, de quali vita ipse est, et si antea audierunt eum calumpniari de exlegalitate". Allmählich wurden aber die lagmanni eine ausschließlich städtische Obrigkeit; sie saßen nicht nur im Hundertgericht der Stadt, sondern leiteten auch die Verwaltung. Das Amt, das schon zur Zeit des „Domesday Book" erblich geworden war und dessen Inhaber zu den höchsten Spitzen der Gesellschaft gerechnet wurden, existierte noch am Ende des 13. Jahrhunderts in Stamford. Das Amt der lagmanni hat sich wohl in derselben Weise wie das der Schöffen (scabini) entwickelt[1]).

1) Über die lagmanni vgl. Domesday Book, (unter Chester, Cambridge u. a. m.); I. STEENSTRUP, Normannerne IV; A. BUGGE, Vikingerne I, und II. Über lagmanni in Stamford vgl. Rotuli Hundredorum; MAITLAND, Domesday and Beyond.

Das Geldsystem war in diesen Städten, wie wir aus dem „Domesday Book“ ersehen können, noch am Ende des 11. Jahrhunderts überall das nordische. Die höchste Werteinheit war die Mark (an mǫrk, lat. marca), die von England aus auf dem Festlande Eingang fand. Auch die speziell nordische halbe Mark kommt als Werteinheit in angelsächsischen Urkunden vielfach vor. Eine kleinere Werteinheit ist die ora (= an. eyrir, 1/8 mǫrk). Nach marca und ora wurde nach dem Domesday Book in York, in den „fünf Burgen“ und in Chester gerechnet.

Überall in den vormals nordischen Städten blühte im 11. Jahrhundert der Handel, besonders mit den nordischen Ländern und mit den nordischen Niederlassungen in Irland. Nach der früher erwähnten Vita S. Oswaldi war York am Ende des 10. Jahrhunderts „unglaublich voll von Waren, die Kaufleuten gehörten, die von allen Seiten, aber besonders von den nordischen Völkern kamen“ [1]). Ein anderer Geschichtschreiber des 12. Jahrhunderts, der 1144 gestorbene WILLIAM VON MALMESBURY, spricht auch von dem Handel Yorks und sagt, daß die Stadt von Schiffen aus Deutschland und Irland (d. h. aus den nordischen Städten Irlands, Dublin und Waterford) besucht wird [2]). Eine bedeutende Handelsstadt an der Ostküste Englands war auch Grimsby, das im Anfange des 12. Jahrhunderts besonders von Schiffen aus Norwegen, den Orkneyinseln, Schottland und den Hebriden besucht wurde [3]). Schon zur Zeit Heinrichs I. (1100—1135) wird der Handel der Norweger auf Grimsby in Urkunden erwähnt [4]).

1) Vita S. OSWALDI 454 (vgl. STEENSTRUP, Normannerne III, 184): Est civitas Eboraca metropolis totius gentis Northamhimbrorum . . . quae tamen gaudet de multitudine populorum, non minus virorum ac mulierum, exceptis parvulis et pubetinis, quam triginta millia eadem civitate numerati sunt: quae in credibiliter est repleta, et mercatorum gazis locupletata, qui undique adveniunt, maxime ex Danorum gente. Dani ist hier wie gewöhnlich in der alten Literatur Englands ein Gesamtname der skandinavischen Völker; vgl., daß die alten Norweger und Isländer ihre Sprache dǫnsk tunga „dänische Zunge“ nannten.

2) Gesta Pontificum § 99 (Prologus libri III): Eboracum . . . includit medio sinu sui naves a Germania et Hibernia venientes.

3) Vgl. das isländische Flateyarbók II, S. 440 (Orkneyinga þáttr).

4) Die aus der Zeit Heinrichs II. stammende Urkunde, woraus wir dies ersehen können, ist bei GROSS, The Gild Merchant II, 377, gedruckt und

Die bedeutendste Handelsstadt an der Westküste von England war im 11. Jahrhundert unbestreitbar Chester an der Dee. Der Verkehr zwischen dieser Stadt und den noch von den Nachkommen der Wikinger beherrschten Städten Irlands war besonders lebhaft. So sagt z. B. WILLIAM VON MALMESBURY (Gesta Pontificum § 172): Transmittitur a Cestra Hiberniam revehunturque civitati necessaria, ut quod minus natura soli habet labor negotiantium apportet. Aus dem „Domesday Book" ersehen wir, daß der Pelzhandel für Chester eine sehr große Bedeutung hatte. Die Stadt bezahlte zur Zeit Edward des Confessors eine jährliche Abgabe von Marderfellen an den König (Civitas de Cestre ... Hæc civitas tunc reddebat de firma XLV libras III timbres pellium martrinium). Für den Pelzhandel gab es in Chester genaue Bestimmungen: Wenn ein Schiff Marderfelle in die Stadt führte, durfte der Eigentümer sie nicht verkaufen, bevor er sie dem Vogte des Königs gezeigt hatte (Si habentes matrinas pelles juberet prepositus regis ut nulli venderent donec sibe prius ostensas compararet[1]). Der König hatte also, wie der norwegische König in gleichen Fällen, das Vorkaufsrecht. Da Chester an der Westküste von England liegt, ist es nicht wahrscheinlich, daß der Pelzhandel nach dieser Stadt durch Dänen, Gotländer oder Deutsche getrieben wurde. Es liegt näher, an die Norweger zu denken, unter deren Herrschaft Man, die Hebriden und die Orkneyinseln standen. Wir wissen auch sonst, daß die Norweger im 11. Jahrhundert nach der Westküste Englands Handel trieben. So bezahlte z. B. die Stadt Worcester jährlich an den König einen norwegischen Falken (In civitate Wirecestre ... et adhuc redelebat X libras denariorum de XX

lautet: „Henricus [II] Rex Anglie et Dux Normannie et Aquitanie et Comes Andegauie omnibus Norrensibus qui veniunt ad portum de Grymesby vel ad alios portus meos de Lincolscire salutem. Precipio quod faciatis Prepositis meis Lincolnie omnes rectitudines et consuetudines quas solebatis facere tempore regis Henrici, aui mei, Prepositis Lincolnie; et prohibeo ne quis vestrum detineat eis theoloneum vel aliam consuetudinem iniuste superdicem librarum foris facturam. Teste W. filio Johannis, apud Wirec. (Record Office, Confirmation Roll, 2 Rich. 3, pars 2. mem. 8.)

1) Domesday Book I, fol. 262b.

in ora aut accipitrem norrescem)[1]). Norwegische (und isländische) Falken wurden überhaupt im 12. und 13. Jahrhundert vielfach nach England eingeführt und werden immer in den königlichen Rechnungen (Pipe Rolls) aus dieser Zeit erwähnt[2]). Die norwegischen Falkenhändler sind wahrscheinlich nicht selbst direkt nach Worcester gekommen, sondern mit ihren Schiffen nach dem nicht weit entfernten Bristol gesegelt. Denn Bristol wurde im Anfang des 12. Jahrhunderts von norwegischen Schiffen häufig besucht. Die größte Bedeutung für Bristol hatte überhaupt der Verkehr mit Norwegen und mit den nordischen Städten in Irland. So sagt z. B. WILLIAM VON MALMESBURY: In eadem civitate est vicus celeberrimus, Bristou nomine, in quo est portus navium ab Hibernia et Noruegia et ceteris transmarinis terris venientium[3]).

Eine Reihe nordischer Ortsnamen am Bristolkanal zeugen noch von dem Handel und der Schiffahrt nordischer Völker, Namen wie Bardsey (an. Bárðsey, eine Insel in der Nähe von der Südspitze von Wales), Tenby[4]), Uxwich (an. Uxavík), Flatholm (an. Flatholm), Graßholm, Steepholm u. a. m. Daß wirklich in mehreren Städten am Bristolkanal im Mittelalter Leute, und zwar Kaufleute, von nordischer Abstammung lebten, können wir aus alten Urkunden ersehen. Nachdem die Engländer 1170 und 1171 Dublin erobert hatten, bekam diese Stadt eine zum größten Teil neue Bevölkerung. Diese stammte, wie die Eroberer selbst, meistens aus den englischen Niederlassungen in Südwales. Die Namen dieser Neubürger von Dublin sind noch bewahrt und zeigen eben aus den oben erwähnten walisischen Städten viele nordische Namen[5]). Aus Cardiff (de Cardif, de Kardif) waren die

1) Domesday Book I, fol. 172a.

2) Vgl. Rotuli Chartarum, hg. v. HARDY, I, Pars 1, S. 106 (ao. 1203): König Johann gibt Brianus de Therefeld ein Lehen gegen unum austurcum Norensem jährlich.

3) Gesta Pontificum L. IV (§ 154). Unter Noruegia sind wohl auch die norwegischen Besitzungen auf den britischen Inseln, d. h. die Insel Man, die Hebriden und die Orkney- und Shetlandinseln, mit einbegriffen.

4) In Tenby, dem Namen einer kleinen Stadt an der Südküste von Wales, ist die Endung -by nordisch (= an. býr „Gehöft, Stadt").

5) Die folgenden Namen finden sich alle in Chartulary of S. Mary (Rerum

folgenden gebürtig: Torkail (an. þorkell), Swein (an. Sveinn), Juor (an. Ívarr), Salmund (an. Salmundr), Robertus filius Sewardi (an. Sigurdr?), Robertus filius Turkildi (an. þorkell), Johannes Ithun (an. Jǫtunn?), Steiner (an. Steinarr). Aus Swansea (de Sweinesea) waren: Godapridus (an. Guðfrøðr) und Ricardus filius Sigari (an. Sigarr). Aus Haverfordwest (de Hauerford) waren: Fin (an. Finnr), Thurgot (an. þorgautr), Johannes Anfin (an. Arnfinnr). Aus Cardigan (de Cardigan) stammte Sewale (an. Sigvaldi oder Sævaldi). In Bristol, einer Stadt, die doch nie unter der Herrschaft der Wikinger stand, muß es auch eine nordische Kolonie gegeben haben, ganz wie man heutzutage in allen englischen Großstädten Kolonien von Deutschen findet. Um 1200 waren die folgenden Dubliner Neubürger aus Bristol (de Bristollo, de Bristowe) gebürtig: Thurstinus (an. þorsteinn) palmer, Ulf (an. Úlfr), Johannes filius Thurstani draper (an. þorsteinn), Willielmus blundus (an. blundr, ein gewöhnlicher Beiname), Johannes Wethfoten (an. viðfótrinn „Holzfuß", d. h. „Stelzfuß", aus viðr „Holz")[1]), Johannes Norensis (d. h. J. der Norweger) und Hamundus (an. Hámundr).

Am wichtigsten war jedoch die nordische Schiffahrt nach London, der seit alters größten Handelsstadt Englands. Über den Handel der skandinavischen Völker nach dieser Stadt im 9. und 10. Jahrhundert wissen wir leider nichts Genaueres. Die isländischen Sagas erwähnen nur gelegentlich, daß Norweger und Isländer London besuchten. Erst aus dem 11. und 12. Jahrhundert besitzen wir genauere Nachrichten. Schon um das Jahr 1040 hatten die dänischen Kaufleute und Seeleute, die London besuchten, ihre eigene Kirche und wahrscheinlich im Zusammenhang damit auch eine Kaufmannsgilde. Ganz in der Mitte von London, am Übergang zwischen dem Strand und Fleet, liegt eine

Britannicarum medii aevi script.) I, S. 141, 160, und in Historical and Municipal Documents of Ireland (Rer. Brit. script.), S. 5, 7, 10, 11, 12, 20, 25, 33, 38, 41, 42, 46, 139.

1) In der Sagazeit trugen mehrere Leute, die Stelzfuß hatten, den gleichbedeutenden Namen tréfótr „Holzfuß", aus tré „Baum, Holz" und fótr „Fuß".

Kirche, die den Namen St. Clemens Danes führt. Diese Kirche, in lateinischen Urkunden Ecclesia Sancti Clementis Danorum genannt[1]), wird 1040 zum erstenmal erwähnt, als der Sohn Knuts des Großen, König Harald mit dem Zunamen Harafod („Hasenfuß"), hier seine letzte Ruhe fand. Der heilige Clemens, dem diese Kirche geweiht war, war der Schutzheilige der Seefahrer und Kaufleute und hatte auch in dänischen und norwegischen Hafenstädten Kirchen, die ihm geweiht waren. Wir dürfen daraus schließen, daß die St. Clemens-Kirche vorzugsweise eine Kirche für dänische und andere nordische Kaufleute, die London besuchten, gewesen ist[2]). Weniger bekannt ist es, daß die Dänen in London eine Gildehalle hatten, die später von den Kölnern gekauft wurde. Die Kölner besaßen, wie bekannt, in London ein „Gildehalle" (gildhalla) genanntes Haus, das zum erstenmal 1157 genannt wird. In diesem Jahre nahm König Heinrich II. die Kölner und deren Haus in London in seinen Schutz und versprach ihnen, keine neue Abgabe aufzuerlegen „neque de domo sua Londonensi (gildhalla sua) neque de rebus neque de mercaturis suis aut aliquibus aliis ad eos spectantibus"[3]).

Über die Gildehalle der Kölner heißt es in einer Londoner Aufzeichnung aus der zweiten Hälfte der 13. Jahrhunderts: De la ferme des Coloniens, cestassavoir de la saille des Deneis, est pris par an XL souls[4]). Die Gildehalle der Kölner wurde also la saille des Deneis „die Halle (s. die Gildehalle) der Dänen" genannt. Dies ist wohl dahin zu verstehen, daß die dänischen Kaufleute in London früher ihre Gilde und

---

1) Rotuli Chartarum I, Pars 1, S. 3 (ao. 1199): Ecclesiam Sci. Clementis que dicitur Danorum extra civitatem London ilusem.

2) Vgl. Worsaae, Minder om de Danske og Nordmaendene i England. Skotland og Irland, S. 38 f.

3) Hans. Urkb. I, Nr. 14, vgl. Nr. 40.

4) Das Wort Gildhalla wurde gewöhnlich nur von den Engländern, nicht von den Deutschen benutzt. In der ältesten Kopie von der Urkunde von 1157 (aus 1326) fehlen nach: de domo sua Londonensi die zwei Worte gildhalla sua. Über Gildhalla ist in einer Abschrift aus dem 15. Jahrhundert zugefügt: scilicet dat is de halle.

Liber Albus I, S. 229 (in Munimenta Gildhallae Londoniensis, hg. v. Riley).

ihre eigene Gildehalle in London hatten. Seit dem Aufhören der Dänenherrschaft in England ging aber der dänische Handel nach London mehr und mehr zurück; daher haben (im Anfang des 11. Jahrhunderts) die Dänen ihr Haus an die Kölner verkauft, ganz wie der hanseatische Stahlhof in London um die Mitte des 19. Jahrhunderts verkauft wurde. Die Dänen genossen (wohl seit der Zeit der Dänenherrschaft) in London verschiedene Vorrechte. Es heißt hierüber in einer Aufzeichnung aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts: Botsate Danorum. Ly Daneis ount Botsate; ceo est a savoir, sojour lut lan; mes il ount la lei de la citee de Londres, de aler par tut en Engletere, a foire et a marche[1]). Die Dänen durften sich also das ganze Jahr hindurch in London aufhalten und genossen das Recht der Londoner, alle auswärtigen Märkte und Messen zu besuchen. Das Wort botsate ist nordisch (= isländ. buðseta, d. h. Aufenthalt in einer Bude oder in einem Kaufmannshaus)[2]).

Die Dänen, die so große Vorrechte in London genossen, hatten ihrerseits auch einige Verpflichtungen: sie sollten das Bischofstor (Bishopesgate), das wichtige Tor, wodurch der Verkehr von Norden her in die Stadt geleitet wurde, erhalten und daselbst Wache halten. Als aber der dänische Handel nach London mehr und mehr aufhörte, kam es dahin, daß die Dänen ihre Verpflichtungen nicht mehr beobachteten. Die Deutschen (oder wohl ursprünglich die Kölner) mußten die Verpflichtungen der Dänen übernehmen; sie unterließen es aber auch, das Bischofstor zu erhalten. Über das Verhältnis der Deutschen zu dem Bischofstor heißt es im Jahre 1275 in einer Aussage von Geschworenen: Item jurati dicunt, quod Teutonici sunt liberi in civitate sicut et cives eorum pro porta, que vocatur Bissopesgate, quam sumptibus ipsi eorum in bono statu et competenti sustentari deberent, et nichil faciunt ad maximum dampnum et dedecus domini regis et civitatis. Item dicunt, quod Teutonici non

1) Liber Custumarum I, S. 63 (in Munimenta Gildhallae Londoniensis).
2) Vgl. Steenstrup, Normannerne IV, 380.

sustinent portam, que vocatur Bisshopesgate, quam bene sustentare deberent, pro qua liberi sunt in civitate ad grave dampnum civitatis. Item porta de Bisshopesgate, quam gentes Danorum antiquitus solebant sustinere et debebant pro libertate, quam habebant in civitate Londoniensi, nunc per defectum ipsorum vel potius ballivorum civitatis fere corruitur ad terram ad magnum periculum civitatis.

Es ging aber, wie wir schon gehört haben, mit dem Handel der Dänen allmählich zurück. Noch im Anfange des 13. Jahrhunderts segelten jedoch einige dänische Schiffe nach England. Dänische Kaufleute und dänische Schiffe in England werden in Urkunden aus den Jahren 1207, 1208, 1215, 1220, 1224 und 1226 erwähnt[1]). Die großen dänischen Pferde, die noch jetzt rühmlichst bekannt sind und aus Jütland vielfach ausgeführt werden, wurden schon 1226 nach England eingeführt. Es heißt in einer Urkunde aus diesem Jahre (Rotuli litterarum clausarum II. S. 133): Rex Vicecomiti Norf. salutem. Precipimus tibi quod de equis qui venerunt apud Jernemutam et Ludingeland de terra Regis Dacie venales: emi facias ad opus nostrum V. vel sex palefrenos de melioribus ad opus nostrum.

Wie wir gehört haben, unterhielt Ripen in Jütland schon zur Zeit Adams von Bremen mit England einen lebhaften Verkehr. Diese Stadt schickte noch im 13. Jahrhundert die meisten dänischen Schiffe nach England. König Johann nahm 1208 Nikolaus Marinellus, Burger aus Ripen, in seinen Schutz[2]). Ein anderer

1) Rotuli litterarum patentium I, S. 83 b, 85; Rotuli litterarum clausarum I, S. 190, 193, 419; II, S. 81, 600 b, 617 b.

2) Rotuli litterarum patentium I, pars 1, S. 85 [A. D. 1208]: Rex omnibus etc. Sciatis quod suscepimus in custodia et protectione nostra Nicolaum Marinellum civem Ripensem et navem suam et omnes res et mercandisas suas. Et ideo vobis mandamus et firmiter precipimus quod ipsum Nicolaum et navem suam et omnes res et mercandisas suas defendatis et custodiatis et non faciatis vel fieri permittatis ei vel suis molestiam aliquam vel gravamen. Volumus et precipimus quod idem Nicolaus possit salvo et sine inpedimento ire per totam terram nostram et redire cum rebus et mercandisis suis et negociari, inde faciendo rectas et debitas consuetudines quamdiu nos et Rex

Kaufmann aus Ripen, der um dieselbe Zeit lebte, war Richewinus de Rippa, mercator de Denemarch (Rotuli litt. claus. I, S. 613). Um 1300 war Ripen wohl die einzige dänische Stadt, die noch Schiffe nach England schickte. In den Jahren 1303—1323 wurde King's Lynn von 6 Schiffen aus Ripen besucht. Der Handel von Ripen kam aber mehr und mehr in die Hände von Deutschen und Niederländern. Kaufleute, wie Pape de Ripe und Maynkyn ffan Rypen, waren aus Geburt keine Dänen. Dagegen tragen Osgen de Ripe, Falco de Ripe und Reynerus de Ripe dänische Namen[1]).

Wie die Dänen unterhielten auch die Norweger mit London einen lebhaften Verkehr und genossen daselbst wichtige Vorrechte. Im Liber Custumarum, wo die Rechtsgewohnheiten Lon-

Denemarchie fuerimus amici. Et in huius rei testimonium has litteras n. p. ei iŭ fec. Teste me ipso apud Wudestok. VI die Julii anno regni nostri X°.

1) Public Record Office, London; Custom Rolls, King's Lynn:

1303, 8 Juni: De **Petro de Ripe** pro heydukes et wadmol valoris 52½ £ in naui que vocatur **Crilannd** — Inde custuma — 13 s.

De **Osgen de Ripe** pro cineribus et wadmol val. 24 £ in eadem naui — cust. — 6 s.

De **Pape de Ripe** pro pice et wadmol val. 40 s. in eadem naui — cust. — 6 d.

De predicto **Petro** pro bladis et aliis marcandisis val. 38 £ exeundo in eadem naui — cust. — 9 s. 6 d.

Le predicto **Osgen** pro plumbo blado et aliis marcandisis val. 28 £ in eadem naui — cust. — 6 s. 1 d. ob.

1305, 29 August: De **Falcone de Ripe** pro veteribus pannis val. 50 s. intrando apud Blakeneye in naui que vocatur **Wilfaire** — cust. — 7 d. o.

1306, 23 Mai: De **Nicholao de Ripe** pro siligine val. 14 £ intrando apud Blakeneye et pro sagmine val. 37 s. in naui scilicet **Lithfot** — cust. — 3 s. 2 d. o. 9.

1306, 2 December: De **Reynero de Ripe** exeundo in Naui que vocatur **Elyelefe** pro $\overset{xx}{\text{vij}}$ iiij quarteriis frumenti val. 28 £ 4 s. ij petris de say valoris 16 s. — Inde cust. — 7 s. 3 d.

1323, 11 Mai: Nauis **Maynkyn de Rypen** intrauit xi di Maij.
Idem **Maynkyn** pro 14 lastis allecis val. 25 £ — 6 s. 3 d.
Idem **Maynkyn** pro 20 quarteriis ordei val. 4 £ — 12 d.
Idem **Maynkyn** pro 6 barellis siliginis val. 20 s. — 3 d.

1323, 12 mai: Nauis **Maynkyn ffan Rypen** exiuit xij die Maij.
Idem **Maynkyn** pro 30 libris sterlingorum — 7 s. 6 d.

dons im 13. Jahrhundert aufgezeichnet sind, heißt es (I, S. 63) gerade nach dem Stück „Botsate Danorum“ über die Freiheiten der Norweger: „Botsate Norwegiorum. Ly Noreis ount Botsate; ceo est asavoir, sejour tut lan; mes ceo devez savoir, qe dehors la cite ne poent aler en nul lieu pur marche faire“. Die Norweger durften sich also wie die Dänen das ganze Jahr hindurch in London aufhalten; sie genossen aber nicht das Recht der Londoner, andere Märkte zu besuchen. Während der dänische Handel schon früh seine Bedeutung verlor, segelten noch im Anfange des 14. Jahrhunderts jedes Jahr viele norwegische Schiffe nach den Hafenstädten an der Ostküste Englands. Vom 5. Februar 1303 bis 19. Mai 1304 wurden z. B. Lynn und naheliegende Städte von 30 norwegischen Schiffen besucht[1]). Im Laufe des Jahrhunderts wurden die Norweger gänzlich von den Hanseaten verdrängt. Das hanseatische Kontor in Bergen unterhielt aber fortwährend einen sehr bedeutenden Handel mit England, besonders mit Boston und Lynn.

Von großer Bedeutung war schon früh der Handel der Gotländer nach England. Es ist möglich, daß die Goten oder „Gutar“, wie sie sich selbst nennen, schon im 7. und 8. Jahrhundert einen Verkehr mit den britischen Inseln unterhielten. Man hat nämlich in Gotland mehrere Steine gefunden, die aus dieser Zeit stammen und mit merkwürdigen Ornamenten geschmückt sind. Wir sehen auf diesen Bildsteinen Sonnenräder, Spiralen und andere Ornamente, die mit den Ornamenten auf schottischen Bildsteinen aus den ersten Jahrhunderten des Mittelalters eine merkwürdige Ähnlichkeit zeigen. Die vielen gotländischen Bildsteine aus dem 10. und 11. Jahrhundert zeugen bestimmt davon, daß die angelsächsische und irische Kunst einen großen Einfluß auf die gotländische geübt haben. Dies können wir aber nur dadurch erklären, daß die Gotländer mit Irland und England friedliche Beziehungen unterhalten haben. Dazu kommt, daß man in Gotland

1) Public Record Office, Exchequer Q. R. Customs N. W. 1889. Vgl. A. Bugge, Studier over de norske Byers Handel og Selvstyre, S. 200 ff., wo ein Auszug aus den „Custom Rolls“ gedruckt ist.

mehr als 14 000 angelsächsische und irische Münzen gefunden hat, die Hälfte dessen, was man im ganzen skandinavischen Norden gefunden hat[1]). Daß das britische Gold meistens durch Handel und nicht durch Kriegszüge nach Gotland gelangt ist, kann wohl kaum bezweifelt werden. Die gotländischen Runeninschriften erwähnen überhaupt sehr selten Wikingerfahrten der Goten.

Wisby war im 10. und 11. Jahrhundert noch ein unbedeutender Ort und wurde zuerst durch die sich dort niederlassenden Deutschen eine wirkliche Stadt. Die gotischen Kaufleute, die Nowgorod und England besuchten, wohnten alle auf dem Lande und waren Bauern. Nachdem Wisby emporwuchs und ein bedeutendes Handelszentrum wurde, ging es, wie bekannt, mit dem Handel der einheimischen Goten allmählich zurück. Wir müssen dies aber nicht so verstehen, als ob die Deutschen sich des ganzen gotländischen Handels bemächtigt hätten. Sowohl im 13. als im 14. Jahrhundert begegnen wir im Ausland vielen bedeutenden gotländischen Kaufleuten, die echt nordische Namen tragen und möglicherweise gar nicht Mitglieder des Hansebundes waren. Besonders lehrreich ist es, zu verfolgen, wie der Handel der Goten nach England auch nach der Wikingerzeit fortgesetzt wurde. Die Gotländer besaßen, wie es scheint, ebenso früh wie die Dänen und die Norweger in London wichtige Handelsprivilegien. In einem von einem Londoner (um 1200?) verfaßten Zusatz zu den sogenannten „Leges Edwardi Confessoris“ heißt es: „Guti vero similiter cum veniunt, suscipi debent et protegi in regno isto sicut coniurati fratres nostri et sicut propinqui et proprii ciues regni nostri: exierunt enim quondam de nobili sanguine Anglorum“[2]). Der gelehrte Herausgeber, Professor Liebermann, versteht unter Guti „Jüten als Vertreter der Dänen, die im 12. Jahrhundert Londonern gleich standen“. Ich finde diese Vermutung nicht wahrscheinlich. Denn warum sollte der Schreiber Jüten anstatt Dänen schreiben? Und zweitens bedeutet ja das Wort Guti sprachlich

1) Man hat in Norwegen, Schweden und Dänemark zusammen 30 063 angels. Münzen gefunden; HAUBERG, Myntforhold i Danmark.

2) Gesetze der Angelsachsen, hg. v. LIEBERMANN I, S. 658.

nicht Dänen, sondern Goten oder Gotländer (Gutar). Nach meiner Ansicht müssen wir unter Guti die eingeborenen gotländischen Kaufleute, die London besuchten, verstehen. Die deutschen Kaufleute Gotlands können im 12. Jahrhundert noch keine Vorrechte in England gehabt haben.

Noch im 13. Jahrhundert waren es vorzugsweise die Goten selbst, die mit England in Verbindung standen. König Heinrich III. von England gestattete 1235 Peter Galve, Botulf Byrkin, Sigfried und Jakob de Albo, Kaufleuten aus Gotland, und ihren Genossen den Handel in England auf drei Jahre[1]). Von den hier genannten vier Kaufleuten tragen jedenfalls Botulf Byrkin und Sigfried Bonde entschieden nordische Namen; die zwei anderen Namen können sowohl nordisch wie deutsch sein. Zwei Jahre später (1237) verlieh König Heinrich allen Kaufleuten von Gotland (omnibus mercatoribus de Guthlandia) Zoll- und Abgabenfreiheit in England[2]). Ich glaube, daß wir unter diesen mercatores de Guthlandia nicht nur die deutschen Kaufleute Wisbys, sondern überhaupt alle gotländischen Kaufleute verstehen müssen. In demselben Jahre (1237) werden noch zwei Kaufleute von Gotland (de Gutland) erwähnt; der eine ist der obengenannte Botulf Byrkin, der andere ist ein Deutscher namens Gerhard.

Der gotländische Handel auf England muß ganz bedeutend gewesen sein. Allein in den Jahren 1237, 1242, 1244, 1248, 1255 kaufte König Heinrich III. von England für 1216 Pfund Sterling Pelzwerk und Wachs von gotländischen Kaufleuten[3]).

Noch im Anfange des 14. Jahrhunderts standen viele eingeborene Goten mit England in Verbindung. Von Kaufleuten, die 1304—1305 dem König von England Grauwerk verkauft hatten, waren die folgenden aus Gotland: Augustinus, Eswaldus, Nicholaus, Finder und Olavus[4]). Von diesen tragen Finder (= an. Finn) und Olavus (= an. Ólafr) entschieden nordische Namen. Finder hat jedenfalls Gutnisch gesprochen; denn sein Name hat die altnordische Nominativendung -r. Die

1) Hans. Urkb. I, Nr. 270.
2) Hans. Urkb. I, Nr. 281.
3) Hans. Urkb. I, Nr. 283, 322, 333, 359, 475.
4) Hanseakten aus England, Nr. 32.

Namen Nicholaus (= an. Níkolás) und Augustinus (= an. Eysteinn) wurden auch in Schweden und Norwegen getragen. Nur Eswaldus und Bodekinus sind deutsche Namen. Die hier genannten Kaufleute besuchten die Märkte in London und St. Bothulfs (Boston). Andere Kaufleute aus Gotland segelten in den Jahren 1303—1307 nach King's Lynn, Kingston-upon-Hull und anderen Städten an der Ostküste Englands. Von diesen tragen mehr als die Hälfte nordische Namen [1]). Ein gotländischer Kaufmann hat sich besonders hervorgetan, nämlich Sigleif oder Selef (Siglavus) Susse [2]). Er hatte sein Hauptgeschäft in Lynn, stand aber mit Gotland und mit Bergen in Norwegen in lebhafter Verbindung. Zuletzt wurde er „Kaufmann des Königs und Bürger in Lynn". Ja, er wurde sogar im Jahre 1316 als Gesandter des Königs von England nach Norwegen geschickt [3]). Sigleif Susse wird in den ältesten Urkunden, wo sein Name vorkommt, mercator de Gutlandia genannt. Er war aber nicht, wie die deutschen Kaufleute in Wisby, Mitglied des hansischen Bundes. Er hatte nämlich vor englischen Gerichten einen langjährigen Prozeß mit zwei deutschen Kaufleuten, Hildebrand von Neuhofen (de Noua Curia) und Hildebrand Sundermann, wegen etwas Kupfer, das norwegische Räuber (depredatores de Norwagia) im Jahre 1307 aus der Gildehalle der Deutschen in London gestohlen hatten. In den Urkunden, die diese Sache angehen, wird Sigleif Susse immer mercator de Gutlandia genannt. Die zwei deutschen Kaufleute waren dagegen „de societate illorum mercatorum de Allemannia qui habent domum in ciuitate nostra Londoniensi que Gildhalle (!) Teutonicorum vulgariter nuncupatur" [4]).

1) A. Bugge, Gotlændingernes Handel paa England og Norge (Norsk Historisk Tidsskrift 3 R. B. V) S. 19 ff.

2) Selef ist ein echt gotischer Name, = an. Sigleifr.

3) Patent Rolls, anno 9 Edward II. Er wird hier Siglawus Sussi genannt.

4) Record Office London, Custom Rolls, Nr. 129, anno 25 Edward I. Calendar of Close Rolls, Edward II, 1307—1313, S. 551, 569. Ancient Petitions, Nr. 8662.

Die Gotländer, die von alters her England besuchten, genossen, wie wir gesehen haben, schon im 12. Jahrhundert Vorrechte, wenn sie nach England kamen. Sie brauchten also nicht Mitglieder des hansischen Bundes zu sein und waren es, wie es scheint, auch nicht. Meiner Ansicht nach hat der hanseatische Bund nie die ganze Insel Gotland, sondern nur die Stadt Wisby, ja vielleicht sogar nur die daselbst wohnenden Deutschen in sich geschlossen.

Auch aus der Sprache können wir die Bedeutung des Handels zwischen England und den skandinavischen Ländern ersehen. Das englische Wort für „Seide" silk (angelsächsisch seolc, seoloc) scheint aus dem altnordischen silki entlehnt zu sein. Dieses Wort steht, wie man annimmt, seinerseits mit dem gleichbedeutenden kirchenslawischen šelku in Verbindung, welches letztere Wort wieder aus dem mongolischen sirgek „Seide" hergeleitet ist. Wir können durch dieses Wort den Weg der orientalischen Seidenstoffe aus Zentralasien durch Rußland und weiter über den skandinavischen Norden nach England verfolgen. Ein anderes Wort, das auch für die Handelsgeschichte interessant ist, ist girfalco „Edelfalke", dessen erster Teil aus dem altnordischen geirr „Speer" zu stammen scheint. Gerade die edelsten Falken kamen ja, wie schon früher erwähnt, aus dem hohen Norden. In dem alten Londoner Rechtsbuch, dem sogenannten „Liber Albus" (Munimenta Gildhallæ Londoniensis I, S. 230), gibt es einen Abschnitt über Zoll, den man von fremden Woll- und Leinenwaren zu entrichten hatte. Unter diesen Tuchen werden „leyne d'Espagne, wadmal, mercerie, canevas" u. a. m. genannt. Das Wort Wadmal ist nordisch (= an. vaðmál) und bezeichnet ein grobes wollenes Tuch, das aus Norwegen oder Island kam.

Auf der anderen Seite sind viele Worte, die für die Handelsgeschichte von Bedeutung sind, schon im 10. und 11. Jahrhundert aus dem Angelsächsischen ins Nordische übergegangen, z. B. mangari „Kleinhändler, Krämer" (aus ags. mangere, engl. monger), das schon in einem Gedichte des isländischen Skalden Kormak (10. Jahrhundert) vorkommt, flúr „Weizenmehl" (= engl. flour, aus lat. flos), klæði „Tuch, Kleid" (aus ags. clâð,

selten clæd, Dat. *clæde), næpa „Rübe“ (ags. næp, aus lat. napus), kál „Kohl“ (ags. cawel, aus lat. caulis)[1]).

Gleich wie die schwedischen Eroberer, die das russische Reich gründeten, haben auch die Norweger und Dänen, die in Irland Reiche und Niederlassungen gründeten, das Verkehrsleben neu belebt und den Handel in neue Bahnen gelenkt. In Irland gab es ursprünglich keine von Mauern umgebenen Städte. Die Iren wohnten in offenen Dörfern; sie trieben keinen Handel und keine Schiffahrt nach fremden Ländern; keine Münzen wurden geprägt, und keine fremden Kaufmannsschiffe besuchten die Insel. Die ersten irischen Städte sind von den Wikingern im 9. und 10. Jahrhundert gegründet worden: Dublin ca. 840 von dem Norweger Turgeis (þorgestr), Waterford etwas später und Limerick und Cork in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts[2]). Bei Cork hatten die Wikinger schon um 866 eine feste Burg (caistail daingen)[3]). Dublin wird im Jahre 941 als eine starke, von Wällen und Gräben umgebene Festung (dún trom) geschildert[4]). Von ihren befestigten Städten aus standen die Normannen oder „Ostmänner“ (Ostmanni) schon früh mit fremden Ländern in lebhafter Verbindung. Sie segelten nicht nur nach den naheliegenden englischen Städten Bristol und Chester, von deren Verbindung mit England wir schon gehört haben, sondern auch nach dem südwestlichen Frankreich. Schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts standen die Normannen von Waterford, Cork und Limerick mit den reichen Weindistrikten des südwestlichen Frankreichs in lebhafter Verbindung. Wir ersehen dies aus einer Notiz in dem sogenannten „Cormacs Glossar“, das von König Cormac von Münster (im südwestlichen Irland) um 900 geschrieben

1) Das nordangelsächsische câl (noch jetzt kale, kail) ist wieder aus dem Nordischen entlehnt.

2) Dublin war, wie jetzt alle Forscher, auch Professor Heinrich Zimmer, einräumen, eine norwegische Niederlassung, ebenso Waterford; Limerick und Cork waren vielleicht dänische Niederlassungen.

3) Three Fragments, hg. v. O'Donovan, S. 166–169.

4) Vgl. „The Circuit of Muirchertach“, ed. E. Hogan (Dublin 1901), S. 20–21, ein gleichzeitiges Gedicht, das die Reise des Königs Muirchertach rund Irland schildert.

wurde. Es heißt in diesem alten Glossar: „**Epscop fina** in the Sea-Laws, i. e. a vessel for measuring wine among (apud) the merchants of the Norsemen (gen. pl. gall) and Franks“ [1]). Aus dieser merkwürdigen Notiz ersehen wir nicht nur, daß die norwegischen und dänischen Ansiedler im südwestlichen Irland, wo Cormac lebte, nach Frankreich Schiffahrt trieben, um dort Wein zu kaufen, sondern auch, daß dieser Handel schon vor 900 eine so große Bedeutung gewonnen hatte, daß ungeschriebene Gesetze („Sea-Laws“) für den Verkehr der Franken und der „Ostmänner“ sich gebildet hatten. Für die Bedeutung des Weinhandels besitzen wir auch mehrere späteren Belege. Es waren überhaupt die nordischen Ansiedler, die den Iren den Wein, den sie brauchten, verschafften. Der große irische König Brian Borumha, der 1014 in hohem Alter fiel, hatte einen Hofdichter namens Mac Liag, von dem noch mehrere Gedichte erhalten sind. In einem von diesen beschreibt der Dichter den Königssitz Brians in Kincora am Shannon und die Steuern und Abgaben, die ihm von allen irischen Königen und Stämmen entrichtet wurden: Als Tribut von den Leuten von Ath Cliath (d. h. Dublin), von den Normannen mit den braunen Schielden, sollte er 150 Fässer Wein haben; als Tribut von den Leuten von Limerick, von dem Stamme des eisernen Olavs, sollte er jeden Tag eine Tonne roten Wein haben [2]).

---

1) Cormac's Glossary, transl. by O'Donovan, ed. Whitley Stokes, S. 67. Das Wort epscop (oder richtiger escop) scheint nach Whitley Stokes aus lat. scyphus zu stammen; fina ist Gen. von fin „Wein“. Gall „ein Fremder“ war der gewöhnliche irische Name für die Wikinger.

2) Das Gedicht, das in zwei Papierhandschriften in Royal Irish Academy, Dublin, $\frac{23}{G.\,8}$ und $\frac{23}{Q.\,2}$, aufbewahrt ist, beginnt: Boraimhe baile na riogh. Der Abschnitt von Dublin und Limerick lautet:

Ar g-cáin ó lucht Atha Cliath
ó Dhanaruibh na doinnsciath
trí chaogad dabhach fióna
do geibh mis no gnaith mhíolla.
Ar g-cáin ó lucht Luimnigh luirc
ó clanna Amlaoi iarnuigh
tonna gach aonlá d'fion derg
ó na Gallaibh fa gnaith mhedhg.

Es ist sogar möglich, daß die nordischen Ansiedler in den Städten Irlands im 10. Jahrhundert nach Spanien Schiffahrt trieben. Limerick wurde im Jahr 968 von den Iren erobert. Die alte irische Saga, die davon erzählt, beschreibt ausführlich die reiche Beute, die die Iren bei dieser Gelegenheit machten. Es heißt in der englischen Übersetzung von dieser Saga: „They [d. h. die Iren] carried away their jewels and their best property, and their saddles beautiful and foreign, their gold and their silver: their beautiful woven cloth of all colours and off all kinds; their scarlet and silken cloth, pleasing and variegated, both scarlet and green, and all sorts of cloth in the like manner“ [1]). Woher bekamen die Einwohner Limericks ihre vielfarbigen Seidenstoffe und „ihre schönen ausländischen Sättel“ (a sadlaici alli allmarda)? Sie können dieselben nur durch Handel mit fremden Ländern bekommen haben, wahrscheinlich durch Verbindung mit Spanien, wo die Mauren, wie bekannt, eine blühende Seidenfabrikation hatten und dessen Lederindustrie in ganz Europa berühmt war. Auch Dublin war schon um die Mitte des 10. Jahrhunderts eine durch Handel und Schiffahrt blühende Stadt. Als der irische König Muirchertach im Winter 941—942 nach Dublin kam und sich vor der Stadt lagerte, bekam er als Tribut viele Sachen, welche die Einwohner von Dublin nur durch Handel mit England und Frankreich bekommen haben können. Es heißt in einem gleichzeitigen Gedichte:

„A supply of his full store was given
to Muirchertach son of Niall
of bacon, of good and perfect wheat;
also was got a blood-debt of red gold.

Joints (of meat) and fine cheese (were given)
by the very good and very pure Queen,

Der Dichter nennt die Dubliner Danair „Dänen“, obschon sie norwegischen Ursprungs waren, weil Danair in Munster ein Gesamtname der skandinavischen Völker war.

1) Cogadh Gaedhel re Gallaibh („The War of the Gaedhel with the Gaill“), hg. v. Todd (Rerum britann. medii aevi script.), S. 89. Die Sage ist früh im 11. Jahrhundert verfaßt.

and then was given, (a thing) to hear,
a coloured mantle for each chieftain" [1]).

Als in diesem Gedichte erwähnte fremde Erzeugnisse nenne ich Weizenmehl, Käse und farbige Mäntel. Die Iren essen noch heute keinen Käse und trieben im Mittelalter sehr wenig Ackerbau. Die Mäntel heißen matal, ein Wort, das aus dem lateinischen mantellum stammt, aber nicht direkt, sondern durch das gleichbedeutende nordische mǫttull ins Irische gekommen ist. Im Jahre 1014 wurde, wie bekannt, bei Clontorf, in der Nähe von Dublin, eine große Schlacht ausgefochten. Die irischen Chronisten, welche diese Schlacht erwähnen, sprechen auch von den vielen fremden Kaufleuten, welche zur Zeit der Schlacht in Dublin waren. Norwegen und Island standen im 10. und 11. Jahrhundert mit Irland in lebhaftem Verkehr. Ein Isländer im 9. Jahrhundert hieß Rafn Limerickfahrer (Hrafn Hlýmreksfari), weil er lange Zeit in Limerick in Irland gelebt hatte (er lengi hafði verit i Hlymreki á Island, Landnamabók II, K. 22). Von anderen Isländern, wie Torodd oder Gudleiv, dem Sohne Gudlaugs des Reichen, wird es erzählt, daß sie als Kaufleute nach Dublin segelten [2]). Ein Häuptling im westlichen Norwegen namens Brynjulv gab um 900 seinem Sohne ein Kaufmannsschiff, um damit nach Dublin zu segeln; „denn", sagte er, „diese Fahrt ist jetzt die berühmteste" (Sú ferð er nú frægst) [3]). Irisch-nordische Kaufleute besuchten Island. So heißt es z. B. in „Eyrbyggjasaga" (K. 50): „Denselben Sommer, als das Christentum auf Irland durch Gesetz eingeführt wurde (d. h. Jahr 1000), landete ein Schiff bei Snefellsnes (ein Vorgebirge im westlichen Island); es war ein Dubliner Schiff; an Bord waren viele Leute aus Irland und den Hebriden, dagegen nur wenige Norweger". Die Ladung des Schiffes bestand aus englischen Betttuchen, Seidenstoffen und anderen Putzwaren. Ja bis nach Norwegen und Rußland dehnten die Bewohner der nordischen Städte Ir-

1) The Circuit of Muirchertach (Móirthimchell Éirinn uile dorigne Muirchertach Mac Neill), hg. und übersetzt v. HOGAN, S. 20 f.

2) Eyrbyggja Saga, K. 29 und 64.

3) Egils Saga, K. 22.

lands ihre Handelsverbindungen aus. Der isländische Häuptling Hoskuld besuchte um die Mitte des 10. Jahrhunderts die Brennöinseln (Brenneyar) an der Mündung des Götaelfs, wo ein vom ganzen Norden besuchter Markt gehalten wurde. Als Hoskuld eines Tags mit seinen Freunden spazierte, um den Markt anzusehen, sah er etwas abseits von den anderen Buden ein prächtiges Zelt. Hoskuld ging da hin und in das Zelt hinein. Beim Eingange saß ein Mann, der in Purpur gekleidet war und einen russischen Hut auf dem Kopf trug. Hoskuld fragte nach seinem Namen. Er nannte sich Gilli. „Viele kennen mich aber," sagte er, „wenn sie meinen Zunamen hören; ich bin Gille, der russische (Gilli enn gerzki) genannt." Hoskuld antwortete, daß er oft von ihm gehört hätte und daß er als einer der reichsten in der Genossenschaft der Kaufleute gelte (kallaði hann þeira manna auðgastan er verit hǫfðu í kaupmannalǫgum)[1]). Gille war ein Sklavenhändler. In seinem Zelte saßen hinter einem Vorhang zwölf Sklavinnen. Hoskuld kaufte eine, die, wie es sich später zeigte, eine geborene Irin war, Melkorka hieß und die Tochter des Irenkönigs Myrkjartan war (Melkorka Mýrkjartansdóttir). Sie wurde später die Mutter des bekannten isländischen Häuptlings Olav Paa (d. h. „der Pfau"). Diese Geschichte muß wahr sein. Denn Merkorka ist ein echt irischer Name, = Mael Curcaigh (die Dienerin des heiligen Curcach)[2]). Myrkjartan ist wahrscheinlich das irische Muirchertach. Auch der Name Gilli ist irisch, = ir. gilla, „junger Mann, Diener". Mit gilla- als erster Teil zusammengesetzte Namen waren in Irland sehr häufig, Namen wie Gilla mac liac, Gilla mó Chàidbeo u. a. m. Für die Wikinger lag es sehr nahe, in solchen zusammengesetzten Namen Gilla als einen selbständigen Namen aufzufassen. Die Folge war, daß Gilli[3]) in den nordischen Ansiedlungen Irlands als Personenname benützt wurde, während Gilla allein nie als irischer Name vorkommt. Ein in

1) Laxdœla Saga, K. 12. Ich wage nicht, aus dem Ausdruck kaupmannalǫg zu schließen, daß die nordischen Kaufleute Vereine oder Gilden hatten.

2) In der Aussprache wurde gh nicht gehört.

3) Das nordische Gilli heißt in Gen., Dat. und Acc. Gilla.

Irland geborener König von Norwegen hieß Haraldr Gilli. Ein Bischof von Limerick in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts trug ebenso den namen Gilli. In Northumberland, wo in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts norwegische Könige aus dem Königshause von Dublin herrschten, kamen viele irische Namen in Gebrauch. Wir finden im „Domesday Book" unter diesen Namen auch solche, die mit gilla- zusammengesetzt sind, z. B. Ghilebrid, Ghillemichel und Gillepatric; auch der Name Ghille kommt vor. Der Kaufmann „Gille der russische" war also in einer der nordischen Niederlassungen Irlands geboren; er handelte mit irischen Sklaven, die überall sehr beliebt waren, und mit anderen westeuropäischen Waren. Er stand vorzugsweise mit Rußland (d. h. mit Nowgorod) in Verbindung und hatte dort sein Vermögen erworben; dies ersehen wir aus seinem Zunamen „der russische". Auf dem Wege nach Rußland mußte er die Brennö-Inseln passieren. Weil dort eben Markt war, hat er daselbst sein Zelt aufgeschlagen und seine Waren ausgestellt, und Hoskuld hat die hübsche Irländerin gekauft.

Die Handelsgeschichte Nordeuropas während der Wikingerzeit zeigt uns den großartigen Unternehmungsgeist der nordischen Völker. Diese waren nicht nur kühne Seefahrer, die nach dem Weißen Meer, nach Island, Grönland und Nordamerika segelten. Sie eröffneten neue Verkehrswege und leiteten für längere Zeit (bis zum Ende des 11. Jahrhunderts) einen nicht unbedeutenden Teil der orientalischen und griechischen Ausfuhr über Rußland und den skandinavischen Norden nach Westeuropa. Der bedeutendste Pelzhandel (die Ausfuhr aus dem nördlichen Norwegen wie aus Rußland) ging gleicherweise durch ihre Hände. Wir können überhaupt sagen, daß sie es zuerst waren, die West- und Osteuropa miteinander in direkte Verbindung brachten. Wie in Osteuropa, so lenkten sie auch in Westeuropa Schiffahrt und Handel in neue Bahnen. Für Irland und überhaupt für die Küsten der irischen See hat ihre Wirksamkeit eine besonders große Bedeutung gehabt. Aber auch für die Entwicklung des norddeutschen Handels und des hanseatischen Bundes ist ihre Wirksamkeit folgenreich gewesen. Wo früher nordische Niederlassungen lagen, bei Wismar, an der Mündung von Oder und

Düna und an mehreren anderen Orten, sind im 12. und 13. Jahrhundert deutsche Städte emporgewachsen. Die Einwohner von Gotland gründeten in Nowgorod den Hof, wo die Deutschen später Herren wurden. Die in Wisby wohnhaften Deutschen bemächtigten sich allmählich des ganzen gotländischen Handels, um später selbst von Lübeck verdrängt zu werden. Manche sehen in Wisby die Wiege des hanseatischen Bundes. Es ist jedenfalls der Erinnerung wert, daß nordische Kaufleute, die Gotland besuchten, schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Gilden vereinigt waren. Eine der ältesten dänischen Gilden, die wir kennen, war die Gilde der Seefahrer, welche Gotland besuchten. Diese Gilde wurde von Waldemar dem Großen bestätigt. Ist es auch ein Zufall, daß die dänische Gildehalle in London von den Kölnern gekauft wurde? Überhaupt haben meiner Ansicht nach die Hanseaten viel von den Verbindungen und Gilden der ausländischen Kaufleute in London gelernt. Die nordischen Völker waren nie zahlreich, und es fehlte ihnen an Kapital. Das südliche Gestade der Ostsee wurde wieder, wie zur Zeit des Tacitus, ein deutsches Land. Deutsches Volkstum wurde in den baltischen Ländern das herrschende. An der Mündung der segelbaren Flüsse wuchsen deutsche Städte, wie Lübeck, Danzig und Riga, empor, Städte, welche die natürlichen Beherrscherinnen des Ostseehandels wurden und bald auch den eigenen Handel der Gotländer, Schweden, Dänen und Norweger erobern sollten [1]).

1) Diese Abhandlung ist während eines Aufenthalts in Freiburg i. Br. geschrieben. Ich habe daher nicht alle meine Quellen genau angeben können. Für gütige Hilfe bin ich Professor v. Below in Freiburg und Professor F. Liebermann in Berlin vielfach verpflichtet.

Hansische Handelsgesellschaften,
vornehmlich des 14. Jahrhunderts.

Von

F. Keutgen (Jena).

Einleitung:
Allgemeine handelsgeschichtliche Gesichtspunkte.

Inhalt: Weitere Bedeutung eines begrenzten Stoffes S. 278. — I. Grundfragen der Handelsgeschichte: Maßstäbe S. 280. — Hansischer Handel und englische Staatseinkünfte S. 283. — II. Stadtwirtschaft S. 284. — III. Großhandel S. 286. — IV. Handelsgewinn contra Grundrente S. 288. — Landadel S. 289. — Städtische Ursiedler: Lübeck, Hamburg, Konstanz S. 291. — Anlage des Handelsgewinns S. 294. — V. Charakter der Händlerklasse: Sombart und Bücher contra Berthold von Regensburg S. 297. — VI. War Handelsgewinn möglich? S. 300. — S. Juetta S. 301. — Leonardo Pisano S. 302. — Uzzano S. 304. — Der Berufskaufmann von heute und früher S. 306. — VII. Raubhandel und Gelegenheitshandel als Vorstufen S. 308. — VIII. Das psychologische Problem und Sombarts Methode S. 309. — Abgrenzung des Untersuchungsfeldes und Einheitlichkeit der germanischen Geschichte S. 311. — IX. Der Erwerbstrieb bei unseren Vorfahren und die Klagen der Moralisten S. 315.

„Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts“: das scheint ein engbegrenzter Stoff, von Bedeutung nur für wenige Spezialisten. Aus der Geschichte ein wirtschafts- und rechtsgeschichtlicher Gegenstand, innerhalb der Gesamtwirtschaftsgeschichte einer aus der Geschichte des Handels. Auf diesem schon umschriebenen Gebiete weitere Beschränkung auf den deutschen Handel, vielmehr den norddeutschen, auf eine Form deren er sich bediente, und endlich nur während rund eines Jahrhunderts. Wie ist da Teilnahme in weiteren Kreisen

der Geschichtsforscher, der Volkswirtschafts- und Rechtslehrer zu erhoffen?

Allein, indem sich eine jede Wissenschaft aufbaut auf Einzelerkenntnissen, bemißt sich der Wert jedes von diesen nach der Geltung, die ihm für die Ausgestaltung der Gesamterkenntis innewohnt, die jene Wissenschaft anstrebt.

Auch eine scheinbar engbegrenzte Erkenntnisgruppe kann daher, nach dem Licht, das sie über die allgemeinen Zusammenhänge der Wissenschaft verbreitet, in die sie sich einreiht, unvermutete Bedeutung besitzen. Ob diese dem, was über die hansischen Handelsgesellschaften des 14. Jahrhunderts ein Historiker zutage fördert, für die Nationalökonomie und die Jurisprudenz zukommt, ist es nicht meines Amtes zu beurteilen. Doch sei festzustellen gesucht, inwiefern sich die eigentlich geschichtliche Betrachtung von der juristisch-rechtshistorischen und der nationalökonomisch-wirtschaftsgeschichtlichen Fruktifizierung desselben Erkenntnisgegenstandes unterscheidet.

Den Juristen fesselt an den rechtsgeschichtlichen Erscheinungen das Recht, den Nationalökonomen an den wirtschaftsgeschichtlichen die Wirtschaft. Sie sehen sie sich in erster Linie daraufhin an, wie sie sich in ihre allgemeinen Erkenntnisse einfügen, ihr besonderes wissenschaftliches System durch sie sich vertiefen und bereichern läßt.

Den Historiker interessiert die Geschichte. Ihm sind, auch wenn er sich vorzugsweise mit Rechts- und mit Wirtschaftsgeschichte beschäftigt, nicht Recht und Wirtschaft die eigentlichen Ziele der Erkenntnis. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte gelten ihm nur als Strömungen in dem Bett der einen allgemeinen Geschichte. Er will auch nicht etwa bloß mit ihrer Hilfe die politischen Vorgänge sicherer würdigen lernen. Sondern sie sind ihm schlechthin Seiten des allgemeinen Menschenlebens, das er in allen seinen Auswirkungen und allen seinen ursächlichen Verbindungen zu überblicken und zu verstehen strebt. Sie helfen notwendig mit zur Rundung des Bildes der Vorzeit. Er will zuletzt die Menschen selber kennen lernen, und als Quelle dienen ihm alle Äußerungen ihres Lebens.

Dem tiefer Schauenden sind selbst die Formen der Handels-

gesellschaften Bausteine der Erkenntnis der Menschen selbst, ihrer Denkweise, ihrer Fähigkeiten, ihres praktischen Könnens. Der Weg führt von dort unmittelbar zur Ausdehnung des Handels und seiner Rolle im gesamten Wirtschaftsleben, wie zu einem Einblick in die Begabung unserer Vorfahren für die selbständige Ausgestaltung ihres Rechtes, und von da und da ist nur ein Schritt zum Beispiel zu der Frage, wie weit sie es verstanden haben, sich in Denken und Handeln einer alles anfressenden geistlichen Bevormundung zu erwehren.

Doch auch umgekehrt läuft der Weg. Sollen die Formen kaufmännischer Vergesellschaftung nicht bloß nach rein formalen, juristischen, sondern nach allgemeineren geschichtlichen Gesichtspunkten gewürdigt werden, so wird es nötig sein, zuvor über einige Fragen der weiteren deutschen Handelsgeschichte Verständigung zu suchen: dem sollen die diesmal gebotenen Blätter gewidmet sein. Indes darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß auch die reine Form von dem so gewonnenen Hintergrund sich um so klarer abheben wird.

Auch das heutige Recht und die heutige Wirtschaft sind nur unlösbare Glieder des gesamten Menschheitslebens, und der Jurist nur und der Nationalökonom wird seine Wissenschaft für Mit- und Nachwelt wirklich fruchtbar machen, der sie unter diesem Gesichtspunkte pflegt. Deshalb muß auch ihm zuletzt die rein geschichtliche Betrachtung der rechtlichen und der wirtschaftlichen Dinge zugute kommen: gleicht doch die Anschauung des Lebens der Menschen in der Vorzeit nur einem Blick aus der Vogelperspektive, im einzelnen weniger deutlich, dafür mit um so freierem Überblick über die Zusammenhänge.

I.

Ein wissenschaftlicher Betrieb der Handelsgeschichte, zumal der deutschen, ist alles in allem so neu, steht so sehr noch in den Anfängen, daß selbst über die Grundbegriffe und Kategorien Unklarheit herrscht. Zu diesen darf man an erster Stelle den Maßstab zählen. Eben der Umstand, daß über die **Maßstäbe** die anzulegen sind, keine Einigkeit besteht, macht ja einen guten Teil der Diskussion so unfruchtbar. Der eine sagt, der

deutsche Handel im „Hochmittelalter“ war bedeutend, der andere leugnet es.

Dieser nimmt zu seinem Maßstab den heutigen Handel. Gewiß kann es lehrreich sein, Früheres mit Heutigem zu vergleichen: aber was gibt uns die Berechtigung dieses als Norm aufzustellen? Wie werden sich die Dinge in aber 500 Jahren ausnehmen? Bis jetzt sieht nur ein Teil aller Europäer sich so gekleidet, untergebracht und genährt, wie er wünschte; neben dem Verkehr in der City ist selbst der im Kanal „unbedeutend“; und unsere Beherrschung der Naturkräfte fängt erst an. Der Historiker zum mindesten sollte nicht in jenen Fehler verfallen.

Ich selbst habe mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß neben den Massenumsätzen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schlechthin aller frühere Handel fast verschwindet[1]). Ich betone das, da man gerade an mir es als singulär notiert hat, daß ich den hansischen Handel in seiner Blütezeit als bedeutend hingestellt hatte. Aber will man früheren Handel an heutigem messen, dann muß man über allen Handel vor Ausnützung der Dampfkraft zur Herstellung und Bewegung von Massengütern den Stab brechen: auch die Fugger kannten nur Hand- und höchstens Wasserkraftbetrieb, Frachtwagen und kleine Schiffe. Gegenüber der neuesten Entwicklung besteht zwischen ihrem Zeitalter und dem der Limburg und atte Wolde kein wesentlicher Unterschied. In der Handelsgeschichte also beginnt die Neuzeit mit dem Jahr 1830.

Für die historische Betrachtung weit richtiger wäre der Vergleich einer Vergangenheit mit einer früheren. Was ist im geschichtlichen Verlauf geworden? darf des Geschichtsforschers Frage lauten. Bedeutendes: heute im Vergleich mit allem ehemaligen; so auch im 13. und 14. Jahrhundert neben allem von vordem. Im Vergleich mit dem im 10. und 11. Jahrhundert vorhandenen kann man die Entwicklung des Handels von damals nur als außerordentlich bezeichnen; und es wäre berechtigt, schon unter diesem Gesichtspunkte den Handel jener Zeit einen bedeutenden zu nennen.

1) Der „Großhandel im Mittelalter“. Hansische Geschichtsblätter, XXIX. Jahrgang 1901, (Leipzig 1902) S. 68.

Allein, so kämen wir aus einer Relativität in die andere. Für die historische Betrachtungsweise, in dem Sinne, wie ich sie vorhin skizziert habe, gäbe erst den Ausschlag, ob wesentliche Einwirkungen des Handels auf den gesellschaftlichen Organismus bestanden. Wir müssen suchen, den Maßstab aus der Zeit selbst zu gewinnen. Im karolingischen, im ottonischen, noch im salischen Zeitalter sind solche Einwirkungen gering, wenn sie auch nicht übersehen werden dürfen, — wie gegenüber der Theorie von der geschlossenen grundherrschaftlichen Wirtschaft immer wieder betont werden muß.

Wer den deutschen Handel des 13. und 14. Jahrhunderts als möglichst geringfügig hinzustellen sucht, übersieht, daß nur durch ihn auch bei uns die vorherrschende Naturalwirtschaft zurückgedrängt, der durch sie bestimmte Aufbau des Staates verwandelt werden konnte. Auf welchem ersten Wege auch immer die größeren Mengen an Edelmetall den Kassen des Staates und der Großen zugeflossen sein mochten: wie sollte es möglich sein, den öffentlichen Organismus umzugestalten, wenn nicht der Handel das Geld durch alle seine Adern leitete?

Der geldwirtschaftliche Zustand verwirklichte sich von dem Augenblicke an, wo der Staat anfing, seine Beamten und seine Truppen bar zu besolden, und, soweit die Beamten noch auf direkte Bezüge von den Untertanen angewiesen wurden, diese Bezüge doch in der Hauptsache ebenfalls in barem Gelde bestanden; wo der Staat anfing, ein Steuerwesen auszubilden und eine zentrale Finanzverwaltung.

Was in aller Welt sollten Beamte und Truppen mit dem Gelde anfangen, wenn sie nichts dafür kaufen konnten, ihre Lebensbedürfnisse nicht wesentlich durch Barzahlungen zu bestreiten waren? Und wie sollten die Untertanen Steuern zahlen, wenn sie nicht für ihre Erzeugnisse, landwirtschaftliche oder gewerbliche, einen ständigen Markt fanden?

Indessen brauchen wir, um uns zu überzeugen, daß auch der hansische Handel in diesem Sinne bedeutend war, uns nicht mit allgemeinen Reflexionen zu begnügen, noch mit dem Hinweis auf die geldwirtschaftliche Organisation der Hansestädte. Wichtiger ist schon, was hansisches Geld für die Regierung des eng-

lischen Staates hieß: denn, wie man es fertig bringen will, den hansischen Handel im Zeitalter der Eduarde für unbedeutend zu erklären, wenn von hansischem Gelde die Weiterführung der kriegerischen Politik jener Großmacht abhing, bleibt unerfindlich.

Allein unmittelbarer noch läßt sich die Größe des hansischen Warenhandels, an dem uns besonders gelegen ist, demonstrieren durch den Vergleich seiner Umsätze mit dem, was sich sonst durch Geld damals erreichen ließ.

Lübecks Außenhandel zur See betrug im Jahre 1368 über 4½ Millionen Mark heutiger Währung, der Hamburgs 1371 über 3½ Millionen, Stralsunds 1384 über 3 Millionen Mark[1]). Man hat viel Wesens von der Kleinheit dieser Zahlen gemacht[2]). Allein da gleichzeitig ganz England mit all seinen reichen Großgrundbesitzern an Steuern jeglicher Art höchstens 5 Millionen Mark im Jahre aufzubringen vermochte[3]), so bleibt doch wohl nichts übrig als unsern Seehandel von damals in der Tat als recht bedeutend anzuerkennen. Die Ausfuhr der preußischen Städte und der vier wendischen, Lübeck, Rostock, Wismar und Stralsund, sowie ihre Einfuhr aus nichthansischen Städten, zusammen aber belief sich in 1½ Jahren 1368/69 auf heutige

1) Stieda, Revaler Zollbücher und -Quittungen des 14. Jahrhunderts. (Hans. Gesch.-Quellen, Bd. V) S. LVI f. Die Berechnung beruht auf dem Pfundzoll, der in kriegerischen Jahren erhoben wurde und zwar von der eigenen Ausfuhr, sowie von der Einfuhr aus bundesfremden Häfen. Es ist daher durchaus nicht unwahrscheinlich, daß in Friedenszeiten der Handel noch wesentlich höhere Zahlen erreichte.

2) Sombart, Der moderne Kapitalismus. Bd. I, S. 167.

3) Nach den Berechnungen von Stubbs, Constitutional History, vol. II, § 282, betrug unter Eduard III. und Richard II. „the sum which under the greatest pressure the country could furnish“ etwa £ 120,000 (nicht die „Durchschnittseinnahme des königlichen Haushalts“, wie Sombart I, S. 242 übersetzt). Nach Stieda, Revaler Zollbücher, Inhalt S. XII, war 1 £ höchstens gleich Mk. 37.50 heutiger Währung. Zur Sicherheit gehe ich etwas höher. Sombart, a. a. O., nimmt einen Multiplikator von 50 bis 60 und hängt außerdem eine Null zu viel an, so daß er auf 60—70 Millionen Mark kommt! — Daß er umgekehrt Kaiser Siegmunds Einkünfte mit fl. 13000.— um reichlich ebensoviel zu niedrig ansetzt, hat Nuglisch bemerkt (Hildebrands Jahrbücher III. F., Bd. 28 S. 243), der zugleich die Unzuverlässigkeit einiger anderer seiner Zahlen nachweist.

Mark 23,252,320.—[1]), oder auf 1 Jahr reduziert = 15½ Millionen Mark, oder mehr als dreimal soviel wie die gesamten englischen Staatseinnahmen! Um aber zum Vergleich das heutige Verhältnis heranzuziehen so betrugen im Jahre 1903 die gesamte deutsche Einfuhr und Ausfuhr über alle Grenzen nicht ganz 11½ Milliarden, die britischen Staatseinnahmen im engeren Sinne aber gleichzeitig nicht ganz 3 Milliarden Mark[2]). Zieht man in Betracht, daß oben nicht nur Hamburg, Bremen und die kleineren wendischen Städte, sondern auch Köln und der ganze süddeutsche Handel fehlen, so hat unser Außenhandel auch heute noch nicht ein gleich günstiges Verhältnis wieder erreicht. Gewiß ein überraschendes Ergebnis![3])

II.

Als so erfreulich aber die Möglichkeit, in dieser Weise einen unmittelbaren Maßstab anzulegen, auch zu begrüßen ist, so wird darum die vorangehende kurze theoretische Erörterung nicht überflüssig: es leuchtet ohne weiteres ein, wie eng sie mit der Stellung zusammenhängen muß, die man zu dem Problem der „Stadtwirtschaft" einnimmt[4]).

Glücklicherweise bricht sich in dieser Frage immer mehr die allein richtige und für den Historiker annehmbare Erkenntnis Bahn, daß man es auch hier nicht mit einem lange Jahrhunderte „das Mittelalter", hindurch gleichen Zustande zu tun hat, sondern mit einem Wachstum, einer Geschichte. Das stadtwirtschaftliche System ist ein Erzeugnis der städtischen Entwicklung. Es ver-

1) Stieda, a. a. O., S. XXXII.

2) Gothaischer Hofkalender, 1905, S. 517 und S. 796.

3) Verdient durch ausführlichen Hinweis auf die Relativität der Maßstäbe hat sich neuerdings Nuglisch gemacht: Hildebrands Jahrbücher a. a. O. S. 239 ff.

4) Hierüber im allgemeinen: v. Below, „Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters". Hist. Zeitschr. Bd. 86. — Derselbe, „Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft)". Hildebrands Jahrbücher III. F. Bd. 21. — Ferner H. Sieveking, „Die mittelalterliche Stadt" (diese Vierteljahrschrift, Bd. II. S. 177—218).

steht sich daher von selbst, daß es nicht in den Anfängen der Städtegeschichte schon fertig da stand. Denn — und das ist der zweite Hauptpunkt, der nicht beständig genug berücksichtigt worden ist — es handelt sich bei der „Stadtwirtschaft" um die Frucht einer bestimmten Wirtschaftspolitik, nicht um das Ergebnis des freien Spiels wirtschaftlicher Kräfte. Die Sache liegt nicht so, — der Urfehler der Anschauung, die man der Kürze halber als die BÜCHERsche bezeichnen kann — als ob die Anfänge des Städtewesens beruhten auf einer großen Zahl kleiner Mittelpunkte fast ausschließlich für den Orts- und Nachbarschaftsverkehr[1]). Sondern, wenn die Bedeutung der deutschen Frühstädte für diesen auch groß war, so sind sie wirtschaftsgeschichtlich doch noch wichtiger als Stationen des Fernhandels. Nach und nach erst haben Motive verschiedener Art zu Ausgestaltung und Verschärfung des Fremdenrechts geführt: Eifersucht der ortsansäßigen Produzenten, väterliche Fürsorge der Obrigkeit für Produzenten und Konsumenten — ähnlich wie in der Ausbildung des Zunftwesens. Gleichzeitig aber trat eine Differenzierung unter den Städten ein. Die einen sanken immer tiefer als bloße Handwerker- oder gar Bauernstädte, während andere, günstiger gelegene oder glücklicher geleitete, zu Großhandelsstädten aufblühten.

Aber auch wirtschaftspolitisch betrachtet ist der Begriff der Stadtwirtschaft vielfach in einem zu engen Sinne gefaßt worden, — in einem engeren als BÜCHER wohl selbst gewollt hat, wenn auch wesentlich infolge seiner Schilderung städtischer Wirtschaftsverhältnisse. Wirtschaftspolitisch würde der Begriff der Stadtwirtschaft bestehen können auch bei ausgedehntem interlokalem und internationalem Handel der Bürger, vorausgesetzt nur, daß dieser Handel durchweg polizentrischen Ordnungen unterlag. Das träfe jedoch nur in beschränktem Maße zu: regelmäßig nur, soweit er sich mit dem Vertrieb bestimmter städtischer

1) Diesem Punkte ist neuerdings besondere kritische Aufmerksamkeit gewidmet worden durch H. FLAMM, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. u. 15. Jahrhundert. Karlsruhe 1905. Ich komme an anderer Stelle in dieser Zeitschrift darauf zurück.

Industrieerzeugnisse, vorzugsweise der Tuche einer Stadt befaßte, deren auswärts bekannte Güte im Interesse der städtischen Arbeiter- oder Handwerkerschaft unvermindert gehalten werden sollte. Die gemeinsamen handelspolitischen Maßnahmen des Hansebundes gehen über den stadtwirtschaftlichen Rahmen doch weit hinaus.

III.

Es ist ohne weiteres klar, daß mit der Vorstellung, die man sich von der größeren oder geringeren Rolle des auswärtigen Handels der Städte macht, auf das engste die von dem Vorhandensein oder der Ausdehnung eines Großhandels zusammenhängt.

Ich habe schon früher unumwunden die Bedeutung der Feststellungen v. Belows in diesem Punkte anerkannt[1]). Allein es ist eine Sache für sich, ob es im 13., 14., 15. Jahrhundert einen Stand von Großhändlern gegeben hat, oder ob damals ein Teil der Kaufmannschaft, sei es ausschließlich, sei es vorzugsweise dem Großhandel oblag.

Nachdem wir aber einmal dank v. Belows Forschung wissen, daß die damalige Zeit den angedeuteten Standesunterschied nicht kannte, oder erst zuletzt anzuerkennen anfing[2]), — eine wesentlich verfassungsgeschichtliche Frage — scheint mir wirtschaftsgeschichtlich die Betonung der an zweiter Stelle angeführten Tatsache von erster Wichtigkeit. Es kommt wenig darauf an, ob die Männer, die gewohnheitsmäßig Großhandel trieben, gelegentlich auch einmal im kleinen verkauft haben: das Gegenteil wird sich ja, wie alles Negative, kaum je mit gegen alle Einwände geschützter „Exaktheit" beweisen lassen. Auch ist der Grad der Beteiligung an beiden Arten des Handels bei verschiedenen Männern ein verschieden starker gewesen.

Die Hauptsache bleibt doch — und daran wird man, glaube ich, nicht mehr zweifeln können — daß in allen größeren Handelsstädten eine nicht verächtliche Anzahl Männer gewohnheitsmäßig Großhandel trieb.

1) Mein „Großhandel" (oben S. 281 Anm. 1) S. 71 f., S. 125.
2) Mein „Großhandel" S. 107, S. 118 ff., S. 123 f.

Ich weise noch einmal auf den Unterschied hin, der zwischen Wittenborg und Geldersen nicht zu verkennen ist[1]). Auch Geldersen importiert und exportiert; aber Notierungen über Kleinverkäufe sind in seinem Journal häufig. Bei Wittenborg dagegen trägt nicht nur das auswärtige Geschäft einen großartigeren, vielverschlungeneren Charakter, sondern Kleinverkäufe finden sich nur in ganz geringer Zahl und an Personen, die ihm entweder nachweisbar oder wahrscheinlich nahe gestanden haben, — gerade wie auch heute jeder Großhändler, sofern er zum sofortigen Gebrauch geeignete Artikel führt, an Verwandte und gute Freunde im kleinen gelegentlich davon abgibt. Man kann nicht einwenden, daß nur Kreditverkäufe angeschrieben wurden; denn bei Geldersen sehen wir ja, eine wie große Rolle der Kredit gerade im Kleinverkehr gespielt hat.

Unter diesen Gesichtspunkten ist auch die Klage der Lüneburger Gewandschneider von 1387 so bedeutungsvoll, die mir bei meinem Aufsatz in den Hansischen Geschichtsblättern noch entgangen war:

> Item umme de Engelandesvarere was en old wonheyt, dat se ere want nicht en moten tosnyden mer, alse se dat ute dem lande brochten. Also plegen se dat to vorkopende ganz in helen stucken[2]).

Unmöglich kann man da sehen wollen das „Bestreben der Kaufleute, vor allem am Kleinhandel Anteil zu erhalten“[3]) Hätten die Lüneburger Englandfahrer in der Tat dieses Bestreben gehabt, hätten sie regelmäßig die Tuche, die sie einführten, auch zu verschneiden gewünscht, so wüßte ich nicht, was sie gehindert haben sollte, der Gewandschneiderzunft beizutreten. Was uns jene Stelle lehrt, ist also, daß um 1387 in Lüneburg gewisse Leute ein regelmäßiges Geschäft daraus machten, Tuche aus England einzuführen, die sie an die Gewandschneider in ganzen Stücken absetzten. Gelegentlich aber mochte es ihnen,

1) „Großhandel“, S. 117.

2) Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. (Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens I. 1883) S. 75.

3) v. Below, „Die Entstehung des modernen Kapitalismus“ (Hist. Z. Bd. 91) S. 457[1].

oder einigen von ihnen, auch passen, einen Restbestand zu verschneiden, aber zu selten, als daß es sich gelohnt hätte, die Kosten der Mitgliedschaft in der Gewandschneiderzunft auf sich zu nehmen. Wobei es immer noch möglich bleibt, daß es sich nur, wie bei Wittenborg, um Abgabe an Nahestehende handelte, und die Zunft schon das als einen Eingriff in ihre Rechte betrachtete.

Diese Auffassung wird weiter bestätigt durch die Jahrmarktordnung von um 1400, wonach „Bürger", die nicht zu den Gewandschneidern gehörten, die aber

hadde halet wand over see und over sand ut Vlanderen,

es auf dem Markte ausschneiden durften[1]). Diese Bürger wird man zu den kleinen Leuten rechnen, von denen bekannt ist, daß sie gelegentlich ein oder ein paar Stück Tuch sich mitbringen ließen, eben um auf dem freien Jahrmarkt einen kleinen Profit zu machen: „Englandsfahrer" waren sie offenbar nicht.

Ähnlich: wenn die Hanse sich wiederholt für ihre Angehörigen in England um das Recht des Kleinhandels bemüht hat, so folgt daraus durchaus nicht, daß sämtlichen hansischen Kaufleuten dort für ihre Person an dessen Ausübung gelegen war. Was wir z. B. über die schon genannten großen Wollhändler wissen, möchte für sie der Annahme widerstreben.

So reich und angesehen deshalb die Gewandschneider in vielen Städten auch gewesen sind, so wird man doch nicht zugeben können, daß der ausgedehnte Großhandel jener Zeiten, dessen Vorhandensein natürlich auch v. Below zugibt, in den Händen von Kleinhändlern und etwa einigen „unfreiwilligen" Großhändlern gelegen habe.

IV.

Mit allem diesen möchte nun bereits die Frage bis zu einem gewissen Grade präjudiciert sein, die seit Sombarts Buch über den „Modernen Kapitalismus" (1902) zu lebhafter Debatte angeregt hat, — die Frage, ob vor Mitte des 15. Jahrhunderts in Deutschland Vermögen durch Handelsgewinn erworben zu werden pflegten und erworben werden konnten, oder ob das,

1) Bodemann, a. a. O. S. 76.

wie SOMBART beweisen will, wesentlich nur durch Anhäufung von Grundrenten geschah. Denn, wenn in der Tat der deutsche Handel bereits im 14. Jahrhundert so bedeutend war, wie wir gesehen haben, wenn er sich nicht in der Hauptsache auf Orts- und Nachbarschaftskleinverkehr beschränkte, und wenn endlich die berufsmäßige Pflege des Großhandels weit verbreitet war, so läßt das alles bereits auf die Unhaltbarkeit von SOMBARTS These schließen. Dennoch und trotz allem, was inzwischen darüber geschrieben worden ist, wird sie uns wegen ihrer Wichtigkeit für unser eigentliches Thema eingehender zu beschäftigen haben [1]).

Von einer Seite des Problems können wir absehen: der Kapitalanhäufung in den Städten aus ländlicher Grundrente. Mit dem Nachweis der Herkunft eines wesentlichen Teiles des städtischen Patriziats aus dem Landadel — wenigstens soweit Deutschland in Frage kommt — hat SOMBART es sich so leicht gemacht, daß eine Widerlegung sich für Alle, die mit der älteren Geschichte der deutschen Städte und den neueren Forschungen darüber vertraut sind, erübrigt. Er beruft sich im wesentlichen auf unkritische, mindestens längst überholte Werke, die hauptsächlich durch ihren Stoffreichtum die Vorstellung großer Anschaulichkeit erwecken. Ob gelegentlich auch einmal der Nachkomme eines Ministerialen oder Landadligen es durch Handel zu Reichtum gebracht hat, ist gleichgültig: — wobei im Interesse von SOMBARTS Theorie noch der Nachweis geführt werden müßte, daß jener das konnte dank einem aus

1) Vgl. über SOMBART die oben S. 284 Anm. 4, S. 285 Anm. 1 u. S. 287 Anm. 3 zitierten Arbeiten von SIEVEKING, FLAMM und v. BELOW. Ferner JAKOB STRIEDER, Zur Genesis des modernen Kapitalismus (1904); RUDOLF HÄPKE, „Die Entstehung der großen bürgerlichen Vermögen im Mittelalter“ (SCHMOLLERS Jahrbuch, N. F. Bd. 29, (1905) S. 1051—1087); A. NUGLISCH, „Zur Frage der Entstehung des modernen Kapitalismus“ (HILDEBRANDS Jahrbücher III. F. Bd. 28 (1904) S. 238—251. G. BECKMANN, „Die Bedeutung des Handels im Wirtschaftsleben des Mittelalters“ (Beil. Allg. Ztg. 1904 Nr. 106—108). Andere Besprechungen, wie die von POHLE (HILDEBRANDS Jahrbücher, III. F. Bd. 26), kommen für die augenblicklich interessierenden Fragen weniger in Betracht. — Ich habe es nicht für nötig gehalten, im folgenden jedesmal auf ergänzende oder verwandte Beobachtungen in den genannten Arbeiten zu verweisen.

Grundrente akkumulierten Kapital, und nicht etwa dieses Mitglied der Familie zu dem bürgerlichen Erwerbszweig gegriffen hatte, weil es verarmt war und ein ritterliches Leben nicht fortsetzen konnte[1]). Nicht in Betracht kommt ferner, daß in späterer Zeit, nachdem die Gegensätze zwischen Bürgertum und Adel an Schärfe verloren hatten, wohlhabende Edelleute in der Stadt sich niederließen, wenn auch mit dem Agregatreichtum der Stadt dadurch vielleicht die Grundrente steigen mochte.

Weniger einfach und zugleich schwerwiegender ist das Problem, soweit städtische Grundrenten in Frage kommen. So dankenswert von seiten mehrerer Kritiker SOMBARTS der Nachweis der bürgerlichen Herkunft der einzelnen Patriziergeschlechter und ihrer Beteiligung am Handel ist, so wird damit die Sache doch nicht erschöpft. SOMBART freilich hat sich auch hier die Quellen- und Literaturbenutzung zu bequem gemacht, indem er eine gewaltige Vorstellung davon zu erwecken sucht, ein wie großer Teil des städtischen Grund und Bodens sich von Anfang an in wenigen Händen vereinigt zu finden pflegte.

So beruft er sich auf MAURER, Geschichte der Städteverfassung I S. 101, dafür, daß in Zürich, Worms, Magdeburg, Mainz, Soest, Speyer, Straßburg der Grundbesitz

1) So verhielt es sich doch auch mit Whittington und andern „younger sons". (SOMBART I, S. 310.) Sie wurden Kaufleute, nicht weil sie ein angehäuftes Kapital möglichst gewinnbringend verwenden wollten, sondern weil sie ihr Brot verdienen mußten. Durch Tüchtigkeit arbeiteten sie sich aus ziemlicher Armut zu Reichtum empor. Gelang das gerade manchen dieser jungen Edelleute, so lag das daran, daß der „gentleman", persönliche Begabung vorausgesetzt, seinen Beruf freier und kühner anpackte als ein „roturier". Deshalb haben auch „gentlemen", „younger sons" die englischen Kolonien begründet, nicht „city-clerks". Vgl. Clive in Indien, oder „Governor" Pitt, den Großvater des „Great Commoner": „Als Kind aus einer kinderreichen Familie von jung an auf eigenen Erwerb angewiesen u. s. w." (SALOMON, William Pitt I, S. 2 f.). Hatte ein solcher es dann zu Vermögen gebracht, so stand ihm auch eine reiche und standesgemäße Heirat offen. (SOMBART a. a. O.). — Anders liegt die Sache, wenn in Italien der Landadel gezwungen worden war, sich in den Städten niederzulassen, wenngleich man auch da zweifeln darf, ob die begüterten Familienhäupter und nicht vielmehr mittellose jüngere Söhne sich der Kaufmannschaft zuwandten. Zu meinem speziellen Thema steht das jedoch in keiner Beziehung.

der Vollbürger in den Anfängen so groß gewesen sei, „daß er von Kolonen angebaut werden mußte“ [1]). Allein MAURER nennt an der Stelle nicht „Vollbürger“, sondern geistliche und weltliche Grundherren.

Ferner behauptet SOMBART „in den Kolonialgebieten“, „in Lübeck wie in Hamburg sind es offenbar bäuerliche Anwesen, Eigen oder Anteile in Hufengröße, die den dort siedelnden „Kaufleuten“ vor allem natürlich [!] zum Betrieb einer Bauernwirtschaft [!] von dem Grundherrn überwiesen werden“ [2]). Er beruft sich dafür auf PAULI, Lübeck. Zustände I 42 ff., und Hamburger UB. Nr. 285 [3]). Von Hufen ist jedoch bei PAULI — „natürlich“ — nirgends die Rede und in der Hamburger Urkunde erst recht nicht. Freilich glaubt PAULI, daß bei der Gründung Lübecks die ersten Ansiedler größere Grundstücke erhielten, die er als „Erben“ von den „areae“ mit je einer „domus“ unterscheiden will. Aber diese „Erben“ sind bei ihm noch lange keine Hufen, wohl aber jene Siedler „die ohne Zweifel zum größeren Teil wohlhabenden Kaufleute“. Allein mögen auch PAULI und FRENSDORFF [4]) Recht und diese ersten Siedler in der Tat größere Grundstücke erhalten haben, so kann doch kein Zweifel sein, daß es von vornherein in der Absicht

1) I, S. 285 f.

2) S. 285.

3) = meine Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte Nr. 104a.

4) Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. u. XIII. Jahrhundert (1861) S. 10. Vgl. auch PAULI, Wieboldsrenten (Abhandlungen aus dem Lübischen Recht, IV, 1865), und PAUL REHME, Das Lübecker Oberstadtbuch (1895), der den von PAULI angenommenen rechtlichen Unterschied zwischen Erbe und area oder domus leugnet (S. 28). Die Wortzinsen sind verschieden hoch, doch zu niedrig, als daß sie zu irgend einer Kapitalanhäufung selbst bei ausgedehntem Grundbesitz hätten führen können. Auch nicht nach den Erhöhungen, die vorkommen. Das eigentümliche der Gründung Lübecks liegt darin, daß bei der Neugründung durch Heinrich den Löwen die Bewohner der älteren Stadt nur aus der Nähe zurückzurufen waren, man deshalb keines „locator“ bedurfte. Diese Urbürger mögen, im Gegensatz zu den späterhin Zuströmenden, sogleich größere Grundstücke erworben haben, je eine Mehrzahl von areae umfassend, und zwar zinsfrei und auf dem Wege des Kaufes, wie es von dem Johanneskloster bald nach 1182 urkundlich überliefert ist (Lübecker Urkb. I Nr. 6; meine Urkunden Nr. 97).

geschah, diese hier wie überall in „areae“ zerteilt weiter zu verleihen, schon deshalb, weil es bei einer Stadt auf zahlreiche Bewohnerschaft ankommen mußte. Schon HELMOLD berichtet, daß bald nach Neugründung der Stadt durch Heinrich den Löwen Bischof Gerold die Verlegung seines Bischofssitzes von Aldenburg nach Lübeck beantragt habe u. a.:

Eo quod civitas hec esset populosior[1]).

Am meisten beweisend aber ist das Schicksal der größeren Komplexe, die Heinrich eben an die geistlichen Institute vergabt hatte: mit ihnen wurde sofort in der angegebenen Weise verfahren, wobei aber — nebenbei bemerkt — die Größe des verliehenen Grundstückes für die Abschätzung der an Private überlassenen nicht verwandt werden darf. Mag aber auch die Gründungsgeschichte Lübecks manche singulären Züge aufweisen: die Hamburger Urkunde kennt jedenfalls nur „areae“, von denen außerdem noch der Zins auf ewig erlassen wird (§ 5).

In den weitaus meisten Städten, daran wird man nach namentlich RIETSCHELS Forschungen nicht mehr zweifeln, wurde der Boden sogleich in mäßige Hausbauplätze von gleicher Größe zerteilt den Ansiedlern zugewiesen. Dennoch ist SOMBART in soweit Recht zu geben, als, wie im neuen Lübeck, so auch in einigen der alten Städte die Uransiedler über etwas größeren Grundbesitz verfügten, von dem sie in der städtischen Aufschwungsperiode gerade so an zuströmende Neubürger ausgeliehen haben werden, wie die Gründer der Städte „aus wilder Wurzel“ das für diesen Zweck beiseite gesetzte „praedium“. Ich habe das bei den „Römerstädten“ schon früher wahrscheinlich zu machen gesucht[2]). Neuerdings hat BEYERLE solche altfreien Grundeigentümer in Konstanz zum erstenmal des näheren in vollem Umfange nachgewiesen[3]). Aber er hat doch auch gezeigt, daß

1) Slavenchronik I, c. 89.

2) Meine Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Kap. V.

3) Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Bd. I. Einleitung u. S. 66 ff. „Mit nichten befindet sich der Grundbesitz von Konstanz in Händen einiger weniger Eigentümer, die denselben als Zinseigen oder Zinslehen austaten, vielmehr bildet den Hauptkomplex der

ihre Zahl auf engem Raum keine geringe war, und daß sie jahrhundertelang auf das zäheste an ihrem Eigentum festhielten und Weiterverleihung an Neubürger und Nichtbürger die Ausnahme bildete.

Indessen ist das alles für die Frage, die uns beschäftigt nur von sekundärer Wichtigkeit. Tatsache bleibt, daß wir im 13. und 14. Jahrhundert in den Händen mancher Bürger mehr Grundeigentum vereint sehen, als sie selbst verwohnten. Ob das uralter Geschlechtsbesitz war, oder käuflich erworben, zusammengeheiratet oder zusammengeerbt, ist für den Kern der Frage nebensächlich. Bürger haben Bauplätze ausgeliehen, Häuser, Läden, Zimmer vermietet und beziehen Grundrenten. Daß ein großer Teil der Einwohnerschaft dergestalt zur Miete wohnte, bedarf weiter keines Nachweises. Das Vorhandensein einer zahlreichen Klasse minderbemittelter Städter, eines städtischen Proletariats auf der einen, eines Patriziats auf der andern Seite, dessen Machtstellung zum guten Teil auf der Eigenschaft seiner Mitglieder als Mietsherrn und Hauseigentümer beruhte, darf als altbekannte Tatsache bezeichnet werden. Es ist ferner zu erinnern an die große Rolle, die die Grundrenten als Kapitalanlage im städtischen Leben gespielt haben. Was also soweit an Sombarts Ausführungen abgelehnt werden mußte, trifft nur die Außenwerke. Das eigentliche Problem fängt erst an.

Andererseits würde freilich auch für Sombart noch nichts wesentliches gewonnen sein, selbst wenn der positive Nachweis geführt wäre, daß einzelne Bürger in der Tat ihre Grundrenten zu einem Handelskapital zusammengespart hätten. Denn es kann hier nur auf allgemeine Bewegungen ankommen, nicht auf das, was einzelne fertig gebracht haben.

Was nun aber diese allgemeine Vermögensbewegung innerhalb des Bürgertums betrifft, so lehrt alles, was bisher von der Forschung darüber ans Tageslicht gebracht worden ist, das Gegenteil des von Sombart geforderten. Die Ausdrucksweise

---

Stadt freies Allod der Bürgerschaft". (S. 5.) Ferner bes. S. 6: „... Altgeschlechter, nur vereinzelt haben einige von diesen ihren Besitz parzelliert und in Zeiten empfindlichen Wohnungsmangels an Zugewanderte als Zinslehen ausgeliehen".

der Quellen, alles was sie von „reichen Kaufleuten“ von den frühesten Zeiten an zu erzählen wissen, läßt keinen Zweifel darüber, daß nach Ansicht der Zeitgenossen diese „Kaufleute“ ihren Reichtum durch ihr Geschäft erworben hatten. Oder wir sehen, daß in Städten wie Köln, Dortmund, Bremen, die Gewandschneider, Berufskaufleute wenn irgendwelche, einen wichtigen Bestandteil der herrschenden Schicht abgeben[1]). Wir entnehmen ferner vielfachen Angaben, daß die Kaufleute als gemachte Leute ihr Erworbenes in Grundbesitz und Renten anlegen; daß sie sich vom Geschäft zurückziehen; daß ihre Nachkommen Ritter werden: ganz wie noch heute.

Und das gemahnt uns, daß es von vornherein mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß gerade Kaufleute ihren Grundbesitz spekulativ ausnutzten als Siedler von ländlichem Habitus. Sogar Bücher, der ja von dem Handel selbst des 15. Jahrhunderts eine äußerst geringe Meinung hat, muß mitteilen, daß damals die Frankfurter Kapitalisten bei Abschluß eines Handelsgesellschaftsvertrages sich vorzubehalten pflegten

> die gewalt und macht nach eyner yeden Frankenforter messe und beschehener rechenunge nach myner gelegenheit eyn somme gulden myns gewynes us dem handel zu nemen und mir die furter an gulten oder erbguttern anzulegen; doch das die achtedusend gulden hauptguts inne dem gewerbe ungemyndert von uns ligen pliben sollen die gemelten funf iare lang[2]).

Der Fall ist von 1502, einem Zeitpunkt also, wo nach Sombart das umgekehrte Verfahren recht im Schwange sein sollte.

Ganz natürlich: wer Renten hatte, wird mit ihnen, den gleichmäßig einlaufenden, die täglichen Ausgaben bestritten, dagegen den außerordentlichen Gewinn aus dem Großhandel bald so, bald so verwandt haben: wie ja auch in dem angeführten Beispiel die Möglichkeit im Auge behalten bleibt, den Gewinn zur Vergrößerung

---

1) Vgl. besonders meinen „Großhandel im Mittelalter“, Hans. Gesch.-Blätter 1901 (1902) S. 74 ff.

2) Die Bevölkerung Frankfurts a. M. im 14. u. 15. Jahrhundert, Bd. I S. 247, nach Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, N. F. (1871) S. 448 f.

des „Hauptguts“ im Geschäft zu lassen. Zu den „Erbgütern“ aber gehören auch die Landgüter und Dörfer, die um jene Zeit Bürger so vielfach — eben dank ihrem Handelsgewinn — erwerben.

Genau so war indessen schon jener Regensburger Kaufmann Willihalm verfahren — ein Freigelassener, kein „Altgeschlechter“ oder Landadliger —, der im Jahre 983 seine

curtilia infra murum et extra praedictae urbis aedificiis sive aliter possessa et praedia huic adiacentia et Pûchilinga et Eccolvinga cum mancipiis in pago Tûonahgowi in comitatu Paponis, et Atasveld in pago Nordgewi in comitatu Heinrici, et Alpurc et Perc in pago Tûonahgewi in comitatu Liudpoldi

der Abtei S. Emmeram vermachte [1]).

Da indes Sombart an jedem aus den Quellen gewonnenen Augenschein — dem ja doch keine durch statistische Vollständigkeit erlangte Sicherheit innewohnt — wenig liegt, sofern er mit der Theorie in Widerspruch steht, — Sombart sagt in einem andern Falle einmal: „Die ökonomische Ratio geht hier ausnahmsweise mit dem Quellenmaterial parallel“ [2]): — so wollen wir ihm weiter auf dem theoretischen Felde nachgehen.

Hier würde die Sache zunächst, wie folgt, liegen.

Daß die ganze städtische Entwicklung eine Blüte von Handel und Gewerbe zur Voraussetzung hat, gibt natürlich auch Sombart zu. Dann würde sich die Frage so stellen: Der städtische Reichtum war also in erster Hand das Erzeugnis von Handel und Gewerbe. Mußten indes etwa die Handel- und Gewerbetreibenden einen so großen Bruchteil ihrer Einnahmen für Miete oder Bodenpacht an die Grundbesitzer abführen, daß diesen allein aller Gewinn zufloß, von den „Kaufleuten“ aber keine nennenswerte Anzahl etwas Erhebliches zurücklegen konnte?

Das würde vor allem voraussetzen, daß Grundeigentümer und „Kaufleute“ zwei getrennte Klassen wären. Diese Voraussetzung aber trifft nicht zu. Die Kaufleute waren zugleich selbst

1) Meine Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte, Nr. 73. Dort steht entsprechend der Vorlage „praedicta“ statt dem „praedia“ der Vorurkunde, MG. DO II 293.

2) S. 177 [2].

Grundeigentümer. Für die meisten kam die Zahlung von Grundrente an Dritte gar nicht in Frage, abgesehen von einem rein nominellen Arealzins an den Stadtherrn. Geradezu unglaublich ist es, daß SOMBART sie sich als Besitzlose mit den Zünften gegen die Geschlechter erheben läßt [1]).

In den weiteren Kreisen der Gewerbetreibenden indes gab es ebenfalls wohlhabende Haus- und Grundbesitzer neben besitzlosen Proletariern. Es gab reiche und arme Gewerbe. Es gab, trotz aller Zunftregulierungen, auch innerhalb desselben Handwerks Groß und Klein: ein Umstand, der allein schon beweist, daß auch hier Ersparnisse möglich waren. Ich erinnere an die Frankfurter Wollenweber, die 1432 für jede Messe je 4, 8, 10, 12, 16, 24 und 36 Tuche herstellen konnten und durften. je nach dem Beitrage, den jeder zu Zunftzwecken zu zahlen im Stande war [2]).

Überhaupt aber ist die ganze These widersinnig. Handel und Gewerbe, die Städte, hätten gar nicht aufblühen können, wenn es nicht möglich gewesen wäre, durch Handel und Gewerbe zu Wohlstand zu gelangen, mithin Vermögen zu akkumulieren. Mir wenigstens scheint das weiter keines Beweises bedürftig. Für den Durchschnittsgewerbetreibenden könnte es nur dann als ausgeschlossen erachtet werden, wenn die sämtlichen Handwerker und Krämer als Heimarbeiter für Rechnung der „Grundbesitzer" als kapitalistischer Unternehmer gearbeitet hätten, was natürlich nicht der Fall war und auch SOMBART in seine These durchaus nicht passen würde. Freilich noch viel weniger, daß wirklich in einer Reihe von Städten, Straßburg, Speyer, Ulm, Köln, Frankfurt, bis zum 14. Jahrhundert von zusammengehörigen Handwerken, wie Weber und Wollschläger, je das es zu Wohlstand brachte, das es verstanden hatte, das andere mit seinem Betriebe von sich abhängig zu machen. Und zwar war das geschehen mit durchaus kapitalistischer Tendenz durch Pflege der kaufmännischen Seite [3]).

1) S. 288.

2) Meine Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte Nr. 285, S. 387.

3) Mein „Großhandel", S. 97 ff.

SOMBART aber möchte im Interesse seiner Hypothese die Kaufleute zu Handwerkern und beide in ihrer Gesamtheit zu möglichst proletarierhaften Existenzen herabdrücken.

Deshalb muß es nach ihm auch „in den mittelalterlichen Städten, wenigstens soweit sie Handel trieben, von Händlern und Handelshilfspersonen förmlich gewimmelt" haben [1]). Die „wimmelnde Schar kleiner und kleinster Händler" wird mit der verglichen, „wie sie auf den Jahrmärkten von Konitz und Krotoschin uns heute begegnen" [2]).

Deshalb müssen Venediger Urkunden des 10. Jahrhunderts herhalten, um zu beweisen, „daß nur wenige Kaufleute auch nur ihren Namen unterschreiben konnten" [3]). Der Tuchhändler muß „sich wohl auch einmal wieder hinter den Webstuhl" gesetzt haben [4]): eine Verkennung einer der elementarsten Tatsachen der Handels- und Gewerbegeschichte, durch die wir belehrt sind, daß gerade Tuchhändler und Weber sich auf das schroffste gegenüberstanden. In manchen Städten durften zwar die Weber ihr eigenes Erzeugnis auch ellenweise verkaufen; in einigen haben zwar nicht sie, aber die Wollschläger mit Erfolg sich sogar auf den Export geworfen. Jedoch nirgends haben die Tuchhändler, die Gewandschneider, deren Hauptgeschäft in dem Handel mit fremden Tuchen bestand, sich zu der mechanischen Tätigkeit des Webens herabgelassen oder auch nur herablassen dürfen [5]).

Man wird erinnert an BÜCHER, der einmal den bäurischen Kleinhändler auf dem Wochenmarkt als Typus des „mittelalterlichen" Kaufmanns hinstellt. Und warum? Weil in einer Frankfurter Wochenmarktsordnung von 1420 die Händler als Kaufleute bezeichnet werden [6]). Daß „Kaufmann" ein weiter Begriff

1) S. 169.

2) S. 174. Vgl. noch S. 227 Z. 5: „das wimmelnde Volk von Händlern".

3) SOMBART, S. 178 nach Font. rer. Austr. XII. S. 22 ff. u. 28 ff. Woher weiß SOMBART übrigens, daß die Zeugen der beiden Urkunden, die nur mit einem Kreuz unterschrieben, Kaufleute waren? Es müssen unter den Zeugen auch andere gewesen sein, z. B. Schiffer.

4) SOMBART, S. 177.

5) Mein „Großhandel" S. 92 ff.

6) BÜCHER, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 3. Aufl. (1900) S. 139 ff. —

war, ist längst bekannt; für den Wochenmarkt aber konnten doch die höheren Klassen der Händler nicht in Frage kommen. In der Tat ein eigenartiges pars pro toto! Es ist nicht richtig, daß sich an die Bewohner der Städte „der Name der Markt- oder Kaufleute in dem Maße mehr" anheftete, „als die Bedeutung des Marktes für ihren Nahrungsstand zunahm". Vielmehr finden sich die Bezeichnungen „mercatores, negotiatores, emptores" statt Bürger gerade in der Frühzeit der Städte, ehe die Berufsarten, in die sie sich schieden, schreibenden Klerikern deutlich geworden waren. Und mag auch gelegentlich die ganze Menge der auf dem Markte Handelnden als mercatores zusammengefaßt werden — nicht deshalb werden sie Kaufleute genannt, weil sie ihre Lebensbedürfnisse in größerem Umfange einzukaufen gezwungen waren als die Bauern. Wenn die Bezeichnung für den Stand „Kaufmann" lautet und nicht „Verkaufmann", trotzdem, wie BÜCHER sagt, sein „hervorstechendstes Merkmal . . . in seinem Verhältnis zum Publikum . . nicht seine Gewohnheit zu kaufen, sondern zu verkaufen" ist, so rührt das sehr einfach daher, daß man ursprünglich die zweiseitige Handlung unter dem einen Begriff des „Kaufs" zusammenfaßte: ganz natürlich, denn beim Tausch von Ware gegen Ware gibt es zwischen kaufen und verkaufen keinen Unterschied. Wollte man trotzdem wie BÜCHER aus der Bevorzugung des einen Ausdrucks vor dem andern einen Schluß ziehen, so müßte es doch der sein, daß man unter einem Kaufmann ursprünglich gerade den Berufs-

Vgl. auch meine Untersuchungen über den Ursprung d. deutschen Stadtverfassung (1895) Kap. VI a und b. Ferner die oben S. 284 Anm. 4 zitierte Abhandlung von SIEVEKING passim. BÜCHER behauptet, die neuere Literatur über die Entstehung der deutschen Städteverfassung habe die sehr weite Bedeutung des Wortes Kaufmann übersehen! Unrichtig ist auch, daß „1075 der Abt von Reichenau mit einem Federstrich die Bauern von Allensbach und ihre Nachkommen in Kaufleute verwandeln kann" (BÜCHER, S. 139 Anm.). Er gab ihnen nur die Erlaubnis, im Schutz bürgerlichen Rechts bürgerlichem Erwerb nachzugehen. Aber das führte zu nichts. 25 Jahre später gründete einer seiner Nachfolger deshalb Radolfzell und sorgte diesmal für Ansiedler von auswärts, wie wieder 20 Jahre später Konrad von Zähringen in Freiburg.

kaufmann verstand, der erst kaufte, was er verkaufen wollte, nicht den Handwerker und Höker, der nur

vendiderit ... res, quas vel manibus suis fecerit vel que creverint ei,

der schon in dem ältesten Straßburger Stadtrecht so schön von dem mercator, der

res ... causa lucri emerit

unterschieden wird[1]).

Wenn man unterschied, war jedenfalls nur dieser der Kaufmann und galt als Typus des Kaufmanns: dafür bürgt die Schilderung Bertholds von Regensburg, eines Mannes, der nicht hinter Klostermauern schrieb, sondern das Leben kannte:

Wir möhten der koufliute niemer enbern, wan sie füerent ûz einem lande in daz ander daz wir bedürfen, wan ez ist in einem lande dáz wolveile, sô ist in einem andern lande jenz wolveile; unde dâvon sullent sie diz hin füeren und jenz her[2]).

Die Herren von Krotoschin und Konitz kenne ich nicht. Freilich, wollte man einwenden, daß nicht ihresgleichen die Träger der großen städtischen Geschichte des 12. bis 15. Jahrhunderts gewesen sein, die Kriege der Hanse geführt und im Rheinischen oder Schwäbischen Bunde sich Fürsten entgegengestellt und mit Königen verhandelt haben können, so würde Sombart erwidern, daß nicht die Händler- sondern die Grundbesitzerklasse diese Politik gemacht habe. Jene „handwerksmäßigen Händler" aber, „die in der früheren Zeit" [d. h. bis Ende des 15. Jahrhunderts in den Ländern nördlich der Alpen, bis ins 14. Jahrhundert hinein in Italien][3]) „allein da sind, aber natür-

1) Meine Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte Nr. 126 § 52 u. die vorangehenden §§.

2) Berthold von Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner Predigten. Von Franz Pfeiffer (Wien 1862) S. 18 f.

3) Sombart S. 164 f. Ferner S. 188: „der berufsmäßige Handel des Mittelalters, genauer gesprochen der Handel Italiens bis tief in das 14., der des übrigen Europa(s) bis in das 16. Jahrhundert hinein, trägt das unverkennbare Gepräge der Handwerkshaftigkeit". Vgl. aber auch S. 399 und Nuglisch (oben S. 289 Anm. 1) S. 247. Ferner unten S. 301.

lich auch in späterer Zeit nicht verschwinden", dürfen deshalb „so gut wie gar keine Beziehungen zu dem reichen Kaufmannsstande haben, den wir am Ende des Mittelalters in den großen Städten antreffen"; es darf „keine Brücke zwischen jenen beiden Gruppen" geben, „ja nach der ganzen Struktur der mittelalterlichen Gesellschaft nicht" haben geben können; und der „Gegensatz zwischen Reichen und Armen" darf bei Leibe nicht „das Ergebnis eines Differenzierungsprozesses ursprünglich homogener Elemente" gewesen sein [1]). Es braucht kaum gesagt zu werden, daß das nichts als petitio principii ist. Ebenso, wenn SOMBART auch für die ältere Zeit die Existenz „weniger größerer . . . Kaufleute" neben der Masse der bloß handwerksmäßigen Händler zwar zugibt, sie aber schlechtweg als „meist gar nicht berufsmäßig" bezeichnet [2]). Oder wenn es heißt, daß das Vermögen der Händler „ja noch [!] großenteils in Liegenschaften angelegt war" [3]). Oder daß in Augsburg Ende des 15. Jahrhunderts von den „70 Personen, die ein Vermögen von je mehr als 6000 fl. . . . besitzen . . ., sicher [!] nur ein kleiner Teil der Berufshändlerkaste" angehörte [4]).

Über die Berufsmäßigkeit der größeren Händler später: erst müssen wir dem Problem noch von einer andern Seite näher treten.

VI.

Haben wir bisher aus der allgemeinen Sachlage geschlossen, daß der städtische Reichtum notwendig das Erzeugnis von Handel und Gewerbe gewesen, und daß von diesem Arbeitsertrag nicht etwa der größte, oder überhaupt ein erheblicher Teil aus den Händen der „Arbeiter" in die einer Grundbesitzerklasse übergegangen ist, so bleibt dennoch übrig, unabhängig davon zu untersuchen, ob nach den damaligen Verhältnissen an sich

---

1) S. 284.

2) S. 174. HÄPKE bemerkt umgekehrt mit Recht, daß gerade die ganz kleinen Geschäftsleute nicht alle berufsmäßige Händler waren. Am oben S. 289 Anm. 1 a. O. S. 1081.

3) S. 171. Es handelt sich um das Jahr 1429.

4) A. a. O.

ein beträchtlicher Handelsgewinn wahrscheinlich war. Denn eben hieran ist für unsere besonderen Zwecke weit mehr gelegen als an der Beantwortung der Frage, ob sich allenfalls auch aus Grundrenten ein Vermögen ansammeln konnte.

Zunächst: stand in Deutschland im 13. oder 14. Jahrhundert von einem bestimmten Kapital ein größerer Gewinn zu erwarten, je nachdem man es in Grundrenten oder im Handel anlegte?

Hierauf antwortet in klassischer Kürze eine der Handelsgeschichte seit langem bekannte Stelle der Vita S. Juettae (gest. 1228) verfaßt von ihrem Zeitgenossen Hugo, Kanonikus in Floreffe[1]): Als Witwe gestattet die Heilige aus Sorge für ihre Kinder,

> ut pecunia, quae sibi provenerat ex substantiola sua, publicis negotiatoribus accommodaretur, ut supercrescentis lucri negotiantium particeps esset, sicut multi et honesti secundum saeculum idem facere consueverant.

Sombart würde diese Stelle ohne Zweifel sehr willkommen heißen, wenn sie von Zuständen des ausgehenden 15. Jahrhunderts spräche. Juetta lebte in Huy; ihr Vater, dessen Rat sie in der Sache befolgte, war Kellerer des Bischofs von Lüttich. Ich meine, man wird diese Gegenden doch wohl kaum zu dem Flandern rechnen, wo Sombart einmal neben Italien bereits seit dem 13. Jahrhundert und noch früher „in größerem Stile Geld- und Handelsgeschäfte gemacht" werden läßt[2]): es wäre sonst nur noch ein Schritt, auch zugunsten Kölns, kurz aller am Handel reger beteiligten Gebiete, eine Ausnahme zu konstatieren; z. B. Medebach, wo es ja schon Mitte des 12. Jahrhunderts üblich war, einem Mitbürger sein Geld zu geben „ut inde negotietur"[3]). Auch wird man nicht zweifeln dürfen, daß wirklich kein Fall von „akkumulierter Grundrente" vorliegt. Das Wesentliche ist

---

1) AA. SS. 13 Jan. I p. 868: Juetta, nicht Ivetta, wie sich in der Literatur fast allgemein findet, der Bollandist aber nur mit den Capitalen der Überschrift druckt.

2) Sombart, S. 291. Um ein Geschäft „größeren Stils" handelt es sich hier natürlich auch nicht.

3) Stadtrecht von 1165 § 15. Meine Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte Nr. 141.

doch, daß in einer mitteleuropäischen Landschaft Anfang des 13. Jahrhunderts ganz allgemein die Beteiligung am Handel für gewinnbringender gegolten hat als die Anlage desselben Kapitals in Grundrenten. Und noch dazu für „mündelsicher".

Es konnte ja auch nicht anders sein: man braucht wiederum nur einen Blick auf die wohlbekannten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeit zu werfen: die tausendmal beschriebene Verarmung der kleineren Grundherren, ihr Haß auf die „Pfeffersäcke". Größeren Grundherrschaften, zahlreichen Klöstern, erging es sogar noch schlimmer: sie verfielen dem Ruin, wenn sie nicht — wie mehrfach geschildert — es verstanden, rechtzeitig ihren Betrieb in rationellere, kaufmännischere Geleise überzuführen [1]).

Später ist es wohl den Grundbesitzern wieder besser gegangen — auch das ein vielfach behandeltes Thema — aber doch eigentlich erst dann, als auch nach SOMBART es sich gelohnt (sich zu lohnen angefangen) hätte, überschüssige Kapitalien im Handel anzulegen. Und jetzt fingen auch sie, die — anders als jene städtische Witwe — nach ihrer sozialen Stellung in der Hauptsache doch einmal auf Grundrenten für ihren Lebensunterhalt angewiesen bleiben mußten, häufiger an, sich spekulativ an Handelsunternehmen zu beteiligen; denn erst jetzt vermochten sie das dazu nötige Geld, so wenig es war, zu erübrigen. —

Um die Geringfügigkeit des Handelsgewinns für den Durchschnittskaufmann recht drastisch zu erweisen, bedient sich SOMBART eines jener Blender, mit deren Hilfe er es liebt, die Lektüre seines Buches schmackhafter zu machen.

Er zitiert ein Rechenexempel LEONARDO PISANOS, eines Rechenmeisters aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts:

Quidam pergens negotiando Lucam, fecit ibi duplum et expendit inde d. 12. Qui egrediens inde, perrexit Florentiam fecitque

1) Statt aller: H. PIRENNE, le livre de l'Abbé Guillaume de Ryckel 1249—1272) Polyptique et comptes de l'abbaye de Saint-Trond. Gent 1896. Unterbleiben der Reform mit folgendem Ruin in Werden: R. KÖTZSCHKE, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr. 1901.

ibi duplum et expendit d. 12. Cum rediret Pisas et ibi faceret duplum et expenderet d. 12, nil ei proponitur remansisse[1]).

Dieses Exempel, sagt SOMBART, habe ihm „wie mit einem Blitzlicht die mittelalterlichen Handelsverhältnisse zu erhellen" geschienen[2]).

Nun ist aber auf den ersten Blick klar, daß es sich um kein Beispiel aus der Praxis, sondern nur um ein witziges Mittel handelt, den Witz der Leser, der Lernenden zu üben. Der ganze Kunstgriff beruht auf der Annahme eines minimalen Anfangskapitals, eines so kleinen, wie es in Wirklichkeit auch im 13. Jahrhundert niemals ein Kaufmann auf die Handelsreise mitgenommen hat — nämlich zehn und einen halben Pfennig!

Mit $10^1/_2$ Pf. „Kapital" verließ der Quidam Pisa. In Lucca verwertete er es mit $100\,^0/_0$ Gewinn, hatte aber 12 Pf. Auslagen; so blieben ihm nur noch 9 Pf. Damit zog er nach Florenz weiter, gewann wieder $100\,^0/_0$, mußte aber auch wieder 12 Pf. ausgeben. Mit den 6 Pf., die ihm jetzt noch übrig waren, kehrte er nach Pisa heim. Noch einmal gelang es ihm, sein Kapital durch glücklichen Handel zu verdoppeln; da er aber zum drittenmal 12 Pf. verbraucht hatte, so besaß er zuletzt nichts.

Und das soll typisch für „mittelalterliche" Handelsverhältnisse sein! Wie konnte denn überhaupt irgend ein Handel leben, auch nur in den bescheidensten Grenzen, wenn die Unkosten höher waren als das Kapital? Nein, schon wenn unser pisanischer Freund statt mit $10^1/_2$ Pf. mit dem doppelten „Betriebskapital", mit 21 Pf., ausgezogen wäre, so würde es sich nach dem dreimaligen Umsatz vervierfacht haben ($21 \times 2 = 42 - 12 = 30 \times 2 = 60 - 12 = 48 \times 2 = 96 - 12 = 84$). Und wenn er etwa gar 21 ℔ aufgewandt hätte, ein immer noch kleiner, aber doch unter wirklichen Verhältnissen annehmbarer Betrag, so würde ihm — denn warum sollten seine Spesen sich dadurch erhöhen? — gelungen sein, es beinah zu verachtfachen (21 ℔ $\times$ 2 = 42 ℔ — 12 Pf. = 41 ℔ 19 ß $\times$ 2 = 83 ℔

1) I, S. 218; vgl. S. 191.
2) S. 226.

18 β — 12 Pf. = 83 ℔ 17 β × 2 = 167 ℔ 14 β — 12 Pf. = 167 ℔ 13 β. Fehlen an der Verachtfachung 7 β).

Selbstredend beschränkt sich SOMBART nicht auf dieses „Beispiel" und behauptet auch nicht, daß im 13. und 14. Jahrhundert alle geschäftlichen Unternehmungen so schlecht abgelaufen seien. Er gibt vielmehr eine ganze Reihe höchst dankenswerter Gewinnberechnungen nach Handlungsbüchern und andern Quellen. Aber sein Hauptbeispiel einer detailierten Spesenberechnung nach UZZANO von 1442 für den englisch-florentinischen Wollhandel krankt wieder an einem gerade SOMBARTS Theorie schädigenden Umstande [1]).

SOMBART rechnet bei einem enormen Preisaufschlage einen mäßigen Gewinn von 5½—22 % oder im Durchschnitt von 13¾ % heraus. In den Spesen aber steckt eine Seeversicherungsprämie von 12—15 % des Wertes. Fiele diese fort, so würde sich also der Gewinn sehr wesentlich erhöhen. Mit andern Worten: der Umstand, daß das Beispiel dem „Spätmittelalter" angehört und Verhältnissen, „die schon eine hochentwickelte Organisation des Frachtverkehrs und der Seeassekuranz aufweisen", hat gerade dazu beigetragen den Verdienst nicht höher, sondern niedriger zu gestalten, ganz nach dem wohlbekannten Paradigma: je größer die Sicherheit, desto niedriger der Gewinn. Für eine frühere Zeit, für primitivere Verhältnisse also kann man bei größerer Unsicherheit auf einen höheren Gewinn rechnen. Wenn es gut abläuft!

Hieran aber hängt eine der allerwesentlichsten Folgerungen!

Schon bei dem Beispiel aus UZZANO muß die große Variabilität des Gewinns auffallen. Nun aber behauptet ja niemand, daß in jener Epoche alle Geschäfte großen Gewinn abgeworfen, daß alles im Handel angelegte Kapital zu Akkumulationen geführt habe, daß alle Kaufleute reich geworden seien.

Im Gegenteil! Bei der außerordentlichen Unsicherheit des Verkehrs, bei den vielfachen Gefahren zu Wasser und zu Lande, den Chikanen der Gewalthaber mancherlei Art ist ja mit einem großen Prozentsatz von totalen Verlusten zu rechnen, auch Ver-

1) S. 221 f.

lusten am Leben. Man kann nur staunen, allein schon nach dem was man wieder und wieder vom Raubrittertum liest, daß überhaupt ein ersprießlicher, einigermaßen regelmäßiger Handelsverkehr möglich war. Man wundert sich schließlich, daß noch Leute wagten, mit begehrenswerten Waren in die Welt hinauszuziehen.

Dazu die Schrecknisse der Seefahrt, die Kriegsgefahren: es kostet einen Aufwand von Vorstellungskraft, alle dem gegenüber sich die Wirklichkeit einer Handelsblüte in irgend einem Sinne, an deren Existenz ja freilich trotzdem nicht zu zweifeln ist, vor Augen zu halten. Überhaupt eins der interessantesten Probleme, das jedoch in den Geschichtsbüchern meist nur in einem schemenhaften Hintergrunde zu bleiben pflegt: wie vereinigen sich zahllose Gewalttaten mit dem im ganzen doch wohlgeordneten und in beständiger Weiterbildung begriffenen Wirtschafts- und Rechtsleben[1])?

Wie zahlreiche Kaufleute also, von denen wir nichts wissen, mögen auf ihren Fahrten zugrunde gegangen sein! Wie viele mehr das eine Mal gewonnen, das andere Mal verloren haben. Allein das läßt immer noch die Möglichkeit eines ansehnlichen Überrestes von solchen, die regelmäßig Glück hatten, bald mehr, bald weniger gewannen, und zuletzt sich ein Vermögen ansammelten. Mehr aber wird nicht verlangt!

Nur muß für den Durchschnitt doch noch einmal betont werden, daß regelmäßig auf einen mäßigen Gewinn mit ziemlicher Sicherheit gerechnet werden konnte. Nicht nur wäre sonst die ganze städtische Entwicklung unmöglich gewesen; nicht nur weist jene „Mündelsicherheit" im Falle der heiligen Juetta darauf hin: sondern vor allem auch das System der Vergesellschaftungen, das wir noch näher kennen lernen werden, das ein Vorwiegen glücklicher Ausgänge zur Voraussetzung hat, und bei dem wir auch an wiederholten Abschlüssen zwischen denselben Teilhabern die nicht unbedeutende Höhe der Gewinne erschließen können[2]).

1) Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1904 Sp. 21.

2) Vgl. auch SOMBART, I. S. 228.

Ein grundsätzlicher, methodologischer Gesichtspunkt aber ist folgender.

Durchschnitte mögen sehr belehrend sein bei Untersuchungen über die Lage des Handwerks: der Handel, zumal der Großhandel, der Fernhandel ist dafür zu vielgestaltig. Immerhin läßt sich dieses sagen: die große Mehrzahl auch der ihm obliegenden Kaufleute bringt es keineswegs zu Reichtum. Sie sind zufrieden, wenn sie sich schlecht und recht durchschlagen, ihre Kinder unterbringen und bestenfalls an ihrem Lebensabend ein bescheidenes Einkommen verzehren können. Gewöhnlich ist der einzelne dann nicht viel weiter, als wo sein Vater aufgehört hatte. Hat er gut „verdient", so lange er noch regsam war, so pflegen bei zunehmendem Alter Geschäft und Verdienst oft genug zurückzugehn, und er kann sich freuen, wenn nicht plötzliche Veränderungen der großen Handelswege ihn schon zu unelastisch treffen, sich ihnen anzupassen. So ist es heute und so wird es von je gewesen sein.

Die große Mehrzahl der eigentlichen Kaufleute, der Grossisten an den alten Sitzen des Großhandels, in England wie in Deutschland, und vermutlich in Frankreich ebenso, lernt und betreibt auch heute noch ihren Beruf in „empirisch-traditioneller" Weise[1]). Die, die dem Handel neue Bahnen weisen und Reichtümer sammeln sind eine Minderzahl. Sie freilich erregen die Aufmerksamkeit wie der Moralisten und Theologen im Zeitalter der Fugger, so der Nationalökonomen heute. Die andern aber, die große Masse mit ihrem mäßigen Gedeihen, liefern für Blüte und Aufschwung des Handels den sichern Grund.

Sombart begeht den Fehler und verfängt sich in dem Widerspruch, daß er zwar für heute die Großkapitalisten, einschließlich der „Mammuth"detaillisten wie Whiteley, Wanamaker, Field, als die Typen des Kaufmanns behandelt und die große Masse der normalen kleinen und mittleren Grossisten übersieht: mit einem gewissen Recht, insofern jene die Bewegung „machen", die zu schildern seine Aufgabe ist. Ähnlich mit den Fuggern

1) Bis ans Zopfige. Wehe dem jungen Manne an einem deutschen Kontor, selbst im Auslande, dem es einfallen sollte, einen deutschen Brief mit „lateinischen" Buchstaben zu schreiben!

und Welsern und einigen ihrer Zeitgenossen. Dagegen vordem will er umgekehrt nur die Kleinen und Allerkleinsten als Typen, ja überhaupt als Berufskaufleute gelten lassen; die Führer des hansischen Handels aber werden zu Gelegenheitshändlern herabgesetzt, nur weil er nicht will, daß der regelmäßige Handel aus sich es zu etwas gebracht haben könne.

In bezug auf den Berufscharakter der Wittenborg und Geldersen als Kaufleute, die zugleich Ratherren und Grundbesitzer waren — genau wie die, die heute im Bremer, Hamburger oder Lübecker Senat sitzen — darf ich auf das verweisen, was ich in den Hansischen Geschichtsblättern gegen Bücher ausgeführt habe. Um so mehr als auf Bücher, so unhaltbar dessen Schlußfolgerungen gerade über den Frankfurter Großhandel sind, auch Sombart wiederum fußt[1]).

Sombart findet in dem Handlungsbuche „eines solchen Ratsherrn" nur alle 14 Tage einen Eintrag und fragt: „was hätte der arme Mann mit seiner Zeit anfangen sollen, wenn er wirklich ... Berufskaufmann gewesen wäre"[2])? Und was, wenn er es nicht war? Saß er, wie der Rentner der „Fliegenden Blätter", den ganzen Tag und verdiente sauer sein Brot mit Couponabschneiden? Den Gewandschneider — und das war doch schließlich auch Ratherr Geldersen — und den Krämer läßt Sombart „hinter dem Ladentisch stehen und Elle und Wage fleißig führen"[3]). Ja, glaubt er, daß es bei dem ein- und ausgegangen ist wie bei Wertheim? Wie verbrachten die Menschen damals überhaupt ihre Zeit?

Schon Häpke, der überhaupt eine erfreuliche (leider so seltene!) Vertrautheit mit dem Wesen der Kaufmannschaft und dem Leben des Kaufmannsstandes zeigt, hat betont, wie viel mehr Zeit man sich ehemals zu allen Geschäften nahm[4]). Wie

1) Mein „Großhandel", S. 111 f. — Daß Büchers Einschätzung des Frankfurter Großhandels im 15. Jahrhundert unrichtig war, ergibt sich auch aus Hummel, „Die Mainzölle von Wertheim bis Mainz". Westdeutsche Zeitschrift Bd. XI (1892), bes. S. 330 ff., S. 335.

2) S. 293.

3) S. 177.

4) A. a. O. (oben S. 289 Anm. 1) S. 1086 f.

langsam wird man gedacht und gesprochen, wie gründlich die angebotenen und erhaltenen Waren geprüft, die Verpackung und Verladung beaufsichtigt haben! Daß aber, auch wenn man nur auf die großen Züge, die Abschlüsse selbst sieht, gerade Wittenborgs Handelsbetrieb die Aufmerksamkeit eines ganzen Mannes erheischt hat, hoffe ich in dem Schlußkapitel meiner Abhandlung darzutun.

SOMBART aber greift noch zu einer weiteren Hilfshypothese.

VII.

Zwischen den bloßen Gütertausch durch die Produzenten selbst und den berufsmäßigen Handel sollen sich als dessen Vorstufen einschieben zwei andere Entwickelungsstufen: der Raubhandel und der Gelegenheitshandel[1]).

Er erklärt, daß die „dem einseitigen Handel zugrunde liegende" Idee die „dem natürlichen Menschen allein verständliche ist: daß nämlich der Erwerb der als Verkaufsobjekt dienenden Waren nicht auf dem Wege eines freihändigen Kaufs zu erfolgen habe, sondern tunlichst durch entgeltlose oder entgeltniedrige Wegnahme der Waren"[2]). „Entgeltniedrig", d. h. Abnahme gegen ein Scheinentgelt, Elefantenzähne gegen Glasperlen. Nun mag es ja gewiß dem „natürlichen Menschen" sehr angenehm sein, wenn er die Dinge, die er um hohes Entgelt zu verhandeln hofft, seinerseits so gut wie unentgeltlich erwerben kann; allein, daß das der ihm „allein verständliche" Modus sei, ist wiederum nichts als „petitio principii".

Sind auch Raubhandel und Gelegenheitshandel als interessante Begleiterscheinungen ohne weiteres zuzugeben, so fehlt doch jede Notwendigkeit für ihre Annahme als Vorstufen des berufsmäßigen Handels.

Das Gegenteil ergibt bereits eine sehr einfache Erwägung: schon rein psychologisch bedarf der Übergang vom Gütertausch der Produzenten zum berufsmäßigen zweiseitigen Handel durchaus keiner Zwischenstufen. Wenn es „natürlich" und „verständ-

1) S. 162 ff.
2) S. 164.

lich" schien, schwere Arbeit zu leisten, um Waren für den Verkauf herzustellen — und zwar regelmäßig, also berufsmäßig —, so war es ebenso natürlich und verständlich, sie gegen ein billiges Entgelt mit der Absicht des Wiederverkaufs berufsmäßig zu erwerben. Oder, nachdem anfangs die Produzenten gewißer Waren sie selbst gewohnheitsmäßig zum Verkauf auf ferne Märkte getragen hatten[1]), bedeutete es nur einen Schritt, bis einzelne Angehörige des Hauses berufsmäßig allein den Vertrieb, andere allein die fernere Herstellung übernahmen.

Der Fortschritt vom Gütertausche zum Handel ist also auf dem Wege der Arbeitsteilung erfolgt. Raubhandel und Gelegenheitshandel sind daneben aufgetreten, wie sie ja bis in die neueste Zeit neben dem berufsmäßigen Handel weiterbestehen. Aber der wirtschaftsgeschichtliche Fortschritt ward nicht durch sie gegeben. Es steht eben mit ihnen wie mit so manchen „Wirtschaftsstufen", bei deren Konstruktion man logische und historische Folge verwechselt hat. Es leuchtet ja so ein: „Gütertausch die einfachste Form, einseitiger Handel; Raubhandel, im Grunde auch noch einseitig, nähert sich doch schon dem reinen Handel; Gelegenheitshandel, zweiseitig, aber noch nicht berufsmäßig; berufsmäßiger zweiseitiger Handel, höchste Stufe". Das, wie gesagt, ist die logische Abfolge, aber der historischen entspricht sie nicht! Warum nicht auch Neger und Rothäute für Vorstufen des Kaukasiers erklären?

VIII.

Auf Psychologie läuft eben bei SOMBART überhaupt alles hinaus. Die Theorie von der Kapitalakkumulation aus Grundrenten freilich war wohl ein fertig mitgebrachtes Dogma; doch davon abgesehen, liegt neben verschiedenen kleineren, wie wir

1) Vgl. O. SCHRADER über den hesiodeischen Bauer, der „selbst sein Schiff sich zimmert und selbst die Überproduktion seiner Arbeit nach auswärts verfährt". Linguistisch-historische Forschungen zur Handelsgeschichte und Warenkunde I., S. 69. Bei Schrader bildet dann aber der Seeraub keineswegs den Übergang von diesem „einseitigen Handel" zum zweiseitigen, wie man nach der von SOMBART, S. 189 f., eingehaltenen Reihenfolge glauben könnte! Eher umgekehrt.

soeben eins betrachteten, ein großes psychologisches Problem bei ihm allem übrigen zugrunde. Überhaupt darf man sich durch die Fülle seines Materials ja nicht täuschen lassen: SOMBARTS Methode ist keineswegs die induktive. Er verfährt durchaus deduktiv, und seine in der Tat erstaunliche Belesenheit dient im Grunde nur dazu, seine auf deduktivem Wege gewonnenen Schlüsse zu illustrieren.

So richtig und wesentlich es daher sein mag und wirklich ist, die Falschheit dieser Schlüsse auf dem umgekehrten Wege, also quellenmäßig, aufzudecken; so bleibt doch als Hauptsache die Aufgabe, den Kernfehler der ganzen Deduktion selbst — nachdem deren Ergebnisse sich einmal als verkehrt erwiesen — in ihrem Ausgangspunkt zu zeigen.

Die Entstehung des modernen Kapitalismus wird von SOMBART zurückgeführt auf die Geburt des „spiritus capitalisticus" oder, wie er es auch wohl ausdrückt, des „economical man". Der Kapitalismus konnte erst entstehen, nachdem in den Menschen der kapitalistische Unternehmungsgeist geboren war. Das ist der Angelpunkt des ganzen SOMBARTschen Buches.

Dieser kapitalistische Geist muß also irgendwann einmal geboren sein; es muß eine Zeit gegeben haben, wo er noch nicht lebte. Das kann natürlich nur das „Mittelalter" gewesen sein — was vor dem liegt, interessiert für die Entstehung des modernen Kapitalismus nicht: die Geburt muß in dessen Ende fallen. Und so sind denn die ersten Partien des Buches dem Nachweis gewidmet, daß in diesem „Mittelalter" von kapitalistischem Geist weit und breit keine Spur sich findet.

Nun wird man gerne zugeben: ohne kapitalistischen Unternehmungsgeist kein Kapitalismus, einerlei ob man im übrigen die „psychologische" Methode der Erklärung geschichtlicher Vorgänge für mehr oder weniger erschöpfend hält. Man wird ferner als selbstverständlich anerkennen, daß in einer Epoche, wo der Kapitalismus herrscht, der kapitalistische Geist weiter verbreitet und intensiver ausgebildet ist, als zu Zeiten, wo der Kapitalismus noch eine verhältnismäßig geringe Rolle spielte. Allein, wenn man nach diesen Voraussetzungen eine Geburtsstunde des kapitalistischen Geistes feststellen will, so wird man

weit weniger von vorgefaßten Meinungen ausgehen müssen, als es in diesem Falle geschehen ist. —

Schon in seinem „Geleitwort“ springt dieser Gedanke der Geburt des kapitalistischen Geistes zu einem bestimmten Zeitpunkt als der zentralwirksame heraus. SOMBART sucht nach einem ordnenden Prinzip. Er verwirft — für seinen Zweck mit Recht — das teleologische und hält sich an das kausale[1]): mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß auch der kausal Gruppierende „bestimmte Komplexe von Phänomenen“ stets „in teleologische Gedankenreihen“ einzugliedern haben wird[2]). Als letzte Ursachen aber, „auf die wir soziales Geschehen zurückführen wollen“, erklärt er — natürlich nicht ohne weitere Begründung — „die Motivation lebendiger Menschen“ ansehen zu wollen, „menschliches Handeln bezw. die Motive oder Zweckreihen, unter denen es erfolgt“[3]).

Es liegt aber im Interesse der Einheitlichkeit der Erklärung, jenes „obersten Postulats theoretischen Denkens“[4]), daran, unter den vielen zusammenwirkenden Motiven eines als das führende herauszugreifen. Wollte man jedoch „das gesamte soziale Leben oder wenigstens das Wirtschaftsleben aus einer einzigen Motivreihe“ ableiten, so hieße das „ganz gewiß den Theoretiker zu einem unerträglichen Banausentum verdammen“[5]). Mehr Aussicht auf einen befriedigenden Ausweg aus diesem Dilemma bietet es dagegen, wenn es gelingen sollte, „je für bestimmte, historisch abgrenzbare Wirtschaftsperioden je verschiedene Theorien zu formulieren“. Und das Ziel lautet also: „einheitlich geordnete Erklärung aus den das Wirtschaftsleben einer bestimmten Epoche prävalent beherrschenden Motivreihen der führenden Wirtschaftssubjekte“[6]).

Die Abgrenzung einer solchen Wirtschaftsperiode aber, die

1) S. XIII.
2) S. XVII.
3) S. XVIII f.
4) S. XX f.
5) S. XXI.
6) S. XXI f.

Feststellung ihres Beginnes, erfolgt durch „kausalen Regressus". Den Punkt, „wo wir [!] die prävalenten Triebkräfte einer Wirtschaftsperiode ihre Wirksamkeit beginnen lassen" [!], finden wir durch Rückverfolgung der wirtschaftlichen Erscheinungen nach Wirkung und Ursache bis dahin, wo „eine Reihe von Umständen sich als vorhanden ergibt, deren Auflösung in der oben gekennzeichneten Art aus Gründen der wissenschaftlichen Arbeitsteilung nicht möglich ist, die also vom sozialen Theoretiker als originäre Bedingungen der Wirksamkeit jener treibenden Motive notwendig zu konstituieren sind" [1]).

Mit all dem kann ich mich, bis auf einen durch „[!]" gekennzeichneten Punkt, einverstanden erklären. Nicht jedoch mit der Art, wie SOMBART in seinem konkreten Falle die Abgrenzung der Wirtschaftsperiode, die ihn interessiert, bewerkstelligt.

Hier scheint mir sein Regreß nicht weit genug getrieben, sind seine Gedankenreihen doch nicht ganz „lang" genug ausgefallen. Er hat uns in seiner subjektivistischen Weise etwas zu viel von dem „wir . . . beginnen lassen" gegeben, statt eines objektiven „es beginnen". Er hat es mit der empirischen Feststellung des Beginns zu leicht genommen. Er ist hängen geblieben an dem Schema dreier „großer Epochen", die seit dem Niedergang der antiken Kultur in dem wirtschaftlichen Leben der europäischen Völker aufeinander gefolgt seien: die „bäuerlich-feudaler Organisation"; die „der handwerksmäßigen Organisation"; und drittens die vorwiegend „kaufmännischen Wesens", „in der wir heute noch leben" [2]).

Versteht sich, daß er die Anfänge der dritten Periode in der zweiten sucht. Allein dieses Schema hätte für ihn überwunden sein sollen. Die Beginnsetzung hätte weniger einfach empirisch, sie hätte strenger theoretisch begründet werden müssen. Und ich glaube, daß SOMBART eine strengere historische Schulung, eine ausgebreitetere Quellenkenntnis jener Frühzeit, ein reiner historischer Geist dazu verholfen haben würde.

1) S. XXVII.
2) S. XXXI f.

Die theoretische Begründung! SOMBART hat ihre Notwendigkeit natürlich nicht übersehen: das ergibt sich ja schon daraus, daß die Abgrenzung von Wirtschaftsepochen im allgemeinen den Angelpunkt seines Systems ausmacht. Aber zuletzt findet er die Grenze, den Punkt, über den sein Kausalregreß nicht weiter kann, eben doch auf empirischem Wege.

Ließe er sich indes nicht auch theoretisch genauer bestimmen? SOMBART selbst bietet bis zu einem gewissen Grade die Handhabe dazu, indem er sagt, daß der „kapitalistische Geist als treibende Kraft des modernen Wirtschaftslebens" sich zu entfalten beginnen konnte nur in einer eigenartigen Welt, „d. h. in einer bestimmten Natur, unter bestimmten Rassen, mit einem bestimmten Ausmaß technischen Könnens, auf einem bestimmten Niveau geistiger Kultur, im Rahmen einer bestimmten Rechts- und Sittenordnung"[1]). An einer andern Stelle faßt er umgebende Natur, Eigenart der Rasse und Ausmaß technischen Könnens als naturale oder absolute Bedingungen des Wirtschaftslebens zusammen[2]). Allein da verlangt man nach strengerer Unterscheidung. „Ausmaß technischen Könnens", „Niveau geistiger Kultur", „Rechts- und Wirtschaftsordnung" hätten mit als Gegenstand der Forschung gesetzt, in eindringenderer Weise, als geschehen, dazu gemacht werden müssen: umgebende Natur und Eigenart der Rasse allein sind wirklich absolute oder primäre Bedingungen.

Daß diese Unterscheidung unterlassen ist, daß SOMBART hier einen Gedankensprung gewagt hat, daran krankt zuletzt der ganze historische Abschnitt seines Werkes.

Als primäre Bedingungen zweiter Ordnung erst — man gestatte diesen scheinbar nicht ganz logischen Ausdruck, der aber sogleich seine Erklärung finden wird — wäre diesen beiden anzureihen eine gewisse Gesamtheit der Erzeugnisse menschlicher Betätigungen, an deren Erforschung der Kausalregreß des Sozialtheoretikers notwendig eine Grenze finden muß.

Ich begreife darunter einmal das Ausmaß menschlicher Errungenschaften — einschließlich des technischen Könnens

1) S. XXVIII.
2) S. XXV.

soeben eins betrachteten, ein großes psychologisches Problem bei ihm allem übrigen zugrunde. Überhaupt darf man sich durch die Fülle seines Materials ja nicht täuschen lassen: SOMBARTS Methode ist keineswegs die induktive. Er verfährt durchaus deduktiv, und seine in der Tat erstaunliche Belesenheit dient im Grunde nur dazu, seine auf deduktivem Wege gewonnenen Schlüsse zu illustrieren.

So richtig und wesentlich es daher sein mag und wirklich ist, die Falschheit dieser Schlüsse auf dem umgekehrten Wege, also quellenmäßig, aufzudecken; so bleibt doch als Hauptsache die Aufgabe, den Kernfehler der ganzen Deduktion selbst — nachdem deren Ergebnisse sich einmal als verkehrt erwiesen — in ihrem Ausgangspunkt zu zeigen.

Die Entstehung des modernen Kapitalismus wird von SOMBART zurückgeführt auf die Geburt des „spiritus capitalisticus" oder, wie er es auch wohl ausdrückt, des „economical man". Der Kapitalismus konnte erst entstehen, nachdem in den Menschen der kapitalistische Unternehmungsgeist geboren war. Das ist der Angelpunkt des ganzen SOMBARTschen Buches.

Dieser kapitalistische Geist muß also irgendwann einmal geboren sein; es muß eine Zeit gegeben haben, wo er noch nicht lebte. Das kann natürlich nur das „Mittelalter" gewesen sein — was vor dem liegt, interessiert für die Entstehung des modernen Kapitalismus nicht: die Geburt muß in dessen Ende fallen. Und so sind denn die ersten Partien des Buches dem Nachweis gewidmet, daß in diesem „Mittelalter" von kapitalistischem Geist weit und breit keine Spur sich findet.

Nun wird man gerne zugeben: ohne kapitalistischen Unternehmungsgeist kein Kapitalismus, einerlei ob man im übrigen die „psychologische" Methode der Erklärung geschichtlicher Vorgänge für mehr oder weniger erschöpfend hält. Man wird ferner als selbstverständlich anerkennen, daß in einer Epoche, wo der Kapitalismus herrscht, der kapitalistische Geist weiter verbreitet und intensiver ausgebildet ist, als zu Zeiten, wo der Kapitalismus noch eine verhältnismäßig geringe Rolle spielte. Allein, wenn man nach diesen Voraussetzungen eine Geburtsstunde des kapitalistischen Geistes feststellen will, so wird man

weit weniger von vorgefaßten Meinungen ausgehen müssen, als es in diesem Falle geschehen ist. —

Schon in seinem „Geleitwort" springt dieser Gedanke der Geburt des kapitalistischen Geistes zu einem bestimmten Zeitpunkt als der zentralwirksame heraus. SOMBART sucht nach einem ordnenden Prinzip. Er verwirft — für seinen Zweck mit Recht — das teleologische und hält sich an das kausale[1]): mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß auch der kausal Gruppierende „bestimmte Komplexe von Phänomenen" stets „in teleologische Gedankenreihen" einzugliedern haben wird[2]). Als letzte Ursachen aber, „auf die wir soziales Geschehen zurückführen wollen", erklärt er — natürlich nicht ohne weitere Begründung — „die Motivation lebendiger Menschen" ansehen zu wollen, „menschliches Handeln bezw. die Motive oder Zweckreihen, unter denen es erfolgt"[3]).

Es liegt aber im Interesse der Einheitlichkeit der Erklärung, jenes „obersten Postulats theoretischen Denkens"[4]), daran, unter den vielen zusammenwirkenden Motiven eines als das führende herauszugreifen. Wollte man jedoch „das gesamte soziale Leben oder wenigstens das Wirtschaftsleben aus einer einzigen Motivreihe" ableiten, so hieße das „ganz gewiß den Theoretiker zu einem unerträglichen Banausentum verdammen"[5]). Mehr Aussicht auf einen befriedigenden Ausweg aus diesem Dilemma bietet es dagegen, wenn es gelingen sollte, „je für bestimmte, historisch abgrenzbare Wirtschaftsperioden je verschiedene Theorien zu formulieren". Und das Ziel lautet also: „einheitlich geordnete Erklärung aus den das Wirtschaftsleben einer bestimmten Epoche prävalent beherrschenden Motivreihen der führenden Wirtschaftssubjekte"[6]).

Die Abgrenzung einer solchen Wirtschaftsperiode aber, die

1) S. XIII.
2) S. XVII.
3) S. XVIII f.
4) S. XX f.
5) S. XXI.
6) S. XXI f.

Feststellung ihres Beginnes, erfolgt durch „kausalen Regressus". Den Punkt, „wo wir [!] die prävalenten Triebkräfte einer Wirtschaftsperiode ihre Wirksamkeit beginnen lassen" [!], finden wir durch Rückverfolgung der wirtschaftlichen Erscheinungen nach Wirkung und Ursache bis dahin, wo „eine Reihe von Umständen sich als vorhanden ergibt, deren Auflösung in der oben gekennzeichneten Art aus Gründen der wissenschaftlichen Arbeitsteilung nicht möglich ist, die also vom sozialen Theoretiker als originäre Bedingungen der Wirksamkeit jener treibenden Motive notwendig zu konstituieren sind" [1]).

Mit all dem kann ich mich, bis auf einen durch „[!]" gekennzeichneten Punkt, einverstanden erklären. Nicht jedoch mit der Art, wie SOMBART in seinem konkreten Falle die Abgrenzung der Wirtschaftsperiode, die ihn interessiert, bewerkstelligt.

Hier scheint mir sein Regreß nicht weit genug getrieben, sind seine Gedankenreihen doch nicht ganz „lang" genug ausgefallen. Er hat uns in seiner subjektivistischen Weise etwas zu viel von dem „wir . . . beginnen lassen" gegeben, statt eines objektiven „es beginnen". Er hat es mit der empirischen Feststellung des Beginns zu leicht genommen. Er ist hängen geblieben an dem Schema dreier „großer Epochen", die seit dem Niedergang der antiken Kultur in dem wirtschaftlichen Leben der europäischen Völker aufeinander gefolgt seien: die „bäuerlich-feudaler Organisation"; die „der handwerksmäßigen Organisation"; und drittens die vorwiegend „kaufmännischen Wesens", „in der wir heute noch leben" [2]).

Versteht sich, daß er die Anfänge der dritten Periode in der zweiten sucht. Allein dieses Schema hätte für ihn überwunden sein sollen. Die Beginnsetzung hätte weniger einfach empirisch, sie hätte strenger theoretisch begründet werden müssen. Und ich glaube, daß SOMBART eine strengere historische Schulung, eine ausgebreitetere Quellenkenntnis jener Frühzeit, ein reiner historischer Geist dazu verholfen haben würde.

1) S. XXVII.
2) S. XXXI f.

Die theoretische Begründung! SOMBART hat ihre Notwendigkeit natürlich nicht übersehen: das ergibt sich ja schon daraus, daß die Abgrenzung von Wirtschaftsepochen im allgemeinen den Angelpunkt seines Systems ausmacht. Aber zuletzt findet er die Grenze, den Punkt, über den sein Kausalregreß nicht weiter kann, eben doch auf empirischem Wege.

Ließe er sich indes nicht auch theoretisch genauer bestimmen?

SOMBART selbst bietet bis zu einem gewissen Grade die Handhabe dazu, indem er sagt, daß der „kapitalistische Geist als treibende Kraft des modernen Wirtschaftslebens" sich zu entfalten beginnen konnte nur in einer eigenartigen Welt, „d. h. in einer bestimmten Natur, unter bestimmten Rassen, mit einem bestimmten Ausmaß technischen Könnens, auf einem bestimmten Niveau geistiger Kultur, im Rahmen einer bestimmten Rechts- und Sittenordnung" [1]). An einer andern Stelle faßt er umgebende Natur, Eigenart der Rasse und Ausmaß technischen Könnens als naturale oder absolute Bedingungen des Wirtschaftslebens zusammen [2]). Allein da verlangt man nach strengerer Unterscheidung. „Ausmaß technischen Könnens", „Niveau geistiger Kultur", „Rechts- und Wirtschaftsordnung" hätten mit als Gegenstand der Forschung gesetzt, in eindringenderer Weise, als geschehen, dazu gemacht werden müssen: umgebende Natur und Eigenart der Rasse allein sind wirklich absolute oder primäre Bedingungen.

Daß diese Unterscheidung unterlassen ist, daß SOMBART hier einen Gedankensprung gewagt hat, daran krankt zuletzt der ganze historische Abschnitt seines Werkes.

Als primäre Bedingungen zweiter Ordnung erst — man gestatte diesen scheinbar nicht ganz logischen Ausdruck, der aber sogleich seine Erklärung finden wird — wäre diesen beiden anzureihen eine gewisse Gesamtheit der Erzeugnisse menschlicher Betätigungen, an deren Erforschung der Kausalregreß des Sozialtheoretikers notwendig eine Grenze finden muß.

Ich begreife darunter einmal das Ausmaß menschlicher Errungenschaften — einschließlich des technischen Könnens

1) S. XXVIII.
2) S. XXV.

— das die in Frage stehende „Rasse", die wir von einer bestimmten Natur umgeben vorfinden, bei ihrem Eintritt in die „Geschichte" mitbringt, dessen „vorgeschichtliche" Weiterverfolgung sich regelmäßig der Arbeitsmethode unseres Forschers entziehen würde. Ferner aber die Gesamtheit menschlicher Errungenschaften, die jener Rasse auch später noch von auswärts zugeflossen ist. Und endlich die Ereignisse der politischen Zeitgeschichte, die die Wandlungen der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte mitbestimmt haben und doch ebenfalls notwendig jenseits des Arbeitsgebietes des Sozialtheoretikers liegen.

Es handelt sich bei der Anerkennung dieser „primären Bedingungen zweiter Ordnung" also wesentlich um Arbeitsteilung, wie bei Sombarts Einreihung des technischen Könnens unter die absoluten Bedingungen auch. Sie sind nicht in sich primär in demselben Grade wie umgebende Natur und Rasse, insofern es sich bei ihnen um unmittelbare Produkte menschlichen Geistes und menschlichen Wollens handelt. Es wäre ihnen gegenüber nicht wie bei jenen nötig zu weiterer Erforschung in das Gebiet der Naturwissenschaften hinüberzusteigen, wenn auch zum Teil in das Grenzgebiet der Prähistorie, einschließlich der dem Sozialtheoretiker ebenfalls notwendig fremden Sprachvergleichung. Sie würden ihm bei nur einiger Erweiterung seiner Arbeitsmethoden wohl zugängig sein. Allein er muß sie aus praktischen Gründen als primäre gelten lassen.

Diese methodische Reinlichkeit der Unterscheidung jedoch — und das ist nun die Hauptsache — hat, wie fast immer, auch praktische Bedeutung. Es handelt sich ja um die Abgrenzung des Arbeitsfeldes selbst, und es ist wesentlich, daß wir uns über die Gründe der Abgrenzung völlig klar sind. Denn es läuft hier nicht etwa hinaus auf eine bloße bereicherte Aufzählung der von Sombart angenommenen primären Bedingungen; sondern die gegebene begriffliche Abgrenzung wird es erst ermöglichen, die in Untersuchung stehende Entwicklung wirklich bis in ihre letzten Wurzeln innerhalb des abgegrenzten Gebietes zu verfolgen.

Denn indem Sombart eine der kapitalistischen vorangehende

Wirtschaftsperiode mit einem „bestimmten Ausmaß technischen Könnens", einem „bestimmten Niveau geistiger Kultur", einer „bestimmten Rechts- und Wirtschaftsordnung" konstatiert und demnach hier die Anfänge der Erscheinung, die ihn eigentlich interessiert, des Kapitalismus, sucht, ist die Folge, daß er diese Periode, die er unter dem Begriff des „europäischen Mittelalters" zusammenfaßt, möglichst scharf in Gegensatz zu der folgenden „kapitalistischen" setzt. Hier also liegt der letzte Grund seiner schiefen Darstellung so vieler Erscheinungen innerhalb jener Periode, und deshalb ist es ihm passiert, daß er so zahlreiche Wurzelfasern des Kapitalismus abschneidet.

Es ist gerade angesichts des von SOMBART geforderten Kausalregresses nicht angängig, durch die Geschichte des Untersuchungsobjektes, das zuletzt allein durch Eigentümlichkeiten der Rasse und der umgebenden Natur sich begrenzt, willkürlich einen Strich zu ziehen und zu erklären: hier kann ich anfangen. Wir verlangen vielmehr, daß er, der Sozialtheoretiker, die Geschichte der durch Rasseneigentümlichkeit verbundenen Völker als Einheit faßt, daß er die Erscheinungen, deren Ursachen er nachspürt, zurückverfolgt, soweit sich innerhalb der Geschichte jener Völker noch Spuren davon finden. Nur davon ist er der Natur der Sache nach entbunden, daß er den Regreß weiter treibe bis in die Prähistorie hinein, oder in das klassische Altertum oder die Kultur der Byzantiner und Orientalen. Da darf er sich darauf beschränken, festzustellen, was übernommen wurde: falls nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

Dann wird ihm auch die Wirtschaftsgeschichte jener Völker als die Einheit erscheinen, die sie der Natur der Sache nach sein muß. Und er wird davor bewahrt bleiben, künstliche Gegensätze zu konstruieren, die der geschichtlichen Wirklichkeit widersprechen.

IX.

Wenn es sich also um das Problem handelt, das Auftreten des kapitalistisch empfindenden, kapitalistisch denkenden, kapitalistisch wollenden und handelnden Menschen zu verfolgen, so ist es gewiß richtig, daß SOMBART es ablehnt, mit einer umfassen-

den Analyse der menschlichen Psyche seine Untersuchung einzuleiten[1]). Er hat es nur mit der Psyche des Volkes oder der Völker zu tun, in deren Bannkreis der moderne Kapitalismus geboren und großgeworden ist. Ob z. B. bei den Orientalen angeborene psychische Rasseneigentümlichkeiten, oder klimatische oder geologische, hydrographische Verhältnisse, oder etwa die Wucht religiöser Vorurteile es verhindert haben, daß unserm modernen Kapitalismus ähnliche Erscheinungen bei ihnen entstanden sind, liegt außerhalb seiner Befugnis zu ergründen. Falsch aber ist es, innerhalb der Geschichte des einmal zur Untersuchung stehenden Volkes radikale Abwandlungen der Psyche anzunehmen. Wohl mag zu verschiedenen Epochen bald die eine, bald die andere Seite jener Psyche stark in Aktion treten: an der Einheit der Rassenpsyche selbst, über alle Epochen hin, hat er als an einer Grundtatsache festzuhalten. Durch nichts ist bisher erwiesen, daß zu verschiedenen Zeiten der Grundcharakter der Seele eines Volkes sich verändert habe. Und übrigens würde der Forscher mit einer solchen Annahme auch gegen seinen Satz von der Rasse als einer seiner primären Bedingungen verstoßen.

Hier aber eben liegt der Grundfehler Sombarts in der Beurteilung der „vorkapitalistischen" Periode: in der Annahme einer radikalen Umwandlung der Psyche der modernen Völker, soweit sie wenigstens wirtschaftlich gerichtet ist. Nur einmal entschlüpft ihm, entgegen all seinen sonstigen mühevollen Darlegungen — jedenfalls aus den Tiefen angeborener richtigerer Erkenntnis heraus — die Frage: „warum sollte es denn anders wie heute zugegangen sein?", nämlich, daß dem, der da hat, gegeben wird[2]). Auch in diesem Falle freilich ce n'est que le premier pas qui coûte. Diesen ersten Schritt zu tun aber waren zu allen Zeiten Viele bereit, und jeder auf seine Weise.

„Warum sollte es denn anders zugegangen sein als heute?" das ist die Frage, die man wieder und wieder beim Lesen des 14. Kapitels, das von dem „Erwachen des Er-

1) S. XX.
2) S. 269.

werbstriebes" handelt, an den Rand schreiben, dem ganzen Kapitel als Kontra-Motto vorsetzen möchte.

Ich übersehe nicht, daß SOMBART zugibt, daß überall „dem Menschen die sehnende Sucht nach dem glänzend gleißnerischen Golde innewohnt"[1]). Aber wenn „dieses Goldfieber" zuzeiten „einen akuten Charakter annimmt", so ist das stets dann eingetreten, wenn sich der Menschheit plötzlich ungewöhnliche Möglichkeiten darzubieten schienen, den Goldhunger zu befriedigen. Das „ausgehende Mittelalter" bietet da keine Besonderheit: wir haben keinen Grund zu zweifeln, vielmehr wir wissen, daß die „auri sacra fames" genau so stark gefühlt und ihrem Geheiß eben so eifrig gehorcht wurde schon auf dem ersten Kreuzzug, ja schon auf jedem Zug der Völkerwanderung.

Gewiß sind es interessante Probleme, — oder nach SOMBART Tatsachen — ob oder inwieweit infolge der vielen Glaubenskriege eine Verweltlichung der Lebensauffassung eingetreten sei[2]), und ob der Protestantismus die Entwicklung des Kapitalismus wesentlich gefördert habe[3]). Aber wenn wirklich „während [NB] des europäischen Mittelalters die Wertung des Geldbesitzes an Intensität zunimmt"[4]), so hat wenigstens mir stets geschienen, daß das geschehen ist nach Maßgabe der Zunahme der Möglichkeiten das Geld zweckmäßig zu verwerten, und zwar schon von den ersten Zeiten an. Und hier lägen doch wohl die eigentlichen Einzelprobleme gerade für den Geschichtschreiber der Anfänge des Kapitalismus!

Wenn CALVIN geäußert hat: „quis dubitat pecuniam vacuam inutilem omnino esse?", so ist das „eine historisch nachfolgende" Erscheinung"[5]) nur bei einem Theoretiker. Die Praktiker dagegen, alle ordentlichen grundherrschaftlichen Verwaltungen haben stets so gedacht, geistliche wie weltliche. Es ist falsch, daß alle „die Fürsten und Könige, die Bischöfe und Päpste, die Klöster und Orden, . . . in deren Händen ja die erste Akkumulation von

1) S. 381.
2) S. 382.
3) S. 380 f.
4) S. 381.
5) S. 379. Nach NEUMANN, Geschichte des Wuchers in Deutschland, S. 493.

größeren Geldbeträgen erfolgt" ist, der Auffassung gehuldigt haben, daß das Geld nur „zum Ausgeben da sei" [1]); oder wenn sie so unerfahren dachten, so taten es doch ihre Verwalter nicht. Der Gedanke dagegen, daß, wer reich ist, „damit das Privilegium erworben habe, sich um wirtschaftliche Dinge nicht [zu] kümmern zu brauchen" [2]), ist auch heute noch nicht ausgestorben: der „Ideenkreis des Ritters" aber darüber ist ebensowenig maßgebend für seine Zeit, wie für die unsrige der des Leutnants oder des Studenten.

Nicht der entfernteste Beweis ist dafür erbracht, daß wir es mit dem „Ergebnis einer ganz und gar neuen Gedankenreihe" zu tun haben, „wenn man begreifen lernte: zur Vermehrung des Geldes könne . . . auch die bisher unbewußt [!] geübte normale — wirtschaftliche Tätigkeit dienen" [3]). Die Wegelagerei der Raubritter hat unter dem Zwang der Staatsgewalt aufgehört, nicht dank vertiefter wirtschaftlicher Einsichten auf seiten jener Herren; während andere gewaltsame Mittel zu „rascher Bereicherung" auch heute noch ihre Freunde finden. „Goldgräberei" hat im 19. Jahrhundert üppiger geblüht als je im „Mittelalter", während „Bauernschinderei" und „Alchemisterei" sich zur höheren Bauernfängerei verbunden haben. Nein, ich wenigstens kann es mir in der Tat nicht vorstellen, „welches ungeheure Raffinement dazu gehörte, den Gedanken zu fassen: durch Wirtschaften sei Geld zu verdienen" [4]).

Gänzlich unzulässig ist es, sich darauf zu berufen: „In Italien vernehmen wir schon im 14. Jahrhundert die Klagen der Moralisten über die zunehmende Sucht nach dem Golde"; oder daß Wimpheling seine Zeit beklagenswert nenne, „in welcher das Geld zu regieren angefangen" [5]). Wie kann ein geschulter Forscher derartigen Klagen das Gewicht historischer Zeugnisse beilegen?

---

1) S. 378. „Ausgeben" natürlich im Gegensatz gedacht zu „gewinnbringend anlegen".

2) S. 378.

3) S. 388.

4) S. 388.

5) S. 383.

SOMBART ereifert sich einmal über die Verquickung ethischer Gesichtspunkte mit den nationalökonomischen bei Untersuchung wirtschaftsgeschichtlicher Probleme[1]), und dergleichen trübt ja in der Tat manche wirtschaftsgeschichtliche Darstellung. Doch bei SOMBART selbst, so sehr er sich kraft richtiger Erkenntnis und geistiger Freiheit davon loszumachen strebt, fühlt man durch alles einen ethisch orientierten Untergrund hindurch, und eben dadurch, scheint mir, wird er immer wieder zu einer Überbewertung subjektiver Äußerungen verführt, die zu seiner sonstigen Klugheit in merkwürdigem Gegensatz steht.

Genau wie mit WIMPHELING verhält es sich mit den Äußerungen LUTHERS, der REFORMATIO KAISER SIEGMUNDS und Anderer. Ganz natürlich, daß der glänzende Aufschwung des Handels, der unerhörte Einfluß der großen Handelsgesellschaften lebhaftere Proteste auf seiten derer hervorriefen, die mit dem Wesen wirtschaftlicher Vorgänge minder vertraut waren: genau wie heute die Trusts, die Warenhäuser, die Konsumvereine, das Termingeschäft, die Börse. Aber folgt daraus, daß bis dahin das Streben nach kapitalistischer Verwertung des Geldes, das nur nicht so den Außenstehenden augenfällig gewesen war, überhaupt nicht existiert hätte?

Zu allem Überfluß unterscheidet schon im 13. Jahrhundert BERTHOLD VON REGENSBURG genau so zwischen erlaubtem und unerlaubtem Handel wie KUPPENER im Anfange des 16.[2]):

> Unde der koufman: swaz im ze gewinne gevellet an dem koufe, daz er durch gewin koufet âne gevaerde (daz mein ich: daz er niht für hât gekoufet ûf die lenge der zît ûf daz naeher, unde niht gedinges gît ûf daz jâr umbe daz tiurre), oder dâmite dû nieman betriugest, daz hâztû mit rehte, wan man dînes amtes in keine wîse gerâten mac. . . . sullent sie

1) S. 210.

2) BERTHOLD VON REGENSBURG, Predigten. Ausgabe von FRANZ PFEIFFER. Bd. I, S. 18 ff. In die Lücke gehört die oben S. 299 angeführte Stelle bis „dâvon". Leider ist diese reiche geschichtliche Fundgrube ohne Register! — Über KUPPENER, SOMBART S. 175[1] nach NEUMANN, Geschichte des Wuchers, S. 594 f.

diz hin füeren und jenz her, dâvon sullent sie ir lôn ze rehte haben: daz ist ir gewin, den sie ze rehte gewinnent".

Geradezu unerschöpflich aber ist er in seiner Verdammung des „gîtigen":

Nû sich, gîtiger! sît ich hiute anhuob ze predigen, sît bist dû vil lîhte sehs pfenninge rîcher worden an dînem wuocher oder an dîner satzunge oder an dînem fürkoufe oder an dînem dingesgeben in daz jâr ûf daz tiurre.

Und so bejammert im Anfange desselben 13. Jahrhunderts der Kanonikus von Floreffe eben die „auri sacra fames" im Erwerbsleben[1]), über die SOMBART in Italien „schon im 14. Jahrhundert" Klagen vernimmt[2]).

Als geradezu wunderlich aber muß man die Art bezeichnen, wie es SOMBART gelingt, in seiner Behandlung der Frage der Bedeutung des Zinsverbotes das Verhältnis von Ursache und Wirkung völlig zu verkehren. Diesen Punkt, der natürlich für den ganzen Aufbau seiner These von zentraler Wichtigkeit ist, glaubt er denen gegenüber, die den praktischen Belang des Zinsverbotes sehr niedrig anschlagen, mit der Behauptung abtun zu können, „daß ein Gewinn ohne technisch ausführende Arbeit, d. h. ohne sichtbare Hantierung an Gegenständen der äußeren Natur für alle in handwerksmäßigen Anschauungen befangene[n] Zeiten in der Tat nur als unehrlich, als unstatthaft angesehen werden konnte"[3]), (wobei unter den Begriff „sichtbare Hantierung an Gegenständen der äußeren Natur", selbstverständlich auch die gewaltsame Aneignung fällt).

SOMBART will glauben machen, das kirchliche Zinsverbot sei nur ein Ausdruck der Volksstimme gewesen, und das Zinsnehmen würde geächtet worden sein, auch wenn ein kirchliches Zinsverbot nie bestanden hätte[4]). Denn es sei „für das naive Empfinden" die „Idee eines zinstragenden Darlehens" „gräßlich"

1) Vgl. oben S. 301.
2) S. 383.
3) S. 184.
4) S. 186.

gewesen; nur im Verkehr mit Fremden habe sie entstehen können, mit Juden und Lombarden[1]).

Welche Verkennung des Sachverhalts! Was in aller Welt hat die kanonische Lehre mit dem naiven Empfinden zu tun, außer daß sie auf allen Gebieten beständig mit ihm im Kampf liegt? Für das naive Empfinden war es vielmehr „gräßlich", etwas hergeben zu müssen ohne Entgelt. Schon der Germane tat das nicht: er war ja auch von jener Lehre noch unberührt. Selbst die Schenkung verlangte ihren Lohn. Nur durch Entrichtung eines Scheinpreises, durch Verwandlung in einen Scheinkauf, wurde sie rechtskräftig. Freihändige, unentgeltliche Gabe war also offenbar ein Begriff, der ihm nicht recht in den Kopf wollte. Oder sie wurde mit einer Auflage verbunden, „durch deren Erfüllung die Gunst nachträglich verdient werden mußte"[2]).

Die christliche Liebestätigkeit mußte dem Germanen erst anerzogen werden; es ist bekannt, wie schwer es ihm wurde, sich in den ganzen christlichen Ideenkreis der Demut, der Hingabe und was damit zusammenhängt, hineinzufinden. Auch übte er jene noch später vorzugsweise nur im Kreise geschlossener Brüderschaften, die an die Stelle der alten Sippen getreten und ihm in ihren Zielen verständlich waren. Mag sein, daß dann unter kirchlicher Zucht die Wohltätigkeit überhaupt verbreiteter war als unter uns; ich lasse das und seine Gründe dahingestellt und weise nur, um vor übereilten Kausalverknüpfungen zu warnen, auf die außerordentliche Wohltätigkeit im protestantischen England und im kapitalistischen Nordamerika. Was soll man aber dazu sagen, wenn für die frühere Zeit SOMBART solche Liebestätigkeit geradezu zum Prinzip des Wirtschaftslebens erhebt?

Weil gelegentlich, wie in einer Venediger Urkunde von 1187, an den Gemeinsinn der Bürger sich berufen wird, dem Vaterlande mit ihrem Vermögen beizustehen, soll das zinslose Darlehen der Stadtbürger an die Stadt ursprünglich selbstverständlich gewesen sein?

1) S. 185.

2) SCHRÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte 4. Aufl. S. 284 f.; HEUSLER Institutionen, Bd. I, S. 81.

diz hin füeren und jenz her, dâvon sullent sie ir lôn ze rehte haben: daz ist ir gewin, den sie ze rehte gewinnent".

Geradezu unerschöpflich aber ist er in seiner Verdammung des „gîtigen":

Nû sich, gîtiger! sît ich hiute anhuob ze predigen, sît bist dû vil lîhte sehs pfenninge rîcher worden an dînem wuocher oder an dîner satzunge oder an dînem fürkoufe oder an dînem dingesgeben in daz jâr ûf daz tiurre.

Und so bejammert im Anfange desselben 13. Jahrhunderts der Kanonikus von Floreffe eben die „auri sacra fames" im Erwerbsleben[1]), über die SOMBART in Italien „schon im 14. Jahrhundert" Klagen vernimmt[2]).

Als geradezu wunderlich aber muß man die Art bezeichnen, wie es SOMBART gelingt, in seiner Behandlung der Frage der Bedeutung des Zinsverbotes das Verhältnis von Ursache und Wirkung völlig zu verkehren. Diesen Punkt, der natürlich für den ganzen Aufbau seiner These von zentraler Wichtigkeit ist, glaubt er denen gegenüber, die den praktischen Belang des Zinsverbotes sehr niedrig anschlagen, mit der Behauptung abtun zu können, „daß ein Gewinn ohne technisch ausführende Arbeit, d. h. ohne sichtbare Hantierung an Gegenständen der äußeren Natur für alle in handwerksmäßigen Anschauungen befangene[n] Zeiten in der Tat nur als unehrlich, als unstatthaft angesehen werden konnte"[3]), (wobei unter den Begriff „sichtbare Hantierung an Gegenständen der äußeren Natur", selbstverständlich auch die gewaltsame Aneignung fällt).

SOMBART will glauben machen, das kirchliche Zinsverbot sei nur ein Ausdruck der Volksstimme gewesen, und das Zinsnehmen würde geächtet worden sein, auch wenn ein kirchliches Zinsverbot nie bestanden hätte[4]). Denn es sei „für das naive Empfinden" die „Idee eines zinstragenden Darlehens" „gräßlich"

1) Vgl. oben S. 301.
2) S. 383.
3) S. 184.
4) S. 186.

gewesen; nur im Verkehr mit Fremden habe sie entstehen können, mit Juden und Lombarden[1]).

Welche Verkennung des Sachverhalts! Was in aller Welt hat die kanonische Lehre mit dem naiven Empfinden zu tun, außer daß sie auf allen Gebieten beständig mit ihm im Kampf liegt? Für das naive Empfinden war es vielmehr „gräßlich", etwas hergeben zu müssen ohne Entgelt. Schon der Germane tat das nicht: er war ja auch von jener Lehre noch unberührt. Selbst die Schenkung verlangte ihren Lohn. Nur durch Entrichtung eines Scheinpreises, durch Verwandlung in einen Scheinkauf, wurde sie rechtskräftig. Freihändige, unentgeltliche Gabe war also offenbar ein Begriff, der ihm nicht recht in den Kopf wollte. Oder sie wurde mit einer Auflage verbunden, „durch deren Erfüllung die Gunst nachträglich verdient werden mußte"[2]).

Die christliche Liebestätigkeit mußte dem Germanen erst anerzogen werden; es ist bekannt, wie schwer es ihm wurde, sich in den ganzen christlichen Ideenkreis der Demut, der Hingabe und was damit zusammenhängt, hineinzufinden. Auch übte er jene noch später vorzugsweise nur im Kreise geschlossener Brüderschaften, die an die Stelle der alten Sippen getreten und ihm in ihren Zielen verständlich waren. Mag sein, daß dann unter kirchlicher Zucht die Wohltätigkeit überhaupt verbreiteter war als unter uns; ich lasse das und seine Gründe dahingestellt und weise nur, um vor übereilten Kausalverknüpfungen zu warnen, auf die außerordentliche Wohltätigkeit im protestantischen England und im kapitalistischen Nordamerika. Was soll man aber dazu sagen, wenn für die frühere Zeit SOMBART solche Liebestätigkeit geradezu zum Prinzip des Wirtschaftslebens erhebt?

Weil gelegentlich, wie in einer Venediger Urkunde von 1187, an den Gemeinsinn der Bürger sich berufen wird, dem Vaterlande mit ihrem Vermögen beizustehen, soll das zinslose Darlehen der Stadtbürger an die Stadt ursprünglich selbstverständlich gewesen sein?

1) S. 185.

2) SCHRÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte 4. Aufl. S. 284 f.; HEUSLER Institutionen, Bd. I, S. 81.

Weil einmal im 12. Jahrhundert ein Privatmann „vicinis suis indigentibus nummos non tamen ad usuras accommodabat", — nota bene: „non tamen" — soll der Bürger vom Mitbürger, wenn er Geld brauchte, es haben bekommen können, „wie man heute dem Freunde in der Not aushilft und nur auf dessen Drängen sich die vorgestreckte Summe verzinsen läßt"?

„Eine der beliebtesten Formen", sagt SOMBART, „in denen die Klöster während der frühen Zeit des Mittelalters ihren Hintersassen und Gläubigen mit materiellen Diensten zu Hilfe kamen, war die Geld- oder Güterleihe, bei der jedoch abermals von Zinszahlung keine Rede war[1])."

Das alles mag ja vorgekommen sein. Wenn es aber maßgebend gewesen sein soll: woher der städtische Rentenkauf? Woher der private Rentenkauf? Und worauf beruht das ganze kirchliche Wirtschaftssystem, wenn nicht auf der entgeltlichen Güterleihe?

Die Kirche erklärt dem Volke ihr Zinsverbot beim Gelddarlehen damit, daß es heiße, Gott seine Zeit stehlen, da man dabei durch den bloßen Flug der Zeit, des allgemeinen Gutes, ohne Arbeit sich bereichere; und wenn BERTHOLT so eindringlich predigte, mochte manch gläubiges Gemüt es andächtig in sich aufnehmen. Sie suchte einen Unterschied zu begründen zwischen der zinslichen Landleihe, ohne die sie nicht bestehen konnte, — denn daß das Land Frucht trug, sah jeder — und der Geldleihe, deren Ertragsfähigkeit für den Schuldner weniger klar vor Augen lag und in der Tat von Umständen abhing. Allein man fand sehr bald, daß ausgeliehenes Geld ebenfalls Frucht tragen konnte.

Gewöhnlich wird der Rentenkauf als das übliche Mittel angeführt, das Zinsverbot zu umgehen, und zweifellos hat er eine große Rolle im Wirtschaftsleben gespielt. Allein am sinnfälligsten war doch die Fruchtbarkeit des Geldes im Handel, und Darleihung eines Kapitals gegen Beteiligung am Handelsgewinn und Handelsrisiko schien daher erlaubt und nicht gegen das Zinsverbot zu verstoßen, auch wenn man selber weiter keine Arbeit dabei verrichtete. Wir haben gesehen, wie sehr verbreitet diese Übung

1) Alles S. 185[1].

bereits Anfang des 13. Jahrhunderts war; ja wir dürfen sagen, Mitte des 12. Jahrhunderts: denn sonst hätte jener Satz nicht in das Medebacher Stadtrecht Aufnahme gefunden[1]).

Freilich glaubte Juettas frommer Biograph seine Heldin deshalb entschuldigen zu müssen: man sei nicht gleich anfangs völlig heilig; auch habe man damals die Sache noch nicht so streng genommen. Allein die Kirche hat vieles verboten, was dennoch beständig geübt wurde.

Ganz unverständlich ist es, wenn SOMBART sagt: „Objektiv fand aber die Ächtung oder Verachtung des Zinsnehmens ihre Rechtfertigung in dem Umstande, daß der Regel nach, ja in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle, tatsächlich das Geld nicht die Kraft besaß, sich aus sich selbst heraus zu vermehren, solange es nämlich noch keine Kapitalsqualität angenommen hatte, d. h. seine Verwendung noch keine Steigerung der Produktivität der Arbeit herbeizuführen vermochte“[2]). Eine geradezu mystische Vorstellung! Als ob gar auch noch ein innerer Wandel mit dem Gelde vor sich gegangen sei! Nein, die Sonnenstrahlen, die seine Triebkraft weckten, schienen längst: nur noch nicht mit Sommerglut.

Ich habe an anderer Stelle ausgeführt, daß nichts irriger sein kann, als die „Idee der Nahrung“, die Idee, daß jeder sein Auskommen finden solle, aus Bescheidenheit oder Beschränktheit der Werbenden zu erklären. (Von einem „und nichts darüber“ steht übrigens nirgends etwas!) Ich beschränke mich deshalb hier auf den Hinweis[3]). In der Tat kann man sich die Mehrzahl der Menschen gerade in der Frühblüte des Erwerbslebens gar nicht erwerbsgierig genug vorstellen. Erst als die starrende Phalanx der immer wiederholten Vorschriften, — obrigkeitliche, brüderschaftliche, — individuelles Streben eingeschüchtert und bei den Geschützten träge Sättigung bewirkt hatte, erst da wurde

1) Vgl. auch das Soester Stadtrecht unsicheren Datums, aber in diesem Teil fraglos noch älter als das Medebacher, § 30: „Si quis concivi suo bona sua ad negociandum commiserit“. Meine Urkunden Nr. 139.

2) SOMBART, S. 185.

3) Ämter und Zünfte, S. 242 ff. — Die „Volksstimme“ verurteilte den Wucher vorzugsweise, wenn das „Volk“ durch den Borg einmal besonders arg in die Klemme geraten war.

die „Nahrung“ bei diesen wie bei den Ausgeschlossenen Losung.

Der Fernhandel indes blieb alles in allem frei. Bei ihm konnte jeder sein Glück versuchen.

Es war nötig, nicht nur uns durch raschen Überblick darüber klar zu werden, was er nach seiner Menge bereits für das gesamte damalige Leben bedeutet haben muß. Sondern es durfte vor allem kein Zweifel darüber bleiben, daß unsere Vorfahren — mochten sie durch äußere Umstände, „objektive Bedingungen“, noch so schwer gehemmt sein — im Innern ein ebenso lebhaftes Gewinnstreben empfanden wie die Heutigen und es ebenso mannhaft zu betätigen wußten, ehe wir es versuchen, nunmehr die Formen der Vergesellschaftung zu würdigen, die sie sich zu jenem Zwecke schufen.

Note sur la fabrication des tapisseries en Flandre au XVI^e siècle.

Par

Prof. Dr. **Henri Pirenne** (Gand).

Contribution à l'histoire de l'industrie capitaliste.

Dans un travail récent j'ai essayé d'exposer la transformation radicale subie par l'industrie drapière en Flandre au cours du XVI^e siècle[1]). On y verra comment, ruinée dans les grandes villes par la concurrence anglaise et incapable de modifier ses procédés de fabrication à cause des entraves que lui imposait le régime corporatif, la draperie émigra dans des bourgs et des villages où elle se donna une organisation toute nouvelle. Non seulement elle modifia sa technique et trouva dans la confection d'étoffes légères, sayes, serges et ostades, une source nouvelle de prospérité, mais elle s'imprégna encore d'un caractère nettement capitaliste. Dans la région d'Hondschoote et d'Armentières où elle s'est implantée, le spectacle qu'elle présente contraste violemment avec celui que nous offre l'économie urbaine du moyen âge. Affranchie de la réglementation et du protectionnisme municipal, le capitalisme la dirige à son gré. Elle ne produit plus que pour la vente en gros au marché d'Anvers. Elle reçoit l'impulsion soit de commissionnaires en draperie, soit de grands marchands commandant à la fois des centaines de pièces. Les «riches drapiers» qui dirigent sur place la fabrication, présentent déjà dans ses traits principaux la physionomie du manufacturier

1) *Une crise industrielle au XVI^e siècle. La draperie urbaine et la «nouvelle draperie» en Flandre.* Bulletin de l'Académie royale de Belgique, Classe des lettres, 1905, p. 489.

die „Nahrung“ bei diesen wie bei den Ausgeschlossenen Losung.

Der Fernhandel indes blieb alles in allem frei. Bei ihm konnte jeder sein Glück versuchen.

Es war nötig, nicht nur uns durch raschen Überblick darüber klar zu werden, was er nach seiner Menge bereits für das gesamte damalige Leben bedeutet haben muß. Sondern es durfte vor allem kein Zweifel darüber bleiben, daß unsere Vorfahren — mochten sie durch äußere Umstände, „objektive Bedingungen“, noch so schwer gehemmt sein — im Innern ein ebenso lebhaftes Gewinnstreben empfanden wie die Heutigen und es ebenso mannhaft zu betätigen wußten, ehe wir es versuchen, nunmehr die Formen der Vergesellschaftung zu würdigen, die sie sich zu jenem Zwecke schufen.

Note sur la fabrication des tapisseries en Flandre au XVI^e siècle.

Par

Prof. Dr. **Henri Pirenne** (Gand).

Contribution à l'histoire de l'industrie capitaliste.

Dans un travail récent j'ai essayé d'exposer la transformation radicale subie par l'industrie drapière en Flandre au cours du XVI^e siècle[1]). On y verra comment, ruinée dans les grandes villes par la concurrence anglaise et incapable de modifier ses procédés de fabrication à cause des entraves que lui imposait le régime corporatif, la draperie émigra dans des bourgs et des villages où elle se donna une organisation toute nouvelle. Non seulement elle modifia sa technique et trouva dans la confection d'étoffes légères, sayes, serges et ostades, une source nouvelle de prospérité, mais elle s'imprégna encore d'un caractère nettement capitaliste. Dans la région d'Hondschoote et d'Armentières où elle s'est implantée, le spectacle qu'elle présente contraste violemment avec celui que nous offre l'économie urbaine du moyen âge. Affranchie de la réglementation et du protectionnisme municipal, le capitalisme la dirige à son gré. Elle ne produit plus que pour la vente en gros au marché d'Anvers. Elle reçoit l'impulsion soit de commissionnaires en draperie, soit de grands marchands commandant à la fois des centaines de pièces. Les «riches drapiers» qui dirigent sur place la fabrication, présentent déjà dans ses traits principaux la physionomie du manufacturier

1) *Une crise industrielle au XVI^e siècle. La draperie urbaine et la «nouvelle draperie» en Flandre.* Bulletin de l'Académie royale de Belgique, Classe des lettres, 1905, p. 489.

die „Nahrung“ bei diesen wie bei den Ausgeschlossenen Losung.

Der Fernhandel indes blieb alles in allem frei. Bei ihm konnte jeder sein Glück versuchen.

Es war nötig, nicht nur uns durch raschen Überblick darüber klar zu werden, was er nach seiner Menge bereits für das gesamte damalige Leben bedeutet haben muß. Sondern es durfte vor allem kein Zweifel darüber bleiben, daß unsere Vorfahren — mochten sie durch äußere Umstände, „objektive Bedingungen“, noch so schwer gehemmt sein — im Innern ein ebenso lebhaftes Gewinnstreben empfanden wie die Heutigen und es ebenso mannhaft zu betätigen wußten, ehe wir es versuchen, nunmehr die Formen der Vergesellschaftung zu würdigen, die sie sich zu jenem Zwecke schufen.

Note sur la fabrication des tapisseries en Flandre au XVI^{e} siècle.

Par

Prof. Dr. **Henri Pirenne** (Gand).

Contribution à l'histoire de l'industrie capitaliste.

Dans un travail récent j'ai essayé d'exposer la transformation radicale subie par l'industrie drapière en Flandre au cours du XVI^{e} siècle [1]). On y verra comment, ruinée dans les grandes villes par la concurrence anglaise et incapable de modifier ses procédés de fabrication à cause des entraves que lui imposait le régime corporatif, la draperie émigra dans des bourgs et des villages où elle se donna une organisation toute nouvelle. Non seulement elle modifia sa technique et trouva dans la confection d'étoffes légères, sayes, serges et ostades, une source nouvelle de prospérité, mais elle s'imprégna encore d'un caractère nettement capitaliste. Dans la région d'Hondschoote et d'Armentières où elle s'est implantée, le spectacle qu'elle présente contraste violemment avec celui que nous offre l'économie urbaine du moyen âge. Affranchie de la réglementation et du protectionnisme municipal, le capitalisme la dirige à son gré. Elle ne produit plus que pour la vente en gros au marché d'Anvers. Elle reçoit l'impulsion soit de commissionnaires en draperie, soit de grands marchands commandant à la fois des centaines de pièces. Les «riches drapiers» qui dirigent sur place la fabrication, présentent déjà dans ses traits principaux la physionomie du manufacturier

1) *Une crise industrielle au XVI^{e} siècle. La draperie urbaine et la «nouvelle draperie» en Flandre.* Bulletin de l'Académie royale de Belgique, Classe des lettres, 1905, p. 489.

des temps modernes, tandis que les ouvriers qu'ils employent, tombés au rang de simples salariés, se confondent en une masse inorganique de prolétaires. Libres de la surveillance que le métier exerce sur l'artisan urbain, mais aussi privés de la tutelle qu'il leur fournit, ils sont livrés sans défense à l'exploitation du capital.

Cette curieuse évolution de l'industrie drapière dans les Pays-Bas constitue sans doute un remarquable phénomène de ce que l'on pourrait appeler l'histoire économique de la Renaissance. Elle est d'autant plus significative qu'elle ne se trouve point isolée. Dans le même pays et à la même époque, les diverses industries d'exportation rompent comme elle, sous l'influence prépondérante du capital, avec les principes traditionnels de l'économie urbaine. Je voudrais le montrer rapidement par l'histoire de la fabrication des tapisseries, que l'on n'a guère étudiée jusqu'ici qu'au point de vue artistique, mais qui présente aussi, au point de vue économique, un intérêt singulier.

C'est vers le milieu du XIV[e] siècle que cette fabrication, depuis longtemps déjà florissante à Arras, se répandit dans le bassin de l'Escaut[1]). La dispersion des artisans artésiens par Louis XI en 1477, châtiment imposé à la ville pour sa fidélité à la maison de Bourgogne, les fit affluer vers la Belgique et y stimula les progrès d'une industrie déjà puissamment favorisée par les goûts luxueux de l'époque. L'énorme richesse des Pays-Bas pendant les règnes de Philippe le Beau et de Charles-Quint, augmenta encore sa prospérité. Mais celle-ci s'explique surtout par des raisons techniques. La perfection à laquelle l'exercice séculaire de la draperie avait porté dans les Pays-Bas l'art de la teinture, assurait aux tapisseries l'éclat et la solidité des couleurs, en même temps que les peintres et les dessinateurs dont fourmillait le pays, leur fournissaient des modèles en quantités inépuisables. Il suffira de rappeler ici que l'on rencontre,

1) A. GUESNON, *Décadence de la tapisserie à Arras depuis la seconde moitié du XV[e] siècle*, p. 6 (Lille 1884). En 1456, les échevins d'Arras se plaignent au duc de Bourgogne que les marchands et ouvriers «de haulte liche» se retirent à Valenciennes, Tournai, Bergues et ailleurs (*ibid.*, p. 7). Le plus ancien tapissier d'Arras mentionné en dehors de cette ville apparait à Tournai en 1352. PINCHART, *Histoire de la tapisserie en Flandre*, p. 73.

parmi les fournisseurs de cartons pour tapisseries, les noms des artistes les plus célèbres du temps: Bernard van Orley (1492—1542), Pierre Coucke (1502—1550), Michel Coxie (1499—1592), et bien d'autres.

D'Arras, l'industrie des tapisseries de haute lice se répandit tout d'abord à Lille et à Tournai, où elle existait déjà au XIV^e siècle, pour se propager ensuite à Mons, Binche, Enghien, Audenarde, Grammont, Ath, Lessines, Courtrai, Gand, Alost, Bruxelles, Douai, Ypres, Bruges et Middelbourg-en-Flandre. Dès 1398, les échevins de Tournai la soumettaient à un réglement qui est le plus ancien de ce genre dont on connaisse l'existence dans les Pays-Bas [1]). En 1448, le métier des *legwerkers* était institué à Bruxelles [2]); à Audenarde, sa charte constitutive date de 1441 [3]), à Alost, de 1496 [4]). Ces textes ne présentent d'ailleurs aucun caractère particulier. Les stipulations qu'ils renferment sur l'apprentissage, la maitrise, la juridiction corporative, la surveillance du travail etc. se conforment aux principes bien connus de l'organisation économique des artisans médiévaux. Telle qu'ils nous la représentent, la tapisserie, au XV^e siècle, constitue une industrie urbaine et partant astreinte au régime de l'économie urbaine. Mais elle ne devait pas tarder à s'y soustraire.

Dans toutes les villes, en effet, où elle se développa puis-

1) PINCHART, *op. cit.*, p. 73. SOIL, *Les tapisseries de Tournai*, p. 358.

2) A. WAUTERS, *Les tapisseries bruxelloises*, p. 35.

3) J. VAN DER MEERSCH, *Histoire des manufactures de tapisseries de la ville d'Audenarde*, dans *La Flandre*, 1884, p. 11. Ce travail repose essentiellement sur les règlements donnés au métier des tapissiers, dont les copies authentiques se trouvent insérées dans le registre intitulé «Charters der Neringen», conservé aux Archives d'Audenarde. Je l'ai consulté pour contrôler les assertions de l'auteur, qui se borne à résumer ou à traduire partiellement en français les stipulations qu'il renferme. Il est inutile d'avertir le lecteur que je n'ai en vue, dans ces quelques pages, que de faire ressortir le caractére capitaliste de l'industrie de la tapisserie à Audenarde. J'ai laissé de côté une foule de particularités intéressantes qui mériteraient amplement d'être étudiées.

4) D. VANDE CASTEELE, *Documents concernant la corporation des tapissiers d'Alost*, dans les *Annales de la société d'émulation pour l'étude de l'histoire de la Flandre*, 3^e série, t. VIII, p. 378.

samment, elle se transforma bientôt en industrie d'exportation: ce ne fut plus le marché local, ce furent les marchés extérieurs qui déterminèrent sa production. Dès lors, elle rompt le cadre étroit de l'économie urbaine, c'est-à-dire de cette économie protectionniste et anti-capitaliste appropriée à la nature des petits métiers chargés de subvenir aux besoins divers de la population municipale. Orientée vers le grand commerce comme la draperie flamande ou comme la «batterie» dinantaise[1]), elle ne pourra pas plus qu'elles échapper à l'influence du capital. Elle y échappera d'autant moins que, depuis la fin du XV^e^ siècle, le capitalisme se déploie avec une vigueur croissante et qu'il possède précisément dans les Pays-Bas, à Anvers, son foyer le plus intense. A partir des premières années du XVI^e^ siècle, on la voit obéir à l'irrésistible attraction de ce grand port. Elle se détourne de Bruges, restée fidèle aux habitudes surannées du commerce médiéval, pour écouler ses produits dans l'emporium cosmopolite qui attire aux bords de l'Escaut les représentants de toutes les nations. Elle y possède un entrepôt permanent, le *tapesierspand* où les acheteurs trouvent en tout temps un assortiment complet[2]). C'est d'Anvers que viennent les commandes qui activent les ateliers. En 1539, lorsque Marie de Hongrie y fait saisir les tapisseries d'Audenarde alors en révolte, le capitaine de cette ville lui écrit qu'il a trouvé «le peuple et commune d'icelle en sy grandt tourble, perplexité et lamentation, que toutte créature humaine auroit pitié de les veoir et oyr les crys et pleurs des pauvres ouvriers qui de coustume euvrent à journée au faict et négociation de la tappisserie, en sorte que, en grant inextimable nombre ce sont venu vers moy, comme cappitaine de ladite ville, priant voulloir advertier Vostre Majesté de leur totale éminente ruyne et destruction, plaindant ameirement qu'il ont desjà esté pluisseurs jours, eulx et leurs enfans, en grant pouvreté et famyne, à cause que leurs maistres tappisseurs, se véant que ne peullent

1) H. PIRENNE, *Les marchands batteurs de Dinant au XIV^e^ et au XV^e^ siècle. (Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte*, t. II, p. 442).

2) Il fut construit en 1551. Voy. MERTENS et TORFS, *Geschiedenis van Antwerpen*, t. IV, p. 96.

faire leur prouffyt de leur marchandyse, qui pour le présent est arresté en Anvers, ne leur peullent plus donner à ouvrer, et que partant desjà beaucop d'eulx leur convient mendier et querre l'hamonne d'huys en huys en grant povereté et misère» [1]).

On reconnait facilement ici le tableau d'une crise économique dans un centre manufacturier. Mais il ne faudrait pas croire que toutes les villes où se pratiquait la fabrication des tapisseries présentassent le même spectacle qu'Audenarde. Dans la plupart d'entre elles, notre industrie ne jouit au XVI^e siècle, que d'une importance secondaire. Seul Bruxelles constitue une exception glorieuse à cet égard. Durant les règnes de Charles-Quint et de Philippe II et jusque fort avant dans le XVII^e siècle, ses ateliers furent sans rivaux pour la beauté et la finesse de leurs produits. La marque qui depuis 1528 attestait l'origine de ceux-ci (un écusson flanqué de deux B) resta célèbre pendant cette période sur tous les marchés de l'Europe. Mais Bruxelles s'attacha surtout à la confection des pièces de luxe. Sa fabrication, sur laquelle on ne possède malheureusement que des renseignements très incomplets, semble l'avoir emporté par la qualité beaucoup plus que par la quantité. La place qui lui revient dans l'histoire artistique de la ville ne correspond pas à celle qu'elle prend dans son histoire sociale. Il ne paraît point, en effet, que les travailleurs qu'elle occupait aient été jamais assez nombreux pour pouvoir donner à la population locale les caractères que l'on est accoutumé à rencontrer dans tous les groupes d'hommes parmi lesquels domine la grande industrie d'exportation [2]). En 1544, dans un cortège formé par les métiers bruxellois, la corporation des tapissiers fut moins largement représentée que celles des bouchers et des merciers [3]).

1) GACHARD, *Relation des troubles de Gand sous Charles-Quint*, p. 238.

2) GUICHARDIN, *Description des Pays-Bas* (édit. de 1582), p. 96, dit que la richesse de la bourgeoisie de Bruxelles consiste essentiellement en biens fonds. Il ne la considère donc pas comme vivant surtout d'industrie.

3) WAUTERS, *op. cit.*, p. 132. — Un tableau de Stallaert conservé au musée de Bruxelles et datant du commencement du XVII^e siècle, représente une procession de tous les métiers et indique le nombre des maitres de chacun d'eux. Les tapissiers en ont 103, mais il y en a 130 chez les tourneurs,

Et si, en 1572, le nombre des ouvriers haute-lisseurs atteignait à Bruxelles le chiffre relativement fort élevé de plus de 2000 hommes[1]), il suffit de constater que la ville comptait à cette date de 30 à 40000 habitants[2]), pour reconnaître qu'ils ne possédaient point, dans l'ensemble de sa population, une importance aussi considérable que leur réputation pourrait le faire croire au premier abord.

Mais il en allait autrement à Audenarde. Dès le commencement du XVI[e] siècle, l'industrie de la tapisserie s'était développée dans cette petite ville avec une énergie et une rapidité extraordinaires. Tandis que dans les autres localités de la Flandre flamingante, la décadence de la draperie urbaine à la fin du moyen âge avait eu pour conséquence soit un arrêt soit une diminution plus ou moins sensible de la prospérité, Audenarde, en 1531, est si «fort peuplée et marchande et accroissant de jour à autre de peuple et marchandise», qu'il faut élever le nombre de ses échevins de sept à neuf[3]). En 1539, ses magistrats exposent à la gouvernante des Pays-Bas que «la négociation et marchandise de la tapisserie est le principal membre et soustènement de la ville»[4]); et la même année, le bailli estime «qu'il y a plus de douze ou quatorsse mille, que hommes, femmes, que enfans, qui vivent dudit mestier de la tappisserie»[5]). Ce chiffre est sans doute fort exagéré, mais son exagération même fait apparaître en pleine lumière le caractère économique d'Audenarde. Manifestement nous nous trouvons ici

---

500 chez les merciers, 201 chez les ferronniers, 200 chez les fripiers etc. Voy. HENNE et WAUTERS, *Histoire de la ville de Bruxelles*, t. II, p. 54.

1) PIOT, *Correspondance du cardinal Granvelle*, t. IV, p. 427.

2) En 1526, Bruxelles comprenait 5956 maisons, 22 hopitaux, 13 couvents et quelques hôtels (WILLEMS, *Brabantsche Yeesten*, t. II, p. XLIII). Depuis lors jusqu'au milieu du XVI[e] siècle, la population devait avoir augmenté. M. G. DES MAREZ, *L'organisation du travail à Bruxelles*, p. 471, n., estime qu'en tous cas, elle ne dépassa jamais 40000 habitants, même à l'époque de la plus grande splendeur de la ville.

3) *Recueil des ordonnances des Pays-Bas*,, 2[e] série, t. III, p. 149.

4) GACHARD, *Relation des troubles de Gand*, p. 232.

5) *Ibid.*, p. 233. Au commencement du XVII[e] siècle, on évaluait même ce nombre à 20000 personnes. VAN DER MEERSCH, *op. cit.*, p. 320.

en présence d'un centre de grande industrie. La production et l'exportation des tapisseries constituent la ressource essentielle de la ville. Elle ne peut se soutenir sans elles, et, à côté d'elles, l'activité des autres métiers ne sert qu'à subvenir à l'alimentation locale. Bref, c'est une physionomie moderne bien plus qu'une physionomie médiévale qu'Audenarde nous présente dès la première moitié du XVI^e siècle.

Sans doute on pourrait relever de nombreuses analogies entre le tableau qu'elle nous offre et celui que l'on constate au moyen âge dans la plupart des villes flamandes. Jusque vers la fin du XIV^e siècle, Bruges, Ypres, Gand, Termonde, Courtrai etc. ont connu comme elle, grâce à la draperie, la même prépondérance écrasante d'une branche d'industrie sur toutes les autres. Comme elle, c'est pour le marché international qu'elles ont produit, et, comme elle enfin, elles ont vu leurs ouvriers industriels tomber dans une situation bien voisine de celle des prolétaires. Mais ces ressemblances sont compensées par des différences considérables. Les cités drapières du moyen âge restent fidèles, en effet, aux principes de l'économie urbaine. Si elles ne parviennent point à l'imposer dans toute sa rigueur à l'industrie d'exportation, elles en conservent toutefois les parties essentielles. Au fonds, l'esprit de leur organisation économique reste protectionniste et anti-capitaliste. Elles réservent à leurs bourgeois le monopole de la fabrication de leurs étoffes. Elles interdisent impitoyablement l'exercice du tissage dans le plat-pays. Enfin, si les marchands de drap qui fournissent à leurs ateliers la matière première et en reçoivent les tissus fabriqués nous apparaissent déjà comme des capitalistes, ce ne sont encore que des capitalistes très modestes[1]): il ne faut voir en eux que de riches bourgeois engageant dans les affaires le surplus de leurs revenus, obligés de s'associer en compagnies temporaires pour effectuer toute opération de quelque importance, ignorant enfin ces faillites et ces banqueroutes qui, à partir de la fin de moyen âge, deviennent un des phénomènes les plus symptomatiques de

1) G. Espinas, *Jehan Boine Broke.* (*Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte*, t. II, p. 34 et suiv).

l'histoire sociale. En somme, les villes drapières de Flandre telles qu'elles se sont développées au XIII^e^ et au XIV^e^ siècle nous représentent un stade intermédiaire entre l'économie médiévale et l'économie moderne. Isolées par leur industrie d'exportation au milieu d'une époque d'industrie locale, elles annoncent l'avenir mais sans réussir à se dégager complètement des entraves que leur imposent la coutume, les idées régnantes, les nécessités de la politique municipale et surtout le développement encore insuffisant du grand commerce et du capitalisme.

C'est au contraire sous l'action de ces deux forces que se déploie, au XVI^e^ siècle, la manufacture audenardaise. Contemporaine de la puissante transformation économique qui, à l'époque de la Renaissance, bouleverse et décuple la circulation des biens, donne l'essor à l'esprit d'entreprise, laisse le champ libre à toutes les ressources et à tous les abus de la spéculation, permet enfin à l'individualisme de se révéler dans le monde des affaires comme il se révèle dans la vie intellectuelle, elle s'adapte rapidement aux conditions au milieu desquelles elle grandit. Comme les nouveaux foyers d'activité industrielle qui se forment alors en Angleterre, comme les villages et les bourgs de Flandre où la draperie contrariée dans les villes par une organisation surannée va s'épanouir en pleine liberté, elle rompt avec la tradition séculaire de l'économie urbaine. Ses hautelisseurs ont beau constituer un métier, en fait, ils ont perdu tous les traits propres à l'artisan du moyen-âge. L'industrie est désormais dirigée et dominée par des «marchands et entremetteurs»[1]). Ce sont des entrepreneurs capitalistes, des exportateurs en relations constantes avec Anvers, qui remettent les commandes aux maîtres-tapissiers, devenus, en réalité, de simples contre-maîtres. Sous ceux-ci, les ouvriers ne constituent plus qu'une masse de salariés, si misérablement payés que la moindre crise les réduit à la misère et qu'ils n'ont aucun espoir d'améliorer jamais leur condition. Il se rencontre toutefois, parmi eux, des spécialistes mieux rétribués. Ce sont les «Constenaers» que leur habileté technique rend indispensables pour les opérations les plus délicates du travail.

1) GACHARD, *Relation des troubles de Gand*, p. 231.

Aussi, s'efforce-t-on de les retenir dans la ville. Les maîtres qui les emploient spéculent habilement sur leur insouciance ou sur leurs besoins: ils leur ouvrent un large crédit, les endettent, et les empêchent ainsi de se séparer d'eux[1]). Il faut admettre, de plus, que les étrangers étaient fort nombreux parmi les compagnons du métier[2]), la population locale, ne suffisant certainement pas à assurer le recrutement de ceux-ci. Et dès lors, on peut apprécier déjà combien l'ouvrier tapissier d'Audenarde s'écarte de l'artisan du moyen âge et se rapproche du travailleur moderne. Sans doute le métier organisé en 1441 ne disparait pas. Mais il ne se maintient que pour la forme. En 1544, une ordonnance dont nous parlerons plus loin traite de «minuties», ces fondations charitables et religieuses qui avaient joué jadis un si grand rôle dans la vie corporative. Enfin, les évènements dont la ville fut le théâtre en 1539 lorsqu'elle s'associa à la révolte de Gand, ne peuvent laisser aucun doute sur le caractère prolétarien de sa classe laborieuse. Les documents relatifs à ce curieux épisode de l'histoire sociale du XVI^e siècle nous montrent le soulèvement d'une plèbe misérable et brutale qui, faute d'organisation et d'esprit de corps, ne parvient point à tirer parti de la force que lui donne le nombre et s'agite dans le vide jusqu'au moment où la famine la contraint bientôt de se remettre à l'ouvrage[3]).

Pendant que les artisans se transforment en purs salariés n'ayant d'autres ressources que leur travail, une classe de capitalistes se constitue au dessus d'eux. Il y a beaucoup de riches dans la ville, écrit le bailli en 1539, «par quoy les povres, s'ils venoient jusque là, y trouveriont bien à péchier»[4]). Ainsi Audenarde

1) Voy., en 1553, les plaintes des tapissiers de Gand contre ceux d'Audenarde: «De meesters gheven zomtijds den zelven cnapen (constenaers) so vele ghelds op de handt, dat sij naermaels qualicken maghtich zijn tleve te verdienen oft hemlieden te restitueren, haudende midts de selve cnapen so thaerwaert gheobligiert, dat sij nerghens en moghen andere meesters zoucken». *Placcaerten van Vlaendren*, t. I, p. 626.

2) Van der Meersch, *loc. cit.*, p. 194.

3) Van Lerberghe et Ronse, *Audenaerdsche Mengelingen*, t. I, p. 40 et suiv.

4) Gachard, *loc. cit.*, p. 258.

nous présente aussi clairement que possible ce contraste entre le capital et le travail que fait ordinairement apparaître la grande industrie. Nul doute que les riches dont il est question ici ne soient les marchands de tapisserie qui règlent la production et tiennent en leur dépendance les masses ouvrières. Il est impossible de les considérer comme appartenant à cette aristocratie bourgeoise, de propriétaires fonciers ou de rentiers qui, dans toutes les villes non manufacturières, conserve la première place dans la hiérarchie sociale. S'il en était ainsi, en effet, on ne comprendrait point la haine que leur portent les «menues gens», et d'ailleurs, avant la fin du moyen âge, Audenarde n'avait pu posséder de grandes fortunes. Nous sommes donc obligés de conclure que celles qu'elle présente au XVI^{e} siècle sont de date récente, qu'elles ont leur source dans l'industrie et non dans la possession du sol, et que leurs détenteurs enfin appartiennent à ce groupe de «nouveaux riches» dont l'influence fut si considérable sur le mouvement économique des temps modernes. Il suffira, pour faire apprécier l'importance de ces marchands, de dire que chacun d'eux occupait de trente à soixante ateliers[1]).

Le régime capitaliste ne modifia point seulement les conditions d'existence de l'ouvrier urbain, il eut encore pour résultat de faire déborder l'industrie de la ville dans les campagnes environnantes et de ruiner ainsi l'un des principes les plus essentiels de l'économie urbaine. Deux motifs expliquent ce phénomène caractéristique: d'une part, le bon marché de la main d'œuvre rurale, de l'autre, l'absence à la campagne de ces règlements qui, dans les villes, soumettent la fabrication à des prescriptions minutieuses, à l'inspection du pouvoir public, à l'obligation de l'apprentissage etc. Le capital, pour développer toute sa puissance, a besoin d'être libre dans son action. Un curieux document de 1560 le déclare avec une clarté parfaite. «Bonne partie de ceux qui exercent le métier, y lit-on, se retirent au plat pays et aux champs, et ce non seulement pour ouvrer à leur plaisir, mais aussy pour estre exempts des maltotes et impos, aussy

1) Van der Meersch, *op. cit.*, p. 321.

pour éviter les visitations et esgardz ausquels sont assubjectis ceulx qui demeurent ès villes fermées: à quoy ung chascun est d'aultant plus enclin que naturelement l'home désire vivre en liberté, sans estre subject à loix ne aultre charge» [1]).

A cette époque, la manufacture des tapisseries occupe depuis longtemps déjà, tout autour d'Audenarde, des quantités d'hommes, de femmes et d'enfants, dans les paroisses d'Edelaer, de Nukerke, d'Étichove, de Volkeghem, de Kerkhem etc. Tous les dimanches, l'ouvrage effectué pendant la semaine est apporté aux marchands de la ville, en échange de la matière première qui sera mise en œuvre la semaine suivante [2]). Cette organisation affecte, on le voit, les caractères principaux du système moderne de l'industrie à domicile. Elle en produit aussi toutes les conséquences sociales. Si elle affranchit les artisans du contrôle perpétuel qui s'exerce sur eux dans les villes, elle les réduit en revanche à la plus misérable condition. Isolés en face du patron qui les emploie, ils sont forcés de se contenter d'un salaire dont ils cherchent à compenser l'insuffisance par un travail exténuant. Ils mettent en réquisition tout leur ménage; leurs enfants, dès l'âge de sept ans, sont associés à leur labeur [3]). Plus pauvres encore que les prolétaires urbains, ils rèvent comme eux d'une révolution sociale, mais plus qu'eux encore, ils sont incapables d'agir avec suite et de s'organiser. Leurs soulèvements éclatent aussi brusquement qu'ils s'appaisent. En 1539, ils abandonnent leurs métiers pour emplir du bruit de leurs plaintes et de leurs menaces, le marché et les rues d'Audenarde. En 1566, c'est parmi eux, comme parmi les masses ouvrières des environs de Hondschoote et d'Armentières que surgira le tumulte des iconoclastes.

La naissance de cette industrie rurale préoccupa d'assez bonne heure les pouvoirs publics. Non sans doute que ceux-ci aient été animés de la moindre sollicitude à l'égard des travailleurs

1) Guesnon, *Inventaire chronologique des chartes de la ville d'Arras*, p. 402.

2) Van der Meersch, *op. cit.*, p. 303. — En 1520, ces villages fabriquaient déjà des tapisseries. *Ibid.*, p. 87.

3) Guesnon, *loc. cit.*, p. 403.

(on sait suffisamment que la XVI[e] siècle ne connut point de véritable législation sociale en matière économique), mais parce qu'elle soulevait des questions de police générale fort importantes. Tout d'abord, les maitres-tapissiers des villes protestaient énergiquement contre la concurrence que leur suscitait au dehors un capitalisme soucieux de son seul intérêt. D'autre part, le travail rural n'étant point surveillé contrefaisait sans scrupule les tapisseries urbaines et lançait sur le marché des produits de qualité médiocre, au risque de discréditer la manufacture nationale. Manifestement les fabricants qui l'alimentaient ne cherchaient qu'à réaliser des profits rapides; ils étaient devenus complètement étrangers à ce souci de perfection et de «loyauté» qui avait été l'honneur de l'industrie réglementée du moyen âge. Si le capitalisme décuplait la production, c'était trop souvent au détriment de sa qualité, et la liberté qu'il cherchait à la campagne aboutissait tout à la fois à lui asservir les ouvriers et à ravaler la qualité de leur travail. Le document que nous avons déjà cité expose très bien la situation: «Plus, entre aultres inconvéniens, dit-il, ne convient douter que les haultelicheurs résidens ès villes seront tenus de eulx en départir, par faulte de povoir livrer la marchandise au pris que les champestres le pourront laisser, car indubitablement l'on ne poelt ignorer que l'ouvrier champestre a le moien d'avoir la pièce d'ouvraige dix ou douze patars meilleur marché que cestui de la ville, et ce pour plusieurs raisons: si comme qu'ilz n'ont aulcun interrest des impos et maltotes, ilz ne sont en péril d'aucunes amendes sy leurs pièces sont trop courtes ou moins larges qu'il n'appartient; ilz ne sont empeschez de besoigner aussy bien en temps incommode qu'en temps commode, aussy bien de nuict comme de jour; ilz ont leurs demeures à vil pris, comme aussy tous vivres nécessaires à la sustentation de leurs corps et de leurs serviteurs, et pareillement les fillets servans à leur stil; et d'avantaige, la pièce trouée ou gastée ne leur est de moindre valeur que les meilleures, parce que elle ne sera point desployée qu'elle ne soit envoiée et eslongée de cent, deux cens ou trois cens lieues de chemin, là où finablement le débitteur se trouve trompé et déceu, et par ce moien lui est donné occasion de ne solliciter de rechief

semblable marchandise, au détriment, sy que dit est, du pays; laquelle marchandise, toutesfois, n'est vilipendée par le marchant qui en a l'envoy, ayant plus grand regard à son proffit particulier que au bien publicque, tellement que, non sans cause, lesdictz haultelicheurs champestres sont et ont esté supportez par aulcuns marchans, lesquelz sollicitent telle marchandise afin de l'avoir à vil pris, et sy la font composer telle, sans que on leur puist faire marchandise trop supportée et trop peu taxée, tellement que évidantement l'esprit, l'industrie, la diligence et science n'ont lieu, et sy ne peuent profitter pardessus ce que dessus, condescendant aux aultres faultes et fraudes que commettent lesdictz haultelicheurs champestres, et espécialement au dedans de leurs pièches . . . A quoy partant il plaira à Vostre Majesté de pourveoir de remède ad ce convenable et expédient, extirpant ladicte haulteliche desdictz lieux champestres, en renvoiant lesdictz ouvraiges aux villes auxquelles proprement elles compètent et appartiennent, attendu la police qui y est observée, et non point aux lieux champestres, qui ne requièrent que gens de labeur»[1]).

Si ces inconvénients étaient surtout sensibles à Audenarde, ils existaient aussi dans toutes les autres villes adonnées en Flandre à la fabrication des tapisseries. Partout le capitalisme agissant de même produisait les mêmes effets. La pétition à laquelle nous empruntons les lignes que l'on vient de lire fut, en effet, adressée en 1560 à Philippe II par les villes de Gand, Bruges, Ypres, Arras, Valenciennes, Lille, Douai, Orchies, Tournai, Audenarde, Courtrai, Alost, Termonde, Grammont et Lannoy. Précédemment déjà des plaintes analogues s'étaient fait entendre, et le gouvernement avait pris des mesures, dès 1534, contre la «tapisserie champestre» de la châtellenie de Lille. Mais c'est surtout en 1544 qu'il s'était efforcé de remédier au mal par la promulgation d'une ordonnance générale applicable à tous les Pays-Bas[2]). On peut considérer cette longue ordon-

1) *Ibid.*, p. 403. On constatait déjà des abus analogues en 1515. VAN DER MEERSCH, *op. cit.*, p. 83. En 1532, on avait décidé de n'accepter aucun franc-maitre qui ne fût bourgeois. *Ibid.*, p. 90.

2) *Placcaerten van Vlaendren*, t. I, p. 610. Cf. pour l'application, les

nance comme la première manifestation en Belgique de la politique mercantile de l'État. Elle nous montre en tous cas une tentative intéressante de substituer, dans le domaine restreint d'une industrie, les principes de l'économie nationale à ceux de l'économie urbaine. Elle se garde bien d'adopter le point de vue protectionniste des villes. Elle ne supprime point la manufacture rurale: elle s'applique seulement à en redresser les abus. Elle prétend obvier à ses «fraudes et déceptions . . . tant pour le bien de noz pays que pour la conservation de la négociation de la tapisserie». Pour y arriver, elle soumet les ateliers ruraux à l'observation des règlements qui, dans les villes voisines, déterminent les procédés de fabrication; les ouvriers de la campagne, devront, comme les ouvriers urbains, satisfaire aux obligations de l'apprentissage; les „Winkelmeesters" des villages seront obligés de s'affilier à la corporation de tapissiers la plus voisine et d'en respecter les keures et statuts. Bref, ce sont des considérations techniques, ce ne sont point des considérations d'intérêt local qui inspirent l'ordonnance de 1544, et, en la publiant, Charles-Quint a fait déjà, pourrait-on dire, du Colbertisme avant Colbert.

Du reste, cette ordonnance ne fut pas appliquée. Le capitalisme cherchait trop âprement la «liberté» pour consentir à se soumettre à la tutelle de l'État, après avoir échappé à celle des villes. Les ouvriers eux mêmes la supportaient avec peine. En 1553, on les voit émigrer vers Gand où l'édit de 1544 n'a pas été promulgué «zouckende meer lyberteit dan restrictien»[1]). D'autre part, la pétition de 1560 prouve éloquemment que les mesures prises seize ans plus tôt étaient tombées en désuétude.

Néanmoins, l'ordonnance de 1544 présente un très vif intérêt pour l'histoire économique de XVI[e] siècle. Elle achève de mettre en pleine lumière la disparition de l'économie urbaine dans les centres manufacturiers soumis à l'action du capitalisme, dis-

détails donnés par VAN DER MEERSCH, *op. cit.*, p. 187, et VAN DE CASTEELE, *loc. cit.*, p. 383.

1) *Placcaerten van Vlaendren*, t. I, p. 625.

parition dont cette rapide esquisse donne, semble-t-il, un exemple significatif[1]).

Gand, 27 janvier 1906.

1) Il est évident que l'économie urbaine se maintint dans les villes qui ne connurent pas la grande industrie d'exportation, c'est à dire dans le plus grand nombre des villes. M. VON BELOW l'a parfaitement démontré: *Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft*, dans les *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 1901. Mais il importe de ne pas oublier qu'à côté des villes restées fidèles au conservatisme économique, les circonstances en amenèrent d'autres à adopter le régime nouveau que l'on vient d'étudier pour l'une d'entre elles.

Miszellen.

Bemerkungen zur italienischen und fränkischen Precaria.

Von

Ludo M. Hartmann.

Es ist die herrschende Meinung, daß die fränkische precaria an das römische precarium angeknüpft werden müsse, und in verschiedenen Formen hat man sich abgemüht, die Wandlungen dieses angeblich einheitlichen Institutes darzulegen. In Wahrheit hat jenes römische Rechtsinstitut mit der mittelalterlichen precaria nichts als den Namen gemeinsam. Denn was für das precario possidere wesentlich und charakteristisch ist, die unbedingte jederzeitige Widerruflichkeit, findet sich in den vielen precaria-Formeln und precaria-Urkunden nur ausnahmsweise [1]), und dem mittelalterlichen Prekaristen werden umgekehrt regelmäßig eine Anzahl von Verpflichtungen auferlegt, die mit dem Wesen des römischen precarium nicht gut verträglich sind. Und wenn man den angeblichen Zusammenhang nicht juristisch, sondern historisch betrachtet, so liegt doch die Frage nur allzu nahe, wieso aus dem römischen Institute, das in der Spätzeit des römischen Reiches nur eine minimale Bedeutung hatte, da „magis ad donationes et beneficii causam, quam ad negotii contracti spectat precarii condicio“ [2]), da es mehr in der Gewährung einer unverbindlichen Gefälligkeit als in der Rechtsform für eine wirtschaftlich relevante Tatsache bestand — geradezu eine der Grundlagen der mittelalterlichen Rechtsverhältnisse hätte werden sollen.

In der Tat aber bezieht sich precaria in der neueren Anwendung des Wortes gar nicht auf den Rechtsinhalt, sondern auf die Form des

1) Vgl. Roth, Feudalität und Untertanverband, 145 ff. — Waitz, D. V.G. II, 1, 291. — Seeliger, Die soz. u. polit. Bedeutung der Grundherrschaft im frühen Mittelalter (1903), 13 ff. — Diese kurzen Bemerkungen sind überhaupt durch Seeligers interessantes Buch angeregt. — Während des Druckes kommt mir die Schrift von P. S. Leicht, Livellario nomine (Estratto dagli Studi Senesi in onore di L. Moriani, 1905) zu, welche die Entwicklung des libellus und seines Verhältnisses zur Emphyteuse in den verschiedenen Teilen Italiens eingehend behandelt.

2) D. 43, 26, 14 (Paulus).

Vertragsabschlusses, der möglicherweise auf verschiedene rechtliche Inhalte angewendet werden kann. In Italien heißt der Pachtvertrag auf 19 oder 29 Jahre „libellus" von der Eingabe, in welcher der Pächter um Überlassung der Parzelle bat, so wie es im Cod. Just. XI, 66, 2 geschildert ist: „ii quos commoditas (privatae rei) praediorum ad ea postulanda sollicitat, adeant tuae dicationis (sc. comitis rerum privatarum) officium et modum suae deliberationis indicant per libellos"; der Vertrag wird nach dieser Eingabe, in welcher schon alle Bedingnisse angeführt waren, bezeichnet, obwohl auf ihn noch das „praeceptum" des Verpächters folgte, bis beide, libellus und praeceptum, in eine Urkunde verschmolzen. Ebenso war „precaria" in Italien der technische Ausdruck für die Emphyteuse auf 3 Generationen, weil die „petitio" des Emphyteuten der Verleihung vorangehen mußte, wie sich schon aus der ältesten derartigen Urkunde, die uns erhalten ist (MARINI, Pap. dipl. n° 132), ergibt[1]). Precaria ist also hier und anderswo nicht ein Vertrag auf widerrufliche Überlassung einer Sache oder eines Rechtes — ein Vertrag, der übrigens niemals schriftlich abgefaßt zu werden brauchte —, sondern die Bittschrift, in welcher um Überlassung einer Sache in irgendeiner Form Rechtens ersucht wurde, erst in weiterer Folge auch der Vertrag oder das Rechtsverhältnis selbst, das gemäß dieser Bittschrift festgesetzt wurde. Der Hinweis auf diese postulatio, petitio, precaria fehlt denn auch schwerlich in irgendeiner der fränkischen Formeln, welche die Grundlage für die verschiedensten Rechts- und Leiheverhältnisse bilden wollten. SEELIGER[2]) sagt mit Recht: „Nur das eine Gemeinsame ist zu bemerken: Precaria ist die Leihe, die durch eine Bitturkunde bewirkt wird".

Der Untersuchung hat es wohl auch in diesem Falle geschadet, daß man sich allzu sehr daran gewöhnt hatte, zwischen dem Ende der direkten Herrschaft des römischen Reiches in den einzelnen Provinzen und der Konstituierung der neuen Königreiche einen Riß zu sehen, wo doch in Wirklichkeit nur allmählicher Übergang auf der Grundlage der durch das römische Recht geregelten Verhältnisse beobachtet werden kann, allmähliche Weiterentwicklung, in welcher allerdings die lebensunfähigen Gebilde, die ihre Kraft schon verloren hatten, wie z. B. die Kurien, und sich den Anforderungen der Zeiten nicht mehr anpassen konnten, rasch zugrunde gingen, was aber lebensfähig war, wie namentlich die römische Grundherrschaft, die kirchliche Organisation u. s. w., trotz mancher Modifikationen der neuen Gesellschaft seine Gesetze auferlegte. Hätte man dies nicht lange Zeit übersehen, so hätte man den deutlichen, wenn auch nicht vollständigen Hinweis von ROTH auf die Gesetzesstellen, welche die eigentliche rechtliche Wurzel der Landleihen auch im Frankenreiche waren, nicht zu widerlegen oder in seiner Wichtigkeit zurückzudrängen versucht.

1) Vgl. hierzu meine Analekten, Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im früheren Mittelalter (1904), 7 f. — Der Sprachgebrauch precaria = emphyteusis ergibt sich auch aus dem Vergleiche von Capit. Olon. a. 822—3 c. 1 (M. G. Capit. I, p. 316) mit Capit. Olon. eccles. a. 825 c. 10 (M. G. Capit. I, p. 327).

2) SEELIGER, a. a. O. 21.

Abgesehen von der Parzellenpacht, die uns im italienischen Mittelalter als libellus auf 19 oder 29 Jahre entgegentritt, kennt die Gesetzgebung der spätrömischen Kaiser, welche sich mit dem Verbote der Veräußerung von Kirchengut beschäftigt, zwei Arten von Vergabung unbeweglichen Gutes. Die eine ist der ususfructus und wird geregelt durch eine Konstitution K. Leos vom Jahre 470, die von ROTH herangezogen worden ist[1]). Hier heißt es unter anderem: „Si ... oeconomus huius regiae urbis ecclesiae perspexerit expedire, ut desideranti cuiquam certarum possessionum atque praediorum, urbanorum scilicet sive rusticorum, ad ius ecclesiasticum pertinentium temporaria usus fructus possessio pro ipsius petitione praestetur, tunc eius temporis quod inter utrosque convenerit, sive in diem vitae suae ab eo qui desiderat postuletur, pacta cum eo qui hoc elegerit ineat oeconomus atque conscribat, per quae et tempus, intra quod hoc praestari placuerit, statuatur et manifestum sit, quid quacumque acceperit ad vicem huius beneficii gratia, praestando quidem ecclesiastici praedii pro tempore usufructu, post statutum autem tempus et placitum temporum redituum proprietate ad ius et dominium ecclesiasticum recurrente firmiter: ita scilicet, ut sive completo spatio, quod inter eos fuerit constitutum, seu mortis suae tempore, si hoc quoque convenerit, is qui possessionem ecclesiasticam et certorum redituum usumfructum habendi gratia pacto interveniente susceperit, non minus quam alterius tantae quantitatis, quantae acceperat reditus, cum ipso praediorum dominio et rebus immobilibus eorumque colonis et mancipiis ecclesiae derelinquat". Diese Bestimmungen, namentlich auch das Verbot der Vergabung des ususfructus für länger als Lebenszeit, wurden von Justinian in Nov. 7 (c. 4) vom Jahre 535 auf alle Kirchen des römischen Reiches ausgedehnt und nochmals in Nov. 120 (c. 9) vom Jahre 544 bestätigt. Es ist nun unzweifelhaft, daß in diesen Bestimmungen alle konstitutiven Elemente einer Gruppe von fränkischen Formeln, und zwar in der Vulgataübersetzung der Novellen in genau denselben Worten, wie in diesen, enthalten sind. Unter diesen Formeln finden sich petitiones der Belehnten und andererseits entsprechende prestariae der verleihenden Kirche, die sich auf jene zurückbeziehen; der Belehnte besitzt usufructuario ordine und empfängt das Gut durch beneficium der Kirche für Lebenszeit; es wird ausdrücklich bestimmt, daß das Gut beim Tode des Belehnten ohne Tradition an die Kirche zurückfällt; in den Fällen, welche sich am nächsten an jene gesetzlichen Bestimmungen anlehnen, übereignet der Belehnte der Kirche ein zweites bisher in seinem Eigentum befindliches Gut, das mit dem anderen nach seinem Tode an die Kirche fällt, zahlt aber der Kirche, wie es dem römischen ususfructus entspricht, keinen Zins.

In Italien ist diese Form der Belehnung nicht gebräuchlich. An ihre Stelle ist die seit langem gebräuchliche, von Justinian genau geregelte Emphyteuse getreten; auch sie begründet ein dingliches Recht, wie der ususfructus; allein im Gegensatze zu diesem setzt sie eine

1) Cod. Just. I, 2, 14, 9.

Zinszahlung des Belehnten voraus; ist der Belehnte zwei Jahre hintereinander mit der Zahlung des Kanons im Rückstande, so verliert er sein Recht; außerdem ist es für diese Form der Belehnung wesentlich, daß der Belehnte zu wirklicher Bewirtschaftung und Melioration des Grundstückes ausdrücklich verpflichtet wird, da ursprünglich diese Form der Leihe gerade für solche Ländereien angewendet wurde, welche erst urbar gemacht werden sollten. Da bei der Emphyteuse der Kirche der Gegenwert für die Leihe im jährlichen, seiner Höhe nach in der Regel durch altes Herkommen bestimmten Kanon entrichtet wurde oder werden sollte, richten sich die Kirchenschutzgesetze nicht so sehr gegen eine Übervorteilung in dieser Beziehung, wie dagegen, daß das Eigentumsrecht der Kirche in Vergessenheit geraten könnte; aus diesem Grunde hat Justinian die kirchliche Erbpacht auf 3 Generationen beschränkt und auf diese Weise die rechtliche Form für die italienische precaria geschaffen, obwohl er später selbst diese Beschränkung nur für die Kirche von Konstantinopel aufrecht erhielt und allen andern Kirchen das Recht zurückgab, Emphyteusen nicht nur auf Zeit, sondern auch mit rechtlich unbegrenzter Dauer abzuschließen [1]). Daß aber der ususfructus bei der Verleihung von Kirchengütern in Italien nicht durchdrang, läßt sich vielleicht darauf zurückführen, daß in dem Dekrete des Papstes Symmachus vom Jahr 502, das gegen die Verschleuderung des Kirchengutes gerichtet ist, für den ländlichen Grundbesitz der römischen Kirche nicht nur jede Vergabung auf ewige Zeit, sondern auch der ususfructus ausdrücklich unter Strafe gestellt wurde [2]). Dies sollte allerdings damals nur für die römische Kirche gelten, während in den Provinzkirchen die alten Gebräuche nicht angetastet werden sollten. Allein es wäre begreiflich, wenn auch in dieser Beziehung die römische Kirche für die anderen unter der Herrschaft des römischen Reiches in Italien stehenden Kirchen tonangebend geworden wäre. Erst in karolingischer Zeit greift die fränkische Form der precaria nach Norditalien hinüber, nach Bergamo, Verona, Mailand, wo sich im 9. Jahrhundert dieselben Formen der usufructuarischen precaria finden [3]), wie nördlich der Alpen, doch ohne daß sie die italienische Form, die Emphyteuse auf 3 Generationen, hätten zurückdrängen können, die vielmehr die herrschende blieb.

Der Unterschied zwischen jener fränkischen und dieser italienischen precaria ist also ganz durchgreifend und beruht auf dem Unterschiede zwischen ususfructus und emphyteusis. — LOENING [4]) hat nun allerdings versucht, die fränkische precaria auf die Pachtform zurückzuführen, die im römischen Reiche bei Gemeinde- und Tempelländereien üblich war. Sein Hauptargument ist, daß bei diesen die fünfjährige

1) Vgl. meine Analekten a. a. O. S. 5; mein Tabularium S. Mariae in Via Lata I, p. XXVII; MOMMSEN in Zeitschr. f. Soc.- u. Wirtsch.-Gesch. I, 44. — Cod. Just. I, 2, 24, 5; Nov. 7 c. 3; Nov. 120 c. 6.

2) Röm. Synode von 502 c. 14 ff., abgedruckt in M. G. Auct. ant. XII, 449 ff. Den übrigen Kirchen Italiens ist nur verboten, ultra usumfructum zu veräußern: ebd. 392.

3) Vgl. Cod. dipl. LANG. 109, 111, 151, 196, 198, 301, 333.

4) LOENING, Gesch. des deutschen Kirchenrechts II, S. 714 f.

Pachtzeit üblich war, und daß in einer Anzahl von fränkischen Precariaformeln zwar nicht gerade diese Frist festgesetzt ist, aber festgestellt wird, daß auch bei lebenslänglicher Verleihung das Eigentum nicht ersessen werden dürfe, sondern die Verleihung gelten solle „acsi semper per quinquennium renovata fuisset". Loenings Argument fällt aber in sich zusammen, wenn man weiß, daß bei den Römern die übliche Pachtzeit bei Grundstücken überhaupt, nicht nur bei Gemeinde- und Tempelländereien, ein lustrum betrug, wie aus verschiedenen Stellen der Gesetzbücher hervorgeht[1]). Jene Klausel, gleichbedeutend mit der anderen: „de quinquennio in quinquennium sit renovata", d. h. die Precaria sei so, als ob sie von lustrum zu lustrum erneut sei, scheint aber auch keineswegs, wie wohl angenommen wurde, für eine tatsächliche regelmäßige Erneuerung nach je 5 Jahren zu sprechen; eine solche erscheint vielmehr geradezu dadurch ausgeschlossen, daß die Precaria eben ausdrücklich auf Lebzeiten des Belehnten abgeschlossen ist[2]).

Nichtsdestoweniger hat die Formel ihren guten Sinn. Die ganze Schutzgesetzgebung für das Kirchengut ging davon aus, daß Kirchengut nicht entfremdet werden solle. Die größte Gefahr einer Entfremdung lag aber in den langfristigen Landleihen, da im Verlaufe einer oder dreier Generationen das Eigentumsrecht der Kirche um so leichter in Vergessenheit geraten konnte, wenn überhaupt von dem Beliehenen kein Zins entrichtet wurde. Um also kein Präjudiz zu schaffen — wie in den Formeln öfters gesagt wird — und um die Ersitzung auszuschließen, wird ausdrücklich ausgemacht, daß in dieser Beziehung das rechtliche Verhältnis derart sein solle, als ob der Vertrag von 5 zu 5 Jahren erneuert würde, oder es wird auch ein Rekognitionszins ausbedungen; in manchen Fällen wird auch die Klausel in betreff der 5 Jahre mit einem Zinse kombiniert, und mitunter scheint es auch, als ob der Zweck der Klausel dem Diktator der Formel nicht mehr klar wäre. Daß man gerade 5 Jahre wählte, kann immerhin durch die Anlehnung an die für einen solchen Zeitraum gewohnheitsmäßig abgeschlossenen Pachtkontrakte erklärt werden, wenn auch von Anfang an rechtlich und wirtschaftlich zwischen der Zeitpacht (locatio, μίσθωσις) auf der einen und dem usufructus und der emphyteusis auf der anderen Seite ein ganz scharfer Gegensatz bestand, und wenn auch, trotzdem der ursprüngliche römisch-rechtliche Gegensatz zwischen obligatorischem und dinglichem Rechte geschwunden sein mag, der wirtschaftliche Gegensatz in voller Schärfe bestehen blieb.

Bei der usufructuarischen precaria, ebenso wie bei der italienischen Emphyteuse, scheidet das verliehene Gut aus der Grundherrschaft und damit aus der Wirtschaft des Verleihenden vollständig aus[3]), geht

---

1) Vgl. D. XIX, 2, 9, 1; 13, 11; 24, 2. Auch im italienischen Mittelalter finden sich infolgedessen Leihen auf 5 Jahre. — Die übrigen juristischen Ausführungen Loenings a. a. O. können ebensogut auf usufructus und emphyteusis Anwendung finden.

2) A. M. Loening a. a. O. u. Roth a. a. O. 171.

3) Vgl. meine Analekten S. 14, 65 und Seeliger a. a. O. S. 36, 40 f.

in eine andere Wirtschaft über, ist nicht mehr „ad usum et utilitatem" der verleihenden Kirche da, sondern eben im usufructus des Belehnten. Eben weil aber der Belehnte nicht zur Wirtschaftseinheit der verleihenden Kirche gehört, kann er zwar in Italien regelmäßig Geldzins, im fränkischen Reiche einen Rekognitionszins oder auch mehr zahlen, aber nicht innerhalb der Grundherrschaft für ihren eigentlichen Betrieb Dienste leisten[1]). Es ist demnach selbstverständlich, daß in den meisten Fällen, in welchen ein der Kirche geschenktes Gut vertragsmäßig dem Schenker auf Lebenszeit überlassen wird, die Güter nicht nur formell-juristisch, sondern auch wirtschaftlich als selbständig zu betrachten sind, weil eben das Gut, das schon bisher wirtschaftlich selbständig war, nicht oder erst nach dem Tode des Schenkers in die Gutswirtschaft einbezogen wird. Es ist aber auch natürlich, daß die mächtigen Herren, welche sich auf dem Wege der precaria ein Gut von der Kirche zu verschaffen wußten, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit dabei wahrten, indem das Gut tatsächlich aus dem Wirtschaftsverbande der Kirche losgelöst wurde. Wenn es aber vorkommt, daß auch Verträge, für welche jenes wirtschaftliche Kriterium nicht zutrifft, als precariae bezeichnet werden, so sind diese auf eine Stufe zu stellen mit dem italienischen „libellus" und diesem wesensgleich; die Bezeichnung rührt eben, wie beim „libellus", von der Form des Bittgesuches her, aus welcher sich ja auch die Parzellenpachtverträge entwickelt haben.

Zu den Leihen der letzteren Art, welche sich auf Grundstücke beziehen, welche in die Gutswirtschaft aufgenommen sind, gehören auch die von SEELIGER herangezogenen Urkunden aus St. Gallen, welche ausnahmsweise[2]) auch precariae genannt werden. Daß sie aber auf ganz andere Ursprünge zurückgehen, wie die usufructuarischen Leihen des Westens, ergibt sich nicht nur aus ihrer Form, sondern namentlich auch daraus, daß sie regelmäßig nicht nur für die Person des Beliehenen, sondern für dessen ganze posteritas abgeschlossen werden, die dadurch in die Wirtschaft des Klosters St. Gallen einbezogen, und zwar nicht hörig, aber wirtschaftlich abhängig gemacht wird. Hier kann eben natürlich von den Beschränkungen, die für den usufructus und die Emphyteuse galten, nicht die Rede sein, da es sich um ein wirtschaftlich und rechtlich ganz anderes Verhältnis handelt. Das gleiche gilt auch von den Urkunden aus Freysing.

SEELIGER[3]) hat aber gewiß sehr richtig gesehen, daß „ein bestimmter Unterschied zwischen den Mansen des herrschaftlichen Hufenbauers und den Benefizien zu machen ist"; er sagt mit Recht: „verschieden ist die Stellung innerhalb der grundherrlichen Organisation,

1) Die beiden von SEELIGER a. a. O. S. 17 angeführten Formeln: Marc. II, 41 und BITUR. 2 stimmen auch sonst mit den übrigen usufructuarischen precaria-Formeln nicht überein; es ist hier kein usufructus, sondern ein Kolonatsverhältnis (accola) gemeint; precariae werden die Urkunden hier allerdings auch wegen ihrer Form genannt; vgl. die ital. „libelli" im gleichen Sinne.

2) z. B. Trad. Sang. 22, 120, 271.

3) SEELIGER, a. a. O. 41 ff.

verschieden die eigentliche wirtschaftliche Funktion gegenüber der Grundherrschaft, verschieden daher auch — besonders später — die herrschaftliche Macht über das Leiheland und über die Beliehenen" — und „Benefizialland ist nicht Gutsland"; (die Benefizien) „sind unterschieden von niederen Leihen dadurch, daß sie nicht dem engeren Gutsverband angehörten". SEELIGER bezieht dies nur auf die Benefizialleihen der späteren Zeit.

Aber diese Scheidung geht schon auf die römische Grundherrschaft zurück; und gerade in den Formeln und Urkunden, durch welche dem Belehnten Abgaben, namentlich persönliche Dienste auferlegt werden, welche sich mit der gekennzeichneten Stellung außerhalb der Gutsherrschaft schwerlich vertragen würden, ist keine Rede vom ususfructus, der in den anderen Fällen gemäß den römischen Gesetzen in merowingischer Zeit durch die precaria begründet wird[1]); dies kann kein Zufall sein. Die Urkunden von St. Gallen z. B. enthalten keinen ususfructus, fallen gar nicht unter die kaiserliche und kirchliche Gesetzgebung; sie beziehen sich auf Verhältnisse, die in keiner Weise unter den Gesichtspunkt der alienatio fallen können.

LOENING[2]) hat nun zuerst darauf hingewiesen, daß, wie namentlich aus den altertümlichsten uns erhaltenen Formeln, denen von Angers, hervorgeht, wenigstens in gewissen Teilen des merowingischen Reiches tatsächlich Verhältnisse bestanden, in denen der Belehnte frei über das geliehene Gut verfügt. Das Recht der Kirche auf das Gut wird zwar bei der Veräußerung durch den Belehnten ausdrücklich durch die Klausel: „absque praeiudicium sancti illius" o. ae. anerkannt; eine zeitliche Begrenzung der Leihe ist aber nicht vorgesehen, und von einer Abgabe an den kirchlichen Eigentümer ist wenigstens nicht die Rede. Es scheint sich hier in der Tat um dauernde Verleihungen von der Art zu handeln, wie sie durch Gesetze oder Canones verboten waren, sei es nun, daß sie zu einer Zeit begründet waren, in welcher die Kirchenschutzgesetzgebung noch nicht durchgegriffen hatte, oder daß sie auch praeter legem abgeschlossen worden waren. Jedenfalls kann man aus dem Vorkommen, sogar aus dem häufigen Vorkommmen derartiger Leihen in gewissen Gegenden nicht darauf schließen, daß die Bestimmungen in betreff des Schutzes der Kirchengüter nicht bekannt oder nicht in rechtlicher Geltung gewesen wären. Es ist vielmehr bezeichnend, daß eine Formel für solche dauernde Verleihungen nicht überliefert ist und daß man auf deren Existenz nur zurückschließen kann: denn dies spricht dafür, daß dem Verfasser oder Sammler der Formeln die Verbote wohl bekannt waren. Daß die Verbote aber tatsächlich nicht überall durchgegriffen haben, lernen wir ja nicht nur aus den Erwähnungen aus dauernder Leihe entspringender Rechtsverhältnisse, sondern auch aus der Notwendigkeit wiederholter Einschärfung der Veräußerungsverbote.

---

1) Man vgl. die übrigen merowingischen Formeln mit den von SEELIGER S. 17 angeführten Fällen, welche beweisen, daß die precaria auch mit Dienstleistungen etc. verträglich war.

2) LOENING, a. a. O. S. 717 ff. — Form. Andeg. 1c, 7, 8, 21, 22, 25, 37, 40.

Jedenfalls war gegenüber der Bestimmung der Synode von Agde von 506, welche nicht nur die Veräußerung im allgemeinen verbot, sondern auch in den Begriff der Veräußerung die Vergabung zu usus-fructus einschloß und diese wie den Verkauf nur ausnahmsweise mit Billigung und Unterschrift mehrerer benachbarter Bischöfe zuließ, der später geduldete Rechtszustand eine Milderung[1]; von der Emphyteuse ist auch hier überhaupt nicht die Rede; sie mußte natürlich als dauernde Veräußerung gelten, da die Einschränkung auf drei Generationen noch nicht erfunden war. Nach der Synode von Epao war zwar ein Tausch zum Nutzen der Kirche dem Bischof gestattet, dagegen Verkauf nur mit Zustimmung des Metropoliten[2]. In der Synode von Massilia von 533 wurde ein Bischof verurteilt, weil er Häuser der Kirche gegen die Canones ohne Zustimmung einer Synode „perpetuo iure" veräußert hatte[3]. Diese Bischöfe standen allerdings noch nicht unter fränkischer Herrschaft, und seit Beginn der fränkischen Herrschaft kam es vor, daß durch den König oder auch durch andere „potentes" gegen Recht und Kanon Kirchengut prekaristisch vergeben wurde[4]. Allein, wie sich aus einem Kanon der Synode von Orléans vom Jahre 538[5] ergibt, wurde prinzipiell die Unveräußerlichkeit von Kirchengut festgehalten; die Bischöfe dürfen Kirchengut nicht veräußern noch auch „per contractus inutiles obligare"; es sind offenbar nicht „ungültige" Verträge, sondern solche gemeint, welche der Kirche keinen Nutzen, keinen Gegenwert bringen, im Gegensatze zu Verträgen, wie sie in jener Konstitution K. Leos gestattet sind. Daß in der Tat Vergabung auf Lebenszeit gestattet war, ergibt sich aber aus einem Kanon der Synode von Orléans von 541[6]; dies sind offenbar die usufructuarischen Verträge im Sinne K. Leos. — Jedenfalls mußte, da die kanonische Bestimmung der Unveräußerlichkeit des Kirchenguts immer wieder anerkannt, aber auch immer wieder eingeschärft wurde, irgendeine Regel anerkannt sein, welche bestimmte, was als Veräußerung, alienatio, anzusehen sei, was nicht; und da ist es begreiflich genug, wenn die Kirche die genauen Bestimmungen K. Leos, ob nun das Gesetz in Gallien publiziert wurde oder nicht, herübernahm. In der Tat sind ja auch die überlieferten Formeln derart, daß an ihrem römischen Ursprunge nicht gezweifelt werden kann. —

Genau der Vorschrift K. Leos entsprechen die Formeln Marc. II, 39 und Turon. 6: Übernahme eines Kirchengutes zu usufructus, das nebst einem zweiten Grundstücke nach dem Tode des Belehnten an die Kirche zurückfällt; die Gegenleistung des Belehnten besteht also hier nur in der Abtretung eines zweiten Gutes, das nach der Vorschrift K. Leos ebensoviel wert sein soll, wie dasjenige, welches er

1) Concil. Agathon. (bei Mansi VIII, 325) c. 7. Vgl. hierzu u. zum folgenden Loening II, 214 f.

2) Conc. Epaon., c. 12 (M. G. LL. s. III, t. I, p. 22).

3) Conc. Massil., M. G. a. a. O. p. 60.

4) Conc. Arvern. a. 535 c. 5; Aurel. a. 541 c. 25; Paris. a. 556 bis 573 c. 1 (M. G. a. a. O. p. 67, 93, 142). Vgl. Loening a. a. O. 691 ff.

5) Conc. Aurel. a. 538 c. 13 (M. G. a. a. O. p. 77).

6) Conc. Aurel. a. 541 c. 34: „in die vitae suae".

von der Kirche erhalten hat. In den Formeln Sal. Merk. 33, 34 f., Sal. Lindenb. 3 und Turon. Add. 3, die alle aus späterer Zeit stammen, leistet der Belehnte außerdem noch einen jährlichen Zins: es ist dies offenbar eine Fortentwicklung, durch welche sich die Kirche noch mehr vor Entfremdung ihres Gutes zu schützen suchte, wenn auch Zinszahlung mit dem alten usufructus nicht recht verträglich war. Daneben kommen allerdings auch andere Formen, scheinbar ohne Gegenleistung, vor; diese erklären sich aber, wie schon LOENING bemerkt hat[1]), daraus, daß eine Schenkung des zu Belehnenden vorausgeht und dieser seine Schenkung natürlich von bestimmten Voraussetzungen oder Bedingungen, z. B. Überlassung des usufructus an ihn, abhängig machen konnte. — Dagegen kommt die alte „remuneratorische Precaria", durchaus als die regelmäßige und rechtmäßige betrachtet, noch im 9. Jahrhundert vielfach vor[2]). —

Die weltliche Gewalt war nun allerdings für die Vergabungen ihres eigenen Gutes in keiner Weise an Einschränkungen gebunden, und bekanntlich ist das Königsgut in merowingischer Zeit einfach verschenkt worden. Übergriffe auf das Kirchengut durch die precariae verbo regis kamen zwar vor, waren aber nicht die Regel — ebenso wie sich Justinian ausdrücklich vorbehalten hatte, wenn es das Staatswohl erheische, gewisse Ausnahmen von den Schutzbestimmungen, die er zugunsten des Kirchenguts erlassen, zugunsten des Staates eintreten zu lassen[3]). In der Karolingerzeit, als das merowingische Königsgut vertan war, wurden bekanntlich die königlichen Vergabungen aus Kirchengut zur dauernden Einrichtung. Daß jetzt die Schutzbestimmungen nicht mehr eingehalten werden, ist selbstverständlich; denn es handelte sich ja bei diesen Vergabungen nicht mehr darum, der Kirche, sondern dem Belehnten einen wirtschaftlichen Vorteil zuzuwenden. Der maiordomus oder König trat also kraft der Machtvollkommenheit, die er in Anspruch nahm, vom Kirchen- (wie vom eigenen) Gute den einfachen usufructus ab. Der Doppelzehent wird erst später zur teilweisen Entschädigung der Kirche und als Rekognitionszins zugestanden und durchgeführt, ist nicht eine ursprüngliche Rechtsfolge der Vergabung. Und nach wie vor bleibt, wie rechtlich der usufructus, so wirtschaftlich der Umstand für das beneficium charakteristisch, daß das verliehene Gut aus der Wirtschaft des Eigentümers ausgeschaltet ist. —

Der Entwicklungsgang der Leiheverhältnisse dürfte also der gewesen sein, daß der Gegensatz zwischen wirtschaftlich abhängiger und wirtschaftlich selbständiger Leihe, zwischen locatio und usufructus schon im römischen Rechte vorgezeichnet war; daß der usufructus an kirchlichem Gute durch kaiserliche und kirchliche Schutzbestimmungen geregelt und eingeschränkt war; daß aber durch die Übergriffe der neuen Königsgewalt auf das Kirchengut diese Einschränkungen wegfielen und das beneficium der karolingischen Zeit entstand.

1) Vgl. LOENING a. a. O. 706.

2) Vgl. ROTH, Feudalität, S. 147 ff. und namentlich Concilium Meldense-Parisiense c. 845—847 c. 22 (M. G. Capit. II, p. 404).

3) Justin. Nov. 7 c. 2.

Die kleinen Grundbesitzer der brevium exempla.

Von

Ph. Heck (Tübingen).

I. Problem. II. Nichterwähnung der Eigenwirtschaft. III. Unterscheidung und Wesen der mansi serviles. IV. Schlußfolgerung.

I. Die Angaben, welche die „brevium exempla (ad) describendas res ecclesiasticas et fiscales“ [1]) hinsichtlich der Zusammensetzung kleiner Lehen und Prekarien in karolingischer Zeit enthalten, haben für die grundherrliche Theorie WITTICHS eine besondere Bedeutung.

Der Ausdruck „Grundherrschaft“ wird in den Publikationen der KNAPPschen Schule und namentlich von WITTICH [2]) in einem besonderen technischen Sinn [3]) gebraucht, und zwar als Gegensatz zu der späteren Gutsherrschaft. Grundherr in diesem Sinn ist nicht jeder größere Grundbesitzer, sondern nur derjenige, der nicht von dem Ertrage einer Eigenwirtschaft, sondern von Abgaben lebt, der „Grundrentner“ ist. Den Gegensatz bildet jeder Eigenwirt ohne Rücksicht auf die Art und Größe seines Betriebes, nicht nur der Bauer, der persönlich arbeitet, sondern auch der Gutsherr, der Gesinde und Frondienste verwendet und nur die Leitung selbst oder durch einen Verwalter ausübt. Mit Rücksicht auf diesen Sprachgebrauch und wegen einzelner Wendungen hatte ich in meiner Untersuchung über die karolingischen Gemeinfreien [4]) angenommen, daß WITTICH bei den Vollfreien, die er als Grundherren bezeichnet, die Eigenwirtschaft negiere oder als bedeutungslos hinstelle. Dieser Vorstellung galt meine damalige Polemik. WITTICH hat in der Replik [5]) meine Deutung als irrig bezeichnet und dabei erklärt, daß er gleichfalls die Eigenwirtschaft als Mittelpunkt jeder grundherrlichen Wirtschaft annehme. Die noch verbleibenden Differenzen würden mich nicht zu einer neuen Erwiderung veranlaßt haben, wenn WITTICH seine Ansicht festgehalten hätte. Aber das ist nicht der Fall. Vielmehr ist WITTICH nachträglich zu derjenigen Ansicht gelangt, die ich irrigerweise bei ihm vermutet hatte. Mein Irrtum hat sich wenigstens als ein prophetischer herausgestellt. WITTICH [6]) folgert gerade aus den oben erwähnten Angaben der brevium

1) Mon. Germ. L. II, 1 S. 250 ff. (von dem Herausgeber um 811 angesetzt). Die Originalurkunden, die den Registraturvermerken zum Vorbilde gedient haben, lassen sich nicht auffinden.

2) Vgl. WITTICH, Artikel „Gutsherrschaft“ in dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ und „Grundherrschaft in Nordwestdeutschland“, Leipzig 1896, S. 1, 7, 12 ff., 16 ff.

3) Diese Begriffsbestimmung ist deshalb zu betonen, weil das Wort gewöhnlich für den größeren Grundbesitzer verwendet wird, so z. B. in den Untersuchungen v. G. CARO.

4) Beiträge zur Rechtsgeschichte der deutschen Stände im Mittelalter, I. Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, 1900.

5) Die Frage der Freibauern, Zeitsch. der Savignyst. G. 22 S. 272, 276, 279, 80 und passim.

6) a. a. O. S. 344.

von der Kirche erhalten hat. In den Formeln Sal. Merk. 33, 34 f., Sal. Lindenb. 3 und Turon. Add. 3, die alle aus späterer Zeit stammen, leistet der Belehnte außerdem noch einen jährlichen Zins; es ist dies offenbar eine Fortentwicklung, durch welche sich die Kirche noch mehr vor Entfremdung ihres Gutes zu schützen suchte, wenn auch Zinszahlung mit dem alten ususfructus nicht recht verträglich war. Daneben kommen allerdings auch andere Formen, scheinbar ohne Gegenleistung, vor; diese erklären sich aber, wie schon Loening bemerkt hat[1]), daraus, daß eine Schenkung des zu Belehnenden vorausgeht und dieser seine Schenkung natürlich von bestimmten Voraussetzungen oder Bedingungen, z. B. Überlassung des ususfructus an ihn, abhängig machen konnte. — Dagegen kommt die alte „remuneratorische Precaria", durchaus als die regelmäßige und rechtmäßige betrachtet, noch im 9. Jahrhundert vielfach vor[2]). —

Die weltliche Gewalt war nun allerdings für die Vergabungen ihres eigenen Gutes in keiner Weise an Einschränkungen gebunden, und bekanntlich ist das Königsgut in merowingischer Zeit einfach verschenkt worden. Übergriffe auf das Kirchengut durch die precariae verbo regis kamen zwar vor, waren aber nicht die Regel — ebenso wie sich Justinian ausdrücklich vorbehalten hatte, wenn es das Staatswohl erheische, gewisse Ausnahmen von den Schutzbestimmungen, die er zugunsten des Kirchenguts erlassen, zugunsten des Staates eintreten zu lassen[3]). In der Karolingerzeit, als das merowingische Königsgut vertan war, wurden bekanntlich die königlichen Vergabungen aus Kirchengut zur dauernden Einrichtung. Daß jetzt die Schutzbestimmungen nicht mehr eingehalten werden, ist selbstverständlich; denn es handelte sich ja bei diesen Vergabungen nicht mehr darum, der Kirche, sondern dem Belehnten einen wirtschaftlichen Vorteil zuzuwenden. Der maiordomus oder König trat also kraft der Machtvollkommenheit, die er in Anspruch nahm, vom Kirchen- (wie vom eigenen) Gute den einfachen ususfructus ab. Der Doppelzehent wird erst später zur teilweisen Entschädigung der Kirche und als Rekognitionszins zugestanden und durchgeführt, ist nicht eine ursprüngliche Rechtsfolge der Vergabung. Und nach wie vor bleibt, wie rechtlich der ususfructus, so wirtschaftlich der Umstand für das beneficium charakteristisch, daß das verliehene Gut aus der Wirtschaft des Eigentümers ausgeschaltet ist. —

Der Entwicklungsgang der Leiheverhältnisse dürfte also der gewesen sein, daß der Gegensatz zwischen wirtschaftlich abhängiger und wirtschaftlich selbständiger Leihe, zwischen locatio und ususfructus schon im römischen Rechte vorgezeichnet war; daß der ususfructus an kirchlichem Gute durch kaiserliche und kirchliche Schutzbestimmungen geregelt und eingeschränkt war; daß aber durch die Übergriffe der neuen Königsgewalt auf das Kirchengut diese Einschränkungen wegfielen und das beneficium der karolingischen Zeit entstand.

1) Vgl. Loening a. a. O. 706.

2) Vgl. Roth, Feudalität, S. 147 ff. und namentlich Concilium Meldense-Parisiense c. 845—847 c. 22 (M. G. Capit. II, p. 404).

3) Justin. Nov. 7 c. 2.

Die kleinen Grundbesitzer der brevium exempla.

Von

Ph. Heck (Tübingen).

I. Problem. II. Nichterwähnung der Eigenwirtschaft. III. Unterscheidung und Wesen der mansi serviles. IV. Schlußfolgerung.

I. Die Angaben, welche die „brevium exempla (ad) describendas res ecclesiasticas et fiscales“ [1]) hinsichtlich der Zusammensetzung kleiner Lehen und Prekarien in karolingischer Zeit enthalten, haben für die grundherrliche Theorie WITTICHS eine besondere Bedeutung.

Der Ausdruck „Grundherrschaft“ wird in den Publikationen der KNAPPschen Schule und namentlich von WITTICH [2]) in einem besonderen technischen Sinn [3]) gebraucht, und zwar als Gegensatz zu der späteren Gutsherrschaft. Grundherr in diesem Sinn ist nicht jeder größere Grundbesitzer, sondern nur derjenige, der nicht von dem Ertrage einer Eigenwirtschaft, sondern von Abgaben lebt, der „Grundrentner“ ist. Den Gegensatz bildet jeder Eigenwirt ohne Rücksicht auf die Art und Größe seines Betriebes, nicht nur der Bauer, der persönlich arbeitet, sondern auch der Gutsherr, der Gesinde und Frondienste verwendet und nur die Leitung selbst oder durch einen Verwalter ausübt. Mit Rücksicht auf diesen Sprachgebrauch und wegen einzelner Wendungen hatte ich in meiner Untersuchung über die karolingischen Gemeinfreien [4]) angenommen, daß WITTICH bei den Vollfreien, die er als Grundherren bezeichnet, die Eigenwirtschaft negiere oder als bedeutungslos hinstelle. Dieser Vorstellung galt meine damalige Polemik. WITTICH hat in der Replik [5]) meine Deutung als irrig bezeichnet und dabei erklärt, daß er gleichfalls die Eigenwirtschaft als Mittelpunkt jeder grundherrlichen Wirtschaft annehme. Die noch verbleibenden Differenzen würden mich nicht zu einer neuen Erwiderung veranlaßt haben, wenn WITTICH seine Ansicht festgehalten hätte. Aber das ist nicht der Fall. Vielmehr ist WITTICH nachträglich zu derjenigen Ansicht gelangt, die ich irrigerweise bei ihm vermutet hatte. Mein Irrtum hat sich wenigstens als ein prophetischer herausgestellt. WITTICH [6]) folgert gerade aus den oben erwähnten Angaben der brevium

1) Mon. Germ. L. II, 1 S. 250 ff. (von dem Herausgeber um 811 angesetzt). Die Originalurkunden, die den Registraturvermerken zum Vorbilde gedient haben, lassen sich nicht auffinden.

2) Vgl. WITTICH, Artikel „Gutsherrschaft“ in dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ und „Grundherrschaft in Nordwestdeutschland“, Leipzig 1896, S. 1, 7, 12 ff., 16 ff.

3) Diese Begriffsbestimmung ist deshalb zu betonen, weil das Wort gewöhnlich für den größeren Grundbesitzer verwendet wird, so z. B. in den Untersuchungen v. G. CARO.

4) Beiträge zur Rechtsgeschichte der deutschen Stände im Mittelalter, I. Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, 1900.

5) Die Frage der Freibauern, Zeitsch. der Savignyst. G. 22 S. 272, 276, 279, 80 und passim.

6) a. a. O. S. 344.

von der Kirche erhalten hat. In den Formeln Sal. Merk. 33, 34 f., Sal. Lindenb. 3 und Turon. Add. 3, die alle aus späterer Zeit stammen, leistet der Belehnte außerdem noch einen jährlichen Zins; es ist dies offenbar eine Fortentwicklung, durch welche sich die Kirche noch mehr vor Entfremdung ihres Gutes zu schützen suchte, wenn auch Zinszahlung mit dem alten ususfructus nicht recht verträglich war. Daneben kommen allerdings auch andere Formen, scheinbar ohne Gegenleistung, vor; diese erklären sich aber, wie schon LOENING bemerkt hat[1]), daraus, daß eine Schenkung des zu Belehnenden vorausgeht und dieser seine Schenkung natürlich von bestimmten Voraussetzungen oder Bedingungen, z. B. Überlassung des ususfructus an ihn, abhängig machen konnte. — Dagegen kommt die alte „remuneratorische Precaria", durchaus als die regelmäßige und rechtmäßige betrachtet, noch im 9. Jahrhundert vielfach vor[2]). —

Die weltliche Gewalt war nun allerdings für die Vergabungen ihres eigenen Gutes in keiner Weise an Einschränkungen gebunden, und bekanntlich ist das Königsgut in merowingischer Zeit einfach verschenkt worden. Übergriffe auf das Kirchengut durch die precariae verbo regis kamen zwar vor, waren aber nicht die Regel — ebenso wie sich Justinian ausdrücklich vorbehalten hatte, wenn es das Staatswohl erheische, gewisse Ausnahmen von den Schutzbestimmungen, die er zugunsten des Kirchenguts erlassen, zugunsten des Staates eintreten zu lassen[3]). In der Karolingerzeit, als das merowingische Königsgut vertan war, wurden bekanntlich die königlichen Vergabungen aus Kirchengut zur dauernden Einrichtung. Daß jetzt die Schutzbestimmungen nicht mehr eingehalten werden, ist selbstverständlich; denn es handelte sich ja bei diesen Vergabungen nicht mehr darum, der Kirche, sondern dem Belehnten einen wirtschaftlichen Vorteil zuzuwenden. Der maiordomus oder König trat also kraft der Machtvollkommenheit, die er in Anspruch nahm, vom Kirchen- (wie vom eigenen) Gute den einfachen ususfructus ab. Der Doppelzehent wird erst später zur teilweisen Entschädigung der Kirche und als Rekognitionszins zugestanden und durchgeführt, ist nicht eine ursprüngliche Rechtsfolge der Vergabung. Und nach wie vor bleibt, wie rechtlich der ususfructus, so wirtschaftlich der Umstand für das beneficium charakteristisch, daß das verliehene Gut aus der Wirtschaft des Eigentümers ausgeschaltet ist. —

Der Entwicklungsgang der Leiheverhältnisse dürfte also der gewesen sein, daß der Gegensatz zwischen wirtschaftlich abhängiger und wirtschaftlich selbständiger Leihe, zwischen locatio und ususfructus schon im römischen Rechte vorgezeichnet war; daß der ususfructus an kirchlichem Gute durch kaiserliche und kirchliche Schutzbestimmungen geregelt und eingeschränkt war; daß aber durch die Übergriffe der neuen Königsgewalt auf das Kirchengut diese Einschränkungen wegfielen und das beneficium der karolingischen Zeit entstand.

1) Vgl. LOENING a. a. O. 706.

2) Vgl. ROTH, Feudalität, S. 147 ff. und namentlich Concilium Meldense-Parisiense c. 845—847 c. 22 (M. G. Capit. II, p. 404).

3) Justin. Nov. 7 c. 2.

Die kleinen Grundbesitzer der brevium exempla.

Von

Ph. Heck (Tübingen).

I. Problem. II. Nichterwähnung der Eigenwirtschaft. III. Unterscheidung und Wesen der mansi serviles. IV. Schlußfolgerung.

I. Die Angaben, welche die „brevium exempla (ad) describendas res ecclesiasticas et fiscales“ [1]) hinsichtlich der Zusammensetzung kleiner Lehen und Prekarien in karolingischer Zeit enthalten, haben für die grundherrliche Theorie WITTICHS eine besondere Bedeutung.

Der Ausdruck „Grundherrschaft“ wird in den Publikationen der KNAPPschen Schule und namentlich von WITTICH [2]) in einem besonderen technischen Sinn [3]) gebraucht, und zwar als Gegensatz zu der späteren Gutsherrschaft. Grundherr in diesem Sinn ist nicht jeder größere Grundbesitzer, sondern nur derjenige, der nicht von dem Ertrage einer Eigenwirtschaft, sondern von Abgaben lebt, der „Grundrentner“ ist. Den Gegensatz bildet jeder Eigenwirt ohne Rücksicht auf die Art und Größe seines Betriebes, nicht nur der Bauer, der persönlich arbeitet, sondern auch der Gutsherr, der Gesinde und Frondienste verwendet und nur die Leitung selbst oder durch einen Verwalter ausübt. Mit Rücksicht auf diesen Sprachgebrauch und wegen einzelner Wendungen hatte ich in meiner Untersuchung über die karolingischen Gemeinfreien [4]) angenommen, daß WITTICH bei den Vollfreien, die er als Grundherren bezeichnet, die Eigenwirtschaft negiere oder als bedeutungslos hinstelle. Dieser Vorstellung galt meine damalige Polemik. WITTICH hat in der Replik [5]) meine Deutung als irrig bezeichnet und dabei erklärt, daß er gleichfalls die Eigenwirtschaft als Mittelpunkt jeder grundherrlichen Wirtschaft annehme. Die noch verbleibenden Differenzen würden mich nicht zu einer neuen Erwiderung veranlaßt haben, wenn WITTICH seine Ansicht festgehalten hätte. Aber das ist nicht der Fall. Vielmehr ist WITTICH nachträglich zu derjenigen Ansicht gelangt, die ich irrigerweise bei ihm vermutet hatte. Mein Irrtum hat sich wenigstens als ein prophetischer herausgestellt. WITTICH [6]) folgert gerade aus den oben erwähnten Angaben der brevium

1) Mon. Germ. L. II, 1 S. 250 ff. (von dem Herausgeber um 811 angesetzt). Die Originalurkunden, die den Registraturvermerken zum Vorbilde gedient haben, lassen sich nicht auffinden.

2) Vgl. WITTICH, Artikel „Gutsherrschaft“ in dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ und „Grundherrschaft in Nordwestdeutschland“, Leipzig 1896, S. 1, 7, 12 ff., 16 ff.

3) Diese Begriffsbestimmung ist deshalb zu betonen, weil das Wort gewöhnlich für den größeren Grundbesitzer verwendet wird, so z. B. in den Untersuchungen v. G. CARO.

4) Beiträge zur Rechtsgeschichte der deutschen Stände im Mittelalter, I. Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, 1900.

5) Die Frage der Freibauern, Zeitsch. der Savignyst. G. 22 S. 272, 276, 279, 80 und passim.

6) a. a. O. S. 344.

exempla, daß es kleine Lehen ohne Eigenwirtschaft gegeben habe. Er hat diese Erkenntnis sofort auf Allod übertragen und bei der Auslegung der Heerbannkapitularien verwertet.

Deshalb gilt es, die Grundlage dieser neuen Ansicht zu prüfen.

II. In den brevium exempla sind an Privatgütern inventarisiert 6 Prekarien und 6 Benefizien des Klosters Weißenburg. Die Aufzeichnung beschränkt sich in allen diesen Fällen auf die Erwähnung von Herrenhof, Wiesen, Weinbergen und abhängigen Hufen[1]). Eine eigene Ackerwirtschaft, die vom Herrenhofe aus betrieben werde, wird nicht ein einziges Mal erwähnt. WITTICH folgert nun aus der Nichterwähnung ohne weiteres, daß keine Wirtschaft existiert hat. Man kann diese Auslegung als „Negationshypothese" bezeichnen. Wenn sie richtig wäre, so würde mit ihr ein sehr bedeutsames Ergebnis gewonnen sein, denn die Beispiele des Formulars haben zweifellos typische Bedeutung. Das Formular mußte die normalen Verhältnisse berücksichtigen, wie sie bei den Revisionen gewöhnlich vorkamen. Das ganz ausnahmslose Fehlen der Eigenwirtschaft würde daher sehr bedeutsam sein. Aber die Auslegung WITTICHS ist nicht richtig, sie wird der Eigenart der Quelle nicht genügend gerecht. Das Formular enthält Muster abgekürzter Beschreibungen. Es ist betitelt „brevium exempla". Die Tätigkeit des Registrierens wird als „breviare" bezeichnet[2]). Bei einer derartigen Quelle kann die Nichterwähnung eines sonst zweifellosen Besitzteils auch darauf beruhen, daß dieser Gegenstand als selbstverständlich galt, schon durch die Erwähnung eines anderen Teils als Pertinenz gegeben erschien. In allen Beispielen begegnet uns die casa dominicata, der Salhof. Sobald wir annehmen, daß bei jedem Salhof Salland vorhanden war, dann erscheint es doch als möglich, daß die Worte casa dominicata den Fronhof ebenso einschließlich des Landes bezeichnen, wie mansus vestitus den ganzen Besitz der abhängigen Bauern an Land und an Gebäuden zusammenfaßt. Der Erkenntniswert der Quelle würde bei einer solchen „Kürzungshypothese" nicht geringer sein als bei der Negationshypothese WITTICHS. Nur würde die vermittelte Erkenntnis die entgegengesetzte sein. Wenn das Vorhandensein von Salland bei einer casa dominicata so selbstverständlich war, daß es als Beispiel einer zulässigen Kürzung weggelassen werden konnte, so erbringt diese Erscheinung den glattesten Nachweis für die ausnahmslose Verbindung der Eigenwirtschaft, also das gerade Gegenteil der von WITTICH gewonnenen Erkenntnis.

Bei isolierter Betrachtung der Quelle und Nichtbeachtung der besonderen Qualität der abhängigen Hufen würden allenfalls[3]) beide Deutungen

1) Die regelmäßige Formel lautet „recepit" oder „habet" „cum casa dominicata mansos vestitos serviles (VI), de vineis picturas (V), de prata ad carradas (XX)". Die Zahlen variieren natürlich.

2) Vgl. a. a. O. c. 9: „curtes VII, de quibus hic breviatum non est", c. 16: „Et sic cetera breviare debes", c. 23: „Et sic cetera de talibus rebus breviare debes", c. 24: „Item adbreviandum de praediis".

3) Allerdings würde die Negationshypothese mit der Verbreitung der mansi absi sich abfinden müssen. GERBERT (c. 19) hat neben dem Herrenhause 5 Hufen. Aber sie sind alle wüst. Supponiert man Eigenwirtschaft,

möglich sein. Aber der Ausschlag vollzieht sich mit voller Bestimmtheit zugunsten der zweiten, sobald wir entweder die anderen Nachrichten heranziehen oder die abhängigen Hufen näher ins Auge fassen.

Die übrigen Nachrichten der Karolingerzeit ergeben, wie dies WITTICH selbst anerkannt hat[1]), daß bei jeder Grundherrschaft eine eigene Ackerwirtschaft den Mittelpunkt bildete. Diese Erkenntnis ergibt sich namentlich für die kleinen Lehen geistlicher Anstalten[2]). Die Eigenwirtschaft aller Grundbesitzer erscheint somit als typischer Zug. Andererseits haben auch die Angaben der brevium exempla typische Bedeutung. Dabei sind es dieselben realen Verhältnisse, deren Spiegelbilder uns in den brevium exempla und in den übrigen Nachrichten entgegentreten. Wir haben zwei Bilder desselben Objekts. Wenn nun von den beiden dem Wortlaute nach möglichen Deutungen der brevium exempla die Ansicht WITTICHS den schroffsten Gegensatz, die Kürzungshypothese aber volle Übereinstimmung ergibt, so kann doch kein Zweifel darin obwalten, daß nur die übereinstimmende Deutung zulässig ist.

III. Zu demselben Ergebnisse führt auf unabhängigem Wege die Betrachtung der abhängigen Hufen.

Sowohl bei den Hufen des Fronhofs Stapfinsei und des Bistums Augsburg wie bei den kleineren Besitzungen des Klosters Weißenburg werden mansi ingenuiles und mansi serviles unterschieden. Aber das Zahlenverhältnis dieser beiden Kategorien ist ein sehr verschiedenes. Bei den Fronhöfen des Bistums überwiegen die mansi ingenuiles. In Stapfinsei finden sich 23 Freihufen und 19 Knechtshufen. Im ganzen Besitze des Bistums Augsburg stellen sich die Zahlen auf 1041 und 466, so daß die Gesamtzahl der Freienhufen mehr als doppelt so groß ist als die Gesamtzahl der Knechtshufen. Bei den kleineren Besitzungen stehen sich dagegen nur 10 Freienhufen und 84 Knechtshufen gegenüber. Die Zahl der Knechtshufen ist also mehr als 8mal so groß als die der Freienhufen[3]). Ebenso ist beachtenswert, daß von den 12 kleineren Besitzern 10 ausschließlich Knechtshufen haben. Nur 2 Lehensbesitzer[4]) haben neben zahlreichen Knechtshufen (6 und 21) auch Freihufen (6 und 4). Es handelt sich um die beiden größten Lehen. Angesichts der Schärfe des Gegensatzes, der typischen Bedeutung der Beispiele und anderer Bestätigungen[5]) ist kein Zufall an-

---

so sind diese Hufen als Zuschlag zu dem Hofland zu denken. Verneint man die Eigenwirtschaft, so wird die Lebensweise unverständlich.

1) Vgl. oben Anm. 5.

2) Vgl. die Statuten ADALHARDS, Gemeinfreie, S. 294. WITTICH, a. a. O. S. 280.

3) Die Zahl der Bebauer verhält sich wie 6:63; es sind 10mal so viel mansi serviles vestiti vorhanden als ingenuiles vestiti.

4) HEIMBERTH (c. 17) hat mansos serviles 6, ingenuiles vestitos 2, absos 4. WALTHARI (c. 22) hat bei 2 Herrenhöfen 18 mansos serviles vestitos, absos 3, mansos ingenuiles vestitos 4.

5) INAMA-STERNEGG betont wiederholt, daß bei den weltlichen Grundherren das Dominičalland und der Besitz an Unfreien, bei kirchlichem Besitz das Zinsland und die Zahl der abhängigen Freien überwiegen. Vgl. Wirt-

zunehmen. Das Überwiegen der mansi serviles bei den kleinen weltlichen Besitzungen muß mit der Art ihrer Bewirtschaftung zusammenhängen und ist deshalb geeignet, uns über diese Verhältnisse nähere Auskunft zu gewähren. Der Unterschied zwischen den mansi ingenuiles und den mansi serviles hängt, wie allgemein anerkannt, mit dem Stande des ursprünglichen Inhabers zusammen. Dies beweisen die von Standesbezeichnungen entnommenen Ausdrücke. Dafür fällt ins Gewicht, daß in der Mehrzahl der Fälle noch der Stand des Bebauers und die Qualität der Hufen miteinander übereinstimmen[1]). Dafür spricht endlich die durchschnittlich verschiedene Art der Belastung. Die Verschiedenheit tritt schon in den brevium exempla selbst bei der Beschreibung des Fronhofs Stapfinsei deutlich hervor. Bei den Freienhufen finden sich neben geringeren Ackerfronden und Diensten auch größere Abgaben. Einzelne Hufengruppen sind dabei verschieden belastet. Die Knechtshufen sind ganz gleichmäßig behandelt. Sie entrichten eine geringfügige Abgabe[2]). Dagegen müssen ihre Besitzer die halbe Arbeitszeit, drei Tage in der Woche, fronden. Die Knechtshufen sind somit nicht Zins-, sondern Dienst hufen. Dieses Ergebnis ist zu verallgemeinern wegen der typischen Bedeutung des Inventarformulars und wegen anderweiter Belege. Auch in dem Polyptichon IRMINONIS tritt z. B. bei aller Verschiedenheit im einzelnen der prinzipielle Unterschied noch deutlich hervor. Die Freienhufen leisten nach der Berechnung GUERARTS[3]) durchschnittlich 0,6 Prozent ihrer Belastung in Abgaben und 0,4 in Diensten. Bei den mansi serviles sind die entsprechenden Zahlen 0,3 und 0,7. Das Verhältnis ist daher das umgekehrte. Der Zusammenhang dieser Belastungsverschiedenheit mit dem Stande des ersten Inhabers liegt nun sehr nahe. Der servus war persönlich zu ungemessenen, oder, nach alamannischem und bayerischem Volksrecht, doch zu hohen Frondiensten verpflichtet (3 Tage in der Woche). Der ingenuus brauchte nur diejenigen Dienste zu leisten, die er speziell übernommen hatte. Die gesetzliche dreitägige Fronpflicht der servi tritt uns in Stapfinsei noch ungebrochen entgegen. Die individuellen Verschiedenheiten im Polyptichon erklären sich unschwer aus späteren Ablösungen.

Der Unterschied der mansi ingenuiles und serviles erscheint nun aber als eine ständige Eigenschaft des Bauernguts. Er ist unabhängig von dem Stande des derzeitigen Bebauers und von der Existenz eines Bebauers überhaupt. Wir finden ingenui im Besitze von mansi serviles und servi im Besitze von mansi ingenuiles[4]). Wir finden vor allem, daß auch bei den mansi absi, den unbesetzten Gütern, bei denen gar keine Belastung zur Zeit vorhanden war, die zu der

---

schaftsgeschichte 1 S. 119, 20, 130, ferner S. 148, 149 (für kleine Grundbesitzer), S. 160, 161, 304, 358 ff.

1) Vgl. GUÉRARD, Polyptique de l'abée Irminon S. 583 u. 307 a. A.

2) Die Jahresabgabe einer jeden Hufe beträgt 1 Frischling, 5 Hühner, 10 Eier, 1 Hemd und 1 Tuch.

3) Vgl. GUÉRARD S. 894 und S. 897.

4) Vgl. die Nachweisungen bei GUÉRARD a. O. S. 570. In zahlreichen Fällen sitzen ingenui auf mansi serviles und servi auf mansi ingenuiles.

Eigenwirtschaft des Herrn gezogen waren oder wüst lagen, dennoch die Eigenschaft als ingenuiles oder serviles in den Berichten hervorgehoben ist. Juristische Beziehungen bestanden bei dem mansus absus nicht[1]). Die ständische Qualität der Hufe ist somit eine konstante Eigenschaft des Landes, nicht bedingt durch Rechtsbeziehungen. Diese Konstanz erklärt sich nur dadurch, daß die tatsächliche Beschaffenheit des Bauernguts, seine Ausstattung mit Gebäuden und Inventar und vor allem seine Größe der wirtschaftlichen Bestimmung als Zinshufe oder als Diensthufe angepaßt war. Schon die einfachste wirtschaftliche Erwägung mußte dazu führen, dem Zinsbauern, der mehr Produktionszeit hatte, und außer seinem Unterhalte noch größere Abgaben produzieren sollte, auch mehr Land zu geben als dem Fronder, der nur die halbe Arbeitskraft frei hatte, aber auch fast nur seinen Lebensunterhalt gewinnen sollte. Jede Gleichstellung im Landbesitze wäre unwirtschaftlich gewesen, entweder Verschwendung bei dem Besitzer der Diensthufe oder Knauserei in Hinsicht des Zinsbauern. Dementsprechend ist schon von verschiedenen Seiten festgestellt worden, daß die mansi serviles durchschnittlich erheblich kleiner waren als die mansi ingenuiles. — Nach GUERARD[2]) verhalten sich die mansi ingenuiles und serviles im Durchschnitt fast wie 3 : 2 (10,59 Hektar und 7,43 Hektar). Auch INAMA-STERNEGG betont die auffallende Kleinheit der Knechtsgüter[3]). Endlich finden sich gerade im alamannischen Gebiete in den späteren Nachrichten kleine Bauerngüter unter der Bezeichnung Schupposen, die höchstens 15 Morgen umfassen. Ihre Identität mit den mansi serviles der Karolingerzeit kann nach den neuesten Forschungen BEYERLES[4]) keinem Zweifel unterliegen.

Eine solche Verschiedenheit der realen Beschaffenheit konnte natürlich durch den Wechsel der Bebauer nicht beseitigt werden. Sie erklärt allein und ungezwungen, weshalb auch bei der Registrierung der mansi absi die Angabe der ständischen Qualität vorgeschrieben war. Die Angabe gab Auskunft über die Größe der Hufe und deshalb auch über die wünschenswerte Standeseigenschaft der fehlenden Kolonen.

Diejenige Bedeutung, die der Unterschied der beiden Gutsarten bei den unmittelbaren kirchlichen Besitzungen hat, muß ihm nun ebenso bei den kleinen Prekarien und Benefizien unserer Quelle zukommen. Dies fordert die durchaus gleichartige Verwendung der gleichen Bezeichnungen in den brevium exempla, namentlich die Ausdehnung des Unterschieds auf die mansi absi der kleinen Besitzer. Ebenso aber auch die Erwägung, daß die Prekarien und die Benefizien zu einem erheblichen Teil früher unmittelbarer Besitz der kirchlichen Anstalt gewesen sind. Der mansus servilis kann durch Verleihung seine Größe und Einrichtung und deshalb auch die dadurch bedingte Funktion als Dienst-

1) Vgl. z. B. Brev. ex. Nr. 9: „mansos ingenuiles vestitos 1006, absos 35, serviles vero vestitos 421; absos 45. Vgl. ferner c. 12, 13, 17, 18, 19, 20, 21 u. 22.

2) A. a. O. S. 894, 97.

3) Vgl. a. a. O. S. 180, 158, 315, 372.

4) Vgl. K. BEYERLE, Ergebnisse einer alamannischen Urbarforschung in Breslauer Festgabe für „Dahn", S. 92 ff.

hufe nicht ändern. Hätten die kleinen Besitzer Zinshufen gewollt, so würden sie eben aus dem kirchlichen Vorrate mansi ingenuiles erbeten und erhalten haben. Deshalb scheint es mir sicher zu sein, daß von den 12 Besitzern unserer Quelle 10 ausschließlich Diensthufen und die beiden andern neben wenigen (4 : 2) zinsenden Hufen auch eine weit erheblichere Anzahl (6 : 18) von dienenden Hufen besessen haben.

Diese Erkenntnis ist von mehrfacher Bedeutung:

Erstens wird unsere Annahme, daß in allen Fällen bei der casa dominicata die Eigenwirtschaft des Sallands mitinbegriffen ist, vollkommen bestätigt. Das geringfügige Wiesen- und Weideland konnte die Arbeitskraft der Fronbauern schlechterdings nicht aufbrauchen. Alle diese Herren müssen Ackerland in Eigenwirtschaft gehabt haben, auf dem sie die Frondienste ausnützten.

Zweitens aber tritt die Bedeutung der Eigenwirtschaft für den Haushalt der Herren in ein helles Licht. Die 10 kleinen Grundbesitzer konnten von ihren mansi serviles nur geringfügige Abgaben beziehen[1]. Dagegen hatten sie auch, abgesehen von dem anzunehmenden Gesinde[2] und der eigenen Arbeitskraft, erhebliche Frondienste zur Verfügung, deren Ausnützung in ihrer Eigenwirtschaft ihnen den eigentlichen Lebensunterhalt liefern mußte. Die Grundbesitzer, in denen WITTICH ein schlagendes Beispiel rein grundherrlicher Lebensführung findet, sind überhaupt keine Grundherren, sondern typische Eigenwirte mit ganz geringfügigem Abgabenrecht. Nur die beiden großen Lehensbesitzer können neben ihrer entsprechend bedeutenden Eigenwirtschaft (6 und 18 seine Dienstbauern) noch etwas erheblichere Zinsbezüge gehabt haben (2 und 4 Zinsbauern).

Der territoriale Umfang der vorhandenen Eigenwirtschaften läßt sich freilich nicht ziffermäßig feststellen. Im allgemeinen werden wir wohl annehmen dürfen, daß der Dienstbauer, der mit seiner halben Arbeitskraft etwa 15 Morgen für sich bestellte, mit der anderen Hälfte Arbeitskraft ungefähr ebensoviel Land für seinen Herrn bearbeitete. Aber die Wahrscheinlichkeit von Gesindearbeit und eventuell Eigenarbeit des Herrn einerseits, das Vorhandensein von Weinbergen und Wiesen andererseits, sowie die Verwendung der mansi absi machen die Rechnung ganz unsicher. Immerhin ergibt die Zahl der Diensthufen eine starke Vermutung dafür, daß die Eigenwirtschaft meistens erheblich mehr als 30 Morgen umfaßte. Für den Walthari mit 2 Salhöfen und 18 Fronbauern dürften mindestens 240 Morgen anzusetzen sein.

IV. Die typische Bedeutung der brevium exempla gestattet eine präsumtive Verallgemeinerung auf diejenigen Gebiete, in denen uns

---

1) Dies erhellt, wenn man einmal den Umfang der Abgaben (oben S. 352) und andererseits den Umstand berücksichtigt, daß die Zahl der abhängigen Bauern sehr klein ist, z. B. Unroh (c. 12) einen mansus vestitus, Meginhart (c. 20) nur zwei hat.

2) Reine Gesinde- und Selbstwirtschaft dürfte bei dem Vasallen Gerbert (a. a. O. Nr. 19) vorliegen. Er hat zwar 5 mansos serviles. Aber sie sind alle absi. Auch bei Unroh (c. 12) und Meginhart (c. 20) wird ein ähnlicher Zustand anzunehmen sein.

mansi serviles begegnen. Die kleinen Besitzungen dieser Gebiete, bei denen WITTICH das Schwergewicht auf die Abgabenwirtschaft legt, sind ausschließlich Eigenwirtschaften, betrieben mit Hilfe von Frondiensten. Ob man solche Eigenwirtschaften von 30—240 Morgen als größere Bauernwirtschaften oder als Zwergformen der Gutsherrschaft bezeichnen will, ist eine Frage von sekundärer, mehr terminologischer Bedeutung. Von einer auf dem Bezuge von Abgaben beruhenden Wirtschaftsform, von einer Grundherrschaft im technischen Sinn, kann gar nicht die Rede sein.

Das gewonnene Resultat ist nun nicht nur von selbständiger Bedeutung, sondern auch bei der Auslegung anderer Nachrichten aus karolingischer Zeit verwertbar[1]). Nicht jede abhängige Hufe beweist die Existenz einer Grundherrschaft. Der mansus servilis ist regelmäßig Element der Eigenwirtschaft.

Nachtrag: Der vorstehende Aufsatz hat dadurch eine besonders aktuelle Bedeutung erlangt, daß WITTICH in seiner neuesten, soeben erschienenen Arbeit bei einer Rekapitulation seiner Ansicht Grundherr im Sinne von Grundrentner und — nicht nur Bauer —, sondern diesmal Kleinbauer als abschließende, alle Formen erschöpfende Gegensätze hinstellt[2]). In welche Alternative gehören unsere Grundbesitzer? Schlechterdings in keine von beiden. — WITTICHS Vorrat an Anschauungsbildern ist lückenhaft. Unsere Grundbesitzer fallen bei seiner Einteilung in einen leeren Raum, wo sie zahlreiche Schicksalsgenossen finden, denn solche Formen waren nicht nur in der Karolingerzeit häufig, sondern auch in den nächsten Jahrhunderten.

---

1) Dies gilt beispielsweise für die Statuten Adalhards. Aus dem Umstande, daß auch bei den kleineren Vasallen (unter 4 Hufen) eine familia erwähnt wird, folgert WITTICH a. a. O. S. 280, daß die Eigenwirtschaft bei keinem Vasallen mehr als eine Hufe betrug und deshalb bei den größeren der Rentenertrag den Ertrag der Eigenwirtschaft überwog. Diese Deduktion erledigt sich durch die Analogie der brevium exempla. Die Beschränkung der Eigenwirtschaft auf eine Hufe von dem Umfange der abhängigen ist an dieser Stelle wie sonst, z. B. Freibauern S. 338, willkürlich. Auch für Sachsen ist es wahrscheinlich, daß eine Eigenwirtschaft der Edelinge im Umfange von 3 (4) Lathufen verbreitet war.

2) Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, diese Ztschr. 4 S. 77. Die Formulierung geht dahin, daß „die vollfreien Sachsen" „nicht als Bauern sich ernährten, das heißt eine Hufe mit eigener Hand bestellten, sondern daß sie kleine Grundherren waren, die in der Hauptsache von den Abgaben ihrer auf wenigen Hufen angesiedelten Hörigen lebten".

Die neue Hantgemaltheorie Wittichs.

Von

Ph. Heck (Tübingen).

I. Problem und Hauptstelle. II. Die alte Deutung (Legitimationsdeutung). III. Die neue Deutung (Vindikationsdeutung). IV. Die Abwägung.

WITTICH hat in seiner Arbeit „Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen“ [1]) zu verschiedenen Ansichten Stellung genommen, die ich in meinem Buche „Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien“ [2]) vertreten habe. Ich will aus den Differenzpunkten zunächst das Hantgemalproblem herausgreifen, weil es sich, wie mir scheint, selbständig erledigen läßt und dabei geeignet ist, als Stichprobe bei der Vergleichung unserer Arbeiten zu dienen [3]).

Die herrschende Meinung sieht in dem Hantgemal des Sachsenspiegels ein Stammgut von ständischer Bedeutung. Nur derjenige gehörte zu den Schöffenbaren, in dessen Geschlecht sich ein solches Stammgut vererbte. Das Stammgut war unteilbar und jeweils im Besitze des Ältesten. Diese Ansicht läßt sich daher als Theorie des ständischen Geschlechtsguts bezeichnen. Sie ist von HOMEYER begründet worden und bis vor kurzem unbestritten gewesen. Die Nachprüfung hatte mich [4]) zu dem Ergebnis geführt, daß diese Ansicht für den Sachsenspiegel wie für die übrigen Stellen unbegründet ist. Im Sachsenspiegel bezeichnet hantgemal einfach die Heimat, das Stammgut im historischen Sinn, das ein Herausforderer neben den Taufnamen seine Ahnen anzugeben hat, um dem Gegner die Prüfung seiner Abkunft zu ermöglichen (historische Deutung).

Auch WITTICH hat sich gegen die herrschende Meinung erklärt. Aber er hat nur die Unteilbarkeit und das Recht des Ältesten beanstandet, dagegen die ständische Bedeutung noch stärker betont. Nach WITTICH war nur derjenige vollfrei, der 1. Eigentümer eines Stücks Erbgut war und 2. dieses Erbeigen zum Zeichen der Freiheit in „unmittelbarem Besitz“ hatte, „körperlich besaß“. Die Ansicht WITTICHS

1) Diese Zschr. 4 S. 1 ff., auch als Buch erschienen. Die Vorrede der Buchausgabe ist eindringender Würdigung zu empfehlen.

2) Beiträge zur Rechtsgeschichte der deutschen Stände im Mittelalter II, Halle a. S 1905 (zitiert Sachsenspiegel). Unsere Arbeiten sind in der Hauptsache gleichzeitig entstanden. Ich habe, ohne WITTICHS Arbeit zu kennen, die rechtsgeschichtlichen Voraussetzungen verneint, auf denen die Resultate WITTICHS aufgebaut sind. Deshalb mußte WITTICH Stellung nehmen.

3) Die Hypothesen WITTICHS, die sich auf die Ministerialität beziehen, lassen sich nicht ebenso isoliert besprechen, sind aber ebenso unrichtig. Es liegt gar keine Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß die niedersächsischen Ministerialen in ihrer Mehrzahl, geschweige denn in ganz überwiegender Mehrzahl altfreien Ursprungs gewesend sind.

4) Vgl. meine Stellungnahme: „Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte“, Halle a. S. 1900, S. 107, 420, eine teilweise Begründung: Sachsenspiegel S. 500 ff.

kann der herrschenden Lehre als die Theorie des ständischen Einzelguts gegenübergestellt werden. In der Annahme, daß die zur Ministerialität übergetretenen altfreien Geschlechter sich das Stammgut vorbehielten und sich dadurch vor den altdienstmännischen auszeichneten, ist WITTICH dem Vorgange ZALLINGERS und SCHRÖDERS gefolgt[1]).

WITTICH hat bei seiner Polemik gegen die herrschende Lehre sich auf eine einzige Stelle des Sachsenspiegels berufen, nämlich auf III, 29, § 1. Er folgert aus dieser Stelle, daß jeder Schöffenbare Eigentum und körperlichen Besitz seines Hantgemals haben muß. An derselben Stelle, meint er ferner, müsse auch meine Ansicht „scheitern“[2]). Historische Beziehung genüge nicht, es werde körperlicher Besitz gefordert.

Diese „Hauptstelle“ WITTICHS hat im Zusammenhange folgenden Wortlaut:

B. III, Art. 29, § 1, „Nen scepenbare man ne darf sin hantgemal bewisen, noch sine vier anen benümen, he ne spreke enen sinen genot kampliken an. Die man mut sik wol to sime hantgemale mit sinem ede tien, al ne hebbe 's under ime nicht. § 2. Svar so tvene man en erve nemen solen, die eldere sal delen unde die jüngere sal kiesen.“

Die Schlußfolgerungen, die WITTICH aus den im Drucke hervorgehobenen Worten gezogen hat, waren mir anfangs in ihrem Aufbau unverständlich. Wie kann WITTICH die Unentbehrlichkeit körperlichen Besitzes aus Worten erschließen, welche sagen, daß es auf Besitz überhaupt nicht ankommt (al ne hebbe 's under ime nicht)?

Schließlich hat sich folgendes herausgestellt: Es gibt eine althergebrachte und völlig unbestrittene Auslegung der Stelle. Auf ihr beruht die herrschende Lehre und ebenso meine eigene Ansicht. Sie ist mit WITTICHS Theorie nicht vereinbar. WITTICH hat seinen Ausführungen eine ganz andere, völlig neue Deutung der Stelle zugrunde gelegt, aber unbewußt, ohne diese Auslegungsverschiedenheit zu bemerken. (Aufmerksamkeitslücke). Diese neue Auslegung würde die Ausführungen WITTICHS rechtfertigen. Aber sie erweist sich als unmöglich, und damit fällt WITTICHS Hantgemaltheorie.

II. Die hergebrachte Deutung besteht darin, dass man den Hantgemaleid, der in Satz 2 gestattet wird, auf die in Satz 1 behandelte prozessuale Sachlage, die Legitimation des Herausforderers bei kämpflicher Ansprache, bezieht und beschränkt. Man kann diese Auslegung als Legitimationsdeutung bezeichnen.

Nach der Legitimationsdeutung wird der Hantgemaleid über eine Inzidentfrage geschworen. Die Eidesleistung hat nur die Wirkung, dass die in Satz 1 geforderte Beweisung erbracht ist, der Zweikampf nicht mehr wegen dieser Pflicht geweigert werden kann. Dagegen tritt keine weitergehende Wirkung ein. Namentlich wird dem bisher nicht besitzenden Schöffenbaren, der den Eid geleistet hat, keineswegs der

1) ZALLINGER, „Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels“ 1887 S. 245, 248, 265. SCHRÖDER, Lehrbuch, S. 444 Anm. 35.

2) Anm. 105.

Besitz des Hantgemals übertragen. Auf die Erlangung des Hantgemalguts, auf einen Prozeß um Erbe oder Eigen bezieht sich die fragliche Stelle überhaupt nicht. Diese Beziehung des Hantgemaleids auf die kämpfliche Ansprache ist althergebracht. Sie findet sich schon in den Glossen und ist von zweien der gründlichsten Kenner des sächsischen Prozeßrechts, von HOMEYER[1]) und von PLANCK[2]), als ganz selbstverständlich vertreten worden. Auch ich habe sie deutlich erkennbar meinen von WITTICH für gescheitert erklärten Ausführungen zugrunde gelegt[3]). Sie wurde allerdings niemals ausführlich erörtert und als notwendig nachgewiesen, weil sie als selbstverständlich erscheinen mußte und noch niemand an ihrer Richtigkeit gezweifelt hatte. Stillschweigend angenommen ist sie auch in den übrigen Darstellungen des sächsischen Ständewesens, welche die Theorie des Geschlechtsguts vertreten, und in den übrigen Darstellungen des sächsischen Prozeßrechts. Denn bei der abweichenden, von WITTICH vertretenen Interpretation, auf die ich gleich zurückkomme, würde die Theorie des Geschlechtsguts evident quellenwidrig[4]) und würden alle Darstellungen des sächsischen Prozeßrechts in hochwichtigen Fragen unvollständig und unrichtig sein.

Bei Zugrundelegung dieser hergebrachten Legitimationsdeutung ergibt nun die Hauptstelle WITTICHS durchschlagende Argumente für die historische Deutung und gegen WITTICHS eigene Theorie.

Das erste Argument liefert Satz 1 in der Beschränkung des Hantgemalbeweises auf den einzigen Fall der kämpflichen Ansprache. Ich habe den Erkenntniswert dieses Umstands schon in meinem Buche[5]) besprochen, will darauf verweisen und nur bemerken, daß die Beschränkung der Beweisgelegenheit mit der großen juristischen und sozialen Bedeutung, welche das Hantgemal nach WITTICH gehabt haben soll, noch weniger vereinbar ist, als mit der herrschenden Lehre. Dagegen muß ich als neu in Ergänzung meiner früheren Ausführungen hervorheben, daß der zweite Teil der Hauptstelle vielleicht noch bedeutsamer ist durch die Fallunterscheidung und die sich anschließende Erbteilungsvorschrift.

Der Spiegler gestattet den Eineid schlechthin für alle Fälle und hebt die Zulässigkeit für den Fall hervor, dass der Herausforderer das Hantgemal nicht „unter sich“ hat[6]). Damit sind zwei juristisch

1) Über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das hantgemal in „Abhandl. der Berl. Akademie“ 1852, S. 23 oben, S. 28, S. 63.

2) Gerichtsverfahren I, S. 791 Zschr. f. deutsches Recht, 10 S. 222 Anm. 26 (der Hantgemaleid wird als Beispiel des Inzidentzverfahrens angeführt).

3) Vgl. a. a. O. S. 506: „Bei der Herausforderung muß der Kläger das hantgemal nennen. Aber er beweist die erforderliche Beziehung durch seinen bloßen Eid.“

4) Vgl. S. 361.

5) Sachsenspiegel S. 501 ff.

6) Es widerspricht der Wortfassung, wenn HOMEYER a. a. O. S. 23 den Eid auf den Fall des Nichtbesitzes beschränkt. Auch sachlich ist diese Beschränkung untunlich. Der besitzende Prätendent konnte wohl das Land vorzeigen, aber die Hantgemalsqualität, die Stammgutseigenschaft ließ sich

gleichbehandelte Alternativen gegeben. Mit Rücksicht auf die Bedeutung von „unter sich haben“ [1]) lassen sich die beiden Alternativen bezeichnen als die Fälle des „Besitzes“ und des „Nichtbesitzes“ oder noch schärfer als die Fälle der „Eigenherrschaft und der „Fremdherrschaft“. Der Eineid wird für den ersten Fall als besonders naheliegend gedacht. Aber er wird auch für den zweiten Fall ungeachtet geringerer Selbstverständlichkeit zugelassen. Die Funktion, welche dem Hantgemal bei der kämpflichen Ansprache zukommt, kann es in beiden Fällen gleichmässig erfüllen, nicht nur bei Eigenherrschaft, sondern auch bei bestehender Fremdherrschaft. Von dieser Unterscheidung springt nun der Spiegler scheinbar unvermittelt über zu dem bekannten Satze, daß bei Erbteilung der Ältere teilt und der Jüngere wählt.

Der Gedankengang des Spieglers scheint mir zu der historischen Deutung sehr gut zu stimmen. Wenn Hantgemal einfach das Gut ist, auf dem die Vorfahren gesessen haben, so konnte die derzeitige Sachlage eine zweifache sein. Einmal konnte das Gut sich grade in der Hand des Herausforderers befinden (Fall der Eigenherrschaft), oder aber das Gut konnte in fremde Hand gekommen sein (Fall der Fremdherrschaft). Und zwar konnte diese Entfremdung für den Prätendenten sich vollzogen haben durch Veräußerung, oder aber dadurch, daß das Stammgut bei einer Erbteilung an eine andere Linie oder an einen anderen Erben gekommen war. In beiden Unterfällen konnte es als naheliegend erscheinen, der Entfremdung einen Einfluß auf die Beweisart einzuräumen, bei Entfremdung größere Anforderungen zu stellen. Bei dieser Auffassung wird es verständlich, daß der Spiegler die Relevanz der Fremdherrschaft ausdrücklich verneint. Zugleich wird aber begreiflich, wie Eyke dazu gekommen ist, unmittelbar an die Besprechung des Hantgemalbeweises jene Vorschrift über die Art der Erbteilung (§ 2) anzuschließen. Eyke hat bei dem Falle der Fremdherrschaft der zweite Unterfall vorgeschwebt, die Entfremdung durch Erbteilung [2]). Somit scheint es mir, daß diejenige Vorstellung vom Hantgemale, die ich vertrete, sich ganz genau in die Umrißzeich-

wie man sie auch denken möge, nicht durch den Augenschein, sondern nur in anderer Weise erhärten.

1) Der Tatbestand des „unter sich haben“ ist nicht auf den körperlichen Besitz beschränkt, sondern umfaßt jede Art tatsächlicher Herrschaft, auch die mittelbare Herrschaft des Verleihers und Verpächters, den mittelbaren Besitz des heutigen Rechts. Dies ergibt sich unter anderem mit voller Bestimmtheit aus dem bekannten Satze, daß der Klage um Gut nur derjenige zu stehen braucht, der das Gut „unter sich“ hat. Vgl. Ssp. Bd. I, 15 (Gegensatz „nicht haben“) und Planck, Gerichtsverfahren I, S. 402, 408. — Daß aber diese Klage auch gegen Verpächter und Verleiher ging, ist sicher und noch nie bezweifelt worden.

2) Vielleicht hat eine Reflexion über den Grund der Gleichbehandlung vermittelt. Der Gedankengang würde gewesen sein: Die Gleichbehandlung ist richtig, denn es kann jemand ohne sein Zutun sein Stammland einbüßen, z. B. bei der Erbteilung. Es gilt ja nicht die Vorschrift, daß jeder Erbe Naturalteilung aller Grundstücke fordern kann. Vielmehr gilt der Satz: der Ältere teilt, der Jüngere wählt. Eine große Prägnanz des Ausdrucks ist auch sonst dem Spiegler eigen.

nung der Quelle einpaßt. Dagegen ist für die beiden anderen Deutungen die Einpassung schlechthin unmöglich. Mit der herrschenden Lehre ist die Fallunterscheidung noch vereinbar. Der Fall der Eigenherrschaft läßt sich auf die Stellung des Geschlechtsältesten, die Negation des Innehabens auf die Stellung der anderen Geschlechtsgenossen beziehen. Ein Widerspruch ergibt sich aber hinsichtlich der Ideenassoziation, welche doch zwischen § 1 und § 2 möglich sein muß. Wenn der Spiegler bei seinem Hantgemale an ein unteilbares, dem Ältesten vorbehaltenes Stammgut gedacht hätte, so wäre es ihm meines Erachtens psychologisch nicht möglich gewesen, sofort eine Vorschrift über Erbteilung auszusprechen, welche den Grundsatz der Simultansukzession voraussetzt, jedes Vorrecht des Ältesten negiert und das Stammgut von dieser Behandlung nicht ausnimmt. Schon daraus scheint mir hervorzugehen, daß der Spiegler mit hantgemal die Vorstellung eines unteilbaren oder dem Ältesten besonders zugewiesenen Stammguts nicht verbunden hat. In meinem Buche hatte ich bei der Polemik gegen die herrschende Lehre dieses Argument noch nicht verwertet. Einfach deshalb, weil ich erst bei der Beschäftigung mit Wittichs Theorie die Bedeutung des § 2 für die Deutung von § 1 erkannt habe. Dennoch scheint mir diese neue Erwägung vollkommen durchschlagend zu sein. Es liegt einer der Fälle vor, in denen das Ergebnis indirekter Schlüsse nachträglich durch einen unmittelbaren Beweis bestätigt wird. Diesmal danke ich die Bestätigung der Anregung Wittichs, wenn auch einer ungewollten. Die neue Theorie Wittichs scheitert vollständig und zwar nicht erst an dem Zusammenhange mit § 2, sondern schon an der vom Spiegler zugrunde gelegten Fallunterscheidung. Wer behauptet, nur dasjenige Land sei Hantgemal gewesen, das im Eigentum und im körperlichen Besitze des Prätendenten stand, der behauptet zugleich, daß ein in Fremdherrschaft befindliches Gut nicht als Hantgemal genügen konnte. Diese Ansicht Wittichs wird deshalb durch die Gleichstellung von Eigenherrschaft und Fremdherrschaft, wie sie die Quelle mit Sicherheit gibt, völlig widerlegt. Wenn die Legitimationsdeutung, die herkömmliche Beziehung des Satzes 2 auf Satz 1, richtig ist, dann ist die neue Hantgemaltheorie Wittichs mit ihrer Grundlage, dem Sachsenspiegel, nicht vereinbar. Im übrigen würde die Theorie Wittichs von dem Stammgut, das notwendig in natura geteilt werden muß, wenn nicht einer der Erben die Vollfreiheit verlieren soll, mit der Anfügung und dem Inhalt der Erbteilungsnorm ebensowenig harmonieren, wie die herrschende Lehre. Der § 2 ergibt, daß für Stammgüter nur das gewöhnliche Erbrecht galt.

III. Wittich hat nun gar keine Bedenken gegen die Richtigkeit der hergebrachten Auslegung geltend gemacht. Er hat auch nicht versucht, die Konsequenzen, welche für ihn so ungünstig sind, zu entkräften, sondern er hat weder die Auslegung noch ihre Konsequenzen erwähnt. Andererseits ist er nicht mit dem Anspruche aufgetreten, eine neue Auslegung zu geben. Aber er hat tatsächlich seinen Ausführungen eine völlig neue, nach dem isolierten Wortlaute der S. 2 allerdings mögliche Deutung zugrunde gelegt. Ich will diese Auffassung als Vindikationsdeutung bezeichnen. Sie geht dahin, daß der

Hantgemaleid auf den Fall der Legitimation nicht angewendet, dafür aber auf einen besonderen Rechtsstreit um Hantgemalgut bezogen wird, auf eine Klage und Eigen, eine Vindikation des Stammguts. Der Hantgemaleid erscheint jetzt als ein tief eingreifendes prozessuales Vorrecht des Schöffenbaren. Er kann Land dadurch behalten oder, wenn er es nicht besitzt, erlangen, daß er mit seinem Eineide die Eigenschaft dieses Landes als Hantgemal beschwört. Daß WITTICH wirklich die Vindikationsdeutung seinen Ausführungen zugrunde gelegt hat, ergibt sich einmal aus der Art der Verwertung. Vom Standpunkt der Legitimationsdeutung aus ist alles, was WITTICH sagt, vollkommen unbegreiflich, seine eigene Ansicht, seine Polemik gegen die Theorie des Geschlechtsguts, seine Behauptung, daß die historische Deutung an der besprochenen Stelle scheitere. Dagegen wird alles schlüssig und durchsichtig, sobald man die Vindikationsdeutung zugrunde legt. Zunächst gilt das von der Polemik gegen die herrschende Theorie des ungeteilten Geschlechtsguts und gegen meine Annahme einer lediglich historischen Beziehung[1]. Wenn der Schöffenbare mit seinem Eineid sich jederzeit den Besitz seines Hantgemals verschaffen konnte, dann war natürlich der Älteste des Geschlechts nicht allein zum Besitze berechtigt, dann muß jeder Schöffenbare sein eigenes Hantgemal gehabt haben. Ebenso ist dann die historische Deutung unzulässig. Wenn der Obsieg des Klägers damit gegeben war, daß er die Eigenschaft des streitigen Landes als Hantgemal beschwor, dann konnte Hantgemal nicht schon jedes Gut sein, auf dem die Familie früher gesessen hatte, sondern nur dasjenige, an welchem der Kläger noch Eigentum und Besitzrecht hatte. Aus der Erkenntnis, daß die Beziehung des Schöffenbaren zu seinem Hantgemal zum Besitze berechtigendes Eigentum ist, folgt ferner der von WITTICH ausgesprochene Satz, daß nur Grundeigentümer zu dem Stande der Schöffenbaren gehören, vollfrei sein können. Die Vindikationsdeutung ist daher geeignet, die negativen wie die positiven Schlußfolgerungen zu rechtfertigen, die WITTICH aus der besprochenen Hauptstelle gezogen hat. Zu demselben Schlusse zwingen einzelne Aussprüche. WITTICH nennt den Hantgemaleid ein Prozeßprivileg des Schöffenbaren, das ihm wegen der großen Bedeutung des Hantgemals gewährt sei[2]. Er spricht von Beanspruchung des Besitzes[3], von dem „Rechtsstreite über das Hantgemal“[4]. Es ist deshalb völlig sicher, daß WITTICH die hergebrachte Auslegung durch die neue Vindikationsdeutung ersetzt hat[5]. Aber dieser Ersatz beruht nicht darauf, daß WITTICH die

1) Diese Unvereinbarkeit der herrschenden Lehre und meine Ansicht mit der Vindikationsdeutung ist so offenkundig, daß von dieser Auslegung aus beide Ansichten als geradezu bloßstellend töricht erscheinen. WITTICH ist so höflich gewesen, mildere Ausdrücke zu gebrauchen. Aber daß er mir eine solche Gedankenlosigkeit zutraute, ist immerhin schmerzlich.

2) A. a. O. S. 38.

3) A. a. O. S. 40.

4) A. a. O. S. 117 Anm. 105.

5) Auch Professor RIETSCHEL ist, unabhängig von mir, hinsichtlich der Auffassung WITTICHS zu demselben Ergebnisse gelangt.

nung der Quelle einpaßt. Dagegen ist für die beiden anderen Deutungen die Einpassung schlechthin unmöglich. Mit der herrschenden Lehre ist die Fallunterscheidung noch vereinbar. Der Fall der Eigenherrschaft läßt sich auf die Stellung des Geschlechtsältesten, die Negation des Innehabens auf die Stellung der anderen Geschlechtsgenossen beziehen. Ein Widerspruch ergibt sich aber hinsichtlich der Ideenassoziation, welche doch zwischen § 1 und § 2 möglich sein muß. Wenn der Spiegler bei seinem Hantgemale an ein unteilbares, dem Ältesten vorbehaltenes Stammgut gedacht hätte, so wäre es ihm meines Erachtens psychologisch nicht möglich gewesen, sofort eine Vorschrift über Erbteilung auszusprechen, welche den Grundsatz der Simultansukzession voraussetzt, jedes Vorrecht des Ältesten negiert und das Stammgut von dieser Behandlung nicht ausnimmt. Schon daraus scheint mir hervorzugehen, daß der Spiegler mit hantgemal die Vorstellung eines unteilbaren oder dem Ältesten besonders zugewiesenen Stammguts nicht verbunden hat. In meinem Buche hatte ich bei der Polemik gegen die herrschende Lehre dieses Argument noch nicht verwertet. Einfach deshalb, weil ich erst bei der Beschäftigung mit Wittichs Theorie die Bedeutung des § 2 für die Deutung von § 1 erkannt habe. Dennoch scheint mir diese neue Erwägung vollkommen durchschlagend zu sein. Es liegt einer der Fälle vor, in denen das Ergebnis indirekter Schlüsse nachträglich durch einen unmittelbaren Beweis bestätigt wird. Diesmal danke ich die Bestätigung der Anregung Wittichs, wenn auch einer ungewollten. Die neue Theorie Wittichs scheitert vollständig und zwar nicht erst an dem Zusammenhange mit § 2, sondern schon an der vom Spiegler zugrunde gelegten Fallunterscheidung. Wer behauptet, nur dasjenige Land sei Hantgemal gewesen, das im Eigentum und im körperlichen Besitze des Prätendenten stand, der behauptet zugleich, daß ein in Fremdherrschaft befindliches Gut nicht als Hantgemal genügen konnte. Diese Ansicht Wittichs wird deshalb durch die Gleichstellung von Eigenherrschaft und Fremdherrschaft, wie sie die Quelle mit Sicherheit gibt, völlig widerlegt. Wenn die Legitimationsdeutung, die herkömmliche Beziehung des Satzes 2 auf Satz 1, richtig ist, dann ist die neue Hantgemaltheorie Wittichs mit ihrer Grundlage, dem Sachsenspiegel, nicht vereinbar. Im übrigen würde die Theorie Wittichs von dem Stammgut, das notwendig in natura geteilt werden muß, wenn nicht einer der Erben die Vollfreiheit verlieren soll, mit der Anfügung und dem Inhalt der Erbteilungsnorm ebensowenig harmonieren, wie die herrschende Lehre. Der § 2 ergibt, daß für Stammgüter nur das gewöhnliche Erbrecht galt.

III. Wittich hat nun gar keine Bedenken gegen die Richtigkeit der hergebrachten Auslegung geltend gemacht. Er hat auch nicht versucht, die Konsequenzen, welche für ihn so ungünstig sind, zu entkräften, sondern er hat weder die Auslegung noch ihre Konsequenzen erwähnt. Andererseits ist er nicht mit dem Anspruche aufgetreten, eine neue Auslegung zu geben. Aber er hat tatsächlich seinen Ausführungen eine völlig neue, nach dem isolierten Wortlaute der S. 2 allerdings mögliche Deutung zugrunde gelegt. Ich will diese Auffassung als Vindikationsdeutung bezeichnen. Sie geht dahin, daß der

Hantgemaleid auf den Fall der Legitimation nicht angewendet, dafür aber auf einen besonderen Rechtsstreit um Hantgemalgut bezogen wird, auf eine Klage und Eigen, eine Vindikation des Stammguts. Der Hantgemaleid erscheint jetzt als ein tief eingreifendes prozessuales Vorrecht des Schöffenbaren. Er kann Land dadurch behalten oder, wenn er es nicht besitzt, erlangen, daß er mit seinem Eineide die Eigenschaft dieses Landes als Hantgemal beschwört. Daß WITTICH wirklich die Vindikationsdeutung seinen Ausführungen zugrunde gelegt hat, ergibt sich einmal aus der Art der Verwertung. Vom Standpunkt der Legitimationsdeutung aus ist alles, was WITTICH sagt, vollkommen unbegreiflich, seine eigene Ansicht, seine Polemik gegen die Theorie des Geschlechtsguts, seine Behauptung, daß die historische Deutung an der besprochenen Stelle scheitere. Dagegen wird alles schlüssig und durchsichtig, sobald man die Vindikationsdeutung zugrunde legt. Zunächst gilt das von der Polemik gegen die herrschende Theorie des ungeteilten Geschlechtsguts und gegen meine Annahme einer lediglich historischen Beziehung[1]). Wenn der Schöffenbare mit seinem Eineid sich jederzeit den Besitz seines Hantgemals verschaffen konnte, dann war natürlich der Älteste des Geschlechts nicht allein zum Besitze berechtigt, dann muß jeder Schöffenbare sein eigenes Hantgemal gehabt haben. Ebenso ist dann die historische Deutung unzulässig. Wenn der Obsieg des Klägers damit gegeben war, daß er die Eigenschaft des streitigen Landes als Hantgemal beschwor, dann konnte Hantgemal nicht schon jedes Gut sein, auf dem die Familie früher gesessen hatte, sondern nur dasjenige, an welchem der Kläger noch Eigentum und Besitzrecht hatte. Aus der Erkenntnis, daß die Beziehung des Schöffenbaren zu seinem Hantgemal zum Besitze berechtigendes Eigentum ist, folgt ferner der von WITTICH ausgesprochene Satz, daß nur Grundeigentümer zu dem Stande der Schöffenbaren gehören, vollfrei sein können. Die Vindikationsdeutung ist daher geeignet, die negativen wie die positiven Schlußfolgerungen zu rechtfertigen, die WITTICH aus der besprochenen Hauptstelle gezogen hat. Zu demselben Schlusse zwingen einzelne Aussprüche. WITTICH nennt den Hantgemaleid ein Prozeßprivileg des Schöffenbaren, das ihm wegen der großen Bedeutung des Hantgemals gewährt sei[2]). Er spricht von Beanspruchung des Besitzes[3]), von dem „Rechtsstreite über das Hantgemal“[4]). Es ist deshalb völlig sicher, daß WITTICH die hergebrachte Auslegung durch die neue Vindikationsdeutung ersetzt hat[5]). Aber dieser Ersatz beruht nicht darauf, daß WITTICH die

1) Diese Unvereinbarkeit der herrschenden Lehre und meine Ansicht mit der Vindikationsdeutung ist so offenkundig, daß von dieser Auslegung aus beide Ansichten als geradezu bloßstellend töricht erscheinen. WITTICH ist so höflich gewesen, mildere Ausdrücke zu gebrauchen. Aber daß er mir eine solche Gedankenlosigkeit zutraute, ist immerhin schmerzlich.

2) A. a. O. S. 38.

3) A. a. O. S. 40.

4) A. a. O. S. 117 Anm. 105.

5) Auch Professor RIETSCHEL ist, unabhängig von mir, hinsichtlich der Auffassung WITTICHS zu demselben Ergebnisse gelangt.

nung der Quelle einpaßt. Dagegen ist für die beiden anderen Deutungen die Einpassung schlechthin unmöglich. Mit der herrschenden Lehre ist die Fallunterscheidung noch vereinbar. Der Fall der Eigenherrschaft läßt sich auf die Stellung des Geschlechtsältesten, die Negation des Innehabens auf die Stellung der anderen Geschlechtsgenossen beziehen. Ein Widerspruch ergibt sich aber hinsichtlich der Ideenassoziation, welche doch zwischen § 1 und § 2 möglich sein muß. Wenn der Spiegler bei seinem Hantgemale an ein unteilbares, dem Ältesten vorbehaltenes Stammgut gedacht hätte, so wäre es ihm meines Erachtens psychologisch nicht möglich gewesen, sofort eine Vorschrift über Erbteilung auszusprechen, welche den Grundsatz der Simultansukzession voraussetzt, jedes Vorrecht des Ältesten negiert und das Stammgut von dieser Behandlung nicht ausnimmt. Schon daraus scheint mir hervorzugehen, daß der Spiegler mit hantgemal die Vorstellung eines unteilbaren oder dem Ältesten besonders zugewiesenen Stammguts nicht verbunden hat. In meinem Buche hatte ich bei der Polemik gegen die herrschende Lehre dieses Argument noch nicht verwertet. Einfach deshalb, weil ich erst bei der Beschäftigung mit WITTICHS Theorie die Bedeutung des § 2 für die Deutung von § 1 erkannt habe. Dennoch scheint mir diese neue Erwägung vollkommen durchschlagend zu sein. Es liegt einer der Fälle vor, in denen das Ergebnis indirekter Schlüsse nachträglich durch einen unmittelbaren Beweis bestätigt wird. Diesmal danke ich die Bestätigung der Anregung WITTICHS, wenn auch einer ungewollten. Die neue Theorie WITTICHS scheitert vollständig und zwar nicht erst an dem Zusammenhange mit § 2, sondern schon an der vom Spiegler zugrunde gelegten Fallunterscheidung. Wer behauptet, nur dasjenige Land sei Hantgemal gewesen, das im Eigentum und im körperlichen Besitze des Prätendenten stand, der behauptet zugleich, daß ein in Fremdherrschaft befindliches Gut nicht als Hantgemal genügen konnte. Diese Ansicht WITTICHS wird deshalb durch die Gleichstellung von Eigenherrschaft und Fremdherrschaft, wie sie die Quelle mit Sicherheit gibt, völlig widerlegt. Wenn die Legitimationsdeutung, die herkömmliche Beziehung des Satzes 2 auf Satz 1, richtig ist, dann ist die neue Hantgemaltheorie WITTICHS mit ihrer Grundlage, dem Sachsenspiegel, nicht vereinbar. Im übrigen würde die Theorie WITTICHS von dem Stammgut, das notwendig in natura geteilt werden muß, wenn nicht einer der Erben die Vollfreiheit verlieren soll, mit der Anfügung und dem Inhalt der Erbteilungsnorm ebensowenig harmonieren, wie die herrschende Lehre. Der § 2 ergibt, daß für Stammgüter nur das gewöhnliche Erbrecht galt.

III. WITTICH hat nun gar keine Bedenken gegen die Richtigkeit der hergebrachten Auslegung geltend gemacht. Er hat auch nicht versucht, die Konsequenzen, welche für ihn so ungünstig sind, zu entkräften, sondern er hat weder die Auslegung noch ihre Konsequenzen erwähnt. Andererseits ist er nicht mit dem Anspruche aufgetreten, eine neue Auslegung zu geben. Aber er hat tatsächlich seinen Ausführungen eine völlig neue, nach dem isolierten Wortlaute der S. 2 allerdings mögliche Deutung zugrunde gelegt. Ich will diese Auffassung als Vindikationsdeutung bezeichnen. Sie geht dahin, daß der

Hantgemaleid auf den Fall der Legitimation nicht angewendet, dafür aber auf einen besonderen Rechtsstreit um Hantgemalgut bezogen wird, auf eine Klage und Eigen, eine Vindikation des Stammguts. Der Hantgemaleid erscheint jetzt als ein tief eingreifendes prozessuales Vorrecht des Schöffenbaren. Er kann Land dadurch behalten oder, wenn er es nicht besitzt, erlangen, daß er mit seinem Eineide die Eigenschaft dieses Landes als Hantgemal beschwört. Daß WITTICH wirklich die Vindikationsdeutung seinen Ausführungen zugrunde gelegt hat, ergibt sich einmal aus der Art der Verwertung. Vom Standpunkt der Legitimationsdeutung aus ist alles, was WITTICH sagt, vollkommen unbegreiflich, seine eigene Ansicht, seine Polemik gegen die Theorie des Geschlechtsguts, seine Behauptung, daß die historische Deutung an der besprochenen Stelle scheitere. Dagegen wird alles schlüssig und durchsichtig, sobald man die Vindikationsdeutung zugrunde legt. Zunächst gilt das von der Polemik gegen die herrschende Theorie des ungeteilten Geschlechtsguts und gegen meine Annahme einer lediglich historischen Beziehung[1]). Wenn der Schöffenbare mit seinem Eineid sich jederzeit den Besitz seines Hantgemals verschaffen konnte, dann war natürlich der Älteste des Geschlechts nicht allein zum Besitze berechtigt, dann muß jeder Schöffenbare sein eigenes Hantgemal gehabt haben. Ebenso ist dann die historische Deutung unzulässig. Wenn der Obsieg des Klägers damit gegeben war, daß er die Eigenschaft des streitigen Landes als Hantgemal beschwor, dann konnte Hantgemal nicht schon jedes Gut sein, auf dem die Familie früher gesessen hatte, sondern nur dasjenige, an welchem der Kläger noch Eigentum und Besitzrecht hatte. Aus der Erkenntnis, daß die Beziehung des Schöffenbaren zu seinem Hantgemal zum Besitze berechtigendes Eigentum ist, folgt ferner der von WITTICH ausgesprochene Satz, daß nur Grundeigentümer zu dem Stande der Schöffenbaren gehören, vollfrei sein können. Die Vindikationsdeutung ist daher geeignet, die negativen wie die positiven Schlußfolgerungen zu rechtfertigen, die WITTICH aus der besprochenen Hauptstelle gezogen hat. Zu demselben Schlusse zwingen einzelne Aussprüche. WITTICH nennt den Hantgemaleid ein Prozeßprivileg des Schöffenbaren, das ihm wegen der großen Bedeutung des Hantgemals gewährt sei[2]). Er spricht von Beanspruchung des Besitzes[3]), von dem „Rechtsstreite über das Hantgemal“[4]). Es ist deshalb völlig sicher, daß WITTICH die hergebrachte Auslegung durch die neue Vindikationsdeutung ersetzt hat[5]). Aber dieser Ersatz beruht nicht darauf, daß WITTICH die

1) Diese Unvereinbarkeit der herrschenden Lehre und meine Ansicht mit der Vindikationsdeutung ist so offenkundig, daß von dieser Auslegung aus beide Ansichten als geradezu bloßstellend töricht erscheinen. WITTICH ist so höflich gewesen, mildere Ausdrücke zu gebrauchen. Aber daß er mir eine solche Gedankenlosigkeit zutraute, ist immerhin schmerzlich.

2) A. a. O. S. 38.

3) A. a. O. S. 40.

4) A. a. O. S. 117 Anm. 105.

5) Auch Professor RIETSCHEL ist, unabhängig von mir, hinsichtlich der Auffassung WITTICHS zu demselben Ergebnisse gelangt.

nung der Quelle einpaßt. Dagegen ist für die beiden anderen Deutungen die Einpassung schlechthin unmöglich. Mit der herrschenden Lehre ist die Fallunterscheidung noch vereinbar. Der Fall der Eigenherrschaft läßt sich auf die Stellung des Geschlechtsältesten, die Negation des Innehabens auf die Stellung der anderen Geschlechtsgenossen beziehen. Ein Widerspruch ergibt sich aber hinsichtlich der Ideenassoziation, welche doch zwischen § 1 und § 2 möglich sein muß. Wenn der Spiegler bei seinem Hantgemale an ein unteilbares, dem Ältesten vorbehaltenes Stammgut gedacht hätte, so wäre es ihm meines Erachtens psychologisch nicht möglich gewesen, sofort eine Vorschrift über Erbteilung auszusprechen, welche den Grundsatz der Simultansukzession voraussetzt, jedes Vorrecht des Ältesten negiert und das Stammgut von dieser Behandlung nicht ausnimmt. Schon daraus scheint mir hervorzugehen, daß der Spiegler mit hantgemal die Vorstellung eines unteilbaren oder dem Ältesten besonders zugewiesenen Stammguts nicht verbunden hat. In meinem Buche hatte ich bei der Polemik gegen die herrschende Lehre dieses Argument noch nicht verwertet. Einfach deshalb, weil ich erst bei der Beschäftigung mit Wittichs Theorie die Bedeutung des § 2 für die Deutung von § 1 erkannt habe. Dennoch scheint mir diese neue Erwägung vollkommen durchschlagend zu sein. Es liegt einer der Fälle vor, in denen das Ergebnis indirekter Schlüsse nachträglich durch einen unmittelbaren Beweis bestätigt wird. Diesmal danke ich die Bestätigung der Anregung Wittichs, wenn auch einer ungewollten. Die neue Theorie Wittichs scheitert vollständig und zwar nicht erst an dem Zusammenhange mit § 2, sondern schon an der vom Spiegler zugrunde gelegten Fallunterscheidung. Wer behauptet, nur dasjenige Land sei Hantgemal gewesen, das im Eigentum und im körperlichen Besitze des Prätendenten stand, der behauptet zugleich, daß ein in Fremdherrschaft befindliches Gut nicht als Hantgemal genügen konnte. Diese Ansicht Wittichs wird deshalb durch die Gleichstellung von Eigenherrschaft und Fremdherrschaft, wie sie die Quelle mit Sicherheit gibt, völlig widerlegt. Wenn die Legitimationsdeutung, die herkömmliche Beziehung des Satzes 2 auf Satz 1, richtig ist, dann ist die neue Hantgemaltheorie Wittichs mit ihrer Grundlage, dem Sachsenspiegel, nicht vereinbar. Im übrigen würde die Theorie Wittichs von dem Stammgut, das notwendig in natura geteilt werden muß, wenn nicht einer der Erben die Vollfreiheit verlieren soll, mit der Anfügung und dem Inhalt der Erbteilungsnorm ebensowenig harmonieren, wie die herrschende Lehre. Der § 2 ergibt, daß für Stammgüter nur das gewöhnliche Erbrecht galt.

III. Wittich hat nun gar keine Bedenken gegen die Richtigkeit der hergebrachten Auslegung geltend gemacht. Er hat auch nicht versucht, die Konsequenzen, welche für ihn so ungünstig sind, zu entkräften, sondern er hat weder die Auslegung noch ihre Konsequenzen erwähnt. Andererseits ist er nicht mit dem Anspruche aufgetreten, eine neue Auslegung zu geben. Aber er hat tatsächlich seinen Ausführungen eine völlig neue, nach dem isolierten Wortlaute der S. 2 allerdings mögliche Deutung zugrunde gelegt. Ich will diese Auffassung als Vindikationsdeutung bezeichnen. Sie geht dahin, daß der

Hantgemaleid auf den Fall der Legitimation nicht angewendet, dafür aber auf einen besonderen Rechtsstreit um Hantgemalgut bezogen wird, auf eine Klage und Eigen, eine Vindikation des Stammguts. Der Hantgemaleid erscheint jetzt als ein tief eingreifendes prozessuales Vorrecht des Schöffenbaren. Er kann Land dadurch behalten oder, wenn er es nicht besitzt, erlangen, daß er mit seinem Eineide die Eigenschaft dieses Landes als Hantgemal beschwört. Daß WITTICH wirklich die Vindikationsdeutung seinen Ausführungen zugrunde gelegt hat, ergibt sich einmal aus der Art der Verwertung. Vom Standpunkt der Legitimationsdeutung aus ist alles, was WITTICH sagt, vollkommen unbegreiflich, seine eigene Ansicht, seine Polemik gegen die Theorie des Geschlechtsguts, seine Behauptung, daß die historische Deutung an der besprochenen Stelle scheitere. Dagegen wird alles schlüssig und durchsichtig, sobald man die Vindikationsdeutung zugrunde legt. Zunächst gilt das von der Polemik gegen die herrschende Theorie des ungeteilten Geschlechtsguts und gegen meine Annahme einer lediglich historischen Beziehung[1]). Wenn der Schöffenbare mit seinem Eineid sich jederzeit den Besitz seines Hantgemals verschaffen konnte, dann war natürlich der Älteste des Geschlechts nicht allein zum Besitze berechtigt, dann muß jeder Schöffenbare sein eigenes Hantgemal gehabt haben. Ebenso ist dann die historische Deutung unzulässig. Wenn der Obsieg des Klägers damit gegeben war, daß er die Eigenschaft des streitigen Landes als Hantgemal beschwor, dann konnte Hantgemal nicht schon jedes Gut sein, auf dem die Familie früher gesessen hatte, sondern nur dasjenige, an welchem der Kläger noch Eigentum und Besitzrecht hatte. Aus der Erkenntnis, daß die Beziehung des Schöffenbaren zu seinem Hantgemal zum Besitze berechtigendes Eigentum ist, folgt ferner der von WITTICH ausgesprochene Satz, daß nur Grundeigentümer zu dem Stande der Schöffenbaren gehören, vollfrei sein können. Die Vindikationsdeutung ist daher geeignet, die negativen wie die positiven Schlußfolgerungen zu rechtfertigen, die WITTICH aus der besprochenen Hauptstelle gezogen hat. Zu demselben Schlusse zwingen einzelne Aussprüche. WITTICH nennt den Hantgemaleid ein Prozeßprivileg des Schöffenbaren, das ihm wegen der großen Bedeutung des Hantgemals gewährt sei[2]). Er spricht von Beanspruchung des Besitzes[3]), von dem „Rechtsstreite über das Hantgemal“[4]). Es ist deshalb völlig sicher, daß WITTICH die hergebrachte Auslegung durch die neue Vindikationsdeutung ersetzt hat[5]). Aber dieser Ersatz beruht nicht darauf, daß WITTICH die

1) Diese Unvereinbarkeit der herrschenden Lehre und meine Ansicht mit der Vindikationsdeutung ist so offenkundig, daß von dieser Auslegung aus beide Ansichten als geradezu bloßstellend töricht erscheinen. WITTICH ist so höflich gewesen, mildere Ausdrücke zu gebrauchen. Aber daß er mir eine solche Gedankenlosigkeit zutraute, ist immerhin schmerzlich.

2) A. a. O. S. 38.

3) A. a. O. S. 40.

4) A. a. O. S. 117 Anm. 105.

5) Auch Professor RIETSCHEL ist, unabhängig von mir, hinsichtlich der Auffassung WITTICHS zu demselben Ergebnisse gelangt.

nung der Quelle einpaßt. Dagegen ist für die beiden anderen Deutungen die Einpassung schlechthin unmöglich. Mit der herrschenden Lehre ist die Fallunterscheidung noch vereinbar. Der Fall der Eigenherrschaft läßt sich auf die Stellung des Geschlechtsältesten, die Negation des Innehabens auf die Stellung der anderen Geschlechtsgenossen beziehen. Ein Widerspruch ergibt sich aber hinsichtlich der Ideenassoziation, welche doch zwischen § 1 und § 2 möglich sein muß. Wenn der Spiegler bei seinem Hantgemale an ein unteilbares, dem Ältesten vorbehaltenes Stammgut gedacht hätte, so wäre es ihm meines Erachtens psychologisch nicht möglich gewesen, sofort eine Vorschrift über Erbteilung auszusprechen, welche den Grundsatz der Simultansukzession voraussetzt, jedes Vorrecht des Ältesten negiert und das Stammgut von dieser Behandlung nicht ausnimmt. Schon daraus scheint mir hervorzugehen, daß der Spiegler mit hantgemal die Vorstellung eines unteilbaren oder dem Ältesten besonders zugewiesenen Stammguts nicht verbunden hat. In meinem Buche hatte ich bei der Polemik gegen die herrschende Lehre dieses Argument noch nicht verwertet. Einfach deshalb, weil ich erst bei der Beschäftigung mit Wittichs Theorie die Bedeutung des § 2 für die Deutung von § 1 erkannt habe. Dennoch scheint mir diese neue Erwägung vollkommen durchschlagend zu sein. Es liegt einer der Fälle vor, in denen das Ergebnis indirekter Schlüsse nachträglich durch einen unmittelbaren Beweis bestätigt wird. Diesmal danke ich die Bestätigung der Anregung Wittichs, wenn auch einer ungewollten. Die neue Theorie Wittichs scheitert vollständig und zwar nicht erst an dem Zusammenhange mit § 2, sondern schon an der vom Spiegler zugrunde gelegten Fallunterscheidung. Wer behauptet, nur dasjenige Land sei Hantgemal gewesen, das im Eigentum und im körperlichen Besitze des Prätendenten stand, der behauptet zugleich, daß ein in Fremdherrschaft befindliches Gut nicht als Hantgemal genügen konnte. Diese Ansicht Wittichs wird deshalb durch die Gleichstellung von Eigenherrschaft und Fremdherrschaft, wie sie die Quelle mit Sicherheit gibt, völlig widerlegt. Wenn die Legitimationsdeutung, die herkömmliche Beziehung des Satzes 2 auf Satz 1, richtig ist, dann ist die neue Hantgemaltheorie Wittichs mit ihrer Grundlage, dem Sachsenspiegel, nicht vereinbar. Im übrigen würde die Theorie Wittichs von dem Stammgut, das notwendig in natura geteilt werden muß, wenn nicht einer der Erben die Vollfreiheit verlieren soll, mit der Anfügung und dem Inhalt der Erbteilungsnorm ebensowenig harmonieren, wie die herrschende Lehre. Der § 2 ergibt, daß für Stammgüter nur das gewöhnliche Erbrecht galt.

III. Wittich hat nun gar keine Bedenken gegen die Richtigkeit der hergebrachten Auslegung geltend gemacht. Er hat auch nicht versucht, die Konsequenzen, welche für ihn so ungünstig sind, zu entkräften, sondern er hat weder die Auslegung noch ihre Konsequenzen erwähnt. Andererseits ist er nicht mit dem Anspruche aufgetreten, eine neue Auslegung zu geben. Aber er hat tatsächlich seinen Ausführungen eine völlig neue, nach dem isolierten Wortlaute der S. 2 allerdings mögliche Deutung zugrunde gelegt. Ich will diese Auffassung als Vindikationsdeutung bezeichnen. Sie geht dahin, daß der

Hantgemaleid auf den Fall der Legitimation nicht angewendet, dafür aber auf einen besonderen Rechtsstreit um Hantgemalgut bezogen wird, auf eine Klage und Eigen, eine Vindikation des Stammguts. Der Hantgemaleid erscheint jetzt als ein tief eingreifendes prozessuales Vorrecht des Schöffenbaren. Er kann Land dadurch behalten oder, wenn er es nicht besitzt, erlangen, daß er mit seinem Eineide die Eigenschaft dieses Landes als Hantgemal beschwört. Daß WITTICH wirklich die Vindikationsdeutung seinen Ausführungen zugrunde gelegt hat, ergibt sich einmal aus der Art der Verwertung. Vom Standpunkt der Legitimationsdeutung aus ist alles, was WITTICH sagt, vollkommen unbegreiflich, seine eigene Ansicht, seine Polemik gegen die Theorie des Geschlechtsguts, seine Behauptung, daß die historische Deutung an der besprochenen Stelle scheitere. Dagegen wird alles schlüssig und durchsichtig, sobald man die Vindikationsdeutung zugrunde legt. Zunächst gilt das von der Polemik gegen die herrschende Theorie des ungeteilten Geschlechtsguts und gegen meine Annahme einer lediglich historischen Beziehung[1]). Wenn der Schöffenbare mit seinem Eineid sich jederzeit den Besitz seines Hantgemals verschaffen konnte, dann war natürlich der Älteste des Geschlechts nicht allein zum Besitze berechtigt, dann muß jeder Schöffenbare sein eigenes Hantgemal gehabt haben. Ebenso ist dann die historische Deutung unzulässig. Wenn der Obsieg des Klägers damit gegeben war, daß er die Eigenschaft des streitigen Landes als Hantgemal beschwor, dann konnte Hantgemal nicht schon jedes Gut sein, auf dem die Familie früher gesessen hatte, sondern nur dasjenige, an welchem der Kläger noch Eigentum und Besitzrecht hatte. Aus der Erkenntnis, daß die Beziehung des Schöffenbaren zu seinem Hantgemal zum Besitze berechtigendes Eigentum ist, folgt ferner der von WITTICH ausgesprochene Satz, daß nur Grundeigentümer zu dem Stande der Schöffenbaren gehören, vollfrei sein können. Die Vindikationsdeutung ist daher geeignet, die negativen wie die positiven Schlußfolgerungen zu rechtfertigen, die WITTICH aus der besprochenen Hauptstelle gezogen hat. Zu demselben Schlusse zwingen einzelne Aussprüche. WITTICH nennt den Hantgemaleid ein Prozeßprivileg des Schöffenbaren, das ihm wegen der großen Bedeutung des Hantgemals gewährt sei[2]). Er spricht von Beanspruchung des Besitzes[3]), von dem „Rechtsstreite über das Hantgemal“[4]). Es ist deshalb völlig sicher, daß WITTICH die hergebrachte Auslegung durch die neue Vindikationsdeutung ersetzt hat[5]). Aber dieser Ersatz beruht nicht darauf, daß WITTICH die

1) Diese Unvereinbarkeit der herrschenden Lehre und meine Ansicht mit der Vindikationsdeutung ist so offenkundig, daß von dieser Auslegung aus beide Ansichten als geradezu bloßstellend töricht erscheinen. WITTICH ist so höflich gewesen, mildere Ausdrücke zu gebrauchen. Aber daß er mir eine solche Gedankenlosigkeit zutraute, ist immerhin schmerzlich.

2) A. a. O. S. 38.

3) A. a. O. S. 40.

4) A. a. O. S. 117 Anm. 105.

5) Auch Professor RIETSCHEL ist, unabhängig von mir, hinsichtlich der Auffassung WITTICHS zu demselben Ergebnisse gelangt.

nung der Quelle einpaßt. Dagegen ist für die beiden anderen Deutungen die Einpassung schlechthin unmöglich. Mit der herrschenden Lehre ist die Fallunterscheidung noch vereinbar. Der Fall der Eigenherrschaft läßt sich auf die Stellung des Geschlechtsältesten, die Negation des Innehabens auf die Stellung der anderen Geschlechtsgenossen beziehen. Ein Widerspruch ergibt sich aber hinsichtlich der Ideenassoziation, welche doch zwischen § 1 und § 2 möglich sein muß. Wenn der Spiegler bei seinem Hantgemale an ein unteilbares, dem Ältesten vorbehaltenes Stammgut gedacht hätte, so wäre es ihm meines Erachtens psychologisch nicht möglich gewesen, sofort eine Vorschrift über Erbteilung auszusprechen, welche den Grundsatz der Simultansukzession voraussetzt, jedes Vorrecht des Ältesten negiert und das Stammgut von dieser Behandlung nicht ausnimmt. Schon daraus scheint mir hervorzugehen, daß der Spiegler mit hantgemal die Vorstellung eines unteilbaren oder dem Ältesten besonders zugewiesenen Stammguts nicht verbunden hat. In meinem Buche hatte ich bei der Polemik gegen die herrschende Lehre dieses Argument noch nicht verwertet. Einfach deshalb, weil ich erst bei der Beschäftigung mit Wittichs Theorie die Bedeutung des § 2 für die Deutung von § 1 erkannt habe. Dennoch scheint mir diese neue Erwägung vollkommen durchschlagend zu sein. Es liegt einer der Fälle vor, in denen das Ergebnis indirekter Schlüsse nachträglich durch einen unmittelbaren Beweis bestätigt wird. Diesmal danke ich die Bestätigung der Anregung Wittichs, wenn auch einer ungewollten. Die neue Theorie Wittichs scheitert vollständig und zwar nicht erst an dem Zusammenhange mit § 2, sondern schon an der vom Spiegler zugrunde gelegten Fallunterscheidung. Wer behauptet, nur dasjenige Land sei Hantgemal gewesen, das im Eigentum und im körperlichen Besitze des Prätendenten stand, der behauptet zugleich, daß ein in Fremdherrschaft befindliches Gut nicht als Hantgemal genügen konnte. Diese Ansicht Wittichs wird deshalb durch die Gleichstellung von Eigenherrschaft und Fremdherrschaft, wie sie die Quelle mit Sicherheit gibt, völlig widerlegt. Wenn die Legitimationsdeutung, die herkömmliche Beziehung des Satzes 2 auf Satz 1, richtig ist, dann ist die neue Hantgemaltheorie Wittichs mit ihrer Grundlage, dem Sachsenspiegel, nicht vereinbar. Im übrigen würde die Theorie Wittichs von dem Stammgut, das notwendig in natura geteilt werden muß, wenn nicht einer der Erben die Vollfreiheit verlieren soll, mit der Anfügung und dem Inhalt der Erbteilungsnorm ebensowenig harmonieren, wie die herrschende Lehre. Der § 2 ergibt, daß für Stammgüter nur das gewöhnliche Erbrecht galt.

III. Wittich hat nun gar keine Bedenken gegen die Richtigkeit der hergebrachten Auslegung geltend gemacht. Er hat auch nicht versucht, die Konsequenzen, welche für ihn so ungünstig sind, zu entkräften, sondern er hat weder die Auslegung noch ihre Konsequenzen erwähnt. Andererseits ist er nicht mit dem Anspruche aufgetreten, eine neue Auslegung zu geben. Aber er hat tatsächlich seinen Ausführungen eine völlig neue, nach dem isolierten Wortlaute der S. 2 allerdings mögliche Deutung zugrunde gelegt. Ich will diese Auffassung als Vindikationsdeutung bezeichnen. Sie geht dahin, daß der

Hantgemaleid auf den Fall der Legitimation nicht angewendet, dafür aber auf einen besonderen Rechtsstreit um Hantgemalgut bezogen wird, auf eine Klage und Eigen, eine Vindikation des Stammguts. Der Hantgemaleid erscheint jetzt als ein tief eingreifendes prozessuales Vorrecht des Schöffenbaren. Er kann Land dadurch behalten oder, wenn er es nicht besitzt, erlangen, daß er mit seinem Eineide die Eigenschaft dieses Landes als Hantgemal beschwört. Daß WITTICH wirklich die Vindikationsdeutung seinen Ausführungen zugrunde gelegt hat, ergibt sich einmal aus der Art der Verwertung. Vom Standpunkt der Legitimationsdeutung aus ist alles, was WITTICH sagt, vollkommen unbegreiflich, seine eigene Ansicht, seine Polemik gegen die Theorie des Geschlechtsguts, seine Behauptung, daß die historische Deutung an der besprochenen Stelle scheitere. Dagegen wird alles schlüssig und durchsichtig, sobald man die Vindikationsdeutung zugrunde legt. Zunächst gilt das von der Polemik gegen die herrschende Theorie des ungeteilten Geschlechtsguts und gegen meine Annahme einer lediglich historischen Beziehung[1]). Wenn der Schöffenbare mit seinem Eineid sich jederzeit den Besitz seines Hantgemals verschaffen konnte, dann war natürlich der Älteste des Geschlechts nicht allein zum Besitze berechtigt, dann muß jeder Schöffenbare sein eigenes Hantgemal gehabt haben. Ebenso ist dann die historische Deutung unzulässig. Wenn der Obsieg des Klägers damit gegeben war, daß er die Eigenschaft des streitigen Landes als Hantgemal beschwor, dann konnte Hantgemal nicht schon jedes Gut sein, auf dem die Familie früher gesessen hatte, sondern nur dasjenige, an welchem der Kläger noch Eigentum und Besitzrecht hatte. Aus der Erkenntnis, daß die Beziehung des Schöffenbaren zu seinem Hantgemal zum Besitze berechtigendes Eigentum ist, folgt ferner der von WITTICH ausgesprochene Satz, daß nur Grundeigentümer zu dem Stande der Schöffenbaren gehören, vollfrei sein können. Die Vindikationsdeutung ist daher geeignet, die negativen wie die positiven Schlußfolgerungen zu rechtfertigen, die WITTICH aus der besprochenen Hauptstelle gezogen hat. Zu demselben Schlusse zwingen einzelne Aussprüche. WITTICH nennt den Hantgemaleid ein Prozeßprivileg des Schöffenbaren, das ihm wegen der großen Bedeutung des Hantgemals gewährt sei[2]). Er spricht von Beanspruchung des Besitzes[3]), von dem „Rechtsstreite über das Hantgemal“[4]). Es ist deshalb völlig sicher, daß WITTICH die hergebrachte Auslegung durch die neue Vindikationsdeutung ersetzt hat[5]). Aber dieser Ersatz beruht nicht darauf, daß WITTICH die

1) Diese Unvereinbarkeit der herrschenden Lehre und meine Ansicht mit der Vindikationsdeutung ist so offenkundig, daß von dieser Auslegung aus beide Ansichten als geradezu bloßstellend töricht erscheinen. WITTICH ist so höflich gewesen, mildere Ausdrücke zu gebrauchen. Aber daß er mir eine solche Gedankenlosigkeit zutraute, ist immerhin schmerzlich.

2) A. a. O. S. 38.

3) A. a. O. S. 40.

4) A. a. O. S. 117 Anm. 105.

5) Auch Professor RIETSCHEL ist, unabhängig von mir, hinsichtlich der Auffassung WITTICHS zu demselben Ergebnisse gelangt.

nung der Quelle einpaßt. Dagegen ist für die beiden anderen Deutungen die Einpassung schlechthin unmöglich. Mit der herrschenden Lehre ist die Fallunterscheidung noch vereinbar. Der Fall der Eigenherrschaft läßt sich auf die Stellung des Geschlechtsältesten, die Negation des Innehabens auf die Stellung der anderen Geschlechtsgenossen beziehen. Ein Widerspruch ergibt sich aber hinsichtlich der Ideenassoziation, welche doch zwischen § 1 und § 2 möglich sein muß. Wenn der Spiegler bei seinem Hantgemale an ein unteilbares, dem Ältesten vorbehaltenes Stammgut gedacht hätte, so wäre es ihm meines Erachtens psychologisch nicht möglich gewesen, sofort eine Vorschrift über Erbteilung auszusprechen, welche den Grundsatz der Simultansukzession voraussetzt, jedes Vorrecht des Ältesten negiert und das Stammgut von dieser Behandlung nicht ausnimmt. Schon daraus scheint mir hervorzugehen, daß der Spiegler mit hantgemal die Vorstellung eines unteilbaren oder dem Ältesten besonders zugewiesenen Stammguts nicht verbunden hat. In meinem Buche hatte ich bei der Polemik gegen die herrschende Lehre dieses Argument noch nicht verwertet. Einfach deshalb, weil ich erst bei der Beschäftigung mit Wittichs Theorie die Bedeutung des § 2 für die Deutung von § 1 erkannt habe. Dennoch scheint mir diese neue Erwägung vollkommen durchschlagend zu sein. Es liegt einer der Fälle vor, in denen das Ergebnis indirekter Schlüsse nachträglich durch einen unmittelbaren Beweis bestätigt wird. Diesmal danke ich die Bestätigung der Anregung Wittichs, wenn auch einer ungewollten. Die neue Theorie Wittichs scheitert vollständig und zwar nicht erst an dem Zusammenhange mit § 2, sondern schon an der vom Spiegler zugrunde gelegten Fallunterscheidung. Wer behauptet, nur dasjenige Land sei Hantgemal gewesen, das im Eigentum und im körperlichen Besitze des Prätendenten stand, der behauptet zugleich, daß ein in Fremdherrschaft befindliches Gut nicht als Hantgemal genügen konnte. Diese Ansicht Wittichs wird deshalb durch die Gleichstellung von Eigenherrschaft und Fremdherrschaft, wie sie die Quelle mit Sicherheit gibt, völlig widerlegt. Wenn die Legitimationsdeutung, die herkömmliche Beziehung des Satzes 2 auf Satz 1, richtig ist, dann ist die neue Hantgemaltheorie Wittichs mit ihrer Grundlage, dem Sachsenspiegel, nicht vereinbar. Im übrigen würde die Theorie Wittichs von dem Stammgut, das notwendig in natura geteilt werden muß, wenn nicht einer der Erben die Vollfreiheit verlieren soll, mit der Anfügung und dem Inhalt der Erbteilungsnorm ebensowenig harmonieren, wie die herrschende Lehre. Der § 2 ergibt, daß für Stammgüter nur das gewöhnliche Erbrecht galt.

III. Wittich hat nun gar keine Bedenken gegen die Richtigkeit der hergebrachten Auslegung geltend gemacht. Er hat auch nicht versucht, die Konsequenzen, welche für ihn so ungünstig sind, zu entkräften, sondern er hat weder die Auslegung noch ihre Konsequenzen erwähnt. Andererseits ist er nicht mit dem Anspruche aufgetreten, eine neue Auslegung zu geben. Aber er hat tatsächlich seinen Ausführungen eine völlig neue, nach dem isolierten Wortlaute der S. 2 allerdings mögliche Deutung zugrunde gelegt. Ich will diese Auffassung als Vindikationsdeutung bezeichnen. Sie geht dahin, daß der

Hantgemaleid auf den Fall der Legitimation nicht angewendet, dafür aber auf einen besonderen Rechtsstreit um Hantgemalgut bezogen wird, auf eine Klage und Eigen, eine Vindikation des Stammguts. Der Hantgemaleid erscheint jetzt als ein tief eingreifendes prozessuales Vorrecht des Schöffenbaren. Er kann Land dadurch behalten oder, wenn er es nicht besitzt, erlangen, daß er mit seinem Eineide die Eigenschaft dieses Landes als Hantgemal beschwört. Daß WITTICH wirklich die Vindikationsdeutung seinen Ausführungen zugrunde gelegt hat, ergibt sich einmal aus der Art der Verwertung. Vom Standpunkt der Legitimationsdeutung aus ist alles, was WITTICH sagt, vollkommen unbegreiflich, seine eigene Ansicht, seine Polemik gegen die Theorie des Geschlechtsguts, seine Behauptung, daß die historische Deutung an der besprochenen Stelle scheitere. Dagegen wird alles schlüssig und durchsichtig, sobald man die Vindikationsdeutung zugrunde legt. Zunächst gilt das von der Polemik gegen die herrschende Theorie des ungeteilten Geschlechtsguts und gegen meine Annahme einer lediglich historischen Beziehung[1]). Wenn der Schöffenbare mit seinem Eineid sich jederzeit den Besitz seines Hantgemals verschaffen konnte, dann war natürlich der Älteste des Geschlechts nicht allein zum Besitze berechtigt, dann muß jeder Schöffenbare sein eigenes Hantgemal gehabt haben. Ebenso ist dann die historische Deutung unzulässig. Wenn der Obsieg des Klägers damit gegeben war, daß er die Eigenschaft des streitigen Landes als Hantgemal beschwor, dann konnte Hantgemal nicht schon jedes Gut sein, auf dem die Familie früher gesessen hatte, sondern nur dasjenige, an welchem der Kläger noch Eigentum und Besitzrecht hatte. Aus der Erkenntnis, daß die Beziehung des Schöffenbaren zu seinem Hantgemal zum Besitze berechtigendes Eigentum ist, folgt ferner der von WITTICH ausgesprochene Satz, daß nur Grundeigentümer zu dem Stande der Schöffenbaren gehören, vollfrei sein können. Die Vindikationsdeutung ist daher geeignet, die negativen wie die positiven Schlußfolgerungen zu rechtfertigen, die WITTICH aus der besprochenen Hauptstelle gezogen hat. Zu demselben Schlusse zwingen einzelne Aussprüche. WITTICH nennt den Hantgemaleid ein Prozeßprivileg des Schöffenbaren, das ihm wegen der großen Bedeutung des Hantgemals gewährt sei[2]). Er spricht von Beanspruchung des Besitzes[3]), von dem „Rechtsstreite über das Hantgemal“[4]). Es ist deshalb völlig sicher, daß WITTICH die hergebrachte Auslegung durch die neue Vindikationsdeutung ersetzt hat[5]). Aber dieser Ersatz beruht nicht darauf, daß WITTICH die

1) Diese Unvereinbarkeit der herrschenden Lehre und meine Ansicht mit der Vindikationsdeutung ist so offenkundig, daß von dieser Auslegung aus beide Ansichten als geradezu bloßstellend töricht erscheinen. WITTICH ist so höflich gewesen, mildere Ausdrücke zu gebrauchen. Aber daß er mir eine solche Gedankenlosigkeit zutraute, ist immerhin schmerzlich.

2) A. a. O. S. 38.

3) A. a. O. S. 40.

4) A. a. O. S. 117 Anm. 105.

5) Auch Professor RIETSCHEL ist, unabhängig von mir, hinsichtlich der Auffassung WITTICHS zu demselben Ergebnisse gelangt.

Legitimationsdeutung geprüft und als gar nicht erwähnungswert verworfen hat. Vielmehr sind zwei Umstände seiner Aufmerksamkeit entgangen: 1. daß die Beziehung des Eids auf die Legitimation möglich ist und 2. daß sie den beiden von ihm verworfenen Ansichten zugrunde liegt. Nur dieser Aufmerksamkeitslücke[1]) dankt WITTICH die Siegesfreude bei Polemik und Aufbau.

IV. Die Abwägung der beiden Deutungen gestaltet sich sehr einfach. Die alte Auslegung ist einwandfrei. Die Vindikationsdeutung scheitert bei dem Versuche der Durchführung an unüberwindlichen Hindernissen.

Eine Klippe steht ganz im Vordergrunde. Ihre Sichtbarkeit erklärt, weshalb noch niemand vor WITTICH die Vindikationsdeutung vertreten hat. Die Vindikationsdeutung ist unmöglich aus dem naheliegenden und einleuchtenden Grunde, weil sie durch den ersten Satz des Artikels 29 unmittelbar ausgeschlossen wird. Der Spiegler sagt ja in Satz 1, daß es nur einen Fall gibt, in dem der Hantgemaleid notwendig wird. Dieser eine Fall ist die Legitimation bei Herausforderung. Folgerichtig nicht der Fall der Vindikation. Es ist ausgeschlossen, daß EYKE diesen bestimmten Ausspruch getan hätte, wenn der Hantgemaleid bei der so wichtigen und häufigen Klage um Eigen eine Rolle gespielt hätte. Es ist vollends unmöglich, daß er sich selbst sofort desavouiert und an die Verneinung die entgegengesetzte Bejahung ohne Erklärung angeschlossen hätte. So verfährt überhaupt niemand, geschweige denn der Worte wägende EYKE.

Dieser erste Einwand ist nicht nur offensichtlich, sondern auch so glatt durchschlagend, daß es überflüssig erscheinen könnte, die Möglichkeit der Vindikationsdeutung noch weiter zu untersuchen. Ich will dies dennoch tun der Sicherheit halber und vor allem deshalb, weil die ganze Hantgemaltheorie WITTICHS und sein genealogisch-statistisches Endergebnis mit der Vindikationsdeutung fallen.

An den ersten Einwand schließt sich sofort ein zweiter: WITTICH kann nur die exklusive Vindikationsdeutung brauchen, die Annahme, daß der Spiegler bei Satz 2 an den Legitimationsfall gar nicht gedacht hat, auch nicht nebenbei. Denn schon die kumulative Einbeziehung des Legitimationsfalls würde durch die Fallunterscheidung die Theorie WITTICHS ausschließen. Nach Wortlaut und Zusammenhang muß aber der Spiegler an den Beweis bei Legitimation gedacht haben.

Die Prüfung des Zusammenhangs ergibt auch dadurch ein weiteres Bedenken, daß diejenige Ideenverbindung zerstört werden würde, die nach meiner Deutung von Satz 2 zu dem nächstfolgenden § 2 hinüberleitet und daß der Inhalt der Erbteilungsvorschrift mit WITTICHS Vorstellung von der Realteilung des Stammgutes im Widerspruch steht[2]).

---

1) Auf einer ebenso großen Aufmerksamkeitslücke beruht die Behauptung, daß ich den Ursprung der Ministerialität aus der Hörigkeit bestreite. Wer die Ministerialität des 12. und 13. Jahrhunderts als eine Art der „Hörigkeit" bezeichnet, muß die altsächsische Mundlingschaft erst recht unter denselben Oberbegriff einstellen.

2) Vgl. oben S. 360.

Das unmittelbar sachliche Ergebnis ist die prozessuale Norm, daß bei Vindikation von Stammgut nur der Eineid entscheidet. Dieser Rechtssatz ist aus prozessualen Gründen abzulehnen. Es läßt sich dies mit Sicherheit behaupten. Wir haben in bezug auf das sächsische Beweisrecht sehr reiche Quellen, die öfters und in gründlichen Untersuchungen behandelt worden sind. Ich hebe die Arbeiten von HOMEYER, LABAND und PLANCK hervor. Einem Forscher, der im Sachsenspiegel ein neues Prozeßprivileg entdeckt zu haben glaubt, kann diese Literatur manches bieten, wenn er sie benutzt. Unter anderem die Erkenntnis, daß die Vindikationsteilung unserer Stelle auf ein doppeltes prozessuales Bedenken stößt.

In der Spiegelstelle wird der Hantgemaleid gleichmäßig vorgeschrieben für die beiden Fälle des Besitzes und des Nichtbesitzes. Das würde auf den Prozeß bezogen heißen: „Das Beweisrecht ist das gleiche für den besitzenden Beklagten und für den nichtbesitzenden Kläger". Demgegenüber ist es ein Fundamentalsatz des deutschen Prozeßrechts, daß das Beweisrecht bei der Klage um Gut durch den Besitz des Streitobjekts beeinflußt wird. Nirgends wird eine Ausnahme für Stammgut gemacht. Durch einfache Negation konnte der Satz auch gar nicht geändert werden. Jedem, der mit der Vindikationsdeutung Ernst macht, drängt sich die Frage auf: Was nun, wenn sowohl Kläger wie Beklagter in bezug auf das streitige Land den Hantgemaleid leisten? Grade die Kürze der Bemerkung zeigt deutlich, daß der Spiegler an eine Klage um Gut gar nicht gedacht hat.

Zweitens ist zu beachten, daß der Hantgemaleid von dem Beweisführer allein geleistet wird ohne Zeugen oder Eideshelfer. Das Anwendungsgebiet des Eineids war zur Zeit des Spieglers ein sehr beschränktes. Aber es umfaßte unter anderem Incidentstreitigkeiten. Deshalb ist der Eineid nicht auffallend, wenn man die Legitimationsdeutung zugrunde legt. Dagegen mußte der nicht besitzende Kläger bei der Vindikation von Eigen ganz andere Beweise erbringen. Nach Ssp. II, 44, § 3 braucht das Zeugnis von 6 schöffenbaren freien Männern, wer, ohne unmittelbaren Besitz zu haben, um Eigen klagt. Dieser Satz ist für jedes Eigen ausgesprochen, gilt also auch für Erbeigen. Und Unzulässigkeit des Eineids gilt nach sächsischem Prozeßrecht ganz allgemein für die Klage um Eigen[1]). Die Durchführung des Eineids beim Hantgemal würde eine analogielose Singularität darstellen. Sie ließe sich nicht durch die Altertümlichkeit des Instituts erklären. Im Gegenteile, der Eineid zeigt ein um so geringeres Anwendungsgebiet, je weiter wir in die Vergangenheit zurückgehen. WITTICH nimmt an, daß das Institut des Hantgemals ein sehr hohes Alter hatte und schon im 12. Jahrhundert im Absterben begriffen war. Bei einer solchen Datierung muß der Eineid als prozessuales Entscheidungsmittel für die Klage um Eigen völlig ausscheiden.

Das mittelbare sachliche Ergebnis würde der Satz sein, daß nur der Eigentümer eines Stammlandstücks zu dem Stande der Schöffenbaren oder Vollfreien gehören konnte. Der Mann, der sein Erbgut veräußerte,

1 Vgl. z. B. PLANCK, II, S. 134 ff.

Legitimationsdeutung geprüft und als gar nicht erwähnungswert verworfen hat. Vielmehr sind zwei Umstände seiner Aufmerksamkeit entgangen: 1. daß die Beziehung des Eids auf die Legitimation möglich ist und 2. daß sie den beiden von ihm verworfenen Ansichten zugrunde liegt. Nur dieser Aufmerksamkeitslücke[1]) dankt WITTICH die Siegesfreude bei Polemik und Aufbau.

IV. Die Abwägung der beiden Deutungen gestaltet sich sehr einfach. Die alte Auslegung ist einwandfrei. Die Vindikationsdeutung scheitert bei dem Versuche der Durchführung an unüberwindlichen Hindernissen.

Eine Klippe steht ganz im Vordergrunde. Ihre Sichtbarkeit erklärt, weshalb noch niemand vor WITTICH die Vindikationsdeutung vertreten hat. Die Vindikationsdeutung ist unmöglich aus dem naheliegenden und einleuchtenden Grunde, weil sie durch den ersten Satz des Artikels 29 unmittelbar ausgeschlossen wird. Der Spiegler sagt ja in Satz 1, daß es nur einen Fall gibt, in dem der Hantgemaleid notwendig wird. Dieser eine Fall ist die Legitimation bei Herausforderung. Folgerichtig nicht der Fall der Vindikation. Es ist ausgeschlossen, daß EYKE diesen bestimmten Ausspruch getan hätte, wenn der Hantgemaleid bei der so wichtigen und häufigen Klage um Eigen eine Rolle gespielt hätte. Es ist vollends unmöglich, daß er sich selbst sofort desavouiert und an die Verneinung die entgegengesetzte Bejahung ohne Erklärung angeschlossen hätte. So verfährt überhaupt niemand, geschweige denn der Worte wägende EYKE.

Dieser erste Einwand ist nicht nur offensichtlich, sondern auch so glatt durchschlagend, daß es überflüssig erscheinen könnte, die Möglichkeit der Vindikationsdeutung noch weiter zu untersuchen. Ich will dies dennoch tun der Sicherheit halber und vor allem deshalb, weil die ganze Hantgemaltheorie WITTICHS und sein genealogisch-statistisches Endergebnis mit der Vindikationsdeutung fallen.

An den ersten Einwand schließt sich sofort ein zweiter: WITTICH kann nur die exklusive Vindikationsdeutung brauchen, die Annahme, daß der Spiegler bei Satz 2 an den Legitimationsfall gar nicht gedacht hat, auch nicht nebenbei. Denn schon die kumulative Einbeziehung des Legitimationsfalls würde durch die Fallunterscheidung die Theorie WITTICHS ausschließen. Nach Wortlaut und Zusammenhang muß aber der Spiegler an den Beweis bei Legitimation gedacht haben.

Die Prüfung des Zusammenhangs ergibt auch dadurch ein weiteres Bedenken, daß diejenige Ideenverbindung zerstört werden würde, die nach meiner Deutung von Satz 2 zu dem nächstfolgenden § 2 hinüberleitet und daß der Inhalt der Erbteilungsvorschrift mit WITTICHS Vorstellung von der Realteilung des Stammgutes im Widerspruch steht[2]).

---

1) Auf einer ebenso großen Aufmerksamkeitslücke beruht die Behauptung, daß ich den Ursprung der Ministerialität aus der Hörigkeit bestreite. Wer die Ministerialität des 12. und 13. Jahrhunderts als eine Art der „Hörigkeit" bezeichnet, muß die altsächsische Mundlingschaft erst recht unter denselben Oberbegriff einstellen.

2) Vgl. oben S. 360.

Das unmittelbar sachliche Ergebnis ist die prozessuale Norm, daß bei Vindikation von Stammgut nur der Eineid entscheidet. Dieser Rechtssatz ist aus prozessualen Gründen abzulehnen. Es läßt sich dies mit Sicherheit behaupten. Wir haben in bezug auf das sächsische Beweisrecht sehr reiche Quellen, die öfters und in gründlichen Untersuchungen behandelt worden sind. Ich hebe die Arbeiten von HOMEYER, LABAND und PLANCK hervor. Einem Forscher, der im Sachsenspiegel ein neues Prozeßprivileg entdeckt zu haben glaubt, kann diese Literatur manches bieten, wenn er sie benutzt. Unter anderem die Erkenntnis, daß die Vindikationsteilung unserer Stelle auf ein doppeltes prozessuales Bedenken stößt.

In der Spiegelstelle wird der Hantgemaleid gleichmäßig vorgeschrieben für die beiden Fälle des Besitzes und des Nichtbesitzes. Das würde auf den Prozeß bezogen heißen: „Das Beweisrecht ist das gleiche für den besitzenden Beklagten und für den nichtbesitzenden Kläger". Demgegenüber ist es ein Fundamentalsatz des deutschen Prozeßrechts, daß das Beweisrecht bei der Klage um Gut durch den Besitz des Streitobjekts beeinflußt wird. Nirgends wird eine Ausnahme für Stammgut gemacht. Durch einfache Negation konnte der Satz auch gar nicht geändert werden. Jedem, der mit der Vindikationsdeutung Ernst macht, drängt sich die Frage auf: Was nun, wenn sowohl Kläger wie Beklagter in bezug auf das streitige Land den Hantgemaleid leisten? Grade die Kürze der Bemerkung zeigt deutlich, daß der Spiegler an eine Klage um Gut gar nicht gedacht hat.

Zweitens ist zu beachten, daß der Hantgemaleid von dem Beweisführer allein geleistet wird ohne Zeugen oder Eideshelfer. Das Anwendungsgebiet des Eineids war zur Zeit des Spieglers ein sehr beschränktes. Aber es umfaßte unter anderem Incidentstreitigkeiten. Deshalb ist der Eineid nicht auffallend, wenn man die Legitimationsdeutung zugrunde legt. Dagegen mußte der nicht besitzende Kläger bei der Vindikation von Eigen ganz andere Beweise erbringen. Nach Ssp. II. 44, § 3 braucht das Zeugnis von 6 schöffenbaren freien Männern, wer, ohne unmittelbaren Besitz zu haben, um Eigen klagt. Dieser Satz ist für jedes Eigen ausgesprochen, gilt also auch für Erbeigen. Und Unzulässigkeit des Eineids gilt nach sächsischem Prozeßrecht ganz allgemein für die Klage um Eigen[1]). Die Durchführung des Eineids beim Hantgemal würde eine analogielose Singularität darstellen. Sie ließe sich nicht durch die Altertümlichkeit des Instituts erklären. Im Gegenteile, der Eineid zeigt ein um so geringeres Anwendungsgebiet, je weiter wir in die Vergangenheit zurückgehen. WITTICH nimmt an, daß das Institut des Hantgemals ein sehr hohes Alter hatte und schon im 12. Jahrhundert im Absterben begriffen war. Bei einer solchen Datierung muß der Eineid als prozessuales Entscheidungsmittel für die Klage um Eigen völlig ausscheiden.

Das mittelbare sachliche Ergebnis würde der Satz sein, daß nur der Eigentümer eines Stammlandstücks zu dem Stande der Schöffenbaren oder Vollfreien gehören konnte. Der Mann, der sein Erbgut veräußerte,

1) Vgl. z. B. PLANCK, II, S. 134 ff.

Legitimationsdeutung geprüft und als gar nicht erwähnungswert verworfen hat. Vielmehr sind zwei Umstände seiner Aufmerksamkeit entgangen: 1. daß die Beziehung des Eids auf die Legitimation möglich ist und 2. daß sie den beiden von ihm verworfenen Ansichten zugrunde liegt. Nur dieser Aufmerksamkeitslücke[1]) dankt WITTICH die Siegesfreude bei Polemik und Aufbau.

IV. Die Abwägung der beiden Deutungen gestaltet sich sehr einfach. Die alte Auslegung ist einwandfrei. Die Vindikationsdeutung scheitert bei dem Versuche der Durchführung an unüberwindlichen Hindernissen.

Eine Klippe steht ganz im Vordergrunde. Ihre Sichtbarkeit erklärt, weshalb noch niemand vor WITTICH die Vindikationsdeutung vertreten hat. Die Vindikationsdeutung ist unmöglich aus dem naheliegenden und einleuchtenden Grunde, weil sie durch den ersten Satz des Artikels 29 unmittelbar ausgeschlossen wird. Der Spiegler sagt ja in Satz 1, daß es nur einen Fall gibt, in dem der Hantgemaleid notwendig wird. Dieser eine Fall ist die Legitimation bei Herausforderung. Folgerichtig nicht der Fall der Vindikation. Es ist ausgeschlossen, daß EYKE diesen bestimmten Ausspruch getan hätte, wenn der Hantgemaleid bei der so wichtigen und häufigen Klage um Eigen eine Rolle gespielt hätte. Es ist vollends unmöglich, daß er sich selbst sofort desavouiert und an die Verneinung die entgegengesetzte Bejahung ohne Erklärung angeschlossen hätte. So verfährt überhaupt niemand, geschweige denn der Worte wägende EYKE.

Dieser erste Einwand ist nicht nur offensichtlich, sondern auch so glatt durchschlagend, daß es überflüssig erscheinen könnte, die Möglichkeit der Vindikationsdeutung noch weiter zu untersuchen. Ich will dies dennoch tun der Sicherheit halber und vor allem deshalb, weil die ganze Hantgemaltheorie WITTICHS und sein genealogisch-statistisches Endergebnis mit der Vindikationsdeutung fallen.

An den ersten Einwand schließt sich sofort ein zweiter: WITTICH kann nur die exklusive Vindikationsdeutung brauchen, die Annahme, daß der Spiegler bei Satz 2 an den Legitimationsfall gar nicht gedacht hat, auch nicht nebenbei. Denn schon die kumulative Einbeziehung des Legitimationsfalls würde durch die Fallunterscheidung die Theorie WITTICHS ausschließen. Nach Wortlaut und Zusammenhang muß aber der Spiegler an den Beweis bei Legitimation gedacht haben.

Die Prüfung des Zusammenhangs ergibt auch dadurch ein weiteres Bedenken, daß diejenige Ideenverbindung zerstört werden würde, die nach meiner Deutung von Satz 2 zu dem nächstfolgenden § 2 hinüberleitet und daß der Inhalt der Erbteilungsvorschrift mit WITTICHS Vorstellung von der Realteilung des Stammgutes im Widerspruch steht[2]).

1) Auf einer ebenso großen Aufmerksamkeitslücke beruht die Behauptung, daß ich den Ursprung der Ministerialität aus der Hörigkeit bestreite. Wer die Ministerialität des 12. und 13. Jahrhunderts als eine Art der „Hörigkeit" bezeichnet, muß die altsächsische Mundlingschaft erst recht unter denselben Oberbegriff einstellen.

2) Vgl. oben S. 360.

Das unmittelbar sachliche Ergebnis ist die prozessuale Norm, daß bei Vindikation von Stammgut nur der Eineid entscheidet. Dieser Rechtssatz ist aus prozessualen Gründen abzulehnen. Es läßt sich dies mit Sicherheit behaupten. Wir haben in bezug auf das sächsische Beweisrecht sehr reiche Quellen, die öfters und in gründlichen Untersuchungen behandelt worden sind. Ich hebe die Arbeiten von HOMEYER, LABAND und PLANCK hervor. Einem Forscher, der im Sachsenspiegel ein neues Prozeßprivileg entdeckt zu haben glaubt, kann diese Literatur manches bieten, wenn er sie benutzt. Unter anderem die Erkenntnis, daß die Vindikationsteilung unserer Stelle auf ein doppeltes prozessuales Bedenken stößt.

In der Spiegelstelle wird der Hantgemaleid gleichmäßig vorgeschrieben für die beiden Fälle des Besitzes und des Nichtbesitzes. Das würde auf den Prozeß bezogen heißen: „Das Beweisrecht ist das gleiche für den besitzenden Beklagten und für den nichtbesitzenden Kläger". Demgegenüber ist es ein Fundamentalsatz des deutschen Prozeßrechts, daß das Beweisrecht bei der Klage um Gut durch den Besitz des Streitobjekts beeinflußt wird. Nirgends wird eine Ausnahme für Stammgut gemacht. Durch einfache Negation konnte der Satz auch gar nicht geändert werden. Jedem, der mit der Vindikationsdeutung Ernst macht, drängt sich die Frage auf: Was nun, wenn sowohl Kläger wie Beklagter in bezug auf das streitige Land den Hantgemaleid leisten? Grade die Kürze der Bemerkung zeigt deutlich, daß der Spiegler an eine Klage um Gut gar nicht gedacht hat.

Zweitens ist zu beachten, daß der Hantgemaleid von dem Beweisführer allein geleistet wird ohne Zeugen oder Eideshelfer. Das Anwendungsgebiet des Eineids war zur Zeit des Spieglers ein sehr beschränktes. Aber es umfaßte unter anderem Incidentstreitigkeiten. Deshalb ist der Eineid nicht auffallend, wenn man die Legitimationsdeutung zugrunde legt. Dagegen mußte der nicht besitzende Kläger bei der Vindikation von Eigen ganz andere Beweise erbringen. Nach Ssp. II. 44, § 3 braucht das Zeugnis von 6 schöffenbaren freien Männern, wer, ohne unmittelbaren Besitz zu haben, um Eigen klagt. Dieser Satz ist für jedes Eigen ausgesprochen, gilt also auch für Erbeigen. Und Unzulässigkeit des Eineids gilt nach sächsischem Prozeßrecht ganz allgemein für die Klage um Eigen[1]). Die Durchführung des Eineids beim Hantgemal würde eine analogielose Singularität darstellen. Sie ließe sich nicht durch die Altertümlichkeit des Instituts erklären. Im Gegenteile, der Eineid zeigt ein um so geringeres Anwendungsgebiet, je weiter wir in die Vergangenheit zurückgehen. WITTICH nimmt an, daß das Institut des Hantgemals ein sehr hohes Alter hatte und schon im 12. Jahrhundert im Absterben begriffen war. Bei einer solchen Datierung muß der Eineid als prozessuales Entscheidungsmittel für die Klage um Eigen völlig ausscheiden.

Das mittelbare sachliche Ergebnis würde der Satz sein, daß nur der Eigentümer eines Stammlandstücks zu dem Stande der Schöffenbaren oder Vollfreien gehören konnte. Der Mann, der sein Erbgut veräußerte,

1 Vgl. z. B. PLANCK, II, S. 134 ff.

Legitimationsdeutung geprüft und als gar nicht erwähnungswert verworfen hat. Vielmehr sind zwei Umstände seiner Aufmerksamkeit entgangen: 1. daß die Beziehung des Eids auf die Legitimation möglich ist und 2. daß sie den beiden von ihm verworfenen Ansichten zugrunde liegt. Nur dieser Aufmerksamkeitslücke[1]) dankt WITTICH die Siegesfreude bei Polemik und Aufbau.

IV. Die Abwägung der beiden Deutungen gestaltet sich sehr einfach. Die alte Auslegung ist einwandfrei. Die Vindikationsdeutung scheitert bei dem Versuche der Durchführung an unüberwindlichen Hindernissen.

Eine Klippe steht ganz im Vordergrunde. Ihre Sichtbarkeit erklärt, weshalb noch niemand vor WITTICH die Vindikationsdeutung vertreten hat. Die Vindikationsdeutung ist unmöglich aus dem naheliegenden und einleuchtenden Grunde, weil sie durch den ersten Satz des Artikels 29 unmittelbar ausgeschlossen wird. Der Spiegler sagt ja in Satz 1, daß es nur einen Fall gibt, in dem der Hantgemaleid notwendig wird. Dieser eine Fall ist die Legitimation bei Herausforderung. Folgerichtig nicht der Fall der Vindikation. Es ist ausgeschlossen, daß EYKE diesen bestimmten Ausspruch getan hätte, wenn der Hantgemaleid bei der so wichtigen und häufigen Klage um Eigen eine Rolle gespielt hätte. Es ist vollends unmöglich, daß er sich selbst sofort desavouiert und an die Verneinung die entgegengesetzte Bejahung ohne Erklärung angeschlossen hätte. So verfährt überhaupt niemand, geschweige denn der Worte wägende EYKE.

Dieser erste Einwand ist nicht nur offensichtlich, sondern auch so glatt durchschlagend, daß es überflüssig erscheinen könnte, die Möglichkeit der Vindikationsdeutung noch weiter zu untersuchen. Ich will dies dennoch tun der Sicherheit halber und vor allem deshalb, weil die ganze Hantgemaltheorie WITTICHS und sein genealogisch-statistisches Endergebnis mit der Vindikationsdeutung fallen.

An den ersten Einwand schließt sich sofort ein zweiter: WITTICH kann nur die exklusive Vindikationsdeutung brauchen, die Annahme, daß der Spiegler bei Satz 2 an den Legitimationsfall gar nicht gedacht hat, auch nicht nebenbei. Denn schon die kumulative Einbeziehung des Legitimationsfalls würde durch die Fallunterscheidung die Theorie WITTICHS ausschließen. Nach Wortlaut und Zusammenhang muß aber der Spiegler an den Beweis bei Legitimation gedacht haben.

Die Prüfung des Zusammenhangs ergibt auch dadurch ein weiteres Bedenken, daß diejenige Ideenverbindung zerstört werden würde, die nach meiner Deutung von Satz 2 zu dem nächstfolgenden § 2 hinüberleitet und daß der Inhalt der Erbteilungsvorschrift mit WITTICHS Vorstellung von der Realteilung des Stammgutes im Widerspruch steht[2]).

---

1) Auf einer ebenso großen Aufmerksamkeitslücke beruht die Behauptung, daß ich den Ursprung der Ministerialität aus der Hörigkeit bestreite. Wer die Ministerialität des 12. und 13. Jahrhunderts als eine Art der „Hörigkeit" bezeichnet, muß die altsächsische Mundlingschaft erst recht unter denselben Oberbegriff einstellen.

2) Vgl. oben S. 360.

Das unmittelbar sachliche Ergebnis ist die prozessuale Norm, daß bei Vindikation von Stammgut nur der Eineid entscheidet. Dieser Rechtssatz ist aus prozessualen Gründen abzulehnen. Es läßt sich dies mit Sicherheit behaupten. Wir haben in bezug auf das sächsische Beweisrecht sehr reiche Quellen, die öfters und in gründlichen Untersuchungen behandelt worden sind. Ich hebe die Arbeiten von HOMEYER, LABAND und PLANCK hervor. Einem Forscher, der im Sachsenspiegel ein neues Prozeßprivileg entdeckt zu haben glaubt, kann diese Literatur manches bieten, wenn er sie benutzt. Unter anderem die Erkenntnis, daß die Vindikationsteilung unserer Stelle auf ein doppeltes prozessuales Bedenken stößt.

In der Spiegelstelle wird der Hantgemaleid gleichmäßig vorgeschrieben für die beiden Fälle des Besitzes und des Nichtbesitzes. Das würde auf den Prozeß bezogen heißen: „Das Beweisrecht ist das gleiche für den besitzenden Beklagten und für den nichtbesitzenden Kläger". Demgegenüber ist es ein Fundamentalsatz des deutschen Prozeßrechts, daß das Beweisrecht bei der Klage um Gut durch den Besitz des Streitobjekts beeinflußt wird. Nirgends wird eine Ausnahme für Stammgut gemacht. Durch einfache Negation konnte der Satz auch gar nicht geändert werden. Jedem, der mit der Vindikationsdeutung Ernst macht, drängt sich die Frage auf: Was nun, wenn sowohl Kläger wie Beklagter in bezug auf das streitige Land den Hantgemaleid leisten? Grade die Kürze der Bemerkung zeigt deutlich, daß der Spiegler an eine Klage um Gut gar nicht gedacht hat.

Zweitens ist zu beachten, daß der Hantgemaleid von dem Beweisführer allein geleistet wird ohne Zeugen oder Eideshelfer. Das Anwendungsgebiet des Eineids war zur Zeit des Spieglers ein sehr beschränktes. Aber es umfaßte unter anderem Incidentstreitigkeiten. Deshalb ist der Eineid nicht auffallend, wenn man die Legitimationsdeutung zugrunde legt. Dagegen mußte der nicht besitzende Kläger bei der Vindikation von Eigen ganz andere Beweise erbringen. Nach Ssp. II. 44, § 3 braucht das Zeugnis von 6 schöffenbaren freien Männern, wer, ohne unmittelbaren Besitz zu haben, um Eigen klagt. Dieser Satz ist für jedes Eigen ausgesprochen, gilt also auch für Erbeigen. Und Unzulässigkeit des Eineids gilt nach sächsischem Prozeßrecht ganz allgemein für die Klage um Eigen[1]). Die Durchführung des Eineids beim Hantgemal würde eine analogielose Singularität darstellen. Sie ließe sich nicht durch die Altertümlichkeit des Instituts erklären. Im Gegenteile, der Eineid zeigt ein um so geringeres Anwendungsgebiet, je weiter wir in die Vergangenheit zurückgehen. WITTICH nimmt an, daß das Institut des Hantgemals ein sehr hohes Alter hatte und schon im 12. Jahrhundert im Absterben begriffen war. Bei einer solchen Datierung muß der Eineid als prozessuales Entscheidungsmittel für die Klage um Eigen völlig ausscheiden.

Das mittelbare sachliche Ergebnis würde der Satz sein, daß nur der Eigentümer eines Stammlandstücks zu dem Stande der Schöffenbaren oder Vollfreien gehören konnte. Der Mann, der sein Erbgut veräußerte,

1 Vgl. z. B. PLANCK, II, S. 134 ff.

hörte auf, vollfrei zu sein. WITTICH hat diese Konsequenzen gezogen oder, genauer, diese schon in seinen früheren Arbeiten [1]) durchscheinende Ansicht jetzt bestimmter formuliert. Aber die Abhängigkeit der Vollfreiheit vom Grundeigentum widerspricht, wie ich an anderer Stelle gezeigt zu haben glaube [2]), den bestimmten Angaben der Quellen und dem Gesamtaufbau der sächsischen Standesgliederung. Die Eigentumstheorie der Schöffenbaren ist auch in ihrer jetzt von WITTICH gegebenen Formulierung [3]) schlechthin unannehmbar. Die Konsequenz steht im Einklange mit den übrigen Qualitäten der neuen Auslegung.

Aus diesen Gründen ist von der Vindikationsdeutung abzusehen. Die alte Auslegung ist die einzig mögliche, aber sie ist auch unbedenklich und durchaus sicher. Sie führt zu der historischen Deutung von Hantgemal und ist mit der Hantgemaltheorie WITTICHS schlechterdings nicht vereinbar.

Neben dem Sachsenspiegel hat WITTICH noch untersützende Belege angeführt. Er beruft sich auf die an sich nicht sehr auffallende Erscheinung, daß in verschiedenen Urkunden bei der Veräußerung größerer Komplexe einzelne Teile ausgenommen oder vorbehalten werden. Aber diese Wahrnehmungen haben für seine Ansicht keine selbständige Bedeutung. Der ganze Gedanke, daß ein für die Standeszugehörigkeit bedeutsames Stammgut existiert hat, und ebenso die Vorstellung von seiner Beschaffenheit beruhen auf dem Sachsenspiegel, und zwar auf der irrtümlichen Auslegung der Hauptstelle. Mit der Aufklärung dieses Irrtums löst sich der ganze Aufbau.

Die Behandlung des Hantgemalproblems durch WITTICH ist als Stichprobe seiner Arbeitsmethode gewählt worden. Diese Probe zeigt zwei Eigentümlichkeiten: Mangel an Schärfe bei den eigenen Gedanken und Unterschätzung der Gedanken anderer. Bei etwas schärferem Denken hätte WITTICH von selbst die richtige Auslegung finden müssen. Er wäre aber auch ohne eigenen Scharfsinn zu diesem Ergebnis gelangt, wenn er sich die pflichtgemäße Mühe gegeben hätte, die Literatur zu studieren und die Ansichten anderer in ihrem Aufbau zu verstehen, bevor er über sie aburteilte. Die übrigen Teile der Arbeit WITTICHS sind nun, soweit sie Neues bringen, ganz von der gleichen Qualität. Dies gilt ausnahmslos für die einzelnen Hilfshypothesen ebenso wie für die Endresultate. Die beiden Grundmängel kehren immer wieder. WITTICH hat überall anderen zu viel Menschlichkeiten zugetraut und sich selbst zu wenig. Auf derselben psychischen Disposition beruhen auch die sonstigen Urteile, die WITTICH in seiner Untersuchung und in der Vorrede zu der Buchausgabe über meine Arbeitsergebnisse gefällt hat.

---

1) Vgl. Grundherrschaft S. 120*, Freibauern, Zschr. Sav.-G. 9. 22 S. 292, 293.

2) Sachsenspiegel S. 528—536.

3) Ob WITTICH sich über den Stand der Schöffenbaren eine einheitliche Vorstellung gebildet hat, bleibt bei Vergleichung von S. 37 ff. und S. 75 zweifelhaft.

La vie économique de Lyon sous Napoléon.

Par

S. Charléty (Lyon).

Lyon tint une grande place dans le souci qu'eut Napoléon de rétablir en France la prospérité matérielle. Il y créa ou y reconstitua des institutions économiques propres à y favoriser le commerce et l'industrie; il y soutint attentivement les efforts individuels ou collectifs par des faveurs spéciales; il s'employa même à chercher et réussit parfois à trouver pour Lyon des compensations aux pertes causées par le blocus continental. Mais sa politique générale contraria ses tentatives, en diminua la portée, en affaiblit les résultats. Au total, l'industrie et le commerce lyonnais souffrirent plus de la conduite de Napoléon qu'ils ne bénéficièrent de ses soins.

I. Les institutions nouvelles: Projets de réglementation du travail, chambre de commerce, conseil des prudhommes, livret d'acquit, tarif.

La décadence des principales industries lyonnaises était, en l'an VIII, dûment constatée. Plus qu'aucune autre, la fabrique de soieries avait souffert de la Révolution et de la guerre. Depuis 1793 elle avait perdu sa clientèle étrangère[1]). A l'intérieur, le changement des habitudes relatives au costume et à l'ameublement, la diminution du luxe, lui avaient porté un grave préjudice: les femmes ne portaient plus d'étoffes brochées, les hommes s'habillaient de drap: velours, satin, taffetas, rubans, passementeries, galons, broderies avaient disparu du costume. L'usage s'était de plus en plus répandu du papier peint et des tapisseries d'ameublement. Un grand nombre d'ouvriers en soie avaient quitté la ville, et on ne recrutait presque plus d'apprentis. Le nombre des métiers en activité avait baissé de moitié. — La chapellerie la plus importante, après la soierie, des industries lyonnaises, occupait à la fin du XVIII^{e} siècle de nombreux ouvriers à Lyon, à Moruaut, à S^{t} Andéol, à S^{t} Symphorien sur Coise; le succès de la guerre d'Amérique lui avait ouvert aux Etats-Unis et aux Indes espagnols un important marché. Mais la guerre l'avait fermé l'Espagne, autre bon client, en avait profité pour établir à l'entrée des chapeaux de Lyon des droits presque prohibitifs: Lyon n'exportait plus de chapeaux. — Les tissages du Beaujolais souffraient de la hausse des cotons et de la ruine des indienneries de Tarare, qui, depuis la guerre n'imprimaient plus pour les colonies les étoffes beaujolaises. La mousseline de Tarare était éprouvée par le droit de 45 francs nu les cotons filés étrangers

1) Un rapport de Roland du 17 déc. 1792 pour le premier semestre de 1792 (*Arch. nat.*, F^{12} 252) constate une considérable augmentation de la vente des produits lyonnais à l'étranger jusqu'au mois de juillet. La décadence et le chômage commencèrent en août.

(anglais sourtout), ne trouvent pas assez bas prix dans les filés français les qualités fines qu'il lui fallait. — Les verreries de Lyon et de Givors végétaient péniblement. — Seuls les papiers peints de Lyon et S^{t} Genis-Laval et le commerce de l'épicerie prospéraient: les premiers avaient bénéficié de la décadence des soieries chères, et le second grandissait au détriment de Marseille, parce que les importateurs préféraient à la voie de mer pur sûre la route de terre, c'est à dire, celle de l'Italie et des Alpes qui aboutissait à Lyon.

La décadence de l'activité lyonnaisse inquiéta le gouvernement. Sollicité d'indiquer des remèdes, le *Bureau consultatif du commerce* [1]) dressa le 27 pluviose au IX (16 février 1801) une liste de vœux. C'étaient: le rétablissement des quatre paiements, la mise en activité de l'hôtel des monnaies, des règlements pour les manufactures, la création d'un musée d'art et d'industrie, d'une école de chimie, d'une école de commerce, et un code commercial. Les indications d'avenir s'y mêlaient, comme on voit, aux regrets d'un passé aboli. Le gouvernement donna aux Lyonnais quelques satisfactions immédiates. Si les „quatre paiements“ [2]), antique mécanisme de banque, ne furent pas

1) Créé en l'an V; composé de 12 négociants élus par leur collégues.

2) L'usage était à Lyon et il subsister jusqu'à 1793 de ne créer d'effets qu'aux quatre échéances du 1er mars, 1er juin, 1er septembre, 1er décembre; à ces dates, les négociants de Lyon, organisés en chambre de compensation, opéraient les paiements par virements de parties; le solde seul se réglait en numéraire. Ce mécanisme est bien exposé dans un mémoire rédigé en 1802 par le conseil de commerce de Lyon:

«Les quatire payements de cette place, appelés payements des Rois, des Pâques, d'Août et des Saints, se trouvaient placés à égales distances dans chacune des quatre saisons de l'année. L'ouverture s'en faisait publiquement, dans la Loge des changes, le premier jour des mois de mars, juin, septembre et décembre, par le prévôt des marchands, assisté du greffier du tribunal de commerce qui en dressait procès verbal en présence de quatre syndics du commerce et des négociants qui voulaient y assister.

«Entre le 1er et le 7 des mois ci-dessus cités, on présentait les lettres de change pour en exiger l'acceptation. En cas de refus, le porteur était en droit de faire faire, le 7, un protét à défaut d'acceptation et de le pourvoir en garantie contre le tireur et les endosseurs.

«Le 16 et les jours suivants, jusqu'au 30 inclusivement, les négociants le rendaient avec leurs commis dans la Loge des changes, et là, pendant deux heures, communiquant avec leurs créanciers et leurs débiteurs, ils procédaient, tout à la fois, au payement et à la recette par forme de virements ou de compensation, et par un transport effectué de son débiteur à son créancier.

«Le 30 du mois était un terme fatal pour le protét des lettres de change non acceptées, ou qui étaient survenues depuis le 7.

«Les 3 premiers jours non fériés du mois suivant étaient consacrés à solder en espèces ce qui n'avait pu être payé en virement, et le dernier de ces trois jours on faisait protester les lettres de change acceptées qui n'avaient pas été payées . . .

«Un débiteur qui ne payait pas au terme fatal de ce troisième jour, était par le fait, réputé failli. Celui qui ne paraissait pas dans la Loge des changes dès les premiers jours consacrés aux virements, contractait une mauvaise note, indice presque certain de l'état douteux de sa fortune et avant-coureur de sa déroute. A cette sévérité de principes se joignait l'obligation,

rétablis, la Bourse du commerce fut crée et le nombre des agens de change fixé à 50. — L'hôtel des monnaies tout délabré qui servait d'entrepôt aux marchands de vin fut réparé, les machines et les fonderies rétablies sous la direction de Séguy (pluviôse an IX; fev. 1802). — Un entrepôt fut créé à Lyon (20 floréal an XIII; 10 mai 1805) pour les denrées coloniales ou étragères non prohibées, à l'exception des objets manufacturés; elles y entraient en franchise: le négociant importeur n'en payait les droits qu'en les enlevant de l'entrepôt.

Mais la plus importante des nouvelles institutions fut la chambre de commerce. Un arrêté consulaire du 24 déc. 1802 la reconstitua; elle fut installée le 14 mars 1803[1]). Formée de 15 membres élus par 50 ou 60 commerçants „des plus distingués" choisis à l'origine par le préfet, puis se renouvelant eux-mêmes par tiers chaque année, elle avait pour fonction de „présenter des vues sur les moyens d'accroître la prospérité du commerce, de faire connaître au gouvernement les causes qui en arrêtent les progrès, d'indiquer les ressources qu'on peut le procurer, de surveiller l'exécution des lois et arrêtés concernant la contrebande. „Le décret de constitution mettait les frais des chambres de commerce à la charge des municipalités; puis, celui du 23 sept. 1806 leur constitua un budget pris sur les patentés des deux premières classes. Mais Lyon fut l'objet d'une exception: on n'y appliqua pas le décret de 1806, et la chambre de commerce fut pourvue des ressources fournies par le monopole du conditionnement des soies; le droit à percevoir fut fixé (17 avril 1806) à huit centimes par kilogramm. — La chambre de commerce devint l'organe officiel du haut commerce lyonnais; elle transmit ses réclamations et formula ses doctrines.

On eut vite la mesure de son goût pour les nouveautés: les mesures décimales, les billets de la Banque de France, l'acceptation des lettres de change, tout ce qui changeait s'anciennes habitudes, fut de sa part l'objet d'une vive opposition. Elle se distingua surtout par l'acharnement quelle mit à combattre le régime de liberté du travail déjà dénoncé en l'an IX par le Bureau consultatif. Reprenant à son compte le vœu relatif au rétablissement de l'ancien Règlement de la „Grande Fabrique" — on désignait ainsi l'industrie de la soierie — sans aucun souci de la néfaste expérience qu'en avait fait le XVIII[e] siècle, de sa condamnation dans l'opinion générale, de son abolition solennelle enfin, la chambre de commerce affirma la nécessité de revenir à un régime auquel à son avis, la Fabrique devait sa prospérité passée. Encore si sa prétention eût été passagère; en un temps, où se manifestait un

salutaire pour chaque négociant, de se rendre compte lui-même, quatre fois au moins par an, de ses entreprises et de ces moyens, de son actif et de son passif. La Loge des changes était en quelque sorte un théâtre public sur lequel chaque négociant venait librement et de son plein gré, se faire juger par ses pairs et mériter, riche ou non, leur confiance et leur estime par la manière avec laquelle il satisfaisait à ses engagements.» (Mémoire du conseil de commerce, du 24 ventôse an X, 15 mars 1802 cité par COURTOIS, *Histoire des Banques en France*, p. 334).

1) Elle remplaça le conseil de commerce créé le 1[er] fév. 1802 et réuni pour la dernière fois le 28 fev. 1803.

retour offensif des habitudes autoritaires, une tentative de la bourgeoisie fabricante pour reconquérir des privilèges abolis, eût paru à coup sûr audacieuse, mais point étonnante. Mais le persévérant entêtement qu'elle mit pendant toute la durée de l'empire à soutenir ses vues, indiqua un goût manifestement profond pour une réaction oppressive et rétrograde.

Le premier projet de règlement émanait d'une commission de fabricants réunir en l'an IX, présidée par Terret. Il rééditait la plupart des prescriptions anciennes: l'obligation de déclarer „l'état positif" qu'on désirait embrasser dans les travaux de la Fabrique, celui de manufacturier-marchand, de commis, d'apprenti d'ouvrier, de chef d'atelier. C'était la hiérarchie reconstituée, le classement obligatoire, l'interdiction à une catégorie inférieure d'empieter sur la supérieure. On n'osait pas formellement rétablir les prescriptions qui défendaient aux chefs d'atelier de vendre à d'autres qu'aux marchands, mais de précautions étaient prises pour conserver à ceux-ci le monopole de la vente; de sorte que tout le reste de la corporation leur demeurait subordonné: „Nul chef d'atelier ne pourra travailler pour son compte qu'il n'ait préalablement acquitté tout ce qu'il pourrait devoir aux manufacturiers-marchands pour le compte desquels il aurait travaillé, tout de compte d'argent qu'en compte de matières". Encore le président de la commission déclarait-il dans son discours de clôture que c'était une „innovation dangereuse" que d'avoir supprimé l'infranchissable barrière qui réparait le chef d'atelier de marchand: „Elle était une source de prospérité même pour les chefs d'atelier; elle assurait la bonne fabrication dans les mains de négociants instruits qui étaient en état, par leur crédit, leur expérience et leurs avances, d'empêcher la vente à vil prix de marchandises que l'homme peu aisé est souvent obligé de sacrifier pour subvenir à ses besoins". Le règlement prévoyait enfin un âge (14 ans) et des délais fixes pour la durée de l'apprentissage, du compagnonnage, et des taxes à payer pour passer d'une condition à l'autre ...[1]).

Le projet des manufacturiers-marchands n'eut pas de succès. L'ex-intendant du commerce, Tolozan, consulté par le préfet, n'osa pas y adhérer sans faire des réserves significatives: l'apprentissage commençait trop tôt; des enfants de 14 ans n'étaient pas encore propres au travail très dur de la Fabrique; le minimum de 16 ans était nécessaire: „La virilité commence alors; il est certain qu'elle est plus tardive dans cette ville qu'à la campagne, parce que beaucoup des pères et de mères sont attaqués de la maladie scrofuleuse, et qu'en général, le sang qui coule dans leur veines est toujours rachitique." L'apprentissage devait finir le jour où l'apprenti serait capable de faire le chef d'œuvre et de payer la taxe; le prolonger au delà c'était ne connaître que l'intérêt du manufacturier à qui l'apprenti rendait à la longue les mêmes services que l'ouvrier, et à moins de frais. Tolozan n'osait pas attaquer ouvertement la hiérarchie; du moins il y voulait une place pour de pauvres filles, les tireuses de cordes, condamnées à subir sans espoir

1) Ce projet signé Terret, président, Micol et Menu, secrétaires, a été imprimé, Lyon, an IX, in-8°.

toutes les tortures de la misère et de la déchéance physique: „ce triste métier exige la plus grande attention pour ne pas se tromper sur une multitude de cordes à tirer successivement afin que l'ouvrier passe sa navette avec l'exactitude nécessaire pour former le dessin. La position dans laquelle la tireuse est obligée de se tenir debout toute la journée, souvent très avant dans la nuit sans autre point d'appui que celui de ses jambes qui sont fixes et comme clouées dans le même espace de terrain devient à la longue si pénible que bientôt ses jambes sont exposées à voir des varices se former dans leurs différentes parties; les infirmités augmentent et l'obligent de renoncer à un genre d'occupation de laquelle elle n'a retiré d'autre avantage que celui de retourner dans le lien de la naissance aussi pauvre que lorsqu'elle en est sortie, mais avec tous les lignes avant-coureurs de la caducité." La misère de leur condition pouvait du moins être atténuée par l'espoir d'en sortir; Tolozan demandait qu'au bout de 5 ans elles fussent admises dans la classe des apprentis, et que la 6e année elles fussent gratuitement inscrits parmi les chefs d'atelier. Nouveauté hardie, car „les anciens règlements ne permettaient qu'aux filles de maîtres-marchands de s'asseoir sur la banquette des métiers" [1]!

La liberté de travail, dont personne à Lyon ne paraissait se soucier, fut fort à propos défendue par le gouvernement. Il resta sourd aux revendications des négociants lyonnais. La chambre de commerce qui les reprit à son compte ne le trouve pas mieux disposé. Son ardeur fut pourtant tenace à les soutenir. Dans de copieux mémoires adressés au ministre de l'intérieur Chaptal, son porte-parole, le fabricant Déglise disait, infatigable, la soierie perdue si la vente de l'étoffe était permise aux ouvriers. A l'entendre, ils volaient la matière première à eux confiée par le fabricant, et pouvaient ainsi vendre à bas prix, „faire tomber les produits au dessous du cours". C'était l'argument favori du haut commerce contre la „liberté illimitée". Si, depuis la Révolution, on voyait ce scandale, des chefs d'atelier sans avances et sans crédit se faire marchands, c'est qu'ils vivaient de „rapines et de vols; le besoin fait enfanter le crime". Comme la soierie, la chapellerie était victime du même mal: „n'est-il pas de notoriété publique que la liberté illimitée du commerce a fait élever plus de 80 petites manufactures qui, pour mieux les désigner, seraient plutôt 80 repaires de recélage?" Ces petits chapeliers qui vendaient avec une réduction de 15 à 20 % ne subsistaient évidemment que par le vol. Merveilleux argument qui expliquait tout, mais qui mettait surtout en relief la colère de l'aristocratie marchande dépossédée du monopole que lui avaient conféré les anciens règlements. Elle ne voulait pas voir que la brusque émancipation du travail avait permis — en un temps où la forme de la production n'exigeait pas encore un outillage coûteux — à de simples chefs d'atelier jusque là réduits à la condition de salariés de travailler pour leur compte et de se faire vendeurs. Elle ne se consolait pas que la „liberté illimitée" ait réduit ses bénéfices, et le passé de la

1) Lettre au préfet, du II floréal an IX (1er mai 1801). *Bibl. de Lyon*, Fonds Coste, ms, 1009.

retour offensif des habitudes autoritaires, une tentative de la bourgeoisie fabricante pour reconquérir des privilèges abolis, eût paru à coup sûr audacieuse, mais point étonnante. Mais le persévérant entêtement qu'elle mit pendant toute la durée de l'empire à soutenir ses vues, indiqua un goût manifestement profond pour une réaction oppressive et rétrograde.

Le premier projet de règlement émanait d'une commission de fabricants réunir en l'an IX, présidée par Terret. Il rééditait la plupart des prescriptions anciennes: l'obligation de déclarer „l'état positif" qu'on désirait embrasser dans les travaux de la Fabrique, celui de manufacturier-marchand, de commis, d'apprenti d'ouvrier, de chef d'atelier. C'était la hiérarchie reconstituée, le classement obligatoire, l'interdiction à une catégorie inférieure d'empieter sur la supérieure. On n'osait pas formellement rétablir les prescriptions qui défendaient aux chefs d'atelier de vendre à d'autres qu'aux marchands, mais de précautions étaient prises pour conserver à ceux-ci le monopole de la vente; de sorte que tout le reste de la corporation leur demeurait subordonné: „Nul chef d'atelier ne pourra travailler pour son compte qu'il n'ait préalablement acquitté tout ce qu'il pourrait devoir aux manufacturiers-marchands pour le compte desquels il aurait travaillé, tout de compte d'argent qu'en compte de matières". Encore le président de la commission déclarait-il dans son discours de clôture que c'était une „innovation dangereuse" que d'avoir supprimé l'infranchissable barrière qui réparait le chef d'atelier de marchand: „Elle était une source de prospérité même pour les chefs d'atelier; elle assurait la bonne fabrication dans les mains de négociants instruits qui étaient en état, par leur crédit, leur expérience et leurs avances, d'empêcher la vente à vil prix de marchandises que l'homme peu aisé est souvent obligé de sacrifier pour subvenir à ses besoins". Le règlement prévoyait enfin un âge (14 ans) et des délais fixes pour la durée de l'apprentissage, du compagnonnage, et des taxes à payer pour passer d'une condition à l'autre . . .[1]).

Le projet des manufacturiers-marchands n'eut pas de succès. L'ex-intendant du commerce, Tolozan, consulté par le préfet, n'osa pas y adhérer sans faire des réserves significatives: l'apprentissage commençait trop tôt; des enfants de 14 ans n'étaient pas encore propres au travail très dur de la Fabrique; le minimum de 16 ans était nécessaire: „La virilité commence alors; il est certain qu'elle est plus tardive dans cette ville qu'à la campagne, parce que beaucoup des pères et de mères sont attaqués de la maladie scrofuleuse, et qu'en général, le sang qui coule dans leur veines est toujours rachitique." L'apprentissage devait finir le jour où l'apprenti serait capable de faire le chef d'œuvre et de payer la taxe; le prolonger au delà c'était ne connaître que l'intérêt du manufacturier à qui l'apprenti rendait à la longue les mêmes services que l'ouvrier, et à moins de frais. Tolozan n'osait pas attaquer ouvertement la hiérarchie; du moins il y voulait une place pour de pauvres filles, les tireuses de cordes, condamnées à subir sans espoir

1) Ce projet signé Terret, président, Micol et Menu, secrétaires, a été imprimé, Lyon, an IX, in-8°.

toutes les tortures de la misère et de la déchéance physique: „ce triste métier exige la plus grande attention pour ne pas se tromper sur une multitude de cordes à tirer successivement afin que l'ouvrier passe sa navette avec l'exactitude nécessaire pour former le dessin. La position dans laquelle la tireuse est obligée de se tenir debout toute la journée, souvent très avant dans la nuit sans autre point d'appui que celui de ses jambes qui sont fixes et comme clouées dans le même espace de terrain devient à la longue si pénible que bientôt ses jambes sont exposées à voir des varices se former dans leurs différentes parties; les infirmités augmentent et l'obligent de renoncer à un genre d'occupation de laquelle elle n'a retiré d'autre avantage que celui de retourner dans le lien de la naissance aussi pauvre que lorsqu'elle en est sortie, mais avec tous les lignes avant-coureurs de la caducité." La misère de leur condition pouvait du moins être atténuée par l'espoir d'en sortir; Tolozan demandait qu'au bout de 5 ans elles fussent admises dans la classe des apprentis, et que la 6e année elles fussent gratuitement inscrits parmi les chefs d'atelier. Nouveauté hardie, car „les anciens règlements ne permettaient qu'aux filles de maîtres-marchands de s'asseoir sur la banquette des métiers"[1])!

La liberté de travail, dont personne à Lyon ne paraissait se soucier, fut fort à propos défendue par le gouvernement. Il resta sourd aux revendications des négociants lyonnais. La chambre de commerce qui les reprit à son compte ne le trouve pas mieux disposé. Son ardeur fut pourtant tenace à les soutenir. Dans de copieux mémoires adressés au ministre de l'intérieur Chaptal, son porte-parole, le fabricant Déglise disait, infatigable, la soierie perdue si la vente de l'étoffe était permise aux ouvriers. A l'entendre, ils volaient la matière première à eux confiée par le fabricant, et pouvaient ainsi vendre à bas prix, „faire tomber les produits au dessous du cours". C'était l'argument favori du haut commerce contre la „liberté illimitée". Si, depuis la Révolution, on voyait ce scandale, des chefs d'atelier sans avances et sans crédit se faire marchands, c'est qu'ils vivaient de „rapines et de vols; le besoin fait enfanter le crime". Comme la soierie, la chapellerie était victime du même mal: „n'est-il pas de notoriété publique que la liberté illimitée du commerce a fait élever plus de 80 petites manufactures qui, pour mieux les désigner, seraient plutôt 80 repaires de recélage?" Ces petits chapeliers qui vendaient avec une réduction de 15 à 20 % ne subsistaient évidemment que par le vol. Merveilleux argument qui expliquait tout, mais qui mettait surtout en relief la colère de l'aristocratie marchande dépossédée du monopole que lui avaient conféré les anciens règlements. Elle ne voulait pas voir que la brusque émancipation du travail avait permis — en un temps où la forme de la production n'exigeait pas encore un outillage coûteux — à de simples chefs d'atelier jusque là réduits à la condition de salariés de travailler pour leur compte et de se faire vendeurs. Elle ne se consolait pas que la „liberté illimitée" ait réduit ses bénéfices, et le passé de la

1) Lettre au préfet, du II floréal an IX (1er mai 1801). *Bibl. de Lyon*, Fonds Coste, ms. 1009.

retour offensif des habitudes autoritaires, une tentative de la bourgeoisie fabricante pour reconquérir des privilèges abolis, eût paru à coup sûr audacieuse, mais point étonnante. Mais le persévérant entêtement qu'elle mit pendant toute la durée de l'empire à soutenir ses vues, indiqua un goût manifestement profond pour une réaction oppressive et rétrograde.

Le premier projet de règlement émanait d'une commission de fabricants réunir en l'an IX, présidée par Terret. Il rééditait la plupart des prescriptions anciennes: l'obligation de déclarer „l'état positif" qu'on désirait embrasser dans les travaux de la Fabrique, celui de manufacturier-marchand, de commis, d'apprenti d'ouvrier, de chef d'atelier. C'était la hiérarchie reconstituée, le classement obligatoire, l'interdiction à une catégorie inférieure d'empieter sur la supérieure. On n'osait pas formellement rétablir les prescriptions qui défendaient aux chefs d'atelier de vendre à d'autres qu'aux marchands, mais de précautions étaient prises pour conserver à ceux-ci le monopole de la vente; de sorte que tout le reste de la corporation leur demeurait subordonné: „Nul chef d'atelier ne pourra travailler pour son compte qu'il n'ait préalablement acquitté tout ce qu'il pourrait devoir aux manufacturiers-marchands pour le compte desquels il aurait travaillé, tout de compte d'argent qu'en compte de matières". Encore le président de la commission déclarait-il dans son discours de clôture que c'était une „innovation dangereuse" que d'avoir supprimé l'infranchissable barrière qui réparait le chef d'atelier de marchand: „Elle était une source de prospérité même pour les chefs d'atelier; elle assurait la bonne fabrication dans les mains de négociants instruits qui étaient en état, par leur crédit, leur expérience et leurs avances, d'empêcher la vente à vil prix de marchandises que l'homme peu aisé est souvent obligé de sacrifier pour subvenir à ses besoins". Le règlement prévoyait enfin un âge (14 ans) et des délais fixes pour la durée de l'apprentissage, du compagnonnage, et des taxes à payer pour passer d'une condition à l'autre . . .[1]).

Le projet des manufacturiers-marchands n'eut pas de succès. L'ex-intendant du commerce, Tolozan, consulté par le préfet, n'osa pas y adhérer sans faire des réserves significatives: l'apprentissage commençait trop tôt; des enfants de 14 ans n'étaient pas encore propres au travail très dur de la Fabrique; le minimum de 16 ans était nécessaire: „La virilité commence alors; il est certain qu'elle est plus tardive dans cette ville qu'à la campagne, parce que beaucoup des pères et de mères sont attaqués de la maladie scrofuleuse, et qu'en général, le sang qui coule dans leur veines est toujours rachitique." L'apprentissage devait finir le jour où l'apprenti serait capable de faire le chef d'œuvre et de payer la taxe; le prolonger au delà c'était ne connaître que l'intérêt du manufacturier à qui l'apprenti rendait à la longue les mêmes services que l'ouvrier, et à moins de frais. Tolozan n'osait pas attaquer ouvertement la hiérarchie; du moins il y voulait une place pour de pauvres filles, les tireuses de cordes, condamnées à subir sans espoir

1) Ce projet signé Terret, président, Micol et Menu, secrétaires, a été imprimé, Lyon, an IX, in-8°.

toutes les tortures de la misère et de la déchéance physique: „ce triste métier exige la plus grande attention pour ne pas se tromper sur une multitude de cordes à tirer successivement afin que l'ouvrier passe sa navette avec l'exactitude nécessaire pour former le dessin. La position dans laquelle la tireuse est obligée de se tenir debout toute la journée, souvent très avant dans la nuit sans autre point d'appui que celui de ses jambes qui sont fixes et comme clouées dans le même espace de terrain devient à la longue si pénible que bientôt ses jambes sont exposées à voir des varices se former dans leurs différentes parties; les infirmités augmentent et l'obligent de renoncer à un genre d'occupation de laquelle elle n'a retiré d'autre avantage que celui de retourner dans le lieu de la naissance aussi pauvre que lorsqu'elle en est sortie, mais avec tous les lignes avant-coureurs de la caducité." La misère de leur condition pouvait du moins être atténuée par l'espoir d'en sortir; Tolozan demandait qu'au bout de 5 ans elles fussent admises dans la classe des apprentis, et que la 6e année elles fussent gratuitement inscrits parmi les chefs d'atelier. Nouveauté hardie, car „les anciens règlements ne permettaient qu'aux filles de maîtres-marchands de s'asseoir sur la banquette des métiers" [1])!

La liberté de travail, dont personne à Lyon ne paraissait se soucier, fut fort à propos défendue par le gouvernement. Il resta sourd aux revendications des négociants lyonnais. La chambre de commerce qui les reprit à son compte ne le trouve pas mieux disposé. Son ardeur fut pourtant tenace à les soutenir. Dans de copieux mémoires adressés au ministre de l'intérieur Chaptal, son porte-parole, le fabricant Déglise disait, infatigable, la soierie perdue si la vente de l'étoffe était permise aux ouvriers. A l'entendre, ils volaient la matière première à eux confiée par le fabricant, et pouvaient ainsi vendre à bas prix, „faire tomber les produits au dessous du cours". C'était l'argument favori du haut commerce contre la „liberté illimitée". Si, depuis la Révolution, on voyait ce scandale, des chefs d'atelier sans avances et sans crédit se faire marchands, c'est qu'ils vivaient de „rapines et de vols; le besoin fait enfanter le crime". Comme la soierie, la chapellerie était victime du même mal: „n'est-il pas de notoriété publique que la liberté illimitée du commerce a fait élever plus de 80 petites manufactures qui, pour mieux les désigner, seraient plutôt 80 repaires de recélage?" Ces petits chapeliers qui vendaient avec une réduction de 15 à 20 % ne subsistaient évidemment que par le vol. Merveilleux argument qui expliquait tout, mais qui mettait surtout en relief la colère de l'aristocratie marchande dépossédée du monopole que lui avaient conféré les anciens règlements. Elle ne voulait pas voir que la brusque émancipation du travail avait permis — en un temps où la forme de la production n'exigeait pas encore un outillage coûteux — à de simples chefs d'atelier jusque là réduits à la condition de salariés de travailler pour leur compte et de se faire vendeurs. Elle ne se consolait pas que la „liberté illimitée" ait réduit ses bénéfices, et le passé de la

1) Lettre au préfet, du II floréal an IX (1er mai 1801). *Bibl. de Lyon*, F. Coste, ms. 1009.

retour offensif des habitudes autoritaires, une tentative de la bourgeoisie fabricante pour reconquérir des privilèges abolis, eût paru à coup sûr audacieuse, mais point étonnante. Mais le persévérant entêtement qu'elle mit pendant toute la durée de l'empire à soutenir ses vues, indiqua un goût manifestement profond pour une réaction oppressive et rétrograde.

Le premier projet de règlement émanait d'une commission de fabricants réunir en l'an IX, présidée par Terret. Il rééditait la plupart des prescriptions anciennes: l'obligation de déclarer „l'état positif" qu'on désirait embrasser dans les travaux de la Fabrique, celui de manufacturier-marchand, de commis, d'apprenti d'ouvrier, de chef d'atelier. C'était la hiérarchie reconstituée, le classement obligatoire, l'interdiction à une catégorie inférieure d'empieter sur la supérieure. On n'osait pas formellement rétablir les prescriptions qui défendaient aux chefs d'atelier de vendre à d'autres qu'aux marchands, mais de précautions étaient prises pour conserver à ceux-ci le monopole de la vente; de sorte que tout le reste de la corporation leur demeurait subordonné: „Nul chef d'atelier ne pourra travailler pour son compte qu'il n'ait préalablement acquitté tout ce qu'il pourrait devoir aux manufacturiers-marchands pour le compte desquels il aurait travaillé, tout de compte d'argent qu'en compte de matières". Encore le président de la commission déclarait-il dans son discours de clôture que c'était une „innovation dangereuse" que d'avoir supprimé l'infranchissable barrière qui réparait le chef d'atelier de marchand: „Elle était une source de prospérité même pour les chefs d'atelier; elle assurait la bonne fabrication dans les mains de négociants instruits qui étaient en état, par leur crédit, leur expérience et leurs avances, d'empêcher la vente à vil prix de marchandises que l'homme peu aisé est souvent obligé de sacrifier pour subvenir à ses besoins". Le règlement prévoyait enfin un âge (14 ans) et des délais fixes pour la durée de l'apprentissage, du compagnonnage, et des taxes à payer pour passer d'une condition à l'autre . . .[1]).

Le projet des manufacturiers-marchands n'eut pas de succès. L'ex-intendant du commerce, Tolozan, consulté par le préfet, n'osa pas y adhérer sans faire des réserves significatives: l'apprentissage commençait trop tôt; des enfants de 14 ans n'étaient pas encore propres au travail très dur de la Fabrique; le minimum de 16 ans était nécessaire: „La virilité commence alors; il est certain qu'elle est plus tardive dans cette ville qu'à la campagne, parce que beaucoup des pères et de mères sont attaqués de la maladie scrofuleuse, et qu'en général, le sang qui coule dans leur veines est toujours rachitique." L'apprentissage devait finir le jour où l'apprenti serait capable de faire le chef d'œuvre et de payer la taxe; le prolonger au delà c'était ne connaître que l'intérêt du manufacturier à qui l'apprenti rendait à la longue les mêmes services que l'ouvrier, et à moins de frais. Tolozan n'osait pas attaquer ouvertement la hiérarchie; du moins il y voulait une place pour de pauvres filles, les tireuses de cordes, condamnées à subir sans espoir

1) Ce projet signé Terret, président, Micol et Menu, secrétaires, a été imprimé, Lyon, an IX, in-8°.

toutes les tortures de la misère et de la déchéance physique: „ce triste métier exige la plus grande attention pour ne pas se tromper sur une multitude de cordes à tirer successivement afin que l'ouvrier passe sa navette avec l'exactitude nécessaire pour former le dessin. La position dans laquelle la tireuse est obligée de se tenir debout toute la journée, souvent très avant dans la nuit sans autre point d'appui que celui de ses jambes qui sont fixes et comme clouées dans le même espace de terrain devient à la longue si pénible que bientôt ses jambes sont exposées à voir des varices se former dans leurs différentes parties; les infirmités augmentent et l'obligent de renoncer à un genre d'occupation de laquelle elle n'a retiré d'autre avantage que celui de retourner dans le lieu de la naissance aussi pauvre que lorsqu'elle en est sortie, mais avec tous les lignes avant-coureurs de la caducité." La misère de leur condition pouvait du moins être atténuée par l'espoir d'en sortir; Tolozan demandait qu'au bout de 5 ans elles fussent admises dans la classe des apprentis, et que la 6e année elles fussent gratuitement inscrits parmi les chefs d'atelier. Nouveauté hardie, car „les anciens règlements ne permettaient qu'aux filles de maîtres-marchands de s'asseoir sur la banquette des métiers" [1])!

La liberté de travail, dont personne à Lyon ne paraissait se soucier, fut fort à propos défendue par le gouvernement. Il resta sourd aux revendications des négociants lyonnais. La chambre de commerce qui les reprit à son compte ne le trouve pas mieux disposé. Son ardeur fut pourtant tenace à les soutenir. Dans de copieux mémoires adressés au ministre de l'intérieur Chaptal, son porte-parole, le fabricant Déglise disait, infatigable, la soierie perdue si la vente de l'étoffe était permise aux ouvriers. A l'entendre, ils volaient la matière première à eux confiée par le fabricant, et pouvaient ainsi vendre à bas prix, „faire tomber les produits au dessous du cours". C'était l'argument favori du haut commerce contre la „liberté illimitée". Si, depuis la Révolution, on voyait ce scandale, des chefs d'atelier sans avances et sans crédit se faire marchands, c'est qu'ils vivaient de „rapines et de vols; le besoin fait enfanter le crime". Comme la soierie, la chapellerie était victime du même mal: „n'est-il pas de notoriété publique que la liberté illimitée du commerce a fait élever plus de 80 petites manufactures qui, pour mieux les désigner, seraient plutôt 80 repaires de recélage?" Ces petits chapeliers qui vendaient avec une réduction de 15 à 20 % ne subsistaient évidemment que par le vol. Merveilleux argument qui expliquait tout, mais qui mettait surtout en relief la colère de l'aristocratie marchande dépossédée du monopole que lui avaient conféré les anciens règlements. Elle ne voulait pas voir que la brusque émancipation du travail avait permis — en un temps où la forme de la production n'exigeait pas encore un outillage coûteux — à de simples chefs d'atelier jusque là réduits à la condition de salariés de travailler pour leur compte et de se faire vendeurs. Elle ne se consolait pas que la „liberté illimitée" ait réduit ses bénéfices, et le passé de la

1) Lettre au préfet, du 11 floréal an IX (1er mai 1801). *Bibl. de Lyon*, Fonte, ms, 1009.

retour offensif des habitudes autoritaires, une tentative de la bourgeoisie fabricante pour reconquérir des privilèges abolis, eût paru à coup sûr audacieuse, mais point étonnante. Mais le persévérant entêtement qu'elle mit pendant toute la durée de l'empire à soutenir ses vues, indiqua un goût manifestement profond pour une réaction oppressive et rétrograde.

Le premier projet de règlement émanait d'une commission de fabricants réunir en l'an IX, présidée par Terret. Il rééditait la plupart des prescriptions anciennes: l'obligation de déclarer „l'état positif" qu'on désirait embrasser dans les travaux de la Fabrique, celui de manufacturier-marchand, de commis, d'apprenti d'ouvrier, de chef d'atelier. C'était la hiérarchie reconstituée, le classement obligatoire, l'interdiction à une catégorie inférieure d'empieter sur la supérieure. On n'osait pas formellement rétablir les prescriptions qui défendaient aux chefs d'atelier de vendre à d'autres qu'aux marchands, mais de précautions étaient prises pour conserver à ceux-ci le monopole de la vente; de sorte que tout le reste de la corporation leur demeurait subordonné: „Nul chef d'atelier ne pourra travailler pour son compte qu'il n'ait préalablement acquitté tout ce qu'il pourrait devoir aux manufacturiers-marchands pour le compte desquels il aurait travaillé, tout de compte d'argent qu'en compte de matières". Encore le président de la commission déclarait-il dans son discours de clôture que c'était une „innovation dangereuse" que d'avoir supprimé l'infranchissable barrière qui réparait le chef d'atelier de marchand: „Elle était une source de prospérité même pour les chefs d'atelier; elle assurait la bonne fabrication dans les mains de négociants instruits qui étaient en état, par leur crédit, leur expérience et leurs avances, d'empêcher la vente à vil prix de marchandises que l'homme peu aisé est souvent obligé de sacrifier pour subvenir à ses besoins". Le règlement prévoyait enfin un âge (14 ans) et des délais fixes pour la durée de l'apprentissage, du compagnonnage, et des taxes à payer pour passer d'une condition à l'autre . . .[1]).

Le projet des manufacturiers-marchands n'eut pas de succès. L'ex-intendant du commerce, Tolozan, consulté par le préfet, n'osa pas y adhérer sans faire des réserves significatives: l'apprentissage commençait trop tôt; des enfants de 14 ans n'étaient pas encore propres au travail très dur de la Fabrique; le minimum de 16 ans était nécessaire: „La virilité commence alors; il est certain qu'elle est plus tardive dans cette ville qu'à la campagne, parce que beaucoup des pères et de mères sont attaqués de la maladie scrofuleuse, et qu'en général, le sang qui coule dans leur veines est toujours rachitique." L'apprentissage devait finir le jour où l'apprenti serait capable de faire le chef d'œuvre et de payer la taxe; le prolonger au delà c'était ne connaître que l'intérêt du manufacturier à qui l'apprenti rendait à la longue les mêmes services que l'ouvrier, et à moins de frais. Tolozan n'osait pas attaquer ouvertement la hiérarchie; du moins il y voulait une place pour de pauvres filles, les tireuses de cordes, condamnées à subir sans espoir

1) Ce projet signé Terret, président, Micol et Menu, secrétaires, a été imprimé, Lyon, an IX, in-8°.

toutes les tortures de la misère et de la déchéance physique: „ce triste métier exige la plus grande attention pour ne pas se tromper sur une multitude de cordes à tirer successivement afin que l'ouvrier passe sa navette avec l'exactitude nécessaire pour former le dessin. La position dans laquelle la tireuse est obligée de se tenir debout toute la journée, souvent très avant dans la nuit sans autre point d'appui que celui de ses jambes qui sont fixes et comme clouées dans le même espace de terrain devient à la longue si pénible que bientôt ses jambes sont exposées à voir des varices se former dans leurs différentes parties; les infirmités augmentent et l'obligent de renoncer à un genre d'occupation de laquelle elle n'a retiré d'autre avantage que celui de retourner dans le lien de la naissance aussi pauvre que lorsqu'elle en est sortie, mais avec tous les lignes avant-coureurs de la caducité." La misère de leur condition pouvait du moins être atténuée par l'espoir d'en sortir; Tolozan demandait qu'au bout de 5 ans elles fussent admises dans la classe des apprentis, et que la 6e année elles fussent gratuitement inscrits parmi les chefs d'atelier. Nouveauté hardie, car „les anciens règlements ne permettaient qu'aux filles de maîtres-marchands de s'asseoir sur la banquette des métiers" [1])!

La liberté de travail, dont personne à Lyon ne paraissait se soucier, fut fort à propos défendue par le gouvernement. Il resta sourd aux revendications des négociants lyonnais. La chambre de commerce qui les reprit à son compte ne le trouve pas mieux disposé. Son ardeur fut pourtant tenace à les soutenir. Dans de copieux mémoires adressés au ministre de l'intérieur Chaptal, son porte-parole, le fabricant Déglise disait, infatigable, la soierie perdue si la vente de l'étoffe était permise aux ouvriers. A l'entendre, ils volaient la matière première à eux confiée par le fabricant, et pouvaient ainsi vendre à bas prix, „faire tomber les produits au dessous du cours". C'était l'argument favori du haut commerce contre la „liberté illimitée". Si, depuis la Révolution, on voyait ce scandale, des chefs d'atelier sans avances et sans crédit se faire marchands, c'est qu'ils vivaient de „rapines et de vols; le besoin fait enfanter le crime". Comme la soierie, la chapellerie était victime du même mal: „n'est-il pas de notoriété publique que la liberté illimitée du commerce a fait élever plus de 80 petites manufactures qui, pour mieux les désigner, seraient plutôt 80 repaires de recélage?" Ces petits chapeliers qui vendaient avec une réduction de 15 à 20 % ne subsistaient évidemment que par le vol. Merveilleux argument qui expliquait tout, mais qui mettait surtout en relief la colère de l'aristocratie marchande dépossédée du monopole que lui avaient conféré les anciens règlements. Elle ne voulait pas voir que la brusque émancipation du travail avait permis — en un temps où la forme de la production n'exigeait pas encore un outillage coûteux — à de simples chefs d'atelier jusque là réduits à la condition de salariés de travailler pour leur compte et de se faire vendeurs. Elle ne se consolait pas que la „liberté illimitée" ait réduit ses bénéfices, et le passé de la

1) Lettre au préfet, du 11 floréal an IX (1er mai 1801). *Bibl. de Lyon*, Fonds ancien, ms. 1009.

retour offensif des habitudes autoritaires, une tentative de la bourgeoisie fabricante pour reconquérir des privilèges abolis, eût paru à coup sûr audacieuse, mais point étonnante. Mais le persévérant entêtement qu'elle mit pendant toute la durée de l'empire à soutenir ses vues, indiqua un goût manifestement profond pour une réaction oppressive et rétrograde.

Le premier projet de règlement émanait d'une commission de fabricants réunir en l'an IX, présidée par Terret. Il rééditait la plupart des prescriptions anciennes: l'obligation de déclarer „l'état positif" qu'on désirait embrasser dans les travaux de la Fabrique, celui de manufacturier-marchand, de commis, d'apprenti d'ouvrier, de chef d'atelier. C'était la hiérarchie reconstituée, le classement obligatoire, l'interdiction à une catégorie inférieure d'empieter sur la supérieure. On n'osait pas formellement rétablir les prescriptions qui défendaient aux chefs d'atelier de vendre à d'autres qu'aux marchands, mais de précautions étaient prises pour conserver à ceux-ci le monopole de la vente; de sorte que tout le reste de la corporation leur demeurait subordonné: „Nul chef d'atelier ne pourra travailler pour son compte qu'il n'ait préalablement acquitté tout ce qu'il pourrait devoir aux manufacturiers-marchands pour le compte desquels il aurait travaillé, tout de compte d'argent qu'en compte de matières". Encore le président de la commission déclarait-il dans son discours de clôture que c'était une „innovation dangereuse" que d'avoir supprimé l'infranchissable barrière qui réparait le chef d'atelier de marchand: „Elle était une source de prospérité même pour les chefs d'atelier; elle assurait la bonne fabrication dans les mains de négociants instruits qui étaient en état, par leur crédit, leur expérience et leurs avances, d'empêcher la vente à vil prix de marchandises que l'homme peu aisé est souvent obligé de sacrifier pour subvenir à ses besoins". Le règlement prévoyait enfin un âge (14 ans) et des délais fixes pour la durée de l'apprentissage, du compagnonnage, et des taxes à payer pour passer d'une condition à l'autre . . .[1]).

Le projet des manufacturiers-marchands n'eut pas de succès. L'ex-intendant du commerce, Tolozan, consulté par le préfet, n'osa pas y adhérer sans faire des réserves significatives: l'apprentissage commençait trop tôt; des enfants de 14 ans n'étaient pas encore propres au travail très dur de la Fabrique; le minimum de 16 ans était nécessaire: „La virilité commence alors; il est certain qu'elle est plus tardive dans cette ville qu'à la campagne, parce que beaucoup des pères et de mères sont attaqués de la maladie scrofuleuse, et qu'en général, le sang qui coule dans leur veines est toujours rachitique." L'apprentissage devait finir le jour où l'apprenti serait capable de faire le chef d'œuvre et de payer la taxe; le prolonger au delà c'était ne connaître que l'intérêt du manufacturier à qui l'apprenti rendait à la longue les mêmes services que l'ouvrier, et à moins de frais. Tolozan n'osait pas attaquer ouvertement la hiérarchie; du moins il y voulait une place pour de pauvres filles, les tireuses de cordes, condamnées à subir sans espoir

1) Ce projet signé Terret, président, Micol et Menu, secrétaires, a été imprimé, Lyon, an IX, in-8°.

toutes les tortures de la misère et de la déchéance physique: „ce triste métier exige la plus grande attention pour ne pas se tromper sur une multitude de cordes à tirer successivement afin que l'ouvrier passe sa navette avec l'exactitude nécessaire pour former le dessin. La position dans laquelle la tireuse est obligée de se tenir debout toute la journée, souvent très avant dans la nuit sans autre point d'appui que celui de ses jambes qui sont fixes et comme clouées dans le même espace de terrain devient à la longue si pénible que bientôt ses jambes sont exposées à voir des varices se former dans leurs différentes parties; les infirmités augmentent et l'obligent de renoncer à un genre d'occupation de laquelle elle n'a retiré d'autre avantage que celui de retourner dans le lien de la naissance aussi pauvre que lorsqu'elle en est sortie, mais avec tous les lignes avant-coureurs de la caducité." La misère de leur condition pouvait du moins être atténuée par l'espoir d'en sortir; Tolozan demandait qu'au bout de 5 ans elles fussent admises dans la classe des apprentis, et que la 6e année elles fussent gratuitement inscrits parmi les chefs d'atelier. Nouveauté hardie, car „les anciens règlements ne permettaient qu'aux filles de maitres-marchands de s'asseoir sur la banquette des métiers" [1])!

La liberté de travail, dont personne à Lyon ne paraissait se soucier, fut fort à propos défendue par le gouvernement. Il resta sourd aux revendications des négociants lyonnais. La chambre de commerce qui les reprit à son compte ne le trouve pas mieux disposé. Son ardeur fut pourtant tenace à les soutenir. Dans de copieux mémoires adressés au ministre de l'intérieur Chaptal, son porte-parole, le fabricant Déglise disait, infatigable, la soierie perdue si la vente de l'étoffe était permise aux ouvriers. A l'entendre, ils volaient la matière première à eux confiée par le fabricant, et pouvaient ainsi vendre à bas prix, „faire tomber les produits au dessous du cours". C'était l'argument favori du haut commerce contre la „liberté illimitée". Si, depuis la Révolution, on voyait ce scandale, des chefs d'atelier sans avances et sans crédit se faire marchands, c'est qu'ils vivaient de „rapines et de vols; le besoin fait enfanter le crime". Comme la soierie, la chapellerie était victime du même mal: „n'est-il pas de notoriété publique que la liberté illimitée du commerce a fait élever plus de 80 petites manufactures qui, pour mieux les désigner, seraient plutôt 80 repaires de recélage?" Ces petits chapeliers qui vendaient avec une réduction de 15 à 20 % ne subsistaient évidemment que par le vol. Merveilleux argument qui expliquait tout, mais qui mettait surtout en relief la colère de l'aristocratie marchande dépossédée du monopole que lui avaient conféré les anciens règlements. Elle ne voulait pas voir que la brusque émancipation du travail avait permis — en un temps où la forme de la production n'exigeait pas encore un outillage coûteux — à de simples chefs d'atelier jusque là réduits à la condition de salariés de travailler pour leur compte et de se faire vendeurs. Elle ne se consolait pas que la „liberté illimitée" ait réduit ses bénéfices, et le passé de la

1) Lettre au préfet, du II floréal an IX (1er mai 1801). *Bibl. de Lyon*, Fonds Coste, ms. 1009.

retour offensif des habitudes autoritaires, une tentative de la bourgeoisie fabricante pour reconquérir des privilèges abolis, eût paru à coup sûr audacieuse, mais point étonnante. Mais le persévérant entêtement qu'elle mit pendant toute la durée de l'empire à soutenir ses vues, indiqua un goût manifestement profond pour une réaction oppressive et rétrograde.

Le premier projet de règlement émanait d'une commission de fabricants réunir en l'an IX, présidée par Terret. Il rééditait la plupart des prescriptions anciennes: l'obligation de déclarer „l'état positif" qu'on désirait embrasser dans les travaux de la Fabrique, celui de manufacturier-marchand, de commis, d'apprenti d'ouvrier, de chef d'atelier. C'était la hiérarchie reconstituée, le classement obligatoire, l'interdiction à une catégorie inférieure d'empieter sur la supérieure. On n'osait pas formellement rétablir les prescriptions qui défendaient aux chefs d'atelier de vendre à d'autres qu'aux marchands, mais de précautions étaient prises pour conserver à ceux-ci le monopole de la vente; de sorte que tout le reste de la corporation leur demeurait subordonné: „Nul chef d'atelier ne pourra travailler pour son compte qu'il n'ait préalablement acquitté tout ce qu'il pourrait devoir aux manufacturiers-marchands pour le compte desquels il aurait travaillé, tout de compte d'argent qu'en compte de matières". Encore le président de la commission déclarait-il dans son discours de clôture que c'était une „innovation dangereuse" que d'avoir supprimé l'infranchissable barrière qui réparait le chef d'atelier de marchand: „Elle était une source de prospérité même pour les chefs d'atelier; elle assurait la bonne fabrication dans les mains de négociants instruits qui étaient en état, par leur crédit, leur expérience et leurs avances, d'empêcher la vente à vil prix de marchandises que l'homme peu aisé est souvent obligé de sacrifier pour subvenir à ses besoins". Le règlement prévoyait enfin un âge (14 ans) et des délais fixes pour la durée de l'apprentissage, du compagnonnage, et des taxes à payer pour passer d'une condition à l'autre . . .[1]).

Le projet des manufacturiers-marchands n'eut pas de succès. L'ex-intendant du commerce, Tolozan, consulté par le préfet, n'osa pas y adhérer sans faire des réserves significatives: l'apprentissage commençait trop tôt; des enfants de 14 ans n'étaient pas encore propres au travail très dur de la Fabrique; le minimum de 16 ans était nécessaire: „La virilité commence alors; il est certain qu'elle est plus tardive dans cette ville qu'à la campagne, parce que beaucoup des pères et de mères sont attaqués de la maladie scrofuleuse, et qu'en général, le sang qui coule dans leur veines est toujours rachitique." L'apprentissage devait finir le jour où l'apprenti serait capable de faire le chef d'œuvre et de payer la taxe; le prolonger au delà c'était ne connaître que l'intérêt du manufacturier à qui l'apprenti rendait à la longue les mêmes services que l'ouvrier, et à moins de frais. Tolozan n'osait pas attaquer ouvertement la hiérarchie; du moins il y voulait une place pour de pauvres filles, les tireuses de cordes, condamnées à subir sans espoir

1) Ce projet signé Terret, président, Micol et Menu, secrétaires, a été imprimé, Lyon, an IX, in-8°.

toutes les tortures de la misère et de la déchéance physique: „ce triste métier exige la plus grande attention pour ne pas se tromper sur une multitude de cordes à tirer successivement afin que l'ouvrier passe sa navette avec l'exactitude nécessaire pour former le dessin. La position dans laquelle la tireuse est obligée de se tenir debout toute la journée, souvent très avant dans la nuit sans autre point d'appui que celui de ses jambes qui sont fixes et comme clouées dans le même espace de terrain devient à la longue si pénible que bientôt ses jambes sont exposées à voir des varices se former dans leurs différentes parties; les infirmités augmentent et l'obligent de renoncer à un genre d'occupation de laquelle elle n'a retiré d'autre avantage que celui de retourner dans le lien de la naissance aussi pauvre que lorsqu'elle en est sortie, mais avec tous les lignes avant-coureurs de la caducité." La misère de leur condition pouvait du moins être atténuée par l'espoir d'en sortir; Tolozan demandait qu'au bout de 5 ans elles fussent admises dans la classe des apprentis, et que la 6e année elles fussent gratuitement inscrits parmi les chefs d'atelier. Nouveauté hardie, car „les anciens règlements ne permettaient qu'aux filles de maitres-marchands de s'asseoir sur la banquette des métiers" [1])!

La liberté de travail, dont personne à Lyon ne paraissait se soucier, fut fort à propos défendue par le gouvernement. Il resta sourd aux revendications des négociants lyonnais. La chambre de commerce qui les reprit à son compte ne le trouve pas mieux disposé. Son ardeur fut pourtant tenace à les soutenir. Dans de copieux mémoires adressés au ministre de l'intérieur Chaptal, son porte-parole, le fabricant Déglise disait, infatigable, la soierie perdue si la vente de l'étoffe était permise aux ouvriers. A l'entendre, ils volaient la matière première à eux confiée par le fabricant, et pouvaient ainsi vendre à bas prix, „faire tomber les produits au dessous du cours". C'était l'argument favori du haut commerce contre la „liberté illimitée". Si, depuis la Révolution, on voyait ce scandale, des chefs d'atelier sans avances et sans crédit se faire marchands, c'est qu'ils vivaient de „rapines et de vols; le besoin fait enfanter le crime". Comme la soierie, la chapellerie était victime du même mal: „n'est-il pas de notoriété publique que la liberté illimitée du commerce a fait élever plus de 80 petites manufactures qui, pour mieux les désigner, seraient plutôt 80 repaires de recélage?" Ces petits chapeliers qui vendaient avec une réduction de 15 à 20 % ne subsistaient évidemment que par le vol. Merveilleux argument qui expliquait tout, mais qui mettait surtout en relief la colère de l'aristocratie marchande dépossédée du monopole que lui avaient conféré les anciens règlements. Elle ne voulait pas voir que la brusque émancipation du travail avait permis — en un temps où la forme de la production n'exigeait pas encore un outillage coûteux — à de simples chefs d'atelier jusque là réduits à la condition de salariés de travailler pour leur compte et de se faire vendeurs. Elle ne se consolait pas que la „liberté illimitée" ait réduit ses bénéfices, et le passé de la

1) Lettre au préfet, du 11 floréal an IX (1er mai 1801). *Bibl. de Lyon*, Fonds Coste, ms, 1009.

retour offensif des habitudes autoritaires, une tentative de la bourgeoisie fabricante pour reconquérir des privilèges abolis, eût paru à coup sûr audacieuse, mais point étonnante. Mais le persévérant entêtement qu'elle mit pendant toute la durée de l'empire à soutenir ses vues, indiqua un goût manifestement profond pour une réaction oppressive et rétrograde.

Le premier projet de règlement émanait d'une commission de fabricants réunir en l'an IX, présidée par Terret. Il rééditait la plupart des prescriptions anciennes: l'obligation de déclarer „l'état positif" qu'on désirait embrasser dans les travaux de la Fabrique, celui de manufacturier-marchand, de commis, d'apprenti d'ouvrier, de chef d'atelier. C'était la hiérarchie reconstituée, le classement obligatoire, l'interdiction à une catégorie inférieure d'empieter sur la supérieure. On n'osait pas formellement rétablir les prescriptions qui défendaient aux chefs d'atelier de vendre à d'autres qu'aux marchands, mais de précautions étaient prises pour conserver à ceux-ci le monopole de la vente; de sorte que tout le reste de la corporation leur demeurait subordonné: „Nul chef d'atelier ne pourra travailler pour son compte qu'il n'ait préalablement acquitté tout ce qu'il pourrait devoir aux manufacturiers-marchands pour le compte desquels il aurait travaillé, tout de compte d'argent qu'en compte de matières". Encore le président de la commission déclarait-il dans son discours de clôture que c'était une „innovation dangereuse" que d'avoir supprimé l'infranchissable barrière qui réparait le chef d'atelier de marchand: „Elle était une source de prospérité même pour les chefs d'atelier; elle assurait la bonne fabrication dans les mains de négociants instruits qui étaient en état, par leur crédit, leur expérience et leurs avances, d'empêcher la vente à vil prix de marchandises que l'homme peu aisé est souvent obligé de sacrifier pour subvenir à ses besoins". Le règlement prévoyait enfin un âge (14 ans) et des délais fixes pour la durée de l'apprentissage, du compagnonnage, et des taxes à payer pour passer d'une condition à l'autre . . .[1]).

Le projet des manufacturiers-marchands n'eut pas de succès. L'ex-intendant du commerce, Tolozan, consulté par le préfet, n'osa pas y adhérer sans faire des réserves significatives: l'apprentissage commençait trop tôt; des enfants de 14 ans n'étaient pas encore propres au travail très dur de la Fabrique; le minimum de 16 ans était nécessaire: „La virilité commence alors; il est certain qu'elle est plus tardive dans cette ville qu'à la campagne, parce que beaucoup des pères et de mères sont attaqués de la maladie scrofuleuse, et qu'en général, le sang qui coule dans leur veines est toujours rachitique." L'apprentissage devait finir le jour où l'apprenti serait capable de faire le chef d'œuvre et de payer la taxe; le prolonger au delà c'était ne connaître que l'intérêt du manufacturier à qui l'apprenti rendait à la longue les mêmes services que l'ouvrier, et à moins de frais. Tolozan n'osait pas attaquer ouvertement la hiérarchie; du moins il y voulait une place pour de pauvres filles, les tireuses de cordes, condamnées à subir sans espoir

1) Ce projet signé Terret, président, Micol et Menu, secrétaires, a été imprimé, Lyon, an IX, in-8°.

toutes les tortures de la misère et de la déchéance physique: „ce triste métier exige la plus grande attention pour ne pas se tromper sur une multitude de cordes à tirer successivement afin que l'ouvrier passe sa navette avec l'exactitude nécessaire pour former le dessin. La position dans laquelle la tireuse est obligée de se tenir debout toute la journée, souvent très avant dans la nuit sans autre point d'appui que celui de ses jambes qui sont fixes et comme clouées dans le même espace de terrain devient à la longue si pénible que bientôt ses jambes sont exposées à voir des varices se former dans leurs différentes parties; les infirmités augmentent et l'obligent de renoncer à un genre d'occupation de laquelle elle n'a retiré d'autre avantage que celui de retourner dans le lien de la naissance aussi pauvre que lorsqu'elle en est sortie, mais avec tous les lignes avant-coureurs de la caducité." La misère de leur condition pouvait du moins être atténuée par l'espoir d'en sortir; Tolozan demandait qu'au bout de 5 ans elles fussent admises dans la classe des apprentis, et que la 6e année elles fussent gratuitement inscrits parmi les chefs d'atelier. Nouveauté hardie, car „les anciens règlements ne permettaient qu'aux filles de maîtres-marchands de s'asseoir sur la banquette des métiers" [1])!

La liberté de travail, dont personne à Lyon ne paraissait se soucier, fut fort à propos défendue par le gouvernement. Il resta sourd aux revendications des négociants lyonnais. La chambre de commerce qui les reprit à son compte ne le trouve pas mieux disposé. Son ardeur fut pourtant tenace à les soutenir. Dans de copieux mémoires adressés au ministre de l'intérieur Chaptal, son porte-parole, le fabricant Déglise disait, infatigable, la soierie perdue si la vente de l'étoffe était permise aux ouvriers. A l'entendre, ils volaient la matière première à eux confiée par le fabricant, et pouvaient ainsi vendre à bas prix, „faire tomber les produits au dessous du cours". C'était l'argument favori du haut commerce contre la „liberté illimitée". Si, depuis la Révolution, on voyait ce scandale, des chefs d'atelier sans avances et sans crédit se faire marchands, c'est qu'ils vivaient de „rapines et de vols; le besoin fait enfanter le crime". Comme la soierie, la chapellerie était victime du même mal: „n'est-il pas de notoriété publique que la liberté illimitée du commerce a fait élever plus de 80 petites manufactures qui, pour mieux les désigner, seraient plutôt 80 repaires de recélage?" Ces petits chapeliers qui vendaient avec une réduction de 15 à 20 % ne subsistaient évidemment que par le vol. Merveilleux argument qui expliquait tout, mais qui mettait surtout en relief la colère de l'aristocratie marchande dépossédée du monopole que lui avaient conféré les anciens règlements. Elle ne voulait pas voir que la brusque émancipation du travail avait permis — en un temps où la forme de la production n'exigeait pas encore un outillage coûteux — à de simples chefs d'atelier jusque là réduits à la condition de salariés de travailler pour leur compte et de se faire vendeurs. Elle ne se consolait pas que la „liberté illimitée" ait réduit ses bénéfices, et le passé de la

1) Lettre au préfet, du 11 floréal an IX (1er mai 1801). *Bibl. de Lyon*, Fonds reste, ms, 1009.

retour offensif des habitudes autoritaires, une tentative de la bourgeoisie fabricante pour reconquérir des privilèges abolis, eût paru à coup sûr audacieuse, mais point étonnante. Mais le persévérant entêtement qu'elle mit pendant toute la durée de l'empire à soutenir ses vues, indiqua un goût manifestement profond pour une réaction oppressive et rétrograde.

Le premier projet de règlement émanait d'une commission de fabricants réunir en l'an IX, présidée par Terret. Il rééditait la plupart des prescriptions anciennes: l'obligation de déclarer „l'état positif" qu'on désirait embrasser dans les travaux de la Fabrique, celui de manufacturier-marchand, de commis, d'apprenti d'ouvrier, de chef d'atelier. C'était la hiérarchie reconstituée, le classement obligatoire, l'interdiction à une catégorie inférieure d'empieter sur la supérieure. On n'osait pas formellement rétablir les prescriptions qui défendaient aux chefs d'atelier de vendre à d'autres qu'aux marchands, mais de précautions étaient prises pour conserver à ceux-ci le monopole de la vente; de sorte que tout le reste de la corporation leur demeurait subordonné: „Nul chef d'atelier ne pourra travailler pour son compte qu'il n'ait préalablement acquitté tout ce qu'il pourrait devoir aux manufacturiers-marchands pour le compte desquels il aurait travaillé, tout de compte d'argent qu'en compte de matières". Encore le président de la commission déclarait-il dans son discours de clôture que c'était une „innovation dangereuse" que d'avoir supprimé l'infranchissable barrière qui réparait le chef d'atelier de marchand: „Elle était une source de prospérité même pour les chefs d'atelier; elle assurait la bonne fabrication dans les mains de négociants instruits qui étaient en état, par leur crédit, leur expérience et leurs avances, d'empêcher la vente à vil prix de marchandises que l'homme peu aisé est souvent obligé de sacrifier pour subvenir à ses besoins". Le règlement prévoyait enfin un âge (14 ans) et des délais fixes pour la durée de l'apprentissage, du compagnonnage, et des taxes à payer pour passer d'une condition à l'autre . . .[1]).

Le projet des manufacturiers-marchands n'eut pas de succès. L'ex-intendant du commerce, Tolozan, consulté par le préfet, n'osa pas y adhérer sans faire des réserves significatives: l'apprentissage commençait trop tôt; des enfants de 14 ans n'étaient pas encore propres au travail très dur de la Fabrique; le minimum de 16 ans était nécessaire: „La virilité commence alors; il est certain qu'elle est plus tardive dans cette ville qu'à la campagne, parce que beaucoup des pères et de mères sont attaqués de la maladie scrofuleuse, et qu'en général, le sang qui coule dans leur veines est toujours rachitique." L'apprentissage devait finir le jour où l'apprenti serait capable de faire le chef d'œuvre et de payer la taxe; le prolonger au delà c'était ne connaître que l'intérêt du manufacturier à qui l'apprenti rendait à la longue les mêmes services que l'ouvrier, et à moins de frais. Tolozan n'osait pas attaquer ouvertement la hiérarchie; du moins il y voulait une place pour de pauvres filles, les tireuses de cordes, condamnées à subir sans espoir

1) Ce projet signé Terret, président, Micol et Menu, secrétaires, a été imprimé, Lyon, an IX, in-8°.

toutes les tortures de la misère et de la déchéance physique: „ce triste métier exige la plus grande attention pour ne pas se tromper sur une multitude de cordes à tirer successivement afin que l'ouvrier passe sa navette avec l'exactitude nécessaire pour former le dessin. La position dans laquelle la tireuse est obligée de se tenir debout toute la journée, souvent très avant dans la nuit sans autre point d'appui que celui de ses jambes qui sont fixes et comme clouées dans le même espace de terrain devient à la longue si pénible que bientôt ses jambes sont exposées à voir des varices se former dans leurs différentes parties; les infirmités augmentent et l'obligent de renoncer à un genre d'occupation de laquelle elle n'a retiré d'autre avantage que celui de retourner dans le lien de la naissance aussi pauvre que lorsqu'elle en est sortie, mais avec tous les lignes avant-coureurs de la caducité." La misère de leur condition pouvait du moins être atténuée par l'espoir d'en sortir; Tolozan demandait qu'au bout de 5 ans elles fussent admises dans la classe des apprentis, et que la 6e année elles fussent gratuitement inscrits parmi les chefs d'atelier. Nouveauté hardie, car „les anciens règlements ne permettaient qu'aux filles de maîtres-marchands de s'asseoir sur la banquette des métiers" [1])!

La liberté de travail, dont personne à Lyon ne paraissait se soucier, fut fort à propos défendue par le gouvernement. Il resta sourd aux revendications des négociants lyonnais. La chambre de commerce qui les reprit à son compte ne le trouve pas mieux disposé. Son ardeur fut pourtant tenace à les soutenir. Dans de copieux mémoires adressés au ministre de l'intérieur Chaptal, son porte-parole, le fabricant Déglise disait, infatigable, la soierie perdue si la vente de l'étoffe était permise aux ouvriers. A l'entendre, ils volaient la matière première à eux confiée par le fabricant, et pouvaient ainsi vendre à bas prix, „faire tomber les produits au dessous du cours". C'était l'argument favori du haut commerce contre la „liberté illimitée". Si, depuis la Révolution, on voyait ce scandale, des chefs d'atelier sans avances et sans crédit se faire marchands, c'est qu'ils vivaient de „rapines et de vols; le besoin fait enfanter le crime". Comme la soierie, la chapellerie était victime du même mal: „n'est-il pas de notoriété publique que la liberté illimitée du commerce a fait élever plus de 80 petites manufactures qui, pour mieux les désigner, seraient plutôt 80 repaires de recélage?" Ces petits chapeliers qui vendaient avec une réduction de 15 à 20 % ne subsistaient évidemment que par le vol. Merveilleux argument qui expliquait tout, mais qui mettait surtout en relief la colère de l'aristocratie marchande dépossédée du monopole que lui avaient conféré les anciens règlements. Elle ne voulait pas voir que la brusque émancipation du travail avait permis — en un temps où la forme de la production n'exigeait pas encore un outillage coûteux — à de simples chefs d'atelier jusque là réduits à la condition de salariés de travailler pour leur compte et de se faire vendeurs. Elle ne se consolait pas que la „liberté illimitée" ait réduit ses bénéfices, et le passé de la

1) Lettre au préfet, du 11 floréal an IX (1er mai 1801). *Bibl. de Lyon*, Fonds coste, ms. 1009.

retour offensif des habitudes autoritaires, une tentative de la bourgeoisie fabricante pour reconquérir des privilèges abolis, eût paru à coup sûr audacieuse, mais point étonnante. Mais le persévérant entêtement qu'elle mit pendant toute la durée de l'empire à soutenir ses vues, indiqua un goût manifestement profond pour une réaction oppressive et rétrograde.

Le premier projet de règlement émanait d'une commission de fabricants réunir en l'an IX, présidée par Terret. Il rééditait la plupart des prescriptions anciennes: l'obligation de déclarer „l'état positif" qu'on désirait embrasser dans les travaux de la Fabrique, celui de manufacturier-marchand, de commis, d'apprenti d'ouvrier, de chef d'atelier. C'était la hiérarchie reconstituée, le classement obligatoire, l'interdiction à une catégorie inférieure d'empieter sur la supérieure. On n'osait pas formellement rétablir les prescriptions qui défendaient aux chefs d'atelier de vendre à d'autres qu'aux marchands, mais de précautions étaient prises pour conserver à ceux-ci le monopole de la vente; de sorte que tout le reste de la corporation leur demeurait subordonné: „Nul chef d'atelier ne pourra travailler pour son compte qu'il n'ait préalablement acquitté tout ce qu'il pourrait devoir aux manufacturiers-marchands pour le compte desquels il aurait travaillé, tout de compte d'argent qu'en compte de matières". Encore le président de la commission déclarait-il dans son discours de clôture que c'était une „innovation dangereuse" que d'avoir supprimé l'infranchissable barrière qui réparait le chef d'atelier de marchand: „Elle était une source de prospérité même pour les chefs d'atelier; elle assurait la bonne fabrication dans les mains de négociants instruits qui étaient en état, par leur crédit, leur expérience et leurs avances, d'empêcher la vente à vil prix de marchandises que l'homme peu aisé est souvent obligé de sacrifier pour subvenir à ses besoins". Le règlement prévoyait enfin un âge (14 ans) et des délais fixes pour la durée de l'apprentissage, du compagnonnage, et des taxes à payer pour passer d'une condition à l'autre . . .[1]).

Le projet des manufacturiers-marchands n'eut pas de succès. L'ex-intendant du commerce, Tolozan, consulté par le préfet, n'osa pas y adhérer sans faire des réserves significatives: l'apprentissage commençait trop tôt; des enfants de 14 ans n'étaient pas encore propres au travail très dur de la Fabrique; le minimum de 16 ans était nécessaire: „La virilité commence alors; il est certain qu'elle est plus tardive dans cette ville qu'à la campagne, parce que beaucoup des pères et de mères sont attaqués de la maladie scrofuleuse, et qu'en général, le sang qui coule dans leur veines est toujours rachitique." L'apprentissage devait finir le jour où l'apprenti serait capable de faire le chef d'œuvre et de payer la taxe; le prolonger au delà c'était ne connaître que l'intérêt du manufacturier à qui l'apprenti rendait à la longue les mêmes services que l'ouvrier, et à moins de frais. Tolozan n'osait pas attaquer ouvertement la hiérarchie; du moins il y voulait une place pour de pauvres filles, les tireuses de cordes, condamnées à subir sans espoir

1) Ce projet signé Terret, président, Micol et Menu, secrétaires, a été imprimé, Lyon, an IX, in-8°.

toutes les tortures de la misère et de la déchéance physique: „ce triste métier exige la plus grande attention pour ne pas se tromper sur une multitude de cordes à tirer successivement afin que l'ouvrier passe sa navette avec l'exactitude nécessaire pour former le dessin. La position dans laquelle la tireuse est obligée de se tenir debout toute la journée, souvent très avant dans la nuit sans autre point d'appui que celui de ses jambes qui sont fixes et comme clouées dans le même espace de terrain devient à la longue si pénible que bientôt ses jambes sont exposées à voir des varices se former dans leurs différentes parties; les infirmités augmentent et l'obligent de renoncer à un genre d'occupation de laquelle elle n'a retiré d'autre avantage que celui de retourner dans le lien de la naissance aussi pauvre que lorsqu'elle en est sortie, mais avec tous les lignes avant-coureurs de la caducité." La misère de leur condition pouvait du moins être atténuée par l'espoir d'en sortir; Tolozan demandait qu'au bout de 5 ans elles fussent admises dans la classe des apprentis, et que la 6e année elles fussent gratuitement inscrits parmi les chefs d'atelier. Nouveauté hardie, car „les anciens règlements ne permettaient qu'aux filles de maîtres-marchands de s'asseoir sur la banquette des métiers" [1])!

La liberté de travail, dont personne à Lyon ne paraissait se soucier, fut fort à propos défendue par le gouvernement. Il resta sourd aux revendications des négociants lyonnais. La chambre de commerce qui les reprit à son compte ne le trouve pas mieux disposé. Son ardeur fut pourtant tenace à les soutenir. Dans de copieux mémoires adressés au ministre de l'intérieur Chaptal, son porte-parole, le fabricant Déglise disait, infatigable, la soierie perdue si la vente de l'étoffe était permise aux ouvriers. A l'entendre, ils volaient la matière première à eux confiée par le fabricant, et pouvaient ainsi vendre à bas prix, „faire tomber les produits au dessous du cours". C'était l'argument favori du haut commerce contre la „liberté illimitée". Si, depuis la Révolution, on voyait ce scandale, des chefs d'atelier sans avances et sans crédit se faire marchands, c'est qu'ils vivaient de „rapines et de vols; le besoin fait enfanter le crime". Comme la soierie, la chapellerie était victime du même mal: „n'est-il pas de notoriété publique que la liberté illimitée du commerce a fait élever plus de 80 petites manufactures qui, pour mieux les désigner, seraient plutôt 80 repaires de recélage?" Ces petits chapeliers qui vendaient avec une réduction de 15 à 20 % ne subsistaient évidemment que par le vol. Merveilleux argument qui expliquait tout, mais qui mettait surtout en relief la colère de l'aristocratie marchande dépossédée du monopole que lui avaient conféré les anciens règlements. Elle ne voulait pas voir que la brusque émancipation du travail avait permis — en un temps où la forme de la production n'exigeait pas encore un outillage coûteux — à de simples chefs d'atelier jusque là réduits à la condition de salariés de travailler pour leur compte et de se faire vendeurs. Elle ne se consolait pas que la „liberté illimitée" ait réduit ses bénéfices, et le passé de la

1) Lettre au préfet, du 11 floréal an IX (1er mai 1801). *Bibl. de Lyon*, Fonds Coste, ms. 1009.

retour offensif des habitudes autoritaires, une tentative de la bourgeoisie fabricante pour reconquérir des privilèges abolis, eût paru à coup sûr audacieuse, mais point étonnante. Mais le persévérant entêtement qu'elle mit pendant toute la durée de l'empire à soutenir ses vues, indiqua un goût manifestement profond pour une réaction oppressive et rétrograde.

Le premier projet de règlement émanait d'une commission de fabricants réunir en l'an IX, présidée par Terret. Il rééditait la plupart des prescriptions anciennes: l'obligation de déclarer „l'état positif" qu'on désirait embrasser dans les travaux de la Fabrique, celui de manufacturier-marchand, de commis, d'apprenti d'ouvrier, de chef d'atelier. C'était la hiérarchie reconstituée, le classement obligatoire, l'interdiction à une catégorie inférieure d'empieter sur la supérieure. On n'osait pas formellement rétablir les prescriptions qui défendaient aux chefs d'atelier de vendre à d'autres qu'aux marchands, mais de précautions étaient prises pour conserver à ceux-ci le monopole de la vente; de sorte que tout le reste de la corporation leur demeurait subordonné: „Nul chef d'atelier ne pourra travailler pour son compte qu'il n'ait préalablement acquitté tout ce qu'il pourrait devoir aux manufacturiers-marchands pour le compte desquels il aurait travaillé, tout de compte d'argent qu'en compte de matières". Encore le président de la commission déclarait-il dans son discours de clôture que c'était une „innovation dangereuse" que d'avoir supprimé l'infranchissable barrière qui réparait le chef d'atelier de marchand: „Elle était une source de prospérité même pour les chefs d'atelier; elle assurait la bonne fabrication dans les mains de négociants instruits qui étaient en état, par leur crédit, leur expérience et leurs avances, d'empêcher la vente à vil prix de marchandises que l'homme peu aisé est souvent obligé de sacrifier pour subvenir à ses besoins". Le règlement prévoyait enfin un âge (14 ans) et des délais fixes pour la durée de l'apprentissage, du compagnonnage, et des taxes à payer pour passer d'une condition à l'autre . . .[1]).

Le projet des manufacturiers-marchands n'eut pas de succès. L'ex-intendant du commerce, Tolozan, consulté par le préfet, n'osa pas y adhérer sans faire des réserves significatives: l'apprentissage commençait trop tôt; des enfants de 14 ans n'étaient pas encore propres au travail très dur de la Fabrique; le minimum de 16 ans était nécessaire: „La virilité commence alors; il est certain qu'elle est plus tardive dans cette ville qu'à la campagne, parce que beaucoup des pères et de mères sont attaqués de la maladie scrofuleuse, et qu'en général, le sang qui coule dans leur veines est toujours rachitique." L'apprentissage devait finir le jour où l'apprenti serait capable de faire le chef d'œuvre et de payer la taxe; le prolonger au delà c'était ne connaître que l'intérêt du manufacturier à qui l'apprenti rendait à la longue les mêmes services que l'ouvrier, et à moins de frais. Tolozan n'osait pas attaquer ouvertement la hiérarchie; du moins il y voulait une place pour de pauvres filles, les tireuses de cordes, condamnées à subir sans espoir

1) Ce projet signé Terret, président, Micol et Menu, secrétaires, a été imprimé, Lyon, an IX, in-8°.

toutes les tortures de la misère et de la déchéance physique: „ce triste métier exige la plus grande attention pour ne pas se tromper sur une multitude de cordes à tirer successivement afin que l'ouvrier passe sa navette avec l'exactitude nécessaire pour former le dessin. La position dans laquelle la tireuse est obligée de se tenir debout toute la journée, souvent très avant dans la nuit sans autre point d'appui que celui de ses jambes qui sont fixes et comme clouées dans le même espace de terrain devient à la longue si pénible que bientôt ses jambes sont exposées à voir des varices se former dans leurs différentes parties; les infirmités augmentent et l'obligent de renoncer à un genre d'occupation de laquelle elle n'a retiré d'autre avantage que celui de retourner dans le lien de la naissance aussi pauvre que lorsqu'elle en est sortie, mais avec tous les lignes avant-coureurs de la caducité." La misère de leur condition pouvait du moins être atténuée par l'espoir d'en sortir; Tolozan demandait qu'au bout de 5 ans elles fussent admises dans la classe des apprentis, et que la 6e année elles fussent gratuitement inscrits parmi les chefs d'atelier. Nouveauté hardie, car „les anciens règlements ne permettaient qu'aux filles de maîtres-marchands de s'asseoir sur la banquette des métiers" [1])!

La liberté de travail, dont personne à Lyon ne paraissait se soucier, fut fort à propos défendue par le gouvernement. Il resta sourd aux revendications des négociants lyonnais. La chambre de commerce qui les reprit à son compte ne le trouve pas mieux disposé. Son ardeur fut pourtant tenace à les soutenir. Dans de copieux mémoires adressés au ministre de l'intérieur Chaptal, son porte-parole, le fabricant Déglise disait, infatigable, la soierie perdue si la vente de l'étoffe était permise aux ouvriers. A l'entendre, ils volaient la matière première à eux confiée par le fabricant, et pouvaient ainsi vendre à bas prix, „faire tomber les produits au dessous du cours". C'était l'argument favori du haut commerce contre la „liberté illimitée". Si, depuis la Révolution, on voyait ce scandale, des chefs d'atelier sans avances et sans crédit se faire marchands, c'est qu'ils vivaient de „rapines et de vols; le besoin fait enfanter le crime". Comme la soierie, la chapellerie était victime du même mal: „n'est-il pas de notoriété publique que la liberté illimitée du commerce a fait élever plus de 80 petites manufactures qui, pour mieux les désigner, seraient plutôt 80 repaires de recélage?" Ces petits chapeliers qui vendaient avec une réduction de 15 à 20 % ne subsistaient évidemment que par le vol. Merveilleux argument qui expliquait tout, mais qui mettait surtout en relief la colère de l'aristocratie marchande dépossédée du monopole que lui avaient conféré les anciens règlements. Elle ne voulait pas voir que la brusque émancipation du travail avait permis — en un temps où la forme de la production n'exigeait pas encore un outillage coûteux — à de simples chefs d'atelier jusque là réduits à la condition de salariés de travailler pour leur compte et de se faire vendeurs. Elle ne se consolait pas que la „liberté illimitée" ait réduit ses bénéfices, et le passé de la

1) Lettre au préfet, du 11 floréal an IX (1er mai 1801). *Bibl. de Lyon*, Fonds, ms, 1009.

manufacture si troublé, si agité de révoltes et de misères, lui apparaissait idyllique. Déglise rappelait avec émotion „ces temps heureux où chacun se tenait dans les bornes de son état et à son genre d'industrie; l'artisan n'aurait pas quitté son atelier ni le laboureur sa charme pour entreprendre au hasard un commerce. La confiance était établie sur la bonne foi et les relations commerciales étaient fondées sur l'honneur et la probité ..." Depuis la liberté illimitée, il n'était question que de protêts, de poursuites et de banqueroutes; les ouvriers, groupés dans les associations secrètes du compagnonnage tenaient maîtres et entrepreneurs dans un „état de dépendance". Habitudes et sectes à détruire! Déglise proposait la création d'un *bureau d'inscription et de placement* surveillé par la chambre de commerce. Tout ouvrier ou ouvrière serait tenu de s'y faire inscrire; nul ne pourrait employer un ouvrier qui ne fut porteur d'un bulletin de ce bureau; et le bulletin ne serait délivré que sur présentation d'un livret d'acquit constatent que l'ouvrier s'était acquitté de toutes ses obligations vis à vis du précédent patron[1]).

Le gouvernement ne s'émut pas; en 1810, la chambre de commerce lui présentait encore un projet de règlement qui était presque copié sur celui de 1744! Il le repoussa. La „liberté illimitée" triomphait. Toutefois, prenant en considération la complexité des rapports qui unissent les deux parties contractantes et associées dans la fabrique de soieries, le marchand-fabricant qui fournit la matière première et le chef d'atelier qui travaille sur son métier, il prit des mesures destinées à cessurer entre elles la loyauté des relations. La loi du 22 germinal au XI fut (12 avril 1803), complétée et précisée par l'arrêté consulaire du 19 primaire au XII (11 déc. 1803) et par la loi du 6 mars 1806: la fraude et la mauvaise foi étaient prévenues par l'obligation d'une comptabilité précise et publique qui liait les deux parties. Les chefs d'atelier furent soumis à l'obligation du livret d'acquit; chaque métier en comporte deux dont l'un est déposé chez le fabricant qui le fait travailler; les livrets portent l'indication du compte en argent et en matières afférent à chaque métier. Quand le chef d'atelier cesse de travailler pour le fabricant, il doit solder son compte, où s'il lui reste une dette, la faire constater, de manière que le nouvel employeur en prenne la responsabilité vis à vis de l'ancien. Il est interdit à un fabricant d'engager un chef d'atelier sans livret.

L'application de cette loi fut confiée à une juridiction spéciale en qui revivait l'attribution de l'ancien consulat lyonnais relative à la police des arts et métiers. Elle fut accordée aux négociants de Lyon par Napoléon lors de son passage en 1805; la loi du 18 mars 1806 institua le *Conseil des prudhommes* „pour terminer par voie de conciliation les petits différends[2]) qui s'élèvent journellement soit entre les fabricants et les ouvriers, soit entre les chefs d'atelier et les compag-

1) Les manuscrits de Déglise sont aux Archives municipales de Lyon.

2) Il juge, en dernier ressort jusqu'à 60 frs., au dessus avec appel au tribunal de commerce, les différends professionnels; et il juge, comme arbitre, dans les litiges relatifs aux marques de fabrique.

nous ou apprentis". La prépondérance patronale y fut toutefois marquée par l'avantage du nombre (5 marchands-fabricants contre 4 chefs d'atelier) donné aux marchands dans le conseil des prudhommes. L'institution rendit d'ailleurs des services[1]); d'abord purement lyonnaise et réservée à la manufacture de soierie, elle fut peu à peu imitée dans d'autres villes et par d'autres industries. A Lyon la bonneterie, la passementerie, la chapellerie furent autorisées en 1808 à s'y faire représenter, et le nombre des prudhommes fut porté de 9 à 15.

Il ne resta donc de toute la campagne menée par les fabricants pour un retour à l'ancien régime que deux institutions nouvelles, le livret d'acquit et le conseil des prudhommes. Elles ne touchaient pas à la liberté du travail[2]).

Tout en souhaitant l'étroite subordination de l'ouvrier au fabricant, la chambre de commerce se préoccupe d'attirer à Lyon et d'y retenir par des faveurs une nombreuse population ouvrière nécessaire à la prospérité de la Fabrique. Car son recrutement devient difficile; les apprentis sont rares; il y a, parmi les ouvriers, beaucoup de vieillards usés. La main d'œuvre sera plus chère si elle plus rare. De là des demandes qui étonneraient, en d'autres temps, d'un adversaire aussi malveillant pour les ouvriers. La chambre de commerce voudrait que les tisseurs fussent exempts de la conscription pendant quinze ans; qu'on diminuit les taxes sur le pain et sur la viande qui font la vie chère, l'impôt des portes et fenêtres si dur aux ateliers qui ont besoin de lumière. Enfin, après tant de manifestations hostiles, elle va jusqu'à prendre à son compte une des plus anciennes revendications du prolétariat lyonnais, un tarif fixe du prix des façons. Et le plus fongueux défenseur de l'ancien régime, Déglise déclare sur le ton d'une généreuse indignation: „Il est impossible aux ouvriers de Lyon de réclamer moins que ce qui est nécessaire à la vie, et on leur refuse ce qu'on accorde aux animaux ... N'a-t-il pas toujours été question de punir les ouvriers de toutes classes lorsqu'ils ont demandé de vivre en travaillant? ... Sans un minimum, ou tarif révisé d'année en année, le sort de nos chefs d'atelier et ouvriers sera toujours exposé au caprice et à la

1) On peut juger de son activité d'après les chiffres suivants donnés par le *Journal de Lyon* du 28 janvier 1812: en 1807, 407 conciliations; en 1808, 852; en 1809, 825; en 1810, 1218; en 1811, 1041. Un conseil fut créé à Tarare en 1810; un autre à Amplepuis en 1811. L'institution fut radicalement changée en 1848.

2) La seule profession réglementée à Lyon fut celle des boulangers. Il fallait, d'après la loi du 6 nov. 1813, pour l'exercer, une permission du maire accordée: 1° Sous condition de verser à titre de garantie, dans le dépôt de la ville, 45 sacs de farine (de 125 kil. chaque) pour les boulangers de 1re classe, 30 pour ceux de 2e, 20 pour ceux de 3e;

2° de garder dans son magasin un approvisionnement de 50, 80 ou 20 sacs suivant la classe.

Les 24 boulangers les plus anciens nomment un syndic et des adjoints qui règlent le nombre de fournées aux quel est astreint chaque boulanger.

Obligation est faite aux boulangers de peser le pain;

Obligation de prévenir le main six mois d'avance quand on veut quitter la profession; le main libère au bout des six mois la réserve et la garantie.

cupidité des hommes qui ne connaissent d'autre intérêt que leur insatiable prétention de vivre au milieu des calamités publiques ... Il faut des lois, dit-on, pour donner du pain à celui qui travaille 18 heures dans la journée. Oui, certainement, il en faut; car, sans loi et sans arrêté du gouvernement, il sera condamné à mourir de faim en travaillant[1]).“

La cause que défendait Déglise ne demandait pas qu'il s'échauffât à ce point. Le tarif annuel débatter entre fabricants et chefs d'atelier n'était pas une nouveauté bien hardie. L'ancien consulat avait fixé un tarif en 1779 sous la pression impérieuse des ouvriers menaçants. La défaite des Grévistes de 1786 avait permis de l'abolir, mais en 1790, on l'avait rétabli; celui de 1793, sans valeur pratique à cause des troubles, du siège et de la terreur qui suivit, était tombé en désuétude. Depuis ce temps, le prix des façons était retombé au cours de 1779. D'ailleurs, le tarif n'avait rien de dangereux pour les fabricants. Quand on tomba d'accord pour le rétablir, sa rédaction en fut confiée au conseil des prudhommes et à la chambre de commerce. Sans nul doute, les fabricants y purent imposer leur manière de voir. Ce fut, pour parler comme la chambre de commerce, „une loi de famille, un frein moral qui retient par la puissance de l'opinion ceux qui seraient tentés de spéculer sun la détresse de l'ouvrier; d'autre part, une règle pour les prudhommes appelés à se prononcer sur les contestations qui peuvent s'élever entre le maître et l'ouvrier pour le prix des façons[2])“. Les ouvriers ne pouvaient se soustraire aux volontés patronales puisque la seule arme effica ce contre elles, la cessation collective du travail leur était interdite. On refit donc des tarifs. Le premier parut le 28 fev. 1807[3]); il ne concernait que les étoffes unies; ce n'est que le 18 juin 1811 qu'un autre tarif donna le prix des étoffes façonnées.

Au total, le gouvernement de Napoléon résista efficacement aux tendances autoritaires et reactionnaires des fabricants de Lyon; il ne se prêta pas à un recul de la législation. Les mesures de réglementation auxquelles il adhéra donnaient sans doute un rôle prépondérant aux fabricants dans les conflits possibles entre le capital et le travail, mais ne leur conféraient pas le pouvoir oppressif qu'ils réclamaient. Bien plus, il y avait en elles des éléments de progrès. Remaniée plus tard, en 1848[4]), dans un sens égalitaire, l'institution des prudhommes s'est facilement adaptée aux besoins et aux aspirations démocratiques; le livret d'acquit de la Fabrique lyonnaise a été jugé assez utile pour être excepté de l'abolition des livrets d'ouvriers prononcée par la loi du 18 juillet 1890: patrons et ouvriers ont un intérêt égal à la loyauté des transactions; seule l'habitude du tarif se perdit sous la Restauration: c'est le refus qu'une partie des patrons opposa à

1) *Observations sur un projet relatif aux manufactures, adressés à Chaptal*, par DÉGLISE, Lyon, an X, in-8°.

2) Délibération de la chambre de commerce, 9 juill. 1812, citer par PARISET, *Histoire de la chambre de commerce*, II, p. 89.

3) *Bulletin de Lyon*, 11 mars 1807.

4) Les dispositions rétrogrades de la loi de 1853 qui avaient annulé la réforme de 1848, ont été à leur tour abolir par la loi du 2 février 1880.

son rétablissement qui provoqua la première grande insurrection sociale du XIX^e^ siècle, celle des tisseurs lyonnais de 1831.

II. Grandeur et décadence du commerce lyonnais de 1800 à 1814. Lyon et le Blocus continental.

La Fabrique lyonnaise n'eut pas de meilleur client que Napoléon. La vie de cour fut pour elle une source importante de bénéfices. L'emploi obligatoire du velours dans les costumes officiels fut considéré par les Lyonnais comme une marque spéciale de la faveur du gouvernement; ils en remercièrent Chaptal et Talleyrand par l'envoi d'habits brodés[1]). C'était le retour à un luxe depuis longtemps aboli: le prix d'un habit très riche variait de 1800 à 2600 frs., d'un manteau de cour, de 2400 à 8000 frs. Les étoffes de Lyon meublirent les palais impériaux[2]). Napoléon faisait les commandes, surveillait les fournitures en client minutieux; il s'étonne (2 sept. 1807) que „la tenture verte avec les bordures roses tissues en or, qui a été placée dans son cabinet à S^t^ Cloud, il n'y a pas beaucoup plus d'un an, soit déjà passée“[3]). Et sur son ordre, le grand-juge fait une enquête, poursuit le mauvais teinturier[4]). Mais sa sollicitude pour Lyon persiste: en 1810, les députés du commerce de Lyon lui demandent de nouveaux encouragements; il n'oppose pas la moindre difficulté: que les députés fussent connaître à combien doivent s'élever les commandes; qu'ils s'entendent avec Daru. Il ajoute même que le gouvernement est disposé à se faire le courtier de la Fabrique; il achètera des étoffes qu'il revendra lui-même à l'étranger. Le règlement qui impose aux courtisans de porter des étoffes de Lyon sera étendu aux cours du gouverneur de Turin, de la grande-duchesse de Toscane, du vice-roi d'Italie, du roi de Naples[5]).

Napoléon protège les inventeurs. Lassalle[6]), dessinateur et mécanicien, vend ses procédés à la ville de Lyon pour 1500 frs. de rente viagère[7]). C'est sur l'ordre de Napoléon que la ville acquiert les machines de Jacquard moyennant une pension viagère de 3000 frs. réversible par moitié sur la tête de sa femme[8]). Jacquard sera en

1) Voir les lettres de remerciments du 30 ventôse et du 28 germinal an X (*Arch. mon.* I^2^).

2) En l'an XII et en l'an XIII, les commandes faites pour S^t^ Cloud, Fontainebleau et les Tuileries s'élèvent en velour, brocard et damas à 712708 frs. Voir le détail dans le compte signé LEFUEL, *ms. 1010 du fonds Coste de la Bibl. de Lyon.*

3) Note au ministre de l'intérieur (*Correspondance de Napoléon*, t. XVI, p. 5).

4) *Ibid.*, p. 431; 23 mars 1808.

5) Note sur le mémoire des députés de Lyon, 19 déc. 1810 (*Corr. Nap.* XXI, 326).

6) Voir sur Lassalle (1723—1804) une notice dans le *Bulletin de Lyon*, 16 ventôse XII.

7) Délibération municipale du 16 fructidor an XI, approuvée par décret du 8 brumaire an XII.

8) Délibération du 9 ventôse an XIII approuvée par décret daté de Berlin le 27 oct. 1806. Voir *Bulletin de Lyon*, 3 déc. 1806.

outre logé et nourri gratuitement à l'hospice de l'Antiquaille „comme directeur des ateliers formés dans cet hospice", et il s'engage à faire bénéficier Lyon de ses inventions ultérieures.

Napoléon est soucieux de la prospérité de Lyon; il est satisfait quand il la croit rétablie[1]). Les crises de la Fabrique l'inquiètent; il y cherche des remèdes.

Dans les premières années du Consulat, les statistiques signalent un progrès. La population travailleuse de la Fabrique atteint en l'an X le chiffre de 1789 (28246 personnes); le nombre des métiers occupés augmente sensiblement (8500 en l'an IX; 9490 en l'an X). Pourtant la Fabrique est loin d'utiliser toutes les matières premières qui sont à sa portée; elle ne consomme que des soies françaises[2]). Elle ne met pas, en œuvre la riche production du Piémont récemment annexé. Ce qui lui manque, c'est la clientèle extérieure. Même malaise, même insuffisance dans la chapellerie, la draperie, les cotonnades de la région de Tarare. Aussi les réclamations, les plaintes aboutissent toutes à la même formule: il faut augmenter l'exportation.

Le moyen le meilleur, le plus sûr, c'est la paix. C'est aussi celui dont l'espoir toujours prochain échappe toujours. Le traité d'Amiens cause une grande joie. Même après la déception de la rupture, on ne peut croire pourtant à la guerre continuelle. Chaque victoire est un présage de paix. En 1806, les manufacturiers et commerçants de Lyon demandent „une paix générale et maritime" qui permettra „l'exportation libre et dans tous les pays . . ., et la facilité d'en retirer en échange et sans aucune rétribution soit les denrées coloniales, soit les matières premières qui doivent servir à alimenter chapellerie, draperie, cotonnerie"[3]). La paix, c'est la révision des traités de commerce, c'est la certitude pour la France victorieuse d'obtenir des concessions. Espoir qui rend la guerre tolérable. Mais jusqu'ici, conquêtes et victoires françaises n'ont profité qu'aux voisins, aux vaincus.

Voici l'Italie, le plus proche voisin de Lyon, le pays dont l'Empereur est roi; elle est plus fermée que du temps où Joseph II était maître de la Lombardie. Le traité de commerce jadis signé avec la République cisalpine, est resté lettre morte depuis le 2 messidor an VII (20 juin 1799); Marengo a libéré l'Italie des Autrichiens, mais aussi du tarif qui les liait aux Français: tandis que leurs marchandises ont des faveurs à leur entrée en France, les nôtres sont grevées davantage. Qu'on ait au moins „quelques égards aux produits des manufactures françaises"!

Le gouvernement s'émeut. Un délégué, Isnard, est chargé d'étudier en Italie la concurrence faite aux Lyonnais. Quand il passe à Lyon, les négociants lui répètent leurs griefs, l'hostilité des pouvoirs publics italiens, l'impossibilité de trouver „à Milan aucune autorité,

1) Lettres à Murat, 13 avril 1805, à Cambacérès, 24 avril 1805 (*Corr. Nap.* X, 316, 342).

2) *Mémoire de* DÉGLISE, 27 brumaire an XI.

3) *Mémoire adressé au préfet relativement aux moyens d'augmenter dans l'étranger la consommation des produits des fabriques*, 30 avril 1806 (*Arch. nat.* F^{12} 620).

aucun représentant français qui puisse appuyer leurs réclamations auprès du gouvernement italien ...; dans un pays dont S. M. l'Empereur et Roi est souverain et qui est gouverné en son nom, les négociants français ... manquent des moyens de protection auxquels ils ont recours avec succès dans les pays étrangers" [1]). En Italie, Isnard observe que les doléances lyonnaises, exagérées sans doute comme il est naturel, sont cependant fondées. L'exportation de chapellerie qui vallait un million est tombée à 100000 frs. depuis que la douane italienne perçoit 18 frs. par douzaine de chapeaux, soit 23 % du prix de fabrique. La soierie forme encore „l'objet le plus riche et le plus considérable de nos exportations dans le royaume d'Italie"; Lyon n'y a aucune concurrence étrangère à craindre „et la fabrique locale n'arrivera jamais à égaler des produits"; mais cette fabrique a la soie à bon marché, copie les dessins lyonnais, et sa douane grève de 25 % les étoffes lyonnaises qui supportent déjà 4 % de frais de transport.

La chambre de commerce se félicita de la mission de Isnard, en somme favorable à ses vues; mais il fallut batailler longtemps encore pour atteindre le résultat désiré, l'abaissement des tarifs. Avec une persévérance tenace et toute lyonnaise, elle accumula les doléances et les chiffres: Côme et Milan ont chacune 2000 à 2500 métiers qui alimentent l'Allemagne et la Russie par les foires de Francfort et de Leipsic: Mantoue, Crémone, Vigevano, Novare, Modène, Bologne, Ferrare, Cesene, Rimini, Brescia, Bergame ont des filatures prospères; quelques unes fabriquent l'étoffe (mouchoirs de Novare, rubans de Reggio, gazes de Bologne); Venise fait le velours, le ruban, le galon; Padoue copie les façonnés de Lyon. On dit et redit sans cesse qu'il est pénible de penser que les manufactures de Lyon „bien loin de retirer le moindre avantage des changements qu'ont produit nos victoires en Italie", en ont souffert. Dans l'Italie mieux gouvernée qu'autrefois, l'industrie grandit, à l'abri de tarifs de guerre [2]) ...

Les Lyonnais finirent par gagner leur procès. Le 20 juin 1808, un traité négocié par Cretet et Marescalchi réduisit de moitié les droits d'entrée des marchandises françaises en Italie et des marchandises italiennes en France.

Le désir de conquérir les marchés de l'Europe centrale était d'autant plus vif chez les Lyonnais que les marchés d'outre-mer leur

---

1) Isnard au ministre de l'intérieur, 28 oct. 1806 (*Arch. nat.* F[12] 535).

2) Voici l'état comparatif dressé pour quelques articles par le mémoire de la chambre de commerce (*Arch. nat.* F[12] 534).

	Tarif actuel	*Tarif de 1787*
gazes de soie . . .	9 fr. la livre	3 l. 12 sols
étoffes en dorure .	12 „ „ „	4 „ 10 „
bas de soie . . .	6 „ „ „	3 „ 6 „
rubans	6 „ „ „	3 „ 6 „
galons or et argent	6 „ „ „	4 „ 10 „
chapeaux de laine .	24 „ „ douzaine	7 „ 4 „

Un mémoire de 1810 du *Bureau consultatif des manufactures* (*Arch. nat.* F[12] 620) évalue la valeur d'une livre d'étoffes de soie fabriquées à 70 frs.; et au même prix une livre de rubans.

furent interdits; la rupture avec l'Angleterre les avais compromis; le Blocus continental les ferma. „Le Blocus ruinera beaucoup de villes de commerce, Lyon, Amsterdam", écrivait Napoléon le 15 déc. 1806[1]). En effet, la crise qu'il causa à Lyon fut d'abord très dure et générale. En réparant l'Angleterre du continent, Napoléon, disait la chambre de commerce, avait „brisé la chaîne qui unit toutes les nations commerçantes". C'était sur Londres que la plupart des clients étrangers assignaient les remboursements par lesquels ils payaient les producteurs français; c'étaient les anglais qui transportaient ou qui permettaient aux neutres d'apporter leurs marchandises aux ports d'Anvers, Nantes, Bordeaux, Marseille, Livourne. Le Américains y envoyaient les cotons dont s'alimentaient les tissages de Tarare et du Beaujolais, les denrées coloniales, les drogues de teinture utiles aux fabriques; ils chargeaient en retour des vins, des eaux-de-vie, des objets manufacturés. Déjà les soieries de Lyon, comme les dentelles de Caen, les batistes de Valenciennes, la quincaillerie de Paris trouvaient acheteurs aux Etats-Unis. Les exportations des soieries de Lyon en Amérique, qui valaient en 1787 272500 frs. montaient en 1806 à 986378 frs. pour la bonneterie de soie, à 69797 pour les dentelles, à 4567653 pour l'étoffe, à 121278 pour la passementerie et 1015090 pour les rubans, soit en tout à 7389370 frs.[2]). Le Blocus anéantit ce trafic naissant et prospère. Il fallait donc que le Blocus fournit lui-même un remède aux maux qu'il causait, ouvrît aux produits français l'Europe centrale fermée comme la France aux produits d'outre-mer.

Les Lyonnais n'étaient certes pas des inconnus sur le continent: L'Allemagne et la Russie avaient été leurs bonnes clientes. Mais, depuis 1805, les Allemands n'achetaient plus rien; si les Russes, malgré la prohibition des tissus façonnés qui remontait à 1793, achetaient encore en contrebande pour 25 millions par an, la guerre de Pologne menaçait de ruiner ce trafic: „Neuf courriers de Russie sont en arrière à cette heure, écrivait la chambre de commerce à Napoléon le 11 déc. 1806; nous ne recevons ne remises ne commissions. Cependant notre place a des engagements majeurs qu'elle ne peut remplir qu'avec le retour de ses avances, et l'ouvrier à qui le travail de chaque jour apporte la subsistance du lendemain n'a plus d'autre perspective qu'une affreuse misère. „Les Russes payaient par traites sur Hambourg; mais les communications de Hambourg étaient interceptées avec la Russie comme avec Lyon". Ainsi les traites que nos négociants avaient faites sur Hambourg depuis trois mois pour compte russe sont à échéance et ne sont pas payées, parce que les fonds qui doivent y faire face ne sont pas arrivés de Russie. Déjà cinq maisons de Hambourg ont suspendu leurs paiements". Le remède c'était donc, encore et toujours, la paix bienfaisante si avidement réclamée: „La France ne peut suffire aux efforts absorbants qu'exige un état de guerre prolongé sans mesure; la tension extrême qui résulte de ces efforts fatigue et énerve tout les ressorts de la société."

1) Lettre à Louis (*Lettres inédites de Nap.*, publiées par Lacestre, I, 82)
2) *Relevé du commerce avec les Etats-Unis* (*Arch. nat.* F^{12} 584).

La paix se fit attendre; l'hiver de 1806—1807 fut terrible aux ouvriers de Lyon. Le traité de Tilsit procura enfin le résultat désiré. Lyon prend alors sa revanche des mauvaises années; le blocus lui apporte les compensations escomptées; la ville devient le grand marché des soies. Tous les droits sur les soies d'Italie venant à Lyon sont supprimés tandis qu'elles sont grevées de 30 sous si elles sortent par la frontière autrichienne. Si, de Lyon, ces soies gagnent le Rhin pour alimenter les fabriques allemandes, elles ne payent que 20 sous à la sortie de France; en sorte que, le détour des soies italiennes par Lyon ne coûtant que 3 sous, il y a 7 sous de bénéfice pour les sujets du prince Eugène à les envoyer à Lyon, même si elles sont destinées à la consommation allemande [1]).

Le Blocus a une autre conséquence, inattendue. Il fait de Lyon un important marché du coton et des denrées coloniales. Le coton du Levant y arrive par la Méditerranée, à un prix énorme, il est vrai, à cause du droit de 50 frs. par quintal porté en 1810 à 400 frs.[2]); mais la soierie profite de la hausse du coton. Et malgré le prix, la prohibition des produits anglais permet de vivre à la petite industrie cotonnière du Beaujolais, d'Amplepuis, de Thizy, de Chauffailles, de Tarare, de Charlieu, de Neuville. La filature locale ne peut, il est vrai, fournir au tissage les fils fins (du n° 60 au n° 300), mais la contrebande y supplie dans une large mesure.

La statistique de la Fabrique de soieries accuse un progrès rapide. De 10960 en 1807, le nombre des métiers passe à 11357 en 1809, à 13000 en 1810. Lyon vend les deux tiers de ses étoffes, gants et bas de soie, aux foires de Leipsic, d'où elles le répandent en Allemagne et en Russie. Il lui arrive de ne pas suffire aux commandes. Napoléon s'étonne, en 1810, que „les demandes d'étoffes de soie de la manufacture de Lyon qui avaient été faites à la foire de Leipsic n'aient pas été remplies en très grande partie“ [3]). On fabrique autant qu'on peut, et plus qu'on ne peut, au risque de compromettre la réputation de la Fabrique. Il en sort, à en croire la chambre de commerce, „des étoffes abjectes que les fabriques de Suisse, de Prusse et d'Italie ne voudraient pas avoir faites“ [4]).

Prospérité brillante, mais factice, qu'un incident, subitement, détruit. En sept. 1810, la baisse du change en Russie, le relèvement des droits de douane en Allemagne, un ralentissement dans la consommation parisienne arrêtent 3000 métiers. En janvier 1811, la crise est plus aiguë, 14000 ouvriers tombent à la charge de l'assistance publique [5]). On députe à Paris. Mais que faire? „On peut convenir, répond l'Empereur, pour les permis américains que chaque bâtiment exportera des étoffes de Lyon pour la moitié de la valeur de sa cargaison. Cette condition peut-être étendue aux permis ottomans et aux

1) Lettre de Napoléon à Eugène, 2 oct. 1810 (*Corr. Nap.* XXI, 165).
2) Et à 600 frs. pour le coton des Etats-Unis.
3) D'après une lettre du Préfet du Rhône au maire de Lyon, 27 juin 1810 (*Arch. mun.* I²).
4) Lettre à Mottet, 26 nov. 1809, citée par Pariset II, 112.
5) Rapport du maire du 29 juin 1811 (*Arch. nat.* F¹ III, Rhône, 5).

licences simples“ [1]). Plaisant remède dont personne n'ignore l'inefficacité. La situation s'aggrave en 1811: plus de la moitié des métiers d'étoffes unies tombe en chômage. L'ouvrier émigre. La misère générale provoque une diminution de consommation qu'on voit au déficit de l'octroi municipal; il rend 1500000 frs. en 1811 au lieu des deux millions ordinaires. Il y a tant de pauvres en 1812 que les ressources des hospices et des particuliers sont insuffisantes; le gouvernement intervient, fait distribuer à Lyon et dans le département des „soupes à la Rumford“ . . .[2])

Les désastres de 1813 provoquent une panique économique. Le numéraire manque, et les billets de la Banque perdent leur crédit parce que la Banque de Paris a retiré au comptoir de Lyon deux millions de numéraire et les a remplacés par des actions de la Banque. „Les derniers évènements, écrit le préfet Bondy au ministre de l'intérieur, ont fait resserrer l'argent à tel point que les affaires sont presque entièrement interrompues et les paiements arrêtés. Cet état de choses est du principalement aux craintes très vives que l'on a sur l'Italie avec laquelle Lyon faisait des affaires considérables. Déjà six maisons de cette ville ont failli depuis quinze jours. Plusieurs autres chancellent“ . . .[3]) En janvier 1814, la crise est encore plus grave. Le *Journal de Lyon,* si discret à l'ordinaire, croit devoir en parler, et son langage, qu'il s'efforce de faire rassurant, ne l'est guère: „Quelques malheurs particuliers viennent d'affliger le commerce de cette place. Un petit nombre de maisons, respectables par leur probité, importantes par leur fortune et l'étendue de leurs affaires, ont été forcées de suspendre leurs paiements. La nécessité de rembourser des capitaux considérables réclamés par les capitalistes, la difficulté des circonstances qui arrêtent momentanément toute vente de marchandises et suspendent toutes les transactions commerciales, ont amené ces évènements facheux; mais ils ne sauraient porter aucune atteinte à la juste réputation de solidité et d'honnêteté dont jouit le commerce de Lyon depuis tant de siècles“ [4]).

Toute l'activité factice un instant créée par le Blocus s'effoudre sans retour quand l'Europe se retourne contre son vainqueur et l'écrase. Il ne reste plus aux mains des Lyonnais que les témoignages encombrants de leur passagère renaissance au commerce international: „L'occupation des provinces illyriennes, écrit la chambre de commerce au ministre de l'intérieur, le 5 janvier, a rompu nos communications avec le Levant. D'autre part, toutes les fabriques de coton de l'Empire s'étant pour ainsi dire arrêtées, toute vente de matière

1) Note du 19 déc. 1810 (*Corr. Nap.* XXI, 836).

2) Décret du 14 mars 1812. — Les soupes à la Rumford ont été inventées à Munich par un philanthrope dans les ateliers de charité qu'il dirigeait. Une société philanthropique les a popularisées à Paris en 1799. C'est une soupe aux légumes cuits. On calcule qu'une ration d'une livre et demie revient à $2^1/_2$ sous et nourrit autant que $^3/_4$ de livre de pain bis qui coûtent 3 sous $^3/_4$.

3) 15 nov. 1813 (*Arch. nat.* F^7 4289).

4) *Journal de Lyon*, 5 janvier 1814.

première a été suspendue. Notre entrepôt renferme 19000 balles qui n'ont pas un acheteur . . . L'invasion de la Suisse ferme toutes nos communications avec l'Allemagne . . . Aucuns débiteurs de l'étranger ni de l'intérieur ne payent; il ne se vend aucune marchandise à aucun prix; on ne peut négocier aucune valeur en portefeuille. La consternation — nous pourrions dire le désespoir — est générale . . . Quel remède à tant de maux? Un seul, c'est la paix!"

Toute industrie, tout commerce chavirent dans la tempête de l'invasion. Quand les Lyonnais, après le naufrage, comptent leurs morts et leurs blessés, ils aperçoivent qu'il faut définitivement renoncer au rêve entrevu de Lyon grand marché international du continent. Ce qui surnage du désastre, c'est l'antique soierie, qui, malgré ses crises périodiques, reste la source durable du travail et de la richesse. Et chefs d'atelier, compagnons, apprentis, tireuses de corde retournent au métier qui remplit les rues sombres de son tic-tac monotone.

Literatur.

Die Traditionen des Hochstifts Freising I. Band (744—926). Herausgegeben von THEODOR BITTERAUF (Quellen u. Erörterungen zur bayerischen u. deutschen Geschichte, Neue Folge, IV. Band). Mit einer Tafel. München, Rieger, 1905. 8°. CVIII u. 792 Seiten.

Mit Freude muß es der Wirtschaftshistoriker begrüßen, daß die bayerische Akademie, dem für Brixen und Salzburg gegebenen Beispiel folgend, eine Neuausgabe der Traditionsbücher der altbayerischen Bistümer beschlossen hat. Waren auch die Editionen, die einst MEICHELBECK, PEZ, MORITZ, die Editoren der Monumenta Boica und andere geliefert haben, für ihre Zeit brauchbare, zum Teil sogar hervorragende Leistungen, den Ansprüchen, die man heute an Urkundeneditionen stellt, wollen sie nicht mehr recht genügen. Und dabei handelt es sich um Quellen, die gerade für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des früheren Mittelalters, insbesondere der Karolingerzeit, von einzigartiger Bedeutung sind, und die genau ebenso, wie die in der jüngsten Zeit so gründlich und oft durchgearbeiteten St. Gallener Traditionen, im Vordergrund der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung stehen müßten. Dazu wird die neue Ausgabe das Ihrige beitragen.

Der vorliegende Band beginnt mit den besonders wichtigen Freisinger Traditionen, vor allem mit dem berühmten Renner Codex aus dem 9. Jahrhundert; er bietet die Traditionen und Kommutationen der Freisinger Bischöfe bis Bischof Dracholf (907—926). Daß nach den Ergänzungen, die MEICHELBECKS Edition durch Graf HUNDT und KARL ROTH erfahren hat, völlig neues Material aus dieser älteren Periode nicht zu erwarten war, ließ sich voraussehen; das wird erst der zweite Band aus dem Liber censualium und dem Wolfenbütteler Codex bringen. Aber trotz alledem stellt die Neuausgabe durch ihre textliche Verbesserung einen großen Fortschritt dar und verdient volles Lob. Ob der Herausgeber mit seiner (von der Unterscheidung zwischen Bischofs- und Kapitelsurkunden abgesehen) rein chronologischen Anordnung des Stoffes bei den Diplomatikern auf allgemeine Zustimmung rechnen kann, steht für mich nicht außer Zweifel; der Rechts- und Wirtschaftshistoriker wird nichts dagegen haben, daß er mit der Anordnung der Codices gebrochen hat. Höchstens hätte es sich vielleicht — auch aus sachlichen Gründen — empfohlen, die Scheidung zwischen Traditionen und Kommutationen beizubehalten; gerade die letzteren bieten nämlich durch die Gegenüberstellung der beiderseitigen, annähernd gleichwertigen Tauschobjekte für den Wirtschaftshistoriker ein besonderes Interesse.

In der Einleitung hat der Herausgeber sich nicht darauf beschränkt, seine Editionsgrundsätze klarzulegen und den Leser über Literatur, Quellenüberlieferung, Diplomatik und Chronologie zu orientieren, sondern schon den Versuch gemacht, sein Quellenmaterial für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung nutzbar zu machen. Ein Abschnitt von beinahe 50 Seiten (S. LX ff.) betitelt sich „Zur Wirtschaftsgeschichte"; außerdem findet sich manche rechts- oder wirtschaftsgeschichtliche Bemerkung in dem vorhergehenden Abschnitt zur Spezialdiplomatik und Chronologie. Die Meinungen, ob man Quellenpublikationen derartige längere, den Stoff schon vorläufig verarbeitende Einleitungen beigeben soll, sind bekanntlich geteilt. Jedenfalls aber muß man anerkennen, daß Verfasser sich im ganzen mit guter Sachkenntnis dieser Aufgabe entledigt hat. Als besonders beachtenswert will ich die allerdings noch genauerer Verarbeitung bedürftigen Bemerkungen über die Stände (S. LXXV ff.) und den auf S. LXXXVIII ff. gemachten Versuch, für das Dekanat Freising ein Grundbuch der Karolingerzeit anzulegen, hervorheben. Interessant ist ferner die Tatsache, daß wiederholt mehrere hobae de silva beziehungsweise de terra arabili erwähnt werden, die Hufe also offenbar einfach als Flächenmaß verwendet wird (S. LXXXVI; vgl. dazu noch Nr. 758, 847, 1000). Übrigens wäre auch die Frage aufzuwerfen, ob nicht ager ebenfalls ein Flächenmaß bedeutet (vgl. Nr. 794, 836, 1033). Zu S. LXXX möchte ich bemerken, daß aus der Bezeichnung von Freising als urbs meniis constructa, civitas etc. nicht zu viel geschlossen werden darf; man hat darunter nur die ummauerte Domfreiheit zu verstehen, nicht an eine ummauerte Stadt zu denken. Unrichtig ist es, wenn Verfasser auf derselben Seite die von Personennamen abzuleitenden zahlreichen Ortsnamen -ing als Namen von Einzelhöfen auffaßt. Wenn etwas in der Ortsnamenforschung sicher feststeht, so ist es, daß gerade diese patronymisch gebildeten Ortsnamen auf -ing (entsprechend dem schwäbischen -ingen) typische Bezeichnungen der Sippendörfer sind[1]). Aber diese kleinen Ausstellungen sollen der Anerkennung, die wir dem Werke schulden, keinen Abbruch tun.

Möge der zweite Band bald erscheinen und möge er neben einem guten Sachregister auch eine Beigabe erhalten, die einer derartigen Publikation erst ihren richtigen Wert verleiht, eine brauchbare Karte, auf der, möglichst unter Einzeichnung der Dekanatsgrenzen und Gaugrenzen, sämtliche Freisinger Besitzungen ersichtlich sind. Dann erst werden die Mühen, die Verfasser auf die Feststellung der einzelnen Ortschaften verwandt hat, ihren Lohn finden.

Tübingen. SIEGFRIED RIETSCHEL.

1) Gerade für die Ortsnamenforschung und die damit in Zusammenhang stehende Besiedelungsgeschichte wird die neue Ausgabe mit ihrem korrekterem Text von großem Nutzen sein. Hier bleibt gerade für Bayern noch viel zu tun übrig. Merkwürdig wenig ergibig ist das Material für die Gaugeschichte. Nur in 6 Urkunden werden Gaue erwähnt, und zwar nur in 3 bayerische (Nr. 19, 177, 494), in den 3 übrigen fränkische (Nr. 166) oder schwäbische (Nr. 381, 730).

Sigmund Riezler, Nachtselden und Jägergeld in Bayern. Im Anhang: „Jägerbücher des Herzogs Ludwig im Bart von Bayern". Ingolstadt (1418 u. folgd. J.) (Abhandlungen der K. bayer. Akademie der Wissenschaften III. Kl. XXIII. Bd. III. Abt. S. 537—631). München, K. b. Akademie der Wissenschaften, 1905. 4°.

Das Herbergs- oder Gastungsrecht, das die deutschen Könige und später die deutschen Landesherren für sich und ihre Beamten von ihren Untertanen in Anspruch genommen haben, ist bisher in der Wissenschaft ziemlich stiefmütterlich behandelt. Gewiß hat es in Deutschland nie die Bedeutung besessen, wie das entsprechende droit de gîte in Frankreich; immerhin hat es nicht an deutschen Territorien gefehlt, in denen wenigstens zeitweise diese Herbergspflicht als eine schwer drückende Last empfunden wurde. Zu diesen Territorien gehörte am Anfang des 15. Jahrhunderts der Teil Bayerns, der unter der Herrschaft des jagdliebenden Herzogs Ludwig im Bart von Bayern-Ingolstadt stand, und zwar war es die Pflicht der Beherbergung und Verpflegung der herzoglichen Jäger, die sogenannte „Nachtselde" oder das als Ablösung dieser Herbergspflicht geforderte „Jägergeld", was besonders bei den geistlichen Grundbesitzern als schwere Belastung empfunden wurde und auf ihre Beschwerde sogar den Kaiser und das Basler Konzil zum Einschreiten veranlaßte. Aus der Zeit Ludwigs stammen nun zwei je in doppelten Exemplaren vorhandene Jägerbücher von 1418 und 1433, in denen der beträchtliche Etat der herzoglichen Hofjagd und vor allem die dieser Jagd dienenden Einnahmequellen verzeichnet sind.

Diese beiden Jägerbücher sind hier zum erstenmal bekanntgemacht, das ältere nahezu vollständig, vom jüngeren die Inhaltsangabe. Der Herausgeber hat aber dieser Ausgabe eine selbständige Abhandlung vorausgeschickt, in der er die Nachtselden und das Jägergeld in Bayern von den ersten Anfängen bis zur Aufhebung im Jahre 1808 eingehend behandelt, wobei auch wenigstens für die älteren Zeiten gelegentlich auf andere Territorien Bezug genommen wird. Daß wir es mit einer durch Beherrschung und geistiger Durchdringung des Stoffes ausgezeichneten Musterleistung zu tun haben, bedarf bei einem Werke Riezlers keiner besonderen Erwähnung. Dadurch, daß sie ein bisher ziemlich vernachlässigtes Stück deutschen Wirtschaftslebens uns enthüllt, ist sie uns besonders wertvoll. Die klare, anschauliche Darstellung wird der schönen Arbeit wohl auch außerhalb der eigentlichen Fachkreise, insbesondere bei Freunden der Jagd, Leser verschaffen. Diese seien besonders auf den interessanten Exkurs über Bären und Bärenjagd in Bayern und Nordtirol (S. 609 ff.) hingewiesen. Die dort gegebene Erklärung des „Perlach" als Bärenzwinger scheint mir möglich, aber nicht unbedenklich; vielleicht hat das Wort gar nichts mit dem Bären, sondern mit dem ebenfalls „ber" genannten Zuchteber zu tun.

Tübingen. Siegfried Rietschel.

HERMANN FLAMM, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der geschlossenen Stadtwirtschaft. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, herausgeg. von C. J. FUCHS, E. GOTHEIN, K. RATHGEN und G. v. SCHULZE-GÄVERNITZ, VIII. Band, 3. Ergänzungsband.) Karlsruhe, BRAUN, 1905. 180 S. Mk. 3.20.

Eins von den Büchern, die wir brauchen: sorgfältige ortsgeschichtliche Untersuchung bestimmter Entwicklungsreihen auf Grund eingehender Lokalkenntnis. Hier handelt es sich um eine doppelte Reihe. Einmal wird des näheren nachgewiesen, daß auch in Freiburg auf eine Periode freien Verkehrs, steigenden Reichtums und wachsender Bevölkerung seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit der Herrschaft der Zünfte eine Periode zunehmender Verkehrsbeschränkung folgt, die erst Anfang des 16. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht und von einem Bevölkerungsrückgang begleitet ist. Zweitens wird in Zusammenhang damit die Bewegung des Grundbesitzes verfolgt. Im einzelnen freilich bleibt manches problematisch, und einiges möchte ich schlechthin anders interpretieren als FLAMM.

Schon 1890 hatte H. MAURER den Ursprung der Freiburger „Edeln" in jenen „mercatores personati" nachgewiesen, die einst Konrad von Zähringen zur Gründung seiner Stadt berufen hatte[1]). Bereits Mitte des 13. Jahrhunderts hat ein Teil ihrer Nachkommenschaft es zu solchem Reichtum gebracht (damals bauten sie das Münster!), daß er zu ritterlichem Leben übergehen kann. Andere sind im Geschäft geblieben und stehen in der Verfassung von 1293 als politisch anerkannte Gruppe der „kouflüte" neben jenen. Eine dritte gleichberechtigte Gruppe bilden die „antwerklüte"[2]). Wer sind nun diese? Ohne Zweifel großenteils spätere Einwanderer. Allein ebenso zweifellos wird man auch unter jenen „mercatores personati" neben reinen Händlern bereits Handwerker suchen müssen. Dafür spricht neben der allgemeinen Erwägung, daß in einer neugegründeten Stadt Handwerker vor allen nötig sind, der Umstand, daß jedem der 24 „coniuratores fori", die an der Spitze der jungen Gemeinde stehen, eine Bank unter einer der drei Lauben zugewiesen wird, der Fleisch- und der Brot- neben der Tuchlaube[3]). Ich möchte wenigstens annehmen, daß damit

1) Z. G. OR., N. F., Bd. I, S. 474—504.

2) FLAMM, S. 46, scheint die Stelle in der Verfassung von 1293 über die Zusammensetzung der neuen Vierundzwanzig entgangen zu sein (SCHREIBER, Urkb. Bd. I, S. 132 unten): „Und süln derselben iungesten vierundzweinzig ehtüwe sin von den edeln und ehtüwe von den kouflüten und ehtüwe von den antwerklüten". Daher auch der Irrtum FLAMMS S. 52 Z. 4 ff.

3) Die Zuweisung der Bänke kommt freilich erst im „Rotel" vor (§ 77). Ich halte die Bestimmung aber für alt, wenn man auch an sich der Erzählung nicht zu viel Wert beizulegen brauchte, daß die drei Lauben „per iuramentum a prima fundatione civitatis sunt instituta". Ihre Identifizierung, FLAMM S. 45. Doch brauchen sie nicht von Anfang für jene drei Gewerbe reserviert gewesen zu sein. — Befremdlich sind FLAMMS Bemerkungen S. 41: „Kaufleute ... wollte der Gründer .... nicht hörige Handwerker. Wäre es ihm um Hand-

ein dauerndes Zusammengehen von Gewerbe und Stadtverwaltung bezweckt war. Erst im 13. Jahrhundert also hätte sich dann zwischen Kaufleuten und Handwerkern jene Differenzierung durchgesetzt. Nicht alle Abkömmlinge der „mercatores" aber können es zu Reichtum gebracht haben; die ärmeren also werden sich mit den ärmeren unter den späteren Einwanderern vermischt haben.

Flamm freilich nimmt von vornherein einen Unterschied an zwischen „mercatores personati", die er fast mit den „coniuratores fori" zu identifizieren scheint, und einer großen Masse von „simplices burgenses". Diese Auffassung hängt zusammen mit seiner Theorie von der Geschichte des Grundeigentums in Freiburg, die eigentlich das Rückgrat seines Buches liefert, und darum, und weil sie seine ganze Darstellung der älteren Verfassungsgeschichte beeinflußt, ist hier näher darauf einzugehen.

Flamm glaubt, daß bei Gründung der Stadt die bekannten „areae" von 50 × 100 Fuß nur gewissen „mercatores personati", im wesentlichen gleichbedeutend mit den 24 „coniuratores fori", den übrigen „simplices burgenses" dagegen nur ein „proprium valens marcham unam" zugewiesen worden sei, das nach § 40 des Stadtrechts, nach § 23 des Rotels die Grundlage des Bürgerrechts bildete[1]). Diese Hypothese ist jedoch unhaltbar. Zunächst: wenn einmal (Rotel § 40) von „simplices burgenses" die Rede ist, so soll damit der Gegensatz gegen beamtete Bürger, nicht gegen eine höhere Klasse ausgedrückt werden: nicht ein bloßer Bürger, und wäre es auch der reichste Edle, sondern nur Ratmänner sollen nach Köln appellieren. Zweitens: wenn Flamm auch Rietschels Untersuchungen über die Entstehung des Tennenbacher Stadtrechttextes noch nicht kennen konnte, so hat er doch übersehen, daß § 40 des Stadtrechts den Zusätzen, nach der bisherigen Anschauung vom Ende des 12. Jahrhunderts, angehört, nicht aber der Gründungsurkunde von 1120[2]). Meiner Meinung nach kann

---

werker zu tun gewesen, so hätte er deren leicht einige Hundert von seinen Fronhöfen zusammenrufen und zu einer großartigen Fronhofwirtschaft vereinigen können. Unbegreiflich wäre dann nur, wie der Herzog dazu kam, diesen Hörigen freie Schultheißenwahl u. s. w." Was besteht denn für eine Beziehung zwischen den Begriffen Handwerker und hörig? — In einem gewissen Widerspruch steht dazu die Aufzählung von Edelleuten, die „reichgewordene Handwerker sind", S. 83. Unrichtig ist (S. 70), daß die Schuhmacher dem Herzog für die „regalis expeditio" Schuhe, so viel er will, liefern müssen. „Quoscunque voluerit post primos meliores", also von jedem Schuhmacher das zweitbeste Paar. Stadtrecht § 9.

1) S. 44. Vgl. auch S. 45 Z. 6 v. u. — Flamm ist meine Besprechung von Gotheins Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, G.G. A. 1893, entgangen, wo ich S. 555 die Gildetheorie bereits abgewiesen habe.

2) Rietschel, Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau. Vierteljahrschrift für Social- u. Wirtschaftsgeschichte, 1905. Der Stadtrodel kann übrigens spätestens 1248 entstanden sein und nicht frühestens Mitte des 13. Jahrhunderts, wie Rietschel S. 14 des Sonderabdrucks sagt. Nach der Verfassungsänderung von 1248 konnten die „coniuratores fori" nicht mehr als die „viginti quatuor consules" bezeichnet werden, wie Rodel §§ 20, 24, 40 u. 75 ff. und eine Urkunde von 1236 (Schreiber, Urkb. I, S. 49) tun,

kein Zweifel sein, daß, soweit der Platz reichte, jedem Ankömmling, der nur imstande war, ein Haus darauf zu erbauen und den niedrigen Zins zu entrichten, eine Normalarea zugewiesen wurde: das beweist ja auch die Aufteilung des gesamten Stadtareals in solche areae. Kleinere Bauplätze waren von seiten des Stadtherrn überhaupt nicht zu haben: dafür spricht, daß überall, wo Städte gegründet wurden, der ganze Boden nach einem bestimmten Maße zerteilt wurde.

Gewiß würde man erwarten, daß nun der Besitz einer Normalarea auch zur Grundlage des Bürgerrechts gemacht worden sei; allein offenbar ist nichts darüber bestimmt gewesen. Es wäre an sich ja möglich, daß 1 Mark den Wert einer unbebauten area darstellte. Daß dann der Zins von 1 β zu hoch sein würde, um noch als nomineller zu gelten, kann man nicht einwenden, weil er de facto von dem bebauten, also viel wertvolleren Grundstück, zu entrichten war[1]). Allein man hat es offenbar erst später notwendig gefunden, eine solche Bestimmung über das Bürgerrecht aufzunehmen, nachdem einerseits viele kleine Leute in die Stadt gezogen waren, die auf fremdem Grund und Boden Unterkunft fanden, andererseits aber auch die Nachkommen der ersten Ansiedler nicht mehr sämtlich in der Lage waren, sich eigene areae zu verschaffen: kurz, nachdem der Boden vergeben war und die weitere Parzellierung der areae und der auf ihnen errichteten Häuser begonnen hatte. Das zeigt ja die neue Bestimmung der Stadtrechte von 1275 und 1293, wonach Bürger ist, wer ein Hausachtel im Werte von zwei Mark besitzt, auf Grund dessen nach seinem Tode auch noch alle seine Kinder, „swil der ist", das Bürgerrecht genossen, solange sie nur in ungeteiltem Besitz blieben[2]). Über das Verhältnis dieses Hausachtels zu dem proprium aber sich den Kopf zu zerbrechen, scheint mir zwecklos, und Flamms Annahme, daß die

denn von da an gab es nur 4 „consules" aus der Zahl der 24 alten und 24 neuen „coniurati". Entsprechend datiert auch Welti, Rechtsquellen des Kantons Bern; I. Stadtrechte, Bd. I, Das Stadtrecht von Bern (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen II) S. LIV, auf den sich Rietschel im übrigen beruft. Weltis Gründe, S. IL ff., für späte Ansetzung des Rotels passen jedoch sämtlich ebensogut für das Jahr 1218 wie für 1248. Ich möchte daher einstweilen den Übergang der Herrschaft auf die Grafen als Anlaß der Aufzeichnung annehmen. Insbesondere ist schlechterdings nicht einzusehen, warum man nicht schon 1218 (auch 1200!) irrtümlich einen Berthold für den Gründer gehalten haben sollte; ferner, warum man 1218 in Freiburg nicht ebensogut „consules", wie in Basel und Straßburg ein „consilium" (meine Urkunden Nr. 110 u. 111) gekannt haben soll, mag jene Bezeichnung auch in Flumet erst 1228 zu belegen sein; und ob ein Zolltarif sich 93 Jahre unverändert erhalten konnte, läßt sich auch nicht aprioristisch entscheiden. Gar nichts besagt das Vorkommen „überseeischer Waren".

1) Vgl. hierzu meine Besprechung von Flamm, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. B., in der Hist. Vierteljahrschrift, Bd. VIII, (1905) S. 544 ff., die Flamm nicht mehr hat berücksichtigen können. S. 545 Z. 4 v. u. steht dort durch einen Druckfehler, daß die Basler Hofstätten 40 Fuß breiter waren, statt breit. Und S. 547 Z. 3 f. habe ich mich in der Korrektur von Flamms Verhältnisberechnung geirrt.

2) Schreiber, Urkb., Bd. I, S. 78 f., S. 129. Dazu Flamm S. 101 ff.

Grundrente bis 1300 oder 1350 auf das Sechzehnfache gestiegen sei, schwebt in der Luft[1]). Nur die Erhöhung der Wertsumme verdient Beachtung: sei es, daß Geldentwertung darin ihren Ausdruck findet, sei es eine Tendenz, die Berechtigung einzuengen, so wäre wohl zu schließen, daß zwischen Annahme des älteren und des jüngeren Satzes keine gar zu kurze Zeit verflossen war. — Auch die Klausel „proprium non obligatum" scheint FLAMM mir nicht richtig auszulegen. Wenn eine Rente auf dem Hause steht, so ist das doch nicht gleichbedeutend mit Verpfändung[2]). Sonst hätten ja in kurzer Zeit fast sämtliche Hauseigentümer ihr Bürgerrecht verlieren, oder man hätte zu der Fiktion seine Zuflucht nehmen müssen — die FLAMM freilich für möglich hält —, daß jedesmal ein Teil des Besitztums im Mindestwert von 1, später 2 Mark zinsfrei und deshalb zur Grundlage des Bürgerrechts dienlich geblieben sei. Erst wenn die auf einem Hause lastenden Renten eine gewisse Höhe erreicht hatten, konnte doch dies einer Verpfändung gleich erachtet werden.

Das führt auf eine der auffallendsten Erscheinungen. Im 15. und 16. Jahrhundert waren zahlreiche Häuser dermaßen mit Renten überlastet, daß bei der Zwangsveräußerung überhaupt kein Kaufpreis zu entrichten, sondern nur die Verpflichtung zu übernehmen war, die Renten weiter zu bezahlen[3]). Zu einem sehr großen Teile aber handelte es sich bei diesen Renten um Seelgeräte, und kaum könnten die verheerenden Wirkungen frommer Impulse greller beleuchtet werden, als es hier geschieht. Erstens war in diesen Fällen irgendeine wirtschaftliche Gegenleistung für die Rente ja nicht empfangen worden. Dann aber sehen wir um ihr Seelenheil besorgte Sterbliche ihre Nachkommen mit einer ruinösen und für deren Seelenheil doch wohl keineswegs förderlichen Schuldenlast beladen. Da nun das pflichtgemäße Lesen der Seelenmessen die Beschaffung ausreichender Arbeitskräfte bedang, so finden wir ferner Freiburg um 1390 im Besitze einer Schar von 77 Weltgeistlichen neben der Insassenschaft zahlreicher Klöster[4]). Und da die überlasteten Häuser häufig keine Abnehmer fanden, so

1) S. 103. FLAMM gelangt zu der merkwürdigen Schlußfolgerung, daß die Erhöhung der Bürgerrechtsvoraussetzung von Mk. 1.— auf Mk. 2.— eine Erleichterung gewesen sei, weil er vermutet, daß das erste den Wert eines ganzen Hauses repräsentiert habe. Falls es eine Erleichterung war, so doch jedenfalls nur, wenn der Geldwert um so viel gefallen war.

2) S. 96 ff.

3) In den Jahren 1444—1459 ist der 11.—12. Teil der ganzen Stadt zwangsweise versteigert worden, von 1494—1520 der 7.—8. Teil der Stadt. FLAMM S. 113 ff.

4) S. 120. Ein Beispiel der Stiftung von Seelenmessen in großem Stil liefert das Testament des Edlen Johann Sneueli vom 9. Okt. 1347 (SCHREIBER, Urkb. I, S. 365 ff.), der seine Jahrzeit an nicht weniger als 44 Stellen in und um Freiburg begehen ließ. Am Münster stiftet er eigens zwei und bei den Kartäusern fünf Priesterpfründen zu dem Zweck. Bei aller Frömmigkeit trifft er jedoch Vorkehrung für andere Verwendung des Geldes, falls einer der Dotierten seiner Pflicht nicht nachkäme. Er scheint seine Leute gekannt zu haben.

wurden sie niedergelegt, der Boden von den Stiftern eingezogen, und die verarmten Bewohner verließen die Stadt.

Selbstredend waren jedoch nicht alle Rentenüberlastungen, die zu Zwangsveräußerungen geführt haben, religiösen Ursprungs. Auch private Gläubiger haben Häuser, die ihnen zugefallen waren, niedergelegt oder mit Nachbarhäusern in eins zusammengeschlagen. Und daß bei Überlastung mit Renten bei der Handänderung häufig kein Kaufpreis heraussprang, ist im Grunde doch nur dasselbe, wie wenn heute der Käufer eines bis zu seinem vollen Werte mit Hypotheken belasteten Grundstückes auch nichts dafür zu zahlen hat, falls er die Hypotheken übernimmt. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Höhe des den Renten ideell zugrunde liegenden Schuldkapitals meist unbekannt war und deshalb auch nicht ausdrücklich übertragen werden konnte. Ferner jedoch hat FLAMM einen für die Würdigung der ganzen Erscheinung, wie mich deucht, wesentlichen Gesichtspunkt nicht genügend berücksichtigt. Viele der überlasteten Häuser, die niedergelegt oder mit anderen vereinigt wurden, verdienten nämlich offenbar nicht erhalten zu werden. Noch heute gibt es in Freiburg 4 Häuser von nur 20—30 qm Grundfläche, 4 von 30—40 qm, 8 von 40—50 qm, 9 von 50—60 qm u. s. w. gegenüber den etwa 450 qm der ursprünglichen Bauplätze! Selbst von jenen kleinsten ist eins aus zwei noch winzigeren zusammengelegt worden[1]). In die Gesamtzahl der heutigen 730 Häuser der Freiburger Altstadt (so der Adreßkalender mit Sonderzählung von Hinterhäusern u. dergl. gegen 656 Häuser nach dem Grundbuch) sind nicht weniger als 426 Häuser durch Zusammenlegung aufgegangen, die vor Mitte des 15. Jahrhunderts, zum Teil bis 1530 noch ein eigenes Dasein geführt haben. Ohne Zweifel hatten auch diese größtenteils zu den Miniaturhäusern gehört[2]). So bedeutete ihre Beseitigung — und dies eben ist der Gesichtspunkt, den ich bei FLAMM vermisse — doch auch eine Gesundung, die freilich ein günstigeres Ergebnis für die Stadt gehabt hätte, wenn nicht gleichzeitig ein so sehr großer Teil des städtischen Bodens durch das Umsichgreifen der Klöster bürgerlicher Bewohnung entzogen worden wäre[3]).

Allein nicht nur durch die übermäßige Belastung ihrer Häuser, auch durch die „Mittelstandspolitik" der Zünftler sind die Kleinen zur Stadt hinausgetrieben worden — wie am andern Ende der gesellschaftlichen Stufenleiter Edle und Großkaufleute. Rigorose Handhabung des Paragraphen, nach dem nahe Verwandte nicht zusammen im Rat sitzen durften, machten seit 1391 den oberen Ständen die Besetzung auch nur der wenigen Ratsstühle unmöglich, die die demokratische Verfassung von 1388 ihnen gelassen hatte[4]). Hübsch ist die Beobach-

1) S. 144.

2) Das ist auch FLAMMS Ansicht. S. 145. Nicht ganz klar ist mir geworden, wie die Tabelle S. 144 mit der Berechnung S. 142 stimmt.

3) Eine Gesundung läßt auch FLAMM eintreten, aber erst später durch besondere Reformmaßregeln. S. 150 ff.

4) S. 54.

tung, daß die schweren Verluste bei Sempach damals die Edlen an erfolgreichem Widerstand gegen die Handwerker verhindert haben[1]).

Zu überschätzen aber scheint mir FLAMM die Bedeutung eines andern Umstandes bei der Entstehung der geschlosseneren Stadtwirtschaft, nämlich den Einfluß der Feindschaft der Landesherren und der von ihnen gegründeten zahlreichen neuen Märkte und Städtchen[2]). Bei ihnen war das Wesentliche der Wunsch, die eigenen Territorien zu heben, nicht der, die älteren Städte zu schädigen. Leider ist die Auffassung viel zu sehr verbreitet, als wäre das erste Ziel jeder energischen Wirtschaftspolitik der Schade anderer. Jedenfalls würden ohne die Schutzpolitik der Zünftler jene Maßnahmen den Städten nicht viel haben anhaben können. Bemerkt FLAMM doch selbst, daß die Stadt in vielen wichtigen Punkten das Bild eines Kämpfers bietet, der selbst die Waffen seines Gegners schärft[3]). Wenn FLAMM in dem Aufkommen der landesherrlichen Macht die prima causa für den Niedergang Freiburgs[4]), in der Konkurrenzgründung zahlreicher Märkte durch die Fürsten den Anlaß für die Ausbildung der geschlossenen Stadtwirtschaft[5]) sehen will, so trägt er dem psychologischen Moment der Engherzigkeit und angeborenen Beschränktheit der zünftischen Elemente nicht genügend Rechnung, die auch ohne Gegnerschaft der Fürsten zu den gleichen Bestrebungen geführt haben würden. Der Verfolg einer freieren Wirtschaftspolitik durch die Stadt dagegen hätte ohne Zweifel gegenüber den neuen Landstädtchen eine Differenzierung zugunsten der älteren Handelsmittelpunkte bewirkt, wie sie in der Tat dort eingetreten ist, wo Umstände die andauernde Pflege des Fern- und Großhandels durchsetzen ließen. Vorsichtig warnt FLAMM zwar vor übereilter Verallgemeinerung des in Freiburg Gefundenen; allein es würde eben doch schärfer zwischen örtlichen und allgemeingültigen Ursachen zu scheiden sein.

Die Deutung der Vorgänge im Frühjahr 1368 scheint mir insbesondere auch nicht ganz glücklich[6]). Überhaupt neigt FLAMM, wie nicht wenige jüngere Historiker, unnötig zur Konstatierung von Feindseligkeiten und Gewaltsamkeiten: so, indem er von einem willkürlichen Regiment der Grafen spricht[7]) oder die Vierundzwanzig die Marktaufsicht gewaltsam sich anmaßen oder an sich reißen läßt[8]), wobei außerdem nicht zwischen Aufsicht und dem Recht, Statuten zu erlassen, unterschieden ist[9]). Ebenso die Erklärung der Verfassungsänderungen

1) S. 53.
2) Hauptsächlich das 1. Kapitel.
3) S. 166.
4) S. 165.
5) S. 13.
6) S. 13; vgl. S. 164 f. Ferner im nächsten Heft den Eingang meiner „Hansischen Handelsgesellschaften".
7) S. 42.
8) S. 45 u. 59.
9) Unrichtig und unklar ist auch die Erklärung von Rotel § 75 (FLAMM S. 45): „Bei Gericht bilden sie [die 24] nur den Umstand und haben sogar nur Zeugenfunktion, aber doch [!] schon die eines Untersuchungsrichters".

von 1275 und 1293[1]). Vgl. übrigens noch v. BELOWS Besprechung, Kritische Blätter, April 1906.

Auch mit FLAMMS Interpretation meiner Lehre vom Ursprung der Zünfte kann ich mich durchaus nicht einverstanden erklären[2]).

Doch das und einiges andere, das zu bemerken wäre, ist minder wichtig neben den bedeutenden positiven Ergebnissen des Buches. Bei jeder künftigen Behandlung der hier besprochenen höchst wichtigen Fragen in weiterem Rahmen wird es beständig um Auskunft anzugehen sein.

Jena, 10. März 1906. F. KEUTGEN.

Professor Dr. ERNST, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg. Stuttgart 1904. (Sonderabdruck aus den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1904, I, 54—90 u. II, 78—119.)

Die ausgebreitete Literatur über das territoriale Steuerwesen Deutschlands ist durch die vorliegende Arbeit wesentlich bereichert worden. Wenn sich auch im ganzen und großen die anderwärts gemachten Beobachtungen bestätigt finden und der Mangel an älterem Material den Verfasser hindert, zu wichtigen prinzipiellen Fragen Stellung zu nehmen, so bieten dafür die auf sorgfältigen archivalischen Forschungen beruhenden Darlegungen für das 14. und besonders für das 15. Jahrhundert eine wesentliche Vertiefung unserer bisherigen Kenntnisse. Übrigens beschränkt sich die Darstellung nicht streng auf das Mittelalter, sondern bietet manche Ausblicke bis ins 19. Jahrhundert.

In einem ersten Abschnitt behandelt ERNST die ordentliche Steuer. Über den Ursprung dieser Abgabe muß er sich wegen Mangels an Quellen eines Urteils enthalten. Im 13. Jahrhundert tritt die Steuer als fertige Institution entgegen und ändert bis zum 19. Jahrhundert ihren Charakter nicht wesentlich. Sie zeigt ihrer ganzen Natur nach nämliche Verwandtschaft mit der nordwestdeutschen Bede und steht ihr näher als der vielfach anders gestalteten in manchen wesentlichen Punkten abweichenden bayrisch-österreichischen ordentlichen Steuer. Sie ist eine Abgabe von Grund und Boden, ist von der Gemeinde als Ganzem an den Landesfürsten zu leisten und erscheint frühzeitig fixiert. Die Fixierung wird streng festgehalten, in manchen Gemeinden bis ins 19. Jahrhundert. Die Gemeinde erscheint also als Träger der Steuer dem Staate gegenüber, ist aber dafür bei der Anlage der Steuer, bei der Bestimmung der Steuerobjekte und -subjekte, des Steuerfußes u. s. f. fast selbständig. Eine besondere Stellung der Städte in der Steuerverwaltung scheint nicht bemerkbar zu sein; wenigstens scheidet ERNST

Vielmehr fungieren sie dort als Geschworene, indem sie durch Inspektion der Wunde die Schuld feststellen.

1) S. 47, 48, 52.

2) S. 51 f.

nicht zwischen der Steuer auf dem platten Land und in den Städten. Begründet ist dieser Umstand wohl in der Württemberg und einigen kleineren schwäbischen Territorien eigentümlichen Ämterverfassung, nach welcher die einzelnen Ämter Stadt und Land gleichmäßig umfassen. Die Landstädte konnten in dieser engen Verbindung mit dem umgebenden platten Land nicht zu einer exemten Stellung in der Steuerverfassung gelangen. Von großem Interesse ist der Vergleich der Steuersummen der nahe beieinander liegenden Reichs- und Landstädte, der sich kaum bei einem andern Territorium so anschaulich durchführen läßt. Die Steuern, welche die Reichsstädte an das Reich abzuführen hatten, erscheinen durchwegs niedriger als die der Landstädte an den Landesherrn. Schon dieses Beispiel zeigt, wieviel Neues auch von allgemeinerem Belang sich aus ERNSTS Arbeit gewinnen läßt. Ich kann natürlich nicht näher auf die einzelnen Kapitel der Darstellung eingehen. Die bekannten Fragen nach dem Ansatz, der Umlage, der Einhebung, dem Termin, Art der Zahlung, Objekt, Subjekt, Nachlaß der Steuer u. s. f. werden in eingehender Weise besprochen. Ich möchte nur noch auf den gelungenen Nachweis aufmerksam machen, daß in Württemberg eine prinzipielle Steuerfreiheit des Klerus, wie sie nach Kirchen- und Reichsrecht gefordert wurde, nie zur Anerkennung und Durchführung gelangte. Diese Beobachtung stimmt auch mit der jüngst für andere Territorien gemachten überein.

Neben der „gewöhnlichen" Steuer erscheinen als ordentliche Abgaben noch die Speisung und das Vogtrecht. Die Speisung ist eine Leistung von untergeordneter Bedeutung und erscheint als „Ersatz für den Unterhalt, welchen die Glieder eines Gerichtsbezirkes dem Richter und seiner Begleitung schuldig sind".

Die Abgaben, die an die Vogtei anknüpfen, sind wie anderwärts so auch in Württemberg zu auf den einzelnen Gütern lastenden nutzbaren Rechten herabgesunken und erhalten sich in dieser Form an vielen Orten bis ins 19. Jahrhundert.

Eine Spezialität der württembergischen Steuerverfassung ist der Landschaden. Der Landschaden ist eine Abgabe, welche die Gesamtheit der Gemeinden als Vergütung der Ausgaben für Fuhren und für die peinliche Gerichtsbarkeit an den Grafen leistet. Die einzelnen Gemeinden haben aber dabei nicht für die auf ihrem Gebiete gemachten Auslagen aufzukommen, sondern es werden die Ausgaben im gesamten Lande summiert und sodann nach einem bestimmten Verhältnis unter die Gemeinden verteilt. Der Landschaden kam in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf und wurde Anfang des 16. Jahrhunderts durch Herzog Ulrich aufgelassen. Die rechtliche Grundlage für seine Erhebung dürfte das schon von den Grafen der fränkischen Zeit ausgeübte Recht, von den Untertanen gewisse Dienste und Fronen zu fordern, gebildet haben. Diese Dienste und Fronen wurden im Laufe der Zeit meist in Geldzahlungen umgewandelt. In Württemberg wurden diese Zahlungen in ein besonderes System gebracht, welches in steuerpolitischer Hinsicht einen großen Fortschritt bedeutet.

Neben diesen ordentlichen Abgaben tauchen in Württemberg schon

im 13. Jahrhundert außerordentliche Steuern auf. Sie werden von den Grafen in dringenden Notfällen gefordert. Während gerade diese außerordentlichen Steuern in anderen Territorien einen mächtigen Hebel bei der Ausbildung der landständischen Macht bilden, haben sie in Württemberg diese Wirkung erst spät ausgeübt. Sie werden vom Landesfürsten einfach kraft seiner Landeshoheit gefordert. Eine ständische Verwilligung findet sich erst am Ende des 15. Jahrhunderts, und erst im 16. Jahrhundert erscheint sie als Regel. Im übrigen erscheinen diese außerordentlichen Steuern in Art und Wesen eng verwandt mit den von andern Territorien her bekannten Systemen. Die Repartitionssteuer wird ähnlich der ordentlichen Steuer einfach als Gemeindelast behandelt, während wir bei der Quotitätssteuer ein plumpes Einschätzungsverfahren der einzelnen Vermögen finden. Die Stellung der Steuern im Staatshaushalt behandelt ERNST nur vorübergehend, da er in einer von ihm in Aussicht gestellten Spezialarbeit über die württembergischen Finanzen im 15. Jahrhundert darauf näher eingehen will. Die zahlreichen interessanten Beilagen dürften noch in manch anderer Hinsicht Verwertung finden.

Wien. Privatdozent Dr. LUDWIG BITTNER.

HANS VON VOLTELINI, Die ältesten Pfandleihbanken und Lombardenprivilegien Tirols. Innsbruck, Wagner, 1904. 70 S. kl. 8°.

Die interessante und eindringende Untersuchung behandelt die bisher nicht genügend beachtete „Urgeschichte" der Beziehungen Tirols zum Geldhandel. Nach einer Einleitung, die die wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen Tirols feinsinnig würdigt, geht VOLTELINI auf die Spuren fremder Kaufleute in Tirol ein, zuerst der Venezianer, Tridentiner, Veronesen, Brescianer, dann besonders der Florentiner; daß diese sich „vor allen" dem Geldhandel zugewendet hätten, wie VOLTELINI nach DAVIDSOHN angibt, bestreite ich. Die Senesen und Römer waren ihnen zeitlich voraus, auch war damals ein reiner Geldhandel für eine ganze Stadt (außer für Rom, den Versammlungsort des ganzen Abendlandes) nicht möglich; die Bedeutung der Florentiner Tuchindustrie ist ja bekannt, und in Siena lag es natürlich ebenso. Daß „Deutschland im allgemeinen von den Florentinern weniger als Schauplatz ihrer Tätigkeit erkoren sei" (S. 19), ist irrig; Johann XXI. z. B. hat den ganzen deutschen Zehnt zwei Florentiner Banken zugewiesen. Immerhin ist es auffallend, wie rege die Beziehungen der Arnostadt gerade zu Tirol sind; da lernen wir nun eine Anzahl Namen kennen, deren Zugehörigkeit zu ihren Firmen VOLTELINI nicht näher untersucht hat (auch dem Ref. ist es bei einigen Stichproben nicht überall gelungen, sie festzustellen, öfter aber kann man weiter kommen). Eine besondere Rolle spielt das Haus Frescobaldi, mit dem zuerst der bekannte Herzog Meinhard II. anknüpfte. Die Gründe, die VOLTELINI für dessen Wahl vermutet, erscheinen nicht recht stichhaltig; es liegt wohl so, daß diese Firma, die von ihrer einstigen Stellung als Verwalterin des Kreuzzugszehnten von halb

Deutschland nur noch — seit Martin IV. — die Provinz Salzburg behalten hatte, dem Herzog deshalb am besten bekannt war; auch ihr selbst muß daran gelegen haben, ihren Geschäftskreis auf Tirol auszudehnen, das ja ohne Mehrkosten zu erreichen war. Neben Warenhandel, besonders mit Luxusartikeln, wie Geschmeide, feinerem Tuch, Südfrüchten für den Hofhalt brachte ihnen vor allem das Pfandleihgeschäft reiche Erträge. Wichtig ist, daß vorher unter den Tirolern zinslose Darlehen üblich waren (S. 25); eine neue Tatsache, die Ref. den Forschern zur Beachtung empfiehlt, die für die früheste Geldwirtschaft, ja schon für die Naturalwirtschaft den Zins als selbstverständlich erklären. Die Florentiner mit ihrem großen Betriebskapital waren in dem Augenblick willkommen und notwendig, wo die geringen Mittel, die sich zinslos beschaffen ließen, nicht ausreichten. Erinnert sei, daß Tirol als Paßland Gelegenheit bot, auch manchem durchreisenden Welschlandfahrer Kredit zu vermitteln (S. 16. 37, ein Regensburger). Neben den Frescobaldi und den ihnen nahestehenden Rossi treffen wir als Inhaber der Leihbanken in Tirol und Görz die Abbati aus Florenz, Bologneser, Mantuaner und einige aus Trient. Die Einheimischen hielten sich zurück, wirtschaftlich unentwickelt und diesen nicht unbedenklichen Geschäften noch lange abgeneigt. Am meisten verdiente man am Verzugszins und den verfallenen Pfändern; daneben kommen Usuren (S. 26, 50) vor. Die schlechte Regierung der Nachfolger Meinhards trug zuerst zum Gedeihen der Banken bei, da sie sich oft Geld auf die einträgliche Pacht vorstrecken ließ; am Jahresschluß wurde abgerechnet, und wenn sich für die Kaufleute ein Überschuß ergab, so erhielten sie ihn häufig in dem vielbesungenen Tiroler Wein und andern Naturalien, deren Verwertung ihnen als gewiegten Kaufleuten nicht schwer gewesen sein wird. Daß die Pfandscheine aus Bozen kein Schuldverhältnis, sondern ein Depositum bekennen, ist wohl keine wucherische „Verschleierung des Tatbestandes"; wozu hätte sie denn bloß diese Leihbank für nötig gehalten? Es sind Formen, die während der Übergangszeit in Italien ihre Analoga haben, wenn sie auch dem italienischen Handelsrecht des 13. Jahrhunderts gegenüber rückständig waren. Der Inhaber der Bozener casana, Caspar (S. 28), ist doch wohl identisch mit dem S. 30 genannten Caspar E. Poldi aus Trient, wo manche Zwischenzustände der deutschen und italienischen Entwicklung herrschten. Daß Clemens V. auf dem Konzil von Vienne auch solche Verträge — übrigens unter Einschränkung — zu den wucherischen rechnete, nimmt bei der Schärfe seiner Bankgesetzgebung nicht Wunder. Den Bankerott der Frescobaldi setzt VOLTELINI S. 49 (vgl. 24) um 1311 zu früh an. DAVIDSOHN (Forsch. III. n. 672) zeigt, daß die Firma, wenn auch aus Florenz vertrieben, noch 1315 bestand und gerade damals in Zahlungsschwierigkeiten war. Den Niedergang der Leihbanken verschuldeten die Verpfändungen unter dem Titularkönig Heinrich und seiner Tochter Margarete Maultasch, auch das Vordringen der Juden in Tirol seit dem Ende des 13. Jahrhunderts; zu den vielen interessanten Angaben von VOLTELINI über diese möchte ich bemerken, daß die Meinung, die Juden seien seit dem Ende des 12. Jahrhunderts vom Warenhandel verdrängt worden, in letzter Zeit (SCHAUB, Kampf

gegen den Zinswucher 166 f. und öfter) sehr bestritten ist. Leider gibt VOLTELINI S. 20 f. nicht die Namen der senesischen Kaufleute an, die nach der unbekannten Urkunde Clemens' IV. von 1266 X 4 im Wiener Staatsarchiv mit Bischof Egno von Trient in Streitigkeiten geraten waren; das Material über derartige Beziehungen von Banken und Prälaten ist so wichtig, daß jeder Baustein willkommen ist. Die S. 15 erwähnten schwer verständlichen Zeugenaussagen von 1216 über das Ripaticum in Trient würden wohl durch italienische Urkunden beleuchtet werden. Zum Schluß werden die Tiroler Lombardenprivilegien behandelt und die vier erhaltenen, die durch ihr Alter (1304—19, dazu eine Notiz von 1297) sehr wichtig sind, abgedruckt. Über die Grundlagen des Lombardenrechts, in deren Beurteilung VOLTELINI der bekannten Hypothese SCHULTES widerspricht, scheint mir das letzte Wort noch nicht gesprochen. Daß VOLTELINI die italienischen Geldleute wesentlich günstiger beurteilt als herkömmlich, erscheint dem Ref., der mehrmals dafür eingetreten ist, auch in diesem Falle richtig und begründet. Möchte doch die überaus lehrreiche Schrift, der wir bisher eigentlich nur die Arbeit von PATETTA über die Senesen in England an die Seite zu stellen haben, bald für andere Landschaften nachgeahmt werden.

Rom. FEDOR SCHNEIDER[1]).

DAHLMANN-WAITZ, Quellenkunde der deutschen Geschichte. Unter Mitwirkung von P. HERRE, B. HILLIGER, H. B. MEYER, R. SCHOLZ herausgegeben von E. BRANDENBURG. 7. Aufl. Erster Halbband. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung (Theodor Weicher), 1905. 366 S.

1894 ist die 6. Aufl. vom „DAHLMANN-WAITZ" erschienen. Über seine Unentbehrlichkeit ein Wort zu verlieren, wäre gänzlich überflüssig. Bei der mächtig anschwellenden historischen Literatur ist jede neue Auflage mit größtem Dank aufzunehmen. Die verhältnismäßig stärkste Vermehrung hat in der letzten Zeit wohl die Literatur zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte erfahren, und daher hat unsere Zeitschrift ganz besonders Anlaß, die 7. Auflage des vorliegenden Werks, von der jetzt der erste Halbband erschienen ist, dankbar zu

---

1) Die hier angezeigte Schrift von H. v. VOLTELINI ist ein Sonderabdruck aus den „Beiträgen zur Rechtsgeschichte Tirols" (Festschrift zum 27. deutschen Juristentage), Innsbruck 1904, Verlag der Wagnerschen Universitätsbuchhandlung. Diese „Beiträge" bringen außer jener Untersuchung nachfolgende Abhandlungen: H. WOPFNER, Zur Geschichte des tirolischen Verfachbuches; A. v. WRETSCHKO, Die Geschichte der juristischen Fakultät an der Universität Innsbruck 1671—1904; Die Rechtshandschriften der Universitäts-Bibliothek in Innsbruck; CASPAR SCHWARZ, Die Hofpfalzgrafenwürde der juristischen Fakultät Innsbruck. Zur Würdigung dieser Abhandlungen vgl. die Ausführungen von STUTZ in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Bd. 26, S. 387 ff. D. Red.

Deutschland nur noch — seit Martin IV. — die Provinz Salzburg behalten hatte, dem Herzog deshalb am besten bekannt war; auch ihr selbst muß daran gelegen haben, ihren Geschäftskreis auf Tirol auszudehnen, das ja ohne Mehrkosten zu erreichen war. Neben Warenhandel, besonders mit Luxusartikeln, wie Geschmeide, feinerem Tuch, Südfrüchten für den Hofhalt brachte ihnen vor allem das Pfandleihgeschäft reiche Erträge. Wichtig ist, daß vorher unter den Tirolern zinslose Darlehen üblich waren (S. 25); eine neue Tatsache, die Ref. den Forschern zur Beachtung empfiehlt, die für die früheste Geldwirtschaft, ja schon für die Naturalwirtschaft den Zins als selbstverständlich erklären. Die Florentiner mit ihrem großen Betriebskapital waren in dem Augenblick willkommen und notwendig, wo die geringen Mittel, die sich zinslos beschaffen ließen, nicht ausreichten. Erinnert sei, daß Tirol als Paßland Gelegenheit bot, auch manchem durchreisenden Welschlandfahrer Kredit zu vermitteln (S. 16. 37, ein Regensburger). Neben den Frescobaldi und den ihnen nahestehenden Rossi treffen wir als Inhaber der Leihbanken in Tirol und Görz die Abbati aus Florenz, Bologneser, Mantuaner und einige aus Trient. Die Einheimischen hielten sich zurück, wirtschaftlich unentwickelt und diesen nicht unbedenklichen Geschäften noch lange abgeneigt. Am meisten verdiente man am Verzugszins und den verfallenen Pfändern; daneben kommen Usuren (S. 26, 50) vor. Die schlechte Regierung der Nachfolger Meinhards trug zuerst zum Gedeihen der Banken bei, da sie sich oft Geld auf die einträgliche Pacht vorstrecken ließ; am Jahresschluß wurde abgerechnet, und wenn sich für die Kaufleute ein Überschuß ergab, so erhielten sie ihn häufig in dem vielbesungenen Tiroler Wein und andern Naturalien, deren Verwertung ihnen als gewiegten Kaufleuten nicht schwer gewesen sein wird. Daß die Pfandscheine aus Bozen kein Schuldverhältnis, sondern ein Depositum bekennen, ist wohl keine wucherische „Verschleierung des Tatbestandes"; wozu hätte sie denn bloß diese Leihbank für nötig gehalten? Es sind Formen, die während der Übergangszeit in Italien ihre Analoga haben, wenn sie auch dem italienischen Handelsrecht des 13. Jahrhunderts gegenüber rückständig waren. Der Inhaber der Bozener casana, Caspar (S. 28), ist doch wohl identisch mit dem S. 30 genannten Caspar E. Poldi aus Trient, wo manche Zwischenzustände der deutschen und italienischen Entwicklung herrschten. Daß Clemens V. auf dem Konzil von Vienne auch solche Verträge — übrigens unter Einschränkung — zu den wucherischen rechnete, nimmt bei der Schärfe seiner Bankgesetzgebung nicht Wunder. Den Bankerott der Frescobaldi setzt VOLTELINI S. 49 (vgl. 24) um 1311 zu früh an. DAVIDSOHN (Forsch. III. n. 672) zeigt, daß die Firma, wenn auch aus Florenz vertrieben, noch 1315 bestand und gerade damals in Zahlungsschwierigkeiten war. Den Niedergang der Leihbanken verschuldeten die Verpfändungen unter dem Titularkönig Heinrich und seiner Tochter Margarete Maultasch, auch das Vordringen der Juden in Tirol seit dem Ende des 13. Jahrhunderts; zu den vielen interessanten Angaben von VOLTELINI über diese möchte ich bemerken, daß die Meinung, die Juden seien seit dem Ende des 12. Jahrhunderts vom Warenhandel verdrängt worden, in letzter Zeit (SCHAUB, Kampf

gegen den Zinswucher 166 f. und öfter) sehr bestritten ist. Leider gibt VOLTELINI S. 20 f. nicht die Namen der senesischen Kaufleute an, die nach der unbekannten Urkunde Clemens' IV. von 1266 X 4 im Wiener Staatsarchiv mit Bischof Egno von Trient in Streitigkeiten geraten waren; das Material über derartige Beziehungen von Banken und Prälaten ist so wichtig, daß jeder Baustein willkommen ist. Die S. 15 erwähnten schwer verständlichen Zeugenaussagen von 1216 über das Ripaticum in Trient würden wohl durch italienische Urkunden beleuchtet werden. Zum Schluß werden die Tiroler Lombardenprivilegien behandelt und die vier erhaltenen, die durch ihr Alter (1304—19, dazu eine Notiz von 1297) sehr wichtig sind, abgedruckt. Über die Grundlagen des Lombardenrechts, in deren Beurteilung VOLTELINI der bekannten Hypothese SCHULTES widerspricht, scheint mir das letzte Wort noch nicht gesprochen. Daß VOLTELINI die italienischen Geldleute wesentlich günstiger beurteilt als herkömmlich, erscheint dem Ref., der mehrmals dafür eingetreten ist, auch in diesem Falle richtig und begründet. Möchte doch die überaus lehrreiche Schrift, der wir bisher eigentlich nur die Arbeit von PATETTA über die Senesen in England an die Seite zu stellen haben, bald für andere Landschaften nachgeahmt werden.

Rom. FEDOR SCHNEIDER[1]).

DAHLMANN-WAITZ, Quellenkunde der deutschen Geschichte. Unter Mitwirkung von P. HERRE, B. HILLIGER, H. B. MEYER, R. SCHOLZ herausgegeben von E. BRANDENBURG. 7. Aufl. Erster Halbband. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung (Theodor Weicher), 1905. 366 S.

1894 ist die 6. Aufl. vom „DAHLMANN-WAITZ" erschienen. Über seine Unentbehrlichkeit ein Wort zu verlieren, wäre gänzlich überflüssig. Bei der mächtig anschwellenden historischen Literatur ist jede neue Auflage mit größtem Dank aufzunehmen. Die verhältnismäßig stärkste Vermehrung hat in der letzten Zeit wohl die Literatur zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte erfahren, und daher hat unsere Zeitschrift ganz besonders Anlaß, die 7. Auflage des vorliegenden Werks, von der jetzt der erste Halbband erschienen ist, dankbar zu

---

1) Die hier angezeigte Schrift von H. v. VOLTELINI ist ein Sonderabdruck aus den „Beiträgen zur Rechtsgeschichte Tirols" (Festschrift zum 27. deutschen Juristentage), Innsbruck 1904, Verlag der Wagnerschen Universitätsbuchhandlung. Diese „Beiträge" bringen außer jener Untersuchung nachfolgende Abhandlungen: H. WOPFNER, Zur Geschichte des tirolischen Verfachbuches; A. v. WRETSCHKO, Die Geschichte der juristischen Fakultät an der Universität Innsbruck 1671—1904; Die Rechtshandschriften der Universitäts-Bibliothek in Innsbruck; CASPAR SCHWARZ, Die Hofpfalzgrafenwürde der juristischen Fakultät Innsbruck. Zur Würdigung dieser Abhandlungen vgl. die Ausführungen von STUTZ in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Bd. 26, S. 387 ff. D. Red.

Deutschland nur noch — seit Martin IV. — die Provinz Salzburg behalten hatte, dem Herzog deshalb am besten bekannt war; auch ihr selbst muß daran gelegen haben, ihren Geschäftskreis auf Tirol auszudehnen, das ja ohne Mehrkosten zu erreichen war. Neben Warenhandel, besonders mit Luxusartikeln, wie Geschmeide, feinerem Tuch, Südfrüchten für den Hofhalt brachte ihnen vor allem das Pfandleihgeschäft reiche Erträge. Wichtig ist, daß vorher unter den Tirolern zinslose Darlehen üblich waren (S. 25); eine neue Tatsache, die Ref. den Forschern zur Beachtung empfiehlt, die für die früheste Geldwirtschaft, ja schon für die Naturalwirtschaft den Zins als selbstverständlich erklären. Die Florentiner mit ihrem großen Betriebskapital waren in dem Augenblick willkommen und notwendig, wo die geringen Mittel, die sich zinslos beschaffen ließen, nicht ausreichten. Erinnert sei, daß Tirol als Paßland Gelegenheit bot, auch manchem durchreisenden Welschlandfahrer Kredit zu vermitteln (S. 16. 37, ein Regensburger). Neben den Frescobaldi und den ihnen nahestehenden Rossi treffen wir als Inhaber der Leihbanken in Tirol und Görz die Abbati aus Florenz, Bologneser, Mantuaner und einige aus Trient. Die Einheimischen hielten sich zurück, wirtschaftlich unentwickelt und diesen nicht unbedenklichen Geschäften noch lange abgeneigt. Am meisten verdiente man am Verzugszins und den verfallenen Pfändern; daneben kommen Usuren (S. 26, 50) vor. Die schlechte Regierung der Nachfolger Meinhards trug zuerst zum Gedeihen der Banken bei, da sie sich oft Geld auf die einträgliche Pacht vorstrecken ließ; am Jahresschluß wurde abgerechnet, und wenn sich für die Kaufleute ein Überschuß ergab, so erhielten sie ihn häufig in dem vielbesungenen Tiroler Wein und andern Naturalien, deren Verwertung ihnen als gewiegten Kaufleuten nicht schwer gewesen sein wird. Daß die Pfandscheine aus Bozen kein Schuldverhältnis, sondern ein Depositum bekennen, ist wohl keine wucherische „Verschleierung des Tatbestandes"; wozu hätte sie denn bloß diese Leihbank für nötig gehalten? Es sind Formen, die während der Übergangszeit in Italien ihre Analoga haben, wenn sie auch dem italienischen Handelsrecht des 13. Jahrhunderts gegenüber rückständig waren. Der Inhaber der Bozener casana, Caspar (S. 28), ist doch wohl identisch mit dem S. 30 genannten Caspar E. Poldi aus Trient, wo manche Zwischenzustände der deutschen und italienischen Entwicklung herrschten. Daß Clemens V. auf dem Konzil von Vienne auch solche Verträge — übrigens unter Einschränkung — zu den wucherischen rechnete, nimmt bei der Schärfe seiner Bankgesetzgebung nicht Wunder. Den Bankerott der Frescobaldi setzt VOLTELINI S. 49 (vgl. 24) um 1311 zu früh an. DAVIDSOHN (Forsch. III. n. 672) zeigt, daß die Firma, wenn auch aus Florenz vertrieben, noch 1315 bestand und gerade damals in Zahlungsschwierigkeiten war. Den Niedergang der Leihbanken verschuldeten die Verpfändungen unter dem Titularkönig Heinrich und seiner Tochter Margarete Maultasch, auch das Vordringen der Juden in Tirol seit dem Ende des 13. Jahrhunderts; zu den vielen interessanten Angaben von VOLTELINI über diese möchte ich bemerken, daß die Meinung, die Juden seien seit dem Ende des 12. Jahrhunderts vom Warenhandel verdrängt worden, in letzter Zeit (SCHAUB, Kampf

gegen den Zinswucher 166 f. und öfter) sehr bestritten ist. Leider gibt VOLTELINI S. 20 f. nicht die Namen der senesischen Kaufleute an, die nach der unbekannten Urkunde Clemens' IV. von 1266 X 4 im Wiener Staatsarchiv mit Bischof Egno von Trient in Streitigkeiten geraten waren; das Material über derartige Beziehungen von Banken und Prälaten ist so wichtig, daß jeder Baustein willkommen ist. Die S. 15 erwähnten schwer verständlichen Zeugenaussagen von 1216 über das Ripaticum in Trient würden wohl durch italienische Urkunden beleuchtet werden. Zum Schluß werden die Tiroler Lombardenprivilegien behandelt und die vier erhaltenen, die durch ihr Alter (1304—19, dazu eine Notiz von 1297) sehr wichtig sind, abgedruckt. Über die Grundlagen des Lombardenrechts, in deren Beurteilung VOLTELINI der bekannten Hypothese SCHULTES widerspricht, scheint mir das letzte Wort noch nicht gesprochen. Daß VOLTELINI die italienischen Geldleute wesentlich günstiger beurteilt als herkömmlich, erscheint dem Ref., der mehrmals dafür eingetreten ist, auch in diesem Falle richtig und begründet. Möchte doch die überaus lehrreiche Schrift, der wir bisher eigentlich nur die Arbeit von PATETTA über die Senesen in England an die Seite zu stellen haben, bald für andere Landschaften nachgeahmt werden.

Rom. FEDOR SCHNEIDER[1]).

DAHLMANN-WAITZ, Quellenkunde der deutschen Geschichte. Unter Mitwirkung von P. HERRE, B. HILLIGER, H. B. MEYER, R. SCHOLZ herausgegeben von E. BRANDENBURG. 7. Aufl. Erster Halbband. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung (Theodor Weicher), 1905. 366 S.

1894 ist die 6. Aufl. vom „DAHLMANN-WAITZ" erschienen. Über seine Unentbehrlichkeit ein Wort zu verlieren, wäre gänzlich überflüssig. Bei der mächtig anschwellenden historischen Literatur ist jede neue Auflage mit größtem Dank aufzunehmen. Die verhältnismäßig stärkste Vermehrung hat in der letzten Zeit wohl die Literatur zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte erfahren, und daher hat unsere Zeitschrift ganz besonders Anlaß, die 7. Auflage des vorliegenden Werks, von der jetzt der erste Halbband erschienen ist, dankbar zu

---

1) Die hier angezeigte Schrift von H. v. VOLTELINI ist ein Sonderabdruck aus den „Beiträgen zur Rechtsgeschichte Tirols" (Festschrift zum 27. deutschen Juristentage), Innsbruck 1904, Verlag der Wagnerschen Universitätsbuchhandlung. Diese „Beiträge" bringen außer jener Untersuchung nachfolgende Abhandlungen: H. WOPFNER, Zur Geschichte des tirolischen Verfachbuches; A. v. WRETSCHKO, Die Geschichte der juristischen Fakultät an der Universität Innsbruck 1671—1904; Die Rechtshandschriften der Universitäts-Bibliothek in Innsbruck; CASPAR SCHWARZ, Die Hofpfalzgrafenwürde der juristischen Fakultät Innsbruck. Zur Würdigung dieser Abhandlungen vgl. die Ausführungen von STUTZ in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Bd. 26, S. 387 ff. D. Red.

begrüßen. Die Bibliographie der Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte haben Dr. HILLIGER und namentlich Dr. MEYER verzeichnet. Hier war wohl die schwierigste Aufgabe zu lösen. Denn auch wenn man von dem großen Umfang der betreffenden Literatur absieht, so ist es nirgends schwerer als hier, die richtige Auswahl zu treffen. Bei dem eigentümlichen Entwicklungsgang der deutschen Geschichte kommen sehr viele Werke der provinzial- und ortsgeschichtlichen Literatur nicht bloß für die Wirtschafts-, sondern auch die Verfassungsgeschichte in Betracht. Ein Buch mit einem rein ortsgeschichtlichen Titel enthält manchmal wertvollere Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte als eines, das im Titel ausdrücklich auf diese hinweist. Und wie in dieser Hinsicht, so ergibt sich eine Schwierigkeit auch aus der Frage, wie weit man alle einzelnen Disziplinen der Rechtsgeschichte berücksichtigen soll. Bei der vorigen Auflage unserer Bibliographie lag die Sache noch erheblich einfacher als heute nach dem starken Ausbau der Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. An diese Kompliziertheit der Aufgabe hat man sich zu erinnern, wenn man bei etwaigen Unebenheiten des neuen Versuchs zu einem gerechten Urteil gelangen will. Jedenfalls darf man den Bearbeitern das Zeugnis geben, daß sie sich um vielseitige Information ernst bemüht haben. Im folgenden möchte ich einige Korrekturen und Bedenken anbringen. Ich füge auch einige Notizen über Arbeiten bei, die nach dem Druck des vorliegenden Halbbandes erschienen sind. Vollständigkeit erstrebe ich natürlich nicht.

Warum fehlen bei Nr. 636 MEILLERS Regesten der Salzburger Erzbischöfe? Nr. 668 lies Albert statt Abert, Nr. 690 Knipping statt Knieping. Die in Nr. 730 erwähnten Teile des Urkb. der Stadt Braunschweig sind doch nicht sämtlich 1861 erschienen (jetzt liegen vor: Bd. 1—3, 1861—1905). Von Nr. 831 erschien die 3. Auflage 1904. S. 62, wo uns allgemeine Quellenwerke zur städtischen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte genannt werden sollen, wird je eine einzelne Edition der Zunfturkunden einer Stadt (Riga), der Rechnungen einer Stadt (Hamburg) und der Aufzeichnungen über den Liegenschaftsverkehr einer Stadt (Kiel) notiert. Warum nur gerade diese? Sollten hier nicht alle wichtigeren Editionen genannt werden, so wären zusammenfassende Überblicke, wie sie STIEDA über die städtischen Finanzen und auch die Editionen der Stadtrechnungen gibt (Nr. 1585), zu notieren gewesen. Von KOHLERS Beiträgen zur Geschichte des römischen Rechts (Nr. 1439) ist das erste Heft 1896, das zweite 1900 erschienen. Im übrigen vgl. zur neuesten Literatur über diese Materie meine Schrift: Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (1905). Der Verfasser der hannoverschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (Nr. 1462 und 1493) heißt MEIER. Nr. 1491 lies Schottmüller, Nr. 1499 Plehn.' Zu den Arbeiten über Reichshofgericht und Reichskammergericht (Nr. 1503 f.) kommt jetzt die eingehende Untersuchung von LECHNER hinzu. Sind von Wagners Finanzwissenschaft (Nr. 1515) alle Teile in 3. Auflage erschienen? Es wäre zweckmäßig gewesen, hier einfach auf das erste Heft des dritten Teils (Leipzig 1886), welches den Titel „Steuergeschichte" trägt, zu ver-

weisen. Die Arbeiten über Steuergeschichte auf S. 109 sind nicht zweckmäßig ausgewählt. Von meinem älteren Deutschen Städtewesen (Nr. 1576) ist 1905 die 2. Auflage veröffentlicht. Zu Nr. 1590 vgl. Histor. Zeitschr. 61, S. 303 und die Erörterungen von NUGLISCH mit EULENBURG in den letzten Bänden der Zeitschr. für Socialwissenschaft und der Jahrbücher für Nationalökonomie. Unter „Bevölkerung der Städte" S. 113 müßten doch auch die Arbeiten über die Pfahlbürger genannt werden (da die Literatur über die Lehnsfähigkeit der Bürger hier berücksichtigt ist). In Parallele mit ROTH v. SCHRECKENSTEINS Patriziat ist auch SEELIGS Buch über die Hamburger Bürgerschaft genannt (Nr. 1592). Allein dieses ist anderer Art: es will (aus einem praktischen Zweck heraus, im Zusammenhang der neuen politischen Kämpfe in Hamburg) nur die Entstehung des modernen Instituts der Bürgerschaft) erklären. Nr. 1591 lies KNIEKE. Die Nr. 1605 notierte Arbeit von RIETSCHEL hätte mit in den Vordergrund des Abschnitts gestellt werden sollen. Sie wird Nr. 1700 unter Agrarverfassung an ausgezeichneter Stelle genannt, während sie es doch mehr mit dem Städtewesen zu tun hat. Zu Nr. 1627 füge E. SCHUMANN, Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg von 1276—1368 (Kieler Dissertation von 1905), zu Nr. 1632 WELTI, Das Stadtrecht von Bern I (Aarau 1902): die hier gegebene Einleitung ist von der größten Wichtigkeit für die Erforschung der bernischen Verfassungsgeschichte. Hinter Nr. 1611 ist einzuschalten: BISLE, Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg (Paderborn 1904). Zu Nr. 1640 vgl. Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 19, S. 227 ff. Unter den Verfassungsgeschichten niederrheinischer Städte wird die kleine Schrift von LIESEGANG. Recht und Verfassung von Rees (Nr. 1642) genannt. Aber es gibt niederrheinische Ortsgeschichten, die viel mehr verfassungsgeschichtlichen Inhalt haben als jene. Statt der Arbeiten PHILIPPIS über Osnabrück, die Nr. 1649 notiert werden, wäre besser dessen Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofstädte (1894), die später (Nr. 4253) erwähnt wird, genannt worden. Zu Nr. 1680 füge RENNEFAHRT, Die Allmend im Berner Jura (Breslau 1905). Von ROSCHERS „Ansichten der Volkswirtschaft" (Nr. 1751) ist die 3. Auflage (1878) anzuführen. Sollte unter „Allg. Wirtschaftsgeschichte" (S. 124) nicht die Literatur über Bankwesen eingeordnet werden können? Bei der Münzkunde (S. 23 f.) ist noch nicht LUSCHIN VON EBENGREUTH, Allg. Münzkunde und Geldgeschichte (1904) erwähnt. Nr. 1776 lies Kmiotek. Zu Nr. 1780 füge A. GERBER, Beitrag zur Geschichte des Stadtwaldes von Freiburg i. B. (1901), zu Nr. 1807 meinen Aufsatz: Ist die Schweiz ein Paßstaat? Beilage zur Allg. Zeitung 1903 Nr. 56 (vgl. auch Histor. Zeitschr. 91, S. 436 Anm. 1), zu Nr. 1813 Kolmar SCHAUBE, Der Gebrauch von hansa in den Urkunden des Mittelalters (vgl. Histor. Zeitschr. 96, S. 267). Bei DORENS Schrift (Nr. 1812) durfte die Warnungstafel nicht fehlen, die KEUSSEN (Korrbl. d. westd. Zeitschr. 1893 Sp. 57) aufgerichtet hat. In Nr. 2047 lies Abt. 1901 (Bd. 22). OTTOS Schrift über das Handwerk (Nr. 1842) ist 1905 in 2. Auflage, von STAHLS Buch nur der 1. Bd. erschienen. S. 246 ff. gibt HILLIGER höchst detaillierte Literatur über Straf- und Privatrecht

und Prozeß für die fränkische Zeit, während MEYER S. 313 ff. für die folgende Zeit derartige Literatur nicht bietet. So dankenswert an sich HILLIGERS Mitteilungen sind, so gehen sie doch wohl über die Zwecke, die durch „DAHLMANN-WAITZ" verfolgt werden, hinaus. S. 314 wird behauptet, daß „die Lehen- und Dienstrechte ganz verstreut veröffentlicht" seien. Tatsächlich gibt FÜRTH in seiner Darstellung (Nr. 4127) doch eine hübsche Kollektion von Dienstrechten. Zu Nr. 4122 und vielen anderen Nummern kommt jetzt HECK, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien (1905) hinzu. Nr. 4133 lies Goecke, Nr. 4141 (bei Dieterich) 1892. ECKERTS Schrift über den Fronboten (Nr. 4136) ist auch als Verlagswerk in Leipzig erschienen. Daß bei Nr. 4283 zu KEUTGENS „Ämter und Zünften" SANDERS Aufsatz erwähnt wird, ist bibliographisch nicht zu tadeln. Aber es mag hier hervorgehoben werden, daß er sachlich aufs höchste zu bedauern ist. Wie konnte SANDER (im Gegensatz zu den reinlichen Unterscheidungen, die er selbst in seinem Buch über den Haushalt Nürnbergs gemacht hat) sich zu den unglaublich oberflächlichen, alles vermischenden Vorstellungen SCHMOLLERS (vgl. Zeitschr. für Socialwissenschaft 1904, S. 304 ff.) bekennen! Vgl. zu den Rezensionen über KEUTGENS Buch SEELIGERS Histor. Vierteljahrschrift 1904, S. 549 ff. In Nr. 4286 lies Dettmering. Zum Schluß mag auf die kritischen Bemerkungen von HOLDER-EGGER im Neuen Archiv 30, S. 727 hingewiesen werden.

Wenn wir im obigen manche Ausstellungen gemacht haben, so mag doch nochmals unser Dank für die selbstlose Arbeit, die in einer solchen Bibliographie steckt, ausgesprochen werden.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Gand et la Circulation des Grains en Flandre, du XIV^{e} au XVIII^{e} siècle.

Par

G. Bigwood (Bruxelles).

Préface.

Chapitre I. **Généralités.**
Du droit d'étape en général. — Les villes d'étape dans les anciens Pays-Bas.

Chapitre II. **Gand et la navigation fluviale en Flandre.**
§ 1er Le transit obligatoire des grains par Gand.
§ 2. Le privilège de rupture de charge.
§ 3. Le mesurage obligatoire.

Chapitre III. **L'étape des grains à Gand.**
§ 1er Son origine et ses causes.
§ 2. Organisation de l'étape.
§ 3. Le marché aux grains.
§ 4. Le commerce des grains et l'approvisionnement de la ville.
§ 5. La lutte pour la liberté.

Conclusions.

La configuration géographique d'un pays influe directement sur les conditions qui régissent la circulation des biens, et surtout des denrées de première nécessité. La répartition et l'emplacement des villes jouent ici un rôle prépondérant, lequel est d'autant plus grand que les centres urbains sont plus peuplés et que les moyens de communication sont plus directs.

Il suffit de jeter un coup d'œil sur la carte du comté de Flandre pour se convaincre que la ville de Gand a dû nécessairement exercer une influence marquée sur le mouvement des marchandises et par suite, sur la marchandise par excellence du moyen-âge, les céréales, base de l'alimentation.

Centre urbain de premier ordre, dont les environs immédiats étaient peu fertiles, situé au confluent de deux cours d'eau im-

portants en communication directe avec la mer, comme aussi par les affluents de l'Escaut et de la Lys, en relations faciles avec le comté tout entier et les pays voisins, Gand apparait comme le centre vers lequel tout converge, ou du moins vers lequel tout peut être facilement contraint de converger.

Poussés par une nécessité dont ils se rendaient plus ou moins consciemment compte, les Gantois se sont efforcés d'assurer à leur ville le monopole de la circulation sur l'Escaut et la Lys et à leur marché aux grains une abondance et une régularité capables de maintenir le prix des céréales à un taux modéré.

Dans la poursuite de ce double but, Gand se heurte à des difficultés et à des résistances et c'est l'objet de ces quelques pages que l'histoire de cette lutte et l'exposé de ses résultats [1]).

I.

Généralités.

Du droit d'étape, en général. Les villes d'étape dans les anciens Pays-Bas.

C'est au moyen du droit d'étape que les grands centres ont, en général, agi sur la circulation des marchandises et les courants du commerce. Mais sous cette dénomination uniforme se cachaient des institutions très différentes. Au haut moyen-âge, les lieux d'étapes sont essentiellement des sièges de marchés dont le but spécial est d'assurer l'application des mesures restrictives prises relativement aux exportations de marchandises [2]); dans la suite, l'institution apparaît sous des formes variées, qui purent se ramener à trois. Sous le nom de *jus geranii,* elle consiste

1) *Bibliographie.* V. GAILLARD, *Anciennes Institutions commerciales. Privilège d'étape: l'étape des Grains à Gand.* Messager des sciences historiques, 1849, p. 232 à 258. — EM. VARENBERGH, *La maison de l'Etape.* Messager des sciences historiques, 1872, p. 1 à 10. *«Quelques points d'histoire à propos de l'incendie de l'Etape».* Bulletin du cercle historique et archéologique de Gand, 1896, p. 60 à 82. *La maison de l'Etape,* Inventaire archéologique de Gand, 2e fasc., Avril 1897. — FR. DE POTTER, *Gent.* II, 482 à 493. — DIERICX, *Mémoires sur la ville de Gand,* II, p. 195 et sqq.

2) Sur l'évolution générale des *stapulae,* cf. HUVELIN, *Essai historique sur le droit des Marchés et des Foires,* Paris 1897, p. 204 et sqq.

essentiellement à obliger les marchandises en transit à être déchargées, marquées et pesées avant d'aller plus loin, mais sans devoir être mises en vente dans la ville. Le *jus stapulae* proprement dit comportait précisément l'obligation de mettre en vente ou de rebrousser chemin. Enfin la troisième forme de l'institution est connue plus particulièrement sous le nom de *jus emporii* et entrainait l'obligation de ne rien vendre et de ne rien acheter qu'aux habitants de la ville [1]).

Les privilèges de Gand à l'égard de toutes marchandises, rentraient dans la première de ces catégories et en ce qui concerne les céréales, se rapprochaient beaucoup de la troisième.

Les anciens écrivains belges et hollandais se sont occupés du droit d'étape, car il est peu de villes des Pays-Bas d'une moyenne importance qui n'ait joui de privilèges d'étape plus ou moins étendus. La définition qu'ils en donnent varie légèrement et est généralement inspirée par l'institution existant dans la ville dont ils parlent [2]).

Sans entrer ici dans la discussion à laquelle a donné naissance l'origine du mot, disons que l'expression flamande *stapele* était fréquemment remplacée par celle de *uplegh*, exprimant la même idée, celle de mettre en tas, accumuler. Des textes français du moyen-âge traduisant littéralement l'expression flamande parlent du *missus* [3]).

---

1) HUVELIN, *loc. cit.*, et les auteurs cités en notes.

2) ADRIANUS JUNIUS, *Batavia.* Plantin 1588, p. 248.

JOH. LOCCENIUS, *De jure maritimo et navali*, Holmiae 1652, lib. I, c 10 n° 3, „jus stapulae est potestas sistendi in suo foro, restringendique merces speciali emporii beneficio certis civitatibus competens".

GUICCIARDIN, *Description de tous les Pays-Bas*, 1625, p. 228 et 334.

BOXHORNIUS: *Theatrum Hollandiae*, p. 100: „Est autem stapula jus quo potestas conceditur aliundi invectis mercibus quasi manum injiciendi, ab instituto cursu retrahendi, ac denique ita sistendi ut non priusquam publico foro divenditae ibi fuerint, alio transferuntur. Ita autem dicitur a STAPELEN quod in unum aliquid coarcervare designat".

Cf. LOUVREX: *Recueil contenant les Edits et Règlements faits pour le pays de Liège, etc.* III, p. 182, en note de l'ordonnance du 7 Septembre 1571.

3) Cf. BOXHORNIUS, *loc. cit.* — DUCANGE, v° *Stapulum.* Les Yprois eurent à Commines «certain upslach, que l'on nomme estaple». Mémoire

La plupart des villes du Nord de la France et des Pays-Bas ont joui du droit d'étape.

En dehors de Gand, deux se sont vu reconnaître une étape de céréales: Douai et Tournai.

Douai était un de ces endroits que l'on a si heureusement qualifiés de nœuds du transit régional [1]). Forcément les bateaux qui avaient remonté l'Escaut et la Scarpe devaient y décharger leurs cargaisons; c'était là aussi que les producteurs ou les marchands pouvaient emprunter la voie fluviale pour le transport des marchandises destinées à la Flandre ou au Hainaut. De bonne heure, l'étape des grains devint l'objet principal du commerce et la source de la prospérité locale [2]).

L'étape, à Douai, consistait essentiellement d'une part dans l'obligation d'exposer en vente au marché tous blés amenés dans la ville, même destinés à être embarqués pour descendre la rivière, et de l'autre dans la défense pour les marchands d'acheter ou de faire acheter des grains dans un rayon de cinq lieues de la ville [3]).

L'importance du commerce de blé de Douai est attestée par les

---

cité, note 1 p. 402. Le «droict d'estaple et missus». «Le missus et grain non francq». Replique du magistrat à Gand, Janvier 1612. Ancien Conseil Privé carton: grains. Le magistrat de Tournai (Juin 1557) appelle le droit d'étape, le «droit de missus». Archives de Gand, série 147 bis, reg. 2, p. 52. De même celui de Tournai (29 Octobre 1565) et celui d'Arras (2 Juin 1546). Archives de Gand, série 349, n° 108. Les lettres de Henri VIII (26 février 1514, n. st.) emploient la même expression. *Ord. des Pays-Bas*, 2e série, t. I, p. 286. Au XVIIIe s. le mot *stapel regt*, finit par désigner tout impôt frappant le transit. Décret de l'empereur Joseph II, du 27 Avril 1783. *Placards de Flandre*, VI, p. 815.

1) H. Pirenne, *Les villes flamandes avant le XIIe siècle*. Ann. de l'Est et du Nord, I, p. 22.

2) Cf. Actes des 25 Juillet 1402, 25 Décembre 1410 et 28 Juillet 1433 cités par Espinas, *Les finances de la commune de Douai des origines au XVe siècle*, p. 244, note 2.

3) Cf. bans du 27 Février 1399 et de 1400; Archives communales de Douai, registre A A 95 et les documents cités à la note précédente. Je dois la connaissance de ces bans à l'extrême amabilité de Mr G. Espinas.

accords conclus au XIV^e siècle par cette ville avec Gand[1]) et avec Bruges[2]).

Ce commerce était encore important au début du XVII^e siècle[3]), mais la prise d'Arras et les guerres de l'époque lui furent fatales[4]).

Quant à Tournai, l'étape consistait pour les échevins «quand bon et expedient leur a semblé, prendre et lever la sixiesme partie des grains passans en (notre dite) ville par la rivière d'Escault, pour y tenir estable certaine espace de temps, pour estre venduz au peuple.» Il dépendait donc des consaux que l'étape fut ou non appliquée. Il semble même qu'ils soient restés si longtemps sans exercer leur droit, qu'ils aient craint qu'on le leur contestât. Aussi profitent-ils de la conquête de la ville par Henri VIII, pour se faire confirmer leur privilège[5]).

En fait, l'étape de Tournai, si tant est que les consaux aient usé de ce droit, ne parait avoir eu aucune importance, mais les marchands de Tournai furent en étroite relation avec Gand dont ils fréquentaient le marché.

II.

Gand et la navigation fluviale en Flandre.

§ I^er *Le transit obligatoire des Grains par Gand.*

De tout temps les voies de communication fluviales ont prévalu en Flandre, dont le sol se prêtait mal à l'établissement

---

1) 4 Novembre 1357, DE LIMBURG-STIRUM, *Cartulaire de Louis de Male*, I, p. 607.

2) 16 Juin 1396, Archives du Nord-Lille, B 1598, fol. 41^vo.

3) Requête des échevins de Douai, 28 Juillet 1627. Archives de Gand, liasse 38, p. 57.

4) Lettre des échevins de la ville de Douai au Gouverneur Général, 13 Mars 1641, Anc. Conseil Privé, carton grains.

5) Lettres de Henri VIII autorisant la ville de Tournai à lever un droit sur les grains (?) qui passent en cette ville par l'Escaut. Westminster. 26 Février 1513 (1514, n. st.). *Ord. des Pays-Bas*, 2^e série, t. I, p. 286. Cf. les prétentions de Tournai à un «missus» au XVI^e siècle, p. 447.

de grandes routes [1]). Les villes n'hésitèrent pas à faire à grands frais des travaux d'art en vue de vaincre les difficultés que rencontrait l'établissement de canaux [2]). L'importance des cours d'eau et l'utilité qu'ils présentaient ont amené les villes, conformément au droit de l'époque [3]), à revendiquer et à se faire reconnaître la propriété du courant des eaux et des rives qui les bordaient [4]).

Au XIV[e] siècle, il n'existait guère que deux voies permettant facilement aux productions de la partie méridionale du comté et des principautés limitrophes de se diriger vers la mer. La

---

1) «... et duquel pays de West, où quel est assise la dicte ville d'Ypre, la terre est tele et si mole tenace et parfonde en la saison d'iver, que on n'y puet mener par charroy vivres, denrées, ne marchandises d'une ville à autre. Et pour ce d'ancienneté et par nécessité contraincte a esté trouvé et advisé, pour le bien publique dudit païs et des habitans d'icelui, de faire audit West païs cours ou courans d'eaues que l'on appelle, ou langaige commun oudit païs, l'Ypprelet, binlauvard, le linque et autres courans qui ont plusieurs branches servans aux villes dudit païs vers occident.» Mémoire des Yprois au Parlement de Paris, charte n° 892 de l'Inventaire de J. DIEGERICK, III, p. 168. Sur l'état des chemins du Franc de Bruges, cf. préambule des lettres de Charles V du 12 Décembre 1515. — CH. LAURENT, *Recueil des Ordonnances des Pays-Bas*, 2[e] série, I, p. 444.

2) «Et pour ce que la terre dessus dicte en plusieurs lieux est mal disposée pour y faire rivière, car elle est en aucuns lieux haulte et en autres basse, l'on a d'anchienneté trouvé et advisé d'y faire certains engins que l'on appelle *overdrachs*, par lesquels l'on retient l'eaue. Et sont iceulx overdrachs édifiés assis au travers de l'eaue, lesquelx édifices par roes et cordes l'on tire pardessus la terre retenant les dictes eaues, les nefs, tant chargiez comme wides, d'une eaue à l'autre, soit en avalant ou en montant.» Même mémoire.

Les francs bateliers de Gand dépensèrent 325 000 florins pour construire l'écluse de Pamele-lez-Audenarde, plus de 275 000 florins pour la construction de celle de Harlebeke, et 215 000 florins pour rendre la Lys navigable, par l'établissement d'une écluse à Commines. Cf. Mémoire des magistrats de Gand (XVIII[e] s.). Archives de Gand, série 180, carton 29. Sur les *overdraghs* et les conditions de navigation en West Flandre, voir DESCHAMPS DE PAS, *Annales du Comité flamand de France*, VI, 210, et GILLIODTS, *Glossaire de l'inventaire des archives de Bruges*, v° overdrach.

3) Cf. CH. DUVIVIER, *L'Escaut est-il flamand ou Brabançon?* Bull. Acad. Royale de Belgique, 1899, p. 722.

4) Sur les droits d'Ypres sur l'Yperlée, voir le mémoire déjà cité.

première utilisant la Lys et l'Escaut, passait par Gand. La seconde était celle qui avait Ypres pour centre.

Grâce à l'Yser canalisé dès 1251, Ypres était en communication fluviale directe avec Nieuport, d'où il était facile aux navires de se rendre par divers cours d'eau à Furnes, Dunkerque, Bruges, Gravelines, etc.[1]). L'Yperlée, depuis 1166, servait de communication entre Ypres et Bruges par Dixmude[2]). Restait à assurer les communications d'Ypres avec l'Artois et le Hainaut. Pour ce faire les Yprois établissent sur la Lys, rivière qu'ils soutenaient être publique[3]), une étape on entrepôt, d'abord à Commines puis à Warneton, au moyen d'une chaussée qu'ils firent paver[4]). Désormais, ils peuvent «mener et deschargier blez, par eulx achetez, prins et levez esdictes villes de Béthune et Lisle et autres, audit lieu de Warneston et d'illec les mener par charroy à Yppre et illec dispenser ou vendre publiquement à autres marchans, fuissent de dehors ledit païs ou de dedans. Et iceulx blez l'en a mené par lesdictes eaues aucunes fois d'Yppre à Bruges, à Diquemue, à Neufport et autre port sans ce que iceulx d'Yppre aient esté aucunement en ce troublez, ne empeschiez de leurs drois, possessions et saisines par quelque défense ou ordonnance faiz par lesdis contes et contesses de Flandres»[5]).

1) Cf. le *mémoire cité* qui donne quelques détails.

2) WARNKÖNIG, *Hist. de Flandre*, trad. Gheldolf, II, p. 187.

3) «Et laquelle rivière (la Lys) est publique et loist à ung chascun dy navier et mesmement les dicts d'Yppre y ont de tout temps mené et fait mener blez amont et aval, leurs laines, fruis, blé et autres denrées et marchandises.» — IBIDEM.

4) «Et afin que yceulx d'Yppre peussent avoir fréquentation et communication de marchandise vers Orient et France avecques ceulx des païs d'Artois et de Haynau, et des païs et villes de Douay, Orchies, Cambray, Béthune et autres lieux vers France, ceulx d'Yppre de sy longtemps qu'il n'est mémoire du contraire, ont mené et fait mener leurs denrées et marchandises venant de dehors et dedens le dit païs de Flandres, et de la dicte ville d'Yppre à Commines sur ladicte rivière du Liz, où ils eurent certain upslagh que l'on dit estaple. Et depuis pour la profondeur des chemins ont eu le dit estaple à Warneton aussi sur le Liz, qui est à deux lieues dudit lieu d'Yppre et en la juridiction d'iceulx d'Yppre, et, par urgent nécessité, a convenu aux dicts d'Yppre faire paver le chemin jusques audit lieu de Warneton, car autrement ilz n'eussent pu avoir accès à la dicte rivière du Lis. *Mémoire cité.*

5) Ibidem.

Les choses durèrent ainsi jusqu'en 1424. Cette année là, sur l'intervention des Gantois qui étaient menacés de voir leur commerce détourné de la voie ordinaire[1]), le comte de Flandre, Philippe le Bon, prononça comme arbitre sur le différend survenu entre les deux villes. Il décida[2]) que les grains étrangers, descendant par la Lys pour être déchargés à Warneton et transportés de là par l'Yperlée ne pourront être menés hors du pays, et que toutes autres marchandises «venant de dehors le dit païs de Flandre» remontant l'Yperlée et arrivant à Warneton, ne pourront remonter la Lys pour sortir du comté.

Du coup, le commerce extérieur et de transit d'Ypres était atteint et Gand se voyait sur le point de réaliser le monopole qu'il ambitionnait.

Toute transgression était frappée d'une amende de soixante livres parisis, tant à charge du batelier que du marchand et afin d'amener l'observation de la sentence, le duc Philippe autorisa l'établissement d'un commis à Warneton qui pouvait «prendre le serement des marchans et navieurs, illec passans, qu'ilz ne menraient point lesdis grains, biens et marchandises hors dudit pais de Flandre, contre la dicte ordonnance»[3]).

Ypres appela de la sentence et envoya des délégués au nombre de douze auprès de Philippe alors à Lille à qui ils signifièrent l'appel de leurs mandants. Le duc de Bourgogne les fit emprisonner pendant douze jours. Pour mieux réserver ses droits et marquer sa protestation, le magistrat refusa de rendre désormais la justice; d'accord avec son souverain, alors absent du comté, «pour la paix, union et transquillité du païs

1) En 1416, on canalisa l'Yperlée jusqu'à l'Ecluse en passant par Bruges. O. DELEPIERRE, *Précis analytique*, t. I, p. 64. Sur le désir de Bruges d'être en communication avec la Lys et l'opposition de Gand, voir PIRENNE, *Histoire de Belgique*, II, p. 189.

2) Sentence du 12 Mai 1424. *Placards de Flandre* III, p. 659; Archives de Gand, série 110bis n° 1 f. 4. Le préambule de la sentence mentionne que les parties ont été longuement entendues, néanmoins dans leur mémoire au parlement de Paris, les Yprois soutiennent qu'elle a été rendue «sans les oyr ne appeller». On n'a malheureusement plus les pièces de procédure et les mémoires échangés.

3) *Mémoire cité.*

de Flandre» l'appel fut tenu en surséance et «eurent iceulx d'Yppre provision de faire loy sans préjudice de leur dit appel [1]).

Ypres fit donc ajourner le comte et intimer les parties adverses «aux bretesques de la dicte ville de Lisle, veu que audit lieu de Gand l'on ne povoit avoir seur accès» [2]). Il aurait voulu pouvoir réunir des témoignages relatifs aux atteintes portées à ses droits, mais son prévôt n'y put réussir. L'affaire resta plusieurs années en surséance. En 1432, les Gantois se plaignant des innovations introduites depuis le traité de Tournai (18 Décembre 1385) [3]), annoncèrent leur intention de supprimer ou faire supprimer l'Yperlée lui-même. Ils envoyèrent onze députés auprès du magistrat de Bruges et de celui du Franc, mais sans succès. Philippe le Bon nomma une commission de cinq membres chargés de se rendre sur les lieux et d'écouter les intéressés. Elle était autorisée à suspendre au besoin la navigation, tous les droits saufs et en attendant la décision du prince [4]).

Sur l'instigation des Gantois et malgré les protestations des délégués de Bruges, du Franc et naturellement aussi d'Ypres, les commissaires firent enfoncer des poteaux dans le cours de la rivière près de Nieuport [5]). Seules de petites barques pouvaient

---

1) *Mémoire cité.* Lettre de non préjudice de Philippe le Bon, du 2 Juin 1433 et arrêt du Parlement de Paris, du 5 Juin 1433. — DIEGERICK, nos 885 et 886.

2) Ibidem.

3) Cf. PIRENNE, *Histoire de Belgique*, t. II, p. 200.

4) ... «Et sur ce commist lesdiz Monseigneur de Haluin et de Moekerke, chevaliers, Hector de Veurhout, Maistre Guillaume le Zadelaire et Tristram le Stier, ausquelx il donna povoir de mettre de par lui et de son auctorité estaques ès lieux dudit Yppellet ou bon leur sembleroit, afin que aucunes nefs n'y paissaissent plus grandes que par les diz commis seroit advisé et lesquels estaques y demourroient jusques à ce que par le dit seigneur en fuist autrement ordonné.» *Mémoire cité.*

5) «Non obstant laquèle appellacion (que fit Ypres dès qu'elle connut l'ordonnance) les dis commissaires à la requeste et pourchas d'iceulx de Gand, ont fait mettre et asseoir estaques audit cours d'Yppellet en dehors de la dicte ville de Neufport assez près d'un overdrach nommé en langaige du païs Traghesoverdrach d'un costé le lieu dit Nieuwendam *) en l'éritaige d'iceulx d'Yppre à la longueur de huit à neuf piez d'ouverture. *Mémoire cité.*

*) Nieuwendamme. Fort, dépendance de Mannekensvere.

réussir à passer[1]). Les Gantois ne mirent plus de retenue dans l'expression de leur joie et des bateliers de Gand injurièrent des marchands d'Ypres dans le port de Damme[2]). Après que les commissaires comtaux eussent indagué dans diverses localités notamment à Commines et à Verwicq en vue de s'enquérir du régime de la Lys, Philippe rendit le 5 décembre 1432[3]) une ordonnance réglant la navigation de l'Yperlée.

Il fit enlever les poteaux qui obstruaient le cours de la rivière et autorisa la navigation entre Bruges d'un côté et Calais et S[t] Omer de l'autre, libre de toute entrave, même pour les marchandises de provenances étrangères. Les villes de West-Flandre avaient également la libre navigation de l'Yperlée, mais la sentence de 1424 devait restée en vigueur notamment en ce qui concernait les grains descendant la Lys, débarqués à Warneton pour être transportés jusqu'à l'Yperlée; ils ne pouvaient sortir du pays. Les Gantois obtenait le droit de placer à Warneton deux gardes qui pouvaient exiger des marchands et des bateliers le serment que les blés qu'ils débarquent ne sont pas destinés à sortir du pays par la rivière yproise. L'amende était doublée et, de plus, le comte comminait un bannissement de dix ans. Les Gantois s'empressèrent de faire défense «aux bailli, advoé et eschevins dudit lieu de Warneston» de laisser «passer par la dicte rivière du Liz en amont aucuns biens, vivres et marchandises sur peine d'estre de ce puniz»[4]), fait d'autant plus extraordinaire que Warneton ressortissait d'Ypres et non de Gand. Quoiqu'il en soit, Warneton obéit et fit respecter l'ordonnance.

De celle-ci évidemment les Yprois avaient interjeté appel au Parlement de Paris devant lequel ils hâtèrent la procédure. Les

1) «Et combien que les dictes estaques aucunes nefs qui y soulaient passer, comme aucuns grans houchemens ou flectes, n'y povoient passer, toutes voies les dis de Gand, non contens de ce, firent tout que, par leur importunité, les diz commissaires firent encoires plus restressier la dicte ouverture et estaquèrent tèlement qu'ilz n'y pouoient passer que bien petites et estroictes nefs pour mener compenages». *Mémoire cité.*

2) *Ibidem.*

3) DIEGERICK, n° 884. L'ordonnance rappelle les faits qui l'ont motivée et est d'accord avec le mémoire des Yprois, lequel la paraphrase.

4) *Mémoire cité.*

commissaires du prince ajournés et les échevins de Gand intimés firent défaut malgré trois sommations de comparaître. Le 16 juillet 1435, le Parlement par son arrêt rétablit les Yprois dans tous les droits et privilèges dont ils jouissaient autrefois quant à la navigation sur la Lys et l'Yperlée [1]). La guerre empêcha l'arrêt d'être mis a exécution et Charles VII dut, le 4 Janvier 1437 (n. st.) [2]), ordonner à ses huissiers du parlement de l'exécuter et d'ajourner quiconque chercherait à y mettre obstacle.

Les Gantois restèrent en fait en possession de leur privilège et sous la régence de Maximilien jugèrent le moment opportun [3]) pour se le faire confirmer solennellement. Par lettres patentes du 14 Avril 1486 [4]), Maximilien et Philippe le Beau confirment et au besoin octroient le droit d'étape tel que le duc Philippe le Bon l'avait consenti, en 1424, et tel que les échevins et les deux doyens de la ville le leur avaient précisé dans leur requête. Cette dernière représentait que «toutes manières de grains venans et deschendans par navire ou autre bateau de hault et parmy la rivière du Lys ou de l'Escault jusques au courant de Flandres pour estre venduz et delivrez hors de (nostre) pays de Haynnau en d'autre pays, villes, places ou contrées de dehors (nostre) dit pays de Flandres, par chariot ou autrement parmy nos villes de Courtray, Audenarde, Alost, Tenremonde, Grandmont, Menene, Ruplemonde, Hulst, Axele et Assenede et avec ce que les grains qui ont creu dedans icellui pays de Flandre et mesmement au quartier et es chastellenies de nos dittes villes, lesquels l'on veult vendre et mener hors de (nostre) dit pays de Flandres, doivent aussy estre amenez en nostre ditte ville de Gand comme a leur vray estaple». Gand rappelait qu'il avait l'habitude d'envoyer des députés en plusieurs villes de Flandre afin de poursuivre ceux qui contrevenaient à cette obligation, mais que les troubles

---

1) DIEGERICK, n° 892.

2) DIEGERICK, n° 900.

3) Le roi des Romains rappelle expressément l'aide qu'il reçut des francs bateliers.

4) DU BOIS et d'HONDT, *Coutumes de Gand*, II, p. 37; ces lettres ont été rendues exécutoires par celles du 14 Juin 1486. *Ibidem* p. 39.

qui avaient marqué les derniéres années avaient nui à ses prérogatives et par suite au tonlien du prince établi sur l'Escaut et la Lys.

L'opposition fut générale. On la prévoyait, car Gand avait chargé un huissier de la chambre de conseil en Flandres de publier les lettres d'octroi qu'il venait d'obtenir. Les 2 et 3 Septembre 1486, il se présenta à la chambre des échevins d'Alost, sommant ces derniers de lui laisser faire les publications requises. On lui déclare que la ville avait appelé et appelait de nouveau. Même demande et même réponse, le 3 Septembre, à Termonde. Du 15 au 19 Septembre, l'huissier se rendit à Hulst, Axele, à Assenede et à S^t Nicolas. Sauf à Assenede, où l'écoutète et les échevins consentirent à faire la publication demandée, partout l'huissier fut accueilli de la même façon [1]).

Qu'advint-il de ces appels? Faut-il voir dans la lutte judiciaire qui s'était engagée la cause pour laquelle Ypres songea à exécuter la condamnation aux dépens dont Gand avait été frappé en 1435 par le Parlement de Paris? Toujours est-il que nous voyons la ville d'Ypres en décembre 1499, faire vidimer l'ordonnance de Charles VII du 4 Janvier 1436 (1437 n. st.) et l'arrêt du parlement du 16 Juillet 1435 [2]).

Aucune solution n'intervint [3]) et de rechef les Gantois s'adressèrent au souverain. Cette fois-ci, c'est Charles V, leur concitoyen, qui est saisi de la question et la solution qu'il lui donne ne pouvait être douteuse. Pour éviter toute discussion, le prince d'Espagne accorda à sa ville natale par forme de nouveau privilège le droit d'étape de tous grains venant de Béthune, Aire, Lille ou d'ailleurs, le long de la Lys, arrivant à Warneton et destinés à

---

1) Procès verbal du 22 Septembre 1486. *Ibidem* p. 40.

2) DIEGERICK, n^{os} 1356, 1357 et 1358.

3) Le préambule de l'édit du 4 Avril 1514 (a. st.) reproduit la requête des échevins et doyens de la ville lesquels rappellent les raisons justifiant leur privilège, les décisions antérieures (1424, 1432 et 1486), l'opposition des villes flamandes notamment d'Ypres, l'appel au Parlement de Paris et insistent sur ce que leur prétention ne vise que le transit des grains destinés à l'exportation hors de Flandre.

l'exportation, lesquels sont tenus de suivre le cours d'eau jusqu'à Gand [1]).

Toute tentative de se soustraire à cette obligation et de prendre une autre voie est punie d'une double amende de soixante livres parisis. Comme mesure préventive, Charles autorise la ville de Gand, à établir deux gardes à Warneton et dans ses environs, si nécessité il y a, lesquels ainsi que tous les officiers du prince, ont le droit d'exiger des marchands, des bateliers et de tous autres à Warneton et dans les environs, le serment que leur marchandise ou cargaison n'était pas destinée à l'exportation, en violation du droit d'étape; peine en cas d'infraction: 60 livres parisis. Charles V déclara sa décision exécutoire nonobstant opposition ou appel, la connaissance de celui-ci réservée au conseil de Flandre.

Les prévisions de Charles V se réalisèrent. L'opposition fut unanime: pour la vaincre, il ordonna à tout huissier ou officier de justice de faire publier dans les villes intéressées le privilège qu'il a concédé aux Gantois, de le faire mettre à exécution nonobstant les réclamations, protestations et appels, et d'ajourner devant le conseil privé quiconque s'opposera à la dite exécution ou refusera de se soumettre (12 Août 1515) [2]).

Les Gantois sans perdre de temps firent arrêter à Dixmude deux bateaux chargés de grains, ce qui amena Ypres, à envoyer le 18 Août 1515, son pensionnaire fondé également de pouvoirs des villes de Bruges, Lille, Béthune, Warneton, Nieuport, à Dixmude où sur la place du marché, en présence du bailli et de l'écoutête, il déclara appeler de la décision du prince, et somma l'écoutête de relacher moyennant caution suffisante les deux bateaux. Cette démarche resta sans effet [3]).

Le 21 Août, l'huissier d'armes Martin de Beer se présenta à la salle échevinale où il somma les avoué et échevins d'Ypres, sous peine d'une amende de mille livres d'or chacun, de faire

---

1) Lettres du 4 Avril 1514 (1515 n. st.). — CH. LAURENT, *Recueil des Ordonnances des Pays-Bas*, 2^e^ série, t. I, p. 351.

2) DIEGERICK, n° 1460 et Archives de Gand, série 110^bis^, n° 1 f. 33 à 35.

3) DIEGERICK, n° 1458, Instrument notarié dressé par Pierre Bollin, notaire apostolique du diocèse de la Morinie.

immédiatement la publication des lettres d'octroi. Les échevins répondent qu'ils ont appelé et appellent de nouveau. Fort des lettres du 12 Août, l'huissier les met en état d'arrestation aux Halles. Le 25, voulant faire lui-même la publication, il trouve la bretèque fermée, ainsi que la porte donnant accès aux cloches, mais apercevant une fenêtre ouverte à côté de la bretèque, il s'avança jusque-là et y publia à haute voix l'ordonnance. Il leva ensuite les arrêts des échevins et du sous-bailli et les ajourna à comparaître le 11 Septembre devant le conseil privé [1]).

Martin de Beer continua sa tournée: le 28 Août il est à Armentières, le 31 à Lille, le 3 Septembre à Dixmude, le 4, à Nieuport, le 5 à Furnes, le 7 à Bruges. Partout il reçoit le même accueil et il ajourne les magistrats de ces localités devant le conseil privé [2]).

Le procès dut suivre son cours [3]); le 2 Décembre 1516, Charles V y intervint pour décider que tous droits saufs, tous les attentats commis contre l'ordonnance du 4 Avril 1514 (1515 n. st.) devaient être réparés de part et d'autre et que la clause nonobstant opposition ou appellation insérée dans l'octroi sera tenue en surséance. Il ordonnait, en outre, une enquête [4]). Celle-ci devait se tenir dans les six semaines, néanmoins nous le voyons, le 28 Mai 1517 [5]), ordonner à tous huissiers ou officiers de justice, de faire mettre cette sentence à exécution nonobstant toute voie de recours.

Le monopole d'exportation échappait donc à Gand. Il ne réussit pas à le ressaisir. Après la révolte des Gantois, la charte de 1486 leur fut confisquée. Du reste, les défenses réitérées [6]) d'exporter le blé rendaient illusoire tout privilège de cette nature.

1) Déclaration de Martin de Beer, huissier d'armes, du 21—25 Août 1515. Instruments notariés dressés par Wautier Domeneit, notaire apostolique du diocèse de la Morinie des 21 et 25 Août 1515. — DIEGERICK, nos 1461, 1462, 1463. Il y a quelques divergences de détail.

2) *Archives de Gand*, série 110 bis, n° 1 f. 37, 38, 39, 31 vo, 40.

3) Les archives de l'ancien conseil privé sont perdues pour cette époque.

4) DIEGERICK, n° 1471.

5) DIEGERICK, n° 1477.

6) Cf. notamment les ordonnances des 8 Mai 1515, 12 Décembre 1515. 26 Novembre 1520, 19 Août 1522, 19 Novembre 1522, 24 Mars 1524, 18 Oc-

§ 2. *Le privilège de rupture de charge.*

A la tête de l'opposition de Gand, se trouvait naturellement le métier des bateliers, des *francs navieurs.* Ce métier, un des plus puissants et riches de la ville, avait réussi à obtenir de nombreux privilèges.

Il chercha à s'assurer le monopole de la navigation sur la Lys et l'Escaut ainsi que la Lieve. Mais ce ne fut que lentement qu'il y arriva et il se heurta à de vives oppositions.

La plus ancienne que nous connaissions remonte au milieu du XIV^e^ siècle. Un conflit s'éleva entre Gand et Douai et plus spécialement entre les bateliers des deux villes. Il se termina par un accord conclu du consentement du comte le 4 Novembre 1357. Il fut entendu que les marchands de Douai pourront descendre l'Escaut avec leurs bateaux et leur personnel jusqu'au port de Gand, sans que les bateliers gantois aient à s'en mêler. Si les marchands de Douai chargeaient leurs blés à Tournai sur des bateaux de Gand, ils pouvaient circuler sur le fleuve et même, dépassant Gand, charger en aval et remonter vers Douai, le tout sans «deschargier en autre neif». Par contre, l'emploi des bateaux et des bateliers gantois était obligatoire lorsque les douaisiens voulaient charger à Gand des marchandises y arrivant par la Lieve [1]).

---

tobre 1527, 23 Septembre 1531. — CH. LAURENT, *Recueil des Ordonnances des Pays-Bas*, 2^ème^ série, I, p. 397 et 444, II, p. 43; 228; 247; 315; 481; III. 232.

1) «Item quant as navieurs de la dicte ville de Gand sur les complaintes que les bonnes gens de Douay faisaient des nouveletes à euls faites sur la rivière, tant en la ville de Gand comme à avaler d'Audenaerde; accordé est que toutes fois que les marcheans de Douay avaleront d'Audenaerde à Gand étant leurs neifs chargiés de blé, il porront demourer sur leurs dictes neifs à tout telles gens et mesnies qu'il auront amenez et avaler jusques entre les deux pons de Gand dessus dis, sans ce que les navieurs de Gand s'en aient à entremettre sil n'y sont appellés.

«Item que en cas que les dessus dis de Douay auront chargiés leurs bleis à Tournay sur nefs de Gand et avaleront en ycelle ville; accordé est que ycelles neifs tant ainsi comme elles seront chargiés porront passer et passeront par la rivière quand elle sera ouverte et avaler sans remettre ou vindier en autres neifs, se dont nest qu'il le requierent proprement; et semblable-

Plus d'un siècle plus tard, nous voyons Charles le Téméraire (16 Janvier 1470) [1]) n'accorder le libre passage par Gand pour les blés menés de Douai, Valenciennes, Lille ou Béthune en destination de Bruges que s'ils sont chargés sur des *dornekins* de Gand.

Du reste, à ce moment, le métier des francs navieurs ou *vry-schippers*, connu également sous le nom de *'t geselschap van den Watere* [2]), est constitué avec tous ses droits et son organisation interne. Déjà par son ordonnance de novembre 1436. Philippe le Bon lui confirme ses droits sur l'Escaut, la Lys et la Lieve avec tous leurs affluents [3]). Aux termes de ces privilèges, en amont de Gand, «chascun marchant pourra prendre tel navire desd. francqs navieurs que bon luy semblera et pour le pris qu'il pourra convenir avecq le navieur qu'il choisira [4])», tandis

---

ment en cas que les marcheans de Douay achatereront aval la rivière pardessus Gand aucunes marchandises et feront chargier es nefs quil auront menées, ycelles neifs porront repasser par la ville de Gand paisiblement et monter amont sans deschargier en autre neif.

«Item quant de l'avoir et marchandises quelconques venans par la Lieve à Gand et qu'on charge en la dite ville, aussi dont ceulx de Douay se doloient, pour tant qu'il ne pooient l'avoir ainsi venans chargier en leurs neifs ou autres telles comme il leur plaisoit; accordé est que pour tant que les navieurs de Gand maintiennent que chils poins reguarde leurs franchises, libertés et usaiges compris es privilèges dicelle ville, lesquels mons le contes (a) confirmiés et jurés, que chils poins demeure aus dis navieurs de Gand tous jours, moyennans et faisans as bonnes gens et navieurs de Douay favorablement toutes amitiés pour le marchandise soutenir et avanchier.» — DE LIMBURG STIRUM, *Cartulaire de Louis de Male*, I, p. 607, n° DCLIV.

1) Archives de Gand, série 180, carton n° 18. «Item ordonnons aussy que les Dornekins de Gand qui auront chargé bledz es villes de Douay et Valenciennes pourront passer par ladicte ville de Gand pour aller en nostre ville de Bruges tout sur un fonds sans décharger comme font les Dornekins qui viennent des villes de Lille et Béthune, sans ce qu'ilz soient tenuz de deschargier et charger en aucuns navires.»

2) DE POTTER, *Gent*, III, p. 7 à 57 et Archives de Gand, série 180, carton 18.

3) *Placards de Flandre*, III, p. 660 et DE POTTER, *Gent*, III, p. 10—11 (note). Sentence des échevins, du 11 Février 1444. Arch. de Gand, série 180, carton 18.

4) Lettres patentes de Charles le Téméraire, du 16 Janvier 1470.

qu'en aval, de Gand, à Anvers, le salaire était fixe et de plus les marchands devaient employer le batelier dont c'était le tour [1]).

Les nécessités de leur profession leur avaient fait adopter des bateaux de formes et de dimensions différentes [2]). Les plus grands, connus sous le nom de *pleyten* ne pouvaient être conduits que par les maîtres; les compagnons pouvaient mener des *duermescepe* dits *sneys,* quant aux *cnapen,* ils ne pouvaient jamais avoir la direction d'un bateau.

Le privilège des Gantois à l'égard des autres bateliers flamands est consacré dans une ordonnance de Charles le Téméraire, rendue après enquête, le 1^er^ Septembre 1475 [3]), à propos d'un procès intenté au métier des francs-bateliers; s'il y a un franc-batelier ou simplement un bateau avec un valet, à Bruges, à Anvers, à Damme ou à l'Ecluse et que quelqu'un veut transporter du blé ou d'autres marchandises au-delà de Gand, en passant par cette dernière ville, la préférence lui sera donnée.

Des marchands de grains d'Anvers ne respectèrent pas ces privilèges et le magistrat de Gand les condamna à payer aux bateliers le frêt dont ils avaient été privés. Mais en 1485 Maximilien, tout en permettant aux bateliers de Gand de charger à Anvers et dans tous les ports de mer, autorisa les Anversois à en faire autant à Gand, avec cette différence qu'ils ne pouvaient conduire leur chargement au delà de leur propre domicile [4]).

Par son édit du 30 Avril 1540, Charles V avait d'un trait de plume anéanti tous les privilèges des Gantois et supprimé les métiers. Plusieurs villes [5]) voulurent profiter des dispositions de l'Empereur à l'égard de sa ville natale et lui présentèrent un mémoire lui exposant les dommages qu'elles avaient essuyés de la part des bateliers gantois. Après une série d'incidents de

1) Mêmes lettres patentes. Les doyens du métier devaient visiter les bateaux aux moins une fois l'an.

2) Sur les nombreuses dénominations de bâtiments, voir DE POTTER, *loc. cit.*, p. 37—39.

3) Archives de Gand, série 180, carton 18.

4) DE POTTER, *Gent,* III, p. 10.

5) Anvers, Malines, Courtrai, Audenarde, Menin, Lille, Douai, Orchies, Mons, Valenciennes, Aire, S^t^ Omer, S^t^ Venant et Armentières.

procédure, Charles V rendit le 14 février 1540 (a. st.)[1]) une sentence qui va fixer pour longtemps le droit des intéressés.

Il commença par rappeler[2]) que les rivières de l'Escaut et de la Lys appartiennent au souverain et que la liberté de la navigation prétendue par les villes en était exclue. Puis il réglementa l'usage des deux cours d'eau. Tout batelier peut mener toutes marchandises à Gand, et peut en cours de route rompre charge et changer de bâtiment. Les marchandises amenées à Gand sur d'autres bateaux que ceux des bateliers de la ville ne peuvent passer en transit qu'après avoir été déchargées et rechargées sur un bâtiment gantois. Il va de soi que ces derniers peuvent transiter librement.

On voit de suite que l'intérêt des marchands sera de toujours recourir à des bateliers et à des bateaux gantois chaque fois qu'ils ne seront pas certains de ne pas devoir dépasser Gand, ne fût ce que pour partie de leur cargaison.

Ces avantages entrainaient des obligations et l'édit en impose de nombreuses. C'était surtout l'obligation d'être toujours prêts, de se soumettre deux fois l'an à l'inspection des échevins, de charger là où il plait au marchand, d'effectuer le voyage aussi rapidement que possible, de se contenter de salaires fixés par l'édit, le tout sous la responsabilité du métier tout entier vis à vis du marchand préjudicié[3]).

A la suite du creusement du canal du Sas de Gand (1547), les Gantois obtinrent de Charles V[4]) que les marchandises venant

1) *Placards de Flandre*, III, p. 663. Des édits des 24 Juillet et 12 Décembre 1541 achevèrent de réorganiser le métier. *Ibidem*, p. 673 et p. 674.

2) Une décision antérieure du 7 Octobre 1540 avait déjà décidé ces deux points. Il est à noter que Charles V était bien disposé à l'égard des bateliers, qui avaient pris son parti contre la ville en révolte.

3) L'édit prévoit que les navires allant de Gand vers la mer (demy pleytes, seyen, dornickins ou bacquets) ont pleine charge quand ils ont 52 muids de blé, mesure de Gand, bien que les bateliers puissent être contraints de charger 90 muids. La pleine charge des navires venant d'Anvers ou Malines, à destination de Tournai, Condé, Valenciennes, Lille, Courtrai, etc.. est de 42 à 43000 livres ou de 13 à 14 lasts de harengs.

4) Ordonnances des 21 Mars 1551 et 6 Décembre 1556. *Placards de Flandre*, III, p. 677 et 680.

du Sas ne pourraient être déchargées ailleurs qu'à Gand et autrement que par les soins exclusifs du métier des francs navieurs.

La situation créée par l'édit de 1541 [1]) valut au métier des bateliers la tranquillité et la prospérité. Ce n'est pas cependant que des difficultés ne surgirent de temps à autre. C'est ainsi que la question des salaires leur valut quelques procès [2]).

Cette prospérité suscita des concurrents. A côté des «francs navieurs», Gand comptait des bateliers libres qui ne jouissaient pas du privilège des autres. Désireux de supplanter leurs rivaux, ils proposèrent au prince de leur accorder le libre passage et de les dispenser de la rupture de charge, offrant de payer une taxe sous forme de nouvelles impositions. L'offre était tentante et les francs-bateliers comprirent le danger. Le magistrat de la ville les appuya et fit valoir les raisons qu'avaient eues les comtes de Flandre d'accorder au métier le monopole dont il jouissait, acquis en réalité à beaux deniers comptants en de multiples occasions [3]). Les Etats de Flandre eux-mêmes intervinrent et se firent appuyés par une consultation des professeurs de droit de l'Université de Louvain [4]).

Par arrêt interlocutoire du conseil privé du 29 février 1648, ils eurent à justifier de leurs titres à leur privilège et par arrêt définitif du 26 Novembre 1663 [5]), il fut décidé qu'ils n'avaient pas fourni de justifications de nature à empêcher le Roi d'accorder

---

1) Les édits de Novembre 1436 et du 14 Février 1541 furent confirmés sur requête du métier par les Archiducs, le 12 Mai 1608 et par le roi le 18 Août 1622. *Placards de Flandre*, III, p. 676.

2) Accords conclus le 24 Janvier 1579 et le 21 Octobre 1592 entre les bateliers de Gand et les marchands d'Anvers et des provinces Wallonnes. Arrêts des 29 Juillet 1611, 13 Juillet 1615 et 7 Juin 1616. Ancien Conseil privé, carton grains et *Placards de Flandre*, III, p. 682; 685; 687; 688; 690.

3) Les échevins de Gand au Gouverneur Général, 17 Avril 1650. De Potter, *Gent*, III, p. 483, 484.

4) *Placards de Flandre*, III, 693. Ce procès se complique d'une réclamation parallèle poursuivie par les villes du Brabant, soutenues par nombre d'autres. Décision interlocutoire des commissaires du 29 Décembre 1651 et 6 Février 1652. Arch. de Gand, série 154^bis^, portefeuille 32.

5) Archives de Gand, série 154^bis^, portefeuille 32.

aux bateliers non francs le droit de passer et de repasser par Gand, sans devoir y décharger.

Bruges s'empressa de profiter du principe ainsi proclamé et demanda pour ses bateliers le libre passage par Gand. Elle l'obtient pour autant qu'il s'agit du commerce de et vers les ports du pays (29 Janvier 1664)[1]. Tournai obtint le même droit[2] (1er Juillet 1665).

Par arrêt de révision du 23 décembre 1670[3], le Conseil privé tout en accordant aux bateliers libres de Gand, le passage par cette ville, reconnut aux seuls Francs-Navieurs, le droit de charger à Gand et d'y embarquer les marchandises. Malgré ce monopole restreint, la situation des bateliers empira et le magistrat fit de nouvelles démarches en leur faveur[4], mais sans réussir[5]. Au début du siècle suivant, ils furent plus heureux quand ils obtinrent du conseil d'état, le 13 Janvier 1711[6], qu'il éconduisit les bateliers d'Audenarde qui réclamaient pour eux la même liberté. Pendant donc la première moitié du XVIIIe siècle, l'obligation de décharger à Gand existait pour tout le monde sauf pour les bateliers de Gand, francs ou non, ceux de Bruges et ceux de Tournai. Au milieu du siècle, les Ecclésiastiques et Membres de Flandre obtinrent le droit de faire approfondir le canal de Gand à Bruges et d'y faire de nouvelles coupures, mais l'octroi[7] qui leur fut accordé stipula que «tous bateliers, marchands et autres y pourront naviger librement tant en montant qu'en descendant et de là passer dans toutes les rivières de la province, en toute tranquillité. De plus, pour la plus grande aisance et

1) *Placards de Flandre*, III, 694. Cf. les ordonnances des 29 Janvier et 1er Août 1664 réglementant la navigation d'Ostende vers l'intérieur du pays. *Ibidem*, p. 695 et 697.

2) De Potter, *Gent*, III, p. 14.

3) *Placards de Flandre*, III, p. 694.

4) De Potter, *Gent*, III, p. 15: requête du magistrat en date du 31 Octobre 1676, demandant que tout au moins pour les produits nationaux la rupture de charge subsistât à Gand.

5) Le décret du 10 Avril 1699 (*Placards de Flandre*, IV, p. 706) maintint en faveur des non francs bateliers de Gand le droit de passage.

6) *Placards de Flandre*, IV, p. 706.

7) 7 Janvier 1751. *Placards de Flandre*, V, p. 744.

avantage du commerce on ne sera pas obligé d'observer le tour de Rolle prescrit par le métier des Bateliers, mais il sera à un chacun de faire choix de tel batelier qu'il trouvera mieux convenir pour son intéret et utilité particulière». Cette double liberté n'était accordée qu'aux flamands, rien n'était innové à l'égard des étrangers à la province [1]).

De pareils principes rompant avec les traditions et heurtant de puissants intérêts devaient provoquer de vives oppositions. Tandis que la plupart des villes de Flandres insistent pour l'application de l'octroi, les francs bateliers de Gand, de Bruges et d'Ostende se plaignent, les premiers insistant surtout pour qu'on interdit le libre chargement à Gand et la faculté de naviguer à vide sur l'Escaut et la Lys. Marie Thérèse [2]) considérant que tout privilège doit venir à cesser quand le bien public le requiert et que la question est purement une mesure de police, confirme la liberté concédée aux seuls flamands mais rétablit par provision le tour de role pour le commerce interne des Pays-Bas. Il était cependant permis aux bateliers de transporter leurs propres marchandises, et à tout marchand de choisir tel bateau qu'il trouvait convenable quand il le chargeait seul en entier. Comme conséquence de la suppression du libre choix, on rétablit la responsabilité du métier. L'Impératrice ne s'était pas expliquée clairement sur la situation spéciale de Gand. Sur requête des bateliers de cette ville, le gouverneur général reconnut à la fois l'obligation du tour de rôle et le monopole pour les francs bateliers de charger à Gand les marchandises à transporter aux lieux de destination [3]).

Peu après, les tendances libérales reprirent le dessus. En 1763, les bateliers de Tournai obtinrent le libre passage par Gand et il fut admis que tant les bateliers de la Flandre que ceux de Tournai-Tournaisis auraient la liberté réciproque de décharger leurs cargaisons en tout ou en partie dans les lieux de leur

1) Décret confirmatif du 13 Juillet 1753. *Ibidem*, p. 753.

2) Edit intreprétatif du 27 Janvier 1755. *Ibidem*, p. 772.

3) Charles Alexandre de Lorraine au magistrat de Gand, 13 Septembre 1755. *Placards de Flandre*, V, p. 775.

passage, d'y en charger d'autres, à l'aller comme au retour[1]). Une tentative du métier gantois de faire rapporter cette mesure échoua[2]); bien plus, elle fut suivie d'une concession identique accordée aux bateliers de Mons[3]). Les provinces de Flandre, Hainaut, Tournai Tournésis étaient donc soumises au même régime.

Mais les francs bateliers de Gand, soutenus par le magistrat étaient tenaces et influents. Ils firent si bien[4]) qu'ils amenèrent le gouvernement à révoquer «toutes les dispositions édictées pour procurer le libre passage par la ville de Gand» et à réglementer à nouveau la matière «en vue de n'exempter du changement de fond ou Last-Breken, que les parties du commerce pour lesquelles la liberté de passage par la susdite ville de Gand est essentielle». En conséquence[5]), on proclama la navigation libre pour tous ceux qui ne passeront pas par Gand. Dans cette dernière ville, les francs bateliers ont le monopole exclusif de prendre charge, comme la faculté de faire changer de fond les marchandises qui y passent, sauf les exceptions prévues et limitativement énoncées. Parmi ces exceptions figurent les marchandises chargées sur des bateaux appartenant à des bateliers belges transportant des marchandises en destination d'un port de mer, et ne faisant que traverser Gand sans s'arrêter au delà.

Tout batelier belge venant de la mer peut transiter par Gand avec son bateau et un bateau d'allègement. Les francs bateliers doivent, à la volonté du marchand, passer Gand sans y rompre charge. Quant aux bateliers non francs de Gand, à ceux de

---

1) Charles de Lorraine au magistrat de Tournai, 18 Mai 1763. *Ibidem*, 1164.

2) 19 Octobre 1763. *Ibidem*, p. 993.

3) 31 Octobre 1763. *Ibidem*, p. 993.

4) En 1765 déjà (30 Novembre) ils obtinrent que le gouverneur général prit en considération leurs plaintes et requit du magistrat une série de renseignements et de documents pour éclairer sa religion. Archives de Gand, série 180, carton 29. — En 1767, ils remirent une supplique au gouverneur général de passage à Gand, et enfin, ils n'hésitèrent pas, en 1769, à fomenter une véritable petite émeute dans la ville. — De Potter, *Gent*, III, p. 18 et ss.

5) Règlement du 8 Novembre 1769. *Placards de Flandre*, VI, p. 997.

Bruges, Ostende, Nieuport, Mons et Tournai, si le nouveau règlement leur accorde en principe la liberté de passage, il la limite par des dispositions restrictives dont la portée générale est de créer autour de Gand, jusqu'Audenarde, Courtrai et Termonde, une zone dans laquelle tout transbordement doit être effectué par les francs bateliers gantois. L'obligation du tour de role subsiste et l'on fixe le montant du fret et les salaires de la main d'œuvre. Des ordonnances ultérieures étendirent et confirmèrent les cas de libre passage[1]): on est au début du règne de Joseph II et la tendance est à la liberté.

La multiplicité des exceptions fut une source de contestation. Les bateliers de Gand suscitèrent des difficultés à leurs rivaux, firent des saisies, agirent en justice et finalement se virent interdire de faire, notamment à l'égard des bateliers de Tournai, tout arrêt ou saisie, ils n'eurent que la faculté d'acter les contraventions qu'ils constateraient et de les communiquer au Gouverneur général (21 Avril 1784)[2]).

Ce fut le prélude d'une mesure plus radicale. Joseph II «inhérant dans les principes de liberté de commerce et de navigation entre les différentes Provinces et les différens sujets soumis à sa domination aux Pays-Bas», décide que la liberté de passage sera générale pour ses sujets et que tous les procès seront tenus en surséance (10 Mars 1785)[3]).

Les troubles des dernières années du règne de Joseph II favorisèrent l'opposition du métier gantois qui ne désarmait pas. Les procès reprirent contre les bateliers de Tournai; malgré un décret de surséance (3 Janvier 1788), les saisies de bateaux continuèrent. Les Etats de Flandre furent appelés à intervenir[4]).

Cette lutte du métier des Francs Bateliers est caractéristique. La corporation s'était formée à un moment où seul le monopole pouvait assurer des communications convenables pour le public

1) 16 Mai 1780, 24 Février 1781, 12 Mai 1781, 8 Avril 1782, 7 Décembre, 1782. *Placards de Flandre*, VI, p. 1006, 1007, 1008, 1020, 1016.

2) *Placards de Flandre*, VI, p. 1022.

3) *Ibidem.*

4) Dépêche de l'Empereur au Conseiller-Procureur général à Tournai. Archives de Gand, série 180, carton 29.

et des bénéfices suffisants pour qui en jouissait. Devenue puissante et riche, elle n'hésita pas à faire de grands sacrifices, les uns pour soutenir ses princes ou sa patrie, les autres pour améliorer la navigation fluviale en Flandre[1]). Elle se considérait comme ayant acquis à titre onéreux les privilèges dont elle jouissait et dont le souverain ne pouvait la priver sans faillir à ses obligations.

Mais des arguments aussi personnels devaient être soutenus par d'autres d'une portée plus générale. Les partisans du privilège gantois, flattant l'intérêt fiscal du prince, soutinrent que la rupture de charge était le seul moyen d'empêcher la fraude dans la perception des divers droits et tonlieux. L'exemple allégué des Provinces Unies, qui s'étaient lors de la paix de 1648, réservé un droit identique pour toutes les marchandises arrivant dans leurs ports, la ruine de certaines industries flamandes, l'avantage des bateliers hollandais au détriment des belges étaient autant de corollaires que Gand faisait découler de ses affirmations.

Plus sérieuse était l'argumentation des gantois quand ils disaient que Gand n'était pas une ville marchande, mais «fondée sur factorie, comme propre à cela, pour la commodité des rivières dont elle abonde, au transport des marchandises qui s'y amènent de Hollande, Zelande et aultres endroitz»[2]).

Mais si puissantes que furent longtemps ces considérations, elles devaient céder devant les nécessités économiques nouvelles: l'union des provinces belges, l'augmentation de leur trafic intérieur, leur interdépendance toujours plus grande, le principe de liberté et d'égalité de tous[3]).

1) A plusieurs reprises le magistrat de Gand rappela les nombreux prêts consentis aux comtes de Flandre par les «Francs Navieurs», leur intervention dans les luttes intestines en faveur des princes contre les éléments démocratiques ou calvinistes de Gand, leur participation à des expéditions militaires, la construction d'écluses à leurs frais, etc. Archives de Gand, série 180, carton 29, et De Potter, *Gent*, III, 23 à 31.

2) «Et de faict, l'on ne donnoit d'ancienneté aux habitans (se meslant du traficq et commerce) la qualité de marchant, mais de facteur, comme préposez à la décharge et recharge de la marchandise au nom de ceulx qui en estoient les maistres et propriétaires.» Mémoire non daté (environ 1650). Archives de Gand, série 154bis, portefeuille n° 32.

3) Nous verrons plus loin, à propos de l'étape des grains et des impôts sur la vente des céréales, ces mêmes principes invoqués par les opposants.

Le métier des Francs Bateliers disparut avec tout l'ancien régime lors de la conquête française [1]).

§ 3. *Le mesurage obligatoire.*

Les privilèges s'enchaînent et s'engendrent. Celui des francs bateliers que nous venons d'étudier, aidé par le privilège de la ville que nous étudierons au chapitre suivant, produisit un autre droit exorbitant: le privilège des portefaix et des mesureurs jurés.

Il est évident que le transbordement d'un bateau et le chargement en un autre nécessitaient l'intervention de portefaix et qu'ils s'accompagnaient d'un mesurage. Ce dernier était indispensable non seulement en vue de déterminer la quantité de blé soumise à l'étape, mais encore afin d'établir la base sur laquelle se levaient les droits de *muddegeld* [2]) et de *zaemencoperie* [3]). Ce fut même d'après le résultat de ce mesurage que se percevaient les droits de tonlieu à Termonde, à Rupelmonde, au Sas de Gand, etc. [4]). Entre bateliers et marchands le fret se payait également d'après le mesurage effectué à Gand. L'usage même s'introduisit de charger les bateaux au moyen de grands conduits ou tuyaux, en sorte qu'ils arrivaient à Gand sans qu'on en connut l'importance du chargement. Aussi pour éviter toute fraude les marchands faisaient convoyer leurs bateaux d'un valet ou garde des grains, lequel faisait procéder au mesurage; à leur défaut c'était le facteur *(mackelaer)* qui s'en chargeait [5]).

Portefaix et mesureurs jurés s'étaient constitués en corporations sous le nom de *Vrye Pynders* et de *Vrye Corenmeters* [6]). A côté d'eux existèrent de bonne heure des portefaix et des mesureurs

---

1) Le 13 pluviose, an VII, on vendit comme bien national, l'ancienne maison des bateliers, pour la somme de 850 200 frs. Archives de Gand, série 180, carton 29.

2) Voir page 449.

3) Voir page 449.

4) Déclarations après enquêtes des échevins de Termonde et de Rupelmonde des 22 et 23 Avril 1574. Archives de Gand, série 349, n° 108.

5) Enquêtes tenues par les notaires publics (vers 1574). *Ibidem.*

6) Sur ces deux métiers voir: DE POTTER, *Gent*, III, p. 57 à 76; 1 à 6 VARENBERG, *loc. cit.* p. 8 et ss. — DIERICX, *Mém.* II, p. 122.

non francs qui furent en lutte constante avec les métiers officiels [1]). La concession Caroline (30 Avril 1540) [2]) supprima ces deux corporations et dès lors les fonctions de portefaix et de mesureurs des grains furent erigés en offices à la collation du premier échevin qui choisissait parmi les trois surenchérisseurs les plus élevés [3]).

Les mesureurs et les portefaix eurent de nombreux conflits avec les marchands et les facteurs faisant le commerce à Gand. Ces litiges portaient quelquefois sur le salaire qui leur était dû [4]), le plus souvent sur l'étendue du privilège leur concédé [5]).

Ce privilège consistait tout d'abord en ce qu'il était défendu de pouvoir transporter du blé arrivé à Gand, avant qu'il n'eut été mesuré avec les mesures officielles. Chaque transport devait être renseigné par le portefaix et consigné dans les livres du comptoir de l'étape [6]).

Si le privilège des deux corporations n'était pas contesté quand il s'agissait de blé arrivé à Gand ou qui y était transbordé, par contre il l'était quand les portefaix et les mesureurs prétendaient exiger leur salaire de marchands qui ne faisaient que passer par Gand sans y décharger. Lorsqu'en 1664, des mesures favorables à la liberté furent prises, on ne reconnut plus le privilège que pour le blé soumis à l'étape [7]).

Immédiatement les intéressés firent un nouvel effort, rappelèrent les décisions antérieures qui leur avaient été favorables, soutinrent

---

1) Sur le conflit entre les *vry* et les *onvry pynders*, voir les ordonnances échevinales de 1399, 12 Novembre 1415 et 3 Mars 1498, citées dans de *Potter*.

2) Du Bois et d'Hondt, *Cout. de Gand*, II, p. 140.

3) Règlements des 13 Mars 1594, 6 Novembre 1734 (art. 61), etc. *Ibidem* p. 429, 478, etc.

4) Cf. notamment une sentence du 5 Août 1386. Archives de Gand, série 349, n° 108.

5) L'ordonnance du 15 Avril 1669 dans son préambule rappelle les sentences des 21 Mars 1438, 1er Août 1510, 18 Août 1539, 10 Janvier 1595.

6) Ordonnance des échevins du 25 Septembre 1685 rendue après deux décisions de justice en vue d'empêcher de nouveaux procès. Archives de Gand, série 95bis, n° 11, f. 40vo.

7) Ordonnance du 16 Janvier 1668. Archives de Gand, série 110bis. n° 1, f. 57.

que leur intervention était indispensable pour fixer la levée des impôts et que s'il arrivait en fait que des grains n'étaient pas mesurés, c'était par faveur pour les marchands qui gagnaient du temps. Ils obtinrent gain de cause et le roi, par son édit du 15 Avril 1669[1]), reconnut leur droit, tout en réservant aux marchands la faculté de prouver le contraire.

Ce ne fut que sous Marie-Thérèse, quand les principes de liberté triomphèrent plus complètement qu'au siècle précédent, qu'une ordonnance du 8 Novembre 1769[2]), proclama la liberté pour tous les intéressés de s'adresser à qui bon leur semblait, les dispensant «de tout assujettissement quelconque à quelques corps de métiers».

III.

L'Etape des Grains à Gand.

§ 1^er *Son origine et ses causes.*

Lorsque les marchands s'installèrent dans le *portus Gandensis*, entre l'Escaut et la Lys, ce fut d'abord en face du château et au bord de la rivière qu'ils s'établirent. La plus vieille partie du portus est précisément située devant l'eau (Quai aux Herbes, *Graslei*); c'est là que se trouvent les premières demeures et les plus anciens hangars des nouveaux venus. A proximité, ils établirent le forum, le marché au blé[3]).

La partie de la Lys comprise entre le pont au bétail *(Veebrugge)* et le pont S^t Michel désignée fréquemment par l'expression «*tusschen brugghen*» prit plus spécialement le nom de *portus*. Ce fut le port de Gand et durant de longs siècles, c'est là, en face de la Lieve, que s'arrêtaient les bateaux pour y décharger leurs cargaisons ou pour prendre un nouveau chargement.

Il est infiniment probable qu'à raison seule de l'importance de l'agglomération urbaine, tout batelier passant par la ville se

---

1) Archives de Gand, série 110^bis, n° 1 f. 58^vo.

2) Art. XXVI. *Placards de Flandre*, VI, 997.

3) Cf. DES MAREZ, *Etude sur la propriété foncière dans les villes du Moyen-âge et spécialement en Flandre*, 1898, p. 9. 10.

rendit de lui-même au portus et que tout marchand cherchât à écouler tout ou partie de ses marchandises au marché de Gand. L'attraction de la ville, la nécessité pour elle de s'alimenter du dehors, fit que naturellement de presque tous les coins du comté, les producteurs dirigèrent leurs produits vers la ville. De tous ceux qui lui étaient ainsi amenés, celui qui l'intéressait par dessus tout était le blé, indispensable à l'alimentation d'une population d'année en année plus dense, qui depuis longtemps avait renoncé à l'industrie agricole.

De cette préoccupation des chefs de la population urbaine, que l'on retrouve du reste dans toutes les villes du moyen âge, naîtra la réglementation du marché avec ses traits caractéristiques d'une période économique nettement accusée [1]). A Gand, elle devait provoquer en outre le droit d'étape.

Peu à peu, l'usage de décharger et d'entreposer à Gand tout ou partie des grains chargés sur les bateaux passant par la ville devint obligatoire: la coutume naquit et s'imposa.

A quel moment précis, l'usage prit-il ainsi le caractère d'un privilège de la ville? Aucun texte connu à ce jour ne permet de l'affirmer, mais il est certain qu'au XIV^{e} siècle la réglementation du marché aux grains, se constitue et en même temps celle de l'étape. Des évènements accidentels, comme une mauvaise récolte, ont pu être l'occasion de certaines des mesures que nous voyons les échevins prendre à cette époque, mais elles rentrent néanmoins dans le même ordre d'idées et ces circonstances n'en ont été que l'occasion [2]).

C'est ainsi que le 28 Avril 1350, les échevins obligent tout *poorter* qui a acheté du blé hors de l'échevinage de Gand à le porter à «l'étape» [3]), et qu'à la même époque tous marchands,

---

1) Voir plus bas.

2) C'est à l'occasion d'une famine que le 20 Novembre 1351, Louis de Male ordonne à son bailli de Gand de visiter avec les commissaires de la ville, les maisons et greniers de toute la chatellenie, et de contraindre chacun de ceux qui ont du blé à envoyer au marché de la ville trois gerbes par semaine. — DE LIMBURG-STIRUM, *Cartulaire de Louis de Male*, I, 392.

3) «Vort so wat mann die portre es ende coren coept buten scependom van Ghend, dat hij dat coren te Ghend bringhe ten staple ende els nieuwers

appartenant ou non à la ville, s'ils sont libres d'acheter du blé où ils veulent et de le conduire à Gand, sont tenus de laisser «au port» la moitié de ce qu'ils ont amené à l'étape, sauf à faire de l'autre moitié le meilleur usage qu'ils pourront[1]). Pareille prescription des échevins ne faisait que consacrer un état de choses ancien qui avait même déjà soulevé de l'opposition, notamment de la part des «navieurs» de Douai; l'accord du 4 Novembre 1357[2]), accorda à ceux de Gand «pour bien commun et pour obvier as malices et fraudes qui en che se poroient faire, que toutes les fois que nefs chargiés de blés et grains venront de la ville de Douay et aussi d'autres villes en la ville de Gand entre deux pons à leur estaple anchien, elles y seront tenues de demourer se il plaist as eschevins de la dicte ville de Gand, iusques à ung moys ou deux ou troys, en cas que la ville de Gand aura évident nécessité de estre pourveue et garnie de grains; et ycelle garnie souffisamment ou que li blés sera venus à raisonable et convenable feur, au regart des eschevins de la ville de Gand, les dessus dis de Douay porront avaler atout tele quantité de blés comme il auront et aler la en mieux leur plaira».

Une ordonnance scabinale de l'année suivante (1^er^ Juin 1358)[3]) précisa que tout blé arrivé d'amont, par les rivières à Gand devait être employé, pour moitié, à l'usage de la ville, l'autre moitié étant destinée au plat pays.

---

en voere, up 4 ℔.» — N. DE PAUW, *Voorgeboden der stad Gent in de XIV^e^ eeuw.*, p. 48. Cf. même prescription le 1^er^ Juin 1358. *Ibidem*, p. 70.

1) «Het is geordineert dat alle coepliede, wie zij zijn, vremde ofte poerters, zullen moghen bringhen ende coepen coeren buten, ende bringhent binnen Ghend ten staple ende van dat zij bringhen zullen zij de eene heelt ute moghen voeren omme hare beste der mede te doene, ende dander heelt sal binnen der poerd bliven» 1350, (?). *Ibidem*, p. 62.

2) Voir plus haut, p. 411. «Premièrement, que quant ad che que ceulx de Gand maitenaient que la moitié du blé qui venroit de la dicte ville de Douay à Gand, par la rivière devoit estre mise sus en greniers, et aucune fois tout si nécessité esoit.»

3) «Dat van al den Koerne dat van boven bi den rivieren binnen der stede van Ghend vort an commen zal, dat daerof de gherechte eelt binnen der stede bliven moet, ende dadt der binnen ghesleten moet siin, ende die eelt moet vore te lande siin ghedaen.» N. DE PAUW, *loc. cit.*, p. 70.

Peu après (5 Novembre 1364), les échevins et le grand conseil de la ville, rendent une ordonnance organisant l'étape[1]).

Il est donc certain que vers la fin de la première moitié du XIV^e^ siècle, le privilège de l'étape était en vigueur à Gand. Il ne semble pas qu'on puisse le faire remonter au delà. En effet, nous voyons qu'à cette époque si le principe est certain, la mesure dans laquelle le droit s'exerce n'est pas encore fixée et les détails d'exécution sont encore peu précis.

Certains historiens gantois ont voulu s'arrêter à une date exacte, et ont choisi celle de 1323, parce qu'en cette année là les échevins de Gand avaient fait démolir un immeuble situé au Quai aux herbes *(Graslei)* appelé *den Spicker,* pour en faire la maison de l'Etape (Stapelhuus)[2]).

L'immeuble dont s'agit est manifestement antérieur au XIV^e^ siècle; son style le classe parmi les monuments du XII^e^ siècle[3]). De plus on ne voit pas qu'il ait appartenu à la ville[4]).

---

1) «Dit es de ordonnanche van den stapel van den coerne gheordineert bi onsen heeren scepenen ende bi den groeten rade van der stede van Ghend.» Elle commence comme suit. „Int eerste, dat al tkoeren, wien dat toebehoort es hij poortre ofte vremde, sal commen al hier binnen Ghend als ten gherechten stapele, ende dat tusschen brugghen vercocht sal moeten worden sonder fraude in gherechter coopmanscepen.» *Ibidem*, p. 84.

2) Diericx, *Mém. sur la ville de Gand*, III, p. 156. — De Potter, *Gent*, II, 478 (avec réserve). — Varenbergh, *La maison de l'Etape*, Mess. des sc. hist. 1872, p. 8.

3) Varenbergh, *Inventaire Archéologique de Gand*, 2^e^ fasc., 1897. «Ce monument présente un singulier spécimen architectonique, de prime abord, on le croirait de style roman byzantin. Plus large que haut, construit en moëllons, à large pignon triangulaire, couronné d'espèces de marches couvertes en tuiles plates, à double versant, ce bâtiment se compose de quatre étages, bâtis en retrait sur le rez de chaussée; ce qui a permis d'y ménager une galerie, pour faciliter l'accès aux étages. Les baies des fenêtres du rez de chaussée tout rectangulaires, ainsi que celles des deux étages supérieurs. Celles du premier étage, au nombre de sept, sont à plein-cintre, sans aucun ornement, garnies d'un simple treillage en fer. Les six fenêtres du second ont la même forme, mais plus caractérisée, le tympan en est plein et soutenu par une colonnette ou pilier central, de forme hexagonale, avec tailloir et base, servant de battée pour les volets, qui s'y trouvaient placés pour éventer les grains. Les cintres n'ont pas d'archivolte et sont formés d'un simple assemblage de claveaux, ou construction à plate-bande; ces cintres sont légère-

Gand se montra très jaloux de son privilège et veilla constamment à ce qu'on n'y portât pas atteinte. Pour le justifier, il fit valoir toutes les raisons qu'il y avait eu de le lui reconnaître.

Dès 1456, Philippe le Bon ayant fait défense d'exporter des grains hors des villes, gouvernances et bailliages d'Arras et de Sens, les Gantois lui représentèrent[1]) que sans l'étape, le «commun peuple» ne pourrait vivre, qu'en outre les marchands et bonnes gens du Brabant, de la Flandre, de Hollande et de Zélande avaient l'habitude de s'approvisionner à Gand «comme à l'estaple pour le vivre et sustentation de noz subjects des d^s^ pays et villes, laquelle estaple à cause de ladite marchandise des d^s^ bledz et grains est le principal membre de bien publique et gouvernement du commun peuple de nostre dicte ville de Gand sans laquelle marchandise icelle nostre ville ne ledit commun peuple d'icelle et de nos dictz pays ne pourroient nullement vivre ne eulx entretenir»[2]). L'abstention des laboureurs et marchands

---

ment surbaissés. La dernière fenêtre à droite de cet étage est placée en dehors du pignon; elle est surmontée et flanquée de deux meurtrières; du côté opposé le bâtiment est terminé par un mur de refend, qui empêche l'accès à la galerie et monte jusqu'au quatrième étage. Ces fenêtres s'appuient sur un cordon saillant, et à la hauteur du pied droit, elles sont reliées également par un cordon qui se répète aussi aux étages supérieurs.»

4) De Potter (*Gent*, II, 479) donne la liste de ses propriétaires depuis 1349.

1) Lettre de Philippe de Bourgogne au grand bailli de Hainaut, 15 Janvier 1456. Archives de Gand, série 110^bis^, n° 1 f. 6. S'appropriant les termes de la requête des échevins de Gand, Philippe le Bon disait: «comme en icelle nostre ville laquelle est la principale et première nommée de toutes les villes de nostre comté et pays de Flandres ait eu de tout temps la principale et plus belle estaple de bledz et aultres grains de nostre dict pays et comté de Flandres, d'Artois, de Haynnau, de noz villes de Douay, Bethune, Lens et de toutes autres marches, ont accoustumé de amener par les rivières de l'Escault et du Lys, et aussi par terre à charroy et aultrement leurs blez et grains comme au droict estaple du pays, desquelz blez et grains ainsy amenez en nostre dicte ville des marchands qui les y ammainnent sont tenuz selon les drois et ordonnances dudict estaple descharger, laisser mectre sus et de vendre en nostre dicte ville la quarte partye pour le vivre, sustentation et despence du commun peuple d'icelle lequel autrement ne pourroit vivre ne estre soustenu en aucune manière . . .»

2) *Ibidem.*

Peu après (5 Novembre 1364), les échevins et le grand conseil de la ville, rendent une ordonnance organisant l'étape [1]).

Il est donc certain que vers la fin de la première moitié du XIV^e^ siècle, le privilège de l'étape était en vigueur à Gand. Il ne semble pas qu'on puisse le faire remonter au delà. En effet, nous voyons qu'à cette époque si le principe est certain, la mesure dans laquelle le droit s'exerce n'est pas encore fixée et les détails d'exécution sont encore peu précis.

Certains historiens gantois ont voulu s'arrêter à une date exacte, et ont choisi celle de 1323, parce qu'en cette année là les échevins de Gand avaient fait démolir un immeuble situé au Quai aux herbes *(Graslei)* appelé *den Spicker,* pour en faire la maison de l'Etape (Stapelhuus) [2]).

L'immeuble dont s'agit est manifestement antérieur au XIV^e^ siècle; son style le classe parmi les monuments du XII^e^ siècle [3]). De plus on ne voit pas qu'il ait appartenu à la ville [4]).

---

1) «Dit es de ordonnanche van den stapel van den coerne gheordineert bi onsen heeren scepenen ende bi den groeten rade van der stede van Ghend.» Elle commence comme suit. „Int eerste, dat al tkoeren, wien dat toebehoort es hij poortre ofte vremde, sal commen al hier binnen Ghend als ten gherechten stapele, ende dat tusschen brugghen vercocht sal moeten worden sonder fraude in gherechter coopmanscepen.» *Ibidem*, p. 84.

2) Diericx, *Mém. sur la ville de Gand*, III, p. 156. — De Potter, *Gent*, II, 478 (avec réserve). — Varenbergh, *La maison de l'Etape*, Mess. des sc. hist. 1872, p. 8.

3) Varenbergh, *Inventaire Archéologique de Gand*, 2^e^ fasc., 1897. «Ce monument présente un singulier spécimen architectonique, de prime abord, on le croirait de style roman byzantin. Plus large que haut, construit en moëllons, à large pignon triangulaire, couronné d'espèces de marches couvertes en tuiles plates, à double versant, ce bâtiment se compose de quatre étages, bâtis en retrait sur le rez de chaussée; ce qui a permis d'y ménager une galerie, pour faciliter l'accès aux étages. Les baies des fenêtres du rez de chaussée tout rectangulaires, ainsi que celles des deux étages supérieurs. Celles du premier étage, au nombre de sept, sont à plein-cintre, sans aucun ornement, garnies d'un simple treillage en fer. Les six fenêtres du second ont la même forme, mais plus caractérisée, le tympan en est plein et soutenu par une colonnette ou pilier central, de forme hexagonale, avec tailloir et base, servant de battée pour les volets, qui s'y trouvaient placés pour éventer les grains. Les cintres n'ont pas d'archivolte et sont formés d'un simple assemblage de claveaux, ou construction à plate-bande; ces cintres sont légère-

Gand se montra très jaloux de son privilège et veilla constamment à ce qu'on n'y portât pas atteinte. Pour le justifier, il fit valoir toutes les raisons qu'il y avait eu de le lui reconnaître.

Dès 1456, Philippe le Bon ayant fait défense d'exporter des grains hors des villes, gouvernances et bailliages d'Arras et de Sens, les Gantois lui représentèrent[1]) que sans l'étape, le «commun peuple» ne pourrait vivre, qu'en outre les marchands et bonnes gens du Brabant, de la Flandre, de Hollande et de Zélande avaient l'habitude de s'approvisionner à Gand «comme à l'estaple pour le vivre et sustentation de noz subjects des d^s^ pays et villes, laquelle estaple à cause de ladite marchandise des d^s^ bledz et grains est le principal membre de bien publique et gouvernement du commun peuple de nostre dicte ville de Gand sans laquelle marchandise icelle nostre ville ne ledit commun peuple d'icelle et de nos dictz pays ne pourroient nullement vivre ne eulx entretenir»[2]). L'abstention des laboureurs et marchands

---

ment surbaissés. La dernière fenêtre à droite de cet étage est placée en dehors du pignon; elle est surmontée et flanquée de deux meurtrières; du côté opposé le bâtiment est terminé par un mur de refend, qui empêche l'accès à la galerie et monte jusqu'au quatrième étage. Ces fenêtres s'appuient sur un cordon saillant, et à la hauteur du pied droit, elles sont reliées également par un cordon qui se répète aussi aux étages supérieurs.»

4) De Potter (*Gent*, II, 479) donne la liste de ses propriétaires depuis 1349.

1) Lettre de Philippe de Bourgogne au grand bailli de Hainaut, 15 Janvier 1456. Archives de Gand, série 110^bis^, n° 1 f. 6. S'appropriant les termes de la requête des échevins de Gand, Philippe le Bon disait: «comme en icelle nostre ville laquelle est la principale et première nommée de toutes les villes de nostre comté et pays de Flandres ait eu de tout temps la principale et plus belle estaple de bledz et aultres grains de nostre dict pays et comté de Flandres, d'Artois, de Haynnau, de noz villes de Douay, Bethune, Lens et de toutes autres marches, ont accoustumé de amener par les rivières de l'Escault et du Lys, et aussi par terre à charroy et aultrement leurs blez et grains comme au droict estaple du pays, desquelz blez et grains ainsy amenez en nostre dicte ville des marchands qui les y ammainnent sont tenuz selon les drois et ordonnances dudict estaple descharger, laisser mectre sus et de vendre en nostre dicte ville la quarte partye pour le vivre, sustentation et despence du commun peuple d'icelle lequel autrement ne pourroit vivre ne estre soustenu en aucune manière . . .»

2) *Ibidem.*

Peu après (5 Novembre 1364), les échevins et le grand conseil de la ville, rendent une ordonnance organisant l'étape [1]).

Il est donc certain que vers la fin de la première moitié du XIV[e] siècle, le privilège de l'étape était en vigueur à Gand. Il ne semble pas qu'on puisse le faire remonter au delà. En effet, nous voyons qu'à cette époque si le principe est certain, la mesure dans laquelle le droit s'exerce n'est pas encore fixée et les détails d'exécution sont encore peu précis.

Certains historiens gantois ont voulu s'arrêter à une date exacte, et ont choisi celle de 1323, parce qu'en cette année là les échevins de Gand avaient fait démolir un immeuble situé au Quai aux herbes *(Graslei)* appelé *den Spicker,* pour en faire la maison de l'Etape (Stapelhuus) [2]).

L'immeuble dont s'agit est manifestement antérieur au XIV[e] siècle; son style le classe parmi les monuments du XII[e] siècle [3]). De plus on ne voit pas qu'il ait appartenu à la ville [4]).

---

1) «Dit es de ordonnanche van den stapel van den coerne gheordineert bi onsen heeren scepenen ende bi den groeten rade van der stede van Ghend.» Elle commence comme suit. „Int eerste, dat al tkoeren, wien dat toebehoort es hij poortre ofte vremde, sal commen al hier binnen Ghend als ten gherechten stapele, ende dat tusschen brugghen vercocht sal moeten worden sonder fraude in gherechter coopmanscepen.» *Ibidem*, p. 84.

2) DIERICX, *Mém. sur la ville de Gand*, III, p. 156. — DE POTTER, *Gent*, II, 478 (avec réserve). — VARENBERGH, *La maison de l'Etape*, Mess. des sc. hist. 1872, p. 3.

3) VARENBERGH, *Inventaire Archéologique de Gand*, 2[e] fasc., 1897. «Ce monument présente un singulier spécimen architectonique, de prime abord, on le croirait de style roman byzantin. Plus large que haut, construit en moëllons, à large pignon triangulaire, couronné d'espèces de marches couvertes en tuiles plates, à double versant, ce bâtiment se compose de quatre étages, bâtis en retrait sur le rez de chaussée; ce qui a permis d'y ménager une galerie, pour faciliter l'accès aux étages. Les baies des fenêtres du rez de chaussée tout rectangulaires, ainsi que celles des deux étages supérieurs. Celles du premier étage, au nombre de sept, sont à plein-cintre, sans aucun ornement, garnies d'un simple treillage en fer. Les six fenêtres du second ont la même forme, mais plus caractérisée, le tympan en est plein et soutenu par une colonnette ou pilier central, de forme hexagonale, avec tailloir et base, servant de battée pour les volets, qui s'y trouvaient placés pour éventer les grains. Les cintres n'ont pas d'archivolte et sont formés d'un simple assemblage de claveaux, ou construction à plate-bande; ces cintres sont légère-

Gand se montra très jaloux de son privilège et veilla constamment à ce qu'on n'y portât pas atteinte. Pour le justifier, il fit valoir toutes les raisons qu'il y avait eu de le lui reconnaître.

Dès 1456, Philippe le Bon ayant fait défense d'exporter des grains hors des villes, gouvernances et bailliages d'Arras et de Sens, les Gantois lui représentèrent[1]) que sans l'étape, le «commun peuple» ne pourrait vivre, qu'en outre les marchands et bonnes gens du Brabant, de la Flandre, de Hollande et de Zélande avaient l'habitude de s'approvisionner à Gand «comme à l'estaple pour le vivre et sustentation de noz subjects des d^s^ pays et villes, laquelle estaple à cause de ladite marchandise des d^s^ bledz et grains est le principal membre de bien publique et gouvernement du commun peuple de nostre dicte ville de Gand sans laquelle marchandise icelle nostre ville ne ledit commun peuple d'icelle et de nos dictz pays ne pourroient nullement vivre ne eulx entretenir»[2]). L'abstention des laboureurs et marchands

---

ment surbaissés. La dernière fenêtre à droite de cet étage est placée en dehors du pignon; elle est surmontée et flanquée de deux meurtrières; du côté opposé le bâtiment est terminé par un mur de refend, qui empêche l'accès à la galerie et monte jusqu'au quatrième étage. Ces fenêtres s'appuient sur un cordon saillant, et à la hauteur du pied droit, elles sont reliées également par un cordon qui se répète aussi aux étages supérieurs.»

4) DE POTTER (*Gent*, II, 479) donne la liste de ses propriétaires depuis 1349.

1) Lettre de Philippe de Bourgogne au grand bailli de Hainaut, 15 Janvier 1456. Archives de Gand, série 110^bis^, n° 1 f. 6. S'appropriant les termes de la requête des échevins de Gand, Philippe le Bon disait: «comme en icelle nostre ville laquelle est la principale et première nommée de toutes les villes de nostre comté et pays de Flandres ait eu de tout temps la principale et plus belle estaple de bledz et aultres grains de nostre dict pays et comté de Flandres, d'Artois, de Haynnau, de noz villes de Douay, Bethune, Lens et de toutes autres marches, ont accoustumé de amener par les rivières de l'Escault et du Lys, et aussi par terre à charroy et aultrement leurs blez et grains comme au droict estaple du pays, desquelz blez et grains ainsy amenez en nostre dicte ville des marchands qui les y ammainnent sont tenuz selon les drois et ordonnances dudict estaple descharger, laisser mectre sus et de vendre en nostre dicte ville la quarte partye pour le vivre, sustentation et despence du commun peuple d'icelle lequel autrement ne pourroit vivre ne estre soustenu en aucune manière . . .»

2) *Ibidem.*

de blé augmente la cherté du grain sur le marché gantois et va avoir pour conséquence de contraindre les habitants «de eulx absenter et de aller demourer ailleurs, qui seroit cause de la totalle dépopulation, ruyne et désolation d'icelle nostre dicte ville laquelle par les dernières guerres et mortalitez qui y ont esté est désia très fort dépeuplée et désolée et au très grand grief préjudice interest et dommaige» des Gantois[1]). Le duc permit à tous d'amener du blé et de le vendre à Gand, nonobstant toutes défenses antérieures.

Beaucoup plus tard, lorsque le droit sera menacé, les Gantois rappelleront que les comtes de Flandre l'ont établi «cognaissans ladicte ville par la commodité des Rivieres et aultrement, estre la plus propice pour y constituer comme une grange publicque servant aux nécessittez tant d'icelle que de toute la comté de Flandres, et aultres provinces voysines»[2]). D'un autre côté ce droit, exercé dans l'intérêt de tous a «pour effet d'obvier aux complotz et monopoles que les marchans d'enhault en temps de nécessité sont accoustumez de faire pour augmenter la chierté et indigence»[3]).

§ 2. *Organisation de l'étape.*

A quoi s'appliquait l'étape? Les premiers textes ne permettent pas de préciser et semblent par la généralité de leurs expressions s'appliquer à tous les grains[4]). En fait, le droit ne s'est exercé qu'à l'égard du froment et du seigle destinés plus spécialement à l'alimentation publique. L'épeautre était soumis à un régime spécial (droit de grute), quant à l'orge il était exempt[5]). Seuls

1) *Ibidem.*

2) Requête du magistrat, du 25 février 1589. Archives de Gand, série 110bis, n° 1 f. 52vo. Cf. celle en tête de l'ordonnance du 8 Octobre 1587. *Ibidem,* p. 51. Cf. également divers mémoires du magistrat contenus à la liasse 108, série 349 des Archives de Gand.

3) *Ibidem.* Cf. Requête de Juillet 1572 qui reprend les mêmes arguments et signale que de Gand où il est concentré, le blé peut être facilement distribué aux autres villes. Archives de Gand, série 95bis, n° 11, fol. 36.

4) Voir les textes du paragraphe précédent.

5) E. VARENBERGH, *Maison de l'étape.* Mess. des sc. hist. 1872, p. 5. DE POTTER, II, 484.

donc les blés durs étaient soumis à l'étape, les blés mous y étaient soustraits. Les brasseurs désiraient que l'orge ou plus exactement le soucrion y fût soumis, car cela eût eu pour conséquence d'en diminuer le prix. Ils soulevèrent un conflit et obtinrent des échevins le 6 décembre 1436 [1]) une décision favorable, assimilant le soucrion au blé dur et ordonnant le prélèvement ordinaire du quart. Mais en 1478 [2]), il fut décidé qu'étant au contraire du grain mou, il n'était pas soumis à l'étape.

Si le droit d'étape ne s'est pas toujours appliqué aux mêmes espèces de céréales, il a également varié quant à l'étendue de son application.

En 1350, c'était, en principe, la moitié de tout blé amené en ville qui devait y rester et la totalité en cas de nécessité, et en 1357, c'est contre cette obligation que les Douaisiens protestaient. L'accord du 4 Novembre 1357, leur impose l'entreposage du chargement complet, mais laisse à l'arbitraire des échevins de les contraindre à en vendre une partie. Que cet accord ait subsisté ou non, le 1^er Juin 1358 les échevins obligent la moitié de tous blés venant d'amont par les rivières, à rester en ville. Par contre l'ordonnance du 5 Novembre 1364 prescrit que tout blé arrivé à Gand, doit être vendu «tusschen brugghen» on être entreposé jusqu'à ce qu'il soit vendu [3]).

Peu de jours après (18 Novembre 1364) [4]), on oblige les blés arrivant par bateau, à être vendus ou entreposés dans les huit jours. Enfin le 23 Novembre 1366, revenant sur l'édit de 1364, une nouvelle ordonnance n'impose que le dépôt de la moitié des blés arrivés d'amont à Gand [5]).

Une modification importante se produisit au début du XV^e siècle; les Yprois avaient approfondi l'Yperlée et l'on a déjà vu comment cette tentative d'Ypres de détourner le commerce qui jusque là suivait la voie de la Lys avait été le point de départ d'une lutte séculaire. Convaincus, de la nécessité de faire une concession,

1) Archives de Gand, série 110^bis, n° 1 f. 26.

2) *Ibidem.*

3) N. DE PAUW, *De voorgeboden der stad Gent*, à leur date.

4) *Ibidem*, p. 85.

5) *Ibidem*, p. 96.

les Gantois, le 30 Avril 1419[1]) convinrent que désormais le droit d'étape relatif aux grains descendant la Lys ne consisterait plus que dans le dépôt du sixième.

Cette situation spéciale subsista jusqu'à la fin, malgré la généralité des termes dont Philippe le Bon se sert en 1456, quand dans ses lettres du 15 Janvier, il s'adresse à ses officiers du Hainaut et de l'Artois, et leur rappelle que les marchands arrivant à Gand par l'Escaut ou la Lys comme par la voie de terre, sont tenus de déposer et de vendre le quart de leurs blés[2]).

Charles le Téméraire ayant fait défense à ses sujets de «hanter marchandement» les marchés de France, prévoit qu'il y aura désormais abondance de blé sur le marché gantois et qu'il est désormais inutile de prélever le quart de ce qui s'y amène, le cinquième ou le sixième suffira[3]) (16 Janvier 1470).

L'ordonnance du 3 février 1485 (n. st.), qui est fondamentale revint au quart, pour tout bateau chargé de grains[4]).

Postérieurement à cette date, et vraisemblablement, à l'époque de la prospérite d'Anvers, le droit d'étape sur les blés remontant l'Escaut fut réduit au sixième. En 1565, à en croire une requête des échevins de Gand, leur droit consistait à prélever un quart de «tous grains venans en bas des rivières de l'Escaut et Lise et le VI^{e} de ceux allans contremont icelles rivières»[5]). Cependant en 1587 mis en demeure par le conseil privé de s'expliquer sur leur privilège les Gantois disent qu'il consiste à «retenir le quart des grains y venans d'en hault par l'Escaut et le sixiesme de ceulx venans par la Rivière de la Lys et semblable sixiesme des grains qui devant les troubles souloient venir de Zéelande et autres quartiers d'embas la Rivière»[6]).

---

1) Archives de Gand, reg. O. O. f. 177, lett. N. La charte originale semble perdue, car l'acte du 30 Avril 1419, en copie authentique dans la liasse Schepenen Keure, Stapel, 1573 (Archives de Gand), ne parle pas de pareille convention, qui est, cependant, certaine.

2) Archives de Gand, série 110bis, n° 1 f. 6.

3) Archives de Gand, série 180, carton 18.

4) DUBOIS et d'HONDT, *Coutumes de Gand*, II, p. 15.

5) 18 Décembre 1565. *Ibidem*, p. 378.

6) Archives de Gand, série 110bis, n° 1 f. 51.

Ces quotités ne furent plus modifiées [1]).

Le dépôt obligatoire s'appliquait-il à tous les blés [2]), quelle qu'en fut la provenance? Une distinction semble avoir toujours existé. Les textes du XIV^e siècle ne parlent en effet que des blés achetés hors de l'échevinage, ou supposent qu'il s'agit de blés amenés par des marchands. Ceux du XV^e ne visent que les blés, objets du commerce. Enfin l'ordonnance du 3 février 1485 (n. st.) fait clairement la distinction, dans son article 24. Le blé que des bourgeois qui ne font pas le commerce de grains, peuvent recevoir soit de leurs terres, soit du chef de rentes, même amené à Gand par bateau, est libre et peut être transporté sans formalités où il plait à leur propriétaire. Ce blé reste évidemment soumis aux prohibitions d'exportation quand elles existent.

Par contre tout blé crû en Flandre, amené par bateau pour être vendu à Gand, doit être débité soit sur le bateau même, soit au marché. Des précautions spéciales étaient prises pour assurer la stricte observation de cette disposition [3]).

La façon dont s'exerçait l'étape n'a pas été toujours la même.

Au début, il est évident que la vente du blé se faisait sur bateau, dès l'arrivée, «intwater» et que seul le grain non vendu s'engrangeait jusqu'à ce qu'il fut acheté par les marchands [4]).

---

1) Pour faciliter la perception, on exigea en 1504 que les bâtiments eussent une certaine contenance fixe et portassent gravée l'indication de celle-ci. Archives de Gand, série 110^bis, n° 1 f. 25. — Ordonnance analogue du 29 décembre 1604. DUBOIS et d'HONDT, *Coutumes de Gand*, II, p. 463.

2) Il est entendu que par cette expression, j'entends désormais le froment et le seigle, seuls soumis à l'étape.

3) Défense aux mesureurs de mesurer et aux porteurs de porter de ce grain avant que le dépôt n'ait été effectué; «sauf pour les marchands ayant leurs greniers à Gand et à concurrence de 12 muids au maximum, obligation de déposer» entre les ports, et autorisation nécessaire pour vendre, pour mesurer ou transporter. Art. 7 et ss. de l'édit du 3 Février 1485 (n. st.).

4) «Vort dat gheen koeren op sinen bodem dore varen sal, ende al dat niet vercocht wert intwater sal men uplegghen elc onder sinen weert, ende daer salt bliven ligghende toter tijt dat coopman comt diet coept, ende die coepre saelt voeren daert hem ghelieven sal omme der mede te doene sijn profijt.» Ordonnance de l'étape du 5 Novembre 1364. — N. DE PAUW, *De voorgeboden der stad Gent in de XIV^e eeuw.*, p. 84. C'est la seule façon également de comprendre l'accord intervenu le 4 Novembre 1357 entre Gand

les Gantois, le 30 Avril 1419[1]) convinrent que désormais le droit d'étape relatif aux grains descendant la Lys ne consisterait plus que dans le dépôt du sixième.

Cette situation spéciale subsista jusqu'à la fin, malgré la généralité des termes dont Philippe le Bon se sert en 1456, quand dans ses lettres du 15 Janvier, il s'adresse à ses officiers du Hainaut et de l'Artois, et leur rappelle que les marchands arrivant à Gand par l'Escaut ou la Lys comme par la voie de terre, sont tenus de déposer et de vendre le quart de leurs blés[2]

Charles le Téméraire ayant fait défense à ses sujets de «hanter marchandement» les marchés de France, prévoit qu'il y aura désormais abondance de blé sur le marché gantois et qu'il sera désormais inutile de prélever le quart de ce qui s'y amène, le cinquième ou le sixième suffira[3]) (16 Janvier 1470).

L'ordonnance du 3 février 1485 (n. st.), qui est fondamentale revint au quart, pour tout bateau chargé de grains[4]).

Postérieurement à cette date, et vraisemblablement, à l'époque de la prospérite d'Anvers, le droit d'étape sur les blés remontant l'Escaut fut réduit au sixième. En 1565, à en croire une requête des échevins de Gand, leur droit consistait à prélever un quart de «tous grains venans en bas des rivières de l'Escaut et [illegible] et le VI[e] de ceux allans contremont icelles rivières»[5]). Cependant en 1587 mis en demeure par le conseil privé de s'expliquer leur privilège les Gantois disent qu'il consiste à «retenir le quart des grains y venans d'en hault par l'Escaut et le sixiesme de ceulx venans par la Rivière de la Lys et semblable sixiesme des grains qui devant les troubles souloient venir de Zéelande et autres quartiers d'embas la Rivière»[6]).

---

1) Archives de Gand, reg. O. O. f. 177, lett. N. La charte originale semble perdue, car l'acte du 30 Avril 1419, en copie authentique dans le liasse Schepenen Keure, Stapel, 1573 (Archives de Gand), ne parle pas de pareille convention, qui est, cependant, certaine.

2) Archives de Gand, série 110[bis], n° 1 f. 6.

3) Archives de Gand, série 180, carton 18.

4) DUBOIS et d'HONDT, *Coutumes de Gand*, II, p. 15.

5) 18 Décembre 1565. *Ibidem*, p. 378.

6) Archives de Gand, série 110[bis], n° 1 f. 51.

Ces quotités ne furent plus modifiées [1]).

Le dépôt obligatoire s'appliquait-il à tous les blés [2]), quelle qu'en fut la provenance? Une distinction semble avoir toujours existé. Les textes du XIV^e siècle ne parlent en effet que des blés achetés hors de l'échevinage, ou supposent qu'il s'agit de blés amenés par des marchands. Ceux du XV^e ne visent que les blés, objets du commerce. Enfin l'ordonnance du 3 février 1485 (n. st.) fait clairement la distinction, dans son article 24. Le blé que des bourgeois qui ne font pas le commerce de grains, peuvent recevoir soit de leurs terres, soit du chef de rentes, même amené à Gand par bateau, est libre et peut être transporté sans formalités où il plait à leur propriétaire. Ce blé reste évidemment soumis aux prohibitions d'exportation quand elles existent.

Par contre tout blé crû en Flandre, amené par bateau pour être vendu à Gand, doit être débité soit sur le bateau même, soit au marché. Des précautions spéciales étaient prises pour assurer la stricte observation de cette disposition [3]).

La façon dont s'exerçait l'étape n'a pas été toujours la même.

Au début, il est évident que la vente du blé se faisait sur bateau, dès l'arrivée, «intwater» et que seul le grain non vendu s'entreposait jusqu'à ce qu'il fut acheté par les marchands [4]).

---

1) Pour faciliter la perception, on exigea en 1504 que les bâtiments eussent une certaine contenance fixe et portassent gravée l'indication de celle-ci. Archives de Gand, série 110^bis, n° 1 f. 25. — Ordonnance analogue du 3 décembre 1604. DUBOIS et d'HONDT, *Coutumes de Gand*, II, p. 463.

2) Il est entendu que par cette expression, j'entends désormais le froment qui seuls soumis à l'étape.

3) Défense aux mesureurs de mesurer et aux porteurs de porter de ce grain aussi que le dépôt n'ait été effectué; «sauf pour les marchands ayant leurs greniers à Gand et à concurrence de 12 muids au maximum, obligation de déposer entre les ports, et autorisation nécessaire pour vendre, pour mesurer ou transporter. Art. 7 et ss. de l'édit du 3 Février 1485 (n. st.).

4) «Voert dat gheen koeren op sinen bodem dore varen sal, ende al dat hi verkocht wert intwater sal men uplegghen elc onder sinen weert, ende dat sal blivven liggende toter tijt dat coopman comt diet coept, ende die coept sal varen daert hem ghelieven sal omme der mede te doene sijn ghelieven.» Ordonnance de l'étape du 5 Novembre 1364. — N. DE PAUW, *De verordeningen der stad Gent in de XIV^e eeuw.*, p. 84. C'est la seule façon également de comprendre l'accord intervenu le 4 Novembre 1357 entre *Gand*

les Gantois, le 30 Avril 1419[1]) convinrent que désormais le droit d'étape relatif aux grains descendant la Lys ne consisterait plus que dans le dépôt du sixième.

Cette situation spéciale subsista jusqu'à la fin, malgré la généralité des termes dont Philippe le Bon se sert en 1456, quand dans ses lettres du 15 Janvier, il s'adresse à ses officiers du Hainaut et de l'Artois, et leur rappelle que les marchands arrivant à Gand par l'Escaut ou la Lys comme par la voie de terre, sont tenus de déposer et de vendre le quart de leurs blés[2]).

Charles le Téméraire ayant fait défense à ses sujets de «hanter marchandement» les marchés de France, prévoit qu'il y aura désormais abondance de blé sur le marché gantois et qu'il sera désormais inutile de prélever le quart de ce qui s'y amène, le cinquième ou le sixième suffira[3]) (16 Janvier 1470).

L'ordonnance du 3 février 1485 (n. st.), qui est fondamentale, revint au quart, pour tout bateau chargé de grains[4]).

Postérieurement à cette date, et vraisemblablement, à l'époque de la prospérité d'Anvers, le droit d'étape sur les blés remontant l'Escaut fut réduit au sixième. En 1565, à en croire une requête des échevins de Gand, leur droit consistait à prélever un quart de «tous grains venans en bas des rivières de l'Escaut et le VI[e] et le VI[e] de ceux allans contremont icelles rivières»[5]). Cependant en 1587 mis en demeure par le conseil privé de s'expliquer sur leur privilège les Gantois disent qu'il consiste à «retenir le quart des grains y venans d'en hault par l'Escaut et le sixiesme de ceulx venans par la Rivière de la Lys et semblable sixiesme des grains qui devant les troubles souloient venir de Zéelande et autres quartiers d'embas la Rivière»[6]).

---

1) Archives de Gand, reg. O. O. f. 177, lett. N. La charte originale semble perdue, car l'acte du 30 Avril 1419, en copie authentique dans le liasse Schepenen Keure, Stapel, 1573 (Archives de Gand), ne parle point de pareille convention, qui est, cependant, certaine.

2) Archives de Gand, série 110[bis], n° 1 f. 6.

3) Archives de Gand, série 180, carton 18.

4) Dubois et d'Hondt, *Coutumes de Gand*, II, p. 15.

5) 18 Décembre 1565. *Ibidem*, p. 378.

6) Archives de Gand, série 110[bis], n° 1 f. 51.

Ces quotités ne furent plus modifiées [1]).

Le dépôt obligatoire s'appliquait-il à tous les blés [2]), quelle qu'en fut la provenance? Une distinction semble avoir toujours existé. Les textes du XIV^e siècle ne parlent en effet que des blés achetés hors de l'échevinage, ou supposent qu'il s'agit de blés amenés par des marchands. Ceux du XV^e ne visent que les blés, objets du commerce. Enfin l'ordonnance du 3 février 1485 (n. st.) fait clairement la distinction, dans son article 24. Le blé que des bourgeois qui ne font pas le commerce de grains, peuvent recevoir soit de leurs terres, soit du chef de rentes, même amené *à Gand par* bateau, est libre et peut être transporté sans formalités où il plait à leur propriétaire. Ce blé reste évidemment *soumis* aux prohibitions d'exportation quand elles existent.

Par contre tout blé crû en Flandre, amené par bateau pour être vendu à Gand, doit être débité soit sur le bateau même, soit au marché. Des précautions spéciales étaient prises pour assurer la stricte observation de cette disposition [3]).

La *façon dont* s'exerçait l'étape n'a pas été toujours la même. Au début, il est évident que la vente du blé se faisait sur bateau *dès l'*arrivée, «intwater» et que seul le grain non vendu s'engrangeait jusqu'à ce qu'il fut acheté par les marchands [4]).

---

1) Pour faciliter la perception, on exigea en 1504 que les bâtiments eussent une certaine contenance fixe et portassent gravée l'indication de celle-ci. Archives de Gand, série 110^bis, n° 1 f. 25. — Ordonnance analogue du 3 décembre 1604. DUBOIS et d'HONDT, *Coutumes de Gand*, II, p. 463.

2) Il est entendu que par cette expression, j'entends désormais le froment et le seigle seuls soumis à l'étape.

3) Défense aux mesureurs de mesurer et aux porteurs de porter de ce grain avant que le dépôt n'ait été effectué; «sauf pour les marchands ayant acheté à Gand et à concurrence de 12 muids au maximum, obligation de déposer entre les ports, et autorisation nécessaire pour vendre, pour mesurer ou transporter. Art. 7 et ss. de l'édit du 3 Février 1485 (n. st.).

4) «Voert ist gheen koeren op sinen bodem dore varen sal, ende al dat men verkoopt sal men intwater sal men uplegghen elc onder sinen weert, ende daer sal hine legghende toter tijt dat coopman comt diet coept, ende die coepre sal varen daert hem ghelieven sal omme der mede te doene sijn profijt.» Ordonnance de l'étape du 5 Novembre 1364. — N. DE PAUW, *De voorgeboden der stad Gent in de XIV^e eeuw.*, p. 84. C'est la seule façon également de comprendre l'accord intervenu le 4 Novembre 1357 entre Gand

les Gantois, le 30 Avril 1419[1]) convinrent que désormais le droit d'étape relatif aux grains descendant la Lys ne consisterait plus que dans le dépôt du sixième.

Cette situation spéciale subsista jusqu'à la fin, malgré la généralité des termes dont Philippe le Bon se sert en 1456 quand dans ses lettres du 15 Janvier, il s'adresse à ses officiers du Hainaut et de l'Artois, et leur rappelle que les marchands arrivant à Gand par l'Escaut ou la Lys comme par la voie de terre, sont tenus de déposer et de vendre le quart de leurs blés.

Charles le Téméraire ayant fait défense à ses sujets de «hanter marchandement» les marchés de France, prévoit qu'il y aura désormais abondance de blé sur le marché gantois et qu'il sera désormais inutile de prélever le quart de ce qui s'y amène, le cinquième ou le sixième suffira[3]) (16 Janvier 1470).

L'ordonnance du 3 février 1485 (n. st.), qui est fondamentale, revint au quart, pour tout bateau chargé de grains[4]).

Postérieurement à cette date, et vraisemblablement, à l'époque de la prospérité d'Anvers, le droit d'étape sur les blés remontant l'Escaut fut réduit au sixième. En 1565, à en croire une requête des échevins de Gand, leur droit consistait à prélever un VI[e] de «tous grains venans en bas des rivières de l'Escaut et Lys et le VI[e] de ceux allans contremont icelles rivières»[5]). Cependant en 1587 mis en demeure par le conseil privé de s'expliquer sur leur privilège les Gantois disent qu'il consiste à «retenir le VI[e] des grains y venans d'en hault par l'Escaut et le sixiesme de ceulx venans par la Rivière de la Lys et semblable sixiesme des grains qui devant les troubles souloient venir de Zéelande et autres quartiers d'embas la Rivière»[6]).

---

1) Archives de Gand, reg. O. O. f. 177, lett. N. La charte paraît semble perdue, car l'acte du 30 Avril 1419, en copie authentique, liasse Schepenen Keure, Stapel, 1573 (Archives de Gand), ne parle pareille convention, qui est, cependant, certaine.

2) Archives de Gand, série 110[bis], n° 1 f. 6.

3) Archives de Gand, série 180, carton 18.

4) Dubois et d'Hondt, *Coutumes de Gand*, II, p. 15.

5) 18 Décembre 1565. *Ibidem*, p. 378.

6) Archives de Gand, série 110[bis], n° 1 f. 51.

quotités ne furent plus modifiées [1]).

dépôt obligatoire s'appliquait-il à tous les blés [2]), quelle fut la provenance? Une distinction semble avoir toujours

Les textes du XIV^e siècle ne parlent en effet que des chetés hors de l'échevinage, ou supposent qu'il s'agit de menés par des marchands. Ceux du XV^e ne visent que s, objets du commerce. Enfin l'ordonnance du 3 février 1485 fait clairement la distinction, dans son article 24. Le blé es bourgeois qui ne font pas le commerce de grains, peuvent ir soit de leurs terres, soit du chef de rentes, même amené nd par bateau, est libre et peut être transporté sans dités où il plait à leur propriétaire. Ce blé reste évidemment is aux prohibitions d'exportation quand elles existent.

Par contre tout blé crû en Flandre, amené par bateau pour vendu à Gand, doit être débité soit sur le bateau même, au marché. Des précautions spéciales étaient prises pour rer la stricte observation de cette disposition [3]).

La façon dont s'exerçait l'étape n'a pas été toujours la même. Au début, il est évident que la vente du blé se faisait sur dès l'arrivée, «intwater» et que seul le grain non vendu mangeait jusqu'à ce qu'il fut acheté par les marchands [4]).

---

faciliter la perception, on exigea en 1504 que les bâtiments une certaine contenance fixe et portassent gravée l'indication de Archives de Gand, série 110^bis, n° 1 f. 25. — Ordonnance analogue décembre 1604. DUBOIS et d'HONDT, *Coutumes de Gand*, II, p. 463. entendu que par cette expression, j'entends désormais le froment soumis à l'étape.

mesureurs de mesurer et aux porteurs de porter de ce dépôt n'ait été effectué; «sauf pour les marchands ayant et à concurrence de 12 muids au maximum, obligation ports, et autorisation nécessaire pour vendre, pour Art. 7 et ss. de l'édit du 3 Février 1485 (n. st.).

koeren op sinen bodem dore varen sal, ende al dat ter sal men uplegghen elc onder sinen weert, ende toter tijt dat coopman comt diet coept, ende die hem ghelieven sal omme der mede te doene sijn l'étape du 5 Novembre 1364. — N. DE PAUW, *De* in *de XIV^e eeuw.*, p. 84. C'est la seule façon accord intervenu le 4 Novembre 1357 entre Gand

Mais bientôt, quand l'étape ne frappa plus qu'une fraction des cargaisons, une réglementation plus compliquée se fit jour.

La règle devint que lorsque des bateaux chargés de blés arrivaient à Gand, les marchands, ceux qui en avaient la garde, ou à leur défaut les bateliers devaient déclarer aux gardes de l'étape la quantité de blé et à qui il appartenait. Cette déclaration devait être préalable à toute manipulation quelconque et était sanctionnée par une amende[1]). Sauf une tolérance en faveur d'une quantité très minime[2]), le transbordement n'était autorisé qu'après le dépôt «entre les ponts» du quart ou du sixième. C'était là que le grain non franc devait être mesuré; c'était là aussi que tout portefaix était tenu de porter le grain à lui confié.

A partir de ce moment, ce blé était en quelque sorte mis hors commerce et sequestré. La durée de cette immobilisation a varié. A la fin du XV^{e} siècle, elle est de huit ou quinze jours et même plus au gré des gardes de l'étape. Ceux-ci peuvent pendant ce temps prohiber toute vente. Passé le délai minimum de huit jours, le marchand pouvait obtenir la permission de vendre sur place pendant huit jours, aux boulangers, aux brasseurs

---

et Douai conférant aux échevins de Gand le droit de retenir le blé amené par bateau jusqu'à ce que le prix des grains en ville, leur parut raisonnable. Le 18 Novembre 1364, les échevins décident que les bateaux ne peuvent rester plus de huit jours, et que le blé non vendu doit être entreposé: „Dat alle deghene die koren bringhen bi scepe, dat sij dat koren ver coepen moeten binnen VIII daghen ofte upper lieghen ende de rivieren der af rumen bin den selven tide, up de boete van 4 ℔ diet liete, enwarre datter koren in laghe dat men niet sien mochte, dat sal moghen, gat meer hebben.» *Ibidem*, p. 85. — K. STALLAERT *(Glossarium van verouderde rechtstermen*, etc.*)* reproduit ce passage avec un point d'interrogation.

1) Sur cette réglementation voir, sauf indications contraires, l'ordonnance fondamentale du 3 Février 1485 (n. st.). Les dispositions de cette ordonnance qui ne fait que codifier les usages reçus se retrouvent en germe dans un règlement scabinal, du 23 Novembre 1366. — N. DE PAUW, *loc. cit.* p. 96.

2) Quatre à cinq muids par *pleyte*. Sur la contenance du pleyte, cf. ord^{ce} du 29 Décembre 1604 qui la fixa à 240 muids de Gand. Le bateau de Tournai était de 45 muids de Gand. DUBOIS et d'HONDT, *Coutumes de Gand*, II, 465.

et aux habitants de la ville, après quoi il était libre de le porter au marché, mais restait tenu de la vendre dans la ville.

A l'occasion d'un procès, vers 1587, le magistrat de Gand appelé à préciser ce qu'il entendait par droit d'étape informa le conseil Privé qu'il consistait à retenir les quantités connues «pour le terme de trois mois au plus hault» [1]).

Au début du XVII^e siècle, le droit comportait de «mectre sus au grenier par les mesureurs juréz et y laisser pour le terme de six sepmaines sans pouvoir vendre les grains déposés» [2]).

Enfin à la fin du XVII^e siècle, à une époque où l'autorité diminue considérablement les inconvénients résultant de l'étape, le terme était de trois semaines [3]).

Il pouvait se faire qu'un marchand désirât substituer à du blé déposé à l'étape une quantité égale de blé de même nature que son dépôt avait précisément affranchi. Il lui était loisible de le faire, s'il obtenait l'autorisation des gardes de l'étape et moyennant dépôt du nouveau grain avant tout enlèvement [4]). Cette faculté permit souvent aux «facteurs» en blé de substituer du blé de qualité inférieure [5]).

Pour plus de facilité et éviter toute fraude, les diverses espèces de blé, comme les différentes qualités étaient entreposées séparément.

Dans le même but, aucune opération ou manipulation concernant les grains, dès l'instant de l'arrivée du bateau, ne pouvait

1) Cf. ordonnance du 8 Octobre 1587. Archives de Gand, série 110 bis, n° 1 f. 51.

2) Requête du magistrat de Gand, Octobre 1611. Archives générales du royaume; ancien conseil privé, carton intitulé grains.

3) Art. 9 du règlement du 18 Avril 1674. — DUBOIS et d'HONDT, *Coutumes de Gand*, II, p. 594.

4) Règlement du 3 Février 1485, art. 5; du 16 Mai 1673, art. 8. Archives de Gand, série 110 bis reg., n° 1 f. 107. Un conflit s'éleva à la fin du XVI^e s., entre Gand et Douai et Béthune qui se plaignaient qu'on exigeât d'eux nonobstant un dépôt dans les greniers, un prélèvement pour chaque partie sortant de la ville. Décision des échevins sur requête du 6 Mai 1594. Archives de Gand, TT. f°. 120.

5) Cf. *plainte des boulangers (XVI^e s.)*. Archives de Gand, série 114 bis, liasse 38. Cf. ord^ce du 24 Février 1592. Archives de Gand, TT. f. 114.

plus se faire sans le consentement des gardes de l'étape. Il en était spécialement ainsi du mesurage et du portage qui ne pouvaient s'effectuer que par les membres des corporations des Mesureurs de blés et des portefaix (pijnders). Ceux-ci étaient tenus de faire au bureau de l'étape des déclarations précises et d'en obtenir une autorisation écrite et scellée des gardes. Ils doivent en outre, à partir du XVII[e] siècle, tenir due notice des quantités par eux retirées des bateaux ou des greniers [1]).

Toutes ces opérations se faisaient sous la direction et le contrôle des gardes de l'étape (*stapelheeren* ou *stapelhouders*). A quand remonte exactement la création des gardes de l'étape? Les documents que nous avons pu connaître ne le disent pas expressément. Dès les débuts de la réglementation du marché aux grains, il existe des employés spéciaux chargés de la surveillance, de la taxation, etc. [2]) et il est probable qu'ils eurent à s'occuper également de l'étape [3]). L'accord conclu le 4 Novembre 1357 entre Gand et Douai, n'en fait pas mention; de plus cet accord réserve expressément aux échevins l'appréciation de la durée de l'entreposage. Mais une ordonnance communale du 23 Novembre 1366 [4]) mentionne un «her Janne van Meeren» qui sans avoir aucun titre spécial semble bien avoir des fonctions que les gardes exercèrent ultérieurement. Quoi qu'il en soit, le règlement de 1485 nous montre les *stapelhouders* en pleine activité.

Les gardes étaient nommés pour un an par les échevins et à leur entrée en fonctions, ils prêtaient un serment solennel [5]).

1) Articles 11 du règlement de 1485 et 6 de celui de 1625 (Archives de Gand, série 110[bis] reg., n° 1 f. 95.)

2) Voir plus bas.

3) «Item ghaven zij Janne van Zele ende Janne Crommeline, die versorghen ten coorne up den art ende up de riviere, elken 2 gr. sdages van 28 weken dat si der inghingen dat comt, 107 ℔ 6 s 8 d.» Compte de 1342. — NAP. DE PAUW en JULIUS VUYLSTEKE, *Rekeningen der stad Gent*, II, p. 248. — «Item gaven sij Janne Huges, die ghinc 10 weken up den corenard ende up de Leye te versiene ten coorne dat van buten commen soude ten arde, van siere pine ende salarisse 26 ℔ 13 s 4 d.» Compte de 1346. *Ibidem*, III, p. 112.

4) N. DE PAUW, *De voorgeboden der stad Gent, in de XIV[e] eeuw*, p. 96.

5) «Ceci vous jurez: d'être droituriers seigneurs de l'étape, d'être bon et féal au Seigneur et à la Loi; de bien et fidèlement observer et faire ob-

Leur pouvoir était considérable: ils avaient le droit de visiter et d'inspecter les greniers des marchands, situés entre les deux ponts, de s'assurer si aucune contravention au règlement n'avait été commise et d'en poursuivre la répression devant le tribunal des échevins; ils étaient chargés de tenir un registre et d'y inscrire tout le grain soumis à l'étape entrant à Gand, en spécifiant la quantité de chaque dépôt, où le grain a été déposé, à qui il appartient, qui en est le dépositaire, si le grain a été confié à un facteur, etc. Ils devaient également noter «pour chaque tas de grain déposé suivant le droit d'étape, la date à laquelle ils ont donné autorisation de le vendre, et aussi combien ils ont permis d'en mesurer et emporter, qui l'a reçu», etc. A leur sortie de fonctions, ils devaient remettre à leurs successeurs ces registres, ainsi que le sceau dont ils se servaient et le moule à couler le plomb.

La coexistence des gardes de l'étape et des gardes du grain du marché (*wacht coores ter aerde*) avaient amené des conflits; afin de les éviter et «pour que chacun connaisse l'étendue de son office et de son service et ce qu'il lui faut garder», les gardes de l'étape reçurent compétence pour tout grain que l'on vendait ou achetait à la Lys. Ils eurent dans la suite connaissance de tout ce qui concernait les grains exportés de la ville ou y importés [1]).

Les gardes étaient placés sous la dépendance directe et le contrôle des échevins qui avaient le droit en tout temps de prendre connaissance des registres, qui punissaient arbitrairement tout garde coupable et dont le consentement était nécessaire pour permettre aux gardes de composer avec les marchands. Ils avaient la connaissance de toutes réclamations.

Les gardes touchaient un droit de six gros par bateau plat

---

server l'étape sur la Lys et cela conformément aux mandements et ordonnances existant à cet égard et ensuite de faire tout ce que de bons et droiturlers seigneurs de l'étape ont l'obligation et le devoir de faire. Ainsi vous puissent aider Dieu et tous ses saints.» DU BOIS et d'HONDT, *Cout. de la ville de Gand*, II, p. 189, n° CLXVI.

1) Déclaration des échevins du 28 Février 1598. Archives de Gand, série 110^bis^, n° 1 f. 54.

sortant de Gand chargé de blé; d'un gros par «*seye*» ou petit bateau d'une contenance de dix muids sortant par la Lieve et deux gros par «*lievelast*» ou bateau voyageant spécialement sur la Lieve. Toute réclamation d'une somme supérieure était punie d'une amende de cinquante livres parisis. Ils avaient droit également au tiers, et s'ils étaient les dénonciateurs, à la moitié des amendes frappant ceux qui transgressaient les règlements sur l'étape [1]).

Les gardes de l'étape résidaient à la maison de l'étape où ils avaient leur bureau.

De nouvelles obligations leur furent imposées par l'ordonnance du 24 février 1592 [2]). Eux seuls pouvaient délivrer des autorisations de mesurer des grains durs; deux d'entre eux devaient continuellement se trouver à leur bureau. Leurs registres devaient être tenus au jour le jour, et transcrits au net tous les samedis [3]). Tous les mois, ils devaient faire connaître au Collège la quantité de blés durs arrivés dans la ville, comme aussi s'ils y étaient venus par la Lys ou par l'Escaut, ainsi que la quantité des blés «étapés». Deux échevins faisaient mensuellement la visite des greniers.

Avant de suivre plus avant le sort du blé soumis à l'étape, voyons rapidement celui de la partie qui en avait été affranchie. Ce blé ne pouvait être transbordé qu'après le dépôt du quart ou du sixième; on ne pouvait le décharger que pendant qu'il était procédé au mesurage et les francs portefaix avaient la préférence à salaire égal, sur tous autres pour l'emmagasiner. Le marchand a le choix de le conserver à Gand pour l'y vendre ou de l'exporter. S'il se décide pour ce dernier parti, le batelier ou le voiturier doivent charger entre les ponts, obtenir un laisser passer des gardes qui ne peuvent le refuser et se munir d'un écrit, scellé par ceux-ci constatant la quantité de blé et sa desti-

---

1) Articles 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26 et 27 de l'ordonnance de 1485.

2) Archives de Gand, reg. TT., fol. 114.

3) Les Archives de Gand renferment de nombreux volumes, mais difficilement utilisables, tenus en exécution de cette obligation.

nation; ils sont tenus de rapporter dans la quinzaine un acquit de décharge [1]).

§ 3. *Le Marché aux Grains.*

Le marché aux grains (*Coornaert*) [2]), établi dans la plus vieille partie de la ville, communiquait avec le quai aux herbes (*Graslei, Kornlei*) par la rue de l'Etoile et la place aux foins (*Hooiaard*), aboutissant en face du pont S^t^ Michel et du pont au bétail; de telle sorte qu'il s'étendait immédiatement derrière les constructions établies en face du port de la ville. C'est là que s'érigèrent de bonne heure une série de constructions, généralement en pierre (*steenen*), affectées à des usages divers tous en corrélation avec la circulation et la vente des céréales.

En face même du port, se trouvaient notamment la première maison des mesureurs de blé, puis la maison de l'étape, le *tolhuis*, la première maison des portefaix (*pijnders*), la deuxième maison des mesureurs de blé, la maison des bateliers (*het Windas*), qui leur fut cédée en 1530 par les Meuniers, etc. [3]).

Quant aux marché aux grains et aux rues adjacentes, elles ne comprenaient que des *beerien* [4]) ou *graenders*, c'est à dire d'immenses magasins et greniers. Ces maisons avaient toutes un nom, dont certains étaient caractéristiques (de *Cooremate*, de *Strekele*, de *ouder sac; het scaec*, etc.).

Ces magasins se rencontraient moins nombreux à de plus grandes distances du marché.

---

1) Articles 2, 6, 16 et 17 du règlement de 1485. Art. 15 de celui de 1625.

2) Aert (aerde) signifie proprement: marché situé dans le voisinage d'une rivière ou d'un canal. — K. STALLAERT, *Glossarium*, I, p. 40. Cf. DIERICX, *Mém.* II, 126. Au point de vue de la réglementation, l'*aert* était „geheele de plaetse van de Corenmaert met de Huysen daer ron tomme staende." Règlement du 8 Octobre 1649, art. 3. Archives de Gand, série 110^bis^ reg. 1, f. 99.

3) Sur les maisons du Graslei, du Coornaert, etc., voir G. DES MAREZ, *loc. cit.*, p. 364 et ss., et le plan annexé. — F. DE POTTER, *Gent*, II, p. 471 et ss., III, p. 101 et ss. — DIERICX, *Mém.* II, p. 124.

4) De beere, qui signifie proprement grain, baie. — KARL SCHILLER et AUG. LÜBBEN, *Mittel-niederdeutsches Wörterbuch*, V, 569. — Cf. DIERICX, *Mém.* II, p. 157, note 1.

Leur nombre varia suivant les périodes de prospérité et de décadence; au milieu du XVI^e^ siècle on en comptait 225 pour toute la ville[1]). Quant à leur capacité, on est évidemment réduit à des suppositions, mais il est rapporté par Marcus van Vaernewick, qui fut garde de l'étape, que les greniers du Kornlei pouvaient contenir 4000 muids.

En réalité, il y avait à Gand deux lieux de marché aux grains: la place de l'Ecluse, où débarquaient les bateaux de Zélande, venant par le Sas, d'une part; le Corenaert, de l'autre. Dès le XIV^e^ siècle, les textes font une différence entre le Lei et le marché proprement dit, sans que cependant il y ait deux réglementations spéciales. Par contre, au XVI^e^ siècle, nous trouvons le marché de la place de l'Ecluse *(Zeeusche Aert up het Sluyseken)* soumis à des dispositions spéciales[2]).

Voyons les d'abord. Il se tenait le vendredi matin depuis la cloche du travail jusqu'à 10 heures[3]). Défense d'offrir en vente, de vendre ou d'ouvrir les sacs avant que le grain n'ait été débarqué et étalé sur le quai. Une fois exposé en vente le grain devait être vendu; s'il ne l'était pas à 10 heures, il devait être porté au marché[4]). En principe, les marchands en gros, les boulangers et les brasseurs ne pouvaient rien acheter à ce marché, ni directement, ni indirectement[5]), sauf des semences,

---

1) Il existe dans le registre KK, fol. 25^vo^ à 70, un tarif des salaires des *Pijnders (de loonen van tusschen brugghen)* qui indique 224 greniers ou magasins, existant en 1545; il y en a 20 au Kornlei, 10 au Hooiaard, 6 Korte Munt, 18 autour de l'Eglise S^t^ Nicolas, 31 au Marché, etc.

2) Cf. pour le XV^e^ s. V. VAN DER HAEGHEN, *Mess. des Sciences hist.*, 1886, p. 126. Règlement des 15 Octobre 1563 (Archives de Gand, reg. DD, f. 97), 15 Novembre 1565 (ibid. DD, f. 177^vo^), 11 Octobre 1588 (ibid. CC, f. 38), 10 Octobre 1596 (ibid. GG, 391), 12 Octobre 1609 (ibid. HH), 8 Octobre 1649 (articles 19 à 31) et 7 Novembre 1676 (1 à 20). Archives de Gand, série 110^bis^ n° 1. D'après le préambule de l'ordonnance de 1563, ce serait cette année là qu'il aurait été créé.

3) A l'origine (1563) ce marché commençait le Jeudi à une heure après midi pour se terminer le vendredi à 10 heures du 15 Mars à la S^t^ Bavon et à 11 heures de la S^t^ Bavon au 15 Mars.

4) De 1563 à 1588, cette obligation n'existait pas.

5) Au début, on leur permit d'acheter pour revendre, mais avec l'obligation de revendre aux habitants au même prix.

et, en ce qui concerne les brasseurs, les grains mous, mais seulement une heure après l'ouverture. Les deux premiers et leur personnel ne pouvaient même s'y trouver. Afin d'éviter toute confusion à la faveur de laquelle la fraude pourrait s'exercer, les porteurs et autres ouvriers ne pouvaient se rendre au marché que lorsqu'ils étaient expressément, appelés et il leur était formellement défendu d'y acheter pour autrui. Le mesurage devait se faire avec des mesures marquées, par le vendeur lui-même ou quelqu'un de son personnel sans qu'il puisse se faire remplacer par quelqu'un de la ville. Les sacs devaient avoir une grandeur minima déterminée. Les bateliers devaient s'entr'aider et ne pouvaient décharger que du côté du Kornlei. Les grains exposés comme échantillons ne pouvaient pas être de meilleure qualité que ceux renfermés dans les sacs, lesquels devaient être ouverts. Ce marché n'était pas exclusivement alimenté par les céréales arrivées par eau: les paysans y apportaient aussi leurs grains. Afin d'empêcher que les dispositions réglementaires ne fussent tournées, il était défendu d'aller au devant d'eux, de leur acheter ou de les arrêter en route.

Toutes ces prescriptions étaient sanctionnées par la confiscation et des amendes. Elles furent fréquemment renouvelées, et les échevins se plaignaient souvent des abus et des désordres qui se produisaient à ce marché.

Nous avons vu que les gardes de l'étape avaient la police du marché à la Lys. Cependant en 1676, les échevins créèrent un inspecteur chargé de dresser les contraventions, cru sur son serment.

Voyons maintenant la réglementation du marché aux grains. Elle s'est formée lentement et les premiers textes que l'on possède, les *Voorgeboden* du XIV^e siècle, nous la montre déjà très avancée. Il ne peut être question ici que d'un exposé sommaire destiné à montrer dans quel milieu et sous l'empire de quelle législation les blés soumis à l'étape étaient mis en vente [1]).

1) Les renseignements qui suivent sont tirés des *Voorgeboden der stad Gent in de XIV^e eeuw.*, p. N. DE PAUW (passim); de diverses ordonnances rapportées par F. DE POTTER (III, p. 81, 82); des règlements des 8 Octobre 1649 et 7 Novembre 1676, déjà cités; 1 Octobre 1666 (Archives de Gand, reg.

Leur nombre varia suivant les périodes de prospérité et de décadence; au milieu du XVI^e siècle on en comptait 225 pour toute la ville[1]). Quant à leur capacité, on est évidemment réduit à des suppositions, mais il est rapporté par Marcus van Vaernewick, qui fut garde de l'étape, que les greniers du Kornlei pouvaient contenir 4000 muids.

En réalité, il y avait à Gand deux lieux de marché aux grains: la place de l'Ecluse, où débarquaient les bateaux de Zélande, venant par le Sas, d'une part; le Corenaert, de l'autre. Dès le XIV^e siècle, les textes font une différence entre le Lei et le marché proprement dit, sans que cependant il y ait deux réglementations spéciales. Par contre, au XVI^e siècle, nous trouvons le marché de la place de l'Ecluse *(Zeeusche Aert up het Sluyseken)* soumis à des dispositions spéciales[2]).

Voyons les d'abord. Il se tenait le vendredi matin depuis la cloche du travail jusqu'à 10 heures[3]). Défense d'offrir en vente, de vendre ou d'ouvrir les sacs avant que le grain n'ait été débarqué et étalé sur le quai. Une fois exposé en vente le grain devait être vendu; s'il ne l'était pas à 10 heures, il devait être porté au marché[4]). En principe, les marchands en gros, les boulangers et les brasseurs ne pouvaient rien acheter à ce marché, ni directement, ni indirectement[5]), sauf des semences,

1) Il existe dans le registre KK, fol. 25^vo à 70, un tarif des salaires des *Pijnders (de loonen van tusschen brugghen)* qui indique 224 greniers ou magasins, existant en 1545; il y en a 20 au Kornlei, 10 au Hooiaard, 6 Korte Munt, 18 autour de l'Eglise S^t Nicolas, 31 au Marché, etc.

2) Cf. pour le XV^e s. V. VAN DER HAEGHEN, *Mess. des Sciences hist.*, 1886, p. 126. Règlement des 15 Octobre 1563 (Archives de Gand, reg. DD, f. 97), 15 Novembre 1565 (ibid. DD, f. 177^vo), 11 Octobre 1588 (ibid. CC, f. 38), 10 Octobre 1596 (ibid. GG, 391), 12 Octobre 1609 (ibid. HH), 8 Octobre 1649 (articles 19 à 31) et 7 Novembre 1676 (1 à 20). Archives de Gand, série 110^bis n° 1. D'après le préambule de l'ordonnance de 1563, ce serait cette année là qu'il aurait été créé.

3) A l'origine (1563) ce marché commençait le Jeudi à une heure après midi pour se terminer le vendredi à 10 heures du 15 Mars à la S^t Bavon et à 11 heures de la S^t Bavon au 15 Mars.

4) De 1563 à 1588, cette obligation n'existait pas.

5) Au début, on leur permit d'acheter pour revendre, mais avec l'obligation de revendre aux habitants au même prix.

et, en ce qui concerne les brasseurs, les grains mous, mais seulement une heure après l'ouverture. Les deux premiers et leur personnel ne pouvaient même s'y trouver. Afin d'éviter toute confusion à la faveur de laquelle la fraude pourrait s'exercer, les porteurs et autres ouvriers ne pouvaient se rendre au marché que lorsqu'ils étaient expressément, appelés et il leur était formellement défendu d'y acheter pour autrui. Le mesurage devait se faire avec des mesures marquées, par le vendeur lui-même ou quelqu'un de son personnel sans qu'il puisse se faire remplacer par quelqu'un de la ville. Les sacs devaient avoir une grandeur minima déterminée. Les bateliers devaient s'entr'aider et ne pouvaient décharger que du côté du Kornlei. Les grains exposés comme échantillons ne pouvaient pas être de meilleure qualité que ceux renfermés dans les sacs, lesquels devaient être ouverts. Ce marché n'était pas exclusivement alimenté par les céréales arrivées par eau: les paysans y apportaient aussi leurs grains. Afin d'empêcher que les dispositions réglementaires ne fussent tournées, il était défendu d'aller au devant d'eux, de leur acheter ou de les arrêter en route.

Toutes ces prescriptions étaient sanctionnées par la confiscation et des amendes. Elles furent fréquemment renouvelées, et les échevins se plaignaient souvent des abus et des désordres qui se produisaient à ce marché.

Nous avons vu que les gardes de l'étape avaient la police du marché à la Lys. Cependant en 1676, les échevins créèrent un inspecteur chargé de dresser les contraventions, cru sur son serment.

Voyons maintenant la réglementation du marché aux grains. Elle s'est formée lentement et les premiers textes que l'on possède, les *Voorgeboden* du XIV^e siècle, nous la montre déjà très avancée. Il ne peut être question ici que d'un exposé sommaire destiné à montrer dans quel milieu et sous l'empire de quelle législation les blés soumis à l'étape étaient mis en vente [1]).

1) Les renseignements qui suivent sont tirés des *Voorgeboden der stad Gent in de XIV^e eeuw.*, p. N. DE PAUW (passim); de diverses ordonnances rapportées par F. DE POTTER (III, p. 81, 82); des règlements des 8 Octobre 1649 et 7 Novembre 1676, déjà cités; 1 Octobre 1666 (Archives de Gand, reg.

Leur nombre varia suivant les périodes de prospérité et de décadence; au milieu du XVI[e] siècle on en comptait 225 pour toute la ville[1]). Quant à leur capacité, on est évidemment réduit à des suppositions, mais il est rapporté par Marcus van Vaernewick, qui fut garde de l'étape, que les greniers du Kornlei pouvaient contenir 4000 muids.

En réalité, il y avait à Gand deux lieux de marché aux grains: la place de l'Ecluse, où débarquaient les bateaux de Zélande, venant par le Sas, d'une part; le Corenaert, de l'autre. Dès le XIV[e] siècle, les textes font une différence entre le Lei et le marché proprement dit, sans que cependant il y ait deux réglementations spéciales. Par contre, au XVI[e] siècle, nous trouvons le marché de la place de l'Ecluse *(Zeeusche Aert up het Sluyseken)* soumis à des dispositions spéciales[2]).

Voyons les d'abord. Il se tenait le vendredi matin depuis la cloche du travail jusqu'à 10 heures[3]). Défense d'offrir en vente, de vendre ou d'ouvrir les sacs avant que le grain n'ait été débarqué et étalé sur le quai. Une fois exposé en vente le grain devait être vendu; s'il ne l'était pas à 10 heures, il devait être porté au marché[4]). En principe, les marchands en gros, les boulangers et les brasseurs ne pouvaient rien acheter à ce marché, ni directement, ni indirectement[5]), sauf des semences,

1) Il existe dans le registre KK, fol. 25[vo] à 70, un tarif des salaires des *Pijnders (de loonen van tusschen brugghen)* qui indique 224 greniers ou magasins, existant en 1545; il y en a 20 au Kornlei, 10 au Hooiaard, 6 Korte Munt, 18 autour de l'Eglise S[t] Nicolas, 31 au Marché, etc.

2) Cf. pour le XV[e] s. V. VAN DER HAEGHEN, *Mess. des Sciences hist.*, 1886, p. 126. Règlement des 15 Octobre 1563 (Archives de Gand, reg. DD, f. 97), 15 Novembre 1565 (ibid. DD, f. 177[vo]), 11 Octobre 1588 (ibid. CC, f. 38), 10 Octobre 1596 (ibid. GG, 391), 12 Octobre 1609 (ibid. HH), 8 Octobre 1649 (articles 19 à 31) et 7 Novembre 1676 (1 à 20). Archives de Gand, série 110[bis] n[o] 1. D'après le préambule de l'ordonnance de 1563, ce serait cette année là qu'il aurait été créé.

3) A l'origine (1563) ce marché commençait le Jeudi à une heure après midi pour se terminer le vendredi à 10 heures du 15 Mars à la S[t] Bavon et à 11 heures de la S[t] Bavon au 15 Mars.

4) De 1563 à 1588, cette obligation n'existait pas.

5) Au début, on leur permit d'acheter pour revendre, mais avec l'obligation de revendre aux habitants au même prix.

et, en ce qui concerne les brasseurs, les grains mous, mais seulement une heure après l'ouverture. Les deux premiers et leur personnel ne pouvaient même s'y trouver. Afin d'éviter toute confusion à la faveur de laquelle la fraude pourrait s'exercer, les porteurs et autres ouvriers ne pouvaient se rendre au marché que lorsqu'ils étaient expressément, appelés et il leur était formellement défendu d'y acheter pour autrui. Le mesurage devait se faire avec des mesures marquées, par le vendeur lui-même ou quelqu'un de son personnel sans qu'il puisse se faire remplacer par quelqu'un de la ville. Les sacs devaient avoir une grandeur minima déterminée. Les bateliers devaient s'entr'aider et ne pouvaient décharger que du côté du Kornlei. Les grains exposés comme échantillons ne pouvaient pas être de meilleure qualité que ceux renfermés dans les sacs, lesquels devaient être ouverts. Ce marché n'était pas exclusivement alimenté par les céréales arrivées par eau: les paysans y apportaient aussi leurs grains. Afin d'empêcher que les dispositions réglementaires ne fussent tournées, il était défendu d'aller au devant d'eux, de leur acheter ou de les arrêter en route.

Toutes ces prescriptions étaient sanctionnées par la confiscation et des amendes. Elles furent fréquemment renouvelées, et les échevins se plaignaient souvent des abus et des désordres qui se produisaient à ce marché.

Nous avons vu que les gardes de l'étape avaient la police du marché à la Lys. Cependant en 1676, les échevins créèrent un inspecteur chargé de dresser les contraventions, cru sur son serment.

Voyons maintenant la réglementation du marché aux grains. Elle s'est formée lentement et les premiers textes que l'on possède, les *Voorgeboden* du XIV^e siècle, nous la montre déjà très avancée. Il ne peut être question ici que d'un exposé sommaire destiné à montrer dans quel milieu et sous l'empire de quelle législation les blés soumis à l'étape étaient mis en vente [1]).

1) Les renseignements qui suivent sont tirés des *Voorgeboden der stad Gent in de XIV^e eeuw.*, p. N. DE PAUW (passim); de diverses ordonnances rapportées par F. DE POTTER (III, p. 81, 82); des règlements des 8 Octobre 1649 et 7 Novembre 1676, déjà cités; 1 Octobre 1666 (Archives de Gand, reg.

Vendeurs. Qui alimentait le marché? Les vendeurs étaient de trois catégories différentes: les paysans des alentours, les bourgeois et les marchands de blé.

a) Les *paysans* y conduisaient leurs blés sur des charrettes ou à dos d'animaux domestiques. Les charrettes devaient être remisées hors du marché. Le propriétaire des grains offerts en vente ou l'un des siens devaient être présents, sans pouvoir se faire remplacer. Les paysans devaient occuper un côté de la place, à l'exclusion des marchands. Défense leur était faite de vendre en route. En revanche, ils étaient spécialement protégés contre toutes injures ou molestations [1]).

b) Les *bourgeois* n'étaient qu'exceptionnellement des vendeurs. En temps de disette, ou de crise, on obligeait tous les bourgeois qui avaient acheté des blés hors de Gand à les mettre en vente au marché [2]).

c) Les *marchands* constituaient le groupe le plus important. On a déjà vu que tout marchand qui n'avait pas réussi à vendre son blé au quai, devait à 10 heures le conduire au marché. Quiconque avait acheté du blé pour le revendre, devait le porter au marché et tout blé acheté par un Gantois sur un franc marché de Flandre, devait être porté à Gand et vendu. On obligeait en temps de crise les marchands à mettre en vente chaque jour de marché, une quantité minima proportionnelle (un vingtième de leur provision en 1350).

Acheteurs. Ils se divisaient en plusieurs groupes et chacun d'eux avait une situation spéciale.

a) Les *bourgeois* étaient de loin les plus favorisés. C'était pour eux que le marché avait été créé et fonctionnait. Ils y

---

WW, f. 103vo); 21 Novembre 1619 et 25 Juin 1709 (Archives de Gand, série 114bis, liasse 38, vo graenen); etc.

La législation annonaire gantoise ne diffère pas, dans ses grandes lignes, de celle des autres villes du moyen âge. Pour Douai: voir les ordces des 23 Août 1392; 27 Février 1399; 1400, aux Archives communales, registre aux métiers, série HH. Pour Tournai: ordce des consaux du 31 Octobre 1455. *Mém. soc. hist. Tournai*, XXIII, 1893, p. 215.

1) Voorgebode, de 1343—1344. — N. DE PAUW, *loc. cit.*, p. 36—37.

2) Voorgeboden, de 1343—1344; 10 Octobre 1349; 1er Juin 1358. *Loc. cit.*, p. 36—37, 41, 70.

avaient accès dès l'ouverture, c'est à dire quand sonnait la cloche du travail *(clapspaen)*. Par contre, la quantité qu'ils pouvaient acheter à titre de provision était limitée[1]), et même, quand il était établi qu'un particulier avait une provision suffisante pour ses besoins pendant un certain temps, il ne lui était plus permis de se fournir au marché[2]). Ce n'était évidemment qu'en temps de disette que ces dispositions étaient en vigueur.

Une disposition intéressante à relever est celle de l'ordonnance de 1364 qui malgré son titre est générale; elle défendait aux bourgeois d'une ville étrangère d'acheter à un de leurs concitoyens, et cela par crainte d'exportation ou de fraude[3]).

b) Les *boulangers* et les *brasseurs* ne pouvaient pénétrer au marché qu'à une certaine heure qui varia[4]). Quelquefois, on limita le maximum de leurs achats[5]); d'autrefois, il leur était défendu de rien acheter[6]), ou bien ils ne pouvaient acheter qu'au Lei[7]).

c) Les *meuniers* n'étaient pas admis non plus avant la même heure que les boulangers, à moins d'y être expressément appelés par quelqu'un à raison de leur office. Fréquemment au XIV^e siècle, les obligea-t-on à rapporter dans la ville une quantité de farine égale à celle qu'ils avaient exportée.

d) Les *marchands*, en tant qu'acheteurs *(voorcoopers)*, étaient considérés comme les ennemis, ceux dont il fallait écarter à tout prix les manœuvres tendant à l'accaparement et au monopole[8]). Au XIV^e siècle, il leur était défendu d'acheter sur le

---

1) Un setier en 1338; un halster en 1343—1344 à la condition de le donner de suite au meunier, ou un viertel pour l'emporter; deux halsters, en 1350, destinés au meunier, ou un halster à emporter; un chargement, en 1358; deux sacs par tête au XVII^e s. Cf. art. 1 de l'ord^e du 1^er Décembre 1486. Arch. de Gand, reg. BB, f. 8.

2) En 1343—1344, cette limite fut fixée à 6 mois.

3) N. DE PAUW, *loc. cit.*, p. 84.

4) Au XVII^e s. c'était à une heure en hiver et à deux heures en été.

5) A quatre halsters, en 1338 et en 1344; à un sac, au marché et à un demi muid, au Lei, en 1360.

6) 28 Avril 1350.

7) 1^er Octobre 1366.

8) Il ne peut être question ici de développer les mesures minutieuses que

marché en vue d'une revente, avant midi. Au XVII[e] siècle, on leur permit d'acheter aux mêmes heures que les brasseurs, et au XVIII[e] siècle, ce fut à neuf heures du matin. Il leur était même défendu d'acheter à certaines époques, certaines espèces de céréales.

A Gand, les marchands en gros de blé s'appelaient *beerieleggers*. Au marché, ils ne pouvaient se mêler aux paysans. Il arrivait qu'on leur imposait comme aux bourgeois l'obligation de n'acheter ou de ne détenir qu'une provision égale à celle des particuliers.

Entre ces divers groupes ainsi réunis se formait le contrat de vente. Ici encore la réglementation était étroite, elle portait sur le prix, sur l'objet même, sur le mesurage et l'enlèvement des quantités vendues, la garde des quantités non vendues.

Prix. Quelque fois l'administration échevinale fixait le prix, mais en règle générale, ce dernier s'établissait par la loi de l'offre et de la demande. Seulement, il était défendu aux marchands et courtiers de prévenir les paysans en route pour le marché ou y stationnant du cours du blé et une fois le prix fixé par un vendeur, celui-ci ne pouvait plus l'augmenter. Toute manœuvre tendant à faire hausser le prix était punie.

Objet. Inutile de dire que seul le blé exposé au marché était mis en vente. L'acheteur jugeait de la qualité, et le vendeur était puni s'il avait dissimulé du blé de qualité inférieure sous une couche de qualité meilleure. Il y eut, parait-il, de nombreuses fraudes de ce genre [1]). Pour les empêcher, le mélange de qualités différentes fut défendu.

Mesurage. Il devait être fait par les mesureurs jurés et les vendeurs ne pouvaient se décharger sur des tiers du soin de le surveiller. L'autorité échevinale réglementait l'emploi des mesures officielles.

Enlèvement du grain vendu. Les portefaix étaient chargés de ce soin. Leurs salaires étaient réglementés suivant la distance. Une place spéciale leur était assignée, ainsi qu'aux mesureurs.

---

les pouvoirs publics crurent devoir prendre durant tout le moyen âge et jusqu'au cours du XIX[e] siècle, pour éviter l'accaparement.

1) Représentation au sous-bailli, de 1775. Archives de Gand, série 114[bis], liasse 35.

d'où ils ne pouvaient s'écarter que sur l'appel des intéressés. En principe, il était interdit de transporter hors de Gand le grain ainsi acheté. Mais les échevins pouvaient délivrer des autorisations spéciales [1]). Exception était naturellement faite au profit des étrangers à la ville qui emportaient chez eux, au plat pays, le blé acheté à Gand et destiné à leur consommation personnelle. Ils étaient quelquefois soumis à l'obligation de se munir de certificats. En période de disette, les échevins interdisaient toute exportation.

Consignation du grain non vendu. La règle était que tout grain exposé en vente au marché, devait y être vendu; s'il ne trouvait pas amateur le premier jour, il devait y être représenté au prochain jour de marché. En attendant, le propriétaire avait à l'emmagasiner. Cet emmagasinement, à l'origine libre, donna ouverture à la fraude en permettant aux revendeurs, boulangers, brasseurs, etc. d'acquérir secrètement le blé que le paysan n'avait pas écoulé du premier coup. On exigea qu'avant d'enlever du marché ce qu'il n'avait pas vendu, le vendeur en fit une déclaration spécifiant la qualité et l'espèce de blé, à qui il appartenait, où il allait être déposé. Le *Conink van de Kinderen* était chargé de ce soin et aussi de veiller à ce qu'il fût amené au marché le jour suivant [2]). C'était dans les *Aerthuysen* que ce grain était consigné.

A côté de cette réglementation locale, les grains étaient à Gand, comme ailleurs, soumis aux dispositions des ordonnances générales, prohibant notamment l'achat au plat pays, dans les granges et fermes, sur pied, etc., la négociation faite en route avant l'arrivée à la ville.

Voyons maintenant les dispositions spéciales aux grains soumis à l'étape. Un premier point à relever est qu'ils devaient être vendus à Gand, mais ils pouvaient l'être sans être envoyés au marché.

---

1) Suivant l'édit de 1625 (art. 16) les gardes des portes ne pouvaient laisser du grain sortir de la ville que sur le vu de certificats délivrés par les gardes de l'étape.

2) L'ordonnance de 1625 (art. 11) imposait la déclaration aux gardes de l'étape, chargés de surveiller la mise en vente au marché suivant.

Mis en vente au marché, ils y étaient exposés à part et devaient y être représentés s'ils n'y étaient pas vendus[1]).

Tout le monde ne pouvait acheter de ce grain. Les meuniers et fermiers de moulins ne pouvaient en acquérir. Quant aux marchands dits *beerieleggers* et aux acheteurs de première main *(voorcoopers)*, ils ne pouvaient s'en porter acquéreurs que pour une quantité maxima de quatre muids. Pour en acheter davantage, il leur fallait l'autorisation des gardes de l'étape, qui pouvaient même diminuer la dite quantité. De ce qu'ils ont acheté, ils étaient tenus de porter le quart au marché et de l'exposer en vente, avant de pouvoir l'emmagasiner. De plus, tout boulanger, brasseur ou bourgeois pouvaient contraindre ces marchands en gros à leur abandonner pour le prix par eux payé, une quotité de ce qu'ils ont ainsi acheté à la Lys. Le marchand devait en toute hypothèse garder la moitié de son acquisition et pouvait exiger caution de son acheteur. Les mesurages et les transports que toutes ces opérations exigeaient devaient se faire par l'intermédiaire des mesureurs et des portefaix jurés[2]).

Quiconque possédait déjà du blé ne pouvait en acheter que de l'affranchi et non de celui qui était soumis à l'étape[3]).

Bien que ces dispositions expressément édictées à la fin du XV^{e} siècle n'aient plus été reproduites dans les textes postérieurs, elles sont restées certainement longtemps en vigueur[4]).

Au XVII^{e} siècle, nous voyons les échevins chercher à déjouer la fraude consistant pour les facteurs et marchands (importateurs) à faire inscrire au bureau de l'étape, au nom d'un *beerielegger* des grains soumis à l'étape que suivant toute probabilité ils emmagasinaient pour leur propre compte et exportaient vers d'autres villes. Pour déjouer cette manœuvre, il leur fut ordonné de se trouver en personne ou par leur personnel sur le marché

---

1) Ordonnance du 24 février 1592. Archives de Gand, reg. TT, fol. 114.

2) Articles 12 à 15 de l'ordonnance du 3 Février 1485 déjà citée et 5 et 6 de celle du 1er Décembre 1486. Archives de Gand, reg. BB, f. 8.

3) Article 4 de l'ordonnance du 1er Décembre 1486, déjà citée.

4) Cf. l'ordonnance du 20 Novembre 1585, Archives de Gand, liasse 38, p. 25.

auprès du blé «non franc» et de faire retransporter par les *pynders*, les quantités non vendues, là où elles avaient été entreposées et mesurées pour les en ramener au marché suivant. En outre, un mesureur fut spécialement chargé de noter toute quantité mesurée et vendue et à la fin du marché de remettre cette notice au bureau de l'étape [1]).

De même, à raison des quantités énormes rayées du livre de l'étape au nom des brasseurs, boulangers ou bourgeois, il leur fut prescrit, chaque fois qu'ils désiraient faire rayer du livre des quantités de grains déposés, par eux achetés, de se rendre en personne au bureau de l'étape et d'y déclarer la quantité de blé qu'ils ont acquis et l'usage qu'ils vont en faire, sous peine pour ceux qui feraient une fausse déclaration d'être considérés comme faussaires [2]).

§ 4. *Le commerce des grains et l'approvisionnement de Gand.*

Le cadre de cette étude ne comporte pas l'histoire de l'alimentation de la ville de Gand, ni de l'organisation économique du commerce des céréales en Flandre, comme non plus des assises de la ville.

Cependant quelques mots à ce sujet ne sont pas inutiles, car ils permettent de se rendre un compte plus exact des conditions dans lesquelles le droit d'étape s'est exercé.

Les environs immédiats de Gand étaient peu productifs [3]), de plus la juridiction du magistrat s'arrêtait à une faible distance de l'enceinte gantoise. De là d'une part nécessité pour les marchands de s'approvisionner dans les autres quartiers du pays, et de l'autre, conflits entre le magistrat de Gand et celui des principales villes flamandes.

Le quartier d'Alost particulièrement fertile contribuait largement à approvisionner la capitale du comté. Tout naturellement

1) Articles 9 et 10 de l'édit du 8 Octobre 1649, déjà cité.

2) Article 8 de l'ordonnance de 1625, déjà citée.

3) «Et estans aussy les terres situées au quartier de notred. ville la plus part maigres et stériles portans peu de bledz.» Requête du magistrat de Gand à S. M., Janvier 1573. Archives de Gand, Scepenen Keure, série 349. n° 108.

Mis e
devaient y
Tout l
et fermiers
marchands
(voorcooper
une quanti
tage, il leu
vaient mêm
ils étaient
en vente, a
langer, bra
chands en
une quotité
devait en tou
pouvait exig
transports qu
par l'intermé
Quiconque
de l'affranchi
Bien que
XV^e^ siècle n'ai
elles sont resté
Au XVII^e^ si
la fraude consis
à faire inscrire
des grains soum
emmagasinaient
d'autres villes. P
de se trouver en

1) Ordonnance du
fol. 114.
2) Articles 12 à 15
et 6 de celle du 1^er^ Déce
3) Article 4 de l'ordo
4) Cf. l'ordonnance du
p. 25.

les paysans étaient amenés à y conduire leur grain. Alost voulut les contraindre à porter leur blé à son propre marché. Gand obtient qu'ils resteraient libres [1]).

Les marchés de S^t^ Nicolas, Lokeren, Hulst et autres furent régulièrement visités par les marchands gantois et ceux-ci obtinrent fréquemment qu'on levât en leur faveur les prohibitions qui en temps de disette s'opposaient à la vente à destination d'une autre ville [2]).

Il s'organisa un service régulier de bateaux amenant à Gand les jours de marché les grains qui y étaient destinés. C'étaient les *marktscepen*. En 1486, il y en avait quatre venant de Courtrai, d'Audenaerde, de Hulst et d'Axel [3]). Au XVI^e^ siècle, c'était vers Audenaerde, Deinze et Courtrai qu'ils étaient dirigés [4]).

Les pays voisins Hainaut, Brabant, Zélande, contribuaient aussi à son alimentation. L'Artois passait surtout pour le grenier de la Flandre, mais la voie naturelle, l'Escaut, obligeait les marchands à passer par Tournai. Lorsque cette dernière ville appartenait à la France, il arriva souvent que des défenses d'exporter arrêtassent le commerce de Gand. Celui-ci envoyait alors et notamment en 1398 et 1415, des délégués pour prier les consaux de lever l'interdiction et de laisser les marchands passer avec leurs marchandises. Tournai aida sa puissante voisine dans la mesure du possible [5]).

1) Requête de Gand au Gouverneur Général et lettre de celui-ci au magistrat d'Alost, 21 Juillet 1572. Archives de Gand, série 95^bis^, n° 11, fol. 36 et 37.

2) Cf. Apostille sur requête de Janvier 1573, loc. cit., et acte du 5 Juillet 1631. Archives de Gand, série 95^bis^, n° 11, f. 39^vo^. Avis du Conseil de Flandre du 3 Novembre 1699. Ancien conseil privé, carton grains.

3) Article 7 de l'édit du 1^er^ Décembre 1486, déjà cité.

4) De Potter, Gent, III, p. 31. Sur la réglementation de ces bateaux, voir note du 16 Septembre 1504 (De Potter, *ibid.*, note). Sur le conflit entre Charles V et les bateliers, *ibid.*, p. 32. — Cf. accord entre le duc de Bourgogne et les échevins d'Audenarde au sujet de deux ***maerscepen*** circulant entre Audenarde et Tournai — 13 février 1451 (a. st.) — Chambre des comptes B 1607, f. 172. Archives de Lille.

5) Procès verbaux des consaux des 4 Septembre 1398 et 13 Septembre 1415. Mém., Soc. hist. de Tournai, t. VII, p. 44 et 125. Il est à signaler

Au XVI^e siècle, Tournai éleva des prétentions à un droit d'étape. and obtint que ses marchands et bourgeois en fussent exempts, ais en 1531, la ville entendit les y soumettre. Des démarches niables ayant échoué [1]), Gand s'allia avec Douai et obtint de harles V une ordonnance contraignant même par force, les agistrats tournaisiens à laisser libre passage aux marchands s deux villes, sauf à en exiger caution, au cas où ils vouient porter l'affaire devant le conseil de Flandre [2]).

Venant ainsi de toutes parts, le blé arrivait à Gand en quané relativement considérable. Nous n'avons pas malheureusement de données positives directes antérieures au XVI^e siècle. rs 1573, le magistrat fit faire une enquête et entendit d'anciens igneurs de l'étape, des fermiers de l'assise qui tous furent animes pour dire qu'il arrivait en moyenne par semaine à nd de cinq à six cents muids, et que de cinq à six mille ids étaient annuellement soumis à l'étape [3]).

Les registres que les gardes de l'étape devaient tenir fournint des détails intéressants si l'on ne devait pas, au préalable, de nombreux calculs que leurs auteurs n'ont pas dressés. ins extraits en ont été faits en leur temps, qui donnent ment ceci:

31 Octobre 1592, il y avait dans les magasins de Gand: nuids 5 halstres de grains durs affranchis et 1904 muids es de grains non libres,

15 Octobre 1596, il y avait respectivement 617 muids s, et 274 muids 11 halstres,

décembre 1617, ces mêmes livres renseignaient 383 muids

étendait pour les besoins de sa cause, faire partie du royaume

à Tournai, 19 Février 1531, et Tournai à Gand, 21 Février s de Gand, série 110^bis, n° 1, f. 42 et 43.

nce du 15 Janvier 1535 (1536 n. st.). — CH. LAURENT, *Orays-Bas*, 2^e série, III, p. 492. Les registres des consaux atent que la ville résista, emprisonna même l'huissier chargé xation des grains arrêtés, appela devant le conseil de

Gand, Scepenen Keure, série 349, n° 108. Le muid de t. 33 l. 86.

Mis en
devaient y
Tout le
et fermiers
marchands
(voorcoopers)
une quantité
tage, il leur
vaient même
ils étaient te
en vente, av
langer, brass
chands en gr
une quotité de
devait en toute
pouvait exiger
transports que
par l'intermédia
Quiconque
de l'affranchi et
Bien que ces
XV^e^ siècle n'aient
elles sont restées
Au XVII^e^ siècl
la fraude consistan
à faire inscrire au
des grains soumis
emmagasinaient pou
d'autres villes. Pour
de se trouver en pers

1) Ordonnance du 24
fol. 114.
2) Articles 12 à 15 de
et 6 de celle du 1^er^ Décembr
3) Article 4 de l'ordonnai
4) Cf. l'ordonnance du 20
p. 25.

les paysans étaient amenés à y conduire leur grain. Alost voulut les contraindre à porter leur blé à son propre marché. Gand obtient qu'ils resteraient libres [1]).

Les marchés de S^t^ Nicolas, Lokeren, Hulst et autres furent régulièrement visités par les marchands gantois et ceux-ci obtinrent fréquemment qu'on levât en leur faveur les prohibitions qui en temps de disette s'opposaient à la vente à destination d'une autre ville [2]).

Il s'organisa un service régulier de bateaux amenant à Gand les jours de marché les grains qui y étaient destinés. C'étaient les *marktscepen*. En 1486, il y en avait quatre venant de Courtrai, d'Audenaerde, de Hulst et d'Axel [3]). Au XVI^e^ siècle c'était vers Audenaerde, Deinze et Courtrai qu'ils étaient dirigés [4]).

Les pays voisins Hainaut, Brabant, Zélande, contribuaient aussi à son alimentation. L'Artois passait surtout pour le grenier de la Flandre, mais la voie naturelle, l'Escaut, obligeait les marchands à passer par Tournai. Lorsque cette dernière ville appartenait à la France, il arriva souvent que des défenses d'exporter arrêtassent le commerce de Gand. Celui-ci envoyait alors et notamment en 1398 et 1415, des délégués pour prier les consaux de lever l'interdiction et de laisser les marchands passer avec leurs marchandises. Tournai aida sa puissante voisine dans la mesure du possible [5]).

1. Requête de Gand au Gouverneur Général et lettre de celui-ci au magistrat d'Alost, 21 Juillet 1572. Archives de Gand, série 95^bis^, n° 11, fol. 36 et 37.

2) Cf. Apostille sur requête de Janvier 1573, loc. cit., et acte du 5 Juillet 1521. Archives de Gand, série 95^bis^, n° 11, f. 39^vo^. Avis du Conseil de Flandre du 3 Novembre 1699. Ancien conseil privé, carton grains.

3) Article 7 de l'édit du 1^er^ Décembre 1486, déjà cité.

4) De Potter, Gand, III, p. 81. Sur la réglementation de ces bateaux, voir aussi l'édit du 16 Septembre 1504 (De Potter, *ibid.*, note). Sur le conflit entre Charles V et les bateliers, *ibid.*, p. 82. — Cf. accord entre le duc de Bourgogne et les échevins d'Audenaerde au sujet de deux *marcscepen* circulant entre Audenaerde et Tournai — 13 Février 1451 (a. st.) — Chambre des comptes B 1660, f. 172. Archives de Lille.

5) Procès verbaux des consaux des 4 Septembre 1398 et 13 Septembre 1415. Mém. Soc. hist. de Tournai, t. VII, p. 44 et 135. Il est à signaler

Au XVIe siècle, Tournai éleva des prétentions à un droit d'étape. ıd obtint que ses marchands et bourgeois en fussent exempts, s en 1531, la ville entendit les y soumettre. Des démarches ıbles ayant échoué [1]), Gand s'allia avec Douai et obtint de rles V une ordonnance contraignant même par force, les ıstrats tournaisiens à laisser libre passage aux marchands deux villes, sauf à en exiger caution, au cas où ils vou- t porter l'affaire devant le conseil de Flandre [2]).

enant ainsi de toutes parts, le blé arrivait à Gand en quan- elativement considérable. Nous n'avons pas malheureuse- de données positives directes antérieures au XVIe siècle. 1573, le magistrat fit faire une enquête et entendit d'anciens eurs de l'étape, des fermiers de l'assise qui tous furent nes pour dire qu'il arrivait en moyenne par semaine à de cinq à six cents muids, et que de cinq à six mille étaient annuellement soumis à l'étape [3]).

registres que les gardes de l'étape devaient tenir fourni- les détails intéressants si l'on ne devait pas, au préalable, nombreux calculs que leurs auteurs n'ont pas dressés. extraits en ont été faits en leur temps, qui donnent ıt ceci:

Octobre 1592, il y avait dans les magasins de Gand: s 5 halstres de grains durs affranchis et 1904 muids de grains non libres,

Octobre 1596, il y avait respectivement 617 muids t 274 muids 11 halstres,

mbre 1617, ces mêmes livres renseignaient 383 muids

dait pour les besoins de sa cause, faire partie du royaume

urnai, 19 Février 1531, et Tournai à Gand, 21 Février Gand, série 110bis, n° 1, f. 42 et 43.

lu 15 Janvier 1535 (1536 n. st.). — Ch. Laurent, *Or- Bas*, 2e série, III, p. 492. Les registres des consaux que la ville résista, emprisonna même l'huissier chargé ı des grains arrêtés, appela devant le conseil de

d, Scepenen Keure, série 349, n° 108. Le muid de l. 86.

les paysans étaient amenés à y conduire leur grain. Alost voulut les contraindre à porter leur blé à son propre marché. Gand obtient qu'ils resteraient libres [1]).

Les marchés de S[t] Nicolas, Lokeren, Hulst et autres furent régulièrement visités par les marchands gantois et ceux-ci obtinrent fréquemment qu'on levât en leur faveur les prohibitions qui en temps de disette s'opposaient à la vente à destination d'une autre ville [2]).

Il s'organisa un service régulier de bateaux amenant à Gand les jours de marché les grains qui y étaient destinés. C'étaient les *marktscepen*. En 1486, il y en avait quatre venant de Courtrai, d'Audenaerde, de Hulst et d'Axel [3]). Au XVI[e] siècle, c'était vers Audenaerde, Deinze et Courtrai qu'ils étaient dirigés [4]).

Les pays voisins Hainaut, Brabant, Zélande, contribuaient aussi à son alimentation. L'Artois passait surtout pour le grenier de la Flandre, mais la voie naturelle, l'Escaut, obligeait les marchands à passer par Tournai. Lorsque cette dernière ville appartenait à la France, il arriva souvent que des défenses d'exporter arrêtassent le commerce de Gand. Celui-ci envoyait alors et notamment en 1398 et 1415, des délégués pour prier les consaux de lever l'interdiction et de laisser les marchands passer avec leurs marchandises. Tournai aida sa puissante voisine dans la mesure du possible [5]).

---

1) Requête de Gand au Gouverneur Général et lettre de celui-ci au magistrat d'Alost, 21 Juillet 1572. Archives de Gand, série 95[bis], n° 11, fol. 36 et 37.

2) Cf. Apostille sur requête de Janvier 1573, loc. cit., et acte du 5 Juillet 1631. Archives de Gand, série 95[bis], n° 11, f. 39[vo]. Avis du Conseil de Flandre du 3 Novembre 1699. Ancien conseil privé, carton grains.

3) Article 7 de l'édit du 1[er] Décembre 1486, déjà cité.

4) De Potter, *Gent*, III, p. 31. Sur la réglementation de ces bateaux, voir acte du 16 Septembre 1504 (De Potter, *ibid.*, note). Sur le conflit entre Charles V et les bateliers, *ibid.*, p. 32. — Cf. accord entre le duc de Bourgogne et les échevins d'Audenarde au sujet de deux *maerscepen* circulant entre Audenarde et Tournai — 13 février 1451 (a. st.) — Chambre des comptes B 1607, f. 172. Archives de Lille.

5) Procès verbaux des consaux des 4 Septembre 1398 et 13 Septembre 1415. *Mém.*, *Soc. hist. de Tournai*, t. VII, p. 44 et 125. Il est à signaler

Au XVI^e siècle, Tournai éleva des prétentions à un droit d'étape. Gand obtint que ses marchands et bourgeois en fussent exempts, mais en 1531, la ville entendit les y soumettre. Des démarches amiables ayant échoué [1]), Gand s'allia avec Douai et obtint de Charles V une ordonnance contraignant même par force, les magistrats tournaisiens à laisser libre passage aux marchands des deux villes, sauf à en exiger caution, au cas où ils voulaient porter l'affaire devant le conseil de Flandre [2]).

Venant ainsi de toutes parts, le blé arrivait à Gand en quantité relativement considérable. Nous n'avons pas malheureusement de données positives directes antérieures au XVI^e siècle. Vers 1573, le magistrat fit faire une enquête et entendit d'anciens seigneurs de l'étape, des fermiers de l'assise qui tous furent unanimes pour dire qu'il arrivait en moyenne par semaine à Gand de cinq à six cents muids, et que de cinq à six mille muids étaient annuellement soumis à l'étape [3]).

Les registres que les gardes de l'étape devaient tenir fourniraient des détails intéressants si l'on ne devait pas, au préalable, faire de nombreux calculs que leurs auteurs n'ont pas dressés. Certains extraits en ont été faits en leur temps, qui donnent notamment ceci:

au 31 Octobre 1592, il y avait dans les magasins de Gand: 1486 muids 5 halstres de grains durs affranchis et 1904 muids 7 halstres de grains non libres,

au 15 Octobre 1596, il y avait respectivement 617 muids 6 halstres, et 274 muids 11 halstres,

au 31 décembre 1617, ces mêmes livres renseignaient 383 muids

---

que Gand prétendait pour les besoins de sa cause, faire partie du royaume de France.

1) Gand à Tournai, 19 Février 1531, et Tournai à Gand, 21 Février 1531. Archives de Gand, série 110^bis, n° 1, f. 42 et 43.

2) Ordonnance du 15 Janvier 1535 (1536 n. st.). — CH. LAURENT, *Ordonnances des Pays-Bas*, 2^e série, III, p. 492. Les registres des consaux de Tournai constatent que la ville résista, emprisonna même l'huissier chargé d'obtenir la relaxation des grains arrêtés, appela devant le conseil de Flandre.

3) Archives de Gand, Scepenen Keure, série 349, n° 108. Le muid de Gand était de 6 hect. 33 l. 86.

2 halstres de grains soumis à l'étape,

le 27 Octobre 1693, les gardes de l'étape font savoir au collège qu'à ce jour (et probablement depuis le début de l'an) les marchands ont consigné 3848 muids,

du 1er Juin 1709 au 31 Mai 1710, il était entré à Gand 1844 bateaux avec des chargements de blé [1]).

Le produit des impôts frappant la circulation des céréales, fournit également des indices sur l'importance de cette circulation. Ils nous font aussi connaître les charges fiscales qui la grevaient [2]).

Les plus anciens comptes de la ville de Gand nous révèlent l'existence de deux impôts communaux, l'un, l'assise sur les grains, l'autre le *Zaemcooperie* (voir plus bas).

L'assise était en principe affermée pour un an et le prix fixé par semaine; au milieu du XIVe siècle il était en moyenne de 100 livres parisis et les recettes, lors des régies temporaires, donnent sensiblement la même moyenne.

La ville avait de très bonne heure abandonner à l'hôpital des lépreux, le produit du droit de louche *(lepelrecht)* et du droit de *strekele* (voir plus bas) [3]). Philippe le Bon disposa de ces droits parce qu'ils n'avaient pas été établis par un octroi, ce qui provoqua un procès au parlement de Paris.

Au XIIIe siècle, l'abbé de St Pierre prélevait un tonlieu de deux deniers par bateau de moins de 30 muids et quatre deniers par bateaux de plus de 30 muids; celui de St Bavon, recevait quatre deniers par muid et le châtelain de Gand, un ou deux deniers suivant la grandeur de la «navée» et sauf exemptions.

Au XIVe siècle, il est reconnu au vicomte de Gand un tonlieu sur les bateaux chargés de grains naviguant sur le *schipgracht*.

C'est au XVIe siècle, que des octrois successivement renouvelés ont définitivement réglé les droits de la ville en matière

---

1) Archives de Gand, série 147, n° I (feuilles détachées), série 114bis n° 35.

2) Il ne faut pas perdre de vue qu'avant d'arriver à Gand, le grain avait déjà acquitté une série de tonlieux.

3) Archives de Gand, reg. G, f. 292. Ordonnance du 31 Juillet 1478. — Diericx, *Mém.*, I, p. 579.

d'assises sur les grains. L'assise fut connue sous le nom générique de «*muddegelt*»[1]) et comprenait essentiellement un droit de un gros par muid sur tout grain entrant en ville et deux ou trois gros par muid, suivant la nature des céréales vendues à bord ou à quai.

Cette imposition donna naissance à un violent conflit soulevé par Douai, Tournai, Valenciennes, Béthune, S^t Omer etc. qui s'opposaient à la perception de toute imposition à l'entrée comme aussi au paiement de l'impôt par le vendeur lors de la vente[2]).

Certains impôts se rattachent intimement à l'organisation du commerce dont il nous reste à dire quelques mots.

En dehors des paysans des environs qui vendaient directement au marché le produit de leurs champs et des bourgeois qui s'y approvisionnaient, le marché gantois était fréquenté par les marchands de grains.

Ces marchands constituaient une véritable association ayant ses «clercs» et facteurs. Ils s'appelaient *beerieleggers* et étaient propriétaires ou locataires de grands magasins sis au Lei ou au marché au blé, dans lesquels ils déposaient leurs grains.

Les opérations sur le marché se faisaient par l'entremise de courtiers ou facteurs *(makelaar)*[3]).

Au XIV^e siècle déjà, Gand levait un impôt, dont la perception était affermée, appelé «*zaemcooperie van den coorne*». C'était un droit d'accise payé par les courtiers.

Au XVI^e siècle, Gand voulut renforcer l'obligation de recourir à l'intermédiaire de courtiers, mais se heurta à l'opposition des marchands étrangers. Les douze hommes qui avaient été chargés par la ville de vendre la moitié des grains soumis à l'étape n'ont eu qu'une existence éphémère[4]).

1) Pour le détail, voir l'octroi du 10 Décembre 1683. Ancien conseil privé, carton impositions; et Jointe des Administrations et affaires des subsides, reg. 145, fol. 4^vo.

2) Voir les mémoires et les sentences successives, au carton grains, de l'Ancien Conseil Privé et aux Archives de Gand, série 95^bis, n° 11, fol. 38^vo.

3) Cf. De Potter, *loc. cit.*, II, p. 495 et Dierickx, *loc. cit.*, II, p. 173.

4) La sentence de 1533 de Tayspil, (p. 454), les supprime. L'ordonnance qui les avait créés n'a pu être retrouvée. Les courtiers préposés à la

L'imposition dite du *strekele* était acquittée à qui était en possession du droit de niveler les mesures de grains. Concédé par Philippe le Bon à l'hôpital des lépreux, ce droit était revendiqué par la ville qui se substitua en 1458[1]), un certain nombre de possesseurs d'immeubles sis au Marché au blé et leur conféra le droit d'héberger le blé que les paysans n'avaient réussi à vendre au marché. C'est l'origine des *aerthuizen*. Ces maisons semblent avoir été nombreuses à l'origine[2]). Dès le XVI[e] siècle, il n'y en eut que quatre[3]). Les tenanciers de ces demeures avaient le droit de percevoir une certaine taxe par halstre de grains[4]). C'était là que les non marchands qui n'avaient pas vendu leur blé étaient tenus de le déposer jusqu'au jour de marché suivant.

Ces aubergistes *(weerders)* avaient des obligations particulières: ils devaient avoir des mesures légales[5]), le rouleau dit *strekele*

vente des grains non libres prêtaient le serment suivant: «Vous jurez ceci: de bien et fidèlement vendre au marché et nulle part ailleurs le grain non libre qui vous sera livré par les marchands ou les facteurs de la Lys aux communs habitants de cette ville pour leur usage et consommation et à tel prix qui vous sera par les facteurs ou les marchands déclaré, sans artifice ou sans faire avec personne un accord à ce contraire; de tenir ledit grain dans votre garde sur un grenier commun, si en une ou plusieurs fois, il n'est pas vendu, jusqu'à ce qu'il soit vendu au marché; de donner aux acheteurs et vendeurs, à chacun son dû et que dorénavant ni en général ni en particulier, vous ne vous occuperez ni ne vous melerez d'acheter ou de vendre quelque autre grain, quelqu'il soit, sous peine d'être poursuivis et punis pour fausseté, par mise au pilori et autrement, à la discrétion des échevins. Ainsi Dieu vous soit en aide et tous ses saints.» Du Bois et d'Hondt, *Cout. de la ville de Gand*, II, p. 201.

1) Ordonnance du 9 Août 1458, citée par De Potter, *loc. cit.*, III, p. 82.

2) De Potter prétend qu'il y en aurait eu trente une.

3) De Cleppe, het Schalck, de Sack, de Leeuw.

4) Archives de Gand, Keure-résolutieboek, 157, fol. 49; le 4 Août 1571, les échevins afferment pour trois ans „de strekele ende maete van Zaemaerts op de coornaert danof men ontfaet van ghone die des huereers maete besicht eenen penn. par. van elck halster ofte twee penn. par. van elcke zack."

Cf. un avis des échevins de la Keure du 8 Octobre 1546 et une décision des *vinders* de la paroisse de S[t] Nicolas du 9 Avril 1558, sur le même sujet. Archives de Gand, reg. KK, f. 317 et 319.

5) Article 20 du règlement du 7 Novembre 1676, déjà cité.

et observer fidèlement leur serment[1]). De bonne heure, afin d'éviter toutes fraudes ou injustices, il leur fut strictement interdit de s'occuper d'achat ou de vente de blé[2]).

§ 5. *La lutte pour la liberté.*

On a déjà vu combien les privilèges de Gand relatifs à la navigation fluviale avaient rencontré d'opposition de la part des autres villes et comment ils avaient fini par être supprimés. Il en devait être de même du droit d'étape.

En principe, le droit s'appliquait quel que fut le propriétaire ou le destinataire du grain qui y était soumis. Le prince lui-même n'y échappait pas. Cependant, nous voyons Charles V ordonner au magistrat de laisser passer librement les céréales destinées à son hôtel et à son train alors à Audenaerde (30 Octobre 1521)[3]).

Gand fit opposition au passage des vivres appartenant à l'intendance des armées[4]). Les proveedors rencontraient souvent de la part de beaucoup de villes des difficultés de toutes natures; pour mettre fin à cette situation, un édit du 18 Mai 1630 ordonna le libre passage sur production de certificats. Néanmoins

1) Voici la formule (en traduction) de ce serment:

«Vous jurez ceci: que vous ne nivellerez aucune espèce de grain mou, ni ne composerez pas à cet égard, que vous ne le ferez ni le laisserez pas niveler ou composer, à cet égard par quelque un de vôtres ou de votre famille, que vous n'ayez d'abord et avant tout la marque des péagers du blé servant pour ce grain, ainsi qu'il convient et qu'il faut à cet effet et conformément à la teneur de la criée d'église qui en fait mention, sous les amendes et conventions y portées. Ainsi Dieu vous soit en aide et tous ses saints.» DU BOIS et D'HONDT, *Cout. de la ville de Gand*, II, p. 200.

2) „Item men verbiet alle weerden die den strekele houden ten aerde dat zij van nu voort an gheen graen hoedanich dat zij en coepen jeghen huerlieden gasten of jeghen anderen omme voort te vercoepene ten aerde oft in haer huisen ende gheene coopmanscepe van grane en doen up den ban van tien jaeren." Article 9 du règlement du 1^er^ Décembre 1486. Archives de Gand, reg. BB, f. 8. Cette prohibition fut toujours confirmée.

3) Archives de Gand, série 849, liasse 108.

4) Une décision des échevins du 24 Janvier 1590 décida que les gardes de l'étape exigeraient un serment des marchands qui demandaient la franchise pour le blé destiné aux armées. Archives de Gand, série 110^bis^, n^o^ 1, f. 53.

l'archiduchesse Isabelle dut s'adresser directement au magistrat gantois (8 Mai 1631). A la même époque, celui-ci s'opposa vivement à ce que les proveedors pussent acquérir du blé soumis à l'étape, invoquant l'usage constant. Le gouvernement admit une solution mixte: le magistrat dut indiquer aux fournisseurs de l'armée les greniers où les marchands avaient déposé du blé libre, et ce ne fut qu'en cas d'insuffisance qu'ils purent en acheter d'autre [1]).

Plus nombreuses furent les dérogations consenties aux villes voisines. C'était en période de disette qu'elles se produisaient. Quand le blé renchérissait ou se faisait rare sur le marché local, une ville se décidait à en faire acheter ailleurs et à le revendre en détail, souvent à perte [2]). En considération du but qu'elle poursuivait, elle demandait souvent d'être dispensée de certaines prohibitions édictées par le prince [3]). De nombreuses villes des Pays-Bas s'adressèrent fréquemment à Gand pour obtenir le libre passage.

Lille, Arras, Valenciennes, Douai, Anvers, Audenarde, Tournai, Bruges, Courtrai, notamment achetaient en Hollande, à Amsterdam, Middelbourg ou l'une chez l'autre [4]) et sollicitaient de Gand d'être exemptées de l'étape. Souvent cette demande était favorablement accueillie, quelquefois elle était repoussée [5]); il arrivait aussi que l'autorité supérieure contraignait Gand à céder [6]).

1) Ordonnances et lettres de 1626 à 1631. Ancien conseil privé, carton intitulé grains.

2) Pour Gand en particulier voir: pour le XIV^{e} s. les comptes de la ville, pour le XVI^{e} s. les Scepenen Keure, série 359, n^{o} 108; et d'une façon générale la série 147bis des Archives de la ville.

3) Par exemple défence d'acheter du blé au plat pays.

4) Voir les lettres des magistrats de ces villes à celui de Gand, spécialement des années 1546, 1556, 1565, etc., aux Archives de Gand, série 147bis, reg. 2.

5) Apostille sur une requête de Valenciennes, du 28 Octobre 1565. Archives de Gand, série 147bis, reg. 2, f. 26. Décision de Marguerite de Parme du 18 Décembre 1565 sur une requête de Mons. — Du Bois et d'Hondt, *Coutumes de Gand*, II, p. 378. — Gand au Conseil Privé, 11 Décembre 1604. Ancien Conseil privé, carton grains.

6) Le roi à Gand, 13 Décembre 1556, sur requête de Lille. Requête de la ville de Bruges, apointée le 27 Novembre 1573, etc. Archives de Gand, série 147bis, n^{o} 2, p. 5 et p. 59.

Quelquefois, Gand se bornait à consentir une réduction sur la quotité frappée du droit[1]). D'autres fois, c'était une simple facilité qui était sollicitée. C'est ainsi qu'en 1557 le magistrat de Tournai demande qu'on laisse passer le premier bateau sans exercer le prélèvement et qu'on reporte celui-ci sur ceux qui suivent[2]).

D'autres fois, c'était à Gand même que les villes voisines désiraient s'approvisionner. La quantité était alors fixée soit par Gand, soit par l'autorité supérieure.

Il faut reconnaître qu'en général, la ville tenait compte des circonstances et se bornait à exiger des formalités destinées à éviter que sous le couvert d'une opération de bienfaisance faite par une ville, ne se cachât une transaction lucrative de marchands. Cette tolérance était dictée aux Gantois par leur intérêt même. En effet, l'étape rencontra de tout temps une vive opposition qui alla grandissant et finit par l'emporter.

Tous les conflits que ce droit suscita ne sont pas connus. Le plus ancien que révèlent les sources, est celui auquel mit fin l'accord du 4 Novembre 1357 entre Gand et Douai. Ces deux villes d'étapes de grains devaient naturellement entrer de bonne heure en contestation[3]). Douai n'obtint à ce moment que de voir fixer et organiser le droit de Gand. Sur un point cependant, l'accord semble avoir donné tort à Gand, en ce sens qu'il est expressément entendu que pendant toute la durée du séjour forcé des bateaux, «nulle nefs chargée de blet de quelconque partie que ce puist estre soit à Gand appartenans à bourgois ou à autre persone qui que ce soit, ne passera premièrement par faveur ni autrement que ce puist estre», sauf les bateaux destinés à l'approvisionnement de Malines.

L'antagonisme inévitable entre deux villes d'étapes de grains devait créer au XVI^e^ siècle un vif conflit entre Gand et Douai. Vers 1533, la première de ces villes s'opposa au passage des grains appartenant à des marchands de Douai et arrêtait même les trois

1) Cf. Réponse de Gand à Lille, le 13 Novembre 1562. Archives de Gand, série 95^bis^, n° 11, f. 34.

2) Archives de Gand, série 147^bis^, n° 2, p. 52.

3) Voir p. 411 et 429.

quarts affranchis, destinés à Anvers, à Bruges ou à la Hollande. En outre, les échevins commirent douze personnes «pour faire la vente de la moietié des dits bledz et grains non francqs sur le marché» moyennant paiement de neuf gros par muid.

De leur côté, les Gantois reprochaient aux échevins de Douai d'avoir réduit à dix le nombre de «colletiers», ce qui, les jours d'affluence, retardaient les transactions et les transports, de les contraindre à faire remesurer et *respaller* les grains des Gantois déjà chargés et enfin dans les but évident de «les retarder en leur marchandise et avancer leurs propres marchans», de laisser au marché les voitures chargées de grains par eux achetés, causant toutes sortes de retards pour empêcher les paysans de vendre aux marchands étrangers.

Les échevins de Douai et les «père et quatre hommes representans les marchands de bledz hantans et frequentans les-taple de bledz dicelle ville» présentèrent requête à la gouvernante laquelle chargea Pierre Tayspil, président du conseil de Flandre [1]) de faire une enquête et si possible de concilier les parties.

Les échevins de Gand, des marchands de blés de cette ville, et des représentants d'Anvers qui avaient été mis en cause répondirent et présentèrent leurs doléances. Des mémoires furent échangés et finalement, parties ayant accepté Tayspil comme arbitre, il rendit une sentence le 20 Décembre 1533 [2]).

L'arbitre ordonna aux échevins de Gand de laisser librement passer les grains francs et de supprimer «les douze hommes qu'ils avaient commis pour vendre la moitié du quart des dits bledz et grains non francqs sur le marché», par suite, de revenir à l'usage ancien suivant lequel le délai de consignation écoulé, le grain «polra estre vendu par lesdits marchands aux fourniers, brasseurs, cloistres et autres manans et habitans en ladite ville de Gand pour leur dépense, provision et usance, et en cas qu'il ne le vendent en la manière dessus dite, ils le polront faire vendre sur ledit marché par leurs serviteurs et familliers ou par tels commis qu'ils voudront pour ce prendre en ladite ville de

1) Pierre Tayspil, conseiller au Grand conseil de Malines, puis président du Conseil de Flandre et enfin président du Conseil privé, mourut en 1541.

2) Du Bois et d'Hondt, *Coutumes de Gand*, II, p. 130 et ss.

Gand, pourvu qu'il ne soit blavieur ne soy meslant de marchandise de grains», et moyennant de prêter serment.

Par contre, l'arbitre prit acte de l'engagement des échevins de Douai de veiller à ce qu'il y ait toujours assez de *colletiers* sur le marché, laissa à la charge des échevins ou des fermiers des droits les frais de remesurage et de respallage chaque fois qu'il aura été constaté que les déclarations des marchands étaient sincères. Enfin il fixa les heures pendant lesquelles, tant en hiver qu'en été, les voitures chargées de blé acheté à l'étape de Douai par des marchands forains, y resteront exposées en vente.

La sentence du 30 Avril 1540, supprimant tous les privilèges, droits, coutumes et usages de Gand n'excluant pas le droit d'étape, le comprenait implicitement. De fait, il a subsisté.

En 1569, sur requête des marchands de grains «ter Ley» et sur le refus des gardes de l'étape, les échevins ordonnèrent à ceux-ci de renoncer à prétendre exercer leur droit sur les blés germés que seuls des brasseurs pouvaient utiliser [1]).

Ils obtinrent en 1580, le libre passage pour les marchandises affranchies vers d'autres villes, moyenant passeport [2]).

Vers 1573, un effort désespéré fut fait par les villes et les marchands d'Anvers, de Douai, d'Aire, de Béthune, etc. Ils envoyèrent au Gouverneur Général une longue requête lui exposant, que les fleuves et cours d'eau sont, de droit, libres de toute entrave [3]), que depuis quelques années Gand, au mépris des placards du souverain affranchissant la circulation des grains, se permettait de prélever le quart ou le sixième des blés passant par la ville. Ils signalent que l'obligation de vendre la quote soumise à l'étape a pour effet d'amener une baisse du prix, ce qui force les marchands, pour se rattraper, de vendre sur les

1) Requête et apostille du 21 Avril 1569. Archives de Gand, série 110^bis, n° 1, f. 28.

2) Requête et apostille du 4 Janvier 1580, ibidem f. 50.

3) «. . . selon tous droictz tant positif que naturelz tous fleuves et rivières fluintes (?) et navigables (comme sont celles de la Lys et Escault transitans vostre ville de Gand) à jamais soyent esté et doyent estre libres et communes à ung chacun et que à ceste cause les princes les ayent prins en leur sauvegarde et protection et les mis au rang de leurs regales pour les conserver à leur naturelle liberté« . . . Archives de Gand, série 349, n° 108.

marchés voisins le blé affranchi à un prix plus élevé [1]). D'après eux, le droit d'étape avait pour conséquence d'amasser à Gand une quantité notablement supérieure à celle que nécessitait l'alimentation de la ville, que ses environs, vu leur fertilité, auraient seuls suffi à approvisionner [2]).

Sous l'exagération des termes, on se rend parfaitement compte du sérieux obstacle que créait le droit d'étape subsistant au milieu de conditions économiques et politiques toutes différentes de celles qui l'avaient justifié à ses débuts. Requesens communiqua cette requête au magistrat de Gand avec ordre d'y donner satisfaction, à moins que la ville n'eût des raisons à faire valoir, ce qu'elle fit. Elle présenta deux mémoires accompagnés d'une série de pièces justificatives établissant l'ancienneté et la généralité du droit qu'elle justifiait par des considérations déjà exposées [3]).

Une tentative d'arrangement amiable eut lieu en décembre 1573: Anvers envoya à Gand un député chargé de négocier la disparition du privilège d'étape; Gand refusa et maintint son droit [4]).

Aucune suite immédiate ne fut donnée à ce conflit.

Mais en 1587, une modification importante fut apportée au

---

1) «... les ditz marchans cherchent par après de recouvrer sur le restant dud. bledz et soilles, amenez es villes circonvoisines, en haulchant le pris dudy restant, iusques au parfournissement et entier recouvrement desd. despens et interetz par eulx supportez ce qui cause une grande cherté desd. grains en toutes les villes circonvoisines.» *Ibidem.*

2) «... ce qui vient à monter à une quantité si infinye que par tel moyen ilz peuvent amasser aultant des grains en une année qu'ilz ne seauroyent user et consumer en dix ans, oultre et par dessus ce que la fertilité des lieux et pays des alentours est si grande que par le moyen d'iceulx ilz sont souffisamment pourveuz d'aultant des grains quilz puissent avoir de besoing pour la nourriture de leurd habitans de sorte que par le moyen de lad. servitude et retiennement desd. grains plus qu'ilz n'ont de besoing, les aultres villes circonvoisines non seulement resentent une forte grande chereté mais aussy nécessité et disette desd. grains, etc.....» *Ibidem.*

3) Archives de Gand, série 349, n° 108.

4) Lettre du magistrat d'Anvers à celui de Gand, 20 Juillet 1575. *Ibidem.* Cette lettre fait un portrait vivant du marchand de blé qui est obligé de vendre à Gand un quart de sa marchandise et n'y trouve pas d'amateur.

privilège de la ville. Le 10 Septembre de cette année, le roi avait tenu en suspens tous privilèges portant atteinte à la libre circulation des grains. Immédiatement Gand protesta, rappela les raisons qui avaient justifié son privilège. Le Conseil privé le pria de s'expliquer, ce qu'il fit. Afin d'obtenir le maintien ultérieur du droit et son rétablissement immédiat, Gand fit des concessions et par ordonnance du 8 Octobre 1587, le roi permit à la ville de «iouyr et user dudit droict d'estaple pretendu, soulz les restrictions et limitations ensuyvantes assavoir, que les grains y amenez de dehors le Pays, sans oncques avoir esté vendus à quelque marchant ou aultrement changés de main seraient exempts de la dicte retenue, et que de pareille exemption iouyrent toutes les villes et communautez ensamble les particuliers faisans passer par les Rivières de la dicte ville leurs provisions». Le serment pouvait être exigé, que les grains étaient effectivement destinés à leur usage personnel. De plus on donna aux marchands passant à Gand avec leurs grains: «option ou d'estapler, ou mettre aux greniers publicqs leur dicte quote de grains, ou bien la vendre incontinent en la dicte ville et en tirer promptement le payement». Cette situation était concédée à titre provisoire[1]), mais elle subsista jusqu'en 1673.

C'est vraisemblablement à raison de ces modérations, que le placard de 1589 provoqué par la disette régnante ne reproduisit plus la clause touchant la surséance des étapes[2]).

Au début du XVII^e siècle, l'opposition des villes voisines porta surtout sur les entraves d'ordre fiscal que leurs marchands rencontraient à Gand[3]), mais en même temps un certain relâchement s'étant produit, les échevins jugèrent bon de republier les dispositions réglant l'étape et d'en imposer l'observation[4]). Des mesures de contrôle plus sévères furent également prises.

---

1) Ordonnance du 8 Octobre 1587, Archives de Gand, série 110^bis, n° 1, f. 51.

2) Apostille à la requête du magistrat de Gand, 25 Février 1589, *ibidem*, f. 52^vo.

3) Voir plus haut, p. 449.

4) Ordonnance de 1625, republiée en 1635, 1639, 1640 et 1641. Archives de Gand, série 110^bis, n° 1, f. 95.

Cette réglementation communale sous couleur de régir le marché et non l'étape, diminuait les avantages concédés en 1587 aux marchands. Ceux-ci protestèrent et finirent par obtenir du roi un édit en date du 16 Mai 1673[1]) consacrant et étendant les principes qui avaient triomphé au siècle précédent. Cet édit fut confirmé et précisé par le règlement du 18 Avril 1674 lequel contient le dernier état du droit sur la matière[2]).

Etaient exempts de l'étape: a) les grains étrangers[3]) qui depuis leur entrée dans les Pays-Bas n'avaient pas été vendus à des marchands ou n'avaient pas changé de mains; — b) les grains destinés à l'approvisionnement des villes et communautés, ou même des particuliers, mais avec obligation de faire constater par actes des magistrats compétents que ces grains étaient produits par leur terres ou étaient achetés sur leur ordre et avec leurs deniers; — c) les grains qui ayant déjà passé par Gand y repassaient pour y être vendus ou pour être reexpédiés dans une autre province.

Les marchands continuaient à avoir l'option de laisser la quote sujette à l'étape dans les greniers publics ou de la vendre immédiatement en ville; le grain consigné pouvait être acheté par les bourgeois, les boulangers et les brasseurs, mais les marchands ne pouvaient en acheter qu'à l'expiration du délai de trois semaines. Même avant de consigner, comme après l'avoir fait, les marchands et facteurs pouvaient vendre aux garnisons du roi et les gardes de l'étape étaient tenus de délivrer des laisser passer, sur l'attestation du proviseur général ou de son délégué.

Le marchand qui a, à Gand, dans un grenier du blé (seigle ou froment) affranchi et qui en a également à faire entrer en

---

1) Archives de Gand, série 110bis, n° 1, f. 107 et série 147bis, n° 5. f. 124; analysé par GAILLARD, *loc. cit.*

2) DU BOIS et d'HONDT, *Coutumes de Gand*, II, p. 594.

3) On entendait par grain étranger, celui qui provient «d'en dehors des dix-sept provinces«, mais en cas d'une cherté telle que le seigle au marché ou à la Lys, venait à valoir plus de sept florins le sac de Gand (1 h 05,64 l), afin d'engager les marchands à amener des grains, le mot étranger signifiait «d'en dehors de l'obéissance de S. M.»

ville, peut, mais une seule fois, acquitter la quote non franche de ce dernier à l'aide du premier, en tenant compte bien entendu de leur valeur respective. De même, il peut disposer, pour l'expédition, de blé consigné, en le remplaçant au préalable par de l'autre. Enfin après trois semaines de consignation, les grains peuvent être vendus librement pour l'usage et la consommation des provinces, pays et villes de l'obéissance de sa Majesté. Cependant cette dernière liberté était soumise à une restriction: en cas de disette, le magistrat ou les habitants, pour leur consommation personnelle pouvaient reprendre pour le tout, la partie de grain ainsi vendue; ils pouvaient «aussi la reprendre pour une part, toutes les fois que dans le surplus ou restant de la partie vendue, il reste encore une quantité telle que le batelier (qui avait antérieurement accepté toute la partie) puisse, sans attendre et convenablement faire le voyage avec le dit restant et surplus, sans dommage ou sans réclamer plus haut frêt à cause que la partie n'est plus intacte; le tout aux prix et conditions que le susdit grain a été vendu». Il suffisait à l'acheteur pour bénéficier de cette disposition de faire connaître son achat aux gardes de l'étape, et le retrait devait être exécuté sans retard.

L'étape tomba de plus en plus en désuétude et Charles VII put dire dans son édit du 6 Novembre 1734 réglementant la police et l'administration de la ville de Gand que «comme les deux offices nommés stapelheeren sont à présent inutiles et à la charge de la ville, il les avait supprimés» [1]).

Conclusions.

L'étude des diverses institutions gantoises, que l'on vient de lire, révèle de la part du magistrat urbain et des marchands une politique méthodique et suivie, dont le but était clairement indiqué.

Contraindre tous les exportateurs de blés de la Flandre ou des pays qui devaient emprunter ce comté pour atteindre la mer,

1) Du Bois et d'Hondt, *Cout. de la ville de Gand*, II, p. 640, art. 76. C'est à cette date également que s'arrêtent les registres des gardes de l'étape conservés aux Archives de Gand. Il faut cependant observer que l'édition de 1765 des *Costumen ende wetten der stadt Gendt*, renferme encore les édits du siècle précédent relatifs à l'étape.

à transiter par Gand, obtenir pour ses bateliers un monopole de transport qui assurait la prospérité de son industrie batelière, enfin prélever sur ce blé amené chez lui de force, presque nécessairement par ses propres bateliers, une quotité considérable et la jeter au moment jugé opportun sur son marché, telle fut, en son ensemble, la politique de Gand depuis le XIV[e] siècle.

La mesure dans laquelle ces divers points de son programme furent successivement réalisés ou contrecarrés, vient d'être exposée dans ces quelques pages. Il n'est pas douteux que dans son ensemble cette politique, imposée à Gand par la force des choses a réussi à faire, de cette ville, un centre important du commerce des blés et à alimenter avantageusement le marché d'une grande ville consommant beaucoup, à une époque où un fléchissement même minime dans la récolte locale suffisait pour amener des crises intenses et de vraies famines.

Si au point de vue gantois donc, les résultats de cette réglementation si étroitement égoïste, ont été heureux, il est néanmoins certain qu'elle était dirigée contre l'intérêt du reste du pays de Flandre et des principautés voisines. C'est grâce au particularisme local si vivace au Moyen Age qu'elle a pu se former et se faire temporairement accepter. Avec l'unification et la centralisation pareilles institutions locales, en désaccord avec les vues plus larges et plus générales du gouvernement central, ne pouvaient manquer d'être attaquées, battues en brêche et finalement supprimées.

Institutions à raison d'être et à tendance essentiellement économiques, triomphant grâce au particularisme local, le transport obligatoire, la rupture de charge et l'étape nous apparaissent avec tous les caractères des phénomènes sociaux de leur époque et du pays où ils se sont produits.

Hansische Handelsgesellschaften,

vornehmlich des 14. Jahrhunderts.

Von

F. Keutgen (Jena).

(Fortsetzung von Seite 324.)

Inhalt: Das 14. Jahrhundert S. 461. — Idee eines allgemeinen Rück- [illegible] S. 462. — Bedeutung der Handelsgesellschaften für die Würdigung [illegible] allgemeinen Handelszustände S. 465. — See- und Landhandelsgesell- [illegible]aften S. 466. — Formal juristische Behandlung S. 470. — Literatur [illegible] 471. — I. Das Sendeve S. 474. — Nord- und südeuropäische Gebiete [illegible] 474. — Accommodare und commendare S. 476. — Drei Fälle des portare [illegible]anum S. 479. — Begriff des sendeve S. 480. — Sendeve und selschop [illegible] 481. — II. Die Gesellschaft mit einseitiger Kapitaleinlage [illegible] 486. — Verteilung von Gewinn und Verlust S. 487. — Unterschied [illegible] der Commenda S. 490. — Vera societas S. 491. — III. Die Weder- [illegible]zinge S. 492. — Zweck des Darleihens der Kapitaleinlage S. 492. — [illegible]verhältnis S. 495. — Die Gesellschaft der Söhne Geldersens S. 500. — [illegible]eigenheitsgesellschaft oder Gewerbsgesellschaft S. 502. — [illegible]onen des deutschen Handelsgesetzbuchs S. 503. — Der Unter- [illegible] S. 505. — Verkehrung des Verhältnisses bei den italienischen Com- [illegible]en S. 507. — Kennzeichen der Gewerbsgesellschaft S. 508. — Dauer [illegible] — Gegensatz des Sendevegeschäfts S. 512. — Unzuverlässigkeit des [illegible]materials S. 514.

Auf den vorangehenden Blättern habe ich den Weg zu bahnen [illegible] um zu einem Verständnis unserer besonderen Aufgabe [illegible] gelangen. Diese ihrerseits würde vielleicht nicht erhebliche [illegible]deutung zu besitzen scheinen — da es sich bei ihr vielfach [illegible] formale Fragen handelt — wenn nicht schon ihre Betrach- [illegible] wiederum dienlich wäre zur Erkenntnis der allgemeinen

à transiter par Gand, obtenir pour ses bateliers un monopole de transport qui assurait la prospérité de son industrie batelière, enfin prélever sur ce blé amené chez lui de force, presque nécessairement par ses propres bateliers, une quotité considérable et la jeter au moment jugé opportun sur son marché, telle fut, en son ensemble, la politique de Gand depuis le XIV^{e} siècle.

La mesure dans laquelle ces divers points de son programme furent successivement réalisés ou contrecarrés, vient d'être exposée dans ces quelques pages. Il n'est pas douteux que dans son ensemble cette politique, imposée à Gand par la force des choses a réussi à faire, de cette ville, un centre important du commerce des blés et à alimenter avantageusement le marché d'une grande ville consommant beaucoup, à une époque où un fléchissement même minime dans la récolte locale suffisait pour amener des crises intenses et de vraies famines.

Si au point de vue gantois donc, les résultats de cette réglementation si étroitement égoïste, ont été heureux, il est néanmoins certain qu'elle était dirigée contre l'intérêt du reste du pays de Flandre et des principautés voisines. C'est grâce au particularisme local si vivace au Moyen Age qu'elle a pu se former et se faire temporairement accepter. Avec l'unification et la centralisation pareilles institutions locales, en désaccord avec les vues plus larges et plus générales du gouvernement central, ne pouvaient manquer d'être attaquées, battues en brêche et finalement supprimées.

Institutions à raison d'être et à tendance essentiellement économiques, triomphant grâce au particularisme local, le transit obligatoire, la rupture de charge et l'étape nous apparaissent avec tous les caractères des phénomènes sociaux de leur époque et du pays où ils se sont produits.

Hansische Handelsgesellschaften,

vornehmlich des 14. Jahrhunderts.

Von

F. Keutgen (Jena).

(Fortsetzung von Seite 324.)

Inhalt: Das 14. Jahrhundert S. 461. — Idee eines allgemeinen Rückgangs S. 462. — Bedeutung der Handelsgesellschaften für die Würdigung der allgemeinen Handelszustände S. 465. — See- und Landhandelsgesellschaften S. 466. — Formal juristische Behandlung S. 470. — Literatur S. 471. — I. Das Sendeve S. 474. — Nord- und südeuropäische Gebiete S. 474. — Accommodare und commendare S. 476. — Drei Fälle des portare laboratum S. 479. — Begriff des sendeve S. 480. — Sendeve und selschop S. 481. — II. Die Gesellschaft mit einseitiger Kapitaleinlage S. 486. — Verteilung von Gewinn und Verlust S. 487. — Unterschied von der Commenda S. 490. — Vera societas S. 491. — III. Die Wederlegginge S. 492. — Zweck des Darleihens der Kapitaleinlage S. 492. — Teilungsverhältnis S. 495. — Die Gesellschaft der Söhne Geldersens S. 500. — IV. Gelegenheitsgesellschaft oder Gewerbsgesellschaft S. 502. — Definitionen des deutschen Handelsgesetzbuchs S. 503. — Der Unternehmer S. 505. — Verkehrung des Verhältnisses bei den italienischen Commendataren S. 507. — Kennzeichen der Gewerbsgesellschaft S. 508. — Dauer S. 509. — Gegensatz des Sendevegeschäfts S. 512. — Unzuverlässigkeit des Stadtbuchmaterials S. 514.

Auf den vorangehenden Blättern habe ich den Weg zu bahnen gesucht, um zu einem Verständnis unserer besonderen Aufgabe zu gelangen. Diese ihrerseits würde vielleicht nicht erhebliche Bedeutung zu besitzen scheinen — da es sich bei ihr vielfach um formale Fragen handelt — wenn nicht schon ihre Betrachtung wiederum dienlich wäre zur Erkenntnis der allgemeinen

Handelszustände des wichtigen 14. Jahrhunderts. Das 14. Jahrhundert bedeutet auch für die Handelsgeschichte den Übergang zwischen zwei an Neuschöpfungen ungemein reichen Epochen: dem 13. und dem ausgehenden 15. Jahrhundert. Ohne genaue Kenntnis des 14. Jahrhunderts treten die Neuerungen am Schlusse des 15. zu unvermittelt auf. Über das 13. Jahrhundert dagegen, namentlich seine erste Hälfte, die eigentlich schöpferische Periode, und den Schluss des 12. — denn die Jahrhunderte sind ja nicht durch Zauberstriche voneinander getrennt — fliessen die Lichtquellen zu spärlich, als daß wir ohne Rückschlüsse von dem, was uns in dem heller beleuchteten und vordem in die Welt Gesetztes voller ausgestaltenden 14. Jahrhundert entgegentritt, den damaligen Zustand recht erkennen könnten.

In dem 12. und 13. Jahrhundert, die nach außen so glänzend sich in der Stauferzeit darstellen, haben wir, wie auf anderen, so auch auf dem wirtschaftlichen Gebiet eine Epoche äußerster Tätigkeit und kräftigsten Aufschwungs. Ich habe bereits an anderer Stelle betont, daß die einengenden Bestrebungen, die das ausgebildete Zunftwesen bestimmten — das man gewöhnlich für das „Mittelalter" für so charakteristisch hält —, erst nachdem zur Geltung gekommen sind und zu dem Zustande geführt haben, auf dem Büchers Anschauung von der geschlossenen Stadtwirtschaft beruht[1]). Indessen muß man sich doch auch hüten, nun in dieser Richtung zu weit zu gehen, wie neuerdings Gefahr droht. Beispielsweise, wenn wirklich in einigen auch der größeren Städte schon seit Mitte oder Ende des 14. Jahrhunderts wirtschaftlicher Stillstand zu einem Bevölkerungsrückgang geführt haben sollte, wie es nach Flamms Untersuchungen über Freiburg i. B. scheint, und wie der Genannte mindestens auch für Frankfurt a. M. annimmt, so kann ein auf das Allgemeine gerichteter Blick uns auch diesmal nur warnen vor zu weiten, einseitigen Folgerungen[2]). Haben doch

1) Ämter und Zünfte S. 247 ff., S. 199.

2) Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. und die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. und 15. Jahrhundert, ein Beitrag zur Geschichte der geschlossenen Stadtwirtschaft. Karlsruhe 1905. Dazu meine Besprechung in dieser Zeitschrift, Bd. IV. S. 383 ff.

andere ortsgeschichtliche Forschungen, wie die SCHUÉS über Emmerich, erwiesen, dass sogar eine so kleine Stadt während des ganzen 15. Jahrhunderts noch Ziel einer nicht zu unterschätzenden Einwanderung, auch von Handwerkern, gewesen ist[1]). Aber selbst, was Freiburg betrifft, so bedeutet der Vertrag, den die Stadt am 30. März 1368 mit dem Markgrafen von Hachberg und andern Herren der Nachbarschaft schloß, doch keineswegs einen „Verzicht, Ziel der landflüchtigen Bevölkerung des ganzen Breisgaus zu sein", und noch weniger einen freiwilligen. Nur die Eigenleute darf sie nach diesem Friedenswerk nicht mehr zu Bürgern aufnehmen, und die Pfahlbürger soll sie aus dem Burgrecht entlassen[2]). Kurz, hier ist ein

1) C. SCHUÉ, Einwanderung in Emmerich, vornehmlich im 15. Jahrhundert. In der Festgabe für HEINRICH FINKE zum 7. August 1904. Von 1427—1500 haben dort 1109 Aufnahmen zu Bürgerrecht stattgefunden, in dem Dezennium 1471—1480 nicht weniger als 234, 1491—1500 223. SCHUÉ hält es für möglich, daß namentlich gegen Schluß der Periode die Liste auch einige Namen von Bürgersöhnen enthält, aber groß ist dieser Faktor keinenfalls und auch das starke Abflauen der Zahl der Aufgenommenen zu Kriegszeiten spricht dagegen. Außerdem ist noch mit solchen Einwanderern zu rechnen, die nicht Bürger geworden sind. S. 512 ff., S. 505. Über die aufgenommenen Handwerker S. 500 ff.

2) SCHREIBER, Urkb. d. Stadt Freiburg, Bd. I, S. 525 ff. FLAMM, a. a. O. S. 164 f. und S. 13. Erstens wird verabredet, daß Freiburg seine Pfahlbürger entlassen und ohne Genehmigung des Herrn niemand mehr als Pfahlbürger aufnehmen soll; denn nur von diesen ist in der ersten Bestimmung die Rede; 2. sollen alle augenblicklichen Pfahlbürger binnen 2 Monaten in die Stadt ziehen und Bürger bleiben dürfen; 3. „Were ouch daz ieman ust der unsern oder deheins under uns oder unserer erben lüte, ez were nu oder hienach, gein Friburg, gein Brisach oder gein Nüwenburg in der stette eine ziehen wolte und da sessehaft bliben, ane unser eigenlüte, dem sollent wir . . . es ouch nit weren . . ."; 4. sollen die Freiburger auch niemand hindern fortzuziehen „und sollent in ouch dez weder an sime libe noch an sime guot nit sumen noch irren, ane geverde". Die Freiburger aber hatten am Tage vorher — mit „geverde", muß man doch wohl sagen — den Abziehenden eine recht hohe Steuer auferlegt, nämlich ein zwanzigfaches „gewerf" und, sofern sie Bürger, nicht bloße „seldener und gesessen lüte" waren, noch 1 ß ₰ außerdem. SCHREIBER, S. 511. Insofern hat Flamm Recht, daß die beiden Handlungen in Zusammenhang stehen. Allein der Zweck der Maßregel war nicht die Erschließung einer neuen Einnahmequelle, — denn um die einträglich zu machen, hätte Freiburg

Punkt, von dessen weiterer Untersuchung noch wertvolle Ergebnisse zu erwarten stehen. Wird man also keineswegs geneigt sein, in der Handelsbewegung auch der eigentlich handeltreibenden Gegenden, vor allem der Seestädte, einen Stillstand anzunehmen, weil Freiburg im Breisgau im Jahre 1369 zum Schutzzoll überging, nachdem es sich im Jahre zuvor bei seiner Übergabe an Österreich die Möglichkeit dazu gesichert hatte[1]), so ist es doch andererseits auch unter dem Gesichtswinkel der Flammschen Forschungen klar, daß das 14. Jahrhundert einen Höhepunkt gebildet hat: von dem aus jedoch, während die Schwachen sanken, die Starken sich zu weiteren Höhen aufschwangen, und daß man nicht einfach, an den Taten der Fugger und Welser messend, es verächtlich übergehen darf.

Will man dem Handel jener Zeit gerecht werden, das ergaben unsere einleitenden Darlegungen[2]), so wird man sich von ver-

sich ja entvölkern müssen, — sondern den Abzug zu verhindern. Die Absicht der Stadt ging also durchaus nicht darauf, die Einwohnerzahl einzuschränken. Ganz im Gegenteil, sie wollte möglichst viele Steuerzahler behalten. Und wenn sie in dem Vertrage mit den Herren auf ihre Pfahlbürger und auf die Zuwendung von Eigenleuten verzichtete, so sind dafür nicht mit Flamm bevölkerungspolitische Gründe zu suchen, sondern es war eine ihr von den Herren auferlegte Friedensbedingung, zu der sie sich wider Willen bequemen mußte. Die Aufhebung der Abzugssteuer — nach einer Verminderung auf zehn Gewerft — im Jahr 1446 (Schreiber II, S. 421 f.) geschah denn auch nicht, weil „die Reichen und Edeln sich in ihrer Bewegungsfreiheit nicht hindern ließen und andererseits immer mehr Arme in der Stadt zurückblieben", wie Flamm S. 13 sagt, sondern weil die Leute sich wegen der Steuer scheuten, nach Freiburg zu ziehen. Von Widerwillen der Zünfte gegen die bisherige Freizügigkeit ist also bei der Sache nicht die Rede.

1) Flamm, a. a. O., S. 63. Schreiber Urkb. I, S. 541 (der neue Zolltarif, S. 549 ff.): den Bürgern wird bestätigt, daß sie die Gewalt ihre Zölle zu mindern und zu mehren „mit guoter gewonheit und besunderer friheit herbracht habent". Eine erste Erhöhung der alten Zölle des Rotels hatte 1355 stattgefunden (Flamm, S. 62). Es ist mit jener Behauptung aber ein Wink gegeben für die Beurteilung der von Welti aufgeworfenen Frage, wie lange ein Zolltarif sich unverändert erhalten konnte. Wie, wenn die Bürger ursprünglich zu jeder Veränderung der Genehmigung des Stadtherrn bedurften, es aber in dessen, d. h. seiner ländlichen Untertanen Vorteil lag, daß die Zölle niedrig blieben? Vgl. oben S. 384 Anm. 2.

2) Oben, besonders S. 283 f. Bei Aufzählung von Besprechungen des

schiedenem freimachen müssen. Es hatte sich gezeigt, daß, verglichen etwa mit den Jahreseinnahmen einer damaligen Großmacht, der hansische Handel in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bedeutender war als selbst der heutige. Und, wohl bemerkt Einfuhr und Ausfuhr über See, nicht Verkäufe und Einkäufe der Bauern auf dem Wochenmarkt der Kreisstadt. Ferner, so wahnhaft der Glaube an zahlreiche Großhändler in allen deutschen Städten, zumal schon in der Gründungsepoche, gewesen war, so durfte diese wichtige Feststellung doch auch nicht in der Folge dazu verleiten, die zahlreichen Händler, die den Warenaustausch von Stadt zu Stadt oder gar von Land zu Land vermittelten, als philisterhafte Krämer zu denken, neben denen etwa nur einzelne Grundbesitzer und Rentenbezieher gelegentlich einmal ein Geschäft größeren Stils hätten unternehmen lassen.

Was aber nunmehr die Handelsgesellschaften betrifft, so ergibt die Wesentlichkeit ihrer richtigen Würdigung für das Verständnis der damaligen Handelszustände schon der Umstand, daß umgekehrt ein gründliches Mißverstehen ihres Charakters SOMBART zur Stütze seiner verkehrten Auffassung vom Wesen des Handels jener Zeit hat dienen können.

Mit vollem Recht zwar bemerkt dieser Forscher[1]): „Das Gesellschaftsrecht und seine Entwicklung vor allem gestattet uns tiefe Einblicke in den Artcharakter des Handels quo ante". Durchaus im Irrtum aber befindet er sich, wenn er fortfährt: „Es ist bekannt, wie mühsam sich die Vorstellung eines quotenmäßigen Anteils der einzelnen Genossen an Kosten und Gewinn herausbildet". Nichts könnte deutlicher seine Verkennung der Anschauungen beleuchten, die lange vor dem von ihm angenommenen Zeitpunkt der Geburt des „spiritus capitalisticus" den Handel beherrschten.

SOMBARTschen Buches wären noch die Bemerkungen von B. HARMS in seinem Aufsatz „Darstellung und Kritik der Wirtschafts- und Betriebssystematik im SOMBARTschen „Kapitalismus" (SCHMOLLERS, Jahrbuch, N. F. 29) S. 1414 ff. anzuführen gewesen, wo er das Vorhandensein eines „stark ausgeprägten Erwerbstriebes" in den älteren deutschen Städten betont.

1) Der moderne Kapitalismus. Bd. I, S. 181.

„Die . . . familienhaften Vereinigungen", die „nur eine gemeinsame Kasse" kennen, „aus der die einzelnen Teilhaber je nach ihrem persönlichen Bedarf ihren Unterhalt bestreiten", — die SOMBART zu der Frage Anlaß geben: „Läßt sich das Prinzip der Bedarfsdeckung als Zweck wirtschaftlicher Tätigkeit schroffer vertreten denken als in dieser alten Anschauungsweise von gemeinsamem Nutzen und gemeinsamer Unterhaltung?" — sie sind ja durchaus nicht schlechthin typisch für die älteren Handelsgesellschaften.

An sich schon gilt WEBERS Schilderung, auf die SOMBART sich hier beruft, allein dem Zustande der ursprünglichen Hausgemeinschaft, dem Ausgangspunkt, der aber schon sehr früh, z. B. durch die Lex Rothari, verlassen worden ist[1]). Andererseits sind ja gerade die größten, auch von SOMBART als kapitalistisch anerkannten Handelsgesellschaften, die der Fugger und viele andere, eben aus solchen familienrechtlichen Gemeinschaften hervorgegangen.

Doch trifft das alles nur eine minder wichtige Seite. Denn die Hauptsache ist: Jene aus Familienwirtschaften hervorgegangenen stellen nur eine besondere Art der älteren Handelsgesellschaften dar, und zwar, trotz Fugger und Welser, keineswegs die handelsgeschichtlich unbedingt wichtigste Art.

Gerade SOMBARTS Gewährsmann, WEBER, unterscheidet eindringend von jenen familienwirtschaftlichen Gesellschaften, die wesentlich binnenländischen Ursprungs sind und dem Landhandel dienen, die von vornherein auf freier Vereinbarung beruhenden Gesellschaften für den Seehandel[2]). Seine ganze Darstellung baut sich auf dieser Zweiteilung auf. Auch SOMBART ist die zweite Klasse natürlich wohlbekannt. Allein durch die angegebene Art, wie er den Abschnitt über das Gesellschaftsrecht einleitet, tut er das Mögliche, den Unterschied zu verwischen: muß doch die so weite Verbreitung der freibegründeten Gesellschaften allein

1) MAX WEBER, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen (1889). III. Die Familien- und Arbeitsgemeinschaften, S. 44 ff.

2) WEBER, a. a. O., II. Die seehandelsrechtlichen Sozietäten, S. 15 ff.

schon alles entkräften, was er durch die angeführten Worte hat sagen wollen.

Wir haben es nach unserem Thema natürlich nur mit den Seehandelsgesellschaften zu tun, müssen uns jedoch auch da zunächst mit SOMBARTS Bemühungen abfinden, selbst diese ihres kapitalistischen Charakters zu entkleiden. Gerade in der Commenda, der südeuropäischen Urform, erblickt er nämlich „recht eigentlich die Betätigung [Bestätigung?] für den durch und durch handwerksmäßigen Charakter jener Zeit", und warum? Weil „sie die vollständige Trennung zwischen Geldbesitzer und Händler zum deutlichen Ausdruck bringt". Weil angeblich „der Geldbesitzer steht noch außer jedem Konnex mit der Handelstätigkeit selbst, die vielmehr ausschließlich Sache eines technischen Arbeiters ist". Weil angeblich „das zur Verwertung überwiesene Geld hat noch nicht im geringsten den Charakter des Kapitals angenommen, sondern ist nichts anderes als Betriebsfonds[1])."

Diese Darstellung der Verhältnisse der Commenda ist jedoch falsch. SOMBART bezieht sich auf LASTIG, nach dem die Commenda „ein Arbeitsverhältnis" ist; „der Kapitalist, Accomendant, zieht eine andere Person (Arbeiter), Accomendatarius, in seine Dienste, damit diese mit einem ihr übergebenen Kapital für seine (des Kapitalisten) Rechnung aber in eigenem (des Arbeiters) Namen gegen Anteil am Gewinn Handelsgeschäfte treibe"[2]). „Der Comandatarius oder Komplementar steht einfach im Dienste des Comandor oder Accomendans" u. s. w.[3]). Allein wenn LASTIG, wie SOMBART selbst zugibt, diese Definition in dem SOMBART entgegengesetzten Sinne aufgefaßt haben will, nämlich in dem der Commenda als einer Form des kapitalistischen Handels, so tut er das mit gutem Grund.

SOMBART scheint LASTIGS Ausführungen so verstanden zu haben, als handelte es sich bei der Commenda um ein Verhältnis analog dem Falle des römischen Rechts, wo ein Herr

1) SOMBART, a. a. O., Bd. I, S. 181 f.

2) LASTIG, Beiträge zur Geschichte des Handelsrechts. GOLDSCHMIDTS Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 24, S. 400.

3) LASTIG, a. a. O., S. 414.

dem Sklaven ein „peculium“ eingeräumt hat, um damit selbständig ein Gewerbe zu betreiben, von dem der Herr sich einen Teil des Gewinnes vorbehält[1]). Dann könnte man in der Tat von der Überweisung eines „Betriebsfonds“ als unterschieden von der Hingabe eines Kapitals reden. Allein SOMBART übersieht, daß nach LASTIGS Auffassung — ein für alles weitere maßgebender Punkt — der Commendans Unternehmer bleibt, nicht, wie es nach SOMBARTS Deutung sein würde, der Commendatar: und damit fällt seine ganze Charakterisierung. Eben deshalb nennt LASTIG ja auch die Commenda eine Arbeitsgesellschaft[2]).

Wenn LASTIG gleichwohl die Arbeitsleistung des Commendatars so stark hervorhebt, so geschieht das, weil dieser Teilhaber nur Arbeit tut; es geschieht, um dieses Verhältnis scharf zu scheiden von anderen, wo er außer Arbeit auch Kapital einschießt. Es handelt sich also um die Abgrenzung gegenüber anderen Formen der Gesellschaft. Außerdem aber liegt LASTIG daran, die eigentliche Commenda, die allein so heißen sollte, zu trennen von dem formal gleichen, aber materiell verschiedenen Verhältnis, dem in der Folge jener Name ebenfalls beigelegt worden ist, — dem Verhältnis nämlich, wo ein bloßer Kapitalist sein Geld in dem Geschäft eines anderen anlegt, ihm Geld gegen einen Anteil am Gewinn leiht, „accommodat“, ohne Einfluß auf seine Unter-

1) Vgl. SOHM, Institutionen des römischen Privatrechts, § 88 (8. bis 10. Aufl.).

2) LASTIG, S. 409 f. „einseitige Arbeitsgesellschaft, d. h. folgendes Rechtsverhältnis: Jemand (A), der ein Unternehmen beginnen will, auch bereit ist, das erforderliche Kapital und seine Arbeitskraft darauf zu verwenden, bedarf noch der unterstützenden, oder auch ersetzenden Tätigkeit einer andern Person und zieht eine solche (B) deshalb für das Unternehmen heran.“ Dies kann durch Dienstmiete geschehen. „Dagegen liegt . . ., wenn dem B für seine Dienste statt eines festen Äquivalentes in Geld ein Anteil an dem durch Mithilfe seiner Arbeit erzielten Geschäftsgewinn eingeräumt wird, keine . . . Dienstmiete, sondern eine societas, eine Gesellschaft, und zwar eine einseitige Arbeitsgesellschaft vor. B ist dem Unternehmer A“ u. s. w. — Eine sehr wesentliche Arbeitsbeteiligung des Kapitalisten zeigt sich z. B., wenn, wie häufig, dieser die zu verhandelnden Waren an den in der Ferne weilenden Commendatar sendet, also auch Einkauf, Verpackung, Verschiffung besorgt, — ein Fall, der SOMBART natürlich auch bekannt ist.

nehmungen auszuüben, — wie in dem früher angeführten Falle der heiligen Juetta[1]).

Außer alledem aber findet sich ebenso früh in den Quellen auch die Gesellschaft mit Kapitaleinlage von beiden Seiten, die „societas maris“[2]). Auf „die Höhe der Summen“

---

1) LASTIG, a. a. O., S. 416: „Das volle Gegenstück der einseitigen Arbeitsgesellschaft bildet die einseitige Kapitalgesellschaft; so darf man m. E. dasjenige Rechtsverhältnis bezeichnen, in welchem jemand behufs Anlage in seinem Unternehmen sich von einer andern Person Kapital, Geld oder andere Sachen verschafft, unter der Verpflichtung der Rückgabe und Einräumung eines Anteils am Ertrage statt fester Zinsen.“ „Unternehmer, Geschäftsherr, Firmeninhaber in der einseitigen Kapitalgesellschaft ist der Kapitalempfänger“. LASTIG bezeichnet diese Form als Participatio, Stille (Kapital) Gesellschaft (vgl. auch LASTIGs Habilitationsschrift „Die stille Gesellschaft“, Halle 1871, S. 8[10]). Weiter, S. 422 f.: „Wie wenig man juristisch völlig heterogene Verhältnisse auseinanderzuhalten bemüht war, erhellt sehr deutlich aus der Subsumtion auch der Comanda oder Accomenda unter die Participatio. . . . Während die Hingabe von Kapital durch den Comandor . . an den Comandatar nur unabweisliches Mittel zum Zweck ist, fanden nicht Wenige darin die causa principalis und fühlten sich veranlaßt, in der Comanda oder Accomenda ein Kapitalgeschäft, eine Participatio zu sehen“. Vgl. wegen der Bedeutung der Unterscheidung noch unten S. 476 f. Wegen der H. Juetta oben S. 301 f. LASTIG führt übrigens aus italienischen Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts Belege dafür an, daß dort die Anlage von Mündel- und Witwenvermögen in dieser Weise sogar Gegenstand gesetzlicher Vorschriften war. S. 419 f.

2) SILBERSCHMIDT, Die Commenda in ihrer frühesten Entwicklung bis zum XIII. Jahrhundert (1884), S. 30 f.: „in der Zeit, aus welcher uns die ersten Quellen der Commenda erhalten sind, finden wir bereits die beiden Formen neben einander“. WEBER, a. a. O., S. 22: „Soweit rückwärts uns die Kommenda bezeugt ist, ebensoweit auch diese Sozietät“. Darüber, welche Form man an sich als die ältere betrachten will, kann man übrigens sehr verschiedener Meinung sein! Man kann mit SILBERSCHMIDT und WEBER den Fortschritt in der Weise vor sich gehen lassen, daß man von einem Selbständigerwerden des Kommendatars spricht, der anfangs nicht, später aber wohl mit Kapital beteiligt war: das scheint eine logische Weiterentwicklung, und aus der hansischen Geschichte werden wir wirkliche Beispiele der Art kennen lernen. Es ist aber ebensogut möglich, daß zuerst nur gleichberechtigte Kaufleute Geld und Arbeit zusammentaten, ehe man den Versuch mit einem abhängigen machte: wie denn für den Norden PAPPENHEIM die eigentliche societas, hier fèlag genannt, sogar für allein alteinheimisch halten möchte. Vgl. unten S. 478. In Wahrheit wird, wie

dem Sklaven ein „peculium“ eingeräumt hat, um damit selbständig ein Gewerbe zu betreiben, von dem der Herr sich einen Teil des Gewinnes vorbehält[1]). Dann könnte man in der Tat von der Überweisung eines „Betriebsfonds“ als unterschieden von der Hingabe eines Kapitals reden. Allein SOMBART übersieht, daß nach LASTIGS Auffassung — ein für alles weitere maßgebender Punkt — der Commendans Unternehmer bleibt, nicht, wie es nach SOMBARTS Deutung sein würde, der Commendatar: und damit fällt seine ganze Charakterisierung. Eben deshalb nennt LASTIG ja auch die Commenda eine Arbeitsgesellschaft[2]).

Wenn LASTIG gleichwohl die Arbeitsleistung des Commendatars so stark hervorhebt, so geschieht das, weil dieser Teilhaber nur Arbeit tut; es geschieht, um dieses Verhältnis scharf zu scheiden von anderen, wo er außer Arbeit auch Kapital einschießt. Es handelt sich also um die Abgrenzung gegenüber anderen Formen der Gesellschaft. Außerdem aber liegt LASTIG daran, die eigentliche Commenda, die allein so heißen sollte, zu trennen von dem formal gleichen, aber materiell verschiedenen Verhältnis, dem in der Folge jener Name ebenfalls beigelegt worden ist, — dem Verhältnis nämlich, wo ein bloßer Kapitalist sein Geld in dem Geschäft eines anderen anlegt, ihm Geld gegen einen Anteil am Gewinn leiht, „accommodat“, ohne Einfluß auf seine Unter-

1) Vgl. SOHM, Institutionen des römischen Privatrechts, § 88 (8. bis 10. Aufl.).

2) LASTIG, S. 409 f. „einseitige Arbeitsgesellschaft, d. h. folgendes Rechtsverhältnis: Jemand (A), der ein Unternehmen beginnen will, auch bereit ist, das erforderliche Kapital und seine Arbeitskraft darauf zu verwenden, bedarf noch der unterstützenden, oder auch ersetzenden Tätigkeit einer andern Person und zieht eine solche (B) deshalb für das Unternehmen heran.“ Dies kann durch Dienstmiete geschehen. „Dagegen liegt . . ., wenn dem B für seine Dienste statt eines festen Äquivalentes in Geld ein Anteil an dem durch Mithilfe seiner Arbeit erzielten Geschäftsgewinn eingeräumt wird, keine . . . Dienstmiete, sondern eine societas, eine Gesellschaft, und zwar eine einseitige Arbeitsgesellschaft vor. B ist dem Unternehmer A“ u. s. w. — Eine sehr wesentliche Arbeitsbeteiligung des Kapitalisten zeigt sich z. B., wenn, wie häufig, dieser die zu verhandelnden Waren an den in der Ferne weilenden Commendatar sendet, also auch Einkauf, Verpackung, Verschiffung besorgt, — ein Fall, der SOMBART natürlich auch bekannt ist.

nehmungen auszuüben, — wie in dem früher angeführten Falle der heiligen Juetta [1]).

Außer alledem aber findet sich ebenso früh in den Quellen auch die Gesellschaft mit Kapitaleinlage von beiden Seiten, die „societas maris“ [2]). Auf „die Höhe der Summen“

---

1) LASTIG, a. a. O., S. 416: „Das volle Gegenstück der einseitigen Arbeitsgesellschaft bildet die einseitige Kapitalgesellschaft; so darf man m. E. dasjenige Rechtsverhältnis bezeichnen, in welchem jemand behufs Anlage in seinem Unternehmen sich von einer andern Person Kapital, Geld oder andere Sachen verschafft, unter der Verpflichtung der Rückgabe und Einräumung eines Anteils am Ertrage statt fester Zinsen.“ „Unternehmer, Geschäftsherr, Firmeninhaber in der einseitigen Kapitalgesellschaft ist der Kapitalempfänger“. LASTIG bezeichnet diese Form als Participatio, Stille (Kapital) Gesellschaft (vgl. auch LASTIGS Habilitationsschrift „Die stille Gesellschaft“, Halle 1871, S. 8 [10]). Weiter, S. 422 f.: „Wie wenig man juristisch völlig heterogene Verhältnisse auseinanderzuhalten bemüht war, erhellt sehr deutlich aus der Subsumtion auch der Comanda oder Accomenda unter die Participatio. . . . Während die Hingabe von Kapital durch den Comandor . . an den Comandatar nur unabweisliches Mittel zum Zweck ist, fanden nicht Wenige darin die causa principalis und fühlten sich veranlaßt, in der Comanda oder Accomenda ein Kapitalgeschäft, eine Participatio zu sehen“. Vgl. wegen der Bedeutung der Unterscheidung noch unten S. 476 f. Wegen der H. Juetta oben S. 301 f. LASTIG führt übrigens aus italienischen Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts Belege dafür an, daß dort die Anlage von Mündel- und Witwenvermögen in dieser Weise sogar Gegenstand gesetzlicher Vorschriften war. S. 419 f.

2) SILBERSCHMIDT, Die Commenda in ihrer frühesten Entwicklung bis zum XIII. Jahrhundert (1884), S. 30 f.: „in der Zeit, aus welcher uns die ersten Quellen der Commenda erhalten sind, finden wir bereits die beiden Formen neben einander“. WEBER, a. a. O., S. 22: „Soweit rückwärts uns die Kommenda bezeugt ist, ebensoweit auch diese Sozietät“. Darüber, welche Form man an sich als die ältere betrachten will, kann man übrigens sehr verschiedener Meinung sein! Man kann mit SILBERSCHMIDT und WEBER den Fortschritt in der Weise vor sich gehen lassen, daß man von einem Selbständigerwerden des Kommendatars spricht, der anfangs nicht, später aber wohl mit Kapital beteiligt war: das scheint eine logische Weiterentwicklung, und aus der hansischen Geschichte werden wir wirkliche Beispiele der Art kennen lernen. Es ist aber ebensogut möglich, daß zuerst nur gleichberechtigte Kaufleute Geld und Arbeit zusammentaten, ehe man den Versuch mit einem abhängigen machte: wie denn für den Norden PAPPENHEIM die eigentliche societas, hier fèlag genannt, sogar für allein alteinheimisch halten möchte. Vgl. unten S. 478. In Wahrheit wird, wie

dem Sklaven ein „peculium“ eingeräumt hat, um damit selbständig ein Gewerbe zu betreiben, von dem der Herr sich einen Teil des Gewinnes vorbehält[1]). Dann könnte man in der Tat von der Überweisung eines „Betriebsfonds“ als unterschieden von der Hingabe eines Kapitals reden. Allein SOMBART übersieht, daß nach LASTIGS Auffassung — ein für alles weitere maßgebender Punkt — der Commendans Unternehmer bleibt, nicht, wie es nach SOMBARTS Deutung sein würde, der Commendatar: und damit fällt seine ganze Charakterisierung. Eben deshalb nennt LASTIG ja auch die Commenda eine Arbeitsgesellschaft[2]).

Wenn LASTIG gleichwohl die Arbeitsleistung des Commendatars so stark hervorhebt, so geschieht das, weil dieser Teilhaber nur Arbeit tut; es geschieht, um dieses Verhältnis scharf zu scheiden von anderen, wo er außer Arbeit auch Kapital einschießt. Es handelt sich also um die Abgrenzung gegenüber anderen Formen der Gesellschaft. Außerdem aber liegt LASTIG daran, die eigentliche Commenda, die allein so heißen sollte, zu trennen von dem formal gleichen, aber materiell verschiedenen Verhältnis, dem in der Folge jener Name ebenfalls beigelegt worden ist, — dem Verhältnis nämlich, wo ein bloßer Kapitalist sein Geld in dem Geschäft eines anderen anlegt, ihm Geld gegen einen Anteil am Gewinn leiht, „accommodat“, ohne Einfluß auf seine Unter-

1) Vgl. SOHM, Institutionen des römischen Privatrechts, § 88 (8. bis 10. Aufl.).

2) LASTIG, S. 409 f. „einseitige Arbeitsgesellschaft, d. h. folgendes Rechtsverhältnis: Jemand (A), der ein Unternehmen beginnen will, auch bereit ist, das erforderliche Kapital und seine Arbeitskraft darauf zu verwenden, bedarf noch der unterstützenden, oder auch ersetzenden Tätigkeit einer andern Person und zieht eine solche (B) deshalb für das Unternehmen heran.“ Dies kann durch Dienstmiete geschehen. „Dagegen liegt . . ., wenn dem B für seine Dienste statt eines festen Äquivalentes in Geld ein Anteil an dem durch Mithilfe seiner Arbeit erzielten Geschäftsgewinn eingeräumt wird, keine . . . Dienstmiete, sondern eine societas, eine Gesellschaft, und zwar eine einseitige Arbeitsgesellschaft vor. B ist dem Unternehmer A“ u. s. w. — Eine sehr wesentliche Arbeitsbeteiligung des Kapitalisten zeigt sich z. B., wenn, wie häufig, dieser die zu verhandelnden Waren an den in der Ferne weilenden Commendatar sendet, also auch Einkauf, Verpackung, Verschiffung besorgt, — ein Fall, der SOMBART natürlich auch bekannt ist.

nehmungen auszuüben, — wie in dem früher angeführten Falle der heiligen Juetta[1]).

Außer alledem aber findet sich ebenso früh in den Quellen auch die Gesellschaft mit Kapitaleinlage von beiden Seiten, die „societas maris“[2]). Auf „die Höhe der Summen“

---

1) Lastig, a. a. O., S. 416: „Das volle Gegenstück der einseitigen Arbeitsgesellschaft bildet die einseitige Kapitalgesellschaft; so darf man m. E. dasjenige Rechtsverhältnis bezeichnen, in welchem jemand behufs Anlage in seinem Unternehmen sich von einer andern Person Kapital, Geld oder andere Sachen verschafft, unter der Verpflichtung der Rückgabe und Einräumung eines Anteils am Ertrage statt fester Zinsen.“ „Unternehmer, Geschäftsherr, Firmeninhaber in der einseitigen Kapitalgesellschaft ist der Kapitalempfänger“. Lastig bezeichnet diese Form als Participatio, Stille (Kapital) Gesellschaft (vgl. auch Lastigs Habilitationsschrift „Die stille Gesellschaft“, Halle 1871, S. 8[10]). Weiter, S. 422 f.: „Wie wenig man juristisch völlig heterogene Verhältnisse auseinanderzuhalten bemüht war, erhellt sehr deutlich aus der Subsumtion auch der Comanda oder Accomenda unter die Participatio. . . . Während die Hingabe von Kapital durch den Comandor . . an den Comandatar nur unabweisliches Mittel zum Zweck ist, fanden nicht Wenige darin die causa principalis und fühlten sich veranlaßt, in der Comanda oder Accomenda ein Kapitalgeschäft, eine Participatio zu sehen“. Vgl. wegen der Bedeutung der Unterscheidung noch unten S. 476 f. Wegen der H. Juetta oben S. 301 f. Lastig führt übrigens aus italienischen Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts Belege dafür an, daß dort die Anlage von Mündel- und Witwenvermögen in dieser Weise sogar Gegenstand gesetzlicher Vorschriften war. S. 419 f.

2) Silberschmidt, Die Commenda in ihrer frühesten Entwicklung bis zum XIII. Jahrhundert (1884), S. 30 f.: „in der Zeit, aus welcher uns die ersten Quellen der Commenda erhalten sind, finden wir bereits die beiden Formen neben einander“. Weber, a. a. O., S. 22: „Soweit rückwärts uns die Kommenda bezeugt ist, ebensoweit auch diese Sozietät“. Darüber, welche Form man an sich als die ältere betrachten will, kann man übrigens sehr verschiedener Meinung sein! Man kann mit Silberschmidt und Weber den Fortschritt in der Weise vor sich gehen lassen, daß man von einem Selbständigerwerden des Kommendatars spricht, der anfangs nicht, später aber wohl mit Kapital beteiligt war: das scheint eine logische Weiterentwicklung, und aus der hansischen Geschichte werden wir wirkliche Beispiele der Art kennen lernen. Es ist aber ebensogut möglich, daß zuerst nur gleichberechtigte Kaufleute Geld und Arbeit zusammentaten, ehe man den Versuch mit einem abhängigen machte: wie denn für den Norden Pappenheim die eigentliche societas, hier fèlag genannt, sogar für allein altheimisch halten möchte. Vgl. unten S. 478. In Wahrheit wird, wie

kann es dabei unmöglich ankommen: es kann nicht einen bestimmten Betrag geben, von dem an das Geld „Kapitalseigenschaft" „annimmt"; nur auf die Art der Verwertung kommt es an. Ein bloßer Scheingrund SOMBARTS endlich ist es, daß „in der bloßen Tatsache des Vorwiegens gesellschaftlich betriebener Handelsunternehmungen der allerbeste Beweis für deren Handwerkshaftigkeit gelegen" sei[1]: also auch mit der zunehmenden Verbreitung der Aktiengesellschaften würde der Handel immer handwerksmäßiger?

Doch wir gehen zur Sache über.

Es kommt darauf an, das Wesen der im Bereich der deutschen Hanse gewöhnlich abgeschlossenen Handelsgesellschaften zu erkennen: wir hoffen daraus Schlüsse ziehen zu können einmal auf die Bedeutung des Handels selbst, dann auf die Selbständigkeit der deutschen Rechtsbildung in dieser Materie.

Gewiß ist es ein Schade, wie auch SOMBART bemerkt, daß die Literatur über die älteren Handelsgesellschaften fast ausschließlich von juristischen Gesichtspunkten beherrscht ist. Denn die juristischen Bearbeiter haben, mehr als gut war, die ihnen geläufigen, d. h. modernrechtliche und in geringerem Maße römische Kategorien zur Bestimmung herangezogen. Freilich ist das an sich nicht zu verwerfen: im Gegenteil, ein Vergleich mit dem heutigen Recht und seinen begrifflich scharf durchdachten Definitionen ist wohlgeeignet, zur Klärung beizutragen und kann deshalb geradezu als methodisch notwendig bezeichnet werden. Allein man hat sich nicht immer genügend vor Augen gehalten, daß das Recht nicht ein bloß in sich beruhender und vollendeter Gedankenbau sein soll und kann, und daß deshalb die älteren Formen des Gesellschaftsrechts nicht nötig in die jetzt als erschöpfend angenommenen Kategorien hineinzupassen brauchen. Die Geschichte und auch die Wirtschaftsgeschichte schafft, all unserer begrifflichen Schärfe zum Trotz, stets neue und immer wieder neue Gestaltungen. Ein

in so manchem analogen Fall, absolute Priorität keiner der beiden Möglichkeiten zuzuerkennen sein.

1) SOMBART, a. a. O., S. 182, 183.

Hineinpressen alter Lebensäußerungen in moderne Formen muß daher den historischen Sachverhalt verdunkeln [1]).

Eine ganz ähnliche Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die wissenschaftliche Untersuchung ausgegangen ist von den südeuropäischen, vornehmlich den italienischen Gesellschaften: begreiflich wegen ihres reicheren und älteren Quellenmaterials. Auch da hat die Neigung bestanden, die für Südeuropa gewonnenen Ergebnisse unbesehen auf die deutschen Verhältnisse zu übertragen. In den Grundzügen waren diese bei ähnlichen Voraussetzungen allerdings ähnlich. Allein es werden sich doch ganz erhebliche Unterschiede ergeben [2]).

Der Weg, der uns vorgezeichnet ist, wäre also der, die Arten der deutschen Seehandelsgesellschaften, soweit es das erreichbare Material zuläßt, bloß aus den deutschen Quellen zu erschließen, die italienischen aber nur, soweit ersprießlich, zum Vergleich heranzuziehen.

Unter den bisherigen Untersuchungen über die Hansischen Handelsgesellschaften ist an erster Stelle zu nennen der Aufsatz von PAUL REHME „Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts", erschienen in GOLDSCHMIDTS Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 42 (1894). Er bildet dank dem von seinem Verfasser zugänglich gemachten Quellenstoff den Ausgangspunkt für die neueren Forschungen. Älter sind u. a. die Abhandlung von C. W. PAULI im I. und III. Bande seiner Lübeckischen Zustände im Mittelalter (1847 und 1878); ferner F. G. A. SCHMIDT, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (GIERKES Untersuchungen, Bd. XV, 1883); und KOPPMANNS Ausführungen in

1) LASTIG, a. a. O., S. 388, macht ENDEMANN (Studien in der Romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre) den Vorwurf, daß er „rein wirtschaftliche Begriffe und Konstruktionen in das Gebiet des Rechts, bez. der Rechtswissenschaft übertrüge". Das wird durch meine Bemerkungen natürlich nicht berührt, da selbstredend jede Wissenschaft ihr eigenes Begriffssystem besitzt und pflegen muß.

2) Mit großem Recht hat GEFFCKEN einmal bei Besprechung von BRIES „Lehre vom Gewohnheitsrecht" auf die Notwendigkeit hingewiesen, „anstatt das deutsche Recht am fertigen Maßstab der fremdrechtlichen Theorie zu messen, dasselbe unbefangen und ohne römischrechtliche Voraussetzungen als etwas Selbständiges" zu prüfen. Hist. Vierteljahrsschrift, Bd. VII (1904) S. 251.

kann es dabei unmöglich ankommen: es kann nicht einen bestimmten Betrag geben, von dem an das Geld „Kapitalseigenschaft" „annimmt"; nur auf die Art der Verwertung kommt es an. Ein bloßer Scheingrund SOMBARTS endlich ist es, daß „in der bloßen Tatsache des Vorwiegens gesellschaftlich betriebener Handelsunternehmungen der allerbeste Beweis für deren Handwerkshaftigkeit gelegen" sei[1]: also auch mit der zunehmenden Verbreitung der Aktiengesellschaften würde der Handel immer handwerksmäßiger?

Doch wir gehen zur Sache über.

Es kommt darauf an, das Wesen der im Bereich der deutschen Hanse gewöhnlich abgeschlossenen Handelsgesellschaften zu erkennen: wir hoffen daraus Schlüsse ziehen zu können einmal auf die Bedeutung des Handels selbst, dann auf die Selbständigkeit der deutschen Rechtsbildung in dieser Materie.

Gewiß ist es ein Schade, wie auch SOMBART bemerkt, daß die Literatur über die älteren Handelsgesellschaften fast ausschließlich von juristischen Gesichtspunkten beherrscht ist. Denn die juristischen Bearbeiter haben, mehr als gut war, die ihnen geläufigen, d. h. modernrechtliche und in geringerem Maße römische Kategorien zur Bestimmung herangezogen. Freilich ist das an sich nicht zu verwerfen: im Gegenteil, ein Vergleich mit dem heutigen Recht und seinen begrifflich scharf durchdachten Definitionen ist wohlgeeignet, zur Klärung beizutragen und kann deshalb geradezu als methodisch notwendig bezeichnet werden. Allein man hat sich nicht immer genügend vor Augen gehalten, daß das Recht nicht ein bloß in sich beruhender und vollendeter Gedankenbau sein soll und kann, und daß deshalb die älteren Formen des Gesellschaftsrechts nicht nötig in die jetzt als erschöpfend angenommenen Kategorien hineinzupassen brauchen. Die Geschichte und auch die Wirtschaftsgeschichte schafft, all unserer begrifflichen Schärfe zum Trotz, stets neue und immer wieder neue Gestaltungen. Ein

in so manchem analogen Fall, absolute Priorität keiner der beiden Möglichkeiten zuzuerkennen sein.

1) SOMBART, a. a. O., S. 182, 183.

Hineinpressen alter Lebensäußerungen in moderne Formen muß daher den historischen Sachverhalt verdunkeln [1]).

Eine ganz ähnliche Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die wissenschaftliche Untersuchung ausgegangen ist von den südeuropäischen, vornehmlich den italienischen Gesellschaften: begreiflich wegen ihres reicheren und älteren Quellenmaterials. Auch da hat die Neigung bestanden, die für Südeuropa gewonnenen Ergebnisse unbesehen auf die deutschen Verhältnisse zu übertragen. In den Grundzügen waren diese bei ähnlichen Voraussetzungen allerdings ähnlich. Allein es werden sich doch ganz erhebliche Unterschiede ergeben [2]).

Der Weg, der uns vorgezeichnet ist, wäre also der, die Arten der deutschen Seehandelsgesellschaften, soweit es das erreichbare Material zuläßt, bloß aus den deutschen Quellen zu erschließen, die italienischen aber nur, soweit ersprießlich, zum Vergleich heranzuziehen.

Unter den bisherigen Untersuchungen über die Hansischen Handelsgesellschaften ist an erster Stelle zu nennen der Aufsatz von Paul Rehme „Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts", erschienen in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 42 (1894). Er bildet dank dem von seinem Verfasser zugänglich gemachten Quellenstoff den Ausgangspunkt für die neueren Forschungen. Älter sind u. a. die Abhandlung von C. W. Pauli im I. und III. Bande seiner Lübeckischen Zustände im Mittelalter (1847 und 1878); ferner F. G. A. Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (Gierkes Untersuchungen, Bd. XV, 1883); und Koppmanns Ausführungen in

1) Lastig, a. a. O., S. 388, macht Endemann (Studien in der Romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre) den Vorwurf, daß er „rein wirtschaftliche Begriffe und Konstruktionen in das Gebiet des Rechts, bez. der Rechtswissenschaft übertrüge". Das wird durch meine Bemerkungen natürlich nicht berührt, da selbstredend jede Wissenschaft ihr eigenes Begriffssystem besitzt und pflegen muß.

2) Mit großem Recht hat Geffcken einmal bei Besprechung von Bries „Lehre vom Gewohnheitsrecht" auf die Notwendigkeit hingewiesen, „anstatt das deutsche Recht am fertigen Maßstab der fremdrechtlichen Theorie zu messen, dasselbe unbefangen und ohne römischrechtliche Voraussetzungen als etwas Selbständiges" zu prüfen. Hist. Vierteljahrsschrift, Bd. VII (1904) S. 251.

kann es dabei unmöglich ankommen: es kann nicht einen bestimmten Betrag geben, von dem an das Geld „Kapitalseigenschaft" „annimmt"; nur auf die Art der Verwertung kommt es an. Ein bloßer Scheingrund SOMBARTS endlich ist es, daß „in der bloßen Tatsache des Vorwiegens gesellschaftlich betriebener Handelsunternehmungen der allerbeste Beweis für deren Handwerkshaftigkeit gelegen" sei [1]): also auch mit der zunehmenden Verbreitung der Aktiengesellschaften würde der Handel immer handwerksmäßiger?

Doch wir gehen zur Sache über.

Es kommt darauf an, das Wesen der im Bereich der deutschen Hanse gewöhnlich abgeschlossenen Handelsgesellschaften zu erkennen: wir hoffen daraus Schlüsse ziehen zu können einmal auf die Bedeutung des Handels selbst, dann auf die Selbständigkeit der deutschen Rechtsbildung in dieser Materie.

Gewiß ist es ein Schade, wie auch SOMBART bemerkt, daß die Literatur über die älteren Handelsgesellschaften fast ausschließlich von juristischen Gesichtspunkten beherrscht ist. Denn die juristischen Bearbeiter haben, mehr als gut war, die ihnen geläufigen, d. h. modernrechtliche und in geringerem Maße römische Kategorien zur Bestimmung herangezogen. Freilich ist das an sich nicht zu verwerfen: im Gegenteil, ein Vergleich mit dem heutigen Recht und seinen begrifflich scharf durchdachten Definitionen ist wohlgeeignet, zur Klärung beizutragen und kann deshalb geradezu als methodisch notwendig bezeichnet werden. Allein man hat sich nicht immer genügend vor Augen gehalten, daß das Recht nicht ein bloß in sich beruhender und vollendeter Gedankenbau sein soll und kann, und daß deshalb die älteren Formen des Gesellschaftsrechts nicht nötig in die jetzt als erschöpfend angenommenen Kategorien hineinzupassen brauchen. Die Geschichte und auch die Wirtschaftsgeschichte schafft, all unserer begrifflichen Schärfe zum Trotz, stets neue und immer wieder neue Gestaltungen. Ein

in so manchem analogen Fall, absolute Priorität keiner der beiden Möglichkeiten zuzuerkennen sein.

1) SOMBART, a. a. O., S. 182, 183.

Hineinpressen alter Lebensäußerungen in moderne Formen muß daher den historischen Sachverhalt verdunkeln [1]).

Eine ganz ähnliche Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die wissenschaftliche Untersuchung ausgegangen ist von den südeuropäischen, vornehmlich den italienischen Gesellschaften: begreiflich wegen ihres reicheren und älteren Quellenmaterials. Auch da hat die Neigung bestanden, die für Südeuropa gewonnenen Ergebnisse unbesehen auf die deutschen Verhältnisse zu übertragen. In den Grundzügen waren diese bei ähnlichen Voraussetzungen allerdings ähnlich. Allein es werden sich doch ganz erhebliche Unterschiede ergeben [2]).

Der Weg, der uns vorgezeichnet ist, wäre also der, die Arten der deutschen Seehandelsgesellschaften, soweit es das erreichbare Material zuläßt, bloß aus den deutschen Quellen zu erschließen, die italienischen aber nur, soweit ersprießlich, zum Vergleich heranzuziehen.

Unter den bisherigen Untersuchungen über die Hansischen Handelsgesellschaften ist an erster Stelle zu nennen der Aufsatz von PAUL REHME „Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts", erschienen in GOLDSCHMIDTS Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 42 (1894). Er bildet dank dem von seinem Verfasser zugänglich gemachten Quellenstoff den Ausgangspunkt für die neueren Forschungen. Älter sind u. a. die Abhandlung von C. W. PAULI im I. und III. Bande seiner Lübeckischen Zustände im Mittelalter (1847 und 1878); ferner F. G. A. SCHMIDT, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (GIERKES Untersuchungen, Bd. XV, 1883); und KOPPMANNS Ausführungen in

1) LASTIG, a. a. O., S. 388, macht ENDEMANN (Studien in der Romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre) den Vorwurf, daß er „rein wirtschaftliche Begriffe und Konstruktionen in das Gebiet des Rechts, bez. der Rechtswissenschaft übertrüge". Das wird durch meine Bemerkungen natürlich nicht berührt, da selbstredend jede Wissenschaft ihr eigenes Begriffssystem besitzt und pflegen muß.

2) Mit großem Recht hat GEFFCKEN einmal bei Besprechung von BRIES „Lehre vom Gewohnheitsrecht" auf die Notwendigkeit hingewiesen, „anstatt das deutsche Recht am fertigen Maßstab der fremdrechtlichen Theorie zu messen, dasselbe unbefangen und ohne römischrechtliche Voraussetzungen als etwas Selbständiges" zu prüfen. Hist. Vierteljahrsschrift, Bd. VII (1904) S. 251.

kann es dabei unmöglich ankommen: es kann nicht einen bestimmten Betrag geben, von dem an das Geld „Kapitalseigenschaft" „annimmt"; nur auf die Art der Verwertung kommt es an. Ein bloßer Scheingrund SOMBARTS endlich ist es, daß „in der bloßen Tatsache des Vorwiegens gesellschaftlich betriebener Handelsunternehmungen der allerbeste Beweis für deren Handwerkshaftigkeit gelegen" sei[1]: also auch mit der zunehmenden Verbreitung der Aktiengesellschaften würde der Handel immer handwerksmäßiger?

Doch wir gehen zur Sache über.

Es kommt darauf an, das Wesen der im Bereich der deutschen Hanse gewöhnlich abgeschlossenen Handelsgesellschaften zu erkennen: wir hoffen daraus Schlüsse ziehen zu können einmal auf die Bedeutung des Handels selbst, dann auf die Selbständigkeit der deutschen Rechtsbildung in dieser Materie.

Gewiß ist es ein Schade, wie auch SOMBART bemerkt, daß die Literatur über die älteren Handelsgesellschaften fast ausschließlich von juristischen Gesichtspunkten beherrscht ist. Denn die juristischen Bearbeiter haben, mehr als gut war, die ihnen geläufigen, d. h. modernrechtliche und in geringerem Maße römische Kategorien zur Bestimmung herangezogen. Freilich ist das an sich nicht zu verwerfen: im Gegenteil, ein Vergleich mit dem heutigen Recht und seinen begrifflich scharf durchdachten Definitionen ist wohlgeeignet, zur Klärung beizutragen und kann deshalb geradezu als methodisch notwendig bezeichnet werden. Allein man hat sich nicht immer genügend vor Augen gehalten, daß das Recht nicht ein bloß in sich beruhender und vollendeter Gedankenbau sein soll und kann, und daß deshalb die älteren Formen des Gesellschaftsrechts nicht nötig in die jetzt als erschöpfend angenommenen Kategorien hineinzupassen brauchen. Die Geschichte und auch die Wirtschaftsgeschichte schafft, all unserer begrifflichen Schärfe zum Trotz, stets neue und immer wieder neue Gestaltungen. Ein

in so manchem analogen Fall, absolute Priorität keiner der beiden Möglichkeiten zuzuerkennen sein.

1) SOMBART, a. a. O., S. 182, 183.

Hineinpressen alter Lebensäußerungen in moderne Formen muß daher den historischen Sachverhalt verdunkeln [1]).

Eine ganz ähnliche Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die wissenschaftliche Untersuchung ausgegangen ist von den südeuropäischen, vornehmlich den italienischen Gesellschaften: begreiflich wegen ihres reicheren und älteren Quellenmaterials. Auch da hat die Neigung bestanden, die für Südeuropa gewonnenen Ergebnisse unbesehen auf die deutschen Verhältnisse zu übertragen. In den Grundzügen waren diese bei ähnlichen Voraussetzungen allerdings ähnlich. Allein es werden sich doch ganz erhebliche Unterschiede ergeben [2]).

Der Weg, der uns vorgezeichnet ist, wäre also der, die Arten der deutschen Seehandelsgesellschaften, soweit es das erreichbare Material zuläßt, bloß aus den deutschen Quellen zu erschließen, die italienischen aber nur, soweit ersprießlich, zum Vergleich heranzuziehen.

Unter den bisherigen Untersuchungen über die Hansischen Handelsgesellschaften ist an erster Stelle zu nennen der Aufsatz von PAUL REHME „Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts", erschienen in GOLDSCHMIDTS Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 42 (1894). Er bildet dank dem von seinem Verfasser zugänglich gemachten Quellenstoff den Ausgangspunkt für die neueren Forschungen. Älter sind u. a. die Abhandlung von C. W. PAULI im I. und III. Bande seiner Lübeckischen Zustände im Mittelalter (1847 und 1878); ferner F. G. A. SCHMIDT, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (GIERKES Untersuchungen, Bd. XV, 1883); und KOPPMANNS Ausführungen in

1) LASTIG, a. a. O., S. 388, macht ENDEMANN (Studien in der Romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre) den Vorwurf, daß er „rein wirtschaftliche Begriffe und Konstruktionen in das Gebiet des Rechts, bez. der Rechtswissenschaft übertrüge". Das wird durch meine Bemerkungen natürlich nicht berührt, da selbstredend jede Wissenschaft ihr eigenes Begriffssystem besitzt und pflegen muß.

2) Mit großem Recht hat GEFFCKEN einmal bei Besprechung von BRIES „Lehre vom Gewohnheitsrecht" auf die Notwendigkeit hingewiesen, „anstatt das deutsche Recht am fertigen Maßstab der fremdrechtlichen Theorie zu messen, dasselbe unbefangen und ohne römischrechtliche Voraussetzungen als etwas Selbständiges" zu prüfen. Hist. Vierteljahrsschrift, Bd. VII (1904) S. 251.

kann es dabei unmöglich ankommen: es kann nicht einen bestimmten Betrag geben, von dem an das Geld „Kapitalseigenschaft" „annimmt"; nur auf die Art der Verwertung kommt es an. Ein bloßer Scheingrund SOMBARTS endlich ist es, daß „in der bloßen Tatsache des Vorwiegens gesellschaftlich betriebener Handelsunternehmungen der allerbeste Beweis für deren Handwerkshaftigkeit gelegen" sei [1]): also auch mit der zunehmenden Verbreitung der Aktiengesellschaften würde der Handel immer handwerksmäßiger?

Doch wir gehen zur Sache über.

Es kommt darauf an, das Wesen der im Bereich der deutschen Hanse gewöhnlich abgeschlossenen Handelsgesellschaften zu erkennen: wir hoffen daraus Schlüsse ziehen zu können einmal auf die Bedeutung des Handels selbst, dann auf die Selbständigkeit der deutschen Rechtsbildung in dieser Materie.

Gewiß ist es ein Schade, wie auch SOMBART bemerkt, daß die Literatur über die älteren Handelsgesellschaften fast ausschließlich von juristischen Gesichtspunkten beherrscht ist. Denn die juristischen Bearbeiter haben, mehr als gut war, die ihnen geläufigen, d. h. modernrechtliche und in geringerem Maße römische Kategorien zur Bestimmung herangezogen. Freilich ist das an sich nicht zu verwerfen: im Gegenteil, ein Vergleich mit dem heutigen Recht und seinen begrifflich scharf durchdachten Definitionen ist wohlgeeignet, zur Klärung beizutragen und kann deshalb geradezu als methodisch notwendig bezeichnet werden. Allein man hat sich nicht immer genügend vor Augen gehalten, daß das Recht nicht ein bloß in sich beruhender und vollendeter Gedankenbau sein soll und kann, und daß deshalb die älteren Formen des Gesellschaftsrechts nicht nötig in die jetzt als erschöpfend angenommenen Kategorien hineinzupassen brauchen. Die Geschichte und auch die Wirtschaftsgeschichte schafft, all unserer begrifflichen Schärfe zum Trotz, stets neue und immer wieder neue Gestaltungen. Ein

in so manchem analogen Fall, absolute Priorität keiner der beiden Möglichkeiten zuzuerkennen sein.

1) SOMBART, a. a. O., S. 182, 183.

Hineinpressen alter Lebensäußerungen in moderne Formen muß daher den historischen Sachverhalt verdunkeln [1]).

Eine ganz ähnliche Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die wissenschaftliche Untersuchung ausgegangen ist von den südeuropäischen, vornehmlich den italienischen Gesellschaften: begreiflich wegen ihres reicheren und älteren Quellenmaterials. Auch da hat die Neigung bestanden, die für Südeuropa gewonnenen Ergebnisse unbesehen auf die deutschen Verhältnisse zu übertragen. In den Grundzügen waren diese bei ähnlichen Voraussetzungen allerdings ähnlich. Allein es werden sich doch ganz erhebliche Unterschiede ergeben [2]).

Der Weg, der uns vorgezeichnet ist, wäre also der, die Arten der deutschen Seehandelsgesellschaften, soweit es das erreichbare Material zuläßt, bloß aus den deutschen Quellen zu erschließen, die italienischen aber nur, soweit ersprießlich, zum Vergleich heranzuziehen.

Unter den bisherigen Untersuchungen über die Hansischen Handelsgesellschaften ist an erster Stelle zu nennen der Aufsatz von PAUL REHME „Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts", erschienen in GOLDSCHMIDTS Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 42 (1894). Er bildet dank dem von seinem Verfasser zugänglich gemachten Quellenstoff den Ausgangspunkt für die neueren Forschungen. Älter sind u. a. die Abhandlung von C. W. PAULI im I. und III. Bande seiner Lübeckischen Zustände im Mittelalter (1847 und 1878); ferner F. G. A. SCHMIDT, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (GIERKES Untersuchungen, Bd. XV, 1883); und KOPPMANNS Ausführungen in

1) LASTIG, a. a. O., S. 388, macht ENDEMANN (Studien in der Romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre) den Vorwurf, daß er „rein wirtschaftliche Begriffe und Konstruktionen in das Gebiet des Rechts, bez. der Rechtswissenschaft übertrüge". Das wird durch meine Bemerkungen natürlich nicht berührt, da selbstredend jede Wissenschaft ihr eigenes Begriffssystem besitzt und pflegen muß.

2) Mit großem Recht hat GEFFCKEN einmal bei Besprechung von BRIES „Lehre vom Gewohnheitsrecht" auf die Notwendigkeit hingewiesen, „anstatt das deutsche Recht am fertigen Maßstab der fremdrechtlichen Theorie zu messen, dasselbe unbefangen und ohne römischrechtliche Voraussetzungen als etwas Selbständiges" zu prüfen. Hist. Vierteljahrsschrift, Bd. VII (1904) S. 251.

kann es dabei unmöglich ankommen: es kann nicht einen bestimmten Betrag geben, von dem an das Geld „Kapitalseigenschaft" „annimmt"; nur auf die Art der Verwertung kommt es an. Ein bloßer Scheingrund SOMBARTS endlich ist es, daß „in der bloßen Tatsache des Vorwiegens gesellschaftlich betriebener Handelsunternehmungen der allerbeste Beweis für deren Handwerkshaftigkeit gelegen" sei [1]): also auch mit der zunehmenden Verbreitung der Aktiengesellschaften würde der Handel immer handwerksmäßiger?

Doch wir gehen zur Sache über.

Es kommt darauf an, das Wesen der im Bereich der deutschen Hanse gewöhnlich abgeschlossenen Handelsgesellschaften zu erkennen: wir hoffen daraus Schlüsse ziehen zu können einmal auf die Bedeutung des Handels selbst, dann auf die Selbständigkeit der deutschen Rechtsbildung in dieser Materie.

Gewiß ist es ein Schade, wie auch SOMBART bemerkt, daß die Literatur über die älteren Handelsgesellschaften fast ausschließlich von juristischen Gesichtspunkten beherrscht ist. Denn die juristischen Bearbeiter haben, mehr als gut war, die ihnen geläufigen, d. h. modernrechtliche und in geringerem Maße römische Kategorien zur Bestimmung herangezogen. Freilich ist das an sich nicht zu verwerfen: im Gegenteil, ein Vergleich mit dem heutigen Recht und seinen begrifflich scharf durchdachten Definitionen ist wohlgeeignet, zur Klärung beizutragen und kann deshalb geradezu als methodisch notwendig bezeichnet werden. Allein man hat sich nicht immer genügend vor Augen gehalten, daß das Recht nicht ein bloß in sich beruhender und vollendeter Gedankenbau sein soll und kann, und daß deshalb die älteren Formen des Gesellschaftsrechts nicht nötig in die jetzt als erschöpfend angenommenen Kategorien hineinzupassen brauchen. Die Geschichte und auch die Wirtschaftsgeschichte schafft, all unserer begrifflichen Schärfe zum Trotz, stets neue und immer wieder neue Gestaltungen. Ein

in so manchem analogen Fall, absolute Priorität keiner der beiden Möglichkeiten zuzuerkennen sein.

1) SOMBART, a. a. O., S. 182, 183.

Hineinpressen alter Lebensäußerungen in moderne Formen muß daher den historischen Sachverhalt verdunkeln [1]).

Eine ganz ähnliche Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die wissenschaftliche Untersuchung ausgegangen ist von den südeuropäischen, vornehmlich den italienischen Gesellschaften: begreiflich wegen ihres reicheren und älteren Quellenmaterials. Auch da hat die Neigung bestanden, die für Südeuropa gewonnenen Ergebnisse unbesehen auf die deutschen Verhältnisse zu übertragen. In den Grundzügen waren diese bei ähnlichen Voraussetzungen allerdings ähnlich. Allein es werden sich doch ganz erhebliche Unterschiede ergeben [2]).

Der Weg, der uns vorgezeichnet ist, wäre also der, die Arten der deutschen Seehandelsgesellschaften, soweit es das erreichbare Material zuläßt, bloß aus den deutschen Quellen zu erschließen, die italienischen aber nur, soweit ersprießlich, zum Vergleich heranzuziehen.

Unter den bisherigen Untersuchungen über die Hansischen Handelsgesellschaften ist an erster Stelle zu nennen der Aufsatz von PAUL REHME „Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts", erschienen in GOLDSCHMIDTS Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 42 (1894). Er bildet dank dem von seinem Verfasser zugänglich gemachten Quellenstoff den Ausgangspunkt für die neueren Forschungen. Älter sind u. a. die Abhandlung von C. W. PAULI im I. und III. Bande seiner Lübeckischen Zustände im Mittelalter (1847 und 1878); ferner F. G. A. SCHMIDT, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (GIERKES Untersuchungen, Bd. XV, 1883); und KOPPMANNS Ausführungen in

1) LASTIG, a. a. O., S. 388, macht ENDEMANN (Studien in der Romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre) den Vorwurf, daß er „rein wirtschaftliche Begriffe und Konstruktionen in das Gebiet des Rechts, bez. der Rechtswissenschaft übertrüge". Das wird durch meine Bemerkungen natürlich nicht berührt, da selbstredend jede Wissenschaft ihr eigenes Begriffssystem besitzt und pflegen muß.

2) Mit großem Recht hat GEFFCKEN einmal bei Besprechung von BRIES „Lehre vom Gewohnheitsrecht" auf die Notwendigkeit hingewiesen, „anstatt das deutsche Recht am fertigen Maßstab der fremdrechtlichen Theorie zu messen, dasselbe unbefangen und ohne römischrechtliche Voraussetzungen als etwas Selbständiges" zu prüfen. Hist. Vierteljahrsschrift, Bd. VII (1904) S. 251.

kann es dabei unmöglich ankommen: es kann nicht einen bestimmten Betrag geben, von dem an das Geld „Kapitalseigenschaft" „annimmt"; nur auf die Art der Verwertung kommt es an. Ein bloßer Scheingrund SOMBARTS endlich ist es, daß „in der bloßen Tatsache des Vorwiegens gesellschaftlich betriebener Handelsunternehmungen der allerbeste Beweis für deren Handwerkshaftigkeit gelegen" sei [1]: also auch mit der zunehmenden Verbreitung der Aktiengesellschaften würde der Handel immer handwerksmäßiger?

Doch wir gehen zur Sache über.

Es kommt darauf an, das Wesen der im Bereich der deutschen Hanse gewöhnlich abgeschlossenen Handelsgesellschaften zu erkennen: wir hoffen daraus Schlüsse ziehen zu können einmal auf die Bedeutung des Handels selbst, dann auf die Selbständigkeit der deutschen Rechtsbildung in dieser Materie.

Gewiß ist es ein Schade, wie auch SOMBART bemerkt, daß die Literatur über die älteren Handelsgesellschaften fast ausschließlich von juristischen Gesichtspunkten beherrscht ist. Denn die juristischen Bearbeiter haben, mehr als gut war, die ihnen geläufigen, d. h. modernrechtliche und in geringerem Maße römische Kategorien zur Bestimmung herangezogen. Freilich ist das an sich nicht zu verwerfen: im Gegenteil, ein Vergleich mit dem heutigen Recht und seinen begrifflich scharf durchdachten Definitionen ist wohlgeeignet, zur Klärung beizutragen und kann deshalb geradezu als methodisch notwendig bezeichnet werden. Allein man hat sich nicht immer genügend vor Augen gehalten, daß das Recht nicht ein bloß in sich beruhender und vollendeter Gedankenbau sein soll und kann, und daß deshalb die älteren Formen des Gesellschaftsrechts nicht nötig in die jetzt als erschöpfend angenommenen Kategorien hineinzupassen brauchen. Die Geschichte und auch die Wirtschaftsgeschichte schafft, all unserer begrifflichen Schärfe zum Trotz, stets neue und immer wieder neue Gestaltungen. Ein

in so manchem analogen Fall, absolute Priorität keiner der beiden Möglichkeiten zuzuerkennen sein.

1) SOMBART, a. a. O., S. 182, 183.

Hineinpressen alter Lebensäußerungen in moderne Formen muß daher den historischen Sachverhalt verdunkeln [1]).

Eine ganz ähnliche Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die wissenschaftliche Untersuchung ausgegangen ist von den südeuropäischen, vornehmlich den italienischen Gesellschaften: begreiflich wegen ihres reicheren und älteren Quellenmaterials. Auch da hat die Neigung bestanden, die für Südeuropa gewonnenen Ergebnisse unbesehen auf die deutschen Verhältnisse zu übertragen. In den Grundzügen waren diese bei ähnlichen Voraussetzungen allerdings ähnlich. Allein es werden sich doch ganz erhebliche Unterschiede ergeben [2]).

Der Weg, der uns vorgezeichnet ist, wäre also der, die Arten der deutschen Seehandelsgesellschaften, soweit es das erreichbare Material zuläßt, bloß aus den deutschen Quellen zu erschließen, die italienischen aber nur, soweit ersprießlich, zum Vergleich heranzuziehen.

Unter den bisherigen Untersuchungen über die Hansischen Handelsgesellschaften ist an erster Stelle zu nennen der Aufsatz von PAUL REHME „Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts", erschienen in GOLDSCHMIDTS Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 42 (1894). Er bildet dank dem von seinem Verfasser zugänglich gemachten Quellenstoff den Ausgangspunkt für die neueren Forschungen. Älter sind u. a. die Abhandlung von C. W. PAULI im I. und III. Bande seiner Lübeckischen Zustände im Mittelalter (1847 und 1878); ferner F. G. A. SCHMIDT, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (GIERKES Untersuchungen, Bd. XV, 1883); und KOPPMANNS Ausführungen in

1) LASTIG, a. a. O., S. 388, macht ENDEMANN (Studien in der Romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre) den Vorwurf, daß er „rein wirtschaftliche Begriffe und Konstruktionen in das Gebiet des Rechts, bez. der Rechtswissenschaft übertrüge". Das wird durch meine Bemerkungen natürlich nicht berührt, da selbstredend jede Wissenschaft ihr eigenes Begriffssystem besitzt und pflegen muß.

2) Mit großem Recht hat GEFFCKEN einmal bei Besprechung von BRIES „Lehre vom Gewohnheitsrecht" auf die Notwendigkeit hingewiesen, „anstatt das deutsche Recht am fertigen Maßstab der fremdrechtlichen Theorie zu messen, dasselbe unbefangen und ohne römischrechtliche Voraussetzungen als etwas Selbständiges" zu prüfen. Hist. Vierteljahrsschrift, Bd. VII (1904) S. 251.

kann es dabei unmöglich ankommen: es kann nicht einen bestimmten Betrag geben, von dem an das Geld „Kapitalseigenschaft" „annimmt"; nur auf die Art der Verwertung kommt es an. Ein bloßer Scheingrund SOMBARTS endlich ist es, daß „in der bloßen Tatsache des Vorwiegens gesellschaftlich betriebener Handelsunternehmungen der allerbeste Beweis für deren Handwerkshaftigkeit gelegen" sei [1]: also auch mit der zunehmenden Verbreitung der Aktiengesellschaften würde der Handel immer handwerksmäßiger?

Doch wir gehen zur Sache über.

Es kommt darauf an, das Wesen der im Bereich der deutschen Hanse gewöhnlich abgeschlossenen Handelsgesellschaften zu erkennen: wir hoffen daraus Schlüsse ziehen zu können einmal auf die Bedeutung des Handels selbst, dann auf die Selbständigkeit der deutschen Rechtsbildung in dieser Materie.

Gewiß ist es ein Schade, wie auch SOMBART bemerkt, daß die Literatur über die älteren Handelsgesellschaften fast ausschließlich von juristischen Gesichtspunkten beherrscht ist. Denn die juristischen Bearbeiter haben, mehr als gut war, die ihnen geläufigen, d. h. modernrechtliche und in geringerem Maße römische Kategorien zur Bestimmung herangezogen. Freilich ist das an sich nicht zu verwerfen: im Gegenteil, ein Vergleich mit dem heutigen Recht und seinen begrifflich scharf durchdachten Definitionen ist wohlgeeignet, zur Klärung beizutragen und kann deshalb geradezu als methodisch notwendig bezeichnet werden. Allein man hat sich nicht immer genügend vor Augen gehalten, daß das Recht nicht ein bloß in sich beruhender und vollendeter Gedankenbau sein soll und kann, und daß deshalb die älteren Formen des Gesellschaftsrechts nicht nötig in die jetzt als erschöpfend angenommenen Kategorien hineinzupassen brauchen. Die Geschichte und auch die Wirtschaftsgeschichte schafft, all unserer begrifflichen Schärfe zum Trotz, stets neue und immer wieder neue Gestaltungen. Ein

in so manchem analogen Fall, absolute Priorität keiner der beiden Möglichkeiten zuzuerkennen sein.

1) SOMBART, a. a. O., S. 182, 183.

Hineinpressen alter Lebensäußerungen in moderne Formen muß daher den historischen Sachverhalt verdunkeln [1]).

Eine ganz ähnliche Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die wissenschaftliche Untersuchung ausgegangen ist von den südeuropäischen, vornehmlich den italienischen Gesellschaften: begreiflich wegen ihres reicheren und älteren Quellenmaterials. Auch da hat die Neigung bestanden, die für Südeuropa gewonnenen Ergebnisse unbesehen auf die deutschen Verhältnisse zu übertragen. In den Grundzügen waren diese bei ähnlichen Voraussetzungen allerdings ähnlich. Allein es werden sich doch ganz erhebliche Unterschiede ergeben [2]).

Der Weg, der uns vorgezeichnet ist, wäre also der, die Arten der deutschen Seehandelsgesellschaften, soweit es das erreichbare Material zuläßt, bloß aus den deutschen Quellen zu erschließen, die italienischen aber nur, soweit ersprießlich, zum Vergleich heranzuziehen.

Unter den bisherigen Untersuchungen über die Hansischen Handelsgesellschaften ist an erster Stelle zu nennen der Aufsatz von PAUL REHME „Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts", erschienen in GOLDSCHMIDTS Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 42 (1894). Er bildet dank dem von seinem Verfasser zugänglich gemachten Quellenstoff den Ausgangspunkt für die neueren Forschungen. Älter sind u. a. die Abhandlung von C. W. PAULI im I. und III. Bande seiner Lübeckischen Zustände im Mittelalter (1847 und 1878); ferner F. G. A. SCHMIDT, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (GIERKES Untersuchungen, Bd. XV, 1883); und KOPPMANNS Ausführungen in

1) LASTIG, a. a. O., S. 388, macht ENDEMANN (Studien in der Romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre) den Vorwurf, daß er „rein wirtschaftliche Begriffe und Konstruktionen in das Gebiet des Rechts, bez. der Rechtswissenschaft übertrüge". Das wird durch meine Bemerkungen natürlich nicht berührt, da selbstredend jede Wissenschaft ihr eigenes Begriffssystem besitzt und pflegen muß.

2) Mit großem Recht hat GEFFCKEN einmal bei Besprechung von BRIES „Lehre vom Gewohnheitsrecht" auf die Notwendigkeit hingewiesen, „anstatt das deutsche Recht am fertigen Maßstab der fremdrechtlichen Theorie zu messen, dasselbe unbefangen und ohne römischrechtliche Voraussetzungen als etwas Selbständiges" zu prüfen. Hist. Vierteljahrsschrift, Bd. VII (1904) S. 251.

seiner Ausgabe von JOHANN TÖLNERS Handlungsbuch von 1345–1350 (Geschichtsquellen der Stadt Rostock, Bd. I, 1885). Auch die Arbeiten von PAPPENHEIM über „Altnordische Handelsgesellschaften" in GOLDSCHMIDTS Zeitschrift Bd. XXXVI (1889); von LEPA „Über den Ursprung des Kommissionshandels", GOLDSCHMIDTS Zeitschrift, Bd. XXVI (1881); und von LEVIN, Über das Kommissionsgeschäft im Hansagebiete, Berliner juristische Dissertation (1887), gehören hierher. Der Abschnitt in SCHMOLLERS Abhandlung über „Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung; XII. die Handelsgesellschaften des Mittelalters und der Renaissancezeit" (Jahrbuch f. Gesetzgebung, N. F., Bd. XVII 1893) ist mehr nur zusammenfassend. Seit dem Aufsatz von REHME dagegen sind erschienen: einmal, wiederum das Material bereichernd, die Veröffentlichungen der Handlungsbücher des Hamburgers VICKO VON GELDERSEN durch NIRRNHEIM (1895) und der Lübecker HERMANN und JOHANN WITTENBORG durch MOLLWO (1901); sodann eine ausführliche Rezension des letztgenannten Buches durch den Altmeister Hansischer Geschichte KARL KOPPMANN, Hansische Geschichtsblätter, Heft XXVIII (Jahrgang 1900) und endlich eine scharfsinnige Abhandlung von SILBERSCHMIDT, dem gründlichen Kenner der italienischen Commenda, betitelt „Kumpanie und Sendeve" in dem Archiv für Bürgerliches Recht und Handelsrecht, Bd. XXIII (1904). Ich selbst hatte die Frage bereits vor dem Erscheinen von SILBERSCHMIDTS Aufsatz bei Gelegenheit meiner Untersuchungen über den mittelalterlichen „Großhandel" in Arbeit genommen, doch wuchs sie über den damals gesteckten Rahmen hinaus[1]). Noch ein besonderer Grund jedoch ließ mich den Abschluß hinausschieben.

Das neue Material, das REHME erschlossen hat, ist enthalten in dem Lübecker „Nieder-Stadtbuch" (liber debitorum, der stad schuld bok), das seit ziemlich dem Anfange des 14. Jahrhunderts der Eintragung von Mobiliarverträgen diente, im Gegensatz zu dem Immobiliargeschäften gewidmeten „Ober-Stadtbuch", das REHME ebenfalls zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht hat[2]). Aus dem vielbändigen Nieder-Stadtbuch hatte zwar bereits C. W. PAULI den Stoff für seine Aufsätze geschöpft; aber REHME hat zum ersten Male alle

1) Vgl. Hans. Geschichtsblätter, Jahrgang 1901 S. 113[125]. — B. KUSKE, „der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert" (Westd. Z. 1905. S. 278) bringt einiges über Handelsgesellschaften, das an sich interessant ist, für mich aber höchstens nach Einsicht in die Quelle selbst verwendbar sein würde.

2) P. REHME, das Lübecker Oberstadtbuch. 1895.

Eintragungen über den Abschluß von Handelsgesellschaften während des ersten halben Jahrhunderts der Buchführung, von 1311—1360, etwa 280 an Zahl erschöpfend analysiert, wobei er etwa den vierten Teil abdruckte. Während jener Zeit sind nämlich die „Societates" unter besonderer Rubrik eingetragen worden, nachher nicht mehr. Gern hätte ich die „scripturae" des N. St. B. über Gesellschaften für die Jahre 1311—1360, auch soweit sie von REHME nicht im Wortlaut mitgeteilt sind, sowie wenigstens noch die für den Rest des 14. Jahrhunderts eingesehen. Das um so mehr als nach PAULIS Zeugnis und den von ihm veröffentlichten Proben aus dem 15. Jahrhundert, die späteren Eintragungen sich inhaltlich wesentlich ausführlicher gestalten[1]). Ja schon aus den jüngeren der von REHME mitgeteilten kann man das entnehmen und zugleich erkennen, daß diese Ausführlichkeit für unsere Einsicht in die Natur des abgeschlossenen Geschäfts gar nicht unwesentlich ist, wie denn in der Tat manche von den älteren äußerst knappen der von REHME abgedruckten „scripturae" in dieser Hinsicht durchaus keine genügende Gewähr bieten. Allein die Lübecker Behörden sahen sich außerstande, meinem Wunsche, mir einige Bände des Buches nach Jena zu schicken, nachzukommen. Mir andererseits ist es bisher nicht möglich gewesen, einen Aufenthalt in Lübeck zu nehmen. So habe ich mich entschließen müssen, von der Beibringung erweiterten Materials abzusehen. Indessen bezeugt PAULI, daß sich an der Natur der eingetragenen Geschäfte auch während des 15. Jahrhunderts nichts ändert. Hinzu kommt aber noch eins: Schon REHME hatte bemerkt, daß die Registrierung der Gesellschaften eine freiwillige war. Immerhin glaubte er, daß man sich der Eintragung in das N. St. B. beim Abschluß von Handelsgesellschaften mit Vorliebe bedient habe, da sie „nicht nur den Schuldschein" ersetzte, sondern „sogar einen unwiderleglichen Beweis" lieferte und „außerdem den Gläubiger zum Antrage auf sofortige Zwangsvollstreckung" berechtigte. REHME ging deshalb so weit, daß er jene Einrichtung einer besonderen Rubrik der „Societates" als ein vom Rate geführtes Handelsregister bezeichnete[2]). Allein seitdem sind wir durch WITTENBORGS Handlungsbuch eines andern belehrt worden. Dieser angesehene Kaufmann hat sich nämlich der Rubrik „Societates" im Stadtbuch nur ein einziges Mal bedient, als er einmal einen Gesellschaftsvertrag mit einem Manne abschloß, mit dem er sonst nicht in Verbindung stand[3]). Dagegen

1) Lübeckische Zustände, Bd. III, S. 35.

2) GOLDSCHMIDTS Zeitschrift, Bd. 42, S. 367 und 379.

3) MOLLWO, a. a. O., S. LII und S. 84 Nr. 71 a.

die zahlreichen Verträge mit seinen regelmäßigen Gesellschaftern hat er stets nur in sein privates Geschäftsbuch eingetragen. Auch auf die Häufigkeit der verschiedenen Arten der Gesellschaften dürfen wir nicht, wie REHME noch glaubte, aus ihrem Vorkommen im N. St. B. Schlüsse ziehen [1]). Also läßt sich die entfallene Einsicht in das N. St. B. wohl verschmerzen. Außerdem ist es ja stets ein Vorteil, wenn man sein Beweismaterial gedruckt vorlegen kann.

I.

Das Sendeve.

Unsere erste und dauernde Aufgabe ist also, uns frei zu halten von der Beeinflussung durch jedes anderswoher bezogene Begriffsschema, sei es nun moderner, römischer oder italienischer Herkunft, so nützlich es gelegentlich sein mag, namentlich die einigermaßen wohlgefügte italienische Terminologie zum Vergleich, zur Feststellung von Abweichungen heranzuziehen: wollen wir die Natur der deutschen Gesellschaftsformen sicher erkennen, so müssen wir uns zunächst ausschließlich an die deutschen Quellen halten.

Eben in dem Verstoß gegen diese Regel erblicke ich eine Fehlerquelle in der neuesten Arbeit über die Materie, der von SILBERSCHMIDT: „Kumpanie und Sendeve". Diese dient nämlich geradezu dem Nachweis, daß die in desselben Verfassers Buche über die Commenda „für die romanischen Länder gefundenen drei Hauptformen des portare laboratum", das heißt des Anvertrauens von Waren zum Vertrieb am Bestimmungsorte, „auch im germanischen Rechtskreise sich wiederfinden, daß sie aber auch zur Erklärung der Quellen völlig ausreichen" [2]). Wäre das der Fall, so dürfte es sich jedenfalls doch nur aus einer unabhängig geführten Untersuchung zum Schluß ergeben.

SILBERSCHMIDT erklärt nun zwar die Frage, ob die germanischen Gesellschaftsformen selbständig oder unter dem Einfluß der Commenda entstanden seien, für zur Zeit ohne erhebliche praktische Bedeutung. Recht in Widerspruch damit fährt er

1) GOLDSCHMIDTS Zeitschrift, Bd. 42, S. 374. Vgl. noch unten S. 514.

2) Kumpanie und Sendeve. Archiv für bürgerliches Recht. Bd. XXIII. S. 4.

jedoch fort: „Denn in der Zeit, in welcher wir die romanischen, germanischen und nordischen Formen jetzt nachweisen können, besteht der gegenseitige Verkehr und damit der wechselseitige Einfluß“ [1]). Und wenn er auch „die Gleichheit der für die Ausbildung der Commenda in Betracht kommenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse“ betont [2]), also einen Umstand, der die unabhängige Entstehung ähnlicher Rechtsnormen begünstigen mußte, so geht er gleichwohl alsbald dazu über, die Beeinflussung des Nordens durch den Süden Europas des näheren nachzuweisen [3]). Jedoch weder die Vorschriften des Großen Rates von Venedig für die Vicedomini des dortigen Deutschen Hauses [4]), noch ein Brief des Stadtrats von Avignon an die Stadt Konstanz [5]), noch die von STIEDA dargestellten Hansisch-venetianischen Handelsbeziehungen des 15. Jahrhunderts [6]) können für die Abhängigkeit des Gesellschaftsrechts des Nord-Ostsee-Handelsgebiets von dem der Mittelmeerländer — denn nur in dieser Formulierung würde ein richtiges Bild vermittelt — etwas beweisen. Und wenn GOLDSCHMIDT „das romanische Handelsrecht . . . in der Hauptsache auch im östlichen und nördlichen Europa rezipiert“ werden läßt, so spricht dieser im wesentlichen doch nur von etwas, das „seit dem Ausgang des Mittelalters“ vor sich ging [7]).

Wichtiger ist, daß SILBERSCHMIDT auch den Namen „commenda“ schon im 13. Jahrhundert im Norden entdecken will.

1) A. a. O., S. 5.

2) A. a. O., S. 6.

3) A. a. O., S. 6 f.

4) MONE, ZGOR, Bd. V, S. 8 § 18 und S. 11 § 46, oder THOMAS, Capitolare dei Visdomini del Fontego dei Todeschi in Venezia (1874), S. XIV Z. 4 und S. XVII § 8, a. 1268 und 1277. Bei SILBERSCHMIDT S. 6 ergänze nach „scribi“ „ordinate“ und lies Z. 12 „vicedominorum“ statt „vicedomini“.

5) SCHULTE, Geschichte d. mittelalterl. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Bd. II S. 216. (a. 1402.)

6) STIEDA, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert (Rostock! 1894). Dort werden Nr. 37 S. 158 in einem Briefe aus Lübeck besprochen „schulden to Venedie van wedderlecginge, seltschopp, rekenschoppen, copenschoppen“! SILBERSCHMIDT S. 7.

7) GOLDSCHMIDT, Vermischte Schriften Bd. II, S. 42 f. SILBERSCHMIDT, S. 7.

Sein einziger unmittelbarer Beleg dafür aber ist der „Commendator“ in einem Verzeichnis von Zahlungen, die im Jahr 1290 der Lübecker Reinekin Mornewech im Auftrage seines heimatlichen Rates in Flandern zu leisten hatte. Ein Commendator im handelsrechtlichen Sinne kann hier indes unmöglich gemeint sein. Die Herausgeber des Lübecker Urkundenbuchs haben denn auch einfach einen „Komtur“ darunter verstanden [1]). Im übrigen aber, und das wird nun zur Hauptsache, beruft SILBERSCHMIDT sich auf das in deutschen Quellen vorkommende „accommodare“; denn die Identität von „accomodatio und accomodare mit accomendatio und accomendare“ glaubt er in seiner „Commenda“ nachgewiesen zu haben.

Dies ist jedoch keineswegs zuzugestehen. Vielmehr wird nun die schon berührte Unterscheidung dieser beiden Rechtsgeschäfte durch LASTIG von Bedeutung, die zwar formal gleich, materiell aber gewissermaßen entgegengesetzt sind. Mag deshalb in manchen italienischen Urkunden der materielle Inhalt des mit „accommodatio“ bezeichneten Rechtsgeschäfts nicht mehr sicher festzustellen sein, so hat doch SILBERSCHMIDT selbst in seiner „Commenda“ zugeben müssen: „freilich all die angeführten Stellen zwingen nicht gerade zur Annahme der Identität von commendatio und commodatio; es konnte keine Urkunde gefunden werden, in der es direkt heißt: porto hanc commodationem“ [2]).

Ausschlaggebend für uns kann jedoch natürlich nur der Gebrauch der deutschen Urkunden sein. Da kommt „accommodare“ als „leihen“ häufig vor [3]); doch nur eine Stelle ist mir

---

1) Urkb. der Stadt Lübeck. Bd. II Nr. 78 (a. 1290): „Commendatori dabimus CCC marcas“. Vgl. das Register a. a. O. S. 1106. b. Deutschordensritter.

2) SILBERSCHMIDT, Commenda, S. 93. In seinem Aufsatz „Kumpanie und Sendeve“ geschieht es ihm eben, wie manchem Verfasser, daß er glaubt, früher etwas sicher bewiesen zu haben, was er in Wirklichkeit damals nur in Vorschlag gebracht hatte.

3) So in der mehrfach angezogenen Stelle der Vita S. Juettae, oben S. 301 und 323, wo an eine eigentliche Commenda nicht zu denken ist. Ein irgendwie erschöpfender Überblick läßt sich mangels eines jeden rechtsgeschichtlichen Glossars natürlich nicht verschaffen. Vgl. jedoch die in dem

bekannt, wo es vielleicht in einem dem „commendare“ entsprechenden Sinne verwandt wird: indes liegt eine solche Bedeutungserweiterung zu nahe, als daß sie etwas beweisen würde, auch wenn sie häufiger wäre[1]). Denn eben „commendare“

Register meiner Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte angeführten Stellen. Die älteste findet sich in der Erzählung ALPERTS VON METZ über das Treiben in Tiel Anfang des 11. Jahrhunderts: Si quis quicquam ab alio mutuum sive accomodatum acceperit (Urkunden Nr. 75). Dann Trierer Recht Ende des 12. Jahrhunderts: Camerarius accomodare debet equum magistro pellificum (a. a. O. Nr. 131 § 3). Münster-Bielefeld um 1221: Si extraneus accomodaverit civi pecuniam (Nr. 144 § 35). Nürnberg 1219: Item quicunque dominus aut alius creditor alicui Nurembergensi accommodata reddere rennuerit (Nr. 157 § 7). Endlich erster Hanserezeß, 1260—1264: nulla civitas accommodabit ei quicquam (a. a. O. Nr. 430 § 6). Vgl. noch die folgende Anm. In demselben Sinne wird auch „credere“ gebraucht. Vgl. das Register meiner Urkunden.

1) Stadtrecht von Parchim von 1225—1226: „Item quicumque civis accommodaverit bona sua qualiacumque alicui extra civitatem et ille non solverit, in civitate detineatur, donec solvat vel iusticiam exhibeat“. Meckl. Urkb. Bd. I Nr. 319 § 6. Mehrfach bestätigt und übertragen auf Goldberg und auf Plau. A. a. O. Nr. 337 (1227); Nr. 476 (1238); Nr. 428 (1235); Nr. 599 (1248). Wenn es sich hier wirklich um eine Commenda handelt, so wäre dasselbe anzunehmen bei dem „bona sua cuiquam credere“ des Handelsvertrags Friedrichs I. mit Flandern 29, V, 1173. Meine Urkunden Nr. 85 §§ 4, 5. — Ausgeschlossen ist die von NEUMANN, Geschichte des Wuchers S. 422 f. Anm., gewollte Deutung bei den von ihm angeführten Stellen aus den Breslauer Stadtrechnungen a. 1308 ff. (Codex dipl. Silesiae Bd. III). Welcher Art auch die Tuchgeschäfte des Breslauer Rats gewesen sein mögen und wie man sich auch zu GRÜNHAGENS Erklärungsversuch stellen will, von Gesellschaftsgeschäften ist dort keine Spur zu erblicken. Vielmehr, wenn da steht (S. 20): „Item solverunt pro pannis, quos praeteriti consules accommodaverant, septingentas m.“ etc., so heißt das nichts anderes, als daß der Rat des Vorjahres das Tuch auf Kredit übernommen hatte und es nun von dem neuen Rat bezahlt wurde. Ebenso S. 21: „Item solverunt pro pannis accommodatis apud mercatores“ etc., und S. 31: „Item solutum est de triginta pannis accommodatis anno preterito“. Dementsprechend S. 24: „Item consules contraxerunt in debitis 30 pannos de Ypir pro 300 marcis min. 15 marcis.“ Daß die Notiz S. 24: „acceperunt apud Jacobum Schertilzcan 14 pannos, qui constant 100 m. et 27“, den Anteil des Rats am Geschäft bezeichnen soll, ist reine Phantasie. Das viel häufigere „accipere . . . pannos“ (gegenüber dem „accommodare“ an nur jenen drei Stellen) bedeutet die Entnahme von Tuchen, nicht den Empfang von Geld dafür. Dieses wird

und „commenda“, worauf es ankommt, haben sich noch nicht gefunden. Wohl aber hat die deutsche Kaufmannschaft sich ihre eigene Terminologie gebildet, auch wenn man lateinisch schrieb: hier nur ein etwas abseits liegendes, aber darum nicht minder bedeutsames Beispiel.

Die alte Soester Schrae von 1350 schreibt vor:

§ 118: Vortmer. Wey eme sinen borghere sin ghuyt bevelid to koypenschapen u. s. w. [1]).

Wenn irgendwo, so würde man da erwarten: „bevelin = commendare“. Aber nein, die lateinische Vorlage, das älteste Soester Stadtrecht, sagt

§ 30: Item, si quis concivi suo bona sua ad negociandum commiserit etc. [2]).

Auf keinen Fall endlich kann irgend ein Sprachgebrauch den begrifflichen Unterschied aufheben.

Daß Pappenheim altnordische Handelsgesellschaften schon aus dem 10. und 11. Jahrhundert nachgewiesen hat, oder, wie er es ausdrückt, „daß zu der Zeit, welcher die ersten, noch vereinzelten Spuren der italienischen commenda entstammen, der skandinavische Norden bereits eine eigene, selbständiger Wurzel entsprossene Form für die rechtliche Ordnung der mit gemeinsamem Vermögen Handel Treibenden besaß“, ist Silberschmidt natürlich bekannt [3]).

Jene drei Hauptformen des „portare laboratum“ aber sind folgende:

---

ausgedrückt etwa (S. 28): „summa perceptorum de quadraginta pannis Yperensibus acceptis apud Brunonem de Olznicz . . . 300 m.“: „empfangen für 40 von Bruno entnommene Tuche M. 300.“

1) Seibertz, Urkb. z. Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens Bd. II (= Landes- und Rechtsgesch. Bd. III) S. 399.

2) Meine Urkunden Nr. 139. In dem abgeleiteten Medebacher Recht von 1165 (Urkunden Nr. 141 § 15) steht: „Qui pecuniam suam dat alicui concivi suo, ut inde negocietur in Datia vel Rucia vel in alia regione ad utilitatem utriusque“. Vgl. oben S. 301. Mit seiner Interpunktion hat Silberschmidt natürlich recht; die falsche findet sich aber, so viel ich sehe, nur bei Levin.

3) Pappenheim, Altnordische Handelsgesellschaften, Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht Bd. 36, S. 108.

„1. Gegen festen, meist in der Währung des Bestimmungsorts ausgedrückten Lohn.

2. Als eigentliche Commenda, wobei der Empfänger eine Quote (meist ein Viertel) des von ihm erzielten Gewinns als Entschädigung erhielt.

3. Als societas maris, später dann auch als societas terrae, wobei auch der Empfänger Kapital einlegte, so daß ein Gesellschaftsvermögen entstand, mit welchem er Handelsgeschäfte abschloß und wobei Gewinn und Verlust nach dem vereinbarten, meist der Kapitalbeteiligung entsprechenden Verhältnis am Schlusse geteilt wurden“ [1]).

In der Tat entspringen diese drei Fälle so sehr der Natur der Dinge, daß es nichts weniger als überraschend ist, wenn sie sich an anderen Orten, wo man Handel über See trieb, wiederfinden. Um so wichtiger, die Abweichungen zu beachten.

Es handelt sich zunächst um den Begriff des „sendeve“, das in den hansischen Quellen so häufig genannt wird. Silberschmidt und Rehme wollen darin die „commenda“ wieder erkennen, Rehme im engeren, Silberschmidt in einem weiteren Sinne [2]). Begreiflich: die commenda ist in der südeuropäischen Handelswelt das hervorstechendste Institut neben der „societas maris“. Dieser entspricht im Norden als Gesellschaft mit zweiseitiger Kapitaleinlage die „wederlegginge“ oder „contrapositio“: da wird „sendeve“ gewissermaßen von selbst seinen Platz als Korrelativ von „commenda“ einnehmen. Dennoch könnte nichts verkehrter sein. Wenn das sendeve-Geschäft einer der drei südeuropäischen Möglichkeiten entspricht, so nur der ersten. Die falsche Deutung jenes Begriffes beeinflußt aber bei Silberschmidt und Rehme weiter die Beurteilung des wirklich der zweiten Stufe entsprechenden hansischen Instituts, auf das sie Merkmale des „sendeve“ übertragen.

1) Kumpanie und Sendeve S. 2, S. 4.

2) Silberschmidt, Kumpanie und Sendeve, S. 3, S. 16 ff., besonders S. 32 ff.; S. 35 „Ich nehme daher an, daß Sendegut bald gegen Gewinnanteil, bald ohne solchen mitgegeben wurde und daß für keines von beiden eine Vermutung spricht.“ Bei der Versendung ohne Gewinnanteil denkt er aber nur an „reine Speditionsleistungen“, also nicht Kommission, worauf es ankommt. S. 16. — Rehme, S. 372.

„Sendeve" bedeutet „Sendegut" [1]). Das ist SILBERSCHMIDT bekannt [2]), wenn ihm auch die Besprechung von MOLLWOS Buch, in der KOPPMANN mit gewohnter Sachkenntnis und Nüchternheit das Wesen des „sendeve" dargelegt hat, entgangen zu sein scheint [3]). Der zweite Bestandteil des Wortes findet sich auch in den nordischen Benennungen der Handelsgesellschaften, félag für die zweiseitige, hjáfélag für die einseitige [4]). Waren oder Geld werden „to sendeve", lateinisch „in sendeve, ut sendeve, nomine sendeve", also „als Sendegut", einem Ausreisenden mitgegeben, an einen Auswärtigen geschickt, oder man läßt sie auswärts einkaufen und heimsenden [5]). REHMES Irrtum war bereits von MOLLWO aufgedeckt [6]). Ja, schon LEVIN hatte das Rechte erkannt, wenn auch zu vorsichtig vertreten [7]). Um so erstaunlicher, daß SILBERSCHMIDT, trotz seiner richtigen Übersetzung des Wortes, von neuem in den alten Fehler verfallen konnte. Aber freilich um die Sendung einer Person, wie MOLLWO und, ihm folgend, RIETSCHEL meinten, handelt es sich auch nicht [8]). Der erste Schritt vom rechten Wege aber war, daß alle außer KOPPMANN das Wort stets weiblich brauchen.

1) FEIT im Glossar zum Hans. Urkb., Bd. III. „Kommissions-, Speditionsgut". Vgl. auch KUNZE, Hans. Urkb. Bd. V S. 637.

2) A. a. O., S. 17: „das gesendete und zum Handel anvertraute Gut."

3) Hans. G.Bl. 1900 S. 203 f.

4) KOPPMANN, a. a. O., S. 204; PAPPENHEIM, Altnord. Handelsgesellschaften, passim.

5) „To sendeve (sendewe)" regelmäßig bei WITTENBORG: Übersicht bei KOPPMANN, S. 204 f. Zu ergänzen die zweite der unten im Text aus WITTENBORG II § 217 mitgeteilten Stellen. „In, ut, nomine sendeve", z. B. Niederstadtbuch, REHME Nr. 21, 24, 41. Auch „ad" und „pro sendeve" kommen vor.

6) WITTENBORGS Handlungsbuch, S. LIV ff.

7) LEVIN, a. a. O., S. 33 ff. Jedoch S. 36 f.: „Es wäre aber gewagt, diese scharfe Gegenübersetzung ohne weiteres für die Behauptung anzuziehen, daß wir es bei der sendeve mit keinem gesellschaftlichen oder gesellschaftsähnlichen Verhältnisse zu tun haben." Noch weiter geht er im Zweifel S. 38. Doch darf man diese Schüchternheit einem Doktoranden nicht übelnehmen, da bis dahin alle Autoritäten den „Sendevekontrakt" für eine Gesellschaft hielten. Vgl. noch unten S. 485 Anm. 4.

8) RIETSCHEL, Hildebrands Jbb., Bd. 77 S. 150. Im übrigen sagt RIETSCHEL richtig: „ist überhaupt keine Gesellschaft und stellt vielmehr die älteste Form des Kommissionsgeschäftes dar."

Sinn und Geschlecht des Wortes werden besonders unmittelbar deutlich an folgenden Stellen in Wittenborgs Handlungsbuch:

II. 217: 7 stucke wasses . . . van deme sendewe, dat ic Arnolde mede dede . . .;

1 mille scones werkes . . . van deme sulven sendewe, do Arnolt mit worede [= „fuhr"] [1]).

Weiblich kommt es niemals vor [2]). Es wird daher auch besser vermieden, einen weiblichen Gebrauch zu dem Zwecke einzuführen, um etwa das Geschäft mit Sendegut von dem Gute selbst zu unterscheiden. Man wird sich dann eben entschließen müssen, Sendevegeschäft zu sagen.

Dieses Geschäft nun und das im wesentlichen der Commenda entsprechende nach den hansischen Quellen auseinanderzuhalten, ist nicht schwer. Auszüge aus hansischen Rechtsquellen, die „sendeve" einerseits, „kumpanie" oder „selschop" andererseits scharf unterscheiden, sind bereits von Levin zusammengestellt [3]). Silberschmidt sucht in ihrer Gegenüberstellung indes den Gegensatz der Gesellschaft mit einseitiger und mit zweiseitiger Kapitaleinlage, indem die erste dort nicht als Gesellschaft, sondern nur

---

1) Vgl. noch unten S. 483: „in bonis, que theutonice zendevee nuncupantur".

2) Wittenborgs Handlungsbuch II 275, hat Mollwo aus „to ener senden" durch Konjektur „to ener sende[we]n" gemacht. Vgl. Koppmann, S. 204. Der Zusammenhang ergibt die Unrichtigkeit.

3) A. a. O. S. 36. Besonders deutlich Hach, das alte Lübische Recht (1839) Abt IV, XXXII (S. 565): „Ok schal nen kopman van der Hense sin gut in Flanderen senden enem de buten der Hense sy tho bevelende . . .; ok schal nen Henser selschop hebben" etc. Ferner Rezeß zu Lübeck 5. Juni 1434 (Hanserezesse, Abt. II, Bd. I S. 205) § 14: „ . . . nymend in de Henze behorende en schal selschop noch kumpanie hebben" etc. [es folgen viele genaue Bestimmungen; dann] § 15 „ . . . nymend . . . en schal an nymande anders sin gud senden noch bevelen" etc. Nowgoroder Skra Ende 13. Jahrh. (Lüb. Urkb., I S. 704; dazu Höhlbaum, Hans. Urkb. III S. 359): „dat he nien gût in kumpanie hebbe mit den Rucen unde ouc der Rucen gût nicht ne voere to sendeve". Nowgoroder Skra von 1346 (Hans. Urkb. III Nr. 593 S. 369): „dat si sines egenen gûdes eder an kunpenie ofte an sendeve eder an jenegerleye dinge". Ähnlich Nr. 69 vom 22. Febr. 1346, § 6. U. s. w.

als partiarisches Rechtsgeschäft aufgefaßt sei[1]). Das ist an sich unwahrscheinlich; an eine so feine begriffliche Unterscheidung hätte niemand gedacht; die Gesellschaft mit einseitiger Kapitaleinlage gilt stets als Gesellschaft[2]); der Hanserezeß von 1434 läßt in § 14 und § 15 auch nicht die Möglichkeit eines Zweifels an der Unterscheidung von

selschop noch kumpanie hebben

einerseits,

gud senden noch bevelen

andererseits[3]) und, wenn möglich, noch weniger die ausführlichen Bestimmungen des alten Lübischen Rechts unter den Titeln:

VII. Welk man myd dem anderen selschop maket;

VIII. Welk man enem syn gut belavet buten landes,

die Levin und Silberschmidt nicht berücksichtigt haben[4]).

Geradezu unbegreiflich aber wird Silberschmidts Versuch angesichts der zahlreichen Stellen aus der Praxis. Denn nirgend, wo der Tatbestand der Commenda gegeben ist, wird das Wort „sendeve" gebraucht; und nirgend, wo von „sendeve" die Rede ist, kommt jener Tatbestand in Frage.

Schon die Eintragungen im Lübecker Niederstadtbuch genügen zum Beweis: In den von Rehme abgedruckten findet sich das Wort „sendeve" viermal: in Nr. 21, 24, 41 und 51: nie handelt es sich dabei um Gewinnbeteiligung.

In Nr. 24, Nr. 41 und Nr. 51 wird eine Gesellschaft gebildet; außerdem, von dem Gesellschaftskapital getrennt, übergibt der eine Teilhaber dem anderen eine Summe,

quas ducet ut sendeve,
nomine sendeve ducendas,
negociantur in sendeve.

Und Nr. 21 erklärt nur:

Johannes de Eversberghe habet 118 marcas argenti sibi

1) A. a. O. S. 34.

2) Ausdrücklich z. B. Rehme Nr. 64. Ferner noch das revidierte Lübecker Recht von 1568, unten S. 491. Übrigens beruht darauf ja alles, was bisher überhaupt über das ältere Gesellschaftsrecht geschrieben worden ist.

3) Vgl. Anm. 3 auf S. 481.

4) Hach, a. a. O., Abt. IV, S. 553 f. Vgl. unten VIII und S. 486.

per Conradum de Atendorn commissas in sendeve, eidem Conrado pertinentes.

Dagegen findet sich in den neun Eintragungen, die REHME als Sendevegeschäfte bezeichnet[1]), Nr. 14, 18, 20, 22, 33, 36, 40, 48, 64, die den wesentlichen Tatbestand der Commenda enthalten, nirgend das fragliche Wort.

Genau so verhält es sich mit dem Handlungsbuch Wittenborgs, das sendeve ein paar Dutzend Male erwähnt: MOLLWO und namentlich KOPPMANN haben das bereits völlig klargestellt[2]).

Endlich aber wissen auch ein paar andere Stellen, die SILBERSCHMIDT für seine Anschauung verwerten möchte, von Gewinnbeteiligung nichts:

Wenn der Handelsgehilfe Johann Retlage in seinem Testament vom 6. April 1330 gegenüber seinem Herrn Johannes Gheysmar seine Schuld an 100 Mark bekennt,

specialiter et per se Johanni Gheysmaro pertinentes, quia ipsas mecum habuit in bonis que theutonice zendevee nuncupantur,

so besagt das „mecum habuit" durchaus nur in knappster Form: „zur Zeit in meinem Besitz, aber sein Eigentum"[3]). Ganz anders, wenn es in REHMES Nr. 12, wo indes nicht von sendeve die Rede ist, heißt:

habent simul . . . eis equaliter pertinentes,

oder bei Wittenborg I, 7

habemus in simul.

Aus einer Wisbyer Vollmacht vom 28. Juni 1346 aber kann SILBERSCHMIDT ebensowenig einen Beleg schöpfen. Aus den Worten:

item super tribus timber operis harwerkes ad sendeve et una torace super premissa eidem Lamberto commissis,

ist nur zu entnehmen, daß der Harnisch entweder ebenfalls als sendeve mitgegeben war oder daß er überhaupt nicht veräußert

1) A. a. O. S. 372. Dazu SILBERSCHMIDT, S. 32 ff.

2) MOLLWO, a. a. O., S. LIV f., und KOPPMANN, der S. 204 f. die verschiedenen Möglichkeiten nach WITTENBORG zusammenstellt.

3) SILBERSCHMIDT, Kumpanie, S. 34 f., Lüb. Urkb. II Nr. 517.

werden sollte [1]). „Premissa" bezieht sich auf vorher erwähnte Gesellschaftsgüter. Denn in beiden Fällen, 1330 und 1346, stand, wie ja auch sonst so häufig, der mit dem Sendeve Beauftragte außerdem mit dem Auftraggeber in Gesellschaft: mit vollkommener Klarheit aber werden beide Verhältnisse unterschieden.

Freilich auch einen Dienstvertrag, darin hat SILBERSCHMIDT gegen MOLLWO recht, bildet das Sendeveverhältnis nicht [2]). Mit Sendeve werden nicht nur Diener betraut, sondern ebensowohl Gesellschafter und selbständige, auswärts ansässige Geschäftsfreunde. Ferner wird ein mit Sendeve betrauter Diener regelmäßig nicht für diesen besonderen Zweck gemietet, sondern die Besorgung von Sendeve ist einbegriffen in die allgemeinen Obliegenheiten des dauernd beschäftigten Handlungsgehilfen. Dagegen notiert Wittenborg mehrfach das Zehrgeld, das er seinem mit Sendeve ausziehenden Angestellten gewährt [3]). Einmal aber macht er hierin eine Ausnahme, und zugleich erhalten wir einen Einblick in das Verhältnis während der Anwesenheit des „Knechts" zu Hause in den Pausen zwischen seinen Reisen.

Als nämlich einst sein ständiger Gehilfe Berthold Wittenborg mit Gesellschaftsgut beider auszog, notierte der Prinzipal:

> des scal ic eme weder gheven wrighe kost, vant he hir to hus is in miner kost; des scal he mi weder weren [woren?] sendewe sunder kost, want ich es to donde hebe, want he doch ut tut to der se [4]).

Also: wenn Berthold in eigenen oder Gesellschaftsgeschäften

---

1) Hans. Urkb., III Nr. 76.

2) SILBERSCHMIDT, S. 17; MOLLWO S. LVI. Schon REHME S. 380 gegen SCHMIDT. Der an sich berechtigte Einwand verliert jedoch an Kraft, wenn, wie hier, als „sendeve" auch Gesellschaften herangezogen werden.

3) II 60, 118, 119, 236; (55 „to brode"). — Die von SILBERSCHMIDT, S. 23, nach SCHULTE, Handelsgeschichte II S. 223, angezogenen Stellen über für anbefohlene Waren gezahlten Lohn beweisen für Hansische Gepflogenheiten natürlich nichts.

4) II, 232. Arnold Bardowik dagegen, der zwar auch für Wittenborg reist, aber nie als Knecht bezeichnet wird, muß für seine Verpflegung im Hause bezahlen: II. 97, 126, 281; (165). Vgl. übrigens den Anhang.

ohnehin auszieht, kann er Sendeve seines Herrn ohne Kost mitnehmen. Nach Hause zurückgekehrt, tritt er aber wieder in das alte Kostverhältnis ein. SILBERSCHMIDTs gegenteilige Deutung — „gewöhnlich scheint der Knecht nur auswärts im Brode des Herrn gestanden zu sein" — erklärt sich wohl eben aus seiner Verwechslung des Sendevegeschäfts mit der Commenda [1]).

Was die Entschädigung von Gesellschaftern und selbständigen auswärtigen Geschäftsfreunden betrifft, so mag sie manchmal in der gegenseitigen Leistung guter Dienste Erledigung gefunden haben. Solcher Art war vielleicht das Verhältnis zwischen Wittenborg und dem angesehenen Kaufmann Laurenz van der Borse in Brügge [2]). Doch kennt eine Danziger Notiz von 1431 für den ständig auswärts beschäftigten „Lieger" eine förmliche Provision:

> sulk recht und vrundsc. doen van itzlikem ß grot, alse dat to Brugg wonlik und recht is [3]).

Mit Recht hat man das Sendevegeschäft als Kommissionsgeschäft bezeichnet und LEVIN als Sendevegeschäft auch die Eintragungen im Rigischen Schuldbuch von 1286—1352 beansprucht, mit denen bereits 1872 H. HILDEBRAND die Bedeutung des hansischen Kommissions- und Speditionsgeschäftes erwiesen hatte [4]). Die Natur des Vertrauensverhältnisses aber kennzeichnet am besten das alte Lübische Recht mit den Sätzen:

---

1) SILBERSCHMIDT S. 28 f.

2) Handlungsbuch, Register. SILBERSCHMIDTs Vermutung, daß Wittenborgs Schuld an Borse von 19 s. 7 d. grot (Handlungsbuch II, 29) Lohn für besorgtes Sendeve sei (S. 24), schwebt in der Luft. — Über die Brügger Patrizierfamilie van der Burse, die von 1257—1457 vorkommt, EHRENBERG, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. XXX S. 447.

3) HIRSCH, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, S. 228 Anm. 952 nach den Ratsmissivbüchern. Zitiert auch von LEVIN, S. 24[78], und SILBERSCHMIDT, S. 24.

4) Das Rigische Schuldbuch (1286—1352). Herausgegeben von Dr. HERM. HILDEBRAND. Petersburg 1872. Bes. S. XXVI. — LEVIN S. 39 bis 41 muß wohl so, wie im Text angegeben, und wie auch SILBERSCHMIDT S. 21 getan, verstanden werden. HILDEBRAND selbst freilich hielt das Sendevegeschäft im Gegensatz zum Kommissionsgeschäft für ein Gesellschaftsgeschäft. Ebenso HÖHLBAUM in seiner Recension, Hans. G.Bl. Jahrg. 1874,

Deit ein borger einem andern borgere ofte gaste gut mede to der se werth to vorkopende to sinem besten [NB!]. degenne, de dat gut vorkopen schal, de is mechtich to donde unde to latende in aller mathe. Unde de em dat gut belovet heft, de mot em ok de rekenscop beloven. Darumme se ok malk tho, wen he sin gut belovet ofte bevelet [1]).

Daß dieser Artikel nur das Sendevegeschäft betrifft, ergibt sich außer aus seinem Wortlaut selbst, zumal der Stelle

vorkopende to sinem besten,

auch daraus, daß unmittelbar vorher die entsprechenden Verhältnisse bei der Gesellschaft geordnet werden, wovon später.

Fassen wir alles zusammen, so erkennen wir die Verbreitung und hohe Bedeutung dieser Geschäftsart und aus dem Namen auch ihr hohes Alter. Daraus aber folgt weiter eine weit bessere Ordnung und Sicherheit der Zustände, auch der internationalen Rechtszustände, als man gemeinhin anzunehmen geneigt gewesen ist [2]).

Es erweist sich als Vorurteil, daß nur durch Gewinnbeteiligung zuverlässige Gehilfen für den Handel gewonnen werden konnten. In festem Brotverhältnis stehende junge Leute besorgen vielmehr wieder und wieder diese Art Geschäfte für ihre Prinzipale, die dann freilich unter Umständen ihnen auch gesellschaftsmäßige Beteiligung gewähren. Oder aber im Auslande ansässige Kaufleute werden damit in Anspruch genommen. Die Prinzipale selbst aber wird man nur betrachten können als Berufskaufleute.

II.

Die Gesellschaft mit einseitiger Kapitaleinlage.

Fehlt dem Süden eine eigene Bezeichnung für das „portare laboratum Nr. 1“, so kennt dagegen die hansische Welt keinen

S. 188. Im Hans. Urkb. Bd. III S. 34 [1] (1882) jedoch erklärt er „an sendeve“ mit „durch Kontrakt für Kommission und Spedition“.

1) Hach, d. alte Lübische Recht, Abt. IV. Kap. VIII. S. 554.

2) Auch Höhlbaum hatte schon Veranlassung genommen, „der Ansicht entgegenzutreten, nach welcher der Handel des 13. und 14. Jahrhunderts

Sonderausdruck für den Begriff, der im südeuropäischen Gesellschaftsrecht als der zentrale bezeichnet werden muß, die eigentliche Commenda.

Für die Gesellschaft überhaupt kommen hier in den Quellen folgende Namen vor: gheselscap, selscop; kumpanie; societas; vera, recta, iusta societas; wederlegginge; contrapositio. Von diesen sind die ersten drei farblos; die letzten beiden entsprechen der societas maris, portare laboratum Nr. 3; der Sinn von vera, recta, iusta societas wird sich erst zeigen müssen. Für das commendaartige Verhältnis selbst, portare laboratum Nr. 2, schlägt KOPPMANN die Bezeichnung quasi-societas vor: mangels einer besseren wird man sich damit behelfen können, wenn man nicht etwa der Bequemlichkeit wegen „Halbgesellschaft" vorzieht. Untersuchen wir ihre Eigentümlichkeiten.

Hauptfrage ist die nach der Verteilung von Gewinn und Verlust.

REHME, SILBERSCHMIDT und KOPPMANN meinen alle drei, daß bei der Quasi-societas die Gefahr regelmäßig allein vom Kapitalisten getragen wurde[1]). Das Gegenteil aber beweisen folgende Stellen aus dem Niederstadtbuch:

(REHMES) Nr. 10: ad dimidiam acquisicionem et fortunam (a. 1312);

Nr. 22: sub amborum ipsorum eventu et fortuna (a. 1319);

Nr. 40: sub fortuna et eventu utriusque (a. 1330);

Nr. 64: quidquid inde Deus lucro dederit, hoc ipsis ambobus pertinebit pari sorte, dampnum autem, si quod advenerit, . . . ambo hoc idem equanimiter sustinebunt (a. 1358).

Diesem klaren Wortlaut gegenüber wird man nicht auf das Gegenteil als das Normale schließen dürfen, wenn bei einigen anderen Eintragungen nur die Gewinnverteilung geregelt, ein Verlust dagegen überhaupt nicht ins Auge gefaßt erscheint:

---

ausschließlich Properhandel, nie aber Kommissions- und Speditionsgeschäft gewesen sei". Hans. G.Bl. 1874 S. 188.

1) REHME, a. a. O. S. 387 f.; SILBERSCHMIDT S. 50; KOPPMANN S. 201.

Nr. 14: medietatem lucri cum principali summa sibi tradita debet Cristiano applicare (a. 1315);

Nr. 18: quicquid cum hiis fuerit lucratum equaliter divident (a. 1316);

Nr. 20: lucrum divident equaliter inter eos (a. 1317);

Nr. 36: medietatem lucri cum sorte principali . . . sibi presentabit (a. 1328).

Man kann angesichts jener früher angeführten Stellen doch nur schließen, daß, wenn Verlust eintrat, dieser ebenfalls geteilt werden sollte.

Daher finden sich bei der Gesellschaft mit zweiseitiger Kapitaleinlage ganz dieselben Formeln ohne Rücksicht auf möglichen Verlust:

Nr. 9: Th. Z. habuit 17 m. arg., ad quas ei posuit A. S. 17 m. arg. ad dimidiam acquisicionem in societate (a. 1312);

Nr. 27: ad dimidiam acquisicionem in vera societate (a. 1323);

Nr. 60 und Nr. 62: ad utilitatem amborum et profectum (a. 1350 und 1353);

Nr. 13: medietas reddituum inde proveniencium (a. 1313);

Nr. 26: de residuo vero, scilicet de lucro, L. debet tollere duas partas et J. terciam partem (a. 1323);

Nr. 56, 57, 65: quicquid ipsi cum hiis Deus lucro dederit (a. 1347, 1359);

Nr. 48: tercia pars lucri maneat H. et due partes dno. T. (1336).

Andererseits aber:

Nr. 11: ad dimidiam fortunam et acquisicionem (a. 1313);

Nr. 30: in quibus ipsi ambo equaliter stabunt omnem eventum et fortunam. Preterea . . . specialiter 80 m. arg. dicto T. soli pertinentes, ducendas per eum super lucro et dampno solius ipsius T. [wobei das „lucro et dampno“ offenbar dem „eventum et fortunam“ entspricht] (a. 1324);

Nr. 37 und Nr. 44: sub fortuna et eventu amborum (a. 1329, 1331).

Bei der großen Mehrzahl der Eintragungen über Gesellschaften mit zweiseitiger Kapitalbeteiligung aber wird offenbar

ganz dasselbe, Teilung von Verlust und Gewinn, einfach ausgedrückt durch die Formel „in vera societate“ [1]).

Anders liegen folgende beiden Fälle:

Nr. 1: H. Wackerowe recepit a Florecone 83½ m. arg.; quicquid in his lucratum fuerit aut perditum, illud secundum respicit Floreconem (1311);

Nr. 33: J. Bard habet in bonis ad valorem 32 m. d. sibi per dnam. Gretam relictam Morekerken traditarum, cum quibus super eventu dicte domine negociabitur et mediam partem lucri sibi assignabit (1325).

Diese abweichende Formulierung erklärt sich am zwanglosesten unter der Vermutung, daß in diesen beiden Fällen die Geldhergeber nicht kaufmännische Unternehmer, sondern bloße Kapitalisten waren, daß hier also das Verhältnis eintritt, das wir, Lastig folgend, im Gegensatz zur commenda accommodatio nannten [2]). Es hindert nichts die Annahme, daß Wackerowe und Bard außer dem anvertrauten noch eigenes Kapital besaßen, von dem sie einen Verlust selber trugen. Kapitalien anlagesuchender Geldbesitzer hätten sie dagegen in ihr Geschäft nur unter der Bedingung aufgenommen, daß ihnen selbst davon allein ein Gewinn zufiele, während einen Verlust die Eigentümer zu tragen hätten. — Im Grunde möchte ich allerdings Nr. 1 noch anders auffassen, nämlich, „illud secundum“ übersetzen „der zweite Teil“: denn sonst, nach dem Wortlaut, würde ja nicht nur den einen Gesellschafter der ganze Verlust treffen, sondern dem anderen auch der ganze Gewinn zufallen.

Bei ihrer gegenteiligen Auffassung, wonach dies das Regelmäßige, die Teilung des Verlustes dagegen abnorm gewesen sei, sind Rehme und Silberschmidt offenbar wiederum beeinflußt durch ihre Vermengung des Sendevegeschäfts mit der Quasisocietas [3]). Beide, sowie Koppmann glauben außerdem, daß der Unterschied gegenüber der zweiseitigen Gesellschaft ver-

1) Rehme Nr. 4, 6, 23—25, 27, 29, 32, 34, 35, 38, 41, 42, 45, 46, 50, 51, 54—57, 59—61, 63; „recta societas“ Nr. 26; „justa s.“ Nr. 47; auch bloß „in societatem“ Nr. 5, 8, 9, 28, 37, 43, 46.

2) Oben S. 476.

3) Rehme S. 388; Silberschmidt, S. 50.

schwinden würde, wenn auch bei der einseitigen die Gefahr gemeinsam zu tragen gewesen wäre [1]). Darauf ist zu antworten, daß im anderen Falle ein reisender Teilhaber, der auch Kapital einschoß, sehr viel ungünstiger gestellt gewesen wäre als der, der nichts hatte: eine widersinnige Annahme. Auch so war seine Stellung nicht allzu günstig, da ihm ja kein relativ größerer Gewinnanteil zufallen konnte als dem bloßen Reisenden. Nur darin lag sein Vorteil, daß durch die von ihm bewirkte Erhöhung des Kapitals auch eine absolute Vergrößerung des Gewinnes zu erwarten stand.

Dagegen wird nun wieder ein Unterschied gegenüber der romanischen Commenda von Bedeutung. Bei dieser blieb allerdings der Commendatar vom Verlust frei. Dafür fiel ihm aber auch vom Gewinn regelmäßig nur ein Viertel zu, die quarta proficui [2]). Da dem deutschen Reisenden, wie wir oben sahen, die Hälfte des Gewinnstes zuerkannt wurde, so war es nur billig, daß er auch vom Verluste die Hälfte trug.

Beispiel Nr. 64 zeigt die Eigentümlichkeit, daß der Vertrag als vera societas bezeichnet wird, trotz nur einseitiger Kapitalbeteiligung. Unter vera societas haben die bisherigen Ausleger nämlich, was ja nahe lag, geglaubt, den Fall des portare laboratum Nr. 3 verstehen zu müssen, deutsch „wederlegginge". Rehme nimmt daher einen Schreibfehler an, was Koppmann und Silberschmidt mit Recht ablehnen [3]). Koppmann dagegen meint, die Bezeichnung sei gewählt, weil diesmal in einer Quasi-societas ausnahmsweise auch die Gefahr geteilt werden sollte. Wir sahen, daß das keine Ausnahme war. Auch die Formel, mit der Nr. 64 schließt:

> Sic enim ambo presentes ad librum inter se benevola concordabant voluntate,

wird uns nicht davon überzeugen, da sie oder eine ähnliche sich in einer geschlossenen Reihe von Eintragungen findet. die sich über die ganzen fünfziger Jahre erstreckt: es handelt

---

1) Koppmann S. 201 f.

2) Silberschmidt, a. a. O. S. 55; Commenda S. 99; Weber S. 20.

3) Rehme S. 372 [19]; Koppmann S. 202; Silberschmidt S. 35.

sich offenbar um eine Eigentümlichkeit des damals amtierenden Schreibers [1]).

KOPPMANNS Vermutung dagegen, daß die Wendung „in vera societate" die Gemeinsamkeit von Gewinn und Verlust anzeigen sollte, werden wir gern übernehmen. Jedoch dann nicht nur in diesem Falle, sondern, wie wir ja schon aussprachen, stets: bedeutete sie, wie allgemein angenommen, nichts weiter als zweiseitige Kapitaleinlage, so würde sie in einer großen Zahl äußerst knapper Eintragungen unerhört tautologisch sein [2]).

Einer gesetzlichen Regelung ist die Halbgesellschaft in dem alten Lübischen Recht nirgends, sondern erst durch das Revidierte Recht von 1586 unterworfen worden; nun freilich hinsichtlich des Verlustes in einem von unserm Ergebnis abweichenden Sinne:

> Lib. III, Tit. IX, Art. 1: „Machen etliche Gesellschaft mit einander, dergestalt daß einer oder mehrere Geld legen, der oder die anderen tun die Arbeit: . . . Ist aber kein Gewinn, so teilen diejenigen mit einander, die das Geld zusammengetragen; die anderen aber haben ihre Arbeit umsonst getan" [3]).

Anerkanntermaßen sind die Revisoren ihrer Aufgabe jedoch keineswegs gerecht geworden: stammt doch von dieser Ausgabe des Lübischen Rechts, das durch sie „verbessert", durch Johann Ballhorn gedruckt war, der Ausdruck „verballhornen" [4]). Und gerade in diesem Punkte wird das bestätigt, insofern dies refor-

---

1) REHMES Nr. 62 (a. 1353) ebenfalls am Schluß: „Sic enim inter se ambo presentes ad librum concordarunt". Dem entspricht in Nr. 59, 60, 61, 63. 65 (a. 1350, 1353, 1354, 1359) am Eingange: X + Y „ambo simul presentes ad librum dixerunt" od. „recognoverunt (manifeste)". Vor „Sic" ist in 62 und 64 ein Punkt zu setzen; dann bezieht sich jene Formel wie diese auf den ganzen Inhalt. Vorher und nachher findet sich unter den von REHME abgedruckten Stellen nichts derartiges. SILBERSCHMIDTS besonderer Erklärungsversuch S. 35 f. hängt wieder mit seiner falschen Auffassung des Begriffes „sendeve" zusammen.

2) Die Beispiele oben S. 489 Anm. 1.

3) Zitiert bei LEVIN, S. 32 [109].

4) STOBBE, Geschichte d. d. Rechtsquellen, Bd. II S. 295 Anm. 25, vgl. S. 296 Anm. 27.

mierte Recht überhaupt nur diesen Fall berücksichtigt, wo einige Gesellschafter allein mit Kapital, die andern allein mit Arbeit beteiligt sind.

Jedenfalls spricht die späte Regelung ferner nicht gerade für eine weitverbreitete Anwendung dieses Gesellschaftsverhältnisses, das im Süden so sehr im Vordergrund stand.

Wünschte indes ein Kaufmann einen Reisenden mit Waren auszusenden und stand ihm weder ein Vertrauensmann für Sendeve noch ein kapitalkräftiger Gesellschafter zu Gebote, oder wollte er einen kapitallosen Handlungsgehilfen zu gesellschaftlicher Beteiligung heranziehen, so konnte er sich eines anderen und besseren Ausweges bedienen. Man darf nur nicht glauben, wenn etwa das italienische Recht formal vollkommener ausgebildet scheinen sollte — worüber ich nicht urteilen will —, daß es darum auch materiell einer besseren Regelung der einschlägigen Dinge gleichkommen müsse.

III.

Die Wederlegginge.

Jene Absicht ließ sich erreichen, indem der Kapitalist dem Reisenden ein Kapital vorstreckte, das er in die Gesellschaft einschießen sollte.

Mollwo möchte dies daher als einen Fall der Halbgesellschaft (von ihm societas schlechthin genannt) ansprechen[1]). Privatwirtschaftlich könnte das gelten, insofern der Reisende das eine Mal so wenig wie das andere Eigentümer irgend eines Kapitals war. Gesellschaftsrechtlich jedoch ist es gleichgültig, woher die Gesellschafter ihre Kapitaleinlagen haben: ob ererbt, erworben, geborgt und von wem geborgt. Es finden also die Bestimmungen über die Gesellschaft mit zweiseitiger Kapitaleinlage Anwendung.

Der Gesellschaft mit einseitiger Kapitaleinlage gegenüber aber bot dieses Verfahren zweierlei offenbare Vorteile.

Erstens war geliehenes Geld rechtlich besser sichergestellt als zum Handel anvertrautes. Wenigstens das Hamburger

1) A. a. O. S. LIII.

Recht von 1270, das später auch in Lübeck Aufnahme gefunden hat, schreibt vor:

> Art. 404. Of eyn man gut verlust. Sowelk man deme anderen syn gud deyt to beholdende unde dat eme verstolen wert ofte afgherovet ofte ghebrant wert, ofte verlust he syn gud daremede, unde dor he up den hilghen waren, dat he dat syn darmede verloren heeft unde dat yd is ane syne schult ghescheen: he en schal dar nene schult ofte not umme lyden. . . . So wat over en man dem anderen lenet, dat schal he jo unverwuren weder antworden ofte gelden na syneme werde, ofte dat verstolen wert [1]).

Daß aber dieser Grundsatz auch in dem uns speziell angehenden Fall Anwendung fand, zeigt Rehmes Nr. 28 (a. 1323):

> N. de V. habet 10 m. d. sibi a C. filio H. mutuo traditas, ad quas ipse C. sibi tradidit alias 10 m. d., cum quibus negociabitur in societate, et lucrum equaliter dividet. Si vero N. fortuna adversante totam hanc pecuniam perdiderit, nichilominus debet Constantino persolvere 10 m. d.

Ein anderer Fall findet sich bei Wittenborg II, 236: Wittenborg kauft 20 ℔ Grote. Davon leiht er seinem Gehilfen Bertold 10 ℔ und legt ihm die anderen 10 ℔ dagegen

> in kumpenie up unser twigher win unde vorlus.

Für die geliehenen 10 ℔ aber gibt Bertold ihm 41 Gulden lüb., während als Sicherheit für das,

> dat dar noch achterstellich is,

Waren haften, die Bertold in Lübeck lagern hat. Eine solche Sicherstellung würde bei einem in gewohnter Weise zu Handelszwecken anvertrauten, nicht geliehenen Kapital jedenfalls nicht üblich gewesen sein.

Tatsächlich wäre es ja in dem ersten Falle auf dasselbe hinausgelaufen, wenn der Kapitalist dem Reisenden das ganze Kapital in Halbgesellschaft mit Teilung von Gewinn und Verlust überantwortet hätte, anstatt ihm die Hälfte des Geldes zu leihen

---

1) Hach, d. alte Lüb. Recht S. 546.

und dann eine Gesellschaft mit zweiseitiger Kapitaleinlage mit ihm abzuschließen. Die 10 m., die der Reisende auf alle Fälle zurückgeben mußte, hätten dann eben seine Hälfte des Verlustes dargestellt. Allein der angeführte Artikel des Hamburger Rechtes macht die Einklagbarkeit in diesem Falle zweifelhaft: um so bedeutsamer die gewählte Form.

Als normal war doch ein günstiger Ablauf des Geschäftes ins Auge gefaßt und nicht nur der eines einzelnen Geschäftes, sondern ein dauerndes Verhältnis. Darüber belehren uns Rehmes Nr. 48 und 52 (a. 1336 und 1342):

Herr Thidemann von Güstrow hatte an Heinrich Wunder 4 ℔ Turnosen übergeben (tradidit),

> cum quibus debet negociari et lucrum totum inde proveniens sibi soli retinere. Cum autem ipse dominus Thidemannus ab eo dictas quatuor libras grossorum sibi reddi notorie requisierit, eas sibi restituet; si vero notorie eas non rehabere ab eo requisierit, eas sibi totaliter retinebit, ita quod nullus proximorum dicti Hinrici sibi quicquid iuris possit acquirere in eisdem.

Dann hatte Thidemann noch 8 ℔ dazugelegt; mit diesen 12 ℔ sollte Heinrich Handel treiben, der Gewinn zu $^2/_3$ und $^1/_3$ geteilt werden. Sechs Jahre später aber (Nr. 52) bestätigte Thidemann vor den Bürgermeistern die Tradition der 4 ℔ und stellte jetzt auch Heinrichs Gewinn daraus gegen Forderungen seiner Angehörigen sicher [1]).

Es handelte sich also um die widerrufliche Schenkung eines Handelskapitals oder um ein Darlehen auf so lange, wie der Empfänger im Dienste des Gebers bleiben würde. Das hingegebene Geld brachte dem Empfänger Vorteil und blieb doch den Zwecken des Gebers dienstbar: es war ein Mittel, jenen dauernd an das Haus zu fesseln und zugleich zu belohnen; entsprach übrigens altgermanischen Grundsätzen [2]).

1) Dieser Ratsherr Thidemann von Güstrow ist jedenfalls derselbe, der als Bürgermeister im Jahr 1348 für die Stadt den schönen Codex des Lübischen Rechts schreiben ließ, den Hach S. 66 f. beschreibt.

2) Vgl. oben S. 321 auch Schröder, Rechtsgeschichte [4] S. 284: „der Inhalt des durch Schenkung erworbenen Eigentums . . . richtete sich wesentlich nach dem Zweck und dem ausgesprochenen Willen des Schenkers."

Dabei kam aber auch bereits der folgende Gesichtspunkt ins Spiel.

Der zweite Vorteil nämlich dieses Verfahrens gegenüber der „Halbgesellschaft" war dieser:

Bei der Halbgesellschaft mußte der Kapitalist, wie wir gesehen haben, den halben Gewinn hergeben. Bei der Gesellschaft mit zweiseitiger Kapitalbeteiligung dagegen konnte sich das Teilungsverhältnis nach dem der Einlagen richten.

Hatte also der Kapitalist einseitig dem Reisenden 300 Mark in societatem zum Handelsbetrieb übergeben, so fiel dem Reisenden der Gewinn von 150 Mark zu. Stellten aber von dem Kapital von 300 Mark 100 Mark seine von dem Kapitalisten hergeliehene Einlage dar, so erhielt er den Gewinn nur von diesem Drittel.

Allerdings trug dann der Kapitalist auch $^2/_3$ der Gefahr: doch war das rationell und dem mittellosen Handlungsdiener gegenüber billiger als die Grundsätze der „Halbgesellschaft".

Die Statuten von 1294 (Hachs Codex II) freilich bestimmen anders. Sie ordnen bei der Wederlegginge nur für den Verlust Teilung nach Verhältnis an, dagegen Halbierung des Gewinnes:

> § 197: Wederleghet iemen den anderen in cumpanie, so wane se schichten scholen, is dar hovetghut unde winninge, so schal he tovoren upboren dat he tovoren hevet utgheleghet; dat andere scholen se like delen. Is dar min den hovetgut, so scholen se dat schichten, alse se it tosamene gheleghet hebbet na marctale [1]).

Als Zweck dieser Begünstigung des mit Kapital Minderbeteiligten, der ja ganz regelmäßig der Reisende ist, könnte man an eine Entschädigung für seine Arbeit denken. Doch fiele dieser Gesichtspunkt weg, wenn, wie so häufig, beide Gesellschafter ein gleich großes Kapital eingelegt hatten.

Hachs III. Codex von angeblich 1254, aber noch viel später in Geltung, fährt denn auch in § 183 nach „utghelecht" fort:

> dat ander scholen se schichten, also se tosamende hebben ghelecht na marktalen [2]).

1) Hach S. 348.

2) Hach S. 439.

Dagegen greift der sog. Segeberger Codex, den HACH dem Inhalt nach ebenfalls dem 13. Jahrhundert zuweist[1]), wieder auf Gleichteilung des Gewinnes zurück[2]).

HACH hat nachgewiesen, daß im alten Lübeck durch neue Rezensionen des Stadtrechts die älteren durchaus nicht aufgehoben wurden; daß man in lateinische Codices noch Sätze eintrug, nachdem man schon deutsche Bearbeitungen besaß; daß man an andere Städte, die mit Lübecker Recht bewidmet sein wollten, durchaus nicht immer eine Abschrift der neuesten Revision abgab, sondern anscheinend der, die dem beauftragten Beamten gerade zur Hand war[3]).

Gegenüber diesem interessanten Wirrwarr in der handelsrechtlichen Gesetzgebung der führenden Hansestadt ist die Praxis nach Gutdünken verfahren. Das statutarische Recht hat privaten Abmachungen nirgends im Wege gestanden. Häufig hat man, wie schon ein angeführtes Beispiel zeigte[4]), auch den Gewinn „na marctale gheschichtet", wenn auch wegen mancherlei Nebenbestimmungen nicht immer genau. Solche Beispiele sind bei REHME noch Nr. 7, 26, 46, 56, 61, 65[5]). Dreimal nur dagegen wird bei verschiedener Kapitaleinlage ausdrücklich gleiche Teilung des Gewinnes verabredet. Dabei bleibt wieder zweimal die Möglichkeit eines Verlustes unberücksichtigt: in Nr. 57 und 62 von 1347 und 1353. In dem dritten Falle da-

1) A. a. O. S. 119, S. 121.

2) HACH S. 439 in der Anmerkung zu Codex III § 183: „wes dar denne van winninge is, dat schal men like delen."

3) HACH S. 3 ff.

4) REHMES Nr. 48, oben S. 494: „et sic debet cum dictis 12 ℔ gross. negociari, ita quod tercia pars lucri maneat Hinrico et due partes dno. Thidemanno".

5) In Nr. 7 ist das Teilungsverhältnis des Gesellschaftsvermögens wie 1 zu 3; außerdem nimmt der Prinzipal 32 m. arg. vorweg. In Nr. 26 sind 40 m. d. gegen 318 m. d. gelegt: diese werden beiderseits vorweggenommen, der Gewinn 1 zu 2 geteilt. Die Teilhaber hatten schon vorher in Gesellschaft gestanden und abgerechnet. In Nr. 46 ist das Verhältnis der Kapitalien wie der Gewinnteilung 1 zu 3, in Nr. 56 1 zu 2. Bei Nr. 61 wie 1 zu 3; dazu sind 100 m. d. geliehen, die nicht werben. In Nr. 65 endlich Kapitalverhältnis 60 zu 400 m. d., Gewinnteilung 1 zu 3. Beide Teilhaber sind tätig, jeder mit einem Diener.

gegen, Nr. 16 von 1315, wo das Kapitalverhältnis 27 und 72 ist, wird Halbierung auch des Verlustes ausgemacht, also im Widerspruch mit allen Statuten. Hauptkapitalist ist diesmal eine Witwe: das könnte ihren ungünstigen Gewinnanteil erklären, das für sie um ebensoviel zu günstige Risiko aber vielleicht der schon mehrfach berührte Umstand, daß die Gefahr überhaupt nicht als allzu ernst betrachtet wurde.

Das Merkwürdigste ist wohl, daß alle diese anscheinend dem Gesetz ins Gesicht schlagenden Abmachungen in das amtliche Stadtbuch eingetragen werden konnten. Es muß nach all dem Angeführten doch durchaus zweifelhaft bleiben, ob bei den zahlreichen Eintragungen von Kapitalzusammenlagen von 1 zu 2 ohne weitere gebuchte Abrede (Nr. 4, 6, 29, 41, 42, 45, 47, 49, 50) die Bestimmung gleicher Gewinnteilung in der Tat Platz griff und nicht vielmehr stillschweigend die logisch folgerichtige Teilung nach dem Verhältnis der Einlagen. Ich verweise besonders auf Nr. 50 von 1347, wo der Hauptkapitalist zwar erst zu 6 m. arg. 12 legt, dann aber zu diesen 18 noch einmal 18 m. arg. — beide Male heißt es, „in vera societate" —, im ganzen also wie 5 zu 1, mögen zwischen den beiden Transaktionen auch fünf Jahre liegen [1]). Ist da eine Gleichteilung des Gewinns wahrscheinlich?

So sehen auch die Handlungsbücher Teilung nach Verhältnis vor: WITTENBORG II 56, 110, 179, 187, 302, 318, N. St. B. 71a; und in Hamburg, GELDERSEN I 554, 582.

SILBERSCHMIDT will indes (und zwar gegen REHME und STOBBE) die Statuten sogar so verstehen, daß auch das Kapital bei der Abrechnung halbiert werden sollte: „vorweggenommen soll nur das werden, bezüglich dessen dies vereinbart war, im übrigen wird nach Köpfen geteilt". Er geht von dem Grundsatz aus, daß dies das einzig zulässige Verfahren sei, wo eine „wirkliche societas vorliegt", ein wirkliches „Gesellschaftsvermögen" gebildet worden ist [2]).

---

1) Vgl. unten S. 511.

2) SILBERSCHMIDT, Kumpanie und Sendeve S. 55 ff., S. 58. REHME S. 391. STOBBE, Z. f. das ges. Handelsrecht, Bd. VIII S. 58 f., der für die Teilung nach Markzahl auch noch die Goslarer Statuten aus der Mitte

Aber was heißt „wirkliche societas“? Mag in den Quellen noch so oft „vera societas“ stehen, so berechtigt das doch nicht, Grundsätze des modernen Gesellschaftsrechts in das altdeutsche hineinzutragen. Mag auch durch das Zusammenlegen von Kapitalien ein Gesellschaftsvermögen in gewissem Sinne entstanden sein, so doch nicht in einem so strengen, daß man daraus alle möglichen, dem modernen Juristen geläufigen Folgerungen ziehen darf. Bei kurzfristigen Gesellschaften mit sehr verschieden starker Kapitalbeteiligung würde jener Grundsatz zu der unerhörtesten Ungerechtigkeit, ja Ungereimtheit geführt haben. Nach Ablauf der wenigen Jahre, auf die eine Gesellschaft geschlossen war, hätte sich der schwächere Kapitalist in der Lage gesehen, stets außer der Hälfte des Gewinns auch noch einen Teil der Einlage seines Gesellschafters zu beanspruchen. Es wäre gar nicht ausgeschlossen gewesen, daß der stärkere Kapitalist mit einem Verlust hätte abziehen müssen, auch wenn die Gesellschaft mit Vorteil gearbeitet hätte. Z. B. Einlagen 200 + 100; nach drei Jahren Gesellschaftsvermögen gestiegen auf 380; die Halbierung ergibt für jeden 190. Wenn trotzdem eine ganze Reihe von Urkunden — SILBERSCHMIDT führt REHME Nr. 2, 12, 13, 19, 25, 27, 30, 35, 59, 60, 63 an — deutlich „ergeben . . , daß das Gesellschaftsvermögen jederzeit jedem der beiden Teilhaber zur Hälfte gehört“, so kann man eben nur schließen, daß in allen diesen Fällen das Kapital von vornherein zu gleich und gleich zusammengeschossen war[1]). Dann aber war der Satz gegenstandslos. Es ist willkürliche Annahme, daß dann, wenn die Beteiligung wie 2 zu 1 war (Nr. 4, 6, 29, 41, 42, 45, 47, 49, 50), die Arbeit des einen Teilhabers „einem

---

des 14. Jahrhunderts (GÖSCHEN S. 102, 10), ferner aus dem 16. Jahrhundert PURGOLD und die Nürnberger und Frankfurter Reformen allegiert und sogar auf ein altindisches Recht verweist, das Teilung von Gewinn und Verlust nach Verhältnis der Einlagen oder nach Übereinkunft verlangt.

1) Alle diese Eintragungen außer Nr. 25 geben nur den Bestand des Gesellschaftsvermögens und die Gleichheit des Eigentums daran an, etwa nach der Formel: „X et Y habent simul Z m. den. eis equaliter pertinentes“ (Nr. 12); oder „bona que X habet, medietas pertinet Y et medietas ipsi X“ (Nr. 30); oder ähnlich. Nach Nr. 25 werden 26 m. den. gegen 24 m. den. gelegt: wohl ein Schreibfehler?

Viertel des Kapitals, wie bei der romanischen Commenda gleichgestellt" worden sei[1]): sahen wir doch bereits, daß man in Deutschland diesen Ansatz nicht kannte.

Wie ersichtlich, deutet SILBERSCHMIDT den Satz der Statuten von 1294

so schal he tovoren upboren dat he tovoren hevet utgheleghet,

auf Vorwegnahme nur der Nebenkapitalien, die in vielen Fällen dem Reisenden unter mancherlei Bedingungen außer dem Gesellschaftsgut mitgegeben wurden, z. B. als mutuum, von denen es heißt

nec perdere debent nec lucrari (Nr. 54).

Diese Deutung ist jedoch keineswegs allein möglich: es kann auch das Kapital gemeint sein, das jeder „ausgelegt" hat. Eine Handschrift sagt denn auch ausdrücklich statt „dat",

sinen hovetsummen den:

wie denn überhaupt die Mannigfaltigkeit der Lesarten an dieser Stelle als ein Fingerzeig dafür gelten kann, daß schon den Zeitgenossen die Fassung unklar schien[2]). Für SILBERSCHMIDTS Deutung des „tovoren utleggen" könnte dann zwar, wenn auch nicht notwendig, der Codex III zu sprechen scheinen. Im wesentlichen aber entscheidet er mit seinem

schichten, also se tosamende hebben ghelecht na marktalen,

gegen ihn. Ich weiß nicht, warum diese Redaktion des Lübecker Rechts, die mindestens in diesem Punkte klar ist, in unserer Literatur gegenüber der unklaren von 1297 so stiefmütterlich behandelt wird[3]). —

---

1) SILBERSCHMIDT S. 55.

2) HACH S. 349.

3) REHME berücksichtigt den Codex III gar nicht, sondern nur den von 1297: S. 390 ff. SILBERSCHMIDT berührt ihn nur in einer sehr merkwürdig formulierten Anmerkung (8 S. 58), die sich gegen STOBBE wendet. — Die Abrechnung REHME Nr. 66 (a. 1360) gehört überhaupt nicht hierher. Es handelt sich offenbar um eine „Halbgesellschaft": die 1000 m. den. stellen das Anfangskapital dar, das Westphal seinem „Socius" Stormer anvertraut hatte; die 350 m. d. aber sind der bisherige Gewinn, an dem Stormer nach den Satzungen der Halbgesellschaft die Hälfte zukommt. Die Fortsetzung

Methodisch ungemein lehrreich sind einige Notizen, die wir in dem Rentenbuch Vickos von Geldersen finden über eine Gesellschaft, die nach seinem Tode seine Söhne schlossen [1]).

In § 66 berichtet der älteste, Johannes, daß er mit seinem Bruder Vicko Gesellschaft gemacht habe, und zwar so, daß er ihm zu seinen 150 m. ebenfalls 150 m. legte. Stürbe Vicko ohne Erben, so solle Hans die 150 m. wieder haben. Zu diesen 300 m. aber leiht Hans an Vicko 100 m., und zu diesen 400 m. legt er weitere 400 m.:

> aldus heft he 800 ℔ in desser cumpenyge.

Der Gewinn soll geteilt werden.

> Unde wan wy desse cumpenyge scheden, su schal he my de hûndert mark tuvoren gheven ute desser cumpenige, de ik em ghelenet hebbe.

Also: anscheinend völlige Bestätigung von Silberschmidts Auslegung der Lübecker Statuten von 1294: nur die besonders

---

der Gesellschaft mit dem jetzigen Gesamtvermögen von 1350 m. d. ändert an diesen Grundtatsachen nichts. Nur daß die 350 m. nun gewissermaßen gemeinsames, bei Auflösung der Gesellschaft wie der weitere Gewinn zu teilendes Kapital darstellen, nachdem Westphal seine 1000 m. vorweg genommen hat: „Conradus Westphal et Otto Stormer, socius suus, computaverunt de societate sua et habuerunt de computatione facta marcas 1350, quarum 1000 m. den. pertinent Conrado soli inantea, et residuum pertinet ipsis ambobus equa sorte mercimoniali". Das bestätigt auch der weitere Wortlaut: „Has autem 1350 m. d. ipse O. obtinebit in vera societate mercimoniali. Et quandocunque ipse C. rehabere vult suas 1000 m., quas ipse habet cum O. predicto, et dividere secum alia bona superflua et cum eis superlucrata, tunc ipse C. hoc sibi debet preintimare per dimidium annum; et sic ipse O. sibi eciam preintimabit, quando separari vult ab ipso C. vice versa. Ipse tamen O. predictas 1350 m. habet solus pre manibus, cum eis mercimonia(s) exercendo; et C. nichil habet de pecunia supradicta". — Pauli, Zustände III S. 38 f., versteht § 197 wie Silberschmidt, gibt aber zu, daß die Rechte anderer Städte (Hamburger rev. Statuten von 1603 II, 10. Art. 4.; Nürnberger Ref. von 1564 Tit. 18, Ges. 4.; Frankfurt a. M. Ref. von 1578 Tl. 2, Tit. 23, § 3) und der Lübecker revidierte Art. I, den er jedoch „etwas unklar" nennt (ohne Grund: er ist nur unvollständig), abweichen, sowie unter Hinweis auf seine Nr. 89 (a. 1440), „daß übrigens schon frühe [was heißt „frühe"?] die Gesellschaftsverträge in Lübeck nicht immer den Rechtsbestimmungen sich anschlossen".

1) Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen, S. 125 ff.

geliehenen 100 m. werden bei Auflösung der Gesellschaft zuvor zurückgezogen. Alles übrige, das ganze zusammengelegte Kapital der Gesellschaft, wird anscheinend halbiert, obgleich das Verhältnis der Einlagen 150 zu 550 ist: offenbar Entschädigung für die Arbeit des „Kommendatars"! Allein die ersten gegengelegten 150 m. sollten im Todesfalle doch auch zurückgegeben werden?

Nun aber ersehen wir aus § 59, daß all dies Geld außer Vickos ersten 150 m. und den geliehenen 100 m. aus einer väterlichen Erbschaft von 750 m. stammt, an der doch wohl beide Brüder Anteil hatten, so daß ihre spätere Teilung bei Auflösung der Gesellschaft nichts Wunderbares mehr hat, — aus väterlichen Geschäften, deren Abwicklung Vicko, der jüngere Bruder, in Händen hatte.

Merkwürdig verwickeln sich aber die Verhältnisse im weiteren. Nach § 67 haben die Brüder die ersten 300 m., von denen geredet wird, als ob sie innerhalb des Gesamtkapitals von 800 m. ein Sonderdasein führten, zum Abschluß einer Gesellschaft mit Arnd Wrede in Lübeck benützt. Jetzt, Michaelis 1396, fünf Jahre nach Abschluß ihrer eigenen ersten Gesellschaft, wünscht Johannes Geldersen, an der Gesellschaft mit Wrede nicht mehr mit Gewinn und Verlust beteiligt zu sein. Er läßt jedoch seine 150 m. darin, d. h. er leiht sie nun seinem Bruder:

> unde vor desse 150 ℔ schal he my gheven 10 m. ŭ rente des jares.

Etwas ganz Neues! Das ließ bisher noch nichts ahnen, daß von den Darlehen, die einem Gesellschaftskapital zugelegt zu werden pflegten und die nicht mit „werben" sollten, Zinsen genommen wurden [1]). Welch neues Licht, und wie sehr viel rationeller erscheint danach dies Verfahren!

Vielleicht hängte man diesen Zinsgenuß nicht gern an die große Glocke, wenn man auch wohl gute Freunde als Zeugen litt. In ein paar weiteren Buchungen aus dem Jahre 1401 nämlich

1) Nicht uninteressant ist der Zinsfuß von $6^2/_3$ %: das alte Deutsche Handelsgesetzbuch schrieb bei Gelegenheitsgesellschaften „feste Verzinsung der Einlagen ohne Rücksicht auf Gewinn und Verlust mit 6 %" vor. Cosack, Handelsrecht S. 725, II, 2) a. 2. Vgl. unten S. 513 Anm. 1.

Methodisch ungemein lehrreich sind einige Notizen, die wir in dem Rentenbuch Vickos von Geldersen finden über eine Gesellschaft, die nach seinem Tode seine Söhne schlossen [1]).

In § 66 berichtet der älteste, Johannes, daß er mit seinem Bruder Vicko Gesellschaft gemacht habe, und zwar so, daß er ihm zu seinen 150 m. ebenfalls 150 m. legte. Stürbe Vicko ohne Erben, so solle Hans die 150 m. wieder haben. Zu diesen 300 m. aber leiht Hans an Vicko 100 m., und zu diesen 400 m. legt er weitere 400 m.:

aldus heft he 800 ℔ in desser cumpenyge.

Der Gewinn soll geteilt werden.

Unde wan wy desse cumpenyge scheden, su schal he my de hůndert mark tuvoren gheven ute desser cumpenige, de ik em ghelenet hebbe.

Also: anscheinend völlige Bestätigung von Silberschmidts Auslegung der Lübecker Statuten von 1294: nur die besonders

---

der Gesellschaft mit dem jetzigen Gesamtvermögen von 1350 m. d. ändert an diesen Grundtatsachen nichts. Nur daß die 350 m. nun gewissermaßen gemeinsames, bei Auflösung der Gesellschaft wie der weitere Gewinn zu teilendes Kapital darstellen, nachdem Westphal seine 1000 m. vorweg genommen hat: „Conradus Westphal et Otto Stormer, socius suus, computaverunt de societate sua et habuerunt de computatione facta marcas 1350, quarum 1000 m. den. pertinent Conrado soli inantea, et residuum pertinet ipsis ambobus equa sorte mercimoniali". Das bestätigt auch der weitere Wortlaut: „Has autem 1350 m. d. ipse O. obtinebit in vera societate mercimoniali. Et quandocunque ipse C. rehabere vult suas 1000 m., quas ipse habet cum O. predicto, et dividere secum alia bona superflua et cum eis superlucrata, tunc ipse C. hoc sibi debet preintimare per dimidium annum; et sic ipse O. sibi eciam preintimabit, quando separari vult ab ipso C. vice versa. Ipse tamen O. predictas 1350 m. habet solus pre manibus, cum eis mercimonia(s) exercendo; et C. nichil habet de pecunia supradicta". — Pauli, Zustände III S. 38 f., versteht § 197 wie Silberschmidt, gibt aber zu, daß die Rechte anderer Städte (Hamburger rev. Statuten von 1603 II, 10. Art. 4.; Nürnberger Ref. von 1564 Tit. 18, Ges. 4.; Frankfurt a. M. Ref. von 1578 Tl. 2, Tit. 23, § 3) und der Lübecker revidierte Art. I, den er jedoch „etwas unklar" nennt (ohne Grund: er ist nur unvollständig), abweichen, sowie unter Hinweis auf seine Nr. 89 (a. 1440), „daß übrigens schon frühe [was heißt „frühe"?] die Gesellschaftsverträge in Lübeck nicht immer den Rechtsbestimmungen sich anschlossen".

1) Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen, S. 125 ff.

geliehenen 100 m. werden bei Auflösung der Gesellschaft zuvor zurückgezogen. Alles übrige, das ganze zusammengelegte Kapital der Gesellschaft, wird anscheinend halbiert, obgleich das Verhältnis der Einlagen 150 zu 550 ist: offenbar Entschädigung für die Arbeit des „Kommendatars"! Allein die ersten gegengelegten 150 m. sollten im Todesfalle doch auch zurückgegeben werden?

Nun aber ersehen wir aus § 59, daß all dies Geld außer Vickos ersten 150 m. und den geliehenen 100 m. aus einer väterlichen Erbschaft von 750 m. stammt, an der doch wohl beide Brüder Anteil hatten, so daß ihre spätere Teilung bei Auflösung der Gesellschaft nichts Wunderbares mehr hat, — aus väterlichen Geschäften, deren Abwicklung Vicko, der jüngere Bruder, in Händen hatte.

Merkwürdig verwickeln sich aber die Verhältnisse im weiteren. Nach § 67 haben die Brüder die ersten 300 m., von denen geredet wird, als ob sie innerhalb des Gesamtkapitals von 800 m. ein Sonderdasein führten, zum Abschluß einer Gesellschaft mit Arnd Wrede in Lübeck benützt. Jetzt, Michaelis 1396, fünf Jahre nach Abschluß ihrer eigenen ersten Gesellschaft, wünscht Johannes Geldersen, an der Gesellschaft mit Wrede nicht mehr mit Gewinn und Verlust beteiligt zu sein. Er läßt jedoch seine 150 m. darin, d. h. er leiht sie nun seinem Bruder:

> unde vor desse 150 ℔ schal he my gheven 10 m. ů rente des jares.

Etwas ganz Neues! Das ließ bisher noch nichts ahnen, daß von den Darlehen, die einem Gesellschaftskapital zugelegt zu werden pflegten und die nicht mit „werben" sollten, Zinsen genommen wurden [1]). Welch neues Licht, und wie sehr viel rationeller erscheint danach dies Verfahren!

Vielleicht hängte man diesen Zinsgenuß nicht gern an die große Glocke, wenn man auch wohl gute Freunde als Zeugen litt. In ein paar weiteren Buchungen aus dem Jahre 1401 nämlich

1) Nicht uninteressant ist der Zinsfuß von $6^2/_3$ %: das alte Deutsche Handelsgesetzbuch schrieb bei Gelegenheitsgesellschaften „feste Verzinsung der Einlagen ohne Rücksicht auf Gewinn und Verlust mit 6 %" vor. Cosack, Handelsrecht S. 725, II, 2) a. 2. Vgl. unten S. 513 Anm. 1.

Methodisch ungemein lehrreich sind einige Notizen, die wir in dem Rentenbuch Vickos von Geldersen finden über eine Gesellschaft, die nach seinem Tode seine Söhne schlossen [1]).

In § 66 berichtet der älteste, Johannes, daß er mit seinem Bruder Vicko Gesellschaft gemacht habe, und zwar so, daß er ihm zu seinen 150 m. ebenfalls 150 m. legte. Stürbe Vicko ohne Erben, so solle Hans die 150 m. wieder haben. Zu diesen 300 m. aber leiht Hans an Vicko 100 m., und zu diesen 400 m. legt er weitere 400 m.:

> aldus heft he 800 ℔ in desser cumpenyge.

Der Gewinn soll geteilt werden.

> Unde wan wy desse cumpenyge scheden, su schal he my de hůndert mark tuvoren gheven ute desser cumpenige, de ik em ghelenet hebbe.

Also: anscheinend völlige Bestätigung von Silberschmidts Auslegung der Lübecker Statuten von 1294: nur die besonders

---

der Gesellschaft mit dem jetzigen Gesamtvermögen von 1350 m. d. ändert an diesen Grundtatsachen nichts. Nur daß die 350 m. nun gewissermaßen gemeinsames, bei Auflösung der Gesellschaft wie der weitere Gewinn zu teilendes Kapital darstellen, nachdem Westphal seine 1000 m. vorweg genommen hat: „Conradus Westphal et Otto Stormer, socius suus, computaverunt de societate sua et habuerunt de computatione facta marcas 1350, quarum 1000 m. den. pertinent Conrado soli inantea, et residuum pertinet ipsis ambobus equa sorte mercimoniali". Das bestätigt auch der weitere Wortlaut: „Has autem 1350 m. d. ipse O. obtinebit in vera societate mercimoniali. Et quandocunque ipse C. rehabere vult suas 1000 m., quas ipse habet cum O. predicto, et dividere secum alia bona superflua et cum eis superlucrata, tunc ipse C. hoc sibi debet preintimare per dimidium annum; et sic ipse O. sibi eciam preintimabit, quando separari vult ab ipso C. vice versa. Ipse tamen O. predictas 1350 m. habet solus pre manibus, cum eis mercimonia(s) exercendo; et C. nichil habet de pecunia supradicta". — Pauli, Zustände III S. 38 f., versteht § 197 wie Silberschmidt, gibt aber zu, daß die Rechte anderer Städte (Hamburger rev. Statuten von 1603 II, 10. Art. 4.; Nürnberger Ref. von 1564 Tit. 18, Ges. 4.; Frankfurt a. M. Ref. von 1578 Tl. 2, Tit. 23, § 3) und der Lübecker revidierte Art. I, den er jedoch „etwas unklar" nennt (ohne Grund: er ist nur unvollständig), abweichen, sowie unter Hinweis auf seine Nr. 89 (a. 1440), „daß übrigens schon frühe [was heißt „frühe"?] die Gesellschaftsverträge in Lübeck nicht immer den Rechtsbestimmungen sich anschlossen".

1) Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen, S. 125 ff.

geliehenen 100 m. werden bei Auflösung der Gesellschaft zuvor zurückgezogen. Alles übrige, das ganze zusammengelegte Kapital der Gesellschaft, wird anscheinend halbiert, obgleich das Verhältnis der Einlagen 150 zu 550 ist: offenbar Entschädigung für die Arbeit des „Kommendatars"! Allein die ersten gegengelegten 150 m. sollten im Todesfalle doch auch zurückgegeben werden?

Nun aber ersehen wir aus § 59, daß all dies Geld außer Vickos ersten 150 m. und den geliehenen 100 m. aus einer väterlichen Erbschaft von 750 m. stammt, an der doch wohl beide Brüder Anteil hatten, so daß ihre spätere Teilung bei Auflösung der Gesellschaft nichts Wunderbares mehr hat, — aus väterlichen Geschäften, deren Abwicklung Vicko, der jüngere Bruder, in Händen hatte.

Merkwürdig verwickeln sich aber die Verhältnisse im weiteren. Nach § 67 haben die Brüder die ersten 300 m., von denen geredet wird, als ob sie innerhalb des Gesamtkapitals von 800 m. ein Sonderdasein führten, zum Abschluß einer Gesellschaft mit Arnd Wrede in Lübeck benützt. Jetzt, Michaelis 1396, fünf Jahre nach Abschluß ihrer eigenen ersten Gesellschaft, wünscht Johannes Geldersen, an der Gesellschaft mit Wrede nicht mehr mit Gewinn und Verlust beteiligt zu sein. Er läßt jedoch seine 150 m. darin, d. h. er leiht sie nun seinem Bruder:

> unde vor desse 150 ℔ schal he my gheven 10 m. û rente des jares.

Etwas ganz Neues! Das ließ bisher noch nichts ahnen, daß von den Darlehen, die einem Gesellschaftskapital zugelegt zu werden pflegten und die nicht mit „werben" sollten, Zinsen genommen wurden [1]). Welch neues Licht, und wie sehr viel rationeller erscheint danach dies Verfahren!

Vielleicht hängte man diesen Zinsgenuß nicht gern an die große Glocke, wenn man auch wohl gute Freunde als Zeugen litt. In ein paar weiteren Buchungen aus dem Jahre 1401 nämlich

1) Nicht uninteressant ist der Zinsfuß von $6^2/_3$ %: das alte Deutsche Handelsgesetzbuch schrieb bei Gelegenheitsgesellschaften „feste Verzinsung der Einlagen ohne Rücksicht auf Gewinn und Verlust mit 6 %" vor. Cosack, Handelsrecht S. 725, II, 2) a. 2. Vgl. unten S. 513 Anm. 1.

Methodisch ungemein lehrreich sind einige Notizen, die wir in dem Rentenbuch Vickos von Geldersen finden über eine Gesellschaft, die nach seinem Tode seine Söhne schlossen [1]).

In § 66 berichtet der älteste, Johannes, daß er mit seinem Bruder Vicko Gesellschaft gemacht habe, und zwar so, daß er ihm zu seinen 150 m. ebenfalls 150 m. legte. Stürbe Vicko ohne Erben, so solle Hans die 150 m. wieder haben. Zu diesen 300 m. aber leiht Hans an Vicko 100 m., und zu diesen 400 m. legt er weitere 400 m.:

> aldus heft he 800 ℔ in desser cumpenyge.

Der Gewinn soll geteilt werden.

> Unde wan wy desse cumpenyge scheden, su schal he my de hůndert mark tuvoren gheven ute desser cumpenige, de ik em ghelenet hebbe.

Also: anscheinend völlige Bestätigung von Silberschmidts Auslegung der Lübecker Statuten von 1294: nur die besonders

---

der Gesellschaft mit dem jetzigen Gesamtvermögen von 1350 m. d. ändert an diesen Grundtatsachen nichts. Nur daß die 350 m. nun gewissermaßen gemeinsames, bei Auflösung der Gesellschaft wie der weitere Gewinn zu teilendes Kapital darstellen, nachdem Westphal seine 1000 m. vorweg genommen hat: „Conradus Westphal et Otto Stormer, socius suus, computaverunt de societate sua et habuerunt de computatione facta marcas 1350, quarum 1000 m. den. pertinent Conrado soli inantea, et residuum pertinet ipsis ambobus equa sorte mercimoniali". Das bestätigt auch der weitere Wortlaut: „Has autem 1350 m. d. ipse O. obtinebit in vera societate mercimoniali. Et quandocunque ipse C. rehabere vult suas 1000 m., quas ipse habet cum O. predicto, et dividere secum alia bona superflua et cum eis superlucrata, tunc ipse C. hoc sibi debet preintimare per dimidium annum; et sic ipse O. sibi eciam preintimabit, quando separari vult ab ipso C. vice versa. Ipse tamen O. predictas 1350 m. habet solus pre manibus, cum eis mercimonia(s) exercendo; et C. nichil habet de pecunia supradicta". — Pauli, Zustände III S. 38 f., versteht § 197 wie Silberschmidt, gibt aber zu, daß die Rechte anderer Städte (Hamburger rev. Statuten von 1603 II, 10. Art. 4.; Nürnberger Ref. von 1564 Tit. 18, Ges. 4.; Frankfurt a. M. Ref. von 1578 Tl. 2, Tit. 23, § 3) und der Lübecker revidierte Art. I, den er jedoch „etwas unklar" nennt (ohne Grund: er ist nur unvollständig), abweichen, sowie unter Hinweis auf seine Nr. 89 (a. 1440), „daß übrigens schon frühe [was heißt „frühe"?] die Gesellschaftsverträge in Lübeck nicht immer den Rechtsbestimmungen sich anschlossen".

1) Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen, S. 125 ff.

geliehenen 100 m. werden bei Auflösung der Gesellschaft zuvor zurückgezogen. Alles übrige, das ganze zusammengelegte Kapital der Gesellschaft, wird anscheinend halbiert, obgleich das Verhältnis der Einlagen 150 zu 550 ist: offenbar Entschädigung für die Arbeit des „Kommendatars"! Allein die ersten gegengelegten 150 m. sollten im Todesfalle doch auch zurückgegeben werden?

Nun aber ersehen wir aus § 59, daß all dies Geld außer Vickos ersten 150 m. und den geliehenen 100 m. aus einer väterlichen Erbschaft von 750 m. stammt, an der doch wohl beide Brüder Anteil hatten, so daß ihre spätere Teilung bei Auflösung der Gesellschaft nichts Wunderbares mehr hat, — aus väterlichen Geschäften, deren Abwicklung Vicko, der jüngere Bruder, in Händen hatte.

Merkwürdig verwickeln sich aber die Verhältnisse im weiteren. Nach § 67 haben die Brüder die ersten 300 m., von denen geredet wird, als ob sie innerhalb des Gesamtkapitals von 800 m. ein Sonderdasein führten, zum Abschluß einer Gesellschaft mit Arnd Wrede in Lübeck benützt. Jetzt, Michaelis 1396, fünf Jahre nach Abschluß ihrer eigenen ersten Gesellschaft, wünscht Johannes Geldersen, an der Gesellschaft mit Wrede nicht mehr mit Gewinn und Verlust beteiligt zu sein. Er läßt jedoch seine 150 m. darin, d. h. er leiht sie nun seinem Bruder:

> unde vor desse 150 ℔ schal he my gheven 10 m. ũ rente des jares.

Etwas ganz Neues! Das ließ bisher noch nichts ahnen, daß von den Darlehen, die einem Gesellschaftskapital zugelegt zu werden pflegten und die nicht mit „werben" sollten, Zinsen genommen wurden [1]). Welch neues Licht, und wie sehr viel rationeller erscheint danach dies Verfahren!

Vielleicht hängte man diesen Zinsgenuß nicht gern an die große Glocke, wenn man auch wohl gute Freunde als Zeugen litt. In ein paar weiteren Buchungen aus dem Jahre 1401 nämlich

1) Nicht uninteressant ist der Zinsfuß von $6^2/_3$ %: das alte Deutsche Handelsgesetzbuch schrieb bei Gelegenheitsgesellschaften „feste Verzinsung der Einlagen ohne Rücksicht auf Gewinn und Verlust mit 6 %" vor. Cosack, Handelsrecht S. 725, II, 2) a. 2. Vgl. unten S. 513 Anm. 1.

(§§ 103, 103a), nach Hans Geldersens Tode, wird durch die Vormünder seiner Kinder der Vertrag erneuert, wonach, wenn auch Vicko — jedoch ohne Erben — gestorben sein sollte, die ihm von seinem Bruder „gegebenen" 150 m. an dessen Kinder zurückgegeben werden sollten. Von Zinsen hören wir da nichts mehr. Im übrigen war die Gesellschaft zwischen den Brüdern nach siebenjährigem Bestehen im Jahre 1398 aufgelöst worden: Vicko schuldete damals an Hans 530 m.

Diese so viel reichlicheren Mitteilungen lassen immer noch vieles unsicher, über mehr als einen Punkt klären sie uns auf: ihr Hauptinteresse liegt doch schließlich in der Warnung vor dem guten Glauben, als wäre in kurzen Notizen, wie die des Lübecker Niederstadtbuchs, alles enthalten, was zur juristischen und sogar wirtschaftlichen Charakterisierung der gebuchten Gesellschaften nötig gewesen wäre.

IV.

Gelegenheitsgesellschaft oder Gewerbsgesellschaft?

Bis so weit hat sich unsere Untersuchung in der Hauptsache auf das Formale beschränkt, wenn sich auch hin und wieder Blicke in das Wesen des älteren norddeutschen Handelsbetriebes selbst auftaten. Zu einem allgemein höheren Interesse jedoch wird sie sich erheben, indem wir eingehen auf die Frage: können die hansischen Handelsgesellschaften, oder eine bedeutende Gruppe unter ihnen, als Gewerbsgesellschaften gelten, oder waren sie schlechthin Gelegenheitsgesellschaften? Ihre Beantwortung wird ausmünden in die der weiteren Frage, ob der hansische Handel überhaupt als ein gewerbsmäßiger anzusprechen ist. Dabei wird es sich behufs leichterer Verständigung empfehlen, die Grundsätze heranzuziehen, die der Gesetzgebung über die heutigen Handelsgesellschaften zugrunde liegen, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und auch die stille Gesellschaft, die freilich unter die Handelsgesellschaften nur in weiterem Sinne gerechnet wird, während die Aktiengesellschaft weniger in Betracht kommt. Diese maßgebenden Grundprinzipien aber sind am klarsten ausgesprochen

in den authentischen Definitionen des Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897.

„Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist“: Handelsgesetzbuch § 105.

Im Unterschied davon ist eine solche Gesellschaft „eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten)“: Handelsgesetzbuch § 161.

Endlich: „Wer sich als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt, mit einer Vermögenseinlage beteiligt, hat die Einlage so zu leisten, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht. Der Inhaber wird aus den in dem Betriebe geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet“: a. a. O. § 335.

Wir sehen: alle drei Formen der Gesellschaft gehen aus auf den Betrieb eines Handelsgewerbes. Dagegen ist das Charakteristische der Gelegenheitsgesellschaft die „Vereinigung mehrerer Personen zum nicht gewerbemäßigen Abschluß von Handelsgeschäften“ [1]). Damit ist zwischen Handelsgesellschaft und Gelegenheitsgesellschaft ein kontradiktorischer Gegensatz festgestellt: die Begriffe schließen sich aus.

Das neue deutsche Handelsgesetzbuch läßt deshalb den Begriff der Gelegenheitsgesellschaft, den das alte kannte, überhaupt fallen; denn, wie Cosack es ausdrückt, „die handelsrechtlichen Gesellschaftsformen sind einer derartigen Vereinigung entweder rechtlich unzugänglich“ (wie die offene oder die stille Gesellschaft, da sie „einen ‚Gewerbebetrieb‘ als Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens voraussetzen“) „oder passen wenigstens tatsächlich nicht für sie“ (wie die Aktiengesellschaft, die „offenbar

1) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 4., auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 umgearbeitete Auflage (1898), S. 725 II.

für den Abschluß vereinzelter Geschäfte zu schwerfällig organisiert ist“) [1]).

Daraus folgt: läßt sich bei den hansischen Gesellschaften gewerbemäßiger Handelsbetrieb als Zweck nachweisen, so sind sie ohne weiteres als Gewerbsgesellschaften anzusprechen. Hiergegen würde auch nicht aufkommen können, wenn sie etwa trotzdem in formaler Hinsicht Merkmale der Gelegenheitsgesellschaft aufweisen sollten; denn nicht die Form, sondern nur das zugrunde liegende Prinzip, Gleichheit des Wesens und der Absicht, können bei derartigen Begriffsbestimmungen den Ausschlag geben.

Hieraus aber ergibt sich sogleich ein Weiteres: ist nach Lage der Quellen der Zweck der Gesellschaft selbst nicht augenscheinlich, so wird es darauf ankommen, die Absicht der Teilnehmer festzustellen. Es wird darauf ankommen, ob die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag eingegangen sind im Verfolg eines regelmäßig betriebenen Handelsgewerbes, auch wenn er formell sich nur auf ein Einzelgeschäft zu beziehen scheint, nach dessen Abwicklung er sein Ende erreicht.

Liegen nicht alle Teilhaber einer Gesellschaft persönlich dem Betriebe des Handelsgewerbes ob, so wird entscheidend sein die Absicht des Unternehmers:

Die Teilhaber einer Aktiengesellschaft können Aktionäre geworden sein im Verfolg ihres ordentlichen Handelsgewerbes: so wird manchmal eine offene oder eine Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. In sehr vielen Fällen jedoch sind viele von den Aktionären nur gelegentliche Teilnehmer, auch wenn sie übrigens dem Gewerbe eines Kaufmanns obliegen. Sofern jedoch der Zweck der Aktiengesellschaft selbst und ihrer Unternehmer sich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes richtet, ist sie dennoch auf alle Fälle Gewerbsgesellschaft.

So ist auch die Kommandit- und selbst die stille Gesellschaft Gewerbsgesellschaft, kommt diese doch dadurch zustande, daß sich jemand „an dem Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt, mit einer Vermögenseinlage beteiligt“ [2]), wobei also der Ge-

1) Cosack, a. a. O.

2) Vgl. oben S. 503.

werbebetrieb des „anderen“ den Ausschlag gibt. Insofern aber die stille und, was wichtiger ist, die offene und die Kommanditgesellschaft nicht, wie die Aktiengesellschaft, juristische Personen sind, so werden sich bei ihnen Absicht der Gesellschaft und Absicht der Teilhaber überhaupt nicht trennen lassen. Um so mehr hat die Absicht der Gesellschafter auch als die des gemeinsamen Unternehmens zu gelten.

Es wird nun methodisch richtig sein, wenn auch sachlich erst auf einer späteren Stufe von erheblicher Bedeutung, die Frage aufzuwerfen, welcher von den beiden Teilhabern der normalen hansischen Handelsgesellschaften — sei es mit einseitiger oder zweiseitiger Kapitaleinlage — als Unternehmer zu gelten hat. Freilich wird sie durch alles bisher Gesagte bereits präjudiziert erscheinen: doch macht Rehmes eigentümliche Stellungnahme ihre ausdrückliche Beantwortung jetzt unumgänglich.

Rehme spricht nämlich fortwährend von dem Reisenden, dem kapitalistisch nicht oder (meist) minder Beteiligten als dem „Unternehmer“ — ohne weitere Begründung, obgleich er sich damit in offensichtlichem Gegensatz zu der bisherigen allgemeinen Auffassung befindet. Daß jener Reisen „unternimmt“, kann für seine rechtliche Stellung zur Gesellschaft doch nicht entscheidend sein: besser, er „übernimmt“ sie.

Es ist indes klar, wie sich die Auffassung der gesamten sowohl juristischen wie wirtschaftlichen Verhältnisse verschieben muß, je nachdem wir uns den Handel getragen denken von einer großen Anzahl kleiner, kapitalarmer Händler, die mit Waren, die ihnen größtenteils nur anvertraut sind, jedoch als selbständige Unternehmer, bald hier, bald dorthin reisen. Oder ob die eigentlichen Träger eine kleinere Zahl kapitalkräftiger, ansässiger Kaufleute waren, die zusammenhängende Komplexe von Geschäften von Hause leiten und die verschiedensten auswärtigen Häfen in einem Interesse durch jüngere, ihnen zum Teil assoziierte Leute besuchen lassen.

Für die Beurteilung des Wesens der Handelsgesellschaften und des Handels selbst kommt so gut wie alles darauf an, ob ein Mann wie Hermann Mornewech, der nach Pauli in den Jahren 1323—1335 im Niederstadtbuch als Teilhaber an 18 ver-

schiedenen Sozietäten auftritt, als bloßer Rentner Teile seines Vermögens in 18 verschiedenen kaufmännischen Unternehmungen anlegte, oder ob er als aktiver Kaufmann im Laufe der Jahre zu 18 verschiedenen Malen mit Berufsgenossen zu geschäftlichen Unternehmen sich verband, Gesellschaftsverträge abschloß und erneuerte [1]).

Da versagt allerdings das Stadtbuchmaterial, wenn man es allein nimmt: ein Handlungsbuch, wie das Johann Wittenborgs, wird indes an dem Sachverhalt keinen Zweifel lassen. Auch bei den Geschäften, die die Großschaffer des Deutschen Ordens in dessen Interesse leiteten, versteht es sich, daß der Orden Unternehmer war, nicht etwa die auswärtigen „Lieger“ [2]).

So haben denn auch bis auf Rehme alle Forscher die Sache aufgefaßt: selbst Bücher, der, soweit Frankfurter Verhältnisse in Frage kommen, den Kommendator oder socius stans nicht als Berufskaufmann gelten lassen will, bezeichnet doch ihn wenigstens als den Geschäftsunternehmer [3]).

Nur als Mitunternehmer wird der gesellschaftlich beteiligte Handlungsgehilfe — denn das war doch schließlich auch im romanischen Gebiet die ursprüngliche Stellung des Kommendatars — zu gelten haben; und nach außen mag er unter Umständen als Unternehmer aufgetreten sein: nicht aber als Unternehmer im

---

1) Pauli, Lübeckische Zustände Bd. I S. 140. Auf die Art dieser Teilhaberschaft „an 18 verschiedenen Sozietäten“ wird noch zurückzukommen sein. Unten VI.

2) Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Herausgeg. v. C. Sattler (1887). — Derselbe, Der Handel des Deutschen Ordens in Preußen z. Z. s. Blüte. Hans. G.Bl., Jahrgang 1877 S. 59 ff. — Vielleicht legt Rehme Wert darauf: „Wie die gesamte Geschäftsführung besorgt auch die Teilung der Unternehmer (25), während der Kapitalist quittiert“ (S. 390). In Nr. 25 steht: „Cum autem dividere voluerint, quicquid dictus Albertus habuerit, totum illud debet equaliter dare predicto Johanni dimidium“. Es versteht sich indes von selbst, daß wer das Geschäft besorgt hat, auch Rechnung ablegen muß. Das bedeutet aber nicht mehr, als wenn eine Köchin Rechnung ablegt über ihre Einkäufe auf dem Markte. Daß jener Wendung kein tiefer Sinn beiwohnt, zeigt auch Nr. 18: „quicquid cum hiis fuerit lucratum, equaliter divident“; und Nr. 20: „lucrum divident“.

3) Bücher, die Bevölkerung Frankfurts a. M., Bd. I S. 247. Dazu oben S. 307 und Hans. G.Bl., Jahrg. 1901, S. 111.

Gegensatz zum Kapitalisten. Der Grad der Mitunternehmerschaft kann natürlich ein verschiedener sein, von der materiell durchaus untergeordneten Stellung des nur am Gewinn beteiligten Anfängers bis zu der vollständigen Gleichbeteiligung eines ebenbürtigen Kaufmanns.

In Italien hat sich allerdings im Laufe der Zeit das Verhältnis vielfach umgekehrt. Zwar haben sich auch im Norden Kommendatare, die ursprünglich bloß Beauftragte waren, wenn es ihnen glückte, schließlich wohl selbständig gemacht: dann sind aber sie nunmehr zu Hause geblieben, haben andere ausgeschickt und sind Kommendatoren geworden. Allein in Italien haben sie ihr eigentliches Gewerbe in dem Maße ausgebildet, daß nun der einzelne von ihnen Kapitalien einer Mehrzahl von socii stantes in sein Geschäftsunternehmen übernahm. Die Kommendatoren aber sind damit aus eigentlichen Unternehmern zu bloßen Kommanditisten geworden: ein wichtiger Schritt auf dem Wege der Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechts [1]). In Deutschland aber findet sich nichts dem Entsprechendes.

Es ist doch etwas anderes, wenn Geldersen und Wittenborg das Gevattergeld ihrer Söhne, die Ersparnisse ihrer Mägde an ihren Geschäften sich beteiligen lassen, oder wenn spekulationslustige Rentner, Edelleute, Geistliche ihr Geld in die großen süddeutschen Gesellschaften stecken: hier bleibt Unternehmer der „socius stans", der es von Anfang an gewesen ist, der aber durch einen stillen Teilhaber sein Kapital verstärken läßt. — Es kommt da wieder der früher berührte Unterschied zwischen „commendare" und „accommodare" ins Spiel [2]).

---

1) Weber, z. G. d. Handelsgesellschaften S. 20. Silberschmidt, Commenda, S. 29, sieht das Wesentliche in dem Übergang von der „Waren-" zur „Geldkommenda". In den hansischen Quellen vermag ich keinen derartigen Unterschied zu erkennen. Zwar ist in einigen Eintragungen des Lübecker Niederstadtbuchs von Waren die Rede, in anderen von Summen; allein es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß beides sozusagen konvertible Begriffe waren.

2) Oben S. 476. Hierher gehört natürlich auch das „pecuniam publicis negotiatoribus accommodare, ut supercrescentis lucri particeps sim", oben S. 301. — Über die Faktoren in London, die 1468 angeblich jeder mehrere Kölner Kaufleute vertraten, vgl. unten Abschnitt VI am Ende.

Wir kehren nun zurück zu dem Problem Gewerbsgesellschaft oder Gelegenheitsgesellschaft.

In der Literatur herrscht da durchaus die Tendenz vor, die hansischen Handelsgesellschaften als Gelegenheitsgesellschaften aufzufassen. MOLLWO erklärt sie „ausnahmslos" dafür, und zwar „ganz im Gegensatz zu den gleichzeitigen Verhältnissen im romanischen Rechtsgebiet" [1]). Daß er sich mit diesem „Gegensatz" irrt, zumal indem er sich dabei auf GOLDSCHMIDT und WEBER beruft, hat schon SILBERSCHMIDT bemerkt [2]). REHME sucht zu erweisen, daß zwar nicht alle Lübecker Gesellschaftsformen, aber doch wederlegginge und „sendeve" (lies quasi-societas oder Halbgesellschaft) Gelegenheitsgesellschaften waren [3]). STIEDA, in ROSCHERS Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes, erklärt die Gelegenheitsgesellschaft für „die Hauptform der Handelsgeschäfte" „im Mittelalter"; er nennt insbesondere als solche die „vera societas . . ., in den deutschen Quellen als wedderlegginge bezeichnet" [4]). SILBERSCHMIDT drückt sich immerhin zurückhaltender aus: er läßt nur die societas im romanischen Gebiet wie in Deutschland „für lange Zeit" Gelegenheitsgesellschaft bleiben [5]). Doch gibt er keine Grenze an, wo sie zur Gewerbsgesellschaft übergeht: hätte er das versucht, so würde er wohl zu einer tiefergreifenden Erörterung des Prinzips der Gelegenheitsgesellschaft geführt worden sein.

Überhaupt aber hat die Forschung über die italienischen wie deutschen Gesellschaften, als Kennzeichen der Gelegenheitsgesellschaft ein ganz anderes vorausgesetzt als das vom heutigen Recht zugrunde gelegte, angegebene: nämlich, daß die Vereinigung zum Zweck eines Einzelgeschäfts erfolgt sei, nach dessen

---

1) Wittenborgs Handlungsbuch, Einleitung S. L, S. LII.

2) SILBERSCHMIDT, Kumpanie und Sendeve, S. 36 f. MOLLWO gibt keine Seitenzahlen an, wo GOLDSCHMIDT und WEBER sich in jenem Sinne geäußert hätten. SILBERSCHMIDT seinerseits scheint die Meinung der genannten Autoren mehr aus ihren allgemeinen Angaben zu erschließen.

3) REHME, a. a. O., S. 376. Näheres darüber unter V.

4) 7. Aufl. S. 187, S. 190. — Dem deutschen „wederlegginge" entspricht vielmehr im lateinischen „contrapositio."

5) A. a. O., S. 36.

Abwicklung die Gesellschaft sich von selbst auflöste, da der Vertrag erfüllt war.

Dann aber hat man stillschweigend dafür untergeschoben Gesellschaften, die abgeschlossen waren auf eine kurze Zeit, wie man sie sich für die Erledigung eines überseeischen Geschäftes genügend dachte. Durch dieses quid pro quo, ein solches Verlassen des Prinzips, mußten indes die Quellen der Erkenntnis von vornherein getrübt werden. Und zwar erhellt die Wichtigkeit der Klarstellung dieses Punktes sogleich aus folgendem:

Maßgebend ist bei jener Definition der frühen südeuropäischen Handelsgesellschaften als Gelegenheitsgesellschaften — denn um südeuropäische hat es sich zunächst wiederum gehandelt, — nämlich ein besonderer juristischer Gesichtspunkt gewesen:

„Wer im Seehandel Gläubiger oder Partizipant geworden ist, der — so etwa ist der Gedankengang — ist beides nicht für einen, resp. an einem kontinuierlichen Gewerbebetrieb geworden, er kreditiert, resp. partizipiert vielmehr zum Behuf, resp. an der einzelnen Unternehmung der speziellen Seefahrt, — denn der Seehandel ist kein einheitlicher Betrieb, sondern eine Serie einzelner Unternehmungen, deren jede ihr individuelles Risiko hat“ [1]).

Man sieht, daß es sich um eine juristische Konstruktion handelt, die in Zeitumständen begründet war und den Zeitbedürfnissen entsprochen haben mag. Wollten wir heute noch an ihr festhalten, so würden wir auch heute noch im Seehandel nur Gelegenheitsgesellschaften haben. Heute aber — mag auch ein Kaufmann zu eigenen Zwecken Gewinn und Verlust an jedem einzelnen größeren Unternehmen für sich besonders be-

1) Weber, a. a. O. S. 16. Vorher: „Schon das römische Recht hatte im foenus nauticum und der lex Rhodia besondere Rechtssätze aufgestellt unter Rücksichtnahme auf die besondere Art des Risikos, welches der Seehandel zu tragen hat. Gerade diese Institute“ treffen wir „in den frühesten mittelalterlichen Rechtsquellen wieder an. Aber das Mittelalter, weniger als das antike Recht sich bindend an die Konsequenzen der juristischen Analyse, hat die Tragung der Gefahr auf diesem Gebiet überhaupt selbständigen Regeln zu unterstellen versucht“.

rechnen können — findet juristisch nur das Risiko an der Gesamtheit aller Unternehmungen einer Gesellschaft Berücksichtigung. Sobald also die einzelnen Seehandelsunternehmen rascher aufeinander folgten, sobald sie anfingen, eine ununterbrochene Kette von Unternehmungen derselben Teilhaber zu bilden, verlor jener Gesichtspunkt seine Berechtigung, und mußte man ihn fallen lassen.

Dieser Augenblick aber tritt ein, sobald man die Gesellschaften nicht mehr für eine einzelne Reise abschloß, sondern auf Zeit.

Im Landhandel hatte sie deshalb auch von vornherein nicht Platz gegriffen. Denn es „legte der äußere Gang des Landverkehrs den Gedanken der Risikoteilung nicht so nahe wie die Besonderheit des Schiffsverkehrs". Deshalb wird „hier die Sozietät nicht auf ein individualisiertes Unternehmen abgeschlossen, sondern auf eine bestimmte zeitliche Dauer des Betriebes eingegangen" [1]).

In der hansischen Handelswelt des 14. Jahrhunderts aber finden wir jenen Augenblick längst vorüber. Es ist allein üblich, Gesellschaften auf Zeit abzuschließen, und zwar entweder auf eine Reihe von Jahren oder auf unbestimmte Dauer. Von Gesellschaften für einzelne Fahrten, sei es nach England, nach Flandern, nach Bergen, nach Rußland, ist nirgend etwas vermerkt.

Die meisten Eintragungen des Niederstadtbuchs, die Rehme mitteilt, sind zu skelettartig, als daß man irgendetwas Greifbares aus ihnen schließen könnte: sie berichten nur, daß Geld hergegeben oder zusammengelegt worden ist mit der Absicht, den Gewinn zu teilen, ohne irgendeine Befristung. Doch bleibt eine genügende Anzahl, um uns darüber aufzuklären, wie die Sache gemeint war.

Mehrfach heißt es:

cum autem dividere voluerint,

oder ähnlich: so Nr. 18, 25, 26, 36, 45, 62: bei einseitiger Kapitalbeteiligung ist es der Prinzipal, der „will", sonst beide. In Nr. 60 ist die Rede von einem

tempus oportunum,

1) Weber, S. 37.

wo eine gewisse Summe aus der Gesellschaft zurückgezogen werden soll. Vgl. auch Nr. 66. Nach Nr. 48 (a. 1336) soll H. Wunder die ihm von Thidemann von Güstrow zum Handelsbetrieb gegebenen 4 m. arg., zu denen Güstrow noch 8 m. arg. legt, wie bemerkt, so lange behalten, bis dieser sie

sibi reddi notorie requisierit.

Es wird aber zugleich in Aussicht genommen, daß er sie nicht zurückverlangen wird. In Nr. 52 wird 6 Jahre später diese Abmachung bestätigt[1]).

Nr. 50 (a. 1342) schließt mit den Worten:

et ambo recognoverunt, hunc contractum societatis eorum quinque annis preteritis fuisse factum.

Das ungeschickte Latein vieler dieser Buchungen würde die Deutung vielleicht nicht ganz ausschließen, daß dieser Vertrag jetzt erst auf fünf künftige Jahre geschlossen worden sei. Allein die besonderen Umstände zeigen, daß in der Tat die Gesellschaft schon bestanden hatte und jetzt auf unbestimmte Zeit mit verstärktem Kapital erneuert wurde: nämlich, nachdem er ursprünglich 12 zu 6 m. arg. gelegt hatte, gibt der Prinzipal jetzt gegen jene 18 weitere 18 m. arg.[2]). Ebenso handelt Nr. 23 von Erneuerung einer schon bestehenden Gesellschaft, deren Anfangskapital von 5 + 10 m. den. sich durch Gewinn auf 27 m. den. vermehrt hatte: hierzu legten der Prinzipal und sein neu eintretender Bruder weitere 27 m. den.

Diese Zwischenabrechnungen sind von besonderem Interesse. So auch Nr. 26 (a. 1323):

Hec societas facta est, non obstante divisione inter eos facta et infra in hoc libro notata ante nativitatem Christi a. 1322.

Ähnlich Nr. 66:

computaverunt de societate sua et habuerunt de computatione facta m. 1350. . . . Has autem 1350 m. d. ipse Otto obtinebit in vera societate mercimoniali. Etc.

Dabei wird eine Kündigungsfrist von einem halben Jahre verabredet.

1) Vgl. oben S. 494.

2) Vgl. oben S. 497.

Ferner kennt Nr. 46

> pecunia que vertitur inter ipsum Vrowinum et suum dominum Conradum de Atendorn in societate:

aus dem Kapital dieser Gesellschaft nämlich entnimmt Vrowin 145½ m. den., die er Godeko Traveneman zu dessen 48½ m. d. „in vera societate" zulegt.

Endlich mit Auflösung des Verhältnisses durch den Tod des Reisenden rechnet Nr. 64. Darum will SILBERSCHMIDT hier eine über das Gewöhnliche „hinausgehende, auf Lebenszeit des Rud. Wittenborg begründete Gesellschaft" erkennen[1]). Mit Unrecht: denn es kann kein Zweifel sein, daß ganz regelmäßig ein Zusammenarbeiten auf so lange in Aussicht genommen wurde, wie es sich lohnte und man sich vertrug, — natürlich, wenn möglich, mit allmählicher Erhöhung des Kapitals. Also gerade wie bei einer offenen Handelsgesellschaft von heute.

Unter all den von REHME mitgeteilten Eintragungen finde ich nur eine, die — scheinbar — abweicht:

> Nr. 43 (a. 1330): Th. de R. habet 100 m. et 1 fertonem argenti sibi et Rotghero R. pertinentes equaliter in societate. Medietatem vero huius pecunie . . . dictus Th. predicto Rothgero restituet in Carnisprivio.

Offenbar handelt es sich indes hier nicht um Neugründung einer Gesellschaft, sondern um Feststellung des Ergebnisses einer Abrechnung mit Fristbestimmung für die Auskehrung des Anteils des einen Teilhabers[2]).

Was aber unsere Forscher irregeführt hat, ist — außer etwa von italienischen Zuständen mitgebrachten Vorstellungen — offenbar wieder ihre falsche Auffassung des Sendevegeschäftes, dessen Vermischung mit den Gesellschaftsgeschäften. Bei dem Sendevegeschäft handelt es sich und kann es sich nur handeln um Kauf und Verkauf bestimmter Warenposten. Jedes Sendevegeschäft bildet in der Tat eine Transaktion für sich. Darum ist es jedoch kein Gelegenheitsgeschäft, denn es erfolgt ja im regelmäßigen Betriebe eines Handels-

1) Kumpanie und Sendeve S. 35 f.

2) Nr. 39 gehört nicht hierher: ein Vertrag über die Einstellung von Schweinen zur Mast kann nicht als Norm für die Handelsgesellschaften gelten.

gewerbes: es steht eben auf einer ganz anderen Ebene. Nun jedoch wird klar, wie wichtig es gewesen ist, seine Natur gleich eingangs festzustellen.

Es versteht sich bei alledem, daß die Zuweisung der hansischen Gesellschaften des 14. Jahrhunderts zu der Kategorie der Erwerbsgesellschaft oder aber der Gelegenheitsgesellschaft nicht erfolgen darf nach Maßgabe einer juristischen Definition, die zufällig heute oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt aufgestellt worden ist[1]). Für uns haben diese Definitionen an sich nur den Wert, uns Gesichtspunkte für unser Urteil an die Hand zu geben, uns mit den in Frage kommenden Prinzipien bekanntzumachen. Es konnte sich daher bei unserer Untersuchung der hansischen Gesellschaften unter diesem Gesichtspunkte nicht um eine Klauberei handeln, ob ihre Dauer noch genau einer ursprünglich für die Gelegenheitsgesellschaft geltenden entspricht. Man würde sie trotz längerer Fristen immer noch dieser Klasse zuweisen dürfen, wenn wirklich damals Händler und Geldbesitzer nur nach zufällig sich bietender Gelegenheit Gesellschaftsverträge miteinander eingegangen wären, wenn auch auf eine Reihe von Jahren und hätten sie sie nach deren Ablauf gelegentlich auch wieder erneuert. So hat man sich die Sache ja vorgestellt: das geht auf Pauli zurück, der zuerst das Niederstadtbuch benützt hat. Allein so ist es eben regelmäßig nicht gewesen. Das Ausschlaggebende vielmehr ist, daß die in Lübeck — und jedenfalls ebenso in den anderen Seestädten — ansässigen Kaufleute im Verfolg ihres Handelsgewerbes gewerbsmäßig Gesellschaften abschlossen, und zwar nicht mit diesem oder jenem, bald so, bald so, sondern meist immer wieder mit denselben Personen, de facto lebenslänglich.

Das ließen schon die besprochenen Eintragungen des Lübecker Niederstadtbuchs erkennen. Aber dabei ist immer noch eins zu beachten: im allgemeinen wurden im Stadtbuch, wie schon be-

1) Dahin gehört, daß das frühere Deutsche Handelsgesetzbuch vor dem 10. Mai 1897 bei Gelegenheitsgesellschaften feste Verzinsung der Einlagen mit 6 % ohne Rücksicht auf Gewinn und Verlust vorschrieb. Es wird niemand einfallen, das gegen den Gelegenheitscharakter der alten Gesellschaften zu urgieren.

Ferner kennt Nr. 46

> pecunia que vertitur inter ipsum Vrowinum et suum dominum Conradum de Atendorn in societate:

aus dem Kapital dieser Gesellschaft nämlich entnimmt Vrowin 145½ m. den., die er Godeko Traveneman zu dessen 48½ m. d. „in vera societate" zulegt.

Endlich mit Auflösung des Verhältnisses durch den Tod des Reisenden rechnet Nr. 64. Darum will SILBERSCHMIDT hier eine über das Gewöhnliche „hinausgehende, auf Lebenszeit des Rud. Wittenborg begründete Gesellschaft" erkennen[1]). Mit Unrecht: denn es kann kein Zweifel sein, daß ganz regelmäßig ein Zusammenarbeiten auf so lange in Aussicht genommen wurde, wie es sich lohnte und man sich vertrug, — natürlich, wenn möglich, mit allmählicher Erhöhung des Kapitals. Also gerade wie bei einer offenen Handelsgesellschaft von heute.

Unter all den von REHME mitgeteilten Eintragungen finde ich nur eine, die — scheinbar — abweicht:

> Nr. 43 (a. 1330): Th. de R. habet 100 m. et 1 fertonem argenti sibi et Rotghero R. pertinentes equaliter in societate. Medietatem vero huius pecunie . . . dictus Th. predicto Rothgero restituet in Carnisprivio.

Offenbar handelt es sich indes hier nicht um Neugründung einer Gesellschaft, sondern um Feststellung des Ergebnisses einer Abrechnung mit Fristbestimmung für die Auskehrung des Anteils des einen Teilhabers[2]).

Was aber unsere Forscher irregeführt hat, ist — außer etwa von italienischen Zuständen mitgebrachten Vorstellungen — offenbar wieder ihre falsche Auffassung des Sendevegeschäftes, dessen Vermischung mit den Gesellschaftsgeschäften. Bei dem Sendevegeschäft handelt es sich und kann es sich nur handeln um Kauf und Verkauf bestimmter Warenposten. Jedes Sendevegeschäft bildet in der Tat eine Transaktion für sich. Darum ist es jedoch kein Gelegenheitsgeschäft, denn es erfolgt ja im regelmäßigen Betriebe eines Handels-

1) Kumpanie und Sendeve S. 35 f.

2) Nr. 39 gehört nicht hierher: ein Vertrag über die Einstellung von Schweinen zur Mast kann nicht als Norm für die Handelsgesellschaften gelten.

gewerbes: es steht eben auf einer ganz anderen Ebene. Nun jedoch wird klar, wie wichtig es gewesen ist, seine Natur gleich eingangs festzustellen.

Es versteht sich bei alledem, daß die Zuweisung der hansischen Gesellschaften des 14. Jahrhunderts zu der Kategorie der Erwerbsgesellschaft oder aber der Gelegenheitsgesellschaft nicht erfolgen darf nach Maßgabe einer juristischen Definition, die zufällig heute oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt aufgestellt worden ist[1]). Für uns haben diese Definitionen an sich nur den Wert, uns Gesichtspunkte für unser Urteil an die Hand zu geben, uns mit den in Frage kommenden Prinzipien bekanntzumachen. Es konnte sich daher bei unserer Untersuchung der hansischen Gesellschaften unter diesem Gesichtspunkte nicht um eine Klauberei handeln, ob ihre Dauer noch genau einer ursprünglich für die Gelegenheitsgesellschaft geltenden entspricht. Man würde sie trotz längerer Fristen immer noch dieser Klasse zuweisen dürfen, wenn wirklich damals Händler und Geldbesitzer nur nach zufällig sich bietender Gelegenheit Gesellschaftsverträge miteinander eingegangen wären, wenn auch auf eine Reihe von Jahren und hätten sie sie nach deren Ablauf gelegentlich auch wieder erneuert. So hat man sich die Sache ja vorgestellt: das geht auf Pauli zurück, der zuerst das Niederstadtbuch benützt hat. Allein so ist es eben regelmäßig nicht gewesen. Das Ausschlaggebende vielmehr ist, daß die in Lübeck — und jedenfalls ebenso in den anderen Seestädten — ansässigen Kaufleute im Verfolg ihres Handelsgewerbes gewerbsmäßig Gesellschaften abschlossen, und zwar nicht mit diesem oder jenem, bald so, bald so, sondern meist immer wieder mit denselben Personen, de facto lebenslänglich.

Das ließen schon die besprochenen Eintragungen des Lübecker Niederstadtbuchs erkennen. Aber dabei ist immer noch eins zu beachten: im allgemeinen wurden im Stadtbuch, wie schon be-

1) Dahin gehört, daß das frühere Deutsche Handelsgesetzbuch vor dem 10. Mai 1897 bei Gelegenheitsgesellschaften feste Verzinsung der Einlagen mit 6 % ohne Rücksicht auf Gewinn und Verlust vorschrieb. Es wird niemand einfallen, das gegen den Gelegenheitscharakter der alten Gesellschaften zu urgieren.

merkt, nur die Gesellschaften mit neuen Freunden eingeschrieben, die also wirklich einen mehr gelegentlichen Charakter trugen oder tragen konnten. Wie denn Wittenborg erst nach 15 Jahren selbständiger kaufmännischer Tätigkeit sich jenes Buches einmal zu diesem Zwecke bedient hat. Man tat es auch wohl, wenn Sicherung gegen Dritte erwünscht schien, wie für jenen Heinrich Wunder gegenüber seinen Verwandten. Daraus ergibt sich aber, daß die große Masse der eigentlichen Gewerbsgesellschaften überhaupt nicht im Stadtbuch erscheinen, daß das Stadtbuch allein die Forschung geradezu irreführen mußte. Unsere Nachrichten über jene sind mit den privaten Büchern der Kaufleute, in denen sie allein verzeichnet standen, zugrunde gegangen. Besser noch indes, als aus Wittenborgs zufällig erhaltenen Aufzeichnungen, erkennen wir, wie gewaltig der Verlust ist mit einem Schlage, wenn wir uns der Hunderttausende lübischer Mark erinnern, auf die selbst in Kriegsjahren jährlich sich der lübische Außenhandel belief, und die lächerlichen Tausende, wenn es hoch kommt, daneben halten, die in den einzelnen Jahren im Stadtbuch verzeichnet stehen [1]).

1) Stieda, Revaler Zollbücher- und Quittungen (Hans. G.Qu. Bd. V) S. LVII gibt den Lübecker Außenhandel für 1368 an mit Mark Lüb. 490176; 1369 Mk. 252288; 1378 Mk. 421440; 1383 Mk. 228480; 1384 Mk. 293760. Oskar Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369 (Lübeck 1902) S. 30 f. berechnet für 1368 Lüb. Mk. 423688, für 1369 Mk. 259891½.

(Schluß im nächsten Heft.)

François Quesnay und die Agrarkrisis im Ancien Régime.

Dargestellt auf Grund zweier Briefe[1]).

Von

Dr. **Ottomar Thiele.**

Die Ursachen, welche die schriftstellerisch-nationalökonomische Tätigkeit François Quesnays und damit die Entstehung des Physikoratismus' veranlaßten, lagen in den eigentümlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, in welchen sich Frankreich zur Zeit des Ancien Régime befand[2]). Ungesunde Zustände in der Bevölkerung, zerrüttete Finanzen, einseitige Entwicklung der vom Staate bevorzugten Luxusmanufakturen und Rückschritt in den wichtigsten Handels- und Industriezweigen, vor allem aber eine völlig daniederliegende Landwirtschaft — die waren es, welche den berühmten Leibchirurg Ludwigs XV. zu nationalökonomischen Studien und zur Vertiefung in die Wirtschaftsprobleme seiner Zeit anregten. Als Arzt gewohnt, das Übel in

---

1) Die nachfolgende Veröffentlichung soll im wesentlichen einen Beitrag zur Kenntnis der QUESNAYschen Schriften bilden. Sie wurde durch einen bisher unbekannten Brief QUESNAYS über die zeitgenössische Agrarpolitik veranlaßt, welchen der Verfasser der obigen Abhandlung in den Archives Nationales zu Paris fand. Das Schriftstück (Sign.: K. 906) bildet die Erwiderung auf einen Bericht, den der Intendant von Soissons, auf Geheiß des Contrôleur Général über die Agrarverhältnisse seiner Generalität verfaßt hat. Zum vollkommenen Verständnis des QUESNAYschen Briefes ist auch dieses „Mémoire" mit veröffentlicht worden, zumal es einen interessanten und lehrreichen Einblick in die Anschauungen eines Agrarpolitikers der Praxis jener Zeit gewährt.

2) Man vergl. darüber die grundlegende Arbeit von STEPHAN BAUER, Zur Entstehung der Physiokratie in CONRADS Jahrbüchern f. Nationalökon. u. Statistik, 1890. S. 113 ff.

seinem Ursprunge zu erforschen, um es von da aus zu heilen, mußte sich seine Aufmerksamkeit als Volkswirt gleichsam von selbst[1]) auf denjenigen Teil des wirtschaftlichen Lebens richten, welcher gewissermaßen dessen Grundlage bildet, d. h. auf die landwirtschaftliche Urproduktion, die am meisten der Besserung bedürftig war. Wie 50 Jahre später, ein volkswirtschaftlicher Autodidakt gleich ihm, David Ricardo, dem er auch in der Methode ungemein ähnelt, von den wirtschaftlichen Tagesfragen (der Währungs- und Zollpolitik) seiner Zeit und seines Landes ausgehend, zu einem Nationalökonomen der Theorie allerersten Ranges wurde, so bereits François Quesnay. Und in der Tat, die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welchen sich die beiden gegenübersahen, waren ernst und wichtig genug, um die Aufmerksamkeit solcher Geister auf sich zu ziehen und in hohem Grade zu beschäftigen.

„Die hauptsächlichsten Handelsartikel Frankreichs", sagt Quesnay[2]) in seinem für die „Enzyklopädie" verfaßten Artikel über „Getreide", „sind Wein, Getreide, Branntwein, Salz, Hanf, Lein und Wolle nebst anderen Produkten der Viehhaltung. Allein, obwohl die Manufakturen der Leinenzeuge und Grobtuche den Wert von Hanf, Lein und Wolle bedeutend zu erhöhen und vielen Menschen, welche man in diesen einträglichen Industrien beschäftigen kann, Unterhalt gewähren würden, so findet man doch heute, daß Produktion und Handel der meisten dieser Waren in Frankreich fast vernichtet sind. Seit langem haben die Luxusmanufakturen die Nation auf Abwege geführt: Wir besitzen weder die zur Fabrikation der schönen Stoffe und feinen Tücher erforderliche Seide noch Wolle und haben uns somit einer Industrie in die Arme geworfen, welche uns fremd

---

1) Seine praktischen Erfahrungen — er hatte von Kind auf mit der Landwirtschaft Fühlung gehabt, da sein Vater nicht nur Notar, sondern auch Gutspächter war — und seine späteren naturwissenschaftlichen Studien haben seine „physiokratischen" Neigungen zweifellos in hohem Grade begünstigt.

2) Der Artikel „Grains" befindet sich in den Oeuvres DE QUESNAY der Collection des principaux Economistes, herausgegeben von E. DAIRE, Paris 1846; desgl. auch in den Oeuvres économiques et philosophiques de F. QUESNAY, welche A. ONCKEN (Frankfurt, 1888) veröffentlicht hat.

war und in der man nach und nach eine solche Masse von Menschen verwendet hat, daß das Reich entvölkert und das Land verödet wurde. Den Preis unseres Getreides hat man künstlich herabgesetzt, damit Manufakturen und Handwerk bei uns billiger arbeiten können, als im Auslande. Menschen und Reichtümer haben sich in die Städte zusammengezogen; die Landwirtschaft, der fruchtbarste und vornehmste Zweig unseres Wirtschaftslebens, die Quelle der Einkünfte des Königreichs, gilt nicht mehr als die Grundlage unseres Reichtums: Sie scheint nur noch den Bauer und Pächter zu interessieren, deren Arbeiten man nach dem Bedarfe des Volkes, das selbst beim Kaufe jener Erzeugnisse die Kosten ihrer Gewinnung zu tragen hat, einschränkt. Man hat vielmehr einen auf der Industrie beruhenden Handel und Verkehr, welcher dem Staate Gold und Silber zuführen sollte, für die Grundlage des Nationalreichtums gehalten."

Fürwahr, die merkantilistische Politik der Regierung und die dadurch hervorgerufene und genährte allgemeine agrarfeindliche Richtung in Frankreich hatten den Verfall seiner Landwirtschaft verschuldet und drei Hauptübel gezeitigt, an denen sie dauernd zu kranken schien: 1. die Landflucht der Bevölkerung in die Städte; 2. das übermäßige Abgabenwesen, besonders des Fiskalismus, welcher am schwersten die ländlichen Teile der Bevölkerung bedrückte, und 3. die Einschränkung des freien Handels und Verkehrs der landwirtschaftlichen Rohprodukte und damit auch deren Gewinnung.

Vor der Einverleibung Korsikas und eines Teiles von Lothringen, um 1750 etwa, schätzte man Frankreich auf rund 16 Millionen Menschen und 100 Millionen Morgen (arpent) Bodenfläche, von welcher sich allein mehr als die Hälfte für den Getreidebau eigneten. In Wirklichkeit waren aber damals nur 36 Millionen Morgen in Bewirtschaftung [1]), soweit man diesen Ausdruck hier gelten lassen darf, denn über die Hälfte dieses Wirtschaftsareals, d. h. die weniger fruchtbaren Äcker waren fast gänzlich vernachlässigt, so daß also insgesamt mehr als 30 Millionen oder $^3/_5$ der Getreidefläche ertraglos blieben [2]).

1) Nach Quesnays Artikel über „Fermiers" (Pächter); Oeuvres, a. a. O.

2) Nach Quesnays Artikel über „Hommes" (Bevölkerung), der leider noch

seinem Ursprunge zu erforschen, um es von da aus zu heilen, mußte sich seine Aufmerksamkeit als Volkswirt gleichsam von selbst[1]) auf denjenigen Teil des wirtschaftlichen Lebens richten, welcher gewissermaßen dessen Grundlage bildet, d. h. auf die landwirtschaftliche Urproduktion, die am meisten der Besserung bedürftig war. Wie 50 Jahre später, ein volkswirtschaftlicher Autodidakt gleich ihm, David Ricardo, dem er auch in der Methode ungemein ähnelt, von den wirtschaftlichen Tagesfragen (der Währungs- und Zollpolitik) seiner Zeit und seines Landes ausgehend, zu einem Nationalökonomen der Theorie allerersten Ranges wurde, so bereits François Quesnay. Und in der Tat, die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welchen sich die beiden gegenübersahen, waren ernst und wichtig genug, um die Aufmerksamkeit solcher Geister auf sich zu ziehen und in hohem Grade zu beschäftigen.

„Die hauptsächlichsten Handelsartikel Frankreichs", sagt Quesnay[2]) in seinem für die „Enzyklopädie" verfaßten Artikel über „Getreide", „sind Wein, Getreide, Branntwein, Salz, Hanf, Lein und Wolle nebst anderen Produkten der Viehhaltung. Allein, obwohl die Manufakturen der Leinenzeuge und Grobtuche den Wert von Hanf, Lein und Wolle bedeutend zu erhöhen und vielen Menschen, welche man in diesen einträglichen Industrien beschäftigen kann, Unterhalt gewähren würden, so findet man doch heute, daß Produktion und Handel der meisten dieser Waren in Frankreich fast vernichtet sind. Seit langem haben die Luxusmanufakturen die Nation auf Abwege geführt: Wir besitzen weder die zur Fabrikation der schönen Stoffe und feinen Tücher erforderliche Seide noch Wolle und haben uns somit einer Industrie in die Arme geworfen, welche uns fremd

---

1) Seine praktischen Erfahrungen — er hatte von Kind auf mit der Landwirtschaft Fühlung gehabt, da sein Vater nicht nur Notar, sondern auch Gutspächter war — und seine späteren naturwissenschaftlichen Studien haben seine „physiokratischen" Neigungen zweifellos in hohem Grade begünstigt.

2) Der Artikel „Grains" befindet sich in den Oeuvres DE QUESNAY der Collection des principaux Economistes, herausgegeben von E. DAIRE, Paris 1846; desgl. auch in den Oeuvres économiques et philosophiques de F. QUESNAY, welche A. ONCKEN (Frankfurt, 1888) veröffentlicht hat.

war und in der man nach und nach eine solche Masse von Menschen verwendet hat, daß das Reich entvölkert und das Land verödet wurde. Den Preis unseres Getreides hat man künstlich herabgesetzt, damit Manufakturen und Handwerk bei uns billiger arbeiten können, als im Auslande. Menschen und Reichtümer haben sich in die Städte zusammengezogen; die Landwirtschaft, der fruchtbarste und vornehmste Zweig unseres Wirtschaftslebens, die Quelle der Einkünfte des Königreichs, gilt nicht mehr als die Grundlage unseres Reichtums: Sie scheint nur noch den Bauer und Pächter zu interessieren, deren Arbeiten man nach dem Bedarfe des Volkes, das selbst beim Kaufe jener Erzeugnisse die Kosten ihrer Gewinnung zu tragen hat, einschränkt. Man hat vielmehr einen auf der Industrie beruhenden Handel und Verkehr, welcher dem Staate Gold und Silber zuführen sollte, für die Grundlage des Nationalreichtums gehalten."

Fürwahr, die merkantilistische Politik der Regierung und die dadurch hervorgerufene und genährte allgemeine agrarfeindliche Richtung in Frankreich hatten den Verfall seiner Landwirtschaft verschuldet und drei Hauptübel gezeitigt, an denen sie dauernd zu kranken schien: 1. die Landflucht der Bevölkerung in die Städte; 2. das übermäßige Abgabenwesen, besonders des Fiskalismus, welcher am schwersten die ländlichen Teile der Bevölkerung bedrückte, und 3. die Einschränkung des freien Handels und Verkehrs der landwirtschaftlichen Rohprodukte und damit auch deren Gewinnung.

Vor der Einverleibung Korsikas und eines Teiles von Lothringen, um 1750 etwa, schätzte man Frankreich auf rund 16 Millionen Menschen und 100 Millionen Morgen (arpent) Bodenfläche, von welcher sich allein mehr als die Hälfte für den Getreidebau eigneten. In Wirklichkeit waren aber damals nur 36 Millionen Morgen in Bewirtschaftung [1]), soweit man diesen Ausdruck hier gelten lassen darf, denn über die Hälfte dieses Wirtschaftsareals, d. h. die weniger fruchtbaren Äcker waren fast gänzlich vernachlässigt, so daß also insgesamt mehr als 30 Millionen oder $^3/_5$ der Getreidefläche ertraglos blieben [2]).

1) Nach Quesnays Artikel über „Fermiers" (Pächter); Oeuvres, a. a. O.

2) Nach Quesnays Artikel über „Hommes" (Bevölkerung), der leider noch

seinem Ursprunge zu erforschen, um es von da aus zu heilen, mußte sich seine Aufmerksamkeit als Volkswirt gleichsam von selbst[1]) auf denjenigen Teil des wirtschaftlichen Lebens richten, welcher gewissermaßen dessen Grundlage bildet, d. h. auf die landwirtschaftliche Urproduktion, die am meisten der Besserung bedürftig war. Wie 50 Jahre später, ein volkswirtschaftlicher Autodidakt gleich ihm, David Ricardo, dem er auch in der Methode ungemein ähnelt, von den wirtschaftlichen Tagesfragen (der Währungs- und Zollpolitik) seiner Zeit und seines Landes ausgehend, zu einem Nationalökonomen der Theorie allerersten Ranges wurde, so bereits François Quesnay. Und in der Tat, die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welchen sich die beiden gegenübersahen, waren ernst und wichtig genug, um die Aufmerksamkeit solcher Geister auf sich zu ziehen und in hohem Grade zu beschäftigen.

„Die hauptsächlichsten Handelsartikel Frankreichs", sagt Quesnay[2]) in seinem für die „Enzyklopädie" verfaßten Artikel über „Getreide", „sind Wein, Getreide, Branntwein, Salz, Hanf, Lein und Wolle nebst anderen Produkten der Viehhaltung. Allein, obwohl die Manufakturen der Leinenzeuge und Grobtuche den Wert von Hanf, Lein und Wolle bedeutend zu erhöhen und vielen Menschen, welche man in diesen einträgliche Industrien beschäftigen kann, Unterhalt gewähren würden, findet man doch heute, daß Produktion und Handel der meisten dieser Waren in Frankreich fast vernichtet sind. Seit langem haben die Luxusmanufakturen die Nation auf Abwege geführt. Wir besitzen weder die zur Fabrikation der schönen Stoffe und feinen Tücher erforderliche Seide noch Wolle und haben uns somit einer Industrie in die Arme geworfen, welche uns fremd

1) Seine praktischen Erfahrungen — er hatte von Kind auf mit der Landwirtschaft Fühlung gehabt, da sein Vater nicht nur Notar, sondern auch Gutspächter war — und seine späteren naturwissenschaftlichen Studien haben seine „physiokratischen" Neigungen zweifellos in hohem Grade begünstigt.

2) Der Artikel „Grains" befindet sich in den Oeuvres DE QUESNAY in Collection des principaux Economistes, herausgegeben von E. DAIRE, Paris 18 desgl. auch in den Oeuvres économiques et philosophiques de F. QUESN welche A. ONCKEN (Frankfurt, 1888) veröffentlicht hat.

war und in der man nach und nach eine solche Masse von Menschen verwendet hat, daß das Reich entvölkert und das Land verödet wurde. Den Preis unseres Getreides hat man künstlich herabgesetzt, damit Manufakturen und Handwerk bei uns billiger arbeiten können, als im Auslande. Menschen und Reichtümer haben sich in die Städte zusammengezogen; die Landwirtschaft, der fruchtbarste und vornehmste Zweig unseres Wirtschaftslebens, die Quelle der Einkünfte des Königreichs, gilt *nicht mehr* als die Grundlage unseres Reichtums: Sie scheint nur noch den Bauer und Pächter zu interessieren, deren Arbeiten *man* nach dem Bedarfe des Volkes, das selbst beim Kaufe jener Erzeugnisse die Kosten ihrer Gewinnung zu tragen hat, einschränkt. Man hat vielmehr einen auf der Industrie beruhenden Handel und Verkehr, welcher dem Staate Gold und Silber zuführen sollte, für die Grundlage des Nationalreichtums gehalten."

Fürwahr, die merkantilistische Politik der Regierung und die dadurch hervorgerufene und genährte allgemeine agrarfeindliche *Richtung in* Frankreich hatten den Verfall seiner Landwirtschaft verschuldet und drei Hauptübel gezeitigt, an denen sie dauernd zu kranken schien: 1. die Landflucht der Bevölkerung in die Städte; 2. das übermäßige Abgabenwesen, besonders des Fiskalismus, welcher am schwersten die ländlichen Teile der Bevölkerung bedrückte, und 3. die Einschränkung des freien Handels und Verkehrs der landwirtschaftlichen Rohprodukte und damit auch deren Gewinnung.

Vor der Einverleibung Korsikas und eines Teiles von Lothringen, um 1750 etwa, schätzte man Frankreich auf rund 18 Millionen Menschen und 100 Millionen Morgen (arpent) Bodenfläche, von welcher sich allein mehr als die Hälfte für den Getreidebau eigneten. In Wirklichkeit waren aber damals nur 36 Millionen Morgen in Bewirtschaftung[1]), soweit man diesen Ausdruck hier gelten lassen darf, denn über die Hälfte dieses Wirtschaftsareals, d. h. die weniger fruchtbaren Äcker waren fast gänzlich vernachlässigt, so daß also insgesamt mehr als 30 Millionen oder $^3/_4$ der Getreidefläche ertraglos blieben[2]).

1) Nach Quesnays Artikel über „Fermiers" (Pächter); Oeuvres, a. a. O.
2) Nach Quesnays Artikel über „Hommes" (Bevölkerung), der leider noch

seinem Ursprunge zu erforschen, um es von da aus zu heilen, mußte sich seine Aufmerksamkeit als Volkswirt gleichsam von selbst[1]) auf denjenigen Teil des wirtschaftlichen Lebens richten, welcher gewissermaßen dessen Grundlage bildet, d. h. auf die landwirtschaftliche Urproduktion, die am meisten der Besserung bedürftig war. Wie 50 Jahre später, ein volkswirtschaftlicher Autodidakt gleich ihm, David Ricardo, dem er auch in der Methode ungemein ähnelt, von den wirtschaftlichen Tagesfragen (der Währungs- und Zollpolitik) seiner Zeit und seines Landes ausgehend, zu einem Nationalökonomen der Theorie allerersten Ranges wurde, so bereits François Quesnay. Und in der Tat, die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welchen sich die beiden gegenübersahen, waren ernst und wichtig genug, um die Aufmerksamkeit solcher Geister auf sich zu ziehen und in hohem Grade zu beschäftigen.

„Die hauptsächlichsten Handelsartikel Frankreichs", sagt Quesnay[2]) in seinem für die „Enzyklopädie" verfaßten Artikel über „Getreide", „sind Wein, Getreide, Branntwein, Salz, Hanf, Lein und Wolle nebst anderen Produkten der Viehhaltung. Allein, obwohl die Manufakturen der Leinenzeuge und Grobtuche den Wert von Hanf, Lein und Wolle bedeutend zu erhöhen und vielen Menschen, welche man in diesen einträglichen Industrien beschäftigen kann, Unterhalt gewähren würden, so findet man doch heute, daß Produktion und Handel der meisten dieser Waren in Frankreich fast vernichtet sind. Seit langem haben die Luxusmanufakturen die Nation auf Abwege geführt: Wir besitzen weder die zur Fabrikation der schönen Stoffe und feinen Tücher erforderliche Seide noch Wolle und haben uns somit einer Industrie in die Arme geworfen, welche uns fremd

---

1) Seine praktischen Erfahrungen — er hatte von Kind auf mit der Landwirtschaft Fühlung gehabt, da sein Vater nicht nur Notar, sondern auch Gutspächter war — und seine späteren naturwissenschaftlichen Studien haben seine „physiokratischen" Neigungen zweifellos in hohem Grade begünstigt.

2) Der Artikel „Grains" befindet sich in den Oeuvres DE QUESNAY der Collection des principaux Economistes, herausgegeben von E. DAIRE, Paris 1846; desgl. auch in den Oeuvres économiques et philosophiques de F. QUESNAY, welche A. ONCKEN (Frankfurt, 1888) veröffentlicht hat.

war und in der man nach und nach eine solche Masse von Menschen verwendet hat, daß das Reich entvölkert und das Land verödet wurde. Den Preis unseres Getreides hat man künstlich herabgesetzt, damit Manufakturen und Handwerk bei uns billiger arbeiten können, als im Auslande. Menschen und Reichtümer haben sich in die Städte zusammengezogen; die Landwirtschaft, der fruchtbarste und vornehmste Zweig unseres Wirtschaftslebens, die Quelle der Einkünfte des Königreichs, gilt nicht mehr als die Grundlage unseres Reichtums: Sie scheint nur noch den Bauer und Pächter zu interessieren, deren Arbeiten man nach dem Bedarfe des Volkes, das selbst beim Kaufe jener Erzeugnisse die Kosten ihrer Gewinnung zu tragen hat, einschränkt. Man hat vielmehr einen auf der Industrie beruhenden Handel und Verkehr, welcher dem Staate Gold und Silber zuführen sollte, für die Grundlage des Nationalreichtums gehalten."

Fürwahr, die merkantilistische Politik der Regierung und die dadurch hervorgerufene und genährte allgemeine agrarfeindliche Richtung in Frankreich hatten den Verfall seiner Landwirtschaft verschuldet und drei Hauptübel gezeitigt, an denen sie dauernd zu kranken schien: 1. die Landflucht der Bevölkerung in die Städte; 2. das übermäßige Abgabenwesen, besonders des Fiskalismus, welcher am schwersten die ländlichen Teile der Bevölkerung bedrückte, und 3. die Einschränkung des freien Handels und Verkehrs der landwirtschaftlichen Rohprodukte und damit auch deren Gewinnung.

Vor der Einverleibung Korsikas und eines Teiles von Lothringen, um 1750 etwa, schätzte man Frankreich auf rund 16 Millionen Menschen und 100 Millionen Morgen (arpent) Bodenfläche, von welcher sich allein mehr als die Hälfte für den Getreidebau eigneten. In Wirklichkeit waren aber damals nur 36 Millionen Morgen in Bewirtschaftung [1]), soweit man diesen Ausdruck hier gelten lassen darf, denn über die Hälfte dieses Wirtschaftsareals, d. h. die weniger fruchtbaren Äcker waren fast gänzlich vernachlässigt, so daß also insgesamt mehr als 30 Millionen oder $^3/_5$ der Getreidefläche ertraglos blieben [2]).

1) Nach Quesnays Artikel über „Fermiers" (Pächter); Oeuvres, a. a. O.

2) Nach Quesnays Artikel über „Hommes" (Bevölkerung), der leider noch

Wie allgemein in West- und Mitteleuropa, so war auch in Frankreich zu jener Zeit das extensive Betriebssystem der Felderwirtschaft gebräuchlich. Indessen konnte man hier zwei Formen derselben unterscheiden, nämlich die Großkultur und die Kleinkultur (grande et petite culture), von denen aber die letztere bei weitem überwiegte. Sie umfaßte etwa 30 Millionen Morgen oder $^5/_6$ des der nominellen Bewirtschaftung unterliegenden Gesamtareals und war besonders seit den 20er Jahren infolge zahlreicher Besitz- resp. Pachtveränderungen bis 1750 um rund 15 % auf Kosten der größeren Betriebe gestiegen. Ein sicheres Zeichen für den beständig zunehmenden Mangel an Betriebsmitteln oder Kapitalien der Bewirtschafter, da die Großkultur von beiden Systemen das intensivere, kapitalsbedürftigere war. Die Kleinkultur wurde in der Weise betrieben, daß man von der zur Verfügung stehenden Bodenfläche abwechselnd bloß die Hälfte, und zwar $^3/_4$ derselben mit Brot- oder Wintergetreide und $^1/_4$ mit Sommergetreide, Hülsenfrüchten etc., bestellte, während die andere der Brache überlassen blieb. Dieses System war also im wesentlichen eine Zweifelderwirtschaft, die sich nach außen hin auch noch dadurch charakterisierte, daß sie vornehmlich mit Ochsen betrieben wurde, und somit die Haltung einer entsprechenden Weidefläche beanspruchte. Die Großkultur dagegen ließ die Weide frei. Sie arbeitete mit Pferden, besaß nur geringe Viehhaltung und stellte sich als die übliche Dreifelderwirtschaft mit entsprechender, dreijähriger Rotationsperiode von Wintergetreide, Sommergetreide und Brache dar. Bei ihr produzierte also jeder Morgen innerhalb von 6 Jahren zwei Ernten Brotgetreide und auch zwei Ernten Sommergetreide (vorwiegend Hafer zur Fütterung der Pferde) und blieb nur 2 Jahre über in der Brache. Die Kleinkultur hatte in derselben Zeit zwar drei Ernten Wintergetreide — wir sehen von der kleinen Quote Sommergetreide, Hülsenfrüchte etc. ab —, dafür aber auch 3 Jahre Brache. Sie konnte also die natürlichen Kräfte des Bodens weniger ausnutzen, mußte sie vielmehr verhältnismäßig schnell ermüden, da sie bei der Einseitigkeit ihres Bestellens von einem rationellen

immer der Drucklegung harrt. Eine Inhaltsangabe davon bei St. Bauer, a. a. O.

Fruchtwechsel entschieden weiter entfernt war, als die mit dreijährigem Turnus arbeitende Großkultur. Diese Mängel des Betriebes kamen denn auch in den Erträgen deutlich zum Ausdruck: Der in petite culture mit Getreide bestellte Morgen brachte im Durchschnitt nur 3 Septiers (das alte französische Getreidemaß) hervor, der in grande culture betriebene dagegen 5—8 Septiers [1]).

Offenbar würde nun bei der obigen Bevölkerungsziffer von 16 Millionen Menschen und einem Wirtschaftsareal von 36 Millionen Morgen die Produktion des Brotgetreides bei regulärem Betriebe dem Bedarfe genügt haben, da dem für einen reichlich bemessenen Verbrauch von 3 Septiers pro Kopf der Bevölkerung [2]) entstehenden Gesamtkonsum von 48 Millionen Septiers eine Gesamtproduktion von rund 50 Millionen Septiers [3]) entsprochen hätte. Allein, die Verhältnisse lagen in Wirklichkeit anders. Die Landwirtschaft war durch die Wirtschaftspolitik der Regierung gezwungen worden, unter den schwierigsten Verhältnissen zu produzieren. Eine natürliche und gerechte Preisbildung der Rohprodukte war durch Preistarife und Handelsverbote, welch letztere nicht bloß den Export, sondern selbst den Verkehr von einer Provinz in die andere hinderten, fast unmöglich gemacht. Die dadurch entstandene schwierige Beschaffung von Kapital und Arbeitskräften, die drückende Last der Abgaben u. s. w. trieben die Produktionskosten des Bewirtschafters außerordentlich in die Höhe: Er konnte aus Mangel an den erforderlichen Mitteln meist nur noch die fruchtbarsten Teile seines Wirtschaftsareals im ordentlichen Betriebe erhalten während er die weniger ertragfähigen, wie bereits erwähnt, vernachläs-

1) Nach Quesnays „Fermiers“ und „Grains“, a. a. O. Die Großkultur wurde hauptsächlich in Flandern, in der Normandie, Picardie und Isle de France betrieben. — Die Unterscheidung der beiden Systeme bildet also die Betriebsweise und nicht die Betriebsgröße.

2) Artk. „Fermiers“.

3) Rechnet man auf die Kleinkultur 3×12 Millionen Septiers (nach den obigen Bemerkungen entfallen auf sie etwa 12 Millionen Morgen Wintergetreide im Jahre) und auf die Großkultur 7×2 Millionen ($^1/_3$ von 6 Millionen Morgen Gesamtfläche), so ergibt sich eine Gesamtproduktion von jährlich 50 Millionen Septiers.

sigen mußte. So kam es denn, daß der vorhandene Bedarf an Getreide schon in mittleren Jahren nicht mehr befriedigt werden konnte, daß in der großen Masse des Volkes Unterkonsum am wichtigsten Nahrungsmittel herrschte, und in schlechten Jahren, die bekanntlich in gewissen Zeitabschnitten, wie gerade damals zwischen 1720 und 1760, sich zu häufen pflegen, Teuerung und Hungersnöte nicht weichen wollten. In guten Jahren wiederum war der kleinere Landwirt, welcher keine Getreidevorräte halten konnte, gezwungen, um jeden Preis zu verkaufen, damit er seinen Verpflichtungen nachkommen konnte und nicht ohne Verdienst gearbeitet hatte. Für den kapitalkräftigen waren dies Zeiten der Zurückhaltung, die sich für ihn in dem nächsten Teuerungsjahre mit großem Gewinn wieder bezahlt machte. Deshalb pflegten viele der in grande culture betriebenen Wirtschaften ihre guten Äcker — die weniger fruchtbaren vernachlässigten sie ebenfalls, denn für sie spielte weniger ein regelrechter landwirtschaftlicher Betrieb, als vielmehr die kapitalistische Ausnützung der Gedtreidekonjunkturen die Hauptrolle — fast ausschließlich mit Wintergetreide zu bestellen und dabei den Boden durch Raubbau zu ruinieren. Da das eigene Wirtschaftsareal zu ihren Spekulationszwecken vielfach nicht mehr genügte, so waren sie darauf bedacht, die ihnen zusagenden mittleren Betriebe durch Kauf oder Pacht zu übernehmen, was ihnen um so leichter fiel, als sie infolge ihrer Kapitalskraft die der „undankbaren" Landwirtschaft überdrüssig gewordenen Eigentümer jederzeit zufrieden stellen und ihre schwächeren Mitbewerber ohne Mühe überbieten konnten. Zudem brachte ihnen diese Konzentration einen gleichzeitigen ökonomischen Vorteil in einer Herabminderung der gesamten Wirtschaftskosten, da die für den Unterhalt der aufgesogenen Wirtschaften erforderlichen Ausgaben an Gebäuden, Viehhaltung etc., welche sonst nicht zu umgehen gewesen wären, nunmehr in Wegfall kamen. Auf die Weise entstanden allmählich immer mehr Betriebe zu 10—18 Gespannen und darüber. Trotz alledem gereichten aber diese Pächter wegen ihrer Kapitalskraft der landwirtschaftlichen Produktion verhältnismäßig noch am meisten zum Vorteil.

Während somit auf der einen Seite eine fortwährende Zu-

sammenlegung der Wirtschaften, resp. der Grundstücke stattfand, erfolgte auf der anderen eine beständig zunehmende Parzellierung. Das hatte verschiedene Gründe. Wie bemerkt, hatten es viele mittleren Pächter, denen weder die geringen und unsicheren Erträge ihres Kapitals, noch die Beschwerden ihrer bisherigen Tätigkeit mehr behagen mochten, vorgezogen, ihre ländliche Beschäftigung mit der städtischen eines Rentiers oder Immobilienunternehmers zu vertauschen. Sie siedelten nach Paris und anderen größeren Städten über, taten sich oft zu Gesellschaften oder Kompanien zusammen und pachteten in den verschiedensten Provinzen die ihnen geeigneten Wirtschaften auf, die sie dann zerstückelten und an Afterpächter, kleine Leute, wie Zwergbauern, Métayers (in Soissons nannte man sie Haricotiers)[1]) vergaben. Bei dem großen Landhunger, welcher von jeher der kleinbäuerlichen Bevölkerung eigentümlich gewesen ist, fanden sie stets Abnehmer, die, da sie nichts zu verlieren hatten, sich zur Zahlung verhältnismäßig hoher Pachten ohne weiteres verstanden, um ihre Verpflichtungen, welche sie in schlechten Jahren nicht einhalten konnten, in besseren mit Zins und Zinseszinsen zu erfüllen. Den Gesellschaftern selbst war auf diese Weise eine größere Regelmäßigkeit in den Erträgen ihrer investierten Kapitalien gegeben, da die Ungleichheiten der Ernte, welche Mißwachs, Hagelschlag, Teuerung etc. in der einen Provinz verursachten, in den anderen durch bessere Verhältnisse meist wieder ausgeglichen wurden. Die in den Städten bereits ansässigen Grundeigentümer von mittleren Wirtschaften, die weltlichen und geistlichen Großgrundbesitzer taten es ihnen gleich. Sie vergaben ihre Liegenschaften vielfach in Parzellierungs-Generalpacht und vermehrten somit die Betriebe der petite culture auf Kosten der mittleren und größeren Pachtungen, welche meist in der ertragfähigeren grande culture bewirtschaftet wurden. Dazu kam, daß der größere bäuerliche Eigenbetrieb durch zunehmende Grundstückzerstückelung, welche schon seit dem Ende des Mittelalters in Frankreich begonnen hatte, allmählich immer mehr und mehr zerstört wor-

1) So geheißen nach den auch heute noch in Frankreich und besonders in Paris sehr beliebten Bohnen, haricots de Soissons, kurz „soissons“ genannt.

den war. Das Fehlen des Anerbenrechtes, welches nur in wenigen südlichen Provinzen bestand, hatte diese Parzellierung (auch die der Allmenden) sehr begünstigt, und in manchen Gegenden war es üblich, daß schon jedes Kind des Bauern seinen eigenen Bodenanteil besaß [1]).

Diese Kleinbauern und kleinen Pächter waren ein großes Hindernis für die gedeihliche Entwicklung der Landwirtschaft. Ihre Grundstücke waren vielfach so unbedeutend, daß sie kaum für den Unterhalt einer einzigen Familie ausreichten; selbst nicht einmal in guten Jahren, weil dann der Ertragsüberschuß für rückständige Abgaben verwendet werden mußte [2]). Sie waren gewöhnlich gezwungen, ihre Arbeitskraft und die ihrer Familienmitglieder in die Dienste größerer Besitzer oder Pächter zu stellen, was wiederum den Betrieb ihres eigenen Anwesens außerordentlich schädigte. Dem Kleinpächter oder Métayer diente die Wirtschaft, besonders in dem Falle, wo er den Zins in Geld zu zahlen hatte, mehr zur Gewinnung der Nahrungsmittel für sich und seine Familie als für eine auf den Verkauf der Erzeugnisse berechnete Produktion, weil er die Mittel zu seinen Zinszahlungen zum größten Teil aus den Erträgen seiner Arbeitsleistungen für andere aufzubringen pflegte. Er baute deshalb fast nur solche Früchte an, welche die wenigsten Kosten an Arbeit und Kapital

1) A. Babeau, La vie rurale dans l'ancien France, 1885 p. 130 ff.

2) Manche Grundeigentümer, welche das mit der Parzellierung verbundene Niederlegen ihrer Wirtschafts- und Wohngebäude nicht zugeben wollten, zogen es vor, auf dem Lande zu bleiben. Sie vergaben dann ihre Äcker meist im Teilbau, in welchem Falle sich das Verhältnis zwischen Eigentümer und Métayer folgendermaßen gestaltete: Der erstere lieferte (Zug-)Vieh und Saatgut und empfing die Hälfte des Ertrages der Ernte. Der letztere hatte für die Beschaffung der Acker- und Wirtschaftsgeräte, sowie für seinen Unterhalt bis zur Ernte zu sorgen. Das Futter für das Vieh lieferte die (Gemeinde-)Weide unentgeltlich. War der Eigentümer in die Stadt verzogen, so wurde der Ernteertrag nicht geteilt, sondern der Métayer zahlte einen bestimmten Zins für den Acker und für das gelieferte Vieh. Jedoch alles in Geld; welcher Barzahlungsmodus oft dem Teilbauer große Schwierigkeiten und Bedrückungen verursachte, da ihm die rechtzeitige Beschaffung der nötigen Geldmittel in jener Zeit, wo jede landwirtschaftliche Kreditorganisation fehlte, außerordentlich schwer fiel und er zu Schleuderverkäufen getrieben wurde. (Man vergleiche im allgemeinen darüber Quesnays „Fermiers".)

beanspruchten, dafür aber auch weniger nahrhaft waren, als Gerste, Hafer, Buchweizen, Mais, Kartoffeln, Hülsenfrüchte und andere minderwertigen Produkte. Das waren also die Nahrungsmittel, welche er für seine Familie benötigte, mit denen er seine Kinder groß zog! Gute und nährkräftige Kornfrüchte, wie Roggen und Weizen (Wintergetreide), kamen für ihn kaum in Betracht, da ihre Gewinnung zuviel kostete, ihn zu sehr beschäftigte und die Zeit bis zu ihrer Ernte zu lange währte[1]).

Zudem war die Beackerung des eigenen Bodens gänzlich ungenügend. Seine Acker- und Wirtschaftsgeräte befanden sich im mangelhaftesten Zustande. A. Babeau bemerkt[2]), daß die Form der Pflugschar in einzelnen Provinzen noch aus der Römerzeit überkommen zu sein schien, während Egge, Sense, Hacke, Sichel, Holzaxt, Handbeil etc. in dieser Hinsicht dem Mittelalter angehören mochten. Die Viehhaltung war in Qualität und Quantität gering. Außer den Zugochsen — in einzelnen Provinzen kamen an deren Stelle auch 1—2 Pferde vor — hielt er meistens nur Schweine, nicht selten auch einen Esel, weniger dagegen Kühe oder Schafe zur Ausnutzung der Weide. Die Einnahmen daraus waren natürlich gering; doch wußte er sie in dem Falle, wo er ein oder zwei Pferde besaß, dadurch aufzubessern, daß er für andere Fuhrdienste verrichtete.

Was nun die mittleren Betriebe von 2—5 Gespannen anbelangte, so hatte sich, wie bemerkt, ihre Zahl durch die Landflucht vieler Wirtschafter und durch Auspachtung und Parzellierung allmählich sehr vermindert; ein Rückschritt, der seit 1720 immer unaufhaltsamer zu werden schien. Schon zu Colberts Zeiten hatte dieser landwirtschaftliche Niedergang eingesetzt, wie überhaupt die Agrarkrise in Frankreich ihren Anfang genommen. Der Preis der Pachtungen mußte damals bereits um $^1/_3$ ermäßigt werden[3]). Dennoch gingen die Profite, welche die Pächter aus ihren in-

1) Quesnays Artk. „Fermiers".

2) A. Babeau, La vie rurale dans l'ancien France, 1885; p. 126 ff.: „La charrue, dont la forme parfois ne s'est pas modifiée depuis les Romains, et qui naguère encore en Auvergne était garnie de sortes d'oreilles en silex taillé ..."

3) St. Bauer, a. a. O.

den war. Das Fehlen des Anerbenrechtes, welches nur in wenigen südlichen Provinzen bestand, hatte diese Parzellierung (auch die der Allmenden) sehr begünstigt, und in manchen Gegenden war es üblich, daß schon jedes Kind des Bauern seinen eigenen Bodenanteil besaß [1]).

Diese Kleinbauern und kleinen Pächter waren ein großes Hindernis für die gedeihliche Entwicklung der Landwirtschaft. Ihre Grundstücke waren vielfach so unbedeutend, daß sie kaum für den Unterhalt einer einzigen Familie ausreichten; selbst nicht einmal in guten Jahren, weil dann der Ertragsüberschuß für rückständige Abgaben verwendet werden mußte [2]). Sie waren gewöhnlich gezwungen, ihre Arbeitskraft und die ihrer Familienmitglieder in die Dienste größerer Besitzer oder Pächter zu stellen, was wiederum den Betrieb ihres eigenen Anwesens außerordentlich schädigte. Dem Kleinpächter oder Métayer diente die Wirtschaft, besonders in dem Falle, wo er den Zins in Geld zu zahlen hatte, mehr zur Gewinnung der Nahrungsmittel für sich und seine Familie als für eine auf den Verkauf der Erzeugnisse berechnete Produktion, weil er die Mittel zu seinen Zinszahlungen zum größten Teil aus den Erträgen seiner Arbeitsleistungen für andere aufzubringen pflegte. Er baute deshalb fast nur solche Früchte an, welche die wenigsten Kosten an Arbeit und Kapital

1) A. Babeau, La vie rurale dans l'ancien France, 1885 p. 130 ff.

2) Manche Grundeigentümer, welche das mit der Parzellierung verbundene Niederlegen ihrer Wirtschafts- und Wohngebäude nicht zugeben wollten, zogen es vor, auf dem Lande zu bleiben. Sie vergaben dann ihre Äcker meist im Teilbau, in welchem Falle sich das Verhältnis zwischen Eigentümer und Métayer folgendermaßen gestaltete: Der erstere lieferte (Zug-)Vieh und Saatgut und empfing die Hälfte des Ertrages der Ernte. Der letztere hatte für die Beschaffung der Acker- und Wirtschaftsgeräte, sowie für seinen Unterhalt bis zur Ernte zu sorgen. Das Futter für das Vieh lieferte die (Gemeinde-)Weide unentgeltlich. War der Eigentümer in die Stadt verzogen, so wurde der Ernteertrag nicht geteilt, sondern der Métayer zahlte einen bestimmten Zins für den Acker und für das gelieferte Vieh. Jedoch alles in Geld; welcher Barzahlungsmodus oft dem Teilbauer große Schwierigkeiten und Bedrückungen verursachte, da ihm die rechtzeitige Beschaffung der nötigen Geldmittel in jener Zeit, wo jede landwirtschaftliche Kreditorganisation fehlte, außerordentlich schwer fiel und er zu Schleuderverkäufen getrieben wurde. (Man vergleiche im allgemeinen darüber Quesnays „Fermiers".)

beanspruchten, dafür aber auch weniger nahrhaft waren, als Gerste, Hafer, Buchweizen, Mais, Kartoffeln, Hülsenfrüchte und andere minderwertigen Produkte. Das waren also die Nahrungsmittel, welche er für seine Familie benötigte, mit denen er seine Kinder groß zog! Gute und nährkräftige Kornfrüchte, wie Roggen und Weizen (Wintergetreide), kamen für ihn kaum in Betracht, da ihre Gewinnung zuviel kostete, ihn zu sehr beschäftigte und die Zeit bis zu ihrer Ernte zu lange währte[1]).

Zudem war die Beackerung des eigenen Bodens gänzlich ungenügend. Seine Acker- und Wirtschaftsgeräte befanden sich im mangelhaftesten Zustande. A. Babeau bemerkt[2]), daß die Form der Pflugschar in einzelnen Provinzen noch aus der Römerzeit überkommen zu sein schien, während Egge, Sense, Hacke, Sichel, Holzaxt, Handbeil etc. in dieser Hinsicht dem Mittelalter angehören mochten. Die Viehhaltung war in Qualität und Quantität gering. Außer den Zugochsen — in einzelnen Provinzen kamen an deren Stelle auch 1—2 Pferde vor — hielt er meistens nur Schweine, nicht selten auch einen Esel, weniger dagegen Kühe oder Schafe zur Ausnutzung der Weide. Die Einnahmen daraus waren natürlich gering; doch wußte er sie in dem Falle, wo er ein oder zwei Pferde besaß, dadurch aufzubessern, daß er für andere Fuhrdienste verrichtete.

Was nun die mittleren Betriebe von 2—5 Gespannen anbelangte, so hatte sich, wie bemerkt, ihre Zahl durch die Landflucht vieler Wirtschafter und durch Auspachtung und Parzellierung allmählich sehr vermindert; ein Rückschritt, der seit 1720 immer unaufhaltsamer zu werden schien. Schon zu Colberts Zeiten hatte dieser landwirtschaftliche Niedergang eingesetzt, wie überhaupt die Agrarkrise in Frankreich ihren Anfang genommen. Der Preis der Pachtungen mußte damals bereits um $^1/_3$ ermäßigt werden[3]). Dennoch gingen die Profite, welche die Pächter aus ihren in-

1) Quesnays Artk. „Fermiers".

2) A. Babeau, La vie rurale dans l'ancien France, 1885; p. 126 ff.: „La charrue, dont la forme parfois ne s'est pas modifiée depuis les Romains, et qui naguère encore en Auvergne était garnie de sortes d'oreilles en silex taillé ..."

3) St. Bauer, a. a. O.

vestierten Kapitalien samt ihrer auf die Bewirtschaftung des Gutes gerichteten Arbeitskraft zu erzielen imstande waren, im Laufe der Zeit immer mehr herab, und um die Mitte des 18. Jahrhunderts betrugen sie selbst in guten Jahren höchstens $^1/_{20}$ des Ernteertrags[1]). Kein Wunder; denn, abgesehen von schwer zu erlangendem Kapitalskredit und drückenden Steuerabgaben, hatte gerade der mittlere Pächter, resp. Eigentümer, am meisten unter dem Mangel an Arbeitskräften und Betriebsmitteln zu leiden. Meist zu arm, um eine genügende Anzahl von Knechten und Mägden halten zu können, war er auf jene Métayers und Zwergbauern angewiesen, die sich ihre Arbeit gut bezahlen ließen, weil sie aus Erfahrung wußten, daß sie den Pächter infolge der allgemeinen „Leutenot" zwingen konnten. Dadurch artete das Verhältnis zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern nach und nach so aus, daß die letzteren fast die Sklaven ihrer Arbeitsleute wurden und jedem derselben oft mehr an Lohn zu geben hatten, als sie selbst nach Bestreitung aller Kosten etc. an eigenem Verdienst für sich erübrigen konnten[2]).

Andere Umstände steigerten noch diese üble Lage. Nicht nur, daß der Pächter, resp. Besitzer von seinen Arbeitern gerade in solchen Zeiten, wie die der Ernte oder Bestellung, wo der Bedarf am dringendsten war, vielfach im Stich gelassen wurde (der Métayer oder „Colon" hatte für seine eigene Wirtschaft Sorge zu tragen, vielleicht auch für andere, die ihn besser bezahlen konnten, Fuhren zu leisten etc.), er mußte auch die Betriebsweise seiner Wirtschaft nicht selten nach den Gewohnheiten seiner Arbeiter einrichten und dadurch ohne eigenes Verschulden Einbußen am Wirtschaftsertrage erleiden. Tatsächlich war er schon aus diesem Grunde vielfach außer stande, zum rentableren System der mit Pferden arbeitenden grande culture überzugehen, selbst wenn es ihm seine Mittel an Kapitalien gestattet hätten: Die Métayers, Zwergbauern und vielfach auch das ständige Gesinde — besonders in solchen Gegenden, wo die Kleinkultur bei weitem über-

1) Artk. „Hommes", a. a. O.

2) Nach A. Babeau (La vie rurale, a. a. O. p. 130 ff.) betrug der Jahreslohn eines solchen Arbeiters zur Zeit Ludwigs XVI. 150 liv. in Geld und etwa das gleiche in Naturalien.

wiegte — verstanden eben nur den Betrieb der petite culture; der Wirtschafter mußte sich diesen Verhältnissen anbequemen. „Diejenigen Eigentümer", bemerkt Quesnay[1]), „welche ihr Land selbst bestellen, aber in Provinzen leben, wo der Ackerbau im allgemeinen mit Ochsen betrieben wird, sind gezwungen, ebenfalls mit Zugochsen zu wirtschaften, da sie keine Métayers oder Knechte finden würden, die mit Pferden umzugehen verständen. Sie hätten denn ihre Arbeiter aus anderen Provinzen herbeiholen müssen, was aber sehr beschwerlich gewesen wäre."

Der Nachteil, in petite culture zu bauen und auf die schwächere Zugkraft der Ochsen angewiesen zu sein, trat um so mehr hervor, als die Dorf- und Wirtschaftswege im Gegensatz zu den wenigen prächtigen Heeresstraßen, die zwar das ganze Land durchquerten, für den Ackerbau aber nur geringe Bedeutung hatten, sich allgemein in dem denkbar schlechtesten Zustande befanden und die Grundstücke zudem außerordentlich im Gemenge lagen[2]). In der Regel mußte man daher eine größere Anzahl von Zugvieh halten, als bei besseren Verkehrsverhältnissen erforderlich gewesen wäre[3]), und es ist in der Tat behauptet worden[4]), daß zu Ludwigs XV. Zeiten der Transport von Getreide aus England oder Afrika nach Frankreich billiger war, als der in einzelnen Kantonen auf einer Strecke von nur 10 Meilen Feldwegs.

Auch herrschte an Zug- und Rindvieh großer Mangel und infolgedessen Überteuerung des Materials. Der Viehhandel im Innern des Landes war gleich dem Grenzverkehr nach dem Auslande durch Prohibitivgesetze unmöglich gemacht, und die in den einzelnen Provinzen vorhandenen Bestände befanden sich wegen der allgemein ungenügenden Fütterung (eine Folge des Rückganges und der Vernachlässigung der Weiden) und infolge

---

1) Artk. „Fermiers", a. a. O.

2) Mancher Bauer hatte über 100 Parzellen, von denen die größte oft kaum 1 Morgen (arpent) groß war. (A. Babeau, La vie rurale, a. a. O. p. 130.)

3) Turgot bemerkt darüber (in seinem Oeuvres posthumes): „Les rues et les abords de la plupart des villages sont impracticables; les laboureurs sont obligés de multiplier inutilement et dispendiensement les animaux de trait pour tous les charrois, qu'exige leur exploitation."

4) A. Babeau, La vie rurale, a. a. O. p. 129.

von Viehseuchen in schlechtem Zustande. Vor allem hatte die Rinderpest großen Schaden angerichtet. Sie herrschte zu Beginn des 18. Jahrhunderts in vielen Ländern Europas und scheint damals nach Frankreich von Italien aus, wo sie erschreckende Verheerungen angerichtet hatte [1]), eingeschleppt worden zu sein. Sehr stark wütete sie in den fünfziger Jahren in der Dauphiné in Le Forez, Vivarais und in der Franche Comté. Von der einst blühenden Viehzucht, durch welche sich Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert ausgezeichnet hatte, waren im 18. nur noch die Reste vorhanden, obgleich Klima und Boden des Landes sich gerade zu diesem Zweige der Landwirtschaft nach wie vor vortrefflich eigneten.

Ähnlich verhielt es sich mit dem Pferdematerial. Bevor Richelieu durch seine absolutistische Politik die Grandseigneurs an den Hof gezogen hatte, lebten diese auf ihren Gütern und widmeten sich der Landwirtschaft. Insbesondere richtete sich ihre Aufmerksamkeit auf die Pferdehaltung, und sie verstanden es, ein vorzügliches Material selbst zu züchten. Es herrschte unter ihnen geradezu eine wahre Eifersucht, die besten Tiere zu ziehen, wodurch sie den französischen Pferden einen ausgezeichneten Ruf verschafften. Als später dann der vornehme Adel nach Paris übersiedelte, um sich der Hof- und Regierungsangelegenheiten zu befleißigen, wurden die Besitzungen gewöhnlich an Pächter vergeben. Zum Schaden der Pferdezucht; denn die Pächter, deren geringere Kapitalskraft nur Teile jener großen Besitzungen zu bewirtschaften gestattete, konnten sich mit der Zucht von Qualität überhaupt nicht mehr befassen und fanden es auch meist vorteilhafter, anstatt des teuren Pferdematerials, Ochsen zu halten. Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts begann sich ein merklicher Mangel an Pferden einzustellen. Das Material hatte sich im Laufe der Zeit nicht nur verschlechtert, es war auch kostspieliger geworden, da sich die Fütterung nach und nach erheblich verteuert hatte. Im 18. Jahrhundert war auch der Staat nicht mehr in der Lage,

1) Im Kirchenstaat gingen im Jahre 1714 nicht weniger als 27 000 Stück und in Piemont sogar 70000 an dieser Seuche zugrunde.

seinen dringendsten Pferdebedarf für das Heer im Lande zu decken, und sah sich in Kriegszeiten gezwungen, große Summen für Remonten an das Ausland zu bezahlen[1]). Auf die Landwirtschaft mußte natürlich der gleichzeitige Mangel an Pferden und, wie oben bemerkt, an Zugvieh doppelt empfindlich wirken.

Die Schafzucht war ebenfalls stark im Abnehmen begriffen. Zwar bestanden in Frankreich die blühendsten Textilmanufakturen; allein diese befaßten sich hauptsächlich mit der Fabrikation feiner Tücher und Stoffe, konnten also die gröbere Wolle der heimischen Produktion nicht verwenden und mußten infolgedessen ihre Rohstoffe vom Auslande beziehen[2]). Ein beständiger Rückgang der Schafhaltung war die Folge davon, so daß schließlich diejenigen Landwirte, welche mit Zugochsen wirtschafteten und daher genügende Weide besaßen — Quesnay schätzt ihre Zahl auf rund 375000[3]) —, insgesamt kaum ein Drittel von dem Bestand an Herden aufzuweisen vermochten, den sie sonst ohne Mühe hätten halten können.

Ein anderer Zweig der landwirtschaftlichen Produktion, welcher

---

1) Im Kriege von 1742—48 kaufte der Staat über 33000 Pferde, meist aus Deutschland, an und im Kriege 1755—61 mehr als 17000. Abgesehen vom rein finanziellen Gesichtspunkte, war dies natürlich vom politischen sehr bedenklich, da der Staat in Kriegszeiten in dieser Beziehung vom Auslande abhängig wurde. In einer anderen war er es ebenfalls, und zwar hinsichtlich des allerwichtigsten Mittels, das zur Kriegsführung erforderlich ist, des Salpeters und Pulvers. Ursprünglich konnte Frankreich, dank seiner großartig organisierten staatlichen Salpeterwirtschaft, seinen Pulverbedarf im Lande selbst decken. Durch die Einführung des Generalverpachtungssystems ging aber dieser einst blühende Wirtschaftszweig schnell zurück und vermochte nur ungenügend zu produzieren, was den Staat verschiedentlich in die gefährlichste Lage brachte. (Man vergl. darüber meine „Salpeterwirtschaft und Salpeterpolitik", Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XV, S. 140 ff.)

2) Der hauptsächlichste Lieferant der Schafwolle für die französischen Manufakturen war anfangs England, damals aber schon mehr Spanien, welches jährlich über 40000 Ballen (à 200 Pfd.) davon exportierte. Die Verschickung erfolgte von Bilbao aus nach Rouen und Orléans. Am meisten geschätzt war die leonische oder segovische Wolle, welche vorwiegend in den berühmten Manufakturen von Abbeville, Andelly, Louvier und Elbeuf verarbeitet wurde.

3) Artk. „Fermiers", a. a. O.

in einem so sehr vom Klima bevorzugten Lande wie Frankreich zu großer Bedeutung hätte gelangen müssen, der Weinbau, lag in gleicher Weise danieder. Auch ihn schädigten die Exportverbote und hohen provinzialen Binnenzölle, resp. Prohibitivgesetze derartig, daß die Winzer, so seltsam es klingen mag, weniger eine schlechte als eine gute Ernte fürchteten. Das war um so mehr zu bedauern, als sich der Wein- und Gartenbau unter Ludwig XIV. kräftig entwickelt hatte. Die Pflanzungen waren damals außerordentlich vermehrt worden — sie betrugen zu Quesnays Zeiten noch über $1^1/_2$ Millionen Morgen —, bessere Kulturen und neue Sorten, wie die der Champagne etc., hatte man mit gutem Erfolge eingeführt und auf diese Weise die Grundlagen für eine blühende und einträgliche, pualifizierte Weingewinnung geschaffen. Zudem war im Zusammenhange mit dieser Produktion eine blühende Branntweinindustrie entstanden und daneben ein reger Obst- und Gemüsebau[1]). Allein, der Erlös aus den gewonnenen Erzeugnissen wurde durch die obigen Umstände immer geringer und entsprach nicht mehr dem Aufwande an Arbeit, Kapital und Zeit, den man für eine gedeihliche Entwicklung hätte fordern müssen. Dazu kam noch, daß die Regierung, von unrichtigen volkswirtschaftlichen Erwägungen geleitet, nämlich in der Absicht dem daniederliegenden Getreidebau neue Böden zuzuführen, der Weinkultur im allgemeinen sehr ablehnend gegenüberstand, ihre Verbreitung überall, ja selbst da, wo bessere Erzeugnisse wuchsen, zu verhindern suchte und die Errichtung neuer Weinberge von ihrer ausdrücklichen und gewöhnlich sehr schwer zu erlangenden Genehmigung abhängig machte[2]).

Der Zustand der Waldungen, der privaten wie der Gemeinden.

1) VOLTAIRE bemerkt darüber in seinem bekannten Werke, Le siècle de Louis XIV.: „On a planté plus de vignes et on les a mieux cultivées; on a fait de nouveaux vins qu'on ne connaissait pas auparavant, tels que ceux de Champagne. Cette augmentation des vins a produit celles des eaux-de-vie; la culture des jardins, des légumes, des fruits, a reçu de prodigieux accroissements ..." (Vergl. auch A. BABEAU, La vie rurale, a. a. O. p. 135 ff.)

2) Neue Weinberge durften unter Ludwig XV. nur mit besonderer Erlaubnis des Contrôleur Général, welche dieser auf eingehende Befürwortung seitens des betreffenden Intendanten hin erteilte, angelegt werden. (A. BABEAU, La province sous l'ancien régime, 1894. T. II. p. 241.)

hatte ebenfalls unter dem allgemeinen Niedergange schwer zu leiden. Regelrechte Hegung und Pflege des Wildes wurde nirgends mehr beobachtet, und die Schäden, welche das Wild in Wald und Flur besonders dort anrichtete, wo die Jagd dem Grandseigneur gehörte, waren sehr erheblich. Schwarzwild und Kaninchen zerstörten die Saaten. Die Plage der Wölfe nahm in manchen Gegenden derartig überhand, daß der Verkehr auf den Straßen und die Arbeiten auf den Feldern gefährdet wurden. Viele Wälder, welche früher ein vortreffliches Futter (Eicheln) für die Schweinemast geboten hatten, wurden durch planlose Abholzungen vernichtet. Man sah in ihnen nur noch eines der wenigen Dinge, deren Verkauf einen leidlich befriedigenden Erlös brachte. Denn der Bedarf an Bau- und Brennholz war zur Zeit der vielen Manufakturen, der großen staatlichen, wie privaten Bauten (Schiffsbauten), da Eisenkonstruktionen noch gänzlich unbekannt waren, außerordentlich gestiegen. Die zahlreichen Branntweinbrennereien, Brauereien, Zucker- und Salpetersiedereien verbrauchten alljährlich enorme Quantitäten an Brennholz, zumal sie ihren Betrieb mit Kohlenfeuerung nicht aufrecht zu erhalten verstanden. Am meisten wurden dadurch diejenigen Waldungen mitgenommen, welche an floßbaren Gewässern lagen; und hier geschah es nicht selten, daß mancher Bauer seine alte Beschäftigung mit der einträglicheren eines Holzhändlers vertauschte. Von einer ordentlichen Forstwirtschaft konnte natürlich unter solchen Verhältnissen keine Rede sein; hier, wie überall, der große Mangel an Kapitalien für einen regelrechten Betrieb und die nervöse Hast, alles zu Geld zu machen, was nur eben möglich war und dabei die geringsten Kosten verursachte. Kurz, die ganze landwirtschaftliche Produktion war, wie der Intendant von Soissons in seinem Briefe bemerkt, mehr eine Vernichtung, als eine Kultur zu nennen.

Dem entsprach das Meliorationswesen, soweit man überhaupt noch von einem solchen reden konnte; denn gerade hier pflegt sich ja die Kapitalskraft des Landwirtes bekanntlich am deutlichsten zu zeigen. Der schon durch die Betriebsweise bedingte sehr geringe Viehbestand der Großkultur war naturgemäß für das Befolgen einer ordentlichen landwirtschaftlichen Statik (in

dem Maße selbstverständlich, wie man sie bei dem damaligen Stande der Agrikulturwissenschaft erwarten durfte) unzulänglich, weil es am wichtigsten Bodenverbesserer, den natürlichen Düngemitteln, gebrach. Doch wurde dieser Übelstand zum Teil dadurch wieder ausgeglichen, daß es die Mittel der reicheren Bewirtschafter an und für sich ermöglichten, dem Mangel auf andere Weise abzuhelfen. Sie konnten sich den Ankauf von fremden Stalldünger und den Bezug von künstlichen Dungstoffen leisten, welch letzteren damals in der Asche des verbrannten Seetanges[1]) (cendres), in Mergelerde (marne), in Torf-[2]) und Holzasche und in einer eigentümlichen schwarzen Humuserde[3]) (houille) bestanden. Allein die meisten von ihnen scheuten die Kosten der Beschaffung und zogen es daher vor, mit den besseren Böden ihres Wirtschaftsareals Raubbau zu treiben, als die Wirtschaftskosten durch Ankauf genügender Düngemittel zu erhöhen. In der Regel lag es ihnen weniger an der Ausübung einer regelrechten landwirtschaftlichen Tätigkeit, als vielmehr, um in den Besitz eines Spekulationsobjektes, des Getreides, zu gelangen, mit dessen Hilfe sie hohe Gewinne erzielen wollten. Auch der mittlere Besitzer oder Pächter war in jener Hinsicht nicht besser gestellt. Er hielt im allgemeinen einen zu kleinen Viehbestand, als daß er hinlänglich mit Dungstoffen versehen gewesen wäre. So mußte er denn seinen Bedarf bei den kleinen Wirtschaftern, den Métayers, Zwergbauern etc. zu decken suchen, die ihren Stalldünger, falls sie überhaupt Ochsen oder Kühe hielten, gern veräußerten, da sie ihre Äcker nur selten zu düngen pflegten. Doch war er auch hier lediglich auf seine Provinz angewiesen, denn der Bezug von natürlichen Düngemitteln war, als den Pro-

1) Diese Asche wurde meist aus Flandern bezogen. Doch gewann man sie auch anderwärts, da im Jahre 1731 den Bewohnern aller Küsten des atlantischen Ozeans durch besonderes königliches Privileg gestattet wurde, den Seetang (Varech) zu sammeln, zu verbrennen und die Asche in das Innere des Landes zu verkaufen.

2) Torfasche war in Amiens schon seit 1550 als Dünger gebräuchlich.

3) Diese Erde fand sich an einzelnen Stellen des Landes in größerer oder geringerer Tiefe unter der Oberfläche kulturfähiger Böden vor. Man benützte sie erst seit 1750, wo die erste Grube (houillère) in der Picardie entdeckt wurde.

dukten der Viehhaltung zugehörig, verboten worden. Zudem konnten künstliche Düngemittel nur da erlangt werden, wo die örtlichen Verhältnisse den Transport erleichterten; für die Landwirte der inneren Provinzen hatte infolgedessen die Asche des Seetanges etc., da sie meist von weither geschafft werden mußte, kaum eine nennenswerte Bedeutung.

Mit den übrigen Meliorationen, wie Trockenlegen nasser Äcker, Eindämmungen gegen Überschwemmungen, Einfriedigungen zum Schutze gegen Wildschäden, Aufbereitung von verlassenen Böden u. s. w., war es nicht viel anders. Auch hier wiederum der Mangel an genügenden Mitteln, und außerdem die Furcht, den aus solchen dauernden Bodenverbesserungen resultierenden Nutzen und damit das investierte Kapital durch Zinssteigerung oder Auspachtung wieder zu verlieren. In der Tat geschah es nicht selten, daß diejenigen Pächter, welche derartige Meliorationen vorgenommen hatten, am Ende ihrer Pacht, durch kapitalkräftige Mitbewerber getrieben, sich zu einem höheren Zins verstehen mußten, um nicht den zu erwartenden Gewinn aus jenen Kapitalsanlagen, resp. diese selbst, einzubüßen.

Schon die kurze Dauer der Pacht, die in der Regel nur 5—9 Jahre währte, war einer ersprießlichen Tätigkeit nach dieser Richtung hin hinderlich. Zwar konnten auch langfristigere Pachtungen bis zu 18, zu 30 Jahren und darüber abgeschlossen werden; allein die Abgaben, welche in solchem Falle an den Staat entrichtet werden mußten, waren dermaßen hoch[1]) (15 bis 25 % vom Pachtpreise), daß Pachtungen über 9 Jahre nur selten eingegangen wurden.

Überhaupt hatten sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts beim Abschluß von Pachtungen mancherlei Gewohnheiten eingebürgert, welche den Pächter in seinen Mitteln und in seiner Bewegungsfreiheit nicht wenig beeinträchtigten. Das war zunächst der sogenannte „pot-de-vin", der Weinkauf, welcher, nicht im Preise der Pachtung einbegriffen, beim Antritt derselben auf Grund

1) Schon die Registrierungsgebühr (droits de contrôle) aller Pachtungen über neun Jahre betrug das Doppelte. Dazu kam noch als besondere Abgabe der demi-centième denier, welcher 10 % des Pachtpreises ausmachte und sich bei Pachten über 30 Jahre als centième denier auf 20 % erhöhte.

geheimer Vereinbarung vielfach bezahlt werden mußte. Eine besondere Rolle spielte dieses Aufgeld bei denjenigen Pachten, welche die Nutznießer der Kirchengüter vergaben, und zwar vornehmlich deshalb, weil man hier an Stelle einer allmählichen Erhöhung der Pachtpreise eine entsprechende Entschädigung in Gestalt jenes „pot-de-vin" zu verlangen pflegte.

Eine weitere Belastung für die Pächter waren die in außergewöhnlichen Fällen, vor allem in Kriegszeiten, erhobenen Vingtièmes, welche zwar nominell der Eigentümer vom Ertrage seines Grundstücks zu bezahlen hatte, von diesem aber dadurch abgewälzt wurden, daß sich der Pächter im voraus zu verpflichten hatte, sie in solchen Fällen anstatt des Grundbesitzers zu entrichten[1]). Außer dieser Grundstücksteuer pflegte bei außerordentlichem Staatsbedarf, und dieser war unter Ludwig XV. zur Regel geworden, noch ein anderer Vingtième, gewöhnlich „sou pour livre" genannt, erhoben zu werden. Das war eine Verbrauchssteuer auf Getränke und Nahrungsmittel, die alle Klassen der Bevölkerung gleichmäßig belangen sollte, in Wirklichkeit aber am schwersten die Landwirtschaft durch Herabminderung der Preise ihrer Produkte traf. Diese Konsumtionssteuer belastete den Landwirt um so mehr, als dieser sowieso schon beim Verkauf seiner Erzeugnisse in den Städten allerlei Markt-, Maß- und Gewichtsgelder, die an Unternehmer verpachtet waren, zu bezahlen hatte.

Wurde auf diese Weise schon der Reinertrag des Landwirtes um ein Erhebliches geschmälert, so erfuhr er noch eine weit empfindlichere Reduktion durch die drückendste und willkürlichste aller Steuern jener Zeit, durch die „taille". Sie bildete eine Abgabe vom Ertrage der Arbeit und Betriebsamkeit jedes Einwohners und belastete im wesentlichen die Handel und Gewerbe treibenden Bürger in den Städten, vor allem aber die dem Ackerbau Obliegenden des platten Landes, während Adel, Geistlichkeit und Beamten (königliche, wie private, z. B. der General-

1) Ein solcher Vingtième wurde z. B. 1759 beim Ausbruch des Krieges erhoben. Er sollte drei Monate nach Friedensschluß aufhören. Die Geistlichkeit war davon befreit. (Vgl. St. Bauer, a. a. O.)

pachtungen etc.) von ihr befreit blieben. Ihre Ungleichheit, welche sich fast ausschließlich auf der Seite des politisch schwächsten Teiles der Bevölkerung befand, hatte, wie A. Babeau bemerkt[1]), die beste Gewähr für ihren jahrhundertelangen Bestand gebildet; denn wäre sie gleichmäßig gewesen, so würde sie wahrscheinlich nur wenige Jahrzehnte gedauert haben. Die Höhe der Gesamtauflage wurde vom Conseil du Roi[2]) in jedem Jahre nach den vorher zu diesem Zwecke eingezogenen Schätzungen der einzelnen Intendanten fixiert, denen dann die Repartition der für jede Generalität festgesetzten Quote auf die steuerpflichtigen Einwohner überlassen blieb. Die großen Kosten ihrer Erhebung, die Bedrückung, welche sie verursachte, insbesondere jedoch die Willkür, mit welcher die Subdélégués die Einschätzung zu betreiben pflegten, hatte der taille seit jeher die heftigsten Angriffe der Politiker und Volkswirte zugezogen[3]). Dennoch war man infolge der schlechten Finanzverhältnisse des Staates gezwungen, sie beizubehalten. „Die Taille", sagt ein unbekannter Politiker der damaligen Zeit, „ist eine Quelle alles Übels; sie bewirkt, daß, wenn der Bauer 10 Taler in der Tasche hat, er sich wohl hütet, das Geld in seine Wirtschaft zu stecken, weil sich dadurch seine ohnehin schon hohe Steuerquote noch erhöhen würde." Indessen war sie wohl kaum

1) A. Babeau, Le village sous l'ancien régime; p. 211.

2) Zum Verständnis der inneren Verwaltung im Ancien Régime sei folgendes hervorgehoben: Das Zentralorgan der gesamten Verwaltung war der Conseil du Roi, in welchem sich die drei Gewalten vereinigten; er war zu gleicher Zeit gesetzgebender Körper, oberste Verwaltungsbehörde und auch oberstes Gericht. Wie die Gesamtverwaltung sich bei diesem Conseil befand, so lag die ganze innere Verwaltung in den Händen des dem Conseil angehörenden Contrôleur Général. Ihm unterstanden in jeder Provinz oder Generalität ein Intendant und diesem wiederum verschiedene Subdélégués in den einzelnen Kantonen, von denen mehrere eine „élection" bildeten. Die Zahl dieser letzteren Verwaltungsbeamten belief sich je nach Größe der Generalität auf fünfzig und mehr. (Man vgl. im allgemeinen darüber A. de Tocqueville, L'ancien régime et la révolution, 1860; desgl. auch A. Babeau, La province sous l'ancien régime, 1894. T. II.)

3) „Hauptangriffspunkt von Boisguillebert bis Mirabeau bildet die taille. Ihre Willkür bewirkt den Rückgang der Agrikultur, die Angst vor ihr läßt die Felder veröden." (St. Bauer, a. a. O.)

jemals so hart, daß sie jede Rücklage aus dem Ertrage der Landwirtschaft unmöglich gemacht hätte, wie vielfach behauptet worden ist[1]). Jedenfalls aber erschwerte sie das Sparen außerordentlich[2]) und schreckte hauptsächlich vor den so notwendigen Meliorationen in der Bewirtschaftung des Bodens und in der Viehhaltung ab, weil sie jede Kapitalsinvestierung besonders belangte.

In der letzten Zeit war die taille noch durch eine spezielle Steuer, die „Industrie", welche das Gewerbe auf dem platten Lande treffen sollte, ergänzt worden. Man hatte sie zum Schutze des städtischen Gewerbefleißes eingeführt und beging auf diese Weise den schweren Fehler, die in vielen Gegenden blühende Hausindustrie, welche der kleinbäuerlichen Bevölkerung eine nicht unbeträchtliche Einnahme verschaffte und ihnen Arbeit und Beschäftigung in den Wintermonaten gewährte, erheblich zu schädigen. Solche hausgewerbliche Tätigkeiten wurden vorwiegend in Form der Spitzenklöppelei und Spinnerei, der Weberei und Strumpfwirkerei (Picardie, Normandie, Champagne), der Uhrmacherei (Jura) u. s. w. geübt. Auch betrieben viele Bauern Öl- und Getreidemühlen, die sie teils zu eigen besaßen, teils von den Grundherren gepachtet hatten[3]).

Neben Steuern allgemeiner Art, die nicht bloß die ländlichen Klassen belasteten, wie die Kopfsteuer (capitation), die Salzsteuer (gabelle) und jene mannigfaltigen, an die Generalpächter vergebenen Verbrauchsteuern, wurde noch eine besondere Militärsteuer (contribution) vom Staate erhoben. Diese war hauptsächlich den Dorfgemeinden, welche die meisten Rekruten zu stellen hatten, infolge des seit dem Ende des 17. Jahrhunderts immer größeren Umfang annehmenden Milizwesen (s. später!) auferlegt worden und diente dazu, einen erheblichen Teil der

---

1) Im Jahre 1711 schrieb ein Dorfgeistlicher folgende Verse in sein Kirchenbuch:

„Ce comble des impôts fut un pesant fardeau.
Mais trop heureux encore, on nous laisse la vie."

(A. Babeau, La vie rurale, a. a. O. p. 128.)

2) Derselbe, Le village sous l'ancien régime; p. 129.

3) Derselbe, La vie rurale, a. a. O. p. 322.

Unterhaltungskosten für die Ausgelosten zu decken. Sie wurde durch Repartition von den Einwohnern der Gemeinde nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Betriebsamkeit aufgebracht und belief sich beispielsweise für die Provinz der Champagne jährlich auf nicht weniger als 30 000 livres.[1]).

Eine weitere Last, welche die Gemeinden im Interesse der Landesverteidigung zu tragen hatten, bestand in den ihnen durch das Salpeterregal zur Pflicht gemachten Dienstleistungen an die staatlichen Salpetersieder[2]). Frankreich hatte seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts eine staatlich organisierte Salpeterwirtschaft in großem Umfange eingeführt, welche das zur Pulverfabrikation unentbehrliche Salpetermaterial zu liefern hatte und in der Weise betrieben wurde, daß die durch königliches Patent autorisierten „Salpêtriers" die im ganzen Lande befindliche Salpetererde, den Salpeterausschlag der Wände, Fußböden u. s. w. sammelten und auslaugten, um Salpeter daraus zu sieden. Da nun die Salpeterbildung am leichtesten dort erfolgt, wo stickstoffhaltige, tierische und pflanzliche Produkte in Verwesung übergehen, so galten als die geeignetsten und von den Salpetersiedern infolgedessen am meisten aufgesuchten Fundstätten die Bauernwirtschaften, mit ihren Viehställen und ihren aus Lehm und Dung hergestellten Wällerwänden, Fußböden, Dreschtennen etc. Am schlimmsten artete das Salpeterwesen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus, wo es der Staat in Pacht vergeben hatte. Der Generalpächter, welcher natürlich weniger auf das Interesse des Staates oder gar der Landwirtschaft, als vielmehr auf einen möglichst hohen Profit seines angelegten Kapitals bedacht war und daher die vielen Salpetersieder[3]) so wenig wie

---

1) A. Babeau, Le village, a. a. O. p. 264.

2) Dieser Gegenstand ist trotz seiner Bedeutsamkeit in der einschlägigen Literatur nur wenig berücksichtigt worden. Ihn vollständig zu würdigen, würde hier zu weit führen. Es sei daher auf meine „Salpeterwirtschaft und Salpeterpolitik", a. a. O. verwiesen, wo die französischen Verhältnisse des in Mittel- und Westeuropa einst hoch bedeutsamen Salpeterwesens besonders erörtert worden sind, und zwar auf S. 75—93, S. 125—166 u. S. 200 ff.

3) Die Zahl der Salpêtriers war um 1750 derartig gestiegen (und zwar weniger wegen der Einträglichkeit des Gewerbes als der der Privilegien), daß

möglich für ihre Ware, resp. Arbeiten, zu bezahlen pflegte, mußte sie für diesen Ausfall auf andere Weise zu entschädigen suchen: Er erwirkte nach und nach für die Salpêtriers die ausgedehntesten Privilegien, kraft deren sie beispielsweise von den Gemeinden freie Wohnung und Siederei, freie Stallung und Fütterung für ihr Gespann, freies Brennholz, freie Fuhren, unentgeltliche Entnahme von Salpetererde und Holzasche (zur Umwandlung des kalkhaltigen Salpeterausschlages in Kalisalpeter) zu verlangen hatten. Würde man die damaligen Leistungen der Gemeinden in Geld umrechnen, so kostete das Pfund Salpeter, welches der Generalpächter den „Salpêtriers" mit 7 Sous bezahlte, den französischen Staat ungefähr das Sechsfache, was bei einem Verbrauch von 2—3½ Millionen Pfund im Jahr, eine recht erhebliche Belastung war. Zudem wußten die Salpetersieder ihre bevorzugte Stellung zu allerlei Mißbräuchen, Bedrückungen und Erpressungen auszunützen. Sie erschienen ohne vorherige Benachrichtigung in den Bauernhöfen, oft zur Zeit der Ernte oder Bestellung, und begannen nun in den Wohnungen, Ställen, Scheunen u. s. w. nach Salpetererde zu graben, rissen die Fußböden auf, kratzten den Beschlag von den Wänden, unterwühlten die Grundmauern in den Kellern und pflegten dabei ihre Aufmerksamkeit insbesondere den ihnen unliebsamen bäuerlichen Wirtschaften zu widmen, die sie dann oft monatelang mit ihren Arbeiten belästigten. Kurz, die Salpetersieder galten allgemein als die wahren Geißeln auf dem platten Lande.

Die anderen Dienstleistungen, welche die Gemeinden, resp. die bäuerliche Bevölkerung, für den Staat auszuführen hatten, bestanden in Fuhren zur Beförderung der Truppen, Munitions- und Proviantmitteln etc., und außerdem in den seit den dreißiger Jahren allgemein eingeführten Wegebaufronen [1]) (corvées), welche zur Anlegung und Instandhaltung jener bereits oben erwähnten prächtigen Heerstraßen verlangt wurden. An diesen Hand- und

---

sie auf 800 begrenzt werden mußte. Über die Privilegien vgl. meine „Salpeterwirtschaft", a. a. O. S. 83 ff. u. S. 224.

1) Sie kamen um 1700 in einzelnen Provinzen in Aufnahme und wurden dann 1737 vom Contrôleur Général verallgemeinert. (A. Babeau, Le village, a. a. O. p. 230 ff.)

Spannfronen mußten sich alle Einwohner der in Frage kommenden Gemeinden im Alter von 12—60 Jahren beteiligen, widrigenfalls sie schwere Bestrafungen zu erwarten hatten. Auch durfte sich niemand vertreten lassen oder gar davon loskaufen. Anfang und Dauer der Arbeiten war unbestimmt und wurde in jedem Falle von den einzelnen Intendanten willkürlich, d. h. je nach Bedarf und oft ohne Rücksicht auf die Feldarbeiten, festgesetzt.

Dazu kamen die kirchlichen Abgaben, und obwohl, wie Vauban und Condorcet bestätigen, der Zehnte (Dîme) niemals sehr drückend gewesen zu sein scheint, so wurde diese Steuer doch vielfach durch Zwangsbeiträge zur Instandhaltung der Kirche und durch eine „retribution“ an den Ortsgeistlichen beträchtlich erhöht. Weit stärker belasteten dagegen die bäuerliche Bevölkerung die Abgaben an den Seigneur. In Frankreich waren zwar zu jener Zeit nur noch die Reste der grundherrlichen Gewalt vorhanden, aber diese fanden sich in den verschiedensten Formen vor; vom Ehrenvasallen (vief d'honneur, der nur die nominelle Verpflichtung der „Treue und Huldigung“ hatte) bis zum wirklichen Leibeigenen (serf, von denen es beim Einbruch der Revolution noch über eine Million gegeben haben soll). Dem entsprach die Höhe der Abgabe, des „Champart“. Am leichtesten als Champart foncier, den mancher Vasall als eine Art Grundrente zu bezahlen hatte, gestaltete er sich als Champart seigneurial am drückendsten (im Lyonnais und Beaujolais z. B. betrug er $^1/_4$—$^1/_5$ der (Getreide-)Ernte, in der Dauphiné dagegen nur $^1/_{20}$), und hier kehrte sich der ganze Haß der Bauern gegen ihn. Dazu kam noch, daß die Seigneurs den Grundsatz „nulle terre sans seigneur“, welcher ursprünglich nur auf die grundherrliche Gerichtsbarkeit (die noch bis zur Revolution allgemein bestand) Anwendung gefunden hatte, seit dem 16. Jahrhundert auch auf andere feudale Rechte übernahmen, und daß sie z. B. in diesem Sinne vielfach die ziemlich bedeutenden Allmenden (an Wald, Wiese und Feld) der Gemeinden für sich beanspruchten, um sie den Bauern wieder als eine Art von Geschenk oder Konzession unter Vorbehalt gewisser Rechte zu überlassen[1]). Indessen be-

1) Man vergl. im allgemeinen M. Karéiew, Les paysans et la question paysanne en France dans le dernier quart du 18e scl, 1899, p. 19—75.

standen Fronen bloß noch in einzelnen Provinzen[1]) und selbst da wurden sie in der Regel nur gegen Entschädigung verlangt, was übrigens auch in manchen Gegenden auf den Champart zutraf: Viele Bauern waren in Wirklichkeit freie Grundeigentümer.

Während also, wie wir gezeigt haben, die Wirtschaften der Bauern, Métayers und Pächter überall an einem, durch die verschiedensten Ursachen hervorgerufenen und genährten Mangel an wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit, vor allem aber an Kapitalien zu leiden hatten und daher in der Regel außer stande waren, den vollen Ertrag ihrer Güter zu erzielen, geschweige ihn denn zu steigern, war es mit denen des niederen Adels, welcher vielfach der Landwirtschaft treu geblieben, in dieser Hinsicht nicht besser bestellt. Seine Lage war infolge der teuren Zeiten und hohen Lebensanforderungen, die seine soziale Stellung von ihm beanspruchte, allmählich immer unsicherer geworden, und nicht selten hatte er mit der Armut bitter zu kämpfen. „Trotz seiner Privilegien", schrieb um 1750 voll Trauer ein französischer Landedelmann[2]), „richtet sich der Adel tagtäglich immer mehr zugrunde und der „tiers état" bemächtigt sich des Vermögens des Landes."

In der Tat, der „dritte Stand", und zwar in erster Linie die in den Städten wohnende Handel und Gewerbe treibende Bürgerschaft, die Privatiers, Unternehmer etc., hatten sich allmählich des Vermögens des Landes bemächtigt und waren, was noch mehr ins Gewicht fiel, die Gläubiger ihres an dauernder Finanznot leidenden Staates geworden, dessen Anleihen sich fast ausschließlich in ihren Händen befanden[3]). Ihre Kapitalskraft, welche die Mittel zum Erwerbe bot, hatte die verarmte Landbevölkerung zu großem Teil in die Städte getrieben: „Denn

---

1) Schon im 16. Jahrhundert durften die gutsherrlichen Fronen nicht länger als 12 Tage im Jahre dauern und in manchen Gegenden (Lyon z. B.) nicht mehr als fünf. Später wurden sie immer mehr reduziert. (Darüber A. Babeau, Le village, a. a. O. p. 175 und La vie rurale, a. a. O. p. 125.)

2) A. de Tocqueville, a. a. O. p. 139.

3) Dieses Mißverhältnis von wirtschaftlicher Macht und politischer Ohnmacht des dritten Standes war eines seiner hauptsächlichsten Agitationsmittel gegen den Absolutismus.

das Wachstum der Bevölkerung", sagt Quesnay[1]), „hängt ganz und gar von der Zunahme der Vermögensmassen, deren Anwendung und der Beschäftigung der Menschen ab. Diese finden sich überall dort zusammen und vermehren sich da, wo sie Reichtümer erwerben können."

Zweifellos lag im Zurückfließen der Kapitalien aus der landwirtschaftlichen Produktion, welche durch die einseitige Wirtschaftspolitik der Regierung in eine gefährliche Krisis[2]) geraten war, der wichtigste Grund, welcher die rapide Abnahme der ländlichen Bevölkerung und die Flucht in die Städte bedingte. Am meisten hatten, wie bemerkt, die mittleren Güter darunter zu leiden. Von den kapitalskräftigen Großpächtern und Unternehmergesellschaften aufgesogen oder zerstückelt, geschah es, daß von den Ortschaften vieler Gemeinden, wo einst 5 oder 6 Pächter erster Klasse, d. h. mit einem Areal zu 5—7 Gespannen, und vielleicht 8 oder 10 zweiter Klasse zu 2—3 Gespannen vorhanden gewesen waren, sich insgesamt nur noch deren 3 befanden, welche durch Arrondierung der Äcker und Wirtschaften, vor allem aber durch Aufgeben der geringeren Böden, naturgemäß weniger Familien Unterhalt gewähren konnten, als es unter den früheren Verhältnissen möglich gewesen war. Und in der Tat vermochten sich in solchen Gemeinden, wo einst 15—20 Familien vom Ackerbau gelebt hatten, vielfach höchstens 5 bis 6 zu behaupten. Die mittleren Pächter und Besitzer waren zu großem Teile in die Städte übergesiedelt und hatten sich anderen und einträglicheren Beschäftigungen zugewandt. Diejenigen, welche ihrem alten Berufe treu geblieben, waren infolge der schlechten Zeiten so mitgenommen worden, daß sie vielfach nicht mehr in der Lage waren, die Wirtschaft ihren Kindern zu übergeben,

1) Artk. „Hommes".

2) Es ist außerordentlich interessant, zu beobachten, wie sehr die Wirkungen der damaligen (abgesehen von der „Bauernfrage") und der modernen Agrarkrisis in Frankreich trotz ihrer verschiedenen Ursachen, dort verkehrte Wirtschaftspolitik, hier die vernichtende Konkurrenz des billiger produzierenden Auslandes, auf die Bevölkerung einander ähneln. (Man vgl. über die heutige, allerdings schon im Abnehmen begriffenen Agrarkrisis das sehr lesenswerte Buch von JULES MÉLINE, Le retour à la terre et la surproduction industrielle, Paris, 1906; 4. Aufl. p. 99 ff.)

so daß diese oft gezwungen wurden, in den Städten, wo bessere Erwerbsverhältnisse herrschten, eine Existenz zu suchen. Das taten sie um so lieber, als hier die Annehmlichkeiten des Stadtlebens winkten, welche ihnen bald die Erinnerung an ihre öde und verarmte Heimat vergessen ließen. Sie ergriffen einen gewerblichen Beruf oder wurden Beamte, welch letzteres ihnen infolge des enormen Bedarfes jener Zeit an Subalternen, an Zoll- und Steuereinnehmern, Wächtern, Kontrolleuren, an Angestellten der vielen staatlichen und privaten Großunternehmen etc. nicht allzu beschwerlich fiel. In solchen Fällen kamen sie zwar häufig wieder auf das Land zurück — denn die Verwaltung, resp. Erhebung der vielen Verbrauchssteuern, Binnenzölle etc. hatte zahlreiche Beamtenstellen in den Dörfern und Marktflecken geschaffen — allein, lediglich in der Eigenschaft unproduktiver Zehrer, die dem betriebsamen Teil der Bevölkerung die an und für sich schon knappen Lebensmittel noch mehr schmälerten.

Die unter den kleinbäuerlichen Bewohnern herrschenden Erwerbsverhältnisse begünstigten die Landflucht noch in stärkerem Maße, denn diese Wirtschaften vermochten schon aus natürlichen Gründen nicht allen Mitgliedern der Familie Unterhalt zu bieten. Die Söhne der kleinen Pächter, Métayers und Bauern, mußten sich gewöhnlich anderwärts nach Arbeit umsehen. Konnten sie diese bei den reicheren Bauern oder Pächtern ihrer Heimat nicht finden, was bei der Güterkonzentration nicht selten der Fall war, so wurden sie von selbst in die Städte getrieben, um hier als Lakaien, Bediente, Läufer, Kutscher u. s. w. Unterkunft zu suchen. Elend der wirtschaftlichen Lage und Mangel an auskömmlicher Beschäftigung wirkten also zusammen.

Noch vermehrt wurde die Bevölkerungsabnahme auf dem Lande durch den seit 1689 von Louvois allgemein eingeführten Service forcé, die „Miliz“ genannt[1]). Sie war in der Haupt-

1) Ursprünglich verlangte man Militärdienste nur ganz ausnahmsweise. Es gab beispielsweise levées obligatoires en masse unter Ludwig XIII. im Jahre 1636, als die Spanier Corbie erobert hatten und Paris bedrohten. Im spanischen Erbfolgekriege kamen dann die Zwangsrekrutierungen (recrutements forcés) auf; doch hob man damals vorzugsweise Landstreicher und Arbeitslose aus, daneben allerdings auch Unverheiratete im Alter von 18 bis

sache eine Art von lokaler Reserve für die regulären Truppen, welche sich aus angeworbenen Freiwilligen rekrutierten. Obwohl sich die Zahl der Miliz im Durchschnitt auf rund 60000 Mann belief, in Kriegszeiten sogar auf 90000, so hatte sie doch niemals eine ernstliche Rolle gespielt. Dennoch war die Furcht, zum Milizdienst durch das Los ausgehoben zu werden, unter der Landbevölkerung allgemein verbreitet und gab zu wiederholten Kundgebungen Anlaß, die bis in die letzten Jahre der absoluten Monarchie gewährt haben. Um sich dem Militärdienste zu entziehen, verließen viele Bauern ihre Dörfer[1]) und siedelten in die Städte über, wo sie verhältnismäßig gesichert waren, da das Land den größten Teil, etwa zwei Drittel des gesamten Kontingentes, aufzubringen hatte. Quesnay berechnet[2]), daß die Flucht vor dem Militärdienst und dieser selbst der Landwirtschaft einen Verlust von nahezu 2 Millionen Arbeitskräften innerhalb von 30 Jahren (seit 1720) zugezogen hatte. Die Miliz loste in jedem Zeitraume von 6 Jahren 40000 Mann, d. h. jährlich ungefähr 7000 Mann auf dem Lande aus, was etwa einem Achtel der Zahl von denjenigen jungen Leuten der bäuerlichen Bevölkerung entsprach, welche das 17. Lebensjahr vollendeten. Der Dienstpflichtige empfing von seiner Gemeinde, die ihn außerdem noch zum Teil unterhalten mußte (s. oben!), eine einmalige Entschädigung von 150, später 100 livres. beim Antritt seiner Dienstzeit, genoß während derselben Steuererleichterung und nach seiner Entlassung Befreiung von der „taille“ auf die Dauer eines Jahres[3]). Für die Landwirtschaft war natürlich diese Entnahme von jungen Arbeitskräften ein empfindlicher Verlust, der sie noch weit härter traf, als viele Milizsoldaten während der ziemlich langen Dauer ihrer Dienstzeit den Geschmack an ihrer früheren, beschwerlichen ländlichen Beschäftigung verloren

40 Jahren. (Darüber A. Babeau, La vie militaire sous l'ancien régime, 1889. T. I. p. 33 ff.)

1) So verließen im Jahre 1729 beispielsweise nicht weniger als 20 Bauern aus Furcht vor dem Milizdienste ihr Dorf, das nur 2 Rekruten zu stellen hatte.

2) Artk. „Hommes“. Quesnay befürwortet hier die Einführung einer „milice permanente“, die aus ständigen Mannschaften gebildet werden solle.

3) A. Babeau, Le village, a. a. O. p. 264.

so daß diese oft gezwungen wurden, in den Städten, wo besser Erwerbsverhältnisse herrschten, eine Existenz zu suchen. Da taten sie um so lieber, als hier die Annehmlichkeiten de Stadtlebens winkten, welche ihnen bald die Erinnerung an ihr öde und verarmte Heimat vergessen ließen. Sie ergriffen eine gewerblichen Beruf oder wurden Beamte, welch letzteres ihne infolge des enormen Bedarfes jener Zeit an Subalternen, an Zol und Steuereinnehmern, Wächtern, Kontrolleuren, an Angestellte der vielen staatlichen und privaten Großunternehmen etc. nic allzu beschwerlich fiel. In solchen Fällen kamen sie zwar häuf wieder auf das Land zurück — denn die Verwaltung, resp. E hebung der vielen Verbrauchssteuern, Binnenzölle etc. hatte zal reiche Beamtenstellen in den Dörfern und Marktflecken g schaffen — allein, lediglich in der Eigenschaft unproduktiv Zehrer, die dem betriebsamen Teil der Bevölkerung die an u für sich schon knappen Lebensmittel noch mehr schmälerten.

Die unter den kleinbäuerlichen Bewohnern herrschenden E werbsverhältnisse begünstigten die Landflucht noch in stärkere Maße, denn diese Wirtschaften vermochten schon aus natürlich Gründen nicht allen Mitgliedern der Familie Unterhalt zu biete Die Söhne der kleinen Pächter, Métayers und Bauern, mußt sich gewöhnlich anderwärts nach Arbeit umsehen. Konnten sie die bei den reicheren Bauern oder Pächtern ihrer Heimat nicht f den, was bei der Güterkonzentration nicht selten der Fall w so wurden sie von selbst in die Städte getrieben, um hi als Lakaien, Bediente, Läufer, Kutscher u. s. w. Unterkunft suchen. Elend der wirtschaftlichen Lage und Mangel an a kömmlicher Beschäftigung wirkten also zusammen.

Noch vermehrt wurde die Bevölkerungsabnahme auf de Lande durch den seit 1689 von Louvois allgemein eingeführt Service forcé, die „Miliz" genannt[1]). Sie war in der Hau

1) Ursprünglich verlangte man Militärdienste nur ganz ausnahmswei Es gab beispielsweise levées obligatoires en masse unter Ludwig XIII. Jahre 1636, als die Spanier Corbie erobert hatten und Paris bedrohten. spanischen Erbfolgekriege kamen dann die Zwangsrekrutierungen (recrut ments forcés) auf; doch hob man damals vorzugsweise Landstreicher u Arbeitslose aus, daneben allerdings auch Unverheiratete im Alter von 18 b

sache eine Art von lokaler Reserve für die regulären Truppen, welche sich aus angeworbenen Freiwilligen rekrutierten. Obwohl sich die Zahl der Miliz im Durchschnitt auf rund 60000 Mann belief, in Kriegszeiten sogar auf 90000, so hatte sie doch niemals eine ernstliche Rolle gespielt. Dennoch war die Furcht, zum Milizdienst durch das Los ausgehoben zu werden, unter der Landbevölkerung allgemein verbreitet und gab zu wiederholten Kundgebungen Anlaß, die bis in die letzten Jahre der absoluten Monarchie gewährt haben. Um sich dem Militärdienste zu entziehen, verließen viele Bauern ihre Dörfer[1]) und siedelten in die Städte über, wo sie verhältnismäßig gesichert waren, da das Land den größten Teil, etwa zwei Drittel des gesamten Kontingentes, aufzubringen hatte. Quesnay berechnet[2]), daß die Furcht vor dem Militärdienst und dieser selbst der Landwirtschaft einen Verlust von nahezu 2 Millionen Arbeitskräften innerhalb von 30 Jahren (seit 1720) zugezogen hatte. Die Miliz loste in jedem Zeitraume von 6 Jahren 40000 Mann, d. h. jährlich ungefähr 7000 Mann auf dem Lande aus, was etwa einem Achtel der Zahl von denjenigen jungen Leuten der bäuerlichen Bevölkerung entsprach, welche das 17. Lebensjahr vollendeten. Der Dienstpflichtige empfing von seiner Gemeinde, die ihn außerdem noch zum Teil unterhalten mußte (s. oben!), eine einmalige Entschädigung von 150, später 100 livres. beim Antritt seiner Dienstzeit, genoß während derselben Steuererleichterung und nach seiner Entlassung Befreiung von der „taille“ auf die Dauer eines Jahres[3]). Für die Landwirtschaft war natürlich diese Abnahme von jungen Arbeitskräften ein empfindlicher Verlust, der sie noch weit härter traf, als viele Milizsoldaten während der ziemlich langen Dauer ihrer Dienstzeit den Geschmack an der früheren, beschwerlichen ländlichen Beschäftigung verloren

Jahren. (Darüber A. BABEAU, La vie militaire sous l'ancien régime, 1889. I. p. 33 ff.)

1) So verließen im Jahre 1729 beispielsweise nicht weniger als 20 Bauern aus Furcht vor dem Milizdienste ihr Dorf, das nur 2 Rekruten zu stellen hatte.

2) Artk. „Hommes“. QUESNAY befürwortet hier die Einführung einer „milice permanente“, die aus ständigen Mannschaften gebildet werden solle.

3) A. BABEAU, Le village, a. a. O. p. 264.

so daß diese oft gezwungen wurden, in den Städten, wo bessere Erwerbsverhältnisse herrschten, eine Existenz zu suchen. Da taten sie um so lieber, als hier die Annehmlichkeiten des Stadtlebens winkten, welche ihnen bald die Erinnerung an ihre öde und verarmte Heimat vergessen ließen. Sie ergriffen eine gewerblichen Beruf oder wurden Beamte, welch letzteres ihnen infolge des enormen Bedarfes jener Zeit an Subalternen, an Zoll und Steuereinnehmern, Wächtern, Kontrolleuren, an Angestellte der vielen staatlichen und privaten Großunternehmen etc. nicht allzu beschwerlich fiel. In solchen Fällen kamen sie zwar häufig wieder auf das Land zurück — denn die Verwaltung, resp. Erhebung der vielen Verbrauchssteuern, Binnenzölle etc. hatte zahlreiche Beamtenstellen in den Dörfern und Marktflecken geschaffen — allein, lediglich in der Eigenschaft unproduktiver Zehrer, die dem betriebsamen Teil der Bevölkerung die an und für sich schon knappen Lebensmittel noch mehr schmälerten.

Die unter den kleinbäuerlichen Bewohnern herrschenden Erwerbsverhältnisse begünstigten die Landflucht noch in stärkerem Maße, denn diese Wirtschaften vermochten schon aus natürlichen Gründen nicht allen Mitgliedern der Familie Unterhalt zu bieten. Die Söhne der kleinen Pächter, Métayers und Bauern, mußten sich gewöhnlich anderwärts nach Arbeit umsehen. Konnten sie die bei den reicheren Bauern oder Pächtern ihrer Heimat nicht finden, was bei der Güterkonzentration nicht selten der Fall war, so wurden sie von selbst in die Städte getrieben, um hier als Lakaien, Bediente, Läufer, Kutscher u. s. w. Unterkunft zu suchen. Elend der wirtschaftlichen Lage und Mangel an anderkömmlicher Beschäftigung wirkten also zusammen.

Noch vermehrt wurde die Bevölkerungsabnahme auf dem Lande durch den seit 1689 von Louvois allgemein eingeführten Service forcé, die „Miliz“ genannt[1]). Sie war in der Haupt

1) Ursprünglich verlangte man Militärdienste nur ganz ausnahmsweise. Es gab beispielsweise levées obligatoires en masse unter Ludwig XIII. im Jahre 1636, als die Spanier Corbie erobert hatten und Paris bedrohten. Im spanischen Erbfolgekriege kamen dann die Zwangsrekrutierungen (recrutements forcés) auf; doch hob man damals vorzugsweise Landstreicher und Arbeitslose aus, daneben allerdings auch Unverheiratete im Alter von 18 bis

ache eine Art von lokaler Reserve für die regulären Truppen, welche sich aus angeworbenen Freiwilligen rekrutierten. Obwohl sich die Zahl der Miliz im Durchschnitt auf rund 60000 Mann belief, in Kriegszeiten sogar auf 90000, so hatte sie doch niemals eine ernstliche Rolle gespielt. Dennoch war die Furcht, zum Milizdienst durch das Los ausgehoben zu werden, unter der Landbevölkerung allgemein verbreitet und gab zu wiederholten Kundgebungen Anlaß, die bis in die letzten Jahre der absoluten Monarchie gewährt haben. Um sich dem Militärdienste zu entziehen, verließen viele Bauern ihre Dörfer[1]) und siedelten in die Städte über, wo sie verhältnismäßig gesichert waren, da das Land den größten Teil, etwa zwei Drittel des gesamten Kontingentes, aufzubringen hatte. Quesnay berechnet[2]), daß die Flucht vor dem Militärdienst und dieser selbst der Landwirtschaft einen Verlust von nahezu 2 Millionen Arbeitskräften innerhalb von 30 Jahren (seit 1720) zugezogen hatte. Die Miliz loste in jedem Zeitraume von 6 Jahren 40000 Mann, d. h. jährlich ungefähr 7000 Mann auf dem Lande aus, was etwa einem Achtel der Zahl von denjenigen jungen Leuten der bäuerlichen Bevölkerung entsprach, welche das 17. Lebensjahr vollendeten. Der Dienstpflichtige empfing von seiner Gemeinde, die ihn außerdem noch zum Teil unterhalten mußte (s. oben!), eine einmalige Entschädigung von 150, später 100 livres. beim Antritt seiner Dienstzeit, genoß während derselben Steuererleichterung und nach seiner Entlassung Befreiung von der „taille“ auf die Dauer eines Jahres[3]). Für die Landwirtschaft war natürlich diese Abnahme von jungen Arbeitskräften ein empfindlicher Verlust, der sie noch weit härter traf, als viele Milizsoldaten während der ziemlich langen Dauer ihrer Dienstzeit den Geschmack an ihrer früheren, beschwerlichen ländlichen Beschäftigung verloren

---

Jahren. (Darüber A. BABEAU, La vie militaire sous l'ancien régime, 1889. I. p. 33 ff.)

1) So verließen im Jahre 1729 beispielsweise nicht weniger als 20 Bauern aus Furcht vor dem Milizdienste ihr Dorf, das nur 2 Rekruten zu stellen hatte.

2) Artk. „Hommes“. QUESNAY befürwortet hier die Einführung einer „milice permanente“, die aus ständigen Mannschaften gebildet werden solle.

3) A. BABEAU, Le village, a. a. O. p. 264.

so daß diese oft gezwungen wurden, in den Städten, wo bessere Erwerbsverhältnisse herrschten, eine Existenz zu suchen. Das taten sie um so lieber, als hier die Annehmlichkeiten des Stadtlebens winkten, welche ihnen bald die Erinnerung an ihre öde und verarmte Heimat vergessen ließen. Sie ergriffen einen gewerblichen Beruf oder wurden Beamte, welch letzteres ihnen infolge des enormen Bedarfes jener Zeit an Subalternen, an Zoll- und Steuereinnehmern, Wächtern, Kontrolleuren, an Angestellten der vielen staatlichen und privaten Großunternehmen etc. nicht allzu beschwerlich fiel. In solchen Fällen kamen sie zwar häufig wieder auf das Land zurück — denn die Verwaltung, resp. Erhebung der vielen Verbrauchssteuern, Binnenzölle etc. hatte zahlreiche Beamtenstellen in den Dörfern und Marktflecken geschaffen — allein, lediglich in der Eigenschaft unproduktiver Zehrer, die dem betriebsamen Teil der Bevölkerung die an und für sich schon knappen Lebensmittel noch mehr schmälerten.

Die unter den kleinbäuerlichen Bewohnern herrschenden Erwerbsverhältnisse begünstigten die Landflucht noch in stärkerem Maße, denn diese Wirtschaften vermochten schon aus natürlichen Gründen nicht allen Mitgliedern der Familie Unterhalt zu bieten. Die Söhne der kleinen Pächter, Métayers und Bauern, mußten sich gewöhnlich anderwärts nach Arbeit umsehen. Konnten sie diese bei den reicheren Bauern oder Pächtern ihrer Heimat nicht finden, was bei der Güterkonzentration nicht selten der Fall war, so wurden sie von selbst in die Städte getrieben, um hier als Lakaien, Bediente, Läufer, Kutscher u. s. w. Unterkunft zu suchen. Elend der wirtschaftlichen Lage und Mangel an auskömmlicher Beschäftigung wirkten also zusammen.

Noch vermehrt wurde die Bevölkerungsabnahme auf dem Lande durch den seit 1689 von Louvois allgemein eingeführten Service forcé, die „Miliz“ genannt[1]). Sie war in der Haupt-

1) Ursprünglich verlangte man Militärdienste nur ganz ausnahmsweise. Es gab beispielsweise levées obligatoires en masse unter Ludwig XIII. im Jahre 1636, als die Spanier Corbie erobert hatten und Paris bedrohten. Im spanischen Erbfolgekriege kamen dann die Zwangsrekrutierungen (recrutements forcés) auf; doch hob man damals vorzugsweise Landstreicher und Arbeitslose aus, daneben allerdings auch Unverheiratete im Alter von 18 bis

sache eine Art von lokaler Reserve für die regulären Truppen, welche sich aus angeworbenen Freiwilligen rekrutierten. Obwohl sich die Zahl der Miliz im Durchschnitt auf rund 60000 Mann belief, in Kriegszeiten sogar auf 90000, so hatte sie doch niemals eine ernstliche Rolle gespielt. Dennoch war die Furcht, zum Milizdienst durch das Los ausgehoben zu werden, unter der Landbevölkerung allgemein verbreitet und gab zu wiederholten Kundgebungen Anlaß, die bis in die letzten Jahre der absoluten Monarchie gewährt haben. Um sich dem Militärdienste zu entziehen, verließen viele Bauern ihre Dörfer[1]) und siedelten in die Städte über, wo sie verhältnismäßig gesichert waren, da das Land den größten Teil, etwa zwei Drittel des gesamten Kontingentes, aufzubringen hatte. Quesnay berechnet[2]), daß die Flucht vor dem Militärdienst und dieser selbst der Landwirtschaft einen Verlust von nahezu 2 Millionen Arbeitskräften innerhalb von 30 Jahren (seit 1720) zugezogen hatte. Die Miliz loste in jedem Zeitraume von 6 Jahren 40000 Mann, d. h. jährlich ungefähr 7000 Mann auf dem Lande aus, was etwa einem Achtel der Zahl von denjenigen jungen Leuten der bäuerlichen Bevölkerung entsprach, welche das 17. Lebensjahr vollendeten. Der Dienstpflichtige empfing von seiner Gemeinde, die ihn außerdem noch zum Teil unterhalten mußte (s. oben!), eine einmalige Entschädigung von 150, später 100 livres. beim Antritt seiner Dienstzeit, genoß während derselben Steuererleichterung und nach seiner Entlassung Befreiung von der „taille“ auf die Dauer eines Jahres[3]). Für die Landwirtschaft war natürlich diese Entnahme von jungen Arbeitskräften ein empfindlicher Verlust, der sie noch weit härter traf, als viele Milizsoldaten während der ziemlich langen Dauer ihrer Dienstzeit den Geschmack an ihrer früheren, beschwerlichen ländlichen Beschäftigung verloren

---

40 Jahren. (Darüber A. Babeau, La vie militaire sous l'ancien régime, 1889. T. I. p. 33 ff.)

1) So verließen im Jahre 1729 beispielsweise nicht weniger als 20 Bauern aus Furcht vor dem Milizdienste ihr Dorf, das nur 2 Rekruten zu stellen hatte.

2) Artk. „Hommes“. Quesnay befürwortet hier die Einführung einer „milice permanente“, die aus ständigen Mannschaften gebildet werden solle.

3) A. Babeau, Le village, a. a. O. p. 264.

hatten und daher häufig nach der Entlassung in der Stadt blieben, um hier ihren Lebensunterhalt auf angenehmere Weise zu gewinnen.

Die meisten kleinbäuerlichen Familien freilich empfanden den Verlust einer jungen Arbeitskraft, der bei dem elenden Zustande ihrer Wirtschaften für sie oft nicht vielmehr als eines unnützen Zehrers bedeutete, weniger hart. Denn der Lebensunterhalt war hier auf das geringste Maß reduziert, und der Mangel an Schlachtvieh und gutem Brotgetreide hatte die Ernährung dermaßen beeinträchtigt, daß ein großer Teil der Bevölkerung schon in der Kindheit zugrunde ging[1]). In manchen Zeiten waren die Lebensmittel bei der Landbevölkerung so kärglich und der Mangel an Arbeitsgelegenheit so sehr hervortretend, daß man mit Recht, wie Arthur Young sagt[2]), eher von einem Überfluß an Menschen auf dem Lande, als von einem Mangel derselben sprechen konnte. Das galt besonders in Jahren der Teurung, welche, durch Dürre, Hagelschlag oder Überschwemmung verschuldet, infolge der überall vorhandenen Getreideprohibitivgesetze zwar meist lokal beschränkt blieb, aber aus diesem Grunde um so schlimmer wütete. Hungersnöte in einzelnen Provinzen waren damals periodisch abwechselnde Erscheinungen. Die unteren Schichten der Bevölkerung preßten, wie man zu sagen pflegt, gegen die Subsistenzmittel; sie konnten ihren auf das geringste Maß reduzierten Konsum nicht weiter einschränken und verfielen daher dem Elend der Nahrungsnot mit all seinen Schrecken. In solchen Zeiten zogen sie in Scharen aus, um Brot zu suchen, sie machten den Verkehr auf den Landstraßen unsicher, bettelten bei den reichen Gutsbesitzern, Geistlichen oder

1) Quesnay bemerkt darüber in seinem Artikel „Fermiers“: „Diese schlechten Nahrungsmittel (die oben erwähnten Erzeugnisse der Kleinbauern, wie Buchweizen, Mais, Kartoffeln, Schwarzkorn etc.), welche zum Lebensunterhalt dienen und die Gesundheit schädigen, bewirken, daß ein großer Teil der Menschen schon in der Kindheit stirbt. Diejenigen, welche einer derartigen Ernährung standhalten, welche ihre Gesundheit und Kräfte bewahren und intelligent genug sind, flüchten in die Städte: Nur die Schwächsten und Unnützesten bleiben auf dem Lande, wo sie für den Staat ebenso unbrauchbar sind, als sich selbst zur Last liegen.“

2) Arthur Young, Voyage en France, I. p. 322 ff.

Pächtern und erbrachen, wenn ihnen die Verabreichung von Getreide oder anderen Nahrungsmitteln verweigert wurde, die Scheunen, Keller und Kornspeicher[1]). Die Regierung war diesen Ausbrüchen gegenüber machtlos und versuchte sie dadurch einzuschränken, daß sie die betreffenden Provinzen sperrte. „Man wird immer wieder Hungersnöte haben," sagt François Quesney[2]), „weil der Getreidebau, welcher in den guten Jahren nur den jeweiligen begrenzten Bedürfnissen des Volkes entsprechend produziert, in dürren Jahren nicht ausreicht: Hat man denn noch nie bemerkt, daß all diese Übelstände lediglich Folgen der Verordnungen sind, welche den Handel und die Produktionsfreiheit des Landmannes hindern? Um dem Mangel an Lebensmitteln vorzubeugen, der niemals eintreten würde, gibt man Gesetze, welche sich der Produktionsfülle und der Bevölkerung entgegensetzen!"

Wie schon aus diesen Worten ersichtlich, nahm die Regierung in dieser wichtigen Frage den einseitigsten Standpunkt ein. Sie befand sich noch zu sehr im alten Fahrwasser der Wirtschaftspolitik vergangener Zeiten; ja sie hielt das Elend auf dem Lande als Zeichen für den allgemeinen Mangel an Arbeitslust! Im Glauben, die wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung und den Nationalwohlstand heben zu können, indem man das

1) A. Babeau, La vie rurale, a. a. O. p. 129.

2) Artk. „Hommes". Man vergleiche dazu die vom selben Geist getragenen Worte David Ricardos: „In denjenigen Ländern, wo es genug fruchtbare Böden gibt, wo aber die Bewohner infolge von Unwissenheit, Trägheit und Barbarei allen Übeln des Mangels und der Hungersnot preisgegeben sind, und wo die Bevölkerung, wie man gesagt hat, gegen die Subsistenzmittel preßt, müßte ein ganz anderes Heilmittel angewandt werden, als das, welches altbesiedelten Ländern not tut, wo man infolge der abnehmenden Bodenerträge alle Übel einer zusammengedrängten Bevölkerung aus Erfahrung kennen gelernt hat. In dem einen Falle rührt das Übel von einer schlechten Regierung, von der Unsicherheit des Eigentums und von einem Erziehungsmangel in allen Schichten des Volkes her. Um es glücklicher zu machen, braucht man es nur besser zu regieren und zu erziehen, denn eine Vermehrung des Kapitals über die Zunahme der Bevölkerung hinaus wäre die unausbleibliche Folge davon." (Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung, übersetzt von O. Thiele; Bd. V der Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, herausgegeben von H. Waentig, 1905. S. 88 ff.)

Volk durch die Not zur äußersten Anstrengung seiner Kräfte zwang, wurde sie nicht gewahr, daß auf diese Weise der Ertrag der Arbeit infolge wachsenden Kapitalsmangels und ständiger Bodenerschöpfung innerhalb einer nach außen geschlossenen Staatswirtschaft immer geringer werden mußte, und daß somit die schlimmste Ausbeutung von Menschen und Boden betrieben, mit anderen Worten, der Nationalreichtum des Landes statt vermehrt, vernichtet wurde[1]).

Dieses geringe Verständnis für die großen Agrarfragen der Zeit, welches bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nicht nur in den hierbei zu allererst in Betracht kommenden Kreisen der Regierung, sondern ganz allgemein unter den Gebildeten herrschte, war damals, wo vornehmlich gesellschaftlicher Luxus und philosophische Schöngeisterei die leitenden Klassen zu interessieren schien, nicht wunder zu nehmen. Die Landwirtschaft war zu wenig vornehm und stand zu weit von jener übertriebenen Kultur entfernt, als daß man sich um sie hätte bekümmern müssen; sie betraf höchstens die „abseits von aller Bildung lebenden" Pächter und Bauern, von denen man nur in den Zeiten der Zinszahlungen wahrnahm. Dazu kam, daß die Regierung ihr Augenmerk ganz auf das Manufakturwesen und den Handel der teuren Luxuswaren gerichtet hatte, die im Inlande produziert, durch Verkauf an das Ausland Gold und Silber, den vermeintlichen Nationalreichtum, ins Land bringen sollten. Sie schien die weisen Worte des berühmten Ministers Heinrichs IV., Sullys, dem sie einen großen Teil ihrer Macht und Frankreich seinen wirtschaftlichen und politischen Aufschwung schuldete, völlig vergessen zu haben, daß, wenn der Bauer reich ist, auch alles mit ihm zugleich reich wird[2]).

---

1) Quesnay, Artk. „Hommes"; vgl. auch St. Bauer, a. a. O. S. 124.

2) Sully wollte die wirtschaftliche Macht des Staates auf eine blühende Landwirtschaft und auf ein geordnetes und sparsames Finanzwesen gründen, obwohl er gerade in letzterer Hinsicht beim Könige auf großen Widerstand stieß. Sein obiger Ausspruch scheint für den Quesnay'schen vorbildlich gewesen zu sein: Pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi. Überhaupt lehnt sich Quesnay mehr an Sully an, als man bei seiner sonstigen Originalität vermuten könnte. In seiner Abhandlung „Maximes générales du

Erst den Physiokraten gebührt das hohe Verdienst, ein allgemeineres agrarpolitisches Interesse nicht nur bei der Regierung, sondern auch in den höheren Kreisen der Gesellschaft wieder erweckt zu haben [1]). Besonders war es Quesnay, welcher, dank seiner nahen Beziehungen zu den einflußreichsten Persönlichkeiten des Staates, in Wort und Schrift für die physiokratischen Gedanken und die Hebung der Landwirtschaft erfolgreich eintrat. Es ist für sein eifriges Bemühen um die Landwirtschaft bezeichnend genug, wenn er in einer seiner Schriften [2]) ausdrücklich betont: „Unter allen Mitteln der Gütergewinnung gibt es kein besseres, reichlicheres, angenehmeres und des freien Mannes würdigeres, als die Landwirtschaft . . . Was mich anbetrifft, so kenne ich keinen glücklicheren Lebenslauf als diesen, und zwar nicht bloß seiner Nützlichkeit wegen, die dem ganzen Menschengeschlechte die Subsistenzmittel verschafft, sondern mehr noch wegen des Vergnügens und des Überflusses, den er bereitet; denn der Ackerbau bringt alles hervor, was das menschliche Leben und der göttliche Kult wünschen kann." Gesteigert wurden seine edlen Bestrebungen noch von dem Mitgefühl für die traurige Lage der bäuerlichen Bevölkerung. „Auch er lernte das schreckliche Elend der Bauern kennen", sagt Graf d'Albon von ihm, „und dieser Anblick hat auf ihn ebenso stark gewirkt, wie auf Rousseau". Der Physiokratismus ist gewissermaßen von der Bauernfrage geboren worden [3]).

Die agrarpolitische Agitation der Physiokraten setzte in den fünfziger Jahren mit aller Stärke ein [4]), und damit begannen

---

gouvernement économique d'un royaume agricole" (Oeuvres, a. a. O.), geht er z. B. auf Sullys „Economies royales" zurück.

1) Der Schöngeisterei eines witzigen Kopfes, wie VOLTAIRE, mochte natürlich diese neue Strömung nicht behagen. Seine über den Physiokratismus spöttelnde Abhandlung, „L'homme aux quarante écus", ist nur ein Ausbruch dieser Gefühle.

2) In einer Anmerkung der Maximes générales, a. a. O.

3) N. KARÉIEW, a. a. O. p. 274.

4) Die beiden Hauptagitationsartikel QUESNAYS über „Getreide" und „Pächter" erschienen Ende der fünfziger Jahre und machten großen Eindruck. Sein Freund und Schüler GOURNAY unterstützte ihn in seinen Bemühungen aufs tatkräftigste.

auch die Agrarreformen der Regierung. Allerdings hatte diese auch schon vorher, und zwar aus eigener Initiative, wenn die Mißstände allzu offenkundig waren und dringende Abstellung erheischten, auf diesem Gebiete manche Betätigung gezeigt; aber ohne Nachhalt vorgenommen, waren die praktischen Erfolge derselben meist nur vorübergehend oder, falls sie fortdauerten, für die eigentliche Landwirtschaft von mehr sekundärer Bedeutung gewesen.

So hatte man bereits im Jahre 1714 eine ausführliche Verordnung zur Hebung der Rindviehzucht erlassen und das Schlachten des Jungviehs und die Viehausfuhr verboten. Allein das Gute, das damit erreicht werden sollte, wurde durch jene gleichzeitig stabulierten provinzialen Prohibitivgesetze wieder zunichte gemacht, welche den Viehhandel im Inlande lahm legten[1]). Um dieselbe Zeit erfolgten auch Reglements zur Ermunterung der Pferdezucht, und die königlichen Gestüte (haras) bemühten sich, leider ohne besondere Resultate dabei zu erzielen, in der Aufziehung eines besseren und zahlreicheren Materials, mit gutem Beispiele voranzugehen. In den zwanziger Jahren versuchte man der daniederliegenden Schafzucht zu helfen: Mehr von merkantilistischen, als von rein agrarpolitischen Absichten geleitet, wollte man auf diese Weise die großen Summen Geldes, welche die französischen Luxusmanufakturen alljährlich an das Ausland für die feine Rohwolle bezahlen mußten, dem Lande erhalten. Der Contrôleur Général schickte 1728 ausführliche Instruktionen, die Schafzucht wieder zu beleben und die Wolle zu verschönern und zu verfeinern, an die einzelnen Intendanten mit der Weisung, die größeren Grundbesitzer und Pächter zur Haltung und Pflege von Schafherden, wie es die englischen Landwirte mit so gutem Erfolge taten, zu veranlassen[2]). Die Regierung selbst tat ihr Bestes, um dieses Ziel zu erreichen. Sie kaufte, als ihre ersten Anregungen resultatlos verliefen, später aus Holland, England und Spanien Lämmer an und ließ sie durch die Intendanten an die geeigneten Wirtschaften un-

1) Ordonnances vom Jahre 1715 und 1717. (Vgl. A. Babeau, La province sous l'ancien régime, a. a. O. p. 246.)

2) A. Babeau, La province, a. a. O. p. 240.

entgeltlich verteilen[1]). In Rambouillet nahm sie Kreuzungsversuche mit spanischen Merinos und französischen Schafen vor, die vorzüglich ausfielen und nach und nach ein so vortreffliches und reichliches Zuchtmaterial lieferten, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Textilmanufakturen ihren Bedarf an feiner Rohwolle im Inlande decken konnten.

Auf ähnlichen merkantilistischen Erwägungen beruhte die Hebung resp. Einführung der Seidenkultur und des Krappbaues in Frankreich. Die großen Seidenmanufakturen in Lyon pflegten damals ihr sehr beträchtliches, jährliches Bedarfsquantum[2]) aus Indien, Spanien und Portugal, zum größten Teile aber aus den italienischen Provinzen Piemont, Modena, Turin, Mailand, Genua und Parma zu beziehen, wo die Zucht der Seidenraupe außerordentlich blühte. Zwar hatte der Seidenbau in Frankreich schon um 1600 seinen Anfang genommen; allein er war im Laufe der Zeit immer mehr, bis schließlich zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken[3]). Da man nun glaubte, daß Klima und Boden verschiedener französischer Provinzen, wie die Languedoc, Provence, Dauphiné, Gascogne etc., denselben ökonomischen Vorteil wie jene italienischen Provinzen zu bieten vermochten, so beschloß man, die Zucht der Seidenraupe wieder aufzunehmen und die nötigen Maulbeerbäume (mûriers blancs) anzupflanzen. Im Jahr 1732 wurden in den königlichen Baumschulen (pepinières) der Dauphiné nicht weniger als 340000 Stück weißer Maulbeerbäume gezogen, von denen man über 200000 an die Interes-

1) So wurden 1768 nicht weniger als 1000 Stück Merinos angekauft und 7 Intendanten zur Verteilung übergeben. Am meisten bemühte man sich um die Hebung der Schafzucht in Burgund, wo sich die Verhältnisse am besten dazu eigneten.

2) Die lyonnaiser Manufakturen verarbeiteten damals mehr als 2 Millionen Pfund Rohseide im Jahre, was bei einem durchschnittlichen Preise von 15 liv. pro Pfund einen jährlichen Verlust von 30—40 Millionen liv. an das Ausland bedeutete.

3) Im Jahre 1668 gestattete ein Reglement die Wiedereinführung der Seidenkultur in den Rhône- und Loiregegenden. Die Versuche blieben aber ohne Erfolg, vermutlich, weil man den gewöhnlichen Maulbeerbaum dazu benutzte. Der später verwendete Mûrier blanc eignete sich für die französischen Verhältnisse weit besser.

senten gratis zu Anpflanzungsversuchen verteilte[1]). Auch in Burgund und in der Generalität von Orléans fielen die Kulturen zur Zufriedenheit aus, und 1750 wurde die Errichtung einer großen Generalplantage in der Languedoc zur Lieferung des nötigen provinzialen Bedarfes geplant[2]). Der Erfolg dieser Bemühungen machte sich bald bemerkbar: Nach Verlauf von wenigen Jahrzehnten vermochte Frankreich bereits über 1/2 Million Pfund Rohseide zu produzieren.

Wie bereits erwähnt, verdankte auch der Krappbau oder die Garancekultur, die bekanntlich in Frankreich bis gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts blühte und erst durch die Konkurrenz des künstlichen Alizarins vernichtet wurde, den nämlichen Ideen seine Einführung. Um den Garanceimport aus Holland und der Levante auszuschalten, die französischen Färbereien in dieser Hinsicht vom Auslande unabhängig zu machen und zugleich der hilfebedürftigen Landwirtschaft zu dienen, ließ der König Kulturversuche mit Krappsamen unter der Leitung des berühmten Gelehrten Duhamel im jardin royal des plantes zu Paris vornehmen. — Dieser Garten war damals durch Buffon nicht bloß zu einem großen Museum des Naturreiches, sondern auch zur hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Versuchsstation (für Pflanzen) des Landes umgeschaffen worden[3]) und vereinigte die größten Autoritäten auf dem Gebiete der Agrikultur- und Naturwissenschaft[4]). — Nachdem sich die Krappbauversuche im kleinen bewährt hatten, verfaßte Duhamel im Auftrage der Regierung eine leicht verständliche Instruktion über die Kultur und Bereitung der Garance, welche der Contrôleur Général in den geeigneten Provinzen verteilen ließ. Auf Veranlassung des Königs wurden später größere Quantitäten Krappsamen von Smyrna angekauft und denjenigen Bauern, welche sich der Krappkultur

1) A. Babeau, La province, a. a. O. p. 242.

2) In den 80er Jahren versuchte man auch die Seidenkultur in Lothringen, in der Picardie und Franche Comté einzuführen.

3) Dieser noch heute bestehende botanische Garten wurde 1635 von Guy de Labrosse, dem Leibarzt Ludwigs XIII., zum Studium der Arzneipflanzen gegründet und erlangte dann unter Buffons Leitung (seit 1739) seine allgemeinere Bedeutung.

4) Man nannte ihn „le foyer des lumières de l'agriculture".

widmen wollten, unentgeltlich verabreicht, was denn auch den gewünschten Erfolg brachte: Die Garancekultur entwickelte sich bald in einzelnen Teilen Frankreichs, besonders in den Rhônegegenden (Avignon), zu einem blühenden Wirtschaftszweige des Landes[1]). Auch den Anbau von anderen wichtigen Farbpflanzen, wie Wau, Pastel, Färberginster etc. suchte die Regierung zu fördern, um den blühenden Färbereimanufakturen, welche für einen großen Teil Westeuropas und des Orients in Luxusstoffen arbeiteten, die nötigen Rohmaterialien im Inlande zu verschaffen.

Mit anderen, aber dem Wesen nach ähnlichen Mitteln gedachte man der daniederliegenden Landwirtschaft direkt helfen zu können. Wir sahen bereits, daß die Regierung, von irrigen Erwägungen geleitet, den geringen Anbau von Getreide durch Einschränkung des Weinbaues heben wollte. Die im Grunde durch sie verschuldeten (Mangel an Absatz!) niedrigen Weinpreise und die dadurch hervorgerufene Armut vieler Winzer genügten ihr, die Umwandlung der weniger ertragfähigen Weinlagen in Getreideäcker überall anzuempfehlen, trotz der in Fülle vorhandenen unbestellten Böden und trotz der damit notwendigerweise verbundenen weiteren Reduktion der ländlichen Bevölkerung[2]). Für die südlicheren Provinzen, wie z. B. für die niedere Languedoc, brachte man selbst nicht einmal Getreidebau, sondern Olivenpflanzungen an Stelle der Weinkultur in Vorschlag

---

1) Allerdings geschah die Initiative der Wiedereinführung des Krappbaues (denn derselbe hatte in Frankreich bereits im Mittelalter geblüht und war seit Ende des 16. Jahrhunderts immer mehr, bis schließlich zum Verschwinden zurückgegangen) von privater Seite aus: Ein Armenier, namens Althen, führte ihn um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Vaucluse durch Königliches Privileg ein; 1760 versuchte Franzen ähnliches im Elsaß mit gleichem Erfolge.

2) Da bei der Weinkultur die Verwendung von Ackermaschinen und Zugvieh unmöglich ist, so stellt sie sich als derjenige Zweig der Landwirtschaft dar, „welcher", wie QUESNAY bemerkt, „eine größere Zahl Menschen vorteilhaft beschäftigen kann, die Bevölkerung am meisten fördert und den größten Handel mit dem Auslande zu bewerkstelligen vermag ... Daher kann dieser Wirtschaftszweig zur Bevölkerung des Landes mehr beitragen als der Getreidebau, doch ist beim letzteren die Arbeit eines Menschen gewinnbringender". (Artk. „Hommes".)

und erließ hier eingehende Instruktionen, wie die Ölbaumplantage am besten anzulegen und das Öl am einfachsten und vorteilhaftesten zu gewinnen wäre.

Andere Instruktionen und „Mémoires", welche durch die Intendanten verteilt wurden, betrafen die Bienenzucht, die Mais- und Obstbaumkultur etc. Außerdem bemühte man sich um die Hebung des vielfach aufgegebenen Hanf- und Flachsbaues[1]), um die allgemeinere Verbreitung der Kartoffelbestellung[2]), und versuchte ferner die Einführung von Tabakpflanzungen. Man empfahl auch neuerfundene Ackergeräte und landwirtschaftliche Maschinen, Verfahren zur besseren Konservierung des Getreides und Mehles; man erließ Reglements zur Instandhaltung der Wälder, zur Hegung und Pflege des Wildes, zur Vernichtung der Maulwurfsgrillen, Kaninchen und Wölfe[3]) etc. und setzte Produktionsprämien aus, um der ländlichen Bevölkerung „den Geschmack am Ackerbau anzuerziehen".

Von größerer Wichtigkeit war jedoch die Einführung eines neuen landwirtschaftlichen Betriebssystems, in Gestalt des bekannten Norfolker Fruchtwechsels[4]). Diese Neuerung, auch Pferdehackwirtschaft genannt, war um 1730 von einem Engländer, namens Jethro Tull[5]), erfunden worden und hatte sich in England vorzüglich bewährt. Der Vorzug der neuen Wirtschaftsweise bestand hauptsächlich in der Einschränkung der Brache und Ermöglichung der Winterstallfütterung durch Anlage von künstlichen Wiesen, die durch Saat von Klee, Luzerne etc. er-

---

1) In dieser Richtung war besonders der Intendant von Soissons, M. Méliand, von welchem der nachfolgende Brief stammt, tätig. Er wollte vor allem den Leinbau in seiner Generalität, die einst blühenden „Linières de Bulle" (einer kleinen Stadt nahe bei Clermont), wieder emporbringen.

2) Um den Kartoffelbau bemühte sich auch der Intendant von Limoges, der berühmte Turgot. Er beschäftigte sich selbst mit Anpflanzungsversuchen. (A. Babeau, La province, a. a. O. p. 239.)

3) Auf die Tötung eines Wolfes z. B. standen Preise bis zu 24 liv., die von den Intendanten vergeben wurden. (A. Babeau, daselbst, p. 250.)

4) Darüber berichtet ausführlich St. Bauer, a. a. O.

5) Jethro Tull hatte seine Erfindung in seinem viel gelesenen Werke „New Horsehoeing Husbandry, or an Essay on the Principles of Tillage and Vegetation," London 1731, beschrieben.

zeugt wurden. Sie eignete sich am besten für die Großkultur, für welche sie nicht bloß eine Steigerung der Intensität durch eine ökonomischere Ausnutzung der natürlichen Bodenkräfte, sondern auch eine erhebliche Vermehrung der Viehhaltung bedeutete. In der Tat waren es denn auch in Frankreich die größeren Grundbesitzer und Pächter, welche die „Neue Kultur“ (nouvelle culture) in den fünfziger Jahren mit Erfolg erprobten[1]); die mittleren Wirtschaften freilich standen ihr ablehnend gegenüber, da sie für die Besitzer oder Pächter derselben lediglich eine Erhöhung der Abgaben an die Empfänger des Zehnts und „Champarts“ (le dimeur et le terrageur) bedeutete. Indessen wußte die Regierung dieser Neuerung einen Teil ihres allgemeinen Nutzens für die Hebung der Landwirtschaft dadurch abzugewinnen, daß sie für die Verbreitung des Anbaues von Klee und Luzerne Sorge trug und bei der Anlage solcher „künstlichen Wiesen“ nicht nur Abgabenerleichterungen gewährte, sondern auch zur weiteren Ermunterung namhafte Prämien verteilte.

Allein, so anerkennenswert auch immer all diese verschiedenen Maßnahmen waren, mit welchen die Regierung die daniederliegende Landwirtschaft zu heben versuchte, so wenig trafen sie doch das Grundübel, das die Agrarkrisis verschuldet hatte. Sie waren nichts als bloße „Instruktionen“, wie Quesnay im nachfolgenden Briefe bemerkt, sozusagen „Kleine Mittel“, welche vielleicht dazu dienen mochten, die Erwerbsgelegenheiten in der landwirtschaftlichen Produktion zu vermehren und die Neigung für die Landarbeit zu stärken. Die Hauptnöte der Landwirte freilich, die primären Ursachen des Übels, d. h. der mangelhafte Absatz der Erzeugnisse und die durch den Fiskalismus etc. verursachte Unsicherheit und Reduktion des an und für sich schon geringen Reinertrages (produit net), vor allem aber der Mangel an den notwendigen Kapitalien, welcher letzthin den Verfall der Landwirtschaft und die Abnahme der bäuerlichen Be-

1) Das Tull'sche Buch wurde ins Französische übersetzt und erschien 1750 in freier Bearbeitung. Es erregte das größte Aufsehen. Unter den Personen, welche die „Nouvelle Culture“ erprobten, befand sich auch Quesnay. Er kaufte 1757 einen ziemlich ausgedehnten Besitz an und erzielte mit Hilfe des neuen Betriebssystems sehr günstige Resultate. (Vgl. St. Bauer, a. a. O.)

völkerung verschuldet hatte, die konnten auf diese Weise nicht beseitigt werden. Um das zu bewirken, mußte die Regierung andere Wege einschlagen und „Große Mittel“ (les grands moyens, wie Quesnay in seinem Briefe ausdrücklich hervorhebt) in Anwendung bringen.

„Die Bevölkerung eines Landes“, sagt unser Physiokrat[1]), „nimmt zu oder ab in dem Maße, als seine Einkünfte steigen oder sinken. Diese Verminderung oder Zunahme hängt nicht vom Volke ab, sondern stellt sich immer als die Folge der Regierung eines Landes dar. Indessen schreibt die Regierung den Verfall der Zustände dem Müßiggang des Volkes zu, und die unbebauten Äcker scheinen die Regierung zu rechtfertigen. Allein, die Menschen streben alle nach Wohlstand und Reichtum und sind niemals träge, wenn sie dieses Ziel erreichen können. Ihr Müßiggang ist nichts als Unvermögen, und dieses wiederum die Folge der Regierung. Sie erzeugt Mutlose und Abtrünnige, das Land entvölkert sich und bleibt unbestellt; die Städte ziehen die Menschen zusammen, weil diese hier an den letzten Hilfsquellen des Staates unterkommen können, und die Bevölkerung ist so zahlreich, wie sie es unter diesen Verhältnissen des Niederganges nur sein kann. Nun beklagt man sich, daß es an Leuten für die Landarbeiten gebricht; man klagt aber nicht darüber, daß diesen Leuten die Mittel fehlen, um Güter und Reichtümer hervorzubringen. Man möchte gern viel Getreide haben, und man weiß nicht, was der Anbau desselben den Landwirt kostet.“

Die „Großen Mittel“ also, welche allein von der Regierung abhängig waren und sich nicht als jene zahlreichen Instruktionen und Reglements darstellten, durch welche man eine größere Betriebsamkeit auf landwirtschaftlichen Gebieten erwecken wollte, sie allein konnten die hauptsächlich durch die Regierung verschuldete Agrarkrisis beseitigen. Worin sollten nun diese Mittel bestehen? Es ist aus obigem unschwer ersichtlich: Erstens, im freien Absatz der landwirtschaftlichen Produkte, und zweitens, in der Sicherheit des landwirtschaftlichen Kapitals, resp. Ertrages.

1) Artk. „Hommes“, a. a. O.

Was zunächst das erste Mittel, und vor allen Dingen die Freiheit des Getreidehandels betraf, so war dieselbe, dank der literarischen und agitatorischen Tätigkeit der Physiokraten und ihrer Anhänger, durch königliches Gesetz vom 17. September 1754 für das Inland eingeführt worden. Obgleich nun damit alle Binnenschranken, welche den Verkehr mit diesem wichtigsten aller Nahrungsmittel bisher gelähmt hatten, beseitigt worden waren, so wußte doch die so lange in „Gebundenheit" gewesene bäuerliche Bevölkerung in guten Jahren noch nicht den richtigen Nutzen aus diesem großen Vorteile zu ziehen; ganz abgesehen davon, daß es vielen wegen Kapitalsmangels unmöglich war, den Anbau ohne weiteres den neuen Verhältnissen anzupassen. Andererseits wiederum sah sich die Regierung in schlechten Jahren nicht selten gezwungen, in einzelnen Gegenden vorübergehend zum alten Sperrsystem zurückzukehren[1]), damit die Teuerung lokal blieb. Eine Besserung konnte hier nur der vollständig freie Getreidehandel, auch mit dem Auslande bewirken. Endlich mußte die Regierung den Verhältnissen Rechnung tragen und den Verkehr mit dem Auslande freigeben: Es geschah im Jahr 1764. Allein bald stellten sich die für das dem Merkantilismus noch zu sehr ergebene Frankreich unliebsamen Folgen dieses Gesetzes ein: Das billiger produzierende Ausland versah einen großen Teil der heimischen Märkte, und das so wie so schon knappe Bargeld wanderte auf diese Weise aus dem Lande. Das mochte natürlich der Regierung nicht behagen, und in der Tat führte man nach Verlauf von fünf Jahren das Prohibitivgesetz wieder ein, erteilte jedoch bei Mißernten Exportlizenzen auf 3—6 Monate[2]). Bald kam man aber selbst auch davon wieder zurück und griff nun, um Hungersnöten vorzubeugen, zu dem bedenklichen Mittel, staatliche Getreidemagazine zu errichten und diese von Unternehmern durch Getreideankauf im In- und Auslande versorgen zu lassen. Vom Staate unterstützt[3]), ver-

1) Das Sperrsystem nahm auf diese Weise wieder so überhand, daß die Freiheit des inneren Getreidehandels (Turgots Verdienst) im Jahre 1774 durch Gesetz v. 13. Sept. von neuem eingeführt werden mußte.

2) St. Bauer, a. a. O.

3) So subventionierte z. B. Ludwig XV. eine „Compagnie des blés du

standen diese ihre Situation vortrefflich auszunützen. Preisstürze und Preistreibereien, die den privaten Getreidehandel ungemein schädigten, wechselten ab, und es dauerte nicht lange, so erfolgten Bankerotte dieser auf Kosten des Königs spekulierenden Kaufleute, deren Verluste der Staat zu tragen hatte [1]). Trotz aller Bemühungen traten Hungersnöte und Teurungen in schlechten Jahren nach wie vor ein: Die Freigabe des Getreidebinnenhandels erwies sich in Anbetracht der vorhandenen Produktionszustände als unzureichend, und zu einem freien Grenzverkehr konnte man sich auf die Dauer nicht entschließen.

Wesentlich besser gestaltete sich dagegen die Lage des Viehhandels. Hier hatte man gleich zu Anfang nicht nur den Binnen-, sondern auch den Außenverkehr (seit 1763 durch Gesetz des Conseil) freigegeben und alle Abgaben, mit Ausnahme einer Kontrollsteuer von $^1/_2\,\%$, bei Ein- und Ausfuhr des Viehes von einer Provinz in die andere, resp. vom Auslande nach dem Inlande, aufgehoben [2]). Die Wirkungen des Gesetzes machten sich bald bemerkbar: Die Viehhaltung nahm überall zu, und in den Grenzprovinzen und denjenigen Gegenden, wo gute Weiden vorhanden waren, hatte sich die Stückzahl innerhalb von 2 Jahren schon verdreifacht. Nicht wenig war dieser Erfolg allerdings der Pflege des Veterinärwesens zu verdanken, der man sich seit Beginn der sechziger Jahre immer mehr widmete, um der Viehabnahme infolge von Seuchen und anderen Krankheiten zu steuern. Man errichtete Tierarzneischulen zu Lyon, Limoges [3]) und Alfort und befahl auch beim Ausbruch epidemischer Viehkrankheiten, die von den ersten Symptomen befallenen Tiere ab-

---

Roi", die das Getreide im In- und Auslande auf seine Rechnung ankaufte, um es in solchen Gegenden, wo Teuerung herrschte, wieder zu verkaufen. Der König trug alle Kosten und gewährte der Gesellschaft 2 % Vergütung beim Einkauf des Getreides und den gleichen Betrag beim Verkaufe. Das ganze Spekulationsgeschäft ging also auf Kosten des Königs, resp. des sowieso schon an dauernder Finanznot leidenden Staates.

1) St. Bauer, a. a. O.

2) Damit war auch zugleich der Bezug von natürlichen Düngstoffen erleichtert worden.

3) Sie wurde 1767 von Turgot gegründet, mußte aber bereits nach zwei Jahren wieder geschlossen werden, weil die Mittel für den Unterhalt fehlten.

zusondern und die schwer erkrankten zu töten. In letzterem Falle pflegte der Staat den dritten Teil vom Werte des Stückes dem Eigentümer zu vergüten[1]).

Im übrigen soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Minister Turgot der bäuerlichen Bevölkerung noch nach einer anderen Richtung hin, größere Bewegungsfreiheit in ihrem ländlichen Berufe zu verschaffen wußte. Er hob 1775 die „fouille", d. h. die außerordentlich lästige Gerechtigkeit der Salpetersieder, in den Bauernwirtschaften überall nach Salpetererde suchen und graben zu dürfen, auf[2]) (nachdem er bereits das Generalverpachtungssystem beseitigt hatte) und gestattete den Gemeinden die Ablösbarkeit aller unentgeltlichen Lieferungen und Dienstleistungen an die Salpetersieder in dem Falle, wenn sie für sich oder in Gemeinschaft mit anderen eine Salpeterplantage[3]) auf ihre Rechnung anlegten und betrieben. Für die Gemeinden war das nicht nur eine wesentliche Erleichterung, es bedeutete zugleich auch für sie die Möglichkeit, sich einen nicht unbeträchtlichen Gewinn zu verschaffen, da ihnen der Staat die auf diese Weise produzierten Salpeterstoffe im laufenden Preise gut bezahlt machte.

Den Hauptplan freilich, welchen Turgot bei der Übernahme des Ministeriums im Auge hatte, die ländliche Bevölkerung von der Willkür der Besteuerung zu befreien, und die drückende Last ihrer Abgaben an den Staat zu mildern, konnte er nicht zur Durchführung bringen[4]). Er scheiterte an demselben Widerstand des Königs und der privilegierten Stände, wie bereits 16 Jahre vor ihm Silhouette, der damals die „taille" im Interesse der Landwirtschaft mindern wollte[5]).

---

1) A. Babeau, La province, a. a. O. p. 249.

2) O. Thiele, Salpeterwirtschaft, a. a. O. S. 145 ff.

3) Diese Plantagen, welche in Frankreich nach Verlauf von zwei Jahrzehnten schon allgemein verbreitet waren, erzeugten die salpeterhaltigen Stoffe auf künstliche Weise, d. h. durch einen Nitrifikationsprozeß von allerlei pflanzlichen und vegetabilischen Abfällen, Düngstoffen u. s. w. Freilich schädigten sie dadurch wiederum die Landwirtschaft, indem sie ihr einen Teil ihres natürlichen Düngers entzogen.

4) Man vergleiche darüber Lipperts Artikel über Turgot im Handwörterbuch der Staatswissenschaft; Bd. VII. S. 233.

5) Darüber St. Bauer, a. a. O.

Damit sind wir bereits bei dem zweiten „Großen Mittel“ angelangt, welches die Regierung zur Beseitigung der Agrarkrisis nach Ansicht der Physiokraten anzuwenden hatte: Die Sicherheit des landwirtschaftlichen Ertrages. Wie schon Vauban im „Dîme royal“ eine einheitliche und feste Besteuerung des landwirtschaftlichen Reinertrages in Vorschlag gebracht hatte, (an Stelle der vielen Abgaben und Einzelsteuern, vor allem aber der taille, welche jede Art des angewandten Wirtschaftskapitals gesondert belangte), so sahen Quesnay und seine Anhänger im „impôt unique“ des „produit net“ die beste Möglichkeit, dem Landwirte die Sicherheit seines Kapitals, die Beständigkeit seines Ertrages und damit die hauptsächlichsten Bedingungen für eine gedeihliche Bewirtschaftung und Kapitalinvestierung zu bieten. Leider war an eine Verwirklichung dieses Steuerprojektes bei der schlechten Finanzwirtschaft des Staates nicht zu denken. Doch muß es den Bemühungen der Physiokraten zugeschrieben werden, wenn auf diesem Gebiete wenigstens eine Besserung in gewissen Fällen eintrat, d. h. die Gewährung von Steuer- und Abgabenerleichterung bei Urbarmachung von Morästen, Einöden, bei Inkulturnahme von verlassenen Böden oder bei Eingehung langfristiger Pachtungen etc. Indessen gebührt ihnen dieses Verdienst nur indirekt, denn unmittelbar hatten es die „landwirtschaftlichen Gesellschaften“ (Sociétés d'agricultures) zu beanspruchen, welche auf Betreiben Quesnays und Gournays[1]) gegen Ende der fünfziger Jahre entstanden, später in allen Teilen des Landes gegründet wurden[2]) und die mit den Physiokraten ständige Beziehungen unterhalten zu haben scheinen. Vielfach gingen sie aus provinzialen „landwirtschaftlichen Beiräten“ (assemblées) hervor,

1) Gournay gründete die erste dieser Gesellschaften unter Mitwirkung der „Stände“ im Jahre 1757 zu Rennes in der Bretagne. (A. Babeau, La province, a. a. O. p. 234). Doch befaßte sich diese erste Sozietät, wie schon ihr Name andeutete, Société d'Agriculture, du Commerce et des Arts, auch mit der Hebung der Industrie des Landes. (Man vgl. über ihre Tätigkeit: „Corps d'observation de la Société d'agriculture etc., établi par les Etats de Bretagne, 1760.)

2) Diese Sozietäten fanden in Deutschland eine Nachahmung in den „Ökonomischen Gesellschaften“, wie sie z. B. in Potsdam, Leipzig, Frankfurt, Breslau u. s. w. bestanden haben.

welche die einzelnen Intendanten auf Geheiß des Contrôleur gelegentlich zusammenzurufen pflegten, um sich über aktuelle landwirtschaftliche Fragen, die speziell ihre Generalität betrafen, von Praktikern, wie größeren Pächtern und Grundbesitzern, unterrichten zu lassen. Auf diese Weise entstanden nach und nach in 21 Provinzen nicht weniger als 18 solcher Sociétés d'agriculture [1]), die es sich angelegen sein ließen, der ländlichen Bevölkerung praktische Belehrungen und Ratschläge zu erteilen [2]), sowie auch der Regierung Vorschläge zur Hebung der Landwirtschaft zu unterbreiten. Zu letzterem Zwecke traten sie mit einer besonderen Körperschaft, dem Comité d'agriculture, in Verbindung, welches im Jahre 1760 unter dem Contrôleur Général gebildet worden war und sich aus 5 Staatsräten (Conseillers d'Etat) und 3 auf landwirtschaftlichem Gebiete hervorragenden Privaten zusammensetzte [3]).

Das erste Projekt, welches dieses Komitee dem Könige zur Linderung der herrschenden Agrarnot vorlegte, galt der Wiederurbarmachung verwahrloster und aufgegebener Äcker. Der König willfahrte dem Vorschlage und gewährte durch Gesetz vom Jahr 1762 denjenigen Landwirten, welche sich diesen Arbeiten unterzogen, Befreiung von allen staatlichen Steuern

---

1) Jede Sozietät wurde durch besonderen Erlaß des Conseil gegründet, nachdem ihre Mitglieder vom Könige ausdrücklich dazu berufen worden waren, was ihr Ansehen und damit auch ihren Einfluß wesentlich erhöhte. Es gehörten diesen Sozietäten über 2000 Mitglieder an, die unbesoldet tätig waren.

2) So bildete z. B. Sarcey de Sutières, ein Mitglied der pariser Société d'agriculture, alljährlich 12 junge Bauernsöhne in der regelrechten Landwirtschaft auf seinem Gute bei Compiègne aus und gewährte ihnen unentgeltlich Unterhalt während dieser Zeit. (L'Avant Coureur, 1772 p. 70 ff.)

3) Das Komitee trat wöchentlich einmal unter Vorsitz des Contrôleur Général im Louvre zusammen, um die laufenden Geschäfte, besonders die Korrespondenz mit den Intendanten zu erledigen und nach deren Berichten und Erhebungen ihre Dispositionen zu treffen. Im Jahre 1784 plante man, diese Körperschaft zur „Société Royale d'Agriculture de France" umzuwandeln und aus ihr ein Zentralorgan (unter Lavoisiers Leitung) zu schaffen, für das nicht nur alle Sociétés d'agriculture des Landes, sondern auch alle auf dem Gebiete der Agrikulturwissenschaft namhaften Gelehrten Frankreichs und der anderen Kulturländer gewonnen werden sollten.

und Auflagen (von der „taille“, den „vingtièmes“ und anderen „impositions“), allerdings nur für die der Kultur von neuem zugeführten Böden [1]). Anfangs hatte man die Dauer dieser Vergünstigung bloß auf 10 Jahre bemessen, doch erweiterte man sie bald darauf auf dreißig. Das nämliche Privileg genossen übrigens auch diejenigen, welche die Trockenlegung von Sümpfen und Morästen vornahmen, um auf diese Weise kulturfähige Böden zu gewinnen.

Indessen ist diese letztere Verwaltungsmaßnahme nicht als eine gänzliche Neuerung zu betrachten, da schon Heinrich IV.[2]) und Ludwig XIV. sich nach dieser Richtung hin in ähnlicher Weise betätigt hatten. Allein, die Befreiungen waren damals, um nachhaltig zu wirken, von zu kurzer Dauer gewesen, denn man pflegte vielfach, zumal die Lasten später unter Ludwig XIV. und seinem Nachfolger immer drückender wurden, die neugewonnenen Äcker nach Ablauf der Vergünstigungsfrist wieder zu verlassen. Diese Erfahrungen hatten denn auch das „Komitee“ bestimmt, nicht bloß eine längere Dauer des Privilegs für jene arbeitsamen Landwirte zu erwirken, sondern auch dafür einzutreten, daß den letzteren in allen Fällen, wo sie Wiederaufbereitung alter Böden oder Urbarmachung von Morästen betrieben, außerdem noch die Befreiung vom Kirchenzehnt gewährt wurde. Die Geistlichkeit war uneigennützig genug, in diesen Vorschlag einzuwilligen, den man im Jahre 1766 durch ein besonderes Gesetz zur Ausführung brachte.

Der Erfolg dieser Reformen ließ nicht lange auf sich warten, denn der Eifer an jenen Kulturarbeiten regte sich überall, und in der Bretagne z. B. wurden innerhalb weniger Jahre über 86 000 Morgen dem Ackerbau zugeführt. Der König und der hohe Adel unterstützten diese Tätigkeit aufs eifrigste [3]). Vor allem war es

---

1) Diese Vergünstigung hatte man schon 1761 den in der Generalität von Paris wohnenden Landwirten gewährt, und zwar anläßlich der Gründung einer Gesellschaft (Compagnie d'agriculture), welche, unter dem Protektorat des Generalkontrolleurs stehend, die Aufbereitung der verödeten Äcker in dieser Provinz unternehmen wollte.

2) Heinrich IV. durch Gesetz vom Jahre 1607.

3) Um diese Kulturarbeiten zu beschleunigen, verstand sich Ludwig XVI.

der Marquis de Perusse, welcher sich hierbei außerordentlich verdienstlich machte. Er siedelte mit Einwilligung des Königs 200 Familien, „Acadiens“ (insgesamt 2370 Personen, darunter auch Ausländer) in der Gegend von Poitou an und machte mit deren Hilfe große Strecken wieder kulturfähig. Der König hatte diesen Familien eine Gesamtsubvention von 1½ Millionen livres bewilligt, während der Marquis einer jeden 30 Morgen Land zuwies und für ihre Unterkunft, desgleichen auch für die Beschaffung von Vieh, Ackergeräten etc. Sorge trug.

Andere Personen des hohen Adels suchten durch private Tätigkeit die Kreditnot ihrer Pächter zu lindern und ihnen die Mittel zu bieten, den Ertrag ihrer Wirtschaften durch Vornahme von Meliorationen aufzubessern. So hatte beispielsweise der Marquis de Turbilly in der Generalität von Soissons (Election Château-Thierry) seinen Pächtern bereitwilligst geholfen, indem er ihnen unentgeltliche Vorschüsse und andere Vergünstigungen gewährte. Ein anderer Grandseigneur, der Marschall von Mirepoix, hinterließ bei seinem Tode dem Administrator seiner Besitzungen eine Dotation von 10 Millionen livres für seine Pächter mit der Bestimmung, ihnen daraus unentgeltliche Vorschüsse bei Hagelschlag, Viehseuchen oder bei Meliorationen zu leihen[1]). Auch viele religiösen Gemeinschaften, geistlichen Orden etc., ließen bei der Verpachtung ihrer Ländereien große Nachsicht walten. Sie pflegten ihre Äcker auf Lebzeiten, nach Art der englischen life tenure (für eine oder mehrere Lebzeiten) zu vergeben, ohne den Zins später zu steigern. Auf diese Weise erweckten sie

---

dazu, Soldaten zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen, und beabsichtigte 1786 sogar alle diejenigen Grundbesitzer, welche sich zur Vornahme der Aufbereitung weigerten, mit einer schweren Steuer zu belegen.

1) Quesnay rühmt diese Wohltat des Marschalls in seinem Artikel „Hommes“ und fügt hinzu, daß, wenn alle Grandseigneurs diesem Beispiele folgen würden, die Not der großen Masse der Pächter bald beseitigt wäre. Die Pächter hatten mit der obigen Dotation ihres Gutsherrn keinen Mißbrauch getrieben und waren ihren Verpflichtungen pünktlich nachgekommen. — Auch der Staat wollte sich auf ähnliche Weise betätigen. Er beabsichtigte im Jahre 1789 die Oktroipfennige der großen Städte und den dritten Teil des Kirchenzehnts an die Departementskassen abzuführen, um den Landwirten daraus Vorschüsse zu leihen.

bei ihren Pächtern ein größeres Interesse in der Bewirtschaftung der Güter, welche sich nicht selten schon seit langer Zeit in der Pacht vom Vater auf den Sohn vererbt hatten, und gewannen dabei den doppelten Vorteil, daß ihre Äcker stets in gutem Stande blieben, während ihnen der Pachtzins regelmäßig zuging.

Diese Vorzüge waren zu augenscheinlich, als daß sie der Aufmerksamkeit der Sociétés d'agriculture entgangen wären, welche sich ja die Linderung der Notlage der Pächter mit zur Hauptaufgabe gestellt hatte. Nachdem ihr Vorschlag, die englischen Pachtsysteme in Frankreich allgemein einzuführen, bei der Regierung kein Gehör fand, wußten sie doch schließlich eine Verlängerung der üblichen Pachtfristen zu ermöglichen; denn auf ihre Veranlassung hin erließ der Conseil im Jahre 1762 ein Gesetz, welches alle Pachten, gleichgültig, ob sie auf 6, 9, 18, 27 oder mehr Jahre liefen, von der Registrierungsgebühr und den Abgaben des Demicentième, resp. des Centième (denier) befreite; unter der Voraussetzung, daß die Vornahme von Meliorationen kontraktlich zur Pflicht gemacht worden war.

Außerdem betätigten sich diese Sozietäten noch auf verschiedene andere Weisen [1]). Sie setzten sich mit den Landwirten direkt in Verbindung, um ihnen den Bezug von gutem Saatkorn zu erleichtern, bei dringendster Notlage Unterstützungen [2]) für den allerersten Bedarf zu gewähren, bei der Anlegung von künstlichen Wiesen behilflich zu sein u. s. w., kurz deren Lage, so gut es ging, zu einer gedeihlicheren Entwicklung zu verhelfen.

So sehen wir denn seit den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts auf fast allen Gebieten des landwirtschaftlichen Lebens zahlreiche Reformbestrebungen einsetzen, um die bestehende Agrarkrisis zu beseitigen. Gedrängt durch die Notlage der ländlichen Bevölkerung, geleitet von den aufklärenden Ideen der

---

1) Sie veranlaßten auch die Regierung, den lästigen Weidegerechtsamen eine größere Beachtung zu widmen und erreichten es in der Tat, daß in verschiedenen Provinzen, die Berechtigung der einzelnen Gemeinden, ihr Vieh auf die abgeernteten Felder der anderen treiben zu dürfen, aufgehoben wurden.

2) Die für diesen Zweck erforderlichen Mittel erhielten sie vom Contrôleur Général auf Grund eines ausführlichen Berichtes.

Physiokraten, begann die Regierung in ihrer Agrarpolitik, sich immer mehr von dem veralteten Merkantilsystem loszumachen, um sich freiheitlicheren Bestrebungen zu widmen. Leider fand sie bei ihren ausführenden Organen, d. h. bei denjenigen, welche mit dem Volke in unmittelbare Berührung kamen und ständige Fühlung mit ihm bewahrten, nicht das richtige Verständnis für die Fragen der Zeit. Die Subdélegués vor allem, welche von ihrem Regieren alten Stils und Bevormunden der Bevölkerung bis ins Einzelne nicht lassen mochten, zeigten sich für die Durchführung der von der oberen Leitung erteilten Reformdirektiven wenig geeignet, und die bedeutenden Erfolge, welche die Regierung auf den verschiedensten Gebieten der Landwirtschaft tatsächlich erzielte[1]), hätten weit allgemeiner und wirksamer sein können, wenn jenes Hindernis zu beseitigen gewesen wäre. „Die Subdélégués", so klagte schon Colbert[2]), „mißbrauchen sehr oft eine Gewalt, die sie nicht auszuüben verstehen und die sie so weit zu treiben pflegen, als ihre Einbildung, ihre Leidenschaften und ihre Interessen es ihnen raten; das ist ein großes Übel." Dieser Übelstand in der Regierung war es denn auch, welcher sie bei der großen Masse der Bevölkerung verhaßt und in ihren wohlgemeinten Bestrebungen verdächtig machte. Sicherlich hat er in hohem Grade mit dazu beigetragen, daß die überall begonnenen Reformen durch die Leidenschaften des Volkes, welche die Regierung nicht mehr im Zaume zu halten vermochte, schließlich in Revolution umschlugen. —

Die nachfolgenden beiden Briefe stammen aus der Zeit, in

---

1) A. Babeau bemerkt, daß der Wert der Güter z. B. in der Languedoc von 1762—1789 um das Doppelte zugenommen hatte. In Le Maine war die Zahl der Pachtungen im Jahr 1777 um $^2/_3$ gestiegen und doch bestand noch immer eine starke Nachfrage, ebenso in der Picardie. Der Preis des Viehes hatte sich verdoppelt. Die Bevölkerungsziffer auf dem Lande war gestiegen etc. (La vie rurale, a. a. O. p. 137 ff.)

2) A. Babeau, La province, a. a. O. p. 70. Auch Quesnay hegt denselben Gedanken, wenn er in seinem Artk. „Hommes" sagt: „Der Despotismus ist nie etwas anderes, als eine Verbindung des Herrschers mit einzelnen Gliedern des Staates, die mächtiger als der Souverän selbst geworden sind. Der Despotismus des Monarchen ist ein Unding, er hat niemals bestanden, denn es ist unmöglich, daß er überhaupt bestehen kann."

bei ihren Pächtern ein größeres Interesse in der Bewirtschaftung der Güter, welche sich nicht selten schon seit langer Zeit in der Pacht vom Vater auf den Sohn vererbt hatten, und gewannen dabei den doppelten Vorteil, daß ihre Äcker stets in gutem Stande blieben, während ihnen der Pachtzins regelmäßig zuging.

Diese Vorzüge waren zu augenscheinlich, als daß sie der Aufmerksamkeit der Sociétés d'agriculture entgangen wären, welche sich ja die Linderung der Notlage der Pächter mit zur Hauptaufgabe gestellt hatte. Nachdem ihr Vorschlag, die englischen Pachtsysteme in Frankreich allgemein einzuführen, bei der Regierung kein Gehör fand, wußten sie doch schließlich eine Verlängerung der üblichen Pachtfristen zu ermöglichen; denn auf ihre Veranlassung hin erließ der Conseil im Jahre 1762 ein Gesetz, welches alle Pachten, gleichgültig, ob sie auf 6, 9, 18, 27 oder mehr Jahre liefen, von der Registrierungsgebühr und den Abgaben des Demicentième, resp. des Centième (denier) befreite; unter der Voraussetzung, daß die Vornahme von Meliorationen kontraktlich zur Pflicht gemacht worden war.

Außerdem betätigten sich diese Sozietäten noch auf verschiedene andere Weisen [1]). Sie setzten sich mit den Landwirten direkt in Verbindung, um ihnen den Bezug von gutem Saatkorn zu erleichtern, bei dringendster Notlage Unterstützungen [2]) für den allerersten Bedarf zu gewähren, bei der Anlegung von künstlichen Wiesen behilflich zu sein u. s. w., kurz deren Lage, so gut es ging, zu einer gedeihlicheren Entwicklung zu verhelfen.

So sehen wir denn seit den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts auf fast allen Gebieten des landwirtschaftlichen Lebens zahlreiche Reformbestrebungen einsetzen, um die bestehende Agrarkrisis zu beseitigen. Gedrängt durch die Notlage der ländlichen Bevölkerung, geleitet von den aufklärenden Ideen der

---

1) Sie veranlaßten auch die Regierung, den lästigen Weidegerechtsamen eine größere Beachtung zu widmen und erreichten es in der Tat, daß in verschiedenen Provinzen, die Berechtigung der einzelnen Gemeinden, ihr Vieh auf die abgeernteten Felder der anderen treiben zu dürfen, aufgehoben wurden.

2) Die für diesen Zweck erforderlichen Mittel erhielten sie vom Contrôleur Général auf Grund eines ausführlichen Berichtes.

Physiokraten, begann die Regierung in ihrer Agrarpolitik, sich immer mehr von dem veralteten Merkantilsystem loszumachen, um sich freiheitlicheren Bestrebungen zu widmen. Leider fand sie bei ihren ausführenden Organen, d. h. bei denjenigen, welche mit dem Volke in unmittelbare Berührung kamen und ständige Fühlung mit ihm bewahrten, nicht das richtige Verständnis für die Fragen der Zeit. Die Subdélegués vor allem, welche von ihrem Regieren alten Stils und Bevormunden der Bevölkerung bis ins Einzelne nicht lassen mochten, zeigten sich für die Durchführung der von der oberen Leitung erteilten Reformdirektiven wenig geeignet, und die bedeutenden Erfolge, welche die Regierung auf den verschiedensten Gebieten der Landwirtschaft tatsächlich erzielte[1]), hätten weit allgemeiner und wirksamer sein können, wenn jenes Hindernis zu beseitigen gewesen wäre. „Die Subdélégués", so klagte schon Colbert[2]), „mißbrauchen sehr oft eine Gewalt, die sie nicht auszuüben verstehen und die sie so weit zu treiben pflegen, als ihre Einbildung, ihre Leidenschaften und ihre Interessen es ihnen raten; das ist ein großes Übel." Dieser Übelstand in der Regierung war es denn auch, welcher sie bei der großen Masse der Bevölkerung verhaßt und in ihren wohlgemeinten Bestrebungen verdächtig machte. Sicherlich hat er in hohem Grade mit dazu beigetragen, daß die überall begonnenen Reformen durch die Leidenschaften des Volkes, welche die Regierung nicht mehr im Zaume zu halten vermochte, schließlich in Revolution umschlugen. —

Die nachfolgenden beiden Briefe stammen aus der Zeit, in

---

1) A. Babeau bemerkt, daß der Wert der Güter z. B. in der Languedoc von 1762—1789 um das Doppelte zugenommen hatte. In Le Maine war die Zahl der Pachtungen im Jahr 1777 um $^2/_3$ gestiegen und doch bestand noch immer eine starke Nachfrage, ebenso in der Picardie. Der Preis des Viehes hatte sich verdoppelt. Die Bevölkerungsziffer auf dem Lande war gestiegen etc. (La vie rurale, a. a. O. p. 137 ff.)

2) A. Babeau, La province, a. a. O. p. 70. Auch Quesnay hegt denselben Gedanken, wenn er in seinem Artk. „Hommes" sagt: „Der Despotismus ist nie etwas anderes, als eine Verbindung des Herrschers mit einzelnen Gliedern des Staates, die mächtiger als der Souverän selbst geworden sind. Der Despotismus des Monarchen ist ein Unding, er hat niemals bestanden, denn es ist unmöglich, daß er überhaupt bestehen kann."

bei ihren Pächtern ein größeres Interesse in der Bewirtschaftung der Güter, welche sich nicht selten schon seit langer Zeit in der Pacht vom Vater auf den Sohn vererbt hatten, und gewannen dabei den doppelten Vorteil, daß ihre Äcker stets in gutem Stande blieben, während ihnen der Pachtzins regelmäßig zuging.

Diese Vorzüge waren zu augenscheinlich, als daß sie der Aufmerksamkeit der Sociétés d'agriculture entgangen wären, welche sich ja die Linderung der Notlage der Pächter mit zur Hauptaufgabe gestellt hatte. Nachdem ihr Vorschlag, die englischen Pachtsysteme in Frankreich allgemein einzuführen, bei der Regierung kein Gehör fand, wußten sie doch schließlich eine Verlängerung der üblichen Pachtfristen zu ermöglichen; denn auf ihre Veranlassung hin erließ der Conseil im Jahre 1762 ein Gesetz, welches alle Pachten, gleichgültig, ob sie auf 6, 9, 18, 27 oder mehr Jahre liefen, von der Registrierungsgebühr und den Abgaben des Demicentième, resp. des Centième (denier) befreite; unter der Voraussetzung, daß die Vornahme von Meliorationen kontraktlich zur Pflicht gemacht worden war.

Außerdem betätigten sich diese Sozietäten noch auf verschiedene andere Weisen [1]). Sie setzten sich mit den Landwirten direkt in Verbindung, um ihnen den Bezug von gutem Saatkorn zu erleichtern, bei dringendster Notlage Unterstützungen [2]) für den allerersten Bedarf zu gewähren, bei der Anlegung von künstlichen Wiesen behilflich zu sein u. s. w., kurz deren Lage, so gut es ging, zu einer gedeihlicheren Entwicklung zu verhelfen.

So sehen wir denn seit den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts auf fast allen Gebieten des landwirtschaftlichen Lebens zahlreiche Reformbestrebungen einsetzen, um die bestehende Agrarkrisis zu beseitigen. Gedrängt durch die Notlage der ländlichen Bevölkerung, geleitet von den aufklärenden Ideen der

1) Sie veranlaßten auch die Regierung, den lästigen Weidegerechtsamen eine größere Beachtung zu widmen und erreichten es in der Tat, daß in verschiedenen Provinzen, die Berechtigung der einzelnen Gemeinden, ihr Vieh auf die abgeernteten Felder der anderen treiben zu dürfen, aufgehoben wurden.

2) Die für diesen Zweck erforderlichen Mittel erhielten sie vom Contrôleur Général auf Grund eines ausführlichen Berichtes.

Physiokraten, begann die Regierung in ihrer Agrarpolitik, sich immer mehr von dem veralteten Merkantilsystem loszumachen, um sich freiheitlicheren Bestrebungen zu widmen. Leider fand sie bei ihren ausführenden Organen, d. h. bei denjenigen, welche mit dem Volke in unmittelbare Berührung kamen und ständige Fühlung mit ihm bewahrten, nicht das richtige Verständnis für die Fragen der Zeit. Die Subdélegués vor allem, welche von ihrem Regieren alten Stils und Bevormunden der Bevölkerung bis ins Einzelne nicht lassen mochten, zeigten sich für die Durchführung der von der oberen Leitung erteilten Reformdirektiven wenig geeignet, und die bedeutenden Erfolge, welche die Regierung auf den verschiedensten Gebieten der Landwirtschaft tatsächlich erzielte[1]), hätten weit allgemeiner und wirksamer sein können, wenn jenes Hindernis zu beseitigen gewesen wäre. „Die Subdélégués", so klagte schon Colbert[2]), „mißbrauchen sehr oft eine Gewalt, die sie nicht auszuüben verstehen und die sie so weit zu treiben pflegen, als ihre Einbildung, ihre Leidenschaften und ihre Interessen es ihnen raten; das ist ein großes Übel." Dieser Übelstand in der Regierung war es denn auch, welcher sie bei der großen Masse der Bevölkerung verhaßt und in ihren wohlgemeinten Bestrebungen verdächtig machte. Sicherlich hat er in hohem Grade mit dazu beigetragen, daß die überall begonnenen Reformen durch die Leidenschaften des Volkes, welche die Regierung nicht mehr im Zaume zu halten vermochte, schließlich in Revolution umschlugen. —

Die nachfolgenden beiden Briefe stammen aus der Zeit, in

---

1) A. Babeau bemerkt, daß der Wert der Güter z. B. in der Languedoc von 1762—1789 um das Doppelte zugenommen hatte. In Le Maine war die Zahl der Pachtungen im Jahr 1777 um $^2/_3$ gestiegen und doch bestand noch immer eine starke Nachfrage, ebenso in der Picardie. Der Preis des Viehes hatte sich verdoppelt. Die Bevölkerungsziffer auf dem Lande war gestiegen etc. (La vie rurale, a. a. O. p. 137 ff.)

2) A. Babeau, La province, a. a. O. p. 70. Auch Quesnay hegt denselben Gedanken, wenn er in seinem Artk. „Hommes" sagt: „Der Despotismus ist nie etwas anderes, als eine Verbindung des Herrschers mit einzelnen Gliedern des Staates, die mächtiger als der Souverän selbst geworden sind. Der Despotismus des Monarchen ist ein Unding, er hat niemals bestanden, denn es ist unmöglich, daß er überhaupt bestehen kann."

welcher die Agrarreformen durch die Gründung der Agrikultursozietäten an Umfang und Bedeutung zunahmen. Der Contrôleur Général, namens Bertin, welcher dem Physiokratismus zugetan war[1]) und mit Quesnay in näherer Beziehung gestanden zu haben scheint, hatte im Jahr 1760 von den einzelnen Intendanten Berichte über die Agrarverhältnisse ihrer Provinzen eingefordert mit dem Ersuchen, zur besseren Orientierung jene Versammlungen einzuberufen, aus denen dann später vielfach Sozietäten gebildet wurden. Da dem Contrôleur der Bericht des Intendanten von Soissons, namens Méliand, welcher sein Amt bereits seit dem Jahr 1743 verwaltete[2]), von besonderer Wichtigkeit zu sein schien, so schickte er ihn an Quesnay, der sich dadurch zu einer ausführlicheren Erwiderung an Méliand veranlaßt sah. (Abdruck der beiden Briefe im folgenden Heft.)

1) A. Babeau, La province, a. a O. p. 287.
2) Vgl. den Almanac Royal vom Jahre 1760.

Literatur.

ALBERT DEMANGEON, *La Picardie et les régions voisines, Artois-Cambrésis-Beauvaisis.* Paris, A. Colin. In-8°, 496 pages, XVII planches et 3 cartes hors-texte.

La région que M. DEMANGEON s'est proposé d'étudier „ne correspond exactement ni à l'étendue naturelle d'un terrain particulier, ni à la circonscription artificielle d'un territoire administratif"; elle comprend trois anciennes provinces, la Picardie, l'Artois, le Cambrésis, et s'étend sur quatre départements, l'Oise, la Somme, le Pas-de-Calais et l'Aisne. D'après M. DEMANGEON, la „Plaine Picarde" n'a conquis sa personnalité géographique qu'à la suite de l'intervention de l'homme, qui, en l'exploitant au cours des siècles, lui a donné sa physionomie propre.

L'étude géologique, climatérique et hydrographique du pays forme la première partie du livre de M. DEMANGEON. Nous n'avons pas ici à en examiner la valeur; il nous suffit de dire que la lecture n'en est pas trop ardue pour un profane, et qu'elle se trouve singulièrement facilitée par l'adjonction de cartes, de schémas et de photographies.

La seconde partie, toute de „géographie humaine", nous intéresse davantage: c'est une longue suite de chapitres bien distincts sur l'agriculture, l'industrie, les voies de communications, l'économie rurale et urbaine, les divisions territoriales, qui forment autant de petites monographies historiques et descriptives, résumant l'état des connaissances à l'heure actuelle sur la question.

Le chapitre sur l'agriculture sert très justement de point de départ à tous les autres. Le sol en partie couvert de forêts, a été défriché au moyen âge par les moines, et s'est couvert de paturages, de blés et de vignes. Les cultures ont évolué: aux vignes ont succédé les plantes oléagineuses et textiles dès le XVI^{e} siècle, aux céréales s'est substituée la betterave à sucre à partir du XIX^{e}.

D'une des principales ressources du sol, le paturage, est née l'industrie. L'élevage des moutons, très important à l'origine, a décidé la vocation des „villes drapantes", Amiens, Arras, Beauvais, Saint-Quentin, Abbeville, qui, de leur situation sur des rivières propices à la teinture des étoffes, ont tiré les plus grands avantages. Quand l'élevage eut fait place à la culture intensive, ces villes firent venir leurs laines de l'étranger, sans que leur industrie souffrit de cette transformation.

Avec l'agriculture et l'industrie se sont développées les voies de communication. Paris et les Flandres, comme deux pôles, ont attiré

welcher die Agrarreformen durch die Gründung der Agrikultursozietäten an Umfang und Bedeutung zunahmen. Der Contrôleur Général, namens Bertin, welcher dem Physiokratismus zugetan war[1]) und mit Quesnay in näherer Beziehung gestanden zu haben scheint, hatte im Jahr 1760 von den einzelnen Intendanten Berichte über die Agrarverhältnisse ihrer Provinzen eingefordert mit dem Ersuchen, zur besseren Orientierung jene Versammlungen einzuberufen, aus denen dann später vielfach Sozietäten gebildet wurden. Da dem Contrôleur der Bericht des Intendanten von Soissons, namens Méliand, welcher sein Amt bereits seit dem Jahr 1743 verwaltete[2]), von besonderer Wichtigkeit zu sein schien, so schickte er ihn an Quesnay, der sich dadurch zu einer ausführlicheren Erwiderung an Méliand veranlaßt sah. (Abdruck der beiden Briefe im folgenden Heft.)

1) A. Babeau, La province, a. a O. p. 287.
2) Vgl. den Almanac Royal vom Jahre 1760.

Literatur.

ALBERT DEMANGEON, *La Picardie et les régions voisines, Artois-Cambrésis-Beauvaisis.* Paris, A. Colin. In-8°, 496 pages, XVII planches et 3 cartes hors-texte.

La région que M. DEMANGEON s'est proposé d'étudier „ne correspond exactement ni à l'étendue naturelle d'un terrain particulier, ni à la circonscription artificielle d'un territoire administratif"; elle comprend trois anciennes provinces, la Picardie, l'Artois, le Cambrésis, et s'étend sur quatre départements, l'Oise, la Somme, le Pas-de-Calais et l'Aisne. D'après M. DEMANGEON, la „Plaine Picarde" n'a conquis sa personnalité géographique qu'à la suite de l'intervention de l'homme, qui, en l'exploitant au cours des siècles, lui a donné sa physionomie propre.

L'étude géologique, climatérique et hydrographique du pays forme la première partie du livre de M. DEMANGEON. Nous n'avons pas ici à en examiner la valeur; il nous suffit de dire que la lecture n'en est pas trop ardue pour un profane, et qu'elle se trouve singulièrement facilitée par l'adjonction de cartes, de schémas et de photographies.

La seconde partie, toute de „géographie humaine", nous intéresse davantage: c'est une longue suite de chapitres bien distincts sur l'agriculture, l'industrie, les voies de communications, l'économie rurale et urbaine, les divisions territoriales, qui forment autant de petites monographies historiques et descriptives, résumant l'état des connaissances à l'heure actuelle sur la question.

Le chapitre sur l'agriculture sert très justement de point de départ à tous les autres. Le sol en partie couvert de forêts, a été défriché au moyen âge par les moines, et s'est couvert de paturages, de blés et de vignes. Les cultures ont évolué: aux vignes ont succédé les plantes oléagineuses et textiles dès le XVI^e^ siècle, aux céréales s'est substituée la betterave à sucre à partir du XIX^e^.

D'une des principales ressources du sol, le paturage, est née l'industrie. L'élevage des moutons, très important à l'origine, a décidé la vocation des „villes drapantes", Amiens, Arras, Beauvais, Saint-Quentin, Abbeville, qui, de leur situation sur des rivières propices à la teinture des étoffes, ont tiré les plus grands avantages. Quand l'élevage eut fait place à la culture intensive, ces villes firent venir leurs laines de l'étranger, sans que leur industrie souffrit de cette transformation.

Avec l'agriculture et l'industrie se sont développées les voies de communication. Paris et les Flandres, comme deux pôles, ont attiré

welcher die Agrarreformen durch die Gründung der Agrikultursozietäten an Umfang und Bedeutung zunahmen. Der Contrôleur Général, namens Bertin, welcher dem Physiokratismus zugetan war[1]) und mit Quesnay in näherer Beziehung gestanden zu haben scheint, hatte im Jahr 1760 von den einzelnen Intendanten Berichte über die Agrarverhältnisse ihrer Provinzen eingefordert mit dem Ersuchen, zur besseren Orientierung jene Versammlungen einzuberufen, aus denen dann später vielfach Sozietäten gebildet wurden. Da dem Contrôleur der Bericht des Intendanten von Soissons, namens Méliand, welcher sein Amt bereits seit dem Jahr 1743 verwaltete[2]), von besonderer Wichtigkeit zu sein schien, so schickte er ihn an Quesnay, der sich dadurch zu einer ausführlicheren Erwiderung an Méliand veranlaßt sah. (Abdruck der beiden Briefe im folgenden Heft.)

1) A. Babeau, La province, a. a O. p. 287.
2) Vgl. den Almanac Royal vom Jahre 1760.

Literatur.

ALBERT DEMANGEON, *La Picardie et les régions voisines, Artois-Cambrésis-Beauvaisis.* Paris, A. Colin. In-8°, 496 pages, XVII planches et 3 cartes hors-texte.

La région que M. DEMANGEON s'est proposé d'étudier „ne correspond exactement ni à l'étendue naturelle d'un terrain particulier, ni à la circonscription artificielle d'un territoire administratif"; elle comprend trois anciennes provinces, la Picardie, l'Artois, le Cambrésis, et s'étend sur quatre départements, l'Oise, la Somme, le Pas-de-Calais et l'Aisne. D'après M. DEMANGEON, la „Plaine Picarde" n'a conquis sa personnalité géographique qu'à la suite de l'intervention de l'homme, qui, en l'exploitant au cours des siècles, lui a donné sa physionomie propre.

L'étude géologique, climatérique et hydrographique du pays forme la première partie du livre de M. DEMANGEON. Nous n'avons pas ici à en examiner la valeur; il nous suffit de dire que la lecture n'en est pas trop ardue pour un profane, et qu'elle se trouve singulièrement facilitée par l'adjonction de cartes, de schémas et de photographies.

La seconde partie, toute de „géographie humaine", nous intéresse davantage: c'est une longue suite de chapitres bien distincts sur l'agriculture, l'industrie, les voies de communications, l'économie rurale et urbaine, les divisions territoriales, qui forment autant de petites monographies historiques et descriptives, résumant l'état des connaissances à l'heure actuelle sur la question.

Le chapitre sur l'agriculture sert très justement de point de départ à tous les autres. Le sol en partie couvert de forêts, a été défriché au moyen âge par les moines, et s'est couvert de paturages, de blés et de vignes. Les cultures ont évolué: aux vignes ont succédé les plantes oléagineuses et textiles dès le XVI^{e} siècle, aux céréales s'est substituée la betterave à sucre à partir du XIX^{e}.

D'une des principales ressources du sol, le paturage, est née l'industrie. L'élevage des moutons, très important à l'origine, a décidé la vocation des „villes drapantes", Amiens, Arras, Beauvais, Saint-Quentin, Abbeville, qui, de leur situation sur des rivières propices à la teinture des étoffes, ont tiré les plus grands avantages. Quand l'élevage eut fait place à la culture intensive, ces villes firent venir leurs laines de l'étranger, sans que leur industrie souffrit de cette transformation.

Avec l'agriculture et l'industrie se sont développées les voies de communication. Paris et les Flandres, comme deux pôles, ont attiré

vers le sud et vers le nord les produits manufacturés et l'excédent des récoltes. Les routes et les canaux se sont réglés sur ces courants commerciaux. Les voies transversales, allant de l'est à l'ouest, ont été sacrifiées: la Somme, entre autres, dut à sa mauvaise orientation, presque autant qu'à l'ensablement de son estuaire, la déchéance de son trafic. Loin de prendre de l'importance de sa jonction avec l'Oise et l'Escaut, elle est devenue un simple émissaire, un modeste affluent de la grande artère navigable de la région, le canal de Saint-Quentin.

Pour répondre aux exigences des marchés flamands et parisiens, la culture fut poussée jusqu'à son plus grand développement: pas un coin laissé sans sillon, pas de terres vaines ou vagues, peu ou point de biens communaux. Le sol très morcellé fut partout mis en valeur. Ce régime de la propriété a engendré un type d'habitation spéciale, où la grange, réceptacle des grains et des récoltes, occupe la place principale au détriment des étables. La disposition de ces habitations rurales, les lois qui ont présidé à leurs groupements, l'origine et le développement des villes, ont fourni à M. DEMANGEON l'occasion d'un chapitre attachant, peut-être un des plus originaux de tout le livre. Les cartes et les plans qui accompagnent le texte font ressortir les types d'agglomération propres à la région, qu'avait déjà fixés M. VIDAL DE LA BLACHE, dans son magistral *Tableau de la géographie de la France.*

Dans toute cette suite d'études ingénieusement reliées entre elles, il est difficile de trouver la place logique d'un chapitre assez caractéristique cependant „La côte, les Bas-Champs, les estuaires". M. DEMANGEON en convient lui-même, „par son histoire physique, par la nature de son sol, par sa situation, la côte picarde est un pays nettement détaché du plateau contre lequel il s'adosse, c'est un territoire original qui demande sa place isolée dans la description géographique".

C'est en effet une étude speciale que nécessiterait cette côte dont la mer ne cesse d'arrondir et d'émousser les parties convexes, de combler les parties concaves. Il y aurait, croyons nous, un grand intérêt à rapprocher, sans sortir de France, ces phénomènes d'alluvionnement et d'érosion de ceux qui se produisent sur tout le littoral océanique. Peut-être la progression du flot est-elle plus sensible à Ault-sur-mer qu'en Médoc, mais à coup sûr son retrait dans le Marquenterre ne diffère pas de celui qui s'observe dans la Saintonge, l'Aunis et le Poitou. La situation de Saint-Quentin en Tourmont, menacé de l'envahissement des sables, se retrouve identique à Escoublac, dans le pays nantais, à Soulac, dans le Médoc, à Notre-Dame de Buze, en Arvert. L'„oyat" à l'aide duquel les flamands tentaient de fixer les dunes au XVII[e] siècle, fait penser au „duranme" qu'on employait dans le même but sur le littoral vendéen [1]).

M. DEMANGEON semble s'être interdit tout rapprochement de ce genre. Il n'a fait qu'esquisser cette étude sans entrer dans les détails qu'un

1) Le nom scientifique de l'oyat est ammophila arenaria (DEMANGEON, p. 195). Sur le duranme ou duream (arundo arenaria), cf. J.-A. CAVOLEAU, *Statistique de la Vendée,* Fontenay-le-comte, 1844, in-8°, p. 166.

pareil sujet comporterait. Mieux que tout autre il doit savoir l'important travail qu'il y aurait à entreprendre sur ce point comme sur beaucoup d'autres de son livre. Mais on conçoit qu'il ait dû se contenter de grouper en synthèse les études partielles, plus ou moins bien faites, écrites jusqu'à ce jour. Il a eu recours aussi, il est vrai, aux sources originales; on s'en aperçoit à certains passages, par exemple au chapitre des divisions territoriales, où il explique la formation, si peu connue, de nos départements actuels. Ayant pris pour sujet de thèse accessoire *les Sources de la Géographie aux Archives nationales,* il se devait à lui-même de ne pas négliger cette mine de renseignements[1]). Mais ses recherches, comme de raison, se sont limitées aux documents de la période moderne, plus accessibles et plus nombreux.

En définitive l'ouvrage de M. DEMANGEON est une savante compilation, un excellent résumé des divers travaux géographiques, historiques et économiques parus jusqu'à ce jour sur la région picarde, agrémenté de recherches et d'observations personnelles. Cette importante monographie, détaillée et compacte, aurait peut-être gagné à être dégagée de quelques-uns des faits et des noms propres qui la surchagent, mais telle qu'elle est, avec les nombreux renseignements qu'elle contient et l'imposante bibliographie[2]) dont elle est pourvue, elle rendra de grands services aux travailleurs qui voudront étudier l'histoire économique et sociale de ce coin de France. ETIENNE CLOUZOT.

---

1) M. DEMANGEON aurait peut être pu feuilleter les catalogues de la Bibliothèque nationale. Sans sortir de la période moderne, il y eut trouvé des mémoires aussi importants que ceux qu'il cite dans sa liste de sources manuscrites. Le rapport de Willart, inspecteur des ponts et chaussées de Picardie en 1775, pour ne citer que celui-là (ms. fr. 8021, ff. 81—190), lui eut fourni, croyons-nous, des données précises pour son chapitre si intéressant sur l'affaiblissement du débit des sources et leur déplacement.

2) Dans cette bibliographie, qui ne compte pas moins de 592 articles, M. DEMANGEON a cru devoir reproduire les divisions générales de son livre. Nous ne voyons pas bien l'intérêt de ce procédé qui offre le grave inconvénient de séparer les uns des autres les ouvrages d'un même auteur et de créer des lacunes ou des doubles emplois, un même ouvrage pouvant rentrer dans deux ou trois catégories différentes.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Hansische Handelsgesellschaften,

vornehmlich des 14. Jahrhunderts.

Von

F. Keutgen (Jena).

Fortsetzung von S. 514 und Schluß.

Inhalt: V. Die offene Handelsgesellschaft S. 567. — Rehmes Definition und Befund S. 568. — Gemeinsamer Betrieb S. 571. — VI. Das Konkurrenzverbot S. 572. — Schmidt und Rehme S. 573. — Konkurrenzverbot für den tractator S. 575. — Kölner Faktoren in London S. 578. — VII. Die Gesamthand S. 579. — Gemeinsamer Betrieb und unbeschränkte Haftung S. 580. — Wandlungen der Gesamthand S. 581. — Solidarität der Gesellschaft S. 585. — VIII. Die Vertretung S. 586. — Krediterfordernisse des kaufmännischen Verkehrs S. 586. — Seghehards Brief S. 586. — Verkehr mit Nachbarorten (Geldersen) S. 587. — Haftung des Prinzipals für den Knecht S. 591. — Wittenborg S. 593. — Tölner S. 598. — Lübecker und Hamburger Statuten S. 599. — Der deutsche Kaufmann in London S. 600. — Anwendung auf die Gesellschaft S. 601. — Haftbarmachung Unbeteiligter; Statut Eduards II. S. 602. — Das Lübecker Recht S. 604. — Privileg Friedrich III. für Nürnberg und späte Einführung der kommanditistischen Idee S. 606. — In-die-Erscheinung-treten der Gesellschaft S. 607. — Anhang: die Gesellschaften Johann Wittenborgs S. 613—632.

V.

Die offene Handelsgesellschaft.

Haben wir somit die Masse der hansischen Handelsgesellschaften — sie, die dem Handel das Rückgrat gaben — als Gewerbsgesellschaften zu beanspruchen, so liegt uns, um zum vollen Verständnis ihres Wesens zu gelangen, weiter ob, zu untersuchen, inwiefern Grundsätze der einzelnen Arten der heutigen Handels-

gesellschaften sich bei ihnen wiederfinden, insbesondere die Grundsätze der offenen Handelsgesellschaft. Denn die offene ist die Handelsgesellschaft in reinster, vollkommenster Form. Aber, wohlbemerkt, unser Ziel ist auch hier nicht eigentlich Identifizierung einer oder der anderen früheren Form mit dieser oder jener heutigen, sondern nur schärfere Beleuchtung der ehemaligen vermittelst der jetzigen: wie wir ja auch keinen Augenblick vergessen wollen, daß unsere Hauptabsicht nicht in der juristischen Definition der älteren deutschen Handelsgesellschaften liegt, sondern mit ihrer Hilfe in der Charakterisierung des hansischen Handels. Also: ist mit dieser Einschränkung eine Gruppe unter den hansischen Handelsgesellschaften des 14. Jahrhunderts herauszuheben, die als offene Handelsgesellschaften zu bezeichnen wären?

Diese Frage wird unter anderem bejaht von Rehme, und zwar nach Maßgabe des folgenden.

Er glaubt außer der „sendeve“ (lies Gesellschaft mit einseitiger Kapitalbeteiligung, Halbgesellschaft oder quasi-societas) und der Wederlegginge (oder, wie er sie mit unrichtiger Identifizierung gewöhnlich nennt, „vera societas“) noch eine dritte Art Gesellschaft in den Lübecker Niederstadtbuch-Eintragungen zu erkennen, „die freilich bei weitem seltener vorkommt als jene beiden. Sie wird, wenn überhaupt, schlechthin als societas bezeichnet; offenbar fehlte ein technischer Ausdruck. Auch bei ihr findet ein conponere, contra-(ad-)ponere von Vermögen statt; auch bei ihr sind also beide Gesellschafter mit Kapital beteiligt. Aber — und das ist das sie von der vera societas unterscheidende Merkmal — der Handelsbetrieb geschieht nicht durch einen von ihnen, sondern durch beide, oder durch einen oder mehrere nuncii oder famuli beider (12, 65). Wir haben es mit der offenen Handelsgesellschaft zu tun“ [1]).

Sogleich bemerken wir, daß hier für die offene Handelsgesellschaft ein ganz anderes Kennzeichen gefordert wird als das in der Definition des Handelsgesetzbuches enthaltene [2]).

1) Rehme S. 373.

2) Oben S. 503.

Deshalb legt denn auch SILBERSCHMIDT Verwahrung ein: „wenn man nun einmal in geschichtliche Verhältnisse Begriffe aus Gesetzen der jetzigen Zeit hineintragen will, dann muß streng darauf geachtet werden, daß sämtliche Merkmale dieser modernen Rechtsfiguren wirklich vorhanden sind“ [1]). Das Wesen der offenen Handelsgesellschaft aber beruht in der solidarischen Verpflichtung: auf die hansischen Verhältnisse übertragen, müßte es ersichtlich sein, „daß der tractans den andern Gesellschafter in der Weise verpflichten wollte, daß dieser unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen hafte“ [2]).

Prüfen wir indes — wie es übrigens auch SILBERSCHMIDT tut — REHMES Beweisführung erst einmal von seinem eigenen Standpunkte aus. Zunächst ist zu beachten, daß REHME nach diesem — wenigstens unter seinem Material — nur sehr wenige offene Handelsgesellschaften findet. Allein warum?

Es tritt uns da wieder sogleich als Kardinalfehler der Glaube entgegen, als müsse jedem Ausdruck der Quellen ein eigener, in moderner Weise streng methodisch abgegrenzter Begriff entsprechen. Richtig ist, daß für irgendeine als „offene Handelsgesellschaft“ herauszuhebende Art eine besondere Bezeichnung in den Quellen fehlt, falsch aber die durch nichts begründete Annahme, als hätten die Bezeichnungen wederlegginge und vera societas sich auf sie nicht miterstrecken können. Im Gegenteil: wenn eine der damaligen Handelsgesellschaften als „vera societas“ gelten konnte, so wäre es gewiß die gewesen, bei der beide Teilhaber nicht nur Kapital, sondern auch Arbeit einlegten. Und durch nichts gerechtfertigt ist es auch, den Begriff der „wederlegginge“ so eng zu fassen, als umschlösse er nur den Fall, wo beide Gesellschafter zwar Kapital einlegen und einer arbeitet, nicht aber auch den, wo beide Gesellschafter sich an der Geschäftsführung beteiligen.

Die Folge dieses Methodefehlers ist also, daß für REHME alle Gesellschaften ausscheiden, die in seinem Material als „vera societas“ oder als „wederlegginge“ bezeichnet sind. Im übrigen

1) Kumpanie und Sendeve S. 42.
2) S. 45.

aber schließt er auf das, worauf es ihm ankommt, den gemeinsamen Handelsbetrieb, auch wieder nur aus bestimmten formelhaften Wendungen.

Auf seine Belege im einzelnen einzugehen, würde demnach keinen großen Wert haben. Daß die Anführung von Nr. 8 auf einem Versehen beruhen muß, hat bereits SILBERSCHMIDT bemerkt: sie paßt nicht hierher, und die S. 393 angeblich daraus zitierten Sätze stehen überhaupt in keiner der von REHME veröffentlichten Eintragungen. Außer in dieser will er dann mit Sicherheit offene Gesellschaften nur noch in Nr. 12 und Nr. 65 finden. Für möglich hält er, daß auch in 59 und 63 „trotz der Bezeichnung als vera societas" eine offene Gesellschaft bekundet wird. Doch wird ihm das „unwahrscheinlich, wenn wir mit ihnen 60 und 61 vergleichen, die wesentlich die gleiche Form haben, aber sicher eine wederlegginge betreffen, da nach ihnen nur der eine der socii Unternehmer ist". Endlich sei einmal eine offene Gesellschaft „an einer wederlegginge als Kapitalist (23), ein andermal als Unternehmer beteiligt (45)" [1]).

Wir können das, wie gesagt, auf sich beruhen lassen: deshalb führe ich auch den Wortlaut jener Stellen nicht an. Bei REHME aber rächt sich jetzt — außer dem Festhalten an Namen — eins: nämlich jene schon gerügte Verwendungsweise des Begriffs „Unternehmer" [2]).

Offenbar läßt sich bei einem gemeinschaftlichen Betrieb der Geschäfte das Arbeitsquantum der einzelnen Beteiligten nicht messen. Es ist nicht bloß der von zwei Gesellschaftern als im Geschäftsbetrieb tätig zu erachten, der nach der Weise jener Zeiten die für das Gesellschaftskapital erstandenen Waren ins Ausland führt, dort verkauft und für den Erlös andere Waren einkauft, dessen Tätigkeit deshalb unmittelbar in die Augen springt, und der allerdings die meiste Mühe hatte, sondern ebensosehr sein Mitteilhaber, der zwar zu Hause blieb, von dem jener aber seine Weisungen erhielt, und der die von ihm draußen neueingekauften und heimgesandten Güter in Empfang nahm und

1) S. 373 Anm. 24.
2) Oben S. 505 ff.

seinerseits am Orte an den Mann brachte. Dies aber ist das Bild, das uns die Handlungsbücher bieten: der wahre Unternehmer, der Chef des Hauses, wie SILBERSCHMIDT ihn einmal mit Recht nennt, disponierte und bestimmte auch den Markt, dem die Güter zugeführt werden sollten.

Unter REHMES Material aber müßte man diesen Tatbestand zunächst einmal wenigstens bei all den Niederstadtbuch-Eintragungen als gegeben annehmen, nach denen zwei Personen mit gleichen Beträgen an einer Gesellschaft beteiligt sind; sicherlich aber nicht nur bei diesen.

Denn inzwischen hat SILBERSCHMIDT darauf hingewiesen, daß auch im romanischen Rechtsgebiet, in der Commenda und ihren Abarten, der Commendator oder socius stans häufig Arbeit mitleistet. Aus der Form der Gesellschaft läßt sich also über gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb oder das Gegenteil nichts erschließen. Nach dem Merkmal des gemeinsamen Betriebes aber müßte die große Mehrzahl der hansischen Gesellschaften überhaupt als offene beansprucht werden.

Und ganz unberechtigt wäre das nicht.

Denn außer dem Merkmal der unbeschränkten persönlichen Haftung aller Teilhaber, dem freilich juristisch entscheidenden, kennt das Handelsgesetzbuch doch auch noch eine weitere Eigentümlichkeit der offenen Handelsgesellschaft, eben die, auf der REHMES Anschauung beruht, nämlich, daß „zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft . . . alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet“ sind. Freilich kann „im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung einem Gesellschafter oder mehreren übertragen“ worden sein; dann „sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen“ [1]). — Allein als Kriterium schlechthin für die offene Handelsgesellschaft wird uns jenes nicht genügen.

Das Hauptinteresse jener Darlegungen ist vielmehr zunächst ein negatives und liegt darin, daß damit der verbreiteten Neigung entgegengewirkt wird, unsere wie auch die romanischen älteren Handelsgesellschaften als Arten der Kommandit- oder der stillen

1) A. a. O., § 114.

Gesellschaft oder als Vorstufen dazu auszugeben, weil
der eine Teilhaber nur Geld hergegeben hätte. D
falsch.

So wichtig das alles aber allgemein handelsges
sich ist, und zwar schon die bloße Tatsache der
Beteiligung des socius stans am Betrieb, so muß do
geradezu auch als zu selbstverständlich bezeichnet
sie nicht durch Konstruktionssucht verdunkelt w
als daß es an wissenschaftlicher Bedeutung
Hintergrund gedrängt werden müßte durch die Fr
anden, entscheidenden und von Saenscen
haben Merkmal der offenen Handelsgesellschaft
Frage, inwieweit der socius stans durch
mer haftbar gemacht werden konnte.

Vorher jedoch haben wir noch einen beim
klarzustellen: nämlich, inwieweit es zulässig war
konnte, daß ein vergesellschafteter Kaufmann si
Konkurrenz machte.

VI.

Das Konkurrenzverbot.

F. G. A. Simon hatte in seinem sehr verd
„Handelsgesellschaften in den deutschen Staa
Minden" (Breslau 1863) folgendes bemerkt:
„Da die Gesellschaft eine gemeinsame Verfo
gedeihliche Interessen durch gemeinsame Anst
bewerkstelligen, so sollte es den Mitgliedern eigentl
durch Einzelgeschäftsbetrieb die Gesellschaftsz
legen. Dennoch finde sich kein allgemeines
in die Gesellschaften in den Statuten. D
sie übrig, daß ein Verbot mit Vorsicht
Gesellschaften explizite ausspräche".

Aus der Disposition von Simons Buch
hervor, daß die Handelsgesellschaften überh
die er als offene Gesellschaften zusa

deren „Grundgedanken“ gibt er, gleich Rehme, an, „daß alle Socii in gemeinsamer Handelstätigkeit gemeinsamen Gewinn erstreben“ [1]). Allein, hierin richtiger als jener sehend, erkennt er dieses Merkmal den älteren deutschen Handelsgesellschaften in weit größerem Umfange zu und namentlich der „vera societas“ [2]).

Demgegenüber sieht Rehme eben in dem Umstande, daß „derselbe Kaufmann zuweilen gleichzeitig in zehn und zwanzig Sozietäten sein Geld steckte“, den Beweis, „daß die vera societas Gelegenheitsgesellschaft ist“. Die offene Gesellschaft aber ist „ihrer Natur nach Gewerbsgesellschaft“.

Wir sehen davon ab, daß gerade das alte deutsche Handelsgesetzbuch, das, als Rehme schrieb, in Gültigkeit war, unter Umständen auch eine offene Gelegenheitsgesellschaft kannte. Wichtiger ist, daß, wie bemerkt, an sich Kommandit- und stille Gesellschaft ebensowenig als Gelegenheitsgesellschaften zu gelten haben wie die offene: ein Kriterium für oder gegen die eine oder die andere ist hier also nicht zu finden.

Von wesentlichem Interesse jedoch bleibt die rein sachliche Frage, ob an sich ein Kaufmann gleichzeitig an mehreren Gewerbsgesellschaften sich beteiligen konnte. Ganz gewiß war das möglich. Gerade bei der offenen Handelsgesellschaft sieht das neue Deutsche Handelsgesetzbuch (§ 112) den Fall vor, daß ein Gesellschafter „an einer andern gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teil“ nimmt, sowie daß er „in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte“ macht: nur bedarf er dazu der „Einwilligung der anderen Gesellschafter“. Mag das immerhin im heutigen Handelsleben nur unter besonderen Umständen sich verwirklichen, so begünstigten es umgekehrt die eigentümlichen Verhältnisse der hansischen Epoche. Auch diesmal hat Rehme den wirtschaftlichen Tatbestand nicht berücksichtigt, in den uns das Verfahren von Männern wie Hermann Mornewech — das freilich durch die neuerlich veröffentlichten Handlungsbücher erst ins rechte Licht gerückt ist — so wertvollen Einblick gewährt.

1) A. a. O., S. 61.
2) S. 44 f.

Gesellschaft oder als Vorstufen dazu auszugeben, weil regelmäßig der eine Teilhaber nur Geld hergegeben hätte. Das also ist falsch.

So wichtig das alles aber allgemein handelsgeschichtlich an sich ist, und zwar schon die bloße Tatsache der regelmäßigen Beteiligung des socius stans am Betrieb, so muß doch eben diese geradezu auch als zu selbstverständlich bezeichnet werden (wenn sie nicht durch Konstruktionssucht verdunkelt worden wäre), als daß es an wissenschaftlicher Bedeutung nicht in den Hintergrund gedrängt werden müßte durch die Frage nach dem andern, entscheidenden und von SILBERSCHMIDT hervorgehobenen Merkmal der offenen Handelsgesellschaft: genauer, die Frage, inwieweit der socius stans durch den tractator haftbar gemacht werden konnte.

Vorher jedoch haben wir noch einen belangreichen Punkt klarzustellen: nämlich, inwieweit es zulässig war oder vorkommen konnte, daß ein vergesellschafteter Kaufmann sich selber Konkurrenz machte.

VI.

Das Konkurrenzverbot.

F. G. A. SCHMIDT hatte in seinem sehr verdienstlichen Buche „Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters“ (Breslau 1883) folgendes bemerkt:

„Da die Gesellschaft eine gemeinsame Verfolgung vermögensrechtlicher Interessen durch gemeinsamen Handelsgeschäftsbetrieb bezweckt, so sollte es den Mitgliedern eigentlich verboten sein, durch Einzelgeschäftsbetrieb die Gesellschaftsinteressen zu schädigen. Dennoch findet sich kein allgemeines Konkurrenzverbot für die Gesellschaften in den Stadtrechten. Im Gegenteil war es sehr üblich, daß ein Kaufmann mit Vermögenseinlagen mehreren Gesellschaften zugleich angehörte“ [1]).

Aus der Disposition von SCHMIDTS Buche ergibt sich, daß er hierbei nicht die Handelsgesellschaften überhaupt, sondern die, die er als offene Gesellschaften ansah, im Auge hatte. Als

1) A. a. O., S. 50.

deren „Grundgedanken“ gibt er, gleich REHME, an, „daß alle Socii in gemeinsamer Handelstätigkeit gemeinsamen Gewinn erstreben“ [1]). Allein, hierin richtiger als jener sehend, erkennt er dieses Merkmal den älteren deutschen Handelsgesellschaften in weit größerem Umfange zu und namentlich der „vera societas“ [2]).

Demgegenüber sieht REHME eben in dem Umstande, daß „derselbe Kaufmann zuweilen gleichzeitig in zehn und zwanzig Sozietäten sein Geld steckte“, den Beweis, „daß die vera societas Gelegenheitsgesellschaft ist“. Die offene Gesellschaft aber ist „ihrer Natur nach Gewerbsgesellschaft“.

Wir sehen davon ab, daß gerade das alte deutsche Handelsgesetzbuch, das, als REHME schrieb, in Gültigkeit war, unter Umständen auch eine offene Gelegenheitsgesellschaft kannte. Wichtiger ist, daß, wie bemerkt, an sich Kommandit- und stille Gesellschaft ebensowenig als Gelegenheitsgesellschaften zu gelten haben wie die offene: ein Kriterium für oder gegen die eine oder die andere ist hier also nicht zu finden.

Von wesentlichem Interesse jedoch bleibt die rein sachliche Frage, ob an sich ein Kaufmann gleichzeitig an mehreren Gewerbsgesellschaften sich beteiligen konnte. Ganz gewiß war das möglich. Gerade bei der offenen Handelsgesellschaft sieht das neue Deutsche Handelsgesetzbuch (§ 112) den Fall vor, daß ein Gesellschafter „an einer andern gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teil“ nimmt, sowie daß er „in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte“ macht: nur bedarf er dazu der „Einwilligung der anderen Gesellschafter“. Mag das immerhin im heutigen Handelsleben nur unter besonderen Umständen sich verwirklichen, so begünstigten es umgekehrt die eigentümlichen Verhältnisse der hansischen Epoche. Auch diesmal hat REHME den wirtschaftlichen Tatbestand nicht berücksichtigt, in den uns das Verfahren von Männern wie Hermann Mornewech — das freilich durch die neuerlich veröffentlichten Handlungsbücher erst ins rechte Licht gerückt ist — so wertvollen Einblick gewährt.

---

1) A. a. O., S. 61.
2) S. 44 f.

Der Wettbewerb, der im heutigen Leben eine so ausschlaggebende Rolle spielt, fehlte zwar auch damals nicht, kam jedoch weit weniger, man könnte sagen, nur subsidiär, in Betracht. Wir sehen ja, daß Kaufleute ihren Gesellschaftern neben dem Gesellschaftsgut auch noch andere Waren „in sendeve" mitgaben, ihnen also nach heutigen Begriffen, oder wenigstens von REHMES Standpunkt aus, zumuten würden, sich selber Konkurrenz zu machen [1]). Wir dürfen annehmen, daß auf gewissen Märkten für gewisse Waren stets auf Abnehmer gerechnet werden konnte, und daß es ein wichtigeres Problem war, sie ausreichend und regelmäßig mit Waren versorgt zu halten, — für den auswärtigen Kaufmann also, Transportgelegenheiten und geeignete Persönlichkeiten aufzutreiben, denen man draußen den Verkauf der nach und nach angeschafften Waren und den Wiedereinkauf anderer, daheim zu verwertender anvertrauen konnte: — was ja übrigens auch heute noch eine sehr große Rolle spielt.

Wenn ein Kaufmann in Lübeck nach Riga einmal mit einem Holk einen Posten einer Ware schickte, an dem er mit B beteiligt war, und einen Monat später einen zweiten Posten in einem Koggen zusammen mit C, so machte er sich weniger Konkurrenz, als wenn er nur mit B vergesellschaftet gewesen wäre und alles auf einmal gesandt hätte: denn die plötzliche Ankunft des doppelten Postens hätte den Markt vielleicht doch gedrückt.

Die 18 Gesellschaften Mornewechs, von denen schon die Rede war, verteilen sich über die Jahre 1323—1335. Wir wissen aber gar nicht, da weder PAULI noch REHME, denen das Material zugänglich gewesen ist, Näheres mitteilen, in wie vielen Fällen es sich dabei um Erneuerungen von Gesellschaften mit denselben Partnern handelt: schon in den drei von REHME abgedruckten (Nr. 29, 32, 34) kommt seine Gesellschaft mit Ratze-

1) Z. B. REHMES Nr. 51 (a. 1342): „Dominus Bertrammus Heideby et Nicholaus de Sleswik frater domini Nannonis habent pariter 200 m. d. minus 4 m., de quibus 100 m. minus 2 m. dno. Bertrammo predicto pertinent et negociantur in sendeve, alie 100 m. minus 2 m. pertinent eis ambobus in societate." Ferner Nr. 24 und Nr. 41. Bei Wittenborg z. B. II 232, oben S. 484.

borg zweimal vor. Wir wissen nicht, ob nicht PAULI und REHME auch Sendeve-Geschäfte unter diesen „Sozietäten" mitzählen. Und endlich wissen wir nicht, inwieweit es sich bei all diesen verschiedenen Geschäften nicht um ganz verschiedene Waren und ganz verschiedene Märkte gehandelt hat. Freilich wissen wir anderseits auch nicht, wie viele Gesellschaften Mornewech außer jenen noch in seinem Handlungsbuch notiert hat, für die er Eintragung im Stadtbuch nicht für nötig gehalten haben mag. Kurz, nach rein formalen Gesichtspunkten läßt sich diese Frage am wenigsten erledigen.

Eine ganz bestimmte Kategorie von Konkurrenzverboten kommt allerdings in manchen Gesellschaftsverträgen vor, und SCHMIDT war wenigstens nahe daran, das Prinzip, das ihnen zugrunde liegt, zu erkennen[1]): sie richten sich gegen den bloßen tractator oder Commendatar. Wo von einem oder mehreren dirigierenden Kapitalisten ein kapitalistisch gar nicht oder minder Beteiligter mit dem Vertrieb der Waren betraut wird, da pflegt ihm die Übernahme konkurrierender Aufträge untersagt zu sein.

So verhält es sich mit dem schon von SCHMIDT angeführten, allerdings jüngeren Beispiel, PAULI, Lübecker Zustände III Nr. 95 (a. 1476):

> Gerd schal noch enwil mit nemande anders selschup hebben, id enzy mit des erscreven Cordes vulbord unde willen;

und vielleicht auch mit PAULI I Nr. 102 e, jetzt bei REHME Nr. 5 (a. 1312):

> qui Wasmodus dicebat, se non habere aliqua bona mercatoria extra ista.

In erster Linie freilich hat wohl durch diese Klausel der Unterschlagung eines Teiles des Gewinnes vorgebeugt werden sollen. So auch bei REHME Nr. 15 (a. 1315):

> pecunia, quam Hermannus ultra prefatas [bis] 75 m. argenti habet, est dimidia ipsius Johannis et dimidia ipsius Hermanni;

---

1) SCHMIDT, S. 50 f.

Nr. 35 (a. 1327):

> protestatus est, quod omnia que habet mobilia sint, et quod medietas illorum pertinent Johanni de Verda et medietas sibi ipsi.

Alles, was bei Abrechnung in den Händen des tractator über das Kapital hinaus sich vorfand, wurde eben als von ihm gemachter Gewinn angesehen und demgemäß geteilt. Doch unterband das Arbeit für einen Konkurrenten ohne weiteres.

Ausdrücklich dagegen wird diese untersagt in Rehme Nr. 55 (a. 1347):

> extra istam societatem nullam habebit pecuniam absque scitu ipsius Ghunteri.

Und nach Rehme Nr. 65 (a. 1359) verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig:

> quidquid alter istorum intra Lubeke seu extra emerit vel vendiderit, quod campsuram tangere videbitur, hoc ad campsuram eorundem debet pertinere ad usum ipsorum amborum.

Doch kommt hier nur die besondere Beschränkung auf Wechselgeschäfte in Frage.

Eben die größere Bewegungsfreiheit des Prinzipals gelangt noch in eigentümlicher Weise zum Ausdruck in dem Schlußsatz von Rehmes Nr. 66 (a. 1360):

> Otto predictas 1350 marcas habet solus pre manibus cum eis mercimonia(s) exercendo; et Conradus nichil habet de pecunia supradicta.

Das ganze Gesellschaftskapital ist in Händen des tractator Otto. Alles Geld, was etwa bei Konrad angetroffen wird, gehört also nicht in die Gesellschaft. Mit anderen Worten: an Geschäften, die Konrad inzwischen mit seinem übrigen Vermögen macht, und aus dem daraus fließenden Gewinn hat Otto keinen Teil.

Ganz unter dieses Schema fällt aber auch das Aachener Beispiel vom 1. Mai 1360, das genügendes Interesse bietet, um es hier mit heranzuziehen, das aber Schmidt offenbar mißverstanden hat. Denn Jôhan Heifstrît ist da nicht „der einzige beteiligte Weinkaufmann", sondern die andern beiden Teilhaber, Werneir Dorcant und Kolîn Bûc, der ja auch einen Keller besitzt, sind die Unternehmer, und Johann ist ihr tractator, wie

man eben aus der Klausel ohne weiteres schließen kann, die ihn verpflichtet,

> egein ander koumenschaf mit wîn ce drîven, dan in disser geselschaf[1]).

Es wäre geradezu grotesk, in Heifstrît den Unternehmer, in seinen Gesellschaftern aber bloße Kapitalisten zu sehen, anzunehmen, daß ein Kommanditist oder ein stiller Teilhaber Geld in mehrere Gesellschaften steckte und — worauf es hinauslaufen würde — deren leitenden Inhabern vorschriebe, daß sie einander keine Konkurrenz machen dürften.

Wäre tatsächlich der tractator als Unternehmer anzusehen, so hätte es gerade ihm freistehen müssen, sein Kapital zu nehmen, wo er es fand, und sich auch mit mehreren Kapitalisten zu verbinden: wozu es in Italien ja auch gekommen ist[2]).

Den wesentlichen Unterschied zwischen der Stellung des tractator und der des socius stans in diesem Punkt übersieht auch Silberschmidt[3]). Er weist zwar noch auf Pappenheim, Altnordische Handelsgesellschaften, hin, nach dem die Grágás bestimmt, daß ein félag „gesetzlich (at lögum) nur dann vorliegt, wenn der Unvermögendere unter den Genossen sein gesamtes, auf der Fahrt mitgeführtes Gut in die Gemeinschaft eingelegt hat[4])". Er führt ferner einen Fall von 1360 aus dem Lübecker Niederstadtbuch an, wonach der eine Gesellschafter bekennt,

> quod omnium bonorum suorum, ubicunque ea habuerit, duo denarii dicto domino Johanni pertinent[5]).

Allein er will hier und in Rehme Nr. 5 und sogar in Nr. 55 nur den Zweck erkennen, „Durchstechereien zu verhindern[6])".

---

1) Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler, Abt. II Nr. 5 S. 178 f. Danach Schmidt S. 53 f. Besser, weil nach dem inzwischen gefundenen Original, Loersch und Schröder, Urkunden zur Geschichte d. deutschen Privatrechts[1] Nr. 188.

2) Vgl. oben S. 507.

3) Kumpanie und Sendeve, S. 47 f. Übrigens l. S. 47 letzte Zeile „Commendatar" statt „– tor".

4) Z. f. d. ges. Handelsrecht. Bd. 36 S. 110.

5) Nr. 71 a, aber nicht etwa bei Rehme, wie man glauben würde, sondern bei Mollwo S. 84 f.

6) Vgl. oben S. 575 f.

Die "Konkurrenzklausel" will er in Deutschland erst „in der späteren Entwicklung" finden, wie in einem Nürnberger Vertrag Koler-Kreß-Saronno von 1506, wo § 10 allen Gesellschaftern den Betrieb von sonderlich Gewerbe noch Handel ohne Zustimmung der andern untersagt [1]). Allein er sieht sich doch auch genötigt, jene Aachener Weinhändlergesellschaft von schon 1360 anzuführen [2]). Den springenden Punkt übersieht er.

Besonders lehrreich in mehr als einer Hinsicht endlich ist das vielberufene Verzeichnis von Kölner Kaufleuten und ihren Faktoren in London vom 17. August 1468, wo angeblich manchmal ein Faktor — wie in Italien — mehrere Kaufleute vertritt [3]). Das ist buchstäblich richtig, aber nur bei sehr oberflächlicher Betrachtung. Denn der aufmerksame Leser sieht sofort, daß die so gemeinsam vertretenen Kaufleute gesellschaftlich verbunden waren. Dreimal vertritt ein einzelner Faktor einen Kaufmann, zweimal zwei und einmal fünf Kaufleute. Fünfmal dagegen wird ein einzelner Kaufmann von einem Faktorenpaar vertreten, und in weiteren fünf Fällen haben je zwei Kaufleute gemeinsam zwei Faktoren. Gerade diese letzten Fälle, nach der Formel „Jak. Butschoe und Peter de Syberg, Faktoren des Peter Kannengießer und des Andreas Hoecker", stellen das Verhältnis völlig klar. Überhaupt aber ist zu merken, daß alle diese Kaufleute, 27 an Zahl, von denen 8 alleinstehen und 19 zu 8 Gesellschaften verbunden sind, ihre ganz bestimmten Faktoren haben, und ebenso die 26 Faktoren, von denen 6 allein, 10 paarweise

1) Schulte, Geschichte des westdeutschen Handels, Bd. II Nr. 399, S. 271.

2) S. 48.

3) Silberschmidt, S. 25; Levin, Z. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 26 S. 468; Lepa. Kommissionsgeschäft im Hansagebiet S. 24. Das Verzeichnis steht aber nicht bei Ennen und Eckertz, Quellen, wie alle drei Autoren sagen, sondern bei Ennen, Geschichte d. Stadt Köln, Bd. III, S. 704 f. Jetzt besser Hans. Urkb., Bd. IX Nr. 491 S. 348 f. (Beiläufig bedeutet dort Nr. 535 Anm. 1 der Name Patynmaker nicht „Anfertiger von Kelchdeckeln", sondern „Holzschuher", von „patten", dem hohen Holzschuh, der in weitem Gebrauch war, um durch den Straßenschmutz zu waten. Die Herstellung von Patenen wird kaum einen besonderen Erwerbszweig gebildet haben).

arbeiten, ihre festen Auftraggeber. Es ist hier also nicht nur keine Rede davon, daß ein Faktor oder Kommendatar mehrere konkurrierende Kaufleute verträte; sondern wir haben hier den Beleg für 16 Kölner Kaufmannshäuser, die mit ebensoviel in London etablierten, wenn auch aus Köln stammenden Filialen in dauerndem Verhältnis stehen. Daß das Beispiel ein Jahrhundert jünger ist als die Zeit, mit der wir uns vorzugsweise befassen, nimmt ihm kaum etwas von seiner Bedeutung.

Schmidt zitiert in diesem Zusammenhang noch aus den Ordnungen einer Leipziger Ratskommission von 1464 folgende Sätze:

> Item es mag ein burger mit einem uslendischen gaste geselschaft haben . . .
>
> Item der burger mag auch dorbei wol einen sunderlichen handel haben[1]).

Das scheint fast der Standpunkt unserer neuesten Gesetzgebung. Sieht man aber die Quelle selbst an, so findet man alsbald, daß die Verordnung mit diesen Fragen unmittelbar nichts zu tun hat, sondern das Fremdenrecht betrifft. Es handelt sich darum, daß Waren, die in die Gesellschaft eines Bürgers mit einem Fremden gehören, den Regeln für die Waren Fremder unterliegen sollen, was aber nicht hindert, daß Waren, die derselbe Bürger etwa noch außerhalb jener Gesellschaft führt, die Vorzüge der Waren anderer Bürger genießen. Vorausgesetzt ist dabei ja freilich, daß jemand außer einer Gesellschaft, an der er beteiligt ist, noch ein eigenes Geschäft betreibt: aber ernstere Aufschlüsse über das Gesellschaftsrecht gewährt die Stelle nicht. —

Nachdem wir indessen in diesem wichtigen Punkte die Stellung der Gesellschafter aufgeklärt haben: wie verhält es sich mit ihrer Haftung?

VII.

Die Gesamthand.

Wir präzisieren zunächst unsern Standpunkt.

Zwei Merkmale charakterisieren die offene Handelsgesellschaft:

1) Schmidt, S. 51. Urkb. d. Stadt Leipzig, Bd. I, Nr. 388 S. 314.

unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter und gemeinsamer Betrieb. Das eine läßt sich als das rechtliche, das andere als das wirtschaftliche Moment bezeichnen. Beide bedingen einander und können deshalb, mag auch nur das eine juristisch entscheidend sein, wohl als gleich wichtig betrachtet werden. Unbeschränkte Haftung ohne Beteiligung aller am Betrieb wäre unbillig. Umgekehrt müssen sämtliche Gesellschafter unbeschränkt haftbar gehalten werden, weil sie sämtlich in den Betrieb eingreifen. Die Haftbarkeit beruht auf der Verantwortung, die mit der Anteilnahme an den Geschäften übernommen wird. Folgerichtig haftet bei der Kommandite der Kommanditist nur mit seiner Einlage, weil er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist.

Ja, man könnte behaupten, daß das Handelsgesetzbuch sich einer Inkonsequenz schuldig macht, wenn es trotzdem bei der offenen Gesellschaft den vertragsmäßigen Ausschluß eines Gesellschafters vom Betriebe gestattet: indes wird es fraglos sein Gutes haben, daß den Vertragschließenden die Freiheit auch eines solchen Abkommens gewährleistet ist.

Für die Erforschung des Ursprunges der offenen Handelsgesellschaft wie für die Feststellung des Zustandes, den die Entwicklung in Norddeutschland im 14. Jahrhundert erreicht hatte, ist es jedoch eben vor allen Dingen wesentlich, jene Gegenseitigkeit von Haftung und Teilnahme am Betrieb im Auge zu behalten, und wäre es zunächst auch nur als heuristisches Prinzip.

Nötig ist aber ebenfalls gerade hierbei, sich stetig zu erinnern, daß Rechtsbildung wie Wirtschaftsleben im Flusse begriffen waren, daß nicht für alle wirtschaftlichen Möglichkeiten bereits feste Rechtssätze in Geltung — gerichtlich oder gar legislatorisch anerkannt — sein konnten, selbst nachdem eine gewisse Übung sich schon durchgesetzt hatte.

Halten wir dies im Auge, so werden wir finden, daß für das Aufkommen des Prinzips der vollen Solidarität im deutschen Handelsrecht weder italienische Einflüsse anzunehmen sind, noch eine Einwirkung der Kommandit- oder der stillen Gesellschaft.

Der Kommandit- und der stillen Gesellschaft ist nicht einmal ohne weiteres Priorität vor der offenen zuzuerkennen.

Fremde Einflüsse aber würden nur dann anzunehmen sein,

wenn der Grundgedanke der offenen Handelsgesellschaft zu allen einschlägigen Grundsätzen des älteren deutschen Rechts in Widerspruch stände, so daß aus einer organischen Weiterbildung sich die Neuerung nicht erklären ließe.

Demgegenüber wird sich zeigen, daß der Grundsatz der offenen Gesellschaft durchaus in der Richtung der Weiterbildung des älteren deutschen Rechtes lag, und daß dieses durch die wirtschaftliche Entwicklung gewissermaßen mit Notwendigkeit endlich zu seiner Herausbildung und Anerkennung gedrängt wurde, so daß zu der Zeit, von der wir handeln, alles hierzu auf dem besten Wege war.

Endlich aber ist auch die Herkunft aus der Hausgemeinschaft für das Gebiet der deutschen Seehandelsgesellschaften abzulehnen: der Zustand, den wir im 14. Jahrhundert in den deutschen Seestädten antreffen, rührt vielmehr aus einer anderen Quelle her, ringt sich aus Verhältnissen los, in denen die Hausgemeinschaft keinen Platz hat. —

Unter den älteren deutschen Rechtsinstituten kann diese Entwicklung zur vollen Solidarität der offenen Handelsgesellschaft nur anknüpfen an die Gesamthand: es wird also darauf ankommen, zu zeigen, daß die beschränktere Solidarität der Gesamthand bereits zu dem Punkte vorgeschritten war, daß nur noch ein Schritt sie von der vollen, in der offenen Gesellschaft gegebenen trennte.

Der ursprüngliche Gegensatz zwischen der Gesamthand und der in der offenen Gesellschaft gegebenen Solidarität liegt ja darin, daß in der Gesamthand eine Mehrzahl, eine Gesamtheit für einen oder für eins bürgt, in der offenen Handelsgesellschaft dagegen jeder einzelne sich für das Ganze verpflichtet.

Der Übergang ist gegeben, wenn bei der Gesamthand für das, was alle gemeinsam gelobt haben, jeder einzelne der Gesamthänder in vollem Umfange haftbar gemacht werden kann. Und als Ergänzung tritt hinzu, wenn auch für das einer Gesamtheit Gelobte jeder einzelne den Anspruch der Gesamtheit vertreten darf.

Beides — namentlich aber das Erste und Wesentliche — findet sich in deutschen Rechtsquellen zu zweckdienlicher Zeit

ausgesprochen: in Rechtsquellen, für die fremde Beeinflussung in keiner Weise anzunehmen ist. Gerade hier handelt es sich vielmehr um notwendige Anpassung an das alltägliche Wirtschaftsleben.

Jene als Übergang von der primären Idee bezeichnete Auffassung der gesamthänderischen Verpflichtung spricht mit voller Klarheit bereits das Dortmunder Urteilsbuch aus, das in einer Handschrift vom Anfang des 14., vielleicht dem Ende des 13. Jahrhunderts vorliegt. Dort lautet

> § 94: Hedden lude gelovet mit samender hant in breyven, der sey enkenten, vor schult: welker van den angesproken wert vor gerichte van deme ghenen, deme hey gelovet hevet, dey moit de schult betalen [1]).

In etwas ausführlicherer Fassung begegnet derselbe Satz in dem Dortmunder Stadtbuch unter den Zusätzen, die bald nach 1355 geschrieben sind:

> § 59. Hebbet twe gelovet alse saghwalden mit sameder hant in eme openen breyve vor gelt, weirt der en angesproken vor gerichte van deme manne, deme sey gelovet hebbet, umme dat allinge gelt, also dey opene breyf inne hevet, dat allinge gelt mût dey man deme klegere betalen [2]).

Dasselbe besagt die alte Soester Schra von 1350:

> § 52. Lovet lude mit samender hant, so hevet dey cleghere dey macht, dat hey beclaghen mach, wilkeren hey wil; unde wilkeren hey beghripet mit gherichte, deme mach hey volghen, also eyn recht is [3]).

Schmidt [4]) und nach ihm Adler [5]) zitieren diese Schra als „aus dem 14. Jahrhundert mit Zusätzen aus dem 15. Jahrhundert" und nennen sie zusammen mit „dem Wiener Stadtrecht von 1435".

---

1) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile (Hansische Geschichtsquellen Bd. III) S. 131. Dazu S. 105.

2) Frensdorff, S. 82; dazu S. 63.

3) Seybertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen Bd. III (Urkundenbuch Bd. II) S. 393.

4) Handelsgesellschaften, S. 68.

5) Karl Adler, Zur Entwicklungslehre und Dogmatik des Gesellschaftsrechts (Berlin 1895) S. 63.

Wegen dieser Späte hält SCHMIDT „römisch-rechtlich-italienischen Einfluß“ für wohl möglich. Ganz abgesehen davon, daß das römische Recht, wie allgemein zugestanden ist, die echte Solidarität überhaupt nicht kannte, so übersehen beide Forscher, daß gerade der § 52 nicht zu den „späteren Zusätzen“, sondern zu dem ursprünglichen Bestand der Schra von spätestens 1350 gehört [1]).

Die erwähnte Ergänzung zu den gegebenen Sätzen aber bieten die Goslarischen Statuten, die spätestens 1359 aufgezeichnet sind:

> Wur lüde lovede tosamene untfat, lēstet man dat deme sakwolden [d. h. einem, der die Forderung vertritt], men is van in allen ledich unde los.

Es wird aber auch die Möglichkeit vorgesehen, daß Alle klagen, oder daß Zahlung an einen Bestimmten vorher verabredet war [2]).

Noch nicht ganz auf diesem Standpunkt steht der vermehrte Sachsenspiegel Ende des 13. Jahrhunderts, Landrecht III. 85, wo in bezug auf die erste Seite der Frage § 1 lautet:

> Svar mer lüde den ein geloven tosamene en weregelt oder en ander gelt: al sin si it plichtich to lestene, die wile it unvergulden is, unde nicht ir iewelk al; mer manlik also vele alse ime geboret, unde alse vern als man in dar to gedvingen mach von gerichtes halven, — die, deme it dar gelovet is, oder die it mit ime gelovede, of he it vor ine vergulden hevet [3]).

HOMEYER meint, der Sinn sei wohl: „jeder kann auf das Ganze belangt werden, befreit durch seine Zahlung die übrigen und kann sie pro rata in Anspruch nehmen“ [4]). Soviel vermag ich allerdings nicht herauszulesen, sondern nur: der einzelne Gesamthänder ist verpflichtet nur für seinen Anteil; dafür kann

---

1) SEYBERTZ, a. a. O., S. 388 Anmm. 414, 416, 420 u. s. w. ILGEN, Deutsche Städtechroniken, Bd. XXIV, S. CXLII.

2) GÖSCHEN, Die Goslarischen Statuten (Berlin 1840), S. 75, Z. 35 ff. Dazu S. VI.

3) HOMEYER, Sachsenspiegel, Landrecht, 3. Aufl. S. 382 f.

4) S. 383 Anm.

er in Anspruch genommen werden sowohl von dem, dem er gelobt hat, wie von einem, der mit ihm gelobt hat, falls dieser seinen Anteil für ihn mitbezahlt hat.

Daß jeder „auf das Ganze belangt werden" kann, wird ausdrücklich abgelehnt. Jedoch, wenn etwa einer der Gesamthänder zunächst die ganze Schuld berichtet hat — ohne Dazwischenkunft des Gerichts —, und dann einer seiner Mitgesamthänder sich weigert, für seinen Anteil aufzukommen, so kann der, der bezahlt hat, ihn gerichtlich dazu zwingen, — ebensogut wie der Gläubiger aller es konnte, solange noch nichts bezahlt war.

Die anscheinend römisch-rechtlich beeinflußte Glosse erklärt nach HOMEYER, Kaiser Otto der Rote, dem sie die Satzung zuschreibt, habe damit „den Mittelweg zwischen der Haftung aller in solidum und pro rata" eingeschlagen: diese Ansicht ist, wenn auch ohne Belang, doch nicht uninteressant.

Das Komplement bringt im Sachsenspiegel der folgende § 2:

> Geloven ok vele lüde enem manne ene scult to geldene. unde untvan dat gelovede mer lüde: svar man ieneme lestet, deme man gelden sal, oder mit sinen minnen maket, dar hevet man in allen gelest, den man't geloved hadde.

Allerdings ist da nur einer wirklicher Gläubiger, die übrigen, die das Gelübde empfangen, erscheinen mehr in der Eigenschaft von Zeugen: allein es wird doch mit der Möglichkeit gerechnet, daß sie alle Ansprüche auf Zahlung der Schuld erheben, und die einem, dem eigentlichen Gläubiger, geleistete Zahlung wird als ihnen allen geleistet aufgefaßt. Als überflüssig erscheint, daß auch hierbei die Schuldner in der Mehrzahl auftreten. —

Wie verhält sich nun zu dieser Theorie der systematischen Rechtsquellen die Praxis des Handels?

Wie fand sie Anwendung auf die Handelsgesellschaften?

Solche in einer Gesamthand verbundene Leute sind ja noch lange keine Handelsgesellschaft. Das scheint ADLER übersehen zu haben, wenn er, unter fälschlicher Berufung auf SCHMIDT, in jenem Satz der Soester Schra bereits „echte Solidarhaft der Gesellschaft" erkennen will[1]): SCHMIDT hingegen findet da mit

1) A. a. O. S. 63.

recht nur „prinzipale solidare Haftung aller durch die gesamte Hand verbundenen Personen“ [1]).

Die unmittelbare Anwendung der Lehre jener Rechtsquellen des 14. Jahrhunderts auf die Handlungsgesellschaft würde ja die sein:

Wenn die Gesellschafter zu gesamter Hand eine Verpflichtung eingegangen sind, kann jeder von ihnen gerichtlich gezwungen werden, die ganze Schuld abzutragen: — jeder, also der, dessen man habhaft werden konnte, also im Auslande der, der dort das Interesse der Gesellschaft vertrat.

Umgekehrt hatte jeder Gesellschafter, also wiederum insbesondere der auswärts tätige, Recht und Macht, eine Forderung an die Gesellschaft einzukassieren oder einzuklagen.

In solchem Falle würde man gewiß — wenn man die Solidarität zum Kriterium macht — bereits von offener Gesellschaft sprechen müssen.

Allein jener Fall hat ja zur Voraussetzung, daß die Verpflichtungen zu gesamter Hand eingegangen sind. Das aber wird im auswärtigen Handel unter den Verhältnissen, die da in Frage kommen, sich kaum je ermöglichen lassen, da eben auswärts regelmäßig nur einer für die Gesellschaft auftritt.

Zum springenden Punkt wird daher: ob man bereits zuließ, daß ein einzelner die gesamte Gesellschaft verpflichtete, und ob der einzelne Handelnde Schulden einfordern konnte, die nicht ihm, sondern seinem Teilhaber oder Chef gegenüber eingegangen waren.

Besondere Schwierigkeiten standen also im Handel der Anwendung jener Grundsätze über die Solidarhaft entgegen.

Besondere Erleichterungen in ihrer Anwendung waren aber gerade für den Handel dringendstes Bedürfnis.

Wie hat sich da die Praxis geholfen? Und wie das Recht sich dazu gestellt?

Endlich: ließ die Gesellschaft in geschlossener Gesamtheit sich darstellen durch einen einzelnen?

---

1) A. a. O. S. 67 f.

VIII.

Die Vertretung.

Eine Antwort, die uns vollständig befriedigen könnte, geben die Lübecker und Hamburger Statuten. Allein wir lassen uns, wie bisher, nicht an ihr genügen, sondern suchen uns zunächst zu unterrichten über den kaufmännischen Gebrauch, in der Überzeugung, daß schließlich auch das Recht gefolgt sein, daß es — wenigstens hier in unsern Hansestädten, wo nicht die Vertreter unverständiger Volkskreise bestimmten — auf die Dauer sich der Gutheißung dessen nicht wird haben entziehen können, was sich im Verkehr durchgesetzt und bewährt hatte.

Um es kurz zu sagen: die Notwendigkeiten des kaufmännischen Verkehrs postulieren die volle gegenseitige Haftung aller Teilhaber, wenn auch unbeschadet der Zulässigkeit vertragsmäßiger Beschränkung als einer Sache a posteriori. Der Handel, daran kann kein Zweifel sein, war schon in weitestem Umfange auf Kredit begründet: nur zu erinnern ist an den verbreiteten Wechselverkehr. Der Kreditanspruch des Kaufmanns, der Wunsch, dauernd als ein Mitglied der Handelswelt bekannt zu sein, mit dem man auf Treu und Glauben verkehren könne, machte es unmöglich, sich den von seinem Teilhaber eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen.

Hier zunächst nur ein Beispiel, aber ein schlagendes und eins, das uns höchst modern anmutet, dafür, wieviel selbst in bescheideneren Kreisen der persönliche Kredit bereits zu bedeuten hatte: der höchst ehrerbietige Brief des Lüneburger Bürgers Konrad Zeghehard an Ratsherrn Joh. Wittenborg:

> Amicabili et condigna salutacione premissa. Reverende domine, domine Johannes Wittenborch, amice my dilecte,

lautet die Anrede.

Der Schreiber erklärt sich notfalls einverstanden mit den Zahlungsbedingungen, die der Ratsherr ihm auferlegen wird:

> Sed mihi videtur, quod mei [?] status tam firmus habeatur, quod non sit necesse vobis fideiussores ponendo:

„der Ruf meines seit langem wohlbekannten Hauses“ [1]).

1) Abgedruckt Mollwo, S. 66.

Die gegenteilige Lehre, wonach der tractator, der auswärts Handelnde, nur sich persönlich verpflichtet hätte, setzt primitive Zustände voraus, die möglicherweise im 12. Jahrhundert am Mittelmeer, zumal zwischen Angehörigen verschiedener Religionen und verschiedener Kulturkreise, bestanden haben mögen — darüber steht mir kein Urteil zu —, die aber in der hansischen Handelswelt des 14. Jahrhunderts längst überwunden waren [1]).

Eine andere Frage ist nur, was geschah im Falle der Insolvenz: ob der Kaufmann, der auf Kredit ohnehin keinen Anspruch mehr erhob, in seiner Absicht, Gesellschaftsverpflichtungen zurückzuweisen, anfangs noch in einem veralteten Rechtszustand Zuflucht fand? Auf lange sicher auch das nicht. —

Zum Glück besitzen wir ein Material, das es uns erspart, sogleich die spröden Verhältnisse des Überseehandels heranzuziehen. Geldersens Handlungsbuch bietet es uns in seinen zahlreichen Eintragungen, die Geschäfte mit Kaufleuten der Nachbarstädte Hamburgs betreffen, Kaufleuten aus Lüneburg, Lübeck, Kiel, Flensburg, Braunschweig, Hannover, Ülzen, Lüchow, Heiligenhafen oder dem aus Karls des Großen Grenzordnung bekannten Scheesel. Diese Männer machten ihre Einkäufe persönlich auf den Hamburger Märkten; Gläubiger und Schuldner standen in regelmäßiger persönlicher Berührung in einem Maße, wie es zwischen dem Chef eines Hamburger Exporthauses und seinen Kunden in Flandern oder England oder in Nowgorod so nicht der Fall sein konnte. Dennoch mußte die Trennung des Wohnsitzes zu Kombinationen führen, die über das beim Ortsverkehr Gebotene schon beträchtlich hinausgingen.

Wir finden nun, daß in zahlreichen Fällen, wenn auch keineswegs regelmäßig, für die bei Geldersen gemachten Einkäufe zwei, selten auch mehr Kaufleute gesamthändig haften: nicht nur Hamburger, sondern gerade auch auswärtige.

Sehen wir ab von den wenigen Fällen, wo die so verbundenen

1) Ganz so schlimm kann es übrigens nach den von Silberschmidt S. 45 angeführten Beispielen auch im Süden nicht gewesen sein. Ich verstehe wenigstens nicht die Verpflichtung des Tractators, zu handeln „ad nomen cuius sunt", wenn damit nicht seine Prinzipale haftbar gemacht werden sollten.

Käufer überhaupt Nichtkaufleute waren, sondern etwa holsteinische Knappen, die sich zusammen wohl ein Stück Tuch anschafften, so bleibt es doch auch dann, wenn es sich um Kaufleute handelte, fraglich, ob aus der Gesamthand ohne weiteres auf eine Gesellschaft der so verbundenen geschlossen werden darf.

Die gewöhnliche Formel lautet: „A. et B. tenentur copulata (coniuncta) manu pro" so viel Stück Tuch, „quos emerunt" dann, „solvendum" dann. Darauf folgen Vermerke über geschehene Zahlungen.

Diese Zahlungen erfolgen meistens in mehreren Raten. Diese werden eingeführt mit „Dedit", „Item dedit", selten mit „Dederunt". Es scheint dem Gläubiger im allgemeinen nicht darauf angekommen zu sein, welcher von beiden Schuldnern die Zahlung leistete, wenn sie nur überhaupt erfolgte. Daraus könnte man auf eine Gesellschaft der Schuldner mit voller Solidarität schließen wollen. Denn wenn die Schuldner nur durch die Gesamthand verbunden waren, so konnte es für Geldersen nach den angeführten Statuten unter Umständen wertvoll sein, aus seinem Buche nachweisen zu können, von welchem der Schuldner er eine Teilzahlung empfangen hatte. Bei andauernd zu einer Gesellschaft verbundenen, solidarisch haftenden dagegen mochte es gleichgültig scheinen.

In anderen Fällen dagegen ist der Name des einen oder andern Schuldners bei einer oder der andern Rate als der des Zahlers notiert. Dabei kommt es vor, daß jeder von zwei Schuldnern genau die Hälfte bezahlt hat, oder aber einer mehr als die Hälfte, ja das Ganze. Wesentlich ist bei alledem, daß diese gemeinsamen Schuldner wirklich auch sämtlich Käufer gewesen sind; denn es konnten ja auch an dem Geschäft gar nicht Beteiligte sich mit dem Käufer gesamthänderisch verpflichten.

Dennoch gibt uns das alles keine näheren Anhaltspunkte zu Schlüssen auf ein gesellschaftliches Band zwischen den Schuldnern, — auch nicht etwa die halbgeteilten Zahlungen dagegen, wie sich noch zeigen wird. Im allgemeinen gewinnt man den Eindruck, als ob die Käufer regelmäßig nicht weiter vergesellschaftet gewesen seien, sondern daß ein paar Gewandschneider, die etwa aus Kiel oder Lüneburg zum Jahrmarkt in Hamburg eingetroffen

waren, zusammen ihre Einkäufe machten und auf Wunsch Geldersens in jener Form für einander bürgten. Es sind eben kleine Verhältnisse, wenn auch auf seiten Geldersens in diesen Geschäften regelmäßig nicht solche des Detailhandels: es werden fast durchweg ganze Stücke Tuch verkauft, aber stets doch nur einige wenige.

Von ganz anderer Bedeutung ist dagegen, daß häufig die Zahlungen geschahen durch die Hand eines Dritten, Vierten, Fünften, die überhaupt nicht dem Gläubiger verpflichtet sind, gar nicht zu den Gesamthändern gehören. Technisch wird das im Gegensatz zu „dare“ mit „exponere“ (deutsch „utgheven“) bezeichnet. Es heißt dann: „Dedit . . ., quos exposuit C. Item dedit . . ., quos exposuit D“. Es springt in die Augen, daß diese mit großer Regelmäßigkeit so ausgedrückte Unterscheidung zwischen Begleichung der Schuld und Hingabe des Geldes von größter Bedeutung für die Fragen ist, die uns beschäftigen [1]). Denn es ergibt sich daraus mit aller wünschenswerten Klarheit, daß man durchaus imstande war, die Vertragserfüllung eines Abwesenden zu trennen von ihrem In-die-Erscheinung-treten durch einen von ihm Beauftragten.

Es handelt sich jedoch hierbei nicht etwa um Anweisung der Forderung auf Dritte: das kommt auch vor und wird mit „monstrare, demonstrare, exhibere, bewisen“ ausgedrückt. Z. B. Nr. 114:

> Item monstravit mihi ad Crystianum de Heyda in foro beati Feliciani [einem der Jahrmärkte] 15 ℔, quos persolvet in nativitate Christi.

Das war also eine Sache für sich.

Den Grund zu jenem Verfahren aber, das sich zwar auch im Verkehr mit ortsansässigen Schuldnern findet, wird man darin zu suchen haben, daß dem auswärtigen Schuldner am Verfalltag (oder meist vielmehr zu der Zeit, wo er über Geld verfügte) die Reise nicht gelegen war und er deshalb einen Dritten mit der Zahlung beauftragte.

1) Ausnahmsweise kommt ungenau vor: „dedit X, quos dedit Y“. — Die Belege sind so zahlreich zu finden, daß es sich nicht lohnt, sie einzeln zu zitieren.

Man denke, welchen Fortschritt das bedeutete, selbst über den modifizierten Gesamthand-Mechanismus jener Rechtsquellen hinaus! Zwei sind mit gesamter Hand verpflichtet. Aber es handelt sich jetzt nicht mehr darum, daß einer von ihnen die Zahlung leisten und damit beide entlasten kann, so daß sein Partner sich auf ihn berufen, an ihn halten könnte, falls der Gläubiger etwa neuerdings an den zweiten Schuldner mit der Forderung heranträte, sondern die Zahlung leistet ein Dritter, gegen den jene alten Rechtsregeln keinerlei Regreß geben würden, falls etwa der Gläubiger leugnen sollte, etwas empfangen zu haben.

Dieser Fortschritt aber wird verdankt nicht etwa der Einwirkung irgend eines fremden Rechts, sondern einzig und allein der Einführung der schriftlichen Quittung. Sobald diese von den Gerichten zugelassen war, sobald konnte mit dem alten Formalismus aufgeräumt werden. Der mit der Zahlung Beauftragte nimmt die Quittung entgegen: nicht ausnahmsweise, sondern in geläufiger Übung. Und das genügte: mit der Quittung war die Möglichkeit der Vertretung gegeben.

Wie sich der entlastete Schuldner im weiteren mit seinem Vertrauensmann auseinandersetzte, wissen wir im einzelnen Falle nicht, und es geht uns zunächst auch nicht mehr an als den befriedigten Gläubiger. Wir wissen, mit andern Worten, nicht, ob etwa Schuldner und Vertrauensmann in dem einen oder andern Falle in einem Gesellschaftsverhältnis gestanden haben. Worauf es uns ankommt, ist dieses:

Wenn es möglich war, daß C. an A. eine Schuld bezahlte, die B. eingegangen war, ohne daß B. und C. vergesellschaftet waren, so konnte derselbe Weg auch und um so besser eingeschlagen werden, wenn eine solche Vergesellschaftung vorlag. Damit aber wird mindestens die Anschauung widerlegt, als ob jeder Gesellschafter und sogar der mit Sendeve betraute Angestellte stets nur für seine Schulden aufgekommen sei, wodurch von vornherein verhindert sei, daß eine Gesellschaft nach außen in die Erscheinung treten konnte.

Daß das nicht leere Betrachtungen sind, wird sich zeigen, sobald wir das ergänzende Gegenstück heranziehen, die Einkassierung von Schulden durch einen Beauftragten.

Auch dafür bietet GELDERSENS Handlungsbuch zahlreiche Beispiele.

Ein solches Einfordern einer Schuld konnte geschehen vermittelst einer förmlichen, behördlich beglaubigten Vollmacht.

Eine solche haben wir in dem Briefe des Hamburger Rats an den Rat zu Kiel vom 30. Juli 1368, wonach Geldersen drei Kieler Bürger als seine

veros procuratores plenipotentes

einsetzt, um in Kiel eine Schuld von 65 m. zu erheben

nomine suo et ad usum suum.

Der Schuldner

predictos denarios persolvet prefato domino Frederico et quod eos det tribus, ut predicitur, supradictis [1]).

Dabei ist wieder von Interesse, daß der Schuldner die Summe an Geldersen bezahlt, indem er sie den Bevollmächtigen gibt; noch mehr aber, daß die Erhebung in des Vollmachtgebers Namen und zu seinen Händen zu geschehen hat. Gerade die Möglichkeit des Handelns im Namen eines abwesenden Berechtigten leugnet man: hier finden wir sie in einem amtlichen Schriftstück in festgeprägter Formel.

Diese Formalität der Ausstellung einer Ratsvollmacht wird wohl nur im Falle von Zahlungsschwierigkeiten Platz gegriffen haben. Die Sache bleibt aber dieselbe, wenn Geldersen ganz regelmäßig Schulden auswärts durch seinen Teilhaber Albrecht Lüneborg oder auch einfach durch einen Angestellten, „Knecht" oder „scholer", einkassiert. Hier also begleichen die Käufer ihre Schuld nicht etwa an den, von dem sie die Waren gekauft haben — denn das war Geldersen, da die Einkäufe regelmäßig auf den Hamburger Jahrmärkten stattgefunden hatten —, sondern an dessen Vertreter.

Die Vertretung des Gläubigers ist also sichergestellt. Doch auch für die Verpflichtung des Schuldners durch seinen Vertreter gibt GELDERSENS Buch, wenn auch nur einen Beleg.

Eintragung Nr. 239 lautet:

---

1) NIRRNHEIM, Geldersen S. 198 f.

Johan Schermbeke, civis in Luneborch, tenetur 2 Brugenses pannos pro 39 ℔, quos Hinricus suus scolaris emit.

Eben das, was wir brauchen: der ferne Chef ist Schuldner für den Einkauf seines Kommis. Nun freilich noch ein anhaftender Rest des alten Systems:

Hir heft desulve Hinricus unde Hermanne, syn sone, vor lovet myt Schermbeken myt ener sameden hant.

Der Kommis, der den Kauf abgeschlossen hat, und sein Sohn haften mit für den Chef. Indes kaum könnte nachdrücklicher als so noch einmal vor Augen geführt werden, daß eben dieser als Schuldner gilt. Seine Beauftragten werden nur mithaftbar gemacht, um notfalls auch belangt werden zu können: wahrscheinlich doch nicht sowohl für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Prinzipals als zur Sicherheit gegen die Möglichkeit, daß sie betrügerisch ohne Auftrag gehandelt hätten. An der Hauptsache wird dadurch nichts geändert.

Indes sowohl REHME wie SILBERSCHMIDT erklären, daß weder die wederlegginge noch die quasi-societas (oder, wie sie sagen, sendeve) „nach außen in die Erscheinung getreten sei(en), daß der Unternehmer [lies tractator] nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen gehandelt habe“ [1]).

Wir sehen jedoch bereits, wie wenig die Quellen das bestätigen. Es ist richtig: „er [der Reisende] treibt Handel, er gewinnt, er verliert, er zahlt aus“. Jedoch nicht in irgendeinem rechtlichen, sondern allein im persönlichen Sinne: exponit, nec persolvit. In jenem Sinne ist es nicht richtig, zu sagen: „er gewinnt, er verliert“. Nicht der tractator gewinnt oder verliert, sondern die Gesellschaft. Er macht nur den Gewinn und den Verlust, er führt die gewinn- oder verlustbringende Handlung aus, ja leitet sie oft nur ein, — mehr nicht, mögen die Quellen das auch mit „lucraverit“ oder „perdiderit“ ausdrücken. Natürlich tut er das, natürlich zahlt er aus und nimmt er ein, der die Waren „pre manibus habet“. Mochte das juristische Verhältnis sein, welches es wollte: wie sollte das etwa anders ausgedrückt werden?

1) So REHME, S. 388; ähnlich SILBERSCHMIDT, S. 65.

Wir müssen doch berücksichtigen, daß die Urkunden, die wir haben, meist nur das innere Verhältnis beleuchten. Wenn heute Herr Meier, Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft Müller & Meier, einen Kauf abschließt, so wird er freilich dem Verkäufer bescheinigen: „wir, Müller & Meier, kauften heute von Ihnen", nicht „ich". Allein im innern Verhältnis würde auch heute Herr Müller an seinen Associé den Auftrag erteilen, „kaufen Sie zu dem Preis". Und es ließe sich sehr wohl denken, daß bei Gründung der Gesellschaft beide vor einem Notar einen Vertrag abschlößen, worin es hieße: „Herr Meier wird sich nach Batavia begeben, wird dort von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der Verhältnisse Kaffee einkaufen, wird dafür auf die und die Weise Zahlung leisten, wird halbjährlich Rechnung legen". Ob die Gesellschaft „nach außen in die Erscheinung tritt" oder nicht, „träte" also selbst in diesen Sätzen „nicht in die Erscheinung".

Rehmes und Silberschmidts Interpretation der Quellen aber erklärt sich nur daraus, daß beide von vornherein von der Vorstellung beherrscht sind, daß regelmäßig einer der beiden Gesellschafter bloßer Kommanditist ist, der andere allein das Geschäft betreibt.

Sehen wir nun, welches Licht etwa aus den Aufzeichnungen der Wittenborgs auf diese Fragen fällt.

Zunächst haben wir da eine Reihe von Schuldbekenntnissen aus dem Lübecker Nieder-Stadtbuch — veröffentlicht von Mollwo im Anschluß an Wittenborgs Handlungsbuch —, die eben nur aus der Praxis bestätigen, was die verschiedenen Statuten über die Verpflichtung bei der Gesamthand vorschreiben[1]): eine Mehrzahl von Gläubigern kann durch jeden von ihnen vertreten werden:

> Nr. 15 a. 1333: Drei Genannte aus Kiel schulden zu gesamter Hand Hermanno de Wittenborch, Lutberto Droghehorne et Makoni de Wittenborch campsori vel uni eorum.
>
> Nr. 20 a. 1334: H. und M. Wittenborch tenentur c. m. Johanni Polono de Wenda vel Ludero de Wenda, genero suo.
>
> Nr. 26 a. 1335: Mako Wittenborch campsor tenetur Jo-

1) Mollwo, S. 76 ff.

hanni filio Lutberti de Parchem vel Arnoldo Levendeghen vel Johanni Molenstraten.

Nr. 32 a. 1337: H. W. et J. W. eius nepos tenentur c. m. Arnoldo de Stockenvel, domino Goscalco aut Hinrico de Warendorpe.

In vollem Gegensatz dazu zeigen andere Eintragungen (Nr. 40, 43, 53, 55, 58) zwar ebenfalls eine Mehrzahl von Gläubigern, von denen aber jedem nur ein Teil der Gesamtschuld zugeschrieben wird: z. B.

Nr. 40 a. 1354: Thideko Witte tenetur domino Johanni Wittenborch et Godschalco Wisen in 325 m. d. Lub. . . ., quarum 224 m. dicto domino Johanni pertinent, alie vero, videlicet 101 m., dicto Godscalco pertinent.

Daß diesmal nur ein Schuldner vorhanden ist, tut nichts zur Sache: in Nr. 43, 53, 58 sind es zwei coniuncta manu verpflichtete, während umgekehrt es oben in Nr. 26 auch nur einer war.

Nun ist das Merkwürdige, daß gerade die Gläubiger in vier von diesen Fällen handelsgesellschaftlich verbunden waren, und zwar dauernd: Johann Wittenborg und Gottschalk Wise [1]). Doch sehen wir alsbald, daß sich daraus für die Eigentümlichkeit dieser Eintragungen schlechterdings nichts folgern läßt. Denn dieselben beiden sind Gläubiger auch noch in einer Anzahl anderer Fälle, Nr. 47, 48 und 51, bei denen über ihre Anteile an der Schuldsumme im Nieder-Stadtbuch nichts vermerkt ist. Dabei sind noch die Schuldner von Nr. 47 dieselben wie die von Nr. 53, jedoch aus einem andern Geschäft. Die Angabe der Anteile der Gläubiger in jenen anderen Fällen kann also nur auf irgendwelche zufälligen Umstände zurückgeführt werden, die sich unserer Kenntnis entziehen. Das wird noch dadurch bestätigt, daß in Nr. 43 die Verteilung der Summe, die der Gesellschaft Wittenborg-Wise geschuldet wird, 142 m. 14 s., nicht angegeben ist, sondern nur neben ihr eine Schuld von 97 m. 2 s., die Wise allein zükommt.

Was nun aber die zuerst behandelten vier Fälle betrifft, wo

1) Vgl. die Verweisungen bei Mollwo und den Anhang unten S. 616 ff.

ausdrücklich ein Gläubiger für alle eintreten konnte, so haben die Gläubiger von Nr. 15 in der Tat einmal eine Handelsgesellschaft gebildet[1]); nach Nr. 20 war der eine Gläubiger Schwiegersohn des andern; über die von Nr. 26 und 32 wissen wir weiter nichts. Bemerkt zu werden aber verdient, daß diese ganze Gruppe älter ist als alle die andern Fälle; sie stammt noch aus der Zeit von Johanns Vater Hermann Wittenborg: ist es da zu viel geschlossen, daß die jüngere Generation es nicht mehr für nötig hielt, ausdrücklich zu erklären, daß ein Gläubiger für die andern eintreten würde, und es nur noch vermerken ließ, wenn einmal von der Regel abgewichen werden sollte?

Wenn aber die Teilhaber einer Handelsgesellschaft ganz allgemein als Gläubiger einander vertreten konnten, mußten sie dann nicht auch als Schuldner wechselseitig eintreten, selbst wenn sie nicht in der Form der Gesamthand sich ausdrücklich verpflichtet hatten?

Einstweilen seien noch einige von Mollwos Auszügen aus dem Nieder-Stadtbuch angeführt, die ganz allgemein die Frage der Vertretung weiter beleuchten.

Da sind erstens Nr. 9 und Nr. 80, wo der Gläubiger bekennt, daß die Hälfte der auf seinen Namen eingetragenen Schuld einem Dritten zukommt (pertinet): die zwischen zwei Gläubigern bestehende Gemeinschaft wird also dem Schuldner und der Öffentlichkeit gegenüber durch einen von beiden vertreten.

Ferner Nr. 10, Nr. 20 und Nr. 25, wo eingetragen ist, daß ein Dritter das Schuldbekenntnis tilgen lassen kann. Am vollsten in Nr. 20:

> Hermannus de Wittenborch et Mako Wittenborch campsor tenentur c. m. Johanni Polono de Wenda vel Ludero de Wenda genero suo, in 133½ m. arg. Jacobi. Wernerus Holt potest tollere et iubere deleri, si neuter eorum venerit.

Es wird sich darum handeln, daß auswärtige Gläubiger durch einen Lübecker Geschäftsfreund die Schuld erheben und das Bekenntnis streichen lassen. Das Interessante ist, daß dieser Fall allgemein vorgesehen erscheint.

1 Handlungsbuch Hermann Wittenborgs I § 14.

hanni filio Lutberti de Parchem vel Arnoldo Levendeghen vel Johanni Molenstraten.

Nr. 32 a. 1337: H. W. et J. W. eius nepos tenentur c. m. Arnoldo de Stockenvel, domino Goscalco aut Hinrico de Warendorpe.

In vollem Gegensatz dazu zeigen andere Eintragungen (Nr. 40, 43, 53, 55, 58) zwar ebenfalls eine Mehrzahl von Gläubigern, von denen aber jedem nur ein Teil der Gesamtschuld zugeschrieben wird: z. B.

Nr. 40 a. 1354: Thideko Witte tenetur domino Johanni Wittenborch et Godschalco Wisen in 325 m. d. Lub. . . ., quarum 224 m. dicto domino Johanni pertinent, alie vero, videlicet 101 m., dicto Godscalco pertinent.

Daß diesmal nur ein Schuldner vorhanden ist, tut nichts zur Sache: in Nr. 43, 53, 58 sind es zwei coniuncta manu verpflichtete, während umgekehrt es oben in Nr. 26 auch nur einer war.

Nun ist das Merkwürdige, daß gerade die Gläubiger in vier von diesen Fällen handelsgesellschaftlich verbunden waren, und zwar dauernd: Johann Wittenborg und Gottschalk Wise [1]). Doch sehen wir alsbald, daß sich daraus für die Eigentümlichkeit dieser Eintragungen schlechterdings nichts folgern läßt. Denn dieselben beiden sind Gläubiger auch noch in einer Anzahl anderer Fälle, Nr. 47, 48 und 51, bei denen über ihre Anteile an der Schuldsumme im Nieder-Stadtbuch nichts vermerkt ist. Dabei sind noch die Schuldner von Nr. 47 dieselben wie die von Nr. 53, jedoch aus einem andern Geschäft. Die Angabe der Anteile der Gläubiger in jenen anderen Fällen kann also nur auf irgendwelche zufälligen Umstände zurückgeführt werden, die sich unserer Kenntnis entziehen. Das wird noch dadurch bestätigt, daß in Nr. 43 die Verteilung der Summe, die der Gesellschaft Wittenborg-Wise geschuldet wird, 142 m. 14 s., nicht angegeben ist, sondern nur neben ihr eine Schuld von 97 m. 2 s., die Wise allein zukommt.

Was nun aber die zuerst behandelten vier Fälle betrifft, wo

1) Vgl. die Verweisungen bei Mollwo und den Anhang unten S. 616 ff.

ausdrücklich ein Gläubiger für alle eintreten konnte, so haben die Gläubiger von Nr. 15 in der Tat einmal eine Handelsgesellschaft gebildet[1]); nach Nr. 20 war der eine Gläubiger Schwiegersohn des andern; über die von Nr. 26 und 32 wissen wir weiter nichts. Bemerkt zu werden aber verdient, daß diese ganze Gruppe älter ist als alle die andern Fälle; sie stammt noch aus der Zeit von Johanns Vater Hermann Wittenborg: ist es da zu viel geschlossen, daß die jüngere Generation es nicht mehr für nötig hielt, ausdrücklich zu erklären, daß ein Gläubiger für die andern eintreten würde, und es nur noch vermerken ließ, wenn einmal von der Regel abgewichen werden sollte?

Wenn aber die Teilhaber einer Handelsgesellschaft ganz allgemein als Gläubiger einander vertreten konnten, mußten sie dann nicht auch als Schuldner wechselseitig eintreten, selbst wenn sie nicht in der Form der Gesamthand sich ausdrücklich verpflichtet hatten?

Einstweilen seien noch einige von Mollwos Auszügen aus dem Nieder-Stadtbuch angeführt, die ganz allgemein die Frage der Vertretung weiter beleuchten.

Da sind erstens Nr. 9 und Nr. 80, wo der Gläubiger bekennt, daß die Hälfte der auf seinen Namen eingetragenen Schuld einem Dritten zukommt (pertinet): die zwischen zwei Gläubigern bestehende Gemeinschaft wird also dem Schuldner und der Öffentlichkeit gegenüber durch einen von beiden vertreten.

Ferner Nr. 10, Nr. 20 und Nr. 25, wo eingetragen ist, daß ein Dritter das Schuldbekenntnis tilgen lassen kann. Am vollsten in Nr. 20:

> Hermannus de Wittenborch et Mako Wittenborch campsor tenentur c. m. Johanni Polono de Wenda vel Ludero de Wenda, genero suo, in 133½ m. arg. Jacobi. Wernerus Holt potest tollere et iubere deleri, si neuter eorum venerit.

Es wird sich darum handeln, daß auswärtige Gläubiger durch einen Lübecker Geschäftsfreund die Schuld erheben und das Bekenntnis streichen lassen. Das Interessante ist, daß dieser Fall allgemein vorgesehen erscheint.

---

1) Handlungsbuch Hermann Wittenborgs I § 14.

Vertretung der Gläubiger scheint auch vorzuliegen in Nr. 15, die nach den angeführten Worten fortfährt:

> ad manus Bartholomei, predicti J. Piscis avunculi filii.

Dagegen zeigen den umgekehrten Fall Nr. 6 und Nr. 7, wo ein Schuldner von den andern beiden, sowie Nr. 47, wo zwei der Schuldner von dem dritten, mit dem sie gesamthändig haften, der Haftung enthoben werden. So

> Nr. 6: Hermannus de Seedorpe, Detlevus Sakendorpe et Johannes Niger makelare tenentur c. m. Makoni de Wittinborch campsori in 56 m. d. Martini. Hermannus et Detlevus eximent Johannem Nigrum.

Auf Nr. 42, wo ein gewisser Roletobe die mit ihm haftbaren Andreas de Rostoke und Johannes Hamaa eximiert, kommen wir noch zurück.

Endlich sei hier noch der Fall MOLLWO, Nieder-Stadtbuch Nr. 74, angeführt: Schuldbekenntnis des Hinricius Wraghe an Joh. Wittenborg für 337 m. mit dem Zusatz:

> Arnoldus Bardewik et Johannes Klinghenbergh, filius domini Wedekindi, recognoverunt, se a dicto Hinrico 325 m. sublevasse ad usum dicti domini Johannis Wittenborch.

Dritte erheben also eine Summe von dem Schuldner eines andern, aber ausdrücklich nicht kraft eigenen Rechts etwa infolge einer Anweisung, sondern im Namen des Prinzipals: Wobei noch zu bemerken ist, daß der eine von ihnen, Arnold Bardewik, wirklich lange Jahre hindurch in Wittenborgs Geschäft tätig war.

Indessen sind in dem Handlungsbuch ein paar Stellen, die SILBERSCHMIDT für seine Auffassung glaubt anführen zu dürfen [1]). Zunächst II. 23:

> Wittelic si, dat Lodeke Wisch hevet mi afkoft 20 Poperensis panni(s) vor 102½ m. Dar hevet vore gheloret Claws Wis sin here unde Albrecht Wllenpunt mit ener sameden hant, vul to donede up [15. Aug.].

Auch MOLLWO versteht, daß hier Wisch im Auftrage von Wis gehandelt habe: er bezeichnet es als Sendeve-Geschäft von dem missus im eigenen Namen, wenn auch für Rechnung seines Herrn

1) SILBERSCHMIDT, S. 65. Vgl. MOLLWO, S. LXI.

abgeschlossen. Allein wie ist es denkbar, daß der Diener das Geschäft zwar im Auftrag und für Rechnung seines Herrn, aber im eigenen Namen abschloß, wodurch er der allein Verpflichtete wurde, dennoch aber sein Herr für ihn bürgte? Was gäbe das für verzwickte Verhältnisse! Übrigens irrt sich SILBERSCHMIDT noch besonders, wenn er sagt, daß in 28a „derselbe Diener ist Schuldner für einen andern Betrag“: es ist vielmehr derselbe Herr, Claus Wis; der Diener Lodeke Wisch wird da nicht einmal genannt.

Ähnlich wie in II 23 liegt die Sache in der von SILBERSCHMIDT nicht erwähnten Wittenborg II 136:

> ... do vercofte ic Morbeken mit Johan Mornewech, is sin geselle, 9 scippunt wasses ... vor 237 m. min 2½ s. ... Dar hevet wore ghelovet J. Mornewech, sin here.

Weiter aber geloben dafür

Andrews van Rostoc, Hans Hamma, Roletobe.

Das Merkwürdige ist aber, daß im N.St.B. 42, wo die Schuld eingetragen ist, diese drei allein als Schuldner erscheinen, wobei Roletobe die andern beiden eximiert; und daß in der anschließenden 42a weiter Mornewech erklärt, für jeden Mangel an der Zahlung von seiten der drei aufkommen zu wollen. Daraus ergibt sich klar, daß der im Handlungsbuch als Käufer genannte Morbeke gerade nicht haftete, gar nicht als Schuldner galt. Man kann als Sachverhalt nur vermuten, daß eigentliche Käufer die drei gesamthänderisch Verbundenen waren, sich aber keines guten Kredites erfreuten, weshalb der besser akkreditierte Mornewech, möglicherweise irgendwie ihr Hintermann, seinen Angestellten Morbeke zur Vermittlung des Geschäftes herlieh. Soviel aber ist klar, daß die Sache zuletzt an dem Hintermann hangen blieb — wie ja übrigens auch in II 23 —; ferner aber wiederum, daß solche vereinzelte Eintragungen viel zu undurchsichtig sind, den wahren Charakter des zugrunde liegenden Geschäfts viel zu wenig erkennen lassen, als daß man weitgehende Schlüsse darauf aufbauen dürfte.

Völlig klar dagegen ist ein anderer Fall II 319, wonach Wittenborg und Laurensius 50 Verviersche Laken für 400 m. (vgl. § 241)

koften to borge van Henneken Maken sime kumpane Kort Westvales.

Im N.St.B. 56 ist der Chef Maken allein als Gläubiger eingetragen, während nach dem Handlungsbuch sein „kumpan" Westvales als Verkäufer erscheint[1]).

Dasselbe besagen ein paar andere Fälle, die SILBERSCHMIDT jedoch ebenfalls für sich verwenden will.

Hermann Wittenborg notiert in seinem Handlungsbuch (I. 51):

Notum sit, quod Michel famul[us] Johanni[s] de Dulmen tenetur mihi 13 m. d. ex parte Johanni[s] de Dulmen.

Warum sollte der Gläubiger wohl diese Form der Buchung gewählt haben, wenn Michel das Geschäft wirklich im eigenen Namen abgeschlossen hatte? Offenbar ist hier doch das Haus Dulmen für Wittenborg sehr deutlich evident geworden.

Und endlich, warum soll wohl der jüngere Tölner in seinem Geschäftsbuch zweimal eingetragen haben:

pater meus [tenetur michi] ex societate eorum (Nr. 722 und 812),

wenn er wirklich nur mit seinem Vater und nicht mit dessen Gesellschaft zu tun hatte?

Der junge Tölner war früher selbst Mitglied jener Gesellschaft gewesen; er hatte noch Forderungen an sie, die ohne ihn weiter bestand und in Rostock durch seinen Vater vertreten wurde. Gewiß, die Formen des Gesellschaftswesens sind noch nicht so ausgebildet und gefestigt, als daß ganz selbstverständlich der junge Tölner gebucht hätte:

societas patris mei tenetur mihi.

Aber die Sache war dieselbe. Oder will man behaupten, wenn der alte Tölner gestorben wäre, ohne persönlich etwas zu hinterlassen, daß dann die Forderung des jungen hätte ausfallen müssen? Die Form der Buchung widerspricht dem, und der Ursprung der Forderung macht es unmöglich[2]). —

---

1) Vgl. noch unten S. 622 Anm. 1.

2) Vgl. auch noch den Zahlungsvermerk der Gesellschaft § 181: „Hennekino Tolner 362 ℔, quas in nostra societate habuit".

Man sieht an einigen dieser Beispiele, daß SILBERSCHMIDT nicht nur gleichstehende Gesellschafter, sondern sogar den für Rechnung eines Herrn tätigen Knecht im eigenen Namen handeln und allein haftbar sein läßt.

Da ist zu allem übrigen die Irrtümlichkeit aus dem alten Lübecker und Hamburger Recht zu erweisen.

Schon der Lübecker Codex von 1263 (HACH Nr. I) bestimmt:

> § 71. De servo conducto. Si servus aliquis conducticius res alicuius vendiderit et dominus rei venditionem non approbaverit, servus iuramentum prestabit, quod emptorem certificare non valuerit. Et sic servus evadet et dominus res suas recipiet.

Diese Bestimmung ist durch alle folgenden Redaktionen beibehalten. So sagt der deutsche Codex II von 1294:

> § 116. Van ghude to vorkopende. Verkoft en medet knecht sines herren ghut unde ne wil de herre de kopinge nicht stede holden, de knecht mot sweren up den hileghen, dat he den kopere nicht ghewaren ne moghe. Unde also untgheit he des.

Ähnlich HACHS Codex III § 15. Hätte nun der Knecht im eigenen Namen, nicht in dem seines Herrn verkauft, so würde er sich nicht auf diesen haben zurückziehen können, wenn der den Handel nicht guthieß.

In einer Breslauer Abschrift des lateinischen Codex, datiert 1306, aber gehen den aus Codex I § 71 angeführten Worten folgende voran, die dasselbe bestätigen:

> Qui cuiquam quamcunque mercacionem vendendo pretenderit, per procuracionem certificacionis satisfaciet, vel in eius beneplacito manebit [1]).

Dann:

> Si autem servus etc., wie oben.

Es wird hier also sogar verlangt, daß der, der nicht für eigene Rechnung handelt, ein förmliches Beglaubigungsschreiben mitbringt. Sonst wird es ins Belieben des Käufers gestellt, ob er ohne das sich beruhigen will: er muß dann jedoch gewärtigen,

1) HACH, Das alte Lübische Recht S. 207. Codex I § 71, Anm. 1.

daß der Herr des Verkäufers den Handel widerruft. Wenn aber diese für uns so außerordentlich wichtige Bestimmung der Breslauer Abschrift in den heimischen Lübecker Codices fehlt, so wird sich das dadurch erklären, daß sie keinen eigentlichen Rechtssatz enthält. Sie findet sich indes noch in einem 1506 im Auftrag Alexanders von Polen hergestellten Druck [1]).

Die Ergänzung für den Einkauf aber liefert wiederum das Hamburger Recht 1270 [2]):

> § 369. En knecht ... enmak ok nen gud up ene [— sinen heren] kopen, de here engheef syne breve darup, sowat he coft, dat he dat gelde.

Das ist also der Fall des Lodeke Wisch und der des Morbeke [3]).

Oder in andern Codices:

> Ok mach nen knecht kopen binnen edder buten landes up sinen heren sunder sines heren willen effte breve. Koft he dar baven dat mut he sulven betalen.

Also auch da: soweit der Knecht mit Vollmacht seines Herrn kauft, haftet dieser: wie in dem Fall des Schermbeke [4]). Der Verkäufer aber findet seine Sicherheit in der schriftlichen Vollmacht, die der Herr dem Knecht ausgestellt hat.

Die ganze Sache verhält sich mithin genau umgekehrt, als Silberschmidt und andere sie sich vorgestellt hatten: sie verhält sich so, wie es bei einem geregelten Handelsverkehr allein möglich war.

Und das alles wird mittelbar weiter bestätigt durch eine Verordnung für den deutschen Kaufmann in London, wonach jeder Neuankömmling, der

> des rechten begerende is,

unter anderem gefragt werden soll,

> ofte he gemedet knecht sy des mannes, deswelken he de

1) Hach, a. a. O., unter Chiffre P.
2) Hach, S. 527.
3) Oben S. 596.
4) Oben S. 597.

guder hanteret, und ofte he umme lon denet also eyn gemedet knecht ofte nicht [1]).

Der gemietete Knecht wird nicht zu den Rechten der Hanse in England zugelassen. Wie konnte er da in eigenem Namen handeln? Es wirkt bei SILBERSCHMIDT eben auch hier seine falsche Auffassung des Sendeve nach.

Zugelassen ist allein der Bürger einer Hansestadt, der

frig up sinen voten steit, leddich van allen loften.

Wie ist nun die Anwendung des gefundenen auf diesen, falls er mit einem Mitbürger daheim vergesellschaftet war? Welchen Halt hatte man im Auslande gegenüber seinem abwesenden Teilhaber?

Jeder, der zum Recht des deutschen Kaufmanns in London zugelassen sein wollte, mußte sich darüber ausweisen, wer er war. Er mußte zwei Bürgen für die Richtigkeit seiner Angaben stellen. Es wurde auch nachgeforscht, ob er etwa mit Nichthansen vergesellschaftet war.

Mochte das alles auch zunächst nicht zur Feststellung der privaten Kreditwürdigkeit des Bewerbers verordnet worden sein, so in zweiter Linie doch wohl. Und auf alle Fälle zeigt es, daß es im Auslande nicht allein auf das persönliche Auftreten des Mannes und das, was er an Geld und Waren mit sich führte, ankam, sondern mindestens ebensosehr auf das, was er zu Hause galt und war.

Bedurfte also auch der Kaufmann, der „frei auf seinen Füßen stand", im Auslande nicht einer Vollmacht seines Teilhabers daheim, wie der mit Sendeve betraute „gemietete Knecht" der seines Herrn, so muß es doch auch seinem Kredit und seiner Geschäftsführung von Nutzen gewesen sein, wenn er Briefe vorweisen konnte, aus denen sich ergab, daß er mit jenem wohlbekannten Lübecker Kaufmann assoziiert war.

---

1) LAPPENBERG, Urkundl. Geschichte des Hansischen Stahlhofes zu London. Urkunden, S. 107, Art. VI. Der Artikel ist nicht sicher zu datieren, da die Handschrift der Statuten des Kontors zu London von 1320—1460 keine zeitliche Reihenfolge innehält. Der nächste datierte Artikel vorher ist Art. IV von Himmelfahrt 1447, von dem aber mehrere Bestimmungen auf Rezesse von 1366 und 1418 zurückgehen. Vgl. LAPPENBERG, a. a. O.

Damit aber erschien der Außenwelt die Gesellschaft als eine Einheit, und die Idee der Mitverpflichtung des „Kumpans" mußte sehr bald sich einstellen.

Vielmehr: für das innere Verhältnis war sie ja von vornherein gegeben, da nach dem Gesellschaftsrecht Verluste von Anfang an geteilt wurden. Sollte es da Rechtens gewesen sein, daß der Gesellschafter daheim seine Verpflichtung zum Tragen seines Verlustanteils abschütteln konnte, sobald der Verlust die Deckungsmittel überstieg, die der auswärtige in Händen hatte?

Und noch eins: es ist ja nur zu wohlbekannt, daß der Gedanke der Haftbarmachung eines Dritten gerade im internationalen und interlokalen Verkehr ein dem naivsten Rechtsbewußtsein innewohnender gewesen ist. Kam Gast A. seinen Verpflichtungen nicht nach, so hielt man sich ursprünglich an seinen Landsmann B., mochte der auch noch so wenig mit der Angelegenheit zu tun gehabt haben.

Dieser barbarische Zustand mochte der Lage der Dinge entsprochen haben zu der Zeit, als ein englischer König das berühmte Privileg den „homines imperatoris" verliehen hatte, als fremde Händler während einer kurzen Kaufzeit in der Themse auftauchten und wieder verschwanden. Aber er mußte überwunden werden durch Verträge, sobald die Handelsbeziehungen anfingen, sich lebhafter zu knüpfen; sobald den Fremden feste Niederlassungen eingeräumt waren, Gäste oft jahrelang im Lande weilten, beständig hin- und hergingen und in den Hansestädten etablierte Kaufleute auch in England, Flandern, Norwegen und Rußland bekannte Persönlichkeiten geworden waren.

> Videlicet quod ipsi aut eorum bona seu mercimonia infra idem regnum et potestatem pro aliquo debito, de quo fideiussores aut principales debitores non extiterint, nec pro aliqua transgressione facta seu facienda per alios quam per ipsos non arestentur nec graventur,

lautet das wichtige Privileg, das Eduard II. von England am 7. Dezember 1317 den deutschen Kaufleuten von der Gildehalla Teuthonicorum in London verlieh, nachdem partielle Verleihungen im 13. Jahrhundert bereits vorangegangen waren [1]). Soll etwa

1) Meine Urkunden z. städt. Verfassungsgeschichte Nr. 432 § 1. —

diese Befreiung so weit gegangen sein, daß auch der wirklich verpflichtete Dritte für die Schulden nicht haftbar gemacht werden konnte, die sein Teilhaber im Verfolg der Geschäfte der Gesellschaft eingegangen war? Nein: seine Haftbarmachung ist die notwendige Ergänzung zu jener Befreiung der Schuldlosen.

Wie sich die Sache in der Praxis gestaltet hat, ist eine andere Frage, jedoch nicht eine Frage des Rechts. Unter Hansestädten, deren Bürger vertragsmäßig gegenseitigen vollen Rechtsschutz genossen wie die eigenen Mitbürger, wird kein Zweifel sein, daß die Behörden dem Bürger der Schwesterstadt zur Erlangung seiner Rechtsansprüche gegen sämtliche Teilhaber der schuldigen Gesellschaft verhalfen, wie gegen den, der die Schuld eingegangen war. Im Auslande mag dagegen der Verfolg des Rechts oft schwer gewesen sein und bei den Behörden die Neigung vorgewaltet haben, den Landsmann unter allen Umständen zu decken — jedoch auch dann, wenn er persönlich schuldig war. Indes darf man auch da nicht zu schwarz sehen: es kam darauf an, wie der Kläger seine Sache zu verfechten in der Lage war, — gerade wie noch heute [1]).

Endlich aber läßt auch in dieser Hauptfrage das Lübische Recht uns nicht im Zweifel:

Ferner KUNZE, Hanseakten aus England (Hans. Geschichtsquellen Bd. VI) S. IX ff.

1) Auch folgender Fall bestätigt meine Anschauung. Auf dem Jahrmarkt zu St. Ives hatte im Jahre 1315 der englische Gläubiger eines fremden Faktors die bei diesem gefundenen Waren beschlagnahmen lassen, obgleich der Schuldner erklärte, sie seien nicht sein Eigentum, sondern das seines Herrn, eines Kaufmanns in Guynes. Dieser verklagte darauf den Abt von St. Ives, der als Gerichtsherr jener Klage stattgegeben hatte, auf Schadenersatz; denn nach Handelsbrauch habe er ein Jahr, bis zum nächsten Jahrmarkt, Zeit gehabt, sein Eigentum nachzuweisen. Der Abt behauptete dagegen, jener hätte noch auf demselben Jahrmarkt mit seinen Ansprüchen sich einstellen müssen. Von dem königlichen Gericht wird der Fall einer Jury von 48 Kaufleuten aus vier Haupthandelsplätzen überwiesen. Das Urteil ist nicht erhalten. Allein wir sehen auf alle Fälle, daß zwischen dem Eigentum des Faktors (mit „sendeve" betrauten Knechts) und dem seines Herrn unterschieden wurde, mit andern Worten, daß der Knecht die Geschäfte im Namen seines Herrn machte. Nach GUETERBOCK, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. IV S. 18 f., dessen Quelle Placitorum abbreviatio, 8 Edw. II, Trin., ap. Westm., ist.

Welk man myt enem anderen selscop maken wil, de se wol to, weme he sines gudes belovet; wente, wat de ene koft ofte vorgift, dat mot de ander betalen, so verne alse sin gut kert[1]).

Die letzten Worte enthalten natürlich das Gegenteil einer Beschränkung.

Es wird dann ausgeführt, daß solche Gesellschaft über Vater und Mutter, Schwester und Bruder geht:

wente de ene selschop mach gan to des anderen kisten unde nemen gelt unde gut darut; des mach vader unde moder nicht doen noch suster ofte broder; —

zugleich ein Beweis dafür, daß die offene Handelsgesellschaft hier nicht aus der Familiengemeinschaft hervorgegangen sein kann.

Indessen ist vertragsmäßige Beschränkung der Haftung zulässig:

ane dat were sake, dat se under [en] ein ander bescheden-heit hebben gemaket, also myt stroffen edder breven erer ein up dem anderen to vorschele, also dat de ene nicht hogher kopen moghe, wen erer beider gut wert sy, edder enen summen geldes mer, wen ere gut wert sy etc.:

beiläufig ein höchst interessanter Beleg für die spekulative Natur, die die Geschäfte angenommen hatten, mit der die Gesetzgebung rechnet! Zum Schluß wird noch einmal versichert:

wert dat so nicht vorwart tovorne: wes de ene borget, dat mach [= muß] de ander betalen, so verne alse sin gut kert.

Die beschränkte Haftung ist also der durch Vertrag erst zu begründende Zustand, die unbeschränkte der primäre, an sich vorausgesetzte.

An dieser Einsicht darf man sich auch nicht durch den Umstand irre machen lassen, daß in den Gesellschaftsverträgen regelmäßig bestimmte Summen zusammengelegt werden. Ein Grundkapital, das zunächst zu den Geschäften verwandt werden soll, muß allemal bestimmt und aus dem Vermögen der Teilhaber ausgesondert werden: Die Haftung wird damit in keiner Weise

1) Hach, Abt. IV § 7 (S. 553 f.). Aus dem Segeberger Codex, der, wenn auch erst spät geschrieben, seinem Inhalte nach „zu den ältesten deutschen Rezensionen“ des Lübischen Rechts stimmt. Hach S. 121, 119.

beschränkt [1]). Ich verweise da noch besonders auf die angeführten Worte

edder enen summen geldes mer u. s. w.,

die mit dem Eingehen von Verbindlichkeiten über das Gesellschaftskapital hinaus rechnen.

In der Tat liefert Joh. Wittenborgs Handlungsbuch ein paar praktische Belege für das Vorkommen eines solchen Falles.

Er und sein Gesellschafter Johann Laurensius hatten von dem Ratsherrn Scheningh flandrisches Tuch gekauft, das sie nach Danzig schickten. Von dort kamen Bottichholz und andere Waren zurück, die sich aber nicht so schnell verkaufen ließen, als die Zahlungen an Scheningh fällig wurden. Um daher dieser Verbindlichkeit nachzukommen, sahen sich die beiden Gesellschafter genötigt, ihr Privatvermögen anzugreifen:

> so hebe wi bitalet heren Sceninge van unseme egenen gelde nu to user wrowendage 100 m. lub., also dat wi noch nin rede ghelt untfangen heben van deme wande.

Und ebenso ging es mit zweiten 100 m., die am Michaelistage fällig waren (§ 292) [2]). Wir sehen da mit einem Schlage, wie kompliziert das geschäftliche Räderwerk bereits war.

Ein andermal machten Wittenborg und Herr Johann Woltvogel sogar eine Zwangsanleihe von 250 m. bei der St. Jakobs-Kasse, die sie verwalteten, um 48 Poperingsche Laken bezahlen zu können (§ 105). Und die Rückzahlung dieses Darlehens scheint ebenfalls nicht so ganz glatt von statten gegangen zu sein: Woltvogel ist sogar darüber weggestorben (§ 113. Vgl. noch §§ 107—109,

---

1) Ich kann deshalb auch den Worten „composuerunt pecuniam suam“ in Rehmes Nr. 11 nicht die Bedeutung beimessen wie Silberschmidt S. 45 f., als handle es sich dabei ausnahmsweise um das ganze Vermögen. Interessant sind nur die Worte „amborum nomine“. Anders verhält es sich mit der von Silberschmidt S. 45 Anm. 6 angeführten Urkunde, Mecklenb. Urkb. Bd. VIII S. 207, Nr. 5237 [a. 1331], wonach „E. et M. socii dicti Nachtraven“ erklären, daß „omnia bona ipsorum in hereditatibus, in redditibus et debitis et bonis paratis“ ihnen gemeinsam gehören: nur erfahren wir dort nichts über die Verwendung als Handelskapital.

2) Näheres über das Geschäft s. unten S. 622.

112, 119. Sollte übrigens dieser Eingriff in eine öffentliche Kasse nicht bei Wittenborgs Prozeß mitgespielt haben?). —

Dem allem aber entspricht es auch, daß das kommanditistische Verhältnis jüngeren Ursprungs ist.

Wir müssen da auf ein kaiserliches Privileg für Nürnberg zurückgreifen; denn in den hansischen Quellen finde ich noch nichts derartiges [1]).

Im Jahre 1464 verlieh Friedrich III. der Stadt Nürnberg unter anderem das Privileg:

> Welich person, burger oder burgerin der vorgemelten stat Nurnberg, ein nemlich summa gelts mit geding in ein geselschaft legen, das sy solich geding halten und dem nachkomen sullen. Welich obgemelt person aber ir gut und gelt in geselschaft tun und legen an geding sunder zu gewyn und verlust, und doch für sich selbs die hantierung der geselschaft nit pflegen zu handeln: ob und wan dan dieselben geselschaften durch ungefalle oder sust verlust leyden und in schulde vallen wurden, und dieselb schulde von dem haubtgut, das sie alle in der geselschaft heten, nit möchte bezalt werden, so solten dieselben person, die, als vorstet, ir gut und gelt unvordingt in geselschaft hetten, nit mer zu bezalen phlichtig noch schuldig sein dan allain sovil, als sich nach anzal ires zugelegten haubtguts gepüren, und damit der überigen schuld ganz entledigt und auch alle ander ir hab und gut ... deshalben von allermänichlichen unangelangt, unaufgehalten und unbekümbert sein [2]).

Die in dem ersten Satze berücksichtigten Personen kann man als stille Gesellschafter bezeichnen; die des zweiten sind Kommanditisten. Silberschmidt will, daß hiermit solche kommanditistischen Gesellschaften „seit dem 15. Jahrhundert“ unterschieden werden „von den Familiengesellschaften, die im wesentlichen auf Grund des unverteilten Familienvermögens ... Handel trieben ... und deshalb unbeschränkt und solidarisch hafteten“ [3]).

---

1) Vgl. erst das Lübecker Reformierte Recht von 1586. Oben S. 491.

2) Woelckers Historia diplomatica Norembergensis. Nürnberg 1738. S. 682.

3) Kumpanie und Sendeve S. 66. — Seine Schrift, Die Entstehung des

Warum wohl von diesen, zumal sie doch auch kommanditistische Teilhaber haben konnten? Und welches wäre demnach die Stellung der voluntaren Gesellschaften vor dieser Unterscheidung gewesen?

Offenbar wird hier doch eine Scheidung innerhalb der voluntaren Gesellschaften vorgenommen, oder vielmehr unter ihren Teilhabern je nach ihrer Stellung im Geschäft. Alle am Betrieb Beteiligten sollen auch in Zukunft unbeschränkt haftbar bleiben, und das gilt natürlich ebensowohl für den, der zu Hause das Geschäft leitet, wie für den, der für das Geschäft reist. Nur für die am Betrieb nicht Beteiligten soll in Zukunft die Haftung auf ihre Einlage beschränkt sein. Es ist in beiden Fällen der Standpunkt unseres heutigen Handelsgesetzbuches: der, der gewissermaßen in der Natur der Dinge gegeben ist. Vor der Ordnung von 1464 aber hatte bei weniger feiner Würdigung der Rechtsgesichtspunkte offenbar die Neigung bestanden, auch bloße Kommanditisten voll haftbar zu machen. —

Es sei gestattet, jetzt noch einige Belege anzuführen, die ein In-die-Erscheinung-treten der Gesellschaft nach außen verbürgen: mag es zunächst auch nur ein tatsächliches gewesen sein, so konnte es dennoch nicht ohne rechtliche Wirkung unter dem Gesichtspunkt, der uns interessiert, bleiben.

Einmal wird vorausgesetzt, daß die Gesellschafter über die Gesellschaftsgeschäfte Buch führen, und es ist gestattet, sich vor der Behörde darauf zu berufen.

Das zeigen schon Eintragungen im Lübecker Nieder-Stadtbuch wie Rehme Nr. 63 (a. 1354):

> ubi ista bona sint et a quibus illa tractantur, hoc asserebant in suis papiris esse signatum.

Ähnlich Nr. 59 (a. 1350) [1]).

Hirsch kennt denn auch wirklich einen Fall von 1449, wo die Danziger Schöffen die Eintragung in ein Handlungsbuch als Beweis für die Löschung einer Schuld annehmen [2]).

---

deutschen Handelsgerichts (Leipzig 1894), S. 55, auf die Silberschmidt sich beruft, bringt nichts weiteres zur Sache.

1) So auch Mollwo S. XLVIII[a].

2) Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte S. 232. Mollwo S. XLVI.

Ferner erweist die Solidarität der Gesellschafter, wenn auch zunächst nur als Gläubiger, ein Vertrag vom 9. Aug. 1376 über die Auflösung der Gesellschaft, die zwischen dem Lübecker Ratsherrn Gerd Kartzow und Johannes Krowel von Dorpat bestanden hatte. Nach vollständiger Scheidung in allem übrigen blieben gewisse Schulden,

> que ipsis ambobus pertinent, videlicet cuilibet illorum dimidietas.

Jeder der beiden wird von diesen Schulden, die nun im einzelnen aufgezählt werden, eintreiben, was er kann, und dem andern die Hälfte auskehren:

> et quis eorum ipsa debita emonet et sublevet, ille alteri medietatem inde debet disbrigare.

Das Wesentliche ist dabei natürlich nicht der Vertrag als solcher, sondern der Umstand, der sich daraus ergibt, daß den Schuldnern gegenüber nach Belieben jeder der beiden Teilhaber die Gesellschaft vertreten konnte [1]).

Es fehlt nur noch die Firma, wenigstens eine amtlich anerkannte. Doch lassen sich bereits vielsagende Ansätze entdecken, die das Bedürfnis beweisen, die für eine Rechnung tätigen Personen als eine Einheit zum Ausdruck zu bringen, und zugleich doch auch wieder die Anschauung von ihrer Solidarität. So, wenn Johann Wittenborg bucht:

> II. 136. ... do vorcofte ic Morbeken mit Johan Mornewech, is sin geselle [2]).

Oder gar

> II. 315. ... vercofte ... ic ... Hinrich Berstert unde sime ghesellen:

ohne Namensnennung, gerade wie unser „& Co." (Dazu N.St.B. 58, wonach der Name Hinricus Oldeshaahe war, wo aber die Angabe des gesellschaftlichen Bandes fehlt.)

Ein anderes Anzeichen für dieses Bedürfnis, ein Mittel, die Gesellschaft sichtbar zu machen, ist die Verwendung einer be-

---

1) Urkb. d. Stadt Lübeck, Bd. IV Nr. 308.

2) Vgl. noch unten S. 620 Tidemann Wise, sowie S. 621 und Anm. 1. Voge und Wullenpund.

sonderen Handelsmarke für die Gesellschaftsgüter, die nicht identisch ist mit den Marken der einzelnen Gesellschafter. Eine solche hat STIEDA bei der Gesellschaft der Veckinghusen & Co. gefunden [1]), einen andern Fall aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts PAULI [2]).

Übrigens waren diese Veckinghusen und Genossen eine offene Handelsgesellschaft, an der niemand zweifeln wird. Ihre Geschäftsführung unterscheidet sich aber der Art nach durchaus nicht von der, wie wir sie auch bei Wittenborg finden, nur durch die Ausdehnung und Kühnheit ihrer Operationen: eine Kühnheit, die über das Maß des mit damaligen Verkehrsmitteln Möglichen hinausging, woran sie notwendig scheitern mußten.

Eine offene Gesellschaft war auch die der Tölner. Denn wenn der ältere Tölner den Verkauf der ankommenden Tuchballen in Rostock leitete, mußte mindestens einer seiner Teilhaber doch wohl in Flandern den Einkauf besorgen [3]).

Aber daß auch dies Fehlen der Firma nur noch eine Äußerlichkeit sei, zeigt uns der Brief des Breslauer Bürgers Andris Schûler an die Stadt Thorn vom [19.] Dez. [1392]. Hier heißt es:

> bekentnisse . . ., das unse kompanye im abekawften drissig Körtherische tuch und unsir bursa im eynen brif vorsegilten dorobir;

und wo weiter verwiesen wird auf

> lute . . ., dy unsir bursan geld ynne habin.

Diese

> wellin dem hewptbrive nicht gloubin und sprechin, ich habe das gewand uf mich alleyne gekowft.

Die Schuldner der Gesellschaft wollen in betrügerischer Absicht nicht anerkennen, daß der Kläger diesmal als Vertreter seiner Gesellschaft gehandelt habe: was denn voraussetzt, daß an sich eine solche Vertretung allerdings möglich war. Das ganz besondere Interesse des Falls liegt aber darin, daß die Gesell-

1) Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen. S. 66 ff.

2) Lüb. Zustände III, S. 35. Urk. Nr. 95 a. 1476: „erer beider merke". (Statt „Bredepeppersche" lies dort „brede Poppersche".)

3) Dies hat KOPPMANN wohl übersehen, wenn er S. XVII Arnold Kopmann und Edeler Witte für bloße Kommanditisten hält.

schaft nicht nur kaufte, sondern ein gemeinsames Siegel — ohne Zweifel mit der Handelsmarke — führte [1]).

Silberschmidt hat übrigens selbst die Augen nicht ganz gegenüber dem wahren Tatbestand verschließen können: An einer früheren Stelle seiner Abhandlung war ihm in einem Punkte der tiefgreifende Unterschied zwischen deutschen und romanischen Verhältnissen unvermeidlich aufgefallen: er hat ihn nur nicht weit genug verfolgt.

Ich habe schon einmal darauf hingewiesen. Er sagt: „Im romanischen Gebiet trifft man immer wieder in den Commenda-Verträgen auf die Bestimmung, zu welchem Betrage die fragliche Commenda an den Ausgaben der Unternehmung teilnehmen und daß andere Commenden, die der Commendatar nehmen würde, auch per libram daran tragen sollten ... Diese Bestimmungen vermißt man in den deutschen Quellen", und er führt dann weiter den Unterschied zwischen dem tractator im Süden und seinem deutschen Gegenstück aus, den wir schon kennen [2]).

Trotzdem und obgleich er ganz richtig Männer wie Geldersen und Wittenborg als Prinzipale charakterisiert hat, will er zum Schluß den deutschen „hôvetman" mit dem italienischen „tractator" identifizieren [3]), wobei der „hôvetman" auch nach ihm „natürlich unbeschränkt haftet". Da hat man das Problem in einer Nußschale.

Trotz aller Einsicht und allen Scharfsinns mußte Silberschmidt irren, weil er ausgegangen war von der Überzeugung, das, was er vor Jahren für Italien gefunden, jetzt in Deutschland wiederzufinden. Und noch eins: weil er die Sachen zu formalistisch behandelt hat.

Wenn Wittenborgs Magd ihrem Herrn Geld ins Geschäft tut, so ist sie Commendator, er Commendatar; aber wenn er seinem „Knecht" Berthold Geld zu Geschäften gegen Gewinnanteil mitgibt, so ist Wittenborg Commendator und Berthold Commendatar: Wittenborg rückt in die Stellung seiner Magd — hinauf.

---

1) Hans. Urkb., Bd. V Nr. 81.

2) Kumpanie und Sendeve, S. 25 f. — Vgl. oben S. 507.

3) S. 68.

Formal scheint da kein Unterschied: aber materiell kommt alles darauf an. SILBERSCHMIDT weiß das auch; er weiß, daß die Beteiligung der Magd Wobeke „mit diesen Dingen nichts zu tun" hat[1]). Aber er hat sich diese Einsicht nicht zu Dienste gemacht: er behandelt nachher doch die Beteiligungsart der Magd als das Normale. So war also nicht weit zu kommen: nur vollste Berücksichtigung des materiellen Rechts und seiner wirtschaftlichen Voraussetzungen konnte Klarheit schaffen.

Es ist kaum nötig, zusammenfassend noch viel zu sagen.

Welcher Art auch seit dem Ende des 15. Jahrhunderts der Einfluß fremder Rechtsgedanken auf das deutsche Gesellschaftsrecht gewesen ist, bis dahin hatte es sich selbständig entwickelt.

Die Stellung des auswärts mit der Ausführung der Geschäfte Betrauten war von vornherein in der hansischen Handelswelt eine von der im Süden verschiedene. Auch wenn er kein Kapital eingeschossen hatte, war er am Verlust wie am Gewinn beteiligt, wie ihm denn von diesem die Hälfte, nicht, wie dort, ein Viertel zufiel. Noch wichtiger ist, daß im Norden nicht das Traktatortum sich zu einem selbständigen Gewerbe ausbildete. Während im Süden der Traktator zum Unternehmer wurde, der Aufträge verschiedener Commendatoren gleichzeitig annahm, die sich in die Kosten des Unternehmens teilten, blieb im Hansegebiet Unternehmer der socius stans, der Commendatar aber in seinen Diensten; und selbst dann, wenn zwei gleichstehende Kaufleute sich vereinigten, von denen einer das Reisen besorgte, war Hauptmann der, der zu Hause blieb.

Damit aber war die Entwicklung zur Kommanditgesellschaft von Anfang an an die zweite Stelle gedrängt: im Vordergrunde steht die offene Handelsgesellschaft, wie einst der nicht von romanischen Verhältnissen ausgehende SCHMIDT richtig gesehen, wenn auch nicht bewiesen hatte. Der gemeinsame Betrieb bedingt die gemeinsame Haftung. Der Rechtsgedanke dieser Solidarität aber knüpft an an den der Gesamthand, von der zu jener zuletzt nur noch ein Schritt war.

War nun auch noch nicht die Stabilität und die klare Ord-

1) S. 27. GELDERSEN I, 284. Ähnliche Fälle bei WITTENBORG.

nung der Verhältnisse erreicht wie heute, wurden noch häufig Gesellschaften auf kurze Zeit und mit wechselnden Teilhabern geschlossen: so besaßen dagegen dennoch die führenden Kaufleute in unseren Hansestädten ihre festen Verbindungen, ihre lebenslänglichen Gesellschafter, mit denen gemeinsam sie ihrem Handelsgewerbe oblagen.

Nur so, endlich, ist zu verstehen, wie der hansische Handel die bedeutende Ausdehnung annehmen konnte, die ziffermäßig belegt ist, und wie er jahrhundertelang der Gegenstand so gewaltiger politischer Anstrengungen wurde, die eben ausmachen die Geschichte der deutschen Hanse.

Anhang.

Die Gesellschaften Johann Wittenborgs.

Es sei zum Schluß der Versuch unternommen, die Geschäftsführung Johann Wittenborgs im Zusammenhang darzustellen, soweit dadurch die Fragen, die uns beschäftigt haben, beleuchtet werden. Die geschäftlichen Aufzeichnungen seines Vaters Hermann — übrigens die ältesten, die wir aus dem Hansegebiet besitzen — sind zu dürftig und können nur ahnen lassen, wie vieles fehlt, um uns einen wirklichen Einblick in seine Kaufmannstätigkeit zu gewähren.

Er handelte mit Pelzwerk (§§ 7, 35, 55, 56, 59, 63), Tuchen (§ 68, niederländischen §§ 24, 37), Wachs (§ 61), Roggen und Heringen (§ 66), Wolle und Schafen (§ 18): bei seinen Gesellschaften aber gibt er fast durchweg nur die Kapitalien an und nicht die Waren, in denen sie angelegt werden sollten.

Solche Gesellschaften — meist als „vere societates" bezeichnet — hat Hermann abgeschlossen mit: Johannes Boghener (§ 1: 80 m. arg. gegen 40); Thidemann Grope (§ 2: 50 m. [arg.?] gegen 50); Johannes Holt (§ 3: 105 m. d. gegen 21; und § 4: 10 m. arg. gegen 10); Nicolaus Grabow (§§ 5, 6: 80 m. d. gegen 60; Wittenborg hat bei der Teilung 20 m. vorweg zu nehmen); Heinrich Volmestene (§§ 7, 8: 71 m. arg. Nogard. gegen 142, dazu je 1000 Luchsfelle); Lutbert Droghehorn (§ 14: 60 m. gegen 30); Joh. von Dülmen und Markward Wittenborg (§§ 15, 25: je 300 m. d., wozu Hermann noch 100 m. d. legt, die er vorwegzunehmen haben wird; dabei hat er 200 m. von Markward geborgt); und mit Kopekin von Reval (§ 40: 30 m. gegen 30). Ferner erscheint Hermann mit andern an Geldgeschäften beteiligt als Gläubiger in seinem Buche §§ 29, 30, 31, 38, 42

und im Niederstadtbuch (MOLLWO) §§ 9, 15; sowie als Schuldner, Niederstadtbuch §§ 10, 20, 21, 32.

In regelmäßigerer Verbindung als mit den übrigen hat er dabei mit seinem Verwandten Markward Wittenborg, dem Wechsler (campsor), gestanden, mit dem gemeinsam er auch mehrfach als Schuldner im N.St.B. auftritt (§§ 10, 20, 21; sonst Handlungsbuch I §§ 15, 16, 24, 25, 27, 32), sowie mit Johann von Dülmen (§§ 15, 16, 24, 25, 32, 51); mehrfach, wie man sieht, mit beiden gleichzeitig in demselben Unternehmen: wie denn auch Markward und Dülmen noch untereinander Beziehungen haben (N.St.B. §§ 11, 12 und 16a: eine societas mit 1190 m. d. Kapital). Außerdem besaß Hermann Wittenborg mit dem letztgenannten von 1310—1318 ein Haus (Ober-Stadtbuch, MOLLWO §§ 1, 3) und seit dem 14. April 1320 (Lüb. UB., Bd. II, Nr. 389) das Dorf Naschendorf „cum omni iure et libertate et commoditate et iudicio" (Handlungsbuch I § 21). Endlich wird Heinrich Volmestene (Handlungsbuch I § 7, vgl. oben) noch von Wittenborgs Witwe als „meus socius" bezeichnet (§ 52).

Das mag zu einer ungefähren Vorstellung ausreichen. Im übrigen aber sehen wir nur, daß das Verhältnis der Kapitalbeteiligung ein sehr verschiedenes sein konnte. Der nach der üblichen Lehre als „Kapitalist" Bezeichnete (weil er die größere Einlage macht) war ein andermal der Minderengagierte und borgte selbst seine Kapitaleinlage wohl erst zum Teil von seinem Partner (§ 15). Ferner wird weder je eine bestimmte Reihe von Jahren für die Dauer der Gesellschaft angesetzt, noch erscheint diese nur für ein Einzelunternehmen eingegangen. Von der Gefahr ist, wie im Stadtbuch, nur ausnahmsweise die Rede (§§ 14, 15).

Dem entspricht denn auch im großen und ganzen das Gebahren des Sohnes, nur daß wir bei ihm viel reichlichere Aufschlüsse erhalten, wenn auch nicht sogleich in den ersten Jahren. Wir stoßen auch hier nirgends auf eine Gesellschaft nach Art der doch nicht so sehr viel jüngeren der Veckinghusen und Genossen [1]) oder auch der ungefähr gleichaltrigen der Tölner,

1) In STIEDAS Hansisch-Venetianischen Handelsgesellschaften. Vgl. oben S. 475 und S. 609.

Kopmann und Witte[1]), wo ein einzelner Komplex von Geschäften die Kräfte der Teilnehmer oder der meisten von ihnen vollauf in Anspruch genommen zu haben scheint. Sondern wir sehen auch Johann Wittenborg Gesellschaftsgeschäfte mit einer ganzen Reihe verschiedener Geschäftsfreunde nach und nebeneinander machen, ohne daß eins davon jemals für ihn das Geschäft schlechthin geworden wäre. Ferner erfahren wir auch hier so wenig wie bei dem Vater, daß die Gesellschaften auf bestimmte Jahre abgeschlossen würden.

Den richtigen Gesichtspunkt für ihre Beurteilung gewinnen wir erst, wenn wir sie betrachten im Rahmen von Wittenborgs Geschäftsführung überhaupt.

Hier steht durchaus im Vordergrunde das Sendevegeschäft. Wittenborg erweist sich als großer Kaufmann, als Chef eines bedeutenden Hauses, das in ununterbrochener Folge Waren ins Ausland, nach Schonen, den Niederlanden, Preußen, Livland versendet, für den Erlös von dort andere Güter einführt, auch erster Hand draußen Waren einkaufen und nach Lübeck heimschicken läßt, sie hier verkauft oder wieder ausführt: das eben ist das Sendevegeschäft.

Dieser Charakter als Einfuhr- und Ausfuhrhandel im großen, der ununterbrochene Fluß, gibt dem Gesamtgeschäft etwas schlechtweg Modernes. können wir auch nicht die fortlaufende Verwendung eines bestimmten, vielleicht nach und nach gesteigerten Geschäftskapitals buchmäßig verfolgen. Anderseits bringt er, und zwar gerade in seiner Großzügigkeit, es mit sich, daß Wittenborgs Handel sich auflösen läßt in eine Folge von lauter Einzelhandlungen: Einkauf bestimmter Warenposten, die im ganzen, oder nur in wenige Teile zerlegt, wieder abgesetzt werden: — anders als bei Geldersen, wo der Verkauf in zahlreichen geringen Partien an binnenländische Detaillisten vorwiegt. Damit aber auch hängt es zusammen, wenn der Eindruck von Gelegenheitsgesellschaften erweckt wird, indem Wittenborg an dieser oder jener Gruppe von Unternehmungen.

1) Johann Tölners Handlungsbuch. Herausgeg. von K[illegible] S. 471 f. und S. 595.

besser gesagt, diesem oder jenem Zweig seines Geschäfts andere sich beteiligen läßt.

Zwei Arten der Beteiligung sind weiter zu unterscheiden, abgesehen von der gelegentlichen stillen Beteiligung von Kindern und Dienstmägden, die ja auch SILBERSCHMIDT als ohne Bedeutung außer Betracht gelassen wissen will [1]). Einmal die von andern auf eigenen Füßen stehenden Kaufleuten, dann die von abhängigen jungen Leuten. Wollen wir einen wirklichen Begriff davon bekommen, so müssen wir ziemlich ins einzelne gehen.

Die bedeutendste Verbindung der ersten Art ist die mit Gottschalk Wise, die von Himmelfahrt 1354 an ununterbrochen bleibt. Damals verkaufte Wittenborg 1 Tonne Pelzwerk für 325 m. d. Lub. an Tideke Witte, wovon, wie er in seinem Buche § 133 notiert, ihn selbst 224 m. angehen, die übrigen 101 m. jenen Partner. Im Nieder-Stadtbuch (MOLLWO § 40) indes erscheint Witte einfach als ihr beider Schuldner, wenngleich die Verteilung der Schuld auch da eingetragen ist. Wenn aber diesmal Wittenborg es gewesen war, der das Geschäft gemacht hatte, so umgekehrt am 13. Juli 1355 Wise, der an Meinertshagen für 240 m. d. Lub. Wachs verkaufte, wovon 97 m. 2 s. ihm und Wittenborg gemeinsam, der Rest ihm allein gehörte (§§ 147, 177; N.St.B. § 43).

Also einer hat verkauft, aber zweien wird geschuldet, und dabei geht dennoch nur ein Teil der Gesamtschuld beide Gläubiger zusammen an, der Rest nur einen allein. Da so unterschieden wird, würde man bei dem vorigen Falle annehmen, wo nur getrennte Schulden notiert sind, daß zwischen den Gläubigern überhaupt kein Gesellschaftsvertrag bestanden habe. Und doch läßt umgekehrt auf enge Beziehungen schließen, daß das eine Mal Wittenborg, das andere Mal Wise den Verkauf in beider Namen (das ergibt sich aus den Eintragungen im Stadtbuch!) besorgt hat. Der Fall steht aber keineswegs allein.

Noch in demselben Sommer verkaufte Wittenborg in drei Partien zu gesamter Hand 30 Schiffpfund 3½ Liespfund Wachs

1) Vgl. oben S. 610 f.

für 727 m. 6 d.[1]); oder, nachdem nachträglich das mitberechnete Gewicht der Verpackung abgezogen war, 725 m. minus 13. d. Davon gingen wiederum Wise 59 m. 11½ s. an, ferner Arnold Bardewik, von dem wir noch hören werden, 8 Schiffpfund 10 (8½) ℔, der Rest Wittenborg allein (§ 188, dazu §§ 163, 181, 183)[2]).

In der Folge ersehen wir erst, wie diese Art Geschäfte eingeleitet werden.

Vor Pfingsten 1356 kaufen nämlich Wittenborg zu ²/₅ und Wise zu ³/₅ 127 m. ½ Lot Silber. Die geben sie Reineke van der Caspele

> to sendeve, dat he ostwart woren scal up use eventure to biwerende (§ 179).

Hier wäre also das Gesellschaftsverhältnis zwischen Wittenborg und Wise in aller Form ausgesprochen. Reincke schickt oder bringt dafür heim Wachs und Pelzwerk:

> dat hebe wi worcoft

an drei Parteien, Tele van Hude, Werner Vredeland und Bernet van Hildensem, aber in einem Posten, wahrscheinlich für 537 m. 5 s. (§ 187). Auch diesmal wäre nach Wittenborg das Geschäft

> gescreven in des stades scultboc to Lubeke anno 56.

Hier scheint es sich indes nicht zu finden, es müßte denn vom Herausgeber übersehen worden sein. Wohl aber stehen dort zwei andere Schulden Vredeland und Hildensems an die beiden Partner: 340 m. 14 s. am 14. Oct. 56 (§ 47) und 792 m. 10½ s. am selben Tage 1357 (§ 53)[3]). Von dieser letzten

1) 1 Schiffpfund = 20 Liespfund, je = 14 Pfund oder Markpfund.

2) Bei § 188 ist am Rande wohl die Bezeichnung „Fol. 26a“ vergessen. Die nach § 181 [vorläufig] „in miner elpenbenes tavelen“ geschriebenen Gewichte finden sich in dem Handlungsbuch § 188. Kohlmann, Hans. G.-Bl. 1900, S. 197, hatte also mit seiner Vermutung gegen Mollwo S. XLVIII recht. Mollwos Hinweis N.St.B. § 46 auf Handlungsbuch § 163 ist irrtümlich, er gehört vielmehr zu § 180.

3) An sich wäre es ja wohl möglich, daß der N.St.B. § 47 notierte Betrag die Teilschuld der zwei wäre, die hier von den drei Schuldnern allein genannt werden. Indes eine solche Annahme widerspricht dem sonst Üblichen und würde angesichts des Umstandes, daß die Posten N.St.B. § 53 und § 48 im Handlungsbuch jedenfalls fehlen, auch nicht ausreichen. Der Hinweis bei § 53 auf Handlungsbuch § 187 ist natürlich falsch.

kamen Wittenborg selbst nur 90 m. 14 s. zu. Immerhin hätten wir hier aus dem Stadtbuch zwei Geschäfte, von denen sich im Handlungsbuch keine Spur findet. Und so verhält es sich mit noch einem Geschäft aus derselben Zeit. Wenigstens schuldet nach N.St.B. § 48 am 14. Oktober 1356 Thidemann von Lynne an Joh. Wittenborg und Gottschalk Wyse 196 m. d., worüber wir sonst nichts wissen.

Als gemeinsame Gläubiger erscheinen dieselben beiden auch am 10. August 1357 (N.St.B. § 51) für 369 m. d. (Schuldner Joh. Paternostermaker und Joh. Krukowe), obgleich nach dem Handlungsbuch § 242 Wittenborg nur zu $^1/_6$ daran beteiligt war. Es handelte sich auch diesmal um Einfuhr aus dem Osten: 6 Mille Pelzwerk.

Dieselbe Art von Geschäften betreiben Wittenborg und Wise denn auch weiter gemeinsam: Silber wird nach Dorpat geschickt (§ 267, 268), Wachs und Pelzwerk kommen dafür zurück und werden gemeinsam verkauft (§§ 315, 316, 318; N.St.B. 58)[1]).

Dabei aber ist wesentlich folgendes. Das Silber geht zur Hälfte mit einem Schiff nach Ostern 1358, zur Hälfte mit dem nächsten nach Pfingsten. Die erste Partie (§ 267)

> hebe ic Wittenborch allenigen utghelenet;

dennoch ist dieses mit Wises Marke gezeichnet, der auch

> steyt dat eventure half.

Das nächste Mal soll er

> also wele integen legen sulveres unde senden dat to Darpete up user twiger gewin unde vorlus unde eventure.

Als es aber dazu kommt, notiert Wittenborg (§ 268)

> do sande Gosscallic Wise unde ic ..., dat uns beyden tohoret.

Man kann sich leicht ausmalen, zu wie irrtümlichen Auslegungen entsprechende Eintragungen im N.St.B. Anlaß gegeben hätten, wo wahrscheinlich jedesmal einer von beiden als „Kapitalist", der andere als „Tractator" erschienen wäre.

Wenn es nun gilt, die gemeinsamen Geschäfte dieser beiden

1) In § 315 ist 1359 offenbar Schreib- oder Druckfehler statt 1358. Vgl. die folgenden Paragraphen und das N.St.B.

Männer zu charakterisieren, so haben sie ja weder nach heutiger Art ihr ganzes verfügbares Kapital dauernd zu einer Handelsgesellschaft zusammengelegt, noch eine bestimmte Summe auf eine Reihe von Jahren. Anderseits verbinden sie sich doch auch nicht bloß gelegentlich zu Geschäften, die sich gerade bieten. Sondern sie vereinigen sich ausschließlich zu Geschäften einer ganz bestimmten Art oder, besser, haben sich dazu ein für allemal vereinigt, verabredet. Denn wenn wir ihre Abrede auch nicht besitzen, und wenn ferner nicht behauptet werden kann, daß Wittenborg während der Zeit nie ähnliche Geschäfte ohne Wise oder Wise ohne ihn gemacht habe, so geht, daß eine derartige Abmachung vorausgegangen war, doch nicht nur aus der Stetigkeit dieser Geschäfte hervor — während Wittenborg doch mittlerweile auch ganz andere Geschäfte machte, an denen Wise sich nie beteiligt —, sondern es wird unzweifelhaft gemacht durch folgenden Umstand. Die beiden Kompagnons haben nämlich, als ihre Verbindung begann, einen andern Wise, Tidemann mit Vornamen, nach Dorpat geschickt als ihren dauernden Vertreter dort, der das ihm von Zeit zu Zeit übersandte Silber in Empfang nimmt, es an Wachs und Pelzwerk „bewährt“ und dieses an seine Auftraggeber nach Lübeck verschifft.

Die Juristen unterscheiden Real- und Konsensualvertrag. Nach SILBERSCHMIDT wäre die „commendatio“ Real-, die „societas“ Konsensualvertrag; dasselbe träfe für die entsprechenden Formen des deutschen Rechts zu[1]). Ich glaube nicht, daß sich diese Unterscheidung, Begründung des Vertrages „durch Hingabe der anvertrauten Sachen“ in dem einen Falle, „durch die Verabredung der Parteien“ in dem andern, für die hansischen Verhältnisse im allgemeinen bewähren wird. In unserem besonderen Fall können wir sie jedoch brauchen: Wittenborg und Gottschalk Wise haben sich durch Konsensualvertrag dauernd verbunden zu dem russischen Geschäft, in das sie alle verfügbaren Kapitalien stecken wollen; die Übergabe der realen Summen findet jedoch nur von Fall zu Fall statt. Daher der Schein einer Reihe von Gelegenheitsgesellschaften bei wirklichem Bestande einer Gewerbsgesellschaft.

1) Kumpanie und Sendeve S. 59.

Auch Tidemann Wise hatte Wittenborg anfangs gesellschaftlich interessiert. 1354 vor Michaelis legen sie je 100 m. d. zusammen:

> dat wart biweret an sulveren unde an sulveren Lub. penninghen. Dat sande Thideman Wise wech to Revele to sendeve. Dat worde wech sin gheselle Thideman Wisen up user twiger eventhure biwerende. Dat is weder comen an wasse (§ 83) [1]).

Auch hier wird der Name des „Gesellen" nicht genannt: Wise war also gut für ihn. Gleichzeitig aber muß Wise selbst sich nach Dorpat begeben haben; denn noch unter demselben Datum schickt Wittenborg ihm durch seinen, Wises, Bruder Gervin an Silber 25 m. lötig, sowie einen silbernen Gürtel und zwei Schalen von zusammen $6^1/_2$ m. Gewicht:

> dat he mi biweren scolde to Darbete (§ 135) [2]).

Vor Pfingsten 1355 folgten durch Arnold Bardewik 88 m. lötig und 36 m. d. Für alles das kamen Waren zurück: nur der Gürtel war noch unverkäuflich geblieben (§ 146) [3]).

Noch vor Michaelis desselben Jahres machte sich Bardewik, der also inzwischen zurückgekehrt sein muß, mit einer ähnlichen Sendung Silber an Wise auf den Weg: 78 m. $1^1/_2$ ferto lötig und 40 m. d. (§ 168) [4]). Dann hören wir erst wieder nach Ostern, Mittsommer und Jakobi 1357, sowie vor Allerheiligen 1358 von Wachs und Pelz, die Wise und Bardewik heimgesandt hatten (§§ 217, 242, 318) [5]). In den Frühling desselben Jahres aber

---

1) „Sin gheselle Thideman Wisen" heißt „Thidemann Wise sein Geselle", wie wir sagen würden. So in einer ganzen Anzahl von Fällen.

2) Das Datum ist freilich hier, wie in vielen Fällen, nicht auf den Tag, sondern nur nach dem nächstfolgenden oder vergangenen größeren Feste gegeben: „ante festum beate [!] Michahelis". Ich habe mir dies „vor" oder „nach" manchmal erspart, wo es nicht auf Genauigkeit ankam. — In § 135 ist statt „ande" doch jedenfalls „sande" zu lesen.

3) Mollwos Interpunktion ist hier, wie häufig, ganz verfehlt. Der Punkt muß nach „Tideman" stehen, nicht nach „Novgardes".

4) Statt „oft wart", das Mollwo als unklar bezeichnet, ist jedenfalls zu lesen „ostwart". Nach „ghelt" muß eben statt Punkt ein Komma stehen.

5) § 217 muß vor „Middensomer" ein Punkt gesetzt werden. Ich erwähne solche Fälle nur, wo das Verständnis ernstlich gefährdet ist.

fallen die beiden besprochenen, mit Gottschalk Wise gemeinsamen Silbersendungen (§§ 267, 268), die ebenfalls an Tidemann gingen. Bis endlich vor Michaelis 1359 Wittenborg noch einmal Wise eine Partie Silber „zu Sendeve“ zukommen läßt (§ 343). Wie inzwischen dieser Wise für alle seine Bemühungen entlohnt worden ist, erfahren wir nicht: namentlich nichts von einer Erneuerung der anfangs eingegangenen Gesellschaft, die doch dem Wortlaute nach mit der ersten Warenrücksendung erledigt gewesen wäre. Über das weitere also können wir höchstens Vermutungen anstellen.

Wie Tidemann Wise in Dorpat, so war in Danzig Agent für die Besorgung des Sendeve Heinrich (Henseke, Hinseke) Laurensius. Und auch in diesem Falle war ein Bruder, Johann (Henneke) Laurensius, Gesellschafter Wittenborgs und machte auch wohl eine Reise für ihn.

In den Anfängen der Verbindung geht Johann Laurensius nach Flandern: dort soll er für Wittenborg 34 flämische Malgen und 16 Schilde „biweren“ (§ 85, 1. August 1351):

> Dat ghelt, dat dede he in Ludeken Buxtehuden in sine kisten in sin scip up min eventure.

Offenbar ist er den Winter über dort geblieben; denn 20 ℔ gross., die sein Auftraggeber Ostern 1352 kauft, soll er

> upboren to sendeve, de he mi biweren sal an Cortrikessen lakenen (§ 104).

Weiter 8 ℔ gr. jedoch erhob und „bewährte“ nicht er, sondern Gereke Woghe

> de mit Albrecht Wullenpunde is (§ 106),

einem mehrfach zugleich mit jenem seinem Angestellten genannten Geschäftsfreunde Wittenborgs [1]).

Dann hören wir von Laurentius erst wieder Michaelis 1356, wo er und Wittenborg „to hope“ 30 ℔ gr. auf Flandern kaufen

> up unser twir win (§ 197).

1) § 194: Gereke Woghe, dit mit Albrecht Wellenpund is. § 345. Albr. Wullenpunt und G. Woge kaufen von Wittenborg 7 kurze Löwensche Laken, „beyde mit ener sameden hant“. N.St.B. § 68: 1360 Vigilia Assumpcionis Marie. Gherlacus Voghe (socius Alberti Willenpunt) tenetur dno. J. Wittenborch 200 olde schilde aut olde matone vel valerum [!] eorum ...

Auch Tidemann Wise hatte Wittenborg anfangs gesellschaftlich interessiert. 1354 vor Michaelis legen sie je 100 m. d. zusammen:

> dat wart biweret an sulveren unde an sulveren Lub. penninghen. Dat sande Thideman Wise wech to Revele to sendeve. Dat worde wech sin gheselle Thideman Wisen up user twiger eventhure biwerende. Dat is weder comen an wasse (§ 83)[1].

Auch hier wird der Name des „Gesellen" nicht genannt: Wise war also gut für ihn. Gleichzeitig aber muß Wise selbst sich nach Dorpat begeben haben; denn noch unter demselben Datum schickt Wittenborg ihm durch seinen, Wises, Bruder Gervin an Silber 25 m. lötig, sowie einen silbernen Gürtel und zwei Schalen von zusammen 6½ m. Gewicht:

> dat he mi biweren scolde to Darbete (§ 135)[2].

Vor Pfingsten 1355 folgten durch Arnold Bardewik 88 m. lötig und 36 m. d. Für alles das kamen Waren zurück; nur der Gürtel war noch unverkäuflich geblieben (§ 146)[3].

Noch vor Michaelis desselben Jahres machte sich Bardewik, der also inzwischen zurückgekehrt sein muß, mit einer ähnlichen Sendung Silber an Wise auf den Weg: 78 m. 1½ ferto lötig und 40 m. d. (§ 168)[4]. Dann hören wir erst wieder nach Ostern, Mittsommer und Jakobi 1357, sowie vor Allerheiligen 1358 von Wachs und Pelz, die Wise und Bardewik heimgesandt hatten (§§ 217, 242, 318)[5]. In den Frühling desselben Jahres aber

---

1) „Sin gheselle Thideman Wisen" heißt „Thidemann Wise sein Geselle", wie wir sagen würden. So in einer ganzen Anzahl von Fällen.

2) Das Datum ist freilich hier, wie in vielen Fällen, nicht auf den Tag, sondern nur nach dem nächstfolgenden oder vergangenen größeren Feste gegeben: „ante festum beate [!] Michahelis". Ich habe mir dies „vor" oder „nach" manchmal erspart, wo es nicht auf Genauigkeit ankam. — In § 135 ist statt „ande" doch jedenfalls „sande" zu lesen.

3) Mollwos Interpunktion ist hier, wie häufig, ganz verfehlt. Der Punkt muß nach „Tideman" stehen, nicht nach „Novgardes".

4) Statt „oft wart", das Mollwo als unklar bezeichnet, ist jedenfalls zu lesen „ostwart". Nach „ghelt" muß eben statt Punkt ein Komma stehen.

5) § 217 muß vor „Middensomer" ein Punkt gesetzt werden. Ich erwähne solche Fälle nur, wo das Verständnis ernstlich gefährdet ist.

fallen die beiden besprochenen, mit Gottschalk Wise gemeinsamen Silbersendungen (§§ 267, 268), die ebenfalls an Tidemann gingen. Bis endlich vor Michaelis 1359 Wittenborg noch einmal Wise eine Partie Silber „zu Sendeve“ zukommen läßt (§ 343). Wie inzwischen dieser Wise für alle seine Bemühungen entlohnt worden ist, erfahren wir nicht: namentlich nichts von einer Erneuerung der anfangs eingegangenen Gesellschaft, die doch dem Wortlaute nach mit der ersten Warenrücksendung erledigt gewesen wäre. Über das weitere also können wir höchstens Vermutungen anstellen.

Wie Tidemann Wise in Dorpat, so war in Danzig Agent für die Besorgung des Sendeve Heinrich (Henseke, Hinseke) Laurensius. Und auch in diesem Falle war ein Bruder, Johann (Henneke) Laurensius, Gesellschafter Wittenborgs und machte auch wohl eine Reise für ihn.

In den Anfängen der Verbindung geht Johann Laurensius nach Flandern: dort soll er für Wittenborg 34 flämische Malgen und 16 Schilde „biweren“ (§ 85, 1. August 1351):

> Dat ghelt, dat dede he in Ludeken Buxtehuden in sine kisten in sin scip up min eventure.

Offenbar ist er den Winter über dort geblieben; denn 20 ℔ gross., die sein Auftraggeber Ostern 1352 kauft, soll er

> upboren to sendeve, de he mi biweren sal an Cortrikessen lakenen (§ 104).

Weiter 8 ℔ gr. jedoch erhob und „bewährte“ nicht er, sondern Gereke Woghe

> de mit Albrecht Wullenpunde is (§ 106),

einem mehrfach zugleich mit jenem seinem Angestellten genannten Geschäftsfreunde Wittenborgs [1]).

Dann hören wir von Laurentius erst wieder Michaelis 1356, wo er und Wittenborg „to hope“ 30 ℔ gr. auf Flandern kaufen

> up unser twir win (§ 197).

---

1) § 194: Gereke Woghe, dit mit Albrecht Wellenpund is. § 345. Albr. Wullenpunt und G. Woge kaufen von Wittenborg 7 kurze Löwensche Laken, „beyde mit ener sameden hant“. N.St.B. § 68: 1360 Vigilia Assumpcionis Marie. Gherlacus Voghe (socius Alberti Willenpunt) tenetur dno. J. Wittenborch 200 olde schilde aut olde matone vel valerum [!] eorum ...

Albrecht Woltvogel kaufte dafür Tuch in Brügge (§ 198). Ferner erhandeln dieselben beiden Ostern 1358 48 Poperingsche und 20 Vierssche Laken von dem Ratsherrn Scheningh in Lübeck auf Kredit für 200 m., und zwar jeder zur Hälfte,

nicht mit ener sameden hant.

Trotzdem folgt der Vermerk:

100 m. hebe wi bitalet (§ 254; ebenso § 292).

Ein Geschäft, das Wittenborg und Laurensius Pfingsten desselben Jahres zusammen mit Woltvogel und Bardewik unternahmen, wird später zu berühren sein. Aber noch in demselben Sommer kauften jene beiden 50 Vierssche Laken

bidde mit ener sameden hand

für 400 m. von Kort Westphales, Gesellschafter des Johannes Maken: wodurch wieder bezeichnenderweise der letztgenannte, nicht der „gheselle", der den Handel abgeschlossen hatte, Gläubiger wird [1]).

Alle diese Tuche nun, sowohl die von Scheningh wie die von Maken gekauften, gehen nach Danzig an Joh. Laurensius' Bruder Heinrich (§§ 289, 292, 319—322, 325, 326; vgl. auch 310, 314), von dem bald große Gegensendungen eintrafen. Und zwar schickte er gegen die erste Partie — denn die beiden Geschäfte werden säuberlich auseinandergehalten — 300 [Faß? vgl. § 289] Bottichholz nach Stralsund, 500 nach Lübeck und 400 nach Wismar; ferner 11 Stein Ingwer, 120 ℔ Pfeffer und 16 Last Roggen; gegen die zweite aber 2400 Scheffel Malz. Da diese jedoch in Preußen nur 156 m. Prus. gekostet hatten oder 231 m. 9 s. Lüb., während der Einkaufspreis der Partie Tuch sich auf 400 m. Lüb. belaufen hatte, so zogen Wittenborch und sein Partner auf Heinrich Laurensius für einen Teil des Unterschiedes oder 66 m. Prus. (§ 325) [2]).

1) In § 241 sind vor „sime ghesellen" offenbar die Worte „Henneken Maken" ausgefallen: vgl. § 319 und N.St.B. 56. Mollwo hat das nicht gemerkt und stempelt im Register Westphales auch zum Handelsgenossen des Henneke Laurencius, also den Verkäufer zugleich zum Gesellschafter eines der beiden Käufer, was natürlich widersinnig ist. Zudem steht im N.St.B. 56 eben Maken als Gläubiger für den Betrag verzeichnet.

2) Mollwo setzt S. LXXII die Preuß. Mark = 2 m. Lüb.: im Text seines Buches ist der Kurs stets unter 1½ m.: 28½ s. § 294; 28½ s. und

In dem vielbewegten Jahre 1358 war Joh. Laurensius auch noch mit Wittenborg an einem Gersteverkauf beteiligt (§ 253). Zweck und Ziel einer Reise, die er nach jenen großen Geschäften machte, bleiben uns unbekannt (§ 289). Nach Wittenborgs Tode aber erscheint er als einer von dessen Provisores (N.St.B. 83).

Was seinen Bruder Heinrich in Danzig betrifft, so erhielt der noch im Herbst 1358 200 m. Prus., wofür er Gerste, Malz, Stockfisch und Bottichholz besorgte (§§ 302, 330, 333, 335—337; vgl. außerdem 294 und N.St.B. 57 über den Kauf des Geldes auf Preußen). —

Ich sehe ab von solchen Männern, mit denen Wittenborg sich nur gelegentlich einmal gesellschaftlich verband, wie Albrecht Wullenpund (§§ 7, 56, 57, 110), Johannes Woltvogel (§§ 105 bis 109, 113, 119; vgl. auch oben S. 605) und der schon genannte Albrecht Woltvogel (vgl. auch noch einmal unten S. 630 f.): zu seinen regelmäßigen Geschäften bediente er sich vorzugsweise seiner beiden Verwandten Berthold Wittenborg und Arnold Bardewik, von denen er Berthold ein paarmal geradezu als seinen „Knecht" bezeichnet (§ 3 und § 30). Bardewik, Sohn des gleichnamigen Ratsherrn, des Schwiegervaters Joh. Wittenborgs, mag wohlhabender und deshalb in unabhängigerer Lage gewesen sein [1]): die Art seiner geschäftlichen Verwendung war dieselbe.

Auch Berthold wird gesellschaftlich interessiert. Zuerst nur mit 5½ m. gegen ebensoviel, wozu sein Herr noch 4½ m. legt, die nicht gewinnen und verlieren sollen (§ 3).

Na desser tit,

so fährt derselbe Paragraph fort, ohne daß irgendeine Zeit angegeben worden wäre, schließen Herr und Diener eine neue

---

23 s. § 302; 23¾ s. § 326. S. LXXVIII nimmt er selbst die in § 302 gegebenen Kurse an. — Die 24 „centum moltes" § 325 sind dieselben wie die 10 + 10 + 4 von §§ 319—321. — Über die Abwicklung des Geschäftes mit Schening vgl. noch oben S. 605. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß Laurensius um Fronleichnam 1359 bei Wittenborg und Bardewik 135 m. d. aufnahm, wofür seine Schwester Taleke, verwitwete Wintzenberch, gesamthändig mit ihm bürgte (§ 306; N.St.B. 59).

1) Vgl. oben S. 484, Anm. 3 u. 4.

„cumpenie“, mit je 9 m.: darauf werden Rückzahlungen von dreimal 4 m. gebucht, womit diese Gesellschaft anscheinend ihr Ende gefunden hätte.

In einer weiteren Buchung (§ 59) ist die Rede von 3 Last Heringen,

de horet Bertholde to half unde mi half,

ohne daß man erführe, wie dieses Gesellschaftsverhältnis zustande gekommen war.

Dann hören wir von einer Gesellschaft erst wieder, anscheinend nach längerem Zwischenraume, im Jahre 1357: diesmal leiht Wittenborg seinem Angestellten dessen Kapitalhälfte von 10 ℔ grote, und Berthold muß dafür mit 41 Lüb. Gulden und in Lübeck lagernden Waren ein Pfand bestellen (§ 236). Vermutlich war es deren Verkauf, was ihn im nächsten Jahre, 1358, in den Stand setzte, eine Gesellschaft zu je 79 m. Einlage mit seinem Herrn abzuschließen (§§ 231, 232)[1]:

Bertolt hadde 80 m. min 1 m.; dar dede ic eme also wele integen in kumpenige up unser twiger win unde vorlus.

Allein es kann kein Zweifel sein, daß es sich nur um neue Einlagen in eine dauernd bestehende Gesellschaft handelt.

Denn alsbald lesen wir, daß Berthold, laut nach Ostern 1358 gehaltener Abrechnung,

up user lesten vrowen dach,

also doch wohl am 8. September 1357, 100 m. d. haben solle.

de in de kumpenighe horet (§ 269).

Und diese Auffassung wird weiter bestätigt durch folgenden eigentümlichen Fall.

Wittenborg verkauft in Bertholds Abwesenheit die diesem gehörige Gerste und benützt einen Teil des Erlöses, nämlich 20 m., um dafür zusammen mit eigenen Kapitalien 200 m. Preuß. auf Danzig zu kaufen, die dort Heinrich Laurensius in Gerste und Malz anlegen („biweren“) soll (nach Allerheiligen 1358, §§ 302, 335). Für diese 20 m. aber läßt er, offenbar ganz eigen-

1) § 231 ist doch offenbar ebenso 1358 zu datieren wie §§ 229 230, 232 und alles, was auf fo. 26b steht.

mächtig, Berthold sich an Gewinn und Verlust des Unternehmens nach „Pfennigzahl“ beteiligen. Ebenso Arnold, der auch auf Reisen ist, für 40 m., und zwar bei ihm als Entschädigung dafür, daß Johann versäumt hatte, ihm rechtzeitig

ene wichte sulveres ostwardes

zu schicken, die aber eigentlich mindestens 79 m. hätte kosten sollen (§§ 302, 281). Natürlich finden wir beide, Arnold und Berthold, dann beteiligt an den Waren, die 1358 und 1359 dafür aus Preußen kamen: Gerste, Roggen und englisches Tuch (§§ 335, 350, 351)[1]).

Während dieser ganzen Jahre war Berthold für seinen Prinzipal in Sendeve-Geschäften unterwegs.

Die ersten Buchungen lassen sich wieder nicht datieren und ebensowenig zu den besprochenen Vergesellschaftungen in sichere Beziehung setzen. Aber jährlich werden Reisen nach Schonen und nach Flandern unternommen. Manchmal läßt sich freilich auch das Reiseziel nur erschließen: wie etwa aus der Mitnahme von 17 Last „tunnen“ (§ 21)[2]) und dem Einkauf einer Last Salz bei der Abreise — dieses freilich, wie es scheint, für Bertholds eigene Rechnung (§ 24)[3]). Auch Geld, 30 m. d., erhielt Berthold mit, wie die Tonnen zu Sendeve: diese waren also nicht

---

1) Ein Hinweis auf eine gesellschaftliche Beteiligung findet sich auch noch § 75: unter verschiedenen Waren, die Berthold zu Sendeve mit nach Schonen nimmt, gehört ihm $^1/_8$ an einem gestreiften Laken. Vgl. dazu das zuletzt im Text besprochene Geschäft: nach Abzug von Arnolds 40 m. bleiben von 200 m. 160 m., von denen Berthold 20 m., oder ebenfalls $^1/_8$, eignen. — Übrigens vgl. noch § 347, wonach in Bertholds Abwesenheit der Knecht Vinke nach Schonen je 6 m. 15 s. zu Bertholds und zu Wittenborgs „bihof“ mitbekommt.

2) Nach Mollwo, Glossar, wären Kabeljau gemeint; vgl. Feits Glossar im Hans. U.-B. Bd. III unter „tonvisch, tunnevisch“. Ich möchte mich doch Koppmann S. 189 anschließen, daß es sich um Tonnen handelt, da die Reise offenbar (§ 24) nach Schonen geht. Vgl. auch § 347, wonach Berthold und Arnold bei ihrer Abreise von Schonen westwärts dort Tonnen und Salz liegen lassen. — Mit „Recepi“ in § 21 wäre ein neuer Paragraph zu beginnen gewesen.

3) Merkwürdig ist hier der Gebrauch von „dar quam vore“: nicht gleich „dafür kam ein“, sondern „das kostete“.

zu eigenem Verbrauch, sondern zum Verkauf an Heringshändler bestimmt.

Aus der Mitnahme zu Sendeve von 201 flandr. Schilden, der Nachsendung von 86 weiteren könnte man dann auf eine Fahrt nach Flandern schließen (§ 30: auch 7 Tonnen Butter folgten ihm). Die Folgerung ist um so berechtigter, als auch an den Brügger Kaufmann Laurenz van der Borse Schilde zu Sendeve gehen (§§ 20, 29)[1]), und auch Butter sonst noch nach Flandern geschickt wird (§ 54). Ob die § 55 notierte Reise nach Schonen und die des § 58 nach Flandern identisch waren mit jenen und wie sich die des Jahres 1351 — endlich eine Zahl! — nach Schonen (§ 61) und die nach Flandern, für die Berthold in Hamburg Schilde kaufen sollte (§ 60), dazu verhalten, läßt sich nicht feststellen[2]). Festeren Boden gewinnen wir erst mit den Reisen der Jahre 1352 und 1353 nach Schonen (§§ 71, 73): das eine Mal nimmt Berthold verschiedene Gewürze und Tücher mit (§§ 75, 75a).

Von zwei Reisen scheint er 9 und 11 Faß Wein mitgebracht zu haben (§§ 118, 119).

Berthold wird dann wieder im Sommer 1354 erwähnt, da ihm Wittenborg, als dieser selbst „wegsegelte", 4 fl. lieh (§ 134). Dann aber tritt auch hier eine Lücke von 2 Jahren ein, während deren Arnold Bardewik bevorzugt erscheint: vielleicht war unser Freund dauernd auswärts tätig; denn einmal wird, ohne Datum, eine Tonne Pelzwerk erwähnt, die er geschickt habe (§ 126)[3]).

Im Sommer 1357 vor dem 25. Juli ist er jedenfalls in Brügge und kauft Brügger und Kortrijker Tuch ein, wozu ihm sein Herr

1) Über van der Borse vgl. oben S. 485. — §§ 29, 34 u. 54 ist statt „got." offenbar zu lesen „grot.", wie in § 295.

2) Die Bemerkung „das is al de ersten rekenscop dot" bei der vlämischen Reise § 58 und bei der schonenschen § 61 müßte darauf schließen lassen daß es sich um die ersten Reisen nach diesen Märkten handelte, wobei für jeden besondere Rechnung geführt worden wäre. Allein der Saldo von § 61 stimmt nicht mit dem der Reise nach Schonen § 55.

3) Der Absender heißt hier allerdings „Bolte", eine Form, die sonst in dem Buche nicht vorkommt. Mollwo deutet indes Bolte auf Berthold. Dieser wird in diesem Teile des Buches sonst noch genannt in §§ 63, 64, 138, 162; vgl. ferner oben bei seinen Gesellschaften.

70 ℔ grote an Ort und Stelle überweisen läßt (§§ 234—236). Dann hat er aber auch einmal, neben Brügger, Tuch von Verviers gekauft (§ 233) wahrscheinlich 1358[1]). Vor dem 8. September des Jahres 1357 aber ist er noch nach Schonen gesegelt (§§ 243, 270), und 1358 ebenso, diesmal mit Arnold Bardewik. Er nahm 160 m. d. zu Sendeve mit und für 20 m. d. Salz, um Heringe zu salzen, die größere Summe also um sie einzukaufen: es wird mithin zum erstenmal der Zweck dieser Schonen-Fahrten deutlich ausgesprochen. Außerdem aber gab Wittenborg ihm noch 62 ℔ Ingwer mit

> dat he mi vorcopen scal, unde 28 s. to boteren (§§ 278, 280, 327)[2]).

Gleichzeitig erhalten wir einen Blick in einen Zweig des Geschäfts in Lübeck. Berthold und Arnold hatten bei ihrer Abreise 14 Last 2 Drömt Malz hinterlassen. Davon hatte jedoch Berthold bereits an einen Kunden 4 Last verkauft, die der Käufer entweder jenen beiden (!) in Schonen oder an Wittenborg in Lübeck bezahlen sollte, — und an zwei andere Kunden je 1 Last, wofür Wittenborg das Geld empfing. Wittenborg selbst aber verkaufte inzwischen den Rest in 8 Partien (§ 280). Es herrscht da also vollständige Gegenseitigkeit, und es hängt bloß von Umständen ab, welcher der Beteiligten die Verkäufe ausführt und wer das Geld entgegennimmt.

Von Schonen sind Berthold und Arnold diesmal nach England gezogen, während zur Übernahme der Tonnen und des Salzes, die zur Miete in Schonen zurückgelassen wurden, 1359 ein neu auftretender „Knecht" Namens Vinke (geschr. Winke) entsandt wurde, den Wittenborg ebenfalls gesellschaftlich interessierte und zwar mit 10 gegen 20 fl.:

> in rekte kumpanie uppe win unde vorlus

(§§ 347, 348). Über ihre Geschäfte in England aber ist nur

---

1) Dieser Ansatz ergibt sich daraus, daß die Notiz unten auf Blatt 29 b nach andern von 1358 steht. Das folgende Blatt 30 a, mit Buchungen von 1357, ist eben früher in Benützung genommen.

2) Der Zusatz „unde 28 s. to boteren" ist unklar. In einem früheren Falle lieh Wittenborg ihm „3 punt to brode lub. den.": das läßt sich verstehen (§ 55).

notiert, daß sie auf ihren Prinzipal 30 ß grote trassierten (§§ 304, 307)[1]).

Endlich wurde Berthold nach Danzig geschickt. Dort ist er jedoch am 31. Dezember 1359 gestorben, nachdem er in einem Schiffe 7 Last Roggen, einen Ballen mit 16 Stück englisches Tuch und „1 sestich" Flachfisch, sowie in einem andern 8 Last 7 Scheffel Roggen heimgesandt hatte, woran er, wie wir sahen, großenteils selbst interessiert gewesen war (§§ 350, 351; N.St.B. § 63)[2]). –

Die Verbindung mit Arnold Bardewik fängt Pfingsten 1353 an: damals erhielt er Silber und Silbergeld zu Sendeve, das er in Wieselfellen anlegen („biweren") sollte (§ 78). Er wird also nach Rußland gefahren sein. Eine zweite Mitgabe von Silber und Silbergeld wird gleich darauf notiert ohne Datum (§ 81). Lichtmeß 1354 aber kam eine Tonne Pelzwerk von ihm gesandt an: er muß also den Winter über im Osten geblieben sein. Vielleicht zusammen mit Berthold; denn unmittelbar vorher steht auf derselben Seite die Notiz:

> Ic hebe untfangen van Arnoldes wegene 1 tunen werkes, de Bolte hir oversande (§ 126)[3]).

Nicht weniger als 50 m. 8½ Lot lötig Silber wurden ihm darauf Ostern zugeschickt (§ 127). Dann ist er zurückgekehrt. Denn Pfingsten 1355 mußte er von neuem hinaus, um Tidemann Wise 88 m. lötig und 36 m. d. zu überbringen (§ 146); doch noch vor Michaelis des Jahres machte er sich noch einmal auf dieselbe Reise mit 78 m. 1½ ferto lötig und 43 m. 76 s. [?] d. zu Sendeve ostwärts zu „bewähren" (§ 168)[4]). Als er dann Michaelis 1356 von neuem „wegsegelte", bekam er, außer 60 m. 4½ Lot lötig und 4½ m. d., 228 Ellen Leiwand mit (§§ 205,

1) Ich vermute, daß es sich in beiden Paragraphen um dieselbe Sache handelt, wenn auch das eine Mal 30, das andere Mal 39 ß gedruckt steht.

2) Von den 60 Fischen waren 3 „centum" faul geworden und über Bord geworfen. Für den Rest gab Wittenborg 18 d für Windegeld, 1 s. für das Boot zum Herauffahren und 18 d für das Herauftragen, d. h. mehr als bei Getreide für eine Last. Eine Last wurde bei Heringen zu 12 Tonnen gerechnet, nach Nirrnheim, Geldersen S. LXXVIII. Nr. 11. ?? — Statt „bonen" am Schluß von § 350 ist wohl zu lesen „boden".

3) Vgl. oben S. 626 Anm. 3.

4) Vgl. oben S. 620 Anm. 4.

206). Auch diesmal wird die Fahrt nach Dorpat gegangen sein, wie wir ihn denn an dem Wachs und Pelzwerk beteiligt sehen, das Wittenborg in diesem wie im vorhergehenden und im nächsten Jahre in Lübeck verkaufte (§§ 188, 178, 180, 208, 209; vgl. 190, 189, 172, 217).

Indessen sandte Witteborg ihm wiederum Geldmittel: 25 m. 3 Lot lötig vor Pfingsten 1357, und zwar offenbar eben nach Dorpat (§ 175)[1]), wofür alsbald nach Jakobi von ihm und Thidemann Wise Pelzwerk zurückkam, für Rechnung Wittenborgs, Gottschalk Wises und Herrn Wedekind Klingenbergs Kinder (§ 242). Am 3. September kam er von Dorpat zurück (§ 250). Vorher finden wir noch eine Notiz, wonach er weitere 36½ m. lötig empfangen hätte (§ 245). Nachdem dann aber im Oktober und neuerdings nach Ostern 1358 Abrechnung erfolgt war (§§ 272—276) ging es von neuem auf die Reise, diesmal aber nach Aachen, vielleicht nur zu einer Wallfahrt (§ 274)[2]). Jedenfalls hören wir von Geschäften auf dieser Reise nichts. Pfingsten scheint er auch schon wieder in Lübeck

1) Es wird auch einer der Überbringer als Dorpater Bürger bezeichnet.

2) Daß man nach Aachen wallfahrtete, zeigt § 88: „Oc dede ic Merten Husapen 1 aur.; dar ginch he mede to Aken dor siner sele willen". Andere Belege gibt Mollwo Anm. 101 an. Dagegen kann man aus § 152 keineswegs folgern, daß Wittenborg 1356 über Aachen nach Brügge gereist sei, wie Mollwo S. XI will. Im Gegenteil. Denn warum hätte wohl Bertram von Rostoc die 20 ℔ grote „upboren" sollen, die Wittenborg vor seiner Abreise nach Aachen zur Auszahlung in Brügge gekauft hatte, wenn er selbst dahin ging? Und warum hätte er wohl geschrieben, „do ic wech ret to Aken", wenn er nach Brügge wollte? Man wird also auch bei Bardewik kein weiteres Reiseziel annehmen dürfen. Der Fall würde sonst bei ihm eines besonderen Interesses nicht entbehren, da am 1. Mai 1358 die im Januar gegen Flandern verhängte Handelssperre in Kraft trat (Mollwo S. XV). Es wäre möglich, daß Bardewik noch vorher eine Schuld von 7½ ℔ gr. erheben sollte, die Wittenborg bei Laurenz van der Borse stehen hatte: was ihm jedoch nicht gelungen wäre (§ 295). Übrigens ergibt sich aus diesem § 295, — „is dat de Vlamesce reyse weder kumut", — daß Wittenborg sich inzwischen aller Berührungen mit Flandern enthalten hat. Bereits Koppmann (S. 191 f.) hat nachgewiesen, daß Mollwos Hypothese gar zu kühn war, der Lübecker Bürgermeister hätte sich während jener Sperre durch ein Geschäft mit Löwener Tuch, das jedoch in Dordrecht eingekauft war (§ 341), strafffällig gemacht.

gewesen zu sein, da Wittenborg notiert, mit ihm, Henneke Laurensius und Albrecht Woltvogel „to hope“ Pelze gekauft zu haben: 1 Tonne Werk und 15 Tausend Schönes Werk, mit denen Woltvogel dann nach Dordrecht segelte (§§ 239, 240; vgl. 323, 324, 341).

Im August trat er darauf die schon berührte Reise mit Berthold nach Schonen und England an (§§ 280, 282, 304, 307).

Während nun Arnold Bardewik so ununterbrochen für Johann Wittenborg tätig war, ist er also auch mit ihm vielfach gesellschaftlich verbunden gewesen: allein durchsichtig sind diese Verhältnisse hier noch weniger als die zwischen Johann Wittenborg und Berthold, ganz abgesehen davon, daß manchmal noch weitere teilnehmen und daß Wittenborg auch wohl für ihn in seiner Abwesenheit handelt, Arnold gehörige Waren verkauft u. s. w.

So empfing Wittenborg, wie bereits bemerkt, vor Michaelis 1354 von Arnolds wegen eine Tonne Pelzwerk, von Berthold gesandt, und verkaufte sie für 204½ m. (§§ 126, 97, 127). Dagegen ergibt sich gar nicht, ob Arnold an einer andern Tonne Pelzwerk beteiligt war, die er selbst zu Lichtmeß desselben Jahres gesandt hatte (§ 127). Ausdrücklich als Beteiligter erscheint er erst nach Michaelis 1355 und zwar, wie erwähnt, mit 8 Schiffspfund an 30 Schiffspfund 3½ Liespfund Wachs, die Wittenborg verkaufte, dieselben, an denen wir auch Gottschalk Wise zu etwa $^1/_{12}$ beteiligt sahen (§ 188). Dann wieder Pfingsten 1356 zu ungefähr $^1/_{10}$ an einer Partie Wachs (§§ 178, 172) und Jakobi 1356 zur (kleineren) Hälfte an 15½ Zimmer (je 40 Stück) Hermelin (§§ 180, 209, N.St.B. § 46); ferner Mitte August zu reichlich $^2/_3$ an einer Partie Wieselfelle („lasten“) (§§ 190, 189, 208; N.St.B. 45)[1]: alles das verkauft ebenfalls von Wittenborg. Ebenso verkauft dieser nach Michaelis 1357 4970 Stück Schönwerk, die bis auf 100 Stück Arnold allein gehörten (§§ 272, 273, 275)[2].

---

1) Vor § 189 fehlt das Verweisungszeichen, entsprechend dem + von § 190.

2) Die hier an Gerhard Stokelet verkaufte Partie Pelze kann doch unmöglich dieselbe, wenn auch annähernd gleich große sein, die dieser in dem Schiffe des kleinen Sybrand von Hamburg verloren hatte (Mollwo, Anm. 343; Lüb. U.-B. Bd. II Nr. 1004). Ist auch das Verzeichnis der damals unter-

Im folgenden Jahre (1358) nahmen die Gesellschaftsgeschäfte einen noch ausgedehnteren Charakter an. Ich bemerkte schon Bardewiks Beteiligung an zwei großen Einkäufen von Pelzwerk, wie es scheint, in Lübeck selbst zusammen mit Johann Wittenborg, Henneke Laurensius und Albrecht Woltvogel je zu 1/4 (§§ 239, 240, 323, 324). An den Waren, die Woltvogel dafür in Dordrecht kaufte, Löwensches Tuch sowie, vermutlich zum Heimritt, ein Pferd, war Arnold natürlich gleichfalls beteiligt (§§ 339—341, 345): teils Wittenborg allein, teils Wittenborg und Woltvogel haben den Verkauf besorgt.

Endlich hatte Bardewik Anteil an Gerste (§ 335), englischem Tuch (§ 350) und Roggen (§ 351) die Berthold aus Preußen geschickt hatte.

Noch schärfer indes beleuchtet wird die Dauer des gesellschaftlichen Bandes vielleicht durch die Notiz, daß Wittenborg einmal 135 m. d. verborgt, von denen Arnold die Hälfte gehört (§ 306, N.St.B. 59, wo Wittenborg allein als Gläubiger eingetragen ist; vgl. oben S. 623 Anm. 2).

Um aber das Bild von den ununterbrochenen geschäftlichen Beziehungen zwischen diesen beiden Männern und ihrem Prinzipal Wittenborg zu vervollständigen, wären noch die zahlreichen Bemerkungen über die laufenden Rechnungen zwischen ihm und jedem von ihnen heranzuziehen. Wittenborg leiht ihnen Geld bei der Abreise, empfängt Zahlungen in andern Beträgen wieder, macht Auslagen für sie oder sie für ihn; in Arnolds Abwesenheit besorgt Wittenborg für ihn vielfache Familiensachen, verwaltet seinen Grundbesitz u. s. w. Von Zeit zu Zeit erfolgt Abrechnung; und wenn es dann auch wohl heißt:

des is al de . . . rekenscop dot (§ 58, § 61),

so bleibt doch stets ein Saldo vorzutragen: einen endgültigen Abschluß gibt es nie. Und so haben auch die andern Kaufleute, die auftauchen, ein für allemal ihren „Gesellen".

Heute würden bewährte Angestellte mit einem niedrigen Prozentsatz an dem Gesamtgewinn der Firma beteiligt werden:

---

gegangenen Güter nicht datiert, so bleibt doch sicher, daß das Unglück spätestens 1345 geschehen und einer der Beteiligten 1351 gestorben war.

Wittenborg nimmt sie, wie andere, unabhängige Kaufleute, oft zu gleichen Teilen als Gesellschafter an, aber nicht für das ganze Geschäft, sondern für bestimmte Zweige. Sein Geschäft ist vielseitig, nicht mit nur einem auswärtigen Punkt wie das der Veckinghusen mit Venedig. Darin liegt der Unterschied. So hat er seinen Teilhaber für das Danziger Geschäft, einen andern für das Dorpater. Seine jungen Leute müssen zwar nach verschiedenen Ländern reisen; aber sie werden an dem Geschäftszweig interessiert, der ihnen zurzeit zugewiesen ist. Wittenborg steht in der Mitte und leitet alles. Auch heute wäre es wohl möglich, daß ein Hamburger oder Bremer Kaufmann einen besonderen Teilhaber für sein Honolulu Haus hätte, der draußen säße und nur an dem dortigen Geschäft beteiligt wäre, einen andern in Hongkong oder Shanghai und einen dritten für das Valparaiso-Geschäft. So muß man sich auch Wittenborgs und seiner „Kumpane" Lage vorstellen. Dadurch erst gewinnen wir ein Verständnis für den Handel von vor 500—600 Jahren: im einzelnen ist das meiste noch unentwickelt und ungeschickt, aber die Grundzüge sind dieselben wie heute, auch die juristischen, da sie sich aus den ewig gleichen Bedürfnissen des Handels ungestört hatten herausbilden dürfen.

Uns diesen Blick eröffnet zu haben und uns dadurch befreit zu haben aus der engen Perspektive der juristischen Konstruktionen: darin liegt der hohe Wert des — übrigens auf den vorstehenden Blättern keineswegs ausgeschöpften — Handlungsbuchs des Bürgermeisters Johann Wittenborg.

François Quesnay und die Agrarkrisis im Ancien Régime.

Dargestellt auf Grund zweier Briefe.

Von

Dr. Ottomar Thiele.

Fortsetzung von S. 562 und Schluß.

Brief des Intendanten von Soissons an den Contrôleur Général des Finances.

26 oct. 1760.

Monsieur,

Vous m'avez fait l'honneur de me mander par votre lettre du 22 août, que le Roi voulait être informé des moyens, d'étendre et de perfectionner l'agriculture dans la province où il a bien voulu me confier l'exécution de ses ordres; que pour me procurer les connaissances nécessaires et locales sur cette matière, je pourrais former chez moi des assemblées réglées des personnes les plus au fait de la culture, des fonds, et de ce qui y est relatif, comme la multiplication des bestiaux et la production de leur subsistance.

Ces assemblées seront sans doute fort utiles, mais principalement, lorsqu'après avoir pris une première connaissance de l'état actuel de l'agriculture, des vues qui y règnent, des obstacles qui l'arrêtent, et des moyens différents que l'on pourrait employer pour détruire les uns et affaiblir les autres, je serais en état d'approfondir le tout dans ces assemblées de gens dont l'expérience, le zèle et la bonne foi me seraient assez connus, pour croire que je pourrais utilement discuter avec eux sur la totalité des

Wittenborg nimmt sie, wie andere, unabhängige Kaufleute, oft zu gleichen Teilen als Gesellschafter an, aber nicht für das ganze Geschäft, sondern für bestimmte Zweige. Sein Geschäft ist vielseitig, nicht mit nur einem auswärtigen Punkt wie das der Veckinghusen mit Venedig. Darin liegt der Unterschied. So hat er seinen Teilhaber für das Danziger Geschäft, einen andern für das Dorpater. Seine jungen Leute müssen zwar nach verschiedenen Ländern reisen; aber sie werden an dem Geschäftszweig interessiert, der ihnen zurzeit zugewiesen ist. Wittenborg steht in der Mitte und leitet alles. Auch heute wäre es wohl möglich, daß ein Hamburger oder Bremer Kaufmann einen besonderen Teilhaber für sein Honolulu Haus hätte, der draußen säße und nur an dem dortigen Geschäft beteiligt wäre, einen andern in Hongkong oder Shanghai und einen dritten für das Valparaiso-Geschäft. So muß man sich auch Wittenborgs und seiner „Kumpane" Lage vorstellen. Dadurch erst gewinnen wir ein Verständnis für den Handel von vor 500—600 Jahren: im einzelnen ist das meiste noch unentwickelt und ungeschickt, aber die Grundzüge sind dieselben wie heute, auch die juristischen, da sie sich aus den ewig gleichen Bedürfnissen des Handels ungestört hatten herausbilden dürfen.

Uns diesen Blick eröffnet zu haben und uns dadurch befreit zu haben aus der engen Perspektive der juristischen Konstruktionen: darin liegt der hohe Wert des — übrigens auf den vorstehenden Blättern keineswegs ausgeschöpften — Handlungsbuchs des Bürgermeisters Johann Wittenborg.

François Quesnay und die Agrarkrisis im Ancien Régime.

Dargestellt auf Grund zweier Briefe.

Von

Dr. Ottomar Thiele.

Fortsetzung von S. 562 und Schluß.

Brief des Intendanten von Soissons an den Contrôleur Général des Finances.

26 oct. 1760.

Monsieur,

Vous m'avez fait l'honneur de me mander par votre lettre du 22 août, que le Roi voulait être informé des moyens, d'étendre et de perfectionner l'agriculture dans la province où il a bien voulu me confier l'exécution de ses ordres; que pour me procurer les connaissances nécessaires et locales sur cette matière, je pourrais former chez moi des assemblées réglées des personnes les plus au fait de la culture, des fonds, et de ce qui y est relatif, comme la multiplication des bestiaux et la production de leur subsistance.

Ces assemblées seront sans doute fort utiles, mais principalement, lorsqu'après avoir pris une première connaissance de l'état actuel de l'agriculture, des vues qui y règnent, des obstacles qui l'arrêtent, et des moyens différents que l'on pourrait employer pour détruire les uns et affaiblir les autres, je serais en état d'approfondir le tout dans ces assemblées de gens dont l'expérience, le zèle et la bonne foi me seraient assez connus, pour croire que je pourrais utilement discuter avec eux sur la totalité des

maux .et des remèdes, sur le choix de ceux qu'il faudrait employer les premiers, sur les voies que l'on pourrait prendre pour en essayer la pratique, et en faire goûter l'exécution.

C'est ce qui m'a déterminé, Monsieur, comme j'ai eu l'honneur de vous le mander en réponse à votre lettre du 22 août, à écrire une lettre suffisamment instructive sur l'objet dont est question, à un grand nombre de ceux qui habitent et cultivent leurs biens de campagne, d'habitants des villes qui font valoir les leurs par eux-mêmes, d'anciens laboureurs de toutes les parties de ma province, pour les engager à m'envoyer des mémoires détaillés sur tout ce qui concerne l'agriculture en général et particulièrement dans leur canton.

Ils y ont tous satisfait avec empressement pour répondre aux intentions du Roi, que je leur ai montrées telles qu'elles sont, c'est à dire, fort éloignées du motif qui excite ordinairement les craintes toutes les fois que l'on fait les moindres recherches.

J'ai lu tous ces mémoires; j'en ai fait moi-même les extraits, je les ai joints à ceux que j'avais fait sur les conversations, que j'avais eues dans les lieux que je venais de parcurir, où j'ai trouvé partout une grande facilité à parler de cette matière qui est devenue, pour ainsi dire, *à la mode par les livres* qui ont été répandus dans le public depuis quelques années, sans avoir produit encore beaucoup de fruit.

Je crois, Monsieur, qu'il serait inutile de vous envoyer un volume des détails, qu'exigerait chaque canton, si la connaissance vous en était nécessaire; aujourd'hui, je me bornerai à vous exposer les objets généraux et principaux qui peuvent mériter votre attention. L'application locale pensera aisément aux différents pays de la province dans le tableau, que je formerai ensuite de la situation des différentes élections et de leurs productions.

Objets généraux.

Tout le monde convient que l'esprit de travail et de peine n'est point diminué, on croit même qu'il est augmenté. *Il semble que la malaisance donne de l'apprêt pour le travail, mais il ne faut pas en conclure que la culture est augmentée.* Il est visible

au contraire qu'elle est diminuée depuis 20 à 30 ans, et par conséquent la production. L'esprit de travail ne suffit pas. Ce travail consiste par exemple dans les pays de blé, qui sont la partie dominante dans cette province, à donner à la terre toutes les façons qu'elle demande, à former les engrais qui lui sont nécessaires, à faire ces mélanges de terre, de marne, de cendres, qui les raniment et les rendent fertiles. Il faut pour ces travaux des chevaux (on ne se sert point de bœufs), des bestiaux, des domestiques, des moissonneurs, et le temps propre à la culture. Or la multiplication des impôts, les convois pour le passage des troupes ordinaires, les corvées dans la manutention desquelles on ne peut jamais être sûr de ne pas distraire les laboureurs dans des jours prétieux pour un labour, les milices et les recrues qui dépeuplent les campagnes, les pauvres qui les mondent et se font nourrir de force chez les fermiers; tout cela rassemblé ôte les moyens au laboureur de faire une entière culture. Il a moins de chevaux, et ils sont moins bons, il ne peut donner le nombre de labours nécessaires à ses terres; il les désole, pour ne cultiver que les meilleures, ne les laisse pas reposer, et ne cultive point les médiocres. Il ne peut par des travaux couteux mettre sa terre en pente à l'abri des ravines que les pluies augmentent tous les ans. Presque sans bestiaux, faute d'aisance, et dans la crainte d'en voir chaque tête taxée à la taille, vice destructif, les engrais lui manquent. Hors d'état de faire aucune dépense extraordinaire, il n'emploie ni marne, ni cendre. La rareté des habitants de la campagne rend les valets, les moissonneurs plus rares et plus chers; le laboureur en prend moins, la culture retarde, la moisson trop longue en souffre.

Il est vrai, que dans les bons pays de blé, il y a encore d'anciennes familles de gros fermiers qui, devenus très riches par les gains qu'ils ont fait, en ne vendant leur blé que dans les années chères, sentent moins le malheur des temps; mais ce n'est pas un avantage pour la culture en général et pour la population. C'est au contraire ce qui prouve, que la malaisance a produit les deux inconvénients contraires dans les différents pays. Dans ceux des forts et riches fermiers, qui ont 5, 6, 7 charrues, ils ont persuadé aux propriétaires devenus malaisés, de

leur louer leurs fermes de 2 et 3 charrues, même d'en détruire les bâtiments dont ils n'avaient pas besoin. Ils ont augmenté d'abord la redevance. Ensuite maîtres du pays, ayant éloigné les laboureurs moins riches qu'eux, ils font la loi, donnent les prix qu'ils veulent des différents corps de ferme qu'ils font valoir à la fois, ou des terres des fermes dont on a détruit les bâtiments. Il en résulte que dans les paroisses où l'on voyait 5 ou 6 fermiers de la première classe, 8 ou 10 de la seconde, il n'en reste plus en tout que 2 ou 3. Ces deux fermiers trop occupés, labourent bien leurs bonnes terres, mais ne cultivent point les médiocres. Ils ont moins de bestiaux, de volailles, et employent moins de monde que 5 ou 6 fermes de 2 ou 3 charrues chacune. Elles faisaient vivre 15 à 20 familles dans une paroisse où il n'y en a plus que 5 ou 6. La paroisse est dépeuplée, et ces gros fermiers, ne s'attachant qu'au seul objet du blé, ne font point d'autre genre de culture ou de commerce. Il est certain, que la culture était plus forte et plus générale, la population plus nombreuse, quand il y avait dans la paroisse plus de différents cultivateurs, qui tous étaient obligés d'y trouver leur subsistance. On sent l'inconvénient contraire dans les pays qui, coupés par différents genres de productions, bois, prairies etc., n'ont jamais eu que des fermes de 2 ou 3 charrues. Les fermiers de ce pays, restés dans un état de médiocreté, parce qu'ils n'ont pu former cet amas de blé, qui ont enrichi ceux dont on vient de parler, ont plus éprouvé toute la rigueur des charges depuis 20 à 30 ans et, forcés de diminuer d'année en année leur culture et leur production, se trouvent presque tous ruinés; leurs enfants sont hors d'état de prendre des fermes.

On ne trouve presque plus dans ce pays de fermiers capables de soutenir une ferme de 2 ou 3 charrues. Le propriétaire obligé de morceller les terres de la ferme, de les diviser en marchés particuliers qu'il donne à de petits laboureurs, nommés haricotiers, qui sans fortune, n'ayant rien à perdre, ne craignent point de prendre les lots des terres à tout prix, sans connaissances, comme sans moyens pour la culture, ils la laissent dépérir. Ils égratignent la terre, ne fument point, n'ayant point de bestiaux; et pour gagner de quoi payer leurs impositions, font des voitures

à prix d'argent pour le public et même pour les corvées: une partie de leurs terres reste en friche. Le propriétaire qui a morcellé ainsi les terres de sa ferme en marchés particuliers, qui a abattu une partie des bâtiments devenus trop grands pour le peu de terres qu'il y a laissées, n'est point payé, se trouve trompé dans l'espérance où il était, qu'il tirerait plus de ses terres ainsi morcellées à des haricotiers que d'un vrai fermier, dont il aurait été obligé de diminuer le bail, et d'attendre le payement pour le soutenir. Tous les mémoires de ces pays parlent de tort sensible que fait à la culture le grand nombre de ces petits haricotiers qui s'est introduit depuis 20 ans.

La culture et la production souffrent encore considérablement d'un genre d'administration des grosses terres qui, s'il n'est pas absolument nouveau, s'est fort augmenté depuis 20 ans, et par des moyens encore plus destructifs. Les propriétaires des grosses terres, les usufructiers des biens de l'Eglise, que ni les uns ni les autres n'habitent malheureusement jamais, *se ressentant des charges occasionnées par la dernière guerre,* qui ont subsisté depuis, et ont augmenté dans le cours de celle-ci, ont cherché à augmenter leur revenu par l'augmentation du prix des beaux de leurs différentes fermes, ou par des pots-de-vin cachés, ou la convention cachée, de même d'acquitter les vingtièmes par leur fermiers. Ces augmentations forcées, auxquelles les fermiers n'ont pu successivement se refuser par la crainte de perdre le fruit des dépenses, qu'ils avaient faites pour l'amélioration de leurs terres, ou de se livrer à celles qu'entraîne le changement, et même de rester sans occupation et sans état — *ces augmentations, dis-je, ont épuisé les fermiers.* L'activité de leur travail n'a pû être accompagnée des moyens nécessaires en chevaux pour le labour, en bestiaux pour les engrais, en achat de marne et de cendre pour le renouvellement de la fertilité; leur culture a diminué chaque année, leur production de même, ils se sont ruinés et ont envoyé leurs enfants être laquais à Paris.

Les gros propriétaires laïcs et ecclésiastiques qui ont ainsi ruiné leurs fermiers, et ceux qui n'ont point pu amener les leurs à ces augmentations forcées, ont pris le parti d'affermer leurs terres à bail général à des gens qu'ils ont mis dans les habi-

tations de ces terres avec des procurations simulées de régisseurs comptables, ou à des habitants des villes, souvent très éloignés de ces terres, ou enfin, ce qui est le pire de tout, à des compagnies dont tous les associés demeurent à Paris, où ils avaient perdu leurs emplois dans les sous-fermes, ont imaginé qu'en prenant à bail général les grosses terres et biens d'eglise dans toutes les parties du royaume, même avec augmentation considérable pour les propriétaires, ils pourraient se dédommager par les gros gains qu'ils feraient sur les uns, de quelques pertes qu'ils pourraient faire sur les autres. Il ne faut pas avoir une grande connaissance de la nature des biens de campagne, pour être effrayé des abus de cette administration totalement destructive de toute culture et amélioration. *Ces fermiers à bail général* ont la même autorité sur ces gros biens que les propriétaires, mais ils ne peuvent avoir l'esprit de la propriété. *Ils ne pensent qu'à l'intérêt de leur bail,* à payer exactement pour en avoir un second; ne connaissant pas même la gestion des biens de campagne, ils ne pensent qu'à forcer les baux particuliers. Ils morcellent les fermes, désolent les terres, ne les laissent point reposer. Ils vexent les fermiers en frais et en poursuites, ils les ruinent. Les bâtiments tombent en ruine, les bois sont dégradés, les prés sans entretien; *c'est comme une destruction plutôt qu'une culture.* Les biens des maisons religieuses, leur manse n'est pas ainsi gouvernée, ni même les terres des propriétaires qui en ont quelque connaissance, qui les afferment en détail, même par leurs gens d'affaires; quoique malaisés, le sentiment de leur propriété leur fait craindre de perdre leurs fermiers, les force à attendre les payements. S'ils ne peuvent faire d'améliorations, du moins ils entretiennent et ne détruisent pas.

Pour remédier à ces vices généraux d'administration totalement destructifs de tout genre de culture, de production, et qui font perdre toute idée d'amélioration, ne pourrait-on pas, Monsieur, fixer le nombre de charrues qu'un corps de ferme ne pourrait excéder; défendre à tout fermier d'exploiter deux corps de fermes séparées; défendre la destruction des corps de ferme pour en morceller les terres et les diviser en marchés particuliers à des haricotiers ignorants; défendre d'affermer une terre à bail général

à toute autre, qu'à un homme qui y demeurerait, ou dans une ville à deux lieues de distance de la terre? Serait cela gêner la liberté de faire valoir son bien comme on veut? Peut-elle, cette liberté, être destructive des bien fonds de l'Etat, contraire même aux intérêts des propriétaires? On interdit les prodigues, la raison de l'Etat y influe. Pourquoi ne pourrait-on pas fixer des règles à leur administration?

On se plaint encore généralement de deux obstacles qui s'opposent à l'amélioration de l'agriculture, la trop courte durée des baux de 9 ans, et la faculté du nouveau titulaire du bénéfice de résilier les baux faits par son prédécesseur. Les inconvénients de l'un et de l'autre sont palpables. Comment un fermier à son aise se portera-t-il à faire une dépense extraordinaire de ses terres par l'augmentation de ses bestiaux, pour produire celle des engrais, l'achat et le transport des marnes et des cendres, pour fertiliser les terres, les travaux pour empêcher qu'elles ne se dégradent par les ravines, dans celles qui sont incultes, pour les défricher, même les plus mauvaises, comme l'enseigne si bien, monsieur le Marquis de Turbilly, dans ses prés, dans ses bois, pour les déssecher, les regarnier, les faire garder? Comment risquera-t-il des essais de *la nouvelle culture* expliquée dans plusieurs livres? Comment, en un mot, se livrera-t-il à toutes ces dépenses extraordinaires dont les commencements coutent beaucoup; les profits sont lents et tardifs, s'il craint de n'avoir travaillé que pour un fermier qui, à la fin de son bail de 9 ans, offrira un prix cher pour profiter des dépenses faites, et même avant l'expiration du bail par la mort, ou le changement d'un bénéficier, avec lequel il avait fait ce bail? Ce n'est point la seule volonté du propriétaire qui fixe ces baux à 9 ans: beaucoup en voudraient faire de 18, en plus; mais ils sont arrêtés par les droits auxquels les baux sont sujets, parce qu'on les regarde comme des aliénations à temps. Les droits de contrôle pour les baux audessus de 9 ans sont du double de ceux de 9 ans. De plus, il est dû un droit demi-centième denier pour les biens depuis 9 jusqu'à 30 ans, et audessus de 30 ans le centième denier. Ainsi pour un bail du prix de 1500 liv. on paye à la ferme des domaines:

32	liv.	de droits de contrôle
150	„	demi-centième denier
182	liv.	
45	„	10 s. des 8 s. p. liv. (vingtième)
227	liv.	10 s.

Ne serait-ce pas contre ces droits que la liberté peut réclamer avec d'autant de succès, que l'intérêt de la ferme ne pourrait être objecté, parce qu'ils ne lui produisent rien; les propriétaires qui font ces baux, ayant grand soin de les faire sous seing privé; à l'égard des ecclésiastiques, ils sont usufructiers, or, les baux des usufructiers laïcs subsistent à leur mort, le propriétaire ne peut les casser en rentrant en jouissance; ne seraient-ils pas au moins aussi favorables que lesdits ecclésiastiques? Ne pourraient-ils pas craindre de même, que les usufructiers n'eussent diminué le prix des baux, qu'ils n'espéraient pas devoir finir, pour se procurer des pots-de-vin payés comptant? Ce droit dont les ecclésiastiques n'usent que trop souvent, ou menacent du moins pour forcer les fermiers à une augmentation en pot-de-vin, peut-il être regardé comme un privilège de l'Eglise? Sur quoi est-il fondé? Est-il ancien? Doit-il subsister, s'il est destructif des biens de l'Eglise?

On pourrait donc examiner, si l'intérêt de la ferme des domaines et celui des ecclésiastiques sont assez réels, et assez forts pour balancer l'intérêt évident de la culture, le premier de tous les biens.

Un des grands profits des fermiers, et tous leurs profits retournent à la culture, est d'avoir des blés pour garde. Ils voudraient tous payer leurs maîtres en argent. L'usage des pays de cette province est de faire les baux partie en blé, partie en argent; on n'y connait point, ou peu, les baux à moitié, à tiers franc. Ce serait trop gêner la liberté du propriétaire, que de le forcer à affermer tout en argent. Mais le même inconvénient se trouverait-il en faisant payer des droits de ballage, de mesurage etc. en argent, non pas à un prix fixé pour toujours, mais en prix du marché du jour? Ces droits sont toujours affermés. Le bail se règle sur l'appréciation des prix des marchés d'un certain nombre d'années. Ce n'est donc point le propriétaire de ces

droits qui peut profiter de la garde des grains, mais le fermier de ces droits. Ne serait-il pas plus naturel et plus utile pour la culture, que ce fut le fermier des terres qui ont produit ces grains? Dans ses mains le profit tournerait à la terre; dans celles du fermier des droits, il ne fait que multiplier les moyens, d'abandonner l'agriculture pour des états moins durs et moins utiles à l'Etat. Et c'est parceque l'état de laboureur, de cultivateur est le plus dur du emploi des hommes et le plus nécessaire, qu'il est si facheux, devoir subsister tant de voies pour le quitter. Les pères n'y élèvent plus leurs enfants, et ils craignent même d'avoir des enfants, leur ancienne richesse.

Le goût des *nouvelles cultures* pour les terres en grains n'a pas encore pris dans cette province. Je n'y connais qu'une personne qui en ait fait l'essai; il n'a pas réussi. Le défaut d'aisance est un grand empêchement. Je connais cependant une objection contre cette culture dont le but est d'augmenter les productions. *C'est, dit-on, travailler pour le dimeur et le terrageur.* Il faudrait trouver des moyens pour faire tomber cette objection.

La liberté du commerce des grains est un encouragement à l'augmentation de leur production. Son contraire produit le monopole, diminue la culture. L'essai sur la police des grains l'a prouvé. On lui doit cette liberté, rendue dans l'intérieur du royaume par l'arrêt du Conseil du 17 septembre 1754 [1]). Il serait très important qu'elle fut connue pour l'intérieur par une loi publique revêtue de toutes les formes. J'ai éprouvé la nécessité de cette publicité, ainsi que l'utilité de la liberté. L'été de 1757, le septier de Paris dont le prix est ici dans les années ordinaires de 15 à 17 liv., dans les années chères de 20 liv., monta jusqu'à 30 liv., et dans toute la province à proportion, mais toujours plus chères en remontant en Picardie. On craignait la famine à Guise, on empêchait la sortie des blés de toutes les villes.

---

1) Dieser damals an die Intendanten auf Verwaltungswege ergangene Erlaß, welcher zweifellos physiokratischen Einflüssen zugeschrieben werden muß, hatte leider, wie schon aus Méliands Worten ersichtlich, seinen Zweck verfehlt, da die reichen Grundbesitzer, Pächter und Getreidespekulanten seine Durchführung zu verhindern wußten. Erst die Gesetze der sechziger Jahre waren von wirklichem Erfolge.

Je recevais à tous moments des exprès de tous les pays de la province. On ignorait partout la liberté rendue par l'arrêt de 1754, quoique je l'eusse fait publier dans le temps. Je le fis connaître par un grand nombre de lettres qui ne parlaient que de liberté: je fis sortir les blés des villes qui craignaient d'en manquer, en les assurant que, lorsqu'elles en mangueraient, on leur en apporterait, parce que tout commerce libre prend son niveau comme l'eau. Je rendis une ordonnance de 2 articles. L'un ouvrait l'approvisionnement de tous les marchés, en ordonnant que tous ceux que l'on savait avoir des blés, porteraient au marché le plus prochain les quantités, par moi arrêtées pour chaque semaine sous peine de 100 liv. d'amende. L'autre article portait toute liberté de vendre le restant en quelque lieu que ce fut. Les prix baissèrent sur le champ.

D'autres objets considérables de productions dans cette province sont les prairies dont une grande partie est en marais, à cause de la quantité de moulins, établis sur les petites rivières dont les points d'eau sont trop haut. Je ne perdrais pas de vue cet objet à la paix, et surtout le dessèchement de 20000 arpents de marais entre Marle et La Fère, pour lequel je suis commis avec le Grand maître des eaux et forêts.

Les prés qui ne sont pas de temps en temps retournés, produisaient de trop grosses herbes, ou n'en produisent plus. C'est une opération de 3 ans de les labourer et mettre en grains, après quoi on les remet en prés. C'est ce qu'on n'ose faire attendre, qu'on les regarde comme navales, et par conséquent sujets à la dixme, même lorsqu'ils sont remis en prés. On devrait pourvoir à cet abus.

Les biens communaux sont très éloignés du genre de culture dont ils sont susceptibles. Le partage de ces biens serait le seul moyen d'en tirer quelque production.

Les bois font un object capital dans cette province, mais les vues de l'inspection des maîtrises leur fait un tort considérable.

Les vignes ne sont que trop abondantes, ce qui produit une misère générale chez le vigneron, quand la recolte manque, ou quand elle est trop abondante. Cette année à Château-Thierry, calcul fait des frais, des droits et du prix que se vend le vin,

que rapporte un arpent de vignes, le propriétaire y perd 121 liv. 10 s. *Ces vignes trop abondantes occupent des terres qui seraient très propres aux grains et aux bois.*

Enfin dans les terres des princes et des seigneurs le gibier rend inculte le pays, et le détail de la destruction qu'il y cause, est effrayant.

Tels sont, Monsieur, les principaux obstacles qu'éprouve l'agriculture, et les causes qui non seulement en arrêtent les progrès, mais y font voir une diminution assez forte, pour être inquiétante sur l'avenir dans cette province, d'une situation favorable à la culture et à la production. Je vais vous faire une courte description de ses élections; vous y verrez leur position et les productions qui leur sont propres, et l'application de ce qui a été dit cy-dessus[1]).

---

1) Es folgt nun eine längere Beschreibung der 7 Elections der Généralité von Soissons, nämlich Crépy, Soissons, Laon, Guise, Noyon, Clermont und Château-Thierry. Sie ist nach den Berichten der einzelnen Subdélégués zusammengestellt und dürfte kaum von einigem Interesse sein, da sie nur deren Unfähigkeit, die agrarwirtschaftlichen Verhältnisse richtig zu verstehen, widerspiegelt. Hier ist sie weggelassen. QUESNAY kommt am Ende seines Briefes auf diese Seite des Memoires zurück. Er rügt besonders die in der Beschreibung der Election von Soissons enthaltene Bemerkung über deren ländliche Bevölkerung: „Im allgemeinen ist der Charakter der Einwohner dieses Kreises langsam und träge, ein Zeichen für die Fruchtbarkeit des Landes." („En général le caractère etc.")

Brief François Quesnays an den Intendant von Soissons.

Monsieur,

J'ai lu avec beaucoup d'attention tous les détails dans lesquels vous êtes entré sur la culture des terres de votre généralité, qui est une des plus fertiles du royaume, et qui a les débouchés les plus faciles pour le débit de ses productions. Mais ce dont j'ai été le plus touché, c'est le zèle et les bonnes intentions qui sont exposés avec une candeur et une sincérité très respectable, et avec des vues fort lumineuses.

Comme c'est du gouvernement seul que dépend la prospérité ou la dégredation de l'agriculture, et non des instructions que l'on prétend donner aux cultivateurs, c'est ce point de vue général qui est le plus intéressant. Que faut-il donc attendre du gouvernement? Deux choses principales: 1) la liberté du commerce des productions de la terre; 2) la sûreté des richesses nécessaires pour l'exploitation de la culture. Il n'y a rien de plus à desirer, que ce que vous m'en avez dit sur la première de ces conditions, mais vous avez presque oublié la deuxième.

Les richesses de l'exploitation ne doivent rien à l'impôt, c'est le produit net qui le doit. Ainsi, quand le laboureur a affermé à condition de payer l'impôt, on ne peut l'augmenter dans le cours de son bail, sans le ruiner, si cette augmentation porte sur ses avances d'exploitation. Car on sait avec quelle rapidité le dommage s'étend sur la culture, quand on retranche de ses avances. C'est pourquoi on leur a donné pour devise: *noli me tangere.* Or, comment le fermier qui se charge d'une entreprise d'agriculture, peut-il traiter avec le propriétaire qui le chargerait de payer un impôt, qui n'aurait ni règle ni mesure assurées?

Vous savez assez que c'est le roc contre lequel les charrues vont se briser. Je ne vous en dis pas davantage. *Il ne s'agit pas tant d'appeller des hommes à la campagne, que des richesses.* Et c'est tout le contraire, on ne nous parle que de peupler la campagne, et point de l'enrichir. On ne pense pas, que plus la culture est opulente, moins elle occupe d'hommes et plus elle donne de revenus au Roi et aux propriétaires; et que plus ce revenu s'accroit, plus il augmente la population dans les différents emplois, et les différents genres de professions nécessaires dans un royaume florissant. Mais comment rappellera-t-on des richesses dans la campagne, comment les faire sortir des villes, s'il n'y a pas de sûreté dans leur emploi à la culture? Il est donc certain que, si l'on continue d'exposer le laboureur à une forme d'imposition incertaine et arbitraire, la culture périra entièrement, et le royaume avec elle. Pourquoi ce point de vue terrible échape-t-il à vos réflexions?

Revenons à d'autres particularités détaillées dans votre mémoire. Je ne puis applaudir à ce que vous dites des gros laboureurs et des grosses fermes, que vous ne m'ayez calculé la différence des revenus des terres réunies en grandes fermes, ou divisées en moindres fermes. Je ne dis pas en petite ferme, car vous vous êtes trop bien et trop judicieusement expliqué à l'égard de ces dernières. Mais parmi les personnes instruites en cette matière, qui a jamais douté que, relativement aux dépenses d'exploitation, les grandes fermes richement cultivées, donnent à culture égale beaucoup de produit net, et par conséquence beaucoup plus de revenu à moins d'entretien de bâtiment, que de moindres fermes? Examinons vos raisons: 1° Parce que les grosses fermes bornent la population, un terrain de 18 charrues cultivé par une seule famille de laboureurs, entretiendra moins d'hommes, que s'il était divisé à six familles de laboureurs. Voyez si ce terrain pourra donner autant de produit net ou de revenu étant chargé de six familles de laboureurs, que lorsqu'il n'est chargé que d'une famille. On sait aujourd'hui quel état, les propriétaires, la population même, ne trouvent pas leur compte à se procurer des hommes au préjudice du revenu. *L'accroissement du revenu doit augmenter la population, mais l'augmentation*

Brief François Quesnays an den Intendant von Soissons.

Monsieur,

J'ai lu avec beaucoup d'attention tous les détails dans lesquels vous êtes entré sur la culture des terres de votre généralité, qui est une des plus fertiles du royaume, et qui a les débouchés les plus faciles pour le débit de ses productions. Mais ce dont j'ai été le plus touché, c'est le zèle et les bonnes intentions qui sont exposés avec une candeur et une sincérité très respectable, et avec des vues fort lumineuses.

Comme c'est du gouvernement seul que dépend la prospérité ou la dégredation de l'agriculture, et non des instructions que l'on prétend donner aux cultivateurs, c'est ce point de vue général qui est le plus intéressant. Que faut-il donc attendre du gouvernement? Deux choses principales: 1) la liberté du commerce des productions de la terre; 2) la sûreté des richesses nécessaires pour l'exploitation de la culture. Il n'y a rien de plus à desirer, que ce que vous m'en avez dit sur la première de ces conditions, mais vous avez presque oublié la deuxième.

Les richesses de l'exploitation ne doivent rien à l'impôt, c'est le produit net qui le doit. Ainsi, quand le laboureur a affermé à condition de payer l'impôt, on ne peut l'augmenter dans le cours de son bail, sans le ruiner, si cette augmentation porte sur ses avances d'exploitation. Car on sait avec quelle rapidité le dommage s'étend sur la culture, quand on retranche de ses avances. C'est pourquoi on leur a donné pour devise: *noli me tangere.* Or, comment le fermier qui se charge d'une entreprise d'agriculture, peut-il traiter avec le propriétaire qui le chargerait de payer un impôt, qui n'aurait ni règle ni mesure assurées?

Vous savez assez que c'est le roc contre lequel les charrues vont se briser. Je ne vous en dis pas davantage. *Il ne s'agit pas tant d'appeller des hommes à la campagne, que des richesses.* Et c'est tout le contraire, on ne nous parle que de peupler la campagne, et point de l'enrichir. On ne pense pas, que plus la culture est opulente, moins elle occupe d'hommes et plus elle donne de revenus au Roi et aux propriétaires; et que plus ce revenu s'accroit, plus il augmente la population dans les différents emplois, et les différents genres de professions nécessaires dans un royaume florissant. Mais comment rappellera-t-on des richesses dans la campagne, comment les faire sortir des villes, s'il n'y a pas de sûreté dans leur emploi à la culture? Il est donc certain que, si l'on continue d'exposer le laboureur à une forme d'imposition incertaine et arbitraire, la culture périra entièrement, et le royaume avec elle. Pourquoi ce point de vue terrible échape-t-il à vos réflexions?

Revenons à d'autres particularités détaillées dans votre mémoire. Je ne puis applaudir à ce que vous dites des gros laboureurs et des grosses fermes, que vous ne m'ayez calculé la différence des revenus des terres réunies en grandes fermes, ou divisées en moindres fermes. Je ne dis pas en petite ferme, car vous vous êtes trop bien et trop judicieusement expliqué à l'égard de ces dernières. Mais parmi les personnes instruites en cette matière, qui a jamais douté que, relativement aux dépenses d'exploitation, les grandes fermes richement cultivées, donnent à culture égale beaucoup de produit net, et par conséquence beaucoup plus de revenu à moins d'entretien de bâtiment, que de moindres fermes? Examinons vos raisons: 1° Parce que les grosses fermes bornent la population, un terrain de 18 charrues cultivé par une seule famille de laboureurs, entretiendra moins d'hommes, que s'il était divisé à six familles de laboureurs. Voyez si ce terrain pourra donner autant de produit net ou de revenu étant chargé de six familles de laboureurs, que lorsqu'il n'est chargé que d'une famille. On sait aujourd'hui quel état, les propriétaires, la population même, ne trouvent pas leur compte à se procurer des hommes au préjudice du revenu. *L'accroissement du revenu doit augmenter la population, mais l'augmentation*

de la population ne doit pas diminuer le revenu. Cette erreur est bannie de l'économie politique. Tout s'y calcule par le revenu, ou le produit net qui est toujours la mesure de la richesse, et de la force d'un état. 2° Vous dites que ces trop gros laboureurs ne cultivent que les bonnes terres de leurs fermes, et abandonnent les médiocres. C'est sûrement qu'ils ne trouvent pas de profit à les cultiver, et ils font bien, car la perte diminuerait leurs richesses d'exploitation, et toute leur entreprise croît mal. Faut-il donc conclure de là, que les terres médiocres doivent rester incultes? Oui, tant que les conditions nécessaires pour les cultiver à profit, ne seront pas rétablies. Il en est de même des défrichements et de la nouvelle culture (supposé qu'elle fut bonne); il est trop tôt de proposer ces améliorations dispendieuses. C'est mettre la charrue avant les bœufs; car tant que la culture du blé sera réduite à la consommation de la nation, il ne faut pas augmenter les récoltes. Cette augmentation qui ferait tomber les grains en non-valeur, anéantirait bientôt le peu de culture qui nous reste. Les erreurs sur ce point jettent de continuelles contradictions dans les raisonnements sur l'état de notre agriculture actuelle, et dans les vues que l'on se propose avant le temps sur son accroissement, c'est à dire, avant les *positis ponendis;* et c'est précisement cela qui ne doit pas être oublié par l'homme d'état, parce que c'est spécialement son objet; lequel étant rempli, tout ira bien. On portera de la terre sur les rochers, pour y étendre la culture. *L'état ne doit s'occuper que de sa partie, et non de celle du cultivateur.* Et il se trompera toujours, quand il imputera à celui-ci les suites des erreurs de l'administration. 3° Vous dites encore que les trop gros laboureurs ne peuvent pas satisfaire au travail de leurs grandes entreprises. Le fermier ne doit pas être le travailleur. Un gros fermier est un habitant notable, un riche entrepreneur qui est continuellement à cheval, pour se porter ponctuellement à toutes les parties de son entreprise. Jugez de là, jusqu'à quelle étendue il peut porter son activité et ses soins, et si un terrain de quelque lieu doit surpasser sa capacité, si d'ailleurs il est réellement assez riche pour soutenir son entreprise; ne querellez pas les gros fermiers, mais procurez nous en beaucoup.

Votre remarque est très juste sur les prix forcés des baux par les propriétaires ou par leurs fermiers généraux. Ceux-ci font la désolation des fermiers particuliers, et ainsi que des mauvais propriétaires, les destructeurs de l'agriculture et surtout les abbés commendataires. Vous avez bien raison de dire, que les meilleurs propriétaires sont les moins réguliers. Vos réflections sur les baux trop courts ne sont pas pratiquables actuellement, il faudrait entrer dans un trop grand détail pour vous le démontrer. Je vous dirai seulement, que si *les grands moyens* de faire prospérer l'agriculture, dépendants du gouvernement, étaient rétablis, la culture ferait de grands progrès dont le Roi et les propriétaires devraient profiter, aussi bien que les laboureurs; or si l'on faisait aujourd'hui que l'agriculture est si dégradée, des baux de 20 ans, le Roi ni les propriétaires ne profiteraient point pendant cette durée de l'accroissement des produits procurés par la réforme de l'administration. Vous me direz peut-être qu'à l'égard du Roi, on augmenterait arbitrairement pendant le courant du bail, l'impôt sur les fermiers. Mais vous pensez trop bien, pour approuver cette conduite, bien plus terrible pour les fermiers et les propriétaires que tous les autres fleaux qui affligent les habitants des campagnes. Ce n'est donc que par la concurrence des fermiers dans le renouvellement des baux, que nous pouvons connaître l'état successif de l'accroissement des produits des terres, procuré par une meilleure administration du gouvernement, et de l'accroissement régulier de l'impôt et du revenu de bail en bail. Mais quand l'agriculture sera dans son état parfait, la longueur des baux peut être un bon moyen pour l'y maintenir, sans prejudicier aux revenus du Roi et des propriétaires; sauf cependant l'espèce de propriété que les fermiers s'attribuent par la possession de leurs fermes. Il y a des endroits en Picardie où cet abus ne laisse plus aux propriétaires que l'état de rentiers.

Dans votre beau morceau sur la liberté du commerce des grains, il y a un article fort délicat qui est la contrainte de porter le blé au marché. Il y eut, il y a quelques années, une ordonnance de l'Intendance de Limoges, pour défendre aux laboureurs de vendre ou débiter leurs blés dans leurs greniers.

On envoya à la Cour un mémoire où l'on montrait si clairement les effets funestes de cette ordonnance, que le Contrôleur Général en nia l'existence, et que l'exécution en fut arrêtée aussitôt. Une pareille ordonnance peut être nécessaire dans quelques cas particuliers, comme celui dans lequel vous vous êtes bien trouvé pour un moment, et cela parce que le commerce des grains est trop borné par la mauvaise police des provinces, et que les monopoleurs en peuvent abuser. Mais cette manière de rémedier aux facheux effets de cette mauvaise police qui empêche la multiplicité des magasins, est aussi cruelle, que le mal qu'elle cause. Si sous ce prétexte on forçait continuellement les laboureurs à ne vendre leurs blés que dans les marchés, la moitié des payans qui ne vivent que par le crédit, que le laboureur leur fait pendant une partie de l'année, du blé qu'ils viennent prendre chez lui; si les greniers, dis-je, sont fermés, il faudra donc qu'ils meurent de faim. Je passe rapidement sur cet article qui entraine beaucoup d'autres inconvénients, que je ne crois pas qu'il soit nécessaire de vous développer, parce que je ne vous crois pas disposé à soutenir de pareils usages.

Votre remarque sur les prairies, à l'égard de la dixme qui en arrête les réparations, est très importante. Je ne puis me lier à votre opinion pour la diminution des vignes. Je conviendrai que cette culture nous est peu avantageuse, quoiqu'elle dût nous être précieuse. Mais il faudrait remonter aux causes qui y nuisent, au lieu de proposer d'en arrêter le progrès qui peut nous fournir une richesse immense, et un commerce privilégié que nous devons à notre territoire et à notre climat, et que nous détruisons de toutes manières. Or le seul remède que M^rs^ les Intendants y ont trouvé, a été de détruire les vignes, elles mêmes au mépris de toutes les clameurs de la nation; on est encore plus indigné du prétexte qu'ils alléguent. C'est, disent-ils, pour rendre à la culture du blé, une partie des terres plantées en vignes. C'est dans un royaume où le commerce du blé est défendu, que l'on fait arracher les vignes pour étendre la culture du blé. Dans un royaume où l'on n'a pas besoin de terres pour le blé, ni d'une plus grande quantité de blé, sans liberté d'exportation. Dans un royaume où l'on ne consomme qu'environ vingt millions

de septiers, et dont le territoire peut en rapporter plus de cent millions. Dans un royaume où le bas peuple est si chargé d'impositions et, si vexé de corvées, qu'il est réduit pour la plus grande partie à se nourrir de blé noir, de mays, d'orge, d'avoine, de pois, de chataignes, et d'autres productions de vil prix. On dit que le vigneron perd sur le produit de la vigne, surtout dans les années abondantes, et on ne voit pas que dans les années abondantes en blé, les laboureurs sont ruinés par le bas prix et le défaut de débit, et que les richesses d'exploitation anéantissent, ce qui est bien d'une autre conséquence. Pauvre nation, voilà vos guides! On dit que l'on écrit plus que jamais sur l'agriculture, et que ces écrits n'ont pas encore produit un grand fruit. A qui en est-ce la faute? Ces écrits au moins éclairent la nation sur les malheurs, et sur les funestes effets de la négligence de ceux qui par état devraient les lire, ou plutôt qui en devraient être les auteurs, et qui de tout temps devraient les avoir mis *à la mode,* pour se garantir de l'imputation éternelle d'avoir détruit le rayaume. *Ce sont les mûriers blancs, les manufactures de soie et de coton et le commerce mercantil qu'on a mis à la mode, au prejudice du commerce et des manufactures de laines, au détriment des troupeaux qui doivent fournir les engrais nécessaires pour obtenir de riches moissons.*

Que pensez-vous de cette phrase: «Tout le monde convient que l'esprit de travail et de peine n'est point diminué, on croit même qu'il est augmenté; il semble que la malaisance donne de l'apprêt pour le travail, mais il ne faut pas en conclure que la culture est augmentée.» Cela ne réveille-t-il pas un peu l'idée d'une certaine politique, par laquelle on voulait inspirer que la misère est un aiguillon pour le travail. Ce n'est plus le temps de parler ce langage en matière d'agriculture. Le même esprit ne frapperait-il pas encore dans cette autre phrase? «En général le caractère des habitants (election de Soissons) est lent et paresseux, preuve de la bonté du pays.» *Ces expressions ne sentent-elles pas encore le vieux stile de l'inhumanité des subdélégués?* On force les paysans par des ordres, et par des impôts à abandonner ou arracher leurs vignes qui peuvent entretenir une multitude d'hommes à un travail, auquel elle se livre avec

ardeur, et que la terre paye. On s'en plaint, on les arrête, et on dit qu'ils sont paresseux. Quand on se plaint, on n'examine pas, combien un paysan paye de redevance au propriétaire pour un arpent de terre qu'il a planté en vignes, ni si cet arpent de terre payerait autant de fermage, s'il était employé à une autre culture. Cependant c'est par le fermage que l'on peut payer du meilleur emploi de la terre, car c'est dans le fermage que consiste le revenu du territoire, c'est à dire, le revenu de la nation. Je connais un canton près de Paris (Champ) où les terres employées à la culture des grains, sont louées par an 50[s] l'arpent, au lieu que celles qui sont engagées aux paysans pour la culture des vignes, payent 12[l] par an aux propriétaires. Ces terres donnent donc à peu près cinq fois plus de revenu que les autres. Or, l'avantage de toute culture et de tout emploi des terres, doit se calculer par le produit net, c'est à dire, par le fermage que l'on paye aux propriétaires. *Car le fermage doit, en parlant en homme fiscal, servir de mesure pour l'impôt territorial, et non pas les hommes, ni leurs bestiaux, ni leurs meubles, ni leur contribution, ni leurs facultés d'exploitation sur lequel l'impôt dégénerait en spoliation.* Ceux qui dirigent l'imposition, ne se fixent qu'aux habitants à leur emploi ou à leur aisance, comme si ces hommes étaient eux mêmes la terre qui produit le revenu. M[rs] les Intendants n'aiment pas les vignerons, parce qu'ils ne sont pas riches, et qu'ils ne peuvent presque pas payer d'impositions personnelles, sans faire attention que l'imposition bien ou mal entendue sur les vins, c'est à dire, sur le produit de leur culture, monte à plus de 100 millions (?), somme encore tirée presque toute en pure perte pour l'état sur environ 1600 mille arpents de terres plantées en vignes. Jugez de là, si aucune autre culture, malgré la misère des vignerons, peut être comparable à celle-ci, et si on doit produire un travail si productif, et dire ensuite que les hommes sont paresseux. *Les hommes ne sont paresseux nulle part, quand ils peuvent jouir de leur gain,* mais ce n'est pas ainsi qu'on l'entend, c'est pour accroître la charge. Les hommes se défient de la punition, et pour n'être pas en pure perte pour eux la victime du travail et du fisc, ils se réduisent au pur nécessaire physique qui se trouve plus facile-

ment dans les bons pays que dans les mauvais, ce qui attire la malédiction des subdélégués sur les bons pays.

Les détails des élections donnés par vos subdélégués sont peu lumineux. Il ne suffit pas de se représenter l'aspect des différentes cultures d'un pays, ni de parler vaguement des qualités des terres, il faut dépouiller les rapports du produit net de la culture avec les dépenses et les reprises des fermiers ou colons, et marquer la valeur vénale actuelle des biens fonds distingués par la classe, et la quantité renfermée dans chaque classe. Il faut déclarer dans le même ordre le prix du loyer par arpent de terre, entrer dans le détail des charges du fisc, des dépenses d'exploitation, des variations des récoltes, des variations du prix des productions. Ce n'est que par cet examen que l'on peut juger de l'état de la bonne ou mauvaise culture du pays, de ce qu'elle peut fournir au souverain, aux propriétaires, et aux différentes classes d'hommes employés aux professions lucratives; *car c'est sur le revenu du produit de l'agriculture que porte toute la constitution d'un état agricole,* son commerce, ses manufactures, ses arts et métiers, sa population, ses forces etc. Mais il ne faut pas confondre avec le produit net, la retribution et les reprises du colon, ses bestiaux, ni rien de ce qui appartient à l'exploitation de l'agriculture; car ce serait de doubles emplois qui jetteraient dans l'erreur. C'est-là cependant où conduisent les détails confus de vos subdélégués. Quel éclaircissement M. le Contrôleur Général pourra-t-il donc tirer de l'exposition qu'ils donnent de l'état d'agriculture de leurs élections? Supposez qu'on fit imprimer leurs notices, que penserait-on de leur capacité et du sort des habitants exposés à leur manutention? Ils croyent donc que les livres qui paraissent sur l'agriculture, ne sont faits que pour traiter du métier de laboureur; qu'ils lisent ces ouvrages approfondis et hérissés de calculs, ils verront qu'ils traitent de l'économie même, et que c'est-là, ce qu'ils prennent pour de simples traités de culture et de travaux champêtres, tandis que c'est du gouvernement même des nations agricoles qu'il s'agit dans ces ouvrages, et qu'ils sont faits pour ceux qui sont chargés de l'administration intérieure de l'état. Or, ceux-ci ne se doutent pas, que c'est là la matière qui occupe tant aujourd'hui le public,

lorsqu'ils disent que l'agriculture est devenu *à la mode,* et que les livres qui se sont si multipliés sur cet objet, n'ont pas encore porté un grand fruit; et ils ne s'apperçoivent pas qu'on les regarde, et que c'est de leur propre besogne que le public est occupé des malheurs qui en résultent. Tous les effets des méprises de l'administration politique de l'agriculture, c'est à dire, des fonds et des revenus du royaume, peuvent se mesurer, se calculer; c'est une partie visible et susceptible de démonstration dans tous les points. La connaissance n'en est pas réservée à ceux qui la conduisent; elle n'a rien de caché, et tous les hommes sont intéressés à l'examiner, à l'approfondir, à la développer, et à la manifester par droit de raison et de patrie. La vérité réunit ici l'intérêt du souverain, et l'intérêt de la nation. Tous les préposés de l'autorité, et tous les citoyens instruits sont éclairés par le même flambeau; ils doivent marcher de concert et tendre au même but. J'ai observé dans votre mémoire que vous y avancez M., à grands pas; il est à souhaiter que vos subordonnés travaillent avec plus de lumières, et avec plus de connaissances locales à seconder vos bonnes intentions.

Miszellen.

Il prezzo del frumento in Ispagna, in Africa e in Oriente durante l'età imperiale romana.

Spagna.

I.

Bilbilis (Celtiberia). — Nell' epigramma 76° del libro 12° dei suoi Epigrammata, MARZIALE scriveva:

Anfora vigessi, modius datur aere quaterno:
Ebrius et crudus nil habet agricola.

Il senso dei due versi non ha gran che di dubbio. MARZIALE vuol significare che l'abbondanza del ricolto frumentario e della vendemmia era stata tanta che i prezzi erano andati giù per guisa da elidere qualsiasi guadagno: gli agricoltori potevano quindi compiacersi a consumare per loro uso le proprie derrate; potevano ubbriacarsi o scoppiare d'indigestione, ma non potevano più riuscire a trarne un centesimo solo di guadagno. Un modius di frumento valeva quattro assi (= L. 0,20)[1]) cosicchè, nell' anno e nella regione, cui MARZIALE si riferiva, un ettolitro di frumento costava l'irrisorio prezzo di circa L. 2,25.

L'anno e il luogo, cui MARZIALE allude, ci sono noti. Egli scriveva dalla Spagna, e, precisamente, dalla sua città natale, Bilbilis, donde egli invierà il libro dodicesimo dei suoi epigrammi, nel 101 di C.[2]), e, secondo si rileva anche dai versi che abbiamo sott'occhio, in su lo scorcio dell' anno, a vendemmia finita. Se non che, si tratta, come abbiamo visto, di un anno di ricolto così eccessivo, che la domanda

---

1) Su l'espressione aere quaterno adoperata da MARZIALE, cfr. il comento del FRIEDLÄNDER (ed. di MARZIALE, Leipzig 1886, II, 259–60). Sotto Traiano e Adriano — gli è noto — il titolo della lega dell' aureus, che pesava g. 7, 28, discende a circa $^{960}/_{1000}$ (DUREAU DE LA MALLE, Economie politique des Romains, Paris 1840, I, 17 — MOMMSEN, Hist. de la monnaie rom., trad. fr., Paris 1865—75, III, 25); l'asse, quindi, corrisponde a L. 0,05 soltanto.

2) MOMMSEN, Zur Lebensgeschichte d. jüngeren Plinius, in Hermes, 3, 123 sgg.

era discesa al di sotto dell' offerta e i prezzi del frumento ne avevano per ciò risentito un grave tracollo. Scorrendo le statistiche dei più notevoli paesi agricoli del vecchio e del nuovo mondo, noi troviamo che i prezzi minimi del frumento, nel secolo XIX, stanno ai prezzi medii, in Francia, come 1:1,45; in Inghilterra, come 1:2,30; in Prussia e in Austria, come 1:1,50; in Ungheria, come 1:2; in Olanda, come 1:2,25; in Russia, come 1:1,85; in Italia, come 1:2; negli Stati Uniti di America, come 1:1,70; in Ispagna, come 1:1,65 [1]), con un rapporto medio generale di 1 a 1,85. Codesto divario fu ancora maggiore nei secoli precedenti; infatti, valendoci dei dati statistici che soli possiamo adoperare, in Francia e in Austria, ove, nel secolo XIX, riscontriamo una delle più lievi differenze tra prezzi medii e prezzi minimi, troviamo che, dal 1701 al 1800, i prezzi minimi del frumento stanno ai medii in un rapporto di poco più di 1 a 2 [2]), che supera la media di 1 a 1,85, dianzi segnata per l'Europa e l'America nel secolo XIX. Nella stessa Francia, dal 1201 al 1700, il rapporto tra i prezzi minimi e medii del frumento ha l'aspetto che segue:

	Rapporto fra i Prezzi minimi		e i Prezzi medii
1201—1300	1	:	2,50
1301—1400	1	:	3,00
1401—1500	1	:	2,15
1501—1600	1	:	5,50
1601—1700	1	:	2,35 [3])

E nella stessa Inghilterra, che, al contrario dell' odierna, fu nei secoli trascorsi un paese eminentemente agricolo e cerealifero, abbiamo i rapporti seguenti:

1401—1500	1	:	2,00
1501—1600	1	:	2,00
1601—1700	1	:	1,55
1701—1800	1	:	2,00 [4])

1) Cfr. FÖLDES, Die Getreidepreise im 19. Jahrhundert (in Jahrbüch. f. N.Ö. und Statistik, 1905, aprile-maggio). Superfluo avvertire che, per un' numero infinito di ragioni facilmente comprensibili, ho sempre cercato di dare cifre tonde.

2) D'AVENEL, Hist. économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en générale depuis l'an 1200 etc., Paris, 1894, II, 903 sgg. — INAMA-STERNEGG, Die Wiener Getreidepreise im 18. Jahrhundert, in Statistische Monatsschrift, 1887, pp. 444; 447.

3) I prezzi minimi li ho rilevati dal D'AVENEL, op. cit. II, 898 sgg., donde ho anche rilevate le medie per il 1201—1400. Le medie dei secoli rimanenti sono quelle segnate dal FÖLDES (op. cit., in loc. cit., apr. 1905, p. 497).

4) I prezzi minimi li ho rilevati dallo SMITH, Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations, trad. fr., 1843, I, 325—327; le medie dal FÖLDES, op. cit. in loc. cit., apr. 1905, p. 495. Il lettore capirà gevolmente per quali misure di prudenza io abbia sempre esibito cifre rotonde.

Nel mondo antico, per le stesse ragioni, per cui i prezzi medii differivano dai massimi assai più che nel contemporaneo [1]), anche il divario fra prezzi minimi e medii dovette essere maggiore, ma possiamo starcene paghi ad assegnarvi un rapporto di 1 a 3. In tal caso, noi veniamo ad ammettere che a Bilbilis, anzi, può dirsi, nella Celtiberia in genere, il prezzo medio del frumento, nei primi del secondo secolo di Cristo, oscillò intorno alle L. 6,50 ca. l'hl.

E invero noi non possiamo andare più in là. La Celtiberia era una regione spopolata, come ci provano testimonianze letterarie ed epigrafiche, ed è noto quanto la scarsezza della popolazione influisca sul morigerato costo dei viveri, anche in paesi, come la Celtiberia, naturalmente sterili e infecondi [2]). Affatto diverso era l'aspetto e il valore economico della Cisalpina, ma i prezzi del frumento, a cui, per questo territorio, si poteva, in quello stesso tempo, pervenire, non superavano le 5—6 lire l'hl. [3]).

II.

Hispalis (Baetica). — Della Betica, e precisamente della sua metropoli, Hispalis, noi possediamo un dato di altro genere; possediamo una delle così dette iscrizioni alimentari, nella quale così una donatrice si esprime: „ . . . [qui sunt in r. p. n. pueri] ingenui Juncini item puellae [ingenuae titianae, eis] quodannis in annos singulos HS L mili[um usuras semisses] dari volo, quam summam bis in ann[o natali C. Seii viri mei] k. mais et meo VII k. maias in aliment[orum ampliationem] accipiant pueri ingenui HS XXX nummos, pu[ellae ingenuae HS XL n., quam]quam summam sufficere credo. Si tamen numerus [puerorum puellarumque s. s.] maior erit, pro por[t]ione qua inter masculos [ut distribuatur cavi], distribui omnibus volo; quod si amplius er[it in legato, item aequabiliterq]ue inter eosdem distribuant[ur qui supererunt nummi]." [4])

Noi abbiamo ad altra occasione [5]) ricercato se, e in quale misura, codeste donazioni alimentari possano informare del prezzo del frumento nei luoghi, cui esse si riferiscono, e, scostandoci un po' dall'opinione ch' è prevalsa, abbiamo concluso che rappresentano in genere un largo equivalente del fabbisogno frumentario dei beneficiati, il quale tuttavia può talora variare in dipendenza di motivi estranei a qualsiasi aumento o deminuzione del prezzo del grano. La presente iscrizione n' è una riprova. Mentre in genere, nelle fondazioni alimentari, le donne ricevono assegni inferiori ai maschi, esse, questa volta,

---

1) Cfr. RODBERTUS, Zur Frage d. Sachwerths d. Geldes im Altertum (in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, S^e I^a, 14, 357; 363 sgg.).

2) STRAB. 3, 4, 14.

3) Cfr. BARBAGALLO, Il prezzo del frumento durante l'età imperiale romana in Grecia e in Italia (in Riv. di st. ant. 1905, 1, p. 69).

4) C. I. L. II, 1174.

5) Cfr. BARBAGALLO, op. cit. in Riv. di st. ant. 1905, I, pp. 64—65.

era discesa
per ciò rise
notevoli paes
che i prezzi
medii, in Fra
Prussia e in
Olanda, come
negli Stati Unit
con un rapport
maggiore nei s
che soli possiam
XIX, riscontriam
prezzi minimi, tr
frumento stanno a
supera la media
nel secolo XIX.
tra i prezzi minimi

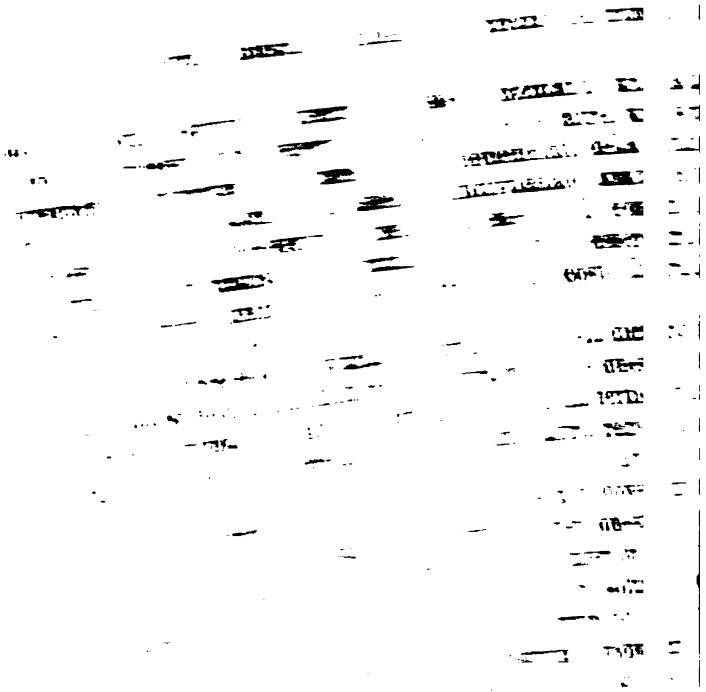

1201—1300
1301—1400
1401—1500
1501—1600
1601—1700

E nella stessa Ingl
secoli trascorsi un paes
i rapporti seguenti:

1401—1500
1501—1600
1601—1700
1701—1800

---

1) Cfr. FÖLDES, Die G
Jahrbüch. f. N.Ö. und Sta
tire che, per un' numero infinito
cercato di dare cifre tonde.

2) D'AVENEL, Hist. écono
des denrées et de tous les
Paris, 1894, II, 903 sgg. — INA
preise im 18. Jahrhundert, i
pp. 444; 447.

3) I prezzi minimi li ho rileva
donde ho anche rilevate le medie
rimanenti sono quelle segnate dal F
p. 497).

4) I prezzi minimi li ho rileva
nature et les causes de la ri
I, 325—327; le medie dal FÖLDES, o
Il lettore capirà gevolmente per quali
esibito cifre rotonde.

nsoli suffecti del secondo secolo di Cristo, l'uno, vissuto intorno 127, che probabilmente ricoperse quella carica insieme con un Sex- Julius Severus, dopo essere stato legatus Augusti pro etore e che più tardi fu proconsole in Asia; l'altro, un Aemi- Juncus, vissuto 55 anni dopo, intorno al 182 di C.[1]). Onde, ne noi non ne possediamo la certezza assoluta, pure l'ipotesi nome del nuovo collegio di beneficiandi sia stato calcato su del console dell' anno della fondazione ha per sè tutte le pro-

Africa.

I.

Veneria (Numidia orientale). — A due sesterzi e mezzo ggia di frumento ci riconduce un' iscrizione numida, anch'essa di Sicca Veneria, l'odierna Kef e l'antica Colonia Julia va Siccensis. Si tratta di un lascito di un milione e sesterzi da impiegare al 5% onde rendano a 300 fan- terzi e mezzo al mese, ciascuno, e — l'iscrizione soggiunge — lle, sebbene il calcolo sulla somma donata induce a credere u errore (CC per CCC) in luogo di trecento fanciulle[2]), soltanto[3]).

ell' iscrizione risale alla seconda metà del secondo secolo fatti donatore vi è detto un tal Licinio Papiriano, pro- Aurelio Antonino Germanico Sarmatico Massimo. Ora, urelio assunse i nomi di Germanico e di Sarmatico l'iscrizione non può essere anteriore a quell' anno. Nè , posteriore al 177, dopo il quale anno, essendo Com- ugusto e partecipando della podestà tribunizia, doveva ominarsi imperatore insieme col padre[4]). Tuttavia, Numidia, la popolazione dovesse essere di parecchio dell' età di Roma republicana, allorquando i Numidi irsi un popolo nomade[5]), essa doveva riuscire tutt'al ome l'enorme esportazione dei cereali informa[6]) la produzione granifera vi era, come ancor' oggi, si essendo, noi non abbiamo nulla a ridire sul epigrafe di Sicca Veneria. Allora l'aureus s'ag- e ai tempi di Traiano e di Adriano, intorno ai

milius, in PAULY-WISSOWA, Realencyklopädie, 550. — DE RUGGIERO, Consul, in Diz. epigr., 8.

fr. il comento del WILMANNS (ibid. p. 200).

1641, cfr. su l'iscrizione GUÉRIN, Voyage archéo- nce de Tunis, 1862, II, p. 59. — Bull. del- 1863, pp. 140 sgg.

tit. di corr. arch. 1863, 222 sgg.

STRAB. 17, 3, 15.

— FLAV. JOS. B. J. 2, 16, 4.

e romaine, Paris 1883, pp. 45—47.

benchè noi siamo costretti a integrare il passo colmando una lacuna, è certo che ne ricevono uno superiore, e gli uni e le altre, una somma inversamente proporzionale al numero dei beneficiati della dotazione. Come che sia, noi abbiamo un assegno individuale annuo certo di 30 sesterzi, cioè di due sesterzi a mezzo al mese. Il consumo medio individuale, pur trattandosi di ragazzi, non può essere gran fatto minore delle 4—5 moggia[1]); ne segue perciò un costo di circa L. 0,12 al moggio pari a meno di L. 1,50 l'hl.

Se non che adesso non si tratta di prezzo, che sia dichiarato minimo, come quello datoci da MARZIALE per la Celtiberia, ed è questo ciò, che sovra ogni altro ci impaccia. Hispalis era una città della fertile Betica, ricca di pianure, di pascoli[2]), eccellente sovra ogni altra regione della Spagna „diviti cultu et quodam fertili et peculiari nitore", ma ne era anche la provincia più popolosa[3]), il che non doveva influire poco sul prezzo delle derrate alimentari. Appunto per questo noi incliniamo a credere che l'assegno della donatrice fosse inferiore al puro fabbisogno frumentario annuo dei beneficiati e servisse loro soltanto di sussidio semestrale. Abbiamo visto infatti i prezzi del frumento nella Celtiberia, ove, se potevano essere superiori, non potevano indubbiamente distanziarsi da quelli della Betica nella misura che la su riferita cifra darebbe. Abbiamo visto i prezzi della Cisalpina, che, date la sua quasi identità di condizioni economiche e demografiche con la Betica, potevano solo di poco superare gli altri offerti da quest' ultima[4]), e non possiamo ritenere ammissibile un così grave divario[5]). L. 1,50 l'hl potrebbe adunque essere, non nelle intenzioni della donatrice, ma nella realtà, il prezzo minimo di un hl di frumento della Betica, onde, ragguagliando quello medio a tre volte codesta cifra, giungiamo a L. 4,50, cifra perfettamente ragionevole.

A che anno si riferisce la donazione? Essa al certo non può precedere, od oltrepassare, i limiti estremi, dell' età delle istituzioni alimentari, il 97 di C. e il regno di Diocleziano, ma è forse possibile determinarne con maggior precisione la cronologia. I fanciulli da beneficiare sono ivi detti Juncini. Or bene, codesto nome ricorda quello di due

---

1) Cfr. op. cit., in loc. cit. pp. 67—68. Sono assai dolente di dover citare ancora una volta me stesso, ma l'argomento, di cui trattiamo, è stato così poco studiato e le conclusioni nostre si riconnettono tanto a dei presupposti fissati nell' articolo che richiamiamo, ch'è, pur troppo, impossibile fare altrimenti.

2) STRAB. 3, 2, 1; 3. — PLIN., N. H. 3, 7.

3) PLIN., loc. cit. — STRAB. 3, 2, 1 sgg.

4) Nell' età di Polibio, anzi, la Cisalpina vantava prezzi di frumento pari alla metà di quelli della Lusitania, che, quanto a condizioni economiche e demografiche, tenne, più tardi (cfr. STRAB. 3, 3, 3—4) un posto intermedio fra la Celtiberia e la Betica. Cfr. POL. 2, 15, 1; 34, 8, 7.

5) Contro questa interpretazione parrebbe cozzare il „quam summam sufficere credo" dell' epigrafe, riferito a „HS XXX nummos", ma la difficoltà può eliminarsi, riferendo la frase alla somma totale, il cui interesse annuo era rappresentato dai trenta sesterzi etc. etc. La donatrice cioè avrebbe ritenuto la somma impiegata sufficiente a fornire, a un tasso determinato, un determinato interesse.

consoli suffecti del secondo secolo di Cristo, l'uno, vissuto intorno al 127, che probabilmente ricoperse quella carica insieme con un Sextus Julius Severus, dopo essere stato legatus Augusti pro praetore e che più tardi fu proconsole in Asia; l'altro, un Aemilius Juncus, vissuto 55 anni dopo, intorno al 182 di C.[1]). Onde, sebbene noi non ne possediamo la certezza assoluta, pure l'ipotesi che il nome del nuovo collegio di beneficiandi sia stato calcato su quello del console dell' anno della fondazione ha per sè tutte le probabilità.

Africa.

I.

Sicca Veneria (Numidia orientale). — A due sesterzi e mezzo cinque moggia di frumento ci riconduce un' iscrizione numida, anch'essa alimentare, di Sicca Veneria, l'odierna Kef e l'antica Colonia Julia Cirta nova Siccensis. Si tratta di un lascito di un milione e trecentomila sesterzi da impiegare al 5%, onde rendano a 300 fanciulli due sesterzi e mezzo al mese, ciascuno, e — l'iscrizione soggiunge — a 200 fanciulle, sebbene il calcolo sulla somma donata induce a credere si tratti di un errore (CC per CCC) in luogo di trecento fanciulle[2]), due sesterzi soltanto[3]).

La data dell' iscrizione risale alla seconda metà del secondo secolo dell' ê. v. Infatti donatore vi è detto un tal Licinio Papiriano, procuratore di M. Aurelio Antonino Germanico Sarmatico Massimo. Ora, siccome M. Aurelio assunse i nomi di Germanico e di Sarmatico nel 175 di C., l'iscrizione non può essere anteriore a quell' anno. Nè è, probabilmente, posteriore al 177, dopo il quale anno, essendo Commodo divenuto Augusto e partecipando della podestà tribunizia, doveva necessariamente nominarsi imperatore insieme col padre[4]). Tuttavia, sebbene allora, in Numidia, la popolazione dovesse essere di parecchio superiore a quella dell' età di Roma republicana, allorquando i Numidi potevano ancora dirsi un popolo nomade[5]), essa doveva riuscire tutt'altro che elevata come l'enorme esportazione dei cereali informa[6]) e al tempo stesso la produzione granifera vi era, come ancor' oggi, notevolissima[7]). Così essendo, noi non abbiamo nulla a ridire sul prezzo indicatoci dall' epigrafe di Sicca Veneria. Allora l'aureus s'aggirava sempre, come ai tempi di Traiano e di Adriano, intorno ai

1) von Rohden, Aemilius, in Pauly-Wissowa, Realencyklopädie, Stuttgart 1893 sgg., I, 550. — De Ruggiero, Consul, in Diz. epigr., Roma 1900, II, 1, p. 938.

2) C. I. L. 8, 1641; cfr. il comento del Wilmanns (ibid. p. 200).

3) Oltre il C. I. L. 8, 1641, cfr. su l'iscrizione Guérin, Voyage archéologique dans la régence de Tunis, 1862, II, p. 59. — Bull. dell'Istit. di corr. arch. 1863, pp. 140 sgg.

4) Cfr. Bull. dell' istit. di corr. arch. 1863, 222 sgg.

5) App., Lyb. 106. — Strab. 17, 3, 15.

6) Plut. Caes. 55, 1. — Flav. Jos. B. J. 2, 16, 4.

7) Boissier, L'Algérie romaine, Paris 1883, pp. 45—47.

g. 7,28 con una lega al titolo di $^{960}/_{1000}$. Il suo valore era quindi pari a L. 23,69, e quello di un sesterzio, a L. 0,24 ca. Due sesterzi e mezzo valevano quindi L. 0,60 circa e un hl di frumento, L. 1,50 circa.

II.

Cartagine (Africa proconsularis). — Di due secoli più tardo, nè riferito alla Numidia, ma all' Africa proconsularis, e precisamente a Cartagine, cioè ad una grande città e a un territorio di gran lunga più popoloso del primo[1]), noi possediamo, sui prezzi del frumento, un notevole accenno fornitoci da AMMIANO MARCELLINO.

Questi narra[2]) che nel 367[3]), essendo i Cartaginesi stremati dalla carestia, il proconsole Imezio fornì alla popolazione il frumento, che si teneva in serbo negli horrea publica a disposizione del popolo romano, vendendolo a 10 moggia un solidus. Subito dopo, al cessare della carestia e al sopraggiungere della nuova mèsse, egli ricolmò il vuoto dei granai pubblici. Ma allora il prezzo del frumento era di molto diminuito ed egli potè acquistarne per 1 solidus una quantità tripla di quella che aveva fornito ai suoi amministrati. Il guadagno ricavato lo trasmise all' erario del principe. Tuttavia, questi non credette che i conti di Imezio fossero irreprensibili; dal prezzo, allora corrente sul mercato, sospettò che quegli avesse fatto pagare all' erario somme maggiori delle reali e percepito guadagni illeciti, onde lo condannò a risarcire il mal tolto.

Da questa narrazione noi rileviamo che il prezzo medio del frumento, in quel tempo, non era, come, a prima vista, potrebbe sembrare, quel decimo di solidus, per cui Imezio, in momenti di carestia, aveva rivenduto il frumento ai Cartaginesi, ma o il trentesimo di solidus, pel quale egli l'aveva acquistato poco di poi, o, stando al giudizio dell' imperatore, un prezzo ancora minore, forse $^1/_{40}$ o $^1/_{50}$ di solidus.

Noi però, fra le due asserzioni, quella imperiale e l'altra proconsolare, siamo indotti ad attenerci a la seconda. Già AMMIANO MARCELLINO, che sorvola assai fugacemente ed oscuramente sul metodo di controllo dell' imperatore[4]), introduce il racconto della triste sorte di Imezio in una serie di episodi atti a dimostrare la eccessiva e in-

---

1) Il BELOCH (Die Bevölkerung d. griechisch-römischen Welt, Leipzig 1886, p. 507) vi ascrive, pei primi dell' è. v., 179 ab. per km² contro 15, che avrebbero contato l'Africa proconsularis, la Numidia e la Mauretania, delle quali regioni la Numidia era fra le due meno popolose.

2) 28, 1, 17.

3) Il racconto di AMMIANO MARCELLINO, che contiene un episodio immediatamente successivo al proconsolato di Imezio, si riferisce al 368, ma altre fonti più autorevoli ci inducono a credere che codesto proconsolato sia anteriore di un anno e vada riferito al 366–67 (cfr. TISSOT, Fastes de la province rom. d'Afrique, Paris 1885, pp. 246 sgg.).

4) AMMIANO (28, 1, 18) dice soltanto: „Valentinianus, per nundinationem suspicatus, . . .“

giusta sospettosità e crudeltà dell'imperatore, ch'era allora Valentiniano I. Egli stesso insiste su la insospettabilità di Imezio e lo dichiara „praeclarae indolis vir", incapace della scorrettezza attribuitagli. Ma v'ha di più: il proconsole, colpito della condanna imperiale e che, nello stesso tempo, aveva, per accuse di lesa maestà, rischiato il capo e pagato la sedicente licenza delle sue critiche con un esilio in Dalmazia[1]), veniva, un decennio di poi, onorato dai Cartaginesi di due statue, l'una in Roma, l'altra a Cartagine, che sono una categorica risposta alla ingiustizia imperiale e una implicita protesta contro la condanna.

L'epigrafe infatti, che le accompagna, e ch'è tutta un inno di gloria all' onorato, elogia questo per gli „insignia in rempublicam merita" „et" „depulsam ab eadem provincia [l'Africa] famis et inopiae vastitatem consiliis et provisionibus et quod caste in eadem provincia integreque versatus est, neque aequitati in cognoscendo, neque iustitiae defuerit"[2]). Nè si tratta di un episodio di sovversivo campanilismo provinciale. Queste onoranze, che, come l'epigrafe stessa avverte, non erano state da quella regione sollecitate per altri proconsoli, recavano il pieno consenso dei nuovi imperatori, Valente, Graziano e Valentiniano II[3]), e, come tali, seguivano all' annullamento ufficiale d'ogni condanna[4]). Noi dunque non possiamo non attenerci alla relazione di Imezio. Un trentesimo di solidus al moggio oscilla intorno a L. 0,50, pari a L. 5,75 l'hl., prezzo, che è ragionevolissimo, confrontato con quello della Numidia di due secoli prima.

III.

Mauretania Sitifensis e Numidia occidentale. — L'ultimo dato, che riguarda i prezzi del frumento nell' Africa romana, cade in mezzo a vicende dolorose e lacrimevoli, nel 445 di C. Nel 429 i Vandali insieme con gli Alani, gli Svevi ed altre popolazioni barbariche erano sbarcati nella Mauretania Tingitana e, marciando verso oriente, erano penetrati nella Numidia, dove avevano messo tutto a ferro ed a fuoco. Nell' estate del 431, avevano preso e saccheggiata Hippona; nel 435, un trattato aveva riconoscinto la loro conquista di metà della Berberia; nell' autunno del 439, Genserico aveva preso Cartagine e invaso la Zeugitana e la Bisacena. Finalmente, nel 442, l'imperatore Valentiniano III, minacciato da Attila, concludeva un nuovo trattato con il re dei Vandali, per cui rinunciava alle province da questi occupate e mantenute, la Zeugitana, la Bisacena fino alle Sirti e la parte della Numidia a est di Theneste, Sicca Veneria e Vacca[5]), e si limitava a

1) Amm. Marc. 28, 1, 19—23.

2) C. I. L. 6, 1736, vv. 22—24; 6—12; cfr. De Rossi, Iscriz. onor. lat. in Boll. di corr. arch. 1852, pp. 178 sgg.

3) C. I. L. 6, 1736, vv. 16—18.

4) Cfr. De Rossi, op. cit. 181.

5) Mercier, Hist. de l'Afrique septentrionale, Paris, 1888, I, 144—47.

ricuperare le tre peggiori, da quelli, già devastate e abbandonate, le tre Mauretanie (Tingitana, Caesariensis, Sitifensis) e il resto della Numidia.

Il passagio dei Vandali altraverso la Berberia non era stato fra gli episodi più desiderabili. Un testimonio oculare, Vittorio il Vitese nella sua Historia persecutionis africanae provinciae sub Genserico et Hunirico regis Wandalorum[1]), narra del loro ingresso in quelle regioni, uno scempio, un saccheggio, un massacro universale, il cui contracolpo era stato lo spopopolamento delle città e delle campagne. A Cartagine, nel massimo focolare della civiltà dell' Occidente africano, Genserico aveva ordinato che tutto l'oro, l'argento, le gemme, le vestimenta e gli oggetti preziosi venissero a lui offerti, sì che in breve aveva spogliato gli abitanti di tutti i beni ereditati o acquisiti[2]). Si sono nudriti dei dubbi sulla veridicità dello storigrafo e si è giunti fino a definirlo un calunniatore dei Vandali, ma le sue notizie sono confermate da tutti gli scrittori contemporanei[3]) e da documenti ufficiali. Lo storico Procopio riferisce, circa la spoliazione dei proprietari del suolo, qualcosa di più dettagliato. I loro possessi, immobiliari e mobiliari, erano stati da Genserico distribuiti ai suoi Vandali e le loro persone addette ai medesimi come schiavi[4]). E questa narrazione, come l'altra di Vittorio, è confermata da due Novellae imperiali[5]), una del 445 e una del 451, in cui si fa calda e dolorosa menzione delle su riferite spoliazioni e dell'immiserimento degli abitanti, si approvano i provvedimenti, a cui aveva dato mano taluno dei governatori, e qualche altro se ne escogita o se ne suggerisce.

Appunto nella prima delle due Novellae, la quale è datata dal 22 giugno del 445[6]), è indicato un prezzo di frumento in quelle province e in quella congiuntura. Pare che i Numidi e i Mauri Sitifesi avessero spedito un' ambasceria all' imperatore, chiedendo un alleviamento degli oneri tributari ed egli, infatti, condona i 7/8 dei tributi, frena parecchi degli abusi e mitiga la severità della percezione. Contemporaneamente, però, si preoccupa delle esigenze militari in tempo di guerra e soggiunge: „Militares annonas, cum provinciales pro longinqua difficultate itineris in adaeratione persolverint, unius annonae adaeratio, quatuor per annum solidis aestimetur. Nec vero necessitatis occasione in expeditione militi constituto carioris cuiquam vendere liceat pretia necessariarum rerum; sub hoc modo quo annona

---

1) In Monum. Germ. hist., Berolini 1879, III, 1 ed. Halm.

2) I, 1, 3; 3, 8; 4.

3) Ferrère, De Victoris Vitensis libro qui inscribitur „Historia persecutionis etc.“, Parisiis, 1898, pp. 55 sgg.

4) De bello vand. 1, 5, 10 sgg. ed. Haury.

5) Legum nov. Valent. et Theod. 23; 40 (in Cod. theod., Lipsiae 1736—41, VI, pp. 63; 90—91).

6) Il Blümner (Der Maximaltarif d. Diocletians, Berlin 1893, p. 62) vi appone invece la data del 443, e il Rodbertus (op. cit., in Jahrbücher für N.Ö. und Statistik, 1870, XIV, 36; XV, 213) ora quella del 443, ora l'altra del 446.

adaeramus, iubemus ferri, idest tritici ad singulos solidos italicos modios quadraginta et carnis pondo CCLXX, vini sextarios italicos ducentos." [1])

Il concetto generale dell' ordinanza è stato chiaramente illustrato dal Rodbertus [2]). Al contribuente, qualora il luogo, nel quale egli avrebbe dovuto tragittare le sue forniture pei soldati („annonas militares") [3]), fosse stato troppo lontano („pro longinqua difficultate itineris"), era concessa facoltà di corrispondere tutto il suo contributo annuo per le annone militari in quattro solidi per ciascun soldato. In relazione a questo prezzo di riscatto („sub hoc modo quo annonam adaeramus"), l'imperatore fissa gli equivalenti monetarii del frumento, della carne e del vino, che, in casi straordinari, durante le marce, i soldati potevano avere bisogno di acquistare direttamente.

Il Mommsen [4]) e il Dureau de La Malle [5]) traevano da questo la conclusione che l'imperatore, „per soddisfare i soldati, invogliarli alla guerra e risparmiarne la borsa", avesse fissato dei prezzi bassissimi. Ma il Dureau de La Malle, che così illustra il suo concetto, è in contraddizione con se medesimo e con la realtà, giacché al tempo stesso afferma che quella di Valentiniano era una legge di eccezione in quanto si applicava a province esauste dalle desolazioni barbariche. In tal caso, i prezzi segnati non potevano, per la contraddizion che nol consente, essere „bassissimi". In questo caso, si sarebbe venuti a contradire allo spirito medesimo del rescritto imperiale, e si sarebbe rischiato di danneggiare gravemente l'interesse dello stato. Questo infatti, con quattro solidi, doveva fornire a ciascun soldato, per un anno almeno, il frumento, la carne, il vino esplicitamente elencati dall' ordinanza [6]) e saldarne le spese del trasporto. Esso non poteva quindi aver fissato un contributo in danaro inferiore al costo dei generi, che doveva apprestare, e alle spese del loro trasporto, il cui onere non doveva esser lieve, giacchè l'adaeratio del contributo avveniva nei casi di „longinqua difficultas itineris".

E che così sia, lo prova il confronto con l'Africa pro-

---

1) Il testo, che ho sott' occhio, dice modia e sextaria, ma è una svista palese: l'aggettivo italicos deve accordare con modios; così i due genitivi tritici e vini richiedono un carnis, che, nel testo, ove è anche un pondus in luogo di pondo, è invece carnes.

2) op. cit., in Jahrbücher für N.Ö. S° 1ª, 15, 213.

3) Sull' annona militaris, cfr. DE RUGGIERO, „Annona militaris" in Diz. epigr. Roma, 1897, I, 486.

4) Das Edikt Diocl. in Berichte d. Sächs. Gesellschaft d. Wissenschaft, 1851, estr., p. 78.

5) op. cit. I, 123. Cfr. SEECK, Adäratio, in PAULY-WISSOWA, Realencyclopädie I, 341.

6) Forse saranno da aggiungere l'orzo, l'olio, il sale, l'aceto, la paglia, il fieno, le legna (Cod. theod. 7, 4, 6. — CAGNAT, L'armée romaine d'Afrique, Paris 1892, pp. 380; 397—98; cfr. VON PREMENSTEIN, Die Buchführung einer ägyptischen Legionsabteilung, in Beiträge zur alten Geschichte, 1903, pp. 8 sgg.).

ricuperare le tre peggiori, da quelli, già devastate e abbandonate, le tre Mauretanie (Tingitana, Caesariensis, Sitifensis) e il resto della Numidia.

Il passagio dei Vandali altraverso la Berberia non era stato fra gli episodi più desiderabili. Un testimonio oculare, Vittorio il Vitese nella sua Historia persecutionis africanae provinciae sub Genserico et Hunirico regis Wandalorum[1]), narra del loro ingresso in quelle regioni, uno scempio, un saccheggio, un massacro universale, il cui contracolpo era stato lo spopopolamento delle città e delle campagne. A Cartagine, nel massimo focolare della civiltà dell' Occidente africano, Genserico aveva ordinato che tutto l'oro, l'argento, le gemme, le vestimenta e gli oggetti preziosi venissero a lui offerti, si che in breve aveva spogliato gli abitanti di tutti i beni ereditati o acquisiti[2]). Si sono nudriti dei dubbi sulla veridicità dello storigrafo e si è giunti fino a definirlo un calunniatore dei Vandali, ma le sue notizie sono confermate da tutti gli scrittori contemporanei[3]) e da documenti ufficiali. Lo storico Procopio riferisce, circa la spoliazione dei proprietari del suolo, qualcosa di più dettagliato. I loro possessi, immobiliari e mobiliari, erano stati da Genserico distribuiti ai suoi Vandali e le loro persone addette ai medesimi come schiavi[4]). E questa narrazione, come l'altra di Vittorio, è confermata da due Novellae imperiali[5]), una del 445 e una del 451, in cui si fa calda e dolorosa menzione delle su riferite spoliazioni e dell'immiserimento degli abitanti, si approvano i provvedimenti, a cui aveva dato mano taluno dei governatori, e qualche altro se ne escogita o se ne suggerisce.

Appunto nella prima delle due Novellae, la quale è datata dal 22 giugno del 445[6]), è indicato un prezzo di frumento in quelle province e in quella congiuntura. Pare che i Numidi e i Mauri Sitifesi avessero spedito un' ambasceria all' imperatore, chiedendo un alleviamento degli oneri tributari ed egli, infatti, condona i 7/8 dei tributi, frena parecchi degli abusi e mitiga la severità della percezione. Contemporaneamente, però, si preoccupa delle esigenze militari in tempo di guerra e soggiunge: „Militares annonas, cum provinciales pro longinqua difficultate itineris in adaeratione persolverint, unius annonae adaeratio, quatuor per annum solidis aestimetur. Nec vero necessitatis occasione in expeditione militi constituto carioris cuiquam vendere liceat pretia necessariarum rerum; sub hoc modo quo annona

1) In Monum. Germ. hist., Berolini 1879, III, 1 ed. Halm.
2) I, 1, 3; 3, 8; 4.
3) Ferrère, De Victoris Vitensis libro qui inscribitur „Historia persecutionis etc.", Parisiis, 1898, pp. 55 sgg.
4) De bello vand. 1, 5, 10 sgg. ed. Haury.
5) Legum nov. Valent. et Theod. 23; 40 (in Cod. theod., Lipsiae 1736—41, VI, pp. 63; 90—91).
6) Il Blümner (Der Maximaltarif d. Diocletians, Berlin 1893, p. 62) vi appone invece la data del 443, e il Rodbertus (op. cit., in Jahrbücher für N.Ö. und Statistik, 1870, XIV, 36; XV, 218) ora quella del 443, ora l'altra del 446.

adaeramus, iubemus ferri, idest tritici ad singulos solidos italicos modios quadraginta et carnis pondo CCLXX, vini sextarios italicos ducentos.“ [1])

Il concetto generale dell' ordinanza è stato chiaramente illustrato dal Rodbertus [2]). Al contribuente, qualora il luogo, nel quale egli avrebbe dovuto tragittare le sue forniture pei soldati („annonas militares“) [3]), fosse stato troppo lontano („pro longinqua difficultate itineris“), era concessa facoltà di corrispondere tutto il suo contributo annuo per le annone militari in quattro solidi per ciascun soldato. In relazione a questo prezzo di riscatto („sub hoc modo quo annonam adaeramus“), l'imperatore fissa gli equivalenti monetarii del frumento, della carne e del vino, che, in casi straordinari, durante le marce, i soldati potevano avere bisogno di acquistare direttamente.

Il Mommsen [4]) e il Dureau de La Malle [5]) traevano da questo la conclusione che l'imperatore, „per soddisfare i soldati, invogliarli alla guerra e risparmiarne la borsa“, avesse fissato dei prezzi bassissimi. Ma il Dureau de La Malle, che così illustra il suo concetto, è in contraddizione con se medesimo e con la realtà, giacché al tempo stesso afferma che quella di Valentiniano era una legge di eccezione in quanto si applicava a province esauste dalle desolazioni barbariche. In tal caso, i prezzi segnati non potevano, per la contraddizion che nol consente, essere „bassissimi“. In questo caso, si sarebbe venuti a contradire allo spirito medesimo del rescritto imperiale, e si sarebbe rischiato di danneggiare gravemente l'interesse dello stato. Questo infatti, con quattro solidi, doveva fornire a ciascun soldato, per un anno almeno, il frumento, la carne, il vino esplicitamente elencati dall' ordinanza [6]) e saldarne le spese del trasporto. Esso non poteva quindi aver fissato un contributo in danaro inferiore al costo dei generi, che doveva apprestare, e alle spese del loro trasporto, il cui onere non doveva esser lieve, giacchè l'adaeratio del contributo avveniva nei casi di „longinqua difficultas itineris“.

E che così sia, lo prova il confronto con l'Africa pro-

---

1) Il testo, che ho sott' occhio, dice modia e sextaria, ma è una svista palese: l'aggettivo italicos deve accordare con modios; così i due genitivi tritici e vini richiedono un carnis, che, nel testo, ove è anche un pondus in luogo di pondo, è invece carnes.

2) op. cit., in Jahrbücher für N.Ö. S^{e} 1^{a}, 15, 213.

3) Sull' annona militaris, cfr. De Ruggiero, „Annona militaris“ in Diz. epigr. Roma, 1897, I, 486.

4) Das Edikt Diocl. in Berichte d. Sächs. Gesellschaft d. Wissenschaft, 1851, estr., p. 78.

5) op. cit. I, 123. Cfr. Seeck, Adäratio, in Pauly-Wissowa, Realencyclopädie I, 341.

6) Forse saranno da aggiungere l'orzo, l'olio, il sale, l'aceto, la paglia, il fieno, le legna (Cod. theod. 7, 4, 6. — Cagnat, L'armée romaine d'Afrique, Paris 1892, pp. 380; 397—98; cfr. von Premenstein, Die Buchführung einer ägyptischen Legionsabteilung, in Beiträge zur alten Geschichte, 1903, pp. 8 sgg.).

consularis di un secolo prima. Ivi, nel 366—67, un trentesimo di solidus era il prezzo medio di un moggio di frumento; nel 445, nella Mauretania Sitifese e nella Numidia occidentale, relativamente assai meno popolose[1]), un quarantesimo di solidus non poteva essere un prezzo bassissimo. Naturalmente, non poteva neanche essere un prezzo elevatissimo; altrimenti l'imperatore sarebbe andato contro gl' interessi dei suoi soldati, che, com' è agevole comprendere, dovevano stargli a cuore per lo meno quanto quelli delle province dominate. Un quarantesimo di solidus era dunque il prezzo medio corrente in quegli anni nei luoghi della Mauretania Sitifese e della Numidia occidentale, nei quali il frumento non poteva acquistarsi direttamente, ma bisognava trasportarlo da lontani centri graniferi[2]). Un quarantesimo di solidus, in quegli anni, era pari a L. 0,39 circa e un hl di frumento, a L. 4,50.

Sul luogo della produzione codesta cifra doveva essere più bassa. Di quanto è assai difficile stabilire. Nel 301, nel suo famoso editto De pretiis rerum venalium, l'imperatore Diocleziano aveva pensato a fissare anche il costo dei trasporti. Per 1200 libbre di carico da tragittare su carri, egli aveva fissato, per ciascun miglio, 20 denarii[3]). Ammettendo „pro longinqua itineris difficultate" l'ipotesi di un percorso medio di 25 miglia, avremmo 500 denarii per 1200 libbre (= Cg. 400 circa) cioè, per ettolitro di frumento, calcolato in media del peso di Cg. 75, denarii 93e1/8. E, poichè il denarius diocleziano corrispondeva circa a due centesimi, L. 1,87 per trasporto di un ettolitro di frumento su 25 miglia di percorso. Diocleziano però fissava anche il costo dei trasporti a schiena di cammello, che doveva essere infatti la più consueta maniera di spedizione in Africa[4]). Dessi erano più a buon mercato. Un carico di cammello, che ragguagliava a 600 libbre (ca. Cg. 200)[5]), costava 8 denarii[6]), cioè, calcolando, come sopra, L. 1,50 circa per hl. di frumento.

Ma erano questi prezzi anche i prezzi di un secolo dopo, e, per

---

1) L'Africa proconsularis e la Bizacena, pari giù per su, quanto a estensione, a l'odierna Tunisia, che, secondo una pubblicazione ufficiale del 1897, misura circa km² 130 000 (cfr. VIVIEN DE SAINT MARTIN, Nouveau dict. de géographie univ., Paris, Suppl. D-U), vantavano 169 sedi vescovili; il resto dell' Africa settentrionale (salvo la Mauretania Tingitana), corrispondente all' incirca all' odierna Algeria, che misura km² 540000—670 000 (VIVIEN DE SAINT MARTIN, op. cit. I, 74), 297 (cfr. Notitia dignitat., ed. BÖCKING, Bonnae, 1839—53, 615 sgg. Appendice).

2) Giustamente osserva il RODBERTUS, i pagamenti in danaro, in luogo di forniture in natura, vennero sempre calcolati almeno sui prezzi del mercato (op. cit., in Jahrbücher f. N.Ö., 14, 361). Un secolo dopo, per tutta l'Africa settentrionale, comprese le province migliori redente, il Codex Justin. (I, 27, 1, 22 sgg; 2, 20 sgg.) fissa un'adaeratio di cinque solidi.

3) E. D., 17, 3, ed. BLÜMNER.

4) CAGNAT, op. cit., 401 sgg.

5) Sono il carico normale di un cammello (WADDINGTON, Edit de Dioclétien, Paris, 1864, nª al § 14, 9. Il carico massimo arriva fino a Cg. 300 (CAGNAT, op. cit., 403).

6) E. D. 17, 4.

giunta, quelli dell' Africa desolata dalle invasioni dei Vandali? Certo, neanche questa volta, una risposta categorica può darsi. Non può a tutta prima non destare preoccupazioni la circostanza che lo stesso Diocleziano fissa per 1 hl di frumento il prezzo di L. 11,50 (100 denarii per 1 modius castrensis)[1]), sebbene si debba pensare che, se il costo dei trasporti a schiena di cammello non poteva riferirsi che a l'Africa settentrionale, quello del frumento doveva, nell' intenzione del legislatore, essere il prezzo universale di tutto l'impero, o, nella migliore ipotesi, della sezione d'impero, cui egli presiedeva. Ma le conseguenze non possono essere quali il divario del costo del frumento potrebbe farcele prevedere. L'Africa settentrionale doveva vantare dei prezzi di frumento assai inferiori a quelli che potevano non riscontrarsi nel resto dell' impero o nelle regioni soggette al governo di Diocleziano, ma il nolo del cammello non aveva ragione di subire una proporzionale deminuzione. Certo, nel 445, quell' industria non era così fiorente come un secolo e mezzo prima, ma, per converso, poteva — in seguito all' invasione dei Vandali — mancarvi il materiale primo, l'animale, così come, del resto, l'improvvisa indigenza degli abitanti poteva consigliare dei noleggi inferiori agli antichi. Fra il pro' e il contro, noi manteniamo la cifra del 301[2]). Le L. 4,50 per hl di frumento, calcolabili sul rescritto, potevano quindi, nel 445, discendere benissimo, sui luoghi di produzione, a L. 3,00 circa.

E anche questa è una cifra assai ragionevole. Verso il 175—77, nella Numidia orientale, cioè in uno dei centri più frumentiferi dell'Africa settentrionale, il prezzo del frumento era di L. 1,50 l'hl. La Mauretania e la porzione della Numidia, superstite all' impero d'Occidente, erano state invece fra le regioni meno fertili di quella meravigliosa contrada e a questo dovevano l'indipendenza dai Vandali[3]). Per giunta, dal 177 al 445, quel paese era cresciuto, e di parecchio, in popolazione e per conseguenza il tenore della vita doveva essersi notevolmente elevato. Tuttavia, noi potremmo sospettare che, in anni più miti e più lieti, il prezzo del frumento discendesse ivi a cifre inferiori, forse a L. 2,50 l'hl. Più in là è impossibile andare.

Oriente.

I.

Il primo dei dati, che noi conosciamo e che riguardi l'Oriente, non si riferisce a nessun mercato determinato, ma è contenuto nel famoso

1) Cfr. il nuovo frammento dell' editto di Diocleziano in Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική, 1899, p. 150 (1, 1ª = C.I.L. 3, 2 suppl. p. 2328[58]).

2) È strano che il Loring (A new portion of the Edict of Diocletian from Megalopolis, in Journal of hell. Studies, 1890, p. 302) ritenga irrisorio codesto prezzo fissato da Diocleziano pei trasporti. Esso è invece un prezzo all'incirca pari a quello che sogliono fare i nostri mulattieri.

3) Il Cat (Essai sur la province rom. de Maurétanie césarienne, Paris 1881, pp. 42—43), con una certa ragione, osservava che gli autori antichi non menzionano mai grani di Mauretania, e i documenti geografici una sola volta ci fan parola di horrea, ma solo nella regione tra Sétif e Bougie.

editto Diocleziano de pretiis rerum venalium del 301 di C. Si tratta, come è noto, di un editto, il quale fissava il maximum dei prezzi, cui le varie derrate, le materie prime, i costi di produzione, i trasporti etc. potevano essere ragguagliati.

Una delle prime quistioni, che, a proposito di codesto importantissimo documento, ci si parano dinnanzi, è se i prezzi, in esso contenuti, siano dei prezzi bassi, dei prezzi medii o, magari, dei prezzi elevati.

Quest' ultima ipotesi è da scartare a priori. Uno degli scopi del provvedimento, lo dichiara l'esordio dell' editto, era quello di ricondurre il costo della vita entro quei confini, da cui esso, da tempo, aveva esorbitato[1]). È evidente quindi come Diocleziano non potesse fissare dei prezzi elevati, che avrebbero coperto dell' usbergo della legge quelle deplorevoli operazioni commerciali, ch'egli faceva responsabili d'ogni malanno e contro cui si dirigevano i suoi provvedimenti.

Che si tratti di prezzi bassissimi fu opinione, invece, che gli antichi[2]) inculcarono nella maggioranza dei contemporanei, ed essa, in gran parte, dovette via via formarsi in buona fede, data la sùbita rovina di quell' edifizio economico, che il pubblico ignorante non poteva riuscire a spiegare con le complesse ragioni economiche che vi presiedettero, che dovevano fatalmente determinarlo[3]) e che l'imperatore stesso non seppe apprezzare.

Ma se da un lato il confronto, che noi faremo a momenti tra codesti prezzi e quelli antecedenti e susseguenti, smentisce una tale opinione, niuno che ci rifletta alquanto può crederla seriamente sostenibile.

Tutti i maxima, fin' oggi escogitati e pubblicati, in qualsiasi circostanza politica, anche in quelle così tempestose della grande Rivoluzione francese, sono sempre stati pari al prezzo medio corrente delle merci, cui si riferivano. Fissare un maximum, che sia un minimo, equivale — gli è intuitivo — a provocare consapevolmente una nuova crisi economica e ad attizzare un focolare di malcontento. Fin' anco — ripeto — i maxima, stabiliti per tutta la Francia dalla Convenzione

---

Il così detto grano d'Africa era in genere quello dei dintorni di Cartagine e della Numidia orientale e centrale.

1) Ed. Diocl. praef. 1, 5 sgg.

2) De mortib. persec. 7. — Consularia constantinopolitana (in Chronica minora, sec. IV—VII, ed. Mommsen) ad. a. 302 di C. Dureau de la Malle, op. cit. I, 70; 71; 73. — Waddington, op. cit., p. 5. Quest' ultimo scriveva: „Quando si riteneva col Borghesi e col Dureau de La Malle il denarius uguale a 2 centesimi e mezzo, si arrivava a cifre talmente inferiori ai prezzi noti o probabili per le derrate alimentari, che si era forzati a considerare l'editto come uno dei più grandi atti di follia ...“ Vedremo invece che il denarius fu appena superiore ai due centesimi e, ciò non ostante, il prezzi, che ne derivano, sono relativamente elevati.

3) L'editto fu, poco dopo, abrogato (cfr. De mortib. persec. 7). Il Seeck, anzi, in una sua recensione, ch'è anche un ottimo lavoro critico, pensa che a questo si debba il fatto di non essersene trovate tracce nell' Europa occidentale. Qui, forse, dietro le dolorose esperienze, dell' Oriente, non si sarebbe giunti nemmeno a pubblicarlo (Deutsche Literaturzeitung, 14 apr. 1894, pp. 456—7).

nazionale, nella primavera del 1793, furono pari alla media delle mercuriali fra il primo gennaio e il primo maggio 1793[1]). La promessa di un rescritto, che ordini la vendita die qualche derrata a prezzi minimi, può farsi per burla o per timore dinnanzi a una folla minacciosa, ma non mantenersi senza coazioni esteriori in un piano regolatore e universale degli scambi, teoricamente inappuntabile come fu quello di Diocleziano.

Dovette, anche allora, trattarsi, invece che di prezzi medii, di una media, s'intende, non matematica, ma approssimativa, o, se quelli ne travalicarono, non dovette accadere mai in difetto, ma in eccesso[2]).

Nell' intenzione del suo autore, l'editto doveva valere per tutto l'impero. L'afferma esplicitamente l'introduzione, la quale così conclude: „Cohortamur ergo omnium devotionem, ut res constituta ex commodo pubblico benignis obsequis et debita religione custodiatur, maxime cum eiusmodi statuto non civitatibus singulis ac populis adque provinciis, sed universo orbi provisum esse videatur"[3]).

Tuttavia è assai discusso se, praticamente, se ne sia fatta l'applicazione in tutti i paesi, cui l'editto si riferiva, o non piuttosto in quelli, che dipendevano direttamente da Diocleziano, quali l'Egitto, l'Asia Minore, la Grecia, da cui soltanto ci provengono gli esemplari che ne conosciamo. Il MOMMSEN[4]) e il BLÜMNER[5]) son stati della prima opinione, il LORING[6]) e il SEECK[7]) della seconda.

Per il nostro assunto, noi non abbiamo bisogno di risolvere la forse irresolubile quistione generale. Noi ci occupiamo del prezzo assegnato al frumento, ed è chiaro che, se l'editto, come non v'ha dubbio, fu opera personale di Diocleziano, i fondamentali e decisivi suggerimenti delle sue disposizioni dovettero derivargli da quella porzione dell' impero, cui egli presiedeva e che corrispondeva a l'Egitto, a l'Asia Minore e alla Grecia. Le notizie statistiche sui prezzi delle varie derrate e delle merci erano allora assai più difficili a conoscere di quello che non siano oggi fra tanta copia di pubblicazioni ufficiali[8]). E, quando si pensa che, anche oggi, per certi paesi europei, e non fra i meno evoluti, uno straniero è completamente al buio circa i

---

1) MACÉ, Maximum, in SAY, Nouveau Dictionnaire d'écon. pol. II, 1892, p. 232.

2) Tal'è anche l'opinione del SEECK (cfr. op. cit. 459) e lo era stata di un altro grande economista italiano, il MESSEDAGLIA, L'imperatore Diocleziano e la legge economica del mercato, in Atti dell'Ateneo Veneto, 1866, p. 265.

3) E. D. praef. 2, 23—25.

4) Das Diocletians Edictum, in op. cit., pp. 51—52.

5) op. cit. 54.

6) A new portion of the Edict of Diocletian (in Journal of hell. Studies, 1890, p. 301).

7) op. cit., p. 456.

8) Di mercuriali, ufficialmente redatte, ne possiamo supporre solo in Egitto, il paese dai censimenti più perfetti (cfr. NICOLE, Une spéculation à la hausse etc. in Revue des études grecques, 1895, p. 326).

prezzi dei cereali inferiori, si può immaginare che tremendo e impossibile lavoro sarebbe, nel 301 a C., stato necessario, per acquistarne una più o meno esatta notizia. Il prezzo dunque dei cereali e, nel caso nostro, del frumento, segnato nell' editto, è da intendere come prezzo della sezione orientale dell' impero romano. E che così sia, ne abbiamo una riprova in quelli, di poco posteriori, che di colà ci pronengono.

Come vedremo fra non guari, esso s'accorda a meraviglia con due nuovi prezzi, che troveremo, mezzo secolo di poi, in Antiochia e in Costantinopoli. Vero è che questi si riferiscono a grandi metropoli, ed è noto come ivi i valori delle derrate alimentari salgano a proporzioni ignorate nei piccoli centri e nei luoghi di produzione. Ma questo, se da un lato conferma la nostra ipotesi, che Diocleziano dovette ispirarsi alle notizie, che a lui, più immediatamente e direttamente, provenivano dai posti, in cui risiedeva, quali Nicomedia e l'Asia Minore, e che, se mai, i suoi maxima peccarono per eccesso, anzichè per difetto, dava a lui l'agio di trovarvi contemplati anche i prezzi dell'Occidente, dei cui centri più notevoli poteva forse avere informazioni in certo modo rassicuranti. Infatti, il prezzo, ch'egli fisserà per il frumento, può benissimo adattarsi a Roma, durante l'età imperiale[1]).

Ma qual' era codesto prezzo?

Fino a qualche anno addietro, esso costituiva per noi uno dei più intensi e insoddisfatti desideri scientifici. Il frammento latino, che conteneva i primi righi dell' editto, non ci dava il prezzo fissato del frumento e neanche, per intero, quello dell' orzo. Solo nel rigo, che si riferiva a quest' ultimo, era parso, ai più recenti editori[2]), di travedere un C, che essi avevano interpetrato come l'iniziale di un C (entum). E, poichè i prezzi erano dati per modius castrensis, nel nuovo denarius di rame dioclezianeo, essi avevano opinato che il costo dell' orzo fosse di cento denarii il modius castrensis. Su questo fondamento erano germinate le ipotesi per calcolare il prezzo del frumento. Per primo il SEECK[3]), movendo da qualche altro prezzo dell' orzo e del frumento, noto per l'età republicana e imperiale, era venuto a concludere che il frumento doveva costare una volta e mezzo circa l'orzo e quindi 150 denarii il modius castrensis.

Il processo del calcolo non era esattissimo. Non bisognava partire dai valori concreti, fra loro eterogenei[4]), che i radi accenni delle fonti esibivano, ma dai prezzi medii, che bisognava ricavarne. Ad ogni modo, le cifre, nelle quali si incarna la conclusione del SEECK, possono apparire all' incirca esatte.

Diverso metodo aveva seguito un altro studioso, il MICHĀLIS[5]),

1) Cfr. BARBAGALLO, op. cit., in loc. cit. 39 sgg.

2) Cfr. C. I. L. III, 2, Ed. 1, 2 (p. 826). — BLÜMNER, op. cit., loc. cit. — C. I. L. III, 1 suppl., loc. cit. (p. 1930).

3) op. cit. p. 459.

4) MICHĀLIS, Kritische Würdigung d. Preise d. Edictum Diocletiani vom nationalökonomischen Standpunkt aus, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1897, p. 27.

5) op. cit., in loc. cit., pp. 36 sgg.

metodo assai complesso e di cui omettiamo l'esposizione perchè essa allungherebbe di troppo questa nostra parentesi.

Se non che, a parte la maggior esattezza teorica del metodo, la somma degli elementi ipotetici, su cui il calcolatore era costretto a fondarsi, era tale che le conclusioni dovevano riuscirne assai meno esatte di quelle del SEECK. Il rapporto, ch'egli veniva a stabilire fra il prezzo dell' orzo e del frumento nell' edito di Diocleziano, era, infatti, di 1 a 1,27[1]) — il SEECK l'elevava ad 1:1,50 — mentre, come vedremo, esso fu in realtà, secondo nuovi documenti epigrafici hanno dimostrato, di 1 a 1,67[2]).

Quest' ultima notizia si deve solo alla scoperta di un nuovo frammento della traduzione greca dell' editto, trovato appena cinque anni addietro, ad Aegira, in Acaia, il quale contiene i due righi che il frammento latino di Stratonicea, che ci forniva il principio delle tariffe dell'editto, non recava, ed esso ci avverte che il prezzo dell' orzo non era stato di 100 denarii, come affrettatamente s'era indotto dal C, che altro non era se non la forma del S, iniziale di un sexaginta, calcato sul *σίγμα* greco così detto lunare (C), ma solo di sessanta, e quello del frumento, di 100 denarii[3]).

Qual' è ora la traduzione in monete contemporanee del denarius di rame dioclezianeo? Essa é rimasta fissata, una volta per tutte, dopo la scoperta del frammento di Elatea dell' editto medesimo, ove si stabilisce che una libbra di oro fino è pari a 50000 denarii[4]), per cui, tenuto conto della purezza di questo metallo, un denarius corrisponderebbe a poco più di L. 0,02. Ne segue che 100 denarii sono eguali a L. 2, prezzo di un modius castrensis (= l. 17,51)[5]), e L. 11,50 ca., al costo di un hl.

Mezzo secolo di poi, come abbiamo accennato, il prezzo medio del frumento, ad Antiochia e a Costantinopoli, sarà rispettivamente di L. 11,50, o giù di lì, e di L. 14,75 l'hl, e, nel primo secolo dell'impero, in Roma, esso aveva oscillato fra L. 9 e L. 12,50. Pari a quello segnato nell' editto poteva essere il prezzo medio del frumento in Grecia, dove, verso la metà del primo secolo di Cristo, lo troviamo oscillare fra L. 13—15 l'hl; poteva essere anche quello della Bitinia in genere, ove sedeva Nicomedia, paese, che nell' età di Diocleziano vantava un' assai evoluta vita cittadina, anzi di tutta l'Asia Minore, che, se era una regione mediocremente granifera[6]), era altresì

1) op. cit. p. 38; cfr. prec.

2) 1 a 1,67 è anche il rapporto classico dell'età tolomaica e imperiale (Teb. P. I, p. 560, BGU. 560, col. 1, vv. 24; 27) fra il valore dell'orzo e quello del frumento in Egitto.

3) Στάη, Το διάταγμα τοῦ Διοκλητιανοῦ, δύο νέα τεμάχια τῆς ἑλληνικῆς μεταφράσεως, in Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική, 1899, p. 164.

4) E. D. 30, 1a. — MOMMSEN, Das diocletianische Edikt über die Warenpreise, in Hermes, 1890, p. 26.

5) MOMMSEN, Das Edikt etc., in op. cit. pp. 58 sgg. — HULTSCH, Griechische und römische Metrologie, Berlin 1862, 629 sgg.

6) Sulla natura del suolo e sui prodotti della Bitinia e dell' Asia Minore nell' antichità classica e nell' evo moderno, cfr. D'HUGUES, Une province romaine sous la république, Paris, 1896. — BRANDIS, Bithynia in PAULY-

densamente popolata, ricca, industriosa e commerciale [1]), ed esso riesce affatto coerente ai prezzi del frumento in Egitto, serbatici dai papiri del III e del IV secolo di C. [2]).

II.

Antiochia (Siria). Come accennavamo, il prezzo, segnato nell'editto di Diocleziano, coincide con quello, che, mezzo secolo di poi, si ritrova in Antiochia di Siria sotto il governo di Giuliano l'Apostata. Nel 362 di C. sembra che questi abbia dato mano a un nuovo tentativo di maximum, ch'era destinato a incontrare la stessa sorte del precedente, sebbene avesse avuto più ristretti scopi e confini. Vi accenna AMMIANO MARCELLINO, presso che con le stesse frasi, con cui i Fasti Hydatiani avevano dato notizia dell' editto di Diocleziano: „Nulla probabili ratione suscepta, popularitatis amore, vilitati studebat [int. Giuliano] venalium rerum, quae non nunquam secus quam convenit ordinata inopiam gignere solet et famem" [3]).

A dire il vero, delle ragioni ci furono anche questa volta, e le svolge lo stesso Giuliano in quella bizzarra difesa, che di se stesso tessè nel suo Misopogon [4]). In Antiochia e nei paesi circonvicini, egli narra, il costo dei generi alimentari era, nel 362, elevatissimo, e ciò (salvo che per il grano) accadeva, non per dolorosi eventi naturali e politici, ma per l'incetta e il monopolio, che i grandi proprietari ne esercitavano, onde i prezzi salissero a proporzioni vertiginose. Il popolo protestava vigorosamente ed egli fissò il maximum, a cui le derrate alimentari avrebbero dovuto vendersi, e, quanto al frumento, mandò ad acquistarne nelle città vicine, mandò ad acquistarne in Egitto e tutti i carichi importati rivendette direttamente al popolo a quindici moggia il solidus per lo stesso prezzo, per cui allora se ne erano dati solo dieci: „*πραττόγενος ἀργύριον οὐ κατὰ δέκα μέτρα, ἀλλὰ πεντεκαίδεκα τοσοῦτον, ὅσον ἐπὶ τῶν δέκα πρότερον*". Si era in estate e, come tale, quest' ultimo prezzo era tuttavia elevato, ma l'inverno esso crebbe ancora fino a cinque moggia il solidus (*τοῦ νομίσματος*) [5]); ed eziandio in quell' estate, nel contado, gl'incettatori avevano venduto il frumento a più caro prezzo che non in Antiochia, dove, d'ogni parte del territorio, la popolazione immiserita accorreva a provvedersi di frumento. — Qui solo, esclama Giuliano, era abbondanza e buon mercato. Infatti „chi rammenta che in una città, ricca e fiorente, il frumento fosse stato venduto 15 moggia il solidus?

WISSOWA, Realencyklopädie, III, 1, pp. 507—08. — RECLUS, Nuova geogr. univ.: Asia anteriore, trad. it., Milano 1891, 557 sgg.; 617 sgg.

1) BELOCH, op. cit. 242; 507. Sullo sviluppo cittadino ed economico dell' Asia Minore dopo gl'inizi dell' ê. v., cfr. MOMMSEN, Röm. Gesch., Berlin 1885, V, 331—33. — RAMSAY, The hist. Geography of Asia Minor, London, 1890, 104 sgg.

2) Cfr. BARBAGALLO, Contributo alla storia economica dell'antichità, Roma, 1907, pp. 75; 76.

3) 22, 14, 1.

4) p. 369.

5) p. 369 B.

(„*τὶς μέμνηται παρ' ὑγῖν εὐθηνουμένης τῆς πόλεως πεντεκαίδεκα μέτρα σίτου πραθέντα τοῦ χρυσοῦ*;“) [1]).

In tutto questo passo di Giuliano noi abbiamo l'indicazione di un prezzo discretamente elevato (10 moggia per solidus); di un prezzo massimo (cinque moggia per solidus), e di un prezzo, che Giuliano, nella foga della sua difesa, termina per dire sconosciuto alle grandi città, ma che, data la carestia dell' anno precedente (*ἀφορίας δεινῆς ὑπὸ αὐχμῶν γενομένης*) e la inevitabile tendenziosità dell' apologista, difficilmente può essere creduto bassissimo nella misura in cui Giuliano lo concede, ma che dovette essere un prezzo medio o di poco inferiore al prezzo medio di anni più lieti, di 15 moggia al solidus. Quindici moggia per solidus dànno, nell' età di Giuliano, per Antiochia, una delle città più popolose del mondo antico [2]), un prezzo di L. 11,50 l'hl, identico all' altro esibito dall' editto di Diocleziano, ch'è giù per su il prezzo del frumento che si riscontra in Roma durante l'età imperiale, e che noi, per eccesso di scrupolo, possiamo elevare fino a L. 12, considerando quest' ultima cifra come rappresentante del costo medio del frumento in Antiochia, intorno al 362 di C.

III.

Costantinopoli. Ad analoghe conclusioni noi giungiamo per Costantinopoli. Suida c'informa che ivi era un luogo detto *Ὡρεῖον*, „*ὅ ἐστι μόδιος*“, dove tutti i commercianti di frumento, sia acquistando che vendendo, in seguito a un ordine dell' imperatore Valentiniano, sotto minaccia di pene corporali, erano tenuti a ragguagliare la loro merce a codesta misura. Dodici di tali modii di frumento dovevano, inoltre, non essere venduti per più die 1 solidus. Si trattava, come si vede, e come se ne dava anche altrove, di un luogo di pubblica misurazione, destinato alla vendita e alla compera di grosse partite di frumentum e di un maximum speciale pel medesimo [3]).

La notizia di Suida ci è confermata anche da altri scrittori di antichità Costantinopolitane, ma con diversi particolari. Questi infatti, concordemente, affermano che Valentiniano fu il primo a introdurre in Costantinopoli l'uso del modius e a collocare, in un luogo determinato della città, un moggio regolatore (*τὸ ἔξαγον τοῦ μοδίου*) delle misurazioni commerciali ed aggiungono che l'imperatore ne fissò il prezzo in argento e coniò all' uopo un' apposita, moneta („*τοῦτο τοῦ ἀργυρίου τυπώσαντος, ἄργυρος δὲ ἀπ' ἀρχῆς ἐτυπώθη τὸ νόμισμα*“) [4]).

---

1) p. 369 D. Qui Giuliano parla di aurei (τοῦ χρυσοῦ). È questa espressione più classica dell' altra greca corrispondente a solidus (νόμισμα) (Mommsen, Hist. de la monnaie etc. III, 72, nota), ma si tratta sempre di solidi, come a p. 369 B. Ammiano Marcellino usa anch'egli (25, 8, 15) la parola aureus per solidus.

2) Strab. 16, 2, 5.

3) Suid. Lexicon: Μάναμ.

4) Codinus, De signis statuis et aliis spectatu dignis Constantinopoli, p. 335b (in Corpus script. hist. byz.). — Anonymus, Ant. Const., pp. 53—54, ed. Bandurius, Parisiis, 1711. — Enarration. Chronogr. antiqu. Constant. Incerti Auctoris, p. 239, ed. Bandurius.

densamente popolata, ricca, industriosa e commerciale [1]), ed esso riesce affatto coerente ai prezzi del frumento in Egitto, serbatici dai papiri del III e del IV secolo di C. [2]).

II.

Antiochia (Siria). Come accennavamo, il prezzo, segnato nell'editto di Diocleziano, coincide con quello, che, mezzo secolo di poi, si ritrova in Antiochia di Siria sotto il governo di Giuliano l'Apostata. Nel 362 di C. sembra che questi abbia dato mano a un nuovo tentativo di maximum, ch'era destinato a incontrare la stessa sorte del precedente, sebbene avesse avuto più ristretti scopi e confini. Vi accenna AMMIANO MARCELLINO, presso che con le stesse frasi, con cui i Fasti Hydatiani avevano dato notizia dell' editto di Diocleziano: „Nulla probabili ratione suscepta, popularitatis amore, vilitati studebat [int. Giuliano] venalium rerum, quae non nunquam secus quam convenit ordinata inopiam gignere solet et famem" [3]).

A dire il vero, delle ragioni ci furono anche questa volta, e le svolge lo stesso Giuliano in quella bizzarra difesa, che di se stesso tessè nel suo Misopogon [4]). In Antiochia e nei paesi circonvicini, egli narra, il costo dei generi alimentari era, nel 362, elevatissimo, e ciò (salvo che per il grano) accadeva, non per dolorosi eventi naturali e politici, ma per l'incetta e il monopolio, che i grandi proprietari ne esercitavano, onde i prezzi salissero a proporzioni vertiginose. Il popolo protestava vigorosamente ed egli fissò il maximum, a cui le derrate alimentari avrebbero dovuto vendersi, e, quanto al frumento, mandò ad acquistarne nelle città vicine, mandò ad acquistarne in Egitto e tutti i carichi importati rivendette direttamente al popolo a quindici moggia il solidus per lo stesso prezzo, per cui allora se ne erano dati solo dieci: „*πραττόγενος ἀργύριον οὐ κατὰ δέκα μέτρα, ἀλλὰ πεντεκαίδεκα τοσοῦτον, ὅσον ἐπὶ τῶν δέκα πρότερον*". Si era in estate e, come tale, quest' ultimo prezzo era tuttavia elevato, ma l'inverno esso crebbe ancora fino a cinque moggia il solidus (*τοῦ νομίσματος*) [5]); ed eziandio in quell' estate, nel contado, gl'incettatori avevano venduto il frumento a più caro prezzo che non in Antiochia, dove, d'ogni parte del territorio, la popolazione immiserita accorreva a provvedersi di frumento. — Qui solo, esclama Giuliano, era abbondanza e buon mercato. Infatti „chi rammenta che in una città, ricca e fiorente, il frumento fosse stato venduto 15 moggia il solidus?

WISSOWA, Realencyklopädie, III, 1, pp. 507—08. — RECLUS, Nuova geogr. univ.: Asia anteriore, trad. it., Milano 1891, 557 sgg.; 617 sgg.

1) BELOCH, op. cit. 242; 507. Sullo sviluppo cittadino ed economico dell' Asia Minore dopo gl'inizi dell' ê. v., cfr. MOMMSEN, Röm. Gesch., Berlin 1885, V, 331—33. — RAMSAY, The hist. Geography of Asia Minor, London, 1890, 104 sgg.

2) Cfr. BARBAGALLO, Contributo alla storia economica dell'antichità, Roma, 1907, pp. 75; 76.

3) 22, 14, 1.

4) p. 369.

5) p. 369 B.

(„τὶς μέμνηται παρ' ὑγῖν εὐθηνουμένης τῆς πόλεως πεντεκαίδεκα μέτρα σίτου πραθέντα τοῦ χρυσοῦ;") [1].

In tutto questo passo di Giuliano noi abbiamo l'indicazione di un prezzo discretamente elevato (10 moggia per solidus); di un prezzo massimo (cinque moggia per solidus), e di un prezzo, che Giuliano, nella foga della sua difesa, termina per dire sconosciuto alle grandi città, ma che, data la carestia dell' anno precedente (ἀφορίας δεινῆς ὑπὸ αὐχμῶν γενομένης) e la inevitabile tendenziosità dell' apologista, difficilmente può essere creduto bassissimo nella misura in cui Giuliano lo concede, ma che dovette essere un prezzo medio o di poco inferiore al prezzo medio di anni più lieti, di 15 moggia al solidus. Quindici moggia per solidus dànno, nell' età di Giuliano, per Antiochia, una delle città più popolose del mondo antico [2], un prezzo di L. 11,50 l'hl, identico all' altro esibito dall' editto di Diocleziano, ch'è giù per su il prezzo del frumento che si riscontra in Roma durante l'età imperiale, e che noi, per eccesso di scrupolo, possiamo elevare fino a L. 12, considerando quest' ultima cifra come rappresentante del costo medio del frumento in Antiochia, intorno al 362 di C.

III.

Costantinopoli. Ad analoghe conclusioni noi giungiamo per Costantinopoli. Suida c'informa che ivi era un luogo detto Ὡρεῖον, „ὅ ἐστὶ μόδιος", dove tutti i commercianti di frumento, sia acquistando che vendendo, in seguito a un ordine dell' imperatore Valentiniano, sotto minaccia di pene corporali, erano tenuti a ragguagliare la loro merce a codesta misura. Dodici di tali modii di frumento dovevano, inoltre, non essere venduti per più die 1 solidus. Si trattava, come si vede, e come se ne dava anche altrove, di un luogo di pubblica misurazione, destinato alla vendita e alla compera di grosse partite di frumentum e di un maximum speciale pel medesimo [3].

La notizia di Suida ci è confermata anche da altri scrittori di antichità Costantinopolitane, ma con diversi particolari. Questi infatti, concordemente, affermano che Valentiniano fu il primo a introdurre in Costantinopoli l'uso del modius e a collocare, in un luogo determinato della città, un moggio regolatore (τὸ ἐξαγον τοῦ μοδίου) delle misurazioni commerciali ed aggiungono che l'imperatore ne fissò il prezzo in argento e coniò all' uopo un' apposita, moneta („τοῦτο τοῦ ἀργυρίου τυπώσαντος, ἄργυρος δὲ ἀπ' ἀρχῆς ἐτυπώθη τὸ νόμισμα") [4].

---

1) p. 369 D. Qui Giuliano parla di aurei (τοῦ χρυσοῦ). È questa espressione più classica dell' altra greca corrispondente a solidus (νόμισμα) (Mommsen, Hist. de la monnaie etc. III, 72, nota), ma si tratta sempre di solidi, come a p. 369 B. Ammiano Marcellino usa anch'egli (25, 4, 15) la parola aureus per solidus.

2) Strab. 16, 2, 5.

3) Suid. Lexicon: Μάναιμ.

4) Codinus, De signis statuis et aliis spectat[illegible]signis Constantinopoli, p. 335[b] (in Corpus script. hist. byz.). — Anonymus, Ant. stration. Chron. Const., pp. 53—54, ed. Bandurius, Parisiis, 1711. — Ed. Bandurius. nogr. antiqu. Constant. Incerti Auctoris, p. 23

Forse queste due notizie e l'altra di Suida rimontano a un' unica fonte, forse la fonte è duplice. A ogni modo, le due serie di informazioni non si contrappongono l'una a l'altra, come a prima vista potrebbe sembrare, ma si integrano a vicenda, e di ciò è facile convincersi, osservando che Suida — sebbene non nella forma più perspicua — discorre di due provvedimenti diversi di Valentiniano, il primo, che riferisce incompletamente e che può completarsi con la narrazione delle altre fonti, il secondo, di cui egli è solo a darci notizia, che riguarda il maximum, da Valentiniano applicato alle rivendite del frumento [1]).

Ma di quale dei tre Valentiniani si discorre?

E questo uno dei più intricati problemi di cronologia storica. Noi non conosciamo nessun Valentiniano imperatore d'Oriente, nè alcun Valentiniano unico imperatore d'Oriente e d'Occidente, che abbia avuto l'agio di emettere l'ordinanza che gli si riferisce.

Il primo dei tre Valentiniani, che regnò dal 364 al 375, eletto imperatore dieci giorni dopo la morte di Gioviano, mentre si trovava in Nicea, soggiornò a Costantinopoli il tempo necessario ad associarsi all' impero, per la sezione orientale, il fratello Valente, e a rimettersi da un' infermità che ivi l'aveva colto. Il secondo, che regnò, almeno di nome, dal 375 al 392, non conobbe mai Costantinopoli, neanche quando, fuggiasco, era riparato in Oriente, ove Teodosio il grande lo fece soggiornare a Tessalonica, nè mai ebbe a reggere le sorti di questa parte dell' impero romano. Il terzo (425—55) si trovava rispetto all'imperatore d'Oriente, Teodosio II, nella medesima condizione d'inferiorità, in cui Valente rispetto a Valentiniano. A Costantinopoli non fu mai per emettere ordinanze, ma, giovanissimo, vi aveva passato i primi anni dell' adolescenza e, più tardi, vi era tornato solo per isposare la procugina Eudossia.

Ad accrescere l'incertezza, noi troviamo che tutti i Valentiniani si occuparono della grave questione dei pesi e delle misure. Valentiniano I, nel 368, curò, per mezzo del prefetto di Roma, che in tutti i rioni della città fossero collocate delle misure regolatrici [2]), e, a provvedimento analogo, egli dette mano per la vendita delle carni suine ed ovine [3]); Valentiniano II, insieme con Teodosio I e Graziano e, poi, con Teodosio e Arcadio, pubblicò due editti, rispettivamente del 383 e del 386, perché, nelle singole città dell' Oriente e nelle singole stationes o mansiones [4]), venissero collocati a disposizione del pub-

---

1) Ecco infatti come s'esprime Suida: „ἦν δε [ὁ γόδιος] δίκαιον μέτρον, ὡς ἂν τῷ χωρήματι αὐτοῦ πωλῶσι πάντες οἱ σιτοπράται καὶ ἀγοράζωσι οἱ σίτωναι, καὶ τῷ ἴσῳ μέτρῳ διδῶται σιτηρέσιον. τοῦτο δε ἐνομοθέτησεν Οὐαλεντινιανός, πιπράσκεται τὸν σῖτον μοδίους δώδεκα τῷ νομίσματι."

2) Amm. Marc. 27, 9, 10.

3) Wernsdorf, Ad poetas latinos minores, Altenburgi 1780—99, V, 612: Excursus, XIV.

4) Cod. theod. 12, 5, 19; 6, 21.

blico „mensurae et pondera", tra cui „modios aeneos seu lapideos" „ut fraudare cupientibus fraudandi adimant potestatem" e „unusquisque tributarius ... sciat quod debeat susceptoribus dare" [1]). Finalmente, anche Valentiniano III, in un editto ai Romani, annunziava: „De ponderibus quoque, ut fraus penitus amputetur a nobis aguntur exagia" [2]).

Si comincerebbe quasi a sospettare di un equivoco, che le fonti avrebbero commesso fra un Valentiniano e un qualche imperatore di nome simile, quell' equivoco, in cui noi ci imbattiamo ad altre occasioni fra Valentiniano e Valente [3]). Ciò non ostante, poichè la scelta deve farsi, noi dobbiamo a preferenza ripensare al secondo Valentiniano. Come abbiamo accennato, noi possediamo del 383 e del 386, due rescritti imperiali, di cui l'uno, come si rileva dal nome del magistrato destinatario, l'altro, dal suo contesto medesimo, si riferiscono ambedue all' Oriente e portano anche la firma di Valentiniano II. I due accenni ufficiali coincidono con quello di Suida e delle fonti affini. Ora bene, fra le stationes e le urbes da essi contemplati e in cui dovevano istituirsi mensurae, pondera e modios aeneos seu lapideos, non poteva essere dimenticata Costantinopoli. E poichè le fonti letterarie da noi citate celebrano un Valentiniano come primo introduttore del modius in Costantinopoli, possiamo ammettere che egli sia la stessa persona del firmatario dell' ordinanza.

Data la cronologia della medesima, sarebbe questi Valentiniano II, e l'editto porta la sua firma solo perchè gli atti della legislazione, relativi alle due parti dell' impero, recavano tutti le firme dell' uno e dell' altro imperatore. Se non che, per quali ragioni le fonti, di cui è a noi pervenuta l'eco, riferiscano il provvedimento a Valentiniano, che ebbe solo la pena di firmare, e non già al suo vero autore, Teodosio, è problema di cui mille potrebbero essere le ipotesi risolutrici, e tutte ugualmente accettabili ed ugualmente infondate.

Questo maximum cade adunque tra il 383 e il 386. Un dodicesimo di solidus per moggio dà L. 14,75 ca. l'hl., cifra, che, nella sua qualità di maximum, dovette essere un prezzo medio e che si accorda benissimo con l'altra, che, pochi anni prima, abbiamo ritrovato in Antiochia, con quella segnato nell' editto diocleziano, ed è, del resto, il solito prezzo delle grandi città antiche, i cui mercati, come sempre, rimanevano in sommo grado indipendenti dalle peculiari caratteristiche delle regioni, cui appartenevano [4]).

---

1) Leg. Nov. D. Theod. 25 (in Cod. theod. 6), p. 61, ed. cit.

2) Sul concetto di mansiones e di stationes cfr. il comento al Cod. theod. I, p. 51; IV, 383 e HUMBERT, Cursus publicus, in DAREMBERG ET SAGLIO, Dictionnaire d'antiquités grecques et romaines, 1, 2, pp. 1655—56.

3) Cfr. BANDURIUS, Antiquitates constantinopolitanae, Parisiis, 1791, II, 691.

4) Sulle condizioni vittuarie delle grandi città nel mondo antico, cfr. PÖHLMANN, Die Übervölkerung d. antiken Grossstädte, Leipzig 1884, 28 sgg.; 54; 57; 64 e passim.

IV.

Questo è l'ultimo prezzo, di cui noi abbiamo notizia per la parte orientale dell' impero romano. Riandando i prezzi surriferiti, possiamo quindi redigere, per le province dell' impero romano, salvo l'Egitto, il quadro che segue dei prezzi medii correnti del frumento:

Cronologia	Mercato		Prezzi del frumento all' hl.
primi dell II secolo di C.	Bilbilis (Celtiberia)	Spagna	L. 6,50
II secolo di C.	Hispalis (Baetica)	Spagna	„ 4,50
175—177	Sicca Veneria (Numidia)	Africa sett.	L. 1,50
circa il 367	Cartagine (Africa proconsularis)	Africa sett.	„ 5,75
„ „ 445	Mauretania Sitifensis	Africa sett.	„ 3,00—4,50
	Numidia	Africa sett.	
circa il 301	Asia Minore	Oriente	L. 11,50
„ „ 362	Antiochia (Siria)	Oriente	„ 11,50-12,00
„ „ 383—86	Costantinopoli	Oriente	„ 14,75

Appendice.

Esiste ancora un altro dato che ci ricordi un prezzo di frumento per l'età imperiale romana, ma noi lo indichiamo qui in appendice perchè da esso è impossibile ritrarre quella media, ch'è stata sempre nostra cura ottenere.

Durante il ritorno dell' esercito romano, che l'imperatore Giuliano aveva condotto contro i Parti, AMMIANO MARCELLINO narra che quella mancanza di vettovaglie e di cereali, che già era cominciata a farsi sentire in sullo scorcio dell' avanzata [1]), divenne alla fine letteralmente insopportabile. I Parti avevano bruciato tutto, e l'esercito traversava un paese semideserto. Quand' esso giunse in quella parte della Mesopotamia, che giace intorno ad Hatra, Ur e Thilsaphata [2]), lo stremo dei viveri era tanto, che „si unquam modius unus farinae fuisset repertus", „aureis decem mutaretur ut minus [3])".

S'è creduto che qui si tratti di un prezzo fantastico [4]). Ma l'accusa

---

1) AMM. MARC. 24, 8, 2; 25, 2, 1; 1, 10; 8, 7 e passim.

2) Sull' itinerario della ritirata cfr. REINHARDT, Der Perserkrieg d. Kaisers Julian, Dessau, 1892, p. 44.

3) AMM. MARC. 25, 8, 15. Aureis qui al solito sta per solidis.

4) BLÜMNER, op. cit., p. 62.

è arbitraria. Siamo solo di fronte a uno di quei prezzi massimi, che i generi alimentari toccarono in eccezionali contingenze di guerre o di assedi, sia pure che da essi non sia possibile ritrarre conclusione alcuna sui prezzi medii contemporanei locali.

Allorchè in Atene il costo medio del frumento era di L. 10 l'hl., esso, in tempo di assedio, salì a L. 600 ca.[1]), cioè a un costo 60 volte maggiore dell' ordinario, e, più tardi a L. 2000[2]), che dovette essere un prezzo 200 volte superiore. Adesso siamo di fronte a un valore, che supera di 120—150 volte quello del frumento in quel giro di anni, ed esso non ha nulla di fantastico, tanto più che si tratta di farina, non di frumento, e la farina, com' è naturale, costa più del grano non macinato. CORRADO BARBAGALLO.

An early Bill of Lading and Charter-party.

Although the two documents of which copies are appended relate to different transactions, they may perhaps be printed together as being the earliest of their classes that have been found in English records[3]), and as belonging to the same quarter of a century.

The bill of lading appears on the Memoranda Rolls of the exchequer in the record of the proceedings on the petition of one Peter de Saut, a merchant of Bordeaux[4]), which was referred by Edward I to the decision of the treasurer and barons of the exchequer[5]).

The great ship 'Dieu la sauve' was the property of Godfrey Pilgrim of Great Yarmouth[6]). She had been laden, late in April, 1298, with a cargo of wines, chartered to Boston, Lincolnshire, by four Bordeaux shippers, one of whom, the petitioner, is described as drapers, and another as a clerk. The fact that Master Martin was in holy orders did not prevent his sharing in the venture to the extent of twenty-two tuns and a pipe of wine.

1) PLUT. Dem. 33, 2.

2) PLUT. Sylla 13, 1.

3) So I am informed by my friend, Mr. R. G. MARSDEN, the learned editor of two volumes of 'Select Pleas in the Court of Admiralty', published by the Selden Society.

4) The only references to him that I have found are in Archives des Basses Pyrénées E. 175 (Archives hist. de la Gironde XV. [1874] 189). On 30 March, 1294, 'P. de Saut, drapers de Bordeu' acknowledged the receipt of 35 l. of the money current at Bordeaux from Bertrand, lord of Podensac; and on the following day he attested another receipt given to the same Bertrand (ibid. 190). It seems most improbable that he can have been connected with the knight Peter Arnaldi de Saltu, who had seized the castle of Saut, entrusted to his brother William by Henry III (Rôles gascons I. (1875) Nos. 159, 867, 2765 [1242—53]).

5) This case is further of interest as being one of the very small number of decisions of the exchequer in its judicial capacity entered on the Memoranda Rolls.

6) On 11 Jan., 1297, Godfrey had obtained a safe-conduct, available up to Michaelmas, to take her (either himself or by his men) to Norway to buy masts. — Pat. Roll 25 Edw. I, pt. I. m. 22 (Calr. 227).

A translation of the document is appended: but as neither copy of the bill of lading is correct, and the text produced by combining them has obvious errors[1]), it cannot claim to represent the original with absolute accuracy.

The remuneration of the shipowner was calculated at the rate of eight shillings a tun (twenty tuns being reckoned as twenty-one), plus ten pipes for avantage (say $2^{8}/_{11}$ per cent.) on the whole charter.

The words 'quant la Nefe parti de Burdeus le Mestre e les Marchantz furent en bone pees, e en bon amour, e ses tote querelha', seem to show that the bill of lading was executed on board, and to certify that the persons named had already agreed that the voyage should commence after such an exchange of views as was demanded by mercantile usage[2]).

And the provision as to the expense of towage and what we should now call 'compulsory pilotage' also accords with the terms of the Roulles (Art. xiii. Pardessus 332).

Though the bill of lading was much simpler than such documents became in later times, it was sufficient to ascertain everything that was necessary as to the voyage and the ownership of the goods. The difficulty that required the royal intervention and a decision of the court of exchequer was solved without discussing its terms.

William de Contz, yeoman of Peter de Saut, and one of the attesting witnesses, had been put in exigent at the Lincolnshire eyre of 1296, and subsequently outlawed, for default of appearance in a plea of trespass brought in the king's bench by Robert son of Geoffrey de Byrthorpe. For this default he was pardoned on the ground that he was then in Guienne, and the outlawry was ended 20 Aug., 1298[3]).

The wines were lightered and sent by the master to Boston, while he returned with the 'God save her' to the owner at Yarmouth. When the cargo had been landed, William de Contz busied himself in disposing of his master's goods; and had sold some of them when the bailiffs of the town, with the concurrence of the sheriff and the coroner of the county, seized the rest of Peter's wine, being in the 'apparent possession' of an outlaw. Hence Peter's petition for restitution of 75 tuns 7 pipes 'of wine, and his beds' boxes and other goods.

The master and purser, John le Normant, of Great Yarmouth gave evidence on oath of these facts, and produced the bill of lading; and

---

1) The provision, in the case of two of the charterers, that 'two pipes go for the freight of a tun' seems quite impossible.

2) 'Ung neef est en ung haven et demourant pour attendre son temps. et quant vient a son partir, le mestre doit prendre conseil oue ses compaignons, et leur dire: Seignors, nous avons cest temps. Asqun y aura qui dyra. Le temps nest pas beal, et asquns qui dyront, le temps est beal et bon; le mestre se doibt acquorder oue le plus de ses compaignons' (Roulles de Oleron ii in J. M. Pardessus, Us et coutumes de la mer [1847] I. 324).

3) Patent Roll 26 Edw. I. m. 9. The dates of the voyage and the privy seal lead to the conclusion that the pardon was only applied for after Peter de Saut had experienced the danger of employing an outlaw in his business.

was supported by five merchants of Bordeaux, in accordance with the court's decision (visum est Curie) that 'the truth could better be ascertained by merchants of the said parts of Bordeaux, and by him who was purser in the ship aforesaid, who had and ought' by his position 'to have cognizance of the goods that were in the ship aforesaid, whose they were, and in whose name laden in the same ship, — than by an inquisition'.

On this testimony, so taken before the court itself, it was finally decided 'that Peter have back his wines aforesaid, and that order be sent to the sheriff and coroners that they cause the wines (or their price, if sold) to be restored to the aforesaid Peter without delay'.

The charter party is a document to which I have no hesitation in adding a translation. It would be difficult to find worse spelling in the fourteenth century, and probably impossible to find anything approaching it in any earlier century. To follow the usual practice, and insert 'sic' after each erroneous form would lengthen the printing inordinately; and a reader glancing casually at the page would suppose it had been accidentally peppered with sics. So I must ask readers to accept an exact reproduction of what is really a very legible MS.

Edward II had ordered several sheriffs in the south-west of England to send stores to Skinburness, on the Solway Firth, for the service of the army then occupying Carlisle and the adjacent parts of Scotland. Among these was Sir Walter Scudamore, sheriff of Somerset and Dorset, who in accordance with the king's mandate[1]) laded the 'Peter of Hamelhok' with corn, malt and 'bacons', agreeing that the vantage should be at the rate of (practically) five per cent. Nothing need be said as to the other provisions of the charter, except to draw attention to the steps taken by the sheriff to secure himself from a claim by the crown for deficiency in the quantity of corn delivered. In this he seems to have acted with scant consideration for the corn-traders of Bristol, for the reeve, and for the owners of the market-tolls, whom he deprived of their standard bushel.

1) On 20 Mar. 1312, by letters close of the council, dated at York, the sheriff was ordered to provide, under pain of forfeiture, 200 quarters of wheat, 100 quarters of barley, 200 quarters of oat malt, 100 quarters of beans and peas, and 100 bacon-pigs, to be sent by sea to the march of Carlisle, and there delivered to the receiver of the king's victuals for the munition of that march, as the king's clerk, Edmund de la Mare, whom the king was sending to supervise the premises, should inform him on the king's behalf, so that the victuals aforesaid should be at Skinburness before Whitsuntide [14 May] at the latest — (Close Roll 5 Edw. II. m. 8). It is probable, from the date of dispatch of the stores, that Edward had needed to send a second peremptory mandate to Scudamore, as he did to the sheriff of Gloucester (Ibid m. 4) chiding him sharply for not fulfilling an order given on the same 20 march. It was no time for gentle language, seeing that on 8 July the stock in the hands of the king's receiver at Carlisle was reduced to 5 qrs. 6 bus. wheat, 2½ qrs. barley, 1 bushel of oatmeal and two pipes and 5½ iron-hooped barrels of wine, in addition to 25 qrs. 7 bus. salt — (Accounts, Exch., K. R., Bundle 15 No. 25 lf. 1).

The voyage must have taken an exceptionally long time, for it was only on 13 August that Gilbert de Bromley, the receiver and keeper of the king's victuals in the parts of Carlisle received the goods at Skinburness. The grain was then measured 'by the straked measure of England'; and whether by reason of the deficiency in the Bristol bushel, or 'par longe demoere en la meer', the quantities are shown as appreciably smaller than those shipped; and the vantage is reduced accordingly, though the percentage remains about the same.

The document quoted in the last note shows (lf. 2b) that nearly the whole of the cargo of the Peter of Hamelhok was sent by instalments to Sir Dougal Mc Dowal (Dungallo Mc Duwille) constable and sheriff of the castle of Dumfries, for the provision of that castle. The cost of discharge of the ship and carriage of part of the cargo and certain other goods to Dumfries (lf. 6), was at the rate of 4 d. for each quarter of grain and salt and amounted in the whole to 53 s.

ROBERT JOWITT WHITWELL.

Thesaurario et Baronibus pro Petro de Saut mercatore de Burdegala.

Rex mandauit Thesaurario et Baronibus suis de Scaccario suo apud Eboracum breue suum sub priuato sigillo in hec uerba:

Edward par la grace de dieu Rei Dengleterre seigneur Dirlaund e Ducs Daquitaigne au Tresorier e as Barons del Eschequier salutz. Nous vous enueoms la peticioun Pieres de Saut Marchant de Burdeaus. enclose deinz ces lettres e vous maundoms qe la peticioun oie, e bien entendue, lui enfacez ceo qe vous verrez qe face a faire par reson. Done soutz nostre priue seal a Dureame le vij. iour de Nouembre Lan de nostre regne vint e sisime.

Tenor peticionis talis est:

A nostre seigneur le Roi supplie Peres de Saut Marchaunt de Burdeaus qe les vins ou la vente des vins cest a sauoir lxxv. Toneaus de vin e vij Pipes e ses liths e ses boches [L. T. R. huches] e ses autres biens qil auoit charge a seint Botolf apres la suffrance de la guerre prise entre vous sire e le Rei de France les queux vins e autres biens vnt este arestuz par vos gentz e venduz. pur dieu, pur pite e pur dreiture sire lui fetes deliuerer e aquiter, les queux vins e ses autres choses furent arestuz pur vn Willam de Cont son vallet qe feust vtlage par defaute lui esteaunt en la Duche de Guyene, la quele vtlagerie sire vous lui auez pardone par vostre lettre patente. E dautrepart le dit vallet ne auoit rien en vins ne en les autres biens, einz furent touz du dit Peres de Saut seon seigneur, sicome il peust mustrer par chartres, e par lettres faites en la ville de Burdeaus.

Et inspecta per Thesaurarium et Barones petitione predicta, es diligenter examinata, quesitum est a prefato Petro, qualiter ostendere velit, quod predicta vina sua fuerunt, et quod predictus Willelmus vtlagatus nichil proprietatis habuit in vinis illis, et bonis predictis, per quod aliquo modo ea posset forisfacere, qui dicit quod paratus est hoc verificare qualitercumque Curia duxerit considerandum. Et quia visum est Curie

quod veritas inde melius sciri potest per mercatores predictarum partium Burdegale, et per ipsum qui fuit bursarius in naui predicta, qui cognicionem habuit et habere debuit de bonis que fuerunt in naui predicta, cuius aut quorum fuerunt. aut sub cuius aut quorum nomine carcata in eadem Naui, quam per inquisicionem, quesitum fuit ab eodem Petro, si velit probare per mercatores partium predictarum et bursarium Nauis predicte vina et bona predicta sua propria fuisse et non alterius; qui dicit, quod sic, asserens bursarium predictum et mercatores partium predictarum presentes esse in Curia, per quod paratus est legitime probare dicta bona sua esse, et non predicti Willelmi vtlagati, nec vmquam fuisse. et petit quod ad hoc legitime probandum admittatur.

Et concessum est ei; et super hoc produxit quemdam Johannem le Normaunt de Jernemutha quem dicit bursarium Nauis predicte et Petrum de Batelesfosse, Bydan de Bran, Johannem Freteyr, Manaur Turchier et Bydan [L. T. R. de] Contz mercatores.

Et predictus Johannes Juratus et diligenter examinatus super negocio isto, dicit per sacramentum suum quod circa finem Mensis Aprilis proximo preterito [sic] fuit quedam Nauis que est domini sui Godefridi Pylrym de Jernemuta que vocatur dieu la Sauue in portu de Burdegala, et fuit Magister eiusdem Nauis Ricardus de Goseforde, inter quem et Petrum de Saut mercatorem de Burdegala, Martinum de Sancta Elena, Willelmum Colom et Bertramum Baran Ciues Burdegalenses conuenit quod prefatus Ricardus carcaret in Naui sua predicta de vinis ipsorum Petri, Martini, Willelmi et Bertrami — CCiij. dolia, et xiiij. pipas deinde transducenda vsque sanctum Botulphum in Anglia, capiendo ab eisdem mercatoribus pro fretagio cuiuslibet doliorum predictorum ivij. solidos sterlingorum. Ita quod pro singulis. xx. doliis allocarentur in fretagio. xxj. et inde ostendit quandam cartam inter [L. T. R. dictos] Magistrum Nauis et Mercator[es] super conuencione frettagii predicti confectam, cuius tenor talis est. —

Sachent touz ceux qui ceste chartre verrount e orrount, qe P. de Saut Drapers de Burdeu, e Maestre Martins de seinte Eleyne Clercs, e Guilleme Colom de seint aremedi, e Bertrans Barran Cyteyn de Burdeus, ont afrette, e charge, en la Nef nome, la dieu la sauue de Gernemute de Richart de Goseforde Mestre, des [sic] cent e.iij. toneus, e.xiiij. pipes de vins, des quex distrent, qe sont au dit.P. de Saut.Cx. toneux e.viij. pipes, e au dit Mestre Martin.xxiij. toneux e vne pipe, e au dit. W. Colom.xj. toneux e.ij. pipes, e au dit Bertran.xxx. toneux, e.iij. pipes, a aler a seynt Botolfe pur.viij. souz desterlinges dengleterre chescun toneu.xxj. pur xx. et vj. pipes du dit. P. e vne pipe du dit Mestre Martin [L. T. R. e. ij. pipes du dit W. Colom, e vne pipe du dit Bertran dauantaege, e ij. pipes du dit Bertran vont] pur le fret de vn toneu, e deus pipes du dit. P. pur le fret de vn toneu; e a Norman Diepe la Nef deyt estre alege e descharge des auant ditz vins au coust des Marchandz. Et deintz. xxj. iour ourable conpres[1]) qe dieu aura conduit la dite Nefe a sauuete a sa dreite

1) In L. T. R. roll this word has been altered, apparently to courres: cf. the modern 'running days'.

descharge, les vins deiuent estre deschargez, e le Mestre paie de son fret, si les Marchandz ont vendu tant de lur vins, qe le pussent paer; si noun le Mestre deyt lesser vn de ses compaignons au cost des Marchandz de mangier, et de boire, pur atendre sa paie. E de la premere vente qe soit fete des ditz vins le Mestre doyt estre paez de tout son fret loiaument en bon foy Toatge e petit lotman est sur les Marchantz. E quant la Nefe parti de Burdeus le Mestre e les Marchantz furent en bone pees, e en bon amour, e ses tote querelha. E est asauer qe li dit [L. T. R. mestre] a mande e promis au ditz Marchantz quil ferra pair e partir, a la droite prise du Roy, e as autres costages qe serrunt fetz en la dite Nefe a touz les autres [L. T. R. vins] qe serrount chargez en la dite Niefe toneu pur toneu pur ensi come est a custome entre Marchantz, Mestre, e Mariners. Actum fuit.X^{a}. die [L. T. R. exitus] Aprilis Anno domini M^{o} CC^{o} Nonagesimo octauo, Regne Phelip Roy de France, le se de Bordeus vacant. En Bertrans de Falguar chiualer e meire. Testes sunt Roberd de Goseforde, Aleyn de Goseforde, W. Alisandre, W. Pelegrin, W. de Contz, Johann Aleyn, e Johans de la Trone, qui ceste chartre enquist la quele.P. de Condorilz escrist.

Et dicit idem Johannes quod cum Nauis ante dicta a predictis partibus Burdegale cum vinis predictis ducta esset ad quemdam locum in mari prope portum sancti Botulphi, qui vocatur Norman depe, Magister Nauis illius propter magnitudinem et onus Nauis predicte propinquius portui predicto cum eadem accedere non audens ad locum illum Nauem illam vinis predictis discarcauit, et in minoribus vasis ea poni et ad portum predictum mitti fecit ad implendum conuencionem predictam, et eo facto rediit cum Naue predicta apud Jernemutam, et liberauit eidem Johanni [sic] cartam frettagii predicti, vt cum vinis predictis portum adiret predictum, videlicet apud sanctum Botulphum, et ibidem computaret cum predictis Mercatoribus, et ab eisdem reciperet frettagium Nauis predicte iuxta tenorem carte memorate; et dicit quod postquam venerat et vina predicta de quibus.Cx. dolia et viij. pipe fuerunt predicti.P. ad terram discarcauerat, Vicecomes et Coronatores Comitatus Lincolnie [L. T. R. et Balliui ville Sancti Botulphi] venientes ibidem et inuenientes quemdam Willelmum de Contz, vallettum predicti Petri, qui quidem Willelmus duobus annis elapsis in Comitatu predicto fuerat vtlagatus, quam vtlaghriam Rex sibi postmodum perdonauit, se circa vendicionem vinorum predicti Petri intromittere, sexaginta et.xv. dolia et.vij. pipas que de vinis predicti Petri fuerunt vendenda arrestarunt imponentes eidem Willelmo ea sua fuisse, et pèr suum forisfactum deberi confiscari. Et dicit idem Johannes per sacramentum suum quod prefatus Willelmus nichil proprietatis habuit in vinis illis per quod ea forisfacere potuit, set quod fuerunt predicti Petri, et non alicuius alterius.

Et predicti Petrus de Batfosse [sic], Bydan de Bran, Johannes Freteyr, Manaur Turchier et Bydan [L. T. R. de] Contz mercatores iurati et separatim super hoc diligenter examinati, dicunt hoc idem quod per prefatum Johannem superius dictum est.

Ideo consideratum est quod predictus Petrus vina sua predicta rehabeat. Et quod mandetur Vicecomiti et Coronatoribus predictis quop

vina predicta vel eorum precium si vendita fuerint predicto Petro restitui faciant indilate. — Memoranda Roll (K. R.) 26 and 27 Edward I. m. 8. (= L. T. R. 17b).

Fayt a remembrer qe le Mekerdy procheyn auaunt la Natiuete Seynt Johan le Baptiste. lan nostre seygnur le Roy quint. Roberd Chyuailler mestre de la Neef qe est apele Peter de Hamelhok resceut al port de Brystut en sa Neef auaunt dite de la liuere Sire Walter Skydemor Viscounte de Somersete et Dorsete. par le mayns Thomas Odynel sun vadlet. en la presence Edmud de la Mare. clerk nostre Seygnur le Roy a les porueaunces le Roy sourueer et haster assingne Doux Centz ez Dysz quarters de Forment dount les dysz quarters sunt pur la Vauntage de mesme les deux centz quarters susdytz. Ez Cynkquaunte deux quarters et demy de Orge dount les deux quarters et demy sunt pur la vauntage de les Cynkquaunte quarters susdytz. Ez vynt quarters de chef breys de Forment. Ez Trente quarters de breys de Curs cest asauoyr de Orge et de Auene. Ez vintquatre quarters de Feues ez de Poys oue vn quarter pour la vauntage come des altres auaundytz. Ez si vous enueopms le Bussel estaundard de la ville de Brystut assele del seal de la prouoste de mesme la ville. par le quel le bledz auaundytz sunt mesuretz par la veue Edmund clerk le Roi auaundyt Pur coe qe en ces oures hom aadz perdu en le mensurement en celes parties par le mesure qe y est qe ne coe a corde poynt al mesure pardeca. Ez vintcynk bacouns les queux choses le dist Sire Walter viscounte des Countez auaundyz adz eschatez et purueu en sa baillie par comaundement nostre Seygnur le Roy de passer et damener mesmes les vitailles sauementes et surementes del port susdytz taunke a Skyrbernasse a liuerer yleskes mesmes les vitailles al resceuors del estor nostre Seygnur le Roy. Ez si riens des dites vitailles en defalte de dyst mestre ou des scons de peryce ou en peire ou en nule manere soyent amenusez: mesme celuy mestre soyt de coe respoynaunt au Roi ou a dist Viscounte si coe ne soyt par tempeste de la meer ou de male gentz robeours ou par longe de mere en la meer qe nul countre coe ne put garder me ke a la volunte deus. Ez quaunt deux auerunt mys al dyst port soyent deliuers de dontz les quinze iours ez si plus demoerent par defalte de liuerance soyent au custages le Roy: A cestes choses byen et leaument feare soe oblige le dyst mestre et sa partie de sa Neef auauntdyt ensemblementes oue ces teires et ces chateux en qui maynz que devyngunt a la destresse ez al restement des viscountes pur les choses auauntdytes qe pur nules Fraunchyses ne soyt lesse e taunke il eyt fet gree al dyst Sire Walter viscounte si y coe defaille an les choses auauntdytes. En tesmoinaunces des queles choses auxi byen le dyst mestre cum le dyst Sire Water viscounte a cestes lettres endentez entrechaungablement ount mys lour seals. Ez pur coe que le seal le dist mestre a plusours estoyt desconutz le seal de la prouoste de la Ville de Brystut adz le dyst Mestre procure estre mys. Done au leu lan ez le iour auaundytz.

[Indorsed] Escudemor.

Accounts, Exch. KR., Bundle 7 No. 15 (70).

I.

Know all men who shall see and hear this charter that P. de Saut, draper of Bordeaux and Master Martin of Saint-Hélene, clerk, and William Colom of Saint-Arémedi, and Bertram Barran, citizen of Bordeaux, have freighted and laden in the ship named 'God save her' of Yarmouth (Richard of Gosford, master) two hundred and three tuns, fourteen pipes of wine, whereof they say that Peter de Saut owns 110 tuns 8 pipes, and Master Martin, 23 tuns 1 pipe, and William Colom, 40 tuns 2 pipes, and Bertram, 30 tuns 3 pipes, — to go to Boston for 8 shillings sterlings of England for each tun (21 for 20), and six pipes of the said Peter, one of the said Master Martin, two pipes of the said W. Colom, and one pipe of the said Bertram for avantage. And two pipes of the said Bertram go for the freight of a tun, and two pipes of the said Peter for the freight of a tun. And at Norman Deeps the ship shall be lightened and discharged of the aforesaid wines at the merchants' expense. And within twenty one working days[1]) after God shall have brought the ship to safety and her right discharge, the wines shall be discharged; and the master shall be paid the freight if the merchants have sold so much of the wine as to put them in funds to do so. But if not, the master shall leave one of his company, at the merchants' cost for food and drink, to await payment. And from the first sale made of the wines the master shall be paid his freight in full, loyally and in good faith. Towage and petty lodemanage is to be borne by the merchants. And when the ship left Bordeaux the master and the merchants were at peace and in love and without any disagreement[2]). And be it known that the master has given orders and has promised the merchants that he will cause to be paid and allotted the right prise of the king and all other expenses incurred in the ship by and to all other wines that shall be laden in the ship, tun for tun, as is accustomed between merchants, master and mariners. Done on the 20th day[3]) of April 1298, in the reign of Philip king of France, thee see of Bordeaux being vacant and Bertram de Falguar knight being mayor. Witnesses Robert and Aleyn of Gosford, W. Alisaundre, W. Pelegrin, W. de Contz, John Aleyn and John de la Trone, who made examination for this charter, which P. de Condorilz wrote.

II.

Be it remembered that on Wednesday next before the Nativity of Saint John Baptist, the fifth year of our lord the king, Robert Chivallier, master of the ship called 'Peter of Hamelhok', received at the port of Bristol in his ship aforesaid, by delivery of Sir Walter Skidmore, sheriff of Somerset and Dorset, by the hands of Thomas Odynel, his yeoman, in the presence

---

1) See prec. note.

2) This seems to be the meaning of Gascon words that P. de Condorilz inserted by inadvertence in the charter, which proved unintelligible to the scribes of the exchequer.

3) The L. T. R. text seems the better here as elsewhere.

of Edmund de la Mare, our lord the king's clerk assigned to oversee and hasten the king's purveyances, 210 quarters of wheat (whereof 10 quarters are for the 'vantage' of the same 200 quarters). And 52½ quarters of barley (whereof 2½ quarters are for the 'vantage' of the 50 quarters). And 20 quarters of best malt of wheat. And 30 quarters of ordinary malt, to wit of barley and oats. And 24 quarters of beans and peas (with a quarter for the 'vantage', as of the others aforesaid). And we send you the standard bushel of the town of Bristol, sealed with the seal of the provosty of that town, by which the grain was measured, by view of Edmund, the king's clerk, because now there has been a loss in the measurement in these parts by the local measure, which does not agree with the measure in those parts. And 25 bacons. Which things the said Sir Walter, sheriff of the counties aforesaid has bought and purveyed in his bailiwick by order of our lord the king. — To pass, and bring the same victuals safe and sound from the aforesaid port to Skinburness, to deliver there the same victuals to the receiver of our lord the king's store. And if any of the said victuals, by default of the master or his men perish or deteriorate or in any way be diminished, then the master shall be answerable therefor to the king or the sheriff, if it be not by tempest of the sea or by evil men robbers, or by long stay at sea (against which none can guard save at God's will). And when God shall have brought them to the said port, they shall be discharged within fifteen days; and if they remain longer through default of discharge they shall be at the king's cost. For the good and faithful doing of these things, the said master binds himself and his share of the ship, along with his lands and chattels, into whosesoever hands they come, to distress and arrest of sheriffs for the things aforesaid (which by no franchises shall be avoided), until he have satisfied Sir Walter the sheriff if he make default in the things aforesaid. In witness whereof as well the said master as the said Sir Walter, the sheriff, have interchangeably set their seals to these letters indented. And in as much as the seal of the said master was unknown to many, the master has caused the seal of the provosty of the town of Bristol to be set. Given in the place, year and day aforesaid.

ROBERT JOWITT WHITWELL.

Literatur.

S. PIVANO, *I contratti agrari in Italia nell'alto medio evo.* Torino 1904. XV u. 338 SS. —

F. SCHUPFER, *Precarie e livelli nei documenti e nelle leggi dell'alto medio evo.* Torino 1905. 116 SS. (Estr. dalla Rivista italiana per le scienze giuridiche vol. XL fasc. I—III). —

P. S. LEICHT, *Livellario nomine. Osservazioni ad alcune carte Amiatine del secolo nono.* Torino 1905. 69 SS. (Estr. dagli Studi Senesi in onore di Luigi Moriani).

S. PIVANO hat mit großem Fleiße in seinem Buche über die Agrarverträge im frühmittelalterlichen Italien vielleicht als erster das reiche gedruckte Material, das sich jetzt jährlich vermehrt, und auch ungedruckte Quellen verwertet und stellt als Fortsetzung zwei Bände über die Lage der Arbeiter in ihren Beziehungen zu Grund und Boden und über die Güterverwaltung in Aussicht. Das Unternehmen ist zeitgemäß und dankenswert, und mit Rücksicht auf die Größe des Stoffes mag man dem Autor auch eine gewisse Breite der Darstellung zugute halten. Auch die immer wiederkehrende Betonung der „exegetischen" Methode ist gewiß berechtigt; denn man will in historischen Dingen selbstverständlich aus den Quellen herausgelesene und nicht in sie hineinkonstruierte Resultate gewinnen. PIVANO, der Jurist ist, hat wohl mit gutem Grunde dies sein rein induktives Bestreben betont, und wenn auch gerade ihm seine formal-juristische Schulung manchen Streich gespielt hat: tamen est laudanda voluntas.

Die Zusammenhänge von Wirtschaft und Recht, welche doch gerade bei einem solchen Thema von ausschlaggebender Bedeutung sind, sind P. freilich in seinem formal-juristischen Eifer vielfach verborgen geblieben; er hat infolgedessen eigentlich auch die Forderungen der modernen Jurisprudenz nicht erfüllt, und die Organisationsformen, von denen er spricht, treten daher nicht plastisch und lebendig hervor, trotz aller Genauigkeit in den Details. So ist es z. B. bezeichnend für P.s Arbeitsweise, daß er zwar genau anführt (S. 220 Anm. 88), in welchen in den „Codex Bavarus" aufgenommenen Libellarkontrakten eine reine Geldabgabe statt der üblichen Naturalabgabe ausbedungen ist, aber den auf der Hand liegenden wirtschaftlichen Grund für diese Ausnahmen offenbar übersieht: es handelt sich in den sieben angeführten Verträgen nicht um landwirtschaftliche Grundstücke, sondern um Ge-

bäude, von denen man doch unmöglich einen Zins in Getreide oder Wein einheben konnte[1]).

Infolge der rein systematischen Anordnung sind P. aber auch wichtigere und geradezu entscheidende Erscheinungen entgangen. Historisch müßte man das von ihm herangezogene Material zum mindesten auf drei Gruppen verteilen: eine römisch-italienische, eine römisch-langobardische, und eine römisch-fränkische. Die Entwicklung der Rechts- und Wirtschaftsformen schöpft allerdings in allen drei Gebieten aus der gemeinsamen römischen Rüstkammer, jedoch sind es zum Teil verschiedene Formen, die hier und dort bevorzugt werden, und die Entwicklung selbst wurde in den drei Gebieten auf verschiedene Weise beeinflußt. P. betont nicht die Grundtatsache, daß die fränkische precaria und wohl auch das Wort in Italien bis zum Ende des 8. Jahrhunderts unbekannt war. Was hier die Stelle der fränkischen precaria vertrat und später auch so genannt wurde, hat zwar wirtschaftlich dieselbe Funktion, aber juristisch anderen Ursprung[2]). Die libellarischen Kontrakte wiederum dürfen nicht betrachtet werden, ohne daß man die Einwirkung der langobardischen Gesetzgebung in Erwägung zieht.

P. aber verschiebt die Probleme vollständig zugunsten seiner juristischen Grundthese, deren Beweis er leider als die eigentliche Aufgabe betrachtet: daß nämlich precaria und libellus „Formalkontrakte" seien. Der Altmeister der italienischen Rechtsgeschichte, SCHUPFER (a. a. O. S. 1—9), hat in der ihm eigenen, klaren und überlegenen Weise, bei aller Anerkennung des für viele Details nutzbringenden Fleißes PIVANOS, nachgewiesen, daß diese Grundthese nicht nur falsch ist, wenn man von dem herkömmlichen juristischen Begriffe des Formalkontraktes ausgeht, über den sich P. offenbar nicht klar ist, sondern auch, daß die von P. versuchte Konstruktion innere Widersprüche enthält. In der Tat ist es auch für den Nichtjuristen unbegreiflich, wie man precaria und libellus auf eine Stufe mit Stipulation oder Wechsel stellen kann. Es scheint mir, daß P. von der unbezweifelbaren Tatsache ausgegangen ist, daß sowohl precaria als libellus ihren Namen und ihre ursprüngliche Form dem Umstande verdanken, daß das Geschäft von einem Gesuche des einen Vertragschließenden ausgeht. Aber daß die Vertragsform ein bestimmtes formales Merkmal hat, macht sie noch nicht zu einem Formalvertrag. Von demselben Gesichtspunkte des Formalvertrages ausgehend meint offenbar P. sich die historische Erklärung für das Eigentümliche der Form der libellarischen Urkunden ersparen zu können, daß nämlich der Petent als Aussteller erscheint, daß die Petition des Pächters, eben der libellus, die doch, genau genommen, den Verpächter gar nicht verpflichten kann, als Vertragsinstrument gilt. Ich muß trotz der Polemik P.s nach wie vor annehmen, daß diese Form nicht die ursprüngliche gewesen sein

1) Vgl. meinen Aufsatz über den Codex Bavarus in *Mitteil. des Instit. f. öst. Gesch.* XI (1889), wieder abgedruckt in „*Zur Wirtschaftsgesch. Italiens im frühen Mittelalter*", den P. offenbar übersehen hat. — Siehe übrigens auch SCHUPFER a. a. O. S. 92.

2) Vgl. oben S. 342 f.

kann, sondern daß in älterer Zeit der Petition die Konzession in irgendeiner Form — praeceptum oder adnotatio — gefolgt sein muß, bis aus Bequemlichkeitsgründen zwei gleichlautende libelli, von je einem Teile unterschrieben, angefertigt wurden[1]); und es ist mir auch nach wie vor wahrscheinlich, daß in zwei von mir zum Beweise herangezogenen ravennatischen Urkunden (FANTUZZI, *Mon. Rav.* 9 und 12) noch deutliche Spuren der älteren Form der Vertragschließung nachweisbar sind. In dieser Beziehung kann sich allerdings der Ursprung der precaria und des libellus nicht wesentlich unterschieden haben. —

Wenn nun aber SCHUPFER (S. 10 ff.) in hergebrachter Weise den Ursprung der precaria in dem römischen precarium sucht, obgleich er doch die Verschiedenheit, ja in mancher Beziehung die Gegensätzlichkeit der beiden Institute deutlich erkennt, so vermag ich ihm aus den oben S. 340 ff. dargelegten Gründen nicht zu folgen. Auch halte ich es nicht für richtig, wenn SCH. (S. 82 u. a.) sagt, daß der libellus aus der Emphyteuse erwachsen ist, da jene Form schon in den Justinianischen Novellen als locatio dem dinglichen Rechte gegenübergestellt ist. Dagegen hat SCH. in scharfer Weise den Gegensatz zwischen dem ausgebildeten Libellarkontrakte und der Emphyteuse hervorgehoben und schließt sich der von MOMMSEN und mir dargelegten Ansicht an, daß die wesentliche Verschiedenheit darin besteht, daß durch die Emphyteuse das verliehene Grundstück wirtschaftlich aus der Grundherrschaft ausscheidet, während der Libellarier in die Grundherrschaft durch seinen Vertrag eintritt.

Diese Unterscheidung wird auch in der Arbeit von LEICHT angenommen, welche besonderes Interesse durch die Publikation einiger neuer Amiatiner Urkunden des 9. Jahrhunderts aus dem Sieneser Archive gewinnt. Diese libelli zeigen die vollständige Abhängigkeit der Hintersassen, die nichts anderes als Libellarier sind, von der Grundherrschaft, ähnlich wie Luccheser Urkunden, durch die Formel (S. 9); Si aliquis homo vos nobis (sc. dem Grundherrn) quesierit at plaito aut advocato nostro pro iusticiam faciendum, ad mandatis nostris veniatis et iustitiam adimplere debeatis; auch die vertragsmäßige Ausschließung des „pannaticum", das nichts anderes ist, als das von den Kolonentöchtern zu entrichtende „nuptiale commodum" bei Papst Gregor, weist nach derselben Richtung. LEICHT verfolgt aber auch die verschiedenen Formen des libellus in den verschiedenen italienischen Territorien und weist namentlich in einigen Fällen sehr gut den Einfluß der eindringenden fränkischen precaria in karolingischer Zeit nach. Schließlich versucht er auf Grundlage des so gesichteten Materiales und der BRUNNERschen Forschungen über die spätrömische und italienische Urkunde auch eine juristische Konstruktion des vielgestaltigen und doch einheitlichen libellus. L. M. HARTMANN.

---

1) Vgl. PIVANO a. a. O. 116 ff. u. meinen oben zitierten Aufsatz S. 7 ff. Vgl. auch LEICHTS Ausführungen a. a. O. 13 f.

GEORGES YVER. De Guadagnis (Les Gadaigne) mercatoribus florentinis Lugduni, XVI° p. Chr. n. saeculo, commorantibus. Parisiis, 1902, Cerf, 111 p. in-8°.

De toutes les compagnies florentines établies à Lyon, au XVI^e siècle, celle des Guadagni (*Les Gadaigne*) a été la plus célèbre. Deux de ses chefs, trop souvent confondus par les historiens, Thomas I, fils de Simon, et Thomas II, fils d'Olivier, et neveu du précédent, ont compté, sous François I^er, parmi les premiers financiers du royaume. Ce sont ces Gadaigne que M^r Y. a tenté de nous faire mieux connaître.

Un premier chapitre (p. 1—17) traite de la „nation" des Florentins à Lyon. A partir du milieu du XV^e siècle, en effet, des marchands florentins viennent dans cette ville, attirés par les grandes foires qu'y a instituées Charles VII. Beaucoup y fondent des comptoirs, et s'y fixent sans esprit de retour. En 1522, il n'y en a pas moins de quatre-vingt-dix. Certaines rues leur sont réservées. Ils élisent des consuls, qui jouent un rôle prépondérant dans les paiements des foires. Ils jouissent de privilèges nombreux, qui les assimilent aux bourgeois de la ville, mais doivent aussi, malgré leurs récriminations, se soumettre aux charges communes.

Les Guadagni (chap. II) étaient déjà illustres dans leur patrie lorsque, exilés par Cosme de Médicis (1434), ils émigrèrent en France. Simon Guadagni le premier fit le commerce à Montpellier et à Genève. Son fils, Thomas I, né en 1454, vint à Lyon en 1580 ou plus tard, comme *facteur* des Pazzi. Il y fonda une maison de commerce (draperies et banque), devint en 1505 consul des Florentins, et fit, à la fin de 1506 ou au commencement de 1507, un riche mariage en épousant Peronette Buatteri, veuve de Gonin Conomir. A partir de ce moment, il apparaît comme un des représentants les plus en vue de la nation florentine, au nom de qui il s'entremet dans les affaires les plus importantes. Vers 1515, il entre en relations avec François I^er, à qui, de concert avec d'autres marchands, il avance de l'argent. En 1518, il rend pareil service au surintendant Semblançay, et à partir de 1520, les prêts de ce genre se multiplient. En 1527, lors du procès de Semblançay, on l'accuse de complicité avec celui-ci, et il doit se réfugier à Avignon. Mais l'orage se passe, et les affaires de Gadaigne prospèrent si bien qu'il devient maître d'hôtel et conseiller du roi et qu'en 1526 il érige à ses frais une somptueuse chapelle dans l'église N.D. de Confort. Après 1528 il renonce au commerce, et vit dans la retraite à Avignon jusqu'à sa mort, survenue vers 1541 (p. 19—52).

Son neveu, Thomas II, fils de son frère Olivier, est né à Florence vers 1495. Très jeune, il se fixe à Lyon, obtient en 1525 des „lettres de naturalité", acquiert la terre de Beauregard, près de S^t Genis Laval, et en prend le titre. Lorsque son oncle quitte Lyon, il devient le chef de la maison Gadaigne. Jusqu'en 1535, son activité nous est mal connue. En 1536, il est élu échevin, et réélu, selon l'usage, en 1537. Dans ces fonctions, dont il s'acquitte d'ailleurs assez inexactement, il se trouve mêlé aux affaires de crédit engagées entre la ville et le cardinal de Tournon. Nous savons aussi qu'il acquiert des terres en

Languedoc, dans les Dombes, dans le Forez. Après 1537, il se retire à Avignon. C'est là qu'en 1541 il rédige son testament, pièce importante que Mr Y. a retrouvée (mais que, chose surprenante, il se borne à analyser, sans la publier *in extenso*). Il meurt en 1543 (Chap. III, p. 53—81). Thomas de Beauregard passe, de son vivant, pour un des hommes les plus riches de son temps. „Riche comme Gadaigne" devient une expression proverbiale. Grâce aux renseignements fournis par son testament, nous pouvons apprécier la consistance de sa fortune mobilière et immobilière. Ce même testament, par les dispositions et les fondations qu'il renferme, nous renseigne aussi sur ses sentiments de piété et de bienfaisance. Il les avait déjà manifestés d'ailleurs en faisant édifier à grands frais l'hôpital St Thomas destiné aux pestiférés (p. 83—100).

Après la mort de Thomas II, les traditions de la famille Gadaigne changent. Ses représentants vivent désormais, non en marchands florentins, mais en gentilshommes français. Ainsi Guillaume, fils aîné de Thomas de Beauregard, après avoir servi sous le maréchal de St André, devient en 1586 lieutenant général en Lyonnais, Forez et Beaujolais, et reçoit en 1596 le collier de l'Ordre du St Esprit.

Tels sont, résumés trop sèchement, les grands traits de l'histoire des Gadaigne, tels que Mr Y. a pu les reconstituer. Malheureusement les sources sont rares, dispersées, et il subsiste dans notre information bien des lacunes. Mr Y. a eu le grand mérite de réunir à peu près tout ce qu'il est possible de savoir aujourd'hui sur la question. Par une étude serrée des témoignages contemporains, il a dissipé la confusion qui pesait sur les personnages des deux Thomas Gadaigne. Et nous pouvons désormais nous représenter le développement d'une grande dynastie marchande en France au début du XVIe siècle.

L'occasion se présentait, en retraçant la biographie des Gadaigne, de toucher à bon nombre de questions se référant, soit à l'histoire locale lyonnaise, soit à l'histoire des relations entre l'Italie et la France, soit à l'histoire du commerce et des finances. De là l'intérêt économique très large d'un pareil travail. Il faut regretter que Mr Y. n'ait pas uni à ses qualités d'historien consciencieux et averti une connaissance plus précise de la technique du commerce. Il se serait épargné plusieurs inexactitudes, notamment sur le caractère et le mécanisme des affaires de banque au XVe et au XVIe siècle. Ainsi les raisons qu'il donne (p. 2—3) du séjour des Florentins à Lyon en dehors du temps des foires portent à faux: car elles s'appliqueraient à toute ville où existent des foires; et pourquoi, par exemple, les Génois, organisateurs des foires de Besançon, n'ont-ils jamais pris pied dans cette ville? — En fixant le cours du change (*conto*), les banquiers fixent, non point „le taux des intérêts à exiger de leurs débiteurs dans l'intervalle d'une foire à l'autre" (p. 7—8), mais bien le prix des traites à tirer de la foire sur les places représentées par les banquiers, c'est-à-dire le prix d'un transport d'argent: cela explique pourquoi les prohibitions canoniques relatives au prêt à intérêt ne s'appliquent pas ici. — D'ailleurs Mr Y. s'est trop peu occupé du „change de Lyon", et la petite note bibliographique qu'il y consacre (p. 27, 1) reste in-

suffisante, puisqu'il néglige, entre beaucoup d'autres, les œuvres de canonistes comme Hieronymus de Luca (*De cambiis marcharumque differentiis pro Lugduno,* 1517), et de commercialistes comme Straccha (*De mercatura seu mercatore,* 1579). — Contrairement à ce qu'il indique (p. 2 et 3), les foires de Genève n'ont point été *transportées* à Lyon; elles ont seulement été éclipsées par la concurrence des foires lyonnaises (Cf. BOREL, *Les foires de Genève au XV^e siècle,* 1892). Les foires de Lyon n'ont été transférées à Bourges que jusqu'en 1487, et non jusqu'en 1497 (p. 4); etc.

Lyon. P. HUVELIN.

GEORGES YVER. Le commerce et les marchands dans l'Italie méridionale au XIII^e et au XIV^e siècle (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, fasc. 88). Paris, 1903, Fontemoing, 439 p. gr. in-8°, 12 frcs.

L'idée qui domine le remarquable ouvrage de M^r Y. est la suivante: L'avènement de la dynastie angevine ne marque pas, pour les provinces du Midi de l'Italie, le début d'une décadence commerciale. Charles d'Anjou, et ses successeurs, Charles II et Robert (1265—1343) ne rompent point avec la politique économique de Frédéric II, et ils se comportent en dignes continuateurs du grand empereur.

On méconnaissait jusqu'à présent cette activité féconde des Angevins. M^r X. rend ses conclusions inattaquables en les appuyant sur un dépouillement approfondi des sources originales, puisées dans les archives italiennes (Vatican, Venise, Florence, et surtout Naples): grâce à lui nous surprenons sur le vif l'initiative intelligente des rois angevins.

Pour apprécier à sa valeur cette initiative, il faut d'abord connaître l'œuvre de leurs devanciers, et spécialement de Frédéric II. M^r Y. la retrace à grands traits dans son introduction (p. 1—6). Puis il examine les conditions générales du milieu économique. Un premier chapitre décrit la politique extérieure des Angevins. Ceux-ci, dominés par l'ambition de reconquérir Constantinople et de reconstituer à leur profit l'empire latin, cherchent sans cesse à étendre leur influence vers l'Orient: en Tunisie, où le traité conclu après la mort de S^t Louis leur assure des avantages commerciaux; sur les côtes de la mer Ionienne, où ils se taillent un domaine considérable aux dépens de l'empire grec; sur les bords du Danube; en Tartarie, en Georgie, même en Perse, où ils envoient des ambassades et des messages. Grâce à ces efforts autant qu'à sa situation, le royaume de Naples devient l'entrepôt des relations entre l'Orient et l'Occident. En même temps, les Angevins acquièrent une situation prépondérante en Italie, en devenant les chefs du parti de l'Eglise et des Guelfes, et par là le Midi sort du demi isolement où il était jusque là demeuré; les alliés et les protégés du roi de Sicile prennent le chemin de l'Italie méridionale (p. 6—22).

Quant à la politique intérieure des princes angevins, elle ne témoigne point de visées désintéressées, de préoccupations vraiment sociales. Ils ne songent guère à assurer le bien-être de leurs peuples. Comme les

autres princes de leur temps, ils obéissent exclusivement à deux mobiles: le mobile fiscal, qui les engage à favoriser l'enrichissement de leurs sujets pour en faire des contribuables plus productifs, et le mobile annonaire, que Mr Y. ne signale pas d'une façon générale [1]), et qui les pousse à accumuler dans leur royaume assez de ressources pour qu'il puisse se suffire à lui-même, et à empêcher ces ressources d'émigrer au dehors. C'est l'intérêt fiscal [2]) qui les détermine à se faire eux-mêmes agriculteurs, industriels, commerçants. L'élevage, intelligemment pratiqué dans leurs domaines, les spéculations engagées par eux en Italie et même à l'étranger, les entreprises maritimes, les monopoles, leur procurent de gros bénéfices (p. 26—37). C'est encore l'intérêt fiscal qui les engage à intervenir en toute occasion [3]) dans les transactions privées, soit pour assurer le remboursement de certaines créances, soit pour accorder des délais à des débiteurs malheureux, soit pour évoquer à leur tribunal certains procès concernant les marchands, soit enfin pour trancher certains conflits pendants entre les marchands et les officiers royaux (p. 37—44). C'est toujours ce même esprit fiscal qui domine le système des impôts frappant le commerce, impôts multiples, onéreux, mal assis, et qui gêneraient singulièrement les affaires si, dans la pratique, de nombreuses exemptions n'en venaient diminuer le poids (p. 45—49) — et le système des monnaies, que Charles Ier, Charles II et Robert n'hésitent pas, malgré de belles promesses trop rarement tenues, à remanier et à altérer sans cesse (p. 49—56). Ils essaient d'unifier les poids et les mesures (p. 56—58), et d'assurer la prohibition canonique du prêt à intérêt pour les chrétiens, et sa limitation au taux de 10 % pour les Juifs (p. 58—60), sans y réussir.

Les princes angevins n'en exercent pas moins une influence heureuse sur le développement de la circulation économique, en faisant régner la paix dans le royaume, en garantissant la sécurité des chemins, et en les purgeant des bandes de brigands qui les infestent (p. 61—67). Ils mettent en état les routes, et y construisent de place en place des abris pour les voyageurs (p. 67—71). Enfin ils développent et protègent les centres d'échange (p. 71—76). A ce propos, Mr Y. étudie les voies commerciales terrestres du royaume, et notamment les deux principales d'entre elles: celle qui va du sud au nord, et rattache Naples à Capoue, Aquila, Pérouse et Florence, et celle qui, par Bénévent et Foggia, relie la capitale aux ports de l'Adriatique. Il énumère aussi les principales foires. Enumération d'ailleurs un peu insuffisante. Le tableau des foires du royaume de Sicile à la mort de Robert (1343) pourrait être singulièrement enrichi grâce au chapitre que Pegolotti (*Practica della*

1) Il en parle seulement p. 55, à propos de l'exportation des monnaies royales; p. 102, à propos de l'exportation du bétail; p. 104, à propos de l'exportation des plantes textiles; p. 107 et sqq., à propos de l'exportation des grains.

2) C'est improprement que Mr Y. parle à ce propos (p. 24) du *mercantilisme* royal, puisque *mercantilisme* a un sens technique, et désigne un système économique défini.

3) Mais Mr Y. a sans doute tort de faire aux Angevins un mérite spécial de ces interventions, que tous les souverains pratiquaient comme eux.

Mercatura, XXXVII)[1] consacre aux foires de Pouille. PEGOLOTTI écrivait précisément vers le temps de la mort de Robert. Mr Y. ne cite ici cet auteur que de seconde main, d'après la *Storia dei Banchieri* de PERUZZI, ouvrage sans critique et autorité médiocre: Aussi ne mentionne-t'il pas quelques unes des foires que PEGOLOTTI recommande comme bonnes aux marchands: celle de Tarente (26 avril); les trois foires de Bari (6 mai, 28 sept. et 1er déc.); la foire de Trani (26 mai) etc. Mr Y. aurait encore pu tirer parti d'un manuscrit du XVe siècle, qui porte le n° 911 du fonds italien à la Bibliothèque nationale de Paris (CHIARINI, *Qui commenca uno libro di tutti i costumi, cambi, monete, pesi, misure e usange di lettere di cambi e termini . . .*)[2]. Dans ce recueil, de haut intérêt économique, un chapitre est consacré *in fine* aux foires de Pouille (*Di che tempo sono le fiere del reame di Puglia*). On pouvait s'en inspirer même pour le XIVe siècle.

A côté des routes et des centres d'échange terrestres, et avant eux, il faut placer les routes et les centres d'échange maritimes. Le relief tourmenté et l'étendue des articulations côtières de l'Italie méridionale assurent en effet la prépondérance aux voies de mer sur les voies de terre. C'est par la mer que les relations économiques s'établissent surtout. De nombreuses barques et des navires de faible tonnage, appartenant aux autochtones, se livrent à la pêche ou pratiquent le cabotage d'un port à l'autre (p. 127—134). Entre les ports du royaume de Naples et la plupart des grands ports méditerranéens (Barcelone, Marseille, Tunis, Bône, Bougie, Tripoli, Zara, Raguse, Rhodes, Famagouste, Constantinople, Acre, Alexandrie) vont et viennent sans cesse de gros navires, le plus souvent pisans, génois, marseillais, et rarement angevins (p. 134—153). Les exactions des fonctionnaires, la barbarie des habitants, les guerres fréquentes, la piraterie, gênent trop souvent la circulation maritime. Les rois ne réussissent pas toujours à prévenir les abus de pouvoir de leurs fonctionnaires et à garantir la sécurité des navigateurs (p. 153—162). Tout au moins contribuent-ils à la création de nouveaux ports, à l'entretien et à l'amélioration des anciens (p. 163—170). Une mention spéciale doit être accordée à Naples, à son port construit par Charles II, à ses arsenaux et à ses quartiers marchands, en un mot à tout cet outillage économique que la ville doit à sa situation nouvelle de capitale, et qui lui permet de devenir une des grandes villes commerçantes de la péninsule (p. 170—178). — Sur tous ces points on regrettera que l'auteur n'ait pas cru devoir compléter ses développements par des cartes qui auraient éclairé le groupement géographique des centres d'échange et les liens nécessaires qui existent entre la position des marchés et certains facteurs, naturels ou humains: Mr Y. a vraiment trop négligé dans son livre le point de vue anthropogéographique (proximité des lieux de production ou

---

1) Dans PAGNINI, *Della decima*, III, p. 165.

2) Cet ouvrage de CHIARINI est peut-être le même que celui publié en 1481 sous le nom de *Libro de mercatantie ed usance di paesi*. Mais je n'ai pas sous la main les moyens de contrôler cette identité.

des débouchés, facilités de transport; barrières fiscales, etc.) et il aurait pu tirer beaucoup plus de fruit des travaux de Ratzel et de son école.

Les rois angevins témoignent beaucoup de sollicitude pour la production industrielle et agricole. Ils contribuent puissamment à l'essor de deux grandes branches d'industrie: mines et métallurgie d'une part (p. 77—84); industries textiles[1]) de l'autre (p. 84—96). C'est même à leur seule initiative que ces dernières doivent de s'acclimater à Naples. Dans leur politique agricole, s'ils se préoccupent parfois de défendre le paysan contre la mauvaise fortune et contre les abus administratifs, ils s'efforcent surtout de supprimer ou de restreindre l'exportation hors du royaume des denrées les plus indispensables, spécialement des céréales, et de frapper leur transport de droits particulièrement lucratifs pour le trésor (p. 97—126).

Après cet aperçu général de l'influence des souverains sur les principales manifestations de la vie économique, Mr Y. examine leurs rapports avec les marchands: d'abord avec ceux qu'il appelle les *régnicoles*, et que nous appellerons, plus exactement, les indigènes, puis avec les étrangers. Les marchands indigènes jouent un rôle des plus médiocres. A l'exception des Amalfitains, qui se distinguent par leur initiative, ils secouent rarement leur inertie, malgré les efforts des rois pour les galvaniser; ils se bornent à pratiquer le commerce de détail. Les grandes entreprises restent aux mains des étrangers. Les principales „*nations*" étrangères ont dans les cités des établissements (*vicus, plathea, logia*) que des diplômes royaux leur ont permis de fonder (p. 193—196). Dans la capitale et dans les villes les plus importantes, elles forment des communautés autonomes, à la tête desquelles sont placés des *consuls* élus par les marchands, ou désignés par les autorités de leur métropole, parmi leurs compatriotes[2]). L'action de ces consuls s'exerce au sein de la nation et dans les rapports de cette nation avec les autorités locales. Au sein de la nation, ils prennent en main les intérêts généraux de leurs concitoyens, lèvent certaines taxes, exercent une juridiction disciplinaire qui, en matière délictuelle, comprend les infractions les moins graves, et, en matière civile et commerciale, comprend tous les litiges dans lesquels les deux parties appartiennent à leurs ressortissants. Ils jugent sommairement, sans formalisme, et *mercantiliter*. Dans les rapports de la nation avec le dehors, ils représentent leurs nationaux auprès du souverain, les défendent, produisent les réclamations de ceux qui ont été lésés, leur servent de cautions et

1) On ne s'explique pas bien pourquoi la section consacrée par Mr Y. à toutes les industries textiles (soie, chanvre, lin, etc.) a pour titre unique: *la laine*. De même (p. 104), pourquoi le commerce des plantes textiles et de l'huile est-il rangé sous le titre: *le commerce des grains?*

2) Sauf à Gaète, où les consuls doivent être citoyens de la ville, et peuvent être nommés par le roi (Yver, p. 199; p. 201). Mr Y., qui n'a utilisé sur cette question ni les excellents travaux de Schaube, ni même le livre de Morel sur l'histoire de la juridiction commerciale, n'a pas tiré de ce fait les conclusions qui s'imposaient, et n'a pas souligné les conceptions très différentes du consulat que supposent le système suivi à Gaète et celui suivi dans les autres places.

d'exécuteurs testamentaires, répondent de leur obéissance aux lois du pays, et notamment du paiement des impôts (p. 196—215).

Presque toutes les nations commerçantes sont représentées à Naples et dans l'Italie méridionale au début du XIV^e^ siècle, à l'exception toutefois des Anglais et des Allemands. Mais certaines nations occupent une situation prépondérante. Ce sont les Marseillais, les Provençaux et les Catalans (p. 217—219); ce sont surtout les Italiens du Nord, parmi lesquels il faut citer les Siennois (p. 221—224); les Lucquois (p. 224—227); les Pisans (p. 227—232); les Génois (p. 232—244), et, au premier rang, les Vénitiens et les Florentins, dont la position respective varie avec les époques. Les Vénitiens dominent au XIII^e^ siècle et dans la deuxième moitié du XIV^e^. Leur influence manque s'effacer, dans la première moitié du XIV^e^ siècle, devant celle des Florentins, à la suite d'un conflit politique et économique dont M^r^ Y. retrace d'une façon fort intéressante les grandes phases. Mais, après et avant cette crise, ils jouissent d'importants privilèges commerciaux: droit de circuler dans tout le royaume, de s'y établir, sous la sauvegarde royale, d'y trafiquer, en payant des taxes inférieures même à celles des marchands indigènes, d'y posséder; exemption des droits d'aubaine et d'épave, etc. (p. 245—288). — Quant aux Florentins, leurs progrès et leurs revers sont liés aux vicissitudes de la politique guelfe en Toscane. Bailleurs de fonds de Charles d'Anjou, ils prennent pied avec lui dans l'Italie méridionale, et y introduisent le commerce de l'argent et du crédit. Les services pécuniaires qu'ils rendent à Charles II après les Vêpres siciliennes consolident leur situation. En garantie ou en remboursement de leurs avances, ils reçoivent la perception de nombreux droits fiscaux, ou l'exercice des monopoles jusque là réservés à la royauté. Le règne de Robert marque l'apogée de leur puissance. Ils font les frais de la guerre contre Henri VII, disposent de la tiare en faveur de Jean XXII, créature du roi de Naples, et vont jusqu'à se donner à Robert en choisissant pour seigneur son fils Charles, duc de Calabre. On comprend qu'un tel dévouement n'est pas gratuit: les Florentins reçoivent des privilèges exorbitants, grâce auxquels ils exploitent l'Italie méridionale et en draînent toutes les ressources. Il faut lire particulièrement les pages suggestives où M^r^ Y. retrace l'activité fébrile dont témoignent, surtout de 1315 à 1325, les grandes compagnies syndiquées des Peruzzi, des Bardi, des Acciajuoli, et quelques sociétés de moindre importance (p. 301 - 317), ou encore celles où il rappelle les brillantes destinées de la famille des Acciajuoli (p. 329—334). Mais, à partir de 1325, le déclin commence, car les conjonctures politiques deviennent moins favorables en Italie et hors d'Italie. La guerre de Cent Ans rend difficiles les rentrées sur la France et l'Angleterre. Les relations se refroidissent entre les banquiers florentins et le roi Robert, qui s'enrichit volontiers en ne payant point ses dettes. Une crise financière se déclare, où les compagnies les moins riches sombrent, et d'où les autres sortent fort ébranlées. Les luttes intestines qui déchirent Florence achèvent leur ruine. En 1345, les Bardi et les Peruzzi eux-mêmes font faillite. L'essor des banquiers florentins dans l'Italie méridionale est arrêté désormais.

Le dernier chapitre (p. 335—391) est consacré aux opérations des compagnies florentines dans le royaume de Sicile, et c'est à ce propos seulement que Mr Y. étudie le mécanisme du grand commerce, c'est à dire le personnel des compagnies[1]) (associés, agents, directeurs, *procuratores* et *nuncii*) et leurs opérations (achat et vente de marchandises de toutes sortes, fournitures militaires, fabrication de monnaies, et surtout affaires de banque: dépôts, prêts, transport d'argent, change de monnaies, etc.) soit avec des particuliers, soit avec la *curia* royale.

Un appendice comprenant un tableau des monnaies, poids et mesures en usage à l'époque angevine, une liste des marchands florentins mentionnés dans les registres du règne du roi Robert, et quelque pièces justificatives (modèles d'*acceptatio* et d'*apodixa;* articles de prêts et remboursements; acte de liquidation des comptes de la société des Peruzzi) et enfin deux index (index des noms propres — et index des matières) — terminent l'ouvrage (p. 401—437).

L'analyse rapide que je viens de faire suffit à montrer que le titre de l'étude présentée par Mr Y. ne donne pas une idée exacte de son contenu. Ce titre est à la fois trop étroit et trop large.

Trop étroit: car cette étude fait une place importante à l'histoire e l'industrie, de l'agriculture (p. 77—127) et même de la pêche (p. 130 et sqq.). Or, si l'agriculture, l'industrie, et la pêche peuvent être sources de richesses commerciales, c'est-à-dire de marchandises, et si elles doivent trouver place accessoirement, comme telles, dans une monographie consacrée au commerce d'un milieu déterminé, il ne s'ensuit pas qu'elles doivent l'être pour elles-mêmes, car elles ne sont pas nécessairement liées à un système *commercial,* puisque, au moins dans leur formes rudimentaires, elles existent déjà dans des sociétés qui n'ont pas dépassé la phase de l'économie domestique, et n'ont pas encore atteint la phase de l'économie d'échange. Il est certain que l'acte du laboureur qui vend sa récolte, du tisserand qui vend sa toile, du pêcheur qui vend son poisson, ne rentre pas dans la sphère des opérations commerciales. Mr Y. n'a pas délimité son sujet à cet égard, et il a négligé de définir le commerce: notion claire, semble-t'il au premier abord; — notion singulièrement complexe et fuyante quand on y regarde de plus près.

Trop large: car une étude du commerce comporte nécessairement l'examen du personnel, de l'organisation matérielle, et des institutions, par lesquels se réalisent les affaires commerciales[2]). Or les rares données que Mr Y. s'est préoccupé de réunir sur ces points se trouvent éparses, sans idées générales pouvant leur servir de lien, aux

1) Est-il exact de les désigner, p. 336, sous le nom de sociétés *en commandite?* et le nom même de *compagnia* ne s'applique-t-il pas, au XIVe siècle, à un type social très différent de la société en commandite moderne, et beaucoup plus voisin de la société en nom collectif?

2) Pour apprécier ce qui manque ici au livre de Mr Y., il suffira de le comparer à l'excellente étude que Mr Espinas a donnée dans cette *Revue* (II, 1904, pp. 84, 219 et 382) sur *Jehan Boine Broke, bourgeois et drapier Douaisien.*

quatre coins de son livre. Rien sur l'agencement des établissements de vente et d'achat (les comptoirs, les boutiques, les magasins, les entrepôts, les ports, etc.); aucune esquisse d'ensemble sur les moyens de transport[1]); rien sur la durée et la division des foires; peu de chose sur la condition des marchands (comment vivaient-ils? quelle était leur place dans la société? quelle était l'éducation d'un marchand? comment s'accomplissait sa carrière? etc.); aucune étude statistique sur les prix des principales marchandises au lieu d'origine et au lieu de vente, sur le coût des transports (cf. pourtant p. 148, n. 1) et de la manutention, sur les bénéfices réalisés, ni sur les fortunes commer. ciales. Peu de chose enfin sur les usages et le droit du commerce. On devine, par certaines citations, que Mr Y. a eu entre les mains des documents intéressants, permettant d'étudier le prêt à intérêt[2]), la constitution des sociétés de commerce[3]), la règlementation des faillites[4]). Il n'en a point tiré parti. Les papiers de crédit et effets de commerce auraient pu aussi retenir son attention, s'il est vrai que c'est dans l'Italie méridionale qu'ils sont parvenus à une phase décisive de leur évolution: on connaît en effet la pratique suivie, sous Frédéric II, par l'administration souabe pour le règlement des dettes royales: on autorisait les créanciers à se faire payer sur telle ou telle recette locale[5]), et on leur remettait à cet effet un avis de paiement, en forme de *lettre close*[6]) adressée au comptable compétent. On a soupçonné[7]) que cette lettre close — qu'il ne faut point confondre avec le titre récognitif de dette remis originairement aux créanciers (*lettre patente*) — se rapproche de la *lettera di pagamento,* devancière de la traite. Il eût été particulièrement intéressant de rechercher si la chancellerie angevine a suivi en cette matière les mêmes usages que la chancellerie souabe, et si la *lettera di pagamento* a pris dans l'Italie méridionale, au XIIIe siècle, un essor plus rapide que dans le reste de la péninsule[8]). Mr Y. n'a fait aucune allusion à tout cela. Lacune plus surprenante, il a même à peine prononcé les noms des grands statuts maritimes appelés *Table d'Amalfi* et *Ordinamenta de Trani.* Je sais bien que leurs premières rédactions sont peut-être (?) antérieures

1) Cf. p. 69 au bas, et 70.

2) Il ne lui donne que deux petites pages (58—60), à propos de la répression de l'usure.

3) Voy. p. 336 et sqq.

4) P. 39, 2; p. 317.

5) Cf. p. 357 et sqq.; 380 et sqq.

6) Cf. p. 359—360; p. 372, 3 (texte se rapportant vraisemblablement à une traite); p. 385.

7) Freundt. *Das Wechselrecht der Postglossatoren.* Leipzig, 1899, p. 26 et sqq.; Huvelin, *Travaux récents sur l'histoire de la lettre de change. Ann. de dr. commercial,* 1901, p. 9.

8) Cela serait encore rendu vraisemblable pas ce fait que c'est en Sicile, et à Naples que nous voyons apparaître, vers le XVIe siècle, l'endossement. (*girata*). Voy. les documents publiés par Cusumano, *Storia dei banchi della Sicilia,* 1887—1892, et Ajello, *I depositi, le fedi di credito e le polizze dei banchi di Napoli. Filangieri,* VII (1882), p. 641—665; 703—775, — que Mr Y. ne paraît pas avoir connus.

à la domination angevine. Mais ils ont exercé une influence trop profonde et trop durable sur les relations maritimes pour qu'on puisse les passer sous silence[1]). Or Mr Y. ne paraît point avoir connu le livre d'ALIANELLI sur *les anciennes coutumes et lois maritimes des provinces napolitaines*[2]) ni les principaux travaux que de nombreux chercheurs (PARDESSUS, TRAVERS TWYSS, WAGNER, LABAND, DE ROZIÈRE, BELTRANI, SCHUPFER, LAUDATI, ROGADEO, SCHAUBE, etc.) ont consacrés à ces statuts. Toutes ces lacunes sur l'organisation et les rouages du commerce nous empêchent de pénétrer dans la vie même des affaires. Les marchands que Mr Y. nous présente restent des créations livresques, des abstractions s'agitant, en un milieu mal défini, pour accomplir de vagues transactions, que nous ne comprenons point.

Notons enfin que Mr Y. marque un souci peut-être exagéré de maintenir rigoureusement le caractère monographique de son étude. Il semble se piquer de ne jamais jeter un regard hors du temps et du pays qu'il étudie, et de ne jamais généraliser. Cette préoccupation, souvent prudente, est poussée si loin ici qu'elle entraîne de sérieux inconvénients: elle amène Mr Y. à isoler les manifestations économiques qu'il étudie des grands courants commerciaux de l'Europe occidentale au XIIIe et au XIVe siècle, et à présenter comme un peu exceptionnels et anormaux des faits très généraux qui ont leurs équivalents dans toutes les civilisations marchandes de la même époque. Ainsi bon nombre de mesures favorables au commerce dont Mr Y. fait honneur à l'initiative de Frédéric II, n'ont rien d'original: beaucoup d'autres princes avant lui avaient pris sous leur protection les étrangers et les juifs, assuré la paix des chemins conduisant aux marchés (p. 4), et compris l'utilité des foires périodiques (p. 71). Pourquoi aussi avoir systématiquement négligé certains travaux d'ensemble très suggestifs? Ainsi la *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, mit Ausschluss von Venedig,* de SCHULTE, si elle ne fournissait, pour la période antérieure au dernier tiers du XIVe siècle, que peu de développements sur les relations commerciales de l'Allemagne et de l'Italie méridionale (I, p. 599 et sqq.), se recommandait tout au moins pour la sûreté et l'abondance de ses développements généraux (sur les routes, les marchandises, le système des impôts et des monnaies, etc.)[3]). Pourquoi n'avoir pas examiné les rapports qui existent, soit au point de vue anthropogéographique, soit au point

1) Ces importants statuts n'ont par de chance avec les récents historiens de l'Italie méridionale. Voy. p. ex. les développements sans ampleur ni originalité que leur consacre GAY, *L'Italie méridionale et l'empire byzantin depuis l'avènement de Basile I jusqu'à la prise de Bari par les Normands* (867—1071). *Bibl. des écoles françaises de Rome et d'Athènes.* Paris 1904, p. 582—583.

2) ALIANELLI, *Delle antiche consuetudine e leggi maritime delle provincie napolitane.* Napoli, 1871.

3) Je ne crois pas que Mr YVER se soit servi des travaux de COLANGELO, *I pesi, le monete e le misure nel commercio Veneto-Pugliese alla fine del XIII e al principio del XIV secolo* (Trani, 1901) et de ZAMBLER, *Le relazioni commerciali fra le Puglie e la Reppublica di Venezia* (Trani, 1898).

de vue juridique, entre l'essor commercial et les constitutions municipales? Mais Mr Y. semble se désintéresser des travaux de SOHM, de SCHRÖDER, de PIRENNE, comme de ceux d'HEGEL, de BELOW, de RIETSCHEL, de KEUTGEN; et je ne trouve pas dans son livre un seul renvoi aux études d'ALIANELLI ou de BRÜNNECK sur les statuts municipaux des provinces napolitaines ou siciliennes. — Le caractère étroitement monographique de l'œuvre de Mr Y. l'empêche ainsi de situer le mouvement commercial de l'Italie méridionale à son plan dans l'horizon économique du XIVe siècle.

On voit que Mr Y. n'étudie pas tout ce qui se rapporte au commerce, et qu'il étudie des questions qui ne s'y rapportent pas. Le véritable objet de son livre, c'est l'action exercée par la dynastie angevine, dans le siècle qui suit son avènement, sur le développement économique de l'Italie méridionale. Le titre adéquat serait: *La politique économique des premiers princes Angevins* (1265—1343).

Ainsi compris, le livre est d'ailleurs de premier ordre. Il témoigne à la fois de l'érudition la plus solide et du sens historique le plus sûr. Les réserves que m'ont suggérées certaines hésitations de méthode ne sauraient diminuer en rien le mérite du minutieux dépouillement de sources entrepris par l'auteur avec un soin et une conscience qu'on ne saurait trop louer. Il faut lire son livre pour apprécier combien, dans son exposition claire, élégante, animée, il a su fondre et grouper de faits inédits et d'aperçus suggestifs. Grâce à la critique rigoureuse dont il a entouré les premiers, grâce à la prudence avec laquelle il a formulé les seconds, ses conclusions essentielles paraissent inattaquables, et la réhabilitation des Angevins semble définitivement acquise. Il faut savoir grand gré à Mr Y. d'avoir entrepris cette belle étude, qui fait entrer dans l'histoire tout un chapitre nouveau du développement économique italien.

Lyon. P. HUVELIN.

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. OTTO GIERKE, Professor der Rechte an der Universität Berlin. 84. Heft. Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein von Dr. GEORG GROSCH. Verlag von M. & H. Marcus. Breslau, 1906. Preis 3 Mark.

Verfasser sucht auf Grund der durch GERH. SELIGER, G. v. BELOW, G. F. KNAPP, TH. KNAPP, TH. LUDWIG gewonnenen neueren Anschauungen über das Verhältnis des Bauernstandes zu den Inhabern der niederen Herrschaftsrechte (Leibesherrschaft, Grundherrschaft, Vogtei und Niedergerichtsbarkeit, die sich oft durchkreuzen aber nicht zusammenfallen) vermittelst der Weistümer, besonders der von H. LOERSCH publizierten der Trierischen Oberämter Boppard, Oberwesel und Bergpflege, Aufschluß zu gewinnen über das Wesen der südwestdeutschen Niedergerichtsbarkeit in ihrem Verhältnis zur Grundherrschaft und Niedervogtei.

Die von GROSCH angewandte Methode von den einzelnen Spezial-

à la domination angevine. Mais ils ont exercé une influence trop profonde et trop durable sur les relations maritimes pour qu'on puisse les passer sous silence [1]). Or Mr Y. ne paraît point avoir connu le livre d'ALIANELLI sur *les anciennes coutumes et lois maritimes des provinces napolitaines* [2]) ni les principaux travaux que de nombreux chercheurs (PARDESSUS, TRAVERS TWYSS, WAGNER, LABAND, DE ROZIÈRE, BELTRANI, SCHUPFER, LAUDATI, ROGADEO, SCHAUBE, etc.) ont consacrés à ces statuts. Toutes ces lacunes sur l'organisation et les rouages du commerce nous empêchent de pénétrer dans la vie même des affaires. Les marchands que Mr Y. nous présente restent des créations livresques, des abstractions s'agitant, en un milieu mal défini, pour accomplir de vagues transactions, que nous ne comprenons point.

Notons enfin que Mr Y. marque un souci peut-être exagéré de maintenir rigoureusement le caractère monographique de son étude. Il semble se piquer de ne jamais jeter un regard hors du temps et du pays qu'il étudie, et de ne jamais généraliser. Cette préoccupation, souvent prudente, est poussée si loin ici qu'elle entraîne de sérieux inconvénients: elle amène Mr Y. à isoler les manifestations économiques qu'il étudie des grands courants commerciaux de l'Europe occidentale au XIIIe et au XIVe siècle, et à présenter comme un peu exceptionnels et anormaux des faits très généraux qui ont leurs équivalents dans toutes les civilisations marchandes de la même époque. Ainsi bon nombre de mesures favorables au commerce dont Mr Y. fait honneur à l'initiative de Frédéric II, n'ont rien d'original: beaucoup d'autres princes avant lui avaient pris sous leur protection les étrangers et les juifs, assuré la paix des chemins conduisant aux marchés (p. 4), et compris l'utilité des foires périodiques (p. 71). Pourquoi aussi avoir systématiquement négligé certains travaux d'ensemble très suggestifs? Ainsi la *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, mit Ausschluss von Venedig,* de SCHULTE, si elle ne fournissait, pour la période antérieure au dernier tiers du XIVe siècle, que peu de développements sur les relations commerciales de l'Allemagne et de l'Italie méridionale (I, p. 599 et sqq.), se recommandait tout au moins pour la sûreté et l'abondance de ses développements généraux (sur les routes, les marchandises, le système des impôts et des monnaies, etc.) [3]). Pourquoi n'avoir pas examiné les rapports qui existent, soit au point de vue anthropogéographique, soit au point

---

1) Ces importants statuts n'ont par de chance avec les récents historiens de l'Italie méridionale. Voy. p. ex. les développements sans ampleur ni originalité que leur consacre GAY, *L'Italie méridionale et l'empire byzantin depuis l'avènement de Basile I jusqu'à la prise de Bari par les Normands* (867—1071). *Bibl. des écoles françaises de Rome et d'Athènes.* Paris 1904, p. 582—583.

2) ALIANELLI, *Delle antiche consuetudine e leggi maritime delle provincie napolitane.* Napoli, 1871.

3) Je ne crois pas que Mr YVER se soit servi des travaux de COLANGELO, *I pesi, le monete e le misure nel commercio Veneto-Pugliese alla fine del XIII e al principio del XIV secolo* (Trani, 1901) et de ZAMBLER, *Le relazioni commerciali fra le Puglie e la Reppublica di Venezia* (Trani, 1898).

de vue juridique, entre l'essor commercial et les constitutions municipales? Mais Mr Y. semble se désintéresser des travaux de SOHM, de SCHRÖDER, de PIRENNE, comme de ceux d'HEGEL, de BELOW, de RIETSCHEL, de KEUTGEN; et je ne trouve pas dans son livre un seul renvoi aux études d'ALIANELLI ou de BRÜNNECK sur les statuts municipaux des provinces napolitaines ou siciliennes. — Le caractère étroitement monographique de l'œuvre de Mr Y. l'empêche ainsi de situer le mouvement commercial de l'Italie méridionale à son plan dans l'horizon économique du XIVe siècle.

On voit que Mr Y. n'étudie pas tout ce qui se rapporte au commerce, et qu'il étudie des questions qui ne s'y rapportent pas. Le véritable objet de son livre, c'est l'action exercée par la dynastie angevine, dans le siècle qui suit son avènement, sur le développement économique de l'Italie méridionale. Le titre adéquat serait: *La politique économique des premiers princes Angevins* (1265—1343).

Ainsi compris, le livre est d'ailleurs de premier ordre. Il témoigne à la fois de l'érudition la plus solide et du sens historique le plus sûr. Les réserves que m'ont suggérées certaines hésitations de méthode ne sauraient diminuer en rien le mérite du minutieux dépouillement de sources entrepris par l'auteur avec un soin et une conscience qu'on ne saurait trop louer. Il faut lire son livre pour apprécier combien, dans son exposition claire, élégante, animée, il a su fondre et grouper de faits inédits et d'aperçus suggestifs. Grâce à la critique rigoureuse dont il a entouré les premiers, grâce à la prudence avec laquelle il a formulé les seconds, ses conclusions essentielles paraissent inattaquables, et la réhabilitation des Angevins semble définitivement acquise. Il faut savoir grand gré à Mr Y. d'avoir entrepris cette belle étude, qui fait entrer dans l'histoire tout un chapitre nouveau du développement économique italien.

Lyon. P. HUVELIN.

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. OTTO GIERKE, Professor der Rechte an der Universität Berlin. 84. Heft. Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein von Dr. GEORG GROSCH. Verlag von M. & H. Marcus. Breslau, 1906. Preis 3 Mark.

Verfasser sucht auf Grund der durch GERH. SELIGER, G. v. BELOW, G. F. KNAPP, TH. KNAPP, TH. LUDWIG gewonnenen neueren Anschauungen über das Verhältnis des Bauernstandes zu den Inhabern der niederen Herrschaftsrechte (Leibesherrschaft, Grundherrschaft, Vogtei und Niedergerichtsbarkeit, die sich oft durchkreuzen aber nicht zusammenfallen) vermittelst der Weistümer, besonders der von H. LOERSCH publizierten der Trierischen Oberämter Boppard, Oberwesel und Bergpflege, Aufschluß zu gewinnen über das Wesen der südwestdeutschen Niedergerichtsbarkeit in ihrem Verhältnis zur Grundherrschaft und Niedervogtei.

Die von GROSCH angewandte Methode von den einzelnen Spezial-

à la domination angevine. Mais ils ont exercé une influence trop profonde et trop durable sur les relations maritimes pour qu'on puisse les passer sous silence [1]). Or Mr Y. ne paraît point avoir connu le livre d'ALIANELLI sur *les anciennes coutumes et lois maritimes des provinces napolitaines* [2]) ni les principaux travaux que de nombreux chercheurs (PARDESSUS, TRAVERS TWYSS, WAGNER, LABAND, DE ROZIÈRE, BELTRANI, SCHUPFER, LAUDATI, ROGADEO, SCHAUBE, etc.) ont consacrés à ces statuts. Toutes ces lacunes sur l'organisation et les rouages du commerce nous empêchent de pénétrer dans la vie même des affaires. Les marchands que Mr Y. nous présente restent des créations livresques, des abstractions s'agitant, en un milieu mal défini, pour accomplir de vagues transactions, que nous ne comprenons point.

Notons enfin que Mr Y. marque un souci peut-être exagéré de maintenir rigoureusement le caractère monographique de son étude. Il semble se piquer de ne jamais jeter un regard hors du temps et du pays qu'il étudie, et de ne jamais généraliser. Cette préoccupation, souvent prudente, est poussée si loin ici qu'elle entraîne de sérieux inconvénients: elle amène Mr Y. à isoler les manifestations économiques qu'il étudie des grands courants commerciaux de l'Europe occidentale au XIIIe et au XIVe siècle, et à présenter comme un peu exceptionnels et anormaux des faits très généraux qui ont leurs équivalents dans toutes les civilisations marchandes de la même époque. Ainsi bon nombre de mesures favorables au commerce dont Mr Y. fait honneur à l'initiative de Frédéric II, n'ont rien d'original: beaucoup d'autres princes avant lui avaient pris sous leur protection les étrangers et les juifs, assuré la paix des chemins conduisant aux marchés (p. 4), et compris l'utilité des foires périodiques (p. 71). Pourquoi aussi avoir systématiquement négligé certains travaux d'ensemble très suggestifs? Ainsi la *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, mit Ausschluss von Venedig,* de SCHULTE, si elle ne fournissait, pour la période antérieure au dernier tiers du XIVe siècle, que peu de développements sur les relations commerciales de l'Allemagne et de l'Italie méridionale (I, p. 599 et sqq.), se recommandait tout au moins pour la sûreté et l'abondance de ses développements généraux (sur les routes, les marchandises, le système des impôts et des monnaies, etc.) [3]). Pourquoi n'avoir pas examiné les rapports qui existent, soit au point de vue anthropogéographique, soit au point

---

1) Ces importants statuts n'ont par de chance avec les récents historiens de l'Italie méridionale. Voy. p. ex. les développements sans ampleur ni originalité que leur consacre GAY, *L'Italie méridionale et l'empire byzantin depuis l'avènement de Basile I jusqu'à la prise de Bari par les Normands* (867—1071). *Bibl. des écoles françaises de Rome et d'Athènes.* Paris 1904, p. 582—583.

2) ALIANELLI, *Delle antiche consuetudine e leggi maritime delle provincie napolitane.* Napoli, 1871.

3) Je ne crois pas que Mr YVER se soit servi des travaux de COLANGELO, *I pesi, le monete e le misure nel commercio Veneto-Pugliese alla fine del XIII e al principio del XIV secolo* (Trani, 1901) et de ZAMBLER, *Le relazioni commerciali fra le Puglie e la Reppublica di Venezia* (Trani, 1898).

de vue juridique, entre l'essor commercial et les constitutions municipales? Mais Mr Y. semble se désintéresser des travaux de SOHM, de SCHRÖDER, de PIRENNE, comme de ceux d'HEGEL, de BELOW, de RIETSCHEL, de KEUTGEN; et je ne trouve pas dans son livre un seul renvoi aux études d'ALIANELLI ou de BRÜNNECK sur les statuts municipaux des provinces napolitaines ou siciliennes. — Le caractère étroitement monographique de l'œuvre de Mr Y. l'empêche ainsi de situer le mouvement commercial de l'Italie méridionale à son plan dans l'horizon économique du XIVe siècle.

On voit que Mr Y. n'étudie pas tout ce qui se rapporte au commerce, et qu'il étudie des questions qui ne s'y rapportent pas. Le véritable objet de son livre, c'est l'action exercée par la dynastie angevine, dans le siècle qui suit son avènement, sur le développement économique de l'Italie méridionale. Le titre adéquat serait: *La politique économique des premiers princes Angevins* (1265—1343).

Ainsi compris, le livre est d'ailleurs de premier ordre. Il témoigne à la fois de l'érudition la plus solide et du sens historique le plus sûr. Les réserves que m'ont suggérées certaines hésitations de méthode ne sauraient diminuer en rien le mérite du minutieux dépouillement de sources entrepris par l'auteur avec un soin et une conscience qu'on ne saurait trop louer. Il faut lire son livre pour apprécier combien, dans son exposition claire, élégante, animée, il a su fondre et grouper de faits inédits et d'aperçus suggestifs. Grâce à la critique rigoureuse dont il a entouré les premiers, grâce à la prudence avec laquelle il a formulé les seconds, ses conclusions essentielles paraissent inattaquables, et la réhabilitation des Angevins semble définitivement acquise. Il faut savoir grand gré à Mr Y. d'avoir entrepris cette belle étude, qui fait entrer dans l'histoire tout un chapitre nouveau du développement économique italien.

Lyon. P. HUVELIN.

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. OTTO GIERKE, Professor der Rechte an der Universität Berlin. 84. Heft. Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein von Dr. GEORG GROSCH. Verlag von M. & H. Marcus. Breslau, 1906. Preis 3 Mark.

Verfasser sucht auf Grund der durch GERH. SELIGER, G. v. BELOW, G. F. KNAPP, TH. KNAPP, TH. LUDWIG gewonnenen neueren Anschauungen über das Verhältnis des Bauernstandes zu den Inhabern der niederen Herrschaftsrechte (Leibesherrschaft, Grundherrschaft, Vogtei und Niedergerichtsbarkeit, die sich oft durchkreuzen aber nicht zusammenfallen) vermittelst der Weistümer, besonders der von H. LOERSCH publizierten der Trierischen Oberämter Boppard, Oberwesel und Bergpflege, Aufschluß zu gewinnen über das Wesen der südwestdeutschen Niedergerichtsbarkeit in ihrem Verhältnis zur Grundherrschaft und Niedervogtei.

Die von GROSCH angewandte Methode von den einzelnen Spezial-

fällen auszugehen, und auf Grund sorgfältiger Analyse des einzelnen Weistums die aufgefundenen Erscheinungen nach bestimmten Gesichtspunkten übersichtlich zu ordnen, dürfte am ehesten zu gesicherten Resultaten führen. Eine Untersuchung des Verhältnisses der Niedergerichte zu den übergeordneten Hochgerichten wird (S. 14 Anm. 1) als zum Verständnis der niedern Rechtspflege nicht unbedingt notwendig abgelehnt. Im Text wird das Verhältnis hier und da gestreift, so daß man ersieht, daß ohne eine solche Untersuchung das Ziel des Buches nicht vollständig erreicht wird. Gerade das Hochgericht, welches ja in vielen Fällen selbst aus dem Niedergericht hervorgegangen ist, hätte in die Untersuchung eingezogen werden müssen. Haben doch die Inhaber der Hochgerichtsbarkeit vielfach noch Teile der niederen Gerichtsbarkeit ausgeübt in Bezirken, wo sie nicht Grundherren waren. Ich habe in meinem Aufsatz über „das Hochgericht auf der Heide“ (Westdeutsche Zeitschrift XXIV S. 101 ff., namentlich S. 192 ff.) Fälle konstatiert, in denen die Niedergerichtsbezirke unabhängig von der Grundherrschaft durch Teilung des Hochgerichtsbezirks entstanden sind, dann freilich in die Hände der Grundherren gerieten und aufgelöst wurden, wo sie nicht bei dem Hochgerichtsherrn geblieben sind. Nur die eingehendste Einzelforschung vermag in das Wirrsal der verschiedenen Kombinationen einzudringen, in denen die verschiedenen Arten der Untertänigkeitsverhältnisse der Bauern zu ihren Herrschaften sich durchkreuzt haben. Das Buch von GROSCH ist ein schätzenswerter Beitrag zu diesen Forschungen.

Dr. WILHELM FABRICIUS, Darmstadt.

Zur Rezension sind bei der Redaktion u. a. eingelaufen:

Ant. v. Pantz, Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625—1783, Graz, Styria.

Franz Bastian, Die Bedeutung mittelalterlicher Zolltarife als Geschichtsquellen; mit einer Beilage: Ein Regensburger Mauttarif aus dem 14. Jahrhundert. Forschungen zur Geschichte Bayerns Bd. 13, S. 296 ff.; Bd. 14, S. 114 ff.

Schäffle, Abriß der Soziologie. Herausgegeben mit einem Vorwort von K. Bücher. Tübingen, H. Laupp.

A. Steinmann, Die ostschweizerische Stickerei-Industrie. Zürich, Ed. Raschers Erben.

R. Kaulla, Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien. Tübingen, H. Laupp.

M. Bourguin, Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung. Übersetzt von L. Katzenstein. Tübingen, J. C. B. Mohr (P. Siebeck).

Jos. Aug. Lux, Volkswirtschaft des Talents. Leipzig, R. Voigtländer.

E. Hubrich, Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen. Leipzig, B. G. Teubner.

F. Thudichum, Die Stadtrechte von Tübingen 1388 u. 1493. Tübingen, H. Laupp.

Derselbe, Die Diözesen Constanz, Augsburg, Basel, Speier, Worms nach ihrer alten Einteilung in Archidiakonate, Dekanate und Pfarreien. Ebenda.

F. Holtze, Geschichte der Stadt Berlin. Ebenda.
G. Schnapper-Arndt, Vorträge und Aufsätze. Herausgegeben von L. Zeitlin. Ebenda.
F. Hartung, Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth v. 1792—1806. Ebenda.
K. J. Fuchs, Volkswirtschaftslehre. 2. Aufl. Leipzig, Göschen.
Cl. Heiß u. A. Koppel, Heimarbeit und Hausindustrie in Deutschland. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht.
E. Fabricius, Natürliches Wahlrecht. Köln a. Rh., P. Neubner.
Oskar Stillich, Steinkohlenindustrie. Leipzig, Jäh & Schunke.
Otto H. Brandt, Der Bauer und die bäuerlichen Lasten in Sachsen-Altenburg vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. F. A. Perthes.

Wir erlauben uns, die Leser und Abonnenten dieser Vierteljahrschrift auf die jedem Heft beiliegende

„Bibliographie der Social- u. Wirtschaftsgeschichte"

noch ganz besonders aufmerksam zu machen.

Die Redaktion erlaubt sich, die Herrn Mitarbeiter darauf hinzuweisen, daß Abhandlungen, deren Umfang 5 Bogen übersteigt, keine Aufnahme finden können.

Die angekündigte Erwiderung von H. Schreuer auf die Abhandlung Peiskers (vgl. Bd. III Heft 3) wird zusammen mit einer Replik Peiskers in Heft 1 (1907) erscheinen.

☛ Für die Redaktion bestimmte Mitteilungen und Manuskripte sind zu richten an Dr. K. Kaser, Wien VIII, Feldgasse 23. Rezensionsexemplare bittet man an die Verlagsbuchhandlung oder an Prof. Dr. G. v. Below, Freiburg i. Br., Tivolistr. 12, zu senden.

Wir bitten höflich, beiliegenden Prospekt an Adressen (Historiker, Nationalökonomen, Bibliotheken, Archive, Börsen, Handels-, Handwerker- und Landwirtschafts-Kammern, Gymnasien und ähnliche Anstalten, Lesegesellschaften, Grosskaufleute, grössere industrielle Betriebe etc.) weiterzugeben, bei denen angenommen werden kann, dass ein Interesse für die

Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte

vorhanden ist.

Die Verlagsbuchhandlung.

Anzeigen.

Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Die Matrikeln der Universität Tübingen.

Im Auftrag der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte
herausgegeben von

Dr. Heinrich Hermelink.

Erster Band:
Die Matrikeln von 1477–1660.

1906. VIII und 760 S. gr. 8°.

Preis 16 Mark.

Von jetzt an erscheint in obigem Verlag:

Württembergisches Urkundenbuch

Herausgegeben von dem Königlichen Staatsarchiv
in Stuttgart.

Erschienen ist soeben:

Neunter Band.

IX und 572 Seiten Quartformat.

Preis 10 Mark.

Im Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart
erschien:

Dorsualkonzept und Imbreviatur.

Zur
Geschichte der Notariatsurkunde in Italien

von

Dr. phil. Fritz Kern.

V und 75 S. gr. 8°. Preis 2 ℳ 50 ₰.

Die vorliegende Arbeit, die als Berliner Dissertation entstanden ist, behandelt in lichtvoller Darstellung ein bisher so gut wie unbeachtetes Gebiet der Diplomatik, das für die Geschichte der italienischen Urkundenregister von großer Bedeutung ist.

Die Wirtschaftskrisen.

Geschichte der nationalökonomischen Krisentheorien

von

Prof. Eugen v. Bergmann.

1895. VIII und 440 S. gr. 8°. Preis 9 Mk.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Herausgeber Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. Conrad in Halle a. d. S., III. Folge, Band XI, Seite 911: „Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, überhaupt die Wirtschaftskrisen zu behandeln. Die vorliegende Schrift bildet den ersten Teil und ist rein dogmenhistorisch. Er glaubt, dieses Vorgehen besonders entschuldigen zu müssen. Durchaus mit Unrecht. Wir sehen es vielmehr als ein wirkliches Verdienst an, daß hier einmal die verschiedenen Auffassungen der Krisen ausführlich in ihrer historischen Entwicklung dargestellt sind, denn erst dadurch, daß man sich auf die ganze Geistesarbeit des letzten Jahrhunderts stützt, wird man imstande sein, die hoch bedeutsame und schwierige Frage angemessen zu beantworten. Der Verfasser hat in der Schrift sehr umfassende und völlig ausreichende Literaturkenntnisse bewiesen, er besitzt große Formgewandtheit, um auch den spröden Stoff leicht lesbar zu bewältigen, er geht mit großer Vorsicht und Gewissenhaftigkeit vor, um jedem Autor gerecht zu werden. Wir rechnen es ihm zu besonderem Verdienste an, daß er sich nicht mit der Darstellung begnügt, sondern auch seine Kritik hinzufügt, und die außerordentlich vorsichtige, rückhaltlose und doch bescheidene Art, die er dabei anwendet, berührt außerordentlich angenehm. Wir haben daher das Werk mit großer Freude und mit Interesse gelesen, auch da, wo wir im einzelnen mit dem Autor nicht ganz einverstanden sein konnten, und sehen voll Spannung dem folgenden Teile entgegen, der allerdings erst die Hauptleistung bringen soll. J. Conrad.“

Verlag von **W. Kohlhammer** in **Stuttgart.**

Durch jede Buchhandlung sind zu beziehen:

Württembergische Geschichtsquellen.

Herausgegeben

von der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.

Band I.

Geschichtsquellen der Stadt Hall. Von Dr. Chr. Kolb.

1894. VIII und 444 S. 8°. Preis 6 Mk.

Band II.

Aus dem Codex Laureshamensis. — Aus den Traditiones Fuldenses. — Aus Weißenburger Quellen. Mit einer Karte: Besitz der Klöster Lorsch, Fulda, Weißenburg innerhalb der jetzigen Grenzen von Württemberg und Hohenzollern. Von G. Bossert. — Württembergisches aus römischen Archiven. Bearbeitet von Eugen Schneider und Kurt Kaser.

1895. VI und 605 S. 8°. Preis 6 Mk.

Band III.

Urkundenbuch der Stadt Rottweil. I. Band. Bearbeitet von Dr. Heinrich Günter.

1896. XXIX und 788 S. 8°. Preis 6 Mk.

Band IV.

Urkundenbuch der Stadt Esslingen. I. Band. Bearbeitet von Adolf Diehl unter Mitwirkung von Dr. K. H. S. Pfaff.

1899. LV und 786 S. 8°. Preis 6 Mk.

Band V.

Geschichtsquellen der Stadt Heilbronn. Von Eugen Knupfer.

I. Band. 1904. 14 und 681 S. 8°. Preis 6 Mk.

Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Band VI.

Geschichtsquellen der Stadt Hall. II. Band. Widmanns Chronica. Bearbeitet von Dr. Chr. Kolb.

1904. 73 und 422 S. 8°. Preis 6 Mk.

Band VII.

Urkundenbuch der Stadt Eßlingen. II. Band. Bearbeitet von Dr. Adolf Diehl.

1905. 27 u. 643 S. Preis 6 Mk.

Band VIII.

Das rote Buch der Stadt Ulm. Herausgegeben von Carl Mollwo.

1905. VII. u. 304 S. Preis 6 Mk.

Durch jede Buchhandlung ist zu beziehen:

Hohenlohisches Urkundenbuch.

Im Auftrag des Gesamthauses der Fürsten zu Hohenlohe

herausgegeben

von

Karl Weller.

I. Band: 1153—1310.

1899. VII und 632 S. gr. 8°. Preis brosch. 10 Mk.

II. Band: 1311—1350.

1901. IV und 815 S. gr. 8°. Nebst Stammbaum I, II, III und einer Übersichtskarte. Preis brosch. 15 Mk.

Geschichte des Hauses Hohenlohe

von

Karl Weller.

I. Teil. Bis zum Untergang der Hohenstaufen.

1904. VII und 154 S. gr. 8°. Preis brosch. 3 Mk.

FUER SCHRIFTSTELLER

(Nationalökonomen, Sozialpolitiker, Juristen),

die auf nachstehenden Gebieten publizieren, empfiehlt es sich, zwecks schneller Verbreitung der Kenntnis ihrer Veröffentlichungen, die Titel von Büchern und Aufsätzen kurz vor oder sogleich nach deren Erscheinen dem Internationalen Institut für Sozial-Biographie zur Aufnahme in die monatlich erscheinende Bibliographie der gesamten Sozialwissenschaften (Aufl. incl. Separatausgaben 13400) und in das Bibliographische Jahrbuch zu senden. (Berlin W. 50 Spichernstrasse 17). Ausser den bibliographischen Angaben werden — ebenfalls kostenlos — kurze, streng objektive, eines Werturteils sich enthaltende Inhaltsnotizen bis zu 8 Druckzeilen Umfang angenommen.

Beispiel (fingiert).

Weber, Fritz; Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der deutschen Textilindustrie. 8°. 316 p. Berlin, A. Schultze 06. M. 4.60.
Das Ergebnis einer sozialstatistischen Enquete die Verf. in 62 Fabriken mit Unterstützung von Arbeitgebern und -nehmern veranstaltet. Auszüge aus den Lohnbüchern der letzten 3 Jahrzehnte. Schlusskapitel behandelt Geschichte der Arbeitgeber- und -nehmerverbände der deutschen Textilindustrie und der Hauptverbände des Auslandes.

Arbeitsgebiete des Institutes:

Der Arbeitsbereich umfasst die Gegenstände:

Theoretische und praktische Nationalökonomie (Wirtschaftskunde und Politik der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, des Bergbaues, Verkehrs- und Ausstellungswesens, Handels- und Zollwesens, des Gewerbes und der Industrie, des Geld-, Kredit-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesens). **Sozialpolitik** (Arbeiterschutz und -Versicherung, Organisationen der Arbeitgeber und -nehmer, Streiks, Arbeitslosigkeit und -Vermittlung, Mittelstandspolitik, Wohnungs- und Bauwesen, Soziale Medizin, Frauenfrage, Genossenschafts-, Armen- und Fürsorgewesen und Wohlfahrtspflege). **Sozial- und Wirtschafts-Statistik**, -Geschichte, Finanzwissenschaft und -Politik, Recht, Kriminologie, Handelswissenschaften, Kolonialwesen, Wirtschafts- und Anthropogeographie, Sozialphilosophie.

Drucksachen des Institutes versendet unentgeltlich das Hauptbureau Berlin W. 50, Spichernstrasse 17.

Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Leipzig

Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil. Mit geschichtlicher und sprachlicher Einleitung. Von **Prof. Dr. Greiner.** 1900. VII und 273 S. 8°. Preis brosch. 3 Mk. 50 Pf.

Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf den Speyerer Aufstand im Jahre 1512. Von **Kurt Kaser.** 1899. VIII und 271 S. 8°. Preis 5 Mk.

Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm vom Jahre 1709, ihr Ursprung und ihre Weiterentwicklung bis zum Ende der Reichsstadt im Jahre 1802. Von **Dr. Adolf Kölle.** 1898. IV und 136 S. gr. 8°. Preis brosch. 3 Mk. 40 Pf.

Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung. Von **Dr. H. Losch.** 1892. XII und 324 S. 8°. Preis 6 Mk.

Deutsche Literaturzeitung: „Das in originellen Gedankengängen sich bewegende Buch ist mit zahlreichen interessanten statistischen Nachweisungen über den gegenwärtigen Stand der Produktionstechnik und deren Mängel versehen. Die Grundgedanken verdienen allseitige Beachtung und werden in der nationalökonomischen Literatur hoffentlich noch zu eingehenderen Studien und Ratschlägen Veranlassung geben." (Prof. Georg Adler, Freiburg i. B.)

BIBLIOGRAPHIE

DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTS-GESCHICHTE

FUER DIE MONATE

JANUAR—MAERZ 1906.

BEARBEITET VOM INTERNATIONALEN INSTITUT FUER SOZIAL-BIBLIOGRAPHIE IN BERLIN.

Berichtigungen und Ergänzungen sowie Mitteilungen von Titeln (und Inhaltsangaben bis zum Umfange von 8 Druckzeilen) von einschlägigen, im Erscheinen begriffenen Schriften und Aufsätzen sind an das Internationale Institut für Sozial-Bibliographie in Berlin W. 50, Spichernstr. 17, zu richten.

---

1. Allgemeines. Werke über mehrere Perioden und einzelne Sozialgebilde.

1. Ouvrages généraux.

1. Treaties.

Ami, C.; Histoire du peuple en France. 42 p. 16°. Oyonnax, Impr. ouvrière, 05.

d'Avenel, G.; Les riches depuis sept cents ans. Rev. deux Mondes 15. II. p. 861—886.

Baron, A.; Les Sociétés secrètes; Leurs crimes, depuis les initiés d'Isis jusqu'aux francs-maçons modernes. XI, 384 p. 8°. Paris, Daragon, 06. Fr. 5,—.

Van Bergen, R.; The story of Russia. 7, 288 p. map. New York, American Book Co., 06. 65 c.

An outline of the history of Russia from the earliest times to the present day; for schools or the general reader. Mr. Van Bergen has told „The story of Japan" and „The story of China".

Bernheim, E.; Einleitung in die Geschichtswissenschaft. 156 p. 16°. (Samml. Göschen.) Leipzig, Göschen, 05. M. —,80.

Bertrand, A.; Versailles. Ce qu'il fut; Ce qu'il est; Ce qu'il devrait être. I, le Versailles royal; II, Versailles depuis 1789; III, l'Avenir de Versailles et sa restauration (avec appendices, notes et documents). III, 347 p. 16°. Paris, Plon-Nourrit, 06. Fr. 3,50.

Бѣлинскій, В.; Письмо къ Гоголю. Съ пред. С. Венгерова. (Belinsky: Brief an Gogol. Mit Vorwort von Wengerow.) С.-Петербургъ 05. Rub. —,10.

B.'s „Brief an Gogol" ist ein geschichtliches Dokument von eminenter Bedeutung. Bis jetzt wurde er von der Regierung verboten. Wurde aber im Ausland von M. Dragomanow veröffentlicht.

Blanchet, D.; Histoire de France. (Leçons Récits; Lectures; Biographies; Exercice; oraux et écrits.) 208e éd. 168 p. 12°. cartes et grav. Paris, Belin frères, 06.

Boos, Heinr.; Geschichte der Freimaurerei. Ein Beitrag zur Kultur- u. Literatur-Geschichte des 18. Jahrh. 2. Afl. VII, 429 p. gr. 8°. Aarau, Sauerländer, 06. M. 6,—.

Борцы за свободу 14 дек. 1825 г. Памятка о декабристахъ. (Freiheitskämpfer. Die Dekabristen.) 8 p. Петербургъ, Сальниковъ. Rub. —,10.

FUER SCHRIFTSTELLER

(Nationalökonomen, Sozialpolitiker, Juristen),

die auf nachstehenden Gebieten publizieren, empfiehlt es sich, zwecks schneller Verbreitung der Kenntnis ihrer Veröffentlichungen, die Titel von Büchern und Aufsätzen kurz vor oder sogleich nach deren Erscheinen dem Internationalen Institut für Sozial-Biographie zur Aufnahme in die monatlich erscheinende Bibliographie der gesamten Sozialwissenschaften (Aufl. incl. Separatausgaben 13400) und in das Bibliographische Jahrbuch zu senden. (Berlin W. 50 Spichernstrasse 17). Ausser den bibliographischen Angaben werden — ebenfalls kostenlos — kurze, streng objektive, eines Werturteils sich enthaltende Inhaltsnotizen bis zu 8 Druckzeilen Umfang angenommen.

Beispiel (fingiert).

Weber, Fritz; Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der deutschen Textilindustrie. 8°. 316 p. Berlin, A. Schultze 06. M. 4.60.
Das Ergebnis einer sozialstatistischen Enquete die Verf. in 62 Fabriken mit Unterstützung von Arbeitgebern und -nehmern veranstaltet. Auszüge aus den Lohnbüchern der letzten 3 Jahrzehnte. Schlusskapitel behandelt Geschichte der Arbeitgeber- und -nehmerverbände der deutschen Textilindustrie und der Hauptverbände des Auslandes.

Arbeitsgebiete des Institutes:

Der Arbeitsbereich umfasst die Gegenstände:

Theoretische und praktische Nationalökonomie (Wirtschaftskunde und Politik der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, des Bergbaues, Verkehrs- und Ausstellungswesens, Handels- und Zollwesens, des Gewerbes und der Industrie, des Geld-, Kredit-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesens). Sozialpolitik (Arbeiterschutz und -Versicherung, Organisationen der Arbeitgeber und -nehmer, Streiks, Arbeitslosigkeit und -Vermittlung, Mittelstandspolitik, Wohnungs- und Bauwesen, Soziale Medizin, Frauenfrage, Genossenschafts-, Armen- und Fürsorgewesen und Wohlfahrtspflege). Sozial- und Wirtschafts-Statistik, -Geschichte, Finanzwissenschaft und -Politik, Recht, Kriminologie, Handelswissenschaften, Kolonialwesen, Wirtschafts- und Anthropogeographie, Sozialphilosophie.

Drucksachen des Institutes versendet unentgeltlich das Hauptbureau Berlin W. 50, Spichernstrasse 17.

Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Leipzig

Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil. Mit geschichtlicher und sprachlicher Einleitung. Von **Prof. Dr. Greiner.** 1900. VII und 273 S. 8°. Preis brosch. 3 Mk. 50 Pf.

Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf den Speyerer Aufstand im Jahre 1512. Von **Kurt Kaser.** 1899. VIII und 271 S. 8°. Preis 5 Mk.

Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm vom Jahre 1709, ihr Ursprung und ihre Weiterentwicklung bis zum Ende der Reichsstadt im Jahre 1802. Von **Dr. Adolf Kölle.** 1898. IV und 136 S. gr. 8°. Preis brosch. 3 Mk. 40 Pf.

Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung. Von **Dr. H. Losch.** 1892. XII und 324 S. 8°. Preis 6 Mk.

Deutsche Literaturzeitung: „Das in originellen Gedankengängen sich bewegende Buch ist mit zahlreichen interessanten statistischen Nachweisungen über den gegenwärtigen Stand der Produktionstechnik und deren Mängel versehen. Die Grundgedanken verdienen allseitige Beachtung und werden in der nationalökonomischen Literatur hoffentlich noch zu eingehenderen Studien und Ratschlägen Veranlassung geben." (Prof. Georg Adler, Freiburg i. B.)

BIBLIOGRAPHIE

DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTS-GESCHICHTE

FUER DIE MONATE

JANUAR—MAERZ 1906.

BEARBEITET VOM INTERNATIONALEN INSTITUT FUER SOZIAL-BIBLIOGRAPHIE IN BERLIN.

Berichtigungen und Ergänzungen sowie Mitteilungen von Titeln (und Inhaltsangaben bis zum Umfange von 8 Druckzeilen) von einschlägigen, im Erscheinen begriffenen Schriften und Aufsätzen sind an das Internationale Institut für Sozial-Bibliographie in Berlin W. 50, Spichernstr. 17, zu richten.

---

1. Allgemeines. Werke über mehrere Perioden und einzelne Sozialgebilde.

1. Ouvrages généraux.

1. Treaties.

Ami, C.; Histoire du peuple en France. 42 p. 16°. Oyonnax, Impr. ouvrière, 05.

d'Avenel, G.; Les riches depuis sept cents ans. Rev. deux Mondes 15. II. p. 861—886.

Baron, A.; Les Sociétés secrètes; Leurs crimes, depuis les initiés d'Isis jusqu'aux francs-maçons modernes. XI, 384 p. 8°. Paris, Daragon, 06. Fr. 5,—.

Van Bergen, R.; The story of Russia. 7, 288 p. map. New York, American Book Co., 06. 65 c.

An outline of the history of Russia from the earliest times to the present day; for schools or the general reader. Mr. Van Bergen has told „The story of Japan" and „The story of China".

Bernheim, E.; Einleitung in die Geschichtswissenschaft. 156 p. 16°. (Samml. Göschen.) Leipzig, Göschen, 05. M. —,80.

Bertrand, A.; Versailles. Ce qu'il fut; Ce qu'il est; Ce qu'il devrait être. I, le Versailles royal; II, Versailles depuis 1789; III, l'Avenir de Versailles et sa restauration (avec appendices, notes et documents). III, 347 p. 16°. Paris, Plon-Nourrit, 06. Fr. 3,50.

Бѣлинскій, В.; Письмо къ Гоголю. Съ пред. С. Венгерова. (Belinsky: Brief an Gogol. Mit Vorwort von Wengerow.) С.-Петербургъ 05. Rub. —,10.

B.'s „Brief an Gogol" ist ein geschichtliches Dokument von eminenter Bedeutung. Bis jetzt wurde er von der Regierung verboten. Wurde aber im Ausland von M. Dragomanow veröffentlicht.

Blanchet, D.; Histoire de France. (Leçons Récits; Lectures; Biographies; Exercice; oraux et écrits.) 208e éd. 168 p. 12°. cartes et grav. Paris, Belin frères, 06.

Boos, Heinr.; Geschichte der Freimaurerei. Ein Beitrag zur Kultur- u. Literatur-Geschichte des 18. Jahrh. 2. Afl. VII, 429 p. gr. 8°. Aarau, Sauerländer, 06. M. 6,—.

Борцы за свободу 14 дек. 1825 г. Памятка о декабристахъ. (Freiheitskämpfer. Die Dekabristen.) 8 p. Петербургъ, Сальниковъ. Rub. —,10.

Bossakiewicz, S.; Histoire générale, chronologique, administrative, biographique et épisodique de Saint-Étienne, depuis les origines jusqu'à nos jours; par S. Bossakiewicz. III, 546 p. 8°. ill. La Fère, impr. la Féroise. 05. Fr. 5,—.

Bourne, H. Eldridge; A history of mediæval and modern Europe. 22, 502 p. New York, Longmans, Green & Co., 05. Doll. 1,50.

By professor in the College for Women, Western Reserve University. Designed for school use. Each chapter is accompanied by a summary and lists for reading; and the work closes with general list of books.

Brockhaus, H. Ed.; Die Firma F. A. Brockhaus von der Begründung bis zum 100jährigen Jubiläum. 1805—1905. X, 441 p. 16 Taf. gr. 8°. Leipzig, F. A. Brockhaus, 05. M. 3,—.

Bullnheimer, J. A.; Geschichte von Uffenheim. XII, 329 p. gr. 8°. 4 Taf. Ansbach, Brügel & S., 05. M. 2,50.

Burckhardt, Jac.; Weltgeschichtliche Betrachtungen. Hrg. Jak. Oeri. VIII, 294 p. 8°. Berlin, Stuttgart, W. Spemann, 05. M. 6,—.

Burns, Ja. J.; Educational history of Ohio; a history of its progress since the formation of the state; with biographies of past and present state officials. 8°. Columbus, O., Historical Publ. Co., 05. Doll. 5,—.

de Cheyssac, L.; Une page d'histoire politique. Le Ralliement. 117 p. 8°. Paris, lib. des Saints-Pères, 05. Fr. 3,—.

Дѣла III Отдѣленія Собственной Его Императорскаго Величества канцеляріи объ А. С. Пушкинѣ. (Akten der III. Abteilung der Seiner Majestät eigenen Kanzlei über A. S. Puschkin.) С.-Петербургъ, Кн. маг. Нов. Времени, 06. Rub. 2,—.

„III. Abteilung" — berüchtigte Abteilung über politische Angelegenheiten.

Dittmann, W.; Die Geschichte des D. Kaufmanns. Bl. f. j. Kaufl. 05. Dez. p. 184—190.

Duff, E. Gordon; A century of the English book trade: short notices of all printers, stationers, bookbinders, and others connected with it from the issue of the first dated book in 1457 to the incorporation of the Company of Stationers in 1557. 26 u. 200 p. London, Bibliographical Society, printed by Blades, East & Blades, 05.

Edwards, Tryon; Our country, historic and picturesque: a complete story of its development and progress from the first discovery by the Northmen to the present time. 13, 491 p. il. 8°. Detroit, Mich., Perrien-Keydel Co., 05.

Eichmann, J. R.; Die Entstehung der Ackerbaukultur. Polit. Anthropol. Rev. 05. Dez. p. 481—484.

Engel, Ed.; Geschichte der englischen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart. Anh.: Die nordamerikan. Literatur. 6. Afl. VIII, 538 p. gr. 8°. Leipzig, J. Baedeker, 06. M. 6,—.

Engelke, Aug.; Die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schleswig in ihrer geschichtlichen Entwickelung von 1787 bis 1905. Festschrift. V, 138 p. gr. 8°. Schleswig, J. Berga, 05. M. 2,40.

Extraits des historiens français du XIXe siècle, publiés, annotés et précédés d'une introduction sur l'histoire de France par C. Jullian. 4. éd. CXXVIII, 688 p. pet. 16°. Paris, Hachette, 06. Fr. 3,50.

Frazer, N. L.; Summary of English History. Illus. 222 p. gr. 8°. (Black's School History.) London, Black, 06. 2 s.

Garner, Ja. W., and **Lodge**, H. Cabot; The history of the United States; with a historical review by J. Bach McMaster. 4 v., 2000 p. il. pors. maps, facsims., 8°. Philadelphia, J. D. Morris & Co., 06. Doll. 16,—.

Green, S. Abb.; An historical address delivered at Groton, Massachusetts, July 12, 1905, by request of the citizens, on the celebration of the two hundred and fiftieth anniversary of the settlement of the town; with an

appendix. 52 p. il. 8°. Groton, Mass., S. Abbott Green, 05. 75 c.

Habets, A.; Nieuwe Banen in het geschiedenis onderwijs. Dietsche Warande Belfort 05. 7.

Hackman, Alfr.; Die ältere Eisenzeit in Finnland. I. Die Funde aus den fünf ersten Jahrhunderten n. Chr. (Hrsg. finn. Altertumsgesellsch.) Text u. Atlas. III, 377 p. Abb. 1 Karte u. 22 Taf. Lex.-8°. Leipzig, Hiersemann, 05. M. 16,—.

Hart, Alb. B.; The American nation: a history from original sources by associated scholars. 27 v. v. 8—10. il. maps, 8°. New York, Harper, 05. Doll. 2,—.

Contents: v. 8 Preliminaries of the Revolution, 1763—1775, by G. Elliott Howard; v. 9 The American Revolution, 1776—1783, by Claude Halstead Van Tyne; v. 10 The Confederation and the Constitution, 1783—1789, by Andrew Cunningham McLaughlin.

Henderson, E. F.; A short history of Germany. New ed. 2 v. in 1. 9 A. D. to 1871 A. D. 12, 518, 8, 472 p. maps, 8°. New York, Macmillan, 06. Doll. 2,50.

Heusler, Andr.; Deutsche Verfassungsgeschichte. X, 299 p. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot, 05. M. 6,—.

Hodgkin, T.; History of England. From Earliest Times to Norman Conquest (Political History of England, Vol. 1). 550 p. 8°. London, Longmans, 06. 7 s. 6 d.

Howers, I. W.; The Industrial Milennium. Intern. Jl. Ethics 06. Jan. p. 190–198.

Hulbert, H. B.; History of Korea. 2 vols. With index, illus. 874 p. Roy. 8°. London, K. Paul, 06. 30 s.

James, Bartlett Burleigh; The History of North America. Vol. V. The Colonisation of New England. 410 p. 8°. Philadelphia, G. Barrie & Sons, 06.

Jansen, Max; Die Geschichtsauffassung im Wandel der Zeit. Histor. JB. 06. 1. p. 1—33.

Johnston, A.; American Political History, 1763—1876. Pt. 2. 8°. London, Putnam, 06. 9 s.

Kartels, J.; Herdern bei Freiburg i. Br. VI, 180 p. 2 Taf. gr. 8°. Freiburg, F. Wagner, 05. M. 1,80.

Kaufmann, J.; Geschichte der Stadt Deutsch Eylau. XII, 220 p. m. 2 farb. Plänen. Lex.-8°. (Quellen u. Darstell. z. Gesch. Westpreußens. 4.) Danzig, L. Saunier, 05. M. 5,—.

Kimpel, H. Thdr.; Geschichte des hessischen Volksschulwesens von seinen ersten Anfängen bis zum J. 1800. Vorband zu des Verf. „Geschichte des hess. Volksschulwesens im 19. Jahrh." VII, 380 p. gr. 8°. Cassel, Röttger, 06. M. 4,—.

Кони, А.; Очерки и воспоминанія. (Koni: Erinnerungen und Skizzen.) С.-Петербургъ 06. Rub. 4,—.

v. Landmann, Karl; Prinz Eugen. Die Begründg. der Großmachtstellg. Österreich-Ungarns. 103 Abb. 1.—5. Taus. IV, 100 p. Lex.-8°. (Weltgeschichte in Charakterbildern. Hrsg. v. Frz. Kampers, Seb. Merkle u. Mart. Spahn. IV. Abt.: Die neuere Zeit.) München, Kirchheim, 05. M. 4,—.

Лебедевъ, А.; Землевладѣніе и торговые промыслѣ, духовенства Былогородской епархіи въ XVIII вѣкѣ. (Lebedew: Bodenbesitztum und Handel der Geistlichkeit der Eparchie Belgorod im XVIII. Jahrh.) 8 p. Харьковъ 05.

Leite, R.; Die Geschichte deutschen Volks- und Kulturlebens, in abgerundeten Zeitbildern dargestellt. 1.—10. Ts. XVI, 760 p. Abb., Taf. u. Fksms. gr. 8°. Konstanz, C. Hirsch, 05. M. 6,—.

London, Chronicles of. Edited, with Introduction and Notes, by Charles Lethbridge Kingsford. 416 p. 8°. London, Frowde, 06. 10 s. 6 d.

Mahaim, E.; Les débuts de l'établissement John Cockerill à Seraing. VSchr. Soz. Wirtschaftsgesch. III. 4. p. 627—648.

Mazzarella, G.; La genealogia del prestito nell antico diritto indiano. (Die Entstehung des Darlehns in dem alten indischen Recht.) Riv. it di Sociologia 05. Sept.—Dez. p. 523—573.

Menzies-Fergus son: Logie. A parish History. 23 ill. London, A. Gardner, 05. 15 s.

Needham, R., **Webster** A.; Somerset House, past and present. 344 p. 8°. London, Unwin, 05. 12 s.

Олеарій, А.; Описаніе путешествія въ Московію и черезъ Московію въ Персію и обратно. Введеніе, перев. примьч. и указатель Ловягина. (Olearij: Die Beschreibung der Reise nach Moskowien und über Moskowien nach Persien und zurück. Einführung, Übersetzung, Anmerkungen und Register von Lowiagin.) С.-Петербургъ, Нов. Время, 06. Rub. 12,—.

Palacky, František, Dějiny národu českého v Cechách a na Moravě. Dle puvodních pramenuv vypravuje. Díl V. Věk Jagellonsky. Království Vladislava II. a Ludvíka I. od roku 1471 do 1526. Sesté vydání péčí Dr. Bohuslava Riegra. (Geschichte Böhmens. Band V. 6. Afl.) XIX, 598 p. Lex.-8°. Prag, Bursík & Kohout, 06. K 3,80.

Pfau, W. Clem.; Geschichte der Töpferei in der Rochlitzer Gegend von den frühesten vorchristlichen Zeiten bis auf die Gegenwart unter Berücksicht. benachbarter Ortsgebiete. 7 Taf. u. 44 Einzelabb. Vereinsnachrichten u. kleinere ortsgeschichtl. sowie prähistor. Mitteilgn. IV, 174 u. LXXV p. gr. 8°. (Mitt. V. f. Rochlitz. Gesch. 4.) Rochlitz, Pretzsch, 05. M. 2,—.

Planck, K.; Deutsche Geschichte und deutscher Beruf. XXIV, 181 p. 8°. Tübingen, Mohr, 05. M. 2,50.

Poggi, **Gaetano**; Genova: ventisei secoli di storia. (Genua. 26 Jahrhunderte Geschichte.) 118 p. 8°. Genova, Libr. Moderna di G. Ricci e C., 05. L. 3,—.

Preissig, E.; Short outline of the history of Austria-Hungary. 29, 243 p. Brooklyn, N.Y., 05. Doll. 1,25.

Радищевъ, А.; Путешествіе изъ Петербурга въ Москву. (Radischtschew: Reise von Petersburg nach Moskau.) С.-Петербургъ, Нов. Время, 06. Rub. —,60.
Soziale Betrachtungen. Geschrieben zur Zeit Katharinas II.

Redway, J. W.; The making of the American nation: a history for elementary schools. 12, 412, 56 p. il. pors. maps. New York, Burdett & Co., 05. Doll. 1,—.
Emphasis is laid upon geographic environment and the resulting industrial development. Not only are the historical events recounted, but attention is also given to railroad organization, the growth of trusts and the expansion, geographical and industrial, of this country. Contains lists of collateral reading.

Robinson, D.; A brief history of South Dakota. il. pors. maps. New York, Am. Book Co., 05. 60 c.
Author is Secretary of the State Historical Society of South Dakota. Describes the sacrifices and successes of the pioneers in the hope of developing in the young generation pride in its locality and patriotic citizenship in the state. Describes the natural features of Dakota and gives the history of the Indians who first occupied its soil.

Rydberg, Vik.; Kulturhistoriska förelāsningar. (Kulturhistorische Vorlesungen.) H. 22/23. V, p. 1—192. 8°. Stockholm, Bonnier, 05. Kr. 2,—.

Scelle, G.; Histoire politique de la traité négrière aux Indes de Castille. Contrats et Traités d'Assiento. Etude de droit public et d'histoire diplomatique, puissée aux sources originales et accompagnée de plusieurs documents inédits. I. XXII, 847 p. 8°. Paris, Larose et Tenin, 06.

Шишко, Л.; Разсказы изъ русской исторіи. Въ двухъ частяхъ. (Schischko, L.: Erzählungen aus der russischen Geschichte.) С.-Петербургъ 06. Rub. —,45.

Schriever, Ludw.; Geschichte des Kreises Bingen. I. Die allg. Gesch. VIII, 408 p. gr. 8°. Bingen a. d. Ems, v. Acken, 05. M. 5,—.

Щепкинъ, Е.; Краткій очеркъ русской исторіи съ древнѣйшихъ временъ до начала XX вѣка. (Schtscheptkon: Kurze Darstellung der russischen Geschichte.) С.-Петербургъ 06. Rub. 1,—.

v. Schweiger-Lerchenfeld, A.; Kulturgeschichte. Werden u. Vergehen im Völkerleben. In 40 Lfg. 1. Lfg. p. 1—48. Abb. 1 Taf. gr. 8°. Wien, A. Hartleben, 06. M. —,50.

Schybergson, M. G.; Frågan om representationsreform i historisk belysning. (Die Frage der Repräsentationsreform in geschichtlicher Beleuchtung.) Finsk Tidskrift 05. 12.

Sedgwick, H. Dwight; A short history of Italy, 476—1900. 443 p. Boston, Houghton, Mifflin & Co., 05. Doll. 2,—.

Sherman, A. M.; Historic Morristown, New Jersey: the story of its first century. 56, 444 p. il. pors. 8°. Morristown, N. J., Howard Publ. Co., 05. Doll. 3,50.

Sicking, L. J.; Alexandrië, stad, volk, geestesleven, geschiedenis, etc. Katholiek 06. 2. p. 127—148.

Smith, Goldwin; Irish history and the Irish question. 8, 270 p. New York, McClure, Phillips & Co., 05. Doll. 1,50.

Prof. Smith traces the general course of the history of Ireland and leads up to the present political situation. His interest and sympathy have been with Ireland throughout his life, as so many of his historical writings attest. In this survey of the Irish question, past and present, the author has tried to show what mistakes have been made both by the English and the Irish, and how a gradual improvement has been attained. He believes that a concession of larger self-government should be granted to Ireland rather than independence, for which the Nationalists clamor, or federation. The book is of special timeliness in view of the recent return to power of the Liberal party. Appendix contains an essay by Hugh J. McCann on "The Irish Land Code".

Spatz, W.; Bilder aus der Vergangenheit des Kreises Teltow. 1. Tl. Von der ältesten Zeit bis zum Ende des großen (od. 30jähr.) Krieges. XI, 251 u. XX p. Abb. 1 Karte. Lex.-8°. Berlin, E. Haase, 05. M. 20,—.

Старина и новизна. Историческій сборникъ. (Altes und Neues. Historisches Sammelwerk.) 290 p. Москва 06. Rub. 2,—.

Stubbs, C. W.; Story of Cambridge. Illus. by Herbert Railton. 376 p. 12°. (Mediæval Towns.) London, Dent, 05. 4 s. 6 d.

Studnicki, W.; Historya ustroju panstwowego Rosyi. (Die Geschichte der russischen Staatsverfassung.) 217 p. 8°. Lemberg 06.

Thomas, A. Cl., and **Thomas**, R. H. M. D.; A history of the Friends in America. 4. ed. 3, 246 p. Philadelphia, J. C. Winston Co., 05. Doll. 1,—.

First published by the Christian Literature Company in 1894. The work is a sketch of the history and doctrines of the Society of Friends in America, based on an independent examination of original records, documents, contemporary histories, journals and other materials. This 4th edition has been printed from new type, which has afforded the opportunity to make many changes in the text. The narrative also has been brought up to date.

Tomek, V. Vl.; Dějepis města Prahy. Díl VI. Druhé, opravené vydání. (Geschichte der Stadt Prag. Bd. VI. 2. Afl.) 8, 350 p. gr. 8°. Prag, Fr. Rivnáč, 06. K 6,80.

Вонгеровъ, С.; Эпоха Бѣлинскаго. Публичная лекція. (Wengerow: Die Ära Belinsky. Ein Vortrag.) С.-Петербургъ 05. Rub. —,20.

Belinsky ist einer der glänzendsten Kritiker Rußlands aus der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts. Ära B. — die Ära des intensiven geistigen Kampfes für die europäische Kultur. Wengerow — der beste Kenner Belinsky.

Widmann, S. Peter; Geschichte des deutschen Volkes. XII, 915 p. gr. 8°. 2. Afl. Paderborn, Schöningh, 05. M. 8,—.

Wolfner, P.; Vázlatok a szabadelvüség történetéből. I. II. (Skizzen aus der Geschichte des Liberalismus. I. II.) Budapesti Szemle 05. X. XI.

Zahn, W.; Der Drömling. Beitrag zur Landeskunde u. Geschichte der Altmark. 171 p. gr. 4°. 2 Kart. Salzwedel, H. Weyhe, 05. M. 4,50.

2. Alte Mittelmeerländer.

2. *Les Etats méditerranéens de l'Antiquité.*

2. *The old Countries of the Mediterranean.*

Aperçu sur l'agriculture de l'ancienne Egypte et sur l'agriculture gallo-romaine et romaine. Rev. gén. agronom. 05. 10—11. p. 433—440.

Beloch, J.; Griechische Aufgebote I. Kliv. V. 3. p. 341—371.

Hohlwein, Nic.; La police des villages égyptiens à l'époque romaine. Mus. belge 05. p. 189—195; 394—400.

Köhler, A.; Reichsverwaltung und Politik Alexanders des Großen. Kliv. V. 3. p. 303—316.

de Laforge, F. M.; La Papauté; Son influence dans le monde au IVe siècle. 2e éd. XII, 287 p. 8°. Sens, imp. Miriam, 05. Fr. 6,—.

Montesquieu; Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence; introduct., variantes, commentaires et tables par C. Jullian. 3e éd. XXXVIII, 304 p. Pet.-16°. Paris, Hachette, 06. Fr. 1,80.

Müller, S.; Urgeschichte Europas. Grundzüge einer prähistorischen Archäologie. (Deutsche Ausgabe. Jiriczek, L.) 160 Abb. 204 p. 8°. Straßburg, K. J. Trübner, 05.

Otto, Walter; Aus der Gesellschaftsgeschichte des Altertums. Z. Sozialwiss. 05. 12. p. 781—794.

Steinhausen, G.; Germanische Kultur in der Urzeit. IV, 156 p. 8°. (Natur und Geisteswelt 75.) Leipzig, Teubner, 05. M. 1,—.

Stora-Tedde, Giorgio; I boschi sacri dell' antica Roma. (Die heiligen Haine des alten Rom). 48 p. 8°. Roma, Loescher, 05. L. 2,—.

Vaglieri, Dante; I consoli di Roma antica. (Die Konsuln des alten Rom.) 313 p. 8°. Roma, Loescher, 05. L. 10,—.

de Waleffe, M.; Le Péplôs vert (mœurs égyptiennes antiques). 342 p. 18°. Paris, Fasquelle, 06. Fr. 3,50.

3. Europäisches Mittelalter.

3. Le moyenâge de l'Europe.

3. The middle-ages of Europe.

Ariar, G.; Per la storia economia del secolo XIV. Comunicazioni d'archivio ed osservazioni. Archivio della R. Societá Romana. XXVIII. 3—4. p. 301—355.

Assmann, Wilh.; Handbuch der allgemeinen Geschichte. Für Studierende u. Lehrer der Geschichte, sowie zur Selbstbelehrg. f. Gebildete. II. Tl. Geschichte des Mittelalters von 375—1517. Zur Förderg. des Quellenstudiums. Hrsg. L. Viereck. 3. Abtlg. Die letzten beiden Jahrhunderte des Mittelalters: Deutschland, die Schweiz u. Italien. Hrsg. R. Fischer, R. Scheppig u. L. Viereck. 2. Lfg. VI, XIX u. XX, p. 637—1000. gr. 8°. Braunschweig, Fr. Vieweg, 06. M. 7,—.

Aubert, F.; Le Parlement de Paris au XVIe siècle. Nouv. Rev. Hist. 05. Nov.—Dez. p. 737—791.

Bastian, Fr.; Die Bedeutung mittelalterlicher Zolltarife als Geschichtsquellen. Forsch. z. Gesch. Bayerns 05. 4. p. 296—310.

Beard, C.; Reformation of the 16th Century in its Relation to Modern Thought and Knowledge. People's abridged edit., ed. by H. Gow. 288 p. gr. 8°. London, B. & F. Unitarian Assoc., 06. 6 d.

Beiträge zur Geldwirtschaft der Päpste in Avignon. Fr. Wort 06. 20. p. 819—821.

Bozzo, A.; L'industria e i commerci in Sestri Ponente nel medio evo. Giorn. Storico 06. 1—3. p. 46—63.

de Brimont, vic.; Le XVIe siècle et les guerres de la Réforme en Berry. p. 470—474. 2 vol. 8°. Paris, A. Picard et fils, 06. Fr. 15,—.

Brown, R.; Notes on Earlier History of Barton-on-Humber. Vol. 1, To end of Norman Period, 1154. 4°. London, E. Stock, 06. 15 s.

Burns, Ja. Jes.; Educational History of Ohio; a history of its progress since the formation of the state; with biographies of past and present state officials. 8°. Columbus, O., Histor. Publ. Co., 05. Doll. 5,—.

Caro, G.; Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Versammlungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze. VII, 132 p. Leipzig, Veit & Co., 05. M. 3,50.

Castelli, Giuseppe; Itinerario o sincero racconto del viaggio fatto da Giuseppe Castelli per l'Italia, Francia, Spagna, Inghilterra, Olanda, Fiandra e Germania: cronaca inedita degli anni 1655—1670, illustrata e pubblicata da Mariano Desideri. (Reisetagebuch der Reise Giuseppe Castellis. Ungedruckte Chronik aus den Jahren 1655—1670.) XXII, 128 p. 8°. Spoleto, Panetto e Petrelli, 05. L. 2,—.

Chroniken, Die, der schwäbischen Städte. Augsburg. 6. Bd. VII, 110 p. gr. 8°. (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrh. Auf Veranlassg. Sr. Maj. des Königs v. Bayern hrsg. histor. Komm. kgl. Akad. d. Wissensch. 29. Bd.) Leipzig, S. Hirzel, 06. M. 4,—.

Cinquini, Adolfo; Il codice Vaticano-Urbinate latino 1193: documenti et appunti per la storia letteraria d'Italia nel Quattrocento. (Der vatikanische Codex aus Urbino [lat.] 1193. Dokumente und Anmerkungen für die Literaturgeschichte Italiens im 14. Jahrh.) 64 p. 8°. Roma, Loescher, 05. L. 2,—.

Dannenberg, H.; Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. Bd. IV. p. 875—1020. 11 Taf. 4°. Berlin, Weidmann, 05. M. 14,—.

Dorner, Frdr.; Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters. 111 p. 8°. Nördlingen, C. H. Beck, 05. M. 2,—.

Farmer, J. E.; Versailles and the Court under Louis XIV. 460 p. 8°. London, Nash, 06. 15 s.

Fiske, J.; The discovery and colonization of north America. 14, 224 p. 12°. il. pors. map. diagr. Boston, Ginn., 05. Doll. 1,25.

Gregorovius, Ferd.; Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Vom V. bis zum XVI. Jahrh. 4. Bd. 5. Afl. XII, 662 p. gr. 8°. Stuttgart, Cotta, 06. M. 10,—.

Grupp; Von dem Judenwucher im Mittelalter. Hist. polit. Bl. kathol. Deutschl. 06. 2. p. 157—160.

Hansay, A.; Une crise industrielle dans la draperie hasseltoise au 16e siècle. Rev. de l'Instruction publ. 05. 5. p. 261—271.

Hallwich, H.; Friedland vor fünfhundert Jahren. 72 p. gr. 8°. Prag, Calve, 05. M. —,90.

Hofmeister, A.; Rostocker Studentenleben vom 15. bis ins 19. Jahrhundert. Arch. Kulturgeschichte 06. VI. 1. p. 1—50.

Iványi,, B.; Bihar- és Bars vármegyék vámhelyei a középkorban. (Zollstellen der Comitate Bihar und Bars im Mittelalter.) Magyar Gazdaságtörténelmi Szemle, 05, II, p. 81—133.

Kaiser, H.; Eine päpstliche Steuer für das Bistum Straßburg im Jahre 1371. Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins. XXI. 1. p. 8—29.

Karll, A.; Die Reformation und die Wittenberger Universitätsboten. Arch. Kulturgeschichte 06. IV. 1. p. 84—86.

Küchler, J.; Chronik der Stadt Kaiserslautern aus den J. 1566 bis 1798, nach den Ratsprotokollen bearb. 1. H. p. 1—48. 1 farb. Taf. u. 1 farb. Plan. gr. 8°. Kaiserslautern, Ph. Rohr, 05. M. —,60.

Lowery, Woodbury; The Spanish settlements, within the present limits of the United States: Florida, 1562—1574. 15 u. 500 p. N. Y., Putnam, 05. Doll. 2,50.

Lungo, Isidoro, Del; Firenze artigiana nella storia e in Dante. (Das Florentiner Handwerk in der Geschichte und in Dantes Werken.) 104 p. 16°. G. C. Sansoni 06. L. 1,50.

Maffei, Venocchio; Dal titolo di Duca di Firenze e Siena a Gran-

duca di Toscana: contributo alla storia della politica di Cosimo I de' Medici. (Vom Herzog von Florenz und Siena zum Großherzog von Toscana. Beitrag zur Geschichte der Politik Cosimo I de' Medici.) 152 p. 8°. Firenze, B. Seeber, 05. L. 3,—.

Mantoux, P.; La Révolution industrielle au XVIIIe siècle. (Essai sur les commencements de la grande industrie moderne en Angleterre.) 550 p. 8°. Paris, Bellais, 06. Fr. 10,—.

Des Marez, G.; Les Luttes sociales à Bruxelles au Moyen âge. Rev. de l'Univ. Brux. 06. Jan. Febr. p. 287—323.

Mathieson, W. L.; Scotland and the Union. A History of Scotland from 1695—1747. Glasgow, James Mac Lehose & Sons, 05.

Müller, Joh.; Das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter u. zu Beginn der Neuzeit. VSchr. Soz. Wirtschaftsgesch. III. 4. p. 556-626.

Maxwell, H.; The early History of the Scots Darien Company. Scott. Hist. Rev. 06. Jan. p. 210—224.

Palmieri, Art.; Gli antichi castelli comunali dell' Appennino bolognese. (Die alten Kastelle der freien Städte des bolognesischen Appennin.) Bologna, Beltrami, 05. L. 2,—.

Pechel, Joh.; Die Umgestaltung der Verfassung von Soest im Zeitalter Friedrich Wilhelms I. u. Friedr. II. 1715—1752. VII, 109 p. gr. 8°. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 05. M. 2,40.

Peisker, J.; Die älteren Beziehungen der Slaven zu Turkotartaren und Germanen u. ihre sozialgeschichtliche Bedeutung. VSchr. Soz. Wirtschaftsgesch. III. 4. p. 465—553.

Penty, A. J.; Restoration of the Guild System. 114 p. 8°. London, Sonnenschein, 06. 3 s. 6 d.

Philippi, F.; Die soziale u. politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen üb. Hofrecht, Immunität und Landleihen v. Gerh. Seeliger. Leipzig, B. G. Teubner. Göttingsche gelehrte Anz. 05. Nov. p. 905—911.

de Quervain, Thdr.; Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation (1528—1536). XIV, 288 p. m. Fksms. gr. 8°. Bern, G. Grunau, 06. M. 3,20.

van Ravesteyn jr., W.; Onderzoekingen over de economische en soziale entwikkeling van Amsterdam gedurende de 16e en het eerste kwart der 17e eeuw. XIII, 377 p. m. 4 tab. gr. 8°. Amsterdam, S. L. van Looy, 06. f. 3,50.

van Ravesteyn, W.; Onderzockingen over de economische en sociale entwikkeling en de 16e en begin der 17e eeuw. XIV, 324 p. 8°. Amsterdam van Lovy, 06.

Rauch, Karl; Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. 122 p. 8°. (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. des Deutsch. Reichs im Mittelalter und in der Neuzeit. Hrsg. v. K. Zeumer. 1.B., 1. H.) Weimar, H. Böhlau Nachf., 05.

Rehme, Paul; Die Lübecker Grundheuern. VI, 69 p. gr. 8°. Halle, M. Niemeyer, 05. M. 2,40.

de Saint-Simon; Mémoires complets et authentiques du duc de Saint-Simon sur le siècle de Louis XIV et la Régence. Collat. par M. Chéruel, préc. par M. Sainte-Beuve. T. 9. 459 p. 16°. Paris, Hachette et Ce., 05. Fr. 1,25.

Salvemini, St.; I balestrieri nel comune di Firenze. Contributo alla storia delle milizie comunali e stipendiarie in Italia. (Die Armbrustschützen der freien Stadt Florenz. Beitrag zur Geschichte der städtischen Milizen und Söldner.) 278 p. 8°. Bari, Tip. Editr. Alighieri, 05. L. 4,—.

Samaran, C., et **Mollat**, G.; La Fiscalité pontificale en France au XIVe siècle (Période d'Avignon et Grand Schisme d'Occident); XV, 286 p. 2 cart. en coul. 8°. Paris, lib. Fontemoing, 05.

appendix. 52 p. il. 8°. Groton, Mass., S. Abbott Green, 05. 75 c.

Habets, A.; Nieuwe Banen in het geschiedenis onderwijs. Dietsche Warande Belfort 05. 7.

Hackman, Alfr.; Die ältere Eisenzeit in Finnland. I. Die Funde aus den fünf ersten Jahrhunderten n. Chr. (Hrsg. finn. Altertumsgesellsch.) Text u. Atlas. III, 377 p. Abb. 1 Karte u. 22 Taf. Lex.-8°. Leipzig, Hiersemann, 05. M. 16,—.

Hart, Alb. B.; The American nation: a history from original sources by associated scholars. 27 v. v. 8—10. il. maps, 8°. New York, Harper, 05. Doll. 2,—.

Contents: v. 8 Preliminaries of the Revolution, 1763—1775, by G. Elliott Howard; v. 9 The American Revolution, 1776—1783, by Claude Halstead Van Tyne; v. 10 The Confederation and the Constitution, 1783—1789, by Andrew Cunningham McLaughlin.

Henderson, E. F.; A short history of Germany. New ed. 2 v. in 1. 9 A. D. to 1871 A. D. 12, 518, 8, 472 p. maps, 8°. New York, Macmillan, 06. Doll. 2,50.

Heusler, Andr.; Deutsche Verfassungsgeschichte. X, 299 p. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot, 05. M. 6,—.

Hodgkin, T.; History of England. From Earliest Times to Norman Conquest (Political History of England, Vol. 1). 550 p. 8°. London, Longmans, 06. 7 s. 6 d.

Howers, I. W.; The Industrial Milennium. Intern. Jl. Ethics 06. Jan. p. 190—198.

Hulbert, H. B.; History of Korea. 2 vols. With index, illus. 874 p. Roy. 8°. London, K. Paul, 06. 30 s.

James, Bartlett Burleigh; The History of North America. Vol. V. The Colonisation of New England. 410 p. 8°. Philadelphia, G. Barrie & Sons, 06.

Jansen, Max; Die Geschichtsauffassung im Wandel der Zeit. Histor. JB. 06. 1. p. 1—33.

Johnston, A.; American Political History, 1763—1876. Pt. 2. 8°. London, Putnam, 06. 9 s.

Kartels, J.; Herdern bei Freiburg i. Br. VI, 180 p. 2 Taf. gr. 8°. Freiburg, F. Wagner, 05. M. 1,80.

Kaufmann, J.; Geschichte der Stadt Deutsch Eylau. XII, 220 p. m. 2 farb. Plänen. Lex.-8°. (Quellen u. Darstell. z. Gesch. Westpreußens. 4.) Danzig, L. Saunier, 05. M. 5,—.

Kimpel, H. Thdr.; Geschichte des hessischen Volksschulwesens von seinen ersten Anfängen bis zum J. 1800. Vorband zu des Verf. „Geschichte des hess. Volksschulwesens im 19. Jahrh." VII, 380 p. gr. 8°. Cassel, Röttger, 06. M. 4,—.

Кони, А.; Очерки и воспоминанія. (Koni: Erinnerungen und Skizzen.) С.-Петербургъ 06. Rub. 4,—.

v. Landmann, Karl; Prinz Eugen. Die Begründg. der Großmachtstellg. Österreich-Ungarns. 103 Abb. 1.—5. Taus. IV, 100 p. Lex.-8°. (Weltgeschichte in Charakterbildern. Hrsg. v. Frz. Kampers, Seb. Merkle u. Mart. Spahn. IV. Abt.: Die neuere Zeit.) München, Kirchheim, 05. M. 4,—.

Лебедевъ, А.; Землевладѣніе и торговые промыслѣ, духовенства Бѣлогородской епархіи въ XVIII вѣкѣ. (Lebedew: Bodenbesitztum und Handel der Geistlichkeit der Eparchie Belgorod im XVIII. Jahrh.) 8 p. Харьковъ 05.

Leite, R.; Die Geschichte deutschen Volks- und Kulturlebens, in abgerundeten Zeitbildern dargestellt. 1.—10. Ts. XVI, 760 p. Abb., Taf. u. Fksms. gr. 8°. Konstanz, C. Hirsch, 05. M. 6,—.

London, Chronicles of. Edited, with Introduction and Notes, by Charles Lethbridge Kingsford. 416 p. 8°. London, Frowde, 06. 10 s. 6 d.

Mahaim, E.; Les débuts de l'établissement John Cockerill à Seraing. VSchr. Soz. Wirtschaftsgesch. III. 4. p. 627—648.

Bax, M.; Австрія въ первую половину XIX в. Перев. съ нѣм. Вып. I. (Bach: Österreich in der ersten Hälfte des XIX. Jahrh. Aus dem Deutschen. Teil I.) С.-Петербургъ 06. Rub. 1,—.

Bernard, J.; Histoire moderne, de 1715 à 1815 (classe de première, sections A, B, C, D), rédigée conformément au programme officiel du 31 mai 1902. 4e éd. VIII, 531 p. cart. Paris, Vitte, 05.

Bijlsma; Rotterdam's scheepvaartverkeer in de 18de eeuw. Rotterd. Cour. 05. 25. Nov.

du Bled, Victor; Les médecins et la société française avant et après 1789. Rev. générale 06. 2. p. 181–204.

Du Bois, A.; Du rôle de la police à Bruxelles sous le régime autrichien. Rev. Belgique 05. 11. p. 236—253.

Bonde, A.; La Domaine des hospices de Paris depuis la Révolution jusqu'à la troisième République. 342 p. 8°. Paris, Berger-Levrault, 06. Fr. 6,—.

Brants, V.; Une page de sémitisme diplomatique et commercial. Incidents de la vie d'Amsterdam au XVIIe siècle, d'après des pièces inédites. Académie Royale de Belgique. Bull. de la classe des lettres, 05. 7. p. 573—597.

Carlyle, T.; French Revolution. 782 p. 12°. (Harmsworth Lib.) London, Amalgamated P., 05. 1 s.

Carpi, Vittorio; La guerra russo-giapponese. Vol. I. (Der russisch-japanische Krieg. Bd. I.) 392 p. 8°. Milano, Casanova, 06. L. 7,50.

Christensen, Hjalmar; Det nittende aarhundredes kulturkamp i Norge. (Der Kulturkampf in Norwegen während des 19. Jahrhunderts.) 456 p. 8°. Kristiania, H. Aschehoug & Co., 05. Kr. 6,—.

Cinquième Circulaire du ministre de l'Instruction publique sur l'Histoire économique de la Révolution. Révol. franç. 05. 6. p. 535—547.

Claeys, P.; La associations d'ouvriers débardeurs ou portefaix „Aerbeyders" à Gand au XVIIIe siècle. Bull. Soc. d'histoire et d'archéologie de Gand 05. 7. p. 223—224.

Colletta, Pietro; Storia del reame di Napoli dal 1734 at 1852, con introduzione e commento di Camillo Manfroni. (Geschichte des Königreichs Neapel von 1734—1852, mit Einführung und Kommentar von C. Manfroni.) 2 vol. XXXIV, 460 u. 492 p. 16°. Milano, Vallardi, 06. L. 4,—.

Coman, K.; Industrial History of the United States. gr. 8°. London, Macmillan, 05. 5 s.

Crespi, A.; La formazione della Germania moderna. (Die Entstehung des modernen Deutschland.) Crit. soc. 05. 16. Nov. p. 346—348.

Delpech, A., et Lamy, G.; Trente-cinq ans de république. La France sous la troisième République (1870—1905). 80e mille. 72 p. 18°. Paris, Picardet Kaan, 06.

Дшивелеговъ, А. К.; Очерки по исторіи Германіи 1806—1871. (Dshiwelegow: Umrisse der deutschen Geschichte 1806—1871.) 200 p. С.-Петербургъ, „Общественная Польза".

Дубровскій, Н.; Очерки по исторіи 30 и 40 годовъ XIX ст. въ Западной Европѣ. Франція. Іюль 1830 г. (Dubrowsky: Umrisse der westeuropäischen Geschichte während der 30er und 40er Jahre des XIX. Jahrhunderts. Frankreich im Juli 1830.) 36 p. Ростовъна-Дону, Донская Рѣч, 05. Rub. —,07.

Dyroff, A.; Die Entwickelung des bayrischen Staatskirchenrechts bezügl. des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817. Ann. des D. Reichs 38, 9. p. 641—676.

Evans, T. Wiltberger; Memoirs of Dr. Thomas W. Evans: the second French empire; ed. E. A. Crane, M. D.; Napoleon the Third, the Empress Eugénie, the

Prince Imperial. 20, 527 p. il. pors. 8°. New-York, Appleton, 05. Doll. 3,—.

Dr. Evans was the American dentist who lived in Paris from 1847 until his death in 1897, and was appointed court dentist by Napoleon III. His personal friendship with Napoleon and the Empress Eugénie brought him in contact with all the great ones of the time, not only of France but of other European countries. This volume is made up of those portions of his memoirs that relate to the Second French Empire, and contains a detailed account of Eugénie's flight from Paris under the care of Dr. Evans and Dr. Crane, the editor of the present work, and her subsequent settling in England. Dr. Evans's relations to the royal family continued up to his death and his record of men and events have the merit of being that of an eye witness and most loyal friend.

Fèvre, J.; Les Devoirs et les Droits de l'histoire contemporaine. Lettre à M. Louis, archiprêtre de la cathédrale. 55 p. 8°. Saint-Dizier (Haute-Marne), impr. Thévenot, 05.

Fiske, J.; The discovery and colonization of North America. 14, 224 p. 12°. Boston, Ginn, 05. Doll. 1,25.

Fleiner, F.; Ein politischer Briefwechsel zwischen Johann Caspar Bluntschli und Wilhelm Wackernagel. Basler Z. f. Gesch. u. Altertumskunde V. 1. p. 205—266.

Fleming, W. L.; Civil War and Reconstruction in Alabama. 8°. London, Macmillan, 06. 21 s.

Freytag, C. T.; Die Entwickelung des Hamburger Warenhandels von der Entstehung des Deutschen Reiches bis zum Ende des 19. Jahrh. (1871—1900.) 11 Tab. XIII, 105 p. Lex.-8°. (Stud. Hamburg. Handelsgesch. III.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 06. M. 3,60.

Galabert, F.; Les Archives révolutionnaires de l'Ariège. 20 p. 8°. Foix, Gadrat aîné, 05.

Gourraigne, L. G.; L'Epoque contemporaine. 464 p. 16°. Paris, Masson et Cie., 05. Fr. 3,—.

Grebe, E. R.; Geschichte der hessischen Renitenz. VII, 328 p. 8°. Cassel, C. Vietor, 05. M. 3,—.

Hall, H. Folj.; Napoleon's notes on English history; made on the eve of the French Revolution; il. from contemporary historians and refreshed from the findings of later research. 27, 352 p. 8°. New York, Dutton, 05. Doll. 3,—.

Hartung, F.; Hardenberg und die Preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth 1792—1806, 1. u. 2. Kap. Diss. 51 p. 8°. Berlin 05.

Hayens, Herbert; Parijs in nood. Eene geschiedenis van het beleg en de cummune. XI, 344 p. 8°. 's-Gravenhage, A. W. Segboer, 05. fl. 1,25.

Hedemann, J. W.; Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde. (Brandenburgisch-preußische Geschichte.) 220 p. gr. 8°. Breslau, Marcus, 05. M. 1,60.

Hervez, J.; Les Sociétés d'amour au XVIIIe siècle, d'après les mémoires, chroniques et chansons, libelles et pamphlets, pièces inédites, manuscrits. 362 p. 8°. 8 planches. Paris, Daragon, 06. Fr. 20,—.

Himly, Aug.; Politique coloniale et européenne de la France au XVIIIe siècle. l'Académie des Sciences Morales et Polit. 06. Jan. p. 133—143.

Hollis, John Porter; The Early Period of Reconstruction in South Carolina. (Johns Hopkins Univ. Studies Ser. XXIII. N. 1—2.) 129 p. 8°. Baltimore, Js. Hopk. Press, 05.

Holzach, Ferd.; Über die politischen Beziehungen der Schweiz zu Oliver Cromwell. Basler Z. f. Gesch. u. Altertumskunde V. 1. p. 1—59.

Horváth, J.; Az erdélyi szász városok közgazdasági viszonyai a nemzeti fejedelemség megalakulásáig. (Wirtschaftl. Verhältnisse der siebenbürgischen Sachsen-Städte bis zur Begründung des nationalen Fürstentums.) XVI, 107 p. 8°. Budapest, Kilian, 05. K 2,—.

Huizinga, J.; Onze gouden eeuw „sociaal-psychisch" bekeken. Vragen des tijds Febr. 06. p.

Bossakiewicz, S.; Histoire générale, chronologique, administrative, biographique et épisodique de Saint-Étienne, depuis les origines jusqu'à nos jours; par S. Bossakiewicz. III, 546 p. 8°. ill. La Fère, impr. la Féroise. 05. Fr. 5,—.

Bourne, H. Eldridge; A history of mediæval and modern Europe. 22, 502 p. New York, Longmans, Green & Co., 05. Doll. 1,50.

By professor in the College for Women, Western Reserve University. Designed for school use. Each chapter is accompanied by a summary and lists for reading; and the work closes with general list of books.

Brockhaus, H. Ed.; Die Firma F. A. Brockhaus von der Begründung bis zum 100jährigen Jubiläum. 1805—1905. X, 441 p. 16 Taf. gr. 8°. Leipzig, F. A. Brockhaus, 05. M. 3,—.

Bullnheimer, J. A.; Geschichte von Uffenheim. XII, 329 p. gr. 8°. 4 Taf. Ansbach, Brügel & S., 05. M. 2,50.

Burckhardt, Jac.; Weltgeschichtliche Betrachtungen. Hrg. Jak. Oeri. VIII, 294 p. 8°. Berlin, Stuttgart, W. Spemann, 05. M. 6,—.

Burns, Ja. J.; Educational history of Ohio; a history of its progress since the formation of the state; with biographies of past and present state officials. 8°. Columbus, O., Historical Publ. Co., 05. Doll. 5,—.

de Cheyssac, L.; Une page d'histoire politique. Le Ralliement. 117 p. 8°. Paris, lib. des Saints-Pères, 05. Fr. 3,—.

Дѣла III Отдѣленія Собственной Его Императорскаго Величества канцеляріи объ А. С. Пушкинѣ. (Akten der III. Abteilung der Seiner Majestät eigenen Kanzlei über A. S. Puschkin.) С.-Петербургъ, Кн. маг. Нов. Времени, об. Rub. 2,—.

„III. Abteilung" — berüchtigte Abteilung über politische Angelegenheiten.

Dittmann, W.; Die Geschichte des D. Kaufmanns. Bl. f. j. Kaufl. 05. Dez. p. 184—190.

Duff, E. Gordon; A century of the English book trade: short notices of all printers, stationers, bookbinders, and others connected with it from the issue of the first dated book in 1457 to the incorporation of the Company of Stationers in 1557. 26 u. 200 p. London, Bibliographical Society, printed by Blades, East & Blades, 05.

Edwards, Tryon; Our country, historic and picturesque: a complete story of its development and progress from the first discovery by the Northmen to the present time. 13, 491 p. il. 8°. Detroit, Mich., Perrien-Keydel Co., 05.

Eichmann, J. R.; Die Entstehung der Ackerbaukultur. Polit. Anthropol. Rev. 05. Dez. p. 481—484.

Engel, Ed.; Geschichte der englischen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart. Anh.: Die nordamerikan. Literatur. 6. Afl. VIII, 538 p. gr. 8°. Leipzig, J. Baedeker, 06. M. 6,—.

Engelke, Aug.; Die Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schleswig in ihrer geschichtlichen Entwickelung von 1787 bis 1905. Festschrift. V, 138 p. gr. 8°. Schleswig, J. Berga, 05. M. 2,40.

Extraits des historiens français du XIXe siècle, publiés, annotés et précédés d'une introduction sur l'histoire de France par C. Jullian. 4. éd. CXXVIII, 688 p. pet. 16°. Paris, Hachette, 06. Fr. 3,50.

Frazer, N. L.; Summary of English History. Illus. 222 p. gr. 8°. (Black's School History.) London, Black, 06. 2 s.

Garner, Ja. W., and **Lodge**, H. Cabot; The history of the United States; with a historical review by J. Bach McMaster. 4 v., 2000 p. il. pors. maps, facsims., 8°. Philadelphia, J. D. Morris & Co., 06. Doll. 16,—.

Green, S. Abb.; An historical address delivered at Groton, Massachusetts, July 12, 1905, by request of the citizens, on the celebration of the two hundred and fiftieth anniversary of the settlement of the town; with an

appendix. 52 p. il. 8°. Groton, Mass., S. Abbott Green, 05. 75 c.

Habets, A.; Nieuwe Banen in het geschiedenis onderwijs. Dietsche Warande Belfort 05. 7.

Hackman, Alfr.; Die ältere Eisenzeit in Finnland. I. Die Funde aus den fünf ersten Jahrhunderten n. Chr. (Hrsg. finn. Altertumsgesellsch.) Text u. Atlas. III, 377 p. Abb. 1 Karte u. 22 Taf. Lex.-8°. Leipzig, Hiersemann, 05. M. 16,—.

Hart, Alb. B.; The American nation: a history from original sources by associated scholars. 27 v. v. 8—10. il. maps, 8°. New York, Harper, 05. Doll. 2,—.

Contents: v. 8 Preliminaries of the Revolution, 1763—1775, by O. Elliott Howard; v. 9 The American Revolution, 1776—1783, by Claude Halstead Van Tyne; v. 10 The Confederation and the Constitution, 1783—1789, by Andrew Cunningham McLaughlin.

Henderson, E. F.; A short history of Germany. New ed. 2 v. in 1. 9 A. D. to 1871 A. D. 12, 518, 8, 472 p. maps, 8°. New York, Macmillan, 06. Doll. 2,50.

Heusler, Andr.; Deutsche Verfassungsgeschichte. X, 299 p. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot, 05. M. 6,—.

Hodgkin, T.; History of England. From Earliest Times to Norman Conquest (Political History of England, Vol. 1). 550 p. 8°. London, Longmans, 06. 7 s. 6 d.

Howers, I. W.; The Industrial Milennium. Intern. Jl. Ethics 06. Jan. p. 190—198.

Hulbert, H. B.; History of Korea. 2 vols. With index, illus. 874 p. Roy. 8°. London, K. Paul, 06. 30 s.

James, Bartlett Burleigh; The History of North America. Vol. V. The Colonisation of New England. 410 p. 8°. Philadelphia, G. Barrie & Sons, 06.

Jansen, Max; Die Geschichtsauffassung im Wandel der Zeit. Histor. JB. 06. 1. p. 1—33.

Johnston, A.; American Political History, 1763—1876. Pt. 2. 8°. London, Putnam, 06. 9 s.

Kartels, J.; Herdern bei Freiburg i. Br. VI, 180 p. 2 Taf. gr. 8°. Freiburg, F. Wagner, 05. M. 1,80.

Kaufmann, J.; Geschichte der Stadt Deutsch Eylau. XII, 220 p. m. 2 farb. Plänen. Lex.-8°. (Quellen u. Darstell. z. Gesch. Westpreußens. 4.) Danzig, L. Saunier, 05. M. 5,—.

Kimpel, H. Thdr.; Geschichte des hessischen Volksschulwesens von seinen ersten Anfängen bis zum J. 1800. Vorband zu des Verf. „Geschichte des hess. Volksschulwesens im 19. Jahrh." VII, 380 p. gr. 8°. Cassel, Röttger, 06. M. 4,—.

Кони, А.; Очерки и воспоминанія. (Koni: Erinnerungen und Skizzen.) С.-Петербургъ 06. Rub. 4,—.

v. Landmann, Karl; Prinz Eugen. Die Begründg. der Großmachtstellg. Österreich-Ungarns. 103 Abb. 1.—5. Taus. IV, 100 p. Lex.-8°. (Weltgeschichte in Charakterbildern. Hrsg. v. Frz. Kampers, Seb. Merkle u. Mart. Spahn. IV. Abt.: Die neuere Zeit.) München, Kirchheim, 05. M. 4,—.

Лебедевъ, А.; Землевладѣніе и торговые промыслѣ, духовенства Бѣлогородской епархіи въ XVIII вѣкѣ. (Lebedew: Bodenbesitztum und Handel der Geistlichkeit der Eparchie Belgorod im XVIII. Jahrh.) 8 p. Харьковъ 05.

Leite, R.; Die Geschichte deutschen Volks- und Kulturlebens, in abgerundeten Zeitbildern dargestellt. 1.—10. Ts. XVI, 760 p. Abb., Taf. u. Fksms. gr. 8°. Konstanz, C. Hirsch, 05. M. 6,—.

London, Chronicles of. Edited, with Introduction and Notes, by Charles Lethbridge Kingsford. 416 p. 8°. London, Frowde, 06. 10 s. 6 d.

Mahaim, E.; Les débuts de l'établissement John Cockerill à Seraing. VSchr. Soz. Wirtschaftsgesch. III. 4. p. 627—648.

Mazzarella, G.; La genealogia del prestito nell antico diritto indiano. (Die Entstehung des Darlehns in dem alten indischen Recht.) Riv. it di Sociologia 05. Sept.—Dez. p. 523—573.

Menzies-Fergus son: Logie. A parish History. 23 ill. London, A. Gardner, 05. 15 s.

Needham, R., **Webster** A.; Somerset House, past and present. 344 p. 8°. London, Unwin, 05. 12 s.

Олеарій, А.; Описаніе путешествія въ Московію и черезъ Московію въ Персію и обратно. Введеніе, перев. примьч. и указатель Ловягина. (Olearij: Die Beschreibung der Reise nach Moskowien und über Moskowien nach Persien und zurück. Einführung, Übersetzung, Anmerkungen und Register von Lowiagin.) С.-Петербургъ, Нов. Время, 06. Rub. 12,—.

Palacky, František, Dějiny národu českého v Cechách a na Moravě. Dle puvodních pramenuv vypravuje. Díl V. Věk Jagellonsky. Království Vladislava II. a Ludvíka I. od roku 1471 do 1526. Sesté vydání péčí Dr. Bohuslava Riegra. (Geschichte Böhmens. Band V. 6. Afl.) XIX, 598 p. Lex.-8°. Prag, Bursík & Kohout, 06. K 3,80.

Pfau, W. Clem.; Geschichte der Töpferei in der Rochlitzer Gegend von den frühesten vorchristlichen Zeiten bis auf die Gegenwart unter Berücksicht. benachbarter Ortsgebiete. 7 Taf. u. 44 Einzelabb. Vereinsnachrichten u. kleinere ortsgeschichtl. sowie prähistor. Mitteilgn. IV, 174 u. LXXV p. gr. 8°. (Mitt. V. f. Rochlitz. Gesch. 4.) Rochlitz, Pretzsch, 05. M. 2,—.

Planck, K.; Deutsche Geschichte und deutscher Beruf. XXIV, 181 p. 8°. Tübingen, Mohr, 05. M. 2,50.

Poggi, **Gaetano**; Genova: ventisei secoli di storia. (Genua. 26 Jahrhunderte Geschichte.) 118 p. 8°. Genova, Libr. Moderna di G. Ricci e C., 05. L. 3,—.

Preissig, E.; Short outline of the history of Austria-Hungary. 29, 243 p. Brooklyn, N.Y., 05. Doll. 1,25.

Радищевъ, А.; Путешествіе изъ Петербурга въ Москву. (Radischtschew: Reise von Petersburg nach Moskau.) С.-Петербургъ, Нов. Время, 06. Rub. —,60.
Soziale Betrachtungen. Geschrieben zur Zeit Katharinas II.

Redway, J. W.; The making of the American nation: a history for elementary schools. 12, 412, 56 p. il. pors. maps. New York, Burdett & Co., 05. Doll. 1,—.
Emphasis is laid upon geographic environment and the resulting industrial development. Not only are the historical events recounted, but attention is also given to railroad organization, the growth of trusts and the expansion, geographical and industrial, of this country. Contains lists of collateral reading.

Robinson, D.; A brief history of South Dakota. il. pors. maps. New York, Am. Book Co., 05. 60 c.
Author is Secretary of the State Historical Society of South Dakota. Describes the sacrifices and successes of the pioneers in the hope of developing in the young generation pride in its locality and patriotic citizenship in the state. Describes the natural features of Dakota and gives the history of the Indians who first occupied its soil.

Rydberg, Vik.; Kulturhistoriska förelāsningar. (Kulturhistorische Vorlesungen.) H. 22/23. V, p. 1—192. 8°. Stockholm, Bonnier, 05. Kr. 2,—.

Scelle, G.; Histoire politique de la traité négrière aux Indes de Castille. Contrats et Traités d'Assiento. Etude de droit public et d'histoire diplomatique, puissée aux sources originales et accompagnée de plusieurs documents inédits. I. XXII, 847 p. 8°. Paris, Larose et Tenin, 06.

Шишко, Л.; Разсказы изъ русской исторіи. Въ двухъ частяхъ. (Schischko, L.: Erzählungen aus der russischen Geschichte.) С.-Петербургъ 06. Rub. —,45.

Schriever, Ludw.; Geschichte des Kreises Bingen. I. Die allg. Gesch. VIII, 408 p. gr. 8°. Bingen a. d. Ems, v. Acken, 05. M. 5,—.

Щепкинъ, Е.; Краткій очеркъ русской исторіи съ древнѣйшихъ временъ до начала XX вѣка. (Schtscheptkon: Kurze Darstellung der russischen Geschichte.) С.-Петербургъ 06. Rub. 1,—.

v. Schweiger-Lerchenfeld, A.; Kulturgeschichte. Werden u. Vergehen im Völkerleben. In 40 Lfg. 1. Lfg. p. 1—48. Abb. 1 Taf. gr. 8°. Wien, A. Hartleben, 06. M. —,50.

Schybergson, M. G.; Frågan om representationsreform i historisk belysning. (Die Frage der Representationsreform in geschichtlicher Beleuchtung.) Finsk Tidskrift 05. 12.

Sedgwick, H. Dwight; A short history of Italy, 476—1900. 443 p. Boston, Houghton, Mifflin & Co., 05. Doll. 2,—.

Sherman, A. M.; Historic Morristown, New Jersey: the story of its first century. 56, 444 p. il. pors. 8°. Morristown, N. J., Howard Publ. Co., 05. Doll. 3,50.

Sicking, L. J.; Alexandrië, stad, volk, geestesleven, geschiedenis, etc. Katholiek 06. 2. p. 127—148.

Smith, Goldwin; Irish history and the Irish question. 8, 270 p. New York, McClure, Phillips & Co., 05. Doll. 1,50.

Prof. Smith traces the general course of the history of Ireland and leads up to the present political situation. His interest and sympathy have been with Ireland throughout his life, as so many of his historical writings attest. In this survey of the Irish question, past and present, the author has tried to show what mistakes have been made both by the English and the Irish, and how a gradual improvement has been attained. He believes that a concession of larger self-government should be granted to Ireland rather than independence, for which the Nationalists clamor, or federation. The book is of special timeliness in view of the recent return to power of the Liberal party. Appendix contains an essay by Hugh J. McCann on "The Irish Land Code".

Spatz, W.; Bilder aus der Vergangenheit des Kreises Teltow. 1. Tl. Von der ältesten Zeit bis zum Ende des großen (od. 30jähr.) Krieges. XI, 251 u. XX p. Abb. 1 Karte. Lex.-8°. Berlin, E. Haase, 05. M. 20,—.

Старина и новизна. Историческій сборникъ. (Altes und Neues. Historisches Sammelwerk.) 290 p. Москва 06. Rub. 2,—.

Stubbs, C. W.; Story of Cambridge. Illus. by Herbert Railton. 376 p. 12°. (Mediæval Towns.) London, Dent, 05. 4 s. 6 d.

Studnicki, W.; Historya ustroju panstwowego Rosyi. (Die Geschichte der russischen Staatsverfassung.) 217 p. 8°. Lemberg 06.

Thomas, A. Cl., and **Thomas**, R. H. M. D.; A history of the Friends in America. 4. ed. 3, 246 p. Philadelphia, J. C. Winston Co., 05. Doll. 1,—.

First published by the Christian Literature Company in 1894. The work is a sketch of the history and doctrines of the Society of Friends in America, based on an independent examination of original records, documents, contemporary histories, journals and other materials. This 4th edition has been printed from new type, which has afforded the opportunity to make many changes in the text. The narrative also has been brought up to date.

Tomek, V. Vl.; Dějepis města Prahy. Díl VI. Druhé, opravené vydání. (Geschichte der Stadt Prag. Bd. VI. 2. Afl.) 8, 350 p. gr. 8°. Prag, Fr. Rivnáč, 06. K 6,80.

Венгеровъ, С.; Эпоха Бѣлинскаго. Публичная лекція. (Wengerow: Die Ära Belinsky. Ein Vortrag.) С.-Петербургъ 05. Rub. —,20.

Belinsky ist einer der glänzendsten Kritiker Rußlands aus der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts. Ära B. — die Ära des intensiven geistigen Kampfes für die europäische Kultur. Wengerow — der beste Kenner Belinsky.

Widmann, S. Peter; Geschichte des deutschen Volkes. XII, 915 p. gr. 8°. 2. Afl. Paderborn, Schöningh, 05. M. 8,—.

Wolfner, P.; Vázlatok a szabadelvüség történetéből. I. II. (Skizzen aus der Geschichte des Liberalismus. I. II.) Budapesti Szemle 05. X. XI.

Zahn, W.; Der Drömling. Beitrag zur Landeskunde u. Geschichte der Altmark. 171 p. gr. 4°. 2 Kart. Salzwedel, H. Weyhe, 05. M. 4,50.

2. Alte Mittelmeerländer.

2. Les Etats méditerranéens de l'Antiquité.

2. The old Countries of the Mediterranean.

Aperçu sur l'agriculture de l'ancienne Egypte et sur l'agriculture gallo-romaine et romaine. Rev. gén. agronom. 05. 10—11. p. 433—440.

Beloch, J.; Griechische Aufgebote I. Kliv. V. 3. p. 341—371.

Hohlwein, Nic.; La police des villages égyptiens à l'époque romaine. Mus. belge 05. p. 189—195; 394—400.

Köhler, A.; Reichsverwaltung und Politik Alexanders des Großen. Kliv. V. 3. p. 303—316.

de Laforge, F. M.; La Papauté; Son influence dans le monde au IVe siècle. 2e éd. XII, 287 p. 8°. Sens, imp. Miriam, 05. Fr. 6,—.

Montesquieu; Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence; introduct., variantes, commentaires et tables par C. Jullian. 3e éd. XXXVIII, 304 p. Pet.-16°. Paris, Hachette, 06. Fr. 1,80.

Müller, S.; Urgeschichte Europas. Grundzüge einer prähistorischen Archäologie. (Deutsche Ausgabe. Jiriczek, L.) 160 Abb. 204 p. 8°. Straßburg, K. J. Trübner, 05.

Otto, Walter; Aus der Gesellschaftsgeschichte des Altertums. Z. Sozialwiss. 05. 12. p. 781—794.

Steinhausen, G.; Germanische Kultur in der Urzeit. IV, 156 p. 8°. (Natur und Geisteswelt 75.) Leipzig, Teubner, 05. M. 1,—.

Stora-Tedde, Giorgio; I boschi sacri dell' antica Roma. (Die heiligen Haine des alten Rom). 48 p. 8°. Roma, Loescher, 05. L. 2,—.

Vaglieri, Dante; I consoli di Roma antica. (Die Konsuln des alten Rom.) 313 p. 8°. Roma, Loescher, 05. L. 10,—.

de Waleffe, M.; Le Péplôs vert (mœurs égyptiennes antiques). 342 p. 18°. Paris, Fasquelle, 06. Fr. 3,50.

3. Europäisches Mittelalter.

3. Le moyenâge de l'Europe.

3. The middle-ages of Europe.

Ariar, G.; Per la storia economia del secolo XIV. Comunicazioni d'archivio ed osservazioni. Archivio della R. Societá Romana. XXVIII. 3—4. p. 301—355.

Assmann, Wilh.; Handbuch der allgemeinen Geschichte. Für Studierende u. Lehrer der Geschichte, sowie zur Selbstbelehrg. f. Gebildete. II. Tl. Geschichte des Mittelalters von 375—1517. Zur Förderg. des Quellenstudiums. Hrsg. L. Viereck. 3. Abtlg. Die letzten beiden Jahrhunderte des Mittelalters: Deutschland, die Schweiz u. Italien. Hrsg. R. Fischer, R. Scheppig u. L. Viereck. 2. Lfg. VI, XIX u. XX, p. 637—1000. gr. 8°. Braunschweig, Fr. Vieweg, 06. M. 7,—.

Aubert, F.; Le Parlement de Paris au XVIe siècle. Nouv. Rev. Hist. 05. Nov.—Dez. p. 737—791.

Bastian, Fr.; Die Bedeutung mittelalterlicher Zolltarife als Geschichtsquellen. Forsch. z. Gesch. Bayerns 05. 4. p. 296—310.

Beard, C.; Reformation of the 16th Century in its Relation to Modern Thought and Knowledge. People's abridged edit., ed. by H. Gow. 288 p. gr. 8°. London, B. & F. Unitarian Assoc., 06. 6 d.

Beiträge zur Geldwirtschaft der Päpste in Avignon. Fr. Wort 06. 20. p. 819—821.

Bozzo, A.; L'industria e i commerci in Sestri Ponente nel medio evo. Giorn. Storico 06. 1—3. p. 46—63.

de Brimont, vic.; Le XVIe siècle et les guerres de la Réforme en Berry. p. 470—474. 2 vol. 8°. Paris, A. Picard et fils, 06. Fr. 15,—.

Brown, R.; Notes on Earlier History of Barton-on-Humber. Vol. 1, To end of Norman Period, 1154. 4°. London, E. Stock, 06. 15 s.

Burns, Ja. Jes.; Educational History of Ohio; a history of its progress since the formation of the state; with biographies of past and present state officials. 8°. Columbus, O., Histor. Publ. Co., 05. Doll. 5,—.

Caro, G.; Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Versammlungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze. VII, 132 p. Leipzig, Veit & Co., 05. M. 3,50.

Castelli, Giuseppe; Itinerario o sincero racconto del viaggio fatto da Giuseppe Castelli per l'Italia, Francia, Spagna, Inghilterra, Olanda, Fiandra e Germania: cronaca inedita degli anni 1655—1670, illustrata e pubblicata da Mariano Desideri. (Reisetagebuch der Reise Giuseppe Castellis. Ungedruckte Chronik aus den Jahren 1655—1670.) XXII, 128 p. 8°. Spoleto, Panetto e Petrelli, 05. L. 2,—.

Chroniken, Die, der schwäbischen Städte. Augsburg. 6. Bd. VII, 110 p. gr. 8°. (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrh. Auf Veranlassg. Sr. Maj. des Königs v. Bayern hrsg. histor. Komm. kgl. Akad. d. Wissensch. 29. Bd.) Leipzig, S. Hirzel, 06. M. 4,—.

Cinquini, Adolfo; Il codice Vaticano-Urbinate latino 1193: documenti et appunti per la storia letteraria d'Italia nel Quattrocento. (Der vatikanische Codex aus Urbino [lat.] 1193. Dokumente und Anmerkungen für die Literaturgeschichte Italiens im 14. Jahrh.) 64 p. 8°. Roma, Loescher, 05. L. 2,—.

Dannenberg, H.; Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. Bd. IV. p. 875—1020. 11 Taf. 4°. Berlin, Weidmann, 05. M. 14,—.

Dorner, Frdr.; Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters. 111 p. 8°. Nördlingen, C. H. Beck, 05. M. 2,—.

Farmer, J. E.; Versailles and the Court under Louis XIV. 460 p. 8°. London, Nash, 06. 15 s.

Fiske, J.; The discovery and colonization of north America. 14, 224 p. 12°. il. pors. map. diagr. Boston, Ginn., 05. Doll. 1,25.

Gregorovius, Ferd.; Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. Vom V. bis zum XVI. Jahrh. 4. Bd. 5. Afl. XII, 662 p. gr. 8°. Stuttgart, Cotta, 06. M. 10,—.

Grupp; Von dem Judenwucher im Mittelalter. Hist. polit. Bl. kathol. Deutschl. 06. 2. p. 157—160.

Hansay, A.; Une crise industrielle dans la draperie hasseltoise au 16e siècle. Rev. de l'Instruction publ. 05. 5. p. 261—271.

Hallwich, H.; Friedland vor fünfhundert Jahren. 72 p. gr. 8°. Prag, Calve, 05. M. —,90.

Hofmeister, A.; Rostocker Studentenleben vom 15. bis ins 19. Jahrhundert. Arch. Kulturgeschichte 06. VI. 1. p. 1—50.

Iványi, B.; Bihar- és Bars vármegyék vámhelyei a középkorban. (Zollstellen der Comitate Bihar und Bars im Mittelalter.) Magyar Gazdaságtörténelmi Szemle, 05, II, p. 81—133.

Kaiser, H.; Eine päpstliche Steuer für das Bistum Straßburg im Jahre 1371. Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins. XXI. 1. p. 8—29.

Karll, A.; Die Reformation und die Wittenberger Universitätsboten. Arch. Kulturgeschichte 06. IV. 1. p. 84—86.

Küchler, J.; Chronik der Stadt Kaiserslautern aus den J. 1566 bis 1798, nach den Ratsprotokollen bearb. 1. H. p. 1—48. 1 farb. Taf. u. 1 farb. Plan. gr. 8°. Kaiserslautern, Ph. Rohr, 05. M. —,60.

Lowery, Woodbury; The Spanish settlements, within the present limits of the United States: Florida, 1562—1574. 15 u. 500 p. N. Y., Putnam, 05. Doll. 2,50.

Lungo, Isidoro, Del; Firenze artigiana nella storia e in Dante. (Das Florentiner Handwerk in der Geschichte und in Dantes Werken.) 104 p. 16°. G. C. Sansoni 06. L. 1,50.

Maffei, Venocchio; Dal titolo di Duca di Firenze e Siena a Gran-

duca di Toscana: contributo alla storia della politica di Cosimo I de' Medici. (Vom Herzog von Florenz und Siena zum Großherzog von Toscana. Beitrag zur Geschichte der Politik Cosimo I de' Medici.) 152 p. 8°. Firenze, B. Seeber, 05. L. 3,—.

Mantoux, P.; La Révolution industrielle au XVIIIe siècle. (Essai sur les commencements de la grande industrie moderne en Angleterre.) 550 p. 8°. Paris, Bellais, 06. Fr. 10,—.

Des Marez, G.; Les Luttes sociales à Bruxelles au Moyen âge. Rev. de l'Univ. Brux. 06. Jan. Febr. p. 287—323.

Mathieson, W. L.; Scotland and the Union. A History of Scotland from 1695—1747. Glasgow, James Mac Lehose & Sons, 05.

Müller, Joh.; Das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter u. zu Beginn der Neuzeit. VSchr. Soz. Wirtschaftsgesch. III. 4. p. 556-626.

Maxwell, H.; The early History of the Scots Darien Company. Scott. Hist. Rev. 06. Jan. p. 210—224.

Palmieri, Art.; Gli antichi castelli comunali dell' Appennino bolognese. (Die alten Kastelle der freien Städte des bolognesischen Appennin.) Bologna, Beltrami, 05. L. 2,—.

Pechel, Joh.; Die Umgestaltung der Verfassung von Soest im Zeitalter Friedrich Wilhelms I. u. Friedr. II. 1715—1752. VII, 109 p. gr. 8°. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 05. M. 2,40.

Peisker, J.; Die älteren Beziehungen der Slaven zu Turkotartaren und Germanen u. ihre sozialgeschichtliche Bedeutung. VSchr. Soz. Wirtschaftsgesch. III. 4. p. 465—553.

Penty, A. J.; Restoration of the Guild System. 114 p. 8°. London, Sonnenschein, 06. 3 s. 6 d.

Philippi, F.; Die soziale u. politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen üb. Hofrecht, Immunität und Landleihen v. Gerh. Seeliger. Leipzig, B. G. Teubner. Göttingsche gelehrte Anz. 05. Nov. p. 905—911.

de Quervain, Thdr.; Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation (1528—1536). XIV, 288 p. m. Fksms. gr. 8°. Bern, G. Grunau, 06. M. 3,20.

van Ravesteyn jr., W.; Onderzoekingen over de economische en soziale entwikkeling van Amsterdam gedurende de 16e en het eerste kwart der 17e eeuw. XIII, 377 p. m. 4 tab. gr. 8°. Amsterdam, S. L. van Looy, 06. f. 3,50.

van Ravesteyn, W.; Onderzoekingen over de economische en soziale entwikkeling en de 16e en begin der 17e eeuw. XIV, 324 p. 8°. Amsterdam van Lovy, 06.

Rauch, Karl; Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. 122 p. 8°. (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. des Deutsch. Reichs im Mittelalter und in der Neuzeit. Hrsg. v. K. Zeumer. 1.B., 1. H.) Weimar, H. Böhlau Nachf., 05.

Rehme, Paul; Die Lübecker Grundheuern. VI, 69 p. gr. 8°. Halle, M. Niemeyer, 05. M. 2,40.

de Saint-Simon; Mémoires complets et authentiques du duc de Saint-Simon sur le siècle de Louis XIV et la Régence. Collat. par M. Chéruel, préc. par M. Sainte-Beuve. T. 9. 459 p. 16°. Paris, Hachette et Ce., 05. Fr. 1,25.

Salvemini, St.; I balestrieri nel comune di Firenze. Contributo alla storia delle milizie comunali e stipendiarie in Italia. (Die Armbrustschützen der freien Stadt Florenz. Beitrag zur Geschichte der städtischen Milizen und Söldner.) 278 p. 8°. Bari, Tip. Editr. Alighieri, 05. L. 4,—.

Samaran, C., et **Mollat**, G.; La Fiscalité pontificale en France au XIVe siècle (Période d'Avignon et Grand Schisme d'Occident); XV, 286 p. 2 cart. en coul. 8°. Paris, lib. Fontemoing, 05.

Schöttle, G.; Verfassung und Verwaltung der Stadt Tübingen im Ausgang d. Mittelalters. Tübingen, Heckenhauer, 05. M. 1,20.

Schornbaum, Karl; Zur Politik des Markgrafen Georg v. Brandenburg vom Beginn seiner selbständigen Regierung bis zum Nürnberger Anstand 1528—1532. Auf Grund archival. Forschgn. VIII, 559 p. gr. 8°. München, Th. Ackermann, 06. M. 10,—.

Schück, Henrik; Ur gamla papper. (Popul. kulturhist. uppsats. 7.) (Unsere Urväter.) 179 p. 8°. Stockholm, Geber, 05. Kr. 2,75.

Scott, W. R.; Scottish Industrial Undertakings before the Union. Scottish Hist. Rev. III. 9. p. 71—77.

Sieveking, Heinr.; Die Handlungsbücher der Medici. 65 p. gr. 8°. Wien, C. Gerolds Sohn, 05.

Slaski, W.; Danziger Handel im XV. Jahrhundert auf Grund eines im Danziger Stadtarchiv befindlichen Handlungsbuches geschildert. Diss. 97 p. 8°. Heidelberg 05.

Sommerfeldt, G.; Ländliches Zinswesen in Schlesien, 1381. Arch. Kulturgeschichte 06. IV. 1. p. 81—83.

Stehlin, K.; Basler Baumeister des XV. Jahrhunderts. Basler Z. f. Gesch. u. Altertumskunde. V. 1. p. 96—123.

Stieve, F.; Der oberösterreichische Bauernaufstand d. Jahres 1626. 2. Afl. I. u. II. Bd. XXXVIII, 348 und 326 p. gr. 8°. Linz, E. Mareis, 05. beide Bde. K 12,—.

Terry, C. S.; The Scottish Parliament; its Constitution and Procedure, 1603—1707; with an appendix of documents. 10, 228 p. 8°. New York, Macmillan, 05. Doll. 3,—.

Tersteeg, J.; Merkwaardige posten uit oude stadsrekeningen. Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis. 4. Reeks. IV. Deel. 4. aflevering. p. 393—411. 05.

Vaes, M.; La Papauté et l'Eglise franque à l'Époque de Grégoire-le-Grand (590—604). Rev. d'hist. ecclésiast. 05. 3. p. 537—556; 4. p. 755—784.

Vancini, Oreste; La rivolta dei bolognesi al governo del vicario della Chiesa (1376—1377). L'origine dei tribuni della plebe. (Der Aufstand der Bolognesen gegen die Regierung des päpstl. Vikars [1376—1377]. Der Ursprung der Volkstribunen.) 121 p. 8°. (Bibl. storica bolognese, n. 11.) Bologna, Zanichelli, 06. L. 3,—.

Vanderkindere, L.; La politique communale de Philippe d'Alsace et ses conséquences. Bull. de la classe des lettres 05. 9.—10. p. 749—787.

Vértesy, S.; Képek a középkori német iparosság életéből. (Bilder a. d. mittelalt. deutsch. Gewerbeleben.) Iparosok olvasótára. XI. évf. 4. szam., 05. Lampel R. Bpest. 51 p.

Winiarz, A.; Erbleihe und Rentenkauf in Österreich ob u. unter der Enns im Mittelalter. 84 p. gr. 8°. (Untersuch. z. D. Staats- u. Rechtsgesch. Hrsg. O. Gierke. 80.) Breslau, M. & H. Marcus, 06. M. 2.50.

Winogradoff, P.; Zur Wehrgeldfrage. VSchr. Soz. Wirtschaftsgesch. III. 4. p. 534—553.

Wopfner, H.; Das Tiroler Freistiftrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des bäuerlichen Besitzrechtes. Forsch. u. Mitt. z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs 06. 1. p. 1—60.

4. Neuzeit Europas, der europäischen Gründungen und des Weltverkehrs.

4. Les Temps modernes.

4. Modern Time.

Ammanu, A., et **Coutant**, E.; L'Epoque contemporaine. 12°. Paris, F. Nathan, 05. Fr. 3,—.

Anema, Mr. Anne; De Eedsquaestie in de nationale Vergadering. Christel. Stemm. 06. Febr. p. 169—187.

Árkövy, R.; A modern Anglia. (Das moderne England.) Magyar Gazdák Szemléje 05. XII. p. 624—631.

Bax, M.; Австрія въ первую половину XIX в. Перев. съ нѣм. Вып. I. (Bach: Österreich in der ersten Hälfte des XIX. Jahrh. Aus dem Deutschen. Teil I.) С.-Петербургъ 06. Rub. 1,—.

Bernard, J.; Histoire moderne, de 1715 à 1815 (classe de première, sections A, B, C, D), rédigée conformément au programme officiel du 31 mai 1902. 4e éd. VIII, 531 p. cart. Paris, Vitte, 05.

Bijlsma; Rotterdam's scheepvaartverkeer in de 18de eeuw. Rotterd. Cour. 05. 25. Nov.

du Bled, Victor; Les médecins et la société française avant et après 1789. Rev. générale 06. 2. p. 181–204.

Du Bois, A.; Du rôle de la police à Bruxelles sous le régime autrichien. Rev. Belgique 05. 11. p. 236—253.

Bonde, A.; La Domaine des hospices de Paris depuis la Révolution jusqu'à la troisième République. 342 p. 8°. Paris, Berger-Levrault, 06. Fr. 6,—.

Brants, V.; Une page de sémitisme diplomatique et commercial. Incidents de la vie d'Amsterdam au XVIIe siècle, d'après des pièces inédites. Académie Royale de Belgique. Bull. de la classe des lettres, 05. 7. p. 573—597.

Carlyle, T.; French Revolution. 782 p. 12°. (Harmsworth Lib.) London, Amalgamated P., 05. 1 s.

Carpi, Vittorio; La guerra russo-giapponese. Vol. I. (Der russisch-japanische Krieg. Bd. I.) 392 p. 8°. Milano, Casanova, 06. L. 7,50.

Christensen, Hjalmar; Det nittende aarhundredes kulturkamp i Norge. (Der Kulturkampf in Norwegen während des 19. Jahrhunderts.) 456 p. 8°. Kristiania, H. Aschehoug & Co., 05. Kr. 6,—.

Cinquième Circulaire du ministre de l'Instruction publique sur l'Histoire économique de la Révolution. Révol. franç. 05. 6. p. 535—547.

Claeys, P.; La associations d'ouvriers débardeurs ou portefaix „Aerbeyders" à Gand au XVIIIe siècle. Bull. Soc. d'histoire et d'archéologie de Gand 05. 7. p. 223—224.

Colletta, Pietro; Storia del reame di Napoli dal 1734 at 1852, con introduzione e commento di Camillo Manfroni. (Geschichte des Königreichs Neapel von 1734—1852, mit Einführung und Kommentar von C. Manfroni.) 2 vol. XXXIV, 460 u. 492 p. 16°. Milano, Vallardi, 06. L. 4,—.

Coman, K.; Industrial History of the United States. gr. 8°. London, Macmillan, 05. 5 s.

Crespi, A.; La formazione della Germania moderna. (Die Entstehung des modernen Deutschland.) Crit. soc. 05. 16. Nov. p. 346—348.

Delpech, A., et Lamy, G.; Trente-cinq ans de république. La France sous la troisième République (1870—1905). 80e mille. 72 p. 18°. Paris, Picardet Kaan, 06.

Дживелеговъ, А. К.; Очерки по исторіи Германіи 1806—1871. (Dshiwelegow: Umrisse der deutschen Geschichte 1806—1871.) 200 p. С.-Петербургъ, „Общественная Польза".

Дубровскій, Н.; Очерки по исторіи 30 и 40 годовъ XIX ст. въ Западной Европѣ. Франція. Іюль 1830 г. (Dubrowsky: Umrisse der westeuropäischen Geschichte während der 30er und 40er Jahre des XIX. Jahrhunderts. Frankreich im Juli 1830.) 36 p. Ростовъна-Дону, Донская Рѣчь, 05. Rub. —,07.

Dyroff, A.; Die Entwickelung des bayrischen Staatskirchenrechts bezügl. des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817. Ann. des D. Reichs 38, 9. p. 641—676.

Evans, T. Wiltberger; Memoirs of Dr. Thomas W. Evans: the second French empire; ed. E. A. Crane, M. D.; Napoleon the Third, the Empress Eugénie, the

Prince Imperial. 20, 527 p. il. pors. 8°. New-York, Appleton, 05. Doll. 3,—.

Dr. Evans was the American dentist who lived in Paris from 1847 until his death in 1897, and was appointed court dentist by Napoleon III. His personal friendship with Napoleon and the Empress Eugénie brought him in contact with all the great ones of the time, not only of France but of other European countries. This volume is made up of those portions of his memoirs that relate to the Second French Empire, and contains a detailed account of Eugénie's flight from Paris under the care of Dr. Evans and Dr. Crane, the editor of the present work, and her subsequent settling in England. Dr. Evans's relations to the royal family continued up to his death and his record of men and events have the merit of being that of an eye witness and most loyal friend.

Fèvre, J.; Les Devoirs et les Droits de l'histoire contemporaine. Lettre à M. Louis, archiprêtre de la cathédrale. 55 p. 8°. Saint-Dizier (Haute-Marne), impr. Thévenot, 05.

Fiske, J.; The discovery and colonization of North America. 14, 224 p. 12°. Boston, Ginn, 05. Doll. 1,25.

Fleiner, F.; Ein politischer Briefwechsel zwischen Johann Caspar Bluntschli und Wilhelm Wackernagel. Basler Z. f. Gesch. u. Altertumskunde V. 1. p. 205—266.

Fleming, W. L.; Civil War and Reconstruction in Alabama. 8°. London, Macmillan, 06. 21 s.

Freytag, C. T.; Die Entwickelung des Hamburger Warenhandels von der Entstehung des Deutschen Reiches bis zum Ende des 19. Jahrh. (1871—1900.) 11 Tab. XIII, 105 p. Lex.-8°. (Stud. Hamburg. Handelsgesch. III.) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 06. M. 3,60.

Galabert, F.; Les Archives révolutionnaires de l'Ariège. 20 p. 8°. Foix, Gadrat aîné, 05.

Gourraigne, L. G.; L'Epoque contemporaine. 464 p. 16°. Paris, Masson et Cie., 05. Fr. 3,—.

Grebe, E. R.; Geschichte der hessischen Renitenz. VII, 328 p. 8°. Cassel, C. Vietor, 05. M. 3,—.

Hall, H. Folj.; Napoleon's notes on English history; made on the eve of the French Revolution; il. from contemporary historians and refreshed from the findings of later research. 27, 352 p. 8°. New York, Dutton, 05. Doll. 3,—.

Hartung, F.; Hardenberg und die Preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth 1792—1806, 1. u. 2. Kap. Diss. 51 p. 8°. Berlin 05.

Hayens, Herbert; Parijs in nood. Eene geschiedenis van het beleg en de cummune. XI, 344 p. 8°. 's-Gravenhage, A. W. Segboer, 05. fl. 1,25.

Hedemann, J. W.; Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde. (Brandenburgisch-preußische Geschichte.) 220 p. gr. 8°. Breslau, Marcus, 05. M. 1,60.

Hervez, J.; Les Sociétés d'amour au XVIIIe siècle, d'après les mémoires, chroniques et chansons, libelles et pamphlets, pièces inédites, manuscrits. 362 p. 8°. 8 planches. Paris, Daragon, 06. Fr. 20,—.

Himly, Aug.; Politique coloniale et européenne de la France au XVIIIe siècle. l'Académie des Sciences Morales et Polit. 06. Jan. p. 133—143.

Hollis, John Porter; The Early Period of Reconstruction in South Carolina. (Johns Hopkins Univ. Studies Ser. XXIII. N. 1—2.) 129 p. 8°. Baltimore, Js. Hopk. Press, 05.

Holzach, Ferd.; Über die politischen Beziehungen der Schweiz zu Oliver Cromwell. Basler Z. f. Gesch. u. Altertumskunde V. 1. p. 1—59.

Horváth, J.; Az erdélyi szász városok közgazdasági viszonyai a nemzeti fejedelemség megalakulásáig. (Wirtschaftl. Verhältnisse der siebenbürgischen Sachsen-Städte bis zur Begründung des nationalen Fürstentums.) XVI, 107 p. 8°. Budapest, Kilian, 05. K 2,—.

Huizinga, J.; Onze gouden eeuw „sociaal-psychisch" bekeken. Vragen des tijds Febr. 06. p.

312—321. (Betrifft die „Deutsche Geschichte" von Prof. Dr. Lamprecht. VI. Band. 2. Abt. Neuere Zeit. 1904.).

Hume, J. F.; The Abolitionists, together with Personal Memories of the Struggle for Human Rights, 1830—1864. 8°. London, Putnam, 06. 5 s.

Ignotus; De tegenwoordige toestand van Rusland in een historisch perspectief. Tijdspiegel 06. Jan. p. 60—75.

Inventaire des archives de la Bourse des marchands de Toulouse antérieures à 1790; par S. Macary. Publié sous la direction de F. Pasquier et Ph. Arnauné. Séries D-E. 4°. à 2 col. p. 93 à 246 et grav. Toulouse, P. et. G. Arnauné frères, 05.

Якушкинъ, И.; Записки. (Jakuschkin: Notizen.) С.-Петербургъ 05. Rub. 1,—.

Ein Teilnehmer des Dekabristen-Aufstandes im Jahre 1825. Hervorragendes Material für die Geschichte jener Zeit.

Johnson, A.; American political history, 1763 to 1876; supplemented by Ja. Albert Woodburn. In 2 pts. pt. 2, The slavery controversy, Civil War and Reconstruction, 1820—1876. 6, 598 p. New York, Putnam, 05. Doll. 2,—.

Joneli, H.; Die Gewaltmittel der Basler Revolutionsführer von 1798. Basler Z. f. Gesch. u. Altertumskunde V. p. 267—274.

Kernkamp, G. W.; Amsterdamsche Patriciërs. Vragen des tijds. Oct. 05. p. 1—41.

Kouisby, J.; L'agonie d'un Empire. Ralliement 06. 7. Jan.

König, Br.; Gold und Eisen. Oberschlesien 05. Dez. p. 633—652.

Kulischer, J.; Die Ursachen des Übergangs von der Handarbeit zur maschinellen Betriebsweise um die Wende des 18. Jahrh. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. GB. Gesetzg. Verw. Volksw. 06. 1. p. 31—79.

Laenen, J.; Etude sur la suppression des convents par l'empereur Joseph II dans les Pays-Bas autrichiens et plus spécialement dans le Brabant (1783—1794). Annales de l'Académie royale d'archéologie de Belgique 05. 3. p. 343—418.

de Lanzac de Laborie; Paris sous Napoléon. Administration. Les grands travaux. 16°. Paris, Plon-Nourrit et Cie., 05. Fr. 5,—.

Lennhoff, E.; Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis 19. Jahrh. VIII, 140 p. gr. 8°. (Untersuch. z. D. Staats- u. Rechtsgesch., hrsg. v. O. Gierke. 79.) Breslau, Marcus, 06. M. 4,—.

Madelin, L.; La Rome de Napoléon. La Domination française à Rome, de 1809 à 1814. 733 p. 8°. 2 cart. Paris, Plon-Nourrit, 06. Fr. 8,—.

Malet, A.; L'Epoque contemporaine, 1789 bis 1889. 16°. Paris, Hachette et Cie., 05. Fr. 1,—.

Marc Le Bègue de Germiny; La Revolte du 26. XII. 1825 a. St. Petersburg. Rev. Question hist. 06. I. p. 197—207.

Mathiez, A.; Coup d'œil critique sur l'histoire religieuse de la revolution française. Rev. hist. moderne 05. Nov. p. 109—132.

Mathiez, A.; La Question sociale pendant la Révolution française. 44 p. 16°. Paris, E. Cornely, 05. Fr. 1,—.

v. Mayer, Ed.; Modernes Mittelalter. 90 p. kl. 8°. Berlin, Gose & Tetzlaff, 05. M. 1,50.

Meyer, Christian; Die Erhebung Bayerns zum Königreich. 89 p. gr. 8°. München, Chr. Meyer, 06. M. 1,50.

Michon, Louis; Le Gouvernement Parlementaire au Début de la deuxième Restauration. Académie 05. 9—10. p. 336—352.

Michon, L.; Le Gouvernement parlementaire sous la Restauration. IV, 475 p. 8°. Paris, Pichon et Durand-Auzias, 05. Fr. 6,—.

Mille, J. J.-F.; Le Trosne, 1728—1780. Etude économique, fiscale et politique. 362 p. 8°. Paris, Larose et Tenin, 05. Fr. 5,—.

Morange, G.; Les idées communistes dans les sociétés secrètes et dans la presse sous la monarchie de Juillet. 175 p. 8°. Paris, Giard & Brière, 05.

Naudé, W.; Zur Geschichte des preußischen Subalternbeamtentums. Forschg. Brandenburg. Preuß. Geschichte 05. XVIII. 2. p. 1—22.

Noel, O.; Le Commerce du monde au XIXe siècle. Rev. d'Histoire Diplomat. XX. 1. p. 122—137.

Onou, A.; La valeur des cahiers de 1789 au point de vue économique et social. Révolution franç. 05. 5. p. 385—417.

Орловъ, E.; Чартизмъ, его происхожденіе ростъ и паденіе. (Orlow: Die chartistische Bewegung, ihr Ursprung, Wachstum und Niedergang.) Правда-Ł. 05. 11. p. 125—163.

Pannier, S.; Une femme de qualité au XVII. siècle, d'après le livre de raisons de Marguérite Mercier (Madame d'Espesses puis Madame du Fay, de la Tailler). Bull. Soc. de l'Hist. Protestantisme franç. 05. 11/12. p. 481—532.

Pastor, Ludw.; Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Mit Benutzg. des päpstlichen Geheim-Archives u. vieler anderer Archive bearb. 4. Bd. Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance u. der Glaubensspaltg. von der Wahl Leos X. bis zum Tode Klemens' VII. 1513—1534. 1. Abtlg.: Leo X. 1.—4. Afl. XVIII, 609 p. gr. 8°. Freiburg i. B., Herder, 06. M. 8,—.

Patriotic studies, including extracts from bills, acts and documents of United States Congress, 1888—1905. 288 p. 8°. Wash., D. C., Intern. Ref. Bur., 05. Doll. 1,—.

Paul, H.; A history of modern England. 5 v. v. 4. 6, 409 p. 8°. New York, Macmillan, 05. Doll. 2,50.

v. Poschinger, Heinr.; Bismarck und der Bundestag. Neue Berichte Bismarcks aus Frankfurt a. M. 1851—1859. XX, 284 p. 8°. Berlin, Ed. Trewendt, 06. M. 4,50.

Religion under the French Revolution. Edinburgh Rev. 06. Jan. p. 33—63.

Rinieri, P. Ilaro; Napoleone e Pio VII (1804—1813): relazioni storiche su documenti inediti dell' Archivio vaticano. La consacrazione ad Imperatore — La conversione di Scipione Ricci — L'occupazione di Roma — La scomunica — La scalata notturna del Quirinale. (Napoleon und Pius VII. (1804—1813). Geschichtl. Berichte auf Grund unveröffentlichter Dokumente des vatikanischen Archivs. Die Weihung zum Kaiser — Die Bekehrung von Scipione Ricci — Die Besetzung Roms — Die Exkommunizierung — Die nächtliche Ersteigung des Quirinals.) 656 p. 8°. Torino, Unione Tipogr.-Editr. 06. L. 10,—.

Rose, J. H.; Development of European Nations, 1870—1900. 636 p. 8°. London, Constable, 05. 18 s.

Rouard de Card, E.; La Politique de la France à l'égard de la Tripolitaine pendant le dernier siècle. 47 p. 8°. Paris, Pedone, 06.

de Roux; La République de Bismarck, on Origines allemandes de la troisième République. Trad. par J. Bainville. 74 p. 16°. Paris, Gazette de France, 05. Fr. —,25.

P. 3.; Великая французская революція. (R. S.: Die große französische Revolution.) С.-Петербургъ 06. Rub. —,20.

Salomon, Ludw.; Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches. 3. Bd. Das Zeitungswesen seit 1814. XVIII, 694 p. 8°. Oldenburg, Rudolf Schwartz, 06. M. 7,50.

Schegimann, Alf. M.; Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen

312—321. (Betrifft die „Deutsche Geschichte" von Prof. Dr. Lamprecht. VI. Band. 2. Abt. Neuere Zeit. 1904.).

Hume, J. F.; The Abolitionists, together with Personal Memories of the Struggle for Human Rights, 1830—1864. 8°. London, Putnam, 06. 5 s.

Ignotus; De tegenwoordige toestand van Rusland in een historisch perspectief. Tijdspiegel 06. Jan. p. 60—75.

Inventaire des archives de la Bourse des marchands de Toulouse antérieures à 1790; par S. Macary. Publié sous la direction de F. Pasquier et Ph. Arnauné. Séries D-E. 4°. à 2 col. p. 93 à 246 et grav. Toulouse, P. et G. Arnauné frères, 05.

Якушкинъ, И.; Записки. (Jakuschkin: Notizen.) С.-Петербургъ 05. Rub. 1,—.

Ein Teilnehmer des Dekabristen-Aufstandes im Jahre 1825. Hervorragendes Material für die Geschichte jener Zeit.

Johnson, A.; American political history, 1763 to 1876; supplemented by Ja. Albert Woodburn. In 2 pts. pt. 2, The slavery controversy, Civil War and Reconstruction, 1820—1876. 6, 598 p. New York, Putnam, 05. Doll. 2,—.

Joneli, H.; Die Gewaltmittel der Basler Revolutionsführer von 1798. Basler Z. f. Gesch. u. Altertumskunde V. p. 267—274.

Kernkamp, G. W.; Amsterdamsche Patriciërs. Vragen des tijds. Oct. 05. p. 1—41.

Konisby, J.; L'agonie d'un Empire. Ralliement 06. 7. Jan.

König, Br.; Gold und Eisen. Oberschlesien 05. Dez. p. 633—652.

Kulischer, J.; Die Ursachen des Übergangs von der Handarbeit zur maschinellen Betriebsweise um die Wende des 18. Jahrh. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. GB. Gesetzg. Verw. Volksw. 06. 1. p. 31—79.

Laenen, J.; Etude sur la suppression des convents par l'empereur Joseph II dans les Pays-Bas autrichiens et plus spécialement dans le Brabant (1783—1794). Annales de l'Académie royale d'archéologie de Belgique 05. 3. p. 343—418.

de Lanzac de Laborie; Paris sous Napoléon. Administration. Les grands travaux. 16°. Paris, Plon-Nourrit et Cie., 05. Fr. 5,—.

Lennhoff, E.; Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis 19. Jahrh. VIII, 140 p. gr. 8°. (Untersuch. z. D. Staats- u. Rechtsgesch., hrsg. v. O. Gierke. 79.) Breslau, Marcus, 06. M. 4,—.

Madelin, L.; La Rome de Napoléon. La Domination française à Rome, de 1809 à 1814. 733 p. 8°. 2 cart. Paris, Plon-Nourrit, 06. Fr. 8,—.

Malet, A.; L'Epoque contemporaine, 1789 bis 1889. 16°. Paris, Hachette et Cie., 05. Fr. 1,—.

Marc Le Bègue de Germiny; La Revolte du 26. XII. 1825 a. St. Petersburg. Rev. Question hist. 06. I. p. 197—207.

Mathiez, A.; Coup d'œil critique sur l'histoire religieuse de la revolution française. Rev. hist. moderne 05. Nov. p. 109—132.

Mathiez, A.; La Question sociale pendant la Révolution française. 44 p. 16°. Paris, E. Cornely, 05. Fr. 1,—.

v. Mayer, Ed.; Modernes Mittelalter. 90 p. kl. 8°. Berlin, Gose & Tetzlaff, 05. M. 1,50.

Meyer, Christian; Die Erhebung Bayerns zum Königreich. 89 p. gr. 8°. München, Chr. Meyer, 06. M. 1,50.

Michon, Louis; Le Gouvernement Parlementaire au Début de la deuxième Restauration. Académie 05. 9—10. p. 336—352.

Michon, L.; Le Gouvernement parlementaire sous la Restauration. IV, 475 p. 8°. Paris, Pichon et Durand-Auzias, 05. Fr. 6,—.

Mille, J. J.-F.; Le Trosne, 1728—1780. Etude économique, fiscale et politique. 362 p. 8°. Paris, Larose et Tenin, 05. Fr. 5,—.

Morange, G.; Les idées communistes dans les sociétés secrètes et dans la presse sous la monarchie de Juillet. 175 p. 8°. Paris, Giard & Brière, 05.

Naudé, W.; Zur Geschichte des preußischen Subalternbeamtentums. Forschg. Brandenburg. Preuß. Geschichte 05. XVIII. 2. p. 1—22.

Noel, O.; Le Commerce du monde au XIXe siècle. Rev. d'Histoire Diplomat. XX. 1. p. 122—137.

Onou, A.; La valeur des cahiers de 1789 au point de vue économique et social. Révolution franç. 05. 5. p. 385—417.

Орловъ, Е.; Чартизмъ, его происхожденіе ростъ и паденіе. (Orlow: Die chartistische Bewegung, ihr Ursprung, Wachstum und Niedergang.) Правда-Ѣ. 05. 11. p. 125—163.

Pannier, S.; Une femme de qualité au XVII. siècle, d'après le livre de raisons de Marguérite Mercier (Madame d'Espesses puis Madame du Fay, de la Tailler). Bull. Soc. de l'Hist. Protestantisme franç. 05. 11/12. p. 481—532.

Pastor, Ludw.; Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Mit Benutzg. des päpstlichen Geheim-Archives u. vieler anderer Archive bearb. 4. Bd. Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance u. der Glaubensspaltg. von der Wahl Leos X. bis zum Tode Klemens' VII. 1513—1534. 1. Abtlg.: Leo X. 1.—4. Afl. XVIII, 609 p. gr. 8°. Freiburg i. B., Herder, 06. M. 8,—.

Patriotic studies, including extracts from bills, acts and documents of United States Congress, 1888—1905. 288 p. 8°. Wash., D. C., Intern. Ref. Bur., 05. Doll. 1,—.

Paul, H.; A history of modern England. 5 v. v. 4. 6, 409 p. 8°. New York, Macmillan, 05. Doll. 2,50.

v. Poschinger, Heinr.; Bismarck und der Bundestag. Neue Berichte Bismarcks aus Frankfurt a. M. 1851—1859. XX, 284 p. 8°. Berlin, Ed. Trewendt, 06. M. 4,50.

Religion under the French Revolution. Edinburgh Rev. 06. Jan. p. 33—63.

Rinieri, P. Ilaro; Napoleone e Pio VII (1804—1813): relazioni storiche su documenti inediti dell' Archivio vaticano. La consacrazione ad Imperatore — La conversione di Scipione Ricci — L'occupazione di Roma — La scomunica — La scalata notturna del Quirinale. (Napoleon und Pius VII. (1804—1813). Geschichtl. Berichte auf Grund unveröffentlichter Dokumente des vatikanischen Archivs. Die Weihung zum Kaiser — Die Bekehrung von Scipione Ricci — Die Besetzung Roms — Die Exkommunizierung — Die nächtliche Ersteigung des Quirinals.) 656 p. 8°. Torino, Unione Tipogr.-Editr. 06. L. 10,—.

Rose, J. H.; Development of European Nations, 1870—1900. 636 p. 8°. London, Constable, 05. 18 s.

Rouard de Card, E.; La Politique de la France à l'égard de la Tripolitaine pendant le dernier siècle. 47 p. 8°. Paris, Pedone, 06.

de Roux; La République de Bismarck, on Origines allemandes de la troisième République. Trad. par J. Bainville. 74 p. 16°. Paris, Gazette de France, 05. Fr. —,25.

P. 3.; Великая французская революція. (R. S.: Die große französische Revolution.) С.-Петербургъ 06. Rub. —,20.

Salomon, Ludw.; Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches. 3. Bd. Das Zeitungswesen seit 1814. XVIII, 694 p. 8°. Oldenburg, Rudolf Schwartz, 06. M. 7,50.

Schegimann, Alf. M.; Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen

Bayern. 15. Lfg. III. Bd. 1. Tl. p. 225—304. gr. 8°. Regensburg, J. Habbel, 06. M. —,80.

Schmidt, Eug. K.; Ein Werk über die Kommune. Sozialist. MH. 05. 11. p. 966—971.

Schmitt; Les Elections de 1789 dans le Barrois, conférence faite, le 11 décembre 1904, au comité barrisien de la Ligue de l'enseignement, à Bar-le-Duc. 24 p. 12°. Bar-le-Duc, imp. Facdouel.

Seignobos, Ch.; La Période contemporaine depuis 1789. 18°. Paris, Librairie A. Colin, 05. Fr. 4,—.

de Staël, Mme.; Des circonstances actuelles qui peuvent terminer la Révolution et des principes qui doivent fonder la République en France; par la baronne de Staël. Ouvrage inédit, publié pour la première fois, introduct. et des notes, par J. Viénot. C, 352 p. 8°. Paris, Fischbacher, 06.

de Stendhal; Le Rouge et le Noir: chronique du XIXe siècle. 520 p. 18°. Paris, Garnier frères, 05.

Степнякъ, С.; Подпольная Россія. (Stepnjak, S.: Unterirdisches Rußland.) С.-Петербургъ 05. Rub. —,80.

Tiffany, Orrin E.; The relations of the United States to the Canadian Rebellion of 1837—1838. 123 p. 8°. Westminster, Md., O. E. Tiffany, 05. Doll. 1,—.

Tobien, Alex.; Die Bauernbefreiung in Livland. (Festg. f. F. J. Neumann.) 44 p. gr. 8°. Tübingen, Laupp, 05. M. 1,50.

Tomlinson, Ev. Titsworth; The war for independence. 5, 178 p. il. (Stories of colony and nation.) Boston, Silver, Burdett & Co., 06. 54 c.

True stories taken from American history, at the time of the Revolution; they bring before the minds of the boys and girls of the present some of the heroic deeds of their forefathers; the book is for home reading, or supplementary reading in schools.

Townsend, Malcolm; Handbook of United States. Political history for readers and students. 441 p. Boston, Lothron, Lee & Shepard Co., 05. Doll. 1,60.

Based on the author's "United States' curious facts", published some years ago. It presents every important event in the political development of this nation, exhibiting the origin, process and completion of the standard national laws. Matter is arranged topically, and there is a supplement containing in- formation concerning recent political questions. This book seems to be well indexed.

Uebersberger, Hans; Österreich u. Rußland seit dem Ende des 15. Jahrh. 1. Bd. 1488—1605. (Veröff. Komm. f. neuere Gesch. Österr.) XVI, 584 p. gr. 8°. Wien, Braumüller, 06. M. 12,50.

Vassall, H. R.; Third Lord Holland. Further memoirs of the Whig party, 1807—1821; with some miscellaneous reminiscences by H. R. Vassall, Third Lord Holland. 15, 420 p. New York, Dutton, 05. Doll. 5,—.

Vié, L.; L'Université de Toulouse pendant la Révolution 1789—1793. 40 p. kl. 8°. Toulouse, imp. Privat, 05.

Vischer, F.; Bericht eines französischen Generals über die politische Lage der Schweiz im Jahre 1804. Basler Z. f. Gesch. u. Altertumskunde V. 1. p. 275—284.

Washington's Household. Account Book, 1793—1797. Pennsylvania Mag. 05. Oct. p. 385—407.

Weigl, Frz.; Die Schulzustände Bayerns bei seiner Erhebung zum Königreich. Eine Jubiläumsgabe. (Pädag. Zeitfr. Hrsg. Frz. Weigl. Bd. II. 1. 7. H.) 64 p. 8°. München, J. J. Lentner, 06. M. —,80.

Wendtland, W.; Die Brandenburgisch-Afrikanische Handelskompagnie. D. Ind. 05. 19. p. 220—221.

Widén, Joh.; Den svenska centralförvaltningens organisation i 17de seklet. (Die Organisation der Centralverwaltung in Schweden im 17. Jahrhundert.) Statsvetenskaplig Tidskr. 06. 1. p. 1—31.

de Witte; Quinze ans d'histoire, 1866—1881, d'après les mémoires du roi de Roumanie. 8°. Paris, Plon-Nourrit, 05. Fr. 7,50.

5. Andere Wirtschaftskreise. Ostasien usw.

5. Autres Groupes économiques.

5. Other economic groups. The East etc.

Fedele, Alfredo; Il Giappone nella sua evoluzione: studi e ricordi d'una campagna nell' Estremo Oriente compiuta con la r. nave „Vettor Pisani" durante gli anni 1903—1904. (Japan und seine Entwicklung. Studien und Erinnerungen einer Reise im äußersten Osten an Bord S. M. Schiff „Vettor Pisani" in den Jahren 1903—1904.) 4°. fig. Milano, Treves, 06. L. 10,—.

Giskov, E.; Kinas Genfödelse. (Die Wiedergeburt Chinas.) Nordisk Tidskr. 05. 1.

Margoliouth, D. S.; Mohammed and the Rise of Islam. 512 p. gr. 8°. London, Putnam, 05. 5 s.

Nagaoka, H.; Histoire des relations du Japon avec l'Europe aux XVIe et XVIIe siècles. 326 p. 8°. Paris, Jouve, 05. Fr. 6,—.

Druck von C. Heinrich, Dresden.

BIBLIOGRAPHIE

DER SOCIAL- UND WIRTSCHAFTS-GESCHICHTE

FUER DIE MONATE

APRIL—JUNI 1906.

BEARBEITET VOM INTERNATIONALEN INSTITUT FUER SOZIAL-BIBLIOGRAPHIE IN BERLIN.

Berichtigungen und Ergänzungen sowie Mitteilungen von Titeln (und Inhaltsangaben bis zum Umfange von 8 Druckzeilen) von einschlägigen, im Erscheinen begriffenen Schriften und Aufsätzen sind an das Internationale Institut für Sozial-Bibliographie in Berlin W. 50, Spichernstr. 17, zu richten.

---

1. Allgemeines. Werke über mehrere Perioden und einzelne Sozialgebilde.

1. Ouvrages généraux.

1. Treaties.

Andrews, W. Loring; New York as Washington knew it after the (American) Revolution. Various paging, il. plan, facsims. 8°. New York, Scribner, 05. Doll. 18,—.

Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. 47. III, 335 p. gr. 8°. Würzburg, Stahel, 05. M. 4,50.

Atti del Congresso Internazionale di Scienze storiche. (Roma, aprile 03.) Vol. III: Storia medievale e moderna - Metodica - Scienze storiche ausiliare. LII-720 p. e 1 facs. 8°. (Akten des internationalen Kongresses für Geschichtswissenschaft. [Rom, Apr. 03.] III. Bd.: Mittelalterl. u. moderne Geschichte - Methodik - Geschichtliche Hilfswissenschaften.) Roma, Loescher, 06. L. 15,—.

Aulard, A.; Taine historien de la Révolution française; avant le livre des Origines. Révolution Franç. 06. 14. Mars. p. 193—220.

Avery, Elr. McKendree; A history of the United States and its people from their earliest records to the present time. In 15 v. v. 1 and 2. 30, 458 p. Cleveland, O., Burrows Bros. Co., 05. Doll. 6,25.

As first planned this work was to appear in twelve volumes, of which the first was published in December, 1904. It has now been decided that fifteen volumes will be needed, but original subscribers will receive the last three volumes free. Volume 1 covered the period of discovery; v. 2 treats of the Colonies, 1600—1660; vols. 3 and 4, covering the years till 1763, are suppesed to follow shortly. The extension will do away with the necessity of skeletonizing or omitting and will give space for the same incomparable treatment of maps and illustrations that was shown in the first volume.

Barraud, J.; Promenade d'un médecin à travers l'histoire. 257 p. Paris, de Rudeval, 06. Fr. 3,50.

Beard, C. A.; A socialist history of France. Polit. Science Quart. 06. March. p. 111—20.

Behrend, M.; Magdeburg. Großkaufleute. 173 p. 4°. Festschrift. Magdeburg, E. Baensch, 06.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Hrsg. i. Auftr. d. Ver. f. Rostocks Altertümer v. Stadtarchiv. Ernst Dragendorff. 4. Bd. 3. H. V, 118 p. m. 2 Bildn. gr. 8°. Rostock, Stiller, 06. M. 2,—.

Beyer, C.; Geschichte der Stadt Erfurt von der ältesten bis auf die neueste Zeit, fortgesetzt v. Johs. Biereye. Mit e. Anh.: Das vorgeschichtl. Erfurt u. seine Umgebg. Von Zschiesche. 14. Lfg. p. 385—416 m. 4 Taf. 8°. Erfurt, Keyser, 06. M. —,80.

Bothe, Frdr.; Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt. IX, 172 p. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot, 06. M. 4,60.

Bousson, E.; La Manufacture nationale de tapisserie de Beauvais. Son histoire. Son fonctionnement actuel et son rôle artistique. 2e éd. 24 p. et grav. Pet. 8°. Beauvais, Impr. centr. administr., 05.

Brandenburger, Clem.; Das Hauländerdorf Goldau bei Posen. Beitr. z. Gesch. d. deutschen Siedelung u. z. Wirtschaftsgeschichte des Landes Posen während d. 18. Jahrh. IV, 49 p. 8°. Posen, Jolowicz, 06. M. 1,50.

Breasted, J. H.; History of Egypt. From the Earliest Times to the Persian Conquest. Ill. 666 p. 8°. London, Hodder, 06. 20 s.

Brisson, P.; Histoire du travail et des travailleurs. 539 p. 18°. av. grav. Paris, Delagrave, 06.

Brosig, Ferd.; Kulturhistorische Skizzen aus Patschkaus Vergangenheit. Oberschlesien 06. Febr. p. 761—769.

Buchner, F.; Magdeburgs merkwürdigste Ereignisse vom Ursprunge an bis zur Erweiterung im Jahre 1869. 80 p. Magdeburg, A. Rathke, 05.

McClure, Alex. Kelly; Old time notes of Pennsylvania: a connected and chronological, record of the commercial, industrial and educational advancement of Pennsylvania and of the inner history of all political movements since the adoption of the Constitution of 1838. 2 v., 34, 599; 21, 632 p. Philadelphia, J. C. Winston Co., 05. Doll. 8,—.

Colvin, Steph. Sheld.; University of Illinois; its history, present accomplishments and ideals. New England Mag. 06. March. p. 43—57.

Daszynska-Golinska, Z.; „Ujscie solne". Historisch Statistischer Beitrag zur Geschichte eines Städtchens am Weichsel-Ufer. 165 p. 8°. Verl. d. Akad. d. Wissenschaften 06.

Deloume, A.; Histoire sommaire de la Faculté de droit de Toulouse, fondée en 1229; Centenaire de la réorganisation de 1805. 205 p. 8°. Toulouse, Privat, 05.

Duvigneau, Joh. A.; Das Haus der Handelskammer zu Magdeburg (Seidenkramer-Innungshaus) und seine Geschichte. 64 p. u. vielen Taf. Lex.-8°. Festschrift. Magdeburg, E. Baensch, 06.

Dyhrenfurth, Gertr.; Ein schlesisches Dorf u. Rittergut. Geschichte u. soziale Verfassg. X, 178 p. gr. 8°. (Staats- u. sozialwiss. Forsch. Hrsg. G. Schmoller u. M. Sering. XXV. Bd. 2. H.) Leipzig, Duncker u. Humblot, 06. M. 4,20.

Elson, H. W.; School history of the United States. 28, 467 p. il. 12°. New York, Macmillan, 06. 90 c.

Feft, H.; Gamle norske hjem, hus og bohave. (Alte nordische Heime, Häuser u. Hausgeräte.) 8°. Christiania, A. Cammermeyer. Kr. 12,—.

Gassier, E.; Les Cinq Cents Immortels, Histoire de l'Académie française (1634—1906); Préf. de Jul. Lemaître. 491, VII p. 8°. Paris, Jouve, 06. Fr. 7,50.

Gelléri, M.; Ipartörténeti vázlatok. (Gewerbegeschichtliche Skizzen.) 761 p. 8°. Budapest, Singer & Wolfner, 06. K 12,—.

Gilman, Dan. Coit.; The launching of a university, and other papers: a sheaf of remembrances. 5, 386 p. New York, Dodd, Mead & Co., 06. Doll. 2,50.

Collection of essays and addresses by the President Emeritus of the Johns Hopkins University. Those filling the first one hundred and fifty pages relate to Johns Hopkins—its founding, early days, faculty, publications, etc.; the remainder, chiefly educational, were delivered on various occasions in different places and touch on problems of the hour.

Godart, J.; La Juridiction consulaire à Lyon. La Conservation des privilèges royaux des foires (1463—1761); le Tribunal de commerce (1791—1905). 436 p. 60 reproductions de documents anciens, vues, portraits, médailles, etc. Lyon, Rey et Co., 05.

Goehl, P.; Die Hohenzollern unter Kurhut, Königs- u. Kaiserkrone. N. verm. Afl. Gr. Asg. XXIV, 91 p. m. Abb. 8°. Düsseldorf, C. Schaffnit, 06. M. —,60.

Grupp, G.; Kultur der alten Kelten u. Germanen. Mit einem Rückblick auf die Urgeschichte. 1 vol. XII, 318 p. 8°. München, Allg. Verl. Gesellsch., 05. M. 7,25.

Herzfeld, Elsa G.; Family Monographs. The History of Twenty-four Families Living in the Middle West Side of New York City. p. 150. 8°. New York, Publ. of Charities, 05.

Höjer, M.; Öfversikt af Sveriges nyaste historia jamte grundlinier till Sveriges statskunskap. (Übersicht über Schwedens neueste Geschichte nebst Grundlinien zur schwedischen Staatswissenschaft.) 8°. Stockholm, H. Geber. Kr. 1,40.

Hunt, W., and **Poole**, Reginald L.; The political history of England. In 12 v. v. I, The history of England from the earliest times to the Norman conquest, by T. Hodgkin. 21, 528 p. New York, Longmans, Green & Co., 06. Doll. 2,60.

Jordan, R.; Chronik der Stadt Mühlhausen in Thüringen. Bd. III. 1600—1770. V, 231 p. 8°. Mühlhausen, Heinrichshofen, 06. M. 4,50.

Joyce, P. W.; Outlines of the history of Ireland from the earliest times to 1905. 7th ed. 160 p. New York, Longmans, Green & Co., 05. 30 c.

Author is one of the commissoners of the publication of The ancient laws of Ireland. Intended mainly for use in schools; written in very simple language.

Kheil, C. P.; Benedetto Cotrugli Raugeo. Ein Beitrag zur Geschichte der Buchhaltung. Österr. Z. Kfm. Unterrichtswes. 06. März. p. 59—63.

Каутскій, К., Гуго, К., Лафарг, П., Плеханов, и Бернштейн, Э.; Изъ исторіи общественныхъ теченій. T. II. (Kautsky, Hugo, Lafargue, Plechanow, Bernstein: Aus der Geschichte der sozialen Bewegungen. Bd. II.) 526 p. 8°. С.-Петербургъ, „Общественная Польза", 06. Rub. 2,—.

MacKinnon, James; A History of Modern Liberty. 2 Vols. London, Longmans, Green & Co., 06.

Ключевскій; Курс русской исторіи. Ч. II. (Kliutschewsky: Kursus der russischen Geschichte.) 512 p. M. 06. Rub. 2,50.

Короленко, Н.; Справка, извлеченная изъ дѣлъ Харьковскаго Историческаго Архива по исторіи малороссійскихъ казаковъ. (Korolenko, N.: Eine Nachforschung über die Geschichte der kleinrussischen Kosaken.) 16 p. 8°. Харьковъ 05. Rub. —,30.

Korporation, Die, der Kaufmannschaft zu Magdeburg und die Handelskammer 1876—1906. Festschrift. 158 p. 4°. Magdeburg, E. Baensch, 06.

Kümmerlen; Zur Geschichte der Landwirtschaft auf der Leutkircher Heide. Wrttbg. Jb. f. Stat. u. Landeskunde. Stuttgart 06. Jg. 05. I. 124—92.

Kukuljević, J.; Magyarország madaívédelmének története. (Geschichte des ungar. Vogelschutzes.) 113 p. 8°. Budapest, Grimm, 06. K 1,—.

Lallemand, L.; Histoire de la charité. T. 3: le Moyen Age (du Xe au XVIe siècle). 381 p. 8°. Paris, Picard, 06.

Laszowski, E.; Povjesni spomenici plemenite opcine Turopolja. (Die geschichtlichen Denkmäler d. adeligen Gemeinde Turopolje.) Bd. II. 1467—1526. Zagreb 05. K 8,—.

Leher, Heinr.; Geschäfts-Erinnerungs-Buch der Firma C. F. Zeller, Inhaber: Friedrich und Emilie Braun. 1806—1906. 4°. mit 10 Taf. München 06.

Lux, W.; Die Notwendigkeit der Streitgenossenschaft. Einleitung u. I. geschichtl. Tl. Diss. 24 p. 8°. Breslau 05.

Macaulay; History of England from the Accession of James II. 3 vols. 816, 864, 748 p. 12°. (Everyman's Lib.) London, Dent, 06. 1 s.

Macpherson, H.; Scotland's Battles for Spiritual Independence. Edinburgh, Oliver & Boyd, 05.

Mees, M.; Rotterdam in den Loop der Eeuwen. 2e stuk afl. I. 48 p. 4°. Rotterdam, W. Nevens, 06.

Metzel; Die Zwanglose, 1806—1906. Mitt. Ver. Geschichte Berlins 06. 5. p. 57—61. (Siehe Soelke.)

Mitteilungen des Vereins f. hamburgische Geschichte. Hrsg. v. Vereins-Vorst. 25. Jg. 05. V, 196 p. gr. 8°. Hamburg, W. Mauke Söhne, 06. M. 2,—.

Münsterberg, O.; Der Handel Danzigs. Ein Versuch zur Darstellg. der Entwickelg. e. deutschen Seestadt des Ostens. 58 p. m. 1 Plan. gr. 8°. (Volksw. Zeitfr. Vorträge u. Abh., hrsg. volksw. Gesellsch. Berlin. 217. u. 218. H. 28. Jg. 1. u. 2. H. 217. 218.) Berlin, Simion, 06. M. 2,—.

Noël; Histoire du commerce du monde depuis les temps les plus reculés T. III. Depuis la Révolution française jusqu' à la guerre Franco-Allemande 1870—1871. gr. 8°. Paris, Plon-Nourrit, 06. Fr. 20,—.

Овсянико - Куликовскій, Д. И.; Исторія русской интеллигенціи. (Owsianiko-Kulikowsky: Geschichte der russischen Intelligenz.) 387 p. М. Саблин 06. Rub. 1,50.

Pholien, J.; Het gebruik der talen in het vormalig Prinsbisdom Luik. Rechtskundig Tijdschr. 06. 2. p. 41—59.

Plummer, A.; English Church History from the Death of King Henry VII. to the Death of Archbishop Parker. Edinburgh, T. & T. Clark, 05.

Price, L.; The Study of Economic History. Econ. Jl. 06. March. p. 13—32.

Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. Hrsg. m. Unterstützg. des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt vom Alterthums-Vereine zu Wien. Red. v. Alb. Starzer. I. Abtlg. Regesten aus in- u. ausländ. Archiven, m. Ausnahme des Archives der Stadt Wien. 5. Bd. Regesten No. 4732—6274. VII, 469 p. Lex.-8°. Wien, C. Konegen, 06. M. 20,—.

Revillout, E.; Nouvelle étude juridico-économique sur les inscriptions d'Amten et les origines du droit égyptien. Jl. asiatique 05. Nov.-Dez. p. 473—508.

Richter, Ed.; Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen. Arch. österr. Geschichte 06. 94. p. 43—62.

Roeser; Über die Anfänge deutscher Bodenkultur und die Heimat unserer Kulturgewächse und Haustiere. Vortrag. Montagsbl., Wissenschaftl. W.-Beil. d. Magdeb. Ztg., 06. 17—19.

Schiller, Ad.; Oberschlesische Schulverhältnisse vor hundert Jahren. Oberschlesien 06. Febr. p. 755—61.

Schirek, K.; Die k. k. Majolika-Geschirrfabrik in Holitsch. Materialien zu ihrer Geschichte. Brünn, Selbstverl., 05.

Schuster, Georg; Die geheimen Gesellschaften, Verbindungen und Orden. 2. Bd. X, 557 u. VI, 584 p. gr. 8°. Leipzig 06. M. 15,70.

Schuyler, Livingston Rowe; The liberty of the press in the American colonies before the Revolutionary war; with particular reference to conditions in the royal colony of New York. 8, 86 p. 8°. New York, T. Whittaker, 05. Doll. 1,—.

Seiler, Friedr.; Geschichte des deutschen Unterrichtswesens. I. Von Anfang an bis zum Ende des 18. Jahrh. 116 p. Dasselbe II. Vom Beginn des 19. Jahrh. bis auf die Gegenwart. 122 p. kl. 8°. (Samml. Göschen. 275 u. 276.) Leipzig, Göschen, 06. M. —,80.

Soelke, Ernst; Die Zwanglose 1905—1906. Festschrift. Berlin, Selbstverlag, 06.

Die „Zwanglose" ist eine seit 1806 bestehende gesellige Vereinigung von Männern aus dem höheren Beamtenstande

Berlins. Ihre Geschichte ist ein beachtenswerter Beitrag zur Kulturgeschichte Berlins. Red.

Solmi, A.; Sulla origine e sulla natura del feudo in Sardegna. (Über Ursprung und Wesen des Lehens in Sardinien.) Riv. it. di Sociologia 06. Jan.-Febr. p. 1—32.

Sorel, G.; Le système historique de Renan. I: Introduction. 88 p. 8°. Paris, G. Jacques, 05. Fr. 2,—.

Stewart, Ethelbert; A documentary history of the early organization of printers. Bull. of the bur. of labor. Nr. 61. Nov. 05. p. 857—1033.

Stjerna, Kunt; Bidrag till Bornholms befolkningshistoria under jernålder. (Beitrag zur Geschichte der Bevölkerung Bornholms während der Eisenzeit.) Antikvarisk Tidskr. för Sverige. XVIII. 1. 05. 296, VI, 1 p.

Stroobant, L.; Les dépôts de mendicité en Belgique. Notice historique. 12 p. 8°. Turin, Unione tipogr. ed, 05. Fr. 1,—.

Szarlowski, A.; Od absolutyzum do konstytucyi w Rosyi. (Vom Absolutismus zur Konstitution in Rußland.) 1548—1905. 128 p. 8°. Krakau 06.

Thwaites, Reuben Gold; State and local historical societies; reprinted from The Iowa Journal of History and Politics. 24 p. Milwaukee, Wis., Reuben Gold Thwaites, 06. gratis.

Based on reports sent at the request of a committee of the American Historical Association from nineteen national organizations (exclusive of the American Historical Assoc.), eight sectional, sixty-one state, and one hundred and ten local. Comments on organization, scope, methods, etc., are made, with suggestions for co-operative work among the societies.

Tokarz, W.; Ostatnie lata Hugona Kollontaja. (Die letzten Lebensjahre Hugo Kollontajs. Beiträge zur Sozialgeschichte.) 1794—1812. B. I u. II. 397, 269 p. 8°. Krakau 05. K 12,—.

Tournebize, F.; Histoire politique et religieuse de l'Arménie. Les frères-Unis de Saint Grégoire l'Illuminateur. Rev. de l' Orient Chrét. 06. 1. p. 74—92.

Walizewski, K.; Les Origines de la Russie moderne. La Crise révolutionnaire (1584—1614) (Smoutnoié Vrémia). IV, 507 p. 8°. Paris, Plon-Nourrit, 06. Fr. 8,—.

Winchell, S. Rob.; Chicago past and present: a manual for the citizen, the teacher and the student: history, government, officials, their duties and salaries. 247 p. il. 12°. Chicago, A. Flanagan Co., 06. Doll. —,75.

Волькенштейн, Ольга; Борьба за народное представительство въ Англіи. (Wolkenstein: Der Kampf um die Volksvertretung in England.) 112 p. 8°. С.-Петербургъ, „Донская Рѣчь". Rub. —,15.

Wopfner, H.; Freie und unfreie Leihen. Vschr. Soz. u. Wirtsch.-gesch. 06. IV. 1. p. 190—194.

Zivier, E.; Geschichte des Fürstentums Pleß. I. Tl. Entstehung der Standesherrsch. Pleß (bis 1517). IV, 232 p. Lex.-8°. Kattowitz, O. S., Böhm., 06. M. 5,—.

2. Alte Mittelmeerländer.

2. *Les Etats méditerranéens de l'Antiquité.*

2. *The old Countries of the Mediterranean.*

Boyd, W. K.; The ecclesiastical edicts of the Theodosian code. 9—122 p. 8°. (Columbia Univ. studies in hist., econ. and public law.) New York, Macmillan, 05. 75 c.

Contents: Introduction; The conflict between paganism and Christianity, as it appears in the code; Heresy and ecclesiastical institutions; The relation of the church to the social organization of the empire; The episcopal courts; The influence of the ecclesiastical edicts of the Theodosian code upon early mediaeval jurisprudence; Bibliography.

Carcopino, Jér.; La Sicile Agricole au dernier Siècle de la République Romaine. Vschr. Soz. u. Wirtsch.-gesch. 06. IV. 1. p. 128—85.

Francotte, H.; La fonction économique des ports dans l'antiquité grecque. Rev. des quest. scientif. 06. April. p. 360—82.

Larizza, P.; Rhegium Chalcidense (Reggio di Calabria): la storia e la numismatica dai tempi preistorici fino alla cittadinanza romana. (Reggio Calabria, seine Geschichte und Numismatik, von den vorgeschichtlichen Zeiten bis zur Verleihung des römischen Bürgerrechts.) 118 p. e 14 tav. 8°. Roma, Loescher, 06. L. 20,—.

Maschke, Rich.; Zur Theorie und Geschichte der röm. Agrargesetze. VII, 116 p. gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr, 06. M. 2,40.

Oehler, J.; Zum griechischen Vereinswesen. Progr. 30 p. 8°. Wien 05.

Speck, E.; Handelsgeschichte des Altertums. III. Bd., 2. Hälfte. A. Die Römer von 265 bis 30 v. Chr. B. Die Römer von 30 v. Chr. bis 476 n. Chr. 2 Tle. III, III, 1154 p. 8°. Leipzig, Fr. Brandstetter, 06. M. 14,—.

Tonnini, S.; La psicologia della civiltà egiziana. (Die Psychologie der egyptischen Zivilisation.) 520 p. 16°. (Piccola bibliot. di scienze mod. 119.) Torino, Bocca, 06. L. 5,—.

Trumpler; Die Geschichte der römischen Gesellschaftsformen. Untersuchungen üb. die Anfänge des modernen Gesellschafts- und Korporationsrechts. Geleitw. Jos. Kohler. VII, 87 p. Lex.-8°. (Berliner juristische Beitr. z. Civilrecht etc. J. Kohler. 8. H.) Berlin, v. Decker, 06. M. 2,25.

3. Europäisches Mittelalter.

3. Le moyenâge de l'Europe.

3. The middle-ages of Europe.

Abbott, W. C.; The Long Parliament of Charles II. Engl. Hist. Rev. 06. April. p. 209—29.

Batiffol, Louis; Les finances de la reine Marie de Médicis. Rev. des Deux Mondes 06. 1. Mai. p. 166—99.

Besser, Gust. Ad.; Geschichte der Frankfurter Flüchtlingsgemeinden 1554—58. VI, 79 p. gr. 8°. (Hallesche Abh. z. neueren Gesch. Hrsg. G. Droysen. 43. H.) Halle, Niemeyer 06. M. 2,—.

Behrmann, Walt.; Über die niederdeutschen Seebücher des 15. u. 16. Jahrh. Diss. (Aus: „Mittgln. d. geograph. Gesellsch. in Hambg.") VI, 110 p. m. 4 Abb. u. 4 Kart. gr. 8°. Hamburg, Friederichsen, 06. M. 5,—.

v. Below, G.; Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter. Beil. z. Allg. Ztg. 06. 12. V.

Bernheim, Ernst; Das Wormser Konkordat u. seine Vorurkunden hinsichtlich Entstehung, Formulierung, Rechtsgültigkeit. VIII, 88 p. gr. 8°. (Untersuch. z. D. Staats- u. Rechtsgesch., hrsg. O. Gierke. 81. H.) Breslau, Marcus, 06. M. 2,60.

Borchling, Conr.; Literarisches und geistiges Leben im Kloster Ebstorf am Ausgange des Mittelalters. Z. Hist. Ver. f. Niedersachsen 05. 4. p. 361—420.

Bossert, G.; Die Liebestätigkeit der evang. Kirche Württembergs von der Zeit des Herzogs Christoph bis 1650. I. W. Jb. f. Stat. u. Landeskunde. Jg. 05. Stuttgart 06. I. p. 1—28 u. II. p. 66—117.

Bugge, Alex.; Die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter und die Bedeutung der Wikinger für die Entwicklung des europäischen Handels und der europäischen Schiffahrt. VSchr. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 06. 2. p. 227—77.

Caffaro, Albino; Pineroliensia; contributo agli studi storici su Pinerolo, ossia vita pinerolese, specialmente negli ultimi due secoli del medioevo. Opera postuma. (Pineroliensia. Beitrag zu den geschichtlichen Studien über Pinerolo, oder pinerolesisches Leben, besonders in den zwei letzten Jahrhunderten des Mittelalters.) 361, XXI p. 8°. Pinerolo, Chiantore-Mascarelli, 06. L. 5,—.

Chroniken, Die, der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahr-

hundert. Bd. 29. 110 p. gr. 8°. Leipzig, Hirzel, 06. M. 4,—.

Ciccaglione, F.; I contratti agrari nell' alto medio evo. Arch. Storico 05. II. 3. p. 346—56.

Dana, J. Cotton, ed.; Literature of libraries; 17th and 18th centuries. 2 v. 8°. Chicago, A. C. McClurg & Co., 06. Doll. 12,—.

Davis, H. W. C.; England under the Normans and Angevins, 1066—1272. Vol. II. 22 u. 578 p. London, Methuen & Co., 05. 10 s. 6 d.

Erdélyi, L.; Pisky István tihanyi kapitány számadáskönyve 1585—1589. II. (Verrechnungen des Hauptmannes von Tihany [Ungarn] Stephan Pisky aus den Jahren 1585—1589.) Magyar Gazdaságtörténeti Szemle 05. III.—IV. p. 177—228.

Essays, Moral and Polite, 1660—1714. Selected and edited by John and Constance Masefield. 278 p. 32°. London, Richards, 06. 3 s. 6 d.

Fite, Ern. D.; The agricultural development of the West during the Civil War. (U. S. A.) Quart. Jl. Econ. 06. Febr. p. 259—79.

Gorretta, Alma; La lotta fra il Comune Bolognese e la Signoria Estense (1293—1303). (Der Kampf zwischen der freien Stadt Bologna und der Signoria von Este [1293—1303].) 176 p. 8°. (Bibliot. storica bolognese, n. 12.) Bologna, Zanichelli, 06. L. 4,—.

Großbetriebe in altgermanischer Zeit. Montagsbl., Wiss. Beil. d. Mgdbg. Ztg., 06. 21. V.

van Hamel, Prof.; Middeleeuwsch antifeminisme. De Gids 06. 2.

Hartmann, Ludo.; Bemerkungen zur italienischen und fränkischen Percaria. VSchr. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 06. 2. p. 340—8.

Hauser, H.; Des divers modes de l'organisation du travail dans l'ancienne France. Rev. d'Hist. Mod. 06. Fevr. p. 357—387.

Heck, Ph.; Die kleinen Grundbesitzer der brevium exempla. VSchr. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 06. 2. p. 349—55.

Derselbe; Die neue Hantgemaltheorie Wittichs. VSchr. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 06. 2. p. 356—64.

Henry VIII. Letters and Papers, Foreign and Domestic. Vol. XX. Part 1, 1545. London, Wyman, 06. 15 s.

Heyne, Moritz; Das deutsche Wirtshauswesen im Mittelalter. Montagsbl., Wissensch. Wochenbeil. d. Magdb. Ztg., 06. 16.

Hindrichson, G.; Das Einkunftsregister des Hauses Ritzebüttel aus dem Jahre 1577. 15 p. 4°. Progr. Cuxhaven 05.

Huyskens, Alb.; Das Kapitel von St. Peter in Rom unter dem Einflusse der Orsini (1276—1342). Hist. Jb. 06. 2. p. 266—90.

Imbert, Gaetano; La vita florentina nel seicento secondo memorie sincrone (1644-1670). (Der Florentiner Leben im 16. Jahrh. nach Chroniken dieser Zeit [1644-1670].) VIII, 307 p. 8°. Firenze, Bemporad, 06. L. 5,—.

Iványi, B.; A kapuvári uradalom utasitása 1633.— ból. (Reglement der Gutsherrschaft Kapuvár [Ungarn]. Orig. Dokumente.) Magyar Gazdaságtörténeti Szemle 05. III.—IV. p. 281—6.

Ugyanaz; Szomolnokhuta bányafelszereléseinek leltára 1634.— ben. (Inventar der Bergwerkausrüstung von Szomolnokhuta [Ungarn]. Orig. Dokumente.) Magyar Gazdaságtörténeti Szemle 05. III.—IV. p. 343—8.

Kárffy, Q.; Egervári gazdasági utasitás 1629.— ból. (Wirtschafts-Reglement von Egervár [Ungarn] aus dem Jahre 1629. Dokumente.) Magyar Gazdaságtörténeti Szemle 05. III.—IV. p. 341—3.

Ugyanaz; Selmecbánya bormérési statutumai 1633.— ból. (Die Weinschank-Statute der Stadt Selmecbánya [Ungarn] vom Jahre 1633.) Magyar Gazdaságtörténeti Szemle 05. III.—IV. p. 287—92.

Karmin, Otto; La legge del catasto fiorentino del 1427. (Zur Finanzgeschichte der Stadt Florenz gehöriges Katastergesetz von 1427.) 80 p. 8°. Florenz, B. Seeber. L. 3,—.

Keutgen, F.; Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts. VSchr. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 06. 2. p. 278—324.

Kirsch, P. A.; Treibende Faktoren bei dem schottischen Aufstande in den J. 1745—46 und Nachspiel desselben. Hist. Jb. 06. 2. p. 291—315.

Koehne, C.; Der „faber publice probatus" der Lex. Alam. LXXIV 5. Vschr. Soz. u. Wirtschgesch. 06. IV. 1. p. 186—90.

Корб, І. Г.; Дневник путешествія въ Московію. 1698 и 1699 гг. Перев. и примѣч. А. І. Малеина. Съ приложеніемъ 19 рисунковъ на отдѣльныхъ листах и указателей. (Korb: Tagebuch der Reise nach Moskovien. J. 1698 und 1699. Aus d. Deutsch. übersetzt und mit Anmerkung versehen von A. Malein.) 334 p. 4°. С.-Петербургъ, Суворин, 06. Rub. 10,—.

Laenen, Jos.; Les Lombards à Malines (1295—1457). 87 p. 8°. Malines, L. et A. Godenne, 05. Fr. —,50.

Lallemand, M. L.; Les soins donnés aux malades dans les hôpitaux du moyen âge. Acad. des Sciences Morales et Polit. 06. Mars. p. 387—400.

Lukinich, J.; Kövár várának jövedelmi forrásai 1566.— ból. (Die Einnahmsquellen der Burg Kövár [Ungarn] im Jahre 1566.) Orig. Dokumente. Magyar Gazdaságtörténeti Szemle 05. III.—IV. p. 258—61.

Ugyanaz; Az erdélyi kincstári javak becslése 1701.— ből. (Schätzung der ärarischen Güter Siebenbürgens vom Jahre 1701.) Orig. Dokumente. Magyar Gazdaságtörténeti Szemle 05. III.—IV. p. 215—20.

Mann, H. K.; Live of the Popes in the Early Middle Ages. Vol. 2. p. 795—858. 8°. London, K. Paul, 06. 12 s.

Martin, J.; Gustave Vasa et la réforme en Suède. Paris, A. Fontemoing, 06. Fr. 10,—.

Nagaoka, H.; Histoire des Relations du Japon avec l'Europe aux XVIe et XVIIIe siècles. 8°. Paris, Jouve, 05.

Merényi, L.; 1637. esztendöbeli jövedelme Palatinus urunk önagyságának a Jászok, Kiskunok es Bujáki jószágbeliektöl. (Die Gütererträgnisse des ungar. Palatins im Jahre 1637.) Orig. Dokumente. Magyar Gazdaságtörténeti Szemle 05. III.—IV. p. 292.

Nielsen, Axel.; Dänische Preise 1650—1750. Jb. Natökon. u. Stat. 06. Febr. p. 289—348.

Opitz, W.; Die Fugger und Welser. 8°. (Handel, Ind. u. Verkehr. 3. Bd.) Berlin 06. M. 1,—.

v. Pantz, A.; Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625—1783. IX, 179 p. mit 1 Tafel. gr. 8°. (Forsch. z. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte d. Steiermark. VI. Bd. 2. H.) Graz, „Styria", 06. K 4,—.

De Pelsmaeker, P.; Le courtage à Ypres aux XIIIe et XIVe siècles. Bull. de la Commission royale d'histoire. LXXIV. 4. 05.

Pick, Franz; Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Prag im Mittelalter. I. Das Prager Ungeld im 14. Jahrhundert. Mitt. Ver. Geschichte Deutschen in Böhmen 06. III. p. 277—321.

Pierson, N. G.; Bijdrage tot de verklaring van middeleeuwsche rekenmunten. De Economist. 06. 4. p. 263—95.

Pirenne, H.; Note sur la fabrication des tapisseries en Flandres au XVIe siècle. VSchr. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 06. 2. p. 325—39.

„Pisma polityczne z czasóv pierzszego bezkrólewia." (Politische Schriften aus den Zeiten des ersten Interregnum — XVI. Jh.) Ed. Czubek J. XXXVIII u. 765 p. Verl. der Akad. d. Wissensch. Krakau 06.

Records of the Proceedings of the Justiciary Court, Edinburgh, 1661

—69. Ed. with an introd and notes from a manuscript by W. G. Scott Moncrieff. Vol. I., 1661—69. XXXIII, 349 p. Edinburgh, University Press for the Scottish Hist. Society, 05.

Richter, E.; Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen. 22 p. gr. 8°. Wien, Hölder, 06. K —,60.

Rigaux, E.; La Commune de Boulogne en 1415. 91 p. 8°. Boulogne-sur-Mer, imp. Hamain.

Roden, R. F.; The Cambridge Press, 1638—1692. a history ofthe first printing Press established in English America, together with a bibliographical list of the issues of the press. 193 p. New York, Dodd Mead & Co., 05.

Rodocanachi, E.; Les esclaves en Italie du XIII au XVI siècle. Rev. des Quest. Hist. 06. Avril. p. 383—408.

Schatz, Alb., et **Coitlemer**, Robert; Le Mercantilisme libéral á la fin du XVI'e siècle les idés économique de Me. de Belesbat. Rev. d'Econ. Polit. 06. Janv. p. 29—71.

Schmidlin, Jos.; Die geschichtsphilosophische u. kirchenpolitische Weltanschauung Ottos v. Freising. Ein Beitrag zur mittelalterl. Geistesgeschichte. XII, 168 p. gr. 8°. (Stud. u. Darstell. aus d. Gebiete d. Geschichte v. Herm. Grauert. IV. Bd. 2. u. 3. H.) Freiburg, Herder, 06. M. 3,60.

Sörös, P.; Végrendeletek a XVI.—XVII. századból. (Testamente aus dem XVI.—XVII. Jahrhundert.) Orig. Dokumente. Magyar Gazdaságtörténeti Szemle 05. III.—IV. p. 265—72.

Ugyanaz; Guáry Miklós praefektus jegyzéke a XVII. század végéről. (Aufzeichnungen des Präfekten Nicolaus Guáry vom Ende des XVII. Jahrhundert.) Orig. Dokumente. Magyar Gazdaságtörténeti Szemle 05. III.—IV. p. 307—15.

Steinert, W.; Zur Frage der Naturalteilung. Eine Untersuchung über die bäuerlichen Verhältnisse des fränkischen Grabfeldes. 66 p. gr. 8°. Wirtsch. u. Verwalt. Stud. (Bayerns). Hrsg. G. Schanz. XXIII. Leipzig, Deichert, 06. M. 1,50.

Takács, S.; Az auspitzi (pusztapécsi) magyar marhavásárok régi kiváltságlevelei. (Privilegien der alten ungarischen Viehmärkte zu Auspitz.) Orig. Dokumente. Magyar Gazdaságtörténeti Szemle 05. III.—IV. p. 228—33.

Verdirame, G.; Le istituzioni sociali e politiche di alcuni Municipi della Sicilia orientale nei secoli XVI—XVII—XVIII (contin. e fine). Arch. Storico 06. 1. p. 70—81.

Verheyden; Mechelse boekbinders in de XIVe, XVe en XVIe eeuw. Boekhandelaars te Mechelen in de XVIe eeuw. Bull. du Cercle archéolog. de Malines 05. p. 265—88; 289—353.

Vidier, A.; Ermitages orléanais au XIIe siècle. Le Gué de l'Orme et Chappes. Moyen Age 06. Mars—Avril. p. 57—97.

Winter, D. A.; Die Politik Pisas während der J. 1268—82. 75 p. 8°. Berlin, Mayer & Müller, 06. M. 2,—.

Winter, Zikmund; Dějiny řemesel a obchodu v Cechách v XIV. a v XV. století. Nákladem Ceské akademie císaře Františka Josefa pro vědy, slovesnost a umění. (Geschichte des Handwerkes und des Handels in Böhmen im XIV. u. XV. Jahrhundert.) VII u. 976 p. Lex.-8°. Prag, Bursik & Kohout, 06. K 8,—.

Wittich, W.; Altfreiheit u. Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Vschr. Soz. u. Wirtsch.-gesch. 06. IV. 1. p. 1—27.

4. Neuzeit Europas, der europäischen Gründungen und des Weltverkehrs.

4. Les Temps modernes.

4. Modern Time.

Andrieux, L.; La commune à Lyon en 1870 et 1871. 1 vol. 298 p. 12°. Paris, Perrin & Cie., 06. Fr. 3,50.

Ардашевъ, Н.; Администрація и общественное мнѣніе во Франціи перед революціей. Истор. очерк. (Ardaschew: Administration und öffentliche Meinung in Frankreich vor der Revolution.) 132 p. 8°. Кіевъ 05. Rub. —,75.

Олар, ф. А.; Великая французская революція. Внутренняя исторія. Со вступительной главой Э. Шампіона и съ приложеніем статьи П. де-Віолле: „Французское законодательство въ эпоху революціи". (Aulard: Die große französische Revolution. Innere Geschichte. Mit einem einleitenden Kapitel von Champion und mit einer Beilage: Viollet: Die Gesetzgebung während der Revolution.) 331 p. 8°. Гранат, М., об. Rub. —,70.

Авалов, З.; Присоединеніе Грузіи къ Россіи. Изд. 2-е. (Avalow: Die Einverleibung Grusiens.) 312 p. 8°. С.-Петербургъ об. Rub. 1,50.

de Barral-Montferrat; L'Incident diplomatique d'Alger en 1784. Rev. d'Hist. Diplomat. 06. 2. p. 161—200.

Барсуковъ, Н.; Жизнь и труды М. П. Погодина. Книга двадцатая. (Barsukow: Pogodin, sein Leben und Werke. Zwanzigstes Buch.) 401 p. С.-Петербургъ об. Rub. 2,50.

Eine reiche Quelle für die Geschichte des geistigen und kulturellen Lebens in Rußland während der ersten Hälfte des XIX. J.

Bauer, Erwin; Russische Studenten. Ein Beitrag zur Geschichte der revolutionären Bewegung in Rußland. 168 p. gr. 8°. Annaberg, Graser, 06. M. 1,—.

Бакс, Б.; Великая французская революція. Перев. съ англ. Смирнова. (Bax: Die große französische Revolution. Aus dem Englisch. von Smirnoff.) 114 p. 8°. Ростов-н-Д., Парамоновъ. Rub. —,15.

Behaegel, A.; Servantes et serviteurs d'autrefois (XVIe, XVIIe, XVIIIe siècles). Ann. du cercle archéolog. du pays de Waes. XXXIII. 2. 05. p. 145—164.

Берлин, П. А.; Первый нѣмецкій парламент. (Berlin: Das erste deutsche Parlament.) 44 p. 8°. С.-Петербургъ, Попова, об. Rub. —,10.

Berthelé, J.; Archives campanaires belges et rhénanes. (Französische Glockengießer in Belgien, Luxemburg und Deutschland im XIX. Jahrhundert.) Ann. de l'Académie royale d'archéolog. de Belgique. LVII. 4. 05. p. 465—618.

Bitterauf, Thdr.; Bayern als Königreich 1806 bis 1906. VI, 202 p. m. 28 Abb. gr. 8°. München, C. H. Beck, 06. M. 4,—.

Блос, Вильгельм; Французская революція. Историч. обзор событій и общественнаго состоянія во Франціи съ 1789 по 1804 г. Пер. Г. Ѳ. Львович. Изд. 3-е. (Blos: Französische Revolution.) 436 p. 8°. С.-Петербургъ, Г. Ѳ. Львович, об. Rub. 1,50.

Bourgin, G.; Les archives pontificales et l'histoire moderne de la France. Bibliographe Moderne 05. Sept.—Dec. p. 251—362.

Bourne, H. E.; Municipal politics in Paris in 1789. Am. Hist. Rev. 06. Jan. p. 263—86.

Camau, E.; Marseille au XXe Siècle. 1 vol. 8°. Paris, Guillaumin, 05.

Carjat, Et.; Souvenirs de 1848. Nouv. Rev. 06. 1. III. p. 61—81.

Charléty, S.; La vie économique de Lyon sous Napoléon. VSchr. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 06. 2. p. 365—79.

Cimbali, G.; Nicola Spedalieri e le riforme ecclesiastico civili del secolo XVIII. Arch. Storico 05. II. 3. p. 299—323.

Дейч, Л. Г.: 16 лѣт въ Сибири. Ч. I. (Deutsch: 16 Jahre in Sibirien.) 192 p. 8°. С.-Петербургъ, „Новый міръ". Rub. —,80.

Dictionnaire des familles françaises anciennes ou notables à la fin du XIXe siècle. 419 p. 8°. Evreux, impr. Hérrissey, 05.

Documents-Papers of Dr. James McHenry on the Federal Convention of 1787. Am. Hist. Rev. 06. 3. p. 595—624.

Duval, J.; Napoléon, Bulow et Bernadotte. 1813 (Offensives contre Berlin). 90 p. 8°. avec croquis. Paris, Charles-Lavauzelle, 06. Fr. 1,50.

Ellis, E.; An Introduction to the History of Sugar as a Commodity. 117 p. 8°. (Bryn Mawr College Monographs. Traces industriously the history of sugar to the close of the 17th century.) Philadelphia, J. C. Winston, 05.

Fairon, E.; La question ouvrière au XVIIIe siècle dans la vallée de la Vesdre. Chronique de la Société verviétoise d'archéolog. et d'hist. 06. 3. p. 43—8.

Faye, H.; La Révolution au jour le jour en Touraine (1789—1800). 335 p. 8°. Angers, Germain et Grassin, 06.

Fite, Emerson D.; The agricultural development of the west during the civil war. Quart. Jl. Econom. 06. Febr. p. 259—78.

Forot, V.; Episodes révolutionnaires. L'Année de la peur à Tulle. 120 p. 8°. Paris, Cheronnet, 06.

Gareis; Die Anfänge des bayerischen Königtums. Altbayr. MSchr. 06. 1./2. p. 1—7.

Gjalski, Ksaver Sandor; Za materinsku riječ. Slike iz četrdesetosme godine. (Für die Muttersprache. Bilder aus dem achtundvierziger Jahre.) 417 p. 4°. Zagreb 05. K 7,—.

Гирс, А. А.; Россія и ближній Востокъ. Матеріалы по исторіи нашихъ сношеній съ Турціей. (Girs: Rußland und der nahe Osten. Materialien zur Geschichte unserer Beziehungen zu der Türkei.) 219 p. 8°. С.-Петербургъ 06. Rub. 1,—.

Guétary, J.; Les Compagnons de l'Alliance. Une conspiration sous le premier Empire. 288 p. 4°. Tours, Mame et fils, 06.

Гильомен; Исповѣдь простого человѣка. Перев. съ франц. А. Чеботаревской. (Guillaumin: Die Beichte eines schlichten Menschen. Aus dem Franz. von A. Tschebotarewsky.) 224 p. 8°. С.-Петербургъ, „Дѣло", 06.

Hazelton, J. H.; The Declaration of Independence: its history. 8, 629 p. New York, Dodd, Mead & Co., 06. Doll. 4,50.

Іогансен-Прейс, Е.; 48 годъ въ Германіи и его причины. (Johansen-Preuß: Das Jahr 48 in Deutschland und seine Ursachen.) 84 p. 8°. С.-Петербургъ, „Донская Рѣчь". Rub. —,12.

Карѣевъ, Н.; Французскіе политическіе писатели XVIII. в. (Kareew: Die französischen politischen Schriftsteller des XVIII. Jahrh.) 45 p. 8°. Ростов-н-Д., Парамоновъ, 06. Rub. —,10.

Kleinberg, P.; Einige Dokumente aus der lettischen revolutionären Bewegung. N. Zeit 06. 23. p. 760—6.

Latimer, Eliz. Wormeley; France in the Nineteenth Century, 1830—1890. 22 Port. 450 p. 8°. London, Hutchinson, 06. 12 s. 6 d.

Lebey, And.; Les trois coups d'Etat de Louis Napoléon Bonaparte. Strasbourg et Boulogne. Avec des documents et des portraits médits. 1 vol. IV, 520 p. 8°. Paris, Perrin et Cie., 06. Fr. 5,—.

Lefebure du Prey, P.; Soixante-quinzième anniversaire de l'indépendance belge. L'Indépendance flamande; Cortèges historiques des comtes de Flandre, à Lille et Cambrai, Gand et Bruges. 162 p. 8°. Saint-Omer, imp. d'Homont, 05.

Lincoln, C. Z.; The constitutional history of New York from the beginning of the colonial period to the year 1905; showing the origin, development, and judicial construction of the constitution. 5 v., 8°. Rochester, N. Y., Lawyers' Co-operative Publishing Co., 06. Doll. 15,—.

Contents: V. 1, 1609—1822; v. 2, 1822—1894; v. 3, 1894—1905; v. 4, The annotated constitution; v. 5, Tables of statutes held constitutional or unconstitutional. Table of cases. Index of persons. General index.

Лозинскій, С. Г.; Наканунѣ 1848 года. (Losinsky: Am Vorabend des Jahres 1848.) 64 p. 8°. Харьковъ, В. И. Рапп, 06.

Ардашевъ, П.; Администрація и общественное мнѣніе во Франціи перед революціей. Истор. очерк. (Ardaschew: Administration und öffentliche Meinung in Frankreich vor der Revolution.) 132 p. 8°. Кіевъ 05. Rub. —,75.

Олар, ф. А.; Великая французская революція. Внутренняя исторія. Со вступительной главой Э. Шампіона и съ приложеніем статьи П. де-Віолле: „Французское законодательство въ эпоху революціи". (Aulard: Die große französische Revolution. Innere Geschichte. Mit einem einleitenden Kapitel von Champion und mit einer Beilage: Viollet: Die Gesetzgebung während der Revolution.) 331 p. 8°. Гранат, М., 06. Rub. —,70.

Авалов, З.; Присоединеніе Грузіи къ Россіи. Изд. 2-е. (Avalow: Die Einverleibung Grusiens.) 312 p. 8°. С.-Петербургъ 06. Rub. 1,50.

de Barral-Montferrat; L'Incident diplomatique d'Alger en 1784. Rev. d'Hist. Diplomat. 06. 2. p. 161—200.

Барсуковъ, Н.; Жизнь и труды М. П. Погодина. Книга двадцатая. (Barsukow: Pogodin, sein Leben und Werke. Zwanzigstes Buch.) 401 p. С.-Петербургъ 06. Rub. 2,50.

Eine reiche Quelle für die Geschichte des geistigen und kulturellen Lebens in Rußland während der ersten Hälfte des XIX. J.

Bauer, Erwin; Russische Studenten. Ein Beitrag zur Geschichte der revolutionären Bewegung in Rußland. 168 p. gr. 8°. Annaberg, Graser, 06. M. 1,—.

Бакс, Б.; Великая французская революція. Перев. съ англ. Смирнова. (Bax: Die große französische Revolution. Aus dem Englisch. von Smirnoff.) 114 p. 8°. Ростов-н-Д., Парамоновъ. Rub. —,15.

Behaegel, A.; Servantes et serviteurs d'autrefois (XVIe, XVIIe, XVIIIe siècles). Ann. du cercle archéolog. du pays de Waes. XXXIII. 2. 05. p. 145—164.

Берлин, П. А.; Первый нѣмецкій парламент. (Berlin: Das erste deutsche Parlament.) 44 p. 8°. С.-Петербургъ, Попова, 06. Rub. —,10.

Berthelé, J.; Archives campanaires belges et rhénanes. (Französische Glockengießer in Belgien, Luxemburg und Deutschland im XIX. Jahrhundert.) Ann. de l'Académie royale d'archéolog. de Belgique. LVII. 4. 05. p. 465—618.

Bitterauf, Thdr.; Bayern als Königreich 1806 bis 1906. VI, 202 p. m. 28 Abb. gr. 8°. München, C. H. Beck, 06. M. 4,—.

Блос, Вильгельм; Французская революція. Историч. обзор событій и общественнаго состоянія во Франціи съ 1789 по 1804 г. Пер. Г. Ѳ. Львович. Изд. 3-е. (Blos: Französische Revolution.) 436 p. 8°. С.-Петербургъ, Г. Ѳ. Львович, 06. Rub. 1,50.

Bourgin, G.; Les archives pontificales et l'histoire moderne de la France. Bibliographe Moderne 05. Sept.—Dec. p. 251—362.

Bourne, H. E.; Municipal politics in Paris in 1789. Am. Hist. Rev. 06. Jan. p. 263—86.

Camau, E.; Marseille au XXe Siècle. 1 vol. 8°. Paris, Guillaumin, 05.

Carjat, Et.; Souvenirs de 1848. Nouv. Rev. 06. 1. III. p. 61—81.

Charléty, S.; La vie économique de Lyon sous Napoléon. VSchr. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 06. 2. p. 365—79.

Cimbali, G.; Nicola Spedalieri e le riforme ecclesiastico civili del secolo XVIII. Arch. Storico 05. II. 3. p. 299—323.

Дейч, Л. Г.: 16 лѣт въ Сибири. Ч. I. (Deutsch: 16 Jahre in Sibirien.) 192 p. 8°. С.-Петербургъ, „Новый міръ". Rub. —,80.

Dictionnaire des familles françaises anciennes ou notables à la fin du XIXe siècle. 419 p. 8°. Evreux, impr. Hérrissey, 05.

Documents-Papers of Dr. James McHenry on the Federal Convention of 1787. Am. Hist. Rev. 06. 3. p. 595—624.

Duval, J.; Napoléon, Bulow et Bernadotte. 1813 (Offensives contre Berlin). 90 p. 8°. avec croquis. Paris, Charles-Lavauzelle, 06. Fr. 1,50.

Ellis, E.; An Introduction to the History of Sugar as a Commodity. 117 p. 8°. (Bryn Mawr College Monographs. Traces industriously the history of sugar to the close of the 17th century.) Philadelphia, J. C. Winston, 05.

Fairon, E.; La question ouvrière au XVIIIe siècle dans la vallée de la Vesdre. Chronique de la Société verviétoise d'archéolog. et d'hist. 06. 3. p. 43—8.

Faye, H.; La Révolution au jour le jour en Touraine (1789—1800). 335 p. 8°. Angers, Germain et Grassin, 06.

Fite, Emerson D.; The agricultural development of the west during the civil war. Quart. Jl. Econom. 06. Febr. p. 259—78.

Forot, V.; Episodes révolutionnaires. L'Année de la peur à Tulle. 120 p. 8°. Paris, Cheronnet, 06.

Gareis; Die Anfänge des bayerischen Königtums. Altbayr. MSchr. 06. 1./2. p. 1—7.

Gjalski, Ksaver Sandor; Za materinsku riječ. Slike iz četrdesetosme godine. (Für die Muttersprache. Bilder aus dem achtundvierziger Jahre.) 417 p. 4°. Zagreb 05. K 7,—.

Гирс, А. А.; Россія и ближній Востокъ. Матеріалы по исторіи нашихъ сношеній съ Турціей. (Girs: Rußland und der nahe Osten. Materialien zur Geschichte unserer Beziehungen zu der Türkei.) 219 p. 8°. С.-Петербургъ 06. Rub. 1,—.

Guétary, J.; Les Compagnons de l'Alliance. Une conspiration sous le premier Empire. 288 p. 4°. Tours, Mame et fils, 06.

Гильомен; Исповѣдь простого человѣка. Перев. съ франц. А. Чеботаревской. (Guillaumin: Die Beichte eines schlichten Menschen. Aus dem Franz. von A. Tschebotarewsky.) 224 p. 8°. С.-Петербургъ, „Дѣло", 06.

Hazelton, J. H.; The Declaration of Independence: its history. 8, 629 p. New York, Dodd, Mead & Co., 06. Doll. 4,50.

Іогансен-Прейс, Е.; 48 годъ въ Германіи и его причины. (Johansen-Preuß: Das Jahr 48 in Deutschland und seine Ursachen.) 84 p. 8°. С.-Петербургъ, „Донская Рѣчь". Rub. —,12.

Карѣевъ, Н.; Французскіе политическіе писатели XVIII. в. (Kareew: Die französischen politischen Schriftsteller des XVIII. Jahrh.) 45 p. 8°. Ростов-н-Д., Парамоновъ, 06. Rub. —,10.

Kleinberg, P.; Einige Dokumente aus der lettischen revolutionären Bewegung. N. Zeit 06. 23. p. 760—6.

Latimer, Eliz. Wormeley; France in the Nineteenth Century, 1830—1890. 22 Port. 450 p. 8°. London, Hutchinson, 06. 12 s. 6 d.

Lebey, And.; Les trois coups d'Etat de Louis Napoléon Bonaparte. Strasbourg et Boulogne. Avec des documents et des portraits médits. 1 vol. IV, 520 p. 8°. Paris, Perrin et Cie., 06. Fr. 5,—.

Lefebure du Prey, P.; Soixante-quinzième anniversaire de l'indépendance belge. L'Indépendance flamande; Cortèges historiques des comtes de Flandre, à Lille et Cambrai, Gand et Bruges. 162 p. 8°. Saint-Omer, imp. d'Homont, 05.

Lincoln, C. Z.; The constitutional history of New York from the beginning of the colonial period to the year 1905; showing the origin, development, and judicial construction of the constitution. 5 v., 8°. Rochester, N. Y., Lawyers' Co-operative Publishing Co., 06. Doll. 15,—.

Contents: V. 1, 1609—1822; v. 2, 1822—1894; v. 3, 1894—1905; v. 4, The annotated constitution; v. 5, Tables of statutes held constitutional or unconstitutional. Table of cases. Index of persons. General index.

Лозинскій, С. Г.; Наканунѣ 1848 года. (Losinsky: Am Vorabend des Jahres 1848.) 64 p. 8°. Харьковъ, В. И. Рапп, 06.

Mantoux, Paul; La Révolution Industrielle au XVIIIe Siècle. 343 p. gr. 8°. Paris, Soc. Nouv. de Libr. et d'Ed., 06.

Maroy, Charles; Une famille de marins. (Die Familie van Maestricht.) Belgique maritime et colon. 06. 11. März.

Matter, P.; Bismarck et son temps. L'action, 1863—1870. 8°. Paris, F. Alcan, 06. Fr. 10,—.

Matthieu, E.; L'industrie dans le Hainaut en 1806. Ann. du cercle archéolog. de Mons. XXXIV. 05. p. 340—3.

Merényi, L.; A dombovári uradalom a XVIII. század elején. (Die Gutsherrschaft Dombovár [Ungarn] zu Anfang des 18. Jahrhunderts.) Magyar Gazdaságtörténeti Szemle 05. III.—IV. p. 320—38.

Montariot, P.; Les Députés de Saône-et-Loire aux assemblées de la Révolution (1789—99). T. 1er: Assemblée constituante et Assemblée législative. 322 p. 8°. Autun, Dejussieu, 05.

Müller, Leonh.; Die politische Sturm- und Drangperiode Badens. I. 1840—1848. 160 p. 8°. Mannheim, Haas,. 06.

Muller, Paul; Le paiement de l'indemnité de guerre a Strasbourg de 1871 à 1873. Jl. des Économistes 06. Mai. p. 235—43.

Nicolai, Alex.; La population de Bordeaux au XVIIIe siècle. Rev. Econ. de Bordeaux 05. Nov.-Dez. p. 167—75.

Derselbe; Le Commerce du Monde au XIXe siècle. Rev. d'Hist. Diplomat. 06. Jan. p. 112—37.

Pérevré, Alfred; Des premiers rapports entre Saint Simon et Auguste Comte (d'après des documents originaux). Rev. Hist. 06. Mai—Juin. p. 57—98.

Pionnier, Ed.; Essai sur l'histoire de la Révolution à Verdun, 1689—1795. av. nombr. pl. CXXXVIII, 566 p. 8°. Paris, E. Lechevalier, 06. Fr. 10,—.

Robert Candlish and the Disruption of 1843. Quart. Rev. 06. April. p. 418—37.

Robinson, J. H.; Recent Tendencies in the Study of the French Revolution. Am. Hist. Rev. 06. 3. p. 520—48.

Rosengarten, J. G.; Review of Dr. Albert Pfister's americanische revolution, 1775—1783. 4 p. 8°. Philadelphia, German Am. Press, 05. 25 c.

Roux, Fr. Ch.; La politique française en Égypte à la fin du XVIIIe siècle; I. Rev. Hist. 06. Mai—Juin. p. 1—20.

Schouler, Ja.; Americans of 1776. 13, 317 p. New York, Dodd, Mead & Co., 06. Doll. 2,—.

v. Schullern; Die Entwicklung unserer Agrarpolitik im letzten Jahrhundert. Wiener Landw.-Ztg. 06. 18. p. 165—7.

Schwartz, Paul; Die neumärkischen Schulen am Ausgang des 18. u. am Anfang des 19. Jahrh. III, 221 p. gr. 8°. (Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Neumark. 17. H.) Landsberg a. W., Schaeffer, 05. M. 3,—.

Зомбарт, В.; Соціализм и соціальное движеніе. Перев. Мих. К. и Вл. Г. съ новаго совершенно переработаннаго изданія. (Sombart: Sozialismus und soziale Bewegung.) VIII, 341 p. 8°. Москва, „Свободная Мысль", 06. Rub. 1,30.

Sturmhoefel; Der deutsche Zollverein. 8°. (Handel, Ind. u. Verkehr. 1. Bd.) Berlin 06. M. 1,—.

Tallentyre, S. G.; Society in the time of Voltaire. (Cornh.) Liv. Age 06. 31. March. p. 781—93.

v. Tchernoff, I.; Les Candidatures ouvrières sous le Second Empire. Rev. Socialiste 06. Fevr. p. 161—8.

Théry, E.; Le Septennat de M. Emile Loubet au point de vue écono-

mique. 46 p. 16°. (Etud. écon. et fin.) Paris, Economiste européen, 11, rue Monsigny, 06.

Тун, А.; Исторія революціонныхъ движеній въ Россіи. Перев. В. Засулич. (Thun: Die Geschichte der revolutionären Bewegungen in Rußland. Aus dem Deutsch. von W. Sassulitsch.) 428 p. 8°. С.-Петербургъ, Руттенберг, 06. Rub. 1,—.

Tiesing, H.; Historische herinneringen omtrent armenzorg ten platte-lande. Tijdschr. voor armenzorg en kinderbescherming 06. 7. April.

Weeden, W. Babcock; War government, federal and state, in Massachusetts, New York, Pennsylvania and Indiana, 1861—65. 25, 389 p. Boston, Houghton, Mifflin & Co., 06. Doll. 2,—.

Mr. Weeden is author o „Economic and social history of New England". The present work is an contribution to the study of the Civil War period. It demonstrates that war government, federal and state, accomplished most potent and farreaching results in the readjustment of the relations between states and the nation, and between the people and the governing body. The nine chapters take up successively The genesis of the Union, The executive crisis when the war broke out, The administration, State support, Federal support, Federal and state interference, Party estrangement, and finally, The Union vindicated and developed.

Вейль, Ж.; Исторія соціальнаго движенія во Франціи. 1852—1902. Перев. съ французскаго Л. Борисовича. Съ приложеніем очерка: „об'единеніе французскихъ соціалистовъ". (Weill, G.: Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich. 1852 — 1902. Aus dem Französischen von L. Borissovitsch. Mit Beilage: „Die Einigung der französischen Sozialisten".) 530 p. Москва, Ефимов, 06. Rub. 2,—.

Wettstein, O.; Die Tagespresse vor 100 Jahren. 24 p. 8°. Zürich, Alb. Müller, 06. M. —,50.

Whittier, J. Greenleaf. The anti-slavery convention of 1833. 16 p. Boston, Directors of the Old South Work, Old South Meeting House, 05. 5 c.

Written in 1874.

Willemsen, G., et **Dilis**, E.; Un épisode de la lutte économique entre les villes et le plat-pays de Flandre dans la seconde moitié du XVIIIe siècle. Ann. du Cercle archéolog. du pays de Waes 05. XXXIII. 2. p. 274—321.

Wilmotte, Maurice; La Belgique morale et politique. 1830—1905. Edition du 75e anniversaire de l'indépendance nationale. 1 vol. XL, 344 p. 12°. Brux., P. Weissenbruch, 05. Fr. 3,50.

Würtele, F. C.; Blockade of Quebec in 1775—1776, by the American Revolutionists (Les Bastonnais). 14, 307 p. (Historical documents, 7th ser, 1905.) Publ. by the Literary and Historical Society of Quebec. Quebec, Can., F. C. Würtele, 05. Doll. 1,50.

5. Andere Wirtschaftskreise. Ostasien usw.

5. Autres Groupes économiques.

5. Other economic groups. The East etc.

Dening, W.; Japan in Days of Yore. Life of Miyamoto Musashi. Parts 1 and 2. 8°. London, K. Paul, 06. 3 s.

Ducoudray, G.; Histoire et Civilisation de l'ancien Orient et de la Grèce. 2e éd. 624 p. 16°. av. grav. et cartes. Paris, Hachette, 06. Fr. 4,—.

Kaempfer, Engelb.; History of Japan, with a Description of the Kingdom of Siam, 1690—92. Trans. by J. G. Scheuchzer. 1218 p. New ed. 162 maps and illus., 3 vols. 8°. London, Maclehose & S., 06. ea vol. 12 s. 6 d., special edit. ea. vol. 25 s.

Karkaria, R. P.; Lieut. Col. Thomas Best Jervis (1706—1857) and his Manuscript Studies on the State of the Maratha People and their

History. Jl. of the Bombay Branch of the Roal Asiatic. Soc. 05. No. LX. Vol. XXII. p. 43—66.

Mahamahopadhyaya, Haraprasad Shastri; History of Nyayasastra from Japanese Sources. Jl. of the Asiat. Soc. of Bengal 05. 8. p. 177—80.

Nachod, O.; Geschichte von **Japan**. Erster Band. (Allgemeine Staatengeschichte, II. Abteilung: Geschichte der außereuropäischen Staaten. Herausgegeben von K. Lamprecht, I.) 1 vol. XXX, 426 p. 8°. Gotha, F. A. Perthes, 06. M. 11,25.

Druck von C. Heinrich, Dresden.

BIBLIOGRAPHIE

DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTS-GESCHICHTE

FUER DIE MONATE

JULI — SEPTEMBER 1906.

BEARBEITET VOM INTERNATIONALEN INSTITUT FUER SOZIAL-BIBLIOGRAPHIE IN BERLIN.

Berichtiguugen und Ergänzungen sowie Mitteilungen von Titeln und Inhaltsangaben bis zum Umfange von 8 Druckzeilen) von einschlägigen, im Erscheinen begriffenen Schriften und Aufsätzen sind an das Internationale Institut für Sozial-Bibliographie in Berlin W. 50, Spichernstrasse 17, zu richten.

---

1. Allgemeines. Werke über mehrere Perioden und einzelne Sozialgebilde.

1. Ouvrages généraux.

1. Treaties.

Agahd, Reinhold; Die Heimat der Indogermanen. Z. d. Histor. Ver. f. Niedersachsen. 06. p. 109—138.

d'Avenel, Vicomte, G.; Les Riches depuis sept cents ans. Rev. des deux Mondes. 06. 15 Juillet. p. 391—414.

Baasch, Ernst; Zur Geschichte des Hamburgischen Heringshandels. Hansische Geschichtsbl. 06. 1. p. 61—100.

Badtke, W.; Zur Entwicklung des deutschen Bäckergewerbes. Eine wirtschaftsgeschichtlich - statistische Studie. 95 p. 8°. Diss. Halle. 05.

Bastian, Fr.; Die Bedeutung mittelalterlicher Zolltarife als Geschichtsquelle. Forsch. z. Gesch. Bayerns. 06. 1—2. p. 114—135.

Beck, L.; Geschichte der Eisenindustrie in Wales. Stahl u. Eisen. 06. 14. p. 861—868. 15. p. 932—938.

Du Berry, Marguerite; La dentelle. Historique de la dentelle à travers les âges et les pays. Modèles et dessins de Mme M. Songy. VIII, 180 p. 12°. Paris, Garnier frères, s. d. 06. Fr. 3,50.

Bilder aus dem alten Berlin. 53 Taf. 16°. Berlin, H. R. Mecklenburg. 06. Mk. 3,50.

Bocken, Alex.; Chronik der Stadt Berlin vom ersten Bekanntwerden des Ortes bis zur Gegenwart. 44 p. kl. 8°. Berlin, E. Müller, 06. Mk. —,20.

Claus, Oskar; Thomas Abbts hist.-politische Anschauungen. Lamprechts geschichtl. Unters. Bd. III. 1. Gotha, Perches 06.

Abbt, deutscher Philosoph 1738—1766; Hauptwerk: Vom Verdienste. Berlin 1765.

Cutler, J. E.; An Investigation into the History of Lynching in the United States. XIV, 287 p. New York, Longmans, Green & Co. 05.

Darstellungen aus der Geschichte der Technik, der Industrie und Landwirtschaft in Bayern. Festgabe der königl. techn. Hochschule in München zur Jahr-

hundertfeier der Annahme der Königswürde durch Kurfürst Maximilian IV. Joseph v. Bayern. XVII, 323 p. m. Abb. u. 21 Taf. Lex. 8°. München, R. Oldenburg. 06. Mk. 25,—.

Doebert, M.; Entwicklungsgeschichte Bayerns. 1. Bd. Von den ältesten Zeiten bis zum westfäl. Frieden. IX, 594 p. Lex.-8°. München, R. Oldenbourg. 06. Mk. 12,—.

Foreman, J.; Philippine Islands. Political, Geographical, Ethnographical, Social and Commercial History, &c. 3rd edit. 692 p. 8°. London, Unwin, 06. s. 25.

Franklin, A.; Dictionnaire historique des arts, métiers, et professions exercés dans Paris depuis le treizième siècle. Pref. de A. Levasseur. 1000 p. 8°. Paris, Welter. 06.

Gelléri, M.; Ipartörteneti vázlatok. (Gewerbegeschichtl. Skizzen.) 761 p. 8°. Budapest, Kuger & Wolfner. 06. Kr. 12,—.

Grundlagen, Die historischen, unserer Kultur. Historisch-politische Bl. 11. H. München 06.

Grupp, Georg; Der deutsche Volks- und Stammescharakter im Lichte der Vergangenheit. Reise- und Kulturbilder. VIII, 205 p. 8°. Stuttgart, Strecker & Schröder, 06. Mk. 2,70.

Грушевскій. Мих Очерк исторіи украинскаго народа. Изд. 2-е. Съ 2-мя картами. (Gruschewsky: Umriss der Geschichte des ukrainischen Volkes. 2. Aufl. 520 p. 8°. СПБ. 06. Rub. 2,50

Hänlein, Albrecht; Zur Geschichte der Hausweberei im bayrischen Voigtland. Arch. Geschichte u. Altertumskunde Oberfranken. 06. 1. p. 57—89.

Heckscher, E.; Statistik och ekonomisk Historia. (Statistik und Wirtschaftsgeschichte.) Historisk Tidskr. 05. p. 104—110.

Heimrich, Rich.; Geschichte der Bäcker-Innung zu Plauen. I, 55 p. m. Titelbild. kl. 8°. Plauen i. V., A. Kells Buchh. 06. Mk. —,60.

Hinze, A.; Das St.-Johannis-Hospital zu Bernburg. Mitt. d. Ver. f. Anhaltische Gesch. u. Altertumskunde. 06. 3. p. 566—622.

Hofmeister, Ad.; Rostocker Studentenleben vom 15. bis ins 19. Jahrhundert. Arch. Kultur-Geschichte. IV. 2. p. 171—196. 3. p. 310—348.

Joachim, Hermann; Gilde und Stadt-Gemeinde in Freiburg i. B. Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt. Festgabe zum 21. Juli 1905 Anton Hagedorn, Senatssekretär und Vorstand des Archivs der freien und Hansestadt Hamburg gewidmet. 114 p. 8°. Hamburg u. Leipzig, L. Voss, 06. Mk. 2,50.

Johnsen, Oskar A.; De norske stander. Bidrag til oplysning om folkets deltagelse i statsanliggender fra reformation til enevaeldet. (Die nordischen Stände. Beitrag zur Darstellung der Teilnahme des Volkes an den Staatsangelegenheiten von der Reformation bis zur Einzelgewalt.) 1537—1661. (Christiania Videnkals-Sels. Skrifar. II Kl. 1906 N. 5.) Chr. Dybwad. 8°. 369 p.

Kleßelbach, Th.; Der Ursprung der rôles d'Oléron und des Seerechts von Damme. Hansische Geschichtsbl. 1. Leipzig, Dauker u. Humblot 06.

Killmer; Gemeindeleiden in alter Zeit. Hessenland, Kassel, Sheel. 20. Bd. 12.

Кохъ, Годфридъ. Очерки по исторіи политическихъ идей и государственнаго управленія Ч. I-я: абсолютизмъ и парламентаризмъ. Ч. 2-я: демократія и конституція. Пер. съ нѣм О. Волькенштейнъ. Ред. З Авалова. (Koch: Umrisse aus der Geschichte der politischen Ideen und der Staatsverwaltung.) 403 p. СПБ. С Скирмунтъ. Rub. 1,50

Костомаровъ, Н. И. Собраніе сочиненій. Историческія монографіи и изслѣдованія. Книга 8-я. Томы XIX, XX и XXI. (Kosto-

marow: Werke. Historische Monographien und Forschungen. Buch 8. Bd. XIX, XX und XXI). 1081 p. 8°. СПБ. Об-во для пособія нуждающимся литераторамъ и ученымъ. 06. Rub. 4,50

Knapp, G. F.; Die rechtshistorischen Grundlagen des Geldwesens. Jb. Gesetzgeb. Verwalt. u. Volksw. i. D. 06. 3. p. 45—60.

Kreiner, J.; Die ältesten und einfachsten Handelsformen. Kulturgeschichtliche Abhandlung mit Analogien aus allen Zeiten. 40 p. 8°. Progr. Budweis 05.

Lafargue, Paul; The evolution of property from savagery to civilization. 4th. ed. 6, 174 p. 12°. (Soc. science ser.) New York, Scribner, 05. $ 1.

Lambrecht, Karl; Americana. Reiseeindrücke, Betrachtgn., geschichtl. Gesamtansicht. VII, 148 p. 8°. Freiburg i. B., Heyfelder, 06. Mk. 2,60.

Langlois, C. V.; Questions d'histoire et d'enseignement, nouvelle série, 16°. Paris, Hachette et Cie. 06. Fr. 3,50.

Lennhoff, Ernst; Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark vom 16. bis 19. Jahrhundert. I. Teil. Diss. 32 p. 8°. Göttingen, 06.

Lindner, Theodor; Reaktion und Kontrast in der Geschichte. Arch. Kultur-Geschichte. 06. 3. p. 273—285.

Marselli Nicola; Le leggi storiche dell' incivilimento. Opera inedita, con prefazione di C. O. Pagani. (Die geschichtlichen Gesetze der Zivilisation. Ungedrucktes Werk, mit Vorrede von C. O. Pagani.) 600 p. 16°. Roma, Volghera, 06. L. 6,—.

Матеріалы къ исторіи еврейскаго рабочаго движенія. Вып I. (Materialien zur Geschichte der jüdischen Arbeiterbewegung.) Teil I.) 158 p. 16°. „Трибуна". СПБ. 06 Rub. —,25

Мякотинъ, В. А. Изъ исторіи русскаго общества. Изд. 2-е. (Miakotin: Aus der Geschichte der russischen Gesellschaft.) 400 p. 8°. „Русское Богатство." СПБ. 06. Rub. 1,25

Минаевъ. Изъ исторіи рабочаго класса. Подъ. ред. Н. А. Рожкова. (Minajew: Aus der Geschichte der Arbeiterklasse.) 32 p. 8°. М. Мягковъ 06. Rub. —,10

Мижуевъ, П. С. Исторія великой американской домократіи. С.-Амер. Соед. Штат. (Mishujew: Geschichte der Nordamerikanischen Staaten.) 280 p. 8°. Брокгаузъ-Ефронъ. СПБ. 06. Rub. 1,00

Mittervlesor, Alois; Geschichte d. Stiftungen und des Stiftungsrechtes in Bayern. Forsch. z. Gesch. Bayerns. 06. 1—2. p. 41—64.

Nuttall, Zelia; The earliest historical relations between Mexico and Japan, from original documents preserved in Spain and Japan;) publ. by the Crocker Fund for research in Mexico. Berkeley, Cal., University of California Press, 06. 47 p. (University of California publications, Am. archaeology.) 50 c.

Okey, T.; Story of Paris. Illus. 12°. 460 p. (Mediæval Towns.) London, Dent. 3 s 6 d.

Overmann, A.; Die Herausgabe v. Quellen zur städtischen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. D. Gesch.-Bl. 06. 10. p. 263—274.

Preissig, E.; Notes on the history and political institutions of the Old World. 9. 719 p. New York, Putnam, 06. $ 2,50.

Реклю, Э. Земля и Люди. Вып. IX: Балканскія Государства, Грецыі, Турція, Болгарія, Румынія, Сербія, Черногорія. Перев. съ французскаго А. В. Мезіеръ, просмотрѣнный Е. Ф. Лесгафтомъ. Съ 24 рисунками. Приложенія: Очерки изъ исторической, политической и экономической жизни Греціи, Турціи, Македоніи и Болгаріи, составленныя А. В. Мезіеръ. (Geklu: Die Erde und die Menschen. Bd. IX. Die Balkanstaaten. Beilage: Umrisse aus dem geschichtlichen, politischen u. ökonomischen

Leben der Balkanstaaten von A. Mesier.) 331 p. 8°. СПБ. Попова, 06. Rub. 2,00

Rembowski, A.; Pisma (Geschichtlich-politische Schriften). 830 p. 8°. Krakau. 06.

Robertson, J. Mackinnon. A short history of freethougt, ancient and modern. 2d ed., 2 v., 16, 480; 13, 455 p. New York, Putnam, 06. $ 6.

Rosman, H.; Ytterligare om ekonomisk Historia. (Weiteres üb. die Wirtschaftsgeschichte.) Hist. Tidskr. 05. p. 26—34.

Ruhland, G.; Die Entstehung der Geldwirtschaft und des Kapitalismus im christlichen Abendlande. Mschr. christl. Sozref. 06. 7. p. 483—493.

Сборникъ И. Русск. Историческаго Общества. 122-й. (Sammlung der K. russischen historischen Gesellschaft. Bd. 122.) 549 p. 8°. СПБ. 05. Rnb. 2,50

Scherr, Johs.; Germania. Zwei Jahrtausende deutschen Lebens. Neu hersg. H. Prutz. 45. Lfg. p. 441—450 m. Abb. u. 1 Taf. 4°. Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft. 06. Mk. —,30.

Schnürer, Gustav; Die historischen Grundlagen unserer Kultur. Histor. polit. Bl. kathol. Deutschl. 06. 12. p. 877—891.

Sello, Geo.; Oldenburgs Seeschifffahrt in alter und neuer Zeit. III, 68 p. gr. 8°. (Pfingstblätter d. Hansischen Geschichtsver. 2. Bl. 1906.) Leipzig, Duncker & Humblot. 06. Mk. 1,—.

Simond, C.; Les Légendes de Paris, récits historiques. 240 p. 8°. Paris, Gaillard. 06.

Смоленскій, И. Исторія какъ наука и какъ предметъ преподаванія. Переоцѣнка историческихъ знаній. Историко-методологическій этюд. Вып. 1-й. (Smolensky: Die Geschichte als Wissenschaft und als ein Gegenstand des Unterrichts. Die Umwertung der geschichtlichen Kenntnisse. Historisch-methodologische Studie. Tell I.) 175 p. 8°. Одесса. 06.

Sorel, G.; La storia ebraica ed il materialismo storico. (Die hebräische Geschichte u. die materialistische Geschichtsauffassg.) Divenire soc. 06. 1. Mai. p. 131—133.

Стратоновъ, Ем. Освободительное движеніе въ исторіи Россіи. (Stratonow: Die freiheitliche Bewegung in der Geschichte Rußlands.) 26 p. M. 06. Rub —,15

Tobler, Otto; Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell a. Rh. vom Ende des Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Diss. Jur. Bern. VIII, 164 p. 8°. Trogen, U. Kübler, 05.

Whish, C. W.; Reflections on Some Leading Facts and Ideas of History: their Meaning and Interest. Preliminary Vol. with Chart. 274 p. London, Simpkin, 06. 5 s.

Woker, Ph.; Das Toleranzprinzip in seiner universalgeschichtlichen Entwicklung. Schweiz. Bl. Wirtsch. u. Sozpol. 06. 1—2. p. 39—57.

Woodruff, C. R.; Philadelphia's Revolution. Yale Rev. 06. Vol. XV. 1. p. 8—23.

Wutke, Konrad; Die Vergangenheit des Reichensteiner Bergbaus. Schles. Ztg. 06. 480.

2. Alte Mittelmeerländer.

2. Les Etats méditerranéens de l'Antiquité.

2. The old Countries of the Mediterranean.

Drumann, W.; Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung od. Pompejus, Cäsar, Cicero u. ihre Zeitgenossen nach Geschlechtern u. m. genealogischen Tabellen. XI, 829 p. gr. 8°. 2. Afl. 3. Bd. Domitii-Julii. Leipzig, Borntraeger. 06. Mk. 24,—.

Ferrero, G.; Grandeur et Décadence de Rome. III. La Fin d'une aristocratie. Trad. de l'italien. par Urbain Mengin. III-339 p.

16°. Paris, Plon, Nourrit et Ce., 06. fr. 3,50.

Glotz, G.; Etudes sociales et juridiques sur l'antiquité greque. II, 304 p. 16°. Paris, Hachette et Cie. 06. Fr. 3,50.

Goeßler, Peter; Probleme der griechischen Urgeschichte. Polit. anthropolog. Rev. 06. p. 326—348.

Мейеръ, Э. Экономическое развитие древнягоміра. Переводъ подъ редакціей М. О. Гершензона. (Meyer: Die ökonomische Entwickelung im Altertum.) 95 p. 8°. М. Мягковъ, 06. Rub. —,20

Salvioli, G.; Le capitalisme dans le monde antique. Etudes sur l'histoire de l'économie romaine. (Bibliothèque intern. d'écon. polit.) Trad. par Alfr. Bonnet. 329 p. 8°. Paris, Giard et Brière. 06. fr. 7,—.

3. Europäisches Mittelalter.

3. Le moyenâge de l'Europe.

3. The middle-ages of Europe.

Arcangeli, A.; Gli Istituti del diritto commerciale nel costituto senese del 1310. Riv. di Diritto Commerc. 06. 3. p. 243—255.

Arndt, Georg; Beziehungen Halberstadts zur Hanse. Hansische Geschichtsbl. 06. 1. p. 125—137.

Arndt, Ludwig; Von den Anfängen des Anhaltischen Landtages. Mitt. d. Ver. f. Anhaltische Geschichte u. Altertumskunde. 06. 3. p. 555—565.

Batzer, E.; Die Satzungen der Bäcker- und Müllerknecht-Bruderschaft in Offenburg. Alemannia. 06. 2. p. 96—102.

Becker, Heinrich; Der Haushalt d. Stadt Zerbst. 1450—1510. Mitt. d. Ver. f. Anhaltische Gesch. u. Altertumskunde. 06. 3. p. 333—413.

Beinert, J.; Die Straßburger Rheinfähre im Mittelalter. Z. Gesch. d. Oberrheins. 06. 3. p. 390—399.

v. Below, G.; Die ältere deutsche Stadtverfassung. D. M. Schr. ges. Leb. Gegenw. 06. 9. p. 313—321.

Bigwood, G.; Gand et la Circulation des Grains en Flandre, du XIVe au XVIIIe siècle. Vjschr. Soz. u. Wirtsch. Gesch. 06. 3. p. 397—460.

Bingham, Hiram; The Early History of the Scots Darien Company. Scott. Hist. Rev. 06. 12. p. 437—448.

Bondy, Glieb; Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien von 906 bis 1620. Zur Hrsg. vorbereitet u. ergänzt v. em. Landesarch. Frz. Dworský. 2 Bde. XII, 1151 p. Lex. 8°. Prag, Gust. Neugebauer. 06. Mk. 18,—.

de La Bouralière, A.; L'Imprimerie et la librairie à Poitiers, pendant les XVIIe et XVIII siècles. IV, 512 p. 8°. Paris, E. Lechevallier, 06. Fr. 15,—.

Broche, L.; Un règlement de police pour la ville de Laon au moyen âge (XIVe ou XVe siècle). 24 p. 8°. Paris, Impr. Nat. 05.

Bruun, Daniel; De gamle Nordbokolonier i Grønland. (Die alten skandinavischen Kolonien in Grönland.) Tkr. for Landøkon. 05. p. 533—620.

van Cappel, E.; De hongersnood in de Middeleeuwen tot de XIIIe emw. Ann. de la Soc. d'émulation de Bruges. 06. LVI. p. 16—40; 143—164.

Caro, G.; Ländlicher Grundbesitz von Stadtbürgern im Mittelalter. Jb. Natök. u. Stat. 06. 6. p. 721—743.

Castelot, E.; La banque des Fugger et lespapes de la Renaissance. Jl. Econ. 06. 15 Août. p. 161—175.

Chassaigne, Marc.; Essai sur l'ancienne police de Paris: L'approvisionnement. Rev. des Etudes Histor. 06. Mai-Juni. p. 225—256.

Chandon de Briailles, Raoul et Henri Bertal; Archives municipales d'Epernay (XVIe siècle). XCVI, 450 p. gr. 8°. Paris, Leclerc, 06. Fr. 16,—.

Cohen, Arth.; Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern von der Entstehung der Hypothek bis zum Beginn der Aufklärungsperiode (1598—1745). Mit e. Einleitg. üb. die Entwicklg. der Freiheit der Verfügg. üb. Grund u. Boden unter Lebenden im Mittelalter. Forsch. z. Geschichte d. Agrarkredits. XIX, 470 p. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot, 06. Mk. 10,80.

Davenport, Frances, Gardiner; Economie Development of a Norfolk Manor, 1086 bis 1565. Map, 2 plates. 218 p. 8°. London, Camb. Univ. P. 06. 10 s.

Traces from extant records changes in economic conditions in the Manor of Forncett, in Norfolk.

Довнаръ-Запольскій. Политическій строй древней Россіи Вѣче и князь. (Downar-Sapolsky: Politische Ordnung des alten Rußland. Wetsche und Fürst.) 63 p. M. 06. Rub. —,20

Ehwald, Karl; Das Heilig-Geist-Hospital zu Frankfurt am Main im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Stiftg. III, 61 p. 8°. Gotha, F. A. Perthes. 06. Mk. 1,20.

Fischel, Alfr.; Studien zur österreichischen Reichsgeschichte. V, 342 p. gr. 8°. Wien, Hölder, 06. Mk. 5,20.

Mährens staatsrechtl. Verhältnis zum Deutschen Reiche u. zu Böhmen im Mittelalter. — Christian Julius v. Schierendorff, e. Vorläufer des liberalen Zentralismus im Zeitalter Josefs I. u. Karls VI. — Die Kodifikationsgeschichte des § 13 a. G. O. u. die Gerichtssprache in Böhmen u. Mähren.

Friedensburg, F.; Die schlesischen Getreidepreise vor 1740. Z. d. Vereins f. Gesch. u. Altertum Schlesiens. 06. 40. Bd.

Gardiner, S.; Rawson, The Constitutional documents of the Puritan Revolution, 1625—1660. 3d ed. 64, 467 p. New York, Oxford University Press, 06. $ 2,60.

Gebauer, Max; Breslau's kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrh. Beitr. z. Städtegeschichte. XI, 362 p. gr. 8°. Jena, Fischer, 06. Mk. 9,—.

Gutmann, Frz.; Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes. XII, 330 p. gr. 8°. (Abh. aus d. staatswiss. Seminar z. Straßburg i. E. Hrsg. G. F. Knapp u. W. Wittich. 20. H.) Straßburg i. E., Trübner, 06. Mk. 8,—.

Haase, Albert; DasPrivilegium d. Dessauer Seilerinnung. Mitt. d. Ver. f. Anhaltische Gesch. u. Altertumskunde. 06. 3. p. 524—554.

Hauberg, P.; Danmarks Myntvæsen i Tidsrummet 1146—1241. (Das Münzwesen Dänemarks während des Zeitraumes 1146—1241.) Avec un résumé en francais. Histoire monétaire du Danemark de 1146 à 1241. Med 6 Tavler. (Vidensk. Selsk. Skrifter, 6. Række, historik og filosofisk Afd. V, 3.) 80 p. 4°. (Host). 06. Kr. 4,40.

Herre, P.; Mittelmeerpolitik im 16. Jahrhundert. Histor. Vjschr. 06. 3. p. 337—369.

Hertzog, Aug.; Der Tabakbau in Lothringen u. der Metzer Tabakrummel von 1628. Landw.-hist. Bl. 06. 6.

Hötzsch, Otto; Fürst Johann Moritz von Nassau - Siegen als brandenburgischer Staatsmann (1647—1672). Forschungen z. Brandenburg. u. Preuß. Gesch. 06. Bd. 19. 1. Hälfte. p. 89-113.

Hueppe, Ferdinand; Die Germanen und die Renaissance in Italien. Z. Soz. Wiss. 06. 7. 8. p. 508-512.

Janssen, J.; History of the German People at Close of the Middle Ages. Vols. 9, 10. 8°. London, K. Paul, 06.

Immich, Max; Geschichte des Europäischen Staatensystems von 1660 bis 1789. XVI, 463 p. gr. 8°. München und Berlin, R. Oldenbourg, 05. Mk. 12,—.

Keutgen, F.; Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts. Vjschr. Soz. u. Wirtsch. Gesch. 06. 3. p. 461—514.

Kopp, Arth.; Johann Balhorn Druckerei zu Lübeck 1528 bis

1603). Kritisch beleuchtet. 44 p. m. Abb. 8°. Lübeck, Gebr. Borchers. 06. Mk. 1,50.

Küchler, J.; Chronik der Stadt Kaiserslautern aus den Jahren 1566—1798, nach d. Ratsprotokollen. 1. He. 48 p. Mit Plan. Kaiserslautern, Rohr, 05. Mk. —,60.

Kucke, Bruno; Der Kölner Fischhandel vom 14. bis 17. Jahrhundert. Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. u. Kunst. Trier, Lintz. 06. 24. 3.

Kurth, G.; Les origines de la commune de liége. — Bull. de l'Inst. archéol. liégeois. 2. H. p. 229—324.

Lindberg, Fernando; Kirken og Samfundet i den ældre Middelalder. (Ogsaa med Titel: Kristendommen og den sociale Udvikling. II.) (Kirche und Gesellschaft im früheren Mittelalter. Auch unter dem Titel: „Das Christentum und die soziale Entwicklung. II." erschienen.) 176 p. 8°. Silkeborg. Kbhvn., Lehmann & Stage. Kr. 1,75.

Meltzing, Otto; Das Bankhaus der Medici u. seine Vorläufer. X, 142 p. gr. 8°. Volksw. u. wirtschaftsgesch. Abh. Hrsg. v. W. Stieda. N. Folge. 6. H.) Jena, G. Fischer. 06. Mk. 3,50.

Derselbe; Tommaso Portinari und sein Konflikt mit der Hanse. Hansische Geschichtsbl. 06. 1. p. 101—123.

Nabholz, Hans; Aus Zürichs Geschichte im 15. Jahrhundert nach dem 3. Bande der Zürcher Stadtbücher. 06. N. F. J. 29. 2 p. u. p. 166—201. 8°. Zürich, Fäsi & Beer, 06.

Naglisch, A.; Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit deutscher Städte im Mittelalter. Z. Soz. Wiss. 06. p. 364—374. 7, 8. p. 481—495.

Pick, Fr.; Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Prag im Mittelalter. II. Das Gästerecht. Mitt. Ver. Geschichte d. Deutschen in Böhmen. 06. Mai. p. 421—465.

Prutz, H.; Die finanziellen Operationen d. Hospitaliter. Sitzungsber. d. philosoph. philolog. u. d. hist. Klasse d. K. B. Akad. d. Wiss. München. 06. 1. p. 9—47.

Putnam, B. H.; The Justices of Labourers in the Fourteenth Century. Engl. Histor. Rev. 06. 83. p. 517—538.

Rondorf, J.; Die westfälischen Städte in ihrem Verhältnis zur Hanse bis zum Beginn des XVI. Jahrhunderts. 87 p. 8°. Diss. Münster. 05.

Rosenthal, Eduard; Geschichte d. Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Bayerns. II. Bd. Vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrh. (1598 bis 1745.) XV, 506 p. gr. 8°. Würzburg, Stuber, 06. Mk. 15,—.

Rosman, H.; En arbetskonflikt pa 1600-talet. (Ein Arbeitskonflikt im 17. Jahrhundert.) Samfundet St. Eriks Arsbok. 05. p. 38—54.

Schaube, Adf.; Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende d. Kreuzzüge. XIX, 816 p. Lex.-8°. (Handb. d. mittelalterlichen u. neueren Gesch. Hrsg. v. G. v. Below u. F. Meinecke. Abtlg. III: Verfassung, Recht, Wirtschaft.) München, Oldenburg, 06. Mk. 18,—.

Schneider, Fedor; Über Wirtschaft und Kultur Toskanas vor der Renaissance. D. Rundschau, 06. Juli.

Schneider, Hermann; Die Schweizer Kolonie in der Mark, ein ländliches Kulturbild aus dem 17. Jahrh. Schulprogramm. 18 p. 4°. Berlin, Wilhelms-Gym.

Schuller, G. A.; Sächsische Nachbarschaftsordnungen. Korrespondenzbl. d. Ver. f. siebenb. Landeskunde, Hermannstadt, 06.

v. Schulte; Die Verdienste des Bürgertums d. Städte im Mittelalter um die Staats- u. Rechtsentwickelung. D. Rev. 06. Juli.

Thiele, O.; François Quesnay und die Agrarkrisis im Ancien Ré-

Cohen, Arth.; Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern von der Entstehung der Hypothek bis zum Beginn der Aufklärungsperiode (1598—1745). Mit e. Einleitg. üb. die Entwicklg. der Freiheit der Verfügg. üb. Grund u. Boden unter Lebenden im Mittelalter. Forsch. z. Geschichte d. Agrarkredits. XIX, 470 p. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot, 06. Mk. 10,80.

Davenport, Frances, Gardiner; Economie Development of a Norfolk Manor, 1086 bis 1565. Map, 2 plates. 218 p. 8°. London, Camb. Univ. P. 06. 10 s.

Traces from extant records changes in economic conditions in the Manor of Forncett, in Norfolk.

Довнаръ-Запольскій. Политическій строй древней Россіи Вѣче и князь. (Downar-Sapolsky: Politische Ordnung des alten Rußland. Wetsche und Fürst.) 63 p. M. 06. Rub. —,20

Ehwald, Karl; Das Heilig-Geist-Hospital zu Frankfurt am Main im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Stiftg. III, 61 p. 8°. Gotha, F. A. Perthes. 06. Mk. 1,20.

Fischel, Alfr.; Studien zur österreichischen Reichsgeschichte. V, 342 p. gr. 8°. Wien, Hölder, 06. Mk. 5,20.

Mährens staatsrechtl. Verhältnis zum Deutschen Reiche u. zu Böhmen im Mittelalter. — Christian Julius v. Schierendorff, e. Vorläufer des liberalen Zentralismus im Zeitalter Josefs I. u. Karls VI. — Die Kodifikationsgeschichte des § 13 a. G. O. u. die Gerichtssprache in Böhmen u. Mähren.

Friedensburg, F.; Die schlesischen Getreidepreise vor 1740. Z. d. Vereins f. Gesch. u. Altertum Schlesiens. 06. 40. Bd.

Gardiner, S.; Rawson, The Constitutional documents of the Puritan Revolution, 1625—1660. 3d ed. 64, 467 p. New York, Oxford University Press, 06. $ 2,60.

Gebauer, Max; Breslau's kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrh. Beitr. z. Städtegeschichte. XI, 362 p. gr. 8°. Jena, Fischer, 06. Mk. 9,—.

Gutmann, Frz.; Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes. XII, 330 p. gr. 8°. (Abh. aus d. staatswiss. Seminar z. Straßburg i. E. Hrsg. G. F. Knapp u. W. Wittich. 20. H.) Straßburg i. E., Trübner. 06. Mk. 8,—.

Haase, Albert; Das Privilegium d. Dessauer Seifensiederinnung. Mitt. d. Ver. f. Anhaltische Gesch. u. Altertumskunde. 06. 3. p. 524—554.

Hauberg, P.; Danmarks Myntvæsen i Tidsrummet 1146—1241. (Das Münzwesen Dänemarks während des Zeitraumes 1146—1241.) Avec un résumé en francais. Histoire monétaire du Danemark de 1146 à 1241. Med 6 Tavler. (Vidensk. Selsk. Skrifter, 6. Række, historisk og filosofisk Afd. V, 3.) 80 p. 4°. (Host). 06. Kr. 4,40.

Herre, P.; Mittelmeerpolitik im 16. Jahrhundert. Histor. Vjschr. 06. 3. p. 337—369.

Hertzog, Aug.; Der Tabakbau in Lothringen u. der Metzer Tabakrummel von 1628. Landw.-hist. Bl. 06. 6.

Hötzsch, Otto; Fürst Johann Moritz von Nassau-Siegen als brandenburgischer Staatsmann (1647—1672). Forschungen z. Brandenburg. u. Preuß. Gesch. 06. Bd. 19. 1. Hälfte. p. 89-113.

Hueppe, Ferdinand; Die Germanen und die Renaissance in Italien. Z. Soz. Wiss. 06. 7. 8. p. 508-512.

Janssen, J.; History of the German People at Close of the Middle Ages. Vols. 9, 10. 8°. London, K. Paul, 06.

Immich, Max; Geschichte des Europäischen Staatensystems von 1660 bis 1789. XVI, 463 p. gr. 8°. München und Berlin, R. Oldenbourg, 05. Mk. 12,—.

Keutgen, F.; Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts. Vjschr. Soz. u. Wirtsch. Gesch. 06. 3. p. 461—514.

Kopp, Arth.; Johann Balhorn Druckerei zu [illegible]ck 1528 bis

1603). Kritisch beleuchtet. 44 p. m. Abb. 8°. Lübeck, Gebr. Borchers. 06. Mk. 1,50.

Küchler, J.; Chronik der Stadt Kaiserslautern aus den Jahren 1566—1798, nach d. Ratsprotokollen. 1. He. 48 p. Mit Plan. Kaiserslautern, Rohr, 05. Mk. —,60.

Kucke, Bruno; Der Kölner Fischhandel vom 14. bis 17. Jahrhundert. Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. u. Kunst. Trier, Lintz. 06. 24. 3.

Kurth, G.; Les origines de la commune de liége. — Bull. de l'Inst. archéol. liégeois. 2. H. p. 229—324.

Lindberg, Fernando; Kirken og Samfundet i den ældre Middelalder. (Ogsaa med Titel: Kristendommen og den sociale Udvikling. II.) (Kirche und Gesellschaft im früheren Mittelalter. Auch unter dem Titel: „Das Christentum und die soziale Entwicklung. II." erschienen.) 176 p. 8°. Silkeborg. Kbhvn., Lehmann & Stage. Kr. 1,75.

Meltzing, Otto; Das Bankhaus der Medici u. seine Vorläufer. X, 142 p. gr. 8°. Volksw. u. wirtschaftsgesch. Abh. Hrsg. v. W. Stieda. N. Folge. 6. H.) Jena, G. Fischer. 06. Mk. 3,50.

Derselbe; Tommaso Portinari und sein Konflikt mit der Hanse. Hansische Geschichtsbl. 06. 1. p. 101—123.

Nabholz, Hans; Aus Zürichs Geschichte im 15. Jahrhundert nach dem 3. Bande der Zürcher Stadtbücher. 06. N. F. J. 29. 2 p. u. p. 166—201. 8°. Zürich, Fäsi & Beer, 06.

Nuglisch, A.; Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit deutscher Städte im Mittelalter. Z. Soz. Wiss. 06. p. 364—374. 7. 8. p. 481—495.

Pick, Fr.; Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Prag im Mittelalter. II. Das Gästerecht. Mitt. Ver. Geschichte d. Deutschen in Bohmen. 06. Mai. p. 421—465.

Prutz, H.; Die finanziellen Operationen d. Hospitaliter. Sitzungsber. d. philosoph. philolog. u. d. hist. Klasse d. K. B. Akad. d. Wiss. München. 06. 1. p. 9—47.

Putnam, B. H.; The Justices of Labourers in the Fourteenth Century. Engl. Histor. Rev. 06. 83. p. 517—538.

Rondorf, J.; Die westfälischen Städte in ihrem Verhältnis zur Hanse bis zum Beginn des XVI. Jahrhunderts. 87 p. 8°. Diss. Münster. 05.

Rosenthal, Eduard; Geschichte d. Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Bayerns. II. Bd. Vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrh. (1598 bis 1745.) XV, 506 p. gr. 8°. Würzburg, Stuber, 06. Mk. 15,—.

Rosman, H.; En arbetskonflikt pa 1600-talet. (Ein Arbeitskonflikt im 17. Jahrhundert.) Samfundet St. Eriks Arsbok. 05. p. 38—54.

Schaube, Adf.; Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende d. Kreuzzüge. XIX, 816 p. Lex.-8°. (Handb. d. mittelalterlichen u. neueren Gesch. Hrsg. v. G. v. Below u. F. Meinecke. Abtlg. III: Verfassung, Recht, Wirtschaft.) München, Oldenburg, 06. Mk. 18,—.

Schneider, Fedor; Über Wirtschaft und Kultur Toskanas vor der Renaissance. D. Rundschau, 06. Juli.

Schneider, Hermann; Die Schweizer Kolonie in der Mark, ein ländliches Kulturbild aus dem 17. Jahrh. Schulprogramm. 18 p. 4°. Berlin, Wilhelms-Gym.

Schuller, G. A.; Sächsische Nachbarschaftsordnungen. Korrespondenzbl. d. Ver. f. siebenb. Landeskunde, Hermannstadt, 06.

v. **Schulte;** Die Verdienste des Bürgertums d. Städte im Mittelalter um die Staats- u. Rechtsentwickelung. D. Rev. 06. Juli.

Thiele, O.; François Quesnay und die Agrarkrisis im Ancien Ré-

Cohen, Arth.; Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern von der Entstehung der Hypothek bis zum Beginn der Aufklärungsperiode (1598—1745). Mit e. Einleitg. üb. die Entwicklg. der Freiheit der Verfügg. üb. Grund u. Boden unter Lebenden im Mittelalter. Forsch. z. Geschichte d. Agrarkredits. XIX, 470 p. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot, 06. Mk. 10,80.

Davenport, Frances, Gardiner; Economie Development of a Norfolk Manor, 1086 bis 1565. Map, 2 plates. 218 p. 8°. London, Camb. Univ. P. 06. 10 s.
Traces from extant records changes in economic conditions in the Manor of Forncett, in Norfolk.

Довнаръ-Запольскій. Политическій строй древней Россіи Вѣче и князь. (Downar-Sapolsky: Politische Ordnung des alten Rußland. Wetsche und Fürst.) 63 p. M. 06. Rub. —,20

Ehwald, Karl; Das Heilig-Geist-Hospital zu Frankfurt am Main im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Stiftg. III, 61 p. 8°. Gotha, F. A. Perthes. 06. Mk. 1,20.

Fischel, Alfr.; Studien zur österreichischen Reichsgeschichte. V, 342 p. gr. 8°. Wien, Hölder, 06. Mk. 5,20.
Mährens staatsrechtl. Verhältnis zum Deutschen Reiche u. zu Böhmen im Mittelalter. — Christian Julius v. Schierendorff, e. Vorläufer des liberalen Zentralismus im Zeitalter Josefs I. u. Karls VI. — Die Kodifikationsgeschichte des § 13 a. G. O. u. die Gerichtssprache in Böhmen u. Mähren.

Friedensburg, F.; Die schlesischen Getreidepreise vor 1740. Z. d. Vereins f. Gesch. u. Altertum Schlesiens. 06. 40. Bd.

Gardiner, S.; Rawson, The Constitutional documents of the Puritan Revolution, 1625—1660. 3d ed. 64, 467 p. New York, Oxford University Press, 06. $ 2,60.

Gebauer, Max; Breslau's kommunale Wirtschaft um die Wende des 18. Jahrh. Beitr. z. Städtegeschichte. XI, 362 p. gr. 8°. Jena, Fischer, 06. Mk. 9,—.

Gutmann, Frz.; Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes. XII, 330 p. gr. 8°. (Abh. aus d. staatswiss. Seminar z. Straßburg i. E. Hrsg. G. F. Knapp u. W. Wittich. 20. H.) Straßburg i. E., Trübner, 06. Mk. 8,—.

Haase, Albert; DasPrivilegium d. Dessauer Seilerinnung. Mitt. d. Ver. f. Anhaltische Gesch. u. Altertumskunde. 06. 3. p. 524—554.

Hauberg, P.; Danmarks Myntvæsen i Tidsrummet 1146—1241. (Das Münzwesen Dänemarks während des Zeitraumes 1146—1241.) Avec un résumé en francais. Histoire monétaire du Danemark de 1146 à 1241. Med 6 Tavler. (Vidensk. Selsk. Skrifter, 6. Række, historik og filosofisk Afd. V, 3.) 80 p. 4°. (Host). 06. Kr. 4,40.

Herre, P.; Mittelmeerpolitik im 16. Jahrhundert. Histor. Vjschr. 06. 3. p. 337—369.

Hertzog, Aug.; Der Tabakbau in Lothringen u. der Metzer Tabakrummel von 1628. Landw.-hist. Bl. 06. 6.

Hötzsch, Otto; Fürst Johann Moritz von Nassau - Siegen als brandenburgischer Staatsmann (1647—1672). Forschungen z. Brandenburg. u. Preuß. Gesch. 06. Bd. 19. 1. Hälfte. p. 89-113.

Hueppe, Ferdinand; Die Germanen und die Renaissance in Italien. Z. Soz. Wiss. 06. 7. 8. p. 508-512.

Janssen, J.; History of the German People at Close of the Middle Ages. Vols. 9, 10. 8°. London, K. Paul, 06.

Immich, Max; Geschichte des Europäischen Staatensystems von 1660 bis 1789. XVI, 463 p. gr. 8°. München und Berlin, R. Oldenbourg, 05. Mk. 12,—.

Keutgen, F.; Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts. Vjschr. Soz. u. Wirtsch. Gesch. 06. 3. p. 461—514.

Kopp, Arth.; Johann Balhorn Druckerei zu Lübeck 1528 bis

1603). Kritisch beleuchtet. 44 p. m. Abb. 8°. Lübeck, Gebr. Borchers. 06. Mk. 1,50.

Küchler, J.; Chronik der Stadt Kaiserslautern aus den Jahren 1566—1798, nach d. Ratsprotokollen. 1. He. 48 p. Mit Plan. Kaiserslautern, Rohr, 05. Mk. —,60.

Kucke, Bruno; Der Kölner Fischhandel vom 14. bis 17. Jahrhundert. Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. u. Kunst. Trier, Lintz. 06. 24. 3.

Kurth, G.; Les origines de la commune de liége. — Bull. de l'Inst. archéol. liégeois. 2. H. p. 229—324.

Lindberg, Fernando; Kirken og Samfundet i den ældre Middelalder. (Ogsaa med Titel: Kristendommen og den sociale Udvikling. II.) (Kirche und Gesellschaft im früheren Mittelalter. Auch unter dem Titel: „Das Christentum und die soziale Entwicklung. II." erschienen.) 176 p. 8°. Silkeborg. Kbhvn., Lehmann & Stage. Kr. 1,75.

Meltzing, Otto; Das Bankhaus der Medici u. seine Vorläufer. X, 142 p. gr. 8°. Volksw. u. wirtschaftsgesch. Abh. Hrsg. v. W. Stieda. N. Folge. 6. H.) Jena, G. Fischer. 06. Mk. 3,50.

Derselbe; Tommaso Portinari und sein Konflikt mit der Hanse. Hansische Geschichtsbl. 06. 1. p. 101—123.

Nabholz, Hans; Aus Zürichs Geschichte im 15. Jahrhundert nach dem 3. Bande der Zürcher Stadtbücher. 06. N. F. J. 29. 2 p. u. p. 166—201. 8°. Zürich, Fäsi & Beer. 06.

Naglisch, A.; Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit deutscher Städte im Mittelalter. Z. Soz. Wiss. 06. p. 364—374. 7, 8. p. 481—495.

Pick, Fr.; Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Prag im Mittelalter. II. Das Gästerecht. Mitt. Ver. Geschichte d. Deutschen in Böhmen. 06. Mai. p. 421—465.

Prutz, H.; Die finanziellen Operationen d. Hospitaliter. Sitzungsber. d. philosoph. philolog. u. d. hist. Klasse d. K. B. Akad. d. Wiss. München. 06. 1. p. 9—47.

Putnam, B. H.; The Justices of Labourers in the Fourteenth Century. Engl. Histor. Rev. 06. 83. p. 517—538.

Rondorf, J.; Die westfälischen Städte in ihrem Verhältnis zur Hanse bis zum Beginn des XVI. Jahrhunderts. 87 p. 8°. Diss. Münster. 05.

Rosenthal, Eduard; Geschichte d. Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Bayerns. II. Bd. Vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrh. (1598 bis 1745.) XV, 506 p. gr. 8°. Würzburg, Stuber, 06. Mk. 15,—.

Rosman, H.; En arbetskonflikt pa 1600-talet. (Ein Arbeitskonflikt im 17. Jahrhundert.) Samfundet St. Eriks Arsbok. 05. p. 38—54.

Schaube, Adf.; Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende d. Kreuzzüge. XIX, 816 p. Lex.-8°. (Handb. d. mittelalterlichen u. neueren Gesch. Hrsg. v. G. v. Below u. F. Meinecke. Abtlg. III: Verfassung, Recht, Wirtschaft.) München, Oldenburg, 06. Mk. 18,—.

Schneider, Fedor; Über Wirtschaft und Kultur Toskanas vor der Renaissance. D. Rundschau, 06. Juli.

Schneider, Hermann; Die Schweizer Kolonie in der Mark, ein ländliches Kulturbild aus dem 17. Jahrh. Schulprogramm. 18 p. 4°. Berlin, Wilhelms-Gym.

Schuller, G. A.; Sächsische Nachbarschaftsordnungen. Korrespondenzbl. d. Ver. f. siebenb. Landeskunde, Hermannstadt, 06.

v. Schulte; Die Verdienste des Bürgertums d. Städte im Mittelalter um die Staats- u. Rechtsentwickelung. D. Rev. 06. Juli.

Thiele, O.; François Quesnay und die Agrarkrisis im Ancien Ré

gime. Vjschr. Soz. u. Wirtsch. Gesch. 06. 3. p. 515—562.

Trapenard, C.; Aliénations et Usurpations de Communaux dans le canton de Champs (Cantal) au XVIIe et XVIIIe siècle. Nouv. Rev. Histor. 06. 3. p. 277—329.

Vanderkindere, Léon; Liberté et propriété en Flandre du IXe au XIIe siècle. Bull. de la classe des lettres. 06. 3. p. 151—174.

Derselbe; La notion juridique de la commune. Bull. de la classe des lettres. 06. 4. p. 193—219.

Wlainatz, Milan; Die agrar-rechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens. (Sammlung nationalök. u. stat. Abh. des staatswiss. Seminars Halle a. d. S., hrsg. Joh. Conrad, Bd. 40.) XV, 311 p. Jena, Gustav Fischer, 05.

Wopfner, H.; Das Almendregal d. Tiroler Landesfürsten. (Forsch. z. inn. Gesch. Österr. Heft 3.) XIV, 170 p. gr. 8°. Innsbruck, Wagner 06. Kr. 6,—.

Zenker, Luise; Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370. VI, 84 p. gr. 8°. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. Hrsg. v. histor. Ver. f. Niedersachsen. I. Bd. 2. H.) Hannover, Hahn. 06. Mk. 1,50.

4. Neuzeit Europas, der europäischen Gründungen und des Weltverkehrs.

4. Les Temps modernes.

4. Modern Time.

Ageorges, J.; Le Clergé rural sous l'ancien régime. Sa vie et son organisation. Epilogue: le rôle social du curé de campagne au XVIIIe siècle; par Georges Goyau. 62 p. 16°. (Science et Religion. Nr. 394.) Paris, Bloud et Cie. 06.

Alexander, De Alva Stanwood; A political history of the State of New York. 2 v. V. I. 1774—1832; V. 2, 1833—1861. 8, 405; 4, 333 p. New York, H. Holt & Co., 06. $ 5.

A history of the movements of political parties in the Empire State from 1777 to 1861, which traces the causes of factional divisions into „Buckteils" and „Clintonians", „Hunkers" and „Barnburners", etc. If upon any special feature, emphasis has been placed on the astute methods and sources of power by which the brilliant leaders, George Clinton, Hamilton, Burr, DeWitt Clinton, Van Buren, Seymour and Thurlow Weed, each successively controlled the political destiny of the state. The author, who is a member of Congress, hopes to complete the work by a volume bringing it down to 1906. Index. 40. p.

Ардашевъ, П. Провинціальная администрація во Франціи в послѣднюю пору стараго цорядка. 1774—1789. Провинціальные интенданты. T. II. (Ardaschew: Die provinzielle Administration in Frankreich während der letzten Jahre der alten Ordnung. 1774—1789. Bd. II.) 733 p. 8°. Кіевъ, 06. Rub. 2,75

Aron, G.; Etude sur les lois successorales de la Révolution depuis 1789 jusqu'à la promulgation du Code civil. 47 p. 8°. (Extr. de la Nouv. Rev. hist. de droit franç. et étrang.) Paris, Larose. 06.

Bassieux, F.; Théorie des Libertés gallicanes du parlement de Paris au XVIIIe siècle. N. Rev. Histor. 06. 3. p. 330—350.

Battlehner; Die Ablösung der Lenzkircher Holzberechtigungen. Allg. Forst- u. Jagd-Ztg. 06. August. p. 255—259.

Beck, L.; Die Familie Remy und die Industrie am Mittelrhein. Ann. d. Ver. f. Nassauische Altertumskunde u. Geschichtsforschg. 06. 35. p. 1—129.

Бѣлецкій, А. Сборникъ документовъ музея графа М. Н. Муравьева. T. I. (Beletzky: Sammlung der Dokumente des Museums des Grafen M. N. Murawjew. Bd. I.) 233 p. 4°. Вильна, „О-во ревнит. русск. истор. просвѣщ." 06.

Benn, A. W.; History of rationalism in the 19th century. 8°. London, Longmans & Co. 21 sh.

Берлин, П. А. Германія наканунѣ революціи 1848 г. Очерки общест-

венной жизни и мысли въ Германии 30-х и 40-х гг. XIX ст. (Berlin: Deutschland am Vorabend des J. 1848. Soziale und geistige Strömungen in Deutschland während der 30er und 40er Jahre des XIX. J.) 318 p. 8°. Львовичъ, СПБ. 06. Rub. 1,50

Du Bled, V.; La Société française du VIe au XXe siècle; 5e série: XVIIIe siècle. (Les magistrats et la société française. Une femme premier ministre. Le salon de la marquise de Lambert. Mme. de Tencin. La cour sous XV et Louis XVI.) XXII, 312 p. 16°. Paris, Perrin et Cie. 05.

Blind, Karl; The Paris National Workshops of 1848. Ninet. Cent. 06. 354. p. 307—314.

Boissonnade, P.; Les Etudes relatives à l'historie èconomique de la Révolution française (1789—1804). 172 p. 8°. (Publ. de la Rev. de Synthese histor.) Paris, Cerf. 06. Fr. 5,—.

de Brébisson, R.; L'Affaire des Quatre-vingtquatre. Episode de la Révolution à Caen (1791—1792). 135 p. 8°. Caen, Delesques. 06.

Brette, Ar.; La noblesse et ses privilèges pécuniaires en 1789. Révolution franç. 06. 2. p. 97—124.

Campbell, H. Colin; Wisconsis in three centuries, 1634—1905: narrative of three centuries in the making of an American commonwealth. about 2000 p. 8°. New York, Century History Co. 06. $ 20.

Carroll, Benajah Harvey; Political history of Europe from 1815 to 1848; based on continental authorities. 221 p. 8°. Waco., Tex., Baylor University Press, 06. $ 2.

Cestre, Ch.; La Révolution française et les poètes anglais. 1789—1809. 8°. Paris, Hachette et Cie. 06. Fr. 7,50.

Chantavoine, H.; Les Principes de 1789, la déclaration des droits, la déclaration des devoirs. 284 p. 18°. Paris, Soc. fr. imp. et lib. 06. Fr. 3,50.

Coup d'Etat, Le, du 18 fructidor an V. Rapports de police documents divers publiés par Charles Ballot. VII, 211 p. 8°. (Soc. de l'Hist. de la Révolution franç.) Paris, Cornély et Cie. 06.

Davis, Mc F. A.; The Investments of Harvard College, 1776—1790: An Episode in the Finances of the Revolution. Quart. Il. Econ. 06. 3. p. 399—418.

Denis, E.; La fondation de l'empire allemand (1852—1871). VIII, 532 p. 8. Paris, Colin. 06. Fr. 10,—.

Dreyfous, M.; Les Arts et les artistes pendant la période révolutionnaire 1789 bis 1795, d'après les documents de l'époque. VIII, 472 p. 8°. Paris, P. Paclot et Cie. 06. Fr. 5,—.

Engler, B.; Die Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaft 1802—1813. Diss. 93 p. 8°. Münster 05.

Finocchiaro, V.; La rivoluzione Siciliana del 1848—1849 e la spedizione del general Filangieri. (Die sizilianische Revolution v. 1848—49 und der Zug des Generals Filangieri.) XVI, 464 p. 4° fig. Catania, Battiato. 06. L. 6,—.

Frolich, Thorbjorn; F. H. Frolich och hans samntid. Det merkantile Kristiania i den midtre halvdel af det 19de aarhundrede. (F. H. Frolich und seine Zeit. Christiania als Handelsstadt in der Mitte des 19. Jahrhunderts.) Statsokon. Tidskr. 05. 4 B. p. 285—306.

Gibon, F.; Le canton de Commentry, ses mœurs, ses usages au milieu du dernier siècle. Réf. Soc. 06. 11. p. 12—29.

Gundlach, Wilh.; Friedrich Wilhelm I. u. die Bestellung der städtischen Beamten. Ein Beitrag zur Geschichte der preuß. Verwaltg. VIII, 85 p. gr. 8°. (Bausteine z. preuß. Gesch. N.

Folg., hrsg. v. Wilh. Gundlach. 1. H.) Jena, H. Costenoble. 06. Mk. 2,50.

Hassall, A.; War and Reform, 1789 bis 1837. 324 p. 123. (Text-Books of English Hist.) London, Rivingtons, 06. 3 s.

Havlíček-Borovský, Karel; Národní Noviny (1848—1850). Politické spisy. K vydání upravil, úvodem a poznámkami opotřil Zdeněk V. Tobolka. Politische Schriften. 1848—1850.) 4, XVIII, 8 u. 1047 p. Kgl. Weinberge, J. Laichter. 06. Kr. 11,—.

Hoffmann, C.; L'Alsace au XVIIIe siècle au point de vue historique, judiciaire, administratif, économique, intellectuel, social et religieux. T. 1er. XV, 747 p. 8°. Colmar, H. Huffel, 8, place Neuv. 06.

Якушкинъ, В. Е. Декабисты, кто они были и что они хотѣли. (Jakuschkin: Die Dekabristen.) 41 p. 8⁰. СПБ. „Народное Право", 06. Rub. —,05

Jovis, E.; Trois documents inédits sur Urbain Grenadier et un document peu connu sur le cardinal de Richelieu. 28 p. 8°. Paris, Leclerc. 06.

Kautsky, K.; Eine ethisch-ästhetische Geschichte der Pariser Kommune. N. Zeit. 06. 37. p. 351—360.

Kliche, Walter; Die Schiffahrt auf der Ruhr und Lippe im 18. Jahrhundert. Diss. 178 p. 8°. Göttingen. 06.

Корф, С. А. Дворянство и его сословное управленіе за столѣтіе 1762—1855 гг. (Korf: Der Adel und seine Ständeverwaltung während des Jahrhunderts: 1762 — 1855.) 710 p, 8⁰. СПБ. 06. Rub. 4.—

Котляревскій. Н. Декабристы. Кн. А. Одоевскій и А. Бестужевъ, ихъ жизнь и литературная дѣятельность. (Kotliarewsky: Dekabristen. Fürst A. Odojewsky und A. Bestushew, ihr Leben und literarische Tätigkeit.) 449 p. 8⁰. СПБ. 07. Rub. 2,—

Kretzschmar, Joh.; Napoleons Kanalprojekte zur Verbindung des Rheins mit der Elbe und Ostsee. Z. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen. 06. 2. p. 139—150.

Лависсъ и Рамбо. Исторія XIX вѣка Том I. Изд. 3-е (Lavisse und Rambeaud: Geschichte des XIX. Jahrh. Bd. I. 3. Aufl.) 321 p. M. „Гранатъ" 06.

Lee, Ida; Coming of the British to Australia, 1788-1829. Pref. by the Marquis of Linlithgow. Illus. 8°. London, Longmans, 06. 7 s. 6 d.

Lemmi, F.; Le origini del Risorgimento italiano (1789—1815). (Die Anfänge des italienischen Risorgimento.) XII, 458 p. 16°. Milano, U. Hoepli. L. 6,50.

Либкнехтъ, В Изъ исторіи Германіи XIX в. (Liebknecht: Aus der deutschen Geschichte im XIX. J.) М. Мягковъ, 06. Rub. —,25

Derselbe. Къ юбилею Мартовской революціи. Перев. съ нѣм. В. Александровой. (Zum Jubiläum der März-Revolution. Aus dem Deutschen von W. Alexandroff.) 173 p. 8⁰. СПБ. „Новый Міръ". Rub. —,30

Майковъ, П. М. Второе Отдѣленіе Собственной Е. И. В. Канцеляріи. 1826—1882. Историческій очеркъ. (Maikow: S. M. eigene Kanzlei, zweite Abteilung. 1826—1882. Eine geschichtliche Übersicht.) 722 p. 8⁰. СПБ. 06. Rub. 3,50

Марксъ, К. Классовая борьба в Франціи. 1848—1850. (Marx: Die Klassenkämpfe in Frankreich. 1848—50.) 130 p. 8⁰. М. Мягковъ, 06. Rub. —,20

Mémoires du general Guillaume Pépé, 1783—1846, publ. p. L. Mouton. VIII, 423 p. 8°. Paris, Perrin & Cie. 06. Fr. 5,—.

Mémoires sur Mme. de Pompadour. 152 p. 8°. Paris, A. Fayard. 06. Fr. 1,50.

Meyer, Philipp; Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag z. Geschichte der kirchl.

deutschen Einheitsbewegung. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. 1. Bd. 3. H.) IX, 51 p. gr. 8°. Hannover, Hahn. 06. Mk. 1,20.

Стернъ, Даніель (Mme d'Agoult). Исторія французской революціи 1848 г. Переводъ, сдѣланный политическими каторжанами на Карѣ. T. I. (Stern—M-me d'Agoult. Die Geschichte der französischen Revolution im J. 1848. Bd. I. Aus dem Franz.) 228 p. 8°. Львовичъ, СПБ. 06. Rub. 1,25

Napoleon I. u. Papst Pius VII. Die Korrespondenz zwischen dem röm. u. französisch-kaiserl. Hofe. Dokumente zur Anfangsgeschichte des Kulturkampfes in Frankreich. Hrsg. v. J. W—r. IV, 102 p. 8°. Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft. 06. Mk. 1,50.

Nuova Russia. (Das neue Rußland.) N. Antologia. 06. 16. Mai. p. 328—336.

Ollivier, M. E.; La Révolution d'Espagne (1868). Prim, Napoléon III, Bismarck, Rev. des deux Mondes. 06. 15. Juni. p. 721—759.

Pernwerth v. Bärnstein, Frdr.; Die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee u. ihre geschichtliche Entwicklung im Zusammenhang m. den Eisenbahnen während ihrer zweiten Hauptperiode (1847 bis 1900). Mit 1 Karte. Unter Benützg. amtl. Quellen. XV, 302 p. gr. 8°. (Wirtsch. u. Verwalt.-stud. m. bes. Berücks. Bayerns. Hrsg. v. G. Schanz. XXII.) Leipzig, A. Deichert. 06. Mk. 6,80.

Picard, A.; Le Bilan d'un siècle (1801—1900). T. 1er. Education et Enseignement, Lettres, Sciences, Arts. IV, 534 p. 8°. Paris, Le Soudier. 06. Fr. 10,—.

Пименова, Э. Первое рабочее движеніе въ Англіи. Чартизмъ. (Pimenoff: Die erste Arbeiterbewegung in England. Chartismus.) 32 p. 8°. СПБ. „Народная библіотека". Rub. —,05

Pingaud, L.; Le grandduc Nicolas Mikhaïlowitsch. Rev. d'Histoire Diplomat. 06. 3. p. 385—406.

Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen. 31. Bd. 879 p. 8°. Berlin, Alexander Duncker. 06. Mk. 24,—.

Процессъ 50-ти. (Der Prozeß der 50.) 163 p. M. Саблинъ. 06. Rub. 1,00
Berühmter politischer Prozeß aus dem J. 1877.

Rosenlehner, Aug.; München und Wien 1725—1726. Forsch. z. Gesch. Bayerns. 06. 1—2. p. 65—94.

Rossel, Virgile; Le Journal d'un bourgeois de Provence pendant la Révolution. Bibliothèque Univers. 06. 128. p. 297—320.

Roux, François-Ch.; La Politique française en Egypte à la fin du XVIIIe siècle. Rev. Histor. 06. Juli-August. p. 225—252.

Schwemer, Rich.; Die Reaktion u. die neue Ära. Skizzen zur Entwicklungsgeschichte der Gegenwart. VI, 111 p. 8°. (Natur u. Geisteswelt. 101.) Leipzig, Teubner. 06. Mk. 1,—.

Derselbe; Vom Bund zum Reich. Neue Skizzen z. Entwicklungsgeschichte der deutschen Einheit. IV, 125 p. 8°. (Natur u. Geisteswelt. 102.) Leipzig, Teubner. 05. Mk. 1,—.

Skalweit, Aug.; Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. u. das Retablissement Litauens. X, 357 p. gr. 8°. (Staats- u. sozialwiss. Forsch., hrsg. v. Gust. Schmoller u. Max Sering. XXV. Bd., 3. H. Leipzig, Duncker & Humblot. 06. Mk. 8,20.

Spielmann, C.; Aufgang aus Niedergang. Gemeinverständliche Darstellg. der Ereignisse des Jahrzehnts 1805—1815 zur Hundertjahr-Erinnerung. Mit 21 histor. Bildn. VII, 274 p. gr. 8°. Halle, Herm. Gesenius. 06. Mk. 3,—.

Stieda, Wilh.; Die keramische Industrie in Bayern während des des 18. Jahrhunderts. Forsch. z.

Gesch. Bayerns. 06. 1—2. p. 136—141.

Swederus, M. B.; Bidrag till Kännedomen om Sveriges Bergshandtering under Karl IX:s tid. (Beitrag z. Kenntnis des schwed. Bergbaues z. Zeit von Karl IX.) Jernkontorets Annaler 05. p. 235—290.

Taine, H.; Les Origines de la France contemporaine. III. La Révolution. L'Anarchie. T. 1er. 25e éd. IV, 299 p. 16°. Paris, Hachette et Cie. 06. Fr. 3,50.

Тарле, Е. Роль с туденчества въ революціонномъ движеніи въ Европѣ въ 1848 г. (Tarle: Die Rolle der Studentenschaft in der revolutionären Bewegung Europas im J. 1848. 28 p. 8°. СПБ. „Свободный трудъ" 06. Rub. —,8

Терентьевъ, М. А. Начало революціи въ Россіи 9. Янв. 1905г. (Terentjew: Der Anfang der Revolution in Rußland am 9./22. Januar 1905.) 28 p. 8°. СПБ.

Terlinden, Ch.; Guillaume Ier, roi des Pays-Bas, et l'Eglise catholique en Belgique. 1814—1830. Tome I: La lutte entre l'Eglise et l'Etat. 1814—1826. XXII, 526 p. 8°. Brux., A. Dewit, 06. Fr. 5,—.

Turner, F. J.; The South, 1820-30. Am. Hist. Rev. 06. 3. p. 559-574.

Weidenkaff, Klaus; Die Anschauungen der Franzosen üb. die geistige Kultur der Deutschen im Verlaufe des 18. u. zu Beginn des 19. Jahrh. VII, 55 p. 8°. (Geschichtl. Untersuch., hrsg. Karl Lamprecht. III. 3. H.) Gotha, F. A. Perthes. 06. Mk. 1,20.

Wintterlin, Frdr.; Die Organisationen König Wilhelms I. bis zum Verwaltungsedikt 1822. Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. Hrsg. v. der Kommission für Landesgeschichte. 2. Bd.) XI, 320 p. gr. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer. 06. Mk. 3,50.

Wischnitzer, M.; Die Universität Göttingen und die Entwicklung der liberalen Ideen in Rußland im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts. Diss. 39 p. 8°. Berlin. 06.

5. Andere Wirtschaftskreise. Ostasien usw.

5. Autres Groupes économiques.

5. Other economic groups. The East etc.

Muck, M.; Die Trugspiegelung orientalischer Kultur in den vorgeschichtlichen Zeitaltern Nordeuropas. Mitt. d. Antropolog. Gesellsch. in Wien. 06. 3/4. p. 53—91.

Buchdruckerei Paul Dünnhaupt, Cöthen.

Vierteljahrschrift

für

Social- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. Georges Espinas (Paris), Prof. Dr. Henri Pirenne (Gent),
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel), Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Redaktionssekretär: Dr. Kurt Kaser in Wien

IV. Band

Viertes Heft

Verlag von W. Kohlhammer

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14

Leipzig
Rossplatz 16

1906

Gesch. Bayerns. 06. 1—2. p. 136—141.

Swederus, M. B.; Bidrag till Kännedomen om Sveriges Bergshandtering under Karl IX:s tid. (Beitrag z. Kenntnis des schwed. Bergbaues z. Zeit von Karl IX.) Jernkontorets Annaler 05. p. 235—290.

Taine, H.; Les Origines de la France contemporaine. III. La Révolution. L'Anarchie. T. 1er. 25e éd. IV, 299 p. 16°. Paris, Hachette et Cie. 06. Fr. 3,50.

Тарле, Е. Роль с туденчества въ революціонномъ движеніи въ Европѣ въ 1848 г. (Tarle: Die Rolle der Studentenschaft in der revolutionären Bewegung Europas im J. 1848. 28 p. 8°. СПБ. „Свободный трудъ" 06. Rub. —,8

Терентьевъ, М. А. Начало революціи въ Россіи 9. Янв. 1905г. (Terentjew: Der Anfang der Revolution in Rußland am 9./22. Januar 1905.) 28 p. 8°. СПБ.

Terlinden, Ch.; Guillaume Ier, roi des Pays-Bas, et l'Eglise catholique en Belgique. 1814—1830. Tome I: La lutte entre l'Eglise et l'Etat. 1814—1826. XXII, 526 p. 8°. Brux., A. Dewit, 06. Fr. 5,—.

Turner, F. J.; The South, 1820-30. Am. Hist. Rev. 06. 3. p. 559-574.

Weidenkaff, Klaus; Die Anschauungen der Franzosen üb. die geistige Kultur der De... Verlaufe des 18. u. ... des 19. Jahrh. VII, ... (Geschichtl. Untersu... Karl Lamprecht. II... Gotha, F. A. Perthes...

Wintterlin, Frdr.; Die O... nen König Wilhelms ... Verwaltungsedikt 1... schichte der Behörde... tion in Württemberg. ... der Kommission für ... schichte. 2. Bd.) ... gr. 8°. Stuttgart, W... mer. 06.

Wischnitzer, M.; Die ... Göttingen und die E... der liberalen Ideen ... im ersten Viertel des... hunderts. Diss. 39 p.... lin. 06.

5. Andere Wirtscha... Ostasien us...

5. Autres Groupe... miques.

5. Other economic... The East et...

Muck, M.; Die Trug... orientalischer Kultur ... geschichtlichen Zeitalt... europas. Mitt. d. A... Gesellsch. in Wien. ... 53—91.

Buchdruckerei Paul Dünnhaupt, Cöthen.

GENERAL LIBRARY
UNIV. OF MICH.
FEB 19 1907

Vierteljahrschrift

für

Social- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. Georges Espinas (Paris), Prof. Dr. Henri Pirenne (Gent),
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel), Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Redaktionssekretär: Dr. Kurt Kaser in Wien

IV. Band

Viertes Heft

Verlag von W. Kohlhammer

Berlin W. 35
Lützowstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14

Leipzig
Rossplatz 16

1906

Inhalt des vierten Heftes.

I. Abhandlungen.

Seite

KEUTGEN, F., Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts (Fortsetzung und Schluß) . . . . . 567—632

THIELE, OTTOMAR, Dr., François Quesnay und die Agrarkrisis im Ancien Régime (Fortsetzung und Schluß) . . . . . 633—652

II. Miszellen.

BARBAGALLO, CORRADO, Il prezzo del frumento in Ispagna, in Africa e in Oriente durante l'età imperiale romana . . . . 653—673

WHITWELL, R. J., An early Bill of Lading and Charter-party . 673—681

III. Literatur.

PIVANO, S., I contratti agrari in Italia nell'alto melio evo. Torino 1904. XV und 338 SS.

SCHUPFER, F., Precarie e livelli nei documenti e nelle leggi dell'alto medio evo. Torino 1905. 116 SS. (Estr. dalla Rivista italiana per le scienze giuridiche vol XL fasc. I—III.)

LEICHT, P. S., Livellari nomine Osservazioni ad alcune carte Amiatine del secolo nono. Torino 1905. 69 SS. (Etr. dagli Studi Senesi in onore di Luigi Moriani.) Besprochen von L. M. HARTMANN . . . . . 682—684

YVER, GEORGES, De Guadagnis (Les Gadaigne) mercatoribus florentinis Lugduni XVI° p. Chr. n. saeculo, commorantibus. Parisiis 1902, Cerf, 111 p. in-8°.

YVER, GEORGES, Le commerce et les marchands dans l'Italie méridionale au XIII^e et au XIV^e siècle (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, fasc. 88). Paris 1903, Fontemoing, 439 p. gr. in-8°, 12 frcs. Besprochen von P. HUVELIN 685—695

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. OTTO GIERKE, Professor der Rechte an der Universität Berlin. 84. Heft. Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein von Dr. GEORG GROSCH. Breslau, Verlag von M. & H. Marcus, 1906. Preis 3 Mark. Besprochen von Dr. WILHELM FABRICIUS . . . 695—696

Anhang.

Bibliographie der Social- und Wirtschaftsgeschichte für die Monate Juli bis September 1906. Bearbeitet vom Internationalen Institut für Social-Bibliographie in Berlin . . . . . 17—30

Verlag von W. Kohlhammer

Stuttgart, Urbanstrasse 14. **Berlin W. 35,** Derfflingerstrasse 16. **Leipzig,** Rossplatz 16.

In unserem Verlag erscheint, einem freundschaftlichen Übereinkommen mit dem früheren Verlage zufolge, vom 1. Januar 1905 an (III. Band u. ff.):

Vierteljahrschrift

für

Social- und Wirtschaftsgeschichte

herausgegeben von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel,

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.,

Dr. L. M. Hartmann
in Wien.

Die Vierteljahrschrift soll der Erforschung der wirtschaftlichen Zustände und Entwicklungen aller Zeiten und Völker dienen und sich ebenso von der Behandlung der Probleme der theoretischen Nationalökonomie wie von den Fragen der Sozial- und Volkswirtschaftspolitik der Gegenwart fernhalten. Sie soll in ihrer streng historischen Tendenz einem gemeinsamen Bedürfnis der Geschichtsforschung und der Sozialwissenschaft Rechnung tragen, indem sie die wirtschaftlichen Erscheinungen in ihrer Entwicklung und ihren Ursachen verfolgt und dadurch einen Konzentrationspunkt für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung aller Länder bildet.

Der Zeitschrift sind daher solche Beiträge willkommen, welche die ökonomischen Zustände sowie die Wirtschaftspolitik der Vergangenheit vom Standpunkt wissenschaftlicher Betrachtung aus behandeln; auch die Mitteilung urkundlichen Materials ist nicht ausgeschlossen. Die Literaturübersicht wird Abhandlungen wirtschaftsgeschichtlichen Inhalts sowie anderwärts publiziertes Material zur Kenntnis der Leser bringen.

Wie bisher, so werden auch ferner zum grösseren Teil Aufsätze, welche sich auf deutsche Verhältnisse beziehen, Platz

finden; schon um des äusseren Umstandes willen, dass einstweilen in Deutschland die wirtschaftsgeschichtlichen Studien am meisten blühen. Aber breiten Raum wird die Zeitschrift auch Abhandlungen über Verhältnisse anderer Länder gewähren. Gibt es ja doch in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte genug Probleme internationalen Charakters, die sich nicht im Rahmen der Geschichte eines einzelnen Volkes lösen lassen. Überdies glauben die Herausgeber durch den internationalen Charakter ihrer Zeitschrift die mehr und mehr aufblühenden wirtschaftsgeschichtlichen Studien in andern Staaten fördern zu können.

Sachlich werden alle Seiten der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zur Geltung kommen, wie denn auch in den bisherigen Bänden ebenso die Münz- wie die Ständegeschichte, die Preisbewegung wie die Wirtschaftspolitik, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, die Zustände des Altertums wie die des Mittelalters und der Neuzeit in eingehenden Abhandlungen berücksichtigt worden sind.

Eine Anzahl namhafter Gelehrter, die sich in verschiedenen Ländern zu regelmässiger Mitarbeit verpflichtet haben, wie

Dr. **Georges Espinas** (Paris),
Prof. **Henri Pirenne** (Gent),
Prof. **Gius. Salvioli** (Neapel),
Prof. **P. Vinogradoff** (Oxford)

u. a. bürgen dafür, dass die Vierteljahrschrift auch in dieser Beziehung allen gerechten Ansprüchen genügen wird. Die hervorragenderen Erscheinungen der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur werden in Kritiken und einzelne Wissensgebiete zusammenfassenden Besprechungen erörtert, dem Bedürfnisse nach möglichst vollständigen bibliographischen Übersichten wird Rechnung getragen. Die Kritik wird sich in allen Fällen persönlicher Angriffe enthalten und wertvolle Erscheinungen in ihrer vollen Bedeutung zu würdigen trachten, aber in sachlicher Beziehung keine Rücksichten kennen.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich in Heften zu je 10 Bogen. Beiträge, die in deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sind, werden in der Originalsprache, andere in einer Übersetzung zum Abdrucke gebracht. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 20 Mark.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN

DATE DUE

JAN 0 7 2002
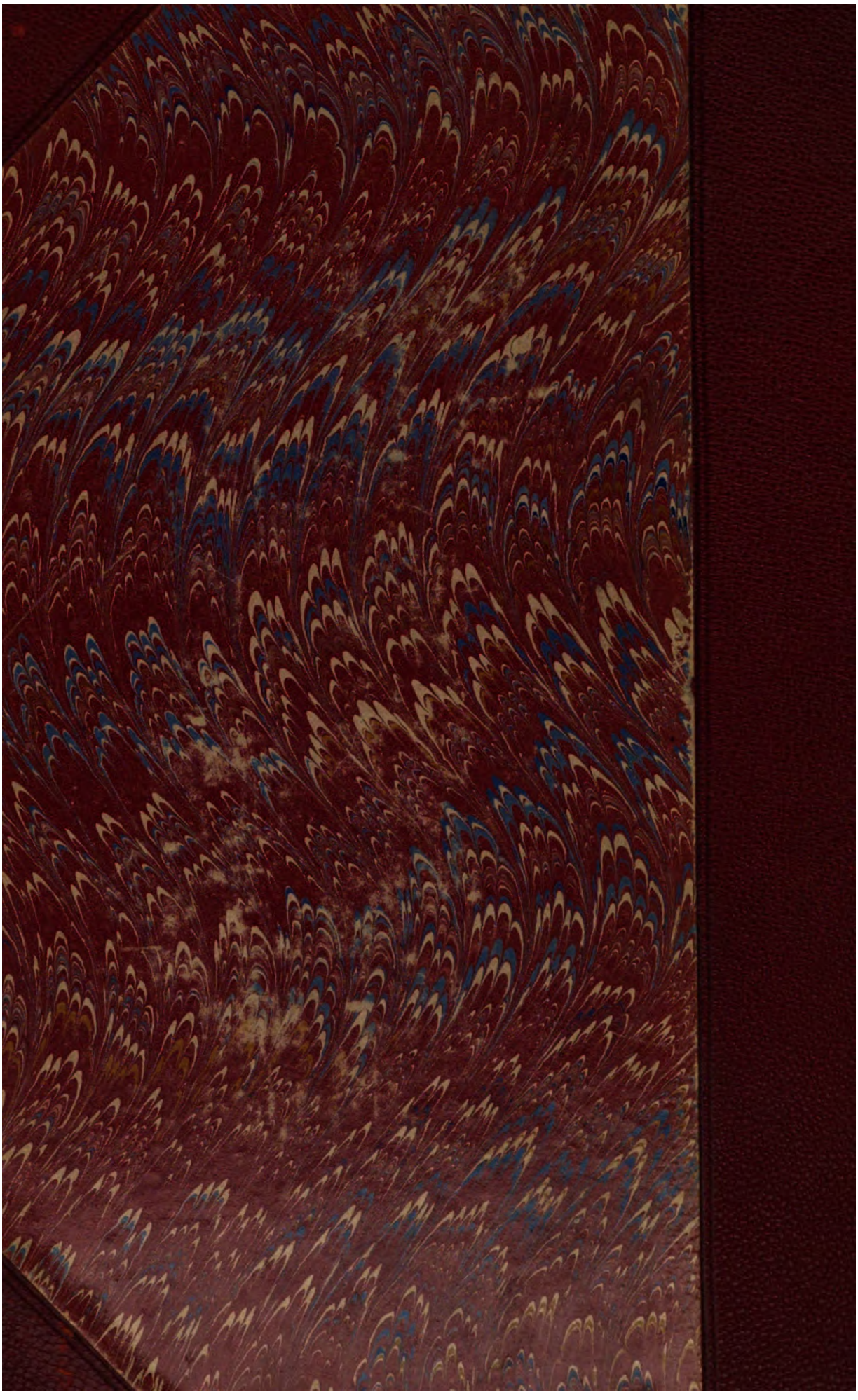
OCT 2 2 2001